
Princeton University Library
32101 067873172

JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING,
PROF. IN HALLE A. S.,

UND

DR. W. LEXIS,
PROF. IN GÖTTINGEN.

III. FOLGE. 23. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND LXXVIII (III. FOLGE, BAND XXIII).



JENA,
VERLAG VON GUSTAV FISCHER.
1902.

Inhalt d. XXIII. Bd. Dritte Folge (LXXVIII).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

Inhalt d. XXIII. Bd. Dritte Folge (LXXVIII).

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Litteratur.

I.

Das Institut des Aufsichtsrats, seine Stellung und Bedeutung im deutschen Aktienrecht und der deutschen Volkswirtschaft, die Notwendigkeit und Möglichkeit seiner Reform.

Von

Dr. **Ernst Loeb** (Berlin).

Einleitung.

Es ist eine alte Erfahrung, daß in Zeiten rückgängiger wirtschaftlicher Konjunktur und einer tiefer greifenden geschäftlichen Depression die Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum sich mehren; einmal absolut, indem ein Teil derjenigen Kreise, denen durch die Ungunst der Lage des Arbeitsmarktes die Erwerbsmöglichkeit erschwert oder genommen ist, zu rechtswidrigen Handlungen schreitet, sodann relativ, insofern als in schlechten Zeiten unehrenhafte Handlungen und Verfehlungen, die schon lange Zeit hindurch begangen wurden und in ihren Anfängen weit zurückliegen, leichter und zahlreicher entdeckt und ans Tageslicht gefördert werden, als in Perioden des gewerblichen Aufschwungs und des allgemeinen geschäftlichen Vertrauens. In Zeiten sinkender Preise mustert nicht nur der Käufer die Waren durch doppelte Brillen, sondern auch der eine Kaufmann prüft den anderen schärfer. Das allgemeine Mißtrauen wirkt wie ein Scheidewasser, das die unechten Unternehmen von den echten trennt, die ungesunden Keime, die unter dem allzuwarmen Licht eines überhitzten Vertrauens üppig emporgewuchert sind, tötet und die Träger eines unverdienten Vertrauens in ihrem wahren Lichte erscheinen läßt. Die anormal zahlreichen Enthüllungen von unehrenhaften Handlungen verleiten dann in der Regel das große Publikum dazu, den Grund für die Verirrungen nicht in den Schwächen der Menschen, sondern in Fehlern wirtschaftlicher und

rechtlicher Institutionen zu suchen und vom Gesetzgeber und Volkswirt Abhilfe der Mißstände zu verlangen.

Die gegenwärtig in Deutschland herrschende Krisis hat insbesondere schwere Vergehen von Leitern großer Aktienunternehmungen zu Tage gefördert und grobe Vertrauensbrüche seitens mehrerer Direktoren von Hypotheken- und Kreditbanken und industriellen Gesellschaften enthüllt. In der Oeffentlichkeit hat man hierfür in erster Linie die Aufsichtsräte der betreffenden Gesellschaften verantwortlich gemacht, die bedauerliche Mißwirtschaft aber nicht allein den in Frage kommenden Persönlichkeiten des Aufsichtsrates als solchen vorgeworfen, sondern dem Institut des Aufsichtsrats im allgemeinen in seiner juristischen Normierung und faktischen Entwickelung.

Ob und wie weit diese Vorwürfe gegen das Institut des Aufsichtsrats mit Recht erhoben werden, erscheint angesichts der gewaltigen Entwickelung, welche in Deutschland das Aktienwesen genommen und der großen Bedeutung, die hierdurch das Institut des Aufsichtsrats erlangt hat, als eine Frage von außerordentlicher Tragweite für die ganze deutsche Volkswirtschaft.

I. Die Bedeutung des Instituts des Aufsichtsrats für die deutsche Volkswirtschaft.

Der gewaltige Umfang und die große Bedeutung, welche das Aktienwesen für das deutsche Wirtschaftsleben erlangt hat, geht aus folgenden Zahlen zur Genüge hervor. Gegen die Mitte des Jahres 1900 betrug die Zahl der in Deutschland bestehenden Aktiengesellschaften ungefähr 5500; hiervon entfallen [1]) 3443 auf Industriegesellschaften verschiedener Art, 442 auf Kreditbanken, 249 auf Baubanken, 41 auf Hypothekenbanken, 288 auf Eisenbahn- und Straßenbahngesellschaften und 146 auf Dampfschiffahrtsgesellschaften. Unberücksichtigt die Notenbanken und Versicherungsgesellschaften betrug das Aktienkapital der genannten Aktiengesellschaften nach dem Nominalbetrage 10,8 Milliarden Mark, ungerechnet das für die Aktien gezahlte Aufgeld, ungerechnet ferner die ausgegebenen Obligationen und bei den Hypothekenbanken die Pfandbriefe. Schätzt man mit Schmoller [2]) die Gesamtsumme des ausgeliehenen Kapitals, das in Deutschland die Form von Effekten angenommen hat, auf 30 Milliarden — welche Zahl wohl jetzt schon um ein Drittel zu niedrig sein dürfte — so ergäbe sich, daß von dem in Effekten investierten deutschen Kapital ein Drittel, resp. ein Viertel in Aktien angelegt ist. Bemist man das deutsche Nationalvermögen auf 175 Milliarden [3]), so kommt man

---

1) Nachfolgende Statistik ist von mir nach dem Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften 1900/1901 zusammengestellt.

2) Einleitung zu den statistischen Materialien der Börsenenquete.

3) Schmoller, ebenda. Der französische Nationalökonom Alfred Neymark berechnet neuerdings den Besitz Deutschlands an Wertpapieren auf 45 Milliarden frcs., den Frankreichs auf 90 und den Englands auf 120 Milliarden frcs., vergl. seinen Bericht für das Internationale Institut für Statistik in der franz. Wochenschrift: Le Rentier vom 7., 17. und 27. Okt. 1901.

zu dem Resultat, daß mehr als 6 Proz. des deutschen Nationalvermögens in Aktien deutscher Aktiengesellschaften Anlage gefunden hat. An dem von uns mit 10,8 Milliarden Mark ermittelten Aktienkapital der oben erwähnten Gruppe von Aktiengesellschaften entfällt ungefähr die Hälfte, nämlich 5,9 Milliarden auf Industriegesellschaften, 2,4 Milliarden auf Kreditbanken, 625 Millionen auf Baubanken, eine Milliarde auf Eisenbahn- und 380 Millionen auf Dampfschiffahrtsgesellschaften. Hieraus ist ersichtlich, daß die Form der Aktiengesellschaft in den verschiedensten Zweigen der gewerblichen Thätigkeit, speciell aber in Handel und Industrie eine geradezu führende und ausschlaggebende Stellung erlangt hat.

Es handelt sich also bei der Verwaltung der Aktiengesellschaften um Interessen und Aufgaben, die über den Rahmen des rein Privatwirtschaftlichen weit hinausreichen und mit tausend Fäden herübergreife in die volkswirtschaftliche Güterwelt. Daraus erklärt es sich auch, daß der Gesetzgeber die Verwaltung der Aktiengesellschaften einer genauen und umfassenden Regelung unterzogen hat und die Verfassung der privaten Aktienunternehmungen so zu normieren suchte, daß auch die Interessen der Volkswirtschaft nach Möglichkeit gewahrt würden. Das suchte er insbesondere durch die Vorschriften zu erreichen, welche er für den Aufsichtsrat getroffen hat.

II. Das gegenwärtige für den Aufsichtsrat geltende Recht[1]).

Welche Bedeutung der Gesetzgeber dem Institut des Aufsichtsrats bei den Aktiengesellschaften beigemessen hat, geht schon zunächst aus der Thatsache hervor, daß er den Aufsichtsrat zu einem notwendigen Organ der Aktiengesellschaft machte[2]). Die Errichtung einer Aktiengesellschaft ohne Aufsichtsrat ist rechtlich unmöglich, seine Bestellung kann durch statutarische Bestimmungen nicht ausgeschlossen werden. Es ist das ein beachtenswerter Unterschied der Aktiengesellschaft von der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, der sich ohne weiteres aus dem ganz verschiedenen Wesen dieser beiden Gesellschaftsformen erklärt. Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist das Band zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ein viel engeres, die Gesellschafter stehen in einem dauernden Verhältnis zur Gesellschaft, ein Wechsel der Gesellschafter ist zwar möglich, aber sehr erschwert, und infolgedessen nicht häufig. Denn zur Abtretung von Gesellschaftsanteilen durch Gesellschafter bedarf es stets eines in gerichtlicher oder notarieller

---

1) Bezüglich der rein juristischen Fragen verweise ich auf die einschlägige juristische Litteratur; außer den im Laufe der Arbeit citierten namentlich auf: Josef Bauer, Der Aufsichtsrat, 2. Aufl., Leipzig 1900, Mankiewicz, Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft, Berlin 1899 und dort citierte, Tscharmann, Der Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft, Leipzig 1896.

2) H.G.B. § 243.

Form abgeschlossenen Vertrages [1]). Infolgedessen hat der Gesetzgeber die Bestellung eines Aufsichtsrats bei den G. m. b. H. nicht vorgeschrieben, sondern das dem Statut überlassen. Er begnügt sich mit der Bestimmung, daß, falls nach dem Gesellschaftsvertrage ein Aufsichtsrat zu bestellen ist, auf denselben die für den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft nach den Art. 224—226 Abs. 1 H.G.B. geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung finden [2]). Auch das ist jedoch nicht zwingendes Recht, sondern gilt nur subsidiär für den Fall, daß der Gesellschaftsvertrag keine anderen Bestimmungen für den Aufsichtsrat trifft. Ganz anders bei der Aktiengesellschaft. Bei ihr sind die Bande zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern, also den Aktionären, sehr locker. Die Gesellschafter sind nicht dauernd, dauernd ist vielmehr nur ihr Wechsel, der durch das Gesetz äußerst leicht gemacht und geradezu begünstigt wird, da die Uebertragbarkeit der Aktien (außer bei den sogenannten vinkulierten und kleinen Aktien) an gar keine Form gebunden ist. Der häufige und leichte Wechsel der Gesellschafter macht die Bildung eines dauernden Vertretungsorgans zur Notwendigkeit, und daraus erklärt sich, daß das Institut des Aufsichtsrats bei einer Aktiengesellschaft nie fehlen darf [3]). Indem das Gesetz aber die Bestellung eines Aufsichtsrats vorschreibt, giebt es nur die Minimalorganisation an, die es bei einer Aktiengesellschaft für unentbehrlich erachtet, es will jedoch dem Statut damit keine engen Grenzen ziehen und überläßt es ihm, über die Schaffung eines weiteren Organs, das verwandte Funktionen erfüllen soll, Vorsorge zu treffen. Denn § 235 H.G.B. sagt ausdrücklich, daß eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes Dritten gegenüber unwirksam sein soll, insbesondere für den Fall, daß für einzelne Geschäfte die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsrats oder e i n e s a n-

---

1) R.G. betr. die G. m. b. H. vom 20. April 1892 § 15.

2) § 33 l. c.

3) Obligatorisch ist der Aufsichtsrat in Deutschland geworden in dem Augenblick, als mit dem staatlichen Konzessionssystem für die Aktiengesellschaften gebrochen und dieses durch das System der privatrechtlichen Normativbestimmungen ersetzt wurde. In Preußen trat an Stelle des Oktroisystems, d. h. der Regelung durch landesherrliches Specialprivileg das Konzessionssystem durch das Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 und das Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. (Mankiewicz l. c. S. 5, Ring, Kommentar zum R.G. vom 18. Juli 1884, Berlin 1893, S. 4). Das Allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch von 1861 machte den Aufsichtsrat nur für die Kommanditgesellschaft auf Aktien obligatorisch, die Bundesnovelle vom 11. Juni 1870 für alle Aktiengesellschaften. Die Aktiennovelle vom 18. Juli 1884 führte eine schärfere Verantwortung des Aufsichtsrats ein. (Vergl. darüber auch Tscharmann l. c., S. 6 ff., ferner Simonsohn im Novemberheft des Bankarchivs 1901, Frankfurt, S. 23.) Ob für die vor Einführung des Konzessionssystems gegründeten Aktiengesellschaften die Bestellung eines Aufsichtsrats notwendig ist, ist noch heute Streitfrage. Die Notwendigkeit wird überwiegend bejaht, so von Bauer l. c., S. 7, Mankiewicz l. c., S. 7 und dort citierte, von Neukamp, Monatsschrift für Handelsr. und Bankwesen vom 11. August 1900, S. 209, dagegen verneint von Veit Simon, ebenda, No. 2 vom 9. Februar 1901 mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Trotz der gewichtigen Bedenken Simons möchte ich mich mit Rücksicht auf den Sinn des H. G. B. und aus wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit der ersteren Ansicht anschließen.

deren Organs der Gesellschaft erfordert wird. Da das Gesetz nun nur drei Organe der Aktiengesellschaft nennt, nämlich den Vorstand, den Aufsichtsrat und die Generalversammlung, so folgt aus dieser Fassung des Gesetzes, daß neben dem Aufsichtsrat die Bildung eines ihm verwandten Organs mit ähnlichen Funktionen, sagen wir kurz eines Verwaltungsrats, zulässig ist und durch statutarische Bestimmungen angeordnet werden kann [1]).

Der Aufsichtsrat ist also ein notwendiges Organ der Aktiengesellschaft in gleicher Weise wie der Vorstand und die Generalversammlung. Im Gegensatz zu dem Vorstand, der auch aus nur einer Person bestehen kann [2]), ist der Aufsichtsrat ein kollegiales Organ, er muß stets aus mindestens 3 Personen bestehen, das Statut kann eine höhere, nicht aber eine geringere Zahl festsetzen [3]). Gewählt wird der Aufsichtsrat stets von der Generalversammlung [4]), während der Vorstand auch nach den Statuten in anderer Form bestellt werden kann, z. B. durch den Aufsichtsrat [5]). Bei der Simultangründung, also wenn die Gründer alle Aktien übernehmen, ist der Aufsichtsrat von ihnen gleichzeitig mit der Errichtung der Gesellschaft oder in einer besonderen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung zu bestellen; bei der Successivgründung; also wenn die Gründer nicht alle Aktien übernehmen, hat seine Wahl durch eine nach der Zeichnung des Grundkapitals zu berufenden Generalversammlung zu erfolgen. Das Gesetz trifft also genaue Bestimmungen darüber, wann die Bestellung des Aufsichtsrates zu erfolgen hat, es sorgt dafür, daß mit der Errichtung der Aktiengesellschaft auch ein Aufsichtsrat besteht, es regelt ferner zwingend, wer berechtigt ist, den Aufsichtsrat zu wählen, indem es dieses Recht ausschließlich in die Hände der Generalversammlung legt, doch schweigt es sich über die passive Wahlfähigkeit, also über die wichtige Frage, wer als Mitglied des Aufsichtsrats gewählt werden kann, fast ganz aus. Das ist um so merkwürdiger, als der Gesetzgeber selbst nach gewissen Richtungen hin auf die Persönlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder großes Gewicht zu legen scheint. Er macht nämlich die Mitgliedschaft zum Aufsichtsrat zu einem hochpersönlichen Recht, indem er bestimmt, daß die Mitglieder des Aufsichtsrats die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen übertragen können [6]), auch fordert er, daß jede Aenderung in den Personen der Mitglieder des Aufsichtsrats von dem Vorstand unverzüglich in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen und die Bekanntmachung zum Handelsregister einzureichen ist [7]). Trotzdem enthält das Ge-

1) Siehe besonders Staub, Kommentar zum H.G.B., S. 748 Anm. 15. Pinner, Das deutsche Aktienrecht 1899, S. 172.
2) H.G.B. § 231.
3) § 243.
4) ebenda § 190,3.
5) § 190 Abs. 1 und 2.
6) § 246 Abs. 4.
7) H.G.B. § 244.

setz über die Qualifikation der Mitglieder des Aufsichtsrats nur eine Bestimmung, und zwar eine negative. Das Gesetz bestimmt nämlich [1]), daß die Mitglieder des Aufsichtsrats nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein können, auch können sie nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Diese Einschränkung erklärt sich ohne weiteres aus der notwendigen Trennung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die sich aus der Natur der Sache von selbst ergiebt. Abgesehen von dieser einzigen negativen Bestimmung, enthält das Gesetz keine Vorschriften über die passive Wahlfähigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kann also jeder Handlungsfähige zum Mitglied eines Aufsichtsrats gewählt werden, rein theoretisch also auch jemand, dem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind oder Analphabeten, also Personen, die nicht lesen und schreiben können, ferner Kridare oder Personen weiblichen Geschlechts. Auch Angehörige fremder Staaten können Mitglieder des Aufsichtsrats deutscher Aktiengesellschaften werden, das Gesetz schreibt nicht einmal vor, daß auch nur ein Mitglied des Aufsichtsrats Deutscher sein oder sein Domizil am Ort des Sitzes der Gesellschaft haben muß [2]). Die Mitglieder des Aufsichtsrats brauchen auch nicht notwendig Aktionäre der Gesellschaft zu sein, sind sie es aber, so haben sie über ihren Aktienbesitz das freie Verfügungsrecht. Die Zahl der Aufsichtsratsstellen, die eine Person bekleiden kann, unterliegt gleichfalls keiner gesetzlichen Beschränkung; die Kumulierung zahlreicher Aufsichtsratsstellen in einer Hand ist also rechtlich zulässig. Rechtlich steht auch nichts im Wege, daß die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats miteinander verwandt oder verschwägert sind. Diese Lücken, die das Gesetz gelassen hat, können natürlich von den Statuten in der einen oder anderen Form ausgefüllt werden, aber sie müssen es keineswegs. Die Wahl der Personen also, auf die es beim Aufsichtsrat in erster Linie ankommt, hat der Gesetzgeber nahezu ganz dem freien Ermessen der Generalversammlung überlassen.

Von welch großer Bedeutung aber eben die Personenfrage ist, erhellt ohne weiteres aus einer Betrachtung der Funktionen, welche der Aufsichtsrat erfüllen soll. Die Arbeitsteilung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat hat das Gesetz so geregelt, daß dem Vorstand die Führung der Geschäfte obliegt, dem Aufsichtsrat dagegen im wesentlichen die Ueberwachung der Geschäftsführung. Maßgebend hierfür ist § 246 des H.G.B., welcher lautet:

„Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über diese Angelegenheiten Berichterstattung von dem

1) § 248.

2) Diese Frage ist in letzter Zeit infolge der Bestrebungen der Amerikaner, auf die deutschen Schiffahrtsgesellschaften maßgebenden Einfluß zu gewinnen, von großem praktischen Interesse geworden.

Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnverteilung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Weitere Obliegenheiten werden durch den Gesellschaftsvertrag bestimmt.“

Aus diesem letzten Passus des § 246 geht schon hervor, daß der Gesetzgeber nur das Mindestmaß der Pflichten des Aufsichtsrats geregelt hat, eine Erweiterung seines Pflichtenkreises jedoch dem Statut überlassen will. Die Ueberwachungspflicht, die er dem Aufsichtsrat auferlegt, ist ihrem Umfang nach nicht beschränkt, sie erstreckt sich, wie das Gesetz ausdrücklich betont, auf die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Sie erstreckt sich also nicht nur darauf, zu kontrollieren, daß die Geschäftsführung der Direktion den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften entspricht, sondern auch auf die Prüfung ihrer Zweckmäßigkeit und Richtigkeit. Diese Kontrolle ist deshalb von größter Bedeutung, weil die Geschäftsführung des Vorstandes für die Gesellschaft unbedingt verbindlich ist, selbst dann, wenn der Vorstand bei seiner Geschäftsführung die ihm durch Gesellschaftsvertrag oder Beschlüsse der Generalversammlung gezogenen Grenzen in seiner Vertretungsbefugnis überschreitet. Dritten gegenüber ist jede Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes unwirksam. Seine Handlungen verbinden auch dann die Gesellschaft, wenn sie ohne die für sie etwa erforderliche Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsrats oder eines anderen Organs der Gesellschaft erfolgt sind[1]. Aus der Ueberwachungspflicht des Aufsichtsrats folgt ohne weiteres die ihm vom Gesetz beigelegte Pflicht, sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Denn überwachen kann man nur Handlungen und Dinge, von denen man Kenntnis hat. Diese kann sich der Aufsichtsrat dadurch verschaffen, daß er berechtigt ist, jederzeit von dem Vorstande Berichterstattung zu fordern und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen, sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Waren und Wertpapieren zu untersuchen. Den Inhalt der Ueberwachungspflicht des Aufsichtsrats hat das Gesetz also nur generell bestimmt, es erstreckt sie zwar ausdrücklich auf alle Zweige der Verwaltung, enthält sich aber jeder detaillierten Bestimmung darüber, was der Aufsichtsrat im einzelnen zu überwachen hat. Es specifiziert nur insofern, als es ihm die Prüfungen der Jahresrechnungen, Bilanzen und der Vorschläge zur Gewinnverteilung zur Pflicht macht, sowie die Berichterstattung

---

1) § 235.

darüber an die Generalversammlung. Dagegen ist der Aufsichtsrat nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt, Berichterstattung über die Angelegenheiten der Gesellschaft vom Vorstand zu verlangen, er hat auch nicht die Pflicht, sondern nur das Recht der Einsichtnahme der Bücher und Schriften, sowie der Untersuchung der Bestände. Ob er von diesem Rechte Gebrauch macht, wie oft, zu welcher Zeit und in welcher Art, das ist ganz seinem eigenen freien Ermessen überlassen. Das Statut kann natürlich hier ergänzend eingreifen, aber das Gesetz schafft dafür, daß der Aufsichtsrat seine Kontrollpflicht auch thatsächlich erfüllt, keine weitere Kautele als die, daß es ihm die Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zur Pflicht macht[1]). Ob der Aufsichtsrat seiner ganzen Zusammensetzung nach überhaupt in der Lage ist, eine wirksame Kontrolle thatsächlich auszuüben, darum kümmert sich das Gesetz nicht, scheinbar dem Grundsatz huldigend: Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch den Verstand. Jede wirkliche wirksame Kontrolle erfordert Sachkenntnis, Muße und volle Unabhängigkeit dem zu Ueberwachenden gegenüber; ob der Aufsichtsrat diese Voraussetzungen erfüllt, ob er diesen notwendig an ihn zu stellenden Ansprüchen gewachsen ist, über diese wichtige Frage schweigt sich der Gesetzgeber aus, er baut anscheinend auf die „kollegiale Weisheit" des Aufsichtsrats. Er baut darauf so sehr, daß er nicht nur die Ueberwachungs- und Unterrichtungspflicht nur dem Aufsichtsrat als ganzem, als Kollegium beilegt, sondern auch das Recht Berichterstattung vom Vorstande zu verlangen, nicht dem einzelnen Mitglied des Aufsichtsrats giebt, sondern nur dem Aufsichtsrat als ganzem. Nur zur Einsichtnahme der Bücher und Schriften und zur Untersuchung der Bestände kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Mitglieder bestimmen, im übrigen aber kann er seine Funktionen nur als kollegiales Organ ausüben[2]).

Die Funktionen des Aufsichtsrates sind im wesentlicheu kontrollierende, jedoch nicht ausschließlich. Von seinen Kontrollfunktionen ist, abgesehen von der Prüfung der Bilanz, im Gesetz noch speciell genannt seine Pflicht — den Gründungshergang in Gemeinschaft mit dem Vorstand zu prüfen[3]) und über die Ergebnisse sich zu erklären. Hierbei hat er gleichfalls die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden[4]). Dieselbe Pflicht hat er im Falle der sog. Nachgründung des § 207 H.G.B., d. h. in den Fällen, wo die Gesellschaft vor dem Ablauf von 2 Jahren nach ihrer Eintragnng ins

1) § 249 Abs. 1.

2) Die Motive zur Aktiennovelle von 1884 begründeten das nur kollektive Aufsichtsrecht des Aufsichtsrats, wie folgt: „Es läßt sich nicht verkennen daß ein beständiges Eingreifen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats die Gefahr in sich bergen würde, daß eine thatkräftige Geschäftsleitung des Vorstands gehemmt wird, auch daß einzelne Aufsichtsratsmitglieder die erlangte Kenntnis der inneren Verhältnisse der Gesellschaft, namentlich der Bezugsquellen und Geschäftsverbindungen, im eigenen Interesse ausbeuten. Das Gesetz hat deshalb das Recht der individuellen Aufsicht nicht aufgenommen." Siehe Bauer l. c. S. 89.

3) § 192. 4) § 196.

Handelsregister vorhandene oder herzustellende Anlagen, die dauernd zu ihrem Geschäftsbetriebe bestimmt sind, oder unbewegliche Gegenstände für eine den zehnten Teil des Grundkapitals übersteigende Vergütung vertragsmäßig erwirbt. In diesem Falle hat der Aufsichtsrat den Vertrag vor der Beschlußfassung zu prüfen und über die Ergebnisse seiner Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten[1]). Nicht die Funktionen eines Kontrollorgans sind dagegen die folgenden gesetzlichen Obliegenheiten des Aufsichtsrats: Er hat die Gesellschaft in Gemeinschaft mit sämtlichen Gründern und dem Vorstand bei dem Berichte ihres Domizils zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden[2]), er hat zur Bestellung von Prokuristen seine Zustimmung zu geben, sofern durch den Gesellschaftsvertrag oder den Beschluß der Generalversammlung nichts anderes bestimmt ist[3]), er hat ferner in Gemeinschaft mit der Generalversammlung seine Zustimmung zur Uebertragung von kleinen Aktien[4]) zu geben[5]), schließlich ist er ausnahmsweise auch zur Vertretung der Gesellschaft berufen, wenn nämlich die Gesellschaft mit dem Vorstand Rechtsgeschäfte abschließt (z. B. Engagementsverträge) oder Prozesse gegen den Vorstand führt[6]).

Um nun dem Aufsichtsrat die Möglichkeit der Ausübung seiner Kontrollfunktionen zu gewährleisten, bestimmt das Gesetz, daß der Vorstand durch Ordnungsstrafen seitens des zuständigen Gerichtes dazu angehalten werden kann, dem Aufsichtsrat den verlangten Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu erstatten und ihm Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu gewähren[7]). Denselben Zweck hat die dem Aufsichtsrat zustehende Befugnis und gleichzeitig ihm obliegende Verpflichtung, eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist[8]).

Garantien dafür, daß der Aufsichtsrat seiner Ueberwachungspflicht möglichst gewissenhaft nachkommt, hat der Gesetzgeber nach zwei Richtungen hin zu schaffen gesucht, einerseits durch die Einschränkung seines Tantième-Anspruchs, andererseits durch die Regelung seiner Haftpflicht.

Um das Band der Interessen zwischen der Gesellschaft und dem Aufsichtsrat enger zu knüpfen, bestimmt das Gesetz, daß bei Berechnung der Tantième des Aufsichtsrats von dem Reingewinne nicht nur sämtliche Abschreibungen und Rücklagen vorweg in Abzug zu bringen sind, sondern außerdem noch eine mindestens 4-proz. Dividende an die Aktionäre[9]). Der Wert dieser Bestimmung schrumpft allerdings dadurch sehr zusammen, daß das Gesetz die Garantie einer Minimaltantième nicht verbietet und auch die statutenmäßige Einräumung einer festen Vergütung an den Aufsichtsrat zuläßt[10]). Nur kann in diesem Fall eine Abänderung des Gesellschafts-

1) § 207 Abs. 2. 2) § 195.
3) § 238. 4) Gemäß § 180 Abs. 3.
5) § 222 Abs. 4. 6) § 247.
7) § 319 Abs. 1. 8) § 246 Abs. 2.
9) § 245. 10) Siehe Pinner l. c. S. 168, Riesser l. c. S. 27.

vertrages im Sinne einer Ermäßigung der Vergütung von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden[1]), während sonst zur Statutenänderung eine Dreiviertelmehrheit erforderlich ist[2]). Nur für den ersten Aufsichtsrat, der nach der ersten Generalversammlung nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres ausscheidet[3]), kann eine feste Vergütung nicht festgesetzt, sondern nur durch Beschluß dieser Generalversammlung bewilligt werden[4]).

Die Haftpflicht des Aufsichtsrats ist eine doppelte; sie besteht einerseits nur der Gesellschaft gegenüber, andererseits gegenüber der Gesellschaft und ihrer Gläubigern. Der erste Fall liegt vor, wenn der Aufsichtsrat seine Obliegenheiten verletzt, also seiner Ueberwachungs- und Unterrichtungspflicht nicht genügt oder es unterläßt, eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. In diesen Fällen haften die Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft mit den Vorstandsmitgliedern als Gesamtschuldner für den daraus entstehenden Schaden. Der in Frage kommende Absatz 2 § 249 H.G.B. lautet wörtlich:

Mitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft mit den Vorstandsmitgliedern als Gesamtschuldner für den daraus entstandenen Schaden."

Diese Fassung des Gesetzes ist beachtenswert, denn es folgt daraus, daß den Aufsichtsrat, der die Kontrollfunktion zwar nur in seiner Gesamtheit hat, nicht notwendig auch die Haftpflicht als Ganzes trifft, sondern daß das eine Mitglied des Aufsichtsrats haftpflichtig sein kann, das andere aber nicht. Die Haftpflicht kann beispielsweise nur das Mitglied treffen, das der Aufsichtsrat zur Einsichtnahme der Bücher und Schriften und zur Untersuchung der Bestände delegiert hat oder aber nur diejenigen Mitglieder, die wußten oder wissen mußten, daß bei der Gesellschaft nicht nach Gesetz oder Statut oder nicht zweckmäßig verfahren wurde. Wußte ein Mitglied des Aufsichtsrats darum, ohne in der Lage zu sein, den Mißständen abzuhelfen, so war es verpflichtet, davon dem Gesamtaufsichtsrat Anzeige zu machen, wollte es nicht seine Obliegenheiten verletzen.

Nicht nur gegenüber der Gesellschaft, sondern auch gegenüber deren Gläubigern haften die Mitglieder des Aufsichtsrats, wenn sie wissentlich und ohne einzuschreiten dulden, daß entgegen den Bestimmungen des H.G.B., eine der folgenden Handlungen vorgenommen wird[5]): wenn

1) Einlagen an die Aktionäre zurückgezahlt,

2) den Aktionären Zinsen oder Gewinnanteile gezahlt,

3) eigene Aktien oder Interimsscheine der Gesellschaft erworben, zum Pfande genommen oder eingezogen,

4) Aktien vor der vollen Leistung des Nennbetrages oder, falls

1) § 245 Abs. 2. 2) § 249 Abs. 3. § 241 Abs. 3.
3) § 275. 4) § 243 Abs. 3.
5) § 249 Abs. 3. § 241 Abs. 3.

der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrages ausgegeben werden,

5) die Verteilung des Gesellschaftsvermögens oder eine teilweise Zurückzahlung des Grundkapitals erfolgt,

6) Zahlungen geleistet werden, nachdem die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eingetreten ist oder ihre Ueberschuldung sich ergeben hat.

In diesen 6 Fällen kann der Ersatzanspruch auch von den Gläubigern der Gesellschaft, soweit sie von der Gesellschaft ihre Befriedigung nicht erlangen können, geltend gemacht werden. Auch kann ihnen gegenüber die Ersatzpflicht nicht durch einen Verzicht der Gesellschaft aufgehoben werden, während die nur der Gesellschaft gegenüber bestehende Haftung des Aufsichtsrates durch einen Vergleich begrenzt oder durch von der Generalversammlung erteilte Entlastung aufgehoben werden kann. Allgemein unterliegen jedoch die Regreßansprüche gegen den Aufsichtsrat einer 5-jährigen Verjährungsfrist [1]). Geltend zu machen sind die Ansprüche gegen den Aufsichtsrat, wenn es in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit von Aktionären verlangt wird, deren Anteile den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen [2]). Im letzteren Falle muß die Geltendmachung des Anspruches binnen 3 Monaten vom Tage der Generalversammlung an erfolgen [3]); andererseits ist ein Verzicht oder ein Vergleich der Gesellschaft nur dann zulässig, wenn von den die Minderheit bildenden Aktionären so viele zustimmen, daß die Aktien der übrigen nicht mehr den zehnten Teil des Grundkapitals darstellen [4]). Neben der civilrechtlichen Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats besteht in gewissen Fällen auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Grund der §§ 312—315 des H. G. B. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden nämlich mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachteile der Gesellschaft handeln (§ 312), wenn sie wissentlich falsche Angaben machen, behufs Eintragung der Aktiengesellschaft oder Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals ins Handelsregister (§ 313), wenn sie die Verhältnisse der Gesellschaft wissentlich unwahr darstellen oder verschleiern oder gesetzwidrig Aktien oder Interimsscheine ausgeben (§ 314). In allen diesen Fällen mit Ausnahme des zuletzt genannten kann neben der Geld- und Gefängnisstrafe auch auf Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 5000 M. werden sie bestraft, wenn die Gesellschaft länger als 3 Monate ohne Aufsichtsrat geblieben ist oder länger als 3 Monate in dem Aufsichtsrat die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat. — Zu erörtern sind nun noch die Bestimmungen

1) § 249 Abs. 4 und § 241 Abs. 5.
2) § 268. 3) § 269.
4) § 270.

über die Amtsdauer des Aufsichtsrates. Das Gesetz hat die Maximaldauer der Amtsthätigkeit des Aufsichtsrats beschränkt und zwar für den ersten Aufsichtsrat auf die Dauer eines Geschäftsjahres; die Generalversammlung soll aus naheliegenden Gründen sich schon nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres die Frage vorlegen, ob der erste Aufsichtsrat auch ihres Vertrauens würdig ist und eine Wiederwahl verdient. Später kann der Aufsichtsrat nicht für eine längere Zeit als bis zur Beendigung derjenigen Generalversammlung gewählt werden, welche über die Bilanz für das vierte Geschäftsjahr nach der Ernennung beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Ernennung erfolgt, nicht mitgerechnet[1]). Die Gesellschaft kann allerdings vor Ablauf dieser Zeit die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes widerrufen, doch ist das dadurch sehr erschwert, daß für den Widerruf ein Beschluß der Generalversammlung mit Dreiviertelmehrheit notwendig ist, sofern nicht das Statut ein anderes bestimmt[2]). Andererseits kann jedoch ein Mitglied des Aufsichtsrats sein Amt vor Ablauf der Wahlzeit niederlegen und zwar, wenn es nur Tantièmen bezieht, nach den Bestimmungen des B. G. B. über das Mandat jederzeit[3]), bei fester Vergütung jedoch nur dann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, wenn ein wichtiger Grund vorliegt[4]).

III. Die Entwickelung des Instituts des Aufsichtsrats in der Praxis auf Basis des geltenden Rechts.

In obigem haben wir die wichtigsten für das Institut des Aufsichtsrats maßgebenden Rechtsgrundsätze kurz dargelegt, und es gilt nun zu untersuchen, wie sich auf dieser Rechtsbasis in der Praxis das Institut des Aufsichtsrats entwickelt hat.

Die Bildung einer Aktiengesellschaft vollzieht sich heutzutage in den seltensten Fällen ohne Mitwirkung eines Bankhauses; in der Regel ist vielmehr eine Bank oder ein Privatbankier dabei hervorragend beteiligt. Die Fälle der sogenannten Familiengründungen, an denen ein Bankhaus überhaupt nicht in irgend einer Form partizipiert, gehören zu den Ausnahmen. Durch das Börsengesetz, daß die Macht der großen Aktienbanken bedeutend gesteigert hat, ist ihnen auch der bei weitem größte Anteil bei der Bildung von Aktiengesellschaften zugefallen, zumal durch die Bestimmung des Börsengesetzes, daß die Aktien eines zur Aktiengesellschaft umgewandelten Unternehmens erst 1 Jahr nach Veröffentlichung der ersten Bilanz der Aktiengesellschaft an die Börse gebracht werden dürfen[5]). Immerhin hat jedoch auch seit Bestehen des Börsengesetzes noch eine große Anzahl von Privatbankiers eine reiche Gründungsthätigkeit entfaltet. Im Falle der Neugründung sowohl wie

1) § 243.
2) 243 Abs. 4. 3) B.G.B. § 627.
4) B.G.B. § 626. Pinner, l. c. S. 164.
5) Börsengesetz § 39.

im Falle der Umwandlung eines bestehenden Unternehmens wird nun zunächst die beteiligte Bank oder Bankfirma im Aufsichtsrat vertreten sein; es ist das eine fast stillschweigende Voraussetzung bei jeder Neugründung oder Umwandlung, doch machen das die interessierten Bankiers meist ausdrücklich schon in den Verhandlungen über die Gründung und dem Vorvertrag zur conditio sine qua non. Bei der Neugründung, bei welcher das Bankhaus in der Regel einen größeren Teil der Aktien selbst übernimmt, erklärt sich das ohne weiteres aus seinem großen finanziellen Interesse. Dies ist jedoch auch im Falle einer Umwandlung meist vorhanden infolge der in der Regel dem Bankier eingeräumten Optionsrechte oder des Rechts, die Aktien an der Börse einzuführen. In beiden Fällen wird auch die bei der Gründung beteiligte Bank fast immer die Bankverbindung der neuen Gesellschaft. In jedem Falle ist also das finanzielle Interesse des betreffenden Bankhauses so groß, daß seine Vertretung im Aufsichtsrat der Gesellschaft entschieden berechtigt ist. Aus dieser Lage der Dinge erklärt sich ohne weiteres ein starkes Vorherrschen von Bankiers in den Aufsichtsratsstellen und gleichzeitig die Kumulierung von zahlreichen Aufsichtsratsstellen in einer Hand. Wenn wir das „Adreßbuch der Direktoren und Aufsichtsräte“ [1]) durchblättern, so finden wir, daß die Personen, die zahlreiche Aufsichtsratsstellen in ihrer Hand vereinigen, vorwiegend dem Bankierstande angehören. Wir finden darunter Persönlichkeiten, die in mehr als 30 Gesellschaften Aufsichtsratsstellen bekleiden [2]). Beispielsweise ist Geh. Komm.-R. Victor Hahn, der Inhaber der Firma Eduard Rocksch Nachfolger in Dresden in 31, Komm.-R. Gutmann, der Direktor der Dresdner Bank in 30 Gesellschaften im Aufsichtsrat. Die Kumulierung von zahlreichen Aufsichtsratsstellen in einer Hand erscheint im Wesen als eine Folge der Konzentration, die im Bankwesen und speciell der Emissionsthätigkeit Platz gegriffen hat. Neben den direkten Vertretern der Bankinteressen werden nun in zweiter Linie zunächst diejenigen Personen in den Aufsichtsrat gewählt, die bei der Gründung der Aktiengesellschaft oder der Emission der Aktien einen großen Posten Aktien fest übernehmen. Dann spielt bei der Vergebung der Aufsichtsratsstellen aber auch das Vettern- und Sippenwesen, kurz das Protektionssystem und der Nepotismus eine sehr große Rolle. Besonders bedenklich ist das dann, wenn durch den Einfluß des Direktors oder eines Aufsichtsratsmitglieds sich der ganze Aufsichtsrat aus Verwandten des Direktors zusammensetzt. Schließlich finden häufig bei der Besetzung von Aufsichtsratsstellen Persönlichkeiten, die mit Titeln schwer beladen sind oder einen klangvollen Namen haben, sehr weitgehende Berücksichtigung, und dadurch gelangen vielfach Leute in den Aufsichtsrat, die nur zur Dekoration bestimmt sind.

---

1) Jahrgang 1901, herausgegeben von Arendts & Mossner, Berlin Verlag der Korrespondenz Gelb.

2) Man hat ausgerechnet, daß 70 Personen in 1184 Gesellschaften Aufsichtsratsstellen bekleiden. Vergl. Deutscher Oekonomist vom 28. Sept. 1901.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder ist Sache der Generalversammlung, also eine Frage der Majorität. Die Wahl eines Aufsichtsratsmitgliedes vollzieht jedoch die Generalversammlung meist nur de jure, nicht aber de facto, denn sie stimmt in der Regel nur der Wahl der vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgeschlagenen Persönlichkeiten zu. Es erklärt sich das daraus, daß die Aktienmehrheit in der Generalversammlung meist in den Händen des Vorstands und Aufsichtsrats liegt, wenn auch nicht durch wirklichen, so doch häufig durch geliehenen Aktienbesitz, da die Mehrzahl der Kleinaktionäre in der Regel aus Gleichgiltigkeit den persönlichen Besuch der Generalversammlung unterläßt. In Wirklichkeit hängt also die Wahl der Aufsichtsräte fast ausschließlich von den Großaktionären ab, deren Interessen mit denen der Kleinaktionäre und häufig auch mit den richtig verstandenen Interessen der Gesellschaft selbst keineswegs immer identisch sind. Das Interesse des Kleinaktionärs und das wahre Interesse der Gesellschaft geht dahin, in erster Linie das Fundament der Gesellschaft in technischer und ökonomischer Hinsicht gesund auszubauen, dafür zu sorgen, daß ihr Geschäft regelmäßig, ihre Finanzgebahrung solide ist, ihre Entwickelung und Erweiterung stetig und schrittweise, aber nicht übereilt erfolgt, daß die Verbesserungen z. B. bei Industriegesellschaften möglichst aus den flüssigen Mitteln bestritten werden, nicht aber Kapitalsvermehrung auf Kapitalsvermehrung gehäuft wird, daß schließlich das Erträgnis möglichst stabilisiert wird und nicht stark schwankende, bald sehr hohe und bald sehr niedrige Dividenden, sondern möglichst gleichmäßige Dividenden verteilt werden. Das Interesse der Großaktionäre und mithin auch der Aufsichtsräte bewegt sich häufig besonders in dem letzten Punkte gerade in entgegengesetzter Richtung; ihre Dividendenpolitik richtet sich oft nicht nach der Finanzlage, dem wahren Interesse der Gesellschaft, sondern ist häufig abhängig von Finanzplänen, wie z. B. der Erhöhung des Aktienkapitals, Fusionen oder Ausgabe von Obligationen.

Außerdem spielt naturgemäß beim Aufsichtsrat die Frage der Tantième keine ganz untergeordnete Rolle. Mit der Höhe des Aktienkapitals pflegt die Tantième zu wachsen, da der Bruttogewinn, absolut genommen, meist hierdurch steigt und infolgedessen werden nicht selten vom Aufsichtsrat Kapitalsvermehrungen vorgeschlagen, die den wahren Interessen der Gesellschaft nicht förderlich sind. Die Tantièmen des Aufsichtsrats sind zu gewaltiger Höhe angewachsen. Nach einer Zusammenstellung, die wir gemacht haben[1]), betrugen im letzten Jahre bei 442 Kreditbanken mit einem Gesamtaktienkapital von 2459 Mill. M., die Tantièmen 11 Mill. M. oder $^1/_2$ Proz. vom Kapital, bei 449 Baubanken mit einem Gesamtaktienkapital von 389 Mill. M. die Tantièmen 1 Mill. M. oder $^1/_4$ Proz., bei 41 Hypothekenbanken mit einem Gesamtaktienkapital von 625 Mill. M. die Tantièmen 4 Mill. M. oder $^3/_4$ Proz., bei 3443 Industriegesellschaften

1) Nach dem Handbuch der Deutschen Aktiengesellschaften 1900/1901.

mit einem Gesamtkapital von 5915 Mill. M. die Tantièmen 41 Mill. M. oder $^3/_4$ Proz., bei 288 Eisen- und Straßenbahngesellschaften mit einem Gesamtkapital von 1047 Mill. M. die Tantièmen 1 Mill. M. oder $^1/_{10}$ Proz. und bei 146 Dampfschiffahrtsgesellschaften mit einem Gesamtaktienkapital von 380 Mill. M. die Tantièmen 1 Mill. M. oder $^1/_4$ Proz. Insgesamt betrugen bei allen diesen 4609 Gesellschaften mit einem Gesamtaktienkapital von 10815 Mill. M. die Tantièmen 59 Mill. M. oder im Durchschnitt $^6/_{10}$ Proz. vom Aktienkapital. Im Durchschnitt betrug also die Tantième des Gesamtaufsichtsrats — im einzelnen natürlich verschieden nach den Erträgnissen der Gesellschaft und der statutenmäßigen Festsetzung des Tantièmenanspruchs — $^6/_{10}$ Proz. vom Nominalaktienkapital. Nehmen wir für die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats als Durchschnitt die Zahl 6 an, so würde das einzelne Aufsichtsratsmitglied durchschnittlich $^1/_{10}$ Proz. des Aktienkapitals, also bei einer Gesellschaft mit einer Million Aktienkapital 1000 M. als Tantième erhalten haben.

Diese Remuneration mag für denjenigen, welcher einen Aufsichtsratsposten lediglich als Sinekure auffaßt, als hoch, als viel zu hoch erscheinen, vielleicht sogar selbst für denjenigen, der die Stelle eines Aufsichtsrats so auffaßt, wie das Gesetz und die öffentliche Meinung sie aufgefaßt haben wollen, nämlich als ein Ehrenamt, das nicht nur Rechte, sondern auch schwerwiegende ernste Pflichten mit sich bringt.

Leider ist bisher vielfach die erstere Auffassung herrschend gewesen und nicht die letztere. Wenn man auch davon ausgehen muß, daß der Aufsichtsrat seinem Zweck und seiner ganzen Verfassung nach nicht dazu berufen ist, die Geschäftsführung bei seiner Gesellschaft ständig zu überwachen und täglich zu kontrollieren, sondern vielmehr nur dazu da ist, sich über den Gang des Geschäftes seiner Gesellschaft im allgemeinen und die wichtigen inneren und äußeren Angelegenheiten im besonderen zu unterrichten und über eine ordentliche Geschäftsführung sorgsam zu wachen, so wird man doch zugeben müssen, daß diesen Anforderungen bisher vielfach nicht Genüge geschehen ist. Schon dadurch, daß der Aufsichtsrat, nach dem jetzigen Recht die Ueberwachung nur in corpore ausüben konnte, funktionierte der Apparat schwerfällig, denn die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung ist zeitraubend und umständlich, zumal die Mitglieder häufig, ja meist an verschiedenen Orten wohnen. Infolgedessen findet die Einberufung des Aufsichtsrats selten statt, meist nur zur Entgegennahme der Jahres- oder Halbjahresbilanz, oder bei außergewöhnlichen Anlässen, z. B. geplanten größeren finanziellen Transaktionen. Nur vereinzelt, z. B. bei einigen großen Banken, ist man zur Bildung von Kommissionen aus dem Aufsichtsrat geschritten, um dadurch ein beweglicheres Ueberwachungsorgan zu erlangen. So ist es gekommen, daß der Aufsichtsrat von großen und folgenschweren Transaktionen meist erst nach ihrem Abschluß Kenntnis erhielt, denn ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats hat, sofern es nicht ausdrücklich dazu delegiert ist, kein Recht, die Korrespondenzen und Bücher der Gesellschaft einzusehen. Dazu kommt, daß die

Direktion es nur allzu leicht als ein Mißtrauensvotum betrachten würde, wenn der Aufsichtsrat unerwartet im Laufe des Geschäftsjahres eine derartige Kontrolle vornehmen würde, denn er ist nach dem jetzigen Recht nicht dazu verpflichtet, sondern nur berechtigt.

Infolgedessen fand eine eingehende Kontrolle seitens des Aufsichtsrats bisher meist nur bei Aufstellung der Bilanz statt. Aber auch da war die Kontrolle vielfach nur unvollkommen, denn die formelle und materielle Kontrolle ging hier nicht Hand in Hand, sondern war getrennt. Die formelle Prüfung der Bilanz, also die Prüfung der ziffernmäßigen Richtigkeit der Bücher und die Abstimmung der Saldi der einzelnen Konten vollzog meist der Bücherrevisor, der Aufsichtsrat glaubte jedoch der materiellen Prüfung dadurch Genüge zu thun, daß er sich vom Vorstand Bericht erstatten ließ. Eine selbständige genaue und formelle Prüfung und Kenntnisnahme der Bücher und Korrespondenzen vollzog der Aufsichtsrat meist nicht.

Die bedauerlichen Vorgänge der jüngsten Vergangenheit haben aber gezeigt, daß für den Aufsichtsrat kein „scheint" gelten, daß er vielmehr nur das glauben darf, wofür er die „sichere fühlbare Gewähr der eigenen Augen" hat. Die Zusammenbrüche der letzten Zeit wären auch vielleicht bei einer anderen Organisation des Aufsichtsrats nicht zu vermeiden gewesen, aber sie wären wahrscheinlich früher erfolgt, und von geringerer Bedeutung für die Allgemeinheit geworden, wenn die Aufsichtsräte anders zusammengesetzt gewesen wären und sie ihre Pflichten ernster wahrgenommen hätten. Man darf allerdings zweierlei nicht außer Acht lassen, einmal daß gegen Verbrechen und Betrug kein Gesetz und auch keine noch so große menschliche Vorsicht absoluten Schutz gewähren kann, sodann aber auch nicht die aus der Natur des Menschen ohne weiteres erklärliche Thatsache, daß man Personen, die einmal unser Vertrauen gewonnen und dieses durch Erfolge, wenn auch nur scheinbare, verstärkt haben, freier schalten und walten läßt, und Mißtrauen gegen sie besonders schwer aufkommt in Zeiten, die durch die Gunst der Verhältnisse einen übertriebenen Optimismus und eine allzu große Vertrauensseligkeit erwecken und nähren. Bei den letzten Zusammenbrüchen haben beide Thatsachen eine wichtige Rolle gespielt; jedoch kommt bei ihnen noch ein anderes Moment in erster Linie in Betracht: Die Form der Bilanzierung und der Inhalt der Geschäftsberichte.

Das gilt sowohl von den verkrachten Kredit- und Hypothekenbanken — also der Leipziger Bank [1]), der Dresdener Kreditanstalt, der Heilbronner Gewerbebank, dem Ansbacher Kreditverein und der Rheinischen Bank, der Pommernbank und den Spielhagen Banken —

1) Interessant ist, daß bei der Konzessionierung der Leipziger Bank im Jahre 1838 sich die sächsische Regierung für die Mitglieder des Bankausschusses, welcher neben dem Direktorium in Aussicht genommen war, das Bestätigungsrecht vorbehielt und erst davon abstand, als die Stände sich dagegen erklärten, weil sie einen aus der vollkommenen Wahlfreiheit entspringenden Nachteil nicht bemerken könnten. Tscharmann l. c., S. 5.

als auch von den Industrieunternehmungen — also der Trebergesellschaft, der Kummergesellschaft, der Breslauer Rhederei und der Aktiengesellschaft Terlinden in Oberhausen. Theilweise haben bei ihnen, wie bei Terlinden und der Breslauer Rhederei, direkte Bilanzfälschungen stattgefunden, die rechtzeitig aufzudecken naturgemäß sehr schwierig, vielfach sogar unmöglich ist, teilweise waren die Bilanzen, wenn nicht direkt gefälscht, so doch zum mindesten verschleiert, insbesondere durch fiktive Konten, wie bei der Leipziger Bank, den Spielhagenbanken, der Heilbronner Gewerbebank und der Trebergesellschaft, in den anderen Fällen, wie bei der Dresdener Kreditanstalt, der Rheinischen Bank, der Kummergesellschaft, waren die Bilanzen undurchsichtig, unklar und unvollständig. Der Aufsichtsrat hat dafür Sorge zu tragen, daß die Bilanz ein wahres, klares und vollständiges Bild von der Lage der Gesellschaft giebt; bei der Bilanzprüfung muß er unter Kenntnisnahme der Bücher und Schriften nicht nur die formelle Richtigkeit, sondern auch die materielle Angemessenheit der Bilanzierung prüfen. Die Thätigkeit des Aufsichtsrats bei der Feststellung der Bilanz erscheint als eine seiner wichtigsten Funktionen, die bei der Frage der Reform des Aufsichtsratswesens ganz besonders zu berücksichtigen ist.

IV. Die Reform des Instituts.

Daß das Institut des Aufsichtsrats reformbedürftig ist, kann nach vorstehendem keinem Zweifel unterliegen und wird auch nicht bestritten [1]). Seine Reform ist notwendig im Interesse der Volkswirtschaft, im Interesse der Aktionäre, im Interesse der Vorstände der Aktiengesellschaften und schließlich auch im Interesse der Aufsichtsräte selbst. Im Interesse der Volkswirtschaft, weil die notwendigen Garantien dafür geschaffen werden müssen, daß der große Teil des Nationalvermögens, der in Aktiengesellschaften investiert ist, auch wirklich ökonomisch verwaltet wird; im Interesse der Aktionäre, damit ihre finanziellen Interessen gewahrt werden; im Interesse der Vorstände der Aktiengesellschaften, damit ihre große Verantwortlichkeit herabgemindert wird, und im Interesse der Aufsichtsräte selbst, damit der Posten eines Aufsichtsrats in der öffentlichen Meinung wieder zu dem emporgehoben wird, was er sein soll, zu einem Ehrenamt in des Wortes umfassendster Bedeutung.

Bei dem Verlangen nach einer Reform des Instituts wird man aber seine Anforderungen nicht zu hoch schrauben dürfen, sondern

1) Nur der deutsche Oekonomist (vom 28. September 1901) bestreitet die Notwendigkeit der Reform. In einem wohl etwas pro domo geschriebenen Artikel macht der Herausgeber geltend, daß sich das Institut durchaus bewährt habe, denn es spräche doch gar nicht mit, wenn von 6000 Aktiengesellschaften nur wenig über ein Dutzend allerdings sehr bedeutender verkracht sei. „Was ist denn an 6000 Aktiengesellschaften generell zu reformieren, wenn nur $1^1/_2$ Dutzend schlecht verwaltet sind“? Zuzugeben ist, daß nur eine geringe Anzahl bis jetzt zusammengebrochen ist, schlecht verwaltet ist aber leider eine bedeutend größere Zahl.

in den eng gemessenen Grenzen halten müssen, die für jede menschliche Institution gesteckt sind; vor dem Wünschenswerten wird man auch hier nur das Erreichbare erstreben dürfen. Man hüte sich vor allen Dingen vor dem Irrglauben, daß Gesetze allmächtig und in der Lage sind, die menschlichen Schwächen, Irrtümer, Fehler und Vergehungen zu beseitigen. Es ist nicht die richtig verstandene Aufgabe des Volkswirts, möglichst viele und dickleibige Gesetze ins Leben zu rufen, um dadurch eine gedeihliche Entwickelung des Wirtschaftslebens zu gewährleisten, ein höheres und erstrebenswerteres Ziel ist es, die operativen Eingriffe der Gesetzgebung in den Wirtschaftskörper thunlichst zu vermeiden und das Verständnis für die sozialen Pflichten des Einzelnen zu heben zu suchen. Wir brauchen weniger Gesetze und mehr Gesittung, weniger die Zwangsjacke der kaufmännischen Legislatur und mehr freies kaufmännisches Ehrgefühl, kurz weniger geschriebenes Recht und mehr Moral.

Unter den Reformvorschlägen, die bisher gemacht worden sind, können wir im wesentlichen zwei Arten unterscheiden: Die Vorschläge einer Reform von innen heraus im Wege der Selbsthilfe der Aktionäre und die Vorschläge einer Reform durch äußeren Eingriff, also im Wege der Gesetzgebung.

Die Anhänger der letzteren Art der Reform zerfallen wieder in zwei Gruppen: erstens in die Radikalen, die das Institut des Aufsichtsrats ganz abschaffen, und zweitens die gemäßigten, die es im Wege der Gesetzgebung nur ändern wollen.

Die Radikalen behaupten, „daß das Aufsichtsratsamt von dem Gesetzgeber zwar schön gedacht war, daß es in der Wirklichkeit aber zu einer nutzlosen und obendrein sehr kostspieligen Dekoration unseres Geschäftslebens geworden ist“. „Es wäre interessant, heißt es in einem Artikel der „Vossischen Zeitung“ [1]), einmal genau auszurechnen, wie viel jährlich an Tantièmen für Aufsichtsräte ausgegeben wird. Man käme dabei auf viele Millionen Mark. Es fragt sich aber, ob wir gut daran thun, unser Wirtschaftsleben Jahr für Jahr unnützerweise mit solchen Riesenausgaben zu belasten. Die Konkurrenz im Auslande wie auf dem Weltmarkte wird immer schärfer. Die Arbeiter steigern ihre Ansprüche. Die Gesellschaften müssen heute schon alle Kraft anstrengen, um durch einen kaufmännisch und technisch möglichst rationellen Betrieb ihre Produktionskosten zu verringern. Nun wohl, in der Aufhebung der Aufsichtsratsstellen ist ihnen ein Mittel gegeben, ohne Schaden zu sparen. Die Gesellschaften werden diese Last um so mehr fühlen, je ernster die Zeiten werden. Sie mögen in dringender Form in dieser Beziehung auf eine Reform des Gesetzes hinarbeiten. Oder wollen sie den lästigen Zopf ewig weiter schleppen? Die Arbeit, die die Aufsichtsräte leisten sollten, aber nicht leisten, läßt sich besser und wohlfeiler durch Revisoren ausführen, die von den Aktionären gewählt, von der Gesellschaft bezahlt, fortwährend mitten in dem Unternehmen ständen.“

1) No. 295 vom 27. Juli 1901.

Der in diesen Ausführungen niedergelegten Ansicht können wir nicht beipflichten. Wir sind nicht der Meinung, daß der Aufsichtsrat ohne Schaden für die Aktiengesellschaften entbehrt werden kann. Unzweifelhaft ist, daß der Aufsichtsrat, wenn auch vielfach Mißstände hervorgetreten sind, sich bei sehr zahlreichen Gesellschaften durchaus bewährt hat. Gerade durch die Vielgestaltigkeit der Berufsstände, die meist in einem Aufsichtsrat vertreten sind, wird im allgemeinen eine weitausschauende Beurteilung der Verhältnisse gewährleistet, die Hervorkehrung großer Gesichtspunkte ermöglicht und die Nutzbarmachung der mannigfachen Beziehungen und Kenntnisse der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder für die Zwecke der Gesellschaft erreicht. Häufig genug ist das Industriegesellschaften bei der Aufnahme neuer Artikel oder epochemachenden Umwälzungen in der technischen Produktionsmethode zu statten gekommen, und nicht selten sind die Fälle, wo dem Aufsichtsrat wertvolle Anregungen für die Erweiterung des Absatzgebietes und die fortschreitende Entwickelung des gesamten Unternehmens zu verdanken sind. Gewiß sind die Ausgaben für die Tantièmen hoch, sie betragen, wie wir oben erwähnt haben, in Deutschland circa 60 Mill. Mark oder im Durchschnitt $^1/_2$ Proz. des Aktienkapitals, bei falscher Auffassung von dem Amte des Aufsichtsrats sind sie sicherlich zu hoch, aber sie bedeuten unserer Ansicht nach nicht zu viel gegenüber den Diensten, die der Aufsichtsrat bei richtiger W ü r d i g u n g s e i n e s A m t e s d e n G e s e l l s c h a f t e n l e i s t e n k a n n. Der Vorschlag, statt ihrer „Revisoren zu ernennen, die fortwährend mitten in dem Unternehmen stehen“, erscheint uns als eine contradictio in adjecto, denn Revisoren, die fortwährend mitten in dem Unternehmen stehen, sind eben keine Revisoren mehr, sondern Beamte, welche die Thätigkeit ausüben, die jetzt dem Vorstande obliegt. Vielleicht ist bei diesem Vorschlag an die Revisoren des englischen Aktienrechts gedacht, und es lohnt daher wohl, bei ihnen etwas zu verweilen. Das neue englische Aktienrecht, niedergelegt in dem sog. Companies Act 1900[1]), enthält folgende Bestimmungen über die Revisoren:

1) Jede Gesellschaft soll bei jeder Generalversammlung einen oder mehrere Revisoren wählen, die bis zur nächsten Generalversammlung im Amte bleiben sollen[2]).

2) Findet eine Wahl von Revisoren in der Generalversammlung nicht statt, so kann das Handelsamt auf Antrag irgend eines Aktionärs der Gesellschaft einen Revisor für das laufende Jahr bestellen und die ihm von der Gesellschaft für seine Dienste zu zahlende Vergütung festsetzen[3]).

---

1) Siehe Text und deutsche Uebersetzung in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht, Bd 50.

2) Companies Act 1900, Art. 21: Every company shall at each annual general meeting appoint an auditor or auditors to hold office until the next annual general meeting.

3) If an appointment of auditors is not made at an annual general meeting, the Board of Trade may, on the Application of any member of the company, appoint an

3) Ein Direktor oder Beamter der Gesellschaft kann nicht zum Revisor ernannt werden [1]).

4) Die ersten Revisoren der Gesellschaft können von den Direktoren vor der konstituierenden Generalversammlung ernannt werden, und die so Ernannten sollen im Amte bleiben bis zur ersten jährlichen Generalversammlung, sofern sie nicht vorher durch den Beschluß der Aktionäre in einer Generalversammlung abgesetzt und an ihrer Stelle andere Revisoren ernannt werden [2]).

5) Die Direktoren können eine zufällige Vakanz in dem Revisorenposten ausfüllen, doch kann auch während der Dauer der Vakanz der überlebende oder weiter amtierende Revisor, resp. die überlebenden oder weiter amtierenden Revisoren das Amt versehen [3]).

6) Die Vergütung der Revisoren soll von der Gesellschaft in der Generalversammlung festgesetzt werden, ausgenommen den Fall, daß die Vergütung für vor der konstituierenden Generalversammlung ernannte Revisoren oder für Ersatzrevisoren im Falle einer Vakanz von den Direktoren bestimmt wird [4]).

7) Jeder [5]) Revisor hat das Recht, jederzeit die Bücher, Rechnungen und Belege der Gesellschaft einzusehen und ist berechtigt, von den Direktoren und Beamten der Gesellschaft die Auskünfte und Erklärungen zu fordern, die notwendig sind zur Erfüllung der Revisionspflichten. Auch sollen die Revisoren am Fuße der Bilanz eine Erklärung darüber abgeben, ob in ihr alle ihre Anforderungen erfüllt worden sind oder nicht und den Aktionären Bericht erstatten über die Rechnungen, die sie geprüft haben und über jede Bilanz, die während ihrer Amtsdauer der Generalversammlung

---

auditor of the compaany for the current year, and fix the remuneration to be paid to him by the company for his services.

1) A Director or officer of the company shall not be capable of being appointed auditor of the company.

2) The first autitors of the company may be appointed by the directors before the statutory meeting and if so appointed, shall hold office until the first annual general meeting, unless previously remoted by a resolution of the shareholders in general meeting, in which case the shareholders at such meeting, may appoint auditors.

3) The directors of a company may fill any casual vacancy in the office of auditor, but while any such vacanzy continues, the surviving or continuing auditor or auditors, if any, may act.

4) The remuneration of the auditors of a company shall be fixed by the company in general meeting, except that the remuneration of any auditors appointed before the statutory meeting, or to fill any casual vacancy, may be filled by the directors.

5) Every auditor of a company shall have a right of access at all times to the books and accounts and vouchers of the company, and shall be entitled to require from the directors and officers of the company such information and explanation as may be necessary for the performance of the duties of the auditors, and the auditors shall sign a certificate at the foot of the balance. Sheet stating whether or not all their requirements as auditors have been complied with, and shall make a report to the shareholders on the accounts examined by them and on every balance-sheet laid before the company in general meeting during their tenure of office; and in every such report shall state wheter in their opinion, the balance sheet in the opinion referred to in the record is properly drawn up so as to exhibit a true and correct view of the state of the company's affairs as shown by the books of the company; and such report shall be read before the company in general meeting".

vorgelegt wird. In jedem solchen Bericht sollen sie feststellen, ob nach ihrer Ansicht die Bilanz so gezogen ist, daß sie ein wahres und korrektes Bild von dem Stande der Geschäfte der Gerellschaft giebt, wie er nach den Büchern erscheint; und dieser Besicht soll in der Generalversammlung verlesen werden.

Das englische Aktienrecht läßt es also an detaillierten Bestimmungen über die Revisoren nicht fehlen, und einige von ihnen erscheinen uns sogar bei einer Reform des Aufsichtsrates der Berücksichtigung wert. Jedoch einen Ersatz für den Aufsichtsrat sehen wir in den Revisoren des englischen Aktienrechts nicht, einmal aus oben angeführten Gründen, sodann aber deshalb, weil unserer Ansicht nach die Institution der Revisoren auch keine genügende Garantie für hinreichende Ueberwachung bietet, schon wegen der beschränkteren Haftbarkeit der Revisoren; denn der englische Revisor haftet nur bei wissentlich falscher Berichterstattung. Das Urteil eines Kenners des englischen Aktienwesens über die Revisoren lautet: „Das Gesetz läßt es an umfassenden Amtsbefugnissen für die Revisoren nicht fehlen; nur schade, daß die Praxis schon in Ermangelung jeglicher Rechtsnormen über die Buchführung der Aktiengesellschaften die Berichterstattung der Revisoren regelmäßig auf rein formelle Gesundheitsscheine beschränkt sieht[1]).

Die Anhänger einer gemäßigten Reform wollen den Aufsichtsrat nicht im Wege der Gesetzgebung abschaffen, sondern ihn beibehalten und durch Erlaß einzelner neuer Vorschriften besser ausgestalten, teilweise dadurch, daß sie ihn in seinen finanziellen Interessen enger an die Gesellschaft binden und in seiner Zusammensetzung ändern, teilweise dadurch, daß sie seinen Pflichtenkreis genauer umgrenzen. Man macht geltend, daß der Aufsichtsrat um so besser funktionieren werde, je größer sein eigenes finanzielles Interesse an der Gesellschaft sei. Man schlägt deshalb vor, daß der Aufsichtsrat, ebenso wie übrigens der Vorstand — eine gewisse Minimalquote des Aktienkapitals besitzen und diesen seinen Aktienbesitz während seiner Amtsdauer nicht veräußern darf[2]). Diesen Vorschlag, der im ersten Augenblick etwas Bestechendes hat, möchten wir jedoch nicht befürworten. Einmal, weil er das Amt des Aufsichtsrats zu einem Privileg der Reichen macht, und von ihm kapitallose oder weniger kapitalkräftige Intelligenz ausschließt — denn der obligatorische Aktienbesitz des Aufsichtsrats müßte schon ziemlich hoch gemessen werden, wenn er überhaupt einen Wert haben soll — sodann aber, weil dem Aufsichtsrat die Möglichkeit gegeben ist, in dem Augenblick, wo ihm das Veräußerungsverbot seines Aktienbesitzes lästig wird, sein Amt niederzulegen. Auch der vom Professor Schanz in Würzburg gemachte Vorschlag[3]), die Tantièmen des Aufsichtsrats erst 1 Jahr nach seinem Ausscheiden auszuzahlen, bis dahin jedoch

1) Ausführlich darüber Frankfurter Zeitung, No. 212 vom 2. August 1901: Die Revision im englischen Aktienwesen.

2) S. Nationalzeitung vom 8. Juli 1901.

3) S. Münchner Neueste Nachrichten vom 14. August 1901.

zu sperren und der Gesellschaft zur Verfügung zu überlassen, erscheint uns nicht empfehlenswert, denn wenn man vom Aufsichtsrat verlangt, daß er seine Pflichten ernst nehmen soll, dann darf ihm auch nicht eine angemessene Vergütung während seiner Amtsdauer vorenthalten werden.

Unverkennbar ist, daß die Zusammensetzung des Aufsichtsrats häufig viel zu wünschen übrig läßt. Trotzdem scheint es uns ausgeschlossen, daß die Gesetzgebung an diesem Punkte ändernd eingreifen kann. Die Schwierigkeiten der richtigen Zusammensetzung des Aufsichtsrats resultieren einerseits aus dem Wesen der Aktiengesellschaft, nämlich der rein und ausgeprägt kapitalistischen Gesellschaftsform und den aus ihr entspringenden Privilegien des Kapitals, sodann aber aus der damit in engem Zusammenhang stehenden Thatsache, daß für den Aufsichtsrat im wesentlichen nur kapitalkräftige Elemente in Frage kommen können, weil anderen gegenüber ein eventuell geltend zu machender Regreßanspruch praktisch fast wertlos ist. Dazu kommt, daß es aus Rücksichten des Geschäftsinteresses nahezu unmöglich ist, wirklich Sachverständige in den Aufsichtsrat zu wählen, denn diese sind meist Konkurrenten. Es bleibt dem Gesetzgeber mithin kaum etwas anderes übrig, als die Auswahl der Personen der Generalversammlung freizugeben. Der Vorschlag von Schanz (l. c.) die Zahl der Aufsichtsratsstellen, die eine Person bekleiden darf, gesetzlich zu beschränken z. B. auf 3, erscheint nicht empfehlenswert. Ganz abgesehen davon, daß das Gesetz schon heute eine Handhabe bietet, gegen die Annahme allzu vieler Aufsichtsratsämter durch eine Person einzuschreiten, insofern es nämlich Personen, die mehr Aufsichtsratsämter übernehmen, als sie ausfüllen können, unter Umständen wegen der dadurch entstehenden Verletzung ihrer Obliegenheiten regreßpflichtig macht[1]), läßt sich schon deshalb keine allgemeine gesetzliche Maximalzahl von Aufsichtsratsstellen für eine Person normieren, weil es hierbei ausschließlich auf die individuelle körperliche und geistige Fähigkeit des Einzelnen, seinen Fleiß, seine Kenntnisse, seine praktische Erfahrung und seine Muße ankommt. Es ist nicht zu leugnen, daß sich auch im Aufsichtsratswesen durch Praxis, Uebung und Erfahrung Specialisten ausbilden können, „die sich durch ihre Kenntnis des Betriebs einer großen Zahl von Gesellschaften und insbesondere der Thätigkeit des Aufsichtsrats eine höchst schätzenswerte Aufsichtsratstechnik aneignen und dadurch sehr gute Dienste leisten können[2]).“ Die Kumulierung der Aufsichtsratsstellen ist als eine notwendige Folge der Konzentration im Bank- und speciell im Emissionswesen mit in Kauf zu nehmen, und es wird daher Sache der individuellen Erwägung des Einzelnen sein, die Grenze zu finden, wo die Summe seiner Aufsichtsratsstellen und der damit verbundenen Pflichten das Maß seiner körperlichen und

1) § 249, H. G. B.
2) Simonson im Bankarchiv, November 1901, S. 25.

geistigen Fähigkeiten und seiner verfügbaren Zeit überschreitet. Ueberhaupt muß jeder, der zum Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft gewählt wird, vor Annahme der Wahl prüfen, ob er die zur Ueberwachung der Geschäftsgebahrung der betreffenden Gesellschaft erforderlichen Fähigkeiten hat. Wenn es ihm daran mangelt und er dennoch die Wahl annimmt, so ist er zwar den Aktionären nicht verantwortlich — wenigstens, wenn sie es wußten oder es wissen mußten — wohl aber unter Umständen den Gesellschaftsgläubigern[1]). Allgemein gilt das jedenfalls von der Kenntnis der kaufmännischen Buchführung; sie muß man von jedem, der die Wahl in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft annimmt, voraussetzen dürfen. Der Vorschlag, für alle Aktiengesellschaften staatliche Revisoren zu ernennen[2]), also Staatsbeamte, die dieses Amt als Hauptamt ausüben, erscheint nicht annehmbar. Die staatliche Polizeiaufsicht in Privatbetrieben, insbesondere die Aufsicht über deren Geschäftsführung, hat sich bisher so wenig bewährt, daß man sie jedenfalls nicht weiter ausdehnen soll. Bei den Hypothekenbanken liegen die Verhältnisse anders als bei den anderen Banken und industriellen Unternehmungen; bei jenen sind sie so gleichmäßig und schablonenhaft wie bei diesen ungleichmäßig und im einzelnen tausendfach verschieden. — In Erwägung zu ziehen ist dagegen vielleicht die Einreichung einer Vorschlagsliste von Aufsichtsratskandidaten seitens der Aktionäre. Das Recht hierzu steht ihnen heute schon sicherlich zu, doch ist der Aufsichtsrat nicht verpflichtet, von den Vorschlägen, die ihm einzelne Aktionäre machen, Notiz zu nehmen. Würde den Aktionären ausdrücklich das Recht gegeben, spätestens einen Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres ihre Vorschläge für die Neuwahlen zum Aufsichtsrat beim Aufsichtsratsvorsitzenden einzureichen und dieser verpflichtet, der Generalversammlung davon Kenntnis zu geben, so würde mindestens die so überaus wünschenswerte aktivere Beteiligung der Aktionäre an den Angelegenheiten der Gesellschaft erreicht. Vorteilhaft dürfte es auch sein, wenn nicht, wie es bisher geschieht, in der Bekanntmachung der Tagesordnung der Generalversamlung nur generell von Neuwahlen gesprochen, sondern der Name der zur Wahl vorgeschlagenen Personen bekannt gegeben wird, damit die Aktionäre 14 Tage Zeit haben, sich über die Qualifikation der Aufsichtsratskandidaten zu informieren.

Für nicht minder wichtig haltenwirdie Forderung, daß die Ueberwachungspflicht des Aufsichtsrats genauer specifiziert und insbesondere dafür gesorgt wird, daß es ihm auch wirklich möglich ist, sich über die Geschäftslage der Gesellschaft zu unterrichten. Die Thätigkeit der in letzter Zeit zahlreich ernannten Revisionskommissionen hat gezeigt, daß es möglich ist, selbst in die schwierigsten und verworrensten Angelegenheiten einer Gesellschaft Licht zu bringen und ihre

---

1) Vergl. Bauer l. c., S. 96.
2) Deutscher Oekonomist vom 28. September 1901.

Geschäftslage zu erkennen. Was diese Revisionskommissionen gekonnt haben, das muß der Aufsichtsrat auch können, man gebe ihm also die Möglichkeit dazu. Diese Möglichkeit war zwar bisher auch da, denn wo ein Wille ist, ist auch ein Weg, aber vielleicht ist es doch ratsam, dem Aufsichtsrat diesen Weg leichter gangbar zu machen. Mit Recht sagt Staub [1]) von dem Recht des Aufsichtsrats, Berichterstattung vom Vorstand zu fordern, „daß diese Stellung zum Gedeihen der Gesellschaft nur dann ausgefüllt werden kann, wenn beide Organe sich entgegenkommen; wenn das Entgegenkommen jedoch fehle, so sei sie Stellung des Aufsichtsrats nicht nur thatsächlich schwierig, sondern auch im einzelnen rechtlich so zweifelhaft, daß eine wirksame Ausübung der Befugnisse des Aufsichtsrats nicht möglich ist". Bis jetzt konnte thatsächlich der Vorstand einer Aktiengesellschaft mit einigem Recht ein Mißtrauensvotum darin erblicken, wenn der Aufsichtsrat unvermutet im Laufe des Geschäftsjahres von seinem Recht, die Bücher und Korrespondenzen der Gesellschaft einzusehen in corpore oder durch einen Delegierten, Gebrauch gemacht hätte, obgleich ein kluger Vorstand wie jeder wirklich kluge Mensch stets suchen sollte, das Maß seiner Verantwortlichkeit möglichst herabzumindern dadurch, daß er andere zu Mitträgern der Verantwortlichkeit macht. Es ist deshalb mit gutem Grund vorgeschlagen worden, aus dem Recht des Aufsichtsrats, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen, eine Pflicht zu machen, nicht nur um der Ausübung dieses Rechts das Odium zu nehmen, sondern auch um die wirkliche Ausübung dieses Rechts zu gewährleisten. Im Berliner Tageblatt [2]) ist deshalb vorgeschlagen worden, dem § 246 H.G.B. folgende Fassung zu geben:

„Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Er hat in jedem Geschäftshalbjahre einmal unter Zugrundelegung eines vom Vorstande einzureichenden Berichtes selbst oder durch eine aus seiner Mitte zu bestimmende Kommission sämtliche Briefe und Schriften der Gesellschaft zu prüfen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren zu untersuchen und über den Befund sowie die gesamte Geschäftslage eine detaillierte Aufstellung zu machen, welche von sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu unterschreiben ist. Durch die Unterschrift übernehmen die Mitglieder gegenüber der Gesellschaft die volle Verantwortung für die Richtigkeit derselben. Für einen Schaden, der der Gesellschaft dadurch erwächst, daß die Aufstellung die Thatsachen nicht richtig oder nicht vollständig wieder-

1) Kommentar zum H.G.B., S. 746.
2) Vom 14. Oktober 1901.

giebt, haften die Mitglieder der Gesellschaft als Gesamtschuldner (gemäß §§ 421 ff. des B.G.B) . . . etc."

Wir halten diesen Vorschlag für angemessen und durchaus zweckmäßig, denn durch ihn wird eine wenigstens periodische thatsächliche Ueberwachung der Geschäftsführung für die Aktionäre gewährleistet, auch wird durch die größere Arbeitslast, die hierdurch dem Aufsichtsrat aufgebürdet wird, die Kumulierung von zahlreichen Aufsichtsratsstellen in einer Hand zwar nicht de jure, wohl aber de facto verhindert. Der Ergänzung bedürftig erscheint uns jedoch der Vorschlag nach zwei Richtungen hin: Nach dem Muster der englischen Revisoren möchten wir zunächst jedem Mitglied des Aufsichtsrats und nicht bloß dem Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit das Recht einräumen, jederzeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und infolgedessen die oben vorgeschlagene Fassung des § 246 H.G.B. noch durch folgenden Zusatz ergänzen:

„Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist berechtigt, die Bücher und Schriften der Gesellschaft jederzeit einzusehen."

Zur Begründung hierfür brauchen wir nur auf die Thatsache zu verweisen, daß naturgemäß oft das eine Mitglied des Aufsichtsrats mehr, das andere weniger Verständnis und Interesse für die Angelegenheiten der Gesellschaft hat. Deshalb muß man den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern auch möglichste Freiheit lassen in der Art der Ausübung ihrer Funktionen. Weshalb soll z. B. ein auswärtiges Aufsichtsratsmitglied, das zufällig vorübergehend an dem Orte weilt, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, nicht berechtigt sein, diese Gelegenheit zu einer Informierung über die Geschäftslage der Gesellschaft und zur Kontrolle derselben zu benutzen?

Außerdem möchten wir die Durchführung der erwähnten, in gewissen längeren Perioden obligatorisch stattfindenden Revisionen durch eine Vorschrift erleichtern, deren Befolgung in der Praxis jetzt schon vielfach üblich ist, wenig Arbeit verursacht und den Aktionären noch weitergehenden Schutz sichert. Wir möchten es nämlich zur Pflicht des Vorstandes gemacht wissen, dem Aufsichtsrat monatlich einen Auszug aus der Kasse und dem Hauptbuch nebst Erläuterungen und Angabe der laufenden Verbindlichkeiten zu geben. Bei zahlreichen Aktiengesellschaften geschieht das schon jetzt und hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen; denn aus einer Vergleichung der monatlichen Bewegungen der Kasse und im Hauptbuch kann sich der Aufsichtsrat leicht ein Urteil über die Dispositionen des Vorstandes bilden. Eine derartige monatliche Aufstellung der einzelnen Debitoren und Kreditoren nach Angabe und Betrag pflegt in jedem geordneten Geschäftsbetriebe hergestellt zu werden, es wäre also nur nötig, dem Aufsichtsrat hiervon eine Kopie zu senden. Bei Banken wird man vielleicht außerdem noch die Angabe der Beteiligungen, also des Effektenbesitzes, der Kommandit- und Konsortialbeteiligungen nach Gattung, Zahl und

Höhe und des Deckungsverhältnisses der Debitoren sowie der Art der Deckung verlangen müssen. Diese Monatsauszüge werden gleichzeitig für den Aufsichtsrat ein sehr wertvolles Material bei Prüfung der Bilanz in formeller und materieller Richtung liefern.

Wenn der Aufsichtsrat in dieser Weise von dem Gang und der Entwickelung des Geschäftes dauernd auf dem Laufenden gehalten und unterrichtet wird, wird er auch eher in der Lage sein, die Bilanz auf ihre formelle und materielle Richtigkeit und ihre Vollständigkeit zu prüfen [1]). Er wird es auch nicht durch

---

1) Welche Gesichtspunkte für den Aufsichtsrat bei Prüfung der Bilanz und einer Revision der Bücher maßgebend sein müssen und worauf sich die Prüfung im einzelnen zu erstrecken hat, läßt sich nicht genauer und deutlicher angeben als es Bauer l. c. S. 96 ff. thut. Es heißt dort: „Die Aufgabe einer Bücherrevision ist: nachzusehen, ob und inwieweit die Geldwerte auf die richtigen Konti gestellt wurden; zu prüfen, ob die Konti selbst im Mechanismus richtig eingekettet sind; dann erforderlichen Falls zu vergleichen, ob die Einnahme- und Ausgabebelege mit den Eintragungen in den Kassabüchern gleichlauten und die Bücher untereinander übereinstimmen. Bei dem Hauptbuche hat der Aufsichtsrat außer auf die rein rechnerische Thätigkeit durch Addition und die Richtigstellung der Ueberträge seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß jeder Posten stets im richtigen Verhältnis zu dem Kontoinhaber gebucht ist . . . . Die Konti-Korrent-Konti bedürfen einer besonderen Nachprüfung, weil es wichtig ist zu wissen, wie der Saldo eines Kontokorrent-Schuldners entstanden ist . . . . Eine besondere Beachtung erheischt auf jeden Fall das Wechselbuch, verbunden mit dem Wechselbestand. Hierbei ist das Augenmerk auch auf sogenannte schwebende Verbindlichkeiten aus Wechselindossamenten (Giroverbindlichkeiten) zu richten. Durch eine genaue Prüfung der Bücher läßt sich eine zu hohe, gar nicht oder ungenügend gedeckte Kreditgewährung ohne Schwierigkeit ermitteln. Alle von und für die Gesellschaft geführten Bücher unterstehen der Revision des Aufsichtsrats, seien es auch nur Hilfs-, Bei- oder Geheimbücher. Neben den Büchern bilden die Schriften die Hauptquelle zur vollständigen Kenntnisnahme der Geschäftslage. Hierher gehört die Korrespondenz, eingelöste Wechsel, Quittungen, Rechnungen, Lieferscheine u. s. w. Das bloße Durchsprechen von Buchauszügen ohne die betreffenden Konten einzusehen und zu prüfen, erscheint absolut unzulänglich. Die Vornahme von Stichproben erweist sich ebenfalls als unzuverlässiges Kontrollmittel und ist daher mehr oder minder wertlos . . . . . Jede Kasse, wenn deren mehrere bestehen, ist womöglich zu kontrollieren . . . . . auch auf die Kassenbelege hat sich die Untersuchung zu erstrecken. Vor allem empfiehlt sich die umsichtigste und sorgfältigste Revision des Wechselbestandes zusammen mit dem Wechselbuche, und zwar namentlich mit Bezug auf die Person der Wechselverpflichteten, der Höhe der Wechselsumme und der Echtheit dieser Papiere . . . . . Werden, wie z. B. in Bankgeschäften, sogenannte Wechselbestandsverzeichnisse vorgelegt, so sind diese nicht nur mit Bezug auf ihre einzelnen Posten (Art und Güte des Wechselbestandes), sondern auch in Hinsicht auf ihre Vollständigkeit zu prüfen. Auch das Kontokorrentbuch ist unter Umständen wieder herbeizuziehen, weil nicht nur die an Zahlungsstatt gegebenen Rimessen, sondern auch die eigenen Accepte des Kontokorrentschuldners ihm wie eine Barzahlung gutgebracht und erst im Falle der Nichteinlösung eines Wechsels dessen Betrag seinem Konto wieder zur Last geschrieben wird. — Um also den wahren Stand der Schuld festzustellen, muß stets der Betrag der Wechselverbindlichkeiten zum Debetsaldo des Kontokorrentkontos hinzugerechnet und zu diesem Zwecke das Konto des betreffenden Kunden im Kontokorrentbuche durchgesehen oder besondere aus diesem herausgeschriebene Kundenwechselobligo-Listen zu Hilfe genommen werden . . . . . Will ein Aufsichtsrat sicher gehen, so beachte er für seine Revisionspflicht folgende Grundsätze: Die doppelte Buchführung weist wohl jeden rechnerischen Fehler in der Buchhaltung selbst und unter den einzelnen Hauptkonten bei Ziehung der Bilanz nach, aber sie schützt die haftpflichtigen Aufsichtsräte nicht vor fingierten

Unkenntnis rechtfertigen können, wenn die Bilanzen und Geschäftsberichte, wie es bisher vielfach der Fall war, unklar, undurchsichtig und unvollständig sind. Will man dafür noch weitergehende Kautelen schaffen, so mag man dem Aufsichtsrat nach dem Muster der englischen Revisoren auch noch das Recht beilegen, nicht nur vom Vorstand, sondern nach seinem Ermessen auch von den Beamten der Gesellschaft Berichterstattung zu fordern.

Wenn diese von uns skizzierten Vorschläge zum Gesetz erhoben werden, dann dürfte es nicht notwendig sein, die Regreßpflicht des Aufsichtsrats auch noch dadurch zu verschärfen, daß das Recht die Erhebung der Regreßklage zu verlangen, einer geringeren als der bisher geforderten Minorität (10 Proz. des Aktienkapitals) eingeräumt wird. Durch die Bestimmungen des H.G.B.[1] wird allerdings, wie die „Kölnische Zeitung“[2] richtig bemerkt, die Erhebung der Regreßklage sehr erschwert, zumal die Minderheit eine den 10. Teil des Grundkapitals der Gesellschaft erreichende Anzahl von Aktien für die Dauer des Rechtsstreits zu hinterlegen und glaubhaft zu machen hat, daß sich die Aktien seit mindestens 6 Monaten von der Generalversammlung zurückgerechnet in ihrem Besitz befinden, und ferner auf Verlangen des Beklagten eine vom Gericht nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit zu leisten und die Kosten des Rechtsstreits in allen Fällen, also auch wenn sie obsiegt, zu tragen hat[3]).

Die Köln. Ztg. schlägt deshalb vor, den Anteil des Aktienkapitals, über den die Minderheit verfügen muß, noch weiter, etwa auf den 15. oder 20. Teil des Grundkapitals herabzusetzen, auf den Nachweis eines 6-monatlichen Besitzes der Aktien zu verzichten und sich mit dem Nachweis eines 3-monatlichen Besitzes zu begnügen, und auch die Bestimmung, daß die Minderheit unter allen Umständen die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat, zu streichen. Sie meint, durch die Pflicht der Minderheit, die Aktien zu hinterlegen, event. Sicherheit zu leisten und für den durch böswillige Handlungsweise verursachten Schaden aufzukommen, sei gegen eine mißbräuchliche Ausnutzung der Minderheitsrechte ein vollkommener Schutz gegeben. Es ist jedoch zu bedenken, daß man die Regreßpflicht des Aufsichtsrats auch nicht zu weit ausdehnen und sie nicht

---

Buchungen, Buchungsverschleierungen und Unterlassungen . . . . . Es ist deshalb notwendig, daß jährlich öftere, je nach Größe der Aktiengesellschaft womöglich monatliche, gründliche Revisionen vorgenommen werden und als erste Bedingung zur Norm gemacht wird, daß keine Buchungen in Prima-Nota (Memorial), Kassa-, Ein- und Verkaufsbücher ohne bezügliche schriftliche Unterlage (Original- und Kopiebriefe, Kassabelege, Fakturen und Fakturenkopieen) gemacht werden . . . . . Sogenannte Stichproben von seiten der Aufsichtsratsmitglieder am Ende oder im Laufe eines jeden Monats haben gegenüber fingierten Buchungen, Buchungsverschleierungen und Unterlassungen gar keinen Wert und bieten keinerlei Garantie.“

1) § 268.

2) Siehe K. Z. vom 3. Juli und 17. September 1901.

3) H.G.B. § 269.

durch eine häufig chikanöse und selbtsüchtige allzu geringe Minorität ausnutzen lassen darf; denn die notwendige Folge davon wäre die Flucht gerade der kapitalkräftigen und besseren Elemente aus dem Aufsichtsrat, die ihren Namen und ihr Vermögen nicht so leicht aufs Spiel setzen wollen, und das Eindringen minderwertiger Personen, die durch die Annahme eines Aufsichtsratspostens weder Ehre und Namen noch Vermögen riskieren. Außerdem müßte natürlich bei einer Annahme des Vorschlags der Köln. Ztg. auch der § 270 des H.G.B. — der bezüglich eines von der Minderheit geltend gemachten Anspruchs den Abschluß eines Vergleichs oder die Erklärung eines Verzichts der Gesellschaft nur dann zuläßt, wenn von den die Minderheit bildenden Aktionären so viele zustimmen, daß die Aktien der übrigen nicht mehr den 10. Teil des Grundkapitals darstellen — gleichfalls entsprechend geändert werden. Denn die Erhebung der Regreßklage durch die Minderheit steht mit dem ihr gewährten Widerspruchsrecht gegen den Abschluß von Vergleichen oder die Erklärung von Verzichten in einem untrennbaren Zusammenhang[1]).

Soweit unsere Vorschläge für eine Reform des Aufsichtsrats im Wege der Gesetzgebung. Gleich wichtig wie diese äußere Reform ist aber die Reform von innen heraus im Wege der Selbsthilfe durch die Aktionäre. Mit Recht nennt Riesser[2]) „die lebendigere Teilnahme und Kontrolle des einzelnen Aktionärs bezüglich der Vorgänge der Gesellschaft und einen sachlicheren Anschluß der Beteiligten an das Unternehmen ein Ziel, das außerhalb des legislatorischen Einflusses liegt", um so mehr muß man aber dieses Ziel durch Belehrung und Aufklärung zu erreichen suchen. Der Aktionär muß selbst sein Interesse nach Kräften wahren, denn er ist doch gewissermaßen „der Nächste dazu", er muß, soweit es ihm eben möglich ist, die Generalversammlungen besuchen und sich die Persönlichkeiten ansehen, denen er sein Vertrauen schenkt. Er muß vor allem aber auch selbst die Geschäftsberichte und Bilanzen lesen und zu verstehen suchen, und sich nicht scheuen, schriftlich oder mündlich über Punkte, die ihm unklar oder zweifelhaft sind, Anfragen an die Direktion zu richten. Daneben ist die Bildung von selbständigen und unabhängigen Aktionärvertretungen durch sachverständige Bankiers, die in letzter Zeit zusehends mehr Platz gegriffen hat, zu begünstigen. „Furcht giebt Sicherheit", dieses Wort Shakespeare's dürfte sich auch bei den Aktiengesellschaften bewähren: Der Vorstand muß sich bewußt sein, daß er nicht nur durch einen pflichttreuen Aufsichtsrat, sondern auch durch wachsame Aktionäre kontrolliert wird, dann wird er seine Pflichten so erfüllen, wie es zu seinem besten, zum besten der Aktionäre, und zum besten der deutschen Volkswirtschaft dient.

---

1) Vergl. darüber Bauer l. c. S. 70.
2) l. c., S. 7.

II.

Wohnungsnot und Grundrente.

Von

Regierungsrat **Paul Möller,** Altona.

1. Ursachen der Wohnungsnot.

Die Wohnungsnot zeigt sich in der ungenügenden Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses, Mangel an Wohnungen, Enge, Teuerung[1]) auf der einen, hoher Verzinsung der Baukosten und hoher Grundrente auf der anderen Seite. Diese Erscheinungen, welche sich zwischen Mieter und Vermieter abspielen, sind aber wesentlich nicht, oder nicht allein auf Ausbeutung der Notlage der Mieter durch die einzelnen Hauswirte zurückzuführen, sondern in der Hauptsache auch auf seiten der Hausbesitzer durch eine Reihe zusammenwirkender Ursachen bedingt.

Freilich kann nicht verkannt werden, daß mit der Zunahme der großstädtischen Bevölkerung die Neigung des gewerbsmäßigen Hausbesitzes zur Erzielung höherer Einnahmen durch Mietsteigerungen und Beschränkung der Mieträume wuchs. Je mehr die Bevölkerung sich an enge Räume gewöhnte, welche die Unterbringung einer großen Zahl von Mietern auf enger Grundfläche ermöglichten, je mehr bei der starken Nachfrage nach Wohnungen und der Steigerung des Volkswohlstandes durch die Lohnsteigerungen der aufblühenden Industrie die Erzielung von Mieten gelang, welche über den Betrag angemessener Verzinsung der Baukosten weit hinausgehen, um so mehr stieg die Nachfrage nach geeignet gelegenen Baugrundstücken von seiten des gewerbsmäßigen Hausbesitzes und des Baugeschäfts, aber auch die Zurückhaltung des Angebotes seitens der Eigentümer der Bauplätze. Die Ueberschüsse der Mieten über den Baukostenzins führten zur Erkenntnis der Wertes städtischer Lage für die Erzielung hoher Grundrenten und zur Ausnutzung der steigenden

1) Freese, Wohnungsnot und Absatzkrisis, S. 644. Hildebrandt's Jahrbücher, 1893, Bd. 61.

Nachfrage nach Grundstücken durch hohe Preisforderungen. Der Grundbesitz wurde Gegenstand der Spekulation, um so mehr, je schwieriger sich scheinbar die Befriedigung der Nachfrage nach geeignetem Baugrund in erreichbarer Nähe der Städte gestaltete. Die Spekulation sah sich selbst einem verhältnismäßig geringen Angebot gegenüber, da der Ausbau der Verkehrsmittel nicht genügend war. Einmal folgten die Verkehrsmittel im allgemeinen erst dem Ausbau der Stadtviertel und der Vororte, andererseits verteilten sie sich nicht gleichmäßig auf die ganze Umgebung, sondern entwickelten sich nur streckenweise. Die Baugrundpreise stiegen um so höher, je näher der Baugrund den vorhandenen Verbindungen und der Stadtmitte belegen [1]), gingen freilich auch in größerer Entfernung von beiden, wenn auch nicht in gleichem Maße, mit Rücksicht auf die künftige Entwickelung in die Höhe.

Die Spekulation rechnet bei ihren Preisforderungen mit der Schwierigkeit der Bewältigung der Entfernungen. Je schwieriger die Entfernungen den Verkehr machten, um so höher wurden die Preise der in der Nähe der Städte liegenden Baustellen, um so höher die Miethäuser [2]), um so enger die Wohnungen, um so mehr wurden die Mieten gesteigert, und ihre Zurückführung auf die Grundrente steigerte wieder die Baugrundpreise [3]). Die Baupolizei sieht sich bei dem ungenügenden Ausbau der Verkehrsmittel zum Geschehenlassen der Entwickelung verurteilt, da kein hinreichendes Angebot von Grundstücken in erreichbarer Nähe vorhanden ist, um durch Niederhaltung der Bodenpreise die Durchsetzung der Forderungen zu unterstützen. Bei besserem Ausbau der äußeren Verkehrsverbindungen wäre freilich ein anderer Entwickelungsgang möglich gewesen, wie die, selbst in London durchgeführte, englische Sitte des Einzelhauses beweist [4]). Die heutigen Hausbesitzer handeln unter dem Drucke der gewordenen Entwickelung, stehen im Banne der durch diese gegebenen Anschauungen, sind in gegebene Verhältnisse eingetreten, haben die Häuser unter Zugrundelegung des aus dem hohen Mietaufkommen berechneten Kapitalwertes erworben. Dieselben Anschauungen waren maßgebend für die Grundeigentümer beim Erwerb von Baugrundstücken, für die Hypothekengläubiger bei der Beleihung.

Die bestehenden Mißstände können somit nicht bloß den heutigen

1) Gustav Müller, Karten zur Berechnung des Grund- und Bodenwertes in den Vororten von Berlin, Deutscher Verlag, 1901.

2) Die deutsche Sitte des Etagenhauses hat, vermöge der Aussicht auf Erzielung hoher Grundrente, die Baugrundspekulation groß gezogen.

3) Nirgends ist die Spekulation so ausgebildet wie in Deutschland. v. Miquel, Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, 25. April 1893, Bd. 4, S. 2029.

4) Das Etagenhaus ist freilich auch in Frankreich üblich: dort aber steigt die Nachfrage nach Grundstücken nicht so sehr, weil die Bevölkerung stillsteht. Die Spekulation sieht sich daher keinem steigenden Bedürfnis gegenüber. In England und Amerika, wo Einzelhäuser vorherrschen, ist die zu erwartende Grundrente geringer. Hohe Grundrenten finden sich dort in gewerblichen und gesellschaftlich bevorzugten Vierteln. Natürlich ist auch dort die Baugrundrente höher als die landwirtschaftliche Grundrente, auch in den Arbeitervierteln. Bodennot, Oppenheimer, der Kapitalsmarkt, Prß. Jahrbücher, 1901, S. 519; Städtischer Verwaltungsbericht Düsseldorf, 1899.

Hausbesitzern zur Last gelegt werden. Die Beseitigung der Wohnungsnot wird daher unter Berücksichtigung der gewordenen Werte, erworbener Rechte, angebahnt werden müssen. Auf die mit zunehmender Bevölkerung und Nachfrage eintretende Neubildung von Werten wird aber unter vorwiegender Berücksichtigung der Forderungen der Wohlfahrt Einfluß zu nehmen sein.

Die Teuerung der Mietwohnungen ist gegenwärtig sehr groß. Eine Wohnung von 25—40 qm Grundfläche und 3,2 m Höhe, deren Baukosten im Rahmen eines größeren Hauses, für das Kubikmeter 12—15 M.[1]), im ganzen sich etwa auf 1500 M. belaufen mögen, kostet 180—250 M. und darüber bis zu 300 M., in Hamburg durchschnittlich 216 M. Rechnet man, einschließlich der Unkosten, 8 Proz. Verzinsung der Baukosten von 1500 M., so beläuft sich der Ueberschuß der Mieten über den Zinsbetrag der Baukosten von 120 M. auf 60—180 M., bei 4—5 Stockwerken auf 240—900 M. Diese Grundrente der Baufläche von 25—40 qm ergiebt, zu 5 Proz. kapitalisiert, einen Baugrundwert von 4800—18000 M., für das Quadratmeter 120—450 M. Die Bodenspekulation rechnet mit der künftigen Aussicht der Annäherung an solche Bodenpreise. Im Umkreis der nach dem Stande der Verkehrsmittel erreichbar erscheinenden Entfernungen, zur Zeit etwa eine Meile, vervielfachen sich die Bodenpreise unbebauter Flächen auf 20—40 M. für das Quadratmeter und höher. Die Ackerpreise in ländlicher Lage betragen 0,04—0,40 M. für das Quadratmeter, 400—4000 M. für das Hektar. In der Umgebung kleiner Städte vermögen Baugenossenschaften Hausgrundstücke, bestehend aus 2 Zimmern, Küche, Keller und Dachgelaß, sowie Stallgebäude, einschließlich $^1/_6$ ha Gartenland, für 3000 M. abzugeben.

2. Abhilfe der Wohnungsnot. Straßenbahnen.

Die Preisbildung vollzieht sich bei Grundstücken wie bei anderen Sachgütern. Die Nachfrage ist um so stärker, je dichter die Bevölkerung. Sollen die Forderungen der Hygiene durchgesetzt werden, so bedarf es der Vermehrung des Angebotes von erreichbaren Baugrundstücken. Die Vermehrung der erreichbaren Grundstücke hat zur Voraussetzung geeignete Entwickelung der Verkehrsmittel. Die Rücksicht auf die durch die Mißstände der kleinen Wohnungen gesteigerte Tuberkulosegefahr, die Kindersterblichkeit und die Beeinträchtigung der Sittlichkeit und der Wehrkraft der heranwachsenden Generation legen die Forderung der Abhilfe der Mißstände durch Aufbringung der erforderlichen Mittel im Wege der Besteuerung des Grundbesitzes nahe. Ist es möglich, durch Besteuerung der mit zunehmender Bevölkerung und Nachfrage sich ergebenden Wertsteigerung der Grundstücke oder andere mit der Bevölkerungszahl anwachsende Steuerquellen genügende Beträge für die Baukosten ausreichender Verkehrsmittel zu gewinnen, so bietet die Bevölkerungs-

1) Durchschnittsannahme der Königlichen Bauverwaltung.

zunahme, wirtschaftlich fortwirkend, von selbst die Mittel zur Erweiterung des Angebots von Baustellen[1][2].

Die an die Verkehrsmittel zu stellenden Anforderungen vermögen die elektrischen Straßenbahnen bei einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 20 km in der Stunde zu erfüllen. Allmählicher Ausbau eines Systems von Straßenbahnen, nach dem Gesetz des Kreises angelegt, von Radial- und Gürtelbahnen, vermag alle Punkte der städtischen Umgebung zu erschließen, durch Mehrung des Angebots weiteres Steigen der Baugrundpreise für gewöhnliche Wohnstätten zu verhüten und die Durchführung der Rücksichten der Wohlfahrt mittels baupolizeilicher und finanzieller Maßnahmen zu unterstützen.

Die Kosten der Straßenbahnen sind im Verhältnis zum Bodenwert sehr gering. Die Billigkeit des Betriebes stellt Ueberschüsse aus den Betriebseinnahmen in Aussicht.

Straßenbahnen haben einen Bereich von mindestens 12 Minuten Weges, 1 km, auf jeder Seite: 1 km Straßenbahn vermag daher 2 qkm unbebauter Fläche für die Bebauung zu erschließen; dazu kommt am Ende der Bahn ein Halbkreis mit dem Durchmesser von 2 km. Die Kosten eines Kilometer Strecke[3], einschließlich des Anteils der allgemeinen Unkosten, betrugen bei der Leipziger elektrischen Straßenbahn im Jahre 1896 150000 M., bei der elektrischen Bahn Altona-Blankenese 1900 nur 82000 M. Auf das Quadratmeter entfallen also in vorstädtischen Lagen nur Bahnbaukosten von 4—15 Pfg., je mehr, je enger der Abstand der Bahnen.

Die jährlichen Kosten des elektrischen Betriebes der Straßenbahnen auf das Kilometer betrugen bei der elektrischen Straßenbahn in Leipzig 1896 4000 M., bei der Aachener Kleinbahn-Gesellschaft,

---

1) Die Lösung der Wohnungsfrage wird begünstigt durch die bei dem unverhältnismäßig geringen Flächeninhalt des Weichbildes der deutschen Städte gegebene Möglichkeit der Ausdehnung und durch die mit der Ausbreitung der Stadtflächen zu erwartende Wertsteigerung der Ländereien der Umgebung. Freilich wird die Wertsteigerung sich in mäßigen Grenzen halten, wenn große Gartengrundstücke Regel werden.

Berlin bedeckte um 1890 mit 1 500 000 Einwohnern nicht viel mehr als 60 qkm; Chicago mit 1 100 000 Einwohnern 181 Squaremeilen, über 460 qkm; Boston, Philadelphia siehe S. 49. Berlin hat 250 Einwohner auf dem Hektar, diese amerikanischen Städte 22—32.

Deutschland hat gegenwärtig durchschnittlich 100 Einwohner auf dem Quadratkilometer, 1 auf dem Hektar. Rechnet man die städtische Bevölkerung auf 60 Proz., so würde deren Verteilung zu 25 Einwohner auf dem Hektar nur 2,5 Proz. der Gesamtfläche beanspruchen.

2) Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Cincinnati. Deutsches Handelsarchiv, Juni 1901, S. 309:

In den großen und mittleren Städten wird der Preis des Grundeigentums stark durch die Ausdehnung des Straßenbahnnetzes beeinflußt. Die umliegenden Ortschaften werden in immer weiterem Umkreise mit der betreffenden Stadt durch elektrische Straßenbahnen verbunden, und es wird auf diese Weise der städtischen Bevölkerung ein übermäßig großer Raum zum Zwecke des Bewohnens zur Verfügung gestellt. Das Angebot leerer Bauplätze übertraf daher bei weitem die Nachfrage, und die Preise waren sehr gedrückt.

3) Die deutschen elektrischen Straßenbahnen. Leipzig 1897, 1900 (Schumann).

welche 1899 mit 80 Motorwagen, 42 Anhängewagen und 54 Güterwagen auf 95,5 km Strecke 8,5 Mill. Personen und 59 t Güter beförderte, 6000 M. Der Betrieb für die Personenbeförderung in Vororten wird also mit 4000 M. zu bestreiten sein [1]). Die Geringfügigkeit der Kosten setzt zu ihrer Deckung nur eine mäßige Bevölkerungsdichtigkeit voraus. Gegenwärtig giebt die Staatsbahn in der Umgebung großer Städte Arbeiterwochenkarten zum Preise von 0,50—1 M. und darüber aus. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes bedürfte es also nur der Ausgabe von 4000—8000 Arbeiterwochenkarten jährlich, 80—160 Karten wöchentlich. Eine Baufläche von 2 qkm bietet, selbst bei landhausmäßiger Bebauung auf Grundstücken von $^1/_6$ ha, Raum für 1200 Hausstände in Einzelhäusern, den Hausstand durchschnittlich zu 4,2 Personen gerechnet, für mehr als 5000 Personen. Das Aufkommen der Betriebskosten durch billige Wochenkarten dürfte danach unter allen Umständen gesichert erscheinen [2]). Die Höhe der bereits gewordenen Bodenpreise läßt landhausmäßige Bebauung mit $^1/_6$ ha Grundstücksfläche nur sehr fern der Stadtmitte zu. Von vornherein wird daher auf wesentlich dichtere Bebauung und Bevölkerung und entsprechend höhere Betriebseinnahmen zu rechnen sein, welche unter allen Umständen zu Ueberschüssen führen müssen. Die Schnelligkeit der Beförderung hängt wesentlich davon ab, daß durchgehende Bahnlinien von der Umgebung nach der Stadtmitte geschaffen werden, die Notwendigkeit des Umsteigens vermieden wird.

Die Straßenbahnennetze sind gegenwärtig, dem Bau der Städte gemäß, mehr oder weniger in rechtwinkelig aufeinander stoßenden Linien angelegt. Für die Stadtmitte ist darin kein Nachteil zu erblicken, weil konzentrische Bahnlinien dort zu dicht aufeinander zulaufen würden. Für die Erschließung der Umgebung ist strahlenförmiger Ausbau des Bahnnetzes erwünscht, um mit möglichst kurzen, geraden Strecken auszukommen und die seitlichen Verbindungen durch Gürtelbahnen möglichst einfach gestalten zu können. Die Bahnlinien werden gleichzeitig nach möglichst verschiedenen Richtungen anzulegen sein, anfangs ohne Rücksicht auf die Weite der gegenseitigen Abstände. Nach und nach werden durch Zwischenlegung neuer Strecken die Abstände der Bahnen untereinander nach Bedürfnis auf 2 oder 1 km zu verringern sein.

---

1) Nach amerikanischen Berechnungen betragen die Betriebskosten des Wagenkilometers, einschließlich der Kosten für Ausbesserungen, Personal, Geleisunterhaltung bei Preßluftbetrieb 0,35—0,45 M., bei elektrischem Betrieb 0,329 M. Schnelles Fahren ist bei elektrischem Betriebe wirtschaftlich. Zeitschr. f. Kleinbahnen, 1901, S. 156, 281. Faßt ein Wagen 30—35 Personen, so kostet das Personenkilometer 1 Pfg. bei voller Besetzung.

2) In den amerikanischen Städten, deren Straßenbahnen Privatunternehmungen sind, z. B. in Chicago, kostet jede Fahrt 5 Cents. Für 6 Arbeitstage ergeben sich 60 Cents, kommen Mittagsfahrten hinzu, 1 $ 20 c. Abonnements kennt man nicht. Die Leute wohnen trotzdem gern in den Vororten, da die Wohnungen dort billiger sind und Gärten haben. Für Deutschland sind möglichst billige Fahrkosten anzustreben, um die Konkurrenz der Industrie auf dem Weltmarkte zu begünstigen.

3. Baupolizei. Staatshoheit. Grundrente.

Kann auf diesem Wege, nach und nach, die ganze städtische Umgebung für Wohnplätze erschlossen werden, so wird die Erkenntnis der Möglichkeit der Befriedigung der Raumnachfrage mäßigend auf die Preisbildung der Grundstücke einwirken. Um weitere Preistreibereien zu verhüten, bedarf es aber außerdem der Minderung des Anreizes zu Spekulationen durch baupolizeiliche Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen der Hygiene und der Volkswohlfahrt. Die Grundrente der städtischen Bauplätze ist lediglich Folge der Bebauungsdichtigkeit. Der Nutzungswert der einzelnen Wohnungen ist einerseits durch die Baukosten, andererseits durch die Leistungsfähigkeit der Bewohner bedingt. In den englischen Großstädten, wo die Sitte des Einzelhauses durchgeführt ist, hat dieses etwa denselben Nutzungswert wie in Deutschland und Frankreich die Etagenwohnung. Mit der Zahl der übereinander gebauten Wohnungen steigt die Grundrente. Die großstädtischen Wohnungen haben bei der großen Nachfrage und der Zurückhaltung des Angebots infolge der Leistungsfähigkeit der Bewohner einen wesentlich höheren Nutzungswert als den Betrag der Verzinsung der Baukosten. Die Grundrente ist somit von den baupolizeilichen Vorschriften über die zulässige Bebauungsdichtigkeit abhängig, findet ihre Begrenzung an den durch die Bauordnung durchzuführenden Gesetzen der Hygiene und Wohlfahrt[1]).

Für die Baupolizei ist damit die Aufgabe gestellt, zwischen der Rücksicht auf angemessene Verzinsung der bisher gewordenen Bodenpreise und den Anforderungen der Hygiene einen angemessenen Ausgleich zu finden[2]).

Die Baukosten halten sich innerhalb gewisser Grenzen, für das Kubikmeter Wohnungsraum etwa 12—15 M. Es ist daher bei Berücksichtigung der örtlichen Höhe der Mietpreise möglich, auf allgemeine Einführung von grundsätzlichen Bestimmungen für die Größe der Grundfläche und die Höhe der Einfamilienwohnungen hinzuwirken[3]). Daneben erscheint erwünscht, nach Maßgabe der Baugrundpreise auf Freilassung genügender Hofräume Bedacht zu nehmen. Es bedarf zunächst der Ermittelung der Grundstückspreise nach Wertbereichen, wozu die Grundbücher, Kataster und die zur Kenntnis der Stempelsteuerämter kommenden Verträge die Handhaben bieten. Den ge-

---

1) Göcke, Die Wohnfrage — eine Frage des Städtebaues. Deutsche Bauzeitung, 1900, S. 113, 114 (Schluß).

2) Voigt, Grundrente und Wohnungsfrage in den Vororten Berlins. Erster Teil, Jena 1901, S. 215, 216.

3) Die Forderung einer Mindestgröße ist in Wissenschaft und Praxis öfters gestellt worden, der Versuch der baupolizeilichen Durchführung ist in Schöneberg-Berlin seiner Zeit gescheitert.

Nur die Rücksicht auf die Wehrkraft des Reiches vermag den Widerstand der Grundeigentümer zu brechen: damit hat die Baupolizei ihre Forderungen einzusetzen.

wordenen Preisen werden sich die baupolizeilichen Anforderungen anzupassen haben [1]).

Wo der Baugrund sehr teuer ist, wird nach englischem Vorbild auf den Bau quadratischer Häuserringe um gemeinsame große Binnenhöfe hinzuwirken sein. Wird um einen Binnenhof von 625 qm, 25 m im Geviert, ein Haus von 10 m Breite, und, unter Freilassung eines weiteren Hofringes von 17 $^1/_2$ m Breite, ein Außenring von 10 m Breite gebaut, so hat das Binnenhaus eine Grundfläche von 1400 qm, das Außenhaus von 3600 qm. Auf 1 ha können so in 5 Stockwerken über 300 Wohnungen mit einer Grundfläche von 80 qm angelegt werden.

Erscheinen infolge der Baugrundteuerung mehr Stockwerke oder verhältnismäßig kleinere Höfe geboten, so wird durch baupolizeiliche Forderung der Anbringung von Balkonen zu 20—25 qm Grundfläche bei jeder Wohnung der Austritt zu frischer Luft zu begünstigen sein. Wo auf teurem Baugrund die Zersplitterung des Grundbesitzes die Erbauung von Häuserblocks um große Höfe erschwert, wird nach dem Vorgange der Agrargesetzgebung, wie neuerdings auch in Frankfurt a. M. in Aussicht genommen ist, zur Durchführung der hygienischen Rücksichten auf Zusammenlegung der Grundstücke hinzuwirken sein.

Je niedriger die Preise sich zur Zeit noch halten, um so mehr wird die Zahl der zulässigen Stockwerke herabzusetzen, um so größere Hofräume werden anzuordnen sein. Wo nach den gewordenen Grundstückspreisen die Möglichkeit der Anordnung von Einzelhäusern mit kleinen Hofräumen oder Etagenhäusern mit größeren Hofräumen vorliegt, mag letzteren, wegen des besseren Luftzutritts, vielleicht der Vorzug zu geben sein.

Im allgemeinen wird aber die Baupolizei auf die Erbauung von Einzelhäusern hinzuwirken haben, wo die Grundstückspreise die Zuteilung von genügenden Hofräumen gestatten.

Von vornherein wird die Erschließung durch Straßenbahnen auf Ländereien, wenn auch in entfernter Lage, auszudehnen sein, deren billige Bodenpreise die Wohlthat landhausmäßiger Bebauung mit größeren Gartenflächen auch den Arbeitern zugänglich machen. Die Anlegung von Einzelhäusern mit Hofräumen, wie sie in England durchgeführt ist, bietet zwar Vorzüge gegenüber den Mietkasernen. Englands günstigere Stellung in der Sterbeziffer, 17,6 auf 1000, gegenüber Deutschland und Frankreich mit 21,5 und 21 scheint bei

1) Die Rückwirkung der baupolizeilichen Feststellung der Bebauungspläne auf den künftigen Gesundheitszustand und die Wehrkraft der Bevölkerung rechtfertigt die Einflußnahme des Reiches und seiner Volksvertretung auf die Bebauungspläne kraft des Rechtes zur Beaufsichtigung der Maßregeln der Medizinalpolizei (Art. 4, No. 15 der Reichsverfassung). Das Bedürfnis der Schaffung neuer materieller Normen des Baupolizeirechts ist minder dringend, da die vorhandenen Normen, vielfach durch Herkommen ausgebildet, dem Sinne nach einander entsprechen: die Einrichtung der landhausmäßigen Bebauung findet sich in jedem Baupolizeirecht.

Den äußeren Anlaß zum Einschreiten des Reiches bietet die Seuchengefahr und die Sterblichkeit übervölkerter Wohnungen und Häuser.

dem starken Ueberwiegen der städtischen Bevölkerung, 21 Millionen von 29 in England und Wales, und bei der starken Inanspruchnahme der Bevölkerung durch die Industrie auf die bessere Luft, als Folge der geringeren Bevölkerungsdichtigkeit, zurückzuführen zu sein, welche die engliche Sitte des Einzelhauses mit sich bringt. Trotz der großen Industrie hat England die geringste Sterblichkeit an Tuberkulose 1,5 : 1000, während Rußland und Oesterreich 3,5 : 1000 aufweisen, Frankreich diese Ziffer fast erreicht, Deutschland etwa die Mitte einnimmt.

Gleichwohl klagen die englischen Aerzte nicht minder als die deutschen über die ungünstigen Lebensbedingungen der Großstädte, deren Schädlichkeit den Tropen gleichstehe, wie die schlechte Entwickelung der Kinder der Großstadt im Verhältnis zur Landbevölkerung, die Unfähigkeit zu schwerer körperlicher Arbeit, die vielen Erkrankungen, das schnelle Aussterben der Familien, regelmäßig in 3—4 Generationen, erweisen. Zur Abhilfe empfehlen sie suburban quarters [1]), Ausdehnung der landhausmäßigen Bebauung auch auf die Arbeiterviertel, indem sie auf die Erfahrung hinweisen, daß in Musterwohnungen die Sterblichkeit auf 15 : 1000 herabzumindern sei. In der That wird zur Zeit bei London durch den Gemeinderat ein Vorort in landhausmäßiger Bebauung angelegt. Die Möglichkeit der Herabsetzung der Sterbeziffer erweisen auch andere Länder. Belgien hat, bei seiner starken industriellen Bevölkerung, teilweise wohl infolge der auch in den Arbeitervorstädten begonnenen Durchführung des Systems der Einzelhäuser, eine Sterblichkeit von nur 18,1, Holland von 17,6, Dänemark 16,5, Schweden und Norwegen 15,6.

Für Deutschland springt somit die Dringlichkeit der Wohnungsbesserung ins Auge, da die Abgänge durch vorzeitigen Tod wegen der voraufgehenden Krankheiten Verluste für das Volk noch mehr bedeuten als die Auswanderung, und bei der Zunahme der städtischen Bevölkerung auf die Erhaltung der militärischen Leistungsfähigkeit Bedacht genommen werden muß, deren Beeinträchtigung durch städtisches Leben von deutschen militärischen Autoritäten [2]) ebenso bemerkt wird, wie von den englischen Aerzten die Abnahme der Fähigkeit zu schwerer Arbeit [3]) [4]).

Abhilfe dieser Schäden ist von der landhausmäßigen Bebauung [5])

1) Russell, The atmosphere in relation to human life and health, p. 291, 254. Cohen, The air of towns, p. 350, 386. Annual Report etc. of the Smithsonian Institution, July 1895, Washington 1896.

2) v. Blume, Grundlagen der Wehrkraft, S. 57.

3) In dem Wohnungselend liegt die Hauptursache des Alkoholismus. Schlechte Luft erfrischt nicht, erzeugt daher das Bedürfnis nach künstlicher Anregung durch geistige Getränke. Russell, S. 290, 293.

4) Die schulärztlichen Untersuchungen der Dresdener Elementarschüler haben ergeben, daß die Hälfte der Kinder anormal ist. Das geradezu erschreckende Krankheitsbild hat die Lehrerschaft zu Anträgen an den Magistrat veranlaßt.

Die Stadtbevölkerung wird kleiner, selbst Friesen und Niedersachsen. In Altona, im Grenzgebiet beider Stämme, werden nur wenige Leute zur Garde ausgehoben.

5) Ansetzung der Industriearbeiter in ländlich bebauten Vierteln verlangt zur

und der Zuteilung von Hausgärten zu erwarten. Bei der Bekämpfung der Sterblichkeit handelt es sich vor allem um die Verringerung der Schwindsuchtsgefahr und der Kindersterblichkeit [1]). Auf Tuberkulose ist jeder dritte zwischen dem 15. und 60. Lebensjahre eintretende Todesfall zurückzuführen. Von 100 Kindern des 1. Lebensjahres sterben zeitweilig und stellenweise 40, ja 60, von den unehelichen 75. Auf die überlebenden Kinder der Großstadt wirken die schlechten, dunklen, feuchten, unsauberen Wohnungen und fehlerhafte, unregelmäßige Ernährung schädlich, oft für das Leben. Drei Viertel leiden an Anämie [2]) mit der Folge mangelhafter Muskulatur und Elasticität und auftretender Mattigkeit. Die große Verbreitung der Skrofulose [2]), pathologischer Veränderungen der Gewebe, welche einen Nährboden für die Tuberkulose bieten, hat bei uns der privaten Wohlthätigkeit, in Frankreich der Regierung, Anlaß zu werkthätiger Hilfe durch Ueberführung der Kinder in Heilstätten geboten. Rhachitis [2]), Weichwerden der Knochen, oft mit folgenden Verkrümmungen der Rippen und Veränderungen der Lungen, befällt, mindestens zeitweilig, mehr als drei Viertel der Großstadtkinder. Alle diese Krankheitserscheinungen bilden eine Gefahr für die Erhaltung der Wehrfähigkeit. Besserung dieser Verhältnisse kann nicht eintreten, solange nicht die Wohnungen gebessert, für genügende Sauberkeit gesorgt, die Frau dem Hause, die Mutter den Kindern wiedergegeben wird. Sauberkeit kann nicht in genügendem Maße durchgeführt werden, soweit die Frau auf Fabrikarbeit [3]) angewiesen ist und auch nicht einmal zeitweise Gelegenheit zu nutzbringender Beschäftigung beim Hause findet. Hat die Familie einen Hausgarten, so kann die Frau Gemüse, auch Futter für Schwein oder Ziege ziehen, Hühner halten, und findet damit häuslichen Nebenerwerb. Kann die Frau daheim bleiben, findet sie auch Freude an der Ordnung und Säuberung des Hauswesens. Die soziale Bedeutung des Hausgartens [4]) wird um so größer, je vollkommenere Ausnutzung desselben der Frau durch sachverständige Anleitung über Zeit und Art des Gemüsebaues ermöglicht wird. Je mehr die Frau

---

Erhaltung der bedrohten Wehrfähigkeit der Bevölkerung und des Familienlebens: Bindewald, Die Wehrfähigkeit der städtischen und ländlichen Bevölkerung. Schmoller's Jahrb., 1901, 25. Jahrg., S. 192, 193.

1) Die Säuglingssterblichkeit nimmt ab, wenn die Mütter die Kinder warten und pflegen, selbst dann, wenn Arbeitslosigkeit der Mutter in Krisen schwerster Not eintritt. Schmoller's Jahrb., 1901, 25. Jahrg., S. 384.

2) Baginsky, Kinderkrankheiten, 3. Aufl., S. 263, 303, 306. Berlin 1889. Nobiling-Jankau, Handbuch der Prophylaxe, S. 180, 208, 466. München 1901.

3) Freese, Wohnungsnot und Absatzkrisis, S. 645.

4) Günstige Beobachtungen über den Einfluß des Hausgartens auf das Familienleben liegen in Blumenthal bei Bremen vor bei dem vom Landrat Berthold begründeten Spar- und Bauverein. Der Hausgarten bietet den Familien Erholung statt des Wirtshausbesuches, zu dem die Leute sich sonst verurteilt sehen. Den einen bereitet die Blumenpflege Freude, andere verkauften in einem Frühjahr von einem halben Morgen $1/8$ ha, Gartenland für 50 M. Gemüse. Die von den dortigen Fabrikleitern mit der Wohnungsbesserung bezweckte Hebung der sittlichen Führung und der Arbeitsleistungen der Arbeiter ist erreicht. Norddeutscher Baugewerks-Anzeiger, Hamburg, 1901, No. 12, S. 91.

zu Hause bleiben kann, umso mehr kommt es der Wiederherstellung des durch die Fabrikarbeit aufgelösten Ehelebens[1], der Kindererziehung, der Wiedererweckung des Sinnes für Eigentum und Häuslichkeit zu gute[2]. Die Beseitigung des wirtschaftlich erdrückenden Raummangels begünstigt die Wiederentfaltung des Handwerks, namentlich unter Zuhilfenahme der elektrischen Kleinkraftmotoren, die nicht mehr Platz beanspruchen als ein Reisekoffer. Der Ernährungsrückhalt des eigenen Gartens für Notstände aller Art mindert immerhin die Existenzsorgen und festigt die Grundlagen des Staates durch Erleichterung der Armut.

Fast scheint es, als ob auf diesem Wege die Entstehungsursachen der Sozialdemokratie[3] abgeschwächt werden könnten, zumal die Herabsetzung der Grundrente der Einflußnahme der Seelsorge auf die Bevölkerung zu gute kommt. Billiger Baugrund erleichtert die Beschaffung von Baustellen für Kirchen. Herabsetzung der Grundrente bedingt bessere Auskömmlichkeit der Gehälter der kirchlichen Organe. Die Mietsteigerungen in den letzten Jahrzehnten sind eine wesentlich mitwirkende Ursache der Verteuerung aller Lebensbedürfnisse, und demzufolge der Notwendigkeit der Erhöhung der Gehälter aller staatlichen, städtischen und kirchlichen Beamten einerseits, und der, teilweise durch Strikes durchgesetzten, Lohnsteigerungen und des Anwachsens der städtischen Armenlasten andererseits.

Die Armenlasten betrugen bereits in dem ohne allgemeine Notstände verlaufenen Wirtschaftsjahre 1897 in Berlin 8,50 M., in Hamburg 7,75 M. auf den Kopf der Bevölkerung. Für Berlin ergiebt sich danach ein Jahresbetrag von 17 Mill. M., als Rente zu Kapital berechnet von 425 Mill. M. Für diesen Betrag ist, das Hektar zu 2000 M. gerechnet, eine Ackerfläche von 212 500 ha, von 2125 qkm, zu erwerben, während der Stadtbereich von Berlin höchstens eine Größe von etwa 85 qkm haben wird. Verteilung von 212 500 ha auf 2 Mill. Menschen, in 480 000 Hausständen zu je 4,2 Personen, würde jede Familie in den Genuß einer Gartenfläche von $^2/_5$ ha setzen. Je mehr landhausmäßige Bebauung den Bewohnern einen Ernährungsrückhalt gewährt, die Teuerung durch Herabsetzung der Grundrente mindert und den Gesundheitszustand[4] hebt, um so mehr verringern

1) Freese, a. a. O., S. 645.

2) Ist die oft behauptete Ueberlegenheit des amerikanischen gelernten Arbeiters thatsächlich vorhanden? Welche psychischen Einflüsse liegen ihr zu Grunde? Geräumiges Wohnen? Große Parkanlagen in den Städten? Gute Ernährung? Familienleben — Verhinderung der Frauenarbeit durch die Sitte? Die Arbeitsgenossen federn den Mann, der die Frau arbeiten läßt. Abneigung der Amerikaner gegen Frauenarbeit: Professor Hollrung, Vortrag. — Die deutsche Zuckerindustrie, Wochenblatt, Berlin 1901, S. 1239, 1243. Der gereizte Ausdruck des deutschen Sprüchworts: „Weiber und Hunde gehören ins Haus“, kennzeichnet die Unerläßlichkeit des Wirkens der Hausfrau für das Familienleben.

3) Freese, a. a. O. S. 647; Paulsen, Ethik, 4. Aufl., Bd. 2, S. 384; Luigi Einaudi, La municipalisation du sol dans les grandes villes, Extrait du Devenir social, Paris 1898, S. 60.

4) In Deutschland befinden sich 220 000 Personen in Krankenhausbehandlung allein wegen Tuberkulose. Geheimrat Koch auf dem Tuberkulosekongreß in London 1901.

sich die Armenlasten. Die Baupolizei und die städtischen Vertretungen haben daher, auch im Interesse der Steuerzahler, Anlaß, die ihnen übertragene Ausübung des Hoheitsrechtes über Grund und Boden im Sinne der Ausdehnung der landhausmäßigen Bebauung auf die Arbeiterviertel geltend zu machen. Die Grenze der Ausdehnung ergiebt sich im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Arbeiterbevölkerung, neben den Baukosten auch die gewordenen Baugrundpreise zu verzinsen, aber nur die derzeitigen Preise, nicht jedoch Preissteigerungen, welche nicht bereits eingetreten sind.

Voraussetzung der Ausdehnung der landhausmäßigen Bebauung auf die Arbeiterviertel ist billiger Baugrund. Es ist daher der Erwägung wert, ob nicht die Verteueruug der Grundstücke durch die Kanalisation, mehrere Mark für das Quadratmeter[1]), bei Einfamilienhäusern durch andere Einrichtungen erübrigt werden kann. Die geringe Dichtigkeit der Bevölkerung in landhausmäßig bebauten Vierteln dürfte, mindestens für den Anfang, die Ersetzung der Kanalisation durch das Heidelberger Tonnensystem unbedenklich erscheinen lassen[2]), zumal sich dabei der Vorteil ergäbe, bei Verarbeitung der Ausscheidungen zu Dünger die gesundheitsgefährliche Verschmutzung der Flüsse zu vermeiden. Die Kosten der Tonnenanlage, höchstens 300 M., würden ein Baugrundstück verhältnismäßig um so weniger verteuern, je größer es ist, ein Grundstück von 1666 qm = $^1/_6$ ha, nur um 15—20 Pf. für das Quadratmeter. Erscheinen also auch nach dieser Richtung wesentliche Ersparungen an Baugrundkosten möglich, so wird die Durchführung der landhausmäßigen Bebauung auch für Arbeiterviertel wohl möglich, sofern hinreichend billige Ländereien durch die Baupolizei dafür bestimmt und durch Anlegung von Straßenbahnen in einem die Spekulation ausschließenden Umfange als Wohnplätze zugänglich gemacht werden. Daß die landhausmäßige Bebauung thatsächlich unternommen werden wird, wenn Bodenpreise und Bahnverbindungen sie ermöglichen, ist nach der bisherigen Thätigkeit der Baugenossenschaften wohl zu erwarten. Der Bau kleiner Wohnungen bietet, wegen der mit der steigenden Bevölkerungsziffer zuuehmenden Nachfrage, eine, bereits längst in England und neuerdings durch ein bemerkenswertes Beispiel in Frankfurt a. M. als solche anerkannte, sichere Kapitalanlage[3]), deren Sicherheit mäßige Verzinsung entspricht[4]).

Die Rücksicht auf die Entfernungen des billigen Baugrundes

---

1) Die Kanalisation kostet für das laufende Meter Front 30 M., mehr oder weniger.

2) Voigt, a. a. O. S. 137: Die Kanalisation begünstigt die Mietkaserne.

3) Die englischen Baugesellschaften erzielen auch gute Verzinsung der aufgewendeten Kapitalien: „außerordentliche Erfolge" trotz guter Bauleistungen. Norddeutscher Baugewerks-Anzeiger, 1901, 14. Juli, No. 28, S. 217.

4) Die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses durch das Baugewerbe wird in Zeiten hochgehender geschäftlicher Konjunktur des Marktes durch eintretende Geldknappheit und hohen Zinsfuß erschwert. Gerade in solchen Zeiten mehrt sich der Zuzug nach den Großstädten, steigt das Wohnungsbedürfnis. Insofern gewinnen die Baugenossenschaften, wegen der ihnen zur Verfügung stehenden Darlehen aus öffentlichen Mitteln gegen billige Verzinsung, besondere Bedeutung.

bildet kein Hindernis der landhausmäßigen Bebauung mehr. Die elektrischen Straßenbahnen vermögen bei einer Stundengeschwindigkeit von 12 km in der Stadt, von 30 km in den Vorstädten, mehr als 20 km in einer Stunde zurückzulegen. Je eine Stunde Wegs zur Arbeit und für die Heimkehr ist nach vorliegenden Erfahrungen [1]) noch angemessen. Kommt zu der Bahnfahrt ein Fußweg von 10—12 Minuten, so wird durch die Bahn ein Kreis mit dem Halbmesser von 21 km [2]) um die Stadtmitte erschlossen, 1386 qkm, welche bei durchweg landhausmäßiger Bebauung, mit 25 Bewohnern auf dem Hektar, Raum für $3^1/_2$ Millionen bieten würden, während bei Berücksichtigung der nun einmal dichteren Bevölkerung der Stadtmitte für mehr als die doppelte Anzahl Raum vorhanden wäre.

4. Straßenbahnen als Gemeindeanstalten. Baugrundsteuern.

Die Anlegung von Bahnverbindungen zur Erschließung von billigen Bauländereien in einiger Entfernung von den Städten ist freilich von gewerbsmäßigen Straßenbahnunternehmungen nicht zu erwarten, weil in den ersten Jahren des Betriebes zur Verzinsung der Baukosten ausreichende Betriebseinahmen nicht in Aussicht stehen. Aus diesem Grunde bleibt nur der Bau der Straßenbahnen durch die Gemeinden übrig, empfiehlt sich aber andererseits auch nicht der Weg der Beschaffung der Baukosten durch Anleihen.

Das öffentliche Interesse weist auf den Weg der Beschaffung der Baukosten durch Besteuerung. Die Bahnen sind erforderlich zur Beseitigung des Raummangels der kleinen Wohnungen, die als Herde der Tuberkulose und anderer Volkskrankheiten alle Teile der Bevölkerung gefährden und, zum Nachteil der Wehrkraft und der Arbeitstüchtigkeit, die Entwickelung des heranwachsenden Geschlechts, namentlich durch Verkümmerung der vitalen Kapazität, der Brust- und des Nervenlebens, beeinträchtigen. Die Steuern werden vom Grundbesitz zu erheben sein [3]). Dieser erfährt durch den Ausbau der Verbindungen regelmäßig unmittelbare Wertsteigerung, welche die im Verhältnis zum Bodenwert geringen Kosten der Straßenbahnen weit übersteigt, und die bei der Zunahme der Bevölkerung von dem

---

1) In Westfalen, wo die Leute es vorziehen, nicht in geschlossenen Ortschaften zu wohnen, sondern mehr auf dem Lande, da fahren Tausende von Arbeitern stundenweit mit dem Fahrrade zur Arbeitsstelle. Handelsminister Möller beim Festmahl der Automobilisten, 1901.

2) Philadelphia hat eine Längenausdehnung von 22 englischen Meilen, bei 5—10 Meilen Breite.

3) Für die Kleinbahn auf der Insel Alsen wird eine Kreiseisenbahnsteuer erhoben. Die Heranziehung insbesondere auch der Grund- und Gebäudesteuer zu den Kreisabgaben für Verkehrsanlagen sieht § 12 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein vor (Gesetz-Sammlung 1888, S. 143). Mehrbelastung einzelner Kreisteile, welchen die Kreiseinrichtungen zu gute kommen, ist zulässig: § 13 das. Eisenbahnen als „Kreiseinrichtung“ behandelt das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Nov. 1885, XII, 27 (29). v. Kamptz, Rechtsprechung des O.V.G., Bd. 1, S. 171.

Betriebe der Straßenbahnen zu erwartenden Ueberschüsse werden durch Erleichterung der Steuerlast der Gemeinden vorwiegend dem Grundbesitz zu gute kommen.

In erster Linie wird die Heranziehung der Grundeigentümer der zur Verwendung als Bauplätze zu erschließenden Ländereien zu Beiträgen zum Bau und Betrieb der Bahnen gemäß § 9 des Kommunalabgabengesetzes ins Auge zu fassen sein [1]). Die zu bauenden Bahnen sollen der Erhaltung der Volksgesundheit dienen, also als Veranstaltungen im öffentlichen Interesse unternommen werden. Die Kosten des Bahnbaues betragen, wie eingangs berechnet, 4 bis 15 Pfg. für das Quadratmeter. Die Betriebskosten der Bahnen betragen höchstens etwa 6000 M. für das Kilometer; auf 2 qkm, 200 ha, verteilen sich dieselben mit 30 M. für das Hektar, $^1/_3$ Pfg. auf das Quadratmeter. Diese Beträge fallen gegenüber dem Bodenwert um so weniger ins Gewicht, je höher derselbe bereits gestiegen ist. Der Anschluß an das städtische Wirtschaftsgebiet bringt für den Grundeigentümer wirtschaftliche Vorteile durch erhebliche Wertsteigerung der Grundstücke mit sich. Die Voraussetzungen der Erhebung von Beiträgen sind also gegeben. Die Beiträge zu den Betriebskosten werden fortzufallen haben, insoweit diese durch die Betriebseinnahmen gedeckt werden.

Wenn der Weg der Heranziehung der Anlieger zu Beiträgen nicht einzuschlagen sein sollte, würde mit der städtischen Umsatzsteuer von den Liegenschaften der Anfang der Aufbringung der Mittel zum Bahnbau zu machen sein. An die Umsatzsteuern würde sich die in § 27 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vorgesehene Besteuerung der in den erschlossenen Ländereien durch Festsetzung von Baufluchtlinien im Wert erhöhten Grundstücke nach Maßgabe des höheren Wertes anzuschließen haben, und zwar als laufende Steuer.

Die Wertsteuer [2]) würde mit der Höhe der Bodenpreise steigende, progressive Steuersätze einzuführen haben, um die Zurückhaltung des Angebots von Baugrund zu treffen: zur Erschwerung, soweit sie auf Vorteil durch Aussicht auf eintretenden Raummangel abzielt; zur Besteuerung gesteigerter Ansprüche, soweit sie Verwertung der Grundstücke zu Wohnplätzen für die wohlhabenden Klassen [3]) oder zu Geschäftslagen bezweckt.

Der Schein der Härte des Eingriffs einer Wertsteuer zur Er-

---

1) Die Städte können auch entlegenes, billiges Land ankaufen, durch Straßenbahnen erschließen und in dem Mehrwert der Bauplätze Ersatz der Bahnbaukosten finden. Auf diesem Wege gehen amerikanische Privatunternehmer vor. Sie benehmen der Oertlichkeit die Einsamkeit durch Anlegung von Vergnügungsgärten, geben auch wohl Land zu Fabriken umsonst ab, ziehen durch billige Ueberlassung von Bauplätzen einige Leute heran und verdienen, wenn sich nun der Zuzug der steigenden Bevölkerung mehrt, an den Bauplätzen und den Straßenbahnen. Die Innenstadt wächst nach außen nach. So ist die Gartenstadt Chicago entstanden.

2) v. Miquel, Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, 25. April 1893, Bd. 4, S. 2029 u. 2030.

3) Voigt, a. a. O., S. 203.

schwerung des Liegenlassens der Grundstücke mildert sich unter der Betrachtung, daß der Verkauf Verzinsung des in den Grundstücken angelegten Kapitals nach dem Baugrundwerte zur Folge hat, während liegenbleibende Grundstücke zwar im Werte steigen, aber als Aecker oder als Gartenflächen nur geringe, dem Ackerwert entsprechende, Nutzungen aufbringen. Der Ueberschuß der Verzinsung des Baugrundwertes über den Nutzertrag der ländlichen Bewirtschaftung, als Rente zinseszinslich angelegt, führt in längeren Zeiträumen, wie sie die Spekulation für liegenbleibende Grundstücke in Aussicht nimmt, gleichfalls zur Vervielfachung des Grundwertes.

Die Wertsteuer zur Erschwerung der Zurückhaltung des Angebotes würde nach der baupolizeilichen Zweckbestimmung der Ländereien eine städtische und eine vorstädtische Zone zu unterscheiden haben.

In der städtischen Zone beginnt die Spekulation auf Raummangel oder gesteigerte Ansprüche, wenn die Baugrundpreise für das Quadratmeter den, allerdings geringen, Betrag von 4,50 M. übersteigen. Eine Arbeiterfamilie kann bei einem Einkommen von 1000 M. eine Wohnung zum Nutzwerte von 200 M. halten und bedarf einer Grundfläche von 80 qm für 2 Stuben, Kammer, Küche, Speisekammer. Die Herstellung einer solchen Wohnung kostet für Baugenossenschaften im Rahmen eines größeren Baues etwa 2800 M., deren Verzinsung zu 6 Proz. mit 168 M. eine Grundrente von 32 M. übrig läßt. Soll der Jugend zur Entwickelung der vitalen Kapacität [1]), zur Verhütung von Anämie, Skrofulose, Tuberkulose, Rhachitis die Möglichkeit hinreichender Bewegung zu teil werden, darf die Zahl der Stockwerke nicht über 3 betragen und muß für jede Wohnung ein Hofraum von 100 qm vorhanden sein. Die Grundfläche von 80 qm, auf 3 Stockwerke verteilt, zuzüglich 100 qm Hofraum, bedingt eine Baufläche von 126,66 qm. Die Grundrente ergiebt, zu 5 Proz. kapitalisiert, einen Bodenwert von 640 M., für das Quadratmeter etwa 4,50 M.

Für die vorstädtische Zone sollte landhausmäßige Bebauung mit $^1/_6$ ha Gartenland als Regel anzunehmen sein. Das einzelnstehende Arbeiterhaus kostet etwa 3000 M. Ist es dem Arbeiter von Baugenossenschaften vermietet oder sein Eigentum, muß eine Verzinsung der Baukosten mit 6 Proz. berechnet werden. Bei einem Nutzungswerte des Hausgrundstücks von 200 M. verbleibt eine Grundrente von 20 M. Die Verzinsung wird in diesem Falle für das Grundstück mit 4 Proz. angenommen werden können, der Grundstückswert also auf 500 M. für $^1/_6$ ha, für das Quadratmeter 30 Pfg [2]). Die Güte

---

1) Dr. med. Hoole, Trainieren zum Sport, S. 40 ff., Wiesbaden 1899.

2) Ein Quadratmeter Baugrund wird für 30 Pfg. nur zu haben sein, wenn der Boden Ackerland schlechtester Klasse ist, das als solches einen Wert von etwa 4 Pfg. hat. Je geringer der Ackerertrag, um so sicherer wirkt der Zwang der angemessen angesetzten Wertsteuer auf den Verkauf hin, sofern großes, allseitiges Angebot vorliegt, dessen Bereitstellung Sache der Verkehrsmittel ist.

des Bodens ist nebensächlich, weil schlechter Boden durch Spatenarbeit und Bedüngung ertragsfähig wird.

Die Grenze zwischen der städtischen und vorstädtischen Zone wird nicht scharf zu ziehen, sondern nach Maßgabe der Bodenpreise Zwischenzonen einzulegen sein.

5. Besserungsabgabe, betterment tax.

Die größte Wertsteigerung erfahren die Grundstücke in gesuchten Geschäftslagen, in der Hauptsache die Grundstücke in der Stadtmitte, welche von allen Seiten am besten erreichbar sind, da Umfang und Leistungsfähigkeit der meist gewerblichen Nachfrage die Mieten und die Grundrente erhöhen. Je mehr Bevölkerung und Wohlstand in der Umgebung der Städte zunimmt, um so höher steigt der Wert der Geschäftsgrundstücke vermöge der erhöhten Nachfrage nach günstig gelegenen Geschäftsräumen. Die Wertsteigerung der besten Geschäftslagen beziffert sich auf das Hektar nach Millionen Mark, auf das Quadratmeter nach Hunderten und Tausenden. In England und seinen Besitzungen und in Amerika sind diese von dem Zuthun des Grundstückeigentümers unabhängigen Gewinne, unearned increment, einer Steuer, betterment tax, unterworfen [1]). Die Heranziehung dieser Gewinne zur Besteuerung behufs Erschließung der Umgebung für die Besiedelung durch Verkehrsmittel erscheint berechtigt. Die Steuer trifft leistungsfähige Schultern [2]) und ist bestimmt, die allseitige Erreichbarkeit der Stadtmitte zu fördern, den dort liegenden Grundstücken also, durch Zuführung der umwohnenden Bevölkerung, weitere Werterhöhung als Geschäftslagen zu verleihen.

Die Besteuerung des steigenden Bodenwertes unterliegt keinem Bedenken, da § 25 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes nach seinem Wortlaut die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz allgemein gestattet.

Die Steigerung des Bodenwertes von Berlin in den Jahrzehnten von 1870—1890 ist auf $3^1/_2$ Milliarden M. berechnet worden, für alle deutschen Großstädte zusammen für die Zeit von 1870—1898 auf $7^1/_2$ Milliarden, von $1^1/_2$ auf 9 Milliarden M.

Ist bei dem hohen Geburtenüberschuß weitere Steigerung der Bevölkerung und weitere Erhöhung der Nachfrage, wie bisher, zu erwarten, so würde für Berlin eine fernere Jahreszunahme des Bodenwertes von 175 Mill. M. in Aussicht stehen.

Für die Besteuerung der Wertsteigerung gelten in den ver-

1) Hallgarten, Die kommunale Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses in England. Stuttgart 1899.

2) Bericht des Kaiserlichen Konsuls in Cincinnati, a. a. O.:

Auch das Bestehen großer Verkaufsbazare, in welchen man Waren der verschiedensten Art kaufen kann, erwies sich für den Preis des Grundeigentums in den Geschäftsvierteln der großen und mittleren Städte insofern als schädlich, als durch den erdrückenden Wettbewerb dieser großen Verkaufsläden eine Anzahl kleinerer Läden leer stand, und die Ertragsfähigkeit und der Preis der betreffenden Häuser litten.

schiedenen Ländern und Gemeinden verschiedene Steuersätze, bis zu 20 Proz. und mehr[1]).

Amerikanische Städte bezogen 1891 aus der Besteuerung der Bodenwertsteigerung bis zu einem Viertel ihrer Steueraufkünfte: Chicago 6,4 Mill. Doll., New York 2,5, Buffalo 2,4; San Francisco 1,8, Philadelphia 1,1 Mill. Doll.

Für Berlin dürfte ein mäßiger Steuersatz, etwa von 5 Proz. der Gewinne, voraussichtlich ein Jahresaufkommen an Besserungsabgaben, betterment tax, von 8,75 Mill. M. ergeben.

Diese Steuerbeträge würden also eine jährliche Erweiterung des Straßenbahnnetzes um 60—100 km gestatten, im Laufe von 15—25 Jahren, bei Herstellung eines Straßenbahnnetzes von 1500 km, 63 Radialbahnen von 20 km Länge, in Abständen von 2 km endigend, einer äußeren Gürtelbahn von 125 km Länge und der erforderlichen inneren Gürtelbahnen, somit ein Gelände von fast 1400 qkm für die Bebauung eröffnen.

Das Gesetz des unverdienten Wertzuwachses durch zunehmende Nachfrage, mit der Wirkung der Steigerung der Grundrente bei steigender Dichtigkeit der Bevölkerung, gilt auch für die Straßenbahnen. Die Leipziger elektrische Straßenbahn bezog 1896 vorwiegend aus dem Vorortverkehr auf einer Betriebslänge von 40 km bei 160000 M. Betriebskosten eine Betriebseinnahme von 320000 M. Stuttgarts Straßenbahn hatte 1896 auf 19,2 km 420000 M. Betriebskosten und 900000 M. Fahrgeldeinnahmen, die Straßenbahngesellschaft in Hamburg auf 125 km bei 3,85 Mill. M. Betriebskosten 6,56 Mill. M. Einnahmen. Die Hamburg-Altonaer Centralbahngesellschaft hatte 1899 auf 15,1 km 1,2 Mill. M. Betriebseinnahmen bei 590000 M. Betriebskosten.

Der Natur der Straßenbahneinnahmen als Grundrente der Straße entspricht die vielfach eingeführte hohe, bei steigender Einnahme progressive, Besteuerung oder Gewinnbeteiligung der Städte. Kanadische Städte, Montreal und Toronto, besteuern die Roheinnahmen mit Steuersätzen bis zu 15 und 20 vom Hundert. Die Besteuerung in Hamburg-Altona beträgt für eine Gesellschaft über 10 Proz. der Roheinnahmen. Bei einer anderen Gesellschaft ist der Hamburgische Staat an der 6 Proz. übersteigenden Dividende progressiv beteiligt. Die Progression steigt mit der Zunahme der Dividende von 25 auf 50 vom Hundert.

Die Entschädigung für den Genuß der Grundrente der Straße wird stellenweise in Form eines unentgeltlichen Heimfalls der Straßenbahn nach abgelaufener Konzession an die Stadt vereinbart. So in

1) In Essen und Bielefeld besteht bereits die Besteuerung der Wertsteigerung als Umsatzsteuer. Die Sätze sind mäßig. Die Marineverwaltung im Kiautschougebiet hat sich Anteilnahme an der Wertsteigerung des Bodens gesichert und zwar in der Höhe der englischen und amerikanischen Steuersätze. Landesrat Brandts, Die Aufgaben der Gemeinden in der Wohnungsfrage. Vortrag in der Generalversammlung des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in Cöln. Norddeutscher Baugewerks-Anzeiger, 1901, No. 13, S. 98.

Magdeburg und Hamburg. Hamburg fordert Uebergabe in gutem Zustand und behält sich zur Erzwingung die Forderung der Beseitigung der Bahnanlagen und Wiederherstellung des Pflasters vor. Die französische Regierung hat sich bei Vereinbarung des Heimfalls von Straßenbahnen bei Paris nötigenfalls sogar die Beschlagnahme der Einnahmen der letzten 5 Konzessionsjahre zur Sicherung der Instandhaltung der Bahn vorbehalten.

Das Steigen der Einnahmen der Straßenbahnen bei zunehmender Bevölkerungsziffer läßt überall in aufblühenden Städten die Uebernahme des Betriebes der Straßenbahnen durch die städtischen Verwaltungen erwünscht erscheinen. Mit Uebernahme des Betriebes würden die städtischen Verwaltungen lediglich das vom preußischen Staat durch die Verstaatlichung der Eisenbahnen gegebene Beispiel befolgen.

Die steigenden Betriebseinnahmen werden für die für den Erwerb der bestehenden Linien aufzuwendenden Opfer entschädigen, daneben außerdem große Gewinne aufbringen.

Die Besserung der großstädtischen Wohnungsverhältnisse ist somit nicht bloß ohne Eingriff in erworbene Rechte, ohne Schädigung gewordener Werte, möglich, sondern verheißt auf die Dauer sogar unmittelbare Erhöhung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

6. Landwirtschaft. Arbeiterfrage. Stadt und Land.

Die großstädtische Wohnungsfrage kann freilich mit Rücksicht auf den auf Kosten der Landwirtschaft fortdauernden Zudrang zu den großen Städten des Westens nicht ohne Rücksicht auf den, von seiten der Landwirtschaft betonten, Zusammenhang mit der ländlichen Arbeiterfrage behandelt werden. Gleichwohl wird die Besserung mit Rücksicht auf die Schädigung des Volkswohls durch die Sterblichkeitsverluste und der Wehrkraft durch Verkümmerung der Gesundheit, namentlich der Brust und des Nervenlebens, nicht aufgeschoben werden können. Wohl aber wird auf gleichmäßige Förderung von Stadt und Land Bedacht zu nehmen sein.

Das nächstliegende Interesse der Landwirtschaft fordert Festhaltung der Arbeiter auf dem Lande. Bei der einmal gegebenen Freizügigkeit kann diese ohne Besserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter nicht durchgeführt worden.

In erster Linie werden die auf dem Lande vielfach sehr kleinen und in ungenügendem Bauzustande befindlichen Arbeiterwohnungen zu bessern sein [1]). Auf den ländlichen Arbeitermangel ist die gerade im Osten stellenweise als Folge des ungenügenden Zustandes der Wohnungen sich ergebende große Kindersterblichkeit nicht ohne Ein-

1) Ländliche Arbeiterwohnungen. Zeitschr. der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, 1894, S. 221.

fluß. Die Normen für die Besserung der Wohnungen wird die Baupolizei an die Hand zu geben haben.

Weitere Besserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter wird, wo geringe Verzinsung der Gutswerte jede Geldausgabe empfindlich macht, durch vermehrte Zuteilung von Deputatland zu erreichen sein. Die Arbeiterfrau geht nicht mehr in demselben Maße auf Gutsarbeit wie früher. Der Deputatgarten hat sich vielfach als zu klein erwiesen, so daß selbst bei Geburten auf dem Lande schädliche Folgen ungenügender Bewegung während der Schwangerschaft hervorgetreten sind. Eigenes Land wird die Frau bearbeiten. Vergrößerung des Deputatlandes ermöglicht die Haltung von Vieh, die den Arbeiter befriedigt. Klagen sind beispielsweise in Pommern hervorgetreten, wo aus Sachsen kommende kapitalkräftige Landwirte mit Einführung des reinen Geldlohnes dem Arbeiter die Kuh nahmen. Einfachem Verständnis zugängliche Anleitung zu zweckmäßiger Ausnutzung des Deputatlandes durch Spatenarbeit und mehrfachen Anbau mit Gemüsen nach der Jahreszeit, werden die Erträge bessern. Die Leute haben gegenwärtig nicht überall die genügende Einsicht zur Ausnützung aller möglichen Vorteile [1] [2].

Dauernde Förderung der Landwirtschaft ist von ablehnendem Verhalten gegenüber der städtischen Wohnungsfrage nicht zu erwarten.

Vielmehr bedarf es dazu in erster Linie der Hebung der Kaufkraft der großstädtischen Bevölkerung und der Minderung der Verluste durch die hohe Sterblichkeit, der gleichzeitigen Nutzbarmachung der für die städtische Wohnungsbesserung erschlossenen Finanzquellen für Zwecke der Landwirtschaft und gleichmäßigerer Verteilung der Bevölkerung über das ganze Land. Die Kaufkraft der großstädtischen Bevölkerung leidet durch die hohe Grundrente. Wo der Arbeiter für ein einzelnes Zimmer, dessen Herstellung 1500 M. kostet, 220 M. Miete zahlt, entrichtet er mindestens 100 M. Grundrente, 10 Proz. eines Einkommens von 1000 M. [3]. Wo die Raumnachfrage dichter Bevölkerung die Wohnungsmieten in die Höhe getrieben hat, werden für die noch mehr gesuchten Geschäftslagen, und wären es nur die Eckhäuser, noch weit höhere Mieten gezahlt. Die Teuerung der Ladenmieten verteuert die Bedürfnisse, Ernährung und Kleidung, um weitere 10—20 Proz. des Arbeitereinkommens.

Eine gewisse Gleichartigkeit der Interessen des ländlichen Grundbesitzes mit denen der großstädtischen Bevölkerung läßt sich nachweisen. Es kommt hier weniger darauf an, daß mit der Verteilung

---

1) Das Deputatland muß mit seinen Erträgen den Einnahmeausfall ersetzen, den die Einführung der Maschinenarbeit durch Verdrängung der menschlichen Arbeitsleistung zur Folge gehabt hat. Namentlich wird die Entziehung der angenehmen, ruhigen Winterarbeit, die früher das Dreschen gewährte, durch die Dreschmaschine, beklagt.

2) Ueberlassung von etwas mehr Grund und Boden ist neuerdings auch von anderer Seite empfohlen, um die Landarbeiter an die Scholle zu fesseln. Vgl. Bindewald, a. a. O. S. 194.

3) Freese a. a. O. S. 645; Voigt a. a. O. S. 194, 217.

der Großstädte auf größere Flächen die Vorteile der Einbeziehung in das städtische Gebiet und die damit verbundene Wertsteigerung des Bodens als Baugrund einer größeren Zahl von Grundbesitzern und schneller zu gute kommt. Die wichtigere Folge der Verteilung auf eine größere Fläche ist das Anwachsen der Entfernungen. Je mehr die Entfernungen wachsen, um so schwieriger wird immerhin die Bewältigung durch die Transportmittel. Die damit für die Industrie und die Arbeiter verbundenen Nachteile werden freilich da willig hingenommen werden, wo besonders großer Verdienst zu erzielen ist. Im übrigen werden sie, je mehr die Volkszahl zunimmt, Verteilung der Bevölkerung auf eine größere Zahl von Wohnplätzen zur Folge haben.

Je höher die Bodenpreise im Westen im Verhältnis zum Osten sind, um so größeren Vorteil wird scharfe Handhabung der baupolizeilichen Ansprüche an die Größe der Wohnungen und Gartenflächen dem Osten verschaffen. Je mehr die Vervollkommnung der Transportmittel Ueberführung großer Mengen von Rohstoffen zu niedrigen Frachtsätzen nach dem Osten begünstigen, je mehr im Osten die Industrie entwickelt wird, um so mehr wird die steigende Entwickelung die Bevölkerung des Ostens steigern, zumal mit Rücksicht auf die Nähe des russischen Absatzgebietes der Industrieerzeugnisse wesentliche Ersparungen an Bahnfrachten zu erzielen sein werden, welche die billigeren Kosten der Verschiffung von Rohstoffen ausgleichen werden.

Die Rückwirkung industrieller Entwickelung auf den Grundbesitz kann nicht ausbleiben [1]). Der Grundbesitz erhält seinen Wert durch Nutzbarmachung für menschliche Wirtschaft. Mit steigender Bevölkerungsdichtigkeit steigt der Wert des Grundbesitzes. Die fortschreitende Zunahme der Bevölkerung muß die Nachfrage nach Grund und Boden und den Erzeugnissen der Landwirtschaft steigern, welche bei dem Wohlstande der städtischen Bevölkerung die Preise der Erzeugnisse heben muß. Bessere Preise bedingen Hebung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft im Verhältnis zur Industrie, welche bei steigender Volkszahl die Mittel zu besserer Entlohnung gegenüber gesteigertem Angebot von Arbeitskräften bieten wird.

Bei der Gleichmäßigkeit der Interessen der Bevölkerung von Stadt und Land könnte sich vielleicht empfehlen, den Widerstand der städtischen Bevölkerung gegen die Getreidezölle durch Ueberweisungen aus den Aufkünften an die Gemeinden mit der Bestimmung zur Erleichterung der Aufbringung der Mittel für den Bau von Straßenbahnen herabzumindern. Die auf die ländlichen Gemeindeverbände entfallenden Anteile würden Aufwendungen für Wegebesserungen und, bei vorhandenem Bedürfnis, zur Beschaffung von Einrichtungen für Bodenmeliorationen gestatten, welche den ein-

1) Jentsch, Friedrich List, S. 56, 155, 156, Berlin 1901: List verweist auf die amerikanische Volkswirtschaft.

zelnen Grundbesitzern gegen Beiträge zum Erneuerungsfonds zur Verfügung zu stellen sein würden.

Umgekehrt dürfte die Leistungsfähigkeit der Besserungsabgaben vom unverdienten Wertzuwachs des großstädtischen Baugrundes die Erwägung ihrer Einführung als Staatssteuer schon aus dem Grunde nahe legen, um den Gemeinden die Schwierigkeit der Ueberwindung des Widerstandes der in den städtischen Verwaltungen einflußreichen Grundeigentümer zu erleichtern [1]). Für städtische Zwecke genügt eine Besteuerung der Steigerung mit 5 Proz. Würde der Staat die Steuer mit Sätzen von wenigen Prozenten allgemein einführen, so würde die Kommunalabgabe daneben als Zuschlag zu erheben sein, ohne, wie der Hinblick auf andere Länder lehrt, die Leistungsfähigkeit der Abgabe zu erschöpfen. Wenn die Zunahme der Wertsteigerung des Bodenwerts der Großstädte, für die Zeit von 1870—1898, nach den angestellten Berechnungen $7^1/_2$ Milliarden, wie bei der Bevölkerungszunahme zu erwarten, fortdauert, so würde dem Staate ein jährlicher Zuwachs von 270 Mill. M. für die Besteuerung zur Verfügung stehen und damit ein jährlicher Steuerertrag von mehreren Millionen Mark. Ueberweisung dieser aus städtischen Werten aufgebrachten Steuern für agrarpolitische Zwecke würde der Billigkeit nicht widerstreiten, weil die Städte fortwährend vom Lande den Zuzug erwachsener Arbeiter erhalten, deren Erziehungskosten das Land trägt. Die Aufwendung dieser Beträge zu Bodenbesserungen, zur Urbarmachung der in der Nähe der Marschen belegenen Haiden und Moore durch Beschlickung und Entwässerung, zur Verwendung des bei dem Bau der großen Kanäle ausgehobenen nutzbaren Erdreichs zu Mergelungen, würde an die besten preußischen Ueberlieferungen anknüpfen. Ansetzung kleiner Bauern auf den erschlossenen Ländereien würde die Sicherung der Getreideversorgung [2]) des Landes im Kriegsfall und, durch Vermehrung der stetigen Elemente, die innere Ruhe fördern, dem Wohlstande, der Bevölkerungszunahme und der Steigerung der Wehrkraft des Landes dienen. Die Rückwirkung auf die Entwickelung und das weitere Steigen des Verkehrs und des Wohlstandes würde dem Steigen des Bodenwertes der Städte wieder zu gute kommen.

7. Ergebnis.

Der Gang der Untersuchung dürfte in folgenden Sätzen zusammen zu fassen sein.

Die üblichen Mieten betragen viel mehr als die Verzinsung der

---

1) Die autonome Leistungsfähigkeit der großen Gemeinden darf nicht überschätzt werden. Selbst die meisten Großstädte haben von der Befugnis, besondere Grund- und Gewerbesteuern einzuführen, keinen Gebrauch gemacht und behelfen sich mit Prozenten der in der Regel als Grundlage für die großstädtische Besteuerung wenig geeigneten Staatssteuern; sogar in Berlin. v. Zedlitz, Miquel als Staats- und Finanzminister, Preußische Jahrbücher, Juli 1901, S. 3.

2) Zugleich würden dem platten Lande Arbeitskräfte erhalten oder wieder zugeführt.

Baukosten. Der Ueberschuß ist Grundrente. Weitere Steigerung der Grundrente ist, als dem Gemeinwohl schädlich, hintanzuhalten.

Das Steigen der Grundrente ist der Beeinflussung zugänglich. Die Grundrente ist abhängig von Angebot und Nachfrage von Baugrund, das Angebot abhängig von der Entwickelung der Straßenbahnen und beliebiger Vermehrung fähig. Die Grundrente ist abhängig von der Ausübung des staatlichen Hoheitsrechtes über Grund und Boden durch die Baupolizei. Die Rücksicht auf die Volksgesundheit fordert Anordnung von Normalwohnungen. Bei deren Anordnung hat die Festsetzung der Bebauungsdichtigkeit Rücksicht auf die gewordenen Bodenpreise zu nehmen, unter möglichster Ausdehnung der landhausmäßigen Bebauung auch auf die Arbeiterviertel.

Es ist wegen der allgemeinen Bedrohung der Volksgesundheit durch die Mißstände der kleinen Wohnungen gerechtfertigt, zur Erschließung der städtischen Umgebung Straßenbahnen aus städtischen Steueraufkünften zu bauen, und in städtischen Betrieb zu nehmen. Die Billigkeit fordert Heranziehung der Wertsteigerung der an den Bahnen liegenden Grundstücke zu Beiträgen, außerdem Besteuerung der Wertsteigerung des Baugrundes überhaupt zur Durchführung der Anforderungen der Hygiene.

Einen Anhalt für die Durchführbarkeit der Vorschläge und die Ausdehnungsmöglichkeit der Städte bieten amerikanische Städte. Boston hat bei 700 000 Einwohnern einen Stadtbereich von etwa 122 englischen Quadratmeilen, annähernd 320 qkm, also nur 22 Einwohner auf dem ha; Philadelphia, die „City of Homes“, bedeckte 1893, bei durchschnittlich 32 Einwohnern auf dem ha, im Einzelhause 5,8, mit nur 1 050 000 Einwohnern 130 Squaremeilen oder 320 qkm, etwa die Fläche Londons ohne Vororte. Auf die englische Quadratmeile, 2,56 qkm, kommen in Boston 8 englische Meilen Straßenbahnen. Im Verhältnis zu den englischen Großstädten ist diese Entwickelung ein außerordentlicher Fortschritt. Es darf aber nicht verkannt werden, daß die englischen Städte, vermöge der durchgeführten Sitte des Einzelhauses und der besseren Verbindungen nach der Umgebung, freilich nicht in den inneren Stadtteilen, einen großen Vorteil gegenüber den deutschen Städten besitzen. Die amerikanischen Straßenbahnen sind großenteils in städtischem Betriebe, in New York seit 1852[1]). Die englischen Städte beginnen neuerdings gleichfalls den Bau städtischer Straßenbahnen in den inneren[2]) Stadtteilen unter Aufnahme von Anleihen, welche bei der starken Benutzung der Strecken gute Verzinsung gewährleisten. Die äußeren Verbindungen genügen in England meistens.

Den anzubahnenden Reformen steht das Interesse der Landwirtschaft nicht im Wege. Vielmehr fordert dasselbe Wohnungs-

1) Gustav Cohn, Die Zukunft der Straßenbahnen, S. 796. Der Lotse, Wochenschrift, Hamburg 1901, 16. März.

2) Zeitschr. f. Kleinbahnen, 1900, S. 283.

besserung auch auf dem Lande, daneben Herabsetzung der städtischen Grundrente zur Förderung der Kaufkraft der großstädtischen Bevölkerung. Minderung der Sterblichkeit muß zu allmählicher Hebung des Arbeitermangels und zu gleichmäßigerer Verteilung der Bevölkerung führen.

Die Wirtschaft von Stadt und Land steht in gegenseitiger Wechselwirkung, und es ist im Interesse des sozialen Friedens wünschenswert, diese Wechselwirkung bei der Erschließung von Steuerquellen zur Geltung zu bringen.

Die Durchführung der Vorschläge wird berechtigten Klagen der Arbeiterbevölkerung abhelfen, der Landesverteidigung durch bessere Entwickelung der physischen Kraft und Erhaltung des guten Geistes der Mannschaft [1]) zu gute kommen, durch Betonung der Gemeinsamkeit der Interessen Annäherung der Industrie und des Arbeiterstandes an die staatserhaltenden Kräfte der Landwirtschaft fördern.

---

1) v. Blume, a. a. O. S. 34, 35.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die wirtschaftliche Bedeutung der deutschen Privatversicherungsgesetzgebung.

Von Dr. Alfred Manes in Göttingen.

Einleitendes.

Der 1. Januar 1902 ist der Tag, an welchem auch für die deutsche Privatversicherung ein Stück Reichs- und Rechtseinheit beginnt und die Freizügigkeit auch ihr eingeräumt wird. Denn mit diesem Termin tritt das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 [1]) in seinem ganzen Umfang in Kraft.

Es ist die erste reichsgesetzliche Kodifikation, welche einheitliche Normen für das Verwaltungsrecht der deutschen Privatversicherung bringt, ohne daß darin das Civilrecht vergessen ist.

Wenn man nun bedenkt, daß im Reichsgebiete annähernd 350 größere Versicherungsunternehmungen thätig sind [2]), deren Prämieneinnahmen 1899 sich auf über 938 Millionen beliefen, daß daneben wohl noch an 6000 kleinen lokalen Vereinigungen zu Versicherungszwecken zu zählen sein dürften; wenn man weiter beachtet, daß die großen Anstalten Ende 1899 nicht weniger als 3 Milliarden M. an Aktiven aufzuweisen hatten [3]) und daß bei ihnen weit über 150 Milliarden Werte, d. i. der dreifache Betrag der Börsenwerte, versichert sind, für die 1899 über 425 Mill. Schadenzahlungen geleistet werden mußten: so erhellt daraus die enorme

1) Der Text des Gesetzes ist abgedruckt im Oktoberheft des Jahres 1901 dieser Zeitschrift. — Wo nichts anderes vermerkt ist, nehme ich im folgenden Bezug auf meinen bei Hirschfeld-Leipzig 1901 erschienenen Kommentar, da hier die gesamten Auslegungsmaterialien meist unverkürzt verwertet sind. Weitere Kommentare sind erschienen von Neumann, Rehm, Könige, Deybeck, Alexander-Katz, Müller und Prager sowie Randow (Assekuranzalmanach). Angekündigt ist ein solcher von v. Knebel-Döberitz u. Broeker.

2) Die statistischen Angaben sind der von B. Irányi verfertigten Statistik in Ehrenzweig's Assekuranzjahrbuch, 22. Jahrg., Wien 1901, entnommen. Vergl. dort besonders III. Teil S. 277 ff.

3) In den letzten 5 Jahren haben die Fonds um eine Milliarde M. zugenommen, ein wohl beispielloser Erfolg. Vergl. über die Entwickelung aller Versicherungsarten in allen Ländern neuestens den vortrefflichen „Assekuranzatlas“ von Stefan, Wien 1901.

Tragweite des neuen Gesetzes für die weitesten Kreise unserer Volkswirtschaft, und es bedarf keiner Rechtfertigung, warum an dieser Stelle das neue Gesetz einer Besprechung unterzogen werden soll.

Die volle Würdigung des Gesetzes ist aber nur möglich, wenn man sich vergegenwärtigt, welche Rechtszustände vor seinem Erscheinen geherrscht haben, und wenn seine Hauptbestimmungen im einzelnen auf ihre wirtschaftliche Tragweite hin untersucht sowie einer objektiven Kritik unterzogen werden. Dabei dürfte ein gelegentlicher Seitenblick aufs Ausland ebenso von Vorteil sein, wie die Schilderung der Entstehung des Gesetzes.

I. Die rechtlichen Verhältnisse der Privatversicherung vor dem Gesetz vom 12. Mai 1901.

Nach § 6 der Reichsgewerbeordnung findet diese „keine Anwendung auf den Gewerbebetrieb der Versicherungsunternehmer“, aber nicht etwa, weil der Gesetzgeber unumschränkte Gewerbefreiheit für diesen Betrieb schaffen wollte, sondern weil er ein besonderes Gesetz hierfür beabsichtigte, wozu Art. 4 No. 1 der Reichsverfassung die Handhabe bietet. Hier werden nämlich als „der Beaufsichtigung des Reiches und der Gesetzgebung derselben“ unterliegend bezeichnet: „die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens“.

Solange aber das Reich von der ihm zustehenden Befugnis keinen Gebrauch gemacht hatte, unterstand das private Versicherungswesen nicht einem Reichsgewerberecht, sondern den verschiedenen Landesgewerberechten. Und das war bis zum 1. Januar 1902 der Fall.

Wie aber sahen diese Landesgewerberechte aus!

Eine bunte Musterkarte aller Systeme, angefangen vom freien unbeaufsichtigten Wettbewerb für die gesamte Privatversicherung [1]) oder für die meisten Zweige derselben [2]) bis zum strengen Konzessionsprinzip [3]) mit oder ohne Bedürfnisnachweis, sowie anderen Kautelen und mit mehr oder weniger Staatsaufsicht: das ist das Bild, welches uns das Verwaltungsrecht der Privatversicherung bis 31 Jahre nach der Reichsgründung bietet [4]). Noch mehr verschiedener Rechte,

1) So in Oldenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Hamburg, Bremen und Lübeck, ferner innerhalb Preußens im Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Frankfurt und des Herzogtums Lauenburg.

2) Nur für die Feuerversicherung bestand Konzessionspflicht in Preußen für gewisse Teile von Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein, in Württemberg, Sachsen, Baden, Mecklenburg, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Reuß ä. L.; nur die Lebensversicherung war konzessionspflichtig in Elsaß-Lothringen.

3) Allgemeine Konzessionspflicht bestand in Preußen für die alten Landesteile sowie für die Provinz Hannover, in Bayern, Hessen, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Anhalt, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L., Waldeck.

4) Eine Zusammenstellung aller Gesetze giebt Kummer „Die Gesetzgebung der europäischen Staaten betreffend die Staatsaufsicht über die privaten Versicherungsanstalten“, Bern 1883, S. 56 ff. — Eine systematische Uebersicht über das Konzessionsrecht giebt Ehrenberg in seinem „Versicherungsrecht“, Leipzig 1893, S. 18 ff.

als es deutsche Staaten giebt, hat sich die Privatversicherung bis dahin zu erfreuen gehabt [1]), denn innerhalb eines Staates gab es mitunter verschiedene Rechte. So galten in Preußens neuen Provinzen andere Vorschriften, wie in den alten Landesteilen, ja innerhalb derselben Provinz waren die für eine Konzessionserteilung zuständigen Behörden ebensowenig die nämlichen, wie die Beaufsichtigung einer einzigen Centralbehörde oblag. Drei Ministerien, das des Innern, das Landwirtschafts- und das Handelsministerium teilten sich hierein, natürlich ohne die gleichen Grundsätze aufzustellen.

Zu dieser kaum übersehbaren Buntscheckigkeit hinzu kam die unzeitgemäße Erscheinung, daß die deutschen Bundesstaaten sich gegenseitig als Ausland ansahen. Die preußische Aktiengesellschaft, die ihr Geschäft beispielsweise nach Hessen ausdehnen wollte, trat ins Ausland und mußte hier, wie in jedem anderen Bundesstaat, in dessen Grenzen sie thätig sein wollte, die jeweiligen Bedingungen erfüllen, die hier bestanden. Der Art. 3 der Reichsverfassung, der ein gemeinsames Indigenat für ganz Deutschland normiert und für den Angehörigen jedes Bundesstaates, will er ein Gewerbe betreiben, die gleiche Behandlung wie für den Inländer festsetzt, konnte an der Behandlung der Angehörigen anderer Bundesstaaten als Ausländer nichts ändern, wenn Konzessionspflicht auch für den Inländer bestand. Nur wo Gewerbefreiheit für den Inländer herrschte, mußte diese auch dem „deutschen Ausländer“ eingeräumt werden. Lediglich Bayern, Württemberg, Oldenburg und Elsaß-Lothringen waren der Zeit so vorangeeilt, daß sie die auswärtigen deutschen Anstalten besser behandelten, wie die nichtdeutschen, nämlich den einheimischen gleichstellten.

Diese schmählichen Zutände waren um so weniger zweckentsprechend, als gerade das Versicherungswesen auf eine möglichst uneingeschränkte Entwickelung seinem ganzen Wesen nach angewiesen ist. Abgesehen von den Vereinigungen lokalen Charakters ist jedes Versicherungsunternehmen von einer großen territorialen Ausdehnung in seinem Bestand geradezu abhängig. Nur so kann das Gesetz der großen Zahl, auf welchem die gesamte Statistik beruht, zur Anwendung gebracht, nur so ein Ausgleich der Risiken herbeigeführt, nur so die Unabhängigkeit von unberechenbaren örtlichen Zufällen erreicht werden [2]). Die bis 1902 bestehende Rechtszersplitterung war „für die Gesellschaften drückend und für die Aufsichtsbehörden lähmend“ [3]).

Die Mannigfaltigkeit der Gesetze wurde anerkanntermaßen durch die Mangelhaftigkeit häufig noch übertroffen. Wo es an gesetzlichen Vorschriften überhaupt fehlte, hatte sich ein Gründungsschwindel entwickelt, dem die Behörden oft so lange machtlos gegenüberstanden,

1) Nach einem Vortrag des Generalsekretärs Dr. Rüdiger im Verein leitender Außenbeamten der Lebensversicherung in Berlin, 1900 werden für die Feuerversicherung in Deutschland 99 oder 100 Rechte gezählt.

2) Vergl. die allgemeine Begründung des Entwurfs I, abgedruckt in meiner Gesetzesausgabe S. 13 ff.

3) Vergl. Bödiker, Die „Reichsversicherungsgesetzgebung“, Leipzig 1898. II. Die Privatversicherung, S. 36.

bis das Unternehmen am Zusammenbruch und allgemeines Unheil angerichtet war [1]). Da mußte die Anwendung des Strafgesetzbuchs nachträglich gut machen, was teilweise nur durch die Kurzsichtigkeit der Gesetzgeber gewisser Bundesstaaten, durch den Mangel eines brauchbaren Verwaltungsgesetzes verursacht worden war. Bedenklich war andererseits die in manchen Gebieten den Behörden eingeräumte allzugroße Machtbefugnis, die in der Möglichkeit freier Widerruflichkeit einer Konzession zum Ausdruck kam. Auch hier war im Interesse der Rechtssicherheit eine Abstellung dringend erwünscht.

II. Das Streben nach Rechtseinheit und die Geschichte des neuen Gesetzes[2]).

Die Spuren der Bestrebungen nach Vereinheitlichung des öffentlichen Rechts der deutschen Privatversicherung lassen sich bis ins Jahr 1861 verfolgen [3]). Damals wurden sowohl einzelne Stimmen in der Litteratur laut [4]), als auch auf Versammlungen wissenschaftlicher Körperschaften. Auf dem volkswirtschaftlichen Konkreß in Stuttgart fielen Aeußerungen in diesem Sinne. Sie fanden Widerhall 1862 auf dem deutscheu Juristentag, 1863 auf dem fünften internationalen Kongreß in Berlin, 1865 auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß in Nürnberg und auf dem Handelstag in Frankfurt a. M. [5]) 1862 war sogar der Plan gefaßt worden, eine Gesellschaft zur Förderung der Versicherungsgesetzgebung zu gründen. Man geht nicht fehl in der Annahme, daß es diesen Bestrebungen zu verdanken ist, wenn in der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 25. Juni 1867 in dem in die Reichsverfassung übergegangenen Artikel IV die Grundlage für die Rechtseinheit geschaffen wurde. Auf diesem Fundament sogleich weiter zu bauen, bestand die beste Absicht. Aber man fand sofort Schwierigkeiten, an deren Ueberwindung man sich nicht herangetraute, die aber zweifelsohne ebenso erheblich überschätzt worden sind, wie man die Wichtigkeit eines Reichsgesetzes in weiten Kreisen trotz steter Mahnung unterschätzt hat oder richtig einzuachätzen außerstande war. Bei der Abfassung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund wurde das Versicherungswesen zwar nicht vergessen, seine Regelung aber, wie erwähnt, in dem Gesetz selbst mit

1) Vergl. dazu auch meinen Aufsatz „Zum deutschen Versicherungsgesetzentwurf" in der „Gegenwart", 1901, No. 5. Siehe auch Baumgartner in seiner Zeitschr. f. Vers.-Recht u. -Wissensch., 1897, Bd. 3, S. 875 f.

2) Vgl. Bödiker S. 36, sowie C. v. W(oedtke) in Schmoller's Jahrbüchern, 1898, „Ueber Privatversicherungswesen", S. 840 ff.; ferner ist zu vergleichen die Einleitung meiner Ausgabe S. 1—22. Weitere Litteraturangaben bei Hager, „Die öffentlich-rechtliche Regelung des Privatversicherungswesens in Deutschland", Berlin 1900, namentlich S. 35, Anm. 1.

3) Vgl. Saski, „Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Versicherungswesens". 3. Aufl., Leipzig 1869.

4) Vergl. insbesondere die Vorschläge von Jacobi in der Zeitschrift des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus 1862 No. 6, 1863 No. 1 u. 8.

5) Vergl. das hierfür von Knoblauch erstattete Referat „Die Fehler und Mängel des Feuerversicherungsrechts" 1865.

Absicht übergangen und einem Sondergesetz vorbehalten. Die Motive der Gewerbeordnung rechtfertigen diesen Schritt mit den Worten, ein solches Vorgehen sei angebracht, „teils durch die besondere Stellung der Versicherungsunternehmungen, welche, soweit sie auf Gegenseitigkeit beruhen, nicht die Natur eigentlicher Erwerbsunternehmungen haben, teils dadurch, daß die bezügliche Gesetzgebung aus dem Rahmen der Gewerbegesetzgebung heraustritt, wenn sie die Bedingungen der Entstehung der Versicherungsgesellschaften als juristischer Personen regelt, teils endlich dadurch, daß die in den Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen über das Versicherungswesen so verschiedener Natur sind und so vielfach in andere Gebiete hinübergreifen, daß die einheitliche Regelung derselben notwendig einer besonderen, mehr als die bloßen Bedingungen der Zulassung zum Gewerbetriebe umfassenden Gesetzgebung vorbehalten werden muß. Eine gemeinsame Gesetzgebung über das Versicherungswesen ist im Bundesrate bereits angeregt; und es liegt in der Absicht, in nächster Zeit an die Lösung dieser Aufgabe heranzutreten“.

Wie es aber mit dieser Absicht in Wirklichkeit aussah, geht schon daraus hervor, daß Preußen, wohl in richtiger Erkenntnis der Sachlage, daß nämlich die Aussicht auf ein Zustandekommen einer gemeinsamen Gesetzgebung „in ungewisse Ferne“ gerückt sei, ein selbständiges Vorgehen trotz des Art. IV der Bundesverfassung für notwendig hielt. Am 1. Februar 1869 überreichte die preußische Regierung dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf, das Feuerversicherungswesen betreffend und einen zweiten über den Geschäftsverkehr der Versicherungsanstalten [1]), wozu die Grundlagen schon 1862 von dem damaligen Decernenten für Versicherungswesen im Ministerium des Innern, dem um das Versicherungswesen hochverdienten Geheimen Regierungsrat Jacobi gegeben worden waren. Preußen glaubte, eine wesentliche Erleichterung der einheitlichen Gesetzgebung werde herbeigeführt, „wenn die Speciallegislaturen den allmählichen Uebergang zu einem einheitlichen Prinzip vorbereiteten und in den Specialgesetzen diejenigen Korrekturen eintreten ließen, welche sich als unbedingt notwendig herausstellen“. Was Preußen damals als Korrektur ansah, besagt der Art. 1 des Entwurfs: „Zur Errichtung von Versicherungsanstalten jeder Art, sowie zum Betriebe des Versicherungsgeschäfts bedarf es fortan der Genehmigung nicht.“ Nur die Erfüllung von Normativbestimmungen war vorgeschrieben.

Andere Bundesstaaten wollten Preußens gut gemeintem Beispiel folgen. Aber das Ergebnis wäre dann nur neue Rechtsverschiedenheit gewesen. Das scheint Sachsen-Coburg-Gotha befürchtet zu haben; und solchen Beweggründen dürfte wohl sein Antrag im Bundesrat vom

1) Vergl. Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statistischen Bureaus 1869, Ergänzungsheft, Kritiken der Entwürfe enthaltend sowie eine Uebersicht über die inländische und ausländische Gesetzgebung etc.; ferner zu vergl. Wallmanns Versicherungszeitschrift, Bd. 10 1869/70. Auch die Handelskammerberichte aus dieser Zeit geben über die Bestrebungen lehrreichen Aufschluß. Für ein Versicherungsgesetz trat unter anderen auch der Kongreß Norddeutscher Landwirte 1869 ein.

1. März 1869 entsprungen sein, „an den Herrn Reichskanzler das Ersuchen zu richten, etwa nach Einziehung nötiger Auskunft über die in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes in betreff des Versicherungswesens geltenden Bestimmungen den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Versicherungswesen ausarbeiten lassen und dem Bundesrate zur Beschlußnahme vorlegen zu wollen. Dabei nimmt der Ausschuß an, daß der Antrag die privatrechtliche Seite nicht im Auge hat".

Dem Antrag war Erfolg beschieden, wenigstens sah Preußen nunmehr von dem Zustandekommen seiner Entwürfe ab, und der Reichskanzler erließ unterm 31. Juli 1869 ein Rundschreiben im Sinne des Antrags. Die Gesetzgebung der Einzelstaaten wurde also zu Gunsten der Reichsgesetzgebung gehemmt, aber diese stand „in ungewisser Ferne". Zwar fehlte es durchaus nicht an Vorschlägen; mehrere Gesetzentwürfe gingen dem Bundesrate zu, wurden auch veröffentlicht und diskutiert und kritisiert und — verschwanden. Ein Antrag der sächsischen Regierung vom 10. Juni 1870 auf Beschleunigung der Angelegenheit im Bundesrat vermochte daran nichts zu ändern.

Auch die durch den großen Sieg geförderte deutsche Einheit blieb ohne günstigen Einfluß auf das Versicherungswesen, hatte vielleicht eher den Nachteil, daß man die Regelung des Versicherungswesens nun erst recht zurückstellen mußte, um andere, als wichtiger angesehene Gesetze zu erledigen.

Im Reichstage erfolgte bereits im Oktober 1871 eine Interpellation bezüglich des Standes der Angelegenheit, und der Reichskanzler gab die Erklärung ab, daß das gesamte zur Bearbeitung des Gegenstandes nötige Material gesammelt sei und vorliege, und man werde „unverzüglich an die Bearbeitung" gehen, aber bis zum Jahre 1874 hörte man nichts mehr von der Versicherungsgesetzgebung. Damals gab gelegentlich der Besprechung einer Petition ein Kommissar des Reichskanzleramtes die Erklärung ab, daß der Gesetzentwurf vor seiner Einbringung im Reichstage einer Sachverständigenkonferenz unterbreitet werden sollte[1]), und nach 5 Jahren erklärte abermals ein Regierungsvertreter in der Petitionskommission, daß eine solche Unterbreitung noch nicht stattgefunden habe. Der Reichstag faßte dann auf Antrag der Kommission den Beschluß vom 14. Mai 1879, „die Regierung um baldigste Regelung des Versicherungswesens entsprechend Art IV Ziff. 1 der Reichsverfassung zu ersuchen", ein im Jahre vorher schon vom preußischen Abgeordnetenhause beliebtes Vorgehen.

Es folgte ein neuerlicher Schriftwechsel des Reichskanzlers mit den Bundesregierungen, aus dem das Rundschreiben[2]) vom 11. August 1879 hervorzuheben ist, welches die

1) Aus der Litteratur dieser Zeit ist anzuführen Gerkrath, Zur Versicherungsgesetzgebung 1875.

2) Abgedruckt bei Elster: „Die Lebensversicherung in Deutschland". Habilitationsschrift 1884, woselbst die Hauptdaten der Entwickelung angegeben sind und die Probleme der Gesetzgebung gewürdigt werden.

Grundsätze darlegt, auf denen der künftige Entwurf aufgebaut sein sollte [1]). Alleinige Regelung der verwaltungsrechtlichen Seite unter Ausschluß der Besteuerungsfrage, Ausschluß der Transport- und Rückversicherung von der gesetzlichen Regelung, ebenso der öffentlichen Versicherungsanstalten, Beschränkung der Vorschriften auf Aktien- und Gegenseitigkeitsunternehmungen: das sind schon hier vertretene Gesichtspunkte. Konzessionsprinzip oder Normativbestimmungen? ist die an die Einzelstaaten gerichtete Hauptfrage, welcher andere über die Normen bezüglich des Geschäftsbetriebs, der Prämienreserven, Rechnungslegung u. s. w. folgen. Im Jahre 1881 wurde ein zweites Rundschreiben vom Reichskanzler erlassen, das sich besonders auf statistische Erhebungen bezog.

Damals war der spätere erste, hochverdiente Präsident Dr. Bödiker Referent für das Gewerbewesen im Reichsamt des Innern [2]). Als solchem wurde ihm, vermutlich auf sein eigenes Betreiben hin, „da die Materie sein ganz besonderes Interesse in Anspruch nahm“, der Auftrag zu teil, „das schon vorhandene Material aus den Akten hervorzuholen und zu bearbeiten“, um einen Privatversicherungs-Gesetzentwurf vorzubereiten. Hieraus ist meines Erachtens die Schlußfolgerung zu ziehen, daß alle seit Ende der 60er Jahre von der Regierung hinsichtlich dieser Kodifikation gegebenen Versprechungen bis 1881 im wesentlichen eben lediglich Versprechungen waren, daß wenigstens ein amtlicher Gesetzentwurf vor 1881 noch nicht vorhanden war und Bödiker als der eigentliche Stammvater des jetzigen Gesetzes zu bezeichnen ist.

Bödiker unterzog sich seiner Aufgabe, indem er auch hier, wie so oft an anderer Stelle, es meisterhaft verstand, in enge Fühlung mit den Interessentenkreisen zu treten und deren berechtigte Forderungen möglichst uneingeschränkt zu erfüllen bemüht war. Noch bevor der Bödiker'sche Entwurf dem Reichsamt des Innern unterbreitet wurde, wurde er in einer Konferenz mit Sachverständigen im Januar 1883 durchberaten. Hier wurde der ursprüngliche erste Entwurf sogleich abgeändert und ein zweiter, um etwa 20 Paragraphen vermehrter aufgestellt, „wobei dieser zweite Entwurf alle die Anregungen und Wünsche, die die erste Beratung zeitigte, von vornherein berücksichtigte, während die Resultate der zweiten Lesung — März 1883 — in den zweiten Entwurf mit aufgenommen wurden“ [3]). Da die Sachverständigen „an Kenntnissen auf dem Gebiete des Versicherungswesens mitbrachten, was davon überhaupt in Deutschland zu sammeln war“ und die Konferenzen „zu allseitiger Befriedigung“ verliefen, indem man sich „über alle wesentlichen Punkte“ einigte, so hätte angenommen werden können, daß, wäre der damalige Entwurf Gesetz geworden, „sowohl die Interessen der Versicherungsgesellschaften als auch die der Versicherten und

---

1) Ueber die Stellungnahme hierzu vergl. die Handelskammerberichte 1879.

2) Bödiker S. 41 f. l. c.

3) Der Darstellung der Thätigkeit Bödiker's liegen teilweise direkte Mitteilungen zu Grunde, die dieser in liebenswürdigster Weise dem Verfasser neuerdings zukommen ließ. Dadurch ist eine gewisse Ergänzung der Einleitung meiner Ausgabe S. 8 möglich.

endlich auch die der zu berufenden Aufsichtsorgane einen billigen Ausgleich gefunden hätten". Als Bödiker aus dem Reichsamt des Innern schied, hinterließ er hier diesen Entwurf, zu dem er dann noch als Präsident des Reichsversicherungsamts dem Reichsamt des Innern die allgemeinen Motive und einen großen Teil der Specialmotive überlieferte.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wäre Bödiker dem Reichsamt des Innern erhalten geblieben, das Privatversicherungsgesetz viele Jahre früher ans Tageslicht getreten wäre. So aber fiel die Materie wieder der Vergessenheit anheim, welche innere Gründe dies veranlaßt haben, entzieht sich der Besprechung. Erst Ende der 90er Jahre kamen die Gesetzgebungsarbeiten wieder in Fluß. Im Januar und April 1898 fanden unter Heranziehung von Sachverständigen streng geheime Beratungen im Reichsamt des Innern statt, denen damals der jetzige Präsident des Aufsichtsamts für Privatversicherung Dr. v. Woedtke vorstand.

Am 26. November 1898 wurde der erste Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen veröffentlicht[1]. Seine Redaktion rührt von dem Geheimen Oberregierungsrat im Reichsamt des Innern, Gruner, her. Er ist auf der Grundlage der Bödiker'schen Vorarbeiten aufgebaut und enthält diese größtenteils sowohl im Gesetzestext, wie in den Motiven. Die Abänderungen sind allerdings weniger der Zahl wie der Wichtigkeit nach bedeutend[2].

An den Entwurf knüpfte sich eine lebhafte Kritik, die in erster Linie gar oft in recht wenig parlamentarischem Tone von der Fachpresse geführt wurde, während die Tageszeitungen in ihrer großen Mehrzahl, die Bedeutung desselben verkennend, sich meist mit einigen kurzen Notizen begnügten. Auch zahlreiche Interessentenverbände, die Handels- und Landwirtschaftskammern u. s. w. nahmen größtenteils in Petitionen Stellung zu ihm; die objektive, wissenschaftliche Kritik war sehr zurückhaltend. Nur das schon bereits in Bezug genommene Buch von Gerichtsassessor Dr. Hager verdient als eine umfassende kritische Arbeit hier hervorgehoben zu werden[3]. Der erste Entwurf wurde im Reichsamt des Innern von den verschiedenen Ressortvertretern wiederholt durchberaten und alsdann den einzelnen Bundesregierungen, im März 1900 dem Bundesrate vorgelegt. Eine Anzahl von Aenderungen[4] wurden im Bundesrat bewirkt; und in der hier festgestellten Fassung gelangte die Vorlage als zweiter Regierungsentwurf am 14. November 1900 an den Reichstag. Am 29. November 1900 erfolgte hier die erste Lesung im Plenum und gleichzeitig die Ueberweisung an eine Kommission von 21 Mitgliedern, welche unter dem Vorsitz des Abgeordneten Finanzrat

1) Es waren auch mehrfach von privater Seite Entwürfe angefertigt worden, so von Cohen, Neumann u. a. Vergl. dazu Baumgarten in seiner Zeitschr. f. Versicherungsrecht und -Wissenschaft, Bd. 2, 1896, S. 556 ff., Bd. 4, 1898, S. 1 ff., 767 ff.

2) Die Bödiker'schen Grundsätze in dessen Schrift S. 42 ff.

3) Beachtenswert auch Einhauser's Kritik in der Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft, 25. Jahrg., 2. Heft. Hier sind jedoch nur einzelne Punkte erörtert.

4) Diese sind in meiner Ausgabe S. 18 ff. verzeichnet.

Büsing in der Zeit vom 11. Januar bis 13. März 1901 in 26 Sitzungen tagte und abermals Modifikationen [1]) vornahm. Der zu diesem Kommissionsentwurf erstattete ausführliche Kommissionsbericht hat den Landgerichtsdirektor Zehnter zum Verfasser. Die zweite Lesung des Gesetzes fand in den letzten Tagen des April, die dritte Lesung am 2. Mai 1901 statt. Während in der zweiten Lesung der Gesetzeswortlaut in wenigen Punkten noch einmal neuen Aenderungen unterworfen wurde, erfolgte in der dritten Lesung seine Annahme en bloc.

Das Gesetz ist veröffentlicht in No. 18 des Reichsgesetzblattes, ausgegeben zu Berlin am 22. Mai 1901.

III. Das Gesetz vom 12. Mai 1901 systematisch und kritisch betrachtet.

„Geradezu verwunderlich“ [2]) bezeichnet Bödiker mit Recht das lange Ausbleiben der Versicherungsgesetzgebung. Denn „was auch immer bei ihr herauskommen mag, es kann niemals eine Verschlechterung, nur eine Verbesserung des zur Zeit im Reiche bestehenden Zustandes sein [2])“. In der That herrscht auch nur über das Maß der Verbesserung geteilte Anschauung.

Um dem Gesetz in seiner wirtschaftlichen Bedeutung voll gerecht zu werden, empfiehlt sich eine Betrachtung der Einzelbestimmungen jeweils nach den Gesichtspunkten:

Welche Fortschritte bringt das Gesetz der gesamten Volkswirtschaft?

Welche Bedeutung hat das Gesetz für die Versicherungsunternehmungen?

Welche Vorteile bringt das Gesetz den Versicherten?

Eine strikte Disponierung nach diesem Schema ist jedoch deshalb wenig angebracht, weil die einzelnen Normen sehr häufig für alle drei Gesichtspunkte in Betracht kommen. Die folgende Darstellung schließt sich daher im allgemeinen der Disposition des Gesetzes an [3]).

1) Vereinheitlichung des Rechts. Der Rahmen des Gesetzes.

Der Hauptvorteil des neuen Gesetzes ist in der Schaffung einer einheitlichen Rechtsgrundlage für das gesamte Reichsgebiet zu erblicken. Aber diese Grundlage umfaßt durchaus nicht alle Materien, die für die Privatversicherung in Betracht kommen, das Gesetz beschränkt sich prinzipiell auf die Regelung der öffentlichen, des Verwaltungsrechts, scheidet also von vornherein die Ordnung des Versicherungsvertrags aus [4]). Nur die Verhältnisse

1) Vergl. meine Ausgabe S. 16 ff.

2) S. 57 seiner erwähnten Schrift.

3) Im folgenden werden unter Ziffer 1—6 die Bestimmungen besprochen, die für neu zu gründende Anstalten in Frage kommen. Die Einwirkung des Gesetzes auf die bestehenden Gesellschaften wird in einem besonderen Kapitel berührt.

4) Ein Gesetz über den Versicherungsvertrag soll in Vorbereitung begriffen sein. Siehe unten sub V.

zwischen den Privatversicherungsunternehmungen und dem Staat, nicht aber die Beziehungen zwischen Unternehmungen und Versicherten will das Gesetz mit seinen Normen umfassen. Doch das Prinzip ist nach einer doppelten Richtung hin durchbrochen. Einmal wird auch das Civilrecht nicht unerheblich berücksichtigt: die Gegenseitigkeitsvereine erhalten durch das Gesetz zum ersten Male in Deutschland eine einheitliche Gestaltung. (Darüber unter 4.) Auch konkursrechtliche und sonstige privatrechtliche Normen enthält das Gesetz [1]). Dieses Hinausgehen über die selbstgezogenen Grenzen war — wie noch gezeigt werden wird — ebenso notwendig, wie nützlich. Tadelnswert hingegen erscheint der völlige Ausschluß der zahlreichen auf Landesrecht beruhenden öffentlichen Versicherungsanstalten (§ 120) [2]) und landesgesetzlicher Vorschriften (§ 121). Die Feuersocietäten, die staatlichen Hagel- und Viehversicherungsanstalten bleiben unberührt von dem neuen Gesetz. Ebenso bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über polizeiliche Kontrolle der Feuerversicherungsverträge — jedoch unter Beseitigung der Präventivkontrolle, — über Leistungen für gemeinnützige oder Feuerlöschzwecke u. dgl. m. bestehen (§ 121). Nach Ansicht des Gesetzgebers fehlt ein ausreichender Anlaß zur Einbeziehung der öffentlichen Anstalten in die Neuregelung des Verwaltungsrechts, ein Bedürfnis dazu sei nicht vorhanden. Der wahre Grund zeigt aber deutlich partikularistische Symptome. „Jede Aenderung in dieser Richtung würde als unliebsamer und ungerechtfertigter Eingriff in die Thätigkeit und Selbständigkeit historisch gewordener Landesinstitute und in die landesgesetzliche Behördenzuständigkeit empfunden werden.“ Nur ein Paragraph des Gesetzes bezieht sich auch auf diese Anstalten (§ 119), wonach sie gemäß näherer Anordnung des Bundesrats bestimmte statistische Nachweise über ihren Geschäftsbetrieb zu machen haben. Die weitere Anordnung der Rechnungslegung nach einheitlichem Schema und die Pflicht zur Veröffentlichung in einem Centralorgan wäre höchst zweckentsprechend gewesen. Hingegen ist den Motiven durchaus darin zuzustimmen, daß es nicht Aufgabe des Gesetzes ist, die Konkurrenzbedingungen der verschiedenen Arten von Versicherungsunternehmungen zu einander zu regeln, so wenig wie es angebracht erschien, der Forderung nachzugeben, die Errichtung neuer Monopolanstalten zu verbieten u. dgl. m. Das ist nicht Sache des Gesetzgebers, in die Entwickelung des Versicherungswesens dergestalt einzugreifen. Das beste Schutzmittel gegen eine solche Verstaatlichung, deren Einführung nur für eine ganz geringe Zahl von Versicherungsarten überhaupt in Frage kommen könnte, ist und bleibt die möglichst weitgehende Anpassung der Privatversicherung an die Bedürfnisse des Lebens [3]) und die Auf-

1) Hierdurch entstehen für die juristische Auslegung vieler Gesetzesstellen erhebliche Schwierigkeiten, da oft nicht ersichtlich ist, ob eine Bestimmung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Natur sein soll.

2) Vgl. dazu u. a. Emminghaus in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrg. 1900 S. 889. — Hager, S. 63 ff.

3) Hierbei soll nicht unterlassen werden, darauf hinzuweisen, wie wenig Anhang

fassung ihres Berufes nicht einzig und allein vom geschäftlichen Standpunkt[1]). Gegen den Ausschluß der eingeschriebenen Hilfs-, der Innungs- und Knappschaftskassen (§ 122) lassen sich ähnliche Bedenken erheben, wie gegenüber den öffentlichen Feuersocietäten. Gerade für die zahllosen kleinen Vereine wäre eine einheitliche Aufsicht in vieler Hinsicht sehr am Platze[2]). Der berechtigte Ausschluß, der Transport-, Kursverlust- und Rückversicherung ist in anderem Zusammenhang zu besprechen.

Sehr bedauerlich ist, daß der Gesetzgeber Abstand davon genommen hat, steuerrechtliche Fragen in das Gesetz hineinzuziehen[3]). In Bezug auf die Besteuerung der Versicherungsunternehmungen herrschen die ärgsten Mißstände. Vielfach sind hier wiederholte Doppelbesteuerungen möglich und üblich[4]), ohne daß ein Schutz hiergegen gegeben ist. Die Motive verkennen die Mißstände auch nicht, „daß infolge der Verschiedenheit der steuerlichen Grundsätze in den verschiedenen Staatsgebieten Unzuträglichkeiten und Unbilligkeiten nicht ausgeschlossen sind". Aber wenn auch diese Frage nicht leicht zu lösen war, eine Besserung war nicht ausgeschlossen. Die Abstandnahme davon bedeutet eine Hinausschiebung der steuerlichen Regelung auf ungewisse Zeit, das Fortbestehen durchaus berechtigter Klagen der Versicherungsunternehmungen. Auch hier sind es offenbar partikularistische Beweggründe, die diese Mängel des Gesetzes verursacht haben. Um eine nennenswerte finanzielle Einbuße hätte es sich, soweit sich dieses übersehen läßt, nicht für einen einzigen Staat gehandelt. Die Lösung der Frage wird aber dadurch, daß man sie überhaupt fallen ließ, für einen späteren Zeitpunkt nicht leichter. Ihre Regelung hätte sicherlich auch manchen Gegner des Gesetzes milder gestimmt.

2. Konzessionsprinzip und Staatsaufsicht.

Als allgemeiner Vorteil des Gesetzes ist neben der Vereinheitlichung die Einführung des Konzessionsprinzips mit Staats-

---

Wagner mit seinen Verstaatlichungsprojekten für die Privatversicherung im allgemeinen gefunden hat. Wenn man häufig seinen Lehren mit einer gewissen Gereiztheit begegnet ist und sie mit recht unparlamentarischen Ausdrücken in der Fachpresse bekämpft hat, so ist auf der anderen Seite zu berücksichtigen, daß Wagner sich die Bekämpfung seiner Gegner insofern häufig sehr leicht macht, als er immer wieder einfach erklärt, von ihren Argumenten nicht überzeugt zu sein. Vergl. insbesondere die Anmerkungen zu seinem „Versicherungswesen" im Schönberg'schen Handbuch, 4. Auflage.

1) Vgl. dazu den Aufsatz von M(anes) „Versicherungsgewerbe und Versicherungswissenschaft" in Masius' Rundschau, 1901, Heft 4.

2) In diesem Sinne auch Hager, S. 63.

3) Emminghaus a. a. O. Hager, S. 84 ff.

4) Hager führt (S. 86) folgendes Beispiel an. Ein bayerischer Staatsangehöriger, der im Königreich Sachsen wohnt und bei einer Gesellschaft in Gotha eine Lebensversicherung in Höhe von 10000 M. eingeht, hat zu zahlen

a) gothaischen Stempel	$^1/_2$ ‰	=	5 M.
b) sächsischen „	1 ‰	=	10 „
c) bayerischen „	2 ‰	=	20 „
			35 M. = 15% der 1. Prämie eines Dreißigjährigen.

aufsicht zu bezeichnen[1]). Denn bei der steten Wechselwirkung zwischen Volkswohlstand und Versicherung ist das System, welches für die Zulassung von Versicherungsunternehmungen gehandhabt wird, von großer Bedeutung für die ganze Volkswirtschaft.

Die Kämpfe, die um das System, nach welchem der Versicherungsbetrieb zu gestatten sei, geführt worden sind und noch geführt werden, ähneln in ihrer ganzen Erscheinung den augenblicklichen Kämpfen um die Zollpolitik. Ein Ausgleich der widerstrebenden Meinungen ist hier ausgeschlossen. Eine Erörterung aller theoretischen und praktischen Gründe für oder wider das gewählte System erscheint daher unangebracht. Einigermaßen Uebereinstimmung der Gegner herrscht nur in Bezug darauf, daß dasselbe System nicht gleichmäßig für sämtliche Versicherungsarten in Anwendung zu bringen ist, daß insbesondere die Transport-[2]) und die Rückversicherung, einer strengen gesetzlichen Regelung und staatlichen Aufsicht nicht in dem Maße bedarf, wie beispielsweise die Lebens- oder die Feuerversicherung[3]). Denn bei jenen stehen sich meist gleichwertige Kräfte gegenüber, Vertragsparteien, die beide gleich geschäftskundig und erfahren sind; namentlich im Rückversicherungsgeschäft kommen auf beiden Seiten Versicherungsgesellschaften in Betracht. Ferner ist bei dem internationalen Charakter der See- wie der Rückversicherung eine thunlichst große und uneingeengte Bewegungsfreiheit empfehlenswert.

Das Gesetz bestimmt daher (§ 116), daß Unternehmungen, welche die Rückversicherung[4]) oder Transportversicherung betreiben, ebenso wie die Kursverlustversicherungsunternehmen weder konzessionspflichtig sind, noch prinzipiell einer Aufsicht unterstehen sollen. Ausgenommen sind die meist lokalen Charakter tragenden Transportversicherungen auf Gegenseitigkeit. Einzelne Gesetzesbestimmungen können durch Bundesratsbeschluß aber auch auf diese befreiten Versicherungszweige in Anwendung gebracht werden. Dringend erwünscht ist eine solche Anordnung hinsichtlich der statistischen Nachweise.

Die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, welche für die Gestaltung des Konzessionsprinzips und der Aufsichtspflicht für die übrigen Versicherungszweige maßgebend waren, werden in der Begründung des Gesetzes in vortrefflicher Weise zusammengestellt. Sie seien hier im Auszug mit unwesentlichen Modifikationen wiedergegeben.

---

1) Dagegen die gesamte Fachpresse. Vergl. unter anderen Baumgartner in seiner Zeitschrift Bd. 4 S. 767 ff., ferner Emminghaus in der Z. f. Sozialwissensch., 1900, S. 880. (Vergl. dort aber die Gegenbemerkungen von Wolff!)

2) Vergl. meinen Artikel „Transportversicherung". Handw. d. Staatsw. 2. Aufl. 7. Bd.

3) Wie über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der einzelnen Versicherungszweige oft verschiedene Ansichten herrschen, zeigt beispielsweise der Umstand, daß Hager (S. 55) für eine Einbeziehung der Haftpflichtversicherung „kein genügendes öffentliches Interesse" als vorhanden ansieht, weil bei dieser, wie bei anderen Arten seiner Ansicht nach (S. 56) „nur unbedeutendere volkswirtschaftliche Interessen auf dem Spiele stehen." Dabei betragen die im Jahre 1900 vereinnahmten Haftpflichtversicherungsprämien schätzungsweise weit über 10 Mill. M.

4) Diese wollte Bödiker unter das Gesetz gebracht wissen, S. 49 l. c.

Wollte man von der Annahme ausgehen, daß der Betrieb der Versicherungsgeschäfte auf eine Linie zu stellen sei mit jedem Gewerbebetriebe, dem gegenüber durch die Gewerbeordnung ein freies Gewährenlassen gesichert ist, daß es dem versicherungssuchenden Publikum lediglich selbst überlassen werden könne, seine Interessen im Geschäftsverkehre mit den Versicherungsanstalten zu wahren und sich durch eigene Wachsamkeit vor Schaden zu schützen, und daß der freie Wettbewerb unter den Anstalten mit hinreichender Stärke in dem Sinne wirken werde, schwindelhafte Unternehmungen auszumerzen und unsolides Geschäftsgebahren auf die Dauer unmöglich zu machen, dann allerdings würde es einer besonderen staatlichen Ueberwachung des Versicherungsbetriebs nicht bedürfen, und dann würde die Gesetzgebung sich darauf beschränken können, für den Beginn des Geschäftsbetriebs die Erfüllung bestimmter äußerer Erfordernisse, z. B. hinsichtlich der Verfassung einer Gesellschaft, des Vorhandenseins gewisser finanzieller Garantiemittel u. s. w., in Form sogenannter Normativbestimmungen vorzuschreiben. Würde dann überdies etwa noch die Hinterlegung einer bestimmten Summe als Kaution verlangt und eine jährliche öffentliche Klarlegung der Betriebsverhältnisse und der Vermögenslage der Anstalten gefordert, so wäre damit zum Schutze des Publikums schon ein Uebriges gethan.

Dem Gesetze liegt die entgegengesetzte Auffassung zu Grunde, nämlich die, daß das öffentliche Interesse an einer gedeihlichen und soliden Entwickelung des Versicherungswesens in besonders hohem Grade beteiligt ist und dem Staate die Pflicht besonderer Fürsorge auf diesem Gebiete auferlegt. Maßgebend hierfür ist insbesondere einerseits die Rücksicht auf die große volkswirtschaftliche, soziale und ethische Bedeutung des Versicherungswesens, andererseits auf die Gefahr schwerster Schädigung des Volkswohls, die von einem Mißbrauche des Versicherungswesens droht und um so näher liegt, als auf diesem Gebiete des Wirtschafts- und Verkehrslebens selbst der sorgsame und verständige Bürger ohne Hilfe von anderer Seite zu eigener zuverlässiger Beurteilung der Anstalten, denen er sich anvertrauen muß, regelmäßig nicht im stande ist.

Es ist nicht bloß die Höhe der dem Versicherungszwecke gewidmeten und der durch die Versicherung gewährleisteten Summen, welche die wichtige Rolle des Versicherungswesens im Wirtschaftsleben bedingt; die gesamte Höhe der in Deutschland in Versicherung gegebenen Werte übersteigt die Summe von 150 Milliarden M., [so daß sie das dreifache der Börsenwerte ausmacht.] Vor allem müssen auch die eigenartigen, für den Volkswohlstand und das ethische Volksleben bedeutsamen Funktionen ins Auge gefaßt werden, durch welche sich das Versicherungswesen von den sonstigen Wirtschaftszweigen wesentlich abhebt. Wie der durch die Versicherung ermöglichte Schutz des Einzelnen gegen die vernichtenden und zerrüttenden Wirkungen elementarer Schäden eine wichtige volkswirtschaftliche und zugleich kulturelle Errungenschaft bildet, so ist die durch die Lebensversicherung zu erreichende Fürsorge der Versicherungsnehmer für die Zukunft ihrer Familienangehörigen nicht bloß eine für letztere segensreiche Bethätigung des Familiensinnes und der Familienpflichten, sondern auch für den Versorgenden selbst ein Mittel, sich von drückender Sorge für die Zukunft zu befreien und sich für die Anforderungen der Gegenwart Mut und Schaffensfreudigkeit zu sichern. Unter diesen Umständen ist es bei der dem deutschen Volke eigenen Auffassung von den Aufgaben des Staates unmöglich, dem Staate dem Versicherungswesen gegenüber kein anderes Interesse und keine anderen Pflichten zuzusprechen, als gegenüber einer beliebigen, auf Erzeugung und Bereitstellung materieller Güter für den Volksbedarf gerichteten freien Gewerbethätigkeit.

Dazu kommt, daß der Versicherungsbetrieb mehr als irgend ein anderer Wirtschaftszweig auf das Vertrauen der Bevölkerung angewiesen ist. . . . Wird das Vertrauen getäuscht, so leidet das ganze Versicherungswesen Einbuße . . .

Daß der Einzelne in der Lage wäre, sich durch unrichtige Prüfung ein zutreffendes Urteil zu bilden, welcher Unternehmung er sein Vertrauen schenken dürfe, läßt sich im allgemeinen nicht annehmen[1]) . . . .

Von vielen Seiten wird ein wichtiger, aber auch ausreichender Schutz des

1) Ebenso Bödiker S. 53.

Publikums in dem System der Publizität erblickt, wonach gesetzlich dafür gesorgt wird, daß der Geschäftsplan, nach dem eine Anstalt das Versicherungsgeschäft betreiben will, und ebenso auch alljährlich die Betriebsergebnisse durch ausführliche Rechenschaftslegung (Betriebsrechnung, Vermögensausweis, Jahresbericht) öffentlich dargelegt werden. Hierdurch werde, so meint man, im weitestem Maße die öffentliche Kritik der Anstalten und ihrer Geschäftsgebahrungen ermöglicht und angeregt, unsolidem Treiben gesteuert und dem versicherungsuchenden Publikum ein Mittel sicherer Orientierung geboten.

Daß die Publizität in diesem Sinne in der That ein wichtiger Faktor ist, um das Versicherungswesen auf gesunden Bahnen zu erhalten, und daß sie namentlich in Verbindung mit einer sachgemäß geübten Staatsaufsicht in hohem Grade segensreich wirken kann, ist nicht zu bestreiten; daß sie aber für sich allein zur Sicherung jenes Zweckes ausreicht, muß füglich bezweifelt werden. Selbst wenn durch die Veröffentlichungen der Anstalten alle diejenigen Daten geliefert würden, welche erforderlich sind, um den Sachverständigen ein Urteil über Leistungsfähigkeit und Solidität eines Unternehmens zu ermöglichen, so ist eine auf den Grund gehende Prüfung der Gesamtverhältnisse einer größeren Anstalt eine äußerst mühsame und zeitraubende Arbeit, und es steht sehr dahin, ob solche Prüfungen von interessierter, gewissenhafter Seite in ausreichendem Maße zur Aufklärung der öffentlichen Meinung zu erwarten sind. Derartigen nur der Sache dienenden Beurteilungen stehen aber jederzeit solche gegenüber, die unter dem Scheine selbstloser Objektivität im Dienste bestimmter einseitiger Interessen die Verkleinerung der einen, die reklamenhafte Anpreisung der anderen Anstalt bezweckt ....

Dazu kommt aber, daß die in üblicher Weise erfolgenden jährlichen Veröffentlichungen der Versicherungsanstalten auch dem gewiegtesten Fachmann doch nur ein sehr bedingtes Urteil über die Vertrauenswürdigkeit einer Anstalt gestatten ....

So wird man aus mannigfachen Gründen, wenn anders nicht überhaupt auf besondere staatliche Fürsorge für eine gedeihliche, solide Entwickelung des Versicherungswesens und auf einen besonderen Schutz der Versicherten verzichtet werden soll, zu dem System einer materiellen Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen hingeführt, wie sie der Entwurf vorsieht. Die Aufsicht soll sich hiernach nicht lediglich in formaler Richtung bethätigen, indem sie die Einhaltung der durch Gesetz und Satzungen gegebenen Bestimmungen überwacht. Die Aufsicht soll vielmehr durch Prüfungen und Entscheidungen materieller Art das Entstehen solcher Anstalten hindern, welche von vornherein des Vertrauens unwürdig erscheinen, bei allen zugelassenen Anstalten fortlaufend den gesamten Geschäftsbetrieb im Auge behalten und darüber wachen, daß von dem genehmigten Geschäftsplane nicht abgewichen wird, in der Geschäftsführung nicht Mißbräuche Platz greifen, welche die Versicherten gefährden und aus einem zu gemeinnütziger Wirksamkeit bestimmten Institut ein gemeingefährliches machen würden. Da, wo veränderte Verhältnisse (z. B. Aenderung der Gefahrenverhältnisse, des Zinsfußes) es nötig machen, soll die Aufsicht dahin wirken, daß durch Umgestaltung der technischen und finanziellen Grundlagen des Geschäfts der Bestand und Leistungsfähigkeit der Anstalt erhalten bleiben, und endlich in Fällen, wo dennoch ein Zusammenbruch nicht abzuwenden ist, dafür sorgen, daß dem Geschäftsbetriebe rechtzeitig ein Ziel gesetzt wird und die Abwickelung der Geschäfte ohne willkürliche Beschädigungen oder Bevorzugungen Einzelner unter gleichmäßiger Wahrung der Interessen aller Beteiligten erfolgt.

Wenn man gegen das Konzessionsprinzip und die Staatsaufsicht der Versicherungsunternehmungen anführt, die Staatsbehörde sei hier so wenig, wie bei den Hypothekenbanken imstande, unsolides Geschäftsgebahren aus der Welt zu schaffen; auch wo sie bisher bestanden, sei nicht alles tadellos hergegangen, so ist darauf zu erwidern, daß eine völlige Beseitigung von Mißständen überhaupt unmöglich ist. „Und wenn

in der That — sagt Bödiker mit Recht [1]) — trotz des bestehenden Konzessionszwanges Versicherungsgesellschaften zusammengebrochen sind, so fragt es sich, wie viele ohne dieses Prinzip untergegangen wären und wie viele unsolide Gründungen verhindert worden sind". Und es ist doch schon ein wesentliches Moment, wenn das Entstehen neuer schlecht fundierter Anstalten im gesamten Reichsgebiet zu hemmen die gesetzliche Möglichkeit vorliegt und eine jede Unternehmung sich jederzeit bewußt sein muß, daß Rechenschaft von ihr über den Geschäftsbetrieb eingefordert werden kann. „Staatsbehörden werden jedenfalls, darüber kann ein Zweifel nicht bestehen, weit besser imstande sein, Uebelstände aufzudecken und abzuwehren, als die auf Selbsthilfe verwiesenen Versicherungsbedürftigen und die auf sich allein gestellte private Kritik. Letztere wird erst dann recht fruchtbar werden können, wenn sie neben der Staatsaufsicht und mit dieser in gegenseitiger Unterstützung der Aufgabe waltet, das Versicherungswesen auf vertrauenswürdiger Bahn zu erhalten." Hinter der allgemeinen Einführung der Konzession und Aufsicht nun gar die Vorboten einer Verstaatlichung der Privatversicherung zu wittern, wie gewisse Organe der Fachpresse es immer wieder gethan haben, liegt meines Erachtens auch nicht der geringste Anlaß vor. Vielmehr wird durch die Staatsaufsicht zweifelsohne der solide und reelle Geschäftsbetrieb, wie er in den Bundesstaaten, die schon vor 1902 das Konzessionsprinzip und eine gewisse Staatsaufsicht hatten, allgemein zu beobachten war, in ganz Deutschland gleichmäßig sich Bahn brechen.

Die Wahl des durch das Gesetz eingeführten Systems hat auch die historische Entwickelung für sich. Und wo es, wenn auch nicht im jetzigen Umfang, galt, hat es sich im allgemeinen bewährt. „Die Reichsgesetzgebung hat die Aufgabe, die Vertrauenswürdigkeit und das Ansehen des deutschen Versicherungswesens als einen wertvollen nationalen Besitz zu hüten, und ein hohes Interesse daran, an den Rechtsgrundlagen festzuhalten, auf denen jener Besitz errungen worden ist. Ein Bruch mit dem Grundsatz der Staatsaufsicht wäre daher nur zu rechtfertigen, wenn sich, was thatsächlich nicht der Fall, ein zweifellos vollkommeneres System darböte."

Auch die ausländischen Staaten, welche dasselbe System eingeführt haben, haben gute Erfahrungen damit gemacht. So Oesterreich, die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika nach dem Vorbild des Staates New York. Die zahlreichen Entwürfe, welche für ausländische Staaten vorliegen, für Ungarn, Schweden, Norwegen, Holland, Italien lassen sämtlich erkennen, daß man die Staatsaufsicht für das beste — wenn auch zweifelsohne noch verbesserungsfähige — System ansieht.

Nach dieser allgemeinen Rechtfertigung der gewählten Systeme bedarf es einer Betrachtung der Einzelbestimmungen.

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb wird von dem Kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung erteilt, wenn eine

1) S. 53 l. c.

Unternehmung ihren Betrieb über die Grenzen eines Bundesstaats ausdehnt, bei Beschränkung auf einen Bundesstaat von den Landesbehörden (§§ 2, 4). Mit dem Antrag auf Zulassung sind, um den Behörden die Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Seite des Betriebs zu ermöglichen, der Gesellschaftsvertrag bezw. die Satzung, die allgemeinen Versicherungsbedingungen und technischen Grundlagen einzureichen (§ 4). Von der Bedürfnisfrage ist die Konzession ebensowenig abhängig zu machen, wie eine zeitliche [1]) oder örtliche Beschränkung der Konzession zulässig ist, sofern nicht etwa eine solche von dem Unternehmer gewünscht wird (§ 5). Auch hier mag nochmals auf den wesentlichen Fortschritt hingewiesen werden, daß die Konzessionsnachsuchung für das ganze Reich nur mehr bei einer einzigen Behörde erforderlich ist. In allen Fällen bedarf es dann noch einer Anzeige, die von dem Vorstand an die Landescentralbehörde jedes Bundesstaats zu richten ist, in dem der Geschäftsbetrieb stattfinden soll (§ 115, 1). Die Landescentralbehörden können aber weiterhin verlangen, daß jedes Versicherungsunternehmen, das nicht seinen Sitz in ihrem Bundesstaat hat, einen Hauptbevollmächtigten mit Wohnsitz in dem betreffenden Bundesstaat und mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet bestellt. Da als Voraussetzung für dieses Verlangen ein Geschäftsbetrieb in dem Einzelstaat bestimmt ist, der „von einem solchen Umfang werden soll, daß danach die Bestellung eines Hauptbevollmächtigten sich rechtfertigt", da weiterhin für mehrere Bundesstaaten zusammen die Bestellung von einem gemeinsamen Bevollmächtigten möglich und wahrscheinlich ist, und da schließlich bei Bestreiten des Vorhandenseins der erforderlichen Voraussetzung der Bundesrat die Entscheidung zu fällen hat: so erscheint die gegen diesen § 115 Abs. 2 gerichtete Agitation der Versicherungsgesellschaften — wenigstens gegenüber der definitiven Fassung — sehr übertrieben. „Illusorisch" werden die günstigen Wirkungen des Gesetzes durch diesen heiß umstrittenen Paragraphen durchaus nicht gemacht, wie vielfach behauptet worden ist [2]). Zuzugeben ist aber, daß ein dringendes Bedürfnis für diese Bestimmung nicht recht ersichtlich ist. Auch hier hat eben der Partikularismus sein Opfer gefordert. Es ist nur zu wünschen, daß die einzelnen, namentlich die kleineren und kleinsten Staaten von ihrem Recht auf einen Hauptbevollmächtigen so wenig als möglich Gebrauch machen. Denn die Kosten seines Gehalts haben doch am Ende die Versicherten zu tragen.

Als eine im Interesse der Versicherer wie der Versicherten getroffene Maßregel, der durchaus zuzustimmen ist, erscheint die Bestimmung (§ 6), daß Personenvereinigungen, welche die Versicherung ihrer Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betreiben, nur noch zugelassen werden, falls sie in der Form von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit errichtet werden, deren Verfassung das Gesetz genau vorschreibt [3]). (§§ 15—53. Näheres weiter unten.) Mithin sind

1) In der Schweiz erfolgt die Konzession stets nur für höchstens 6 Jahre.
2) So z. B. von Emminghaus — allerdings zum „Entwurf" — S. 892 l. c.
3) Das Recht der Gegenseitigkeitsscheine war bis 1902 sehr umstritten, da es

insbesondere die Genossenschaften vom Versicherungsbetrieb ausgeschlossen.

„Ob sich diese Rechtsform der Genossenschaft überhaupt zum Betriebe von Versicherungsgeschäften eignet — so heißt es in den Motiven — darüber herrscht in der Wissenschaft wie namentlich auch unter den in der Praxis des Genossenschaftslebens stehenden Sachkundigen Meinungsverschiedenheit. Die einen glauben, daß die eingetragenen Genossenschaften nicht die Gewähr der Dauer und der finanziellen Festigkeit bieten, die für Versicherungsunternehmungen und namentlich für die Uebernahme langfristiger Risiken unentbehrlich ist; andere wieder sehen gerade darin, daß die Genossenschaften sich regelmäßig auf einen räumlich begrenzten Wirkungskreis beschränken und dabei einen engen persönlichen Zusammenhang und eine gegenseitige Kontrolle der Mitglieder ermöglichen, einen Vorzug, der sie wenigstens zum Betriebe gewisser Versicherungszweige, wie namentlich der Viehversicherung, besonders geeignet erscheinen lasse. Dabei wird betont, daß sich durch Zusammenschluß der Genossenschaften zu größeren Verbänden zum Zwecke der Rückversicherung die Gefahren eines auf enge örtliche Grenzen beschränkten Versicherungsbetriebs vermeiden lassen. Diese zu Gunsten der Genossenschaften geltend gemachten Gründe treffen in Wahrheit aber nicht sowohl die Rechtsform, als vielmehr den Umfang der Unternehmungen. In letzterer Beziehung sind allerdings kleineren örtlichen Vereinigungen zum Zwecke der Viehversicherung gewisse Vorzüge dann nicht abzusprechen, wenn in der That gleichzeitig mit einer solchen decentralisierenden Organisation eine Zusammenfassung der örtlichen Vereine zu einem auf ein umfangreicheres Gebiet sich erstreckenden Rückversicherungsverbande Hand in Hand geht. Eine derartige Organisation ist aber auf das zweckmäßigste schon mit der im Gesetze geregelten, speciell für Versicherungszwecke zugeschnittenen Form der Gegenseitigkeitsvereine durchführbar.

Thatsächlich ist auch seither schon von der Form der eingetragenen Genossenschaft zum Zwecke der Versicherung nur in verschwindendem Maße Gebrauch gemacht worden. Nach dem Jahrbuche des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen für 1897 befaßten sich im Reichsgebiete 24 eingetragene Genossenschaften mit dem Versicherungsgeschäft, und zwar darunter 1 mit der Hagelversicherung, je 3 mit der Schiffs- und mit der Feuerversicherung, 6 mit der Vieh- und 8 mit der Unfallversicherung. In dem Jahrbuche für 1898 werden 37 Versicherungsgenossenschaften erwähnt. Nach der von der preußischen Centralgenossenschaftskasse herausgegebenen Statistik über die eingetragenen Genossenschaften bestanden am 28. Februar 1897 in Preußen 17 Versicherungsgenossenschaften einschließlich 5 Unfallversicherungsgenossenschaften.“

Zum Betrieb der wichtigsten Versicherungszweige: Lebens-, Unfall-, Haftpflicht-, Feuer- und Hagelversicherung darf die Erlaubnis nur an die Versicherungsvereine a. G. (auf Gegenseitigkeit) und an Aktiengesellschaften erteilt werden (§ 6, Abs. 2, 3). Nur diese werden als den Anforderungen genügend angesehen, die man an Unternehmungen stellen muß, welche solche Versicherungszweige „von hoher volkswirtschaftlicher Bedeutung“ betreiben. Darin folgt das Gesetz dem Muster mehrerer ausländischer Gesetzgebungen [1]).

allgemein an gesetzlichen Bestimmungen für sie fehlte. Nur in Elsaß-Lothringen fanden sich Normen, die auf Grund des französischen Gesetzes vom 24. Juli 1876 als dessen Ausführungsverordnung unterm 22. Januar 1868 ergangen waren, und in Sachsen enthielt das Gesetz vom 15. Juni 1868 betr. die juristische Personen einige Bestimmungen.

1) Ueber die Geeignetheit der verschiedenen Unternehmungsformen für den Versicherungsbetrieb vergl. den wenig beachteten Aufsatz von Schäffle in der Tüb. Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft, 1869, sowie die Jenenser Dissertation von Becker-Laurich: „Die wirtschaftlichen Unternehmungsformen in ihrer Anwendbarkeit auf das Versicherungswesen“, 1883. Vergl. ferner die sehr beachtenswerten Ausführungen bei van Schevichaven: „Vom Leben und Sterben“, 1898, S. 86 ff., insbesondere S. 92 f. über Aktiengesellschaften und Gegenseitigkeitsvereine.

Demgegenüber erscheint es als eine große Inkonsequenz des Gesetzgebers, wenn dieser im § 23 des sogenannten Mantelgesetzes zum neuen Unfallversicherungsgesetz den Berufsgenossenschaften das Recht auf den Betrieb der Haftpflichtversicherung zugesteht [1]).

Der Bundesrat hat übrigens die Möglichkeit, die Beschränkung hinsichtlich der Unternehmungsform auch noch auf andere Versicherungszweige auszudehnen (§ 117). Und er wird wohl davon Gebrauch machen, wenn Einzelunternehmer etwa die Diebstahl-, Sturmschäden- oder Strikeversicherung betreiben wollten, da auch für diese Branchen ein dauerhafter Bestand und eine gewisse Kapitalsicherheit vonnöten ist.

Während ausländische Gesetze mehrfach die Konzessionserteilung regelmäßig von einer Kautionsbestellung abhängig machen, ist eine solche nach dem deutschen Gesetz in der Regel nicht erforderlich, kann aber von der Aufsichtsbehörde im Einzelfall verlangt werden (§ 7, Abs. 2).

Die Konzessionsverweigerung kann nur aus bestimmten Gründen stattfinden (§ 7, Abs. 1), nämlich, wenn der Geschäftsplan den Gesetzen widerspricht oder nach ihm die Interessen der Versicherten bezw. die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtung nicht genügend gewahrt erscheinen oder schließlich „wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfindet.“ Gegen diese allgemein gehaltene Fassung — bezw. gegen die in den Entwürfen enthaltenen Worte „Gefährdung des allgemeinen Wohls“ — hat sich eine lebhafte Opposition geltend gemacht, die schärfere Präcisierung anstrebte [2]). Allein meines Erachtens ist hier eine Specialisierung nicht angebracht. Gäbe das Gesetz eine solche, so würde sich immer noch Maschen finden lassen, durch die man schlüpfen kann, ebenso wie beim Gesetz über den unlauteren Wettbewerb die dort beliebte Aufzählung der einzelnen Thatsachen, in denen der Gesetzgeber das Delikt des unlauteren Wettbewerbs erblickt, sich nicht recht bewährt hat. Etwas Vertrauen dürfen auch die Versicherungsgesellschaften zu den deutschen Behörden haben, daß diese sich nicht leicht eines Uebergriffes hinsichtlich der Konzessionsverweigerung schuldig machen. Zu den Einwendungen Einhauser's [3]), gegenüber der Möglichkeit einer Ausbeutung der Versicherten durch listige Vertragsklauseln in den Versicherungsbedingungen sei die Konzessionsverweigerung ein zu schweres Geschütz, macht Hager [4]) mit Recht geltend, daß gerade diese Maßregel „ein recht geeignetes und äußerst wirksames Mittel sei, um vor Versicherungsbedingungen Schutz zu gewähren, welche auch den gewissenhaftesten Versicherten eventuell zum Fallstricke werden können.“

Ueber den Inhalt des Gesellschaftsvertrages sowie

1) Den ausführlichen Nachweis der Ungeeignetheit der Berufsgenossenschaften zum Betrieb der Haftpflichtversicherung werde ich in meinem in Kürze erscheinenden Buche: „Die Haftpflichtversicherung, ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik, insbesondere in Deutschland“ zu erbringen versuchen.

2) Emminghaus, S. 890 l. c. Einhauser, S. 300 f. l. c.

3) S. 301 l. c. 4) S. 69 l. c.

der allgemeinen Versicherungsbedingungen sind keine obligatorischen Bestimmungen getroffen, sondern lediglich fakultative (§§ 8, 9). Hingegen ist es eine zwingende Vorschrift, daß Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zu Ungunsten des Versicherten nur bei schriftlicher Bestätigung desselben vor Vertragsschluß zulässig sind (§ 9, Abs. 2), und daß in der Regel ebenfalls vor Vertragsschluß dem Versicherten ein Exemplar der allgemeinen Versicherungsbedingungen eventuell auch der Satzungen „gegen eine besonders auszufertigende Empfangsbescheinigung" auszuhändigen ist.

Wie erwähnt, müssen bei Beantragung der Konzessionserteilung auch die technischen Grundlagen der Aufsichtsbehörde zur Prüfung eingereicht werden. In dieser Hinsicht giebt das Gesetz für den Geschäftsplan der Lebensversicherung (§ 11) eine Sondervorschrift, die einen alten technischen Streit von neuem aufgewühlt hat. Denn dieser Geschäftsplan hat unter anderem neben der vollständigen Darstellung der Tarife sowie der Grundsätze für die Berechnung der Prämien und Prämienreserven, der Angabe des Zinsfußes, der Höhe des Zuschlags zur Nettoprämie (woraus sich die zur Erhebung gelangende Bruttoprämie bestimmt), und der Beifügung der Wahrscheinlichkeitstafeln auch anzugeben, „ob und in welchem Maße bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode angewendet werden soll, nach welcher anfänglich nicht die volle Prämienreserve zurückgestellt wird, wobei jedoch der Satz von Zwölfeinhalb per Mille der Versicherungssumme nicht überschritten werden darf". Es handelt sich hier um die Zillmer'sche Methode der Prämienreserveberechnung[1]). Zu ihrer Erläuterung ist folgendes zu bemerken: Die Versicherungsgesellschaft nimmt im ersten Jahre nur die erste Prämienzahlung der Versicherten ein; sie hat aber demgegenüber erhebliche Unkosten zu bestreiten, nämlich neben den laufenden Verwaltungskosten die ersten Unkosten, die in der meist bedeutenden Abschlußprovision bestehen. Der in der ersten Prämie enthaltene Zuschlag für die Geschäftsunkosten reicht oft zur Deckung der Ausgaben im ersten Jahre nicht aus. Die Gesellschaft befindet sich also hier in gewisser Verlegenheit. Aeltere Gesellschaften stellen die volle Nettoprämie in die Prämienreserve, indem sie ihrem Gewinnfonds unbedenklich die Ausgabe für die Anwerbeprovision entnehmen können (sogenannte Nettomethode). Wo aber ein solcher Fonds noch nicht geschaffen ist, also bei jungen Gesellschaften, muß man unbedingt, will man die Gesellschaft in die Höhe bringen, auf andere Mittel sinnen. Dr. Zillmer ist nun der Schöpfer einer Methode, nach welcher die ersten Unkosten nicht aus dem Gewinnfonds entnommen werden, sondern er legt von der ersten Prämie nur einen Teil oder auch gar nichts als Prämienreserve zurück, deckt vielmehr mit ihr die Abschlußprovision; dagegen läßt er vom zweiten Versiche-

1) Vergl. in diesen Jahrbüchern den Aufsatz von Dr. Heym (Gegner Zillmer's): „Die Zillmer'sche Methode der Reservenberechnung und die zukünftige Versicherungsgesetzgebung", 1882, Bd. 39, S. 208 ff., besonders S. 226/228. Ebenda die Erwiderung Zillmer's, S. 536 ff. In dem Heym'schen Aufsatz findet sich auch eine gute Erklärung der hier in Betracht kommenden Begriffe: Nettoprämie, Bruttoprämie, Prämienreserve etc.

rungsjahr an etwas mehr von der Prämie in den Reservefonds fließen, als eigentlich rechnungsmäßig zu erfolgen hätte, so daß am Ende der Versicherung dann doch die volle Prämienreserve vorhanden ist. Bei gewissenhafter Befolgung der Lehren Zillmer's ist gegen seine Methode eine Einwendung nicht zu erheben. Dies ist um so weniger der Fall, wenn gewisse gesetzliche Kautelen getroffen sind, wie sie z. B. in Preußen schon längere Zeit bestehen, woselbst das Zillmern, wie es auch das neue Gesetz bestimmt, nur bis zu $12\,^1/_2\,^0/_{00}$ der Versicherungssumme gestattet war, d. h. so, daß bei einer Versicherung von 1000 M. nicht mehr als 12,50 M. von der normalen Prämienreserve des ersten Versicherungsjahres zu Unkostenzwecken verwendet werden dürfen[1]. Bei dieser Bestimmung (§ 11) mag auf eine verwandte Bestimmung des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 exemplifiziert werden, woselbst (§ 25) den Hypothekenbanken gestattet ist, das Disagio beim Verkauf von Hypothekenpfandbriefen in ihrer Bilanz auf 5 Jahre zu verteilen.

Auf die der Lebensversicherung hinsichtlich der mathematisch-technischen Grundlagen nahe verwandten Unfall- und Krankenversicherung finden die Vorschriften betreffs Vorlegung dieser Grundlagen entsprechende Anwendung (§ 12).

Aenderungen des Geschäftsplans sind anzeige- und genehmigungspflichtig (§ 13), ebenso Fusionen (§ 14). Bei beiden darf die Verweigerung nur aus denselben Gründen wie die Konzessionsverweigerung stattfinden.

Eine Beschränkung der Zahl der verschiedenen Versicherungsarten, denen sich das gleiche Unternehmen widmet, ist, anders wie in gewissen ausländischen Rechten, mit Recht nicht beliebt worden[2]. Die Aufsichtsbehörde kann von Fall zu Fall am besten die Zulässigkeit bezw. Zweckmäßigkeit etwaiger Beschränkung prüfen.

3. Die Geschäftsführung der Versicherungsunternehmungen.

a) Prämienreserve bei der Lebensversicherung.

Schon bei der Besprechung des Geschäftsplans mußte dieser Teil der Geschäftsführung kurz berührt werden. „Vielleicht der wichtigste

1) In der Fachpresse ist über die Zillmer'sche Methode ein neuer Kampf entbrannt, da die Ansicht geäußert worden ist, die Aufsichtsbehörde sei nur berechtigt, nicht verpflichtet, die Zillmer'sche Methode in der beschränkten Form des § 11 des Gesetzes zuzulassen. Diese Auffassung, die auch Rehm und Könige in ihren Kommentaren vertreten, läßt sich meines Erachtens durchaus nicht aufrecht erhalten; denn die Ansicht des Gesetzgebers geht zweifelsohne dahin, daß bei der Zillmer'schen Methode in der Form des § 11 die Interessen der Versicherten „hinreichend gewahrt" sind und „die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen genügend dargethan ist". Sonst wäre die Zulässigkeit der Methode überhaupt nicht ausgesprochen worden. Im Ergebnis wie hier: Alexander-Katz, Randow, offenbar auch Deybeck.

2) Bödiker's Vorschlag ging dahin, den Lebensversicherungsgesellschaften den Betrieb anderer Versicherungsarten zu untersagen. S. 55 l. c.

Teil des Gesetzes“ ist der Abschnitt über die Prämienreserve nach Emminghaus [1]), „insoweit dieser auf den Schutz der Interessen der Versicherten gerichtet ist“. Die einschlägigen Vorschriften „erschöpfen auch den Gegenstand und behandeln ihn in technisch unanfechtbarer Weise“.

Das Gesetz schreibt die getrennte Berechnung und Buchung nach den einzelnen Arten der Lebensversicherung (Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer-, Militärdienstversicherung etc.) für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres vor. Ein Sachverständiger hat die richtig erfolgte Berechnung und Einstellung der Reserven unter der Bilanz zu bescheinigen (§ 56, Strafandrohung § 107). Dennoch bleibt der Vorstand dafür verantwortlich, wie er auch die Verantwortlichkeit für die unverzügliche Abführung der Prämien zum Reservefonds und die vorschriftsmäßige Anlegung der Gelder trägt. Für Zuwiderhandlungen sind Strafen festgesetzt (§ 106). Die Aufbewahrung des Fonds hat in der Regel am Sitze des Unternehmens, stets aber gesondert von jedem anderen Vermögen zu geschehen und ist der Aufsichtsbehörde bekannt zu geben. Die Bestände sind einzeln in ein Register einzutragen, das dem Aufsichtsamt alljährlich in beglaubigter Abschrift einzureichen ist (§ 57). Auch für die in Rückversicherung gegebenen Summen finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung (§ 58).

Die Anlegung der Prämienreserven ist ein für die Versicherer wie die Versicherten gleich bedeutungsvolles Kapitel [2]). Der Gesetzgeber muß hier auf der einen Seite eine möglichst sichere Anlegung verlangen, auf der anderen Seite darf er aber der Anlegung keine zu engen Grenzen ziehen. Das Gesetz beschränkt die Anlegung auch nicht auf die für Mündelgeld vorgeschriebenen Anlagearten, sondern giebt weitere Möglichkeiten. Im einzelnen gilt hier folgendes.

Die Anlegung der den Prämienreservefonds bildenden Bestände kann (nach § 59) erfolgen:

I. In der im § 1807 Abs. 1 No. 1 bis 4 des B.G.B. für die Anlegung von Mündelgeld vorgeschriebenen Weise, also:

1) In Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken.

2) In verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind.

3) In verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist.

4) In Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind.

II. In anderer Weise:

5) Die Bestände dürfen bis höchstens zum zehnten Teile des Prämienreservefonds in Wertpapieren, welche nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen auf den Inhaber lautenden

1) S. 890 l. c.

2) Vergl. dazu in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Bd. 1, 1901, die Aufsätze S. 46 ff. (Gerkrath) und S. 182 ff. (Emminghaus).

Pfandbriefen deutscher Hypotheken-Aktien-Banken angelegt werden, welche die Reichsbank in Klasse I beleiht. (Diese Erweiterung der Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Analogon zu § 108 des Gewerbe-Unfallversicherungs-Gesetzes.)

6) Gegen Verpfändung solcher Hypotheken oder Wertpapiere, in denen eine Anlegung nach No. 1 gestattet ist, bis zu fünfundsiebzig vom Hundert ihres Nennwertes, sofern aber der Kurswert niedriger ist, bis zu fünfundsiebzig vom Hundert des Kurswertes.

7) In der Weise, daß Vorauszahlungen oder Darlehen auf die eigenen Versicherungsscheine des Unternehmers (Policenbeleihung) nach Maßgabe der allgemeinen Versicherungsbedingungen gewährt werden.

8) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Schuldverschreibungen inländischer kommunaler Körperschaften, Schulgemeinden und Kirchengemeinden, wofern diese Schuldverschreibungen entweder von seiten des Gläubigers kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen.

9) Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in einer dem Abs. 1 entsprechenden Weise erfolgen, so ist eine vorübergehende Anlegung bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer durch die Aufsichtsbehörde dazu für geeignet erklärten anderen inländischen Bank oder öffentlichen Sparkasse gestattet.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat der Landesgesetzgebung die Bestimmung der Grundsätze vorbehalten, nach welchen die Sicherheit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld festzustellen ist. Mit Recht hat aber das Versicherungsgesetz in dieser Hinsicht einheitliche Normen für das ganze Reich festgesetzt (§ 60), indem es sich eng an die entsprechenden Bestimmungen des Hypothekenbankgesetzes (§§ 11, 12) anlehnt. Die Sicherheit einer Hypothek wird angenommen, wenn die Beleihung die ersten drei Fünfteile des Wertes des Grundstückes nicht übersteigt. Nur wenn die Centralbehörde eines Bundesstaates die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke bis zu $^2/_3$ des Wertes gestattet hat [1]), darf die Sicherheit auch bei einer solchen Beleihung angenommen werden. Nur erststellige Beleihungen sollen in der Regel erfolgen. Beleihungen von Bauplätzen, unfertigen Neubauten, Gruben Brücken u. ähnl. sind — im Gegensatz zum Hypothekenbankgesetz — ausgeschlossen, weil ein Bedürfnis hierfür nicht vorliegt.

Das Gesetz bringt bezüglich der Anlegung anderer Gelder wie des Prämienreservefonds keine Vorschriften, weil hier das Interesse der Versicherten so verschieden sein kann, daß es sich vom Standpunkt des öffentlichen Interesses nicht rechtfertigen lassen würde, für sie ganz allgemein gleich strenge Normen wie für die Prämienreserve vorzuschreiben.

Die Entnahme von Geldern aus dem Prämienreservefonds darf nur die zur Kapitalanlage nötigen Mittel und die durch Beendigung des Versicherungsverhältnisses (Auszahlung der Versicherungssumme, Rückkauf) frei werdenden Summen betreffen (§ 61, Abs. 1).

Von einschneidender Bedeutung erscheint das nunmehr gesetzlich fixierte Recht der Versicherten an dem Prämienreservefonds im Konkursfall (§ 61). Das Gesetz zieht die praktische Konsequenz aus der wirtschaftlichen Bedeutung der Prämienreserve, indem es den Versicherten ein Recht auf bevorzugte Befriedigung im Konkurs der Anstalt gewährt, sie also dagegen schützt, daß ihnen ihre im

1) In Gemäßheit des § 11 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes.

Reservefonds liegende Deckung durch den Zugriff anderer Gesellschaftsgläubiger entzogen wird. Die nähere Erörterung dieser konkursrechtlichen Bestimmungen ist hier nicht angebracht[1]). Nur bedarf noch die Einführung eines Pflegers (§ 62), der die Aufgabe hat, das Interesse der Versicherten zu wahren, der Erwähnung.

Alle diese Bestimmungen gelten nicht nur für die verschiedenen Arten der Lebensversicherung, sondern auch für die Unfall- und Krankenversicherung in entsprechender Weise (§ 63). Ihre Durchführung wird auch durch Strafandrohungen gesichert (§§ 112, 113).

Für alle Versicherungsbranchen hingegen sind nur die folgenden Bestimmungen getroffen.

b) Allgemeine Vorschriften.

Diese sind in nur zwei Paragraphen enthalten und geben außer einer Beschränkung hinsichtlich des Grundstückserwerbs (§ 54) lediglich Regeln für den Rechnungsabschluß (§ 55).

Die Bücher einer Versicherungsunternehmung sind jährlich abzuschließen; auf Grund der Bücher ist für das verflossene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluß und ein die Verhältnisse, sowie die Entwickelung des Unternehmens darstellender Jahresbericht anzufertigen und der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Nähere Vorschriften über die Fristen, sowie die Art und Form des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts werden noch von der Aufsichtsbehörde erlassen werden.

Alle Anerkennung verdient die Vorschrift, daß die Gesellschaften verpflichtet sind, innerhalb des auf das Berichtsjahr folgenden Geschäftsjahres jedem Versicherten auf Verlangen ein Exemplar des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichts mitzuteilen. Im übrigen kann die Aufsichtsbehörde darüber Bestimmung treffen, inwieweit und auf welche Weise alljährlich der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht den Versicherten zugänglich zu machen oder zu veröffentlichen sind.

Vor Erlassung solcher Vorschriften hat die aufsichtführende Reichsbehörde den Versicherungsbeirat zu hören.

4. Die Aufsichtsbehörden.

a) Verfassung und Verfahren.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das ganze Wohl und Wehe der Privatversicherung vom Jahre 1902 ab in hohem Grade von dem Verständnis, dem Takt und der Umsicht der neuen Behörde abhängig ist, die zu seiner Ueberwachung bereits am 1. Juli 1901 ins Leben gerufen worden ist. Die Erfahrungen, die man in der Schweiz mit der dortigen anerkanntermaßen äußerst segensreich wirkenden Aufsichtsbehörde gemacht hat, ebenso die guten Erfahrungen mit der Aufsichtsbehörde in Oesterreich, ferner die allgemeine Zufriedenheit mit der Geschäftsführung des deutschen Reichsversicherungsamts, nicht minder während seiner Leitung durch Bödiker, als durch den jetzigen

---

1) Vergl. dazu meinen Aufsatz: „Das besondere Konkursrecht der Versicherungsunternehmungen", der in Bd. 52 Heft 1/2 der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht erscheint.

Präsidenten Gäbel geben die Zuversicht, daß auch das neue Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin unter dem in Versicherungssachen so bewährten Präsidenten Dr. v. Woedtke die ihm gestellte, nicht leichte Aufgabe zum allgemeinen Besten lösen kann und wird.

Während in den Kreisen der Versicherer, wie der Versicherten — soweit diese sich überhaupt mit der gesetzlichen Regelung des Versicherungswesen beschäftigt haben — im allgemeinen die Ansicht vorherrschte, nur eine Reichs-Centralbehörde sei befähigt, in das Chaos der Privatversicherung Ordnung zu bringen, scheint man in gewissen Regierungskreisen nicht so unbedingt dieser Meinung gewesen zu sein [1]; sonst ließen sich die Ausführungen der Motive nicht verstehen, die sich große Mühe geben, das Bedürfnis einer solchen Centralbehörde darzulegen [2].

Bödiker hielt das Reichsversicherungsamt für die allein geeignete Behörde zur Beaufsichtigung auch des privaten Versicherungswesens [3]. Er dachte sich eine Zerlegung des Amtes in zwei große Abteilungen. Auch von anderer Seite wurde dieser Plan vertreten. Warum man ihm in dem Regierungsentwurfe nicht näher getreten sein mag, kann hier nicht besprochen werden. Daß ein besonderes Amt für die Privatversicherung errichtet worden ist, erscheint mir aber auch bei Berücksichtigung aller dagegen geltend gemachten Momente als die beste Lösung, schon weil durch die rein äußerliche Trennung der beiden Behörden dokumentiert wird, daß die Privatversicherung auch nach den Intentionen der Regierung nicht in eine ihr vielleicht gefährliche Nachbarschaft der Staatsversicherung gebracht werden sollte. Eine Real- und womöglich Personalunion für die Beaufsichtigung der privaten wie der öffentlichen Versicherung hätte allzuleicht auch die „Wechselwirkung“ hervorrufen können, daß man beiden den gleichen — öffentlichen — Charakter geben zu wollen wenigstens den Schein erweckt hätte.

Die finanziellen Bedenken gegen die Errichtung einer besonderen Behörde erscheinen wenig angebracht. Denn eine besondere Last ist meines Erachtens durch die Schaffung der Sonderbehörde kaum hervorgerufen worden. Neue Beamte und neue Räume hätte man auch bei der Einverleibung der Aufsichtsführung über die Privatversicherung in das schon bestehende Amt nötig gehabt.

Für die Centralisation führen die Motive unter anderem folgende Gründe ins Feld:

„Eine solche centrale Behörde kann aus dem ganzen Gebiete des Reiches am ehesten mit den geeigneten administrativen, juristischen und insbesondere auch mit solchen Kräften ausgestattet werden, denen die erforderliche Erfahrung auf dem Gebiete der Versicherungspraxis und die nötigen Kenntnisse auf dem der Versicherungstechnik innewohnen. Die Zahl der hierzu geeigneten Beamtenkräfte

---

1) Vergl. die Antwort des Staatssekretärs v. Boetticher auf die Anfrage des Abgeordneten Graf Behr in der Reichstagssitzung vom 13. Januar 1892. Auch landwirtschaftliche Kreise sprachen sich gegen die Centralisation aus. Vgl. Hager, S. 105 Note 4.

2) Vgl. S. 38 ff. in meiner Ausgabe.

3) S. 50. ff. l. c.

ist aus erklärlichen Gründen zur Zeit nicht besonders groß [1]), und es würde sehr schwer sein, zahlreiche Landesbehörden in den einzelnen Bundesstaaten, wollte man die Aufsichtsführung an solche übertragen, mit Kräften zu besetzen, die dieser schwierigen Aufgabe gerecht werden könnten. Eine Reichsbehörde kann vermöge ihrer berufsmäßigen, ständigen und vielseitigen Beschäftigung mit den Angelegenheiten der Versicherungsanstalten sich über deren geschäftliche und finanzielle Entwickelung genau unterrichtet halten und zugleich sich mit den Vorgängen auf dem gesamten Gebiete des Versicherungswesens so vertraut machen, wie dies für eine derartige Behörde unerläßlich ist, soll sie der Schwierigkeit und Verantwortlichkeit ihrer eigenartigen Aufgaben gewachsen sein. Bei Landesbehörden mit ihrer naturgemäß weit geringeren Praxis würde ein solches Aufgehen in die Aufgaben dieses speciellen Zweiges der Verwaltungswissenschaft für absehbare Zeit nicht erwartet werden können."

Die Reichsaufsichtsbehörde besteht aus einem Vorsitzenden (Wirklicher Geheimer Oberregierungsrat Dr. v. Woedtke) und der erforderlichen Zahl von ständigen und nichtständigen Mitgliedern. In dem dem Reichstage zugegangenen Nachtragsetat für das Aufsichtsamt sind verzeichnet: 1 Direktorstelle (besetzt vom Geheimen Regierungsrat, früheren Senatsvorsitzenden beim Reichsversicherungsamt, Jaup), 5 Stellen für ständige Mitglieder [2]) (Regierungsräte Klewitz, Dr. Broecker, Wagener, Dr. v. Liebig, früher als Rechtsanwalt im Vorstand des allgemeinen Deutschen Versicherungsvereins zu Stuttgart und Dr. Kemmer, früher Sekretär der Handelskammer in Ludwigshafen). Ferner sind mehrere Versicherungsrevisoren angestellt. Hilfsarbeiter (wohl in der Regel zum Aufsichtsamt beurlaubte Assessoren) sind ebenfalls herangezogen worden. Die Zahl der nebenamtlich zu berufenden Mitglieder ist auf 4 festgesetzt. Außerdem ist im Gesetz (§ 71) die fakultative Berufung von Kommissaren nach Bedarf vorgesehen und „zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs des Auftsichtsamtes mit den seiner Aufsicht unterstehenden Unternehmungen." Leider ist die häufig gestellte Forderung [3]) der obligatorischen Einführung dieser Kommissare nicht beachtet worden.

Neben dem Amt ist ein Versicherungsbeirat (§ 72) eingerichtet, eine aus Sachverständigen bestehende, teils rechtsprechende, teils begutachtende Behörde, deren Mitglieder „angesehene und erfahrene Vertreter und Kenner des deutschen Versicherungswesens" im Ehrenamte thätig sind. Als Muster diente hier der preußische Versicherungsbeirat. Nur ist dringend zu wünschen, daß der Reichsbeirat öfter herangezogen werde, wie der preußische. Empfehlenswerter wäre der Bödiker'sche Vorschlag gewesen [4]), nichtständige Mitglieder für die ver-

---

1) Das königliche Seminar für Versicherungswissenschaft an der Universität Göttingen, bei dessen Errichtung zweifelsohne daran gedacht worden ist, es als Pflanzschule für künftige Beamte auch dieses Amts zu benutzen, hat, soweit ich sehe, die weit überwiegende Zahl seiner Mitglieder, sofern diese sich späterhin überhaupt der Versicherung zuwandten, an die Privatgesellschaften abgegeben.

2) Eine Vermehrung soll bereits jetzt schon stattfinden.

3) S. Hager, S. 106, v. Baumgartner in seiner Zeitschr., Bd. 5, S. 365, die sich dieser namentlich von Victor Ehrenberg vertretenen Forderung anschließen. Vergl. auch die Vorschläge von Langhans in: „Die Privatfeuerversicherung und das Reichsversicherungsgesetz", 1901.

4) S. 50 l. c.

schiedenen Zweige der Versicherung von den Versicherungsanstalten aus ihrer Mitte wählen zu lassen, in Analogie der Einrichtung bei der Reichsunfallversicherung.

Das Verfahren vor dem Amt wird in dem Reichsgesetz nur in seinen Grundzügen geregelt: Mündlichkeit des Verfahrens, Entscheidungen in der Besetzung von 3 Mitgliedern des Amts und 2 des Beirats (§ 73), Möglichkeit eines Rechtsmittels — Rekurs bezw. Beschwerde — gegen die meisten Entscheidungen des Amts (§§ 94, 75, 77), Recht des Amtes auf Zeugenvernehmung u. dgl. m. (§§ 78, 79). Die näheren Anordnungen über das Verfahren sind durch kaiserliche Verordnung zu erlassen (§ 80).

Großer Opposition ist mit vollem Recht die Art der Besetzung der Rekursinstanz begegnet, in der im direkten Gegensatz zu den sonstigen Prinzipien unserer Justizverfassung [1]) Mitglieder der ersten Instanz mitwirken können. Diese Vorschrift ist, wenn auch gegenüber den Entwürfen gemildert, auch in den definitiven Gesetzestext aufgenommen worden und wird — wenn auch jetzt nur noch der Vorsitzende des Amtes in der Rekursinstanz mitwirkt — meines Erachtens sicherlich nicht gerade dazu beitragen, das Vertrauen der leicht argwöhnischen Fachkreise zu dem neuen Amt wesentlich zu erhöhen. Eine Rechtfertigung dieser Vorschrift giebt es meines Erachtens überhaupt nicht. Alles was in den Motiven oder in dem Kommissionsberichte zur Verteidigung dieses Verfahrens angeführt worden ist, läßt sich nicht aufrecht erhalten. Man denke sich einmal nur die Anwendung des gleichen Prinzips bei unseren allgemeinen Gerichten!

Ungerechtfertigt ist hingegen die Bekämpfung der Aufbringungsweise der Kosten des Amtes (§ 81). Nominell trägt diese das Reich. Von den Versicherungsunternehmungen werden jedoch in der Form von Jahresbeträgen Gebühren erhoben, welche nach den einer jeden Unternehmung im letzten Geschäftsjahr aus den im Inland abgeschlossenen Versicherungen erwachsenen Bruttoprämien (Beiträgen, Vor- und Nachschüssen, Umlagen), jedoch abzüglich der zurückgewährten Ueberschüsse oder Gewinnanteile bemessen werden. Als Maximum ist der Betrag von 1 ‰ der Bruttoprämieneinnahme festgesetzt. Ein anderer Verteilungsmaßstab kann vom Bundesrat nach Anhörung des Beirats fixiert werden. Durch die Gebühren „soll annähernd die Hälfte der im letzten Reichshaushaltsetat für das Amt festgesetzten fortdauernden Ausgaben betragen“ [2]). Gleiche Bestimmungen finden sich u. a.

1) Nur beim Reichseisenbahnamt findet sich eine, aber kaum irgendwie bedeutungsvolle Ausnahme.

2) Ueber die Höhe der Kosten, welche voraussichtlich zur Erhebung zu kommen haben, können — nach den Motiven — sichere Angaben nicht gemacht werden. „Bei der Ausarbeitung des Gesetzes hat der Regierung vorgeschwebt, daß die laufenden Kosten sich in der nächsten Zeit, wo man mit kleinerem Personal und aushilfsweise herangezogenen Kräften wird arbeiten müssen, sich auf etwa 200 000—250 000 M. jährlich stellen möchten. Später wird man mit einer Erhöhung, jedoch schwerlich bis auf das Doppelte, rechnen müssen. Die nach den Bestimmungen des § 81 Abs. 2 berechneten Prämien sind ermittelt für: 1895 auf 349 Mill. M., 1886 auf 380 Mill., 1897 auf 426 Mill., 1898 auf 475 Mill. M. Hieraus ergiebt sich eine durchschnittliche jährliche Zunahme von rund 42 Mill. M. Setzt man diese Zunahme auch für die folgenden Jahre

im schweizerischen Versicherungsgesetz, ferner in den ungarischen, schwedischen und norwegischen Entwürfen. — Die Kosten der ersten Einrichtung trägt das Reich allein. Die Kosten bei unbegründeten Anträgen oder Beschwerden können den Antragstellern auferlegt werden (§ 82).

Von hohem wissenschaftlichem und praktischem Interesse werden die Veröffentlichungen des Amtes sein, die dieses alljährlich „über den Stand der seiner Aufsicht unterliegenden Versicherungsunternehmungen sowie über seine Wahrnehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens“ zu veröffentlichen hat, wie dieses auch fortlaufend die Rechts- und Verwaltungsgrundsätze aus dem Bereiche seiner Thätigkeit publiziert (§ 83).

Es wäre dringend zu wünschen, daß eine gleiche Vorschrift auch für die Landesbehörden bestände, für welche das Gesetz lediglich die Bestimmung über die Anfechtung der von diesen getroffenen Entscheidung giebt (§ 84).

b) Die Befugnisse im einzelnen, insbesondere beim Konkurs.

So allgemein als möglich bestimmt das Gesetz (§ 64):

„Der Aufsichtsbehörde liegt es ob, den ganzen Geschäftsbetrieb der Versicherungsunternehmungen, insbesondere die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften und die Einhaltung des Geschäftsplans, zu überwachen.

Sie ist befugt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche geeignet sind, den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan im Einklange zu erhalten oder Mißstände zu beseitigen, durch welche die Interessen der Versicherten gefährdet werden oder der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch gerät.

Zur Befolgung ihrer nach Abs. 2 erlassenen Anordnungen kann die Aufsichtsbehörde die Inhaber und Geschäftsleiter der Unternehmungen durch Geldstrafen bis zu 1000 M. anhalten. Solche Geldstrafen werden in derselben Weise beigetrieben wie Gemeindeabgaben.“

Und als weitere Befugnisse der Behörde zählt es sodann auf: das uneingeschränkte Recht zur jederzeitigen Prüfung der Geschäftsführung und Vermögenslage, auch hinsichtlich der Uebereinstimmung der Veröffentlichungen mit den thatsächlichen Umständen; das Recht auf Büchereinsicht und Auskunft; das Recht auf Entsendung von Kommissaren in die Versammlungen der Organe der Anstalt; das Recht auf Berufung von Versammlungen (§ 65). Auch während der Liquidation einer Anstalt dauert das Aufsichtsrecht an (§ 66).

Diesen weitgehenden Befugnissen wird Nachdruck verliehen durch das der Aufsichtsbehörde eingeräumte Recht der Betriebsuntersagung (§ 67).

voraus, so würden sich die Prämieneinnahmen belaufen: 1899 auf 517 Mill., 1900 auf 559 Mill., 1901 auf 601 Mill. M. Nimmt man davon 1 ‰, wie in dem schweizerischen Gesetz, so ergiebt sich eine Jahreseinnahme von 600 000 M., und als weiteres, vom Reich aufzubringendes Viertel 200 000 M., zusammen 800 000 M., so daß voraussichtlich bei weitem nicht 1 ‰ der nach § 81 berechneten Prämien als Kosten aufzubringen sein würden. In anderen, namentlich amerikanischen Gesetzen, werden sehr viel größere Beiträge erhoben.“ Eine Erhöhung hat übrigens bereits in letzter Zeit stattgefunden.

Eine solche kann aus ähnlichen Gründen erfolgen, aus welchen die Konzessionserteilung zu versagen ist. Es handelt sich hier um Fälle, in denen ein fortgesetztes Zuwiderhandeln gegen die aus der Konzessionserteilung sich ergebenden Verpflichtungen erfolgt oder eine Gefährdung der Versicherten oder „der guten Sitten“ droht. Die gegen diese allgemeine Fassung laut gewordenen Bedenken sind bereits gewürdigt worden. Es ist zuversichtlich zu hoffen, daß die Behörde von ihrer Untersagungsgewalt nur äußerst selten Gebrauch zu machen genötigt ist.

Häufiger aber wird sie vielleicht in der Lage sein, die ihr bei allen Versicherungsunternehmungen ausschließlich eingeräumte Befugnis auszuüben, den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen (§§ 68, 102). Eine solche Anordnung ist ein Novum im Konkursrecht. Der Gesetzgeber ging bei dieser Bestimmung von der Auffassung aus, daß die Aufsichtsbehörde zuerst und am sichersten in der Lage sei, die Notwendigkeit des Einschreitens des Konkursgerichts zu erkennen, dessen Voraussetzung zu ermitteln bei Versicherungsgesellschaften besonders schwierig ist. Während sonst stets das Konkursgericht das Prüfungsrecht und die Prüfungspflicht hat, ob die Voraussetzungen zur Konkurseröffnung vorliegen, ist dessen Thätigkeit für dieses erste Stadium hier mit Fug und Recht ausgeschaltet. Denn die Kenntnisse des Versicherungswesens in Juristenkreisen sind minimal [1]). Eine technische Erfahrung auf diesem Specialgebiet ist einem Richter auch nicht zuzumuten [2]). Anstatt daß der Vorstand den Antrag auf Konkurseröffnung beim Konkursgericht zu stellen hat, sieht das Gesetz die Verpflichtung desselben vor, sobald die Zahlungsunfähigkeit eintritt oder sich Ueberschuldung ergiebt, der Aufsichtsbehörde bei Meidung von Strafe (§ 109) Meldung zu machen. Diese allein ist, wie gesagt, antragsberechtigt. Dem Konkursgericht steht eine Anfechtung des Eröffnungsbeschlusses nicht zu.

Zu dieser im Interesse der Versicherten getroffenen Regelung kommt als eine weitere sehr anerkennenswerte Neuerung: das nach englischem Vorbilde eingeführte Sanierungsverfahren. Hier bestimmt das Gesetz (§ 69).

„Ergiebt sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage eines Unternehmens, daß dieses zur Erfüllung seiner Verpflichtungen für die Dauer

---

1) Nur an zwei oder drei Universitäten innerhalb des Deutschen Reiches wird ein Collegium über Versicherungsrecht gelesen. Dieses bildet auch nie einen besonderen Gegenstand der juristischen Staatsprüfungen. Ebenso vernachlässigt wird das Privatversicherungswesen im allgemeinen aber auch seitens der Nationalökonomie. Spezialkollegien hierüber giebt es nur in Göttingen, neuerdings auch an den Handelsakademien in Frankfurt a./M. und Köln.

2) Energisch bekämpft Rüdiger a. a. O. dieses Recht der Aufsichtsbehörde. „Der konstitutionelle Grundsatz: Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, erscheint für die Versicherungsunternehmungen aufgehoben und das Gericht zum bloßen Werkzeug des Aufsichtsamts herabgewürdigt. Ich unterschätze nicht den Grund, den man für diese Maßregel anführt; man sagt nämlich, der Richter sei nicht genügend unterrichtet, um die Konkursmäßigkeit einer Versicherungsgesellschaft feststellen zu können. Zugegeben! Aber die richtige Folgerung daraus wäre doch die gewesen, daß die Regierung dafür gesorgt hätte, daß der Mangel behoben und der Richter in den Stand gesetzt werde, sich sein Urteil zu bilden.“

nicht mehr imstande ist, die Vermeidung des Konkurses aber im Interesse der Versicherten geboten erscheint, so kann die Aufsichtsbehörde die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen treffen, sowie auch die Vertreter des Unternehmens auffordern, binnen bestimmter Frist eine Aenderung der Geschäftsgrundlagen oder die sonstige Beseitigung der Mängel herbeizuführen. Bestimmte Arten von Zahlungen, insbesondere Gewinnverteilungen, und bei Lebensversicherungen der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheins sowie Vorauszahlungen darauf können zeitweilig verboten werden.

Unter der im Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Voraussetzung ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, nötigenfalls die Verpflichtungen einer Lebensversicherungsunternehmung aus ihren laufenden Versicherungen, dem Stande ihres Vermögens entsprechend, jedoch um höchstens $33^1/_3$ Proz., zu ermäßigen."

Diese Anordnung entspricht einem in Kreisen von Fachmännern geäußerten Verlangen, der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit zu gewähren, eventuell im Interesse der Versicherten einem Konkurse vorzubeugen. Denn auch eine vorsichtig wirtschaftende Gesellschaft, insbesondere der Lebensversicherungsbranche, kann unverschuldet, beispielsweise durch starkes Sinken des Zinsfußes, in große Verlegenheit geraten. Die zur Sanierung erforderlichen Maßregeln sind nicht einzeln aufgezählt; ihre selbständige Ausführung wäre auch kaum angängig. Die Maßregeln müssen vielmehr von Fall zu Fall erwogen werden. Besonders weitgehend ist die Sanierungsbefugnis bei der Lebensversicherung. Hier kann die Behörde — ein Fall, der ohne Vorbild im ganzen deutschen Rechtsleben dasteht und dem höchstens die Expropriation zur Seite zu stellen ist — eine zwangweise Reduktion der Einzelansprüche im Interesse der Gesamtheit der Versicherten herbeiführen.

5. Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß, sieht man von den Genossenschaften ab, die auf dem Gegenseitigkeitsprincip beruhenden Versicherungsvereine bisher in fast allen deutschen Staaten der besonderen gesetzlichen Ordnung entbehrt haben. Ihre Rechtsverhältnisse bestimmten sich nach den Regeln des bürgerlichen Rechts über Korporationen und Gesellschaften. Es gab Gegenseitigkeitsvereine mit und solche ohne den Charakter als juristische Person. Ihre Verfassung war auch sonst durchaus verschieden. Dieser Rechtszustand war den Gegenseitigkeitsvereinen in vielen Beziehungen gegenüber dem festen und einheitlichen Recht der Aktiengesellschaften von großem Nachteil. Das Versicherungsgesetz hat daher eine vom Versicherer wie vom Versicherten häufig schmerzlich empfundene Lücke dadurch ausgefüllt, daß es über seinen eigentlichen Rahmen hinaus auch die privatrechtlichen Verhältnisse der Gegenseitigkeitsvereine geregelt hat und zwar in einer Weise, der allseitige Zustimmung nicht gefehlt hat.

In thunlichster Anlehnung an das Recht der Aktiengesellschaften (Handelsgesetzbuch, II. Buch, §§ 178—324) wird das Recht der „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit" in einem eigenen Abschnitte (§§ 15—53) geregelt.

Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen den gewöhnlichen oder großen eingetragenen Gegenseitigkeitsvereinen und kleineren

Vereinen, die einen sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises eng begrenzten Wirkungskreis haben (§ 53), wie Viehladen, Sterbe- und Feuerkassen, Kaskovereine u. ähnl. Im allgemeinen gelten die Vorschriften für die größeren Vereine auch für diese kleineren Vereine, nur sollen sie nicht der Eintragung wie diese unterliegen, und das Recht der Vereine, wie es das Bürgerliche Gesetzbuch normiert hat (§§ 24—53), findet auf sie entsprechende Anwendung. Diese für die kleineren Vereine bestimmten Ausnahmen bleiben in der folgenden Darstellung der hier nur ganz summarisch zu schildernden Privatrechtsverhältnisse zweckmäßig außer Betracht.

Künftig erlangen die Gegenseitigkeitsvereine gleichzeitig mit ihrer Konzessionierung die Rechtsfähigkeit; es bedarf also nicht mehr, wie bisher, in Staaten mit Konzessionspflicht einer doppelten Verleihung (§ 15). Die Verfassung der Vereine wird als Satzung bezeichnet (§ 17); sie hat die Firma und den Sitz des Vereins anzugeben (§ 18); soll Bestimmungen enthalten über Beginn und Ende der Mitgliedschaft (§ 20); über Bildung und Tilgung eines regelmäßig erforderlichen, meist bar einzuzahlenden Gründungsfonds, der zur Deckung der Kosten der Vereinserrichtung sowie als Garantie- und Betriebsfonds zu dienen hat (§§ 22, 23); über die Art der Beiträge, ob und welche Vorschuß- oder Nachschußleistungen zu erfolgen haben (§ 24) und wie die Ausschreibung derselben zu erfolgen hat; auch über die Verwendung sonstiger Deckungsmittel soll sie Bestimmung treffen (§ 27); ferner hat sie die Bildung eines Reservefonds zu bestimmen (§ 37) und die Verteilungsart für Ueberschüsse zu enthalten. Schließlich sind, abgesehen von sonstigen dem Aktienrecht entsprechenden Erfordernissen (§ 28: Form der Bekanntmachungen des Vereins; § 30 ff.: Anmeldungspflicht zur Eintragung in das Handelsregister etc.), Bestimmungen über die Bildung der Organe des Vereins erforderlich.

Der Versicherungsverein hat einen Vorstand (§ 34), einen Aufsichtsrat (§ 35) und ein der Generalversammlung bei der Aktiengesellschaft entsprechendes oberstes Organ (§ 36), das in der Versammlung aller oder eines Teiles der Mitglieder besteht. Die Funktionen der Organe und ihre Rechtsverhältnisse entsprechen durchaus denen der Aktiengesellschaften. Das Vereinsvermögen haftet ausschließlich für die Schulden des Vereins (§ 19). Die Mitglieder haften weder während des Bestehens des Vereins, noch im Konkursfall den Gläubigern desselben direkt, sondern lediglich dem Vereine gegenüber (§§ 19, 50).

Satzungsänderungen sind in der Regel nur durch das oberste Organ zu bewerkstelligen (§ 39) und eintragungs- sowie genehmigungspflichtig (§§ 40, 41).

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Ablauf der in der Satzung bezeichneten Zeit (§ 42) oder durch Beschluß des obersten Organs, für welchen $^3/_4$ Majorität und Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgeschrieben ist (§ 43); auch die Auflösung durch Fusion ist vorgesehen (§ 44).

Für die Liquidation des Vereins gelten ebenfalls analoge Bestimmungen wie für die Aktiengesellschaften (§§ 46, 47).

Beim Konkurs eines Versicherungsvereins gilt ebenfalls Handelsrecht hinsichtlich der Eröffnung, während für die Nachschußeinziehungen die entsprechenden Vorschriften des Genossenschaftsrechts zur Anwendung gelangen (§§ 49—52).

Principiell müssen die Beiträge der Mitglieder und die Leistungen des Vereins an diese bei gleichen Voraussetzungen nach gleichen Grundsätzen bemessen werden und nur Mitglieder des Vereins können sich bei ihm versichern. Es ist aber den Vereinen, soweit die Satzung dieses ausdrücklich gestattet, die Möglichkeit gewährt, Versicherungen auch mit Nichtmitgliedern gegen feste Prämien abzuschließen (§ 21); dann liegt ein sogenannter gemischter Verein vor.

6. Ausländische Versicherungsunternehmungen.

Für die ausländischen Unternehmungen möglichst das gleiche Recht wie für die inländischen zu normieren, entspricht dem internationalen Charakter der Privatversicherung. Wollte man in Deutschland härtere Bestimmungen für die Ausländer treffen, so würde das Ausland sogleich mit den entsprechenden Maßregeln gegen deutsche Unternehmungen vorgehen.

In der That bestimmt das Gesetz auch, indirekt im Interesse der inländischen Versicherer, weniger aber im Interesse der Versicherten, daß seine Vorschriften auf die ausländischen Unternehmungen im allgemeinen Anwendung finden[1]) (§ 85, Abs. 2). Nur geringe Ausnahmen von diesem Princip bestehen.

Der Betrieb des Versicherungsgeschäfts dieser Anstalten im Inland durch die Vermittelung von Vertretern, Bevollmächtigten, Agenten oder sonstige Vermittler ist konzessionspflichtig (§ 85, Abs. 1), während zu dem lediglich im Korrespondenzweg zu betreibenden Geschäft eine Konzession nicht erforderlich ist, da hierfür einerseits ein praktisches Bedürfnis nicht vorliegt, andererseits die Durchführung einer solchen Vorschrift mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen hätte.

Ausschließlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag auf Konzessionserteilung ist der Reichskanzler. Die Konzession darf aber nur an Gesellschaften, die mit juristischer Persönlichkeit in ihrem Heimatsstaat ausgestattet sind, erteilt werden, nach gutachtlicher Aeußerung des Aufsichtsamts darüber, ob nicht Gründe vorliegen, die zur Konzessionsverweigerung auch bei inländischen Gesellschaften (§ 7) führen müßten, und unter der Bedingung, daß die Gesellschaft einen mit weitgehender Vollmacht ausgerüsteten verantwortlichen Vertreter mit Wohnsitz im Reichsgebiet bestellt (§§ 86, 88). Nur durch Vermittelung von im Inland wohnenden Vertretern darf die ausländische Gesellschaft Versicherungsverträge mit Inländern abschließen (§ 87).

Da die Kontrolle über die Vermögenslage der ausländischen An-

1) Daraus folgt ohne weiteres (was in der Fachpresse unbegreiflicherweise zu Diskussionen geführt hat), daß ausländische Anstalten, die Transportversicherung betreiben, im Inland nicht konzessionspflichtig sind. Vergl. § 85, 2 in Verbindung mit § 116. S. auch die Anmerkung zu § 87 betr. Rückversicherung, S. 228 in meiner Ausgabe.

stalten nur schwer möglich ist, so wäre wenigstens für die Lebensversicherung eine Bestimmung empfehlenswert gewesen, daß hier eine besondere Sicherstellung der Rücklagen im Inland zu erfolgen hat, die aus dem inländischen Geschäft stammen und für dieses angesammelt werden. Der Regierungsentwurf enthielt auch eine solche Anordnung, wonach die Hälfte der Prämienreserve in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat anzulegen waren. Mit Rücksicht auf die Versicherer, die reciproke Anwendung dieser Bestimmung fürchteten, ist diese jedoch fallen gelassen worden. Immerhin findet sich ein geringer Schutz: die inländischen Prämienreserven müssen derart sicher gestellt werden, daß über diese nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügt werden kann (§ 90, Abs. 2). Von Kautionsstellung u. dgl. m. ist abgesehen worden, obwohl die deutschen Gesellschaften im Ausland hiermit, wie mit anderen Kautelen, öfters belästigt werden.

Um aber im Notfall Wiedervergeltungsrecht ausüben zu können, ist die zweckmäßige Bestimmung getroffen (§ 91), daß auf Antrag des Reichskanzlers der Bundesrat gegen zugelassene ausländische Unternehmungen die Untersagung des Geschäftsbetriebs nach freiem Ermessen beschließen kann, abgesehen von dem ordnungsmäßigen Untersagungsrecht des Aufsichtsamts (§ 67).

7) Inwieweit findet das neue Gesetz auf bestehende Unternehmungen Anwendung?

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haben neue Gesetze keine rückwirkende Kraft. Dieses Prinzip spricht auch das Privatversicherungsgesetz aus.

Wie anfangs hervorgehoben worden ist, finden die Bestimmungen, die im Vorstehenden angeführt worden sind, allgemein und uneingeschränkt Anwendung nur auf nach dem 1. Januar 1902 entstandene Unternehmungen.

Zweckmäßigerweise muß dieser Grundsatz aber in geringer Hinsicht, soll das Gesetz für die bestehenden Gesellschaften von Nutzen sein, durchbrochen werden. Der Gesetzgeber hat dies, wie allgemein anerkannt ist, in geschickter Weise durchgesetzt.

Die am 1. Januar 1902 landesgesetzlich zugelassenen Unternehmungen bedürfen **keiner erneuten Konzession** nach Maßgabe des Gesetzes (§ 92), können eine solche aber nachsuchen, wozu sie unter Umständen Anlaß haben, um sich von Unannehmlichkeiten zu befreien, die ihnen bei ihrer ehemaligen Zulassung vielleicht auferlegt worden sind. Alle Gesellschaften unterstehen aber naturgemäß von diesem Tage an, sofern sich ihr Betrieb über den Umfang eines Bundesstaates hinaus erstreckt der Kontrolle des Kaiserlichen Aufsichtsamts, während die anderen Unternehmungen der Kontrolle der Landesbehörden unterstehen (§ 93). Bei Ablauf einer landesgesetzlich nur auf bestimmte Zeit erteilten Konzession muß die neue Erlaubnis bei der Aufsichtsbehörde eingeholt werden (§ 94), während bei einer nur widerruflich erteilten Konzession die freie Widerruflichkeit der Aufsichtsbehörde zufällt (§ 95). Durch Nachsuchung der Konzession nach den nunmehrigen Bestimmungen befreit sich der Unternehmer von dieser Fessel.

Um eine fortlaufende Beaufsichtigung des Betriebs möglich zu machen, war es erforderlich, die Verpflichtung der bestehenden Gesellschaften zur Klarlegung ihres Geschäftsplans auf Erfordern der Behörde binnen einer bestimmten Frist zu normieren (§ 98). Von diesem ihnen zustehenden Recht hat das Aufsichtsamt bereits im Laufe des Jahres 1901 Gebrauch gemacht, da dieser Paragraph neben anderen schon mit dem 1. Juli 1901 in Kraft getreten ist.

Die Vorschriften über die Prämienreserve bei der Lebensversicherung, sowie der Kranken- und Unfallversicherung finden teils sogleich Anwendung — bei den nach dem 1. Januar 1902 abgeschlossenen Versicherungen — teils nach einer Frist von 3 bezw. 5 Jahren, da nach den Motiven „eine schonende Rücksichtsnahme auf die bestehenden Geschäfts- und Rechtsverhältnisse geboten erscheint." Ausnahmsweise ist eine Fristverlängerung möglich (§ 99). Ein sofortiges Eingreifen der Behörde ist aber gestattet (§ 100), wenn sie die Prämienreserve „zur Sicherstellung einer dauernden Erfüllung der an den Versicherungsverträgen sich ergebenden Verpflichtungen nicht für ausreichend" hält. Alsdann kann sie eine Frist zur Beseitigung der Mängel setzen, vorbehaltlich strengeren Eingreifens.

Besondere Bestimmungen mußten für die Gegenseitigkeitsvereine getroffen werden. Solche mit Rechtsfähigkeit — abgesehen von den Genossenschaften und gewissen ähnlichen sächsischen Vereinigungen (§ 102) — unterliegen mit Ausnahme der Vorschriften über die Bildung eines Gründungs- und Reservefonds sogleich den neuen Vorschriften; auf solche ohne Rechtsfähigkeit finden die einschlägigen Paragraphen keine Anwendung. Diese Vereine können aber von der Aufsichtsbehörde zur Nachsuchung der Konzession binnen einer Frist von mindestens 6 Monaten aufgefordert werden; im Weigerungsfalle ist die Aufsichtsbehörde zur Betriebsuntersagung befugt.

Auf Unternehmungen in Liquidation findet das Gesetz keine Anwendung mehr (§ 103).

8) Rückblick.

Die große wirtschaftliche Bedeutung des Gesetzes vom 12. Mai 1901 für das gesamte Privatversicherungswesen und somit für einen sehr beträchtlichen Teil unserer Volkswirtschaft steht außer Frage. Aber ebenso wenig kann es einem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzgeber durch dieses Werk sich den Anspruch auf Dank aller Versicherer und Versicherten erworben hat und die Aufgabe, wenn auch nicht in vollkommener, so doch in anerkennenswerter Weise gelöst hat, an die Stelle der Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit, Rechtseinheit und Rechtssicherheit treten zu lassen.

Wohl ist das neue Gesetz verbesserungsfähig, wohl sind zahlreiche Wünsche, die man hinsichtlich seines Inhaltes gestellt hatte, unberücksichtigt geblieben, die billigerweise Beachtung verdient hätten. Die in dieser Hinsicht hervortretenden Mängel sind in der Besprechung des Gesetzes auch an dieser Stelle hervorgehoben worden. Aber das alles

hindert nicht, den großen Fortschritt, den das Gesetz bringt, dankbar zu begrüßen.

Die deutsche Privatversicherung wird auf der neuen einheitlichen Grundlage sich einer noch größeren Blüte zu erfreuen haben, wie unter der Herrschaft der alten Gesetzesmenge. Aber eins ist dabei erforderlich: Vertrauen zu dem Aufsichtsamt, Aufgeben der Abneigung gegen die Behörden, vor allem Aufgeben der so unbegründeten Furcht vor Verstaatlichung. Möge dieses Vertrauen in demselben Maße wachsen, in dem sich die neue Behörde ihrer Aufgabe gewachsen zeigt.

IV. Sonstige reichsgesetzliche Bestimmungen über das Privatversicherungswesen.

Der Vollständigkeit halber bedarf es noch der Erwähnung der Bestimmungen anderer Reichsgesetze, in welchen das private Versicherungswesen betreffende Vorschriften enthalten sind[1]). Diese sind jedoch meist nicht öffentlich-rechtlicher Natur, betreffen vielmehr das Verhältnis zwischen Versicherern und Versicherten.

Nach Art. 75 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bleibt auch nach dessen Inkrafttreten das Landesrecht für die privatrechtliche Seite des Versicherungswesens maßgebend. Daß jedoch dem Reich die Befugnis zur Regelung nach dieser Seite zusteht, ist ausdrücklich festgesetzt durch das Gesetz vom 20. Dezember 1873, wonach dem Reiche die Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht zugewiesen ist.

Die §§ 1045 und 1046 des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthalten Bestimmungen über die Versicherung der Nießbrauchsache: die Versicherungspflicht des Nießbrauchers und die Surrogierung der Versicherungsforderung. Die §§ 1127—1130 desselben Gesetzes regeln die Versicherungsansprüche bei Hypotheken: das Erstrecken der Hypothek auch auf die Forderung gegen den Versicherer, die Stellung des Versicherers in solchen Fällen bei Gebäudeversicherung und anderweiter Versicherung und die satzungsgemäße Zahlung zur Wiederherstellung.

Aus dem Handelsgesetzbuch vom 7. April 1897 ist anzuführen die Bestimmung des § 1 Abs. 2 No. 3, wonach als Handelsgewerbe der Gewerbebetrieb gilt, welcher die Uebernahme von Versicherungen gegen Prämie zum Gegenstand hat. Ferner § 278, der bezüglich der Versicherungsaktiengesellschaften eine Ausnahme gegenüber anderen Aktiengesellschaften dahin zuläßt, daß eine Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien auch vor der vollen Einzahlung des bisherigen Kapitals erfolgen darf. Im letzten Buch des Handelsgesetzbuchs ist das Recht der Seeversicherung normiert. Die §§ 390, 407, 417 desselben Gesetzes regeln die Verantwortlichkeit des Kommissionärs, Spediteurs und Lagerhalters wegen der Unterlassung der ausdrücklich vom Kommittenten angeordneten Versicherung der Ware.

Die Reichsgewerbeordnung bestimmt im § 14 Abs. 2 eine

---

1) S. 20 meines Kommentars.

Anmeldepflicht für Feuerversicherungsagenten bei Uebernahme und Aufgabe der Agentur [1]).

Das Strafgesetzbuch schließlich bedroht mit Strafe im § 265 den Feuer- und Seeversicherungsbetrug [2]), in den §§ 277—280 die Täuschung einer Versicherungsgesellschaft über den Gesundheitszustand einer Person vermittels falscher Beurkundung, im § 360 Ziffer 9 die Errichtung von Versicherungsanstalten entgegen gesetzlichen Bestimmungen ohne Genehmigung.

V. Die künftigen Aufgaben des Gesetzgebers.

Nur „eine späte Abschlagszahlung auf alte Versprechungen" ist das Privatversicherungsgesetz vom 12. Mai 1901. Nur einen Teil seiner Aufgaben und seiner Verheißungen hat der deutsche Gesetzgeber durch seine Einführung erfüllt. Ein mindestens ebenso großer und ein noch schwierigerer Teil harrt seiner Lösung: die reichsgesetzliche Regelung des Privatversicherungsvertrags.

Eine Gesetzesvorlage in diesem Sinne soll sich zur Zeit in Arbeit befinden. Aber es kann Keinem verdacht werden, wenn er nicht eher daran glaubt, als bis er das gedruckte fertige Gesetz in Händen hat. Denn wenn schon das weniger schwierige Gesetz 31 Jahre gebraucht hat, um zu erscheinen, wie lange wird dann das andere noch auf sich warten lassen?

Dazu kommt, daß man in den Kreisen der Versicherer durchaus nicht allgemein der Ansicht ist, ein solches Gesetz sei notwendig. Im Gegenteil findet man in der Fachpresse immer wieder zahlreiche Aeußerungen darüber, es sei überhaupt nicht Sache des Staates, sich in die ganz internen Vertragsverhältnisse zweier Parteien hineinzumischen. Was für beinahe alle Vertragsarten als notwendig und nützlich erachtet und anerkannt ist: zwingendes Recht für die Parteien, die den Vertrag schließen, für den Versicherungsvertrag soll es unzulässig sein [3]).

Das ist gerade das wichtigste Moment bei der Regelung des Versicherungsvertrags, Recht zu schaffen, welches durch den Parteiwillen nicht umgeändert werden kann [4]). „Der Gesetzgeber muß Sonne und Wind gleich verteilen; wo es notwendig ist, muß er durch zwingende Rechtssätze dem Schwachen Schutz gewähren; er kann aber nicht seine Aufgabe dem Billigkeitsgefühl oder den Konkurrenzrücksichten eines Vertragsteils überlassen" [5]).

Erkennt man diesen Grundsatz an — und die juristische wie die

---

1) § 6 ist schon oben angeführt, ebenso Art. IV der Reichsverfassung.

2) Ueber dieses Delikt und die Unzulänglichkeit des Schutzes der Versicherungen durch das Strafgesetz vergl. den Aufsatz „Versicherungsbetrug" in Masius' Rundschau 1901, Heft 9/10, S. 293.

3) Vgl. die „Bemerkungen der Schweizerischen Versicherungsgesellschaften über den Gesetzentwurf betr. das Obligationenrecht", Zürich 1877. Die dort niedergelegten Anschauungen sind heute noch die herrschenden!

4) Darauf weist besonders Steinbach hin in Ebenzweig's Assekuranz-Jahrbuch, 1885, S. 250 ff. Vgl. auch dessen Schrift: „Die Stellung der Versicherung im Privatrecht", 1883.

5) Steinbach a. a. O. S. 258.

ökonomische Wissenschaft hat ihn längst anerkannt — so folgt daraus, daß da, wo gleiche Parteien sich gegenüberstehen, also bei der See- und Rückversicherung, eine gesetzliche Regelung nicht erforderlich ist. Und doch ist gerade das Recht der Seeversicherung in allen Kulturstaaten geregelt [1]). Allerdings ist dieses Recht durchweg ein dispositives, dem Abänderungswillen der Vertragsparteien unterworfenes; aber schon daraus, daß hier, wo man eine gesetzliche Grundlage nicht nur in Versicherungskreisen am wenigsten erforderlich erachtet, eine solche allgemein geschaffen ist, folgt die unbedingte Notwendigkeit der Regelung auch der übrigen Vertragsarten der Versicherung.

Ein brauchbares Vorbild, das der Gesetzgeber einfach adoptieren könnte, besteht für ein solches Gesetz nicht. Zwar giebt es in den verschiedenen handelsrechtlichen Kodifikationen des Auslandes eine ganze Anzahl einschlägiger Gesetzesbestimmungen; aber diese geben keine erschöpfende Regelung der Materie und enthalten dazu durchweg keinerlei zwingendes Recht.

Einen gewissen Anhalt wird der vom Reichsgerichtsrat Bähr [2]), herrührende, insbesondere aber der von Prof. Roelli in amtlichem Auftrag in Zürich verfaßte Entwurf [3]) eines schweizerischen Versicherungsrechts bieten können; auch sonst fehlt es nicht an Vorarbeiten [4]).

Bedauerlicherweise haben die Versicherungsgesellschaften den schon von Steinbach angedeuteten, zweckmäßigen Gedanken, von sich aus einen Gesetzentwurf aufzustellen und ein einheitliches Vertragsrecht einzuführen, nicht befolgt.

„Freilich — so habe ich schon an anderer Stelle ausgeführt [5]) — haben nach Erscheinen des amtlichen Entwurfs die Gesellschaften das Recht der Kritik. Aber um wieviel mehr hätten ihre Forderungen Aussicht auf Erfolg gehabt, wenn auf der Grundlage eines von ihnen eingereichten Entwurfs sich die amtliche Beratung hätte aufbauen können. Die von den Verlegern eingeführte Verlagsordnung ist in vielen Paragraphen wörtlich in das neue Reichsgesetz über den Verlagsvertrag übernommen und ihre Grundsätze im wesentlichen durchaus vom Gesetzgeber anerkannt worden. Ein solches Vorgehen eines Berufsstandes sollten sich andere zum Muster nehmen. Für die privaten Versicherungsunternehmungen hätte dergleichen zu einem friedlichen Ausgleich der hitzigen Konkurrenz sicherlich auch ein wenig beigetragen."

Selbst jetzt scheint es nicht zu spät dazu! —

In ganz ungewisser Ferne liegt die Kodifikation eines internationalen Versicherungsrechts, ein Gedanke, dem schon wiederholt Ausdruck verliehen worden ist [6]) und dessen Verwirklichung man sich auf die Dauer nicht wird entziehen können.

---

1) Vgl. dazu Ehrenberg, „Versicherungsrecht", 1893, S. 42 ff.

2) Im Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 7, 1892.

3) Erschienen in Leipzig 1899, wiederholt in den Organen der Fachpresse kritisiert.

4) Vergl. Ehrenberg, „Versicherungsrecht", 1893, § 5. S. auch Chaufton, „Les assurances", Bd. 2, 1886, und Brämer, „Versicherungswesen", 1894, Kap. VII.

5) „Frankfurter Aktionär", 1901, No. 2777.

6) Vergl. L. v. Stein, „Ueber das öffentliche Recht des Versicherungswesens", Vortrag, mitgeteilt in Masius' Rundschau, Bd. 35, 1885, S. 457 ff., insbesondere S. 475. Für ein internationales Recht sprach sich auch der Handelskongreß in Philadelphia, 1899, aus. Dazu Wallmann's Versicherungszeitung, 1900, Bd. 34, No. 39.

Miszellen.

I.

Die Getränkesteuern in Frankreich.

Von Prof. Dr. M. v. Heckel.

(Fortsetzung und Schluß.)

IV. Biersteuer, Octroi, Liqueur- und Kunstweinsteuer.

Das Finanzgesetz vom 30. Mai 1899 hat durch die Neuordnung der Biersteuer einen ganz wesentlichen Fortschritt der Getränkebesteuerung erzielt. Sie ist in der Hauptsache auf den Grundlagen der Ribotschen Vorschläge aufgebaut. Die Gesetzgebung verläßt hier das Prinzip der Verarbeitungssteuer und geht zum System der Fabrikat- oder Produktsteuern über. An die Stelle der bisherigen Kesselsteuer mit Würzekontrolle tritt nunmehr die Würzesteuer[1]).

Die Abgabe vom Bier beträgt in Hauptsumme und Zuschlägen (en principal et décime) 0,50 frcs. vom Hektolitergrad der Bierwürze. Es ist daher von je 1 hl Bierwürze und je 1° des Dichtigkeitsmessers über 100° (Dichtigkeit des Wassers) bei einer Temperatur von + 15° C der Einheitssatz der Steuer zu entrichten. Durch das Gesetz vom 29. Dezember 1900 ist der Satz auf 0,25 frcs. ermäßigt worden. Den Anknüpfungspunkt bildet hier einesteils der im Maischbottich mit Wasser angerührte Malzbrei, die Bierwürze, und anderenteils der Extrakt aus dieser, der Zuckergehalt, der durch ein besonderes Instrument, den Dichtigkeitsmesser, festgestellt wird. Wenn der Ertrag der Biersteuer, der innerhalb der ersten 12 Monate seit Inkrafttreten des Gesetzes erzielt wird, höher oder niedriger ist als 27,420 Mill. frcs., so ist der Steuersatz durch Ermäßigung oder Erhöhung auf denjenigen Betrag zu bringen, der unter Zugrundelegung der in der ersten 12-monatlichen Perioden konstatierten Hektolitergrade notwendig ist, um einen Steuereingang von 27,420 Mill. frcs. zu sichern[2]). Damit ist eine Art Kon-

1) Bulletin, Vol. XLV, p. 500—503.

2) Dies ist geschehen durch Gesetz vom 29. Dezember 1900, durch das der Steuersatz von 0,50 frcs. auf 0,25 frcs. vom Hektolitergrad herabgesetzt wurde, jedoch ohne Zusammenhang mit der hier erwähnten gesetzlichen Bestimmung.

tingentierung geschaffen. Zur Korrektur des nicht immer mit genügender Sicherheit funktionierenden Meßapparates werden noch die Ueberschüsse aus dem Ausbeuteverhältnis berücksichtigt. Einer Verordnung ist es überlassen, Bestimmungen zu treffen über Volumen und Dichtigkeit der Bierwürze, über das Minimum der Hektolitergrade, die jedem Brausud zu Grunde zu legen sind für die Besteuerung, die Art der Feststellung für jene u. s. w. Wenn die Gesamtzahl der Hektolitergrade die deklarierte Anzahl um 10—15 Proz. überschreitet, so ist der doppelte Steuersatz, bei einem Ueberschuß von 15—20 Proz. sind 5 frcs. vom Hektolitergrad als Abgabe zu entrichten[1]). Die verwendeten Braupfannen müssen im allgemeinen mindestens 8 hl Rauminhalt fassen. Bewegliche oder tragbare Braupfannen dürfen nicht benutzt werden. Landwirte oder Pächter dürfen für ihren Haustrunk steuerfreies Bier herstellen, wenn dasselbe nur für ihre eigene Konsumtion dient, sie nur selbstgebaute Rohstoffe verwenden und die Braugefäße nicht mehr als 5 hl fassen. Privatpersonen, Schulpensionate, Unterrichtsanstalten und sonstige öffentliche Anstalten unterliegen den gleichen Steuern und Vorschriften wie die gewerbsmäßigen Brauereien, dürfen aber bei Verwendung von Braugefäßen unter 8 hl Rauminhalt bewegliche Pfannen benutzen und sind von der Licenzpflicht ausgenommen. Ambulante Braubetriebe sind untersagt. Die Benutzung heimlicher Apparate oder Röhren ist mit Geldstrafe von 3000—10000 frcs. bedroht. Im Wiederholungsfalle sind die Geldbußen zu verdoppeln, auch kann auf eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis 1 Jahr erkannt werden. Auch für sonstige Zuwiderhandlungen sind Strafen vorgesehen.

Im Verordnungswege (Dekrete von 10. und 11. August 1899) sind dann die vom Gesetze vorgesehenen Vorschriften über die Beaufsichtigung der Brauereien und Destillerien erlassen worden[2]). Das Ausbeuteverhältnis der Melasse und Glykose in Hektolitergraden ist für die Bierbereitung bei Melasse auf 31 Hektolitergrade und bei Glykose auf 29 Hektolitergrade von je 100 kg festgesetzt worden. Außerdem hat das Gesetz vom 30. Mai 1899 noch der Verordnung weitere Einzelheiten vorbehalten: Die Festsetzung der Steuerzahlungstermine, Vorschriften über die Bedingungen für die Einrichtung der Brauereien, der Brau- und Hopfpfannen und Anordnungen für die Revisionen der Etablissements bei Nacht und für die Rückvergütung der Steuer vom exportierten Bier.

Eine weitere wichtige Abänderung des bestehenden Rechtes wurde durch die Neugestaltung der Octroigesetzgebung von 1897—1900 herbeigeführt[3]).

Das Hauptgesetz datiert vom 29. Dezember 1897 und nimmt die schon früher mehrfach erwähnten Bestrebungen wieder auf, im Zusammenhang mit der geplanten Herabsetzung der staatlichen Abgaben von den

1) Ein Ueberschuß von mehr als 20 Proz. über die deklarierte Menge setzt eine falsche Deklaration voraus: hier ist dann die Gesamtheit der festgestellten Mengen (nicht nur der Ueberschuß mit 5 frcs. per Hektolitergrad) zu besteuern.

2) Bulletin, Vol. XLV, p. 539.

3) Bulletin, Vol. XLIII, p. 15—18 u. 242.

gesundheitsunschädlichen Getränken, die städtischen Octrois auf den hygienischen Getränken (boissons hygiéniques ou alimentaires) zu beseitigen oder doch wesentlich zu beschränken. Den Ausfall sollten Steuererhöhungen der gesundheitsschädlichen Getränke, vor allem des Branntweins und andere öffentliche Einnahmen decken. Darnach werden die Gemeinden (Octroigemeinden) ermächtigt, ihre Octroiabgaben von den hygienischen oder Nahrungsgetränken (Wein, Obstwein, Birnmost, Honigwein, Bier und Mineralwasser) vom 31. Dezember 1898 an aufzuheben. In denjenigen Gemeinden, die auf die Erhebung dieser Octrois nicht verzichten wollen, werden unüberschreitbare Maximalsätze dafür festgesetzt. Sie betragen für Wein in Gemeinden unter 6000 Einwohnern 0,55 frcs., in solchen mit 6000—10 000 Einwohnern 0,85 frcs., in solchen mit 10 000—15 000 Einwohnern 1,15 frcs., in solchen mit 15 000—20 000 Einwohnern 1,40 frcs., in solchen mit 20 000 bis 30 000 Einwohnern 1,70 frcs., in solchen mit 30 000—50 000 Einwohnern 2,00 frcs., in solchen mit 50 000 und mehr Einwohnern 2,25 frcs. und in der Stadt Paris 4,00 frcs. vom Hektoliter. Für Obstwein, Birnmost, Honigwein und Mineralwasser besteht der gleiche Ortsklassentarif, dessen Sätze für den Hektoliter in gleicher Staffelung 0,35, 0,50, 0,60, 0,85, 0,95, 1,15, 1,25, 1,50 und 2,00 frcs. betragen. Der Maximalsatz, der vom Bier erhoben werden darf, beträgt vom Hektoliter 5,00 frcs. und in 5 besonders benannten Departements (Aisne, Ardennes, Nord, Pas de Calais, Somme) 1,50 frcs. Weine, deren Alkoholstärke 15° überschreitet, können mit dem doppelten Steuersatz belastet werden, wenn ihr Alkoholgehalt sich zwischen 15 und 21° bewegt, und sie werden wie reiner Alkohol besteuert, falls ihre Alkoholstärke über 21° hinausgeht (Gesetz vom 1. September 1871).

An Stelle der aufgehobenen oder herabgesetzten Octrois von den hygienischen Getränken können die Gemeinden die Abgaben von Branntwein auf das Doppelte der (bisherigen) Eingangsabgabe einschließlich der Zuschläge erhöhen[1]. In Gemeinden mit weniger denn 4000 Seelen dürfen aber die Octroisätze auf Alkohol diejenigen nicht überschreiten, die in Kommunen mit 4000—6000 Einwohnern erhoben werden. Ferner können durch ein Gesetz kommunale Licenzen (licences municipales) vom Getränkehandel neben den auf Rechnung des Staates erhobenen eingeführt werden. Sie setzen sich aus einer Normalanlage (droit fixe) und einer Betriebsanlage (droit proportionel) zusammen. Jene ist nach zwei Gewerbegattungsklassen abzustufen, je nachdem die Händler nur hygienische Getränke oder Alkohol mit oder ohne hygienische Getränke vertreiben. Diese dagegen wird nach dem Mietwert der gesamten Geschäftslokalitäten angelegt. Unter gleichen Voraussetzungen können ferner Abgaben bis zu 0,30 frcs. von Flaschenweinen ohne die Weine der Clubs und eine Mehrzahl von Luxussteuern auf Pferde, Maulesel, Wagen, Automobils, Billards, Klubs, geschlossene Gesellschaften und auf das Halten von Hunden erhoben

1) Die Abgabe für Paris kann von dem bisherigen Satze von 24 frcs. vom Hektoliter auf 85,20 frcs. erhöht werden.

werden. Mit gesetzlicher Ermächtigung ist auch die Einführung neuer direkter und indirekter Specialsteuern zulässig. Die direkten Steuern dürfen nur auf in der Gemeinde gelegenen Grundbesitz ausgedehnt werden und müssen proportionale Abgaben sein, progressive Steuersätze sind unstatthaft.

Die Octroitarife für die hygienischen Getränke sind auf diese gesetzlichen Bestimmungen hin zu prüfen innerhalb einer festgesetzten Frist entsprechend zu revidieren. Ergeben sich bei dieser Revision aus den Ersatzabgaben höhere Erträge als die Entlastung der hygienischen Getränke ausmacht, so können andere octroipflichtige Gegenstände aus diesen Ueberschüssen angemessen erleichtert werden. Auf die „Nahrungsgetränke" können in Orten, in denen diese bisher steuerfrei waren, keine Octrois gelegt werden. Dagegen kann in Ausnahmefällen durch ein Dekret des Staatsrates Gemeinden, die bisher niedrigere Steuersätze als die durch das Gesetz vom 29. Dezember 1897 festgesetzten Maxima einzogen, die Ermächtigung erteilt werden, von nun ab die hygienischen Getränke mit den gesetzlichen Maximalsätzen zu belasten. Gemeinden, die bisher Wein, Obstwein, Bier, Mineralwasser octroifrei ließen, können entweder den Getränkehandel durch kommunale Licenzen erfassen oder Abgaben von Alkohol errichten. Endlich ist in Städten, die auf alle Einkünfte aus den hygienischen Getränken verzichten, eine Erleichterung der militärischen Baulasten in Aussicht gestellt worden.

Nachdem ein Gesetz vom 9. März 1898 den Gemeinden, die schon vor dem 1. Dezember 1898 zu einer Revision der Octroitarife schreiten würden, die Vorteile der neuen Gesetzgebung zugänglich gemacht hatte, zeigte sich die Notwendigkeit, die Durchführung dieser gesetzlichen Anordnungen mehrfach hinauszuschieben. Das war insbesondere für die großen Städte ein dringendes Bedürfnis, deren Gemeindehaushalt durch die plötzliche Beseitigung eines Teils ihrer Octroieinnahmen in Unordnung zu geraten drohte. Ein Uebergangsstadium schien daher unvermeidlich. Diese Rechtswohlthat wurde mit bestimmten einschränkenden Modifikationen der Stadt Paris bis zum 31. Juli 1898 (Gesetz vom 28. Juni 1898) zugewendet, worauf eine zweite Verlängerung bis 31. Dezember 1898 (Gesetz vom 21. Juli 1898) gewährt wurde. Ein anderer Aufschub bezog sich auf eine Mehrzahl von Zuschlagstaxen (surtaxes), die unabhängig von den lokalen Getränkesteuern bis zu den genannten Terminen weiter erhoben werden durften [1]. Ein weiterer allgemeiner Aufschub wurde allen Gemeinden, die dieses benificium dilationis in Anspruch nahmen, zuerst bis 31. Dezember 1899 (Gesetz vom 24. Dezember 1898) und dann abermals bis 31. Dezember 1900 (Gesetz vom 29. Juni 1899) zugestanden [2].

In der jüngsten Zeit ist man in Paris noch viel radikaler vorgegangen, als der Gesetzgeber gedacht hatte [3]. Die ganze Aktion hat

1) Bulletin, Vol. XLIV, p. 1, 117.
3) Bulletin, Vol. XLV, p. 5 u. 6.
3) Journal des économistes, 1901, p. 151. Das Gesetz vom 31. Dezember 1900 ist im Bulletin, Vol. XLIX p. 5—8 abgedruckt.

auch einen politischen Hintergrund. Der Pariser Stadtrat hat auf die weitere Erhebung der Octrois von gesundheitsunschädlichen Getränken überhaupt verzichtet und damit einen Ausfall von rund 46 Mill. frcs. durch andere Steuern zu decken. Durch Gesetz vom 31. Dezember 1900 sind nun die Ersatzabgaben eingeführt worden. Unter diesen steht an erster Stelle eine 2 $^1/_2$-proz. Abgabe vom Reinertrag des Gebäudeeigentums; andere Auflagen sind eine städtische Bauplatzsteuer von $^1/_2$ Proz. von dem nicht bebauten Grundstücke, eine Mietsteuer von 1 Proz. des persönlichen Mietaufwands, eine Abgabe für das Wegschaffen des Kehrichts, die mit 1,666 Proz. des Reinertrags der Häuser veranlagt wird, eine Steuer von Beiträgen zu Klubs, Vereinen, Kasinos u. s. w., eine Luxussteuer vom Halten von Pferden, Maultieren und Automobils und endlich einzelne Zuschläge zu den Enregistrements- und Stempelabgaben. Die Tendenz der ganzen Neuordnung ist auf die stärkere Belastung des Grundeigentums und der besitzenden Klassen gerichtet.

Eine eigene Regelung hat auch durch das Finanzgesetz vom 13. April 1898 die Besteuerung der Wermut-, Liqueur- und Kunstwein gefunden. Für sie hatte bereits der Ribot'sche Entwurf besondere Normen vorgeschlagen [1]).

Wermut-, Liqueur- und Kunstweine werden nach ihrem vollen Alkoholgehalt unter Annahme eines Minimums von 16° für Wermuth- und von 15° für Liqueur- und Kunstweine besteuert. Sie werden von den halben Steuersätzen der Alkoholsteuer getroffen, bei einer Stärke von 15°, während sie bei höherer Grädigkeit dem vollen Steuerausmaß unterliegen. Naturweine (vins doux naturels) mit einer natürlichen Alkoholstärke von mindestens 15° können auf Antrag der Produzenten und gegen Nachweis ihrer Naturreinheit den Normen der gewöhnlichen Weinsteuer unterworfen werden. Durch Entrichtung der halben Verbrauchsabgabe wird bei diesen Weinen der Steuerpflicht für den Alkohol genügt, der vor der Gärung zur Gehaltserhöhung verwendet wird. Die Zusetzung muß jedoch beim Weinbauern unter steueramtlicher Kontrolle geschehen.

Von den übrigen Bestimmungen, die für diese Materien getroffen wurden, seien mit Uebergehung der weniger wichtigen, meist im Verordnungswege erlassenen Vorschriften nur die Regelung der Denaturierung des Alkohols erwähnt [2]). Schon das Finanzgesetz vom 17. April 1895 hat zur Deckung der hier entstehenden Kontrollkosten eine Aufsichtsgebühr von 0,80 frcs. vom Hektoliter Alkohol eingeführt. Diesem folgte das Gesetz vom 16. Dezember 1897, das zunächst die Abgabe vom denaturierten Spiritus (von 30 frcs.) auf 3 frcs. vom Hektoliter herabsetzte und Anordnungen für die steueramtliche Behandlung desselben, sowie andere Punkte des Kontroll- und Aufsichtswesen beim Alkohol ins Leben rief. Die Verordnung vom 1. Juni 1898 hat dann ein ausführliches Reglement für das Verfahren bei der

1) Bulletin, Vol. XLIII, p. 356.
2) Bulletin, Vol. XXXVII, p. 329.

Denaturierung entworfen. Die Vollzugsvorschriften zum Gesetze vom 16. Dezember 1897 sind dann durch das Dekret vom 29. November 1898 erflossen [1]). Sie haben die erforderlichen Veränderungen in den Bau der Ausführungsbestimmungen für die Denaturierung des Alhohols eingefügt und die älteren 1874, 1878 und 1881 hergestellten Normen dieser Materie ersetzt.

V. Caillaux' Variante und das Gesetz vom 29. Dezember 1900.

1. Allgemeine Gesichtspunkte und Ziele.

Die letzte Etappe in der ganzen Reformbewegung bildet der modifizierte Gesetzentwurf, den der Finanzminister Caillaux am 14. November 1899 den französischen Kammern unterbreitete [2]). Die Vorlage einer solchen Variante war durch verschiedene Umstände und Ereignisse bedingt. Zunächst machten sich natürlich die Wirkungen der Entlastungsaktion geltend. Durch die im vorigen Abschnitt in ihren wesentlichen Bestimmungen wiedergegebenen Steuergesetze waren die Bierbesteuerung die Regelung der Octrois, die Behandlung der Wermut-, Süß- und Kunstweine sowie die Ordnung des Denaturierungsverfahrens aus dem Rahmen des neuen Projektes ausgeschieden. Ihm oblag in der Hauptsache die Wein- und Obstwein- und die Alkoholsteuer neuzuordnen und daneben die hiermit notwendig gewordenen Bestimmungen der Steuerverwaltung und Finanztechnik den geänderten Verhältnissen anzupassen. Es waren aber auch die beiden wichtigsten und schwierigsten Probleme noch ungelöst. Denn gerade mit der Weinsteuer und der mit ihr zusammenhängenden Obstweinsteuer paaren sich hygienisch-sanitäre und wichtige volkswirtschaftliche Interessen. Die Einrichtung der Alkoholsteuer in fiskalischer und gesundheitspolizeilicher Beziehung entscheidet das Schicksal der ganzen Reform überhaupt. Der Variantenentwurf hat im übrigen gegenüber dem Plane Ribot's einschneidende Aenderungen prinzipieller Natur vermieden und die leitenden Gesichtspunkte sind die nämlichen geblieben, wie sie seit ein- und einhalb Jahrzehnten, oftmals verschieden in der äußeren Gestalt, doch unverändert im Wesen, in Frankreich feste Wurzeln geschlagen hatten. Voran steht auch hier das Bestreben, die gesundheitsunschädlichen, die hygienischen oder Nahrungsgetränke, Wein, Obstwein und Bier durch Steuererleichterungen zu entlasten. Man mischte in die finanzpolitischen Vorgänge auch eine soziale Erwägung, man beabsichtigte gerade im Interesse der unteren und arbeitenden Klassen unschädliche Getränke mehr zu verbreiten, ihren Genuß allgemeiner und durch Verbilligung der Preise breiten Volksschichten zugänglicher zu machen. Auf der anderen Seite geht das Streben parallel, die Alkoholsteuer zu erhöhen. Es geschieht dies wiederum unter einem doppelten Gesichtspunkt. Einmal

1) Bulletin, Vol. XLIII, p. 604—614 u. XLIV, p. 600—603. Durch Gesetz vom 29. Dezember 1900 ist die Denaturierungsabgabe von 3,00 frcs. vom Hektoliter reinen Alkohols abgeschafft und durch eine statistische Abgabe von 0,25 frcs. vom Hektoliter ersetzt worden.

2) Abgedruckt im Bulletin. XLV, p. 420—432.

soll der Branntwein geflissentlich verteuert werden, durch höhere Branntweinpreise soll der Branntweingenuß vermindert werden. Der schlechte nicht genügend gereinigte Trinkbranntwein soll als Genußmittel unterdrückt werden, ein wesentliches Mittel zur Bekämpfung der Branntweinpest und Trunksuchtsplage, die in gefahrdrohender Weise den Volkswohlstand und die nationale Kraft und Gesundheit zu schädigen beginnt. Sodann aber kommt auch eine fiskalische Notwendigkeit zur Geltung. Die Entlastung der hygienischen Getränke bedeutet für den Staat einen jährlichen Ausfall von rund 126 Mill. frcs., für die in erster Linie die Besteuerung des Alkohols einen Ersatz bieten soll.

Die Regelung der Wein- und Obstweinsteuer trifft aber auch mit wichtigen, volkswirtschaftspolitischen Forderungen zusammen. Hier spielt die Thatsache herein, daß die Steuernormen nicht zuletzt die Produktionsverhältnisse des Wein- und Obstbaus fühlbar berühren. Nicht nur die Steuerlast wird als solche von diesen Kreisen als drückend empfunden, sondern auch die Formen der Steuererhebung sind für Kultur und Absatz dieser Erzeugnisse erheblich. Von einer Entlastung erhoffen die Produzenten eine Erleichterung des Abflusses und des Absatzes für Wein, Obstwein und Weinsprit. Waren im Laufe der letzten Jahre die Wünsche um Erleichterung durch die Notlage des Weinbaues infolge der Verheerungen der Reblaus und des Obstbaues durch die landwirtschaftliche Krisis überhaupt begründet worden, so haben neuerdings gute und überreiche Ernten und mit ihnen die starke Ansammlung absatzbereiter Produkte die Zuführung auf aufnahmefähige Märkte zu einer Lebensbedingung dieser Produktionszweige gemacht. Diese Interessentenkreise richten daher ihre Aufmerksamkeit neben der Steuererleichterung vor allem auch auf eine Vereinfachung der Steuerformen und der angewendeten Steuertechnik. Und auch diesen Anregungen sucht Caillaux' Variante durch Beseitigung lästiger Beaufsichtigung, durch Abschaffung und Verminderung der Formalitäten beim Versand nach Kräften entgegenzukommen, wobei insbesondere die Ansprüche der Wein- und Obstbauern weitgehend berücksichtigt werden sollen. Schließlich aber darf nicht unerwähnt bleiben, daß jede Produktion ein Feind dauernder Beunruhigung durch neue Steuerpläne und Steuerprojekte sein muß. Für den Produzenten ist die Stabilität in Steuersachen eine Bedingung des Wohlergehens und der Blüte. Von 1885—1895, also in einem 10-jährigen Zeitraum, sind, von gelegentlichen Anregungen abgesehen, nicht weniger als sechs vollständig ausgearbeitete und vorbereitete Gesetzentwürfe über die Getränkesteuern vor die Volksvertretung gelangt, von denen jeder mindestens in einzelnen Nüancierungen abweichende Normen für die Besteuerung der hygienischen Getränke vorschlug. Solche Zustände der Ungewißheit müssen auch auf die Entwickelung der Produktion einen nachteiligen Einfluß ausüben.

Auch in diesem letzten Stadium der Reformaktion hat es nicht an Rufern im Streit aus den Reihen der Deputierten gefehlt, die wenigstens für die gesundheitsunschädlichen Getränke die völlige Beseitigung aller Abgaben wünschten. Schon der Senat ist dieser Forderung nicht

beigetreten und die Variante hat sie aus sachlichen, wie formellen Gründen grundsätzlich abgelehnt. Das Erreichbare hat seine Grenzen in der Ermäßigung der Tarife, die den Wünschen der Produktion und Konsumtion entspricht. Denn nur die zu hohen Steuersätze stellen der Verbreitung des Genusses der hygienischen Getränke ein Hindernis entgegen, nicht die Besteuerung an sich. Außerdem gestattet die Finanzlage es nicht, auf einen so erheblichen Teil der öffentlichen Einkünfte zu verzichten, ohne den Staatshaushalt in Verwirrung zu bringen. Die Aufrechterhaltung dieser Steuern wird auch durch die notwendige Kontrolle der Gärungsindustrie überhaupt bedingt, ohne die eine wirksame Durchführung der verschärften Alkoholbesteuerung nicht möglich ist. Außerdem würde auch der gesetzliche Schutz des Weinbaues gegen die Fabrikation und den Verkauf von Kunstweinen wirkungslos bleiben. Auch die von der Deputiertenkammer befürwortete Zuschlagssteuer auf Absynth und zusammengesetzte Spirituosen, von der man sich einen Ertrag von 20 Mill. frcs. versprach, kann nur als ein höchst unsicherer und fragwürdiger Ersatz für die Steuern von den Nahrungsgetränken gelten. Diese Frage muß daher endgiltig als erledigt betrachtet werden. Im System der französischen Getränkebesteuerung sind und bleiben die Wein- (Obstwein-) und Biersteuer unentbehrliche Glieder.

Noch größere Schwierigkeiten waren in den allgemeinen parlamentarischen und politischen Verhältnissen begründet. Denn hier stießen die mannigfachsten Interessengegensätze zusammen. Aufgabe der Variante war es, einen Mittelweg ausfindig zu machen, der die einzelnen Wünsche und Forderungen in der Hauptsache befriedigte. Das parlamentarische Ausleben des Ribot'schen Entwurfes war sehr vielgestaltig und bewegt. Sowohl in der Deputiertenkammer als auch im Senate waren zu dem Gesetzentwurf Ribot's zahlreiche Abänderungsanträge eingebracht worden, die den ganzen Charakter des Gesetzgebungswerkes umzugestalten suchten. Es war daher notwendig geworden, das sich anstauende Material zu sichten und auf seine Durchführbarkeit zu prüfen. Diese Gesichtspunkte sind dann in der Vorlage Caillaux' in feste Formen gegossen worden. Die Verwirklichung wurde allerdings erleichtert durch die Loslösung jener Getränkesteuergesetze, die von 1897—1899 zustande gekommen waren. Dieser „Reinigungsprozeß" wurde auf eine Mehrzahl von Bestimmungen angewendet, die teils schon von Ribot in die Vorlage aufgenommen waren, teils in Anregungen und Anträgen aus den Reihen der Abgeordneten und Senatoren ihre Wurzeln hatten.

Wir versuchen sie im folgenden kurz zu charakterisieren.

An erster Stelle ist zu erwähnen die Zuschlagssteuer von Absynth, Bitterwasser, Liqueure und andere zusammengesetzte Spirituosen in Form einer Fabrikationsabgabe vom Alkoholgehalt und zahlbar beim Uebergang in den freien Verkehr. Dieser schon von Ribot angeregten Sondersteuer standen aber eine Reihe von Hindernissen im Wege. Vor allem sind hier namhaft zu machen die Unbequemlichkeiten und Hemmnisse, die der Fabrikation dieser Spirituosen durch diese Steuer erwachsen, die heimliche, schwer kontrollierbare Herstellung durch die Benutzung von Essenzen, die überdies gerade gesundheitsschädliche Produkte dem

Genusse zuführt, der geringe Ertrag der Steuer und die erhebliche Schädigung einer blühenden Industrie. Der Senat hat zwar die darauf gerichteten Beschlüsse des Abgeordnetenhauses dadurch zu mildern gesucht, daß derartige Spirituosen mit geringem Alkoholgehalt von dieser Auflage ausgenommen werden sollten. Allein die Variante hat auf diese Besteuerungsform verzichtet. Ebenso lehnt sie einen weiteren Antrag auf Einführung einer gesundheitspolizeilichen Kontrolle über den Alkohol ab und glaubt diesem Zwecke durch die strikte Handhabung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen ausreichend genügen zu können und dabei die immerhin mißliche Verquickung hygienischer und steuerpolitischer Momente zu vermeiden. Die für die Essigsteuer von Ribot beabsichtigten Steuernormen sind gleichfalls im Interesse der Essigproduktion, namentlich aus Wein und Weinrückständen, beseitigt worden. Es hat hier bei dem bisherigen Rechtsstand sein Bewenden. Endlich hat Caillaux auch den Wünschen des Senates um Verschärfung der strafgesetzlichen Bestimmungen nicht stattgegeben.

Dem Inhalt der Variante mit all diesen Zielen und Gesichtspunkten sucht der neue Gesetzentwurf gerecht zu werden: Entlastung der hygienischen Getränke auf Kosten einer stärkeren Belastung des Alkohols. Zur Erreichung dieses Zweckes hat die Variante aber mehrfach andere steuertechnische Mittel angewendet als der Ribot'sche Gesetzentwurf. Für Wein- und Obstwein wird die Cirkulationsabgabe beibehalten, welche als Verbrauchsabgabe vom Wein 1,50 frcs. und vom Obstwein 0,80 frcs. für je 1 Hektoliter beträgt. Dabei soll das bisher geltende Zonensystem, wie es bereits die Fassung des Gesetzes im Senat gethan hatte, in Wegfall kommen, da die Abstufung der Steuersätze nach den territorialen Distrikten zwar den älteren Verhältnissen des Weinverkehrs entsprach, ein Zustand, dessen Wirkungen durch die Eisenbahnen und Tarifreformen längst aufgehoben sind. Die Eingangsabgaben, die einzige Abgabe und die Kleinabgabe werden aufgehoben. Mit der Kleinabgabe verschwindet auch das Exercice der Debitanten (Kleinverschleißer), das jetzt nur mehr durch allgemeine, aus dem Rahmen der Ueberwachung bei der indirekten Besteuerung hervorgehende Kontrollvorschriften ersetzt wird. Aus gleichen Erwägungen kommt die Ersatzabgabe in Paris und Lyon in Wegfall. Die Reduzierung der Weinsteuer auf den mittleren Satz der bisherigen Cirkulationsabgabe machte eine gleiche Entlastung auch für das Bier notwendig, um zwischen den Steuern auf den beiden „hygienischen“ Getränken die Verhältnismäßigkeit herzustellen. Der Steuersatz des Gesetzes vom 30. Mai 1899 wurde demgemäß von 0,50 auf 0,25 frcs. erniedrigt. Die Ausgleichung dieser erheblichen Steuerentlastung zu gunsten der gesundheitsunschädlichen Getränke soll zunächst die Erhöhung der allgemeinen Verbrauchsabgabe vom Alkohol bringen. Sie wird auf 220 frcs. vom Hektoliter reinen Alkohols festgesetzt, während der bisherige Steuersatz 156,25 frcs. vom Hektoliter betrug. Man erwartet von dieser Erhöhung einen jährlichen Mehrertrag der Alkoholsteuer von 95 Mill. frcs. Für die noch fehlenden 30 Mill. frcs. sollen neben einzelnen kleineren Mehreinnahmen vor allem die Erträge aus den Licenzen der Kleinverschleißer aufkommen.

Der Mehrertrag, der auf 22,000 Mill. frcs. veranschlagt ist, soll hauptsächlich aus der Vermehrung der Debitantenlicenzen fließen. Der vorgeschlagene Tarif soll, einschließlich der Zuschläge (Decimen) folgendermaßen festgesetzt werden für:

1) Debitanten:

in Gemeinden von	500 Einwohnern u. weniger	im Jahr	25	frcs.	(bisher	15,00 frcs.)
„ „ „	501— 1 000 Einwohnern	„ „	32	„	(„	15,00 „)
„ „ „	1 001— 4 000 „	„ „	40	„	(„	15,00 „)
„ „ „	4 001— 10 000 „	„ „	60	„	(„	20 u. 25 „)
„ „ „	10 001— 20 000 „	„ „	80	„	(„	30 u. 35 „)
„ „ „	20 001— 50 000 „	„ „	100	„	(„	40 u. 55 „)
„ „ „	50 001—100 000 „	„ „	120	„	(„	50 „)
„ „	mit mehr als 100 000 „	„ „	150	„	(„	50 „)

Die Kleinverschleißer, die nur an Festtagen und bei Märkten Getränke feilbieten, haben die niedrigste Jahreslicenz von 25 frcs. zu entrichten.

2) Großhändler im Jahre	250	frcs.	(bisher	125 frcs.)
3) Bierbrauer in 11 Departements im Jahre	250	„	(„	125 „)
4) Bierbrauer in den übrigen Departements im Jahre	150	„	(„	75 „)
5) Branntweinbrenner und Destillateure im Jahre	60	„	(„	25 „)

Endlich bringt die Variante noch eine neue Regelung für die Eigenbrenner (Bouilleurs de cru), die zwar nicht soweit geht als die Vorschläge des Senats, indessen doch eine Neuordnung dieser schwierigen Materie anbahnt. Diese Bouilleurs de cru waren von jeher das Schmerzenskind der französischen Getränkebesteuerung durch ihre zu großen Mißbräuchen ausgenutzten Privilegien. Man versteht darunter Grundeigentümer oder Pächter (Landwirte), die ausschließlich Wein, Apfelwein, Birnmost, Weintreber und Hefe, Kirschen oder Pflaumen ihrer eigenen Ernte verarbeiten (destillieren). Sie sind befreit von der Deklarationspflicht bezüglich ihrer Betriebseinrichtungen und ihrer Fabrikation, sie unterliegen nicht dem Exercice und der aus ihrer eigenen Ernte gewonnene Alkohol ist ganz oder teilweise steuerfrei. Das Gesetz vom 24. April 1806 hat zuerst diese Bevorzugung begründet. Die Eigenbrenner hatten nur die Hälfte der Kleinabgabe für ihre Produkte zu entrichten und blieben von der Cirkulationsabgabe für den Verkehr innerhalb des Arrondissements überhaupt frei. 1808 wurden diese Vorrechte beschränkt auf die freie Cirkulation innerhalb des Kantons. Die Steuerermäßigung bei der Kleinabgabe kam in Wegfall. Die Folgezeit brachte aber eine erneute Ausdehnung ihrer Privilegien. 1812 wurde das Exercice für sie, das thatsächlich nicht ausgeübt wurde, auch formell-rechtlich beseitigt, seit 1814 wurde aller Alkohol bis 74°, der aus ihrer eigenen Ernte hergestellt war, von der Cirkulationsabgabe befreit und die Kleinabgabe unter gleichen Bedingungen um 25 Proz. ermäßigt. Das Gesetz vom 28. April 1816 hielt die Befreiung von der Cirkulationsabgabe aufrecht, soweit es sich um Transporte von der Kelter zum Keller handelte. Auch für die Verbrauchsabgabe wurden Erleichterungen zugestanden. Nach weiteren Beschränkungen im Jahre 1837 trat auch hier ein Stillstand in der Gesetzgebung ein. Erst nach den Kriegsereignissen von 1870—71 hat man der wachsenden Mißstände

wegen die Eigenbrenner dem Exercice unterworfen und ihre Steuerimmunität für den eigenen Konsum auf 40 l Alkohol im Jahre beschränkt (Gesetz vom 2. August 1872). Dieses Maximum wurde 1874 auf 20 l reduziert. Das Gesetz vom 14. Dezember 1875 hat das Exercice für die Eigenbrenner wieder aufgehoben und ebenso die Maximierung aus politischen Gründen beseitigt, ohne das zulässige Maß des steuerfreien Familienbedarfs näher zu bestimmen. Alle Reformpläne seit 1880 haben der Behandlung der Bouilleurs de cru, deren Zahl auf 400 000 Betriebe angegeben wird, ihre Aufmerksamkeit gewidmet und verschiedene Modalitäten für die Reform vorgeschlagen.

Caillaux' Reformprojekt, das hier im wesentlichen die Grundgedanken der Ribot'schen Vorlage wieder aufnimmt, hat in maßvoller Weise den praktischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen gesucht. Die einmal vorhandenen Thatsachen, die große Zahl der Eigenbrenner und eingewurzelte Gewohnheiten lassen schwer die radikale Durchbrechung des geltenden Rechtes zu, wie der Senat es befürwortet hatte. Außerdem stellt das Exercice oder eine andere wirksame Ueberwachung dieser Betriebe der Steuerverwaltung ungeheuer schwierige Aufgaben, die ohne eine starke Vermehrung des Kontrollpersonals und der Kontrolleinrichtungen undurchführbar sind. Auch würde in der Unterdrückung des Exercice für die Debitanten und in der Aufrichtung desselben für die Eigenbrenner ein nicht zu beseitigender Widerspruch liegen. Die Variante behält daher die Unterscheidung die (Ribot'sche) Unterscheidung in Eigenbrenner mit unvollkommeneren und Eigenbrenner mit vollkommeneren Betriebseinrichtungen bei, solche, die im wesentlichen für ihren Hausbedarf destillieren, und solche, die hauptsächlich für den Marktabsatz und Verkauf produzieren. Die differenzierte Steuerpflicht bemißt sich daher nach den technischen Betriebseinrichtungen, nach Natur und Produktionskraft ihrer Apparate. Jene bleiben nach wie vor in ihrem Betriebe unbehelligt, unterliegen keiner Deklarationspflicht und werden nur im Falle der Steuerhinterziehung mit strengen Strafen bedroht. Diese dagegen werden mehr den gewerblichen Brennereien gleichgestellt.

Mit diesen Zielen hat die Variante Caillaux' die Hauptpunkte der angebahnten Getränkesteuerreform zu regeln gesucht, um die verschiedenartigen Wünsche und Forderungen auf ein gemeinsames Programm zu vereinigen. Der Inhalt des neuen Gesetzentwurfes ist denn auch ohne erhebliche Abänderungen zum Gesetz erhoben worden. Nur in der Frage der Licenzen haben die Kammern teilweise andere Festsetzungen vorgenommen. Bevor wir uns aber mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen auseinandersetzen, erscheint es empfehlenswert, die finanziellen Konsequenzen der Reform noch etwas näher zu beleuchten.

2. Die fiskalisch-finanzpolitischen Wirkungen.

Für den Staatshaushalt waren die Erträge der Getränkesteuern zu allen Zeiten von großer Wichtigkeit. In Frankreich haben sie dadurch für das ganze Finanzwesen eine erhöhte Bedeutung gewonnen, daß sie

mehr und mehr zum Eckstein des ganzen Steuersystems geworden sind. Ueberblicken wir daher zunächst die Eingänge aus dieser Steuerart in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Die Verbrauchsabgaben ergaben einen Ertrag von:

	Wein Mill. frcs.	Obstwein Mill. frcs.	Bier Mill. frcs.	Alkohol Mill. frcs.
1831	35,203	6,311	6,383	14,522
1836	48,858	7,715	8,386	15,832
1841	54,504	7,510	9,365	21,191
1846	59,176	7,687	10,912	24,780
1851	59,844	7,655	9,633	25,905
1856	65,497	10,905	15,054	50,040
1861	86,685	13,467	15,856	79,091
1866	121,064	11,600	18,428	91,671
1872	139,195	10,890	19,588	119,000
1877	184,914	14,896	21,489	173,224
1882	135,548	11,034	22,708	233,855
1887	132,218	13,667	22,309	242,749
1892	142,462	12,863	23,962	288,311
1893	146,929	15,942	23,973	275,361
1894	154,594	15,021	22,432	259,508
1895	159,400	15,188	23,555	260,987
1896	156,427	14,965	23,756	268,039
1897	161,643	12,882	24,372	275,200
1898	155,565	12,884	25,141	306,731
1899	160,720	13,149	26,610	300,088
1900 (1. Halbjahr)	(79,968)	(6,675)	(13,551)	(151,937)

Diese Ziffern werden durch die neue Reform nicht unerheblich berührt. Die herbeigeführte Entlastung beträgt beim Wein 103,384 Mill. frcs., beim Obstwein 7 592 Mill. frcs. und bei den aufgehobenen, gebührenartigen Einnahmen, bei Wein und Obstwein zusammen 1,300 Mill. frcs. Die Ermäßigung des Steuersatzes beim Bier ist mit 13,710 Mill. frcs. an Ausfällen veranschlagt. Somit beläuft sich die gesamte Steuererleichterung für die hygienischen Getränke auf 125,986 Mill. frcs. Ihr Ertrag belief sich 1899 auf 200,479 Mill. frcs., so daß es sich hier um eine Verminderung der bisherigen Steuerlast um 64,86 Proz. handelt. Diese Ausfälle sollen durch die Steuererhöhung beim Alkohol und bei den Licenzen wieder gedeckt werden. Aus der Erhöhung der Alkoholsteuer wird eine Mehreinnahme von 95,000 Mill. frcs. als Wirkung der Steigerung des Steuersatzes von 156,25 auf 220 frcs. vom Hektoliter reinen Alkohols erwartet. Da sich aber diese Erhöhung auf den Steuerertrag aus Wermut-, Süß- und Kunstweinen äußern muß, die nach dem Gesetz vom 13. April 1898 nach Maßgabe ihrer Alkoholstärke zu besteuern sind, so wird auch bei dieser Gruppe ein Mehrertrag von 4,267 Mill. frcs. angenommen. Außerdem soll die neue Ordnung der Rechtsverhältnisse für die Eigenbrenner jährlich 3,000 Mill. frcs. einbringen. Die Veränderungen in der Gesetzgebung über die Licenzen sind mit einer Mehreinnahme von 22,000 Mill. frcs. angesetzt. Diese letzteren Beträge sind nach den Modifikationen durch die Kammern wahrscheinlich noch etwas zu gering berechnet. Endlich sind noch 1,800 *Mill. frcs.* aus anderen Bestimmungen der Cirkulation der eigenen Ernte und des

Zuckerbeisatzes bei der häuslichen Weinfabrikation vorgesehen, die indessen nur teilweise zum Gesetze erhoben wurden. Der Alkohol hätte demnach eine Mehrbelastung von 34,10 Proz. zu tragen. Dagegen sind die Getränkelicenzen von 14 Mill. frcs. auf 36 Mill. frcs. vermehrt worden. Die gesamten Mehreinnahmen betragen so 126,066 Mill. frcs., denen als Mindereinnahmen 125,986 Mill. frcs. gegenüberstehen. Es giebt sich daraus ein geringfügiger Ueberschuß von 80,779 frcs. zu gunsten des Staatsschatzes. Die Variante Caillaux' hat daher auch hier den Grundgedanken ihrer Vorgängerinnen recipiert, eine Ausgleichung der Steuerlast durch eine andersartige Verteilung derselben herbeizuführen. Auf fiskalisch-finanzpolitischem Gebiete waren daher die Absichten des Gesetzgebers darauf gerichtet, nicht eine beträchtliche Ertragssteigerung zu erzielen, sondern vielmehr die den hygienischen Getränken abgenommene Steuerlast dem gesundheitsschädlichen Alkohol aufzubürden, wenigstens in der Hauptsache. Die ganze Vorlage läßt daher den Charakter einer sozialpolitisch-ethischen, aus gesundheitspolitischen und sittlichen Motiven herausgewachsenen Aktion nicht verkennen. Eigentliche fiskalische Zwecke, das Streben nach gesteigerten Steuererträgen, liegen ihr ferne. Die in das Gebiet der Budgettechnik einschlagenden Aufstellungen scheinen sehr vorsichtig aufgestellt zu sein. Es steht daher zu erwarten, daß hier der Zweck der neuen Gesetzgebung erreicht wird und peinliche Enttäuschungen auf die Dauer erspart bleiben. Zunächst haben sich allerdings die fiskalischen Erwartungen nicht erfüllt. Denn die Erträge der Getränkesteuern sind in den ersten drei Vierteljahren für 1901 hinter den Ansätzen des Budgets zurückgeblieben.

3. Das Gesetz vom 29. Dezember 1900.

Es erübrigt noch zum Schlusse die Bestimmungen näher zu betrachten, die das neue Getränkesteuergesetz vom 29. Dezember 1900 getroffen hat. Sie schließen sich in der Hauptsache an den Inhalt der Variante Caillaux' an und sind nur in einzelnen Punkten von den gesetzgebenden Körperschaften modifiziert worden. Für die Beurteilung des ganzen Rechtsgebietes ist aber zunächst die Thatsache erheblich, daß eine Mehrzahl von Steuervorschriften und organisatorischen Einrichtungen durch die neue Gesetzgebung unberührt blieb. Es ist ja auch kaum möglich, den kunstvoll aufgerichteten Bau der französischen Getränkebesteuerung von Grund aus neu umzugestalten. Die Verwaltungsarbeit eines ganzen Jahrhunderts müßte auf neue Fundamente gestellt werden. Eine derartige grundsätzliche Abänderung des Bestehenden entspricht aber auch nicht den Wünschen und Interessen der Steuerpflichtigen. Denn die Zusammenfügung des Systems von Kontroll- und Ueberwachungsvorschriften hat sich in Frankreich durch die Uebung eines Jahrhunderts eingelebt und wird von der Bevölkerung trotz aller Mängel, Belästigungen und Unbequemlichkeiten weniger drückend empfunden. Der Gesetzgeber hat sich daher auf die Beseitigung lästig gewordener Steuerformen und steuertechnischer Maßregeln beschränkt,

im übrigen aber die überkommenen Einrichtungen und die bestehende Dienstesorganisation beibehalten.

Die wichtigten Bestimmungen der Reform sollen im Nachfolgenden dargestellt werden.

1) Steuerformen und Steuersätze. Bei der Wein- und Obstweinsteuer ist die Kleinabgabe, die Eingangsabgabe und die einzige Abgabe beseitigt worden. Wein, Obstwein, Birnmost und Honigwein werden fortan einer Verbrauchssteuer, und zwar einer allgemeinen Cirkulationsabgabe, unterworfen. Sie beträgt, einschließlich der Zuschlagzehntel, vom Hektoliter Wein 1,50 frcs. und vom Hektoliter Obstwein, Birnmost und Honigwein 0,80 frcs. Das Zonensystem bei der Weinsteuer kommt in Wegfall. Ihr unterliegen auch die Mengen, die an die Kleinverschleißer (Debitanten) versendet werden. Auch der Most ist steuerpflichtig und unterliegt allen Versandvorschriften wie der Wein, wenn er in Mengen von über 10 hl außerhalb des Ernte-Arrondissements und der angrenzenden Kantone cirkuliert. Dabei sind 3 hl Most wie 2 hl Wein zu behandeln. Die Biersteuer ist bereits durch Gesetz vom 30. Mai 1899 geregelt worden. Hier hat die Getränkesteuerreform von 1900 lediglich den Satz von 0,50 frcs. auf 0,25 frcs. vom Hektolitergrad der Bierwürze herabgesetzt, wie bereits an anderer Stelle erwähnt wurde. Der Steuerausfall, der durch diese Ermäßigungen bedingt wird, soll auf die leistungsfähigeren Schultern des Branntweins abgewälzt werden. Die Alkohol- oder Branntweinsteuer ist eine Fabrikatabgabe und wird in der Form einer allgemeinen Verbrauchsabgabe erhoben. Sie trifft Branntwein, Spiritus, Fruchtbranntwein, Absynth und alle übrigen nicht einzeln namhaft gemachten alkoholhaltigen Getränke. Der Steuersatz, in dem die Zuschlagzehntel zugleich mitenthalten sind, wurde auf 220 frcs. vom Hektoliter reinen Alkohols festgesetzt. Der bisherige Steuersatz betrug für die gleiche Menge 156,25 frcs. Die Erhöhung beträgt daher 40 Proz. und erscheint ziemlich beträchtlich. Die vormalige Denaturierungsabgabe von 3 frcs. vom Hektoliter reinen Alkohols (Gesetz vom 16. Dezember 1897) ist in eine statistische Gebühr von 0,25 frcs. vom Hektoliter verwandelt worden. Sie hat somit keine steuerpolitische Bedeutung mehr.

2) Die Licenzen. Die Licenzen der Kleinverschleißer und der Großhändler mit Getränken, der Bierbrauer, Branntweinbrenner und der Destillateure sind neu geregelt worden. Dabei wählten die Kammern einen Tarif, der von den Vorschlägen der Variante wesentlich abweicht. Die Kleinverschleißer oder Debitanten werden im engsten Anschlusse an die Patentsteuer zur Leistung herangezogen. Diejenigen, welche in der ersten Hauptklasse des Patentsteuertarifs (Tableau A: commercants ordinaires occupants des ouvriers) besteuert werden, unterliegen einem Ortsklassentarif, der folgendermaßen aufgebaut ist:

(Siehe Tabelle auf S. 101.)

Diejenigen Kleinverschleißer oder Debitanten, welche in die übrigen Hauptklassen des Patentsteuertarifs aufgenommen sind, haben Jahreslicenzen im Betrage von 450 frcs. zu entrichten.

Die Kleinverschleißer haben als Jahreslizenz zu entrichten in Gemeinden mit

	500 und weniger Einwohnern frcs.	501 bis 1000 Einwohnern frcs.	1001 bis 4000 Einwohnern frcs.	4001 bis 10 000 Einwohnern frcs.	10 001 bis 20 000 Einwohnern frcs.	20 001 bis 50 000 Einwohnern frcs.	50 001 bis 100 000 Einwohnern frcs.	über 100 000 Einwohnern frcs.
7. u. 8. Tarifklasse	20,00	24,00	30,00	45,00	60,00	75,00	85,00	100,00
6. „	22,00	28,00	35,00	50,00	70,00	85,00	105,00	125,00
5. „	25,00	32,00	40,00	60,00	80,00	100,00	120,00	150,00
4. „	45,00	60,00	70,00	105,00	140,00	175,00	210,00	260,00
1., 2. u. 3. „	75,00	100,00	120,00	180,00	240,00	300,00	360,00	450,00

Die Licenzpflicht der Großhändler mit Getränken richtet sich nach ihrem jährlichen Umsatze. Sie wird bemessen jährlich auf:

1) 200 frcs. bei einem Umsatz von nicht mehr als 190 hl Alkohol,
„ „ „ „ „ „ „ 1000 „ Wein,
„ „ „ „ „ „ „ 2000 „ Obstwein und Birnmost.
2) 300 frcs. „ „ „ „ 191 bis 250 „ Alkohol,
„ „ „ „ 1001 „ 2500 „ Wein,
„ „ „ „ 2001 „ 5000 „ Obstwein und Birnmost.
3) 500 frcs. „ „ „ „ mehr als 250 „ Alkohol,
„ „ „ „ „ „ 2500 „ Wein,
„ „ „ „ „ „ 5000 „ Obstwein und Birnmost.

Die Bierbrauer werden nach der Zahl der Sude oder Brauakte zu den Licenzen herangezogen. Die Jahreslicenz beträgt:

1) 150 frcs. bei höchstens 12 Suden im Jahr,
2) 250 „ „ „ 50 „ „ „
3) 500 „ „ mehr als 50 „ „ „

Für die Branntweinbrenner und Destillateure entscheidet die Menge der hergestellten Fabrikate; die jährliche Abgabe ist festgesetzt auf:

1) 40 frcs. bei einer Fabrikationsmenge bis zu 50 hl reinen Alkohols,
2) 60 „ „ „ „ von 51—150 „ „ „
3) 120 „ „ „ „ „ über 150 „ „ „

Das Gesetz trifft dann noch eine Reihe von kasuistischen Einzelbestimmungen für besondere Fälle, wie für Gewerbebetriebe, die den Getränkehandel und andere Gewerbe vereinigen und für gewerbliche Niederlassungen von Debitanten außerhalb der geschlossenen Orte und endlich Specialbestimmungen für Paris bei Verbindung des Getränkehandels mit anderen geschäftlichen Unternehmungen und über die Behandlung der gelegentlichen Kleinverschleißer und der Debitanten auf Märkten und Messen, die dem Licenztarif für Orte mit 500 oder weniger Einwohnern unterstellt werden. Die Munizipallicenzen (Gesetz vom 29. Dezember 1897 und Verordnung vom 16. Juni 1898) sind nach den Tarifen zu veranlagen, die vor dem Gesetz vom 29. Dezember 1900 in Kraft waren.

3) Kontrollen und Deklarationen. Neben den Steuervorschriften hat das neue Gesetz auch die umfassenden Kontrollen der Cirkulation und Versendung der steuerpflichtigen Getränke, mit Ausnahme des Bieres, in vollem Umfang aufrecht erhalten und hat an diesen entscheidenden Punkten des ganzen Getränkesteuersystems nur einzelne Modifikationen vorgenommen. Wein, Obstwein, Birnmost und Honigwein unterliegen auch fernerhin dem Begleitscheinverfahren (aquit-à-caution), wenn sie an Steuerpflichtige, die im Genusse eines Steuerkredits sind, oder an Kleinverschleißer in geschlossenen Orten mit weniger als 4000 Einwohnern bestimmt sind. Für Eigenbauer bestehen Erleichterungen bei Transporten von selbstgekeltertem Wein, Obstwein, Birnmost und Honigwein, der von ihrer eigenen oder einer öffentlichen Kelter nach ihren Kellern und Lagern in der Gemeinde der Ernte oder in den Nachbargemeinden verbracht wird. Das Begleitscheinverfahren ist ferner für alle Spirituosen und alkoholhaltigen Flüssigkeiten vorgeschrieben, die nach Städten mit 4000 und mehr Einwohnern oder nach solchen Gemeinden versendet werden, in denen ein Octroi von Alkohol erhoben wird. Auch für die Brennerei- und Destillationsapparate sind Ueberwachungsvorschriften erlassen worden. Alle Mieter von beweglichen und transportablen Brennereiapparaten haben in ein bestimmtes Journal regelmäßige Einträge zu machen über Tag, Stunde, Ort, Beginn und Beendigung jeder einzelnen Destillation, ferner über die Menge und Art der verwendeten Stoffe und die an jedem Tage erzeugten Produkte. Alle Besitzer von Brennereiapparaten oder Teilen von solchen haben nach Inkrafttreten der neuen Getränkesteuern innerhalb eines Monats eine steueramtliche Deklaration über die Zahl, Art und Leistungsfähigkeit ihrer Vorrichtungen zu erstatten. Auch die Fabrikanten und Händler mit Brennerei- oder Destillierapparaten haben in ein Register den Namen und Wohnort der Personen einzutragen, an welche sie solche Apparate verkauft oder unter sonstigem Rechtstitel abgegeben haben. Ueber alle vollzogenen Verkäufe ist innerhalb einer 14-tägigen Frist bei der Steuerbehörde Anzeige zu erstatten. Alle Apparate sind mit einem amtlichen Stempel zu versehen. Endlich sind im Gesetz mehrfache Vorschriften über die Deklarationen und Inventaraufnahmen der Alkoholbestände bei den Händlern und bei sonstigen Personen vorgesehen.

4) Die Steuerzahlung. Die Cirkulationsabgabe und Verbrauchsabgabe der mit Begleitschein versendeten und an die Kleinverschleißer gerichteten Getränke und die Verbrauchsabgabe von an die Konsumenten transportierten Spirituosen ist in geschlossenen Orten mit 4000 und mehr Einwohnern sofort bei der Einbringung und im übrigen innerhalb einer 14-tägigen Frist nach Ablauf des für den Transport vorgezeichneten Termins zu entrichten. Die Debitanten, die gelegentlich der Märkte und Messen Getränke verkaufen, haben die Abgaben sofort zu entrichten. Die Steuern von Getränken, mit Ausnahme der Spirituosen, die mit Begleitschein eingeführt oder in Destillerien hergestellt werden, sind vom Rohmaterial je nach dem Volumen und der Menge des darin enthaltenen reinen Alkohols zu erheben. Zum Beginn des Einmaischens oder irgend eines

anderen Produktionsprozesses ist von dem Produzenten bei der Steuerverwaltung eine Anzeige hierüber zu erstatten. Von dieser Vorschrift sind nur die Eigenbrenner ausgenommen, die ausschließlich die vom Gesetz vom 14. Dezember 1875 bezeichneten Stoffe verarbeiten.

Jeder Produzent von Wein, Obstwein, Birnmost und Honigwein, der seine Erzeugnisse im großen oder kleinen verkaufen will, hat darüber zuerst bei der Steuerbehörde eine Anzeige zu erstatten und eine Licenz für den Groß- oder Kleinhandel zu lösen. Die Steuern und Abgaben sind sofort nach jeder Fabrikation zu entrichten, wenn die Getränke zum Absatz im kleinen bestimmt sind.

Das Exercice der Debitanten wird aufgehoben.

5) Die Eigenbauer und Eigenbrenner. Der Rechtsstand dieser Kategorie ist durch die neue Gesetzgebung auf keine neuen Grundlagen gestellt worden. Insbesondere hat man sich gescheut, die Privilegien der Eigenbrenner mit ihren vielfachen Nachteilen vollständig zu beseitigen. Diese schwierige Frage ist somit noch keineswegs aus der Welt geschafft. Einige Veränderungen und Verbesserungen sind aber trotzdem erreicht worden. Jeder Eigenbauer, der die aus seiner eigenen Ernte gewonnenen Getränke im kleinen verkaufen will, hat vorher eine Anzeige bei der Steuerbehörde zu erstatten, eine Debitantenlicenz zu lösen, die auf die Getränke gelegten Staats- und Gemeindesteuern zu entrichten und alle Vorschriften für den Kleinverkauf zu erfüllen. Die Privilegien der Eigenbrenner, die mit unvollkommenen Apparaten eine landwirtschaftliche Brennerei betreiben, werden von dem neuen Gesetz nicht berührt und hat es daher bei dem bisherigen Rechtsstand sein Bewenden. Transportable Brennkolben dürfen von ihnen mit einem Rauminhalt von mehr als 5 hl benutzt werden. Sie verlieren dadurch ihre Steuervorrechte nicht. Dagegen sind Eigenbrenner mit vollkommeneren Betriebseinrichtungen den gewerblichen Brennern gleichgestellt und haben die nämlichen Formalitäten der Produktion, Versendung und Besteuerung zu erfüllen. Das Gesetz versteht darunter Brennereien mit fortwährend thätigen Apparaten, die täglich mehr als 200 l Gärungsstoff produzieren, mit durch Dampfkraft betriebenen Werkvorrichtungen mit gewöhnlichen (feststehenden) Brennkolben, deren Rauminhalt 5 hl überschreitet. Allein auch ihnen ist ein steuerfreies Quantum von jährlich 20 l reinen Alkohols für den Hausverbrauch zugestanden. Eigenbrenner, die nach den Normen der Verordnung vom 17. März 1852 (Art. 20) das Gewerbe eines Debitanten oder Großhändlers mit selbst hergestellten Getränken in eigener Person ausüben oder durch einen Stellvertreter ausüben lassen, werden gleichfalls nach den Vorschriften für gewerbsmäßige Brenner behandelt. Wenn Eigenbrenner Spirituosen ohne Begleitschein oder mit unzulänglichen Begleitpapieren von ihren Lagern abbringen oder abbringen lassen, so verwirken sie, ohne Rücksicht auf die sonstigen Strafen, für die laufende und die nächste Brennkampagne ihr Privilegium als Eigenbrenner und werden während dieser Zeit den gewerbsmäßigen Brennern gleichgestellt und sind allen für diese giltigen Anordnungen unterworfen.

6) Verbote und Strafen. Alle gesundheitsschädlichen Essenzen

sind im Verordnungswege und nach Maßgabe des Gutachtens der Medizinakademie zu verbieten. Die Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften der Getränkesteuern werden nach den bereits geltenden Grundsätzen für die Wein- und Obstweinbesteuerung (Gesetz vom 28. Februar 1872) und Alkoholbesteuerung (Gesetz vom 21. Juni 1873) bestraft. Die Uebertretungen der Kontrollvorschriften sind mit Geldstrafen von 500—5000 frcs. bedroht. Daneben ist auf Einziehung und Unbrauchbarmachung der Apparate und beschlagnahmten Getränke zu erkennen. Die hinterzogenen Steuern sind außerdem nachzuzahlen. Bei Rückfällen sind die Geldstrafen zu verdoppeln. Die Beihilfe zu den Uebertretungen und Steuerhinterziehungen werden wie diese selbst bestraft. Endlich hat es bei den bisherigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die für diese Materie einschlägig sind, sein Bewenden[1]).

Außer den inländischen Aufwandsteuern von den Getränken ist noch die Belastung durch die Zölle zu erwähnen, auf die aber an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden soll.

Münster i. W., Oktober 1901.

1) Ueber Einzelheiten vergl. die ausführliche Darstellung der französischen Getränkesteuern bei Wagner, Fin. III, S. 617—658.

II.

Die soziale Statistik des Auslands auf der Pariser Weltausstellung 1900.

Von Friedrich Zahn (Berlin).

Industrieausstellungen gelten als Uhr- und Stundenweiser des gewerblichen Fortschritts. Die Pariser Ausstellung darf in gewissem Sinne als Uhr- und Stundenweiser des allgemeinen wirtschaftlichen und kulturellen Fortschritts betrachtet werden. Was sie brachte, ließ erkennen, wieweit sich die ausstellenden Nationen auf dem betreffenden Gebiete entwickelt hatten. Im Zeichen des sozialen Zeitalters war es natürlich, daß auch die besonderen Leistungen der Staaten auf dem Gebiete der Arbeiterfürsorge im Programm der Pariser Weltausstellung Berücksichtigung fanden. Die hierfür einschlägige Statistik [1]) sozialpolitischen Inhalts war in der Hauptsache im Palais des Congrès et de l'Économie Sociale konzentriert.

Dieser war nicht bloß Kongreßpalast — Versammlungsplatz für 126 Kongresse —, sondern beherbergte in seinen Geschoßen den größten Teil der sozialpolitischen Ausstellung, die im übrigen noch in der Maschinenabteilung, in der hygienischen Abteilung und im Bois de Vincennes untergebracht war. Nach Art einer sozialpolitischen Bildersammlung waren da die Wände mit zahlreichen graphischen Darstellungen behängt, die auf die mannigfachste Weise über Erscheinungen des sozialen Lebens und über Bestrebungen, es zu verbessern, Auskunft gaben. „Là étaient le coeur et le cerveau de l'exposition", um an die Preisverteilungsrede von Millerand am 19. August 1900 anzuknüpfen. Als Hilfsmittel der graphisch-statistischen Darstellung waren verwendet Kurven, gebrochene Linien, neben oder in einander gezeichnete Kreise oder sonstige Figuren entsprechender Größe, vertikale, neben einander oder horizontale, über einander gelagerte Säulen, Körper wie Obelisken, Prismen, allegorische Bilder in Form eines Baums u. s. w.

Besonders reichhaltig war in dieser Beziehung die französische Ausstellung, die noch eine gute Ergänzung in der Ausstellung des

---

1) Eine gute Uebersicht über die sozialpolitische Ausstellung in Paris giebt N. P. Gilmann im Bulletin of the Department of Labor, Washington, May 1901. Unsere Darstellung bezieht sich lediglich auf den statistischen Teil der genannten Ausstellung.

Service de Statistique Muncipale de la Ville de Paris im Palais de la Ville de Paris fand, sowie die englische Ausstellung. Auf Beide soll im Folgenden näher eingegangen werden.

A.

Die französische Ausstellung war das Werk der Direction du Travail, eines in eine Verwaltungs- und eine technische Abteilung sich gliedernden Bestandteils des Handelsministeriums. Die Ausstellung, die nicht weniger als 85 karto- und diagraphische Bilder, ein Album von 40 Blättern und 160 Bände Veröffentlichungen umfaßte, setzte sich zusammen, aus I. den Travaux des services administratifs; II. den Travaux des services techniques (Office du Travail, Statistique générale, Recensement professionnel); III. den Travaux des Conseils supérieurs (Conseil supérieur du travail, Conseil supérieur de statistique).

I. Von den unter I genannten Arbeiten erregte zunächst eine Karte über die Conseils de prud' hommes in Frankreich die Aufmerksamkeit. Solche Gewerbegerichte — aus einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt, die von ihren Berufsgenossen gewählt werden — sind an allen wichtigeren Industrieplätzen eingerichtet und bestehen jetzt 152. Sie hatten im Jahre 1898 50823 Fälle zu erledigen, wovon 35556 verglichen wurden; die Fälle betrafen Lehrlingsarbeit, Arbeitszeit, Kinderarbeit, Akkordarbeit. Ueber eine durch die Pariser Conseils de prud'hommes im Jahre 1897 vorgenommene Enquete in Bezug auf die Akkordarbeit giebt ein besonderes, ebenfalls ausgestelltes Werk Aufschluß.

Weitere Karten beschäftigen sich mit den Syndicats professionnels, sowohl mit den Syndikaten der Industrie und des Handels, die in solche der Arbeitgeber, der Arbeiter und in gemischte zerfallen, als auch mit den landwirtschaftlichen Syndikaten. In je drei Tafeln wird die Verteilung dieser Berufsvereine nach Departements und deren Wachstum in der Periode 1884/98 dargestellt. Außerdem sind die Jahrbücher aufgelegt, die seit 1889 erscheinen und die näheren Verhältnisse dieser Syndikate (Adresse, Mitgliederzahl, Kasseneinrichtungen, Konsum-, Produktivvereine, Arbeitsnachweis etc.) mitteilen. Welch große Bedeutung die Syndikate in Frankreich haben, erhellt daraus, daß im Jahre 1897

	2000	Arbeitgebersyndikate	mit	190000	Mitgliedern
	2300	Arbeitersyndikate	„	438000	„
	184	gemischte Syndikate	„	34000	„
(im Jahre 1898)	1800	landwirtschaftliche Syndikate	„	500000	„

existierten.

Viele Syndikate haben von der Befugnis Gebrauch gemacht, sich zu Verbänden (Unions) zusammenzuschließen, teils zu Verbänden von Syndikaten des gleichen Berufs, teils zu Verbänden von Syndikaten verschiedener Berufszweige an demselben Orte, im letzteren Falle zum Zweck der Errichtung von Arbeitsbörsen. Die Zahl der Mitglieder der Syndikatsverbände betrug 1898 97000 für die Arbeitgeber-, 312000 für die Arbeiter-, 466000 für die landwirtschaftlichen Syndikate. Die Verteilung der letztgenannten Verbände, d. h. der land-

wirtschaftlichen, mit Angabe des Betriebssitzes der Union ist Gegenstand eines besonderen Kartogramms.

An Arbeitsbörsen, die ebenfalls ein Kartogramm veranschaulicht, sind 64 in Frankreich und Algerien vorhanden. Diese Gewerkschaftsverbände pflegen als allgemeine, gemeindlich unterstützte Anstalten zur Wahrung der gesamten Interessen der ihnen angehörigen Arbeiter hauptsächlich den Arbeitsnachweis, außerrdem veranstalten sie Versammlungen zur Erörterung von Fragen, die das Arbeiterinteresse berühren, und für wissenschaftliche Vorträge, unterhalten Fachlehrkurse, Bibliotheken, die Herausgabe periodischer Zeitschriften. Jene 64 Arbeitsbörsen werden gebildet von 1340 Syndikaten (Gewerkschaften) mit 232 700 Mitgliedern. Weitaus die bedeutendste Arbeitsbörse, nach Zahl der Teilnehmer und Größe des Zuschusses, ist die von Paris; sie besteht seit Anfang der 90er Jahre, umfaßt 220 Syndikate mit 70 000 Mitgliedern, erhält von der Stadtkasse außer den Gründungskosten von nahezu 3 Mill. frcs. eine Jahressubvention von 182 000 frcs.

Bemerkenswert ist ferner ein Unternehmen, das gegenwärtig im Gange ist; es verfolgt die Aufgabe, die geschichtliche Entwickelung der einzelnen Berufsvereine festzustellen. Bisher ist von diesem Unternehmen der erste Band im Jahre 1899 erschienen, er enthält, wie aus dem ausgestellten Exemplar zu ersehen war, alle für die Entwickelung der betreffenden Gewerkschaften belangreichen Dokumente. Die Sammlung, wenn einmal fertiggestellt, wird für allgemeine sozialpolitische Untersuchungen wertvolle Unterlagen abgeben.

Die Strikestatistik ist auf drei Tafeln behandelt. Das eine Kartogramm stellt nach Departements die innerhalb der Jahre 1890/99 vorgekommenen Strikes dar, das andere zeigt nach Departements und für die Periode 1890/99 das jährliche Verhältnis der Strikenden zur Industriebevölkerung, ein drittes endlich veranschaulicht die Strikes nach Berufsgruppen sowie nach Ursachen und Erfolgen. Außerdem lagen in Form von 9 Bänden die jährlichen Veröffentlichungen über die Strikes auf; sie beziehen sich im einzelnen auf Ort, Betrieb, Ursache, Zeitpunkt des Anfangs und der Beendigung des Strike, Forderungen der Strikenden, Vorschläge der Arbeitgeber, Höhe der Löhne vor und nach dem Strike, Zahl der Strikenden in den verschiedenen Stadien des Strike, Zahl der Arbeiter, die indirekt zur Arbeitslosigkeit gezwungen waren, Eingreifen der Arbeitgeber-, der Arbeitersyndikate und Anwendung des Gesetzes vom 27. Dezember 1892 über Einigungsamt und Schiedsgericht.

Letzteres Gesetz giebt den Arbeitgebern wie den Arbeitnehmern die Befugnis, bei Streitigkeiten allgemeiner Art über die Bedingungen des Arbeitsvertrags (conflicts collectifs entre patrons et ouvriers) zunächst die Beilegung der Streitigkeiten durch ein Einigungsamt (comité de conciliation) zu betreiben, und, falls dessen Thätigkeit ohne Erfolg, den Spruch eines Schiedsgerichts (conseil d'arbitrage) herbeizuführen. Das Einigungsamt besteht aus — höchstens je 5 — Vertretern beider Teile und wird vom Friedensrichter des betreffenden Bezirks geleitet. Kommt eine Einigung im comité de conciliation nicht zustande, so ernennen

beide Teile auf Aufforderung des Friedensrichters einen gemeinschaftlichen oder je einen oder mehrere Schiedsrichter. Der von diesen gefällte Schiedsspruch wird öffentlich bekannt gemacht, ebenso die Weigerung einer Partei, einen Schiedsrichter zu ernennen.

Wie aus den vorhin genannten Veröffentlichungen hervorgeht, wurde fast in einem Viertel aller Strikefälle ein Einigungsamt angerufen.

Einen Ueberblick über die Erfahrungen, die in Frankreich und außerhalb Frankreichs, namentlich in Massachusetts, New York und in Belgien, mit obligatorischen oder fakultativen Schiedsgerichten gemacht wurden, bietet der vom bureau des associations ouvrières ausgestellte Rechenschaftsbericht.

In Ergänzung hierzu giebt ein anderes Werk eine internationale Darstellung der Arbeiterschutzgesetzgebung nach dem Stande von 1895. Auf Grund derselben ist ein Tableau hergestellt, das den Fortschritt der einzelnen Industriestaaten in Bezug auf Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse und Besserung der Arbeitsbedingungen ersichtlich macht. Nach diesem Tableau erscheint Frankreich überholt von England, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Schweiz hinsichtlich der Verminderung der Arbeitszeit und der Ausdehnung der Betriebsaufsicht, von Deutschland und Oesterreich hinsichtlich der Ersatzleistungen bei Arbeitsunfällen.

II. Die Ausstellung des Office du Travail legte ein beredtes Zeugnis davon ab, wie sehr das Arbeitsamt seiner Zweckbestimmung als informierende und Gesetzesvorlagen vorbereitende Stelle entspricht. Errichtet auf Grund des Gesetzes vom 20. Juli 1891 erhielt diese unmittelbar unter dem Handelsminister stehende Dienststelle, die in eine Centralstelle und den auswärtigen Dienst sich gliedert, durch Verfügung vom 19. August 1891 zur Aufgabe, sämtliche Nachrichten über die Arbeit, insbesondere was den Stand und die Entwickelung der Produktion, die Organisation und Entlohnung der Arbeit, ihre Beziehungen zum Kapital, die Lage der Arbeiter, den Zustand der Arbeit in Frankreich, verglichen mit dem im Auslande, betrifft, innerhalb bestimmter Grenzen und Bedingungen zu sammeln, ordnen und zu veröffentlichen. An der Spitze des Amts steht ein Direktor und drei Abteilungsvorsteher, denen für die Provinzen drei ständige Delegierte und in der Centrale eine Anzahl von Unterbeamten beigegeben sind.

Von der großen Reihe der bisherigen Veröffentlichungen (32 Bde.) hat das Arbeitsamt die wichtigsten in ihren Ergebnissen durch Karten und Tafeln den Ausstellungsbesuchern vorgeführt.

So schildert eine Tafel die Bewegung der Arbeitslosigkeit der Mitglieder von Arbeitersyndikaten innerhalb der Periode Mai 1894 bis Mai 1900. Zwei Karten veranschaulichen die Verteilung der entgeltlichen und unentgeltlichen Arbeitsnachweise in den einzelnen Departements Frankreichs, teils im Verhältnis zur Bevölkerung, teils im Verhältnis jeder Gattung von Arbeitsnachweisen zur Gesamtzahl der Arbeitsnachweise. (Konzessionierte gewerbsmäßige Stellenvermittelungsbureaus giebt es in Frankreich, wie einschaltend bemerkt sei, noch 611000; sie befassen sich zumeist mit der Arbeitsvermittelung für häus-

liche Dienstboten.) Ein weiteres Kartogramm bezieht sich auf die Konsumvereine und zeigt deren Verteilung in Frankreich (durchschnittlich treffen auf 10 000 Einwohner 121 Mitglieder von Konsumvereinen). Zum Teil sind diese Darstellungen Auszüge aus dem seit 1894 monatlich erscheinenden Bulletin de l'Office du travail, welches Stand und Entwickelung der Produktion, sowie den Arbeitsmarkt in Frankreich und im Ausland aufmerksam verfolgt und immer die neuesten Daten, die hierüber existieren, registriert.

Ferner geben graphische Tafeln die Hauptergebnisse der Erhebung über Löhne und Arbeitszeit in der Großindustrie und in der mittleren Industrie, innerhalb deren ein Drittel des Personals in die Erhebung einbezogen war. Die Tafeln schildern nicht bloß den gegenwärtigen Zustand, sondern lassen auch Vergleiche mit früher zu. So stellt eine die Veränderungen im Arbeitsmarkt im Laufe des Jahres dar und giebt ein Bild der toten Saison und der Kampagne für jede der Hauptindustrie in Paris und in der Provinz.

Andere Karten haben zum Gegenstand die Löhne der gelernten und der ungelernten Arbeiter in den einzelnen Gebieten Frankreichs die Kosten des Lebensunterhalts mit Unterscheidung der Kosten für Wohnung und für Lebensmittel. Ein Diagramm veranschaulicht die Veränderung der Preise und Löhne seit 1840, 1853 und 1860, ein anderes die der Preise in Paris seit 1806: danach hat sich während der letzten 50 Jahre der Lohn verdoppelt, seit 100 Jahren verdreifacht, die Perioden einer besonders bemerkenswerten Hausse für die Löhne fallen zwischen 1853/60 und 1874/83, der Arbeiter hat an der Hausse nicht vollständig teilgenommen, denn der Preis der Lebensmittel hat sich ebenfalls erhöht. Indessen ist in einem anderen Tableau, das von Produktion, Konsum und Löhnen in der Periode 1840/92 handelt, dargethan, daß der zur Aufrechthaltung der nämlichen Lebensweise erforderliche Aufwand nicht in demselben Maße als der Lohn gestiegen, daß sich aber die Ausgaben im allgemeinen mit dem Lohn veränderten, d. h. daß die Lebenshaltung eine bessere geworden ist — ein Zeichen des zunehmenden Wohlstandes.

Ferner sind hervorzuheben die Karto- und Diagramme, welche die Ergebnisse der Berufszählung vom 29. März 1896 veranschaulichen. Und zwar stellen sie dar die departementweise Verteilung der verschiedenen Industriegruppen, die Zusammensetzung der Berufsbevölkerung Frankreichs, die mehr oder weniger starke Konzentrierung der industriellen Bevölkerung in Großbetrieben (dazu die Brochüre von Lucien March, La distribution des entreprises selon leur importance). Außerdem sind in Diagrammen geschildert die Bedeutung der einzelnen Industriezweige, die Benutzung von Dampfmotoren und Dampfmaschinen in den einzelnen Industriezweigen, die Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Berufsgruppen, endlich ein zeitlicher Vergleich der Berufsgliederung 1866 und 1896. Hier seien wenigstens die bei der 1896er Zählung ermittelten Grundzahlen über die berufliche Gliederung der erwerbsthätigen französischen Bevölkerung angeführt:

Erwerbsthätige Personen im Jahre 1896

in	männlich	weiblich	unbekannten Geschlechts	überhaupt absolut	in Proz.
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	5 741 101	2 759 829	755	8 501 685	46,0
Bergbau, Steinbrüche	222 040	4 759	16	226 815	1,2
Industrie	3 488 077	1 888 947	1 345	5 378 369	29,1
Handel, Bankwesen, Schaustellung	1 030 977	571 079	1 761	1 603 817	8,7
Verkehr	551 731	160 760	120	712 611	3,9
Staats- und Gemeindedienst	584 134	104 648	311	689 093	3,7
Freie Berufe	199 546	138 460	1 170	339 176	1,9
Persönliche und häusliche Dienste	217 197	737 941	13 926	969 064	5,2
Unbekannte Berufe	26 318	16 235	4 155	46 708	0,3
zusammen	12 061 121	6 382 658	23 559	18 467 338	100

Im übrigen umfaßt die Ausstellung des französischen Arbeitsamts eine Anzahl von Werken, die es auf Grund besonderer Enqueten im Laufe der letzten Jahre veröffentlicht hat, so über die Kleinindustrie, die Arbeiterproduktivgenossenschaften, die Arbeiterversicherung, die Arbeitersparkassen, die Wirkung des Gesetzes über die Lohnbeschlagnahme, das Submissionswesen, das Vereinswesen.

III. Die sonstige statistische Ausstellung der französischen Regierung im Sozialpalast hat mehr rein demographischen Charakter. Sie behandelt die Ergebnisse der Volkszählung und der Bevölkerungsbewegungsstatistik, aber auch die Wohnungsverhältnisse. Von den zahlreichen (ca. 50) Tafeln fällt vor allem ein Diagramm ins Auge, daß die Entwickelung der französischen Bevölkerung innerhalb der Periode 1806/1896 darstellt, hiernach ist das Wachstum der französischen Bevölkerung in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts nur halb so groß als in der ersten Hälfte.

Außerdem waren in besonderen Bänden die Verhandlungen aufgelegt, welche der Conseil supérieur du Travail und der Conseil supérieur de Statistique in seinen bisherigen 8, bezw. 7 Sitzungen gepflogen hat. Die erstgenannte Stelle, die unter dem Vorsitz des Handelsministers 66 Mitglieder (darunter 22 Arbeitgeber, 22 Arbeiter) zählt, befaßt sich ausweislich jener Sitzungsberichte vornehmlich mit sozialpolitischen Problemen, die im Sinne des Conseils nachher vom Office du Travail weiter zu fördern sind, die Thätigkeit des Conseil supérieur de Statistique, dem der Handelsminister, 3 Vicepräsidenten, 16 Mitglieder aus dem Parlament und der Gelehrtenwelt, 33 Vertreter aus Ministerien und 15 sonstige Mitglieder angehören, bezieht sich namentlich auf Volks-, Berufszählung, Statistisches Jahrbuch und dergleichen statistische Arbeiten.

IV. Ein besonderes Interesse beansprucht vom sozialen und demographischen Standpunkt aus die Ausstellung des Statistischen Amts der Stadt Paris. Es hat 140 Karto- und Diagramme ausgestellt, welche sich auf die Pariser Bevölkerung beziehen und eine

Würdigung der Bewegung derselben auch unter dem Gesichtspunkt der Wohlhabenheit zulassen.

Zwei Diagramme behandeln die Verteilung der Pariser Einwohnerschaft nach Alter und Familienstand auf Grund der 1896er Zählung. Danach ist Paris essentiellement une ville d'adultes. Kinder sind relativ selten, teils wegen der schwachen Geburtenziffer, teils weil viele Kinder zur Pflege aufs Land gegeben werden; vom 15. Jahre an macht sich die Einwanderung bemerkbar, sie verstärkt die Zahl der den betreffenden Altersklassen zugehörigen Personen; die höheren Altersklassen werden wieder schwach infolge häufiger Abwanderung aufs platte Land.

Fünf Kartogramme, die sich mit der Verteilung der einzelnen Altersklassen auf die verschiedenen Pariser Distrikte befassen, ergeben, daß wenig Kinder im Centrum, weit mehr dagegen (doppelt so viele) in den armen Distrikten der Peripherie vorkommen; Erwachsene und Greise sind gleichmäßiger verteilt.

Hinsichtlich der Heiratshäufigkeit besagen drei Diagramme und ein Kartogramm, daß sie bei den Witwern höher — obschon in Paris geringer als anderwärts — ist als bei den Junggesellen des gleichen Alters, umgekehrt bei den Witwen geringer als den Mädchen des gleichen Alters.

In den armen Distrikten der Stadt wird mehr geheiratet als in den reichen des Centrums.

Dies ist, wie J. Bertillon in seinem dem vorjährigen hygienisch-demographischen Kongreß vorgelegten Referat „Mouvements de population et causes de décès selon le degré d'aisance à Paris, Berlin, Vienne" näher ausführt, auch in den Städten Berlin und Wien der Fall. Diese Erscheinung erklärt sich nur zum Teil durch das Vorhandensein von ledigem weiblichen Dienstpersonal in jenen reicheren Vierteln, hauptbestätigt sich hier die Erfahrung „la richesse est contraire au mariage."

Ein anderes Diagramm behandelt die Altersdifferenz der Ehegatten: in allen Distrikten von Paris ist der Mann wenigstens 10 Jahre älter als die Frau, „disproportionierte" Heiraten (sei es, daß die Frau älter als der Mann, oder der Mann weit über 10 Jahre älter als die Frau) sind etwas häufiger in den reichen als in den armen Distrikten.

Was die Geburtenhäufigkeit betrifft, so steigt sie mit dem Grade der Armut des Distrikts, je ärmer derselbe, um so mehr Geburten, legitime wie illegitime (la natalité d'une population est inverse de son degré moyen d'aisance). Auch nach dem Alter der Mütter ist die Geburtenhäufigkeit kartographisch dargestellt, sie nimmt bei den verheirateten Frauen mit deren Alter rasch ab, bei den nichtverheirateten ist sie am höchsten in deren Alter von 25—29 Jahren, verringert sich dann nur langsam, so zwar, daß sie nach dem 40. Jahre die legitime Fruchtbarkeit übersteigt.

Bedeutend ist die Zahl der Totgeburten, insbesondere der illegitimen, in Paris. Auch ist sie wesentlich höher in den Distrikten des Centrums als an der Peripherie der Stadt.

Am geringsten ist ausweislich eines besonderen Diagramms die

Zahl der Totgeburten bei den verheirateten Frauen im Alter von 20—25 Jahren, dann nimmt sie mit dem Alter der Mütter regelmäßig zu. Anders bei den unverheirateten Müttern, hier bleibt die Zahl der Totgeburten bis zum 40. Jahre ziemlich gleich, dann wächst sie auffallend rasch.

Zwei Diagramme behandeln die Häufigkeit der Totgeburten während und nach den zwei Belagerungen von Paris. Bemerkenswert ist da, daß die Zahl der Totgeburten bis zum Ende der Belagerung sich bedeutend erhöhte, wohl infolge der Entbehrungen, die sich die Pariser Bevölkerung damals auferlegen mußte. Dann aber verringerte sie sich bis unter den gewöhnlichen Stand. Neun Monate nach der Belagerungsperiode sieht man die Geburtenhäufigkeit erheblich abnehmen, während die der Totgeburten steigt und selbst die am Ende der Belagerung überragt.

Der Sterblichkeit nach dem Alter sind ein Diagramm und 6 Kartogramme gewidmet. Die Sterblichkeit der kleinen Kinder ist in Paris noch größer als die der Greise von 80 Jahren, ebenso übertrifft die Sterblichkeit der Männer in allen Altersklassen die der Frauen.

Die große Sterblichkeit der Kinder berührt vor allem die armen Distrikte (Montmartre etc.), so daß die Armen sowohl hinsichtlich der Heiratshäufigkeit wie der Gebürtigkeit und Sterblichkeit mit höheren Ziffern als die Reichen erscheinen, mit anderen Worten, der Bevölkerungsumsatz ist bei ihnen rascher als bei den Reichen[1]). Ein besonders genaues Verhältnis zwischen Sterblichkeit und Wohlhabenheit ist für die Kinder im Alter von 1—4 Jahren ersichtlich.

In einem weiteren Diagramm wird veranschaulicht, welchen Anteil an der Sterblichkeit die einzelnen Todesursachen haben. Auffallend hoch ist derjenige der Lungenschwindsucht, sie veranlaßt fast $^1/_5$ der Todesfälle.

Hundert weitere Karto- und Diagramme behandeln die Todesursachen einzeln. Jede ist historisch (seit 1865 oder 1880 oder 1886) nach Distrikten und in Bezug auf Alter und Geschlecht zur Darstellung gebracht.

---

1) Zu demselben Ergebnis kommt C. A. Verrijn-Stuart in seinem Bericht für das Internat. Statist. Institut (Budapest 1901). „Natalité, mortinalité et mortalité enfantine selon le degré d'aisance dans quelques villes et un nombre de communes rurales dans les Pays-Bas“: Le nombre des enfants nés par ménage est plus petit dans les familles d'une aisance élevée, la mortalité d'enfants s'abaisse quand le degré d'aisance monte. Les résultats sont les mêmes pour la population urbaine et la rurale.

Dans le rapport entre natalité et aisance il y a probablement une causalité réciproque. D'une part, une petite fécondité part prévenir la famille de la descente sur l'échelle sociale, d'autre part il se plus que certain degré d'aisance une fois atteint évoque le désir de le maintenir aussi pour ses enfants, ce qui peut à son tour devenir la cause d'une restriction de la fécondité etc. Vergl. a. a. O. S. 12; auch Wolf'sche Zeitschrift f. Sozialwissenschaft, Bd. 4, S. 649 fg. Auch M. Neefe, Ueber den Einfluß der Wohlhabenheit auf die Sterblichkeit in Breslau (Zeitschr. f. Hygiene und Infektionskrankheiten, Bd. 24, 1897), findet, daß der nach Einkommen und Miete gemessene Wohlstand zur Sterblichkeit der Bevölkerung im entgegengesetzten Verhältnis steht.

B.

Wie **Englands** Sozialpolitik ihre besondere Bedeutung hat in der **statistischen** Begründung und Beleuchtung der verschiedensten Gebiete, so ist auch seine Ausstellung im Sozialpalast vornehmlich eine statistische. Veranstalter derselben ist im wesentlichen das englische Arbeitsamt, das als eigene Abteilung des Handelsministeriums (**Board of trade, Labour Department**) seit 1893 besteht und die Arbeitsstatistik seither in musterhafter Weise pflegt. Was the Labour Department in Paris vorführte, bestätigt, daß die dem Amt zugewiesenen Aufgaben mit großer Betriebsamkeit verfolgt werden. Zu seinem Aufgabenkreis gehört bekanntlich: Sichtung und Veröffentlichung der in den Parlamentsberichten und anderen Publikationen enthaltenen arbeitsstatistischen Daten zum Zwecke der Gewinnung eines Bildes von der Entwickelung der Lage der arbeitenden Klassen in den abgelaufenen Jahrzehnten, Ergänzung dieser Statistik durch ausländische Daten, Sammlung und Verarbeitung von statistischem Material über das Sparwesen und die allgemeine Lage der Arbeiter, über Lebensmittelpreise und andere, die arbeitende Klasse besonders berührende Gegenstände, Herstellung periodischer Nachweise über Löhne, Arbeitszeit, Arbeitsmarkt, Zusammenstellung statistischer Daten über Preise, Produktionsverhältnisse, Lebensunterhalt etc.

Die wichtigsten Ergebnisse seiner bisherigen Veröffentlichungen hat the Labour Department in 26 Tafeln zur Anschauung gebracht.

Besonders bemerkenswert sind die Tafeln, welche die Bewegung des Arbeitsmarkts in der Periode 1888/99, die Bewegung der Löhne in der Periode 1874/99 und die der Warenpreise in der Periode 1801/99 betreffen. In der erstgenannten Tafel werden die Veränderungen im Arbeitsmarkt durch das Prozentverhältnis der unbeschäftigten Mitglieder derjenigen Trade Unions, die von Monat zu Monat, von Jahr zu Jahr Nachweise mitteilen, dargethan; ein besonderes Diagramm über die monatsweise Arbeitslosigkeit bringt die Veränderungen zum Ausdruck, die durch die Saison und den allgemeinen Stand des Arbeitsmarkts hervorgerufen sind, ein anderes eliminiert die Saisongründe und zeigt in einer Kurve die durch Aenderung im Gewerbe bewirkte Arbeitslosigkeit. Die Lohntafel berücksichtigt die Löhne im Baugewerbe, in Kohlenbergwerken, im Maschinen-, Textilgewerbe und in der Landwirtschaft. Diese Karte sowohl wie die Karte über die Warenpreise ist nach dem Indexsystem angelegt. Nach der letztgenannten Karte erscheinen die Jahre 1810, 1820, 1825 und 1873 als Teuerungsjahre, während der Tiefstand aller Warenpreise im vergangenen Jahrhundert auf 1850 fällt. Da die Bewegung der Warenpreise in einer einheitlichen Zahl keineswegs einwandfrei sich ausdrücken läßt, sind zur Ergänzung noch einigen hauptsächlichen Bedarfsgegenständen, wie Kohle, Eisen, Baumwolle, Weizen, Darstellungen gewidmet. Auch die Tafel der Beschäftigten und Arbeitslosen ist weiter spezialisiert durch eine Karte in Bezug auf die Maschinenindustrie. Hier ist namentlich auch die

Verschiedenheit der geleisteten Arbeitszeit und der Löhne für ein gutes, mittleres und schlechtes Jahr ersichtlich gemacht; im Durchschnitt zeigt an Beschäftigungsstunden eines Arbeiters ein gutes Jahr 2678, ein mittleres 2544 $^1/_2$, ein schlechtes 2378 Stunden; auf 300 Arbeitstage gerechnet, bedeutet das also in einem guten Jahr 8,9, in einem schlechten 7,9 Stunden täglicher Arbeitszeit. Eigene Karten befassen sich mit den Löhnen der landwirtschaftlichen Arbeiter innerhalb der Periode 1851—1899 und mit den Löhnen im Kohlen-, Eisen-, Stahlgewerbe 1894/99.

Die anderen Tafeln haben zum Gegenstand die Arbeitseinstellungen (nach Industrien, Ursachen und Wirkungen) 1896—1899, die Trade Unions (Mitgliederzahl, Geschäftsergebnisse 1892—1898), die tötlichen Unfälle in der Industrie 1895—1898, die Arbeitergenossenschaften 1862—1898 (1898 besaßen sie zusammen ein Vermögen von 493 Milliarden frcs. und einen Jahresumsatz von 1637 Milliarden), sowie die Ausdehnung der Frauen- und Kinderarbeit 1891.

Auf die sonst noch vom Board of trade ausgestellte reichhaltige und wertvolle Litteratur braucht hier wohl nicht weiter eingegangen zu werden, ebensowenig auf die Drucksachen der London Charity Organisation.

Hervorhebung verdient dagegen eine Riesenkarte, welche Charles Booth auf Grund seiner in einem neunbändigen Werk (weitere 3 Bände stehen noch aus) niedergelegten Untersuchung „Life and Labour of the people in London“ angefertigt und ausgestellt hat. Diese Sozialkarte von London, welche eine ganze Wand für sich einnimmt, kennzeichnet jede Straße nach der sozialen Lage ihrer Einwohner; gelb bezeichnet die reichen Straßen, rot die wohlhabenden, rosa die gut situierte, purpurn die weniger gut situierte Arbeiterklasse, hellblau die Armen (18—21 Schilling wöchentlich für eine Familie), dunkelblau die sehr Armen, endlich schwarz die Gegenden der lowest, vicious, semicriminal class. Einen Einblick in die dargestellten Verhältnisse geben folgende Daten:

Klasse	Einwohner	in Proz.	Bemerkungen
A. (lowest)	37 610	9	Arme (in poverty) 30,7 Proz.
B. (very poor)	316 834	7,5	
C. u. D. (poor)	938 293	22,3	
E. u. F. (working class comfortable)	2 166 503	51,5	Wohlhabende (in comfort) 69,3 Proz.
G. u. H. (middle class and above)	749 930	17,8	
	4 209 170	100	
Bewohner von Anstalten	99 830		
zusammen	4 309 000		

In den einzelnen Stadtbezirken sind die ärmeren Klassen in folgendem Maße vertreten:

	Einwohner	davon ärmere Klassen in Proz.
City	42 561	31
Central part of East London	367 057	44
Eastern „ „ „ „	328 361	32
Northern „ „ „ „	196 121	24
Central part of North London	225 330	43
Northern „ „ „ „	353 642	32
Central part of West London	371 091	21
Western „ „ „ „	483 298	25
Northern „ „ „ „	287 220	25
Central part of South London	387 248	47
Eastern „ „ „ „	362 333	32
Southern „ „ „ „	435 667	22
Western „ „ „ „	369 241	27
zusammen	4 209 170	31

C.

Seitens der anderen ausländischen Staaten ist die soziale Statistik in wesentlich geringerem Maße zum Gegenstand ihrer sozialpolitischen Ausstellung gemacht. Wie das Deutsche Reich, so beschränkte sich auch Oesterreich-Ungarn im Sozialpalast — namentlich wegen der knappen Platzverhältnisse — auf Vorführung statistischer Tafeln über die Arbeiterversicherung. In der schwedischen Austellung, die vornehmlich der Frauenfrage gewidmet ist, ist eine von der Union Fredrika Bremer hergestellte Jahreszahlentabelle der Frauenrechte bemerkenswert; sie umfaßt die Periode von 1855, wo den schwedischen Frauen die Akademie zur Musik eröffnet wurde, bis 1890, wo sie in die Armenpflege und die Gemeindeverwaltung eintraten. Italien stellt die Thätigkeit der Volksbanken (Banche populari) in den Vordergrund seiner Ausstellung, die Schweiz die der internationalen Friedensliga, Portugal die der christlichen Orden, Belgien, abgesehen von den auf die Ergebnisse der 1896er Gewerbezählung bezüglichen Tafeln, die der christlichen Vereine, die Niederlande die sozialen Einrichtungen der Fabrique Néerlandaise de Levure et d'Alcool, Rußland seine Veranstaltungen zur Bekämpfung des Alkoholismus. Nur Amerika, inbesondere Massachusetts, war noch mit einer größeren Reihe von statistischen Tafeln vertreten, sie sind zum Teil in dem statistischen Atlas enthalten, der auf Grund des 1898er Census der Vereinigten Staaten im Jahre 1898 veröffentlicht wurde.

Im übrigen fand die soziale Statistik — zum Teil sehr eingehende — Berücksichtigung in den Spezialbeschreibungen, welche eine Reihe von Staaten aus Anlaß der Ausstellung in ihren amtlichen Katalogen oder in besonderen Werken über ihre wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse geliefert haben.

Derartige Beschreibungen lagen vor in den amtlichen Katalogen von Belgien, Bulgarien, Rumänien, Oesterreich-Ungarn. (Für Deutschland war außer einer solchen Beschreibung im amtlichen Katalog noch die Schrift von H. Albrecht „Soziale Wohlfahrtspflege in Deutschland"

und meine Schrift „Wirkung der deutschen Arbeiterversicherung“ sozialstatistischen Inhalts.) Als besondere Werke kamen in Betracht: 1) Die soziale Verwaltung in Oesterreich am Ende des 19. Jahrhunderts (2 Bände, unter Leitung von E. von Philippovich und M. Gruber). 2) Das Königreich Ungarn (2 Bände von Alexander von Matlekowits). 3) Inventaire des Institutions économiques et sociales de la Suisse à la fin du XIX. siècle (von A. C. Cointe). 4) La Suède, son peuple et son industrie (unter Leitung von G. Sundbärg). 5) Norway (amtliche Veröffentlichung). 6) La Russie à la fin du XIX. siècle (unter Leitung von M. W. de Kovalevsky, Rat im russischen Finanzministerium. 7) Notices sur la Finlande publiées à l'occasion de l'Exposition universelle de Paris en 1900 (unter Leitung von M. Mechelin). 8) Monographs on American Social Economies, herausgegeben vom Department of Social Economy (unter Leitung von Herbert B. Adams) und Monographs on Education in the United States, herausgegeben vom Department of Education (unter Leitung von Nicholas Murray Butler). 9) General view of commerce and industry of the Empire of Japan (von M. Saïto). 10) Le Canada, son histoire, ses produits et ses ressources naturelles (von George Johnson).

Für Frankreich steht ein derartiges Werk auf Grund der Berichte der Jury noch zu erwarten.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Aus dem litterarischen Nachlaß von Karl Marx, Friedrich Engels und Ferdinand Lassalle. Herausgeg. von Frz. Mehring. IV. Stuttgart, Dietz Nachf., 1902. gr. 8. M. 5.—. (Inhalt: Ferd. Lassalle, Briefe an Karl Marx und Friedrich Engels. 1849—1862. XVI—367 SS.)

Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft. Herausgeg. von N. Reichesberg (Prof., Univ. Bern). I. Bd., 1. Lieferung: Ablösung—Aerztewesen. Bern-Berlin, J. Edelheim & C°, 1901. Lex.-8. 32 SS. M. 0,80. (Der Subskriptionspreis des vollständigen 3-bändigen Werkes beträgt Fr. 81.—.)

Hofmokl, Sigism., Ideenskizze zur Begriffsbestimmung der Oekonomik als Sonderdisziplin. Eine theoretische Studie. Wien, Manz, 1901. gr. 8. XII—220 SS. M. 5.—.

Lehr, Julius (weil. Prof., Univ. München), Die Grundbegriffe der Nationalökonomie. Zur Einführung in das Studium der Staatswissenschaften. 2. Aufl., herausgeg. von Max von Heckel (Prof. an der Akademie zu Münster i. W.). Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1901. gr. 8. XVI—365 SS. M. 9.—. (A. u. d. T.: Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, 1. Abteil. Volkswirtschaftslehre, I. Bd.)

v. Mohl, Robert, Lebenserinnerungen 1799—1875. 2 Bde. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1902. gr. 8. VIII—288 u. 451 SS. mit 13 Bildnissen. M. 10.—.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen herausgeg. von Gustav Schmoller. Band XIX, Heft 6. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. (Inhalt: Das österreichische Arbeiterkrankenversicherungsgesetz und die Praxis. Beobachtungen eines Verwaltungsbeamten, von Karl Lamp (Graz). 161 SS. M. 3,60.)

Brants, V. (prof. à l'Université de Louvain), Les grandes lignes de l'économie politique. Louvain, Ch. Peeters, 1901. gr. in-8. 615 pag. fr. 9.—.

Bücher, Karl, Etudes d'histoire et d'économie politique. Trad. franç. par A. Hansay, avec préface par H. Pirenne. Bruxelles, Lamertin, 1901. 8. 356 pag.

Congrès (troisième) général des organisations socialistes françaises, tenu à Lyon du 26 au 28 mai 1901. Compte rendu sténographique officiel. Lille, impr. Le Bigot frères, 1901. 8. 587 pag. fr. 3,50.

Deslinières, Lucien, Entretiens socialistes. Paris, 62, rue St.-Lazare, 1901. 24. 158 pag.

Histoire socialiste 1789—1900. Sous la direction de Jean Jaurès. I[ière] partie: La constituante, par Jean Jaurès. Paris, 1901. in-4. 768 pag. et 115 gravures du temps. fr. 10.—.

Solvay, E., L'Ecole des sciences sociales et l'Institut de sociologie fondés à Bruxelles. Bruxelles, impr. Lefèvre, 1901. 8. 10 pag. et 4 planches.

Milner, Alfr. (Lord), Arnold Toynbee: a reminiscence. 2[nd] ed. New York, Longmans, Green & C°, 1901. 12. 60 pp., cloth. $ 0,90.

Peixotto, Jessica, The French Revolution and modern French socialism: a comparative study of the principles of the French Revolution and the doctrines of modern French socialism. New York, Crowell & C°, 1901. 12. 423 pp., cloth. $ 1,50.

Levi-Morenos, D., La produttivita del suole aque e in funzione del diritto di proprietà e dell' organizzazione del lavoro. Venezia, tip. A. Pellizzato, 1901. 8. 22 pp.

Setti, Ern., Gli equivoci dominanti nella sociologia. Parte I[ma]: L'equivoco fondamentale (sulla natura organica della societa). Modica, C. Papa, 1901. 8. 77 pp.

Ruskin, John, „Dezen laatsten ook" (Unto this last). Vier schetsen over de beginselen der staathuishoudkunde. Uit het Eng. vert. door P. Horrix. Groningen, Evers, 1901. gr. 8. 12 en 102 blz. fl. 1,25.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. In Verbindung mit Fr. Holtze, G. Schmoller und A. Stölzel herausgeg. von O. Hintze. XIV. Bd., 2. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. 317 u. 29 SS. M. 6.—. (Aus dem Inhalt: Der Schöppenmeister Hieronymus Roth, von (Rektor) O. Nugel (Charlottenburg). — Die schlesische Wollindustrie im 18. Jahrh., von Fr. (Frh.) v. Schroetter (Berlin). III. Teil, S. 157—256.)

Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen. Heft 2: Haltern und Altertumsforschungen an der Lippe. Münster, Aschendorff, 1901. gr. 8. IX—228 SS. mit Abbildgn. u. 39 Taf. M. 10.—.

Steinbach, E., Genossenschaftliche und herrschaftliche Verbände in der Organisation der Volkswirtschaft. Wien, Manz, 1901. gr. 8. 82 SS. M. 1,60.

---

de Bertha, A., La Hongrie moderne 1849—1901. Paris, Plon-Nourrit & Cie, 1901. 8. fr. 6.—.

Machat, J., Le développement économique de la Russie. Paris, Armand Colin, 1901. 8. XVI—311 pag. av. 4 cartes et 10 diagrammes. fr. 4.—. (Table des matières: Réalité et importance de la question russe. — Vue d'ensemble des ressources de la Russie et des conditions de son développement. — Les ressources minérales: les métaux. — Les ressources minérales: les combustibles naturels. — Les ressources végétales naturelles, les forêts. — L'utitisation des ressources naturelles animales par la pêche et la chasse. — L'élevage et ses produits. — Les conditions générales de l'agriculture. — Les cultures d'alimentation. — Les cultures industrielles. — Les industries métallurgiques du fer. — Les industries textiles. — Les autres industries. — Les voies de communication et le commerce intérieur. — Les instruments et les conditions du commerce extérieur. Les ports. La flotte marchande. — Le commerce extérieur: La politique douanière. Valeur et nature des échanges.)

Weulersse, G., Chine ancienne et nouvelle. Impressions et réflexions. Paris, A. Colin, 1901. 8. fr. 4.—. (Sommaire: Hong-Kong. — Canton. — Macao. — Shanghai. — Sur le Yangtse. — Le péril économique chinois. — La France en Chine. — Les causes du soulèvement chinois. — Le problème chinois.)

Graham, H. Grey, The social life of Scotland in the XVIIIth century. London, A. Black, 1901. 8. XII—545 pp.

Natives, the, of South Africa, their economic and social condition. London, J. Murray, 1901. 8. XV—360 pp. with charts. (Edited by the South African Native Races Committee.)

Pierson, N. G., Problemi odierni fondamentali dell' economia e delle finanze. Traduzione dall' olandese di Erasmo Malagoli. Torino, Roux & Viarengo, 1901. 8. 472 pp. l. 5.—.

Zappola, Gius., Socialismo contro socialismo. Milano, L. F. Cogliati, 1901. 12. XI—407 pp. l. 3.—.

3. Bevölkerungswesen. Auswanderung und Kolonisation.

v. Bremen, W. (OLeutn. z. D. zugeteilt dem Großen Generalstabe), Die Kolonialtruppen und Kolonialarmeen der Hauptmächte Europas. Bielefeld, Velhagen & Klasing, 1902. gr. 8. 80 SS. M. 1,50.

Meinecke, G. und W. v. Bülow, Seidenzucht in den Kolonien. Untersuchungen und Anregungen. Berlin, Deutscher Kolonialverlag, 1901. 8. 50 SS. M. 1,20.

Thiele, Otto (Marburg), Die Volksverdichtung im Regierungsbezirk Aurich. Stuttgart, J. Engelhorn, 1901. gr. 8. 66 SS. mit einer Karte in gr.-4. M. 6,60. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgeg. von A. Kirchhoff, Bd. XIII, Heft 5.)

Annual report of the Commissioner-General of Immigration for the fiscal year ended June 30, 1901. Washington, Government Printing Office, 1901. gr. 8. 52 pp.

Kuhns, O., The German and Swiss settlements of colonial Pennsylvania: a study of the so-called Pennsylvania Dutch. New York, H. Holt, 1901. 8. V—268 pp.
Registrar-General's report on births, deaths, and marriages, Ireland, for 1900. Dublin, 1901. gr. 8. 2/.6. (Parl. pap.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Fellner, Friedrich, Dr., Das System der Rentengüter und dessen Anwendung in Ungarn. Mit einem Vorworte von Karl Hieronymi. Budapest (Franklin) 1900. 203 SS.

Das Rentengut, für dessen Einbürgerung in Ungarn Dr. Fellner eintritt, muß als eine der modernen Waffen im Dienste der demokratischen Grundbesitzverteilungspolitik betrachtet werden. Daß wir solch einer Waffe bedürftig sind, beweist die thatsächliche Verteilung des Grundbesitzes. Wir verfügen zwar diesbezüglich über keine vollständige Statistik, die zu Gebote stehenden Daten bezeugen aber, daß der Grundbesitz mit beschränktem Verkehr wie im allgemeinen der Großgrundbesitz eine zu große Rolle spielt, weshalb die zunehmende Bevölkerung den Segen des Grundeigentums nicht im berechtigten Maße genießen kann. Dies beweisen auch die statistischen Daten (1896), wonach der Grundbesitz mit beschränktem Verkehr 34,86 Proz. der Bodenflächen Ungarn (im engeren Sinne genommen, also ohne Kroatien und Slavonien) ausmachte. Es ist zwar richtig, daß in diesem Prozentuale, sowie im allgemeinen bei den Großgrundbesitzen der Waldbesitz — welcher aus einem ganz anderen Gesichtspunkte beurteilt werden muß, als ein landwirtschaftlicher Besitz — mit einer sehr hohen Quote beteiligt ist; sehen wir aber auch von den Waldbesitzungen ab, so bleibt das Verhältnis der Grundbesitzverteilung noch immer ungünstig. Laut unserer im Jahre 1895 mit großem Apparat angefertigten landwirtschaftlichen Betriebsstatistik umfaßte nämlich das Ausmaß der Großbetriebe (über 1000 Kat.-Joch 575,5 ha) 31,2 Proz., die Betriebe über 200 Kat.-Joch (105 ha) aber 41,9 Proz. des zur Urproduktion verwendeten Gesamtbodens des Königreichs Ungarn. All dies spricht dafür, daß die Kleingrundbesitzerklasse mit einer zu geringen Quote vertreten ist, mit viel geringerer wie z. B. in Preußen im allgemeinen, und daß also unter den einheimischen Verhältnissen die innere Kolonisation auf Großgrundbesitzen eine wichtige sozialpolitische Aufgabe ist.

Das Werk Dr. Fellner's zerfällt in drei Abschnitte. Er beginnt mit der Theorie seines Materials, indem er sich mit dem Wesen des Rodbertus'schen Rentenprinzips und mit den Vor- und Nachteilen der Rentengüter eingehend beschäftigt. Die zahlreichen, aus den hervorragendsten Werken von Agrarpolitikern und Juristen herrührenden Citate beweisen, daß er gründlicher Kenner der deutschen Litteratur ist. Laut den letzten und nach unserer Meinung richtigen Konsequenzen dieses Abschnittes wäre es überflüssig, ja sogar schädlich, das Rentenprinzip zur alleinigen Form des Bodenkredits zu machen; die Rentenhypothek ist aber berufen, neben der Kapitalhypothek, mit Vermittelung von Rentenbanken, wichtige Dienste zu leisten.

Der II. Abschnitt beschäftigt sich mit der Verwirklichung des Rentengütersystems im Auslande. In ausführlichster Weise wird selbstverständlich die in Preußen durchgeführte Reform besprochen, während

in England — konstatiert unser Verfasser — infolge Mangels an notwendigen natürlichen Vorbedingungen der Smalholding keinen Erfolg aufweisen konnte. Was Oesterreich anbetrifft, so muß sich der Autor mit der Auseinandersetzung der Verfügungen jenes weitgreifenden, in agrarpolitischer Hinsicht hochinteressanten Gesetzentwurfes vom Jahre 1893 begnügen, welcher das Rentengütersystem mit der Errichtung von Berufsgenossenschaften der Landwirte zusammenknüpfen wollte, welcher Entwurf aber bekanntermaßen von der Regierung zurückgezogen werden mußte. Bei der Auseinandersetzung der Institution der Rentengüter in Preußen behandelt Dr. Fellner nicht nur sämtliche diesbezügliche gesetzgeberische Verfügungen — das Gesetz vom 12. Juli 1900 mit inbegriffen — sondern erstreckt sich auf die Vorbereitung derselben, auf die Rolle des Anerbenrechtes auf dem Gebiete der Rentengüter und veröffentlicht sehr ausführliche Tabellen über die bisherigen Resultate.

Zum Schlusse werden die besprochenen drei Rentengütersysteme zusammengefaßt gewürdigt und wird hierbei mit großem Apparate und von allen Seiten unter anderem auch mit Heranziehung der Behandlungen von deutschen und österreichischen Agrarversammlungen die wirtschaftliche, ja sogar politische Wirkung dieser Institution beleuchtet.

Der letzte Abschnitt ist jener Frage gewidmet, ob das System der Rentengüter unter unseren einheimischen Verhältnissen mit Erfolg zu verwirklichen wäre. Dr. Fellner kommt auch hier mit voller Gründlichkeit seiner Aufgabe nach; umfaßt einen sehr breiten Kreis, indem er in diese Frage das ganze Problem der Verschuldung des ungarischen Bodens einbezieht. Diese Frage dürfte übrigens dem Verfasser eine wohlbekannte sein, da sowohl seine bisherige litterarische Thätigkeit als auch seine bei der Ungarischen Agrar- und Rentenbank eingenommene Stelle ihn völlig berechtigen, über diesen Gegenstand ein kompetentes Urteil abzugeben. Er versucht, die auf dem ungarischen Boden haftenden Hypothekarlasten abzuschätzen, dieselben dem Bodenwerte entgegenzustellen und ziffermäßig zu beweisen, wie die Zerstückelung der Besitze fortschreitet.

Das Werk Dr. Fellner's ist eine vollständige Monographie der Rentengüter, welche auch ohne Heranziehung der speciellen ungarischen Verhältnisse einen vornehmen Platz in der einschlägigen Fachlitteratur einnehmen würde. Vom ungarischem Gesichtspunkte wird aber der Wert des Werkes dadurch erhöht, daß es der ungarischen Agrarpolitik neue Wege zeigt. Sowohl das aus der hochangesehenen Feder herrührende Vorwort, als die Intention des Ackerbauministeriums lassen es hoffen, daß die Auseinandersetzungen des besprochenen Werkes von einem nicht bloß akademischen Werte bleiben werden.

Dr. Zoltán Ráth.

Berg- und Hüttenkalender für das Jahr 1902. Jahrg. 47. 4 Abteilungen mit Beigabe. Essen, G. D. Baedeker, 1901. 12. geb. u. br. M. 3,50. (In Abteilung IV, S. 37—68: Internationale Bergbaustatistik.)

Denkschrift der Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg betreffend Schädigung der oldenburgischen Landwirtschaft durch die Erhöhung der Zölle auf Getreide,

insbesondere Gerste. Oldenburg, Stalling, 1901. gr. Folio. 20 SS. u. statistische Nachweise zur Denkschrift. 16 SS.

Diessner, Br. (Fischmeister), Die künstliche Zucht der Forelle. 2. verm. Aufl. Neudamm, J. Neumann, 1901. gr. 8. XI—209 SS. mit 108 Abbildgn.

Jahresbericht des schlesischen Provinzialvereins für ländliche Arbeiterkolonien für die Zeit vom 1. VII. 1900 bis Ende VI. 1901. Breslau, Druck von W. G. Korn, 1901. gr. 8. 60 SS.

Jahresbericht über den Zustand der Landeskultur in der Provinz Brandenburg für das Jahr 1900 erstattet durch die Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg. Prenzlau, Druck von A. Mieck, 1901. gr. 8. 157 SS.

Land- und forstwissenschaftliche Berufsgenossenschaft für das KReich Sachsen. Geschäftsbericht für das Jahr 1900. Dresden, Druck v. A. Schönfeld, 1901. Folio. 32 SS.

Mentzel und v. Lengerke, Landwirtschaftlicher Hilfs- u. Schreibkalender. 55. Jahrg. (1902). 2 Teile. Herausgeg. von H. Thiel (Wirkl. GehORegR.). Teil II (555 SS.). Darin die Abhandlung: Industriestaat oder Agrarstaat, von (GehORegR.) Traugott Müller. Berlin, Parey, 1902. 12.

Rabe, O., Die Kornhausgenossenschaft e. G. m. b. H. zu Halle a/S. Berlin, Parey, 1901. gr. 8. 35 SS.

Boutté, Le matériel et les procédés de l'exploitation des mines à l'Exposition universelle de 1900. Paris, E. Bernard & C[ie], 1901. gr. in-8. 260 pag. av. fig. et un atlas de 11 planches. fr. 20.—.

Lecomte, H. (avec la collaboration de Ch. Chalot), Le vanillier, sa culture, préparation et commerce de la vanille. Paris, Naud, 1902. 8. 228 pag.

Réponse au questionnaire adressé le 25 juillet 1901, par la commission de la durée du travail dans les mines. Paris, Comité central des houillières de France, 1901. in-4. 73 pag.

Evidence before the Committee on prices of agricultural products in Scotland, with appendices and index. Edinburgh, 1901. Folio. (Parl. pap.) 3/.5.

Gilbey, W. (Sir), Horse-breeding in England and India and army horses abroad. London, Vinton, 1901. 8. 62 pp. 2/.—.

Galdi, D., Trattato della industria mineraria: economia e legislazione mineraria. Caltanissetta, Lo Maglio & Licitri, 1901. 8. 501 pp. l. 6.—.

Rapport van de Commissie voor het petroleum-vraagstuk, uitgebracht aan den heer Minister van waterstaat, handel en nijverheid, Juli 1901. 's Gravenhage, Gebr. van Cleef, 1901. Folio. 16, 5 en 5 blz. met 21 tab. fl. 2.—.

Reinders, G., Handboek voor den Nederlandschen landbouw en de veeteelt. 4[e] druk. Dl. I en II. Groningen, J. B. Wolters, 1901. gr. 8. pro cplt. (3 dln.) fl. 12.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Albrecht, Otto (Redakteur d. Allgem. Gärtnerzeitung), Denkschrift an den Reichstag betreffend die sozialen Rechtsverhältnisse der gewerblichen Gärtner in Deutschland im Lichte der Gerichtspraxis und behördlichen Verwaltungstechnik. Berlin, Verlag des Allgem. Dtsch. Gärtnervereins, 1901. 8. VI—104 SS. (Nicht im Handel.)

Bericht über den Betrieb der Seidentrocknungsanstalt zu Krefeld für das Geschäftsjahr 1900/1901 von E. Königs (Direktor der Anstalt). Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1901. gr. 4. 21 SS. und statistische Tabellen.

Bettelheim, E. (Gerichtsadjunkt, Wien), Das Recht des Erfinders in Oesterreich nach dem Gesetze vom 11. I. 1897. Systematisch dargestellt mit vergleichender Berücksichtigung des deutschen und anderer Patentrechte des Auslandes. Wien, Manz, 1901. gr. 8. V—360 SS. M. 7.—.

v. Doepp, G. (Prof.), Die Dampfkessel auf der Weltausstellung in Paris, 1900. Freiberg, Craz & Gerlach, 1901. gr. 8. 113 SS. mit Abbildgn. M. 3.—. (Aus „Protokolle des St. Petersburger polytechn. Vereins.")

Fachberichte über die Pariser Weltausstellung im Jahre 1900. Herausgeg. vom schweizerischen Gewerbeverein. Bern, Büchler & C°, 1901. 4. XI—415 SS. M. 4.—.

Hildebrand, F. W., Die Kistenfabrikation und die Konfektion der Cigarre. Praktisches Handbuch für die Kisten- und Cigarrenfabrikation. Herford, Selbstverlag, 1901. gr. 8. 31 SS. M. 3.—.

Jahrbuch der Erfindungen. Begründet von H. Gretschel und H. Hirzel. Herausgeg. von A. Berberich, G. Bornemann und O. Müller. Jahrg. XXXVII. Leipzig, Quandt & Händel, 1901. 8. VI—400 SS. M. 6.—.

Katalog der I. Ausstellung für Kunst im Handwerk, München 1901. München, L. Burger, 1901. gr. 8. 94 u. 48 SS. mit Abbildgn. M. 2.—.

Krefft, H., Kurze Geschichte der Innung der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister in München vom 15. Jahrh. bis zur Gegenwart. München, L. Werner, 1901. gr. 8. 75 SS. mit Abbildgn. M. 1,60.

Lange, Ernst, Der Zusammenschluß der deutschen Spiritusindustrie. Eine ökonomische Studie. Berlin, Parey, 1901. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Stübben (GehBauR., Köln), Rheinische Arbeiterwohnungen. Bonn, E. Strauß, 1901. gr. 8. 14 SS. mit 10 Taf. kart. M. 3.—.

Vaillant, Th. (LandgerR.), Die Sonntagsruhe in Elsaß-Lothringen. Metz, R. Lupus, 1901. kl. 8. 274 SS. M. 2,50 (betrifft die Sonntagsruhe im Gewerbebetrieb).

Ziegler, Frz., Wesen und Wert kleinindustrieller Arbeit gekennzeichnet in einer Darstellung der Bergischen Kleinindustrie. Berlin, Bruer, 1901. gr. 8. VIII—490 SS. mit Anhang von 89 SS. Anlagen. M. 12.—.

Congrès, XXXVIIIième, des membres du syndicat professionnel de l'Union des fabricants de papier de France (8 juin 1901). Paris, impr. Capiomont & Cie, 1901. 8. 131 pag. fr. 1.—.

Delessard, E. (ingénieur des arts et manufactures), L'industrie des matières textiles à l'Exposition universelle de 1900. Paris, E. Bernard & Cie, 1901. gr. in-8. 224 pag. av. fig. et un atlas in-folio de 7 planches. fr. 15.—.

Forcella, V., Le industrie e il commercio a Milano sotto i Romani. Milano, tip. P. G. Bellini, 8. 125 pp. l. 8.—.

Halévy, D., Essais sur le mouvement ouvrier en France. Paris, Bellais, 1901. 8. fr. 3,50.

Henrivaux, J. (ancien directeur de la manufacture de Saint-Gobain), La verrerie à l'Exposition universelle de 1900. Paris, Bernard & Cie, 1901. gr. in-8. 107 pag. avec 36 figures. fr. 5.—.

Huret, Jul., Les grèves. Préface de M. Millerand, Ministre du commerce. Enquête au Creusot, à Lille, Marseille, Carmaux, Lyon, Saint-Etienne, etc. Législation comparée dans tous les pays d'Europe et d'Amérique. Paris, édition de „La Revue Blanche", 1901. 8. fr. 3,50.

Rapport sur la situation de l'industrie minérale et métallurgique dans la province (de Hainaut), année 1900. Frameries, imprim. Dufrane-Friart, 1901. gr. in-8. 52 pag.

Ringelmann, Max (prof. à l'Institut national agronomique), Le matériel agricole à l'Exposition de 1900. Paris, veuve Ch. Dunod, 1901. in-4. 224 pag. av. fig. fr. 10.—.

Rouquet, Jean (conseiller à la Cour d'appel de Montpellier), Traité de l'inspection du travail à l'usage des inspecteurs, préfets, magistrats, industriels etc. Montpellier, Coulet & fils, et Paris, A. Rousseau, 1902. gr. in-8. XVIII—305 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Organisation de l'inspection du travail. — Attributions des inspecteurs du travail: 1. Attributions administratives. 2. Attributions de police judiciaire. — Suites des procès-verbaux des inspecteurs du travail en justice: 1. Exercice du droit de poursuite ou d'action. 2. Des juridictions qui peuvent être saisies. 3. Des pénalités. — Législation étrangère.)

de Rousiers, P., Les syndicats industriels de producteurs en France et à l'étranger (trusts; cartells; comptoirs). Paris, A. Colin, 1901. 8. VIII—290 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Détermination du phénomène étudié. — Les trusts américaines: 1. Définition du trust. 2. La concentration industrielle et commerciale. 3. Les éléments anormaux du trust. 4. Le trust de l'acier. 5. Les effets des trusts. — Les cartells allemands: 1. La nature des cartells. 2. Les causes des cartells. 3. L'organisation des cartells. 4. Les effets des cartells. — Les syndicats industriels des producteurs français: 1. La monopolisation industrielle en France. 2. L'organisation du comptoir de Longwy. 3. Les causes de la création du comptoir de Longwy. 4. Le comptoir de Longwy et sa clientèle. 5. Le comptoir de Longwy et ses adhérents. 6. Le comptoir de Longwy et le marché national. 7. Les comptoirs métallurgiques de spécialités. — Conclusion: 1. La cause générale des syndicats de producteurs. 2. Les divers types de syndicats de producteurs. 3. Le syndicat de producteurs est-il un danger?)

Sidersky, D., Rapport sur les emplois industriels de l'alcool à l'Exposition agricole de Halle-sur-Saale (Allemagne). Paris, impr. nationale, 1901. 8. 51 pag. av. fig.

Annual report, XVIII[th], of the Bureau of Labor Statistics of the State of New York for the year 1900. Albany, J. B. Lyon, 1901. gr. 8. XIV—1072 pp. (Contents: The eight-hour movement: 1. The shortening of the work-day in American industries in the XIX[th] century; 2. The hours of labor in foreign countries. 3. Practicability of the eight-hour day. 4. Methods of establishing the eight-hour day. 5. Appendices and tables. — Social settlements. — The economic condition of organized labor. — The New York State Free Employment Bureau. — New York labor laws of 1900.)

Bowstead, W., Law relating to workmen's compensation under the Workmen's Compensation Acts 1897 and 1900. London, Sweet & M., 1901. 8. 10/.—.

Bücher, K., Industrial evolution. Translated from 3[rd] German ed. by S. M. Wickett. London, 1901. 8. 408 pp. 12/.—.

Clark, John Bates, The control of trusts. An argument in favor of curbing the power of monopoly by a natural method. New York, the Macmillan C[y], 1901. 8. X—88 pp., cloth. 2/.6. (Contents: The people and the problem. — Early experiments and present facts. — How not to deal with trusts. — Monopolies and the law. — Conclusion.)

Report on workmen's co-operative societies in the United Kingdom, with statistical tables. London, printed by Darling & Son, 1901. gr. 8. XLVIII—252 pp. 1/.5. (Publication of the Board of Trade, Labour Department. Contents: Workmen's retail distributive societies. — The Wholesale societies, English and Scottish. — Co-operative production in Great Britain. — Co-operation in Ireland. — Provision of dwellings by workmen's co-operative societies. — Associations for credit (including building societies). — Co-operative insurance. — Propagandist organisations. — etc.)

de Mier, S. B. (Ministro y comisario general en la Exposición de Paris), México en la Exposición universal internacional de Paris (1900). Paris, impr. Dumoulin, 1901. 8. 309 pag. av. grav.

6. Handel und Verkehr.

Eckert, Christian, Dr. jur. et phil., Rheinschiffahrt im 19. Jahrhundert (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller, Bd. 18, Heft 5). Leipzig (Duncker u. Humblot) 1900. XX, 450 SS.

Dies fleißige, sorgfältig gearbeitete Buch kann nur mit Freude begrüßt werden. Aus der Verarbeitung des stattlichen gedruckten Materials, das wir über den Rheinstrom besitzen, wie der Akten des Stadtarchivs und der Handelskammer in Mainz ist hier ein wertvolles Buch entstanden, das sich ebenso gut liest, wie es reiche Belehrung gewährt.

Die Zeit vor dem 19. Jahrhundert, die ja für die Rheinschiffahrt recht unerfreulich gewesen, nur kurz berührend, schildert der Verf. zunächst ihre Schicksale während der Wirren bis 1815, die Aufhebung der Rheinzölle, ihren Ersatz durch einen Oktroi. Die Oktroikonvention von 1804, die bis 1831 in Kraft blieb, wird in ihrer großen Bedeutung genügend gewürdigt; gegen die frühere Zeit stellt sie einen um so größeren Fortschritt dar, als die Durchführung der Resultate des Wiener Kongresses über die Rheinschiffahrt praktisch zum Teil an der Uneinigkeit der Uferstaaten scheiterte. Erst nach der Rheinschiffahrtsakte von 1831 fielen die alten Stapelrechte von Mainz und Köln, die allerdings schon vorher vielfach gemildert waren, die Schiffergilden wurden aufgelöst. Der nun entstehende Kampf zwischen den Rangfahrten der Schiffer, die Konkurrenz zwischen Köln, Mainz, Mannheim wird anschaulich dargelegt; ebenso der in den 30er, noch mehr in den 40er Jahren einsetzende Kampf der alten Leinfahrten mit der aufkommenden Dampf-

schleppschiffahrt. Und während dieser Kampf sich immer mehr zu Gunsten der letzteren wandte, erstand dieser wieder ein mächtigerer Wettbewerber in der Eisenbahn. Der Einfluß der Eisenbahn auf die Dampfschiffahrt, die Schädigung, die diese namentlich auf dem Oberrhein erfuhr, das Gegenmittel, das die Dampfschiffahrtsgesellschaften namentlich in der Bildung von Tarifgemeinschaften fanden, alles dies wird in klarer, übersichtlicher Darstellung erörtert. Erst die finanzielle Entlastung der Rheinschiffahrt, wie sie seit der Mitte des Jahrhunderts immer dringender sich erwies und in den 60er Jahren endlich bis zur vollständigen Abgabenbefreiung durchgeführt wurde, hat die Schiffahrt auf dem Strome in die Möglichkeit einer aussichtsvollen Konkurrenz mit den Eisenbahnen versetzt.

Der Verfasser geht nicht auf den bedeutenden Einfluß ein, den in der Mitte des Jahrhunderts die Rheinschiffahrt auf die Wirtschafts- und Verkehrspolitik der nicht unmittelbar an den Rhein grenzenden deutschen Länder gehabt hat, z. B. auf die Eisenbahnpolitik in Hannover und Sachsen; er beschränkt sich im wesentlichen auf die mit der Rheinschiffahrt eng und direkt zusammenhängenden Vorgänge, Thatsachen, verkehrspolitischen Kämpfe. Sehr eingehend wird dagegen die Technik des Schiffahrtsbetriebes geschildert.

Lückenlos ist überhaupt die gesamte Darstellung nicht; der Verf. giebt das selbst zu. Der vorwiegenden Benutzung des Mainzer Aktenmaterials entsprechend tritt in dem Buche die oberrheinische Schiffahrt sehr zurück. Das Verhältnis Mannheims zur Rheinschiffahrt wird nur kurz angedeutet; die Jahresberichte der Mannheimer Handelskammer sind, soweit ersichtlich, überhaupt nicht benutzt. Ungern vermißt man eine Darlegung dieser Verhältnisse, die gerade in den letzten Jahrzehnten für die innere deutsche Verkehrspolitik besonders wichtig geworden sind; daß es dazu, wie der Verf. meint, „einer Jahrzehnte heischenden Durchforschung der Archive aller rheinischen Handelscentren“ bedurft hätte, bezweifelt Ref. Auf die am Schluß, in dem „Ausblick“ (§ 21) sich findenden Bemerkungen über Binnenschiffahrtsabgaben, Kanalprojekte u. dgl. hätte man dagegen gerne Verzicht geleistet.

Hamburg. E. Baasch.

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrh. Herausgeg. von der kgl. Akademie der Wissenschaften. Die einzelnen Gebiete der Verwaltung. Getreidehandelspolitik Band II. Berlin, P. Parey, 1901. gr. 8. XII—670 SS. geb. M. 16.—. (A. u. d. T.: Die Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung Brandenburg-Preußens bis 1740. Darstellung und statistische Beilagen, von W. Naudé. Akten bearbeitet von G. Schmoller und W. Naudé.)

Hafenanlagen zu Breslau. Denkschrift zur Eröffnung des städtischen Hafens am 3. IX. 1901. Herausgeg. vom Magistrat der kgl. Haupt- und Residenzstadt Breslau. Berlin, J. Springer, 1901. gr. Folio. VI—97 SS. mit Abbildgn. u. 44 Taf. M. 20.—.

Hieronymi, K., Die Kanalfrage. Budapest (Wien, Braumüller), 1901. gr. 8. 29 SS. M. 1.—. (Aus „Pester Lloyd“.)

Meyer, A. (kais. Postinsp.), Die deutsche Post im Weltpostverein und im Wechselverkehr. Nach dem Stande vom 15. VI. 1901 bearbeitet. Berlin, Jul. Springer, 1901. gr. 8. VIII—337 SS. M. 5.—.

Munzinger, L., Die Entwickelung des Inseratenwesens in den deutschen Zeitungen. Heidelberg, C. Winter, 1901. gr. 8. 90 SS. M. 2,40.

Neisser, E. J. (wissensch. Hilfsarbeiter bei der Handelskammer zu Potsdam), Der Spezialhandel des deutschen Zollgebietes 1889—1900 in graphischer Darstellung im

Auftrage der Handelskammer zu Potsdam. Potsdam, 1901. gr. 8. 6 SS. Text, 2 Tabellen und 2 Taf. graphischer Darstellungen.

Postanstalten, die fremden, in der Türkei, von H. A. Merseburg, Stollberg, 1901. 8. 36 SS.

Ruge, Sophus (Prof., Dresden), Die transsibirische Eisenbahn. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1901. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.

Staudt, Wilh. (Konsul, Berlin), Die Handelsverträge, deren Bedeutung und Wirkung für Deutschland. Berlin, D. Reimer, 1901. gr. 8. 27 SS. M. 0,50.

Bourgaud, A. M., Lyon et le commerce des soies avec le Levant. Lyon, Rey & Cie, 1901. 8. 63 pag. fr. 1,50.

Chambre de commerce d'Anvers. Renouvellement des traités de commerce. Rapport présenté par E. Ceulemans, président sortant de la section d'économie politique et de statistique. Anvers, impr. L. De la Montagne, 1901. gr. in-4. 18 pag. fr. 1.—.

Chambre de commerce de Verviers. XXVe anniversaire (1876—1901) et rapport général sur la situation du commerce et de l'industrie de l'arrondissement de Verviers pendant l'année 1900. Verviers, impr. A. Nicolet, 1901. 8. 147 pag. fr. 2.—.

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Troyes en 1900. 84e année. Troyes, impr. Nouel, 1901. 8. 268 pag.

Congrès international des voyageurs et représentants de commerce tenu à Paris du 8 au 11 juillet 1900. Paris, Bellais, 1901. 8. 309 pag. fr. 3.—.

Demolins, Edm., Les grandes routes des peuples, essai de géographie sociale. Comment la route crée le type social. Tome I: Les routes de l'antiquité. Paris, Firmin-Didot, 1901. 8. 463 pag.

Fuster, Ed., Annuaire général des tramways de France publié sous les auspices de l'Union des tramways de France (syndicat professionnel) Septembre 1901. Paris, veuve Dunod, 1901. gr. in-8. 797 pag., relié fr. 10. (Sommaire: I^ière partie. Notices sur les concessionaires. — IIième partie. Personnel administratif. — IIIième partie. Législation.)

Sarraut, Maur. (conseiller du commerce extérieur), Le problème de la marine marchande. Préface de M. Ed. Lockroy (ancien ministre de la marine). Paris, Berger-Levrault & Cie, 1901. gr. in-8. XIV—411 pag. fr. 6.—. (Table des matières: Le rôle de la marine marchande. — Notre flotte commerciale. — Armateurs et constructeurs. — Les chantiers français. — La puissance maritime de l'Angleterre. — Les chantiers de la Clyde. — Les chantiers de la Tyne et de la Wear. — La question ouvrière. — L'effort necessaire.)

Parker, E. H., China, her history, diplomacy and commerce from the earliest times to the present day. London, J. Murray, 1901. 8. XX—332 pp. with plates and charts.

Amoruso, Mauro, Il porto di Bari: studio tecnico-economico. Trani, V. Vecchi, 1901. 8. 93 pp. e 1 tav.

Molli, G., Le grandi vie di communicazione. Torino, fratelli Bocca, 1901. 12. 367 pp. l. 4.—.

de Stoppelaar, J. H., Balthasar de Moucheron. Een bladzijde uit de nederlandsche handelsgeschiedenis tijdens den tachtigjarigen oorlog. 's Gravenhage, Nijhoff, 1901. 8. XII; 218; 101 blz.

7. Finanzwesen.

Eingabe des Gesamtvorstandes und Ausschusses des Bundes der Landwirte an den Deutschen Reichstag zum Entwurf des neuen Zolltarifs. Berlin, Druck von W. Issleib, 1901. 4. 10; 154 SS. (Nicht im Handel.)

Roscher, Wilhelm, System der Finanzwissenschaft. Ein Hand- und Lesebuch für Geschäftsmänner und Studierende. 5. vermehrte Aufl. bearbeitet von Otto Gerlach. 2 Halbbde. Stuttgart, J. G. Cotta'sche Bhdl. Nachf., 1901. gr. 8. X—511 u. VI—523 SS. M. 16.—.

Schäffle, A., Ein Votum gegen den neuesten Zolltarifentwurf. Tübingen, Laupp, 1901. gr. 8. VIII—232 SS. M. 3,50.

Schwarz, O. und G. Strutz (GehOFinzRäte im kgl. preuß. Finanzministerium), Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Band I. Die Ueberschußverwaltungen, Buch VII. Die Eisenbahnverwaltung. Berlin, J. Guttentag, 1901. gr. 8. VIII, S. 567—1056 und Anlagen XLIII—LXVII. M. 20.—. (Bildet Lieferung 4 des Gesamtwerkes.)

Hoo-Paris, J. R., De l'impôt foncier sur la propriété non bâtie. Il est-illégitime. Essai de démonstration. Pau, impr. Empérauger, 1901. 8. 28 pag.

Lévy, Raph. Georges (prof. à l'École libre des sciences politiques, C. Picot et Ed. Cailleux), Des tendances nouvelles de la législation fiscale en Europe depuis cinquanteans. Rapport général présenté au congrès des sciences politiques (1900). Paris, Société française d'impr. et de librairie, 1901. 8. XXV—179 pag.

Marion, Marcel (prof. à la faculté des lettres de l'Université de Bordeaux), L'impôt sur le revenu au dix-huitième siècle, principalement en Guyenne. Toulouse, Guillaumin & Cie, 1901. gr. in-8. XVI—247 pag. fr. 6.—. (Table des matières: I. L'impôt sur le revenu. Taille: 1. La taille, type parfait de l'impôt sur le revenu sous l'ancien régime. Taille personnelle, taille réelle, capitation: abus du système. 2. La taille sous Louis XV: essais de taille tarifée sous la Régence et sous Fleury; la taille tarifée en Guyenne et en Limousin sous MM. de Tourny et Turgot. 3. La taille sous Louis XVI: Améliorations partielles et insuffisantes. Oeuvre des assemblées provinciales. Voeux de l'opinion publique en 1789 relativement à l'impôt sur le revenu. — II. L'impôt sur les revenus. Dixième et vingtième: 1. L'impôt sur les revenus sous l'ancien régime. Le dixième, le vingtième: organisation, assiette, perception. 2. Histoire du dixième et du cinquanième. 3. Le vingtième sous le règne de Louis XV. 4. Le vingtième sous le règne de Louis XVI. 5. Conclusion: organisation de l'impôt sur les revenus par l'Assemblée constituante.)

Vacher, Léon, Du poids comparatif des charges fiscales qui pèsent sur la propriété immobilière et sur les valeurs mobilières en France. Budapest, impr. Athenaeum, 1901. in-4.

Public income and expendure (England and Wales) 1880/81 to 1900/01. London. Folio. (Parl. pap.)

Vignali, Giov., Le tasse di bollo nella teoria e nel diritto positivo italiano. Milano, Società editr. libr., 1901. 8. XXIV—440 pp. l. 10.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Ritter von Hattingberg, J., Die gemeinwirtschaftlichen Kredite der österreichischen Landwirte. Wien und Leipzig (Fr. Deuticke) 1900. 166 SS.

Der Direktor der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt schildert in diesem Buche Entstehung, Wirken und Aussichten der „gemeinwirtschaftlichen Kreditinstitute" in Oesterreich, d. h. der Anstalten, bei denen weder wie für die Sparkassen und gemeinnützigen Fonds eine bestmögliche Verwertung der vorhandenen Mittel, noch wie bei den Aktienbanken ein Unternehmergewinn, sondern lediglich die zweckmäßigste und billigste Versorgung des Kreditbedürfnisses Zweck und Richtschnur ist. Seit der Entwickelung des modernen Kreditbedürfnisses in Oesterreich haben sich die Anlagekredite (Sparkassen, Waisenkassen, Vorschußvereine) am stärksten entwickelt, auch die Aktienbanken spielen eine erhebliche Rolle. Daneben hat sich nach Art der Landschaften nur in Galizien 1842 der Bodenkreditverein in Lemberg gebildet. Die übrigen gemeinwirtschaftlichen Institute entstanden später als Landesanstalten durch Landesgesetze und unter Haftung des Landes, und zwar die Hypothekenbank des Königreichs Böhmen 1865, die schlesische Bodenkreditanstalt 1869, die mährische Hypothekenbank 1876, die Anstalt in Istrien 1880, die niederösterreichische Landeshypothekenanstalt 1889, die oberösterreichische 1891, die kärntnerische 1895, weitere Anstalten 1897 in Vorarlberg, 1898 in Tirol, 1899 in Dalmatien. Für Kommunal- und Hypothekarkredit entstand außerdem 1882 in Galizien, für Meliorationskredit 1890 in Böhmen eine Landesbank. Die gemeinwirtschaftlichen Anstalten können an Ausdehnung mit den Anlagekreditinstituten noch nicht rivalisieren, sie rühmen sich jedoch, auf den ge-

samten Hypothekarkredit durch ihren Wettbewerb verbessernd und verbilligend eingewirkt zu haben.

Verfasser schildert auch die Entwickelung des organisierten Hypothekarkredits in Deutschland kurz, weil man in Oesterreich für die Landesanstalten von der deutschen Theorie die Grundsätze der Unkündbarkeit und Zwangsamortisation, von den preußischen Landschaften die Ausgabe der Pfandbriefe, die den Darlehnszinsfuß von den Schwankungen des Geldmarkts unabhängig machen, von den mitteldeutschen Landesanstalten das Eintreten des Staates mit öffentlich-rechtlicher Haftbarkeit, von den Aktienbanken den bankmäßigen Betrieb, den einheitlichen Pfandbriefabsatz in eigener Regie und damit die Regulierung des Kurses übernommen habe.

Als Vorzug der Landesanstalten wird es dargestellt, daß sie jedem Hypothekarkredit in Stadt und Land und jeder Besitzgröße gerecht werden können, wie andererseits auch der Kommunal- und Meliorationskredit ihnen neue Aufgaben stellen. Anstatt ein eigenes System von Unterorganisationen auf dem Lande zu schaffen, bestreben sie sich, mit den zahlreich in Oesterreich überall jetzt entstandenen ländlichen Spar- und Darlehnskassen (Genossenschaften nach Raiffeisen'schem System) in Verbindung zu stehen, diese für Hypothekenvermittlung und Zinsinkasso gegen Entschädigung in Anspruch zu nehmen, sie besonders auch für die Konvertierung von höher verzinslichen, kündbaren Schulden zu interessieren. In dieser suchen die Landesanstalten ihre Hauptaufgabe und haben schon Beträchtliches darin geleistet; manche gewähren zum Abstoßen der alten Darlehne einen Zwischenkredit und befassen sich selbst mit der Regulierung des Grundbuchstandes. Die rührigsten der Landesanstalten streben den ländlichen Kreditgenossenschaften und auch den sonstigen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gegenüber die Stellung einer Ausgleichsstelle und Bank an, die in Preußen dem besonderen staatlichen Institut der Preußischen Centralgenossenschaftskasse überwiesen wurde. Die kleinen Schuldner werden beim Ausschlagen der Verwaltungskosten begünstigt. Jedoch soll der Betriebskredit bei den Personalkreditgenossenschaften gedeckt werden. Deshalb scheint dem Verfasser die Ausgabe ganz kleiner Hypothekendarlehne nicht zweckmäßig. Im Gegenteil sieht er in der Ablösung der kleinen teueren Nachhypotheken mit Hilfe der Genossenschaften eine notwendige Reform.

Mit Hilfe der Genossenschaftsorganisation, ihrer Revisoren, Rechnertage, Litteratur u. s. w. die Landbevölkerung über die richtige Benutzung des Kredits aufzuklären, erscheint dem Verfasser als die wichtigste künftige Aufgabe der Landesanstalten. Die Hypothekentilgungsversicherung nach Dr. Hecht's Vorschlägen wird ins Auge gefaßt und ihre spätere Einführung gilt für aussichtsvoll. Gegenwärtig sei sie nur beschränkt anwendbar, da nur wenige jüngere Leute die Versicherungsbeträge neben Zinsen und Amortisation aufbringen könnten.

Die begeisterte Schilderung der Landesanstalten, die in vollem Bewußtsein ihres sozialen Wertes und ihrer sozialen Aufgaben planmäßig auf eine stete Verbesserung der Realkreditverhältnisse und eine wirtschaftliche Erziehung des Volkes hinarbeiten, bringt in mancher

Hinsicht Zukunftsmusik, aber auch schon manche sehr beachtlichen Leistungen, namentlich hinsichtlich der innigen Verbindung mit Personalkredit und Bevölkerung durch die Darlehnskassen, und in dieser Hinsicht könnte die deutsche Praxis Nützliches daraus lernen.

Hamburg. K. Thiess.

Eberstadt, Rudolph, Der deutsche Kapitalmarkt. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot.

„Ein großer Aufwand, schmählich, ist verthan“ — in diese Worte Mephistopheles' möchten wir unser Urteil über das vorstehende Werk zusammenfassen. Eine Schilderung des deutschen Kapitalmarktes ist, wie wir gerne zugeben, keine leichte Aufgabe; aber daß zu ihrer Bewältigung die Kräfte des Verfassers nicht ausreichen beweist sein Werk, wie groß auch der Fleiß und die Mühe ist, die er darauf verwendet hat. Das Werk ist in der Hauptsache ein Konglomerat statistischer Zusammenstellungen; wer aber ein Bild im ganzen sucht, wer eine Antwort haben will auf die Frage, um deren Lösung es dem Verfasser zu thun ist, wer, kurz gesagt, sich eine Vorstellung von der Beschaffenheit des deutschen Kapitalmarktes machen will, der wird in dem Eberstadt'schen Werke vergebens suchen. Der Verfasser scheint das selbst zu fühlen, denn im Schlußkapitel sagt er: „Eine Zusammenfassung im eigentlichen Sinne soll dieses Schlußkapitel nicht bieten.“ „Auf der specialisierten, durch statistische Ziffern gestützten Einzelschilderung lag für uns das Hauptgewicht.“ Läßt sich hiernach ein bestimmtes Bild vom deutschen „Kapitalmarkt“ als solchem nicht gewinnen, so geben selbst die von ihm gebotenen, Einzelschilderungen, da auch sie nur Bruchstücke sind, keine klare Verstellung der von ihm jeweilig behandelten Gebiete des deutschen Kapitalmarktes. Das Werk zerfällt in zwei Teile; der erste behandelt das Thema „Der Kapitalmarkt und die Börsenemissionen, vornehmlich des Jahres 1899, im zweiten Teil wird der Kapitalmarkt und die Kapitalisierung des Bodens zum Gegenstand der Erörterung gemacht. Daß mit der Darlegung dieser beiden Gebiete nicht alle wesentlichen Vorgänge im Wirtschaftsleben erschöpft werden, die „in irgend einer Weise auf dem Kapitalmarkt zu wahrnehmbarem Ausdruck gelangen“ (Seite 3) erscheint klar. Das Werk führt nach einander die Emissionen nach einzelnen Abteilungen auf, und zwar: Industrie, Handel und Verkehr, Banken, Grund und Boden, öffentliche Verbände und das Ausland. Bei den tabellarischen Aufstellungen, die sich auf das Jahr 1899 beziehen, unterscheidet er bei den einzelnen Werten den Nominalbetrag, den „Börsenkurswert“, wobei er den Einführungskurs zu Grunde legt, und den „Kapitalreinanspruch“. Auf den letzteren legt der Verfasser ein ganz besonderes Gewicht; er soll gewissermaßen den Schlüssel zur Lösung des Problems bilden und darthun, daß die Industrie den verhältnismäßig geringsten Anteil an dem Kapitalbedarf habe und daß der eigentliche, der Hauptkapitalverbraucher die Spekulation gewesen sei. Auf diese Weise berechnet er unter anderem für den Januar 1895 die Summe von 661 Millionen M. Montanaktien, die damals einen Kurswert von 777 Mill. M. hatten. Am 1. April 1900 repräsentierten diese Aktien einen Wert von 1475 Mill. M., folglich, meint er, wären in $5^1/_4$ Jahren

für „spekulative Zwecke“ 698 Mill. M. „aufzubringen“. Wie sich der Verfasser diesen Vorgang denkt, ist mir nicht ganz klar. Er legt jedenfalls das ganze Aktienkapital der aufgeführten Papiere zu Grunde und operiert dann mit dem jeweiligen Tageskurs, ohne anscheinend zu berücksichtigen, daß die notierten Kurse nichts weiter als das Ergebnis der jeweilig umgesetzten (minimalen) Beträge sind. Wenn z. B. an einer Börse innerhalb weniger Augenblicke ein Papier 5 Prozent in die Höhe geht und gleich darauf wieder sinkt, will man im Ernste behaupten, daß in jenen wenigen Augenblicken für die Zwecke der Spekulation ein „Verbrauch“ vom Kapital stattgefunden hat, der durch Zugrundelegung der Kursvariation auf das Aktienkapital der betreffenden Gesellschaft dargestellt werde? Der Verfasser bittet an einer dritten Stelle um Nachsicht in Betreff des statistischen Materials; eine solche Nachsicht ist in der That notwendig, denn schon die ersten Stichproben genügten, um wesentliche ziffernmäßige Unrichtigkeiten zu Tage treten zu lassen. Da führt er (Seite 40) den Nennwert des Kapitals der Dortmunder Union am 1. Januar 1895 mit 38 660 700 M. Lit. A und mit 1 017 900 M. Lit. B. Beide Ziffern stammen aus den achtziger Jahren; sowohl die Bilanz vom 30. Juni 1895 (38 869 200 resp. 392 400 M.) als auch die Bilanz vom 30. Juni 1894 (38 866 200 resp. 401 400 M.) weisen andere Ziffern auf. In derselben Rubrik ist ferner falsch (Seite 41) die Angabe, daß die Neuemissionen der Dortmunder Union vom 1. Januar 1895 bis 1. April 1900 (Spalte 8) 9 Mill. M. betragen; in Wirklichkeit wurden in diesem Zeitraum emittiert laut Beschluß der Generalversammlung vom 25. Januar 1896 $13^1/_2$ Mill. M. Vorzugsaktien und laut Beschluß vom 16. September 1899 9 Mill. M., zusammen also $22^1/_2$ Mill., nicht 9 Mill. M. Aktien. Gerade bei diesem Unternehmen erscheint es (Seite 29) auch wenig angebracht, die zum Zwecke des Erwerbes der Zeche A. v. Hansemann verausgabten 4 491 000 M. zur Grundlage eines Kapitalreinanspruchs zu machen, denn es handelte sich hierbei um einen einfachen Umtausch von Papieren, und zwar von Aktien der Dortmunder Union gegen Kuxenanteile der Zeche Hansemann. Eigentümlich sind die Vorstellungen des Verfassers über die „Emissionspraxis“ der Banken (S. 111), die er lediglich nach den Emissionen der eigenen Aktien der betreffenden Bankinstitute zu beurteilen scheint und die er außerordentlich günstig nennt: er glaubt „das Bestreben“ der Bankverwaltungen zu erkennen, dem Markte nicht mehr Kapital zu entziehen, als für die Zwecke des emittierenden Unternehmens notwendig ist. Wir glauben, daß noch niemals eine Bankverwaltung nach solchen theoretisierenden Grundsätzen emittiert hat, und vollends die „graueste Theorie“ tritt uns entgegen, wenn er (S. 112) verlangt, daß Emissionen junger Aktien in einem bestimmten Verhältnis zu dem thatsächlichen Wert der Aktie erfolgen. Am Schlusse des ersten Teils berechnet er das Reinkapital der Emissionen auf $2^1/_4$ Milliarden mit dem Bemerken, daß ein zureichendes Bild hiermit nicht gegeben sei, und im zweiten Teile kommt er zu dem Resultate, daß der Jahresbedarf auf den behandelten Gebieten folgendermaßen zu fixieren sei: 1) Börsenemissionen (nach Abzug von Grund und Boden): 1832 Millionen M.; 2) Spekulation

in Wertpapieren nicht zu fixieren; wir müssen uns, sagt er, „an der Feststellung genügen lassen“, daß wir auf den untersuchten Gebieten der Spekulation gegenüber dem Kapitalreinanspruch als den stärkeren Faktor gefunden haben; 3) Kapitalisierung von Grund und Boden: Mindestens 3700 Millionen M. — Resultate mithin, die in Ansehung der Beschaffenheit des Kapitalmarktes selbst nach dem Vorangegangenen kaum mit diesem Namen bezeichnet werden können. Wir glauben nicht, daß das Werk eine Aenderung der seitherigen Anschauungen über Ursachen und Bedeutung der jüngsten Geldverteuerung hervorrufen wird.

Heinemann.

Assekuranzjahrbuch. Begründet von A. Ehrenzweig, herausgeg. von der Redaktion der „Oesterr. Versicherungszeitung“. Jahrg. XXIII. Wien, Manz, 1902. gr. 8. IV—423 SS.; XLV SS. geb. M. 12.—. (Aus dem Inhalt: Zur rechtlichen Beurteilung der Antragserklärung, von (Prof.) C. Herm. (Edler v.) Otavsky. — Das deutsche Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, von (Prof.) Rich. Weyl. — Französische Rechtsprechung in Unfall-, Feuer- und Lebensversicherungssachen, von R. Maignien. — Zur Reform des italienischen Arbeiterunfallversicherungsgesetzes, von (Prof.) Ul. Gobbi. — Zur Seeunfallversicherung in Italien, von (Prof.) Arn. Bruschettini. — Die Pensionsrechte der Staatsbeamten in Rumänien, von Leon. Colescu. — Die Mathematik der Lebensversicherung, von C. Keuchel. — Die Berechnung des Prozentsatzes der Verwaltungskosten in der Lebensversicherung, von A. Amthor. — Etwas über den Streit zwischen Alt und Neu in der Lebensversicherung, von J. van Schevichaven. — Renten, bei welchen die Auszahlungen nicht dem Datum des Vertragsabschlusses entsprechend stattfinden, von Corn. L. Landré. — Vorschläge für die Rückversicherung in der Transportversicherungsbranche, von H. Sadée. — Die Konnossementsklauseln mit Bezug auf die Seeversicherung, von L. Ytier. — Methoden der Elementarschadenberechnung, von K. Schima. — Eine Studie über Prozeßkostenversicherung, von Fritz Schneider.)

Bericht über die Verwaltung der Landesversicherungsanstalt Schleswig-Holstein für das Jahr 1900. Jahrg. X. Kiel, Druck des Verlags der „Nord-Ostsee-Zeitung“, 1901. Folio. 75 SS.

Ehrlich, Sigm., Arbeiterpensionen mit Staatshilfe. Wien, Manz, 1901. gr. 8. IV—327 SS. M. 6.—.

Eschwege, L., Privilegiertes Spekulantentum. Ein Beitrag zur Hypothekenbankfrage. 3. Aufl. Berlin, J. Harrwitz Nachf., 1901. gr. 8. 32 SS. M. 0,50. (Soziale Streitfragen. Hrsg. von Ad. Damaschke, Heft 5.)

Götze, E. u. P. Schindler, Taschenkalender 1902 zum Gebrauche bei Handhabung der Arbeiterversicherungsgesetze für Behörden, Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Schiedsgerichte, Krankenkassenvorstände, etc. Jahrg. XIV. 2 Teile. Berlin, Liebelsche Bhdl., 1901. 12. 626 u. 723 SS. geb. (Teil I Unfallversicherung; Teil II Invalidenversicherung, Krankenversicherung und ortsübliche Tagelöhne.)

Handbuch der Unfallversicherung. Die Reichsunfallversicherungsgesetze dargestellt von Mitgliedern des Reichsversicherungsamtes nach den Akten dieser Behörde. Neue, mit dem Wortlaut der Unfallversicherungsgesetze vom Jahre 1900 vermehrte, sonst unveränderte Ausgabe. Leipzig, Breitkopf & Härtel, 1901. gr. 8. XXIII; CXXXVI—1074 SS. M. 10.—.

Landesversicherungsanstalt Rheinpreußen. Bericht des Vorstandes über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse für das Rechnungsjahr 1900. Düsseldorf, Druck von L. Schwann, 1901. gr. 4. 97 SS.

Mazal, C., Die Aktienbanken Wiens und Berlins. Wien, Gerold & C°, 1901. gr. 8. 31 SS.

Njemetzki, Die Ueberwindung der Getreidebrotkrisis durch ländliche Bäckereigenossenschaften. Berlin, E. Hofmann & C°, 1901. gr. 8. 50 SS. M. 1,50.

v. Oppenried, Rob. Mully (Beamter der I. österr. Sparkasse), Alters- und Invaliditätssparkasse als Uebergang zur allgemeinen Volksversorgung. Wien, A. Hölder, 1901. gr. 8. 32 SS. M. 0,80.

Stellung, die, kleiner Versicherungsvereine nach dem Reichsgesetze vom 12. V.

1901 über die privaten Versicherungsunternehmungen. Schwerin i. M., Ed. Herberger, 1901. 12. 24 SS. M. 0,10.

Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Oldenburg für 1900. Oldenburg, Schulze'sche Hofbuchdruckerei, 1901. gr. 4. 26 SS. u. XIII Anlagen.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Niederbayern für das Jahr 1900. Landshut, Rietsch'sche Buchdruckerei, 1901. gr. 8. 43 SS.

André, J. et E. Goujard, Etude sur le crédit agricole en France. Commentaire de la loi du 5 novembre 1894 relative à la création des sociétés de crédit agricole, etc. Rouen, impr. Gy, 1901. 8. 177 pag.

Coll, Alb. (président fondateur de la fédération de Toulouse), Les unions et les fédérations des sociétés de secours mutuels. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. fr. 2,50.

Ruotte, J., Opérations et travaux de banque. 3ième édition, revue et augmentée. Paris, A. Storck & Cie, 1901. 8. fr. 5.—.

Annali del credito e della previdenza. N° 44: Atti del consiglio della previdenza 1a sessione del 1901. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1901. 8. 124 pp.

Peano, G., Studio delle basi sociali della cassa nazionale mutua cooperativa per le pensioni. Torino, tip. Gerbone, 1901. 8. 31 pp.

Schouten, P., Grondbeginselen der levensverzekerings-wiskunde. Met en voorwoord van Corneille L. Landré. Utrecht, Gebr. van der Post, 1901. gr. 8. 8 een 152 blz. fl. 1,90.

9. Soziale Frage.

Flesch, Dr. jur. Karl, Zur Kritik des Arbeitsvertrags. Seine volkswirtschaftlichen Funktionen und sein positives Recht. Sozialrechtliche Erörterungen. Jena (Gustav Fischer) 1901. VIII u. 36 SS.

Der bekannte Frankfurter Stadtrat erörtert in dem kleinen Schriftchen den heutigen freien Arbeitsvertrag: was er für den Unternehmer, was er für den Arbeiter leistet bez. nicht leistet. Er weist darauf hin, daß der Arbeiter in mannigfacher Hinsicht durch diesen „freien“ Arbeitsvertrag benachteiligt sei, da er der Produktionsmittel beraubt die Arbeitsbedingungen annehmen müsse. Hier vermag nur der kollektive Arbeitsvertrag, wie er durch die Gewerkvereine durchgesetzt werden kann, Abhilfe zu schaffen. Deshalb sind die Arbeiterkoalitionen vom Rechte anzuerkennen und vermögens- bez. verantwortungsfähig zu machen. Nur so kann dem Zustand eines ungeordneten Fehdewesens gesteuert werden, was im eigenen Interesse auch der Unternehmer liegt. Aber es bleibt auch dann noch eine Reihe von Aufgaben übrig, deren Erfüllung nur durch staatliche Eingriffe möglich ist. Dahin gehört einmal, daß den Arbeitern die Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, die ihm heute schon unsere Gesetzgebung auferlegt, sichergestellt wird. Sodann Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweise. Vor allem aber Schutz gegen willkürliche Entlassung der Arbeiter, namentlich aus Gründen, die nicht aus dem Arbeitsverhältnisse selbst, d. h. aus den geschäftlichen Dispositionen des Unternehmers oder der Leistungen des Arbeiters entspringen. Es soll ein richterliches Verfahren, etwa vor dem Gewerbegericht, eintreten, das die Gründe der Entlassung zu prüfen hat und ev. den Unternehmer entschädigungspflichtig macht.

Die Ausführungen des Verf. werden dem Nationalökonomen kaum viel Neues bieten; sie sind in den Schriften der Webbs, Brentano's u. a. ja oft genug erörtert worden. Von juristischer Seite hat Anton Menger sie in seiner bekannten Kritik des Bürgerlichen Gesetzbuches eingehend behandelt. Indessen ist es verdienstlich, daß der Verf. zum Zwecke einer ev. Gesetz-

gebung die Dinge klar formuliert und sie dadurch den Juristen näher gebracht hat. Er hat darum auch einen eigenen ausgearbeiteten „Entwurf gesetzlicher Bestimmungen über die Auflösung gewerblicher Arbeitsverträge“ hinzugefügt. Freilich bleibt sehr zu erwägen, ob der Begriff des „wichtigen Grundes“ der Kündigung sich wird einwandsfrei bestimmen lassen. Es ist vielmehr wahrscheinlich, daß der Unternehmer in den meisten Fällen die Möglichkeit haben wird, die Entlassung aus „Gründen des inneren Dienstes“, wie die berühmte Formel lautet, zu rechtfertigen. Immerhin sind die Vorschläge des Verf. beachtenswert und verraten einen fortgeschrittenen und vorurteilsfreien sozialpolitischen Standpunkt.

Leipzig. F. Eulenburg.

Gesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Kiel. Berichte und Beschlüsse für die Zeit vom 1. IV. 1900—31. III. 1901. Kiel, Donath, 1901. gr. 8. 105 SS.

Stillich, Oscar (Dozent an der Humboldt-Akademie in Berlin), Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin. Berlin und Bern, Akademischer Verlag für soziale Wissenschaften, 1902. gr. 8. 443 SS. M. 5.—.

Tiring, G., Die soziale Frage und das Prinzip der Solidarität. I. Band: Grundlegung. Dresden, Pierson, 1901. gr. 8. XIV—200 SS. M. 3,50.

Wärmehallen (in Berlin). Rechenschaftsbericht für das Jahr 1900/1901. Berlin, November 1901. 8. 4 SS.

Bazin, E. (l'abbé), Pratique de la charité anvers les familles ouvrières. Avec une lettre de Mgr. l'évêque d'Angers. Angers, Germain & Grassin, 1901. 12. XIII—261 pag.

Jean (ancien inspecteur principal de la sûreté), Les bas-fonds du crime et de la prostitution. Illustrations et croquis d'après nature par Lubin de Beauvais. Paris, Fort, 1901. 8. 244 pag. fr. 3,50.

Henderson, C. R., Introduction to the study of the dependent, defective and delinquent classes and of their social treatment. 2nd ed. Boston, D. C. Heath, 1901. 8. 400 pp.

Rowntree, B. Seebohm, Poverty, a study of town life. London, Macmillan & C°, 1901. gr. 8. XVIII—437 pp. with 18 maps and diagrams, cloth. 10/.6. (Contents: General characteristics of the city of York. — Social and economic condition of the wage-earning class in York. — The standard of life. — The poverty line. — The immediate causes of poverty in York. — Housing. — The relation of poverty to the standard of health. — Family budgets: A study in the expenditure and diet of working classes. — Summary and conclusion: Method and scope of inquiry; Workmen's budgets, etc. — Supplementary chapter: Public-houses and clubs; Co-operation; Friendly societies and life assurances; Poor relief. — Appendices: Detailed budget calculations (pp. 394—419). — etc.)

Simons, Sarah E., Social decadence. Philadelphia 1901. 8. 24 pp. $ 0,25. (Publications of the American Academy of Political & Social Science, n° 318.)

Strafforello, Gust., Le battaglie per la vita e la scelta di una professione: precetti, etc. Milano, U. Hoepli, 1902. 12. VIII—430 pp. l. 3,50.

10. Gesetzgebung.

Buomberger, F., Die schweizerische Ehegesetzgebung im Lichte der Statistik von F. Buomberger (Direktor des kantonalen statistischen Amtes in Freiburg.) Freiburg (Schweiz), UnivBhdl. B. Veith, 1901. 8. 30 SS. mit 10 Taf. graphischer Darstellungen. M. 0,50.

Götte, H. (AmtsR., Köslin), Der preußische Testamentsrichter. Ein Handbuch für Richter, Notare, Referendare und Gerichtsschreiber. Berlin, O. Liebmann, 1901. 8. IV—158 SS. M. 2,60.

Kayser, P. (weiland Senatspräsid. beim Reichsgericht), Gewerbeordnung für das Deutsche Reich erläutert. 3. gänzlich umgearb. Aufl. herausgeg. von (RegAss.) K. Steininger. Ausgabe für Preußen. Berlin, H. W. Müller, 1901. 12. XIV—783 SS. u. Anhang für Preußen. 137 SS. geb. M. 6,50.

Koehne, C., Die Arbeitsordnungen im deutschen Gewerberecht. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1901. gr. 8. VIII—271 SS. M. 5,50.

Lorenz, E. (GenAdv.), Das Gesetz vom 16. I. 1896, R.G.Bl. Nr 89 ex 1897, betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, mit Erläuterungen aus den Motiven und Materialien, nebst den einschlägigen Landesgesetzen und Durchführungsverordnungen. 2. Aufl. Wien, Manz, 1901. 12. IV—307 SS. M. 3,40.

Rechtsprechung, die, des kgl. preußischen Oberverwaltungsgerichts in systematischer Darstellung. Herausgeg. von (den OVerwaltungsGerRäten) B. v. Kamptz, Ph. Freytag, St. Genzmer, (LandgerPräsid.) E. Barre, (VerwaltgsGerDir.) A. Germershausen, (RegR.) M. Dirksen. I. Ergänzungsband von B. v. Kamptz. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1901. gr. 8. XVI—646 SS.

Rücker, H., Die wichtigsten Bestimmungen der Warenzeichenrechte aller Länder, nebst dem Wortlaut der Markengesetze von Deutschland, England, Japan, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz. Heidelberg, C. Winter, 1902. gr. 8. VII—168 SS. M. 3,60.

Schröter, C., Die öffentlichen rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses in der Schweiz. Bern, Schmidt & Francke, 1902. gr. 8. III—83 SS. M. 0,80.

Schutzgebietsgesetz, das, nebst seinen Ergänzungsgesetzen, sowie der kaiserl. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, und den Ausführungsbestimmungen über die Ausübung der Gerichtsbarkeit. Zum Handgebrauch zusammengestellt vom Reichsmarineamt. Berlin, Mittler & Sohn, 1901. gr. 8. XI—90 SS. M. 1,75.

Wieland, C. (Prof.), Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen. Basel B. Schwabe, 1901. gr. 8. XX—310 SS. M. 8.—.

Bellom, Maur. (ingén. au corps des mines), Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger. II. Assurances contre les accidents. 4ième partie, supplement. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. IV—795 pag. fr. 12.—.

Goirand, L. (avoué près le tribunal civil de la Seine), Les sociétés anonymes belges devant la loi française. Melle (Deux-Sèvres), impr. Goussard, 1901. 8. IV—63 pag. fr. 2.—.

Abraham, May E. (formerly a Superintending Inspector of Factories) and A. L. Davies (Barrister-at-law), The law relating to factories and workshops; a practical guide to the law and its administration, together with the Acts and explanatory notes. 4th edition, includ. the Factory Act, 1901. London, King & Son, 1901. 8. 5/.—.

Pingrey, Darius H., A treatise on the law of suretyship and guaranty. Albany (State of New York), M. Bender, 1901. 8. XVI—443 pp.

Legislazione, la nuova, sulla emigrazione e sul rilascio dei passaporti per l'Estero: raccolta completa delle leggi, regolamenti ed istruzioni sulla materia, etc. Como, Ostinelli di Bertolini, 1901. 12. 195 pp. l. 1,50.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Klöti, Dr. Emil, Die Proportionalwahl in der Schweiz. Geschichte, Darstellung und Kritik. (Separatabdruck aus der Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bd. 37, 1901.) 480 SS. Bern, Kommissionsverlag von Schmid u. Francke, 1901. 6 M.

Das System des sogenannten Proportionalwahlrechts oder der Proporz, wie man in der Schweiz in volkstümlicher Abkürzung sagt, hat bisher in Deutschland nur wenig Beachtung gefunden. Württemberg dürfte der einzige deutsche Staat sein, in dem die Frage seiner Einführung zum Gegenstand staatsrechtlicher und politischer Erörterungen geworden ist. Im Ausland dagegen, in den germanischen wie in den romanischen Staaten, in Europa, in Amerika, ja in Australien ist eine umfangreiche Litteratur, die sich mit seiner Begründung, Ausbildung und praktischen Einführung beschäftigt, entstanden, und in einigen Staaten ist es ihm schon heute gelungen, den Sieg über das System der ein-

fachen Mehrheitswahlen zu erringen. Das oben angezeigte Buch von Klöti giebt einen sehr wertvollen Beitrag zur Geschichte dieser Bewegung, die auf die Einführung des Proportionalwahlsystems gerichtet ist. Nachdem der Verf. in einer Einleitung eine Uebersicht über die verschiedenen Systeme der Minoritätenvertretung und der Proportionalwahlen gegeben, führt er in dem ersten Teil (S. 19—176) in eingehender und lebendiger Darstellung die Geschichte der Wahlreform in der Schweiz vor. Im letzten Jahrzehnt ist das Proportionalwahlverfahren, zum Teil unter heftigen politischen Kämpfen, in den Kantonen Tessin, Genf, Neuenburg, Zug, Solothurn und Schwyz für die Kantonalwahlen, im Kanton Freiburg für die Gemeindewahlen und im Kanton Bern für die Wahlen zum Stadtrat der Stadt Bern eingeführt worden. Aber das System ist noch weit davon entfernt, allgemeine Anerkennung zu finden. In zahlreichen Kantonen sind die auf seine Einführung gerichteten Anträge verworfen worden, in einzelnen Kantonen sind dahingehende Anträge noch nicht einmal gestellt worden. Auch der Initiativantrag, der für die Wahlen der Mitglieder des Nationalrats, der eine der beiden Kammern der Bundesversammlung ist, das Proportionalwahlsystem zur Einführung bringen wollte, ist in der allgemeinen Volksabstimmung mit großer Mehrheit verworfen worden. Von 413 674 Abstimmenden haben sich bei der Abstimmung am 4. November 1900 244 666 dagegen ausgesprochen. Auch in zwei Kantonen, in denen das Proportionalwahlsystem in der Kantongesetzgebung Eingang gefunden hat, fiel die Abstimmung zu dessen Ungunsten aus, in Neuenburg und Solothurn. Die Hälfte aller Kantone (11 Kantone und ein Halbkanton) haben sich dagegen ausgesprochen. Allerdings hebt der Verf. mit Recht hervor, daß daraus keine Schlüsse auf schlechte Erfahrungen, die mit diesem Wahlsystem gemacht worden seien, gezogen werden dürfen. Die Stellung der politischen Parteien, die die Abstimmung beherrschen, wird naturgemäß immer durch das Parteiinteresse beeinflußt werden. Die Parteien, welche von der Einführung eines neuen Wahlsystems eine Vermehrung ihrer Parteigenossen und eine Stärkung ihrer Partei erhoffen, werden für die Einführung, diejenigen dagegen, die befürchten, daß dadurch eine Schwächung ihrer Partei herbeigeführt werde, werden dagegen Stellung nehmen. Nur wenn die Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit und Schädlichkeit eines bestehenden Wahlsystems in der großen Mehrheit des Volkes eine so allgemeine und so starke wird, daß sie die Parteigegensätze zu überwinden vermag, werden auch die Führer der Parteien sich der Notwendigkeit nicht entziehen können, für eine Reform des Wahlrechts einzutreten, selbst wenn vorauszusehen ist, daß dadurch das einseitige Parteiinteresse geschädigt werden wird.

Der Verf. hat sich aber nicht damit begnügt, die Geschichte der Reformbewegung in der Schweiz zu erzählen, er hat auch in einem zweiten Teil (Theorie und Praxis der Proportionalwahl S. 176—454) die Berechtigung dieses Systems und seine Ausgestaltung einer eingehenden Prüfung unterzogen und über die bisher in den Kantonen damit gemachten Erfahrungen berichtet. Wie er in dem Vorwort mitteilt, ist er als Gegner der Proportionalwahlen an die Bearbeitung seines

Themas gegangen. „Ich stand unter dem Banne der von den Majoritätsparteien und ihren Organen stets wiederholten Behauptung, daß die Idee der Proportionalvertretung prinzipiell verwerflich sei, mindestens aber praktisch in nicht zufriedenstellender Weise realisiert werden könne.“ Das eingehende und ernste Studium der Frage hat ihn aber belehrt und ihn aus einem Gegner zu einem entschiedenen Verteidiger und Vorkämpfer der Wahlreform gemacht. Wenn der Verf. zur Begründung dieser Aenderung seiner Ansicht sich auf die Erfahrungen beruft, die mit dem Wahlsystem in den einzelnen Kantonen gemacht worden seien, so sind doch diese Erfahrungen für ihn offenbar nicht entscheidend gewesen und können es nicht sein. Die Zeit, in der die neuen Gesetze in Wirksamkeit stehen, ist noch zu kurz, um gegenwärtig schon den Beweis zu erbringen, daß dadurch eine Besserung der politischen Zustände herbeigeführt worden sei. Nur insofern sind diese Erfahrungen wichtig und über den Bereich der kleinen Kantone hinaus beachtenswert, als dadurch erwiesen ist, daß das Proportionalwahlsystem so gestaltet werden kann, daß es praktisch durchführbar ist. Freilich ist es unbestreitbar, daß das Wahlverfahren nach diesem System sowohl für die Wähler wie für die Wahlbehörden viel komplizierter ist, als das Wahlverfahren nach dem Mehrheitssystem. Aber die Erfahrung hat in der Schweiz wie in Belgien gezeigt, daß dies ein Hindernis für die Einführung des Proportionalwahlsystems nicht bildet. Wähler wie Wahlbehörden haben sich rasch die gesetzlichen Bestimmungen angeeignet und, wie der Verf. mitteilt (S. 433), haben auch die Gegner des Systems diesen Einwand und Vorwurf wenigstens in der Schweiz allgemein fallen gelassen. Damit ist aber das System selbst noch nicht gerechtfertigt, sondern es ist nur eine Schwierigkeit, welche seiner praktischen Verwirklichung entgegenzustehen schien, beseitigt. Der Verf. hat sich aber auch bemüht, nachzuweisen, daß die G e r e c h t i g k e i t die Einführung des Systems verlange. Nur das Proportionalsystem entspreche dem Grundgedanken der Repräsentativverfassung, und seine Einführung sei deshalb in allen Staaten mit Repräsentativverfassung — mögen sie Republiken oder Monarchien sein — geboten. Nur eine nach diesem System gebildete Volksvertretung vermöge „die einseitige Beeinflussung der Gesetzgebung und Regierung von seiten einer einzigen Partei oder eines Parteikartells durch ein gemeinsames Konkurrieren aller Tendenzen im Verhältnis ihrer durch die Zahl der Anhänger feststellbaren Intensität zu ersetzen“ (S. 182). Aber einen Beweis für diesen Satz erbringt der Verf. nicht, und ein Beweis wird sich hierfür auch nicht erbringen lassen. Der Verf. wie die meisten Verteidiger des Proportionalwahlsystems überschätzen dessen günstige Wirkungen. Wenn er auch sein verdienstreiches Buch mit dem Satze schließt, daß freilich auch die Proportionalvertretung kein politisches Eldorado schaffen könne, so ist er doch der Ansicht, daß nur eine nach dem Proportionalsystem gewählte Volksvertretung die Bürgschaft darbiete, daß sie der ihr obliegenden Aufgabe gerecht werde. Die Gründe, die gegen die Einführung dieses Systems geltend gemacht werden, prüft der Verf. und sucht sie zu widerlegen. Den gewichtigsten dieser Gründe aber be-

rührt er nur oberflächlich, ohne seine große politische Bedeutung in vollem Umfange zu erkennen und zu würdigen. Die folgerichtige Durchführung des Proportionalwahlsystems erfordert die Beseitigung der Wahlkreise. Der ganze Staat muß einen einheitlichen Wahlkreis bilden. Nur dann ist die Möglichkeit gegeben, daß die einzelnen Parteien in der Volksvertretnng in demselben Verhältnis vertreten sind wie in der Gesamtheit der Wähler. Die Einteilung des Landes in Wahlkreise ist bei dem Proportionalwahlsystem widersinnig. Dies erkennt der Verf. auch an, und wenn er auch für die Gegenwart die Beseitigung der Wahlkreise noch nicht fordert, weil die Macht des Lokalgeistes noch zu stark entwickelt sei und der Fortschritt nur stufenweise vor sich gehen könne, so hofft er doch von der Zukunft, daß das Proportionalwahlsystem in voller Reinheit unter Aufhebung aller örtlich gegliederten Wahlkreise verwirklicht werde. Werden aber alle örtlichen Wahlverbände aufgelöst, so wird damit der größten Gefahr, die einem freien Gemeinwesen aus der Repräsentativverfassung drohen kann, nämlich der einer rücksichtslosen Parteiherrschaft, großer Vorschub geleistet. Bilden alle Stimmberechtigten eines Staates nur einen Wahlkörper, so werden die Parteien genötigt, die straffste Parteidisciplin durchzuführen, um in dem Wahlkampf zu bestehen. Für jede Partei wird eine kleine Zahl von Männern, denen es gelingt Parteiführer zu werden, alle Kandidaten der Partei für das ganze Land zu bestimmen haben. Alle Parteigenossen im ganzen Lande müssen für diese Kandidaten ihre Stimmen abgeben, wenn sie nicht eine verlorene Stimme abgeben wollen. Die Wähler haben zwar noch die Wahl, welcher Partei sie sich anschließen wollen, einen Einfluß auf die Auswahl der Kandidaten haben sie nicht mehr. Die Parteien werden sich als geschlossene Körperschaften gegenüberstehen, von denen eine jede von einer kleinen Zahl von Männern, wenn nicht gar nur von einem Parteihaupte beherrscht wird. Je größer der Staat ist, um so größer werden die daraus entspringenden Gefahren sein.

Doch würde es hier zu weit führen, diese Bedenken zu verfolgen und tiefer zu begründen. Es sollte nur darauf hingewiesen werden, daß, so lehrreich auch die Ausführungen des Verf.'s sind, die außerordentlich wichtige Frage doch noch manche Seiten darbietet, die von ihm nicht genügend berücksichtigt worden sind. Das Buch verdient aber auch in Deutschland die Berücksichtigung aller derer, die den Gang der europäischen Verfassungsentwickelung mit Interesse verfolgen.

Loening.

Acta Borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert: Behördenorganisation und allgemeine Staatsverwaltung Preußen im 18. Jahrh. Band III. Akten vom Januar 1718 bis Januar 1723, bearbeitet von G. Schmoller, D. Krauske und V. Loewe. Berlin, P. Parey, 1901. gr. 8. 767 SS. geb. M. 16.—.

Charlottenburg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Ch. für das Verwaltungsjahr 1900. Charlottenburg, C. Ulrich & C°, November 1901. Folio. 227 SS.

Escher, C., Der Finanzhaushalt der Stadt Zürich. Zürich, C. M. Ebell, 1901. gr. 8. 41 SS. M. 1.—.

Herzfeld, Jos. (Mitglied des Reichstags), Die Mecklenburgische Verfassung. Ein

Beitrag zur Geschichte des Junkertums. I. Teil. Bis zum landesgrundgesetzlichen Erbvergleich. Stuttgart, J. H. W. Dietz, 1901. gr. 8. 76 SS. M. 1.—.

Hoeniger, Frz., Die Grenzstreitigkeiten nach deutschem bürgerlichen Rechte, auf historischer Grundlage unter besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechtes dargestellt. Berlin, J. Guttentag, 1901. gr. 8. 111 SS. M. 3.—.

Jahresbericht des Medizinalkollegiums (der freien und Hansestadt Lübeck) für das Verwaltungsjahr 1900. Lübeck, Druck von Gebrüder Borchers, 1901. 4. 9 SS. (Nicht im Handel.)

Meyer, Georg, Das parlamentarische Wahlrecht. Nach des Verfassers Tode herausgeg. von Georg Jellinek. Berlin, O. Haering, 1901. gr. 8. VIII—735 SS., M. 16.—.

v. Possaner (Frh.), Systematische Darstellung des österreichischen Staatskassen- und Verrechnungswesens. Wien, A. Hölder, 1902. gr. 8. XV—354 SS. M. 4,80.

Quedlinburg. Verwaltungsbericht der Stadt Quedlinburg für das Jahr 1900/1901. Quedlinburg, Druck von Geßler & Strauß, 1901. gr. 4. 126 SS.

Stettin. Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Stettin für die Zeit vom 1. IV. 1900 bis dahin 1901. I. Darlegung der finanziellen Ergebnisse. Stettin, 1901. gr. 4. 125 SS.

Stoppenberg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Bürgermeisterei Stoppenberg während der Jahre 1898, 1899 und 1900, erstattet durch den Bürgermeister Meyer. Stoppenberg-Caternberg, Druck von Grewer & C°. 1901. gr. 4. 215 SS.

Wittmayer, Leo, Unser Reichsratswahlrecht und die Taaffe'sche Wahlvorlage. Eine politische Abhandlung. Wien, Manz, 1901. gr. 8. VIII—188 SS. M. 2,80.

Municipal Register, the, for 1901, containing a register of the city government, the rules of the Board of aldermen, common council and city council. Boston, Municipal Printing Office, 1901. gr. 8. 303 pp. with map and 3 plates (portraits).

12. Statistik.

Allgemeines.

Gothaischer genealogischer Hofkalender nebst diplomatisch-statistischem Jahrbuche. 1902. Jahrg. 139. Gotha, J. Perthes, 1901. 12. 1136 SS. mit 4 Portr., geb. M. 8.—.

Taschenkalender für den katholischen Klerus 1902. Redaktion: C. A. Geiger, k. Hofkurat, Nymphenburg. Jahrg. XXIV. Regensburg 1901. 12. 189 SS. geb. M. 1.—. (Darin: Spezielle Statistik der Diözesen Deutschlands, der Schweiz, der österr. Kirchenprovinzen Wien, Salzburg, Prag und Olmütz.)

Report of the Commissioner of Education for the year 1899—1900. Volume I. Washington, Government Printing Office, 1901. gr. 8. LXXX—1280 pp. (Contents: Statistics of State common school systems: 1. System of public education in British India. 2. Development of English secondary schools for boys. 3. Truant schools. 4. Education in Porto Rico. 5. Educational extension in the United States. 6. Education in Virginia and South Carolina previous to the civil war. 7. Organization and development of the American common school in the Atlantic and Central States of the South, 1830 to 1860. 8. Papers read at the Chicago meeting of the Department of Superintendence, 1900. 9. Rôle of the school-teacher in the struggle against alcoholism. 10. Readjustment of the collegiate to the professional course. 11. The justification of the public high school. 12. Free high schools for rural pupils. 13. Report of Committee of the National Educational Association on the relations of public libraries to public schools. 14. Education in Central Europe. 15. Public playgrounds and vacation schools. 16. The old South work. 17. Public, society, and school libraries. 18. Education in Great Britain and Ireland. 19. List of educational periodicals in the United States. 20. Educational directory. 21. Temperance physiology.)

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der großh. Centralstelle für die Landesstatistik. Band 45, Heft 2. Darmstadt, Jonghaus, 1901. 4. 26 SS. (Inhalt: Uebersicht der Geschäfte der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit bei dem großherz. OLandesgerichte zu Darmstadt und bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Bezirke desselben während des Geschäftsjahres 1900.)

Ein Beitrag zur Blindenstatistik. Aus der Tübinger Universitätsaugenklinik. Tübingen, F. Pietzcker, 1901. gr. 8. 20 u. 22 SS. M. 2,40.

Ergebnisse, endgiltige, der Volkszählung (im KReich Bayern) vom 1. XII. 1900. München, 1901. gr. 4. 15 SS. (Sonderabdruck aus der „Zeitschr. d. k. bayer. statistischen Bureaus", Jahrg. 1901, Heft 3.

Jahrbuch, statistisches, der höheren Schulen und heilpädagogischen Anstalten Deutschlands, Luxemburgs und der Schweiz. Jahrg. XXII. Leipzig, Teubner, 1901. 12. 255 u. 399 SS. geb. M. 4,40. (Inhalt: I. Abteilung. Das Königreich Preußen nebst Anhang: Verzeichnis der Mittelschulen; II. Abteilung. Die deutschen Staaten (außer Preußen), Luxemburg, die Schweiz und statistische Uebersicht über die höheren Schulen Deutschlands.)

Koenig, Rud., Statistische Mitteilungen aus 62 kleinbürgerlichen Betrieben über Erzeugung, Verbrauch, Verkauf und Zukauf von Getreide. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. VII—60 SS. M. 1,50.

Kollmann, P. (großh. oldenb. GehRegR.), Statistische Beschreibung der Gemeinden des Fürstentums Lübeck. Oldenburg, Ad. Littmann, 1901. Lex.-8. VIII—367 SS. mit einer Karte. (Im Auftrage des großh. oldenburgischen Staatsministeriums bearbeitet.)

Statistik der deutschen Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung für das Kalenderjahr 1900. Berlin, gedr. in der Reichsdruckerei, 1901. Folio. 117 SS. mit 10 Tafeln graphischer Darstellungen und 1 Karte in größt. Imp.-Folio.

Textilindustrie, die deutsche, im Besitze von Aktiengesellschaften. Statistisches Jahrbuch über die Vermögensverhältnisse und Geschäftsergebnisse derselben im Betriebsjahr 1900/1901. 5. Aufl. V. Jahrg. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzlitteratur, 1901. gr. 8. XII—208 SS. geb. M. 5.—.

Frankreich.

Annexe à la statistique médicale de l'armée française pendant l'année 1899, pour servir à l'étude de la statistique internationale. Paris, imprim. nationale, 1901. in-4. 19 pag.

Statistiques coloniales pour l'année 1899. (Commerce.) Melun, impr. administrative, 1901. 8. XIII—954 pag. (Publication du Ministère des colonies.)

England.

Railways. — Returns for January-March, 1901, with report of Inspectors on the cause of each accident. London, 1901. Folio, with plans. 2/.6.

Oesterreich.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1899. Heft 2. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1899. Lieferung 3: Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im Jahre 1898. Wien, Druck und Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1901. Imp.-8. 191 SS.

Holland.

Koninkrijk der Nederlanden. Statistiek van den in-, uit- en doorvoer over het jaar 1900. II[de] gedeelte. 's Gravenhage, 's Gr.—sche boek- en handelsdrukkerij, 1901. gr. in-Folio. XXIV—blz. 548—899: (Handelsverkeer, gesplitst naar de verschillende landen.) [Uitgegeven door het Departement van financiën.]

Pierson, H., De waarde van een degelijk boek. Een leekenpleidooi voor de wiskundige behandeling der statistiek. 's Gravenhage, W. A. Beschoor, 1901. gr. 8. 64 blz. fl. 0,40. (Overdruk uit het „Maandblad van de Nederl. Vereeniging tegen de prostitutie".)

Schweden.

Bidrag till Sveriges Officiela Statistik. F) Handel. Kommerskollegii underdåniga berättelse för år 1900. Stockholm, Norstedt & Söner, 1901. gr. 4. XVII—240 pp.

Spanien.

Estadística de la administración de justicia en lo criminal durante el año 1898 en la peninsula é islas adjacentes. Madrid, Garcia, 1901. 4. 160 pp.

Australien (Kolonie Neusüdwales).

Coghlan, T. A. (Government Statistician), New South Wales statistical register for 1900 and previous years. Part VIII: Financial institutions; Part XII: Hospitals and charities. Sydney, W. A. Gullick printed, 1901. gr. 8. 32 and 36 pp.

13. Verschiedenes.

Bismarck. — Anhang zu den Gedanken und Erinnerungen von Otto, Fürst von Bismarck. 2 Bände. Stuttgart u. Berlin, J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, 1901. gr. 8. geb. M. 20.—. (Inhalt: Band I. Kaiser Wilhelm I. und Bismarck. XLIV—360 SS. mit einem Bildnis des Kaisers und 22 Briefbeilagen in Facsimiledruck. — Band II. Aus Bismarcks Briefwechsel. XLVI—567 SS.) [Herausgeber des zweibändigen Anhanges ist Horst Kohl.]

Bode, Wilh., Die Trunksucht als Krankheit und ihre Behandlung. Weimar, W. Bodes Verlag, 1901. 8. 111 SS. M. 1,20.

Chwolson, D., Die Blutanklage und sonstige mittelalterliche Beschuldigungen der Juden. Eine historische Untersuchung nach den Quellen. Nach der 2. vielfach verbesserten Ausgabe von 1880 aus dem Russischen übersetzt und mit vielen Zusätzen vom Autor versehen. Frankfurt a. M., J. Kauffmann, 1901. 8. XV—362 SS.

Freund, H. W. (Prof., Direktor der Hebammenschule, Straßburg i. E.), Vorschläge zur weiteren Reform des Hebammenwesens. Wien, Frz. Deuticke, 1902. gr. 8. 62 SS. M. 1,50.

Frick, P. (Seminardir. in Schwäb. Gmünd), Die Lehrerbildung in Württemberg. Ein Ueberblick über Erziehung, Unterricht und Prüfungen der Kandidaten und Kandidatinnen des Volksschulamtes. Stuttgart, Muth'scher Verlag, 1902. kl. 8. 216 SS. M. 2,40.

Führer durch das kirchliche Berlin. Bearbeitet im Auftrage des Stadtausschusses für Innere Mission von (Pastor) C. Böhme † und (Lic.) R. Mumm. X. Ausgabe 1901 bis 1902. Berlin, K. J. Müller, 1901. 12. X—222 u. 60 SS. M. 1.—.

Halbfaß, Wilh., Beiträge zur Kenntnis der Pommerschen Seen. Gotha, J. Perthes, 1901. gr. 8. VI—131 SS. Mit einer Uebersichtskarte von Hinterpommern und 125 Tiefenkarten Pommerscher Seen auf 5 Blättern etc. M. 10.—. (A. u. d. T.: Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt, Ergänzungsheft Nr 136.)

Handbuch der Hygiene. Herausgeg. von Dr med. Th. Weyl. I. Supplementband. Jena, G. Fischer, 1901. gr. 8. M. 5.—. (Inhalt: Notizen zur Hygiene des Unterrichts und des Lehrerberufes, von L. Burgerstein. — Hygiene der Arbeit in komprimierter Luft, von Ph. Silberstein. — Hygiene des Alkoholismus, von A. Delbrück.)

Handelshochschule, die städtische, in Köln, die erste selbständige Handelshochschule in Deutschland, eröffnet am 1. V. 1901. Berlin, Jul. Springer, 1901. gr. 8. 60 SS. M. 1.—.

v. Hippel (RegAss.), Gesetz betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. IX. 1899 nebst Ausführungsbestimmungen und Anhang. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkk. u. Sachregister. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1901. 12. VI—230 SS., kart. M. 2,80.

Liman, Paul, Fürst Bismarck nach seiner Entlassung. Leipzig, Historisch-politischer Verlag, 1901. gr. 8. 294 SS. mit Portr. (Heliogr.), geb. M. 6,50.

Masaryk, Th. G. (Prof. an der böhmischen Univ. Prag), Die Ideale der Humanität. Ins Deutsche übertragen von H. Herbatschek. Wien, C. Konegen, 1902. gr. 8. 46 SS. M. 1.—. (Aus dem Inhalt: Wesen und Entwickelung des Humanitätsgedankens. — Der Sozialismus. — Der Individualismus. — Der Utilitarianismus. — Der Evolutionismus.)

Penzler, Joh., Graf Wilhelm Bismarck. Ein Lebensbild nach dem von der Familie dargebotenen und anderem Material. Berlin u. Stuttgart, W. Spemann, 1902. 8. 349 SS. mit 20 Originalbildern. M. 10.—.

Sauer, Frz., Orthographiewillkür und Orthographiereform, ein Schulkreuz des 19., eine Volkshoffnung des 20. Jahrhunderts. Bonn, P. Hanstein, 1901. gr. 8. IV—235 SS. M. 4.—.

Schippel, Max, Sozialdemokratisches Reichstagshandbuch. Ein Führer durch die Zeit- und Streitfragen der Reichspolitik. Berlin, Vorwärts, 1901. 8. (Erscheint in 35 Lieferungen à M. 0,20.)

Stern, B., Abdul Hamid II., seine Familie, sein Hofstaat. Budapest, S. Deutsch & C[ie], 1901. kl. 8. 234 SS. M. 5.—.

Westland, E., Universität, Politik und Dummheit. Berlin, H. Zitelmann, 1901. gr. 8. III—243 SS. M. 1,75.

---

de Chambrier, James, La cour et la société du second Empire. Paris, Perrin & C[ie], 1901. 8. fr. 3,50.

Congrès international de l'enseignement secondaire à l'Exposition universelle de 1900. Procès-verbaux et comptes rendus officiels. Paris, Arm. Colin, 1901. gr. in-8. 144 pag. fr. 2,50.

de Germiny, Ch. (comte), La politique de Léon XIII. Préface de Franç. Coppée. Paris, Perrin & C[ie], 1901. 8. fr. 3,50.

Guieysse, Ch., Les Universités populaires et le mouvement ouvrier. Suresnes, impr. G. Richard, 1901. 8. 72 pag.

Imbeaux, Ed. (ingenieur des ponts et chaussées, etc.), L'alimentation en eau et l'assainissement des villes. Compte rendu des derniers progrès et de l'état actuel de la science sur ces questions. 2 vols. Paris, Bernard & C[ie], 1901. gr. in-8. 980 pag. et 375 fig. fr. 30.—.

Justice militaire, la, en Allemagne et l'affaire Krosigk, par un officier français. Paris, Ch. Eitel, 1901. 8. fr. 1.

Lanson, G., L'Université de la société moderne. Paris, A. Colin, 1901. 8. fr. 1,50. (Table des matières: La réforme de l'enseignement secondaire. — L'enseignement moderne. — Les langues vivantes. — L'enseignement classique et le baccalauréat. — L'éducation. — Les réformes administratives. — Derniers obstacles. — Les véritables humanités modernes.)

Michel, H., Notes sur l'enseignement secondaire. Paris, Hachette & C[ie], 1901. 8. fr. 3,50.

Moreau, A. (vétérinaire sanitaire), L'agencement des abattoirs au point de vue sanitaire. Paris, Baillière & fils, 1901. gr. in-8. 92 pag. fr. 2.—.

Morot, Ch. (vétérinaire municipal et directeur de l'abattoir des Troyes), Les viandes impropres à l'alimentation humaine. Justification des motifs de saisie. Nécessité d'une règlementation uniforme. Paris, J. B. Baillière & fils, 1901. gr. in-8. 256 pag. fr. 4.—.

Socialisme révolutionnaire, le, dans l'armée allemande, par un officier prussien. Paris, Ch. Eitel, 1901. 8. fr. 1.—.

Holland, B., Imperium et libertas. A study in history and politics. London, E. Arnold, 1901. 8. 12/.6. (Contents: The American Revolution—Canadian history. — — Lord Durham's report. — Creation of the Canadian dominion. — The United Kingdom. — The Union of 1801, the home rule movement. — etc.)

Sykes, John F. J., Small-pox in London. A paper read before the incorporated Society of medical officers of health. London, King & Son, 1901. 8. With illustr. diagrams. 1/.—.

War in South Africa. Reports on the condition and working of the refugee camps in the Transvaal, Orange River colony, Cape colony, and Natal. 3/.6. London, 1901. Folio. (Parl. pap. Contents: Rules for ingress and egress. — Sanitation and water supply. — Hospital attendance. — Rations. — Accommodation. — Clothing. — Schools, religious service. — Conduct of inmates. — Inspection. — Sickness and mortality.)

Year-book of the scientific and learned societies of Great Britain and Ireland, comprising lists of the papers read from January 1900 to June 1901. XVIII[th] annual issue. London, Ch. Griffin & C[o], 1901. gr. 8. VI—347 pp., cloth. 7/.6.

van der Voo, B. P., Studie over het anarchisme van de daad. Een beschouwing over mr. F. B. Enthoven's „studie over het anarchisme van de daad". Amsterdam, J. Sterringa, 1901. gr. 8. 30 blz. fl. 0,25.

Annuario della R. Università di Bologna per l'anno scolastico 1900—1901. Bologna, tip. succ. Monti, 1901. 8. 450 pp. (Contiene: Aug. Gaudenzi, Lo studio di Bologna nei primi due secoli della sua esistenza.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXV[ième] année, 1901, Novembre: A. France, colonies: Produits des droits sur les boissons pendant les neuf premiers mois de 1901. — Les tarifs d'octroi sur les vins dans les principales villes. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois d'Octobre 1901. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre pendant l'exercice 1900. — La situation financière des chemins de fer français d'intérêt général au 31 décembre 1899. — La production des vins en 1901 (résultats provisoires. — Les subventions à la marine marchande. — Pays étrangers: Pays divers: Le stock monétaire des principaux pays. — Angleterre: Modifications apportées à l'Estate duty (loi du 9 avril 1900). La loi de finances de 1901. Les résultats de l'année financière 1900/01. Mouvement de la dette nationale depuis 1891. Cours moyens annuels des consolidés anglais depuis 1793 (diagramme). Les droits de douane en 1900—1901. Le revenu intérieur (droits d'accise). Le commerce extérieur du Royaume-Uni pendant les trois premiers trimestres de 1901. — Autriche-Hongrie: Le projet de budget autrichien pour 1902. — Danemark: La Banque nationale. — Espagne: Le commerce extérieur pendant les trois premiers trimestres de 1901. — Italie: La caisse nationale de prévoyance pour l'invalidité et pour la vieillesse des ouvriers (loi du 28. VII. 1901) [suite et fin]. La dette hypothécaire. — Pays-Bas: Le budget pour 1902. — Russie: Le mouvement des alcools de 1898—99 à 1900—01. — Suisse: L'importation des vins. — Etats-Unis: Le commerce extérieur en 1900—01. — République du Salvador: Le budget de l'année 1902.

Revue générale d'administration. XXIV[e] année, 1901, Octobre: Législation du travail, par Dan. Massé (conseiller de préfecture d'Aube) [art. 1]. — De la proposition de suppression des conseils de préfecture de M. le député Marlot, par Alb. Lavallée (suite 1). — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue internationale de sociologie. 9[e] année, 1901, N° 11, Novembre: Adolphe Coste. — Paroles prononcées à ses funérailles par Edm. Duval, Fréd. Passy, Em. Levasseur, René Worms. — Sociologues et pacifiques, par J. Novicow. — Rapport des doctrines politiques anciennes avec la sociologie et la politique contemporaines, par G. L. Duprat. — La classification des sciences abstraites, par J. Dévot. — Revue des livres. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXXV, N° 261—63, November 28 — December 12, 1901: Openings for British trade. — Trade of India with Turkistan and Tibet via Ladakh. — The export trade of Canada from 1867 to 1901. — The mining industries of Salonica and Kassova. — The railways of Europe. — The trend of British South African trade (1896—1900). — Prospects of the Mohair industry in Australia. — American locomotives on the Burma railways. — The Swiss silk industry. — Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport. — Minerals, metals, and machinery. — Miscellaneous. — Agriculture. — Statistical tables. — Government publications. — Foreign trade of the United Kingdom in November, 1901. — Trade of Cape Colony, January-September 1901. — etc.

Nineteenth Century, the, and after. N° 298, December 1901: A message from America, by (Sir) Wemyss Reid. — Marriage and modern civilisation, by W. S. Lilly. — A new light on the Bacon-Shakespeare cypher, by W. H. Mallock. — How to put and to professional crime, (Sir) Rob. Anderson. — A plea for the circuit system, by Justice Grantham. — „Bigods", by (the countess) of Warwick. — A national theatre: an appeal to the London County Council, by John Coleman. — Sketches in a Northern town, by (Mrs.) H. Birchenough. — Why the religious orders leave France, by J. G. Snead Cox. — Child-settlers for South Africa, by Francis Stevenson. — Officiers' expenses, by (Major) G. F. Herbert. — The white peril, by G. Macaulay Trevelyan. — etc.

Westminster Review, December 1901: The paradox of liberal imperialism, by S. P. Kerr. — Help to ruined farmers in South Africa, by W. S. Cohen. — A plea for an Anglo-French alliance, by Herb. V. Vaughan. — The Deists and and the deistic movement of the XVIII[th] century, by John Max Attenborough. — Alfred Noble, his

life and will, by A. Edmund Spender. — Edward Carpenter: The walt whitman of England, by W. Diack. — Conditional immortality: a misread record, by Ben Elmy. — The genesis of worship, by C. Penrhyn Gasquoine. — etc.

C. Oesterreich.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XXI, 1901, Heft 11, November: Lawrows „Historische Briefe". Besprochen von S. Schorr. — Charakterbilder aus der Geschichte des Sozialismus und Kommunismus, von Leo Kestenberg (Reichenberg): VII. Wilhelm Weitling. — VIII. Ferdinand Lassalle. — etc.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. öterreichischen Handelsmuseum. Bd. XVI, Nr 48—50, Wien, 28. IX.—12. XII. 1901: Die deutsche Zolltarifvorlage, von L. (Art. I—III). — Der neue australische Zolltarif. — Der philippinische Zolltarif. Bericht des k. k. Konsulates in Manila. — Zur Handelslage in Australien. Nach dem Berichte des k. k. Konsulates in Sydney. — Ein Handelsministerium für die Vereinigten Staaten. — Serbiens Fleisch- und Viehausfuhr. — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. N. Folge VI. Jahrg., 1901, Oktoberheft: Die Entwickelung der Grundbesitzverteilung in Frankreich im Laufe des 19. Jahrhunderts, von Frz. Žižek. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1899, von H. Ehrenberger (II. Artik.). — Entwickelung des auswärtigen Warenverkehrs Bosniens und der Hercegovina im Triennium 1898, 1899, 1900, von Rud. Krickl. — etc.

E. Italien.

Rivista italiana di sociologia. Anno V, 1901, fasc. 4, Luglis-Agosto: L'evoluzione in biologia e nell' uomo come essere individuale e collettivo, per G. Sergi. — Una legge sociologica della storia, per L. Gumplowicz. — La pedagogia nelle sue relazioni con la sociologia, per P. Romano. — L'influenza dell' invasione longobarda sul tipo nazionale italiano, per A. Alberti. — Le condizioni sociali della Sardegna e i caratteri psicologici dei Sardi, per G. Curis. — Rassegne analitiche: Tendenze passate e presenti dell' economia politica, per V. Giuffrida; Filosofia del diritto e sociologia, per G. Solari. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Begründet von (Frh.) K. v. Vogelsang. Jahrg. XXIII, 1901, Heft 11: Zur Frage der Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz, von (Prof.) J. Beck. — Die Arbeiterjugend, von (Vikar) Jos. L. Bühlmann. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius: Die Verstaatlichung der Wasserwege; Der Widerstand Europas gegen die amerikanische Expansion; Die Allianz zwischen Industriellen und Agrariern; Staatshilfe für die Industrie; Die Bedeutung der Rebenprodukte der Landwirtschaft für diese und für die Handelsbilanz. — Sozialer Rückblick, von Walther v. Quarten. — Delegiertenversammlung des Verbandes katholischer Männer- und Arbeitervereine in Zürich, am 26. u. 27. X. 1901, von A. Hättenschwiller. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. IX. Jahrg., 1901, Heft 21 u. 22: Die Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine, von (Prof.) E. Zürcher. — Sittlichkeitsdelikte an Kindern, von (Prof.) A. Forel (Chigny bei Morges). — Unsere Hochschulen und die Anforderungen des XX. Jahrhunderts, von A. Vajda (Budapest). — Soziale Chronik. — Statistische Notizen: Einige Ergebnisse der Erhebung betreffend die amtliche Armenpflege in der Schweiz. — Sozialpolitisches Archiv Nr 5. — Die nächsten Ziele der schweizerischen Arbeiterpolitik, von (NationalR.) E. Wullschleger (Basel). — Die allgemeine wirtschaftliche Lage Deutschlands im Jahre 1900. Aus dem Berichte des österreichischen Generalkonsuls Emil v. Filtsch (Hamburg). — etc.

M. Amerika.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Vol. XVI, nº 3, September 1901: John Marshall, by J. B. Moore. — Expansion after the war, 1865—71, by T. C. Smith. — Responsible county government, by S. E. Sparling. — The decline in English liberalism, by W. Clarke. — Monopolies

and the law, by J. B. Clark. — The principles of economic geography, by L. M. Keasbey. — The decisions in the insular cases, by J. W. Burgess. — Reviews. — etc.

Yale Review, the. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political and social questions. Vol. X, n° 3, November 1901: Comment: The new President and the new Mayor. Municipal statistics in the United States, etc — Forest problems in the United States, by H. S. Graves. — The machinists' strike of 1901, by Ernest L. Bogart. — The measurement of unemployment: a statistical study, by William F. Willoughby. — The social consequences of city growth, by L. S. Rowe. — Notes: British legislation in 1901, by Edw. Porritt; Operation of electric plants by Massachusetts towns, by Alton D. Adams. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XXXIV, 1901, Nr 12: Die Last der indirekten Steuern, von P. Koch (GehAdmiralitR., Berlin). — Die Tabakbesteuerung in Deutschland, von Frz. Graf (Forts. 7). — Miszellen: Das Getreide im Weltverkehr. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgeg. von Heinrich Braun. Bd. XVII, Heft 1 u. 2 (ausgegeben November 1901): Der Stil des modernen Wirtschaftslebens, von (Prof.) Werner Sombart (Breslau). — Das preußische Fürsorgeerziehungsgesetz vom 2. VII. 1900. Vom Standpunkt der Armenpflege und der Sozialpolitik, von (StadtR.) Karl Flesch (Frankfurt a./M.). — Arbeiter- und Konsumentenschutz im Bäckergewerbe, von M. Schulz (Vorsitzender des Gewerbegerichts in Berlin). — Der Entwurf von Bestimmungen über die Beschäftigung der Gastwirtsgehilfen in Deutschland, von A. Cohen (München). — Die deutsche Streikstatistik, von Clem. Heiss (Berlin). — Gesetzgebung. — Miszellen: Ausdehnung der Statistik über die Krankenversicherung im Deutschen Reiche, von Ad. Braun (Stuttg.). Die Kommunalversicherung wegen Arbeitslosigkeit in Gent, von Louis Varlez (Gent). —

Archiv für Post und Telegraphie. Herausgeg. im Auftrage des Reichspostamts. Jahrg. 1901. Nr 21 u. 22, November 1901: Aus der schlesischen Postgeschichte in österreichischer Zeit, von (Postdirektor) Stock (Peine). — Der Beamtenwohnungsverein zu Berlin. — Der Rowlandtelegraph (Schluß). — Die Guttaperchafrage in Niederländisch-Indien. — Ueber Wärmemotoren unter Berücksichtigung der Kaltdampfmaschine und des Diesel-Motors. — Die belgische Staatssparkasse im Jahre 1900. — etc.

Monatshefte, sozialistische. Jahrg. VII, 1901, Heft 6 bis 11: Die Aussichten der Getreidezollerhöhung, von J. Auer. — Der gegenwärtige Stand der demokratischen Entwickelung Englands, von E. Bernstein. — Robert Reitzel, von A. Weidner. — Sozialismus und Ethik, von S. Gunter. — Zur Frage des bäuerlichen Gemeindegrundbesitzes in Rußland, von Ch. Schitlowsky. — Nachwort zum Fall Millerand, von G. v. Vollmar. — Agrarbewegung und Parteizustände in Süddeutschland, von M. Schippel. — K. Kautsky und der „freie kritische Sozialismus“, von P. Kampffmeyer. — Friedenau im Kriegszustand, von E. Bernstein. — Eine Revision des Sozialismus, von E. David. — Der Anteil der Gewerkschaftsbewegung an der materiellen Hebung der Arbeiterklasse, von R. Schmidt. — Die trades-unions und die Politik, von Mac Donald. — Durch Gärung zur Klärung, von A. v. Elm. — Die Agrarbewegung und die Nationalliberalen, von M. Schippel. — Idealismus, Kampftheorie und Wissenschaft, von A. Bernstein. — Wie stellen wir uns zur Alkoholfrage, von R. Lebius. — Sozialistisches aus der Natur, von C. Grottewitz. — Zur Frage der Budgetbewilligung, von A. Fendrich. — Wie ist wissenschaftlicher Sozialismus möglich? von W. Heine. — Zur Theorie der Handelskrisen und der Ueberproduktion, von K. Schmidt. — Zum Kampfe gegen die Zollschraube, von E. Bernstein. — Die Agrarbewegung und das Centrum, von M. Schippel. — Die sozialdemokratische Presse, von R. Calwer. — Zum Wohnungsprogramm der deutschen Sozialdemokratie, von P. Kampffmeyer. — Die Hamburger Akkordmaurer vor dem Parteigericht, von E. David. — Maxim Gorkij, von E. Most. — Der neue Programmentwurf für die österreichische Sozialdemokratie, von Th. Herz. — Groß-

einkaufsgenossenschaften deutscher Konsumvereine, von H. Kaufmann. — Die Lehren des Gumbinner Militärstrafprozesses, von W. Heine. — Der Kernpunkt des Streites, von E. Bernstein. — Die Aufgaben der politischen und gewerkschaftlichen Organisationen in der Frage des Bauarbeiterschutzes, von G. Heinke. — Mutterschaft und geistige Arbeit, von W. Zepler. — Rückblick auf Lübeck, von E. David. — Parteidisziplin und Ueberzeugungstreue, von E. Bernstein. — Justiz und Politik in Oesterreich, von Fr. Hertz. — Der Sozialismus in der Schweiz, von O. Lang. — Der Weg der Civilisation, von M. Schwann. — Die sächsischen Landtagswahlen 1901, von G. Schöpflin. — Gedanken über die Schule, von W. Bölsche.

Neue Zeit, die. XX. Jahrh. I. Bd. 1901/1902, Nr 6—10, 9. XI. bis 7. XII. 1901: Das Ueberbrettl, von H. Ströbel. — Ein Vorstoß des Zünftlertums, von Fritz Winter. — Neue Untersuchungen über die Wohnungsfrage, von P. Hirsch. — Beiträge zur Geschichte der Volksschule, von H. Schulz (2. Artik.). — Karl Bürkli, von H. Thurow. — Der Wiener Parteitag, von K. Kautski. — Sozialer Imperialismus, von M. Beer. — Akademiker und Proletarier, von Mich. Impertro. — Der Kongreß der Arbeitskammern, Genossenschaften und Hilfskassen Italiens, von Oda Olberg (Genua). — Zur Kritik des Gewerkschaftswesens, von August Quist. — Sozialpolitische Umschau, von Em. Wurm. — Erklärung, von A. Bebel. — Englischer Sozialismus in Vergangenheit und Zukunft, von Th. Rothstein. — Ziffern des Verbrechens, insbesondere die starke Abnahme der Vermögensdelikte, von H. L. — Die verkehrspolitischen Leitsätze der süddeutschen sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten, von W. Keil. — Aus dem Lande der Yankees, von Ph. Rappaport. — Zwei litterarische Erzeugnisse über die Frauenfrage, von A. Bebel. — Was revolutioniert die Arbeiterschaft? von Georg Ledebour. — Christian Dietrich Grabbe, von Frz. Mehring. — etc.

Preußische Jahrbücher. Herausgeg. von H. Delbrück. 106. Band, Heft 3, Dezember 1901: Die Selbstverwaltung in Berlin im Jahre 1899, von H. Böing (prakt. Arzt, Berlin). — Die Wirkung der australasischen Arbeitergesetze, von W. Mommsen (Halensee). — Der höhere Lehrerstand und seine Stellung in der gelehrten Welt, von F. Paulsen (Prof., Univ. Berlin). —

Zeitschrift des Kgl. preußischen statistischen Bureaus. Herausgeg. von dessen Direktor E. Blenck. Ergänzungsheft XX: Verbreitung der venerischen Krankheiten in Preußen sowie die Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Krankheiten. Nach den Ergebnissen der statistischen Erhebung am 30. IV. 1900 und nach anderen Nachrichten im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bearbeitet von (Prof.) A. Guttstadt (Geh.MedR.) (Berlin 1901). Imp.-4. 6; 66 SS.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. LVII, Heft 4: Die soziale Versicherung der Verlagsarbeiter, von O. v. Zwiedineck-Südenhorst. — Die Fabrikengründungen in Schlesien nach dem 7-jährigen Kriege unter Friedrich dem Großen, von (Prof.) H. Fechner. — Zur Auslegung des Artikels 5 der Reichsverfassung, von Frz. Schmid (3. Aufsatz). — Ein neuliberaler deutscher Oekonomist: (Dr med. Frz. Oppenheimer), von Clemens Heiß. — Beiträge zur bayerischen Finanzgeschichte, von K. Seiffert. — etc.

Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde. N. Folge. XXV. Band. Kassel, A. Freyschmidt's Buchhdl., 1901. (4; 320 SS. mit Karte.) (Aus dem Inhalt: Melsungen zur westfälischen Zeit, von L. Armbrust. — Prinz Karl Konstantin von Hessen-Rothenburg (der Clubist „Bürger Hessen" auch „Citoyen Hesse"), von A. Kleinschmidt. — Die ehemalige Festung Ziegenhain, von F. v. Appell.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Die Agrarzölle in der Zolltarifvorlage im Deutschen Reich.

Von

J. Conrad.

Der Entwurf eines Zolltarifgesetzes ist dem Reichstage vorgelegt und die Hauptredeschlacht über denselben beendigt. Eine ganze Litteratur ist über den Gegenstand erschienen, in der die Publikationen des Vereins für Sozialpolitik besonders wertvoll sind. Auch die Referate[1]) auf der Versammlung desselben Vereins in München liegen uns durch die Güte der Verlagsbuchhandlung in vorläufigen Abzügen vor. Haben wir unsere Ansicht über die Agrarzölle auch bereits in dem ersten Bande der Publikationen des Vereins für Sozialpolitik niedergelegt und ausführlich zu begründen gesucht, so halten wir uns doch für verpflichtet, in den „Jahrbüchern" noch einmal darauf zurückzukommen, um eine Fortsetzung des hier früher gebrachten Materials zu liefern, dann um auf die entgegengesetzten Anschauungen einzugehen und zu untersuchen, ob und wie weit darin eine Widerlegung unserer Aufstellungen zu sehen ist.

Zunächst wird eine kurze Charakteristik der oben erwähnten Publikationen am Platze sein.

Obgleich nach unserer Ansicht die Begründung der Vorlage von seiten der Regierung nur eine außerordentlich dürftige ist, ganz besonders in betreff des hier in Rede stehenden Teiles derselben, und die Reichstagsdiskussion hierzu nur eine äußerst spärliche Ergänzung gebracht hat, so ist immerhin ein Fortschritt zu konstatieren. Es zeigt sich, daß die wissenschaftlichen Untersuchungen doch jetzt eine ganz andere Beachtung gefunden haben, als das noch im Jahre 1879 der Fall war. Die thörichten Schlagworte und die wüste Agitationshetze des extremen Agrariertums sind, Gott sei Dank, von der Regierung völlig beiseite gelassen. Es ist notwendig, dieses ausdrück-

1) Sie sind inzwischen erschienen.

lich zu konstatieren. Es erleichtert dies die Polemik und gestattet es uns, sie auf wissenschaftlichem Boden fortzusetzen.

Vor allem ist es wichtig hervorzuheben, daß die Vertreter der Regierung rückhaltlos anerkennen: Deutschland kann die Zufuhr an Getreide nicht entbehren, die Landwirtschaft ist nicht imstande, das zu liefern, was die Bevölkerung gebraucht. Wiederholt ist es vom Regierungstische ausgesprochen, besonders von Graf Posadowsky, daß nur an Getreide eingeführt wird, was man gebraucht, und daß nur hier und da in einzelnen Momenten dadurch eine einseitige Preisverschiebung stattfinden kann. In allen Ausführungen wird als selbstverständlich angenommen, daß der Zoll in den Inlandspreisen in der Hauptsache zur Geltung kommt. Erst dadurch ist für die Diskussion eine gesunde Grundlage gewonnen. Die scheinheilige Maske, mit der bisher so allgemein von seiten der Interessenten die Zölle befürwortet wurden, daß dadurch ja nur das Ausland getroffen werde, ist endlich beiseite geworfen; offen und ehrlich stellt man sich auf den Boden der unleugbaren Thatsachen. In der Begründung wird in derselben Weise, wie wir es seit Decennien gethan haben, auf Grund der Preisangaben des In- und Auslandes und der sich daraus ergebenden Differenz die Wirkung des Zolles hergeleitet, und dieses als beweiskräftig anerkannt. Zu verwundern bleibt es, daß man sich nicht hat entschließen können, auch anzuerkennen, daß die Brotpreise ebenso die Wirkung der Getreidezölle zeigen, wie die Getreidepreise. Aber man ist doch wenigstens vorsichtig, man behauptet nicht das Gegenteil, sondern läßt nur die Möglichkeit des Gegenteils zu, da „dieselben nicht immer in dem bestimmten Abhängigkeitsverhältnisse von den Getreidepreisen stehen“. Der württembergische Minister von Pischek sprach dagegen im Reichstage ausdrücklich aus: „Denn das steht für mich allerdings fest, daß in der Regel die Zollerhöhung sich in einer Erhöhung der Getreidepreise ausdrücken wird, und daß ebenso die erhöhten Getreidepreise auch eine Erhöhung der Brotpreise zur Folge haben werden. Ich kann mich meinerseits von der Auffassung nicht frei machen, daß, wenn das Tuch teuerer wird, ceteris paribus auch der Rock, der daraus gemacht wird, teuerer wird.“ Wenn der Freiherr von Heyl das dadurch zu widerlegen suchte, daß er Angaben über den Rückgang der Brotpreise in seinem Konsumverein und in Frankreich machte, wonach trotz der Auflegung höherer Zölle die Brotpreise gesunken waren, so muß man füglich erstaunt sein, eine solche Logik im Reichstage zu finden, denn daß die Brotpreise nicht steigen können, wenn die Getreidepreise infolge guter Ernten auf dem Weltmarkt um mehr sinken als der Zollbetrag, versteht sich von selbst.

Es ist allerdings ein ungemein bequemer Weg für die Regierung, die Gehässigkeit des ganzen Vorgehens durch die Behauptung von sich abzuwälzen, daß die Brotpreise nicht den Getreidepreisen folgen, somit die konsumierende Bevölkerung durch die Zölle nicht entsprechend zu leiden haben. Nun haben wir stets ausgeführt, daß, wenn auch unserer Ansicht nach das vorliegende statistische Material den Zu-

sammenhang jener Preise vollständig erkennen läßt, so doch ein klarer Beweis sich durch die Statistik nicht führen läßt, wir deshalb ein Gewicht derselben nicht beilegen. Dagegen läßt sich a priori der Nachweis für einen jeden, der objectiv zu urteilen versteht, sehr wohl führen. Dr. Dade macht in seinem Artikel in den Beiträgen zur neuesten Handelspolitik Deutschlands Bd. 2, S. 115 die folgende Bemerkung: „Bei dem Verkauf von Weizen und Roggen würde die Landwirtschaft ohne die Herabsetzung der Zölle jährlich etwa 112 Mill. M. und in den verflossenen Erntejahren zusammen etwa 900 Mill. M. erzielt haben.“ Da er selbst an das Märchen nicht glaubt, daß das Ausland diese Summe auf sich genommen haben würde, so hätten diese Summen von der inländischen Bevölkerung zu Gunsten der Landwirtschaft aufgebracht werden müssen. Ist es in der That denkbar, daß diese kolossalen Beträge, oder auch nur ein erheblicher Teil hiervon zur wesentlichen Entlastung der Konsumenten von der kleinen Zahl der Bäcker, Müller und Getreidehändler aufgebracht werden könnte? Man mutet ihnen da eine Leistungsfähigkeit zu, von der keine Rede sein kann. In dem jetzt vorliegenden Falle handelt es sich aber noch um wesentlich höhere Summen, die zu Gunsten der Landwirte aufgebracht werden sollen. Außerdem, das ist zu beachten, wird jetzt erwartet, diese Zwischenhände werden die Summen selbst nicht auslegen, sondern nachhaltig tragen, anstatt sie auf das konsumierende Publikum abzuwälzen. Sämtliche Beteiligte haben hier offenbar dasselbe Interesse, und in der Verfolgung desselben werden sie durch die Konkurrenz des Auslandes absolut nicht gehindert. Die Konsumenten sind bei der Deckung ihres Bedarfes auf sie angewiesen, die Regierung selbst vertritt die Ansicht, daß die Zollerhöhung nicht ausreicht, um eine wesentliche Verminderung des Bezuges herbeizuführen, und wir stimmen ihr darin bei. Es wäre deshalb ein Akt der Freiwilligkeit, wenn Müller, Bäcker und Händler bereit wären, die Zollerhöhung auf sich zu nehmen und sie sich nicht zurückzahlen zu lassen. Es ist wohl denkbar, daß die Ermäßigung eines Zolles noch eine Zeit lang von den Betreffenden zur Erzielung höherer Gewinne ausgenutzt wird, bis eine allmählich wachsende Konkurrenz sie zur Ermäßigung der Preise zwingt, die den Verhältnissen entspricht. Bei einer Erhöhung der Preise fehlt es indes an solchem Anreiz zu erhöhter Konkurrenz, infolgedessen auch an einem Druck für die Beteiligten, die Zahlung auf sich zu nehmen, und gar bei Beträgen, wo in kurzer Zeit es sich um eine Milliarde handelt. Das heißt denn doch den breiten Schultern der Bäcker mehr zumuten als sie zu tragen vermögen, wie ebenso der Opferfreudigkeit der Händler ein zu großes Vertrauen entgegenbringen.

Wenn man in dem Reformationszeitalter die steigenden Getreide- und Brotpreise, statt auf die Entwertung des Edelmetalls dem Wucher der Getreidehändler und der Gewinnsucht der zünftlerischen Bäcker zuschrieb, so kann man dieser Naivität, die sich nur an das hielt, was die Bevölkerung unmittelbar zu übersehen vermochte, Verständ-

nis entgegenbringen. Eine gleiche Naivität bei den Vertretern der Regierung, nicht mehr des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, sondern des neuerstandenen Deutschen Reiches im 20. Jahrhundert mit der gleichen Nachsicht aufzunehmen, liegt wahrlich ein Grund nicht vor.

Von besonderer Bedeutung erscheint es uns, daß mit der Vorlage ausgesprochen ist, man könne in den nächsten Jahrzehnten noch nicht auf eine Aenderung der agrarischen Situation rechnen, man müsse vielmehr auf dieselbe ausländische Konkurrenz, damit auch auf den gleichen Preisdruck für die Zukunft rechnen. Dies erklärt, weshalb nirgends der Versuch gemacht ist, die Zollerhöhung als eine nur vorübergehende hinzustellen, und eine Herabsetzung in bestimmte Aussicht zu nehmen, worauf wir stets das größte Gewicht gelegt haben, und wodurch dem Gegner der Getreidezölle eine wesentliche Waffe aus der Hand gewunden wäre. Es ist wichtig zu konstatieren, daß wir es mit einer dauernden Auflage zu thun haben, die also auch über die Periode der jetzt in Aussicht genommenen Verträge hinausgehen soll. Daß damit sofort die Agitation für weitere Erhöhungen bei den Agrariern inauguriert ist, versteht sich von selbst. Deshalb ist dieses Vorgehen in hohem Maße zu beklagen.

Dagegen ist dankbar anzuerkennen, daß vom Bundesratstische aus wiederholt auf das entschiedenste die Notwendigkeit von Handelsverträgen, welche die Volkswirtschaft für längere Zeit vor Zollveränderungen schützen, anerkannt wurde. Damit haben wir einen festen Stützpunkt gewonnen und einen Damm gegen die Ueberflutung agrarischer Bestrebungen, die rücksichtslos darauf hinauslaufen, eventuell die Industrie dem Ruine preiszugeben, wenn nur die Stellung des Grundbesitzers eine größere Sicherung dadurch erlangt. Man kann sich nicht verhehlen, daß dadurch die Bedeutung der Minimalzölle auf Getreide erheblich abgeschwächt ist, die ja überhaupt nur eine formale Bedeutung haben. Denn es ist damit ausgesprochen, daß, wenn auf Grund derselben Handelsverträge abzuschließen sich unmöglich erweise, die Regierung eben noch einmal vor den Reichstag treten werde, um die Beseitigung dieses Hindernisses zu beantragen. Und man kann ganz sicher sein, daß die Majorität sie dann nicht im Stiche lassen wird. Wie es als selbstverständlich vorausgesetzt werden mußte, haben die Minister allgemein die Zuversicht ausgesprochen, daß auf dem Boden der Vorlage Handelsverträge zustandezubringen seien. Von anderer Seite ist dieses nachdrücklichst bestritten. Es erscheint uns sehr müßig, hierüber Betrachtungen anzustellen, die Zeit ist nicht so ferne, wo man die Antwort auf diese Frage erhalten wird. Denn schon jetzt ist abzusehen, daß die Fragestellung selbst eine wesentliche Aenderung nicht erfahren wird. Die Regierungen sind sich bewußt, mit der Majorität der Volksvertretung Hand in Hand zu gehen. Auf der letzteren liegt deshalb auch die Verantwortung für das Vorgehen, nicht aber bei der ersteren, die vielmehr gar nicht anders handeln konnte. Wir nehmen an, daß die Geschichte einmal sehr scharf mit den maßgebenden

Parteien, ganz besonders mit derjenigen ins Gericht gehen wird, die nach ihrer historischen Tradition und ihrem Namen vor allem berufen gewesen wäre, den nationalliberalen Standpunkt zu vertreten, der unzweifelhaft nur so weit eine Berechtigung hat, als er den einseitigen Interessenbestrebungen einer bestimmten Klasse und eines bestimmten Standes entgegentritt. Niemand kann bei dem gegenwärtigen Stande der Diskussion noch im Zweifel darüber sein, daß es sich in der Hauptsache um einen Kampf des Großgrundbesitzerstandes, nicht um seine Existenz, wie man fälschlich vielfach aufstellt, sondern um seinen gegenwärtigen Bestand handelt, der mit allen künstlichen Mitteln nicht aufrecht zu erhalten ist. Nach unserer Ansicht ist er in der jetzigen Ausdehnung weder eine wirtschaftliche noch eine politische Notwendigkeit, sondern hat vielmehr nach beiden Richtungen hin seine Berechtigung eingebüßt und wird sie mehr und mehr einbüßen. Bei objektiver Betrachtung der Verhältnisse muß auch derjenige zu dieser Ueberzeugung gelangen, der, wie Schreiber dieses, als früherer Landwirt und durch Familientradition mit dem Großgrundbesitz auf das engste verknüpft ist, und deshalb die Entwickelung nur mit den schmerzlichsten Gefühlen verfolgt.

Eine solche Scheidung des Großgrundbesitzers von dem Bauern wird allerdings sehr begreiflicherweise von den Vertretern des ersteren perhorresciert und auch vielfach von den der letzteren geleugnet. Sie ist gleichwohl eine Notwendigkeit, denn die Thatsache ist gegenüber den klaren statistischen Belegen nicht abzuleugnen, daß der Großgrundbesitz in überwiegendem Maße seine finanzielle Basis in dem Getreidebau sieht, der bäuerliche dagegen in der Viehzucht. Die Regierungsvorlage giebt selbst hierfür die Zahlenbelege, sieht es aber offenbar nicht im eigenen Interesse, die richtigen Konsequenzen daraus zu ziehen. Daß auch in großer Ausdehnung der Bauer sich für den Tarif begeistert, ist nicht gerade zu verwundern. Der Großbauer nimmt gerne den ihm in Aussicht gestellten Profit mit, er weiß ihn zu schätzen, auch wenn er klein ist. Der Kleinbauer hat kein Interesse daran und läßt ihn laufen. Der Parzellenbesitzer kommt überhaupt in der ganzen Diskussion nicht zu Worte, über seine Interessen geht man beruhigt zur Tagesordnung über, da ihm das Klassenbewußtsein und die Organisation der Arbeiterklasse fehlt.

Die Vertreter Süddeutschlands am Bundesratstische waren freilich genötigt, in das allgemeine Horn zu blasen. Die gewundene Art der Verteidigung des württembergischen und bayerischen Ministers, ihre nachdrückliche Verwahrung (später besonders von dem Vertreter Badens in der Zolltarifkommission) gegen eine über die Vorlage hinausgehende Erhöhung der Zölle zeigen sehr deutlich, daß vom Süden her kein Antrag auf Erhöhung der Getreidezölle eingebracht worden wäre, wenn man auch die Zustimmung nicht versagen mochte.

Schließlich ist noch von Interesse, daß in der Begründung der Getreidezölle ausdrücklich hervorgehoben ist, daß eine Ermittelung der Produktionskosten des Getreides ohne Wert sei, und dem können wir nur im vollsten Maße zustimmen. Damit ist zum Glück auch von dieser autoritativen Seite her, die gewiß gerne die hierfür zu

Tage geförderten Zahlen benutzt hätte, offen und ehrlich anerkannt, daß sie den damit getriebenen Mißbrauch nicht mitmachen will. Sie erkennt an, daß die Getreideproduktion nur aufzufassen ist als ein Teil der gesamten landwirtschaftlichen Produktion und die Isolierung derselben ein ganz falsches Bild geben muß. Sie verzichtete deshalb aber überhaupt auf jeden Beweis des landwirtschaftlichen Notstandes, und begnügte sich mit dem Hinweis auf den Rückgang der Domänenpacht im letzten Decennium, ohne indes die nötigen Reserven zu machen. Sie weist außerdem wieder ohne die nötige Einschränkung für die darauf zu bauenden Schlüsse auf die Zunahme der Verschuldung hin, die sie ebenso bei dem Bauern wie bei dem Gutsbesitzer voraussetzt. Auf beide Punkte müssen wir daher später ausführlicher zurückkommen.

Auch in der sonstigen mündlichen und litterarischen Diskussion fehlt jeder Beweis der Notwendigkeit der Hilfe zur Erhaltung der Landwirtschaft. Mit bloßen Phrasen ist doch heutigen Tages in dieser Hinsicht nichts mehr zu begründen. Wenn man sich der hochtrabenden Tiraden erinnert, welche schon im Jahre 1879 nicht nur in landwirtschaftlichen Vereinen, sondern gerade von dem Bundesratstische aus, von dem damaligen Adjutanten des Fürsten Reichskanzlers von Tiedemann ertönten, zu einer Zeit, wo die Preise thatsächlich noch außerordentlich günstige und nur nicht auf der exorbitanten Höhe der vorhergehenden Jahre waren, welche kein Verständiger schon damals als normal ansehen konnte. Wenn man ferner in diesen mehr als 20 Jahren dieselbe Redensart von dem unausbleiblichen Ruin der Landwirtschaft mit aufmerksamen Ohren verfolgt hat, und demgegenüber jetzt das Bekenntnis auch in der Vorlage entdeckt, daß von einem thatsächlichen Rückgang der Landwirtschaft in keiner Hinsicht gesprochen werden kann, so verliert denn doch dieser Notschrei an Wirksamkeit, wenn wir uns auch nicht verhehlen, daß die Mißernte des Jahres 1901 bei niedrigem Preise die pessimistischen Auffassungen ebenso zu unterstützen angethan ist, wie der Preisaufschwung des Jahres 1891 die optimistische Stimmung gefördert hatte.

Von der Litteratur interessiert uns vor allem das Korreferat des Dr. Dade in den Publikationen des Vereins für Sozialpolitik. Wir finden darin eine große Zahl wesentlicher Berührungspunkte, um mit ihm Hand in Hand zu gehen, wie wir es von dem offiziellen Vertreter unseres Agrariertums kaum zu hoffen gewagt haben. Auch er erkennt vor allen Dingen rückhaltlos an, daß namentlich nach Beseitigung des Identitätsnachweises die inländischen Preise um die Zollhöhe gegenüber dem Auslande höher gestanden haben, die Zölle deshalb der Landwirtschaft zu gute gekommen sind, während das Inland dementsprechend belastet wurde. Damit stehen wir auf demselben Boden bei dem Ausgange der Untersuchung, und damit ist viel gewonnen. In noch höherem Maße können wir das von dem Schlußergebnis seiner Untersuchung sagen. Wir haben stets mit dem größten Nachdruck hervorgehoben, daß der Agrarzoll einen ganz

anderen Charakter erhält, wenn er ausdrücklich nur als eine Uebergangserleichterung aufgefaßt wird, um der bedrängten Landwirtschaft über die erste Kalamität der internationalen Konkurrenz hinfortzuhelfen, ihr Zeit zu lassen, sich durch wirtschaftliche Anpassung in die neuen Verhältnisse hineinzuleben. Wir betonten, daß auf diese Weise die sonst unausbleibliche Hochhaltung der Grundwertpreise, oder gar eine Erhöhung derselben nicht zu befürchten sei, und nicht verhindert werde, was zur Sanierung erforderlich ist, daß Pacht und Grundwert sich den heruntergegangenen Getreidepreisen auf dem Weltmarkte anpassen. Wir legten Gewicht darauf, daß von vorneherein ein Zeitpunkt in das Auge gefaßt wird, für welchen eine allmähliche Ermäßigung der Zölle vorgeschrieben würde. Dieser Auffassung kommt Dr. Dade in dem folgenden Satze wesentlich entgegen: „Man gewähre der deutschen Landwirtschaft für ein weiteres Jahrzehnt, das für die wirtschaftliche Entwickelung des deutschen Volkes nur eine kurze Spanne Zeit bedeutet, einen ausreichenden Zollschutz, bis die Hochflut der ausländischen Konkurrenz etwas mehr verlaufen ist, und damit die Landwirtschaft Zeit gewinnt, durch weitere Fortschritte auf dem Gebiete des Ackerbaues, der Viehzucht und der Betriebslehre die plötzlich und mit elementarer Gewalt auf sie hereindrängende Konkurrenz des Auslandes besser ertragen zu können.“ Leider ist weder in der Begründung der Vorlage noch in den Reden der Minister irgendwo ein Anklang an diese Auffassung zu finden. Ueberall wird die Kalamität, die einen Schutz beansprucht, als eine noch Decennien hindurch dauernde angenommen und deshalb auch eine dauernde Zollerhöhung als selbstverständlich vorausgesetzt. Damit wird der Vorlage die erwähnte verhängnisvolle Wirkung gegeben. Der Grundwert wird seine unnatürliche Höhe bewahren. Das ist ja auch das ausgesprochene Ziel der Agrarier, wie es Graf Kanitz in seinem Referat im Landwirtschaftsrat ausdrücklich ausgesprochen hat. „Selbstverständlich müssen wir die Verzinsung des in der Landwirtschaft angelegten Kapitales verlangen.“ Ebenso sprach Graf Schwerin-Löwitz im Reichstage aus: man müsse unbedingt die Wiederherstellung der Durchschnittspreise erreichen, wie sie in den letzten beiden Dezennien vor Abschluß der Handelsverträge bestanden haben. Was eben nichts Anderes heißt als, auch eine unnatürliche Höhe der Preise wie des Grundwertes, welche den allgemeinen Verhältnissen absolut nicht entsprichen, sollen künstlich auf Kosten der Steuerzahler aufrecht erhalten werden. Warum sollte nicht auch die gleiche Staatsgarantie den Inhabern der verkrachten Hypothekenbankobligationen oder Aktien gewährt werden! Uns ist auch nicht bekannt, daß von Graf Kanitz oder seinen Gesinnungsgenossen je der Antrag gestellt ist, dem Arbeiter Arbeit und Verdienst durch den Staat zu garantieren.

Die Referate auf der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik ergänzten sich in vortrefflicher Weise und waren durchaus dazu angethan, die verschiedenen Standpunkte zu vertreten und klärend zu wirken. Jedes war in seiner Art vortrefflich durchgeführt. Professor Lotz vertrat den entschiedenen Freihandelsstandpunkt, auf den wir ihm nicht zu folgen vermögen, wenn wir uns auch in vielen Stücken

auf dem Gebiete der Agrarzölle berühren. Wenn er seinen Vortrag damit begann, daß Deutschland vor eine Entscheidung gestellt sei, von der nicht mehr und nicht weniger als Deutschlands zukünftige Weltstellung abhänge, vielleicht auch das politische und wirtschaftliche Gleichgewicht zwischen den Völkern des europäischen Festlandes und Nordamerikas, so scheint uns das doch eine wesentliche Ueberschätzung des Einflusses dieser Zollmaßregel zu sein. Hat es sich doch wieder und wieder gezeigt, daß das wirtschaftliche Leben Kraft genug besitzt, um den Einfluß der Zollschranken zu brechen und einmal trotz aller Hemmnisse sich zur Blüte zu entwickeln, anderenfalls trotz aller Zollbegünstigungen in dem Aufblühen zurückzubleiben. Es ist ferner nicht genügend in Rücksicht gezogen, wenn auch in den weiteren Ausführungen dies in höherem Maße geschehen ist, daß wir doch noch in den Anfängen der Verhandlungen stehen und die Regierung genugsam bekundet hat, daß sie unter allen Umständen Handelsverträge abschließen will. Damit ist ausreichend zu erkennen gegeben, daß sie zu einem extremen Schritt nicht geneigt ist, sondern nur dasjenige durchzusetzen suchen wird, was ein harmonisches Zusammengehen mit den anderen Ländern in dem wirtschaftlichen Leben nicht zu stören angethan ist. Wir sehen deshalb der ganzen weiteren Entwickelung mit weit größerer Ruhe entgegen als er.

Mit Recht betont er, wie das in anderer Weise auch von Dr. Pohle geschehen ist, den Zusammenhang zwischen Industrie- und Agrarzöllen, die sich gegenseitig bedingen, indem keine Partei der beiden Interessentengruppen der anderen eine Zollbewilligung gewähren wird, ohne von der anderen eine entsprechende Gegenleistung zu erhalten. Insofern ist nicht mit Unrecht von einem einfachen Handelsgeschäft zwischen Agrariern und Großindustriellen, d. h. den Vertretern der sogenannten „schweren“ Industrie, gesprochen. Die letztere fürchtet sich nicht wesentlich vor der Verteuerung des Getreides, weil sie sich im Momente mächtig genug fühlt, um einer entsprechenden Lohnerhöhung entgegentreten zu können, und hofft auf der anderen Seite für etwaige Schädigung ausreichenden Ersatz durch Zollerhöhungen zu erlangen. Nur auf solche Weise ist das Eintreten der gewerblichen Kreise zu Gunsten der Forderungen der Landwirtschaft zu erklären. Lotz sucht ebenso nachzuweisen, daß Getreidezölle auch Erhöhung der anderen Agrarzölle bedingen, und zeigt mit Recht, wie dadurch die Kaufkraft der Bevölkerung für Industrieerzeugnisse erschwert werden muß, und damit indirekt die Industrie geschädigt wird, während aus demselben Grunde die Erhöhung der Getreidepreise eine Verminderung des Fleischkonsums etc. mit sich bringt und dadurch der Bauernstand in weit höherem Maße benachteiligt wird, wie er das selbst ahnt.

Wenn Lotz die Bedeutung der Enquete gering anschlägt, welche von dem Landwirtschaftsrate unternommen ist, so können wir ihm darin nur beipflichten. Allerdings erstreckt sich dieselbe auf 1524 Landwirtschaftsbetriebe, mit 207 000 ha. Indessen repräsentieren dieselben hauptsächlich Großbetriebe, bei welchen eine durchschnittliche Rente von nur 2,1 Proz. berechnet ist, und wenn für das Gebäudekapital

3 Proz., für das bewegliche Betriebskapital 5 Proz. abgezogen werden, bleiben nur 0,7 Proz. als reine Grundrente übrig, wonach eine Verzinsung etwaiger Hypothekenschulden unmöglich wäre. Da nun dieselbe thatsächlich erfolgt ist, so muß entweder die Berechnung unrichtig sein, oder die Grundbesitzer waren in der Lage auf eine entsprechend hohe Verzinsung des übrigen Kapitales zu verzichten. Daß das Gesamtergebnis aber, wenn es richtig ist, als ungünstig bezeichnet werden muß, soll nicht bestritten werden. Lotz legt nun wesentliches Gewicht darauf, daß nach den betreffenden Erhebungen die Bruttoeinnahmen aus Getreide nur 26,4 Proz. der Gesamteinnahmen ausgemacht haben, 16,3 Proz. aus Zuckerrüben und Kartoffeln, 40,6 Proz. von Tieren und tierischen Produkten erzielt wurden, also bedeutend mehr als aus Getreide. Wir fügen hinzu, daß in Württemberg bei 94 typischen Landwirtschaftsbetrieben auf die Einnahmen aus Verkauf von Vieh und tierischen Produkten 55,8 Proz., aus verkauften Getreide nur 19,6 Proz. der Einnahmen herrührten. Er läßt sich aus diesen Angaben zu einer zu weit gehenden Schlußfolgerung in betreff der Bedeutung der tierischen Produkte verleiten. Wir haben es nur mit dem Rohertrage zu thun, der Reinertrag, der allein maßgebend ist, würde ein anderes Ergebnis liefern, weil eben zur Viehzucht und Erzielung der tierischen Produkte weit größere Unkosten erforderlich sind, als für den Getreidebau. Man denke an die Unkosten ein Pferd aufzuziehen, das 4 Jahre unterhalten werden muß; an das Futter, das eine Kuh brauchte, bis sie Milch zu liefern anfing und ihr weiter gegeben werden muß, um sie leistungsfähig zu erhalten. Dagegen ist der Unterschied bei dem bäuerlichen Betriebe in Süddeutschland allerdings ein so bedeutender, daß hier mit Sicherheit gesagt werden kann, die Vorteile der Erhöhung der Getreidepreise durch die Zölle, wie sie beabsichtigt sind, kann dem Bauern, dessen Bruttoeinnahmen aus Getreide im Durchschnitte nur 15—26 Proz. der Gesamteinnahme ausmachen, keinen durchgreifenden Nutzen bringen und steht in keinem Verhältnis zu der Last, welche der übrigen süddeutschen Bevölkerung aufgebürdet wird, die ohnehin weit höhere Preise zu zahlen hat als das übrige Deutschland. Dagegen ergiebt sich daraus die viel höhere Bedeutung, welche für ihn die Zölle auf Vieh und tierische Produkte haben müssen.

Schon 1883 hat Schmoller auf der Versammlung des Vereins für Sozialpolitik in Frankfurt den Vorschlag gemacht, der preußische Staat solle 100 Mill. aufnehmen, um damit große Güter anzukaufen, und sie zur Erweiterung des Bauernstandes zerschlagen. Wir traten damals dem mit dem Hinweis entgegen, daß die weitere Entwickelung solche Zerschlagung auch ohne Staatshilfe ausreichend herbeiführen würde, was sich ja wohl in der Hauptsache bewährt hat. Lotz befürwortet jetzt eine Reichsanleihe von einer Milliarde, um die notleidenden Landwirte auszukaufen, und zeigt, daß selbst bei einem Verzicht auf die Verzinsung von 35 Mill. das Reich ein glänzendes Geschäft machen würde, wenn es damit auf die Zölle verzichtete, die dem Lande 315 Mill. jährlich zu demselben Zwecke, der Unterstützung der Landwirte, kosten. Der Gedanke ist nicht so ohne

weiteres von der Hand zu weisen, weil mit der Zerkleinerung der Grundstücke der Viehstand derartig gehoben werden würde, daß wenigstens der Bedarf an tierischen Produkten ohne Schwierigkeit im Inlande gedeckt werden könnte, und dadurch vermieden würde, daß der unrentable Getreidebau künstlich gefördert würde, zumal erfahrungsgemäß eine bedeutende Einschränkung desselben gar nicht zu befürchten ist. Durch die erwähnte Maßregel würde nur noch eine größere Absorbierung der Brachflächen bewirkt werden, um dadurch mehr Futter zu erzielen.

Wir möchten den Gedanken anregen, die vom Staate aufgekauften Güter zur Dotierung der Provinzen, Kreise und Gemeinden zu verwenden, anstatt, wie es jetzt in Preußen geschieht, ihnen Kapitalien überwiesen werden. Es war unzweifelhaft ein großer Fehler im östlichen Preußen bei der Regulierung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Separation, den größten Teil des früheren Gemeindebesitzes aufzuteilen. Die dadurch herbeigeführte Schwächung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden macht sich fortdauernd empfindlich fühlbar, und der Nordosten ist gerade dadurch in seiner Entwickelung gegenüber dem Süden mit ausgedehntem Gemeindeland erheblich zurückgeblieben. Die Gemeinden wie Kreise und Provinzen sind sehr wohl in der Lage, auch Bauergrundstücke durch Verpachtung zu verwerten, was für den Staat mit kompliziertem und centralisiertem Beamtenapparat weit schwieriger und kostspieliger ist. Wenn freilich der Landwirtschaftsminister von Podbielski im Abgeordnetenhause kürzlich meinte, im Osten größere Domänengüter als Musterwirtschaften nicht nur erhalten, sondern noch vermehren zu müssen, so ist das ein Anachronismus, den jeder, der die dortigen Verhältnisse etwas kennt, nur mit Verwunderung aufnehmen kann. Es fehlt dort weder an Domänen noch an Gütern im Privatbesitz, die Musterwirtschaften repräsentieren.

In ganz anderer Weise erfaßte der zweite Referent Schumacher seine Aufgabe: indem er die internationale Lage von Handel und Verkehr untersucht und damit die Veränderungen feststellt, welche seit 1879 eingetreten sind. Er beweist dabei eine große Uebersicht und Sachkenntnis. Mit vollem Rechte führt er aus, daß eine völlige Umarbeitung des Tarifs von 1879 erforderlich gewesen sei, und wie das Prinzip der Meistbegünstigung bei den bisherigen Handelsverträgen zu häufig den Zweck verfehlt und ungünstig gewirkt habe. Er tritt daher für die Meistbegünstigung einzelner Artikel ein, während er die geographische Einschränkung der Meistbegünstigung verwirft. Seine Untersuchungen des Verhältnisses zwischen Deutschland und den einzelnen anderen in Frage kommenden Ländern bietet viel Interessantes. Das Endergebnis seiner Untersuchung steht dem von Lotz diametral entgegen, indem er sich im großen Ganzen vollständig der Regierungsvorlage anschließt. Die Agrarzölle berührt er nur ganz beiläufig, weshalb wir auf seine Ausführungen nicht näher einzugehen brauchen.

Der dritte Referent, Dr. Pohle, steht in der Hauptsache gleichfalls auf dem Boden der Regierungsvorlage; namentlich auch in be-

treff der Agrarzölle, die er schon als Korrelat der Industriezölle für notwendig hält. Gerade hier vermögen wir ihm nicht zuzustimmen. Nur dann wird ein Zoll für die Landwirtschaft angemessen sein, wenn die Notwendigkeit erwiesen ist, um den angemessenen Betrieb zu erhalten, gleichviel, ob sich eine gleiche Notwendigkeit für die Industriezölle ergiebt. Der umgekehrte Fall lag unserer Ansicht nach im Gegensatz zu der Auffassung Pohle's Anfang der neunziger Jahre vor. Die Industrie brauchte unbedingt einen Schutz, die Landwirtschaft dagegen nicht. Daher hat der damalige Handelsvertrag auch der Industrie großen Segen gebracht, während, wie Pohle selbst zugestehen muß, ein Rückgang der Landwirtschaft in diesen 10 Jahren nicht zu konstatieren gewesen ist. Wenn er die Sache nun so wendet, daß die Landwirtschaft wohl bisher imstande gewesen sei, dieses zu ertragen, aber keinenfalls in der Zukunft, so ist bereits darauf hingewiesen, daß hierfür ein Beweis nicht erbracht ist. Was Pohle nach dieser Richtung ausführt, kann in keiner Weise als durchschlagend angesehen werden. Das Wesentlichste ist darüber oben bereits gesagt, und auf anderes kommen wir zurück. Hier wollen wir nur noch auf die durchaus irrtümliche Beurteilung der englischen Landwirtschaft hinweisen, die er als verfallen und als warnendes Beispiel hinstellt, während sie sich bekanntlich mit Ausnahme ganz geringer Landesteile in durchaus blühendem Zustande befindet, weil die Ermäßigung der Pacht dem Farmer es ermöglichte, den Betrieb fortzuführen. Ganz unhaltbar ist die Behauptung, daß die Zuwanderung der Arbeiter vom Lande nach den Städten darauf zurückzuführen sei, daß die Industrie rentabel, die Landwirtschaft dagegen es nicht gewesen sei. Das könnte doch nur der Fall sein, wenn Land unbenutzt geblieben und der Betrieb extensiver geworden wäre, wofür nirgends ein Anhalt gegeben ist. Die Klage der Landwirte über Arbeitermangel beweist genugsam, daß Mangel an Arbeitsgelegenheit die Fortwanderung nicht herbeigeführt hat; ebensowenig ein Rückgang der Löhne, die im Gegenteil sehr gestiegen sind [1]).

---

1) Während das Obige sich bereits im Satz befand, ist der Bericht über die Verhandlungen des Vereins f. Sozialpolitik (Leipzig 1902) erschienen. In der Diskussion boten für uns besonders die Ausführungen Prof. Sering's und Frhrn. von Cetto's Interesse. Der erstere suchte die Lage auch des bäuerlichen Betriebes als sehr bedroht hinzustellen und verstieg sich zu der Behauptung, daß ohne die Getreidezölle Verödung weiter heute besiedelter Bezirke erfolgt wäre. „An die Stelle von Zehntausenden von Bauern wären wenige Waldarbeiter und vielleicht Schafhirten getreten. Eine ungeheuere Krisis hätte nicht nur die Landwirtschaft, sondern den ganzen Bau unserer volkswirtschaftlichen und sozialen Verfassung erschüttert.“ Und worauf stützt er diese grausige Schilderung dessen, was geschehen wäre und geschehen müßte, wenn die Wünsche der Agrarier nicht befriedigt wären und würden? Einmal auf den Hinweis, daß es im Osten Englands in den Kornbaudistrikten traurig aussehe. Er versäumt aber dabei hervorzuheben, wie viel mehr die Getreidepreise in England zurückgegangen sind, wie in Deutschland, wie viel größer dort die Arbeitsnot, wie viel höher dort die Löhne sind als in Deutschland. Welche Uebertreibung er und Pohle sich schuldig machen, geht daraus hervor, daß in Großbritannien die landwirtschaftliche Fläche 1884 32 465 861 Acres betrug, 1899: 32 457 107 Acres, also in dieser Zeit nicht abgenommen hat, wenn sie in der Zwischenzeit vorübergehend auch weiter ausgedehnt war. Aber er hat auch ähnliche Verhältnisse in Niederschlesien, bei Sand- und lehmigen Sandboden, bei vorherrschendem

Auf die beachtenswerte Schrift unseres Altmeisters Schäffle werden wir an anderer Stelle eingehen.

Wir entnehmen der ganzen bisherigen Diskussion als Ergebnis, daß, abgesehen von den extremen Forderungen der Sozialisten auf der einen, der Graf Kanitz und Genossen auf der anderen Seite, die Gegensätze weniger prinzipieller als praktischer Natur sind. Die Sozialdemokraten sehen die Agrarzölle ausschließlich von dem Standpunkte der Arbeiterklasse als eine ungerechte Belastung derselben an, ohne ihre sonstige nützliche Wirkung zur Erörterung zuziehen. Die Vertreter des Großgrundbesitzes halten es dagegen für ihr Recht, vom Staate nicht nur einen Lohn ihrer Arbeit, sondern auch eine Garantie der Verzinsung ihrer in Grund und Boden angelegten Kapitalien zu verlangen. Beide Parteien stehen auf dem sozialistischen Standpunkt, der unserer Ansicht nach in der gleichen Weise unhaltbar, ungerecht und kulturwidrig ist. Dazwischen liegt ein breiter Mittelweg, der sich auf demselben Boden befindet, dem gleichen Ziele einer allgemeinen Förderung des volkswirtschaftlichen Lebens zusteuert, aber doch in verschiedener Weise mit ungleichen Mitteln in abweichendem Tempo zu benutzen ist. Die Kernfrage, die.

Roggen- und Kartoffelbau gefunden. Nun, solche Beispiele würden wir ihm in Westpreußen in manchen Gemeinden schon in den 60er Jahren haben nachweisen können, und wenn er die Gutachten für den Verein für Sozialpolitik aus den 80er Jahren sich näher ansieht, so wird er dort gleichfalls solche Darstellungen finden. Wir bestreiten aber entschieden, daß sie als typisch anzusehen sind. Wäre es sonst denkbar, daß, wie die Statistik angiebt, die Preise der bäuerlichen Grundstücke nicht zurückgegangen sind, vielmehr noch immer eine außerordentliche Höhe zeigen, wenn, wie Sering behauptet, von 1893—97 nicht einmal „die baren Ausgaben, welche Wirtschaft und Haushalt verursachen", gedeckt wären? Entweder ist seine Reinertragsberechnung, die übrigens von ihm auf allgemein angenommene Sätze basiert, nicht aber aus den Wirtschaftsbüchern entnommen ist, unrichtig oder es sind exceptionelle Verhältnisse zur Untersuchung gezogen. Auch Sering will aber die Erhöhung der Getreidezölle nur acceptieren, wenn dem Volke weitgehende Kompensationen durch erhebliche Steuerentlastung und umfassende Kolonisation und Verbot der Arbeiterzuwanderung aus Polen und Rußland geboten werden. Da nun hierauf nicht zu rechnen ist, so finden wir in ihm schließlich einen Gegner der Maßregel, was wir nach seinen vorhergegangenen Ausführungen allerdings nicht erwartet hatten.

Freiherr von Cetto suchte insbesondere nachzuweisen, daß eine Erweiterung des Viehstandes in Deutschland unthunlich sei, da es an Wiesen fehle und diese sich nicht willkürlich ausdehnen lassen. Er wählte zum Belege Beispiele, daß Pferde- und Viehzucht im großen nur bei großen Wiesenflächen möglich sei. Damit ist natürlich für unsere Frage gar nichts bewiesen. Zwischen Viehzucht im großen und Viehhaltung im kleinen ist bekanntlich ein gewaltiger Unterschied, und zur Schweine- und Geflügelhaltung, die, wie wir zu zeigen suchten, für den Bauer von sehr großer Bedeutung und deren Ausdehnung für das Land sehr wünschenswert ist, sind Wiesen überhaupt nicht nötig. Durch Verschiebung der Frage ins Extreme erweckt man wohl den Schein einer Widerlegung, in Wirklichkeit erreicht man damit eine solche nicht. Wir haben gezeigt, daß eine Verkleinerung der Betriebe von selbst die Ausdehnung der Viehhaltung zur Folge hat, auch da, wo Boden und Klima den Graswuchs nicht besonders begünstigen. Es braucht damit gar nicht eine Beschränkung des Getreidebaues verbunden zu sein. Hannover hat den stärksten Getreidebau (inkl. der Hülsenfrüchte), 70 Proz. der Fläche, und zugleich eine sehr starke Viehhaltung. Die Ermittelungen der nationalliberalen Partei haben nach Zeitungsberichten ergeben, daß sich weite Kreise der Landwirte daselbst gegen die Erhöhung der Getreidepreise ausgesprochen haben, da sie davon eine überwiegende Schädigung ihrer Interessen fürchten. Auch das Königreich Sachsen verbindet mit einem sehr starken Getreidebau eine große Viehhaltung. Es handelt sich deshalb gar nicht um die Frage entweder Getreidebau oder Viehzucht, sondern neben Getreidebau erweiterte Viehzucht.

wie wir glauben, nicht genügend in der Diskussion in den Vordergrund gestellt ist, liegt darin: Ist der landwirtschaftliche Produktionsbetrieb in der That unter den jetzigen Preisverhältnissen derartig bedroht, daß er einer Stütze nicht entraten kann, und auf der anderen Seite, sind hier die Agrarzölle die geeigneten Maßregeln, um ihm zu helfen? Niemand von den in Frage kommenden Gegnern der Zölle bestreitet, daß die Landwirtschaft als solche erhalten bleiben muß, als eine Hauptgrundlage unseres Staats- und Wirtschaftslebens. Alle nach dieser Richtung gehenden Auseinandersetzungen scheinen uns sehr überflüssig, und schießen an dem Ziele vorbei. Wenn die Regierung und die Majorität des Reichstages die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Landwirtschaft als solche wirklich bedroht ist, so können sie gar nicht anderes, als nach entsprechenden Gegenmaßregeln zu suchen. Vorschläge aber, welche darauf hinauszielen zwangsweise ein solches Vorgehen zu verhindern, durch Obstruktion im Reichstage, oder gar durch Boykott der heimischen Produktion, sind ebenso unsinnig wie unkonstitutionell und geradezu verbrecherisch, da sie eine Art Bürgerkrieg bilden. Es ist notwendig, sich von allen Uebertreibungen fernzuhalten.

Vor allen Dingen ist festzustellen, daß es nicht Sache der Gegner der Agrarzölle ist, den Nachweis zu führen, daß dieselben nicht notwendig sind, sondern umgekehrt, Sache der Regierung und ihrer Anhänger, die unbedingte Notwendigkeit zu beweisen; und nur wenn dieses ausreichend geschehen ist, wird einer so bedeutenden Forderung nachgegeben werden dürfen. Diesen Nachweis vermissen wir indessen vollständig. Wir haben oben bereits darauf hingewiesen, daß die Regierung ebenso wie die Vertreter der Landwirtschaft sich selbst durch ihre Uebertreibungen in früheren Jahren um das nötige Vertrauen gebracht haben, indem sie in der unverständigsten Weise von einer Not der Landwirtschaft sprachen, wo thatsächlich keine vorhanden war, sondern nur von einer Kalamität der Landwirte mit unzureichender Intelligenz oder unzulänglichen Mitteln gesprochen werden konnte. Wirtschaftliche S c h w i e r i g k e i t e n rechtfertigen aber noch nicht ein so tiefgreifendes Vorgehen, welches Hunderte von Millionen alljährlich von der Bevölkerung beansprucht, die außerdem nach Art der Kopfsteuer aufgebracht werden sollen. In großer Schwierigkeit befindet sich bekanntlich gegenwärtig ebenso ein großer Teil unserer Industrie, z. B. die Textilgewerbe, wie die Rhederei, ohne daß sie mit den gleichen Ansprüchen hervortreten. Außerdem ist festzustellen, ob alle Kategorien der landwirtschaftlichen Betriebe in der gleichen Weise zu leiden haben, oder ob nicht hierbei ein Unterschied zwischen Groß- und Kleinbetrieb zu machen ist. Es ist schließlich die Frage, die wir schon berührten, ob zu Gunsten der wirklich einer durchgreifenden Stütze Bedürftigen nicht zweckmäßiger in anderer Weise vorgegangen werden kann.

Die erstere Untersuchung ist allein statistisch zu führen, wie wir das bereits wiederholt an dieser Stelle versucht haben. Wir geben deshalb hier nur die Fortsetzung, und verweisen zugleich in betreff des umfassenderen Materials auf unsere Abhandlung in dem ersten Bande der Publikationen des Vereins für Sozialpolitik, Bei-

träge zur neuesten Handelspolitik Deutschlands, Leipzig 1900, S. 105. Das am meisten benutzte Material, um die Not der Landwirtschaft nachzuweisen, ist das der preußischen Domänenpacht, welches auch von uns stets entsprechend herangezogen wurde. Wir legen deshalb die Zahlen hier vollständig vor, wenn auch in reduzierterer Weise als in dem oben angegebenen Artikel.

Die Pacht der altpreußischen Domänen belief sich im Durchschnitt

pro ha nutzbarer Fläche:	Preise pro Tonne: Jahr	Weizen	Roggen
1849: 13,90 M. = 100	1841—1850:	167,8 M. = 100	123,0 M. = 100
1864: 20,23 „ = 145	1851—1860:	211,4 „ = 126	165,4 „ = 134,5
1869: 26,41 „ = 190	1861—1870:	204,6 „ = 121,93	154,6 „ = 126
1879: 35,53 „ = 256	1871—1880:	223,2 „ = 133	172,8 „ = 140,5
1889: 39,10 „ = 281	1881—1890:	181,4 „ = 108,1	151,5 „ = 123
1899: 36,48 „ = 262	1891—1898:	166,6 „ = 99,28	134,8 „ = 109,5

Die Entwickelung der Pachterträge in Regierungsbezirken der östlichen Provinzen Preußens von 1849—1899:

Regierungsbezirk	Pacht pro ha					Steigerung der Pacht 1849 = 100		
	1849	1869	1879	1890	1899	1879	1890	1899
Königsberg i. Pr.	8,57	17,89	23,48	24,48	22,54	274	286	263
Gumbinnen	6,88	14,14	15,92	17,70	17,12	231	257	249
Danzig	11,96	28,13	33,22	30,15	28,07	278	252	235
Marienwerder	7,38	17,68	25,42	27,60	23,13	344	374	313
Posen	7,93	17,12	20,27	20,62	19,89	256	260	251
Bromberg	8,05	19,04	21,14	20,26	21,46	263	252	267
Stettin	12,57	24,15	27,19	28,31	25,21	216	225	201
Köslin	9,81	20,06	27,59	23,07	22,81	281	235	232
Stralsund	11,18	29,94	31,49	29,78	27,80	282	266	249
Breslau	13,96	24,84	34,68	45,19	41,78	248	324	299
Liegnitz	13,69	23,83	41,71	42,50	31,55	305	310	230
Oppeln	10,06	17,48	27,32	35,65	33,42	272	254	333
Potsdam	10,26	24,06	30,43	30,59	25,43	297	298	248
Frankfurt a. O.	14,84	28,57	37,11	37,69	32,63	250	260	220
Magdeburg	27,12	47,66	78,37	91,80	90,63	289	338	334
Merseburg	31,76	40,65	60,16	75,63	73,43	189	238	231
Erfurt	24,43	33,10	43,79	39,82	35,56	179	163	145
Durchschnitt:	13,90	31,18	35,63	38,05	36,48	256	280	262

(Siehe Tabelle auf S. 159.)

Der durchschnittliche Rückgang der Pacht ist, wie sich daraus ergiebt, bisher nur ein unbedeutender gewesen. Was will es besagen, wenn die Pacht, welche pro ha im Durchschnitte 1889 39,10 M. betrug, im Jahre 1899 auf 36,18 zurückgegangen ist, wenn dieselbe 1879 35,53 M. betrug, 1869 26,41, 1849 aber 13,90 M. Wir entnehmen aus diesen Zahlen nur, daß bei den Pächtern in den letzten Decennien eine unberechtigte Ueberspekulation stattgefunden hat, die jetzt auf das richtige Maß zurückgeschraubt wird, und welche noch jetzt erheblich hinter der richtigen Grenze zurückbleibt. Dieses findet noch eine schärfere Beleuchtung in der kleinen Tabelle, welche neben den durchschnittlichen Pachtsätzen die Preise für Weizen und Roggen

Bezirk	Pacht-beginn	Zahl der Güter	Nutzbare Fläche	Neue Pacht	Bis dahin gezahlte Pacht	Steigerung 100 :
Ostpreußen	1870—74	11	6 531	124 990	83 892	148,9
	1875—79	10	5 141	115 716	88 890	130,2
	1880—84	25	16 589	324 229	304 515	106,5
	1885—89	16	9 250	135 824	208 551	89,1
	1890—94	12	6 518	130 241	158 034	82,4
	1895—99	20	16 157	276 752	306 886	90,2
Westpreußen	1870—74	6	3 113	105 753	53 886	196,3
	1875—79	10	4 443	104 278	55 713	187,2
	1880—84	14	7 721	221 360	207 610	106,6
	1885—89	9	4 060	77 390	102 922	75,2
	1890—94	9	5 344	113 173	175 123	64,6
	1895—99	15	7 686	155 945	191 240	81,5
Posen	1870—74	5	2 056	41 120	29 856	137,7
	1875—79	15	9 466	176 311	115 332	152,9
	1880—84	15	9 634	211 041	207 868	101,5
	1885—89	12	8 053	154 169	185 640	83,0
	1890—94	14	9 080	146 354	177 764	82,3
	1895—99	12	6 498	142 506	157 449	90,5
Brandenburg	1870—74	17	8 583	340 791	212 934	160,0
	1875—79	30	15 293	647 367	474 592	136,4
	1880—84	23	15 236	528 476	507 825	104,1
	1885—89	19	11 782	321 209	375 925	82,8
	1890—94	32	15 797	471 749	563 431	83,7
	1895—99	28	19 658	530 725	710 874	74,7
Pommern	1870—74	30	12 247	378 667	314 889	120,3
	1875—79	29	12 809	365 382	335 224	109,0
	1880—84	33	17 455	440 588	484 701	90,9
	1885—89	48	20 333	449 857	587 840	84,9
	1890—94	30	13 364	325 456	392 754	82,9
	1895—99	34	17 103	375 469	484 190	77,5
Schlesien	1870—74	10	3 598	137 434	74 442	184,8
	1875—79	16	7 665	230 562	140 119	164,0
	1880—84	16	8 131	469 436	283 616	165,1
	1885—89	13	7 275	233 246	231 301	100,8
	1890—94	11	5 359	158 725	206 892	76,7
	1895—99	16	6 474	173 270	244 635	70,8
Sachsen	1870—74	27	13 961	881 420	461 233	186,8
	1875—79	18	11 091	1 226 962	452 024	271,0
	1880—84	32	17 621	1 596 344	1 056 540	151,1
	1885—89	35	17 982	1 189 480	1 038 825	104,8
	1890—94	25	12 450	1 145 724	1 114 069	102,8
	1895—99	31	16 959	1 198 626	1 361 105	88,1
Hannover	1875—79	61	10 987 [1])	420 070	725 650	57,9
	1880—84	56	3 942	264 010	251 539	105,0
	1885—89	81	10 921	659 773	733 205	90,0
	1890—94	65	14 281	880 443	743 819	118,3
	1895—99	62	9 256	560 134	581 907	96,3
Hessen-Nassau	1875—79	29	5 520 [1])	235 348	257 240	91,5
	1880—84	14	1 764	72 313	70 772	102,2
	1885—89	16	3 752	159 627	165 053	96,7
	1890—94	31	5 001	242 649	259 412	93,5
	1895—99	21	4 286	240 371	271 751	88,5
Summe der sieben östlichen Provinzen	1870—74	106	50 089	2 010 175	1 231 132	163,4
	1875—79	128	65 908	2 866 578	1 661 894	172,5
	1880—84	158	92 387	3 791 474	3 052 675	124,2
	1885—89	152	78 735	2 561 175	2 731 004	93,8
	1890—94	133	67 912	2 491 422	2 788 067	89,9
	1895—99	156	90 535	2 853 293	3 456 379	85,4

1) Es hat eine Reduktion der Fläche stattgefunden, wodurch die Pachtsumme erniedrigt wird, deren Höhe wir aber nicht festzustellen vermögen.

angiebt. In dem Decennium von 1841—50 war der Weizenpreis genau so hoch wie von 1891—98, der Roggen sogar 11 M. niedriger, während die Pacht in dieser Zeit gestiegen ist: wie 100 zu 262. Das war ermöglicht durch die außerordentlichen Fortschritte, welche die landwirtschaftliche Produktion gemacht hat. Die Steigerung war angeregt durch die kolossale Preissteigerung von den 40er bis in die Mitte der 70er Jahre hinein, so daß in dem letzterwähnten Decennium gegenüber den 40er Jahren das Verhältnis bei dem Weizen wie 100 zu 133 ist, bei dem Roggen wie 100 zu 140. Der große Fehler der Landwirte lag, wie oft erwähnt, darin, anzunehmen, daß diese Preisentwickelung so weiter gehen werde, während jeder, der die Verhältnisse überschaute, sich sagen mußte, daß es sich hier nur um eine vorübergehende Erscheinung handeln könne. Wenn nun gar die Großgrundbesitzer verlangen, daß ihnen diese Preise nachhaltig garantiert werden sollen, weil sie sich damals damit einer unberechtigten Ueberspekulation überlassen haben, so ist das volkswirtschaftlich als absolut unberechtigt und unhaltbar zu bezeichnen, und nur zu erklären, einmal, weil sie durch falsche Darstellungen der Preisentwickelung irre geleitet sind, dann, weil sie das Bewußtsein haben, die gesetzgeberische Thürklinke, wie sich Bismarck einmal ausdrückte, in der Hand zu haben und dieselbe nicht in dem allgemein volkswirtschaftlichen, sondern in ihrem persönlichen Interesse als Grundbesitzerklasse für sich ausnutzen wollen, und, wie es scheint, zu können. Um dieses noch klarer zu legen, führen wir die Preisentwickelung für Berlin und einzelne Länder an, um die Entwickelung in größeren und kleineren Perioden überschauen zu lassen:

Getreidepreise pro Tonne in Mark in Berlin

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1651—1700	74,5	53,4	54,6	52,9
1701—1730	84,8	62,7	52,9	52,5
1751—1800	125,3	101,4	108,4	96,5
1801—1850	185,8	136,0	127,2	136,6
1851—1900	194,5	154,4	152,1	151,7

(Siehe Tabelle auf S. 161.)

Man würde aber ein falsches Bild erhalten, wenn man sich allein an diese Durchschnittszahlen halten wollte. Der Rückgang der Pacht tritt darin naturgemäß sehr langsam hervor, weit schärfer läßt er sich bei der Zusammenstellung der Neuverpachtungen erkennen, wo die Zahlen weit extremere sind. Im Durchschnitt der 7 östlichen Provinzen ergab sich, daß von 1885—89 die neu zu zahlende Pacht für 152 Güter gegenüber der bisher bezahlten in dem Verhältnis wie 100 zu 93,8 zurückstand, von 1890—94 bei der Neuverpachtung von 133 Gütern wie 100 zu 89,9; in der Periode von 1895—99 wie 100 zu 85,4, wodurch der Staat eine Einbuße von ca. 600 000 M. erlitt. Am stärksten war der Rückgang in Schlesien: in der letzten Periode wie 100 zu 70,8, in Brandenburg wie 100 zu 74,7, in Pommern wie 100 zu 77,5. In der Provinz Hannover war der Rückgang nur ein ganz unbedeutender: Anfang der 90er Jahre hatte noch eine Steigerung stattgefunden; es kamen dort hauptsäch-

Preise landwirtschaftlicher Produkte von 1816—1900 für die Tonne

à 1000 kg in Mark R.-W.

Jahr	Weizen: England	Weizen: Frankreich	Weizen: Preußen alten Bestandes	Weizen: Differenz zwischen England und Preußen	Weizen: Provinz Preußen	Weizen: Westfalen	Weizen: Differenz zwisch. Prov. Preußen und Westfalen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Butter	Rindfleisch	Schweinefleisch	Jahr
								Preußen alten Bestandes pro Meterzentner								
1816—1820	364,0	265,5	206,2	— 157,8	181,8	240,8	+ 59,0	151,8	131,4	129,8	162	38	146	66	78	1816—1820
1821—1830	266,0	192,4	121,4	— 144,6	109,2	132,6	+ 23,4	126,8	76,6	79,8	97	25	101	46	55	1821—1830
1831—1840	254,0	199,2	138,4	— 115,6	133,8	147,8	+ 14,0	100,6	87,6	91,6	107	26	110	51	61	1831—1840
1841—1850	240,0	206,6	167,8	— 72,2	160,4	182,0	+ 21,6	123,0	111,2	100,6	130	34	120	56	73	1841—1850
1851—1860	250,0	231,4	211,4	— 38,6	199,6	223,6	+ 24,0	165,4	150,2	144,0	176	47	146	70	91	1851—1860
1861—1870	248,0	224,6	204,6	— 43,4	195,0	218,6	+ 23,6	154,6	146,0	140,2	168	45	178	86	105	1861—1870
1871—1875	246,4	248,8	235,2	— 11,2	225,0	246,0	+ 21,0	179,2	170,8	163,2	224	60	231	115	126	1871—1875
1876—1880	206,8	229,4	211,2	+ 4,4	202,2	222,4	+ 20,2	166,4	162,0	152,6	231	60	224	115	124	1876—1880
1881—1885	180,4	205,6	189,0	+ 8,6	182,6	197,6	+ 15,0	160,0	154,8	145,8	237	52	223	118	125	1881—1885
1886—1890	142,8	193,2	173,9	+ 31,1	165,6	183,6	+ 18,0	143,0	138,4	135,2	209	46	211	117	122	1886—1890
1891—1895	128,2	178,5	165,5	+ 37,3	163,2	173,4	+ 10,2	148,5	142,5	143,4	221	53	216	126	130	1891—1895
1896	123,0	157,0	152,1	+ 29,1	147,0	155,0	+ 8,0	119,6	128,3	121,5	200	44	210	124	120	1896
1897	141,5	205,0	164,7	+ 23,2	164,0	169,0	+ 5,0	123,7	133,3	134,3	206	51	214	124	128	1897
1898	159,0	206,0	184,0	+ 25,0	180,1	196,0	+ 13,0	147,4	144,3	146,9	223	52	216	126	136	1898
1899	121,0	162,0	154,0	+ 33,0	154,0	163,0	+ 9,0	141,0	142,0	136,0	223	49	218	126	132	1899
1900	127,0	163,0	150,0	+ 23,0	144,5	159,0	+ 14,5	143,0	143,0	137,0	229	50	232	126	129	1900

lich nur kleine Grundstücke zur Verpachtung. Auch in der Provinz Sachsen und Hessen-Nassau hat sich die ungünstige Konjunktur bemerklich gemacht durch einen Pachtrückgang wie 100 zu 88. Daß sich hieraus also eine Ungunst der landwirtschaftlichen Verhältnisse ergiebt, unterliegt keinem Zweifel, aber die beiden Momente sind dabei im Auge zu behalten, die in der neueren Zeit viel zu wenig beobachtet wurden, daß es sich hier im großen Ganzen nur um große Güter handelt und ferner, daß allgemein ein Uebergebot bei den Pachtungen stattgefunden hatte, und schon vor 20 Jahren es nicht an Stimmen gefehlt hat, welche vor einer Ueberspannung der Pacht warnten. Es kann darüber kein Zweifel sein, daß die Landwirte sich in großer Ausdehnung in der Hoffnung auf die Wirkung der Getreidezölle zu übermäßigen Geboten haben verleiten lassen.

Ein beachtenswertes Symptom bilden außerdem die bedeutenden Summen, welche bei der Pacht rückständig geblieben sind. Sie bezifferten sich in den letzten beiden Perioden auf $1^1/_2$ Mill. M., während in den früheren es sich meist nur um eine halbe Million handelte. Wenn trotz des Rückgangs der Pacht, die allerdings erst ganz kurze Zeit gewirkt hat und noch keineswegs allgemein eingetreten ist, die Landwirte nicht imstande waren, ihren Verpflichtungen ausreichend nachzukommen, so wird man nicht umhin können zuzugestehen, daß noch immer normale Verhältnisse vorliegen.

Pachtreste aus den Jahren 1872—1898/99:

Durchschnitte	1872—76	1877/78—1880/81	1881/82—1885/86	1886/87—1888/89	1891/92—1895/96	1896/97—1898/99
Oestliche Provinzen	415 543,42	739 531,75	579 668,40	1 274 411,61	1 290 442,63	1 266 041,24
Westliche „	121 790,88	76 158,67	64 620,77	96 697,69	156 916,11	272 188,65
Ueberhaupt	537 334,30	815 690,42	644 289,17	1 371 109,30	1 447 358,74	1 538 229,89

Ein noch schlimmeres Zeichen ist unzweifelhaft die zunehmende Verschuldung, wofür wir leider nur für Preußen ausreichende Zahlen haben, die auch nur die Zunahme ersehen lassen, nicht aber die wirkliche Höhe der Verschuldung. Von 1886—97 ist die Hypothekenschuld auf den ländlichen Grundstücken Preußens um 2416 Mill. M. gestiegen. Das ist unzweifelhaft eine bedenkliche Summe, zumal, wenn man dabei erwägt, daß in dieser Zeit der Wert des Grund und Bodens im allgemeinen nur wenig gestiegen, hier und da sogar zurückgegangen ist. In den Bezirken von Jena, Frankfurt a. M. und Kassel ist die Zunahme nur gering gewesen, also in Gegenden mit überwiegendem Kleinbetriebe, wo also, wie es scheint, ein geringerer Geldbedarf vorgelegen hat.

(Siehe Tabelle auf S. 163.)

In diesen Zahlen ist unserer Ansicht nach am schlagendsten die Wirkung der landwirtschaftlichen Depression zu Tage getreten. Sie sind nur daraus zu erklären, daß sich allmählich das landwirtschaftliche Defizit so gesteigert hat, daß man sich genötigt sah, die aufgehäuften Personalschulden hypothekarisch eintragen zu lassen, denn es ist nicht anzunehmen, daß heutigen Tages die Landwirte mit einer geringeren Anzahlung sich ankaufen, als das bisher der Fall gewesen

Hauptergebnisse der Statistik der ländlichen Hypothekenbewegung im preußischen Staate von 1886—1897.

Oberlandesgerichtsbezirk	Mehr- (+) oder Minderbetrag (—) der Eintragungen in den ländlichen Bezirken Preußens nach Oberlandesgerichtsbezirken während der Rechnungsjahre 1886—1897 in Millionen Mark											
	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897
I. Königsberg i. P.	+ 16,43	+ 10,63	+ 9,72	+ 11,54	+ 10,69	+ 16,06	+ 12,00	+ 10,55	+ 12,86	+ 16,10	+ 20,91	+ 20,24
II. Marienwerder	+ 9,14	— 0,28	+ 2,99	+ 8,73	+ 3,11	+ 3,59	+ 2,33	+ 2,92	+ 4,00	+ 7,50	+ 6,69	+ 11,67
III. Berliner Kammerger.	+ 17,06	+ 10,03	+ 17,95	+ 25,72	+ 21,89	+ 29,79	+ 23,62	+ 25,19	+ 27,81	+ 27,22	— 0,36	+ 26,69
IV. Stettin	+ 3,54	+ 2,52	+ 8,28	+ 9,67	+ 7,94	+ 10,15	+ 9,58	+ 9,49	+ 9,27	+ 8,29	+ 9,20	+ 8,90
V. Posen	— 8,11	— 4,95	— 2,62	+ 6,97	+ 3,93	+ 6,97	+ 5,97	+ 4,73	+ 1,28	+ 7,40	+ 11,75	+ 13,58
VI. Breslau	+ 25,81	+ 18,96	+ 23,79	+ 28,11	+ 31,29	+ 37,17	+ 32,21	+ 31,34	+ 30,20	+ 34,97	+ 30,01	+ 35,68
VII. Naumburg a./S.	+ 24,95	+ 18,62	+ 17,03	+ 28,77	+ 24,45	+ 19,92	+ 20,38	+ 24,42	+ 26,23	+ 24,41	+ 25,73	+ 25,54
VIII. Kiel	+ 10,22	+ 8,60	+ 7,49	+ 11,99	+ 14,19	+ 16,35	+ 15,93	+ 13,01	+ 18,01	+ 18,18	+ 17,02	+ 19,18
IX. Celle	+ 16,55	+ 16,24	+ 15,77	+ 19,28	+ 20,33	+ 24,53	+ 23,96	+ 25,55	+ 31,67	+ 29,89	+ 26,07	+ 31,14
X. Hamm	+ 12,30	+ 8,40	+ 12,94	+ 21,31	+ 12,79	+ 23,47	+ 32,47	+ 49,58	+ 30,80	+ 40,06	+ 64,44	+ 56,92
XI. Kassel	— 9,70	— 1,48	— 6,21	+ 0,15	+ 1,99	+ 5,01	+ 5,31	+ 6,01	+ 6,65	+ 4,37	+ 8,57	+ 8,50
XII. Frankfurt a./M.	+ 0,28	— 0,36	— 0,13	+ 0,97	— 2,66	+ 5,22	+ 4,29	+ 1,55	+ 3,59	+ 2,84	+ 5,98	+ 5,44
XIII. Köln	+ 14,65	+ 1,07	+ 9,63	+ 5,50	+ 6,25	+ 7,88	+ 20,08	+ 22,92	+ 34,26	+ 42,72	+ 50,93	+ 56,35
XIV. Jena preuß. Teil	+ 0,04	+ 0,03	+ 0,18	+ 0,45	+ 0,18	+ 0,5[illegible]	+ 0,55	+ 1,03	+ 0,65	+ 0,66	+ 0,56	+ 1,23
Staat	+ 133,16	+ 88,03	+ 116,81	+ 179,13	+ 156,37	+ 206,65	+ 208,68	+ 228,68	+ 237,28	+ 264,61	+ 277,50	+ 321,06

Oberlandesgerichtsbezirk	Infolge von Zwangsversteigerung wurden gelöscht in Millionen Mark in den Jahren									
	1889	1890	1891	1892	1893	1894	1895	1896	1897	zusammen
I. Königsberg i. P.	4,04	4,62	3,13	3,26	2,66	3,76	2,23	2,18	2,47	28,35
II. Marienwerder	5,22	4,39	5,67	4,63	5,49	2,11	2,52	3,54	2,76	36,33
III. Berliner Kammerger.	3,28	2,76	4,39	5,48	8,42	7,38	6,72	18,54	5,86	62,83
IV. Stettin	2,23	1,25	3,16	3,31	2,34	2,71	3,09	2,18	4,45	24,72
V. Posen	3,47	4,16	3,56	8,33	7,05	6,27	6,24	4,64	3,25	46,97
VI. Breslau	7,25	8,27	9,74	12,74	8,84	8,89	11,11	8,16	8,69	83,69
VII. Naumburg a./S.	3,76	4,00	7,77	6,15	5,77	5,75	6,87	5,45	7,08	52,60
VIII. Kiel	2,42	0,91	1,14	2,12	1,77	2,30	2,21	1,63	2,08	15,58
IX. Celle	1,60	1,32	1,52	2,32	2,69	2,01	2,57	3,06	2,44	19,53
X. Hamm	1,95	1,76	1,49	2,46	2,51	3,45	2,88	2,24	2,52	21,26
XI. Kassel	1,08	0,85	0,58	0,90	0,79	1,04	1,—	0,61	1,41	8,26
XII. Frankfurt a./M.	1,75	0,45	0 45	0,81	0,75	0,97	0,99	0,74	0,43	6,34
XIII. Köln	—	0,01	0,11	0,99	1,03	1,35	1,72	2,42	2,22	9,85
XIV. Jena preuß. Teil	0,03	0,05	0,04	0,15	0,06	0,09	0,10	0,19	0,03	0,74
Staat	36,08	34,80	42,75	53,65	50,17	48,08	50,25	55,58	45,69	417,05

ist. Es wäre das ein so unbegreiflicher Leichtsinn, wie wir ihn nicht glauben voraussetzen zu können. Ein Teil allerdings kann darauf zurückgeführt werden, daß die Landwirte bestrebt gewesen sind, zu einem intensiveren Betriebe überzugehen und hierzu Anleihen aufgenommen haben. Doch ist dieses erfahrungsgemäß doch nur bei einem kleinen Teil der Schuldsummen anzunehmen. Wenn in einem Artikel in der „Nation“ von Broemel die Bedeutung der Erscheinung dadurch abzuschwächen gesucht wurde, daß er anführte, erhebliche Summen, die thatsächlich getilgt sind, blieben stehen, so fällt dieses Moment bei unserer Betrachtung nicht erheblich ins Gewicht, da wir es nicht mit dem absoluten, sondern einem relativen Bestande zu thun haben, und kein Grund vorliegt, anzunehmen, daß jetzt mehr getilgte Gelder ungelöscht bleiben als früher. Dagegen wird man allerdings hervorheben dürfen, daß die bäuerliche Bevölkerung erst in der neueren Zeit in ausgedehnterer Weise von dem Hypothekarkredit Gebrauch macht, während sie sich früher mehr mit dem Personalkredit begnügte. Wir sind leider nicht in der Lage, die Bedeutung dieses Momentes näher beleuchten zu können, so wichtig es auch wäre. Unter allen Umständen haben wir es hier mit einer Thatsache zu thun, welche auf eine zunehmende Notlage der Grundbesitzer schließen läßt, und um so mehr, da im Laufe der Zeit, für welche wir Belege in der Hand haben, eine Steigerung zu verfolgen ist. Von 1886—89 betrugen die Ueberschüsse der Eintragungen 172,3 Mill.; von 1890—93 200 Mill. Von 1893—97 sogar 275 Mill. M.

Hatte die letzte Untersuchung ein ungünstiges Ergebnis geliefert, so zeigt die Verfolgung der Zwangsversteigerung ein wesentlich besseres Bild, indem überall eine erhebliche Abnahme derselben zu konstatieren ist.

Zwangsversteigerungen in Preußen.

(Nach der Zeitschrift des preußischen Statistischen Büreaus.)

Jahr	Der versteigerten Grundstücke		Von der Gesamtfläche entfielen auf Betriebe			Oestliche Provinzen ha	Westliche Provinzen ha
	Gesamtzahl	Gesamtfläche ha	unter 2 ha	von 2—50 ha	von 50 u. mehr ha		
1886/87	2 979	110 063	0,79	21,09	78,12	100 581	9982
1887/88	2 355	81 681	0,81	20,52	78,87	74 612	7069
1889/89	2 446	81 280	0,77	21,59	77,64	74 672	6608
1886/90	2 014	62 801	0,86	24,89	74,25	57 775	4026
1890/91	2 220	55 310	1,20	23,38	75,42	51 158	4102
1891/92	1 536	62 351	0,68	19,20	79,85	58 648	3703
1892/93	2 299	89 266	0,63	21,90	77,47		
1893/94	1 998	69 327	0,70	21,73	77,57		
1894/95	1 566	60 287	0,57	21,39	78,04	53 869	6418
1895/96	1 834	67 259	0,68	19,16	80,16	60 576	6683
1896/97	1 517	64 107	0,63	19,73	79,64		
1897/98	1 591	47 782	0,81	28,30	70,90	42 142	5636
1898/99	1 411	37 727	1,05	37,00	61,88	28 879	3848
Betriebe überhaupt nach der Zählung von 1882	1 232 168	24 122 733	1,52	52,76	45,72		

Zwangsweise Veräußerung landwirtschaftlicher Anwesen in Bayern.

(Nach der Zeitschrift des Königlich Bayerischen statistischen Büreaus.)

Jahr	Zahl der Veräußerungen	Gesamte Grundfläche ha	Außer Bewirtschaftung standen am Schlusse des Jahres	
			Anwesen	ha
1880	3739	30 059	953	5392
1881	2739	21 252	399	2261
1882—86	1609	11 883	261	1325
1887—91	1275	8 944	127	917
1892	883	6 785	77	876
1893	823	6 718	79	637
1894	991	7 385	74	717
1895	1086	8 616	145	658
1896	1148	9 149	186	1023
1897	1280	11 318	198	1385
1898	1248	10 395	213	1339
1898	976	8 967	184	1005
1900	865	7 116	181	999

Liegenschaftliche Zwangsveräußerungen für die landwirtschaftlichen Anwesen im Großherzogtum Baden.

(Statistisches Jahrbuch für das Großherzogtum Baden.)

Jahr	Betroffene Landwirte	Die Fläche im ganzen ha	Jahr	Betroffene Landwirte	Die Fläche im ganzen ha
1882	538	2430	1891	367	1560
1883	311	1419	1892	355	1551
1884	315	1435	1893	276	849
1885	245	1149	1894	206	612
1886	252	1255	1895	187	744
1887	218	979	1896	180	1060
1888	372	1640	1897	196	715
1889	412	1460	1898	187	826
1890	339	1389			

Auch diese Angaben beweisen, daß die Verhältnisse sich gebessert haben. Sie geben aber keinen Anhalt dafür, daß jetzt eine besondere Veranlassung vorliegt, durch eine Zollerhöhung Hilfe zu leisten.

In Preußen war die zwangsweise versteigerte Fläche 1886—89 pro Jahr durchschnittlich gegen 90 000 ha. In den letzten Jahren durchschnittlich 50 000, 1898/99 37 700. Die Zahl der Subhastationen landwirtschaftlicher Anwesen ging von gegen 3000 im Jahre 1886/87 ganz allmählich auf die Hälfte herunter. Noch günstiger haben sich die Verhältnisse in Süddeutschland gestaltet. 1880 kamen in Bayern nicht weniger als 3700 landwirtschaftliche Anwesen zur Versteigerung, von 1882—86 1609, von 1887—91 1275 und von 1892—95 946, von 1896—98 1200, 1899/1900 920 ha. Die Fläche, welche dabei in Betracht kam, sank von 30 000 auf 10 000, also den dritten Teil, obgleich in den Jahren 1897/98 wiederum eine Verschlimmerung eingetreten war. 1880 standen 953 Anwesen mit 5392 ha außer Bewirtschaftung 1894 nur 74 mit 717 ha, 1900: 181 mit 1000 ha. In Baden wurden 1882 538 Landwirte bankerott und 2430 ha kamen zur Zwangsversteigerung. In den

letzten Jahren 190 Landwirte mit ca. 800 ha, das ist der dritte Teil. Nun wird zwar vielfach behauptet, daß hieraus eine Besserung der Verhältnisse nicht zu entnehmen sei, sondern, weil die Gläubiger bei der Zwangsversteigerung so schlechte Geschäfte gemacht haben, nähmen sie davon Abstand. Nun wird die folgende Untersuchung aber sofort ergeben, daß dieses für den bäuerlichen Besitz entschieden nicht zutrifft, da derselbe in dem Werte nicht gesunken ist und sich im allgemeinen durchaus angemessen verkäuflich gezeigt hat. Höchstens für den Großgrundbesitz könnte jener Einwand acceptiert werden. Wir sehen auch den Wert der angeführten Zahlen hauptsächlich darin, daß er zeigt, wie wesentlich sich in Süddeutschland mit überwiegend bäuerlichen Betrieben die Verhältnisse gebessert haben, und man erkennen kann, daß dort der Bauer mehr und mehr gelernt hat, die Ungunst der Verhältnisse auszugleichen.

Dies Ergebnis wird wesentlich dadurch gestützt, daß die Verkaufspreise, die für Baden vorliegen, eine fortdauernde Steigerung beobachten lassen. Der durchschnittliche Erlös pro ha Ackerland ist für das Jahr 1868 auf 1639 M. berechnet, Wiesen auf 2039 M. und 1880: 1867 und 2204, 1890: 2036 und 2326, 1897: 2535 und 3119.

Verkaufspreise und Pachterträge pro ha im Großherzogtum Baden.

(Aus Statist. Jahrb. f. d. Großh. Baden.)

Jahr	Durchschnittlicher Erlös pro ha					Durchschnittlicher Pachtertrag pro ha	
	Acker M.	Gärten M.	Wiesen M.	Reben M.	Wald M.	Acker M	Wiesen M.
1868	1639	—	2039	4281	692	—	—
1876	1993	5 422	2702	5049	1023	—	—
1877	2130	4 406	2731	5250	992	—	—
1878	1966	4 319	2556	5004	945	96	119
1879	1866	4 054	2329	4764	1156	91	116
1880	1867	4 381	2204	3957	805	92	110
1881	1898	4 886	2361	4625	812	91	111
1882	1917	4 529	2318	4851	819	90	109
1883	1888	4 779	2353	4521	725	91	109
1884	1941	5 567	2321	3915	797	92	111
1885	1893	6 365	2368	4426	740	89	108
1886	1871	5 309	2393	4863	991	89	107
1887	2069	5 175	2409	4662	921	86	106
1888	2096	5 927	2441	4673	782	85	106
1889	2167	4 537	2546	3971	1044	85	104
1890	2036	5 156	2326	3792	878	85	102
1891	2141	10 341	2473	3689	901	85	103
1892	2133	7 261	2490	3696	839	87	105
1893	2283	8 436	2500	4178	971	89	112
1894	2263	9 105	2696	5039	1130	87	106
1895	2491	8 624	2777	4048	1116	86	104
1896	2635	10 296	2770	5248	1172	84	102
1897	2535	12 613	3119	5045	1453	83	101
1898	3790	11 336	3376	4859	1382	86	102

Die Pacht pro ha ist allerdings von 1879 mit 96 M., 1879 mit 91 M., 1890 auf 85 M., 1897 auf 83 M. heruntergegangen. Immerhin ergiebt sich aus diesen Zahlen, daß die Fachmänner die Rentabilität der Landwirtschaft keineswegs so ungünstig beurteilen, wie ihre Presse, ihre Vertreter in Vereinen, Landtage und im Reichstage sie darstellen.

Der Kaufpreis der Allodial- und Lehngüter in Mecklenburg-Schwerin war durchschnittlich pro Hufe:

Jahr	Lehngüter		Allodialgüter Durchschnittspreis pro Hufe		Roggen Durchschnittspreis pro 100 kg		Weizen Durchschnittspreis pro 100 kg	
	M.	Verhältniszahl	M.	Verhältniszahl	M.	Verhältniszahl	M.	Verhältnis zu 1770—89 = 100
1770—1789	22 000	100	22 819	100	9,08	100	12,31	100
1790—1809	60 000	270	58 674	257	14,31	157,6	18,70	152
1810—1829	43 000	195	44 685	196	9,82	108,2	14,40	117
1830—1849	73 000	331	78 975	396	10,67	117,6	15,98	130
1850—1859	133 000	605	118 696	520	15,40	169,6	19,87	161
1860—1869	152 000	620	180 441	731	14,73	162,2	19,15	156
1870—1878	133 000	605	158 945	693	15,68	172,7	20,86	169

Vergleichung der Grundpreise mit den Getreidepreisen in der Provinz Posen nach Sarazin:

Zeitraum	Grundpreise pro ha in M.			Getreidepreise pro Ctr. in M.		Prozentische Preissteigerung 1861—70 = 100				
	Klen-besitz	Mittel-besitz	Groß-besitz	Weizen	Roggen	Klein-besitz	Mittel-besitz	Groß-besitz	Weizen	Roggen
bis 1800	—	207	159	—	—	—	40	35	—	—
1801—10	—	—	269	—	—	—	—	59	—	—
1811—20	—	232	266	9,15	5,70	—	45	58	92	82
1821—30	113	210	133	5,95	3,75	27	41	29	60	54
1831—40	149	132	164	6,85	4,25	36	25	36	69	61
1841—50	195	243	274	8,15	5,50	47	47	60	82	79
1051—60	301	363	340	10,70	7,70	73	70	74	107	111
1861—70	412	516	459	9,95	6,95	100	100	100	100	100
1871—80	520	630	578	10,65	8,02	126	122	126	106	115
1881—90	661	703	620	8,77	7,08	153	136	135	88	102
1891—95	732	654	537	8,40	7 25	178	127	117	84	104

Die Preise des Grund und Bodens in der Provinz Sachsen nach Steinbrück:

(Siehe Tabelle auf S. 168.)

Welch verschiedene Entwickelung in dieser Hinsicht der große und kleine Grundbesitz zeigen, geht aus den beiden Zusammenstellungen von Sarrazin und Steinbrück hervor, die uns außerordentlich charakteristisch erscheinen und sich auf die Pro-

Jahr	Kaufpreise bei Rittergütern pro ha M.	Verhältnis zu 1801—20	Kaufpreise der Landgüter pro ha M.	Ueber-lassungspreise pro ha
1741—1760	468	63,6	—	—
1761—1780	567	77,0	—	—
1781—1800	611	83,0	202	236
1801—1820	736	100,0	488	285
1821—1840	840	114,0	602	547
1841—1860	1216	165,2	1151	587
1861—1880	2135	289,8	2200	1567
1881—1895	2945	399,8	3467	2643

vinzen Posen und Sachsen beziehen. Während in Posen der Großgrundbesitz seit den 70er Jahren, namentlich aber seit den 80er gesunken ist, ist bei dem Mittelbesitz erst seit dem letzten Dezennium ein unbedeutender Rückschlag eingetreten, so daß noch nicht einmal das Niveau der 70er Jahre erreicht wird. Bei dem Kleinbesitz hat aber überhaupt ein Rückschlag nicht Platz gegriffen, vielmehr ist die Steigerung bis in die Gegenwart hin fortgesetzt. In der Provinz Sachsen ist ein Rückgang überhaupt nicht zu konstatieren gewesen, aber wir haben es da mit einem größeren Durchschnitte zu thun: es kann deshalb sehr wohl in den 90er Jahren ein solcher vorgelegen haben. Wichtiger ist für uns, daß auch hier die kleinen Grundstücke weit stärker im Preise gestiegen sind als die großen, woraus sich entnehmen läßt, daß auch in dieser Provinz die Lage des Bauern eine wesentlich bessere ist als die des Großgrundbesitzers, obgleich der letztere im großen Ganzen weit höheren Nutzen aus dem Rübenbau zu ziehen vermag als der erstere. Ueberhaupt aber ist darauf aufmerksam zu machen, wie außerordentlich die Wertsteigerung des Grund und Bodens in den letzten Dezennien gewesen ist, welcher Kapitalszuwachs daraus dem Grundbesitz erwachsen ist und wie verschieden dagegen der Rückschlag in der neueren Zeit war. Es muß ferner darauf aufmerksam gemacht werden, daß solche Schwankungen in dem Grundwerte in jedem Jahrhundert vorgekommen sind und es eine völlige Verkennung der Thatsachen ist, wenn die gegenwärtige Preissenkung als etwas ganz Außergewöhnliches, Unerhörtes und das Staatswohl Bedrohendes hingestellt wird. Die Preisangaben für Posen zeigen, wie gegenüber dem Anfang des Jahrhunderts in den 20er Jahren unter die Hälfte gesunken ist, der mittlere insbesondere in den 30er Jahren nahezu auf die Hälfte fiel, um dieses aber schon in dem folgenden Dezennium vollständig wieder auszugleichen. Die Statistik der Kaufpreise der größeren Lehen- und Allodialgüter in Mecklenburg-Schwerin ergiebt, daß der durchschnittliche Preis der Hufe von 1790—1809 60 000 M., von 1810—29 43 000 M., bei den Lehengütern, 58 000 und 44 000 M., bei den Allodialgütern war. Die Ueberschätzung der jetzigen Kalamität kann nicht schärfer genug charakterisiert werden als durch die Gegenüberstellung dieser Zahlen.

Zwei Untersuchungen sind hieran anzuknüpfen: einmal von welcher Bedeutung ist überhaupt der Preisrückgang des Grund- und Bodens für die Volkswirtschaft, und ferner, woran liegt es, daß der bäuerliche Besitz die Depression wesentlich leichter erträgt als der Großgrundbesitz.

Wiederholt ist in der agrarischen Litteratur auf die Einbuße an Nationalvermögen hingewiesen, welche durch den Rückgang des Wertes des landwirtschaftlichen Grundbesitzes herbeigeführt werde. Diese Auffassung beruht auf einer gänzlichen Verkennung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse, und einer privatwirtschaftlichen Beurteilung des Volkswohlstandes. So wenig an und für sich die Schwankungen des Kurswertes der Papiere, z. B. der Staatsobligationen, irgend eine Bedeutung für den Volkswohlstand haben; so wenig das Steigen der Gebäudepreis in den Städten, solange dieselben unverändert bleiben, eine Verbesserung der Lage der Bevölkerung in sich schließt, so wenig ist das von dem Steigen des Grundwertes auf dem Lande zu erwarten, und ebensowenig von dem Sinken desselben an und für sich eine Verarmung des Landes zu befürchten. Es kommt vielmehr ganz darauf an, wodurch derselbe herbeigeführt ist. Beruht derselbe allein auf einem Rückgang der Preise der landwirtschaftlichen Produkte, oder auf einer Veränderung des Zinsfußes, während die Produktion dieselbe geblieben ist, so wird dadurch der Volkswohlstand nicht berührt, denn der Vorteil des Grundbesitzers bildet den entsprechenden gleichen Nachteil für die Konsumenten, die für ihre Bedürfnisse entsprechend mehr ausgeben müssen, wie der Landwirt mehr einnimmt. Ist der Gutswert gesunken, so haben die jüngeren Landwirte den entsprechenden Vorteil, das Land billiger erwerben, respektive pachten zu können, die Gesamtheit hat weder einen Nachteil noch einen Vorteil davon; geradeso wie ein Sinken der Miete in den Städten der zuziehenden Bevölkerung zugute kommt. An und für sich hat also das Land kein Interesse daran, den Wert des Grund und Bodens hochzuhalten, solange die Bewirtschaftung desselben dadurch nicht beeinträchtigt wird. Und hier liegt eben ein erheblicher Spielraum vor, nicht nur in der Grundrente, sondern auch in der Verzinsung des mit dem Grund und Boden verbundenen Kapitales, welches nicht herausgezogen werden kann, und deshalb benutzt wird, solange die Produktionskosten gedeckt werden. Erst dann leidet die Gesamtheit, wenn der Landwirt nicht mehr imstande ist, Gebäude, Meliorationen, Inventar in dem bisher leistungsfähigen Stande zu erhalten und in dem Ertrage keinen Anreiz zur weiteren Kapitalsanlage findet, durch welchen die Erträge erhöht werden können. Daß auf diesen Punkt bisher die Erträge nicht herabgesunken sind, ging aus den oben angeführten Zahlen genugsam hervor. Ob ein Sinken unter diesen Punkt bei dem jetzigen Preisniveau zu erwarten steht, ist allerdings ebenso schwer nachzuweisen, wie zu bestreiten. Von den Landwirten in der Debatte im Reichstage, vor allem von dem Grafen Schwerin, ist nachdrücklichst hervorgehoben, daß der

moderne landwirtschaftliche Betrieb ein industrieller sei. Nun, die Industrie liefert fortdauernd Beispiele wie der menschliche Unternehmungsgeist den Betrieb den Verhältnissen anzupassen und bei einem Rückgang der Preise der Waren die Produktionskosten zu ermäßigen weiß, um dadurch die Fabrikation aufrecht zu erhalten.

Es ist nur nötig, an das Agrargewerbe der Zuckerindustrie zu erinnern, wo auch ein extremer Fall der Preise des Rohzuckers die Industrie nicht lahm gelegt, sondern nach vorübergehendem Rückgang zu neuem Aufschwung gebracht hat. Solche Mittel und Wege stehen in ausgedehntem Maße auch der Landwirtschaft zur Verfügung. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß im Laufe von 100 Jahren die Preise der Mecklenburger Güter sich versiebenfacht haben, während die Preise der landwirtschaftlichen Produkte sich noch nicht einmal verdoppelten. Seit 1849 hat die Pacht der preußischen Domänen sich verdreifacht, obwohl die Getreidepreise im Durchschnitte kaum gestiegen sind, und in der neueren Zeit sogar einen tieferen Stand erreicht haben als damals, obwohl der Fiskus nicht gerade bestrebt ist, große Kapitalien in den Domänen anzulegen. Hier entsteht die wichtige Frage: ist es richtig, durch künstliche Erhöhung der Getreidepreise die Landwirtschaft bei der bisherigen Betriebsweise festzuhalten, oder sie der Entwickelung der Weltwirtschaft entsprechend dahin zu drängen, in einem höheren Maße als bisher den Schwerpunkt der finanziellen Verwertung statt in dem Getreide in den übrigen Produkten zu suchen, die nicht entwertet, sondern verteuert sind, und welche die deutsche Landwirtschaft in so unzulänglicher Weise liefert, daß alljährlich eine halbe Milliarde dafür an das Ausland gezahlt werden muß. Hauptsächlich kommen hierbei in Betracht die verschiedensten Viehgattungen mit Ausnahme der Schafe, von denen mehr exportiert als importiert werden. Fleisch aller Art, Speck, Schmalz, Butter, Käse, Geflügel, Bier, Obst, Gemüse etc. Allerdings sind alle diese Gegenstände im allgemeinen mehr von den kleinen, als den Großgrundbesitzern zu erwarten. Und um die Erhaltung des Großgrundbesitzes und Großbetriebes dreht sich der ganze Tarifstreit. Der Großgrundbesitz kämpft um seine Stellung, ihn sollen die Getreidezölle stützen. Wie Friedrich Wilhelm I. den Junkers gegenüber den rocher de bronce stabilierte, und Friedrich Wilhelm III. nur durch Machtspruch dem Grundadel die Beseitigung des Hörigkeitsverhältnisses abzuringen vermochte, Wilhelm I. nur unter Mitwirkung der liberalen Partei die konservativen Gutsbesitzer zwingen konnte, Anfang der 60er Jahre von der gewaltigen Steigung der Grundrente einen sehr bescheidenen Teil durch gleichmäßige Uebernahme der Grundsteuer mit dem bäuerlichen Besitz an den Staat abzutreten, so sind auch jetzt die Grundbesitzer nur durch Zwang dahin zu bringen, sich den Zeitverhältnissen unterzuordnen. Das kann nur geschehen durch Uebereinstimmung der Krone mit der Majorität der Volksvertretung, und sind diese der Meinung, daß der ländliche Großbetrieb in der Hauptsache seine Mission noch nicht erfüllt hat, sondern auf Kosten der übrigen Bevölkerung in

seiner bisherigen Ausdehnung erhalten werden muß, so ist einstweilen dagegen nichts zu machen. Wir bezweifeln indessen sehr, daß das Erstrebte trotz aller Opfer erreicht werden wird, sondern gehen davon aus, daß eine erhebliche Reduktion desselben nichtsdestoweniger eintreten wird, bis auf diejenigen Betriebe, die durch Verbindung des Agrargewerbes, durch Erzielung edlerer Produkte etc. Hervorragendes leisten, weil dazu besondere Intelligenz und höhere Mittel erforderlich sind, als sie naturgemäß dem Kleinbetrieb zur Seite stehen. Wir würden es für richtiger halten den Uebergang zu beschleunigen, statt ihn mit weit größeren Opfern zu verzögern.

Wir kommen damit zur zweiten Frage, warum der Bauer die gegenwärtige Depression besser zu überstehen vermag, als der Gutsbesitzer. Hier liegen verschiedene Momente vor, die einzeln beachtet werden müssen. In erster Linie ist es allbekannt, daß der Großbetrieb in der Hauptsache von dem Getreidebau lebt, der Bauer mehr von der Viehzucht. Das Getreide ist erheblich im Preise gesunken, die tierischen Produkte erfreuen sich mit Ausnahme der Wolle und einzelner weniger in Betracht kommender Gegenstände hoher Preise. Damit ist in der Hauptsache der Unterschied des Interesses in voller Bestimmtheit klargelegt.

Die Erhöhung der Löhne trifft natürlich den am meisten, der völlig auf Lohnarbeit angewiesen ist, wie der Großbetrieb, er wird um so weniger fühlbar, je kleiner der Betrieb ist, je mehr mithin die Familienglieder des Besitzers im Betriebe ausreichen. Da nun die Löhne auf dem Lande — Gott sei Dank — in den letzten Decennien sehr bedeutend gestiegen sind, so drückt dieses in gewaltiger Weise den Reinertrag des Großbetriebes herab, und dies ist in Deutschland noch in keiner Weise durch Anwendung von Maschinen ausgeglichen, während auf der anderen Seite der Bauer mehr und mehr beginnt, auf dem Wege der Association sich die Maschinen nutzbar zu machen. Je intensiver der ganze Betrieb ist, je mehr die Produktionskosten steigen, um so mehr fallen die Nachteile ins Gewicht, welche die Entfernung der Felder vom Hofe mit sich bringt. Schon Albrecht Thaer hat darauf aufmerksam gemacht, daß viele Großgrundbesitzer entfernt gelegene Ländereien nur mit Schaden bewirtschaften, weil sie nicht durch eine genaue Reinertragsberechnung die Verhältnisse klar übersehen, und nicht erkennen, daß der ausgedehnte Betrieb nur auf Kosten der näher gelegenen Grundstücke unterhalten wird. Daß sich dieses Verhältnis in der neueren Zeit ganz gewaltig ausgedehnt hat und heutigen Tages viele große Güter nur deshalb unrentabel sind, weil zu viel entlegene Felder vom Centrum aus überhaupt oder zu intensiv bewirtschaftet werden, ist allgemein anerkannt. Diese Verhältnisse künstlich aufrecht zu erhalten, wird eine Hauptwirkung der Getreidezölle sein. Während durch eine Abstoßung der Außenländereien durch Bildung bäuerlicher Betriebe nach allen Richtungen hin ein Nutzen gestiftet würde.

Das dritte Moment, welches sich zum Nachteil der Gutsbesitzer entwickelt hat, liegt in der Zunahme der Lebensansprüche und der

Verteuerung der Lebensbedingungen der gebildeten Klasse. Soweit der Bauer sich seine alte Anspruchslosigkeit erhalten hat, lebt er jetzt billiger, als früher. Hauseinrichtung, Kleider, Beleuchtung, Kolonialwaren kosten jetzt nicht so viel als vor 50 Jahren. Ein Gutsbesitzer, der an einen gewissen Luxus gewöhnt ist, der zugleich seinen Kindern eine höhere Bildung geben lassen will und muß, die dann eventuell bis zum 30. Jahre seine Unterstützung brauchen, bis sie endlich ihren Unterhalt sich selbst verdienen können — man denke an Juristen, Offiziere etc. — brauchen heutigen Tages mehr als das Doppelte, bei größerer Kinderzahl das Dreifache für den Familienunterhalt, als vor 50 Jahren, und dieser Umstand bewirkt in vielen Fällen allein, daß der Reinertrag des Gutes für ihn nicht ausreicht, sondern Schulden gemacht werden müssen, auch wenn die Wirtschaft denselben Reinertrag wie bisher liefert. Für eine Familie mit höheren Lebensansprüchen hat sich das Leben auf dem Lande noch mehr verteuert als in den Städten, trotz der hohen Mieten, die hier gezahlt werden müssen. Sind mehrere Kinder zu erziehen, so ist es für den Gutsbesitzer mitunter vorteilhafter, ganz in die Stadt überzusiedeln, wenn er einen ordentlichen Vertreter hat, als die Kinder in einer Pension unterzubringen. Man kann beobachten, daß Güter sich ganz leidlich rentieren, nachdem der Besitzer, der mit einem Defizit wirtschaftete, gestorben, der Haushalt aufgelöst ist, und an die Stelle ein anspruchsloser, aber tüchtiger Administrator gesetzt wurde. Die Schwierigkeiten des Unterhaltes fallen aber dann ganz besonders ins Gewicht, wenn auf dem Gute Schulden lasten, und das ist ja in der neueren Zeit fast allgemein der Fall, und bekanntlich in einem höheren Maße als auf den Bauerngütern.

Da alle diese betrachteten Momente nicht vorübergehender Natur sind, vielmehr im großen Ganzen sich in der Zukunft noch mehr verschlimmern dürften, erscheint es uns hoffnungslos und volkswirtschaftlich wie politisch falsch, dagegen durch Schutzzoll anzukämpfen, es wird dadurch nicht Gesundung herbeigeführt, sondern das Gegenteil bewirkt. Dem einen Teil der größeren Landwirte ist nicht zu helfen, der andere Teil bedarf der Hilfe nicht, er kann sich selbst helfen. Denn es fehlt durchaus nicht an Gutsbesitzern die eine angemessene Verzinsung ihres Vermögens erzielen, wie z. B. Wendorff-Zechau in seiner bekannten Schrift: Die Entschuldung des Grund und Bodens. Posen 1900, dargelegt hat. Jeder, der die landwirtschaftlichen Verhältnisse mit aufmerksamem Auge verfolgt, ist in der Lage, Beispiele anzuführen, wo intelligente Landwirte in den letzten Decennien sich ein Vermögen erworben haben, sei es durch den Rübenbau oder durch die Kultur anderer Handelsgewächse, sei es durch den Verkauf edleren Zuchtmaterials oder durch einen besonders rationellen Ackerbau mit Anwendung künstlicher Düngmittel, oder durch Samenbau etc.

Daß der bäuerliche Betrieb in Deutschland noch keineswegs auf angemessener Höhe steht, ist allgemein zugestanden; obwohl er in der neueren Zeit einen gewaltigen Aufschwung genommen hat. Wie unzulänglich gerade auf den bäuerlichen Besitzungen der Obst-, aber

auch Gemüsebau ist, wie unrationell noch vielfach die Viehhaltung, die Behandlung des Düngers, wie wenig die Geflügelzucht verwertet wird, ist von den landwirtschaftlichen Vereinen oft genug hervorgehoben. Da nun die Preise all dieser hierbei in Betracht kommenden Produkte keineswegs niedrig, sondern verhältnismäßig hoch sind, so muß in dieser Beziehung die Landwirtschaft einer hohen Entwickelung fähig sein, und hier kann es die Aufgabe einer richtigen Schutzzollpolitik sein, entsprechend nachzuhelfen und besondere Anregung zu geben. Schon allein durch eine größere Zerteilung des Grundbesitzes wird aber der landwirtschaftliche Betrieb in dieser Hinsicht den Verhältnissen entsprechend abgeleitet und zur Gesundung geführt werden. Im deutschen Reiche wurden auf 1000 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche 1895 auf Grundstücken der folgenden Größenkategorien Vieh gehalten:

	unter 2 ha	von 2—4 ha	von 5—20 ha	von 20—100 ha	über 100 ha
Haupt-Großvieh	1465	1155	947	765	482
Rindvieh	783		598		250
Schweine	1917		402		113

Hiernach kann der Leser leicht ermessen, welche geringe Zerkleinerung der Betriebe ausreichen würde, um den Viehstand Deutschlands so zu erhöhen, daß er in der Hauptsache zur Befriedigung des Bedarfs an tierischen Produkten genügen würde.

Ist es auch bereits oft auseinandergesetzt, worin der Unterschied zwischen Industrie- und Agrarzöllen in ihrer volkswirtschaftlichen Wirkung liegt, so muß doch hier noch einmal darauf zurückgekommen werden, weil dieses von agrarischer Seite absichtlich ignoriert oder verschleiert wird.

Während ein Zoll auf Industrieprodukte, z. B. Wollwaren dem betreffenden Fabrikanten eine unmittelbare Erleichterung gewährt und nur so weit eine Abschwächung erwarten läßt, als ein übermäßiger Gewinn Konkurrenz groß zieht, kein Unbeteiligter einen Vorteil davon hat, sondern nur noch andere Gewerbszweige, welche das Rohprodukt und Halbfabrikat herstellen, dadurch begünstigt werden, die Last dagegen allein von den Konsumenten getragen wird, liegt die Sache bei den Agrarprodukten prinzipiell anders. Der momentan wirtschaftende Besitzer oder Pächter hat natürlich gleichfalls einen Vorteil von der entsprechenden Preiserhöhung, aber sobald er seinen Posten verläßt, das Gut neu zur Verpachtung gelangt, steigt auch die Pacht in entsprechender Weise, wie ebenso bei dem Verkauf der Grundwert. Der neue Uebernehmer steht dann genau so da, wie sein Vorgänger, bevor die Zölle auferlegt wurden. Da hierbei die optimistische Natur des Menschen stark zur Geltung kommt, liegt sogar die Gefahr vor, daß die Preise stärker steigen, als es den Verhältnissen entspricht, weil man die Wirkung der Zölle überschätzt. Das ist ganz unzweifelhaft 1879 der Fall gewesen und hat bis in die neueste Zeit gewirkt. Unsere Landwirtschaft stünde

heutigen Tages besser da, wenn überhaupt Getreidezölle nicht aufgelegt worden wären. Freilich würde der Besitzwechsel infolge einer großen Zahl von Bankerotten ein sehr viel größerer gewesen sein. Die jetzigen Besitzer und Pächter würden aber zu einem sehr viel niedrigeren Preise die Güter übernommen haben, hätten entsprechend weniger an Pacht und Zins zu zahlen und würden deshalb der gegenwärtigen Situation besser gewachsen sein. In der gleichen Weise liegt jetzt die Gefahr vor, daß, wenn der neue Tarif eingeführt ist, und damit höhere Zölle dem Landwirte gewährt werden, eine angemessene Reduktion der Pacht- und Grundpreise nicht stattfindet, oder wohl gar eine Erhöhung derselben eintritt, und die jüngere Generation der Landwirte dadurch keine verbesserte, sondern ebenso schwierige Stellung hat, als das bei der gegenwärtigen der Fall ist; und nach Ablauf des Handelsvertrages wird dann mit derselben Bestimmtheit zur Erhaltung der Landwirtschaft eine abermalige Zollerhöhung als unerläßlich hingestellt werden, wie in der Gegenwart. Wir haben es mit einer Schraube ohne Ende zu thun, wie das mit vollem Rechte wiederholt ausgesprochen ist.

Was wird von seiten der Landwirte dagegen eingewendet?

Einmal, daß diese Anpassung der Pacht- und Grundpreise sich sehr langsam vollziehe und für diejenigen unwirksam bleibe, welche durch keinen Besitzwechsel berührt werden. Da man im Durchschnitte alle 15 Jahre einen Besitzwechsel durch Erbfall und Kauf bei uns annimmt, die Pachtperiode kaum je über 18 Jahre hinausgeht, so ist doch der Besitzwechsel in 10—12 Jahren ein völlig durchgreifender, so daß dem Einwande eine Bedeutung nicht beigelegt werden kann. In zweiter Linie kann man sehr häufig die Behauptung hören, daß heutigen Tages bei dem gewaltigen Kapitalumsatz in dem landwirtschaftlichen Betriebe die Höhe der Pacht und des Zinses für das Kaufkapital keine ausschlaggebende Bedeutung habe. Diese Auffassung kann nicht scharf genug zurückgewiesen werden. Vor allem ist es klar, daß sie eine gewisse Berechtigung nur bei ganz extrem intensiv betriebenen Wirtschaften hat, wie bei gärtnerisch verwerteten Grundstücken, bei landwirtschaftlicher Samenkultur, außergewöhnlich hoher Viehnutzung etc., wo der Wert des Grund und Bodens ähnlich zurücktritt wie bei einer Fabrikanlage. In allen Fällen gewöhnlicher Kultur, wie sie im großen und ganzen vor allem im bäuerlichen Betriebe vorliegt, ist das entschieden nicht der Fall. Hier balanziert vielmehr der Reinertrag fortdauernd in der nächsten Nähe um die Summe, die für den Haushaltsbedarf und zur Deckung von Pacht und Zinsen erforderlich ist. Als auf einer größeren Versammlung von Landwirten in unserem Beisein die Frage erörtert wurde, wie dem Landwirte in der gegenwärtigen Kalamität zu helfen sei, erhob sich ein angesehener größerer Pächter und sagte, ohne daß ihm widersprochen wurde: „Da kann ich Ihnen ganz genau ein unfehlbares Mittel angeben, ermäßigen Sie die Pacht auf die Hälfte, dann ist uns Allen geholfen.“ Hierin liegt es, daß die gegenwärtige Landwirtschaft in England ihren blühenden Charakter, im Gegen-

satz zu einer weit verbreiteten Ansicht in Deutschland, im großen Ganzen **nicht** eingebüßt hat, trotzdem dort der Preisrückgang der landwirtschaftlichen Produkte weit größer und allgemeiner gewesen ist als bei uns. Die Grundbesitzer haben an Pachteinnahmen sehr bedeutende Einbuße erlitten, die Farmer haben sich in ihrer Wirtschaftsmethode den Verhältnissen angepaßt und die Kalamität längst überwunden. Wenn die Statistik zeigt, daß der Getreidebau eingeschränkt ist, die Weideflächen ausgedehnt worden sind, so bedeutet das, wie jeder weiß, der die englischen Verhältnisse kennt, nicht wie bei uns einen Uebergang zum extensiven Betriebe, sondern nur eine andere Art der Nutzung des Grund und Bodens, da die Grasnutzung auf Grund der Rayolung des Landes und mit bedeutendem Aufwande von Dünger und sorgfältiger Behandlung des Landes stattfindet, während der stärkere Viehstand gleichfalls mehr Kapital in Anspruch nimmt. Wir verweisen in Bezug hierauf auf die Artikel von **König** in diesen Jahrbüchern, Bd. 21, sowie auf die Schriften von **Stillich** und **König** über die englische Landwirtschaft, die Jena 1898 und 1899 erschienen sind und sich auf die Agrarenquete in England stützen.

Innerhalb Deutschlands bieten sich uns aber gleichfalls Zahlen zur Bekräftigung unserer Auffassung. Die Preise der landwirtschaftlichen Produkte sind in den einzelnen Landesteilen außerordentlich verschieden, während die Klagen der Landwirte überall dieselben sind. Im Jahre 1900 waren die Durchschnittspreise für die Tonne Weizen in Westpreußen 143 M., im Rheinland 163 M. Der Roggen, ebenso der Hafer, in Westpreußen 18 M. weniger als im Rheinland; das Schweinefleisch 25 M. Nach den monatlichen Nachweisen über den auswärtigen Handel des K. statistischen Amtes Dezember 1901 war der Roggenpreis im Jahresdurchschnitt 1901 in Königsberg (guter, gesunder) 129,8, in Leipzig 150,5, in München (gut, mittel) 157,5, prima 160,3 M. pro Tonne. Der Weizenpreis war in Breslau 155,8, Königsberg (guter, bester) 154,7, in Leipzig 165,4, in Lindau aber 193,8, in München (gut, mittel) 185,9, (prima) 191 M. pro Tonne. In Lindau war der Weizen 39 M. höher notiert als in Königsberg, in manchen Jahren ist die Differenz aber noch erheblich größer gewesen. Im Durchschnitt der Jahre von 1891/95 war der Weizenpreis in Königsberg 162,9 M., in Lindau 212,9 M., die Differenz betrug 50 M. Die Eier kosteten in Westpreußen 338, am Rhein 491 M., die Butter dort 215, hier 233 M. Eine Molkereigenossenschaft in Jablonowo in Westpreußen zahlt für die Milch durchschnittlich 6 Pfg. pro Liter unter Rückgabe der Magermilch, die etwa auf 2—2 1/2 Pfg. zu bewerten ist, und die Landwirte der Umgegend sehen diese Preise schon als einen wesentlichen Fortschritt und als segensreiche Wirkung der Genossenschaft an. Die Grundbesitzer in der Umgegend von Halle sind in der Lage für ihre Milch 18 Pfg. zu erhalten, gleichwohl behaupten die Landwirte in der Provinz Sachsen wie am Rhein und in der Umgegend von Lindau etc. in der gleichen Weise, daß für ihre Existenz die Zölle unbedingt notwendig seien. Auch sind sie mit den Preisen ebenso unzufrieden wie die westpreußischen Guts-

besitzer. Und wenn es gelänge, in dem letzteren Landesteile die Preise auf dieselbe Höhe zu heben wie am Rhein, so würden zwar die jetzigen Gutsbesitzer dabei außerordentlich gute Geschäfte machen, wie es unsere Väter oder Großväter thatsächlich gemacht haben, aber nach Ablauf von 20 Jahren würde die neue Generation ganz mit den gleichen Klagen hervortreten, wie sie jetzt vom Rhein, von dem südlichen Baden etc. herübertönen. Nun sind zwar die Löhne im Westen höher als im Osten, sie haben sich aber in der neueren Zeit ganz außerordentlich ausgeglichen, und die Differenz ist nicht so groß, wie man vielfach annimmt, während die Kohlen im Inneren von Westpreußen ungleich teurer sind als irgendwo am Rhein. In der Hauptsache ist es die Verschiedenheit der Pacht und der Preise des Grund und Bodens, durch welche das Endergebnis für die Landwirte trotz der Verschiedenheit der Produktenpreise so ziemlich das gleiche ist, und dieses Ergebnis ist doch für die Frage der Agrarzölle von durchgreifender Bedeutung.

Wie bedeutend der Unterschied in den Pachtverhältnissen ist, geht genugsam aus der oben angegebenen Tabelle über die Domänenpacht hervor. Im Regierungsbezirk Gumbinnen betrug die durchschnittliche Pacht 1899 17 M., in Posen 20 M., im Regierungsbezirk Magdeburg dagegen 90 M.; in Merseburg 73, Breslau 72 M., was weniger durch die natürlichen als die volkswirtschaftlichen Bedingungen bestimmt wird.

Von besonderer Bedeutung ist nun natürlich, zu zeigen, daß bisher die Landwirtschaft einen Rückgang nicht erfahren habe. Wer irgend mit offenen Augen die deutschen ländlichen Verhältnisse in den letzten Dezennien verfolgt hat, kann doch darüber nicht im Zweifel sein, daß nicht nur der landwirtschaftliche Betrieb bis zur Gegenwart hin beständig Fortschritte gemacht hat, sondern daß auch der Wohlstand in den ländlichen Distrikten, und zwar nicht nur in den östlichen Provinzen, sondern auch in dem übrigen Deutschland, speziell von der Provinz Sachsen ganz zu schweigen, außerordentlich gestiegen ist.

Wie ganz anders wohnt, kleidet und nährt sich in ganz Deutschland jetzt der Bauer und ländliche Tagelöhner als vor 50 Jahren. Am schärfsten tritt dieses in den östlichen Provinzen Preußens hervor, die in der Entwickelung lange Zeit übermäßig zurückgeblieben waren. Das ist aber auch in der Provinz Sachsen konstatiert und das Gleiche bezeugt Schäffle für Württemberg. Hauptsächlich ist dieses von der Arbeiterklasse zu sagen, herbeigeführt durch die Steigerung der Löhne.

Gleichwohl ist nicht zu leugnen, daß sich der landwirtschaftliche Grundbesitz in schwieriger Lage befindet, und es ist nur ein außerordentlich günstiges Zeichen des Fleißes und der Energie der deutschen Landwirte, daß sie nichtsdestoweniger in dem Betriebe keinen Rückgang, sondern im Gegenteile überall einen Fortschritt haben eintreten lassen.

	Acker, Garten	Wiesen	Weiden- u. Hutwegen	Forsten und Holzungen	Haus- u. Hofräume, Oedeland, Wege, Gewässer
	ha	ha	ha	ha	ha
1878 auf	26 063 000	5 907 065		13 838 856	
1883 „	26 177 000	5 896 930		13 900 612	
1893 „	26 243 000	5 915 769	2 873 037	13 956 827	4 927 200

Die Ackerfläche hat stetig zugenommen, die Wiesen blieben nach Schwankungen von 1878—1893 fast auf derselben Ziffer.

Von größerer Bedeutung ist für uns die Frage: wie haben sich die Anbauflächen verändert? Getreide und Hülsenfrüchte nahmen im Jahre

1878	59,79	Proz.
1883	60,06	„
1893	60,94	„

der Fläche ein.

Trotz der ungünstigen Preise hat ein Rückgang der Anbaufläche nicht stattgefunden. Der Getreidebau hat seine alte Bedeutung vollständig bewahrt.

Hackfrüchte und Gemüse:

1878	13,64	Proz.
1883	15,07	„
1893	16,15	„

Summe der Handelsgewächse:

1878	1,60	Proz.
1883	1,35	„
1893	0,92	„

Jahr	Futterpflanzen absolut 1000 ha	Futterpflanzen in Proz.	Brache absolut 1000 ha	Brache in Proz.	Ackerweide Proz.	Haus- u. Obstgärten Proz.
1878	2605	9,93	2308	8,89	5,80	0,89
1883	2631	10,05	1847	7,05	5,69	1,59
1893	2569	9,70	1550	5,91	4,61	1,88

Anbaufläche in Deutschland.

Jahr	Weizen ha	Roggen ha	Gerste ha	Hafer ha	Kartoffeln ha
1878	2 217 090	5 934 927	1 620 483	3 743 070	2 753 216
1885	2 293 831	5 841 841	1 742 386	3 786 827	2 921 179
1886—90	2 305 596	5 823 528	1 706 981	3 847 983	2 915 563
1891—85	2 307 597	5 821 778	1 688 494	3 998 958	2 992 852
1896—99	2 283 355	5 941 304	1 643 208	3 993 780	3 083 151
1900	2 366 391	5 954 973	1 670 033	4 122 818	3 218 777

(Siehe Tabellen auf S. 178.)

Das wichtigste Ergebnis der vorgelegten Zahlen ist, daß die Landwirte trotz der niedrigen Preise es nicht für angezeigt gehalten haben, den Getreidebau einzuschränken. Die vier Hauptgetreidearten okkupierten 1878: 13 515 570 ha, von 1896—1899 durchschnittlich

Ertrag in Tonnen.

Jahr	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Kartoffeln
1878—80	2 878 517	5 817 797	2 177 411	4 515 702	20 677 000
1881—85	2 868 560	5 741 993	2 190 792	4 113 067	24 088 000
1886—90	3 051 765	5 844 565	2 205 030	4 583 110	24 450 434
1891—95	3 281 312	6 548 335	2 345 940	4 753 486	27 932 129
1896—98	3 769 445	7 232 580	2 315 860	5 196 806	30 290 302
1899[1])	4 323 542	8 675 792	2 983 876	6 882 687	38 486 202
1900	4 307 512	8 550 659	3 002 182	7 091 930	40 585 517

Ertrag in Mark[2]).

Jahr	Weizen in 1000 M.	Roggen in 1000 M.	Gerste in 1000 M.	Hafer in 1000 M.	Wert des Getreides in 1000 M.	Kartoffeln in 1000 M.
1878—80	607 942	968 081	352 740	689 096	2 617 861	1 253 026
1881—85	542 157	918 718	339 134	599 685	2 399 696	1 267 028
1886—90	530 701	835 772	305 176	619 636	2 291 287	1 117 384
1891—95	543 057	972 427	334 296	681 649	2 531 431	1 477 609
1896—98	629 120	941 681	313 335	697 411	2 581 549	1 247 918
1899	696 355	1 250 441	466 141	982 847	3 394 786	1 347 010
1900	608 651	1 392 847	480 349	999 962	3 481 811	1 461 060

nach der Erntestatistik 13 861 607 ha, 1900: 14 114 215 ha, also noch etwas mehr. Sehr bedeutend hat der Kartoffelbau zugenommen und zwar besonders auf Kosten der Brache, die von 1878—1893 von 2 308 000 auf 1 550 000 ha, d. i. von 8,9 auf 5,9 Proz. der Ackerfläche zurückgegangen ist. Damit ist zum Ausdruck gelangt, daß der Betrieb ein intensiverer geworden ist.

Auf die Angabe des Ernteertrages legen wir wenig Gewicht. Der Direktor des deutschen statistischen Amtes nahm selbst fortdauernd Gelegenheit, davor zu warnen, den absoluten Zahlen Genauigkeit beizumessen, er vindiziert ihnen nur einen relativen Wert, um den Ernteausfall von einem Jahre zum anderen zu bestimmen. Zum Ueberfluß ist durch die gesonderte Aufführung der Zahlen pro 1899 diese Ungenauigkeit noch besonders illustriert, indem die sehr erhöhten Zahlen pro 1899 keineswegs auf eine außergewöhnlich günstige Ernte, sondern auf den veränderten Erhebungsmodus zurückzuführen sind. Jeder Versuch, auf Grund dieser Statistik den Nachweis der Höhe der Ertragssteigerung, der Lieferung des Bedarfes der Bevölkerung zu führen, muß auf das entschiedenste zurückgewiesen werden.

Nur um einen ganz ungefähren Anhalt zu geben, haben wir den Ertrag mit den Preisen multipliziert, und es ergiebt sich daraus, daß die Ertragsentwickelung den Rohertrag auf der alten Höhe zu er-

1) Nach anderer Aufnahme, die ein höheres Ergebnis liefert, als die bisherige, also unvergleichbar.

2) 1878—98 Preise von Alt-Preußen; 1899—1900 Preise der deutschen Reichsstatistik.

halten vermocht hat. Wir erwähnen es nur, da es die Beobachtung der meisten praktischen Landwirte auf ihren Wirtschaften bestätigt. Die letzten beiden Jahre sind, wie gesagt, hierbei nicht zur Vergleichung zu ziehen.

Nachdem wir bisher die allgemeinen Gesichtspunkte erörtert haben, welche für und gegen die Agrarzölle sprechen, wollen wir jetzt noch die einzelnen Gegenstände besonders in das Auge fassen, und zwar zunächst das Brotgetreide.

Bisher waren Roggen und Weizen stets mit demselben Zollsatze belegt, während die Vorlage eine Differenzierung vornimmt, und den Roggen um eine halbe Mark billiger in das Land hinein läßt, obwohl von agrarischer Seite stets nachdrücklich eine gleiche Behandlung aller Getreidearten befürwortet ist. Die bisherigen Zollsätze für Weizen und Roggen waren pro Doppelcentner 5 M. auf Grund von Specialverträgen ermäßigt auf $3^1/_2$ M. Die Erhöhung soll stattfinden bei dem Roggen auf 6 M., was eine Erhöhung von 20 Proz. in sich schließen würde. Vertragsmäßige Reduktion ist auf 5 M. vorgesehen, die Steigerung beträgt $1^1/_2$ M. oder 43 Proz., Weizen und Spelz dagegen auf 6,50 M., das ist eine Steigerung von 30 Proz., wobei eine Ermäßigung auf 5,50 M. vorgesehen ist, was gegenüber dem bisherigen Satze eine Steigerung von 2 M. und 57 Proz. ausmacht. Das ist sicher eine sehr bedeutende Erhöhung, über welche die Begründung sich leichtfertig hinfortsetzt, indem sie darauf hinweist, daß diese Sätze sich nur bei dem Weizen von dem entfernen, was ohne Benachteiligung der Volkswirtschaft von 1887—92 bestanden hat, und um so leichter gezahlt werden könne, da die Preise um noch einen bedeutenderen Betrag in den letzten Jahren gesunken seien. Weil der Weizen dabei eine stärkere Einbuße erlitten hat, als der Roggen, so hält es die Regierung für angemessen, den Weizen stärker zu belegen, als den Roggen; zumal immer noch drei Viertel des Verbrauchs in Deutschland von dem Brotgetreide auf Roggen fällt und der Weizen überwiegend von der wohlhabenderen Klasse konsumiert wird; außerdem weil die Produktionskosten des Weizens höher veranschlagt werden. Diese Gründe dürften ausreichend sein, um noch eine stärkere Differenzierung berechtigt erscheinen zu lassen, von etwa einer Mark. Die dagegen angeführten Bedenken, daß es dann mißlich sei, das Roggen- und Weizenmehl bei der Verzollung gleichmäßig zu behandeln, was aus praktischen Rücksichten wünschenswert ist, wird von der Regierung selbst widerlegt, da das Roggenmehl so gut wie gar nicht bei der Einfuhr in Betracht kommt. Das Verhältnis des Roggens zum Weizenkonsum hat sich in der neueren Zeit nicht unbedeutend zu Gunsten des Weizens verschoben:

		auf Roggen	auf Weizen
im Jahresdurchschnitt der Jahrfünfte	1879/84	70,0 v. H.	30,0 v. H.
	1884/89	67,2 „ „	32,8 „ „
	1889/94	64,0 „ „	36,0 „ „
im Erntejahre	1894/95	63,3 „ „	36,7 „ „
	1895/96	62,4 „ „	37,6 „ „

Dieses zu begünstigen liegt, kein Grund vor. Außerdem fällt bedeutend ins Gewicht, daß ein niedrigerer Roggenzoll für Rußland eine besondere Bedeutung hat, und durch eine Ermäßigung desselben von ihm bedeutsame Konzessionen zu erlangen sein werden, während sich der Weizenzoll hauptsächlich gegen die Ver. Staaten und Argentinien richtet, gegen welche nur in weit geringerem Maße Rücksichten zu nehmen nötig sind. Außerdem ist die heimische Landwirtschaft in höherem Maße in der Lage, den Roggenbedarf zu decken; im Durchschnitte von 1896—1900 92,6 Proz., in dem letzten Jahre sogar 95,6 Proz.; an Weizen dagegen in dem letzten Jahrfünft nur 73,7 Proz. Daß durch solche Differenzierung eine irgendwie schädliche Verschiebung des Anbaues jener Getreidearten herbeigeführt würde, wie die Landwirte fürchten, ist kaum anzunehmen, da ihr durch die Bodenbeschaffenheit natürliche Grenzen gezogen sind. Schwerwiegender ist der Einwand, daß den geringeren Bodenarten dabei ein unzureichenderer Schutz als den besseren gewährt wird; doch dürfte es sich in der That nur um eine Zurückführung des Preisverhältnisses handeln, das in früheren Jahrzehnten bestanden hat, nicht aber um eine völlig neue Veränderung.

Besonderes Kopfzerbrechen verursachte den Beteiligten die Aufstellung eines entsprechenden Zolles auf Gerste. Bisher betrug der Satz 2,25 M., für die meistbegünstigten Länder 2 M. Jetzt ist der Satz von 4 M. angenommen. Hier deckt der heimische Ertrag im Durchschnitt 69,6 Proz. des Bedarfs, und Rußland und Oesterreich-Ungarn liefern hauptsächlich die Ergänzung. Bei der Gerste ist der wesentliche Unterschied zu machen zwischen Futtergerste, von der auch ein sehr bedeutender Teil zur menschlichen Nahrung Verwendung findet, und der Braugerste. Die letztere kommt hauptsächlich aus Oesterreich-Ungarn, während die Zufuhr aus den anderen Ländern hauptsächlich der ersteren Qualität angehört. Es wäre nun in hohem Maße wünschenswert, beide Qualitäten verschieden zu behandeln, indessen ist von der Regierung ausdrücklich anerkannt, daß dieses undurchführbar ist, weil sich äußere Kennzeichen zur Unterscheidung nicht genügend finden lassen. Um namentlich die kleineren Brauereien nicht zu schwer zu belasten, hat man eine weitere Erhöhung des Gerstenzolles für unthunlich erklärt. Der bayerische Minister sprach sich entschieden dagegen aus. Ganz besonders aber würde ein hoher Zoll die Futtergerste zu sehr verteuern, die für Mastzwecke und Geflügelzucht auch in der Landwirtschaft eine große Rolle spielt, und, wie erwähnt, des Zuschusses vom Auslande nicht entbehren kann. Gerade aus diesem Grunde wäre es allerdings wünschenswert gewesen, auf eine Zollerhöhung überhaupt zu verzichten; doch steht dem auf der anderen Seite gegenüber, daß gerade eine Ausdehnung des Gerstenbaues in Deutschland sehr wünschenswert wäre, die allerdings auch ohnehin dadurch begünstigt wird, daß die Gerste weniger im Preise gesunken ist, als das Brotgetreide.

Ganz unerwartet hat die Regierung eine bedeutende Erhöhung des Haferzolles und zwar um 70 Proz. von 2,80 M. resp. 2,20 auf 6 und 5 M., also dem Roggenzoll entsprechend in Vorschlag gebracht.

Die Deckung durch die eigene Ernte ist auf gegen 94 Proz. veranschlagt. Der Zuschuß kommt in überwiegender Weise von Rußland, in geringen Quantitäten auch von Amerika. Die Maßregel wird damit motiviert, daß Hafer die hauptsächlichste Frucht ärmerer, und namentlich klimatisch minder begünstigter Böden und Lagen ist. In vielen Gegenden sei der kleine Landwirt auf den Erlös von Hafer ausschließlich angewiesen, da er das erbaute Brotgetreide selbst konsumiert (das ist besonders in Süddeutschland der Fall); während Hafer als Futter für die Zwecke der Viehmästung von geringerer Bedeutung sei als Gerste und Roggen. Man geht im großen ganzen allerdings davon aus, daß gerade der Landwirt verhältnismäßig selten Hafer zukauft, so daß die Last des Zolls hauptsächlich den städtischen Haltern von Pferden zufällt. Man erwägt dabei nicht genügend, daß eine Verteuerung des Hafers notwendig eine erweiterte Verfütterung des Brotgetreides zur Folge haben muß. Es sind uns bäuerliche Wirtschaften vorgekommen, wo in einer erheblichen Ausdehnung nicht nur Roggen, sondern guter, aber selbst gebauter Weizen an die Pferde verfüttert wurde, mit der Motivierung, daß bei dem geringen Preisunterschiede es keinen Zweck habe, Weizen zu verkaufen, um dafür Hafer zu kaufen. Auch Dade spricht sich gegen diese Erhöhung aus, da in dem letzten Jahrzehnt der Haferpreis mehr über als unter dem Roggenpreis stand. 1893/94 kostete der Hafer 149, der Roggen 139, 1893/94 157, der Roggen 125, 1896/97 130, der Roggen 121. Er fürchtet, daß die beabsichtigte Maßregel dauernd den Hafer teuerer als den Roggen machen werde, und der Haferbau sich auf Kosten des Roggenbaues erweitern würde. Nun wird in der Diskussion über die Zölle von seiten ihrer Vertreter, besonders von Dade, stets besonderes Gewicht darauf gelegt, die Deckung des Bedarfes an menschlichen Nahrungsmitteln durch den eigenen Anbau zu bewirken. Von den verschiedensten Seiten wird fortdauernd den Landwirten gepredigt, nicht Brotgetreide zu verfüttern, sondern dafür Futtermittel zu kaufen. Die Verzollung des Hafers wirkt dem in beklagenswerter Weise entgegen. Es ist übrigens nicht richtig, daß der kleine Landwirt allgemein besonders viel Hafer baut, das ist der Fall in den preußischen Provinzen Hessen-Nassau und der Rheinprovinz, wo derselbe 23,1 und 20,7 der Ackerfläche occupiert; in den östlichen Provinzen Preußens dagegen nur etwa 13 Proz., in den beiden Mecklenburg 15,4 Proz., im rechtsrheinischen Bayern 16,1, in Württemberg 16,6, in Baden aber nur 11,8 Proz., also weniger als in den Gegenden des großen Grundbesitzes.

Anbauverhältnisse in Gegenden mit großem Grundbesitz gegenüber solchen mit überwiegem Bauerland.

(Siehe Tabellen auf S. 182.)

Wir fürchten, daß diese Maßregel sich für die Gesamtheit als wenig vorteilhaft erweisen wird. Eine notwendige Folge derselben ist dann auch sofort eine entsprechende Erhöhung des Zolles auf Mais gewesen, der bisher 2 M. resp. 1,60 M. betrug und fortan auf

	Acker- u. Gartenland ha	Roggen u. Weizen ha	Hafer ha	Gerste ha
Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen	6 865 335	2 185 666	887 793	348 914
		31,5 %	13 %	5,1 %
		33,9 %	23,1 %	4,5 %
Hessen-Nassau	925 209	212 194	144 650	28 267
		28,5 %	20,7 %	2,6 %
Rheinland	1 241 230	354 407	257 321	32 945
		31,3 %	16,1 %	11,9 %
Bayern r.	2 798 606	875,265	451 352	332 553
		27,2 %	16,6 %	11,2 %
Württemberg	881 198	239 851	146 159	98 916
		24,0 %	11,8 %	9,8 %
Baden	579 420	139 379	68 700	56 859
		28,1 %	15,4 %	3,0 %
Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz	900 546	253 436	138 671	27 395

	Klee u. Luzerne		Proz.
4 preußische Provinzen	566 790	=	8,8
Hessen-Nassau	49 439	=	7,9
Rheinland	126 680	=	10,2
Bayern r.	337 599	=	12,7
Württemberg	96 386	=	10,9
Baden	60 448	=	10,4
Mecklenburg	49 604	=	5,4

4 M. erhöht werden soll. Der größte Teil unserer in der neueren Zeit auf $1^1/_2$ Mill. t gesteigerten Einfuhr wird als Futtermittel verwertet, außerdem gewisse Quantitäten zur Stärkefabrikation und zur Spiritusbrennerei. Die Regierung erkennt ausdrücklich an, daß die Landwirtschaft besonders für Mastzwecke dieses Futtermittel nicht entbehren kann, daß die heimische Produktion dadurch direkt eine Begünstigung nicht erfährt. Es ist also allein der indirekte Druck, den man von dem Mais befürchtet und ganz besonders die Konkurrenz, welche er dem Hafer bereitet, die zu dieser Maßregel Veranlassung gegeben hat; vielleicht auch die Hoffnung, daß gerade hier das Ausland so gütig sein würde, den Zoll auf sich zu nehmen. Da aber, wie erwähnt, gerade in der neueren Zeit die Zufuhr mehr als verdoppelt ist, so dürfte dafür wenig Aussicht sein. Die deutschen Käufer erweisen sich dabei als der entschieden schwächere Teil. Man nimmt mit der einen Hand, was man mit der anderen gegeben hat; der Schutzzoll wird eben als das Allheilmittel angesehen.

Anders als die Getreidezölle sind die Zölle auf **Tiere und tierische Produkte** zu beurteilen, von denen gleichfalls die deutsche Landwirtschaft nicht so viel liefert, als zur Deckung des Bedarfs erforderlich ist. Und gerade in der neueren Zeit ist die Einfuhr in bedeutendem Maße gestiegen, während die Ausfuhr mehr und mehr reduziert ist. Wer nun davon durchdrungen ist, daß die Entwickelung der Landwirtschaft in Deutschland in höherem Maße auf die Viehzucht gerichtet werden muß, wird sich genötigt sehen, prinzipiell für einen

Schutzzoll zu Gunsten der Viehzucht einzutreten. Indessen ist es nötig, hervorzuheben, daß man sich im allgemeinen von der Wirkung dieser Zölle für die Landwirtschaft viel zu viel verspricht. Die Preise sind hier noch in einem viel höheren Maße lokalisiert als für Getreide, und die Qualität fällt dabei in einem weit höheren Maße ins Gewicht. Es kann deshalb auch die Erschwerung der Einfuhr nicht in einem solchen Maße hebend auf die Preise einwirken, zumal die ausländische Konkurrenz bis jetzt hierin doch nur eine sehr beschränkte ist. Dagegen ist im Auge zu behalten, daß die Verbesserungen der Einrichtungen der Waggons wie der Schiffe fortdauernd große Fortschritte machen, und die Frachtsätze ermäßigt werden, so daß dadurch auch nach dieser Richtung die Gefahr der ausländischen Konkurrenz mit jedem Jahr zu steigen droht.

Ein- und Ausfuhr von lebendem Vieh im Deutschen Reiche von 1875—1901.

Jahr	Pferde Einfuhr	Pferde Ausfuhr	Kühe Einfuhr	Kühe Ausfuhr	Schweine Einfuhr	Schweine Ausfuhr
1875	68 919	28 059	112 315	59 379	903 553	361 571
1879	81 873	42 526	61 620	38 008	1 057 854	358 761
1885	69 763	15 770	45 456	35 235	545 633	423 293
1886/90	80 234	11 158	81 380	12 870	433 560	190 572
1891/95	85 340	8 620	123 900	3 562	696 285	10 333
1896/1900	115 106	9 641	68 972	2 200	82 127	6 862
1901	100 389	10 541	76 959	1 651	77 257	1 986

Jahr	Schafe Einfuhr	Schafe Ausfuhr	Jungvieh Einfuhr	Jungvieh Ausfuhr	Ochsen und Stier Einfuhr	Ochsen und Stier Ausfuhr
1875	344 413	991 890				
1879	259 294	1 253 842	34 000	45 000	16 700	66 000
1885	9 126	1 175 993	30 317	49 335	12 769	56 874
1886/90	4 245	940 000	43 470	35 058	16 915	25 574
1891/95	4 560	336 720	82 618	4 579	65 787	4 410
1896/1900	1 544	168 914	61 848	3 372	62 027	3 599
1901	655	187 862	68 146	3 867	71 885	2 671

Einfuhr und Ausfuhr von Schmalz, Geflügel, Eier, Fleisch und Talg (in Tonnen = 1000 kg)

Jahr	Schmalz Einfuhr	Schmalz Ausfuhr	Geflügel Einfuhr	Geflügel Ausfuhr	Eier Einfuhr	Eier Ausfuhr	Fleisch Einfuhr	Fleisch Ausfuhr	Talg Einfuhr	Talg Ausfuhr
1890	91 030	138	18 521	300	54 072	823	26 329	15 970	13 309	593
1891—95	83 244	180	21 075	277	70 340	710	22 927	5 242	15 457	627
1896—1900	122 032	80	30 300	350	105 041	620	58 040	3 745	21 716	915
1901	124 648	25			116 486	699			23 114	778

Unter den lebenden Tieren nehmen vor allem die Pferde die bedeutsamste Stelle ein. Wie die obige kleine Tabelle zeigt, ist seit Mitte der 70er Jahre die Einfuhr von etwa 70000 Stück auf 110 bis 120000 in der neueren Zeit gestiegen, während die Ausfuhr von 30000 auf 10000 gesunken ist. Deutschland giebt jetzt jährlich gegen 80 Mill. M. aus, um sich die nötigen Pferde zu beschaffen, die zum größten Teile aus Rußland (36000 Stück), aus Belgien und

Dänemark (ca. 20000), aus Oesterreich-Ungarn (16000), aus den Vereinigten Staaten (in den letzten Jahren 5 bis 6000) kamen. Es ist hauptsächlich der schwere, kaltblütige Schlag, der von dem Westen bezogen wird, und die minderwertige Mittelware, sowie die Ponies, die aus dem Osten kommen. Die kleinen Tiere gehen in die Bergwerke, die schwersten werden in der Industrie und im Verkehrsgewerbe benutzt, einen bedeutenden Teil bezieht aber die Landwirtschaft selbst. Gerade der ganz schwere Schlag wird in Deutschland noch in unzureichendem Maße gezüchtet, wenn auch in der letzteren Zeit große Anstrengungen gemacht werden, hier einen Ausgleich herbeizuführen. In den Verhandlungen des deutschen Landwirtschaftsrats im Jahre 1899 wurde von dem Referenten hervorgehoben, daß Remonten mehr gezüchtet würden als Bedarf vorliegt, denn die Remontekommission habe in den letzten Jahren nur ein Drittel der gestellten Tiere bezogen; für die übrigen zwei Drittel sei es schwierig gewesen, angemessene Preise zu erhalten. Die Regierungsvorlage bestimmt den Bedarf des deutschen Heeres auf alljährlich 11 bis 12000 junge Pferde, während 1897 25318 Remonten den Ankaufskommissionen vorgeführt wurden. In den folgenden beiden Jahren 23700 und 21800; eine Verringerung des Angebots wird von der Regierung konstatiert und beklagt. Sie fürchtet, daß die zunehmende Zucht kaltblütiger Tiere dasselbe noch in höherem Maße vermindern wird, da sie anerkennt, daß die für die Tiere gezahlten Preise nur unvollkommen die Produktionskosten decken. Der praktische Bedarf der Landwirtschaft verlangt aber wiederum unbedingt eine Ausdehnung der Zucht des schwereren Schlages, während gerade die warmblütigen mehr einen Absatz im Ausland suchen müssen, wenn die bisherige Ausdehnung der Zucht aufrecht erhalten werden soll, die wiederum wünschenswert ist, um für das Militär die entsprechende Auswahl zu haben. Die Interessen des Militärfiskus und der Landwirte gehen hier nicht Hand in Hand, sondern stehen sich vielmehr gegenüber. Die Züchtung des Warmblutes wird schwerlich durch den Schutzzoll gehoben werden. Hier hat die Regierung wohl ein anderes, besseres Mittel in der Hand: die Zahlung höherer Preise für die Remonten; und die dafür aufzuwendenden Mittel wären sicher geringere, als man sie durch einen höheren Schutzzoll der Gesamtheit zumutet. Dagegen wird die letztere Maßregel sehr wohl, im Interesse der Zucht schwererer Pferde zu befürworten sein, und diese Last wird verhältnismäßig leicht von den beteiligten Industriezweigen, Rübenbauern, und sonstigen größeren Landwirten getragen werden können. Bisher wurde der Zoll einfach nach der Stückzahl erhoben, wie das auch in den meisten anderen Ländern der Fall ist, nur die Vereinigten Staaten erheben 25 Proz. des Wertes. Da bei dem hiesigen Verfahren die Ponies ebenso behandelt werden, wie die großen, schweren und die feineren Reitpferde, ist ein hoher Satz dabei unausführbar; er würde den Bezug der ersteren unberechtigterweise erschweren, wo nicht unterdrücken; während auf der anderen Seite eine genauere Berück-

sichtigung des Wertes sich als undurchführbar erweist, weil die Beurteilung desselben durch die Steuerbeamten unthunlich ist. Die Regierungsvorlage schlägt nun einen Mittelweg ein, der durchaus Beachtung verdient, indem sie eine Staffelung nach 4 Wertstufen in Ansatz bringt, indem sie die folgende Unterscheidung trifft.

	Vieh, lebend	für 1 Stück
Pferde im Werte	bis 300 M. das Stück	30 M.
	von mehr als 300—1000 M. das Stück	75 "
	" " " 1000—2500 " " "	150 "
	" " " 2500 M. das Stück	300 "
	Maulesel, Maultiere	30 "
	Esel	5 "

Man glaubt damit die Stufen den folgenden Kategorien angepaßt zu haben: die erste trifft die kleinen Tiere für den Bergwerksbetrieb etc., die zweite die Arbeitspferde, die dritte die wertvolleren Wagen- und Reitpferde, die vierte die Luxustiere. Diese Unterscheidungen glaubt man um so leichter machen zu können, da die einzuführenden Pferde durch angestellte Grenztierärzte in Bezug auf ihren Gesundheitszustand ohnehin einer Untersuchung unterzogen werden müssen, und durch dieselben Sachverständigen leicht die Einteilung in die verschiedenen Kategorien geschehen kann. Werden gleichwohl bei denjenigen Tieren, welche auf der Grenzscheide stehen, hier und da Schwierigkeiten erwachsen, so wird man doch nicht leugnen können, daß durch dieses Verfahren eine zweckmäßigere Anpassung des Zolles und damit eine Erhöhung erleichtert worden ist; und bei einer etwas liberaleren Handhabung bei der Zuteilung in die verschiedenen Abteilungen sind Härten leicht zu vermeiden. Um die Einfuhr von Zuchtmaterial zu erleichtern, ist ausdrücklich vorgesehen, daß dasselbe auf Grund specieller staatlicher Genehmigung in den einzelnen Fällen zu den alten Steuersätzen geschehen kann. Die bisherigen Zollsätze von 20 M. pro Stück der erwachsenen Tiere, von 10 M. für die unter 2 Jahren sind allerdings außerordentlich niedrig. Frankreich hat 1898 nach dem Alter im Generaltarif von 80 bis 200 frcs., für Pferde über 5 Jahre einen Minimaltarif von 120 frcs. erhoben. Oesterreich-Ungarn erhebt allerdings auch nur 10—20 Gulden.

Der Rindviehstand hat sich in Deutschland in der neueren Zeit bedeutend gehoben: von 15,8 Mill. im Jahre 1883 auf 18,5 Mill. im Jahre 1897; und es ist anzunehmen, daß die Entwickelung seitdem noch weiter vorgeschritten ist. Gleichwohl findet noch eine erhebliche Einfuhr statt, die nach manchen Richtungen hin, besonders an Ochsen, sich in der neueren Zeit noch gehoben hat. In den letzten Jahren wurden 60—70000 Kühe, 60000 Ochsen, 6000 Stiere und gegen 60000 Stück Jungvieh eingeführt, während die Ausfuhr sich in minimalen Zahlen bewegte. Es werden dafür über 60 Mill. M. jährlich an das Ausland gezahlt. Die Zollsätze sind gegenwärtig sehr niedrige. Für Bullen und Kühe 9 M., der Satz soll auf 25 M. erhöht werden, für Jungvieh von 6 auf 15 M., für Kälber von 3 auf 4 M., für Ochsen von einem Gewicht von 6 Doppelcentnern von 30 auf 72 M., indem hier das lebende Gewicht fortan

als Maßstab genommen werden soll, und zwar der bisherige Gewichtszollsatz für frisches Fleisch von 12 M. Dabei ist indessen nicht berücksichtigt, daß ein bedeutender Teil dieser Ochsen als Zugvieh 1—2 Jahre Verwendung findet, bevor sie zur Mastung aufgestellt werden. Wenn aber die Landwirte selbst mit dieser Verteuerung ihres Produktionsmittels einverstanden sind, so ist dagegen nicht viel zu sagen. Daß die Verzollung dieser verhältnismäßig geringen Zahl von Tieren eine erhebliche Verteuerung des konsumierten Fleisches herbeiführen sollte, ist nicht anzunehmen. Der Druck der auswärtigen Konkurrenz kann wegen des beschränkten Quantums, das hier überhaupt zum Bezuge zur Verfügung steht, einen großen Einfluß auf die Preisbildung im Inlande nicht ausüben. Es wird hiernach die Vorlage wohl zu acceptieren sein.

Die Einfuhr der Schweine hat in der neueren Zeit bedeutend abgenommen. In den Jahren von 1875—79 wurden, abgesehen von den Spanferkeln, über 1 Million eingeführt und 300000 ausgeführt, in den letzten Jahren dagegen nur 70000 importiert, 3000 exportiert. Der Bestand ist außerordentlichen Schwankungen unterworfen, er wird bei mangelndem Futter und niedrigen Preisen in kurzer Zeit bedeutend eingeschränkt, um bei dem Steigen der Preise sich sehr schnell wieder zu vermehren. 1873 wurden 7,1 Mill. Schweine in Deutschland gezählt, 1883: 9,2 Mill., 1892: 12,2 Mill., 1897: 14,3 Mill. Daß Deutschland imstande ist, durch eine geringe Steigerung der Zucht den Bedarf selbst zu befriedigen, unterliegt keinem Zweifel. Hier ist es gerade der kleine Mann, der das seinige dazu beiträgt.

Bei den Schafen liegen die Verhältnisse etwas anders als bei den bisher betrachteten Tieren. Infolge des Rückganges der Wollpreise hat sich die Schafhaltung in Deutschland seit den 70er Jahren, wo sie sich noch auf 25 Mill. belief, ganz gewaltig verringert, und zwar scheint die Abnahme noch nicht ihre Grenze gefunden zu haben. Im Jahre 1897 war der Bestand auf 10,8 Mill. gesunken, im Jahre 1900 nach einer vorläufigen Notiz sogar auf 7,5 Mill. Gleichwohl werden heutigen Tages mehr Schafe exportiert als importiert, wenn auch nicht mehr in dem Maße wie früher. 1888 trat Deutschland noch über 1 Mill. Schafe an das Ausland ab, in den letzten Jahren nur noch 150000. Die Einfuhr beschränkte sich auf etwa 1500, hatte also überhaupt keine Bedeutung. Ein Zoll ist also nach dieser Richtung überhaupt ohne Einfluß. Die bisherigen Sätze waren 1 M. pro Stück, bei Lämmern 50 Pfg. Man hat geglaubt, diese Sätze noch verdoppeln zu müssen, wohl nur um diese Tiere gegenüber den anderen nicht zu exceptionell zu behandeln.

Eine speciellere Berücksichtigung hat dagegen das Geflügel zu beanspruchen, welches, ebenso wie ihr Produkt, die Eier, in der Zufuhr einen enormen Aufschwung genommen hat. Von 1890—93 wurden nur 19000 t Geflügel im Werte von 15 Mill. M. lebend und geschlachtet eingeführt; in den letzten Jahren dagegen rund 30000 im Werte von über 30 Mill. M. Die Zufuhr von Eiern belief sich Anfang der 90er Jahre auf 58000 t, in den letzten Jahren auf das doppelte Quantum, und die Zunahme ist von Jahr zu Jahr eine er-

heblichere geworden: 1895: 83 000, 1897: 99 000, 1898: 106 000, 1899: 112 500 t. Im Jahre 1901: 116 000 t im Werte von 103 Mill. M. Die Einfuhrländer sind besonders Rußland und Oesterreich. Die Geflügelzucht ist in Deutschland anerkanntermaßen übermäßig vernachlässigt. Hierin kann der kleine Mann unzweifelhaft am meisten leisten, und der Bauer vermöchte aus derselben eine wesentliche pekuniäre Stütze in der jetzigen Kalamität zu finden. In der That werden auch in der neueren Zeit von seiten der landwirtschaftlichen Vereine und Landwirtschaftskammern große Anstrengungen gemacht, das Versäumte nachzuholen. In einer Zeit, wo man sich daran gewöhnt hat, Staatshilfe überall für unentbehrlich zu halten und die hauptsächlichste Förderung für die Landwirtschaft in den Zöllen zu sehen, erschien es unerläßlich, auch hier eine Zollerhöhung eintreten zu lassen, um dem Bauer den guten Willen zu zeigen und seine Bestrebungen durch den in Aussicht gestellten Zoll in besonderer Weise anzuregen. Da nun in der neueren Zeit die Preise für Eier und Geflügel nicht unbedeutend gestiegen und deshalb keineswegs als niedrig anzusehen sind, da zu gleicher Zeit das Geflügelfutter im Preise gesunken ist, so ergiebt sich daraus, daß eine Preissteigerung allein noch keineswegs ausreicht, um die Bauern allgemeiner zu größerer Anstrengung zu veranlassen. So wird der betreffende Zoll schwerlich einen Einfluß ausüben und die weitere künstliche Steigerung dürfte als überflüssig zu bezeichnen sein. Bisher bestand nur ein unbedeutender Zoll auf Gänse, während Hühner frei eingingen. Sie sollen jetzt 6 M. pro Doppelcentner zahlen, Gänse 24 M. oder das Stück 70 Pfg. Es wird darauf hingewiesen, daß Frankreich 20 frcs. pro Doppelcentner für lebendes wie geschlachtetes Geflügel erhebt. Eier sollen fortan mit 6 M., Eigelb mit 8 M. pro Doppelcentner belegt werden.

Berücksichtigen wir schließlich noch Butter und Käse. Die Butter ist erst in der neueren Zeit von der Statistik isoliert angegeben. Gleichwohl läßt sich erkennen, daß die Einfuhr in der neueren Zeit große Dimensionen angenommen hat und fortdauernd erheblich steigt. 1896 wurden 76 697 dc. im Werte von 11,3 Mill. M. eingeführt, im Jahre 1901 180 079 dc. im Werte von 27,7 Mill. M. In der gleichen Zeit ist die Ausfuhr von 69 000 auf 24 600 dc., der Wert von 14,1 auf 5,3 Mill. M. gesunken, obgleich durch Ausbildung der Molkereien in Deutschland in letzter Zeit die Produktion sehr bedeutend gehoben und im Werte erheblich verbessert ist, so daß sehr allgemein über eine Ueberproduktion geklagt wird und der Absatz nicht überall zu angemessenen Preisen bewirkt werden kann. Da nun nichts beklagenswerter wäre als eine Hemmung der gegenwärtigen Entwickelung, die gerade auch dem Bauern in besonderem Maße zu gute kommt, der erst durch die Molkereien zu einer angemessenen Verwertung seines Produktes gelangen kann, so erscheint hier der Zollschutz durchaus angezeigt. Der Zoll ist jetzt auf 30 M. pro Doppelcentner normiert, welches einem Wertzoll von etwa 19 Proz. gleich erachtet wird, wodurch eine Ueberlastung sicher nicht eintritt. Das gleiche ist von dem Zoll auf Käse zu sagen, der aus denselben

Gründen gerechtfertigt werden muß; auch er ist auf 30 M. angesetzt. 1890 betrug die Einfuhr 88000 Zentner, mit 12,6 Mill. M. im Werte. Das Jahr 1901 zeigte fast eine Verdoppelung der Zahl auf 166700 Zentner und 21,3 Mill. M. im Werte. Die Einfuhr kommt hauptsächlich aus der Schweiz, den Niederlanden, Frankreich und Oesterreich-Ungarn. Aber auch Belgien, Großbritannien, Italien und Rußland treten hier als Lieferanten auf und bieten, darüber kann kein Zweifel sein, in großer Ausdehnung feinere, bessere Ware als das Inland. Auch hier wäre die deutsche Landwirtschaft imstande durch Verbesserung der Fabrikation sich eine sehr bedeutende pekuniäre Hilfe zu verschaffen.

Frisches Fleisch und Fleischkonserven werden, ohne Schaden für die Gesamtheit, einen Zoll vertragen. Die Quantitäten sind nicht von einer hohen wirtschaftlichen Bedeutung, weder zur Unterstützung der Ernährung, noch in betreff der Konkurrenz, die dadurch der Landwirtschaft erspart werden kann. Nach beiden Richtungen hin überschätzt man den Einfluß des Zolles. Ganz anders liegt die Sache bei Speck und Schmalz, die gerade für die ärmere Bevölkerung ein wesentliches Lebensmittel bilden. Dieser dasselbe zu verteuern, ist sicher nicht wünschenswert. Ein dringendes Bedürfnis liegt dafür nicht vor, denn die Preise sind darin keineswegs zurückgegangen und können nicht als niedrig anerkannt werden. Im letzten Jahre kamen über 1 Mill. dc. fast ausschließlich amerikanisches Schweineschmalz über unsere Grenze, und gegen dieses richten sich energische Angriffe unserer Landwirte, weil ein bedeutender Teil davon zur Verarbeitung in Margarine Verwendung findet. Es ist dafür eine Zollerhöhung von 10 M. auf 10,50 M. beantragt, die zwar nicht bedeutend ist, aber gleichwohl beklagt werden muß.

Nach dem Gesagten leistet die deutsche Landwirtschaft in betreff der Viehzucht nicht, was sie leisten kann und müßte. Sie wäre unzweifelhaft imstande, den Bedarf an Vieh und tierischen Produkten selbst zu decken, während über 400 Mill. M. dafür alljährlich an das Ausland gezahlt werden. Das ist mehr als für die Getreidearten, die auch in Deutschland gebaut werden können. Die Preise für tierische Produkte sind keineswegs niedrige und das Futter ist im Preise gesunken[1]), und wenn die Viehzüchter die Summe, welche

1) Nach den Mitteilungen des landwirtschaftlichen Institutes der k. Universität Breslau, herausg. von Dr. K. v. Rümker, Berlin 1901, S. 181, waren die Preise der käuflichen Futtermittel:

Jahr	Mais	Rapskuchen	Leinkuchen	Weizenkleie	Roggenfuttermehl	Palmkernkuchen	Erdnußkuchen	Kokoskuchen	Baumwollsaatmehl
1871—1875	16,4	7 3	9,8	—	—	—	—	—	—
1876—1880	12,7	6,9	9,3	4,2	5,0	(1876) 7,0	(1879) 11,5	10,0	9,3
1881—1885	14,5	7,1	9,0	4,6	5,2	(1885) 6,3	9,2	8,0	7,9
1886—1890	11,9	6,6	8,3	4,2	4,8	(1889/90) 6,3	8,6	7,6	7,7
1891—1895	12,4	6.3	7,6	4,4	5,0	5,9	8,4	6,5	7,4
1896—1900	11,2	5,8	6,9	4,4	4,8	5,7	6,6	6,6	7,0

jetzt an das Ausland dafür abgegeben wird, selbst bezögen, würde die Kalamität in der Hauptsache beseitigt sein. Freilich hat Deutschland in den letzten Jahren über 140 Mill. M. für ausländische Kleie, Oelkuchen, Palmenkerne und ähnliche Futterstoffe, 135 Mill. M. außerdem für Mais an das Ausland gezahlt, wovon der größte Teil gleichfalls als Viehfutter Verwendung fand. Dieser Bezug muß bei Erweiterung der Züchtung natürlich steigen, und es ist sehr zu beklagen, daß die eingeschlagene Zollpolitik nicht auf eine Ermäßigung der Preise, sondern auf eine Erhöhung hinwirkt, und damit die Viehzucht, die man auf der einen Seite auf Kosten der Konsumenten zu fördern sucht, dann wieder auf Kosten der Landwirtschaft selbst zu erschweren trachtet. Nochmals muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß jede Verteuerung des Brotgetreides die Kaufkraft der Bevölkerung für tierische Produkte entsprechend schwächt und zwar ebenso zum Nachteile einer gesunden Ernährung, wie zum Nachteile der Viehzucht. Hält man aber gerade diese zu fördern im Interesse der Land- und Volkswirtschaft, so giebt es wiederum, wie erwähnt, kein besseres Mittel, als die Zerschlagung der großen Güter und die Vermehrung der Bauernstellen, wodurch von selbst die entsprechende Steigerung des Viehstandes sofort auf die Höhe, welche den Verhältnissen entspricht, erzielt werden würde. Ist auch augenblicklich keine Aussicht vorhanden, daß die Zollpolitik im Momente die vorgeschlagene Richtung einschlägt, so ist doch mit Sicherheit anzunehmen, daß die Entwickelung der Verhältnisse bis Ablauf der jetzt projektierten Handelsverträge sie mit zwingender Gewalt zur Aenderung der Richtung in der angegebenen Weise veranlassen wird.

Wir haben das Ergebnis unserer Untersuchung noch einmal zusammenzufassen und zugleich die Stellung der Landwirtschaft zur Industrie wenigstens kurz zu berücksichtigen.

Wir halten die Diskussion über die Frage, ob Deutschland bereits ein Industriestaat oder Agrarstaat ist für ziemlich überflüssig, da jeder etwas Anderes darunter versteht. Darüber kann kein Zweifel sein, daß eine Zunahme des heimischen Wohlstandes nur von der Industrie und dem Handel zu erwarten ist, und nur von ihr eine lohnende Beschäftigung der steigenden Bevölkerung, mit der wir zu rechnen haben. Daß die Zollpolitik deshalb in erster Linie die Interessen der letzteren ins Auge zu fassen hat, unterliegt keinem Zweifel. Die Landwirtschaft ist ein stabiles Gewerbe, bei welchem eine Einschränkung auch bei erheblichem Preisrückgang nicht zu erwarten ist, während dagegen in der Industrie und im Handel sofort die Thätigkeit stockt, wenn ein Reingewinn nicht erzielt wird. In der Landwirtschaft wird die Thätigkeit fortgesetzt auf Kosten des Grundwertes und des Gewinnes des Grundbesitzers. Daß dieser gleichfalls einer Schonung bedarf und einen Zollschutz unter Umständen beanspruchen kann, ist ausdrücklich und genugsam anerkannt. Es ist nur die Frage ob hier jetzt eine solche Veranlassung dazu vorliegt. Wir kamen zu der Entscheidung, daß der bisherige Schutz

der Landwirtschaft erhalten bleiben muß, aber zu einer Erhöhung, namentlich nicht in dem Maße, wie die Vorlage es in Aussicht nimmt, ein zwingender Grund nicht vorliegt. Das erscheint uns um so bedeutsamer in einem Momente, wo die Lage der Industrie eine entschieden gedrückte ist, und allgemein mit Bangen der weiteren Entwickelung entgegengesehen wird. Nun ist in der Begründung der Vorlage, wie von dem Bundesratstische aus wiederholt ausgesprochen, daß man der Industrie durch entsprechende Zollerhöhungen ein Aequivalent für die Last geboten habe, die in den Agrarzöllen auch ihr zugemutet wird, und ein großer Teil der Industriellen hat sich auch damit einverstanden erklärt, ein anderer Teil dagegen widerspricht dem auf das Entschiedenste. Besonders werden Bedenken laut, ob diese Zollerhöhungen nicht entsprechende Gegenmaßregeln des Auslandes nach sich ziehen müssen. Darüber kann nun kein Zweifel sein, daß unsere Industrie ein weit größeres Interesse hat, im Auslande Zollermäßigungen und damit erweiterte Absatzwege zu erlangen, als einen erhöhten Schutz gegen das Ausland. Die hierbei hauptsächlich in Betracht kommenden Länder sind vor allem Rußland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Die durch die erhöhten Zollschranken zu erwartende Ausdehnung des inländischen Absatzes steht in gar keinem Verhältnis zu den Nachteilen, welche die Gegenmaßregeln jener Länder uns zufügen können. Da nun jene Länder gerade das hauptsächlichste Interesse haben die Agrarprodukte gleichmäßig nach Deutschland führen zu können, so werden gerade in den Verhandlungen mit diesen die Agrarzölle besonders verhängnisvoll. Unzweifelhaft wird die Wirkung vor allem der Getreidezölle im Auslande sehr überschätzt, denn daß Deutschland diese Zufuhr nicht entbehren kann, ist durch die Statistik genugsam bewiesen, und auch ein hoher Zoll kann in dieser Hinsicht nichts ändern. Das Ausland kann daher auch im Durchschnitte auf den gleichen Absatz rechnen wie bisher, auch wenn die Zollerhöhung durchgeführt wird. Dagegen ist es richtig, daß gerade in Jahren eines erheblichen Ernteüberschusses, vor allem Rußland einen Preisdruck erfahren kann, wo derselbe der eigenen Landwirtschaft besonders empfindlich ist. Daher ist es vollständig begreiflich, daß das Ausland die Zollerhöhung nicht mit Gleichmut auffaßt, und Alles daran setzen wird, die Maßregel zu bekämpfen. Die Vereinigten Staaten kommen in dieser Beziehung nicht in solcher Weise in Betracht, da der dortige gewaltige Aufschwung der Industrie ohnehin unsere Produkte mehr und mehr überflüssig macht. Von 1893—1900 stieg die Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten nur von 354 bis 440 Mill., 1897 waren er bereits 397 gewesen. Die Einfuhr aus den Vereinigten Staaten war aber in der gleichen Zeit von 458 auf 1021 Mill. gestiegen. Graf Posadowski hat nun gerade mit Emphase sich auf diese letzteren Zahlen gestützt, um das große Interesse nachzuweisen, welches Amerika an dem Absatze nach Deutschland habe und infolgedessen genötigt sei, auf uns Rücksicht zu nehmen. Das scheint uns eine verhängnisvolle Ueberschätzung zu sein; denn

es kommt doch sehr darauf an, welcher Art die bezogenen Gegenstände sind. Was wir von Amerika beziehen, ist besonders Getreide, Petroleum, Baumwolle, also Rohmaterialien, die wir nicht entbehren können, und solange wir mit unseren Zolloperationen isoliert dastehen, sind Zollerhöhungen einem einzelnen Lande gegenüber, namentlich den Vereinigten Staaten gegenüber mit den ausgedehnten Handelsbeziehungen nach den verschiedensten Ländern ein Schlag ins Wasser. Es findet auf dem Weltmarkte denselben Absatz wie bisher, und zu den gleichen Preisen, wenn wir auch das amerikanische Getreide von unserer Grenze abweisen, weil dann eben unsere anderen Lieferanten, wie vor allem Rußland, aber auch Oesterreich, Frankreich, Argentinien, Indien sich in erhöhtem Maße vom Weltmarkte abwenden und uns bedenken, während das uns gelieferte Getreide eventuell in den Nachbarländern durch amerikanisches gedeckt wird. Dadurch wird die Wirkung des Zolles beseitigt, auch wenn es gelingt, die Herkunft genau zu konstatieren und nicht durch Umgehungen von englischen und holländischen Lieferanten uns doch amerikanische Provenienz unter anderer Firma zugeführt wird. Daß in diesem Falle Amerika eine gewisse Ueberlegenheit hat, wird nicht zu leugnen sein, der nur durch ein europäisches Zollbündnis begegnet werden kann. Diese Umgehung ist von seiten Rußlands schwerer durchzuführen, wie die Zeit des Zollkampfes 1891/92 bewiesen hat. Bei einer längeren Dauer des Kampfes würde sich aber auch dort ein entsprechender Ausweg gefunden haben. Russisches Getreide wäre immer allgemeiner nach Oesterreich, Rumänien u. s. w. geschoben, während das dortige Getreide nach Deutschland wanderte. Der Absatz nach Rußland ist nun in den letzten Jahren in weit höherem Maße gestiegen, als der nach Amerika, hat freilich sehr viel größere Schwankungen erfahren und ist in den letzten Jahren sogar etwas zurückgegangen. Er war schon 1891 262 Mill. M., sank 1893 auf 184 Mill., erreichte 1898 mit 440 Mill. den Höhepunkt und betrug im Jahre 1900 359 Mill. Unzweifelhaft ist die Aufnahmefähigkeit Rußlands aber eine ungleich größere, und könnte durch Zollherabsetzung gewaltig gesteigert werden. Nun beziehen wir hauptsächlich Roggen und Hafer aus Rußland, es ist daher nicht genug zu beklagen, daß gerade bei diesen Gegenständen an einer Zollerhöhung festgehalten wird, wo die Vorteile für unser eigenes Land sicher weit fragwürdiger sind als bei den anderen Getreidearten. Gerade hier sollte die Regierung Nachgiebigkeit zeigen, nicht aus Rücksicht für das Ausland, sondern im wohlverstandenen eigenen Interesse, um dort eine offene Thür zu erlangen, wo sie sowohl politisch, wie wirtschaftlich so außerordentlich wünschenswert wäre.

Eine Milderung des ungünstigen Eindrucks, den die Erhöhung der Getreidezölle auf die große Masse der Bevölkerung machen muß, würde erzielt werden, wenn die bedeutenden Summen, die damit der unteren Klasse entzogen werden, zu ihren Gunsten Verwendung fänden. Das würde erreicht werden, wenn der vom Centrum in Aussicht genommene

und schon von vielen Seiten empfohlene Antrag Annahme fände, daß diese Zollerträge zu Gunsten einer Arbeiterwitwen- und Waisenversorgung verwendet werden sollen. Ist der gute Wille da, so wird sich auch sicher leicht eine Form dafür finden lassen. Außerdem liegt es nahe, besonders auf eine Beseitigung der Salzsteuer zu dringen, die als ein Schandfleck in unserem Steuersystem zu bezeichnen ist. Freilich wird die Regierung bei der jetzigen mißlichen Finanzlage des Reiches die sichere Einnahme mit Aussicht auf eine sehr schwankende nicht aufgeben wollen, zumal der Minister von Rheinbaben für Preußen soeben erklärt hat, daß alle Steuerquellen bis auf dem letzten Tropfen verwertet wären. Das ist entschieden nicht richtig. Die Getränkesteuern sind in Deutschland so wenig ausgebeutet, wie in keinem sonst in Betracht kommenden Lande, und zwar wiederum aus alleiniger Rücksicht gegen den Großgrundbesitz, dem man die Stütze der Branntweinbrennerei nicht schmälern will. Wenn aber der Branntwein nicht höher belastet wird, kann man das Bier und den Wein auch nicht schärfer heranziehen. Eine Verteuerung des Alkohols wäre aber schon im Interesse des sozialen Wohles und der physischen Entwickelung der Bevölkerung sehr zu wünschen.

Man muß natürlich voraussetzen, daß die Reichsregierung darüber informiert ist, welche Aufnahme die Vorlage im Ausland finden wird, ob überhaupt und mit welchem Erfolge darauf hin Handelsverträge zustande zu bringen sind; und da sie ausdrücklich erklärt hat, unter allen Umständen solche zu erstreben, so darf man wohl mit Ruhe die weitere Entwickelung abwarten. Vielleicht, daß sich dann das Ausland selbst als unser bester Bundesgenosse erweist und uns vor der Uebermacht des Agrariertums schützt. Es erweist sich so manchesmal als das Element, das das Böse will und das Gute schafft. Erlangen die projektierten Agrarzölle aber die Realisation, so vermögen wir doch nicht die Wirkung so pessimistisch zu beurteilen, wie es von anderen Gegnern derselben geschieht. Man muß anerkennen, daß so gut Frankreich die hohen Zölle erträgt, dieses auch für Deutschland möglich sein wird, und besonders weil, wie vom Bundesratstische wiederholt betont wurde, wir höhere Getreidepreise längere Zeit gehabt haben und zwar bei einem geringerem Wohlstand, niedrigeren Zöllen und sehr viel niedrigeren Löhnen. Sobald daher die gegenwärtige Arbeitslosigkeit, deren Folgen doppelt energisch mit Aufwand umfassender Mittel zu mildern sind, überwunden ist, wird auch die Arbeiterbevölkerung die Last zu tragen imstande sein. Wir werden sie als eine ungerechte beklagen und fortdauernd bekämpfen; darum einen Stillstand, oder gar einen Rückgang in unserer wirtschaftlichen Entwickelung zu befürchten, liegt kein Grund vor. Wie bereits oben ausgesprochen, die Wirkung wird von beiden Seiten wesentlich überschätzt. Die ganze Frage ist aber, wie wir nachdrücklich hervorheben, als keine prinzipielle, sondern als eine rein praktische Tagesfrage aufzufassen. Die Befürworter wie die Gegner der Zollerhöhung haben zu häufig Unklarheit in die

Diskussion gebracht, indem sie sich Blößen gaben, die von den Gegnern eifrig bei ihren Angriffen ausgenutzt sind, wodurch die Diskussion von dem Kernpunkte abgelenkt wurde. Man verfiel von beiden Seiten starrem Doktrinarismus. Es kann sich dabei nicht um ein Entweder Oder handeln, sondern nur um ein „Wieweit“. Wird dieses erst in einem höherem Maße erkannt und anerkannt, stellt man sich bei der Verhandlung allein auf den praktischen Boden des wirtschaftlichen Bedürfnisses, so werden sich die Gegensätze mildern und ein Kompromiß leichter zustande zu bringen sein, und diesen zu erreichen muß als das alleinige Ziel angesehen werden. Daß aber die Gegner der Getreidezölle die Pflicht haben, sich den Beschlüssen des gesetzgebenden Körpers mit Ruhe zu unterwerfen, bedarf für ein Land, dem das allgemeine, direkte Wahlrecht zur Seite steht, keiner Begründung. Jeder Versuch der Obstruktion oder sonstiger oppositioneller Gewaltmaßregeln würde das Ansehen des Konstitutionalismus empfindlich schmälern, so daß der Schaden ungleich größer wäre, als er durch eine verfehlte Zollpolitik dem Lande zugefügt werden kann. Vielleicht wirkt die jetzige Erfahrung darauf hin, das Bürgertum aus seinen Indifferentismus aufzurütteln, ihm die Bedeutung des Wahlrechts klar zu machen und es zu allgemeinerem Gebrauche dieses Rechtes zu veranlassen. Damit würde das jetzt zu bringende Opfer zum großen Teile aufgewogen werden.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Der ungarische Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes.

Von Dr. Franz von Vasváry, Waisenstuhls-Assessor und Professor der Rechtskunde an der höheren Handelsschule in Pécs (Fünfkirchen, Ungarn).

I.

Die königlich ungarische Handelsregierung veröffentlichte im Monate September des Jahres 1900 folgenden Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes:

§ 1. Im Handels- und gewerblichen Verkehr darf niemand in seiner Firma, in seiner Auslage, auf seinen Waren, in seinen Kundmachungen, Rundschreiben, Rechnungen oder anderen schriftlichen oder öffentlichen mündlichen Mitteilungen über die geschäftlichen Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, Menge, Herstellungsart oder Preisbemessung der Arbeit oder Ware, über die Bezugsquelle, über die Auszeichnungen, über die Art, den Anlaß oder Zweck des Verkaufs Angaben oder Abbildungen gebrauchen, welche der Wirklichkeit nicht entsprechen und zur Irreführung des Publikums geeignet sind.

§ 2. Solche Auszeichnungen, Titel oder Diplome, welche sich nicht auf — unter der Obrigkeit der ungarischen Regierung veranstaltete — Ausstellungen beziehen, können nur mit der Erlaubnis des königlich ungarischen Handelsministers gebraucht werden.

Solche persönlichen Eigenschaften, welche aus dem Geschäftsverhältnisse zu einem anderen Kaufmanne oder Gewerbetreibenden (Lehrling, gewesener Angestellter, Vertreter) stammen, können nur mit der Einwilligung des betreffenden Kaufmannes, Gewerbetreibenden oder deren Nachfolger gebraucht werden.

§ 3. Im Handels- und gewerblichen Verkehr darf niemand auf der Ware oder in den bezüglichen Mitteilungen die Bezeichnung eines Herkunftsortes gebrauchen, welche der Wirklichkeit nicht entspricht und zur Irreführung des Publikums geeignet ist.

Hierher gehört insbesondere auch jener Fall, wenn eine Ware fremden Ursprungs als vaterländisches Produkt bezeichnet ist.

Eine Ausnahme bildet jene Ortsbezeichnung, welche ihre auf die Herkunft der Ware sich beziehende ursprüngliche Bedeutung verloren hat und zur Qualitätsbezeichnung der betreffenden Ware geworden ist, vorausgesetzt, daß ihre ursprüngliche Bedeutung mit den Worten: „ursprünglich“, „echt“, oder mit anderen ähnlichen Ausdrücken nicht entschieden hervorgehoben ist.

§ 4. Der königlich ungarische Handelsminister ist berechtigt zu verordnen,

daß gewisse Waren nur mit der Bezeichnung des Herkunftsortes in Verkehr gebracht werden können.

§ 5. Im Handels- oder gewerblichen Verkehr darf niemand die Packungs- oder Ausstellungsart der Waren, ferner solche Kundmachungen, Preiselisten, geschäftlichen Briefe, Offerte oder Rechnungen benützen, welche im beteiligten Verkehr als diejenigen eines Mitwerbers bekannt sind.

§ 6. Im Handels- oder gewerblichen Verkehr ist eine solche Verunglimpfung der Person, Leistung oder Ware des Mitwerbers, welche auf den Gang oder Kredit des Geschäftes nachteilig ist, verboten.

Ausgenommen ist jene vertrauliche Mitteilung, welche über die Geschäfts- oder Vermögensverhältnisse eines Produzenten, Kaufmannes oder Gewerbetreibenden, oder über die Verwendungsverhältnisse der Angestellten aus berechtigtem Interesse geschieht.

§ 7. Im Handels- oder gewerblichen Verkehr ist der Vergleich der eigenen Waren oder der eigenen geschäftlichen Thätigkeit mit den Waren oder der Thätigkeit des Mitwerbers, um die Gangbarkeit oder den Wert der eigenen Waren oder Lieferungen auf Kosten des Mitwerbers zu heben — verboten.

Insbesondere ist jener Vergleich, welcher auf Kosten der vaterländischen Erzeugnisse geschieht, verboten.

§ 8. Im Handels- oder gewerblichen Verkehr ist verboten einen Namen, eine Firma, ein Schild, eine geschäftliche Benennung oder andere Bezeichnungen, deren sich ein anderer, in demselben oder ähnlichen Geschäftskreise befindender Kaufmann oder Gewerbetreibende befugterweise bedient, auf einer Art benützen, die eine Verwechslung verursachen kann.

§ 9. Wer gegen die Verbote der vorangehenden Paragraphen verschuldet, ist durch die kompetente Gewerbebehörde von Amtswegen oder auf die Klage des Interessenten mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen, im Falle der Wiederholung außerdem mit Haft bis zu 30 Tagen zu bestrafen, dabei bleibt noch der Weg des strafrechtlichen Verfahrens offen, wenn die Handlung gegen die Strafgesetze verstößt.

Zu den Interessenten gehören auch jene Korporationen und Vereine, welche zur Beförderung wirtschaftlicher, gewerblicher oder Handelsinteressen gegründet sind.

Wenn der Kaufmann oder Gewerbetreibende durch eine solche verbotene Handlung Schaden erleidet, kann er bei dem für Handelssachen kompetenten Gericht um Vergütung Klage heben.

Ueber Obwaltung und Größe des Schadens entscheidet das Gericht mit freiem Wägen der Umstände nach seinem Ermessen, eventuell nach Anhörung der Sachverständigen.

§ 10. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling ein Geschäfts- oder Betriebs-(Fabriks-)Geheimnis, das ihm vermöge des Dienstverhältnisses zugänglich geworden ist, während der Geltungsdauer des Dienstvertrages einem anderen unberechtigt, um dem Geschäftseigentümer Schaden zuzufügen, mitteilt, verübt ein Vergehen und ist auf Antrag des Beschädigten mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 4000 Kronen zu bestrafen.

Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, der ein Geschäfts- oder Betriebs-(Fabriks-)Geheimnis, das ihm durch einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling, oder durch eine andere, gegen das Gesetz oder gegen die guten Sitten verstossende Handlung zugänglich geworden ist, zum Wettbewerb unberechtigt verwendet oder anderen mitteilt.

§ 11. Wer einen Angestellten, Arbeiter oder Lehrling zur unberechtigten Mitteilung eines Geschäfts- oder Betriebs-(Fabriks-)Geheimnisses des Geschäftseigentümers überredet, verübt ein Vergehen und wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 2000 Kronen bestraft.

§ 12. In den Fällen der §§ 10 und 11 kann auf Bitte der beschädigten Partei ein Schadenersatz bis zu 10 000 Kronen zugeurteilt werden. Der 4. Absatz des § 9 wird auch hier angewendet.

§ 13. Die Gewerbebehörde (§ 9), respektive das Gericht (§§ 10 und 11) kann auf Verlangen der beschädigten Partei verordnen, daß die Verurteilung im ganzen Umfange mit den Beweggründen in den durch die beschädigte Partei bezeichneten Zeitungen auf Kosten der verurteilten Partei veröffentlicht werde.

§ 14. Der königlich ungarische Handelsminister ist berechtigt, zu verordnen,

daß gewisse ins Land hereingebrachte Waren, welche mit dem Namen einer zu den Ländern der ungarischen Krone gehörigen Ortschaft falsch versehen oder allgemein als vaterländische Erzeugnisse angegeben sind, konfisziert werden.

§ 15. Ausländer sind nur in jenem Fall teilhaftig der Schutzgewährung dieses Gesetzes, wenn sie im Lande eine Handels- oder Gewerbeniederlassung besitzen, oder wenn jener Staat, dessen Angehörige sie sind, den ungarischen Staatsbürgern einen gleichen Schutz sichert.

§ 16. Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage der Verlautbarung in Kraft und mit dessen Vollziehung werden die Handels- und Justizminister, in Kroatien—Slavonien der kroatisch-slavonisch-dalmatische Banus beauftragt.

II.

Dieselben Ursachen, welche in den Kulturstaaten die Begründung des rechtlichen Schutzes für das gesunde Gedeihen des redlichen geschäftlichen Verkehrs und gegen die schädlichen Erscheinungen des unlauteren Wettbewerbes hervorriefen — haben auch im ungarischen Reiche die Handelsregierung bewogen, um so den langjährigen Petitionen der Municipien und der Handels- und Gewerbekammern, wie auch dem aufrichtigen Verlangen der öffentlichen Meinung und der Rechtslitteratur entgegenkommend, den obigen Gesetzentwurf zu veröffentlichen.

Wie im Auslande, so ist auch in Ungarn im Laufe des 19. Jahrhundertes der Grundsatz der gesellschaftlichen Freiheit allgemein im staatlichen Leben und insbesondere das Prinzip des freien Wettbewerbes zur Grundlage des modernen wirtschaftlichen Lebens geworden. Unter den — durch die französische Revolution proklamierten — Wahlsprüchen: Freiheit! Gleichheit! Brüderlichkeit!" wurde die Freiheit, die möglichst unumschränkte Wirkungsfähigkeit des Individuums, der politische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Liberalismus zur thatsächlichen Grundidee des 19. Jahrhunderts. In allen Kulturstaaten wurde die Freiheit des Handels und Gewerbes gesetzlich offenbart und gesichert.

Denselben Entwickelungsgang zeigt auch der ungarische Staat. Gleich nach dem Sturze der österreichischen absoluten Centralisation und nach dem staatsrechtlichen Ausgleich zwischen Ungarn und Oesterreich im Jahre 1867 hat Ungarn im Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1868 die Zinsfreiheit[1]) und im Gesetzartikel VIII vom Jahre 1872 die Gewerbe- und Handelsfreiheit[2]) ausgesprochen. Auch das ungarische Handelsgesetzbuch (Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1875), welches zur Grundlage das deutsche Handelsgesetz nahm, steht auf dem Boden der möglichst unbeschränkten wirtschaftlichen Freiheit.

Ein natürlicher Erfolg dieser ökonomischen Liberalität war die freie Konkurrenz, das heißt einerseits der freie Kampf zwischen

---

1) § 1. Indem die in den bisherigen Gesetzen enthaltene Beschränkung des vertragsmäßigen Zinsfußes aufgehoben wurde, können die Kontrahenten denselben durch schriftlichen Vertrag nach Belieben bestimmen.

2) § 1. Auf dem Gebiete der ungarischen Krone kann eine jede großjährige oder großjährig gesprochene Person, ohne Geschlechtsunterschied, zwischen den Schranken dieses Gesetzes, einen jeglichen Gewerbezweig, hieher gerechnet auch den Handel, wo immer, selbständig und frei ausüben.

den Produzenten derselben wirtschaftlichen Güter, um sich unter den günstigsten Bedingungen einen Absatz zu sichern, und andererseits der freie Kampf der Konsumenten um die wirtschaftlichen Güter möglichst vorteilhaft zu erwerben.

Wenn auch die riesenhaften Fortschritte, welche das verflossene Jahrhundert auf allen Gebieten des menschlichen Wirkens aufweisen kann, zum großen Teil diesem Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit und somit auch der freien Konkurrenz zu Gunsten zuzuschreiben sind, so hat aber auch dieser Grundsatz seine nicht unbedeutenden Schattenseiten. Die Auswüchse der freien Konkurrenz bezeichnet man neuerdings mit dem Namen „unlauterer Wettbewerb" (französisch: „concurrence déloyale", englisch: „not honorable competition", ungarisch: „tisztességtelen verseny").

Der Wettbewerb fängt an unlauter zu werden, wo der wirtschaftliche Kampf nicht mit dem alleinigen gesetzlichen Mittel, nämlich mit der eigenen Kraft, sondern mit dem Erfolg einer fremden wirtschaftlichen Arbeit ausgeübt wird. Im modernen Staat ist jedermann berechtigt zum Erlangen von — seinen individuellen Fähigkeiten entsprechenden — Vorteilen, die freie Konkurrenz in Anspruch zu nehmen. Wenn aber jemand, den Grundsatz des freien Wettbewerbes mißbrauchend, das durch fremde Kraft und Fähigkeit Erschaffene zu seinen Interessen benützt, so ist es eine Pflicht der Rechtsordnung, dem Geschädigten zu Hilfe zu kommen, und die Gesetzgebung kann ihr diesbezügliches Ziel nicht durch die Aufhebung der freien Konkurrenz, sondern nur durch die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes erlangen.

Wie die Einführung des Grundsatzes der wirtschaftlichen Freiheit in die Kulturstaaten nur successive vor sich ging, so kam es auch zur Bekämpfung deren Auswüchsen nicht auf einmal in den verschiedenen Ländern. Der erste Staat, welcher — die Schranke des damals in der ganzen Welt herrschenden Zunftsystems wegschaffend — das Prinzip des freien Handels und Gewerbes zur Geltung brachte und im Jahre 1791 gesetzlich proklamierte, war Frankreich. Aber auch die erste Nation waren die Franzosen, welche, die Auswüchse des freien geschäftlichen Lebens erkennend, Schritte thaten, um gegen die Mißbräuche Einzelner die Reinheit, den Anstand und die Gesetzlichkeit des Wettbewerbes zu schützen.

Die Franzosen nennen das ganze Verhältnis, welches zwischen dem Kaufmanne oder Gewerbetreibenden und seinen Kunden besteht „achandalage" (deutsch: „Kundschaft", ungarisch: vevöi kör") und diesem Recht zum Erwerben von Kundschaft gewährt die französische Gesetzgebung und Rechtssprechung einen weitgehenden Schutz. Die wissenschaftliche Feststellung des Begriffes der unlauteren Konkurrenz ist ein Verdienst der französischen Rechtslitteratur [1]). Das auf die Ent-

[1]) Siehe: H. Allart, Traité théorique et pratique de la concurrence déloyale. Paris 1892. R. Barbier, De la concurrence déloyale. Paris 1895. E. Bert, Droit français de la concurrence déloyale. Paris 1888; Traité théorique et pratique de la concurrence déloyale. Paris 1888. Braun, Nouveau traité des marques etc.

wickelung des modernen Privatrechtes einen so durchdringenden und wohlthuenden Einfluß ausübende Code civil, ferner auch das Code pénal, Code du commerce und andere Specialgesetze enthalten vortreffliche Verordnungen zum Schutze der loyalen und zur Bekämpfung der illoyalen Konkurrenz. Und die französische geschäftliche Welt nimmt diesen rechtlich gewährten Schutz auch in vollem Maße in Anspruch. Dieser letztgenannte Umstand hat eine überaus hervorragende Bedeutung. Es ist nämlich nicht genügend, daß durch ein Gesetz ein Lebensverhältnis zu einem Rechtsverhältnis erhoben wird, sondern ein Rechtsinstitut muß den Geist eines Volkes durchdringen, das Volk muß die Schutzmittel des Rechtslebens auch thatsächlich in Gebrauch nehmen, nur dadurch kann der tote Buchstabe des Gesetzes zu einer lebendigen Kraft sich emporschwingen. Die französische Rechtspflege bietet hierüber ein glänzendes Beispiel. Begründet auf einem Artikel des Code civil verfahren die französischen Richter mit unerbittlichem Ernste gegen die „Concurrence déloyale". Der Artikel 1382 des Code civil: „Tout fait quelconque de l'homme qui cause à autrui un dommage, oblige celui par la faute duquel il est arrivé, à le réparer" — enthält nämlich den Grundsatz, daß jede Handlung eines Menschen, welcher Art sie auch sei, die einem anderen Schaden verursacht, denjenigen, durch dessen Verschulden der Schaden entstanden ist, denselben zu ersetzen verpflichtet. Der genannte Artikel hat seine Stelle im Kapitel II. „Von den Delikten und Quasidelikten." Unter Delikt versteht das französische bürgerliche Gesetzbuch jede Handlung, durch welche einem anderen aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit unbefugt Schaden zugefügt wird; als unbefugt wird die Handlung betrachtet, wenn durch sie das Recht eines anderen verletzt wird. Nun wird nach französischer Auffassung die Gesamtheit der Erwerbs- und Geschäftsbeziehungen eines Kaufmanns oder Gewerbetreibenden als ein immaterielles Rechtsgut betrachtet, welches gegen die Angriffe des unlauteren Wettbewerbes einen Rechtsschutz genießt. In Frankreich wird es als ein Uebergriff über das eigene Recht gehalten, wenn in der Konkurrenz obzwar gesetzlich ausdrücklich nicht verbotene, jedoch im Handels- und gewerblichen Verkehr als unredlich betrachtete Mittel gebraucht werden. Der französische Richter untersagt auf die Klage des Geschädigten die Handlung, welche eine unlautere Konkurrenz bildet, und setzt den erwachsenen Schaden nach Anhörung von Sachverständigen fest [1]). Durch die vollkommene Anwendung dieser Grundsätze hat die auf der Höhe ihres Berufes stehende Rechtspraxis in Frankreich ohne irgend eine bedeutendere Intervention der Gesetzgebung die hochwichtige

---

et de la concurrence déloyale. Paris 1888. J. Lestra, De la concurrence déloyale en droit français. Paris 1879. Loison, Noms commerciaux, médailles et récompenses industrielles honorifiques. Paris 1879. Gaston Mayer, De la concurrence déloyale et de la contrefaçon en matière de noms et marques. Paris 1879. E. Pouillet, Traité des marques de fabrique et de la concurrence déloyale en tous genres. Paris 1892. A. Plocque, De la concurrence déloyale par homonymie. Paris 1892. Raoul-Joubert, De la concurrence déloyale. Paris 1890.

1) Siehe Jul. Bachem und Herm. Roeren, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs. Leipzig 1896, S. 3—4.

und schwere Frage des Schutzes der gewerblichen immateriellen Güter und somit das Problem betreffend die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes gelöst.

Gleich Frankreich bildet auch in Italien[1]) außer einigen Specialgesetzen das nach französischem Muster geschaffene allgemeine bürgerliche Gesetzbuch die Grundlage zur gerichtlichen Bekämpfung der unlauteren Erscheinungen des geschäftlichen Lebens.

Auch in England[2]) und in den nordamerikanischen Vereinigten Staaten verfährt die Rechtsprechung mit bestem Erfolg gegen die „not honorable competition", und außerdem finden wir noch mehrere Specialgesetze zum Schutze des redlichen Wettbewerbes.

Bei weitem engherziger ist die Richtung des Schutzes der wirtschaftlichen Loyalität und der Bekämpfung der Auswüchse des geschäftlichen Lebens im Deutschen Reich, in Oesterreich und in Ungarn. Nach der herrschenden Auffassung in diesen Staaten ist das subjektive Recht des Wettbewerbes unbeschränkt, welchem nur in positiven gesetzlichen Bestimmungen Grenzen gezogen werden können. Demnach ist die rechtliche Regelung betreffend den Schutz der geschäftlichen immateriellen Güter und betreffend die Bekämpfung deren feindlicher Faktoren in mehreren Specialgesetzen zerstückelt, welche Bestandteile des allgemeinen Privat-, Handels-, Verwaltungs-, Prozeß- und Strafrechtes in sich vereinigen.

In Deutschland[3]) können diesbezüglich neben den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches über die Ver-

1) Siehe M. Amar, Dei nomi, dei marchi e degli altri segni e della concorrenza nell' industria e nell commercio. Torino 1893.

2) Siehe N. Brown, The law of trade marks. London 1896. A. Gray, The law of false marking. London 1887. H. Ludlow and H. Jenkyns, A treatise on the law of trade-marks and trade-names. London 1873. Sebastian, A digest of cases trade-work, trade-name, trade-secret, good-will etc. London 1879.

3) Siehe R. Alexander-Katz, Die unredliche Konkurrenz. Berlin 1892. J. Bachem, Der unlautere Wettbewerb in Handel und Gewerbe und dessen Bekämpfung. Köln 1892; Wie ist dem unlauteren Wettbewerb in Handel und Verkehr zu begegnen? Köln 1893. J. Bachem und H. Roeren, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Leipzig 1896. Blanckertz, Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes durch Gewährleistung der Qualität von Seiten des Produzenten. Berlin 1895. H. Böttger, Zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Braunschweig 1895. T. Brokat, Ueber unlauteren Wettbewerb. Zittau 1895. Gewallig, Die gesetzlichen Bestrebungen des Deutschen Reiches zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. München 1895. Gottschalk, Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb. Berlin 1895, E. Katz, Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen und unlauterer Wettbewerb. Berlin 1894. J. Kohler, Treu und Glauben im Verkehr. Berlin 1893. Dr. Adolf Lobe, Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Leipzig 1896. Rausnitz, Zum Gesetzentwurf zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Berlin 1895. Dr. W. Reuling, Der unlautere Wettbewerb nach dem 2. Entwurfe eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Berlin 1895. Eduard Rosenthal, Wettbewerb, unlauterer, Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Conrad, Elster, Lexis, Loening). Jena 1895. Stegemann, Unlauteres Geschäftsgebahren: 1. Typische Fälle. 2. Berichte, Anträge und Verhandlungen. Braunschweig. 1894. Dr. H. Steinfeld, Die Grenzen der unlauteren Reklame. Hannover 1896. Müller, Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes im Lichte des allgemeinen Interesses. Berlin 1897. Wermert, Ueber den unlauteren Wettbewerb und die Konsumvereinsbewegungen. Halle 1895.

leumdung und Kreditschädigung, den Betrug, die Annahme von Titeln und Würden, das unbefugte Tragen von Orden und Ehrenzeichen, und neben den Verordnungen der Handelsgesetze über die Firmen, die Geschäftsveräußerung u. s. w., — besonders folgende Gesetze in Betracht genommen werden:

Betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870;

betr. den Markenschutz, vom 30. November 1874;

betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, vom 9. Januar 1876;

betr. den Schutz der Photographie gegen unbefugte Nachbildung. vom 10. Januar 1876;

betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11. Januar 1876;

betr. das Patent, vom 25. Mai 1877 und 7. April 1891;

betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879;

betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, vom 1. Juni 1891;

betr. den Schutz der Warenbezeichnungen, vom 12. Mai 1894;

betr. das Warenratengeschäft, vom 16. Mai 1894; und endlich

betr. die Bekämpfung des untlauteren Wettbewerbes, vom 27. Mai 1896.

Dieses letztgenannte Reichsgesetz, welches die nicht mindere Lückenhaftigkeit des durch die hergezählten Specialgesetze gewährten und dem redlichen Handels- und gewerblichen Verkehr dienenden Rechtsschutzes durch die Bekämpfung der Hauptarten des unlauteren Wettbewerbes ergänzen will, wurde auch zur Grundlage des oben mitgeteilten Gesetzentwurfes der königlich ungarischen Handelsregierung genommen.

Die Entwickelung des gewerblichen Rechtsschutzes in Oesterreich[1]) zeigt dasselbe Bild, wie in Deutschland. Trotzdem das österreichische bürgerliche Gesetzbuch im § 1295 einen dem oben erwähnten Artikel 1382 des Code civil entsprechenden Rechtssatz enthält, welcher den Beschädigten zum Ersatz des durch Uebertretung einer Vertragspflicht oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursachten Schadens verpflichtet, so hat doch nicht in der österreichischen Gerichtspraxis auf dieser Grundlage gleich des französischen Rechtslebens ein allgemeiner rechtlicher Schutz gegen den unlauteren

1) Siehe Brunstein, Der Schutz des Fabriks- und Geschäftsgeheimnisses. Wien 1887. O. Franckel, Die Bestimmungen des österreichischen Rechts gegen unlauteren Wettbewerb. Wien 1884. Maresch, Ueber gesetzlichen Schutz gegen unredliche Konkurrenz. Wien 1890. Meili, Die neuen Aufgaben der modernen Jurisprudenz. Wien 1892.

Wettbewerb sich ausgebildet. Außer den allgemeinen Verordnungen der Straf- (Gesetz vom 27. Mai 1852, R.G.Bl. No. 117), Gewerbe- (Gesetze vom 20. Dezember 1859, R.G.Bl. No. 227, vom 15. März 1883, R.G.Bl. No. 39, vom 8. März 1885. R.G.Bl. No. 22 und vom 23. Februar 1897, R.G.Bl No. 63) und Handelsgesetze (Gesetz vom 17. Dezember 1862, R.G.Bl. No. 1) sind hier folgende Specialgesetze herzuzählen:

Betr. die Maß- und Gewichtsordnung, vom 23. Juli 1871 (R.G.Bl. 1872 No. 16) und vom 12. Januar 1893 (R.G.Bl. No. 10); aliena enthaltend einige Bestimmungen über die Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinsthoffnung, vom 7. November 1862 (R.G.Bl. No. 85) und 30. Juni 1878 (R.G.Bl. No. 90);

betr. Abhilfe wider unredliche Vorgänge bei Kreditgeschäften, vom 28. Mai 1881 (R.G.Bl. No. 47);

betr. den Markenschutz, vom 6. Januar 1890. (R.G.Bl. No. 19) und 30. Juli 1895 (R.G.Bl. No. 108);

betr. die Regelung der Ausverkäufe, vom 16. Januar 1895 (R.G.Bl. No. 26);

betr. das Urheberrecht an Werken der Litteratur, Kunst und Photographie, vom 26. Dezember 1895 (R.G.Bl. No. 197);

betr. den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, vom 16. Januar 1896 (R.G.Bl. 1897 No. 89);

betr. die Ratengeschäfte, vom 27. April 1896 (R.G.Bl. No. 70).

betr. die Regelung des Umfanges der Berechtigung einiger Detailhandelsgewerbe, vom 4. Juli 1896 (R.G.Bl. No. 205);

betr. das Patent vom 11. Januar 1897 (R.-G.Bl. No. 30).

Aus den hergezählten Gesetzen ist ersichtlich, daß die Bekämpfung der unredlichen Erscheinungen des freien Wettbewerbes in Oesterreich nur wenig fortgeschritten ist. Die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Reichsrates nach langen politischen Wirren läßt die Hoffnung hegen, daß die Versäumnisse der Gesetzgebung, betreffend die weitere Ausbildung des Rechtsschutzes des lauteren geschäftlichen Verkehrs, womöglich ohne Verzug ergänzt werden.

Den Hauptrichtungen der deutschen und österreichischen Rechtsentwickelung, betreffend den Schutz der wirtschaftlichen immateriellen Güter, gleicht die ungarische. Auch in Ungarn[1]) wurde die rechtliche

---

1) Siehe: 1. Dr. Arnold Balog, Törvényjavaslat a tisztességtelen versenyről (Gesetzentwurf über den unlauteren Wettbewerb). Jogtudományi Közlöny (Rechtswissenschaftliches Organ), Jahrg. 1900, Bd. 35, S. 253. 2. Emerich Bálint, Tisztességtelen verseny (Unlauterer Wettbewerb). Magyar Nemzetgazda (Ungarischer Nationalökonom), Bd. 12, No. 28. 3. Dr. Samuel Bleuer, Három törvényjavaslat (Drei Gesetzentwürfe). Jogtud. Közl., Jahrg. 1900, Bd. 35, S. 261. 4. Desider Fon, A verseny hamis alapfeltételei és ezeknek következményei (Die falschen Grundbedingnisse des Wettbewerbes und deren Folgen). Magyar kereskedők Lapja (Blätter ungarischer Kaufleute), Bd. 3, Jahrg. 1883, No. 52, S. 5. 5. Dr. Friedrich Frey, Concurrence déloyale, Jogtud.

Bekämpfung der ungesunden Triebe des wirtschaftlichen Liberalismus in Specialgesetzen successive durchgeführt. Es zeigte sich nämlich die oben erwähnte liberale Richtung der ungarischen Gesetzgebung und Rechtsprechung im ersten Decennium des wiederhergestellten konstitutionellen Lebens in ihren Folgen übertrieben. Denn je intensiver sich die ungarischen geschäftlichen Verhältnisse gestalteten, desto größer wurden die Gefahren, welche die Solidität des Handels- und gewerblichen Verkehrs durch seine häßlichen Auswüchse erlitt. Die vorhandenen Gesetze waren zur Verhinderung oder Wegschaffung dieser kommerziellen und industriellen Krankheitssymptome unvermögend. Ja es kamen traurige

---

Közl, Jahrg. 1884, Bd. 19, S. 407. 6. Ludwig Keleti, Idegen feliratú hazai gyártmányok (Inländische Fabrikate mit fremden Aufschriften). Magy. Keresk. Lapja, Jahrg. 1885, Bd. 5, No. 12.; 7. A reklámokról (Von den Reklamen). Magy. Keresk. Lapja, Jahrg. 1885, Bd. 5, No. 46. 8. Rudolf Kreicsi, A reklámról (Von der Reklame), (Iparügyek (Gewerbeangelegenheiten), Bd. 3, No. 9; 9. A reklámról (Von der Reklame). Budapest 1889. 10. Eugen Marich, Tisztességtelen verseny (Unlauterer Wettbewerb), Közgazdesági Lexikon (Volkswirtschaftliches Lexikon), Bd. 3, S. 533. 11. Paul Mittag jun., A németek nemes módoni concurrentiája (Die edelartige Konkurrenz der Deutschen). Magyar Gazda (Ungarischer Landwirt), Bd. 4, No. 2. 12. Dr. Theodor N'euschlosz, A tisztességtelen versenynek speciális törvény által való szabályorása ozélhoz vezet-e? (Wird die Regelung des unlauteren Wettbewerbes durch Spezialgesetz zum Ziele führen?), Jogtud. Közl., Jahrg. 1900, Bd. 35, S. 353. 13. Hermann Sasvári, A franezia verseny segédeszközei (Die Hilfsmittel der französischen Konkurrenz). Magyar kereskedelmi Muzeum (Ungarischer Handelsmuseum), Bd. 5, No. 52. 14. Ignaz Sugár, A tisztességtelen verseny (Der unlautere Wettbewerb). Magy. Keresk. Lapja, Jahrg. 1896, Bd. 16, No. 26; 15. Az árúk származási helyének megjelölése (Die Bezeichnung des Herkunftsortes der Waren). Magy. Keresk. Lapja, Jahrg. 1896, Bd. 16, No. 40; 16. A tisztességtelen verseny (Der unlautere Wettbewerb). Magy. Nemzetgazda, Bd. 8, No. 26. 17. Dr. Julius Wlassich, Álhirek terjesztése és a büntetöjog (Die Verbreitung falscher Nachrichten und das Strafrecht). Nemzetgazdasági Szemle (Nationalökonomische Rundschau), Bd. 16, Nr. 3. 18. Az illoyalis verseny (Der illoyale Wettbewerb). Jogtud. Közl., Jahrg. 1898, Bd. 33, S. 357, 381; 19. A tisztességtelen versenyzés (Das unlautere Konkurrieren). Magy. Keresk. Lapja, Jahrg. 1882, Bd. 2, No. 2; 20. A versenyzés (Das Konkurrieren). Magy. Keresk. Lapja, Jahrg. 1883, Bd. 3, No. 21, S. 3. 21. A jog és erkölcs a kereskedelemben (Recht und Moral im Handel). Magy. Keresk. Lapja, Jahrg. 1883, Bd. 3, No. 23, S. 1. 22. Fizetésképtelenségi hamis hirek terjesztése (Verbreitung falscher Nachrichten über Zahlungsunfähigkeit). Magy. Keresk. Lapja, Jahrg. 1885, Bd. 5, No. 44; 23. Amerikai üzleti hirdetések (Amerikanische geschäftliche Kundmachungen). Magy. Keresk. Lapja, Jahrg. 1884, Bd. 7, No. 52; 24. A verseny elfajulása (Die Entartung des Wettbewerbes). Magy. Keresk. Lapja, Jahrg. 1889, Bd. 9, No. 6; 25. A tisztességtelen verseny (Der unlautere Wettbewerb). Magy. Keresk. Lapja, Jahrg. 1890, Bd. 10, No. 24; 26. A tisztességtelen verseny (Der unlautere Wettbewerb). Magy. Keresk., Lapja, Jahrg. 1894, Bd. 14, No. 28; 27. A concurrence déloyale nálunk (Die Concurrence déloyale bei uns). Magy. Keresk. Lapja, Jahrg. 1895, Bd. 15, No. 1; 28. A tisztességtelen verseny ellen (Gegen den unlauteren Wettbewerb). Magy. Keresk. Lapja, Jahrg. 1895, Bd. 15, No. 2; 29. A reklámügy rendezése (Die Regelung des Reklamewesens (Magy. Keresk. Lapja, Jahrg. 1895, Bd. 15, No. 34; 30. A származási hely megjelölése (Die Bezeichnung des Herkunftsortes). Magy. Keresk. Lapja, Jahrg. 1896, Bd. 16, No. 47, 48; 31. A hirdetési ügy szabályozása a fövárosban (Die Regelung des Annoncenwesens in der Hauptstadt). Magyar Pénzügy (Ungarisches Finanzwesen). Jahrg. 1888, Bd. 8, No. 14; 32. Klikk és reklám (Klikk und Reklame). Magy. Pénzügy Jahrg. 1894, Bd. 14, No. 27; 33. A piszkos verseny (Der unreine Wettbewerb). Iparügyek, Jahrg. 1894, S. 279; 34. A tisztességtelen verseny meggátlása, (Die Verhinderung des unlauteren Wettbewerbes). Magyar Ipar (Ungarisches Gewerbe, Jahrg. 1895, S. 195; 35. A reklám mint közgazdasági tényezö (Die Reklame als volkswirtschaftlicher Faktor), Magyar Nemretgazda, Bd. 12, No. 25.

Ereignisse vor, welche ihre Grundlage gerade in den geltenden Gesetzen hatten. Man mußte einsehen, daß die schwächeren gesellschaftlichen Elementen durch die Stärkeren ausgebeutet werden. Wenn die großen Nationen Westeuropas es für notwendig fanden, daß ihr auf einer so hohen Stufe der Vollendung stehendes wirtschaftliches Leben mit den mächtigsten Mitteln der Rechtsordnung gegen alle bösartigen Auswüchse in entschiedenster Weise geschützt werde, wie bei weitem dringender bedurfte das verhältnismäßig kleinere und schwächere geschäftliche Wirken Ungarns, als eines nach langen traurigen Zeiten sich wirtschaftlich mit Riesenschritten entwickelnden Staates — der gesetzlichen Hilfsmittel gegen die illoyale Konkurrenz, welche die nützlichsten und solidesten Bestrebungen des redlichen Geschäftsmannes vereitelt, den inländischen Handel vor dem Publikum diskreditiert und den Kredit Ungarns vor dem Auslande schädigt. Die auf die Entartung des Liberalismus aufgebaute illoyale Konkurrenz gefährdet selbst auch die wirtschaftliche Freiheit, diesen mächtigen und unschätzbaren Hebel des geschäftlichen Lebens. Der unlautere Wettbewerb giebt den Feinden der ökonomischen Freiheit — dieser für sich ganz richtigen und für den weiteren Fortschritt unentbehrlichen Grundlage — die gefährlichsten Waffen in die Hand. Empört durch das Unwesen der unlauteren Konkurrenz, will man die Freiheit der Gewerbeverfassung als eine Utopie betrachten, welche notwendigerweise einen sich in den schädlichen Auswüchsen zeigenden pathologischen Zustand hervorbringt. Aber diese Ansicht ist verfehlt, wie das Beispiel der oben erwähnten Kulturstaaten beweist, in welchen ohne Preisgebung des Prinzipes der Gewerbefreiheit, ja auf dessen Boden die rechtlichen Schutzmittel zur Bekämpfnng des unlauteren Wettbewerbes aufgebaut wurden.

Von der zweiten Hälfte der 70er Jahre des verflossenen Jahrhunderts an läßt sich eine Richtungsveränderung im ungarischen Rechtsleben konstatieren. Der auf die Grundlage des schroffsten Egoismus sich stützende Liberalismus mußte langsam weichen vor dem sich stufenweise stärkenden Prinzip der Gleichheit, des Schutzes der Schwächeren gegen die Uebermacht der Gewaltigeren, des Sozialismus. Das 20. Jahrhundert wird — wie im Auslande, so auch in Ungarn — voraussichtlich die zweite Devise der französischen Revolution verwirklichen, die Gleichheit.

Schon im Jahre 1877 (Gesetzartikel VIII) hat die ungarische Gesetzgebung die durch den oben erwähnten Gesetzartikel XXXI vom Jahre 1868 ausgesprochene Zinsfreiheit beschränkt, wenigstens so weit, daß dem Wucherer die gerichtliche Hilfe entzogen wurde[1]).

1) § 1. Es darf durch den öffentlichen Notar keine öffentliche Urkunde aufgenommen oder Privaturkunde mit dem Charakter eines Notariatsaktes versehen werden, in welchen Zinsen über 8 Proz. bedungen sind. Widrigenfalls kann die Urkunde keine Kraft einer öffentlichen Urkunde, resp. eines Notariatsaktes haben.

§ 3. Die Vormerkung oder Einverleibung eines Pfandrechtes zur Sicherstellung von Zinsen über 8 Proz. kann nicht verordnet werden.

§ 4. Zinsen über 8 Proz. können gerichtlich nicht bestimmt werden.

Später ist auch durch den Gesetzartikel XXV vom Jahre 1885[1] *gegen den Wucher* ein strafrechtlicher Schutz gegeben worden.

Das im selben Jahre (1883) entstandene Gesetz (Gesetzartikel XXI) gewährt dem Publikum gegen jene Mißbräuche einen rechtlichen Schutz, welche durch *Effektenratengeschäfte* hervorgebracht werden. Dadurch wurde aber nur ein halber Schritt gethan, *die Warenratengeschäfte* sind bisher in Ungarn gesetzlich noch ungeregelt. Die Leichtigkeit der Zahlungsbedingnisse bei diesen Geschäften verführt viele zum Ankauf solcher Sachen, die für den Käufer oft gänzlich überflüssig sind und deren Wert mit den Vermögensverhältnissen des Käufers nicht im Einklange steht. Auch giebt es unzählige Fälle, in welchen einzelne unredliche Kaufleute den Verkehr mit einer Fülle von wertlosen Artikeln überhäufen und die Unwissenheit, Unerfahrenheit, Leichtfertigkeit oder Notgedrungenheit der Käufer benützend, dieselben zu einem überaus hohen Preis verwerten und somit die Interessen der konkurrierenden soliden Kaufleute beschädigen. Ein anderer diesbezüglicher Mißbrauch besteht darin, daß gewissenlose Agenten ihre Geschäfte oft nur durch solche wörtlichen Versprechungen erzwingen, denen der unterfertigte schriftliche Vertrag nicht entspricht. All diese Ursachen bewogen die königlich ungarische Handelsregierung zur Verfassung und Veröffentlichung *eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes*, welcher aber bis jetzt noch keine gesetzliche Kraft erhielt.

Auch die ungarischen Gesetzartikel: XIV vom Jahre 1881, betr. *die Faustpfandleihgeschäfte*; XVII vom Jahre 1881, betr. *das Konkursverfahren*; XVI vom Jahre 1884, betr. *das Urheberrecht*; IX vom Jahre 1889 betr. *den Verkehr der Gewinnanleiheobligationen und Promessen* und XXIII vom Jahre 1898, betr. *die wirtschaftlichen und Kreditgenossenschaften* — bezwecken, die Lauterkeit des geschäftlichen Verkehrs zu schützen.

Das unlängst sanktionierte, sogenannte *Agentengesetz*, bildet auch ein organisches Glied jener neueren legislativen Richtung, welche die Herstellung und Sicherung des Gleichgewichtes der wirtschaftlichen Kräfte und Faktoren sich zum Ziele setzt. Dieses Gesetz verändert *den § 50 des Gewerbegesetzes* (Gesetzartikel XVII *vom Jahre 1884*) *welcher die Freiheit des Sammelns von Bestellungen proklamierte*. Durch die neue gesetzliche Beschränkung dieser Freiheit wird im Interesse des inländischen, ins-

---

1) § 1. Wer, die Notlage, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines anderen benützend, unter solchen Bedingungen einen Kredit gewährt oder Zahlungsfrist giebt, welche durch die ihm oder einem Dritten gewährten maßlosen Vermögensvorteile, das wirtschaftliche Verderben des Schuldners oder Gutstehers herbeizuführen oder zu befördern geeignet sind, oder bei welchen, den Umständen des Falles gemäß, zwischen der Leistung und Gegenleistung eine auffallende Unverhältnismäßigkeit sich zeigt; verübt das Vergehen des Wuchers und wird mit Gefängnis in der Dauer von 1 bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe von 100—200 Gulden bestraft.

§ 3. Der in den vorigen Paragraphen bestimmten Strafe unterliegt auch derjenige, welcher, den Thatbestand kennend, eine Wucherforderung erwirbt und dieselbe weiter veräußert oder deren Wuchervorteile er selbst geltend macht.

besondere des provinziellen Handels und Gewerbes, und im Interesse des konsumierenden Publikums den Mißbräuchen der reisenden Agenten ein Ende zu bereiten erzielt.

III.

Die erwähnten ungarischen Gesetze und Gesetzentwürfe beziehen sich aber nur von weitem und nicht unmittelbar auf die in engerem Sinne genommene „Concurrence déloyale", d. h. auf die Gesammtheit alljener Handlungen, welche den guten Sitten und der kaufmännischen Wohlanständigkeit zuwiderlaufen und die berechtigten geschäftlichen Interessen des Mitwerbers zu schädigen geeignet sind.

Wie die Erscheinungen des unlauteren geschäftlichen Verkehrs äußerst mannigfaltig sind, so sind auch die dagegen in Anwendung genommenen rechtlichen Schutzmittel entsprechend sehr verschiedenartig. und je nach den zum Gebrauch gelangenen Rechtsmitteln werden mehrere oder wenigere Gruppen des illoyalen Wettbewerbes unterschieden.

Am einfachsten kann man die unlauteren Erwerbshandlungen in zwei große Kategorien teilen, nämlich:

a) in Handlungen, welche im allgemeinen die eigene Erwerbsthätigkeit — ohne dadurch einen bestimmten Konkurrenten zu schädigen — unlauter fördern, und

b) in Handlungen, welche unmittelbar die Thätigkeit des Wettbewerbers illoyal hindern.

In die erste Gruppe gehören:

1) Quantitätsverschleierung (az árúmennyiség elpalástolása),
2) Qualitätsverschleierung (az árúminöség elpalástolása),
3) falsche Ortsbezeichnung (a származási hely elpalástolása),
4) Reklameschwindel (hirdetési szédelgés) és
5) Anmaßung besonderer Auszeichnungen (kitüntetésekkel való visszaélés).

Die zweite Gruppe bilden:

1) Anmaßung fremder Unterscheidungszeichen (Namen-, Firmen-, Marken- u. s. w. Mißbrauch, usurpation de nom, de raison, de l'enseigne etc., név-, czég-, védjegy-stb. bitorlás),
2) Herabsetzung des Wettbewerbers (Betriebs- oder Kreditschädigung, dénigrement, a versenytárs üzletének ócsárlása vagy hitelénex kisebbitése) und
3) Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen (üzlet-vagy üzemtitok elárulása).

Gegen die meisten dieser schädlichen Erscheinungen des Handels- und gewerblichen Verkehrs finden wir Bestimmungen im Corpus juris Hungarici. Nur basiert dieser gesetzliche Schutz im ungarischen Reich nicht — wie bei den Franzosen — auf einem allgemeinen Rechtssatz und auf diesem begründeter Rechtsübung, sondern auf verschiedenen Verordnungen, welche in mehreren einzelnen Specialgesetzen zerstreut sind.

1) Was vor allem die durch Quantitätsverschleierung her-

vorgerufenen Mißbräuche des geschäftlichen Verkehrs anbelangt, so ent-
halten in dieser Hinsicht die Gesetzartikel VIII vom Jahre 1874, betr.
die Einführung des Metermaßes; XL vom Jahre 1879 betr. die
Uebertretungen, und XXXIV vom Jahre 1893, betr. die richtige
Bezeichnung des Quantitäteninhalts der in Paketen ver-
kauften Waren — vortreffliche Verordnungen.

Gesetzartikel VIII vom Jahre 1874.

§ 10. Im öffentlichen Verkehr dürfen nur nach den folgenden Bestimmungen
geaichte und gestempelte Maße und Maßapparate angewendet werden.
§ 11. Zur Aichung und Stempelung werden nur solche Maße zugelassen,
welche in den §§ 3, 5 und 7[1]) hergezählten Quantitäten, deren Hälfte oder Viertel-
teil, resp. deren 2-, 5, 10- und 20-fache entspricht.
§ 13. Wenn Wein, Bier oder Sprit in Fässern verkauft wird, muß das Faß
geaicht (kubiert) und mit einer den Rauminhalt nach dem neuen Maß bezeichneten
Stempelung versehen sein. Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich solcher
ausländischen Weine, Biere und Sprite statt, welche in den Originalgebinden weiter
verkauft werden.
§ 19. Die Anwendung von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht ent-
sprechenden Maßen und Maßapparaten im öffentlichen Verkehr wird, außer der
Konfiskation des regelwidrigen Maßapparates, mit einer im Verwaltungswege ein-
zubringenden Geldstrafe bis zu 100 Gulden bestraft; außerdem bleibt noch die
allfällige Behandlung nach dem Strafgesetze übrig.

Gesetzartikel XL vom Jahre 1879.

§ 136. Wer in seiner Handlung, seinem Magazin, seiner Werkstatt oder Ver-
kaufslade ein mit behördlicher Aichung nicht versehenes Gewicht-, Längen- oder
Hohlmaß anwendet; auch wer gegen die das Gewicht-, Längen- oder Hohlmaß
betr. Bestimmungen verstößt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden — im
Rückfall aber — wenn seit der letzten Bestrafung 2 Jahre noch nicht verflossen
sind, mit einer Haft bis zu 8 Tagen und einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden bestraft.
Diese Uebertretung verübt auch derjenige, der mit behördlicher Aichung nicht
versehenes Gewicht, Längen- oder Hohlmaß in seiner Handlung, seinem Magazin,
seiner Werkstatt oder Verkaufslade — obzwar ohne Anwendung — hält.
§ 138. Wer im Falle der behördlichen Preisbestimmung die nach Gewicht
oder Preis bestimmten Fleisch- oder Brotartikel für höheren Preis oder in minderem
Gewicht oder in schlechterer Qualität verkauft, ist mit einer Geldstrafe bis zu
100 Gulden zu bestrafen.

Gesetzartikel XXXIV vom Jahre 1893.

§ 1. Betreffend die für den inländischen Verkehr bestimmten Waren, welche
im Detailhandel in fertigen Paketen (in Schachteln, Bündeln oder anderen Um-
hüllungen) gelangen und welche von dem Käufer weder vorgezählt, noch vorge-
messen oder vorgewogen werden, sondern im öffentlichen Verkehr in geschlossenen
Umhüllungen oder stückweise oder nach gewissem Maß den Gegenstand des Kaufs
oder Verkaufs bilden, insofern die Quantität auf dem Paket oder auf der Ware selbst

---

1) § 3. Die Einheit des Längenmaßes ist das Meter. Der 10. Teil des Meters
ist das Decimeter, der 100. Teil das Centimeter, der 1000. Teil das Millimeter.
1000 Meter bilden das Kilometer, 10000 Meter das Myriameter.
§ 5. Körpermaße sind allgemein die Würfel der Längenmaße. Die Einheit des
Hohlmaßes ist das Liter. Das Liter ist der 1000. Teil des Kubikmeters. Der 10. Teil
des Liters ist das Deciliter, der 100. Teil das Centiliter. 100 Liter bilden dsa Hektoliter.
§ 7. Die Einheit des Gewichtes ist das Kilogramm. Das Kilogramm ist das Ge-
wicht eines Liters destillierten Wassers bei der Temperatur von 4° C über dem Frost-
punkt. Der 1000. Teil des Kilogramms ist das Gramm. Der 10. Teil des Gramms ist
das Decigramm, der 100. Teil das Centigramm, der 1000. Teil das Milligramm. 10 Gramm
bilden das Dekagramm, 1000 Kilogramm die Tonne.

(in Gewicht oder Längenmaß) bezeichnet ist, so muß diese Bezeichnung der Wirklichkeit getreu und in gesetzlichem Maß ausgedrückt sein.

Wenn die Bezeichnung nach Gewicht geschieht, so darf die Umhüllung nicht eingerechnet werden.

§ 2. Der königlich ungarische Handelsminister ist berechtigt, mit dem Einverständnis des kroatisch-slavonisch-dalmatischen Banus und nach der Anhörung der Handels- und Gewerbekammern, eventuell anderer Fachkorporationen, durch Verordnung bei gewissen Waren die obligatorische Bezeichnung der Quantität auf den Paketen — zu bestimmen, auch kann er verordnen, daß die Bezeichnung der Quantität, resp. des Gewichtes auf der Ware selbst oder auf deren Umhüllungen anzuwenden ist; und endlich, daß die Quantität nach Stück, Maß oder Gewicht bezeichnet werde ....

§ 4. Wer gegen die im § 1 dieses Gesetzes bestimmte Verpflichtung verstößt und die Waren quantitativ nicht der Wahrheit getreu und nicht in gesetzlichem Maß bezeichnet, oder solche Waren, für welche durch eine auf Grund des § 2 dieses Gesetzes erlassene ministerielle Verordnung bestimmte Bezeichnungsverpflichtung obwaltet, ohne obligatorische Bezeichnung oder mit regelwidriger Bezeichnung unmittelbar dem konsumierenden Publikum im Inland verkauft oder zum Verkauf für dieses vorrätig hält — insofern die Handlung nicht unter schwerere Zurechnung fällt — verübt eine Uebertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden, im Rückfall aber, insofern seit der letzten Strafe 2 Jahre noch nicht verflossen sind, mit einer Geldstrafe bis zu 200 Gulden zu bestrafen.

Eine gesetzwidrige Bezeichnung gebraucht auch derjenige und ist mit der in diesem Paragraphen bestimmten Strafe zu bestrafen, der auf der Ware oder auf deren Umhüllung eine solche Aufschrift anwendet, welche zur Irreführung des Publikums über die Quantität geeignet ist.

§ 5. Insofern die Handlung nicht unter schwerere Zurechnung fällt, verübt derjenige eine Uebertretung und ist nach dem gegenwärtigen Gesetze mit einer Geldstrafe bis zu 200 Gulden, im Rückfall hingegen, wenn seit der letzten Strafe 2 Jahre noch nicht verflossen sind, mit Haft bis zu 1 Monate und mit einer Geldstrafe bis zu 300 Gulden zu bestrafen: wer zwar mit regelmäßiger Bezeichnung versehene solche Warenumhüllungen dem konsumierenden Publikum im Inland unmittelbar feilhält, von welchen er wußte oder mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes wissen mußte, daß die Quantitätsbezeichnung dem Inhalte nicht entspricht.

§ 6. Bei Waren, die wegen ihrer natürlichen Qualität, trotz der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes, durch längeres Liegen in Gewicht oder Maß gewöhnlich einen Verlust leiden, kann ein solches Abnehmen keine Thatsache einer Uebertretung sein.

§ 9. Die Gewerbebehörden sind berechtigt, im Falle eines begründeten Verdachtes im Geschäft sich befindende und in den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes erwähnte Waren zu jenem Zwecke zu besichtigen, ob die Bezeichnung den Bestimmungen dieses Gesetzes, resp. der auf Grund dessen erlassenen Verordnung entsprechen.

2) Was die durch die Qualitätsverschleierung der Waren verübten Auswüchse des Handels- und gewerblichen Lebens betrifft, so ist ein bedeutender Unterschied zwischen den Erzeugnissen der Landwirtschaft und der gewerblichen Arbeit zu machen. Dieser Unterschied ist auch in der bisherigen Richtung der ungarischen gewerblichen Gesetzgebung ersichtlich. Während nämlich die Beschaffenheit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auch mit geringerer Fachkenntnis leicht zu erkennen ist, können die industriellen Artikel qualitativ meist auch durch die Hilfsmittel der Chemie und Technik nur schwer bestimmt werden.

Betreffend die Erzeugnisse der Landwirtschaft, besitzt Ungarn weitgehende und vortreffliche gesetzliche Schutzmittel. Im allgemeinen verbietet das Gesetz über die öffentlichen Gesundheits-

angelegenheiten (Gesetzartikel XIV vom Jahre 1876) die Fälschung von Nahrungsmitteln. Diesbezügliche Specialgesetze sind die Gesetzartikel:

XXIII vom Jahre 1893, betr. das Verbot der Verfertigung und des Inverkehrsetzens von künstlichen Weinen und

XLVI vom Jahre 1895, betr. das Verbot der Fälschung von landwirtschaftlichen Früchten, Erzeugnissen und Artikeln.

Gesetzartikel XXIII vom Jahre 1893.

§ 1. Einen künstlichen Wein verfertigen oder fabrizieren, auch einen solchen Wein auf was immer für eine Weise in Verkehr bringen, ist verboten.

Auch ist verboten, solche Stoffe, die zur Verfertigung oder Fabrizierung des künstlichen Weines dienen können, für diesen Zweck und unter diesem Vorwande im Gebiete der Länder der ungarischen Krone ankündigen oder für diesen Zweck und unter diesem Vorwande im Gebiete der Länder der ungarischen Krone auf was immer für eine Art in Verkehr bringen.

§ 2. Der Wein ist künstlich, wenn er

a) nicht ausschließlich aus Trauben, resp. Traubenmost verfertigt ist;

b) wenn zum Wein außer gereinigtem Spiritus oder Cognac, Wasser oder was immer für ein Stoff gemischt wird.

Aber ein Wein, welcher durch die den Grundsätzen der vernünftigen Kellerbehandlung entsprechende Verbesserung des aus Trauben verfertigten Mostes produziert ist, kann nicht als künstlicher Wein betrachtet werden.

Ueber die Frage, was unter vernünftiger Behandlung oder Verbesserung des Mostes zu verstehen ist, wird der Handelsminister mit dem Ackerbauminister auf Verordnungswege Anstalten treffen. Die bezüglichen Verordnungen und deren Aenderungen sind dem Reichstage nachträglich anzuzeigen.

§ 3. Es ist verboten, solchen Wein, zu welchem auch ausländische Rosinen gegeben werden, unter den Benennungen „tokaji", „hegyaljai" oder „szamorodni" in den Verkehr zu bringen.

Champagner, Wermutwein, Tresterwein (Lauer, Treberwein) und Obstwein dürfen nur unter den — dieser ihrer Qualität — entsprechenden Benennungen magaziniert und in Verkehr gebracht werden. Der Handelsminister wird auf Verordnungswege die Kennzeichen dieser Getränke und jene Bezeichnungen, unter welchen diese Getränke magaziniert und in den Verkehr gebracht werden können — bestimmen.

§ 4. Es ist verboten, den Wein mit der Bezeichnung einer Gegend, in welcher er nicht gewachsen ist, bezw. wenn er dem Charakter jener Gegend nicht entspricht — in Verkehr zu bringen.

Ueberdies ist es verboten, den Wein mit der Bezeichnung einer Traubensorte, aus welcher er nicht verfertigt wurde, in Verkehr zu bringen.

Im Falle der Mischung von in verschiedenen Gegenden gewachsenen oder aus verschiedenen Traubensorten verfertigten Weinen, muß die Mischung mit einer Benennung solcher Gegend, bezw. solcher Traubensorte versehen sein, deren sie der überwiegenden Weinsorte nach thatsächlich entspricht.

Die Einteilung der Weingegenden ist durch den Handelsminister mit Einverständnis des Ackerbauministers auf Verordnungswege zu bestimmen.

§ 5. Es verübt eine Uebertretung und wird — insofern die Handlung nach den Strafgesetzen oder nach den Gesundheitsgesetzen und Verordnungen unter keine schwerere Strafe fällt — mit einer Geldstrafe von 25—300 fl. bestraft:

a) wer zur Verfertigung oder Fabrizierung von künstlichen Weinen dienende Stoffe ausdrücklich zum Gebrauch für diesen Zweck ankündigt oder in Verkehr bringt;

b) wer einen in § 2 beschriebenen Wein in Verkehr bringt;

c) wer die im ersten Absatz des § 3 erwähnten Weine unter der Benennung „tokaji", „hegyaljai" oder „szamorodni" in Verkehr bringt;

d) wer die im zweiten Absatze des § 3 erwähnten Getränke nicht unter den

auf Verordnungswege bestimmten Bezeichnungen magaziniert oder in Verkehr bringt;

e) wer einen Wein mit der Bezeichnung einer Gegend, in welcher er nicht gewachsen ist. bezw. wenn er dem Charakter jener Gegend nicht entspricht, in Verkehr bringt (siehe § 4);

f) wer einen Wein unter der Benennung einer Traubensorte, aus welcher er nicht verfertigt wurde, in Verkehr bringt.

§ 6. Es verübt eine Uebertretung und insofern die Handlung nach den Bestimmungen der Strafgesetzbücher unter keine schwerere Strafe fällt, wird mit einer Geldstrafe von 25—300 fl. und mit Haft bis zu 2 Monaten bestraft: wer einen im § 2 erwähnten künstlichen Wein verfertigt oder fabriziert.

Gesetzartikel XLVI vom Jahre 1895.

§ 1. Die Fälschung von landwirtschaftlichen Früchten, Erzeugnissen und Artikeln, nämlich: von Milch und Milcherzeugnissen, von tierischen und vegetabilischen Fetten, Fettwaren, Oelen, weiter von Getreide, Mehl oder aus diesem verfertigten Mehlpreisen, von Honig, spanischem Pfeffer, im allgemeinen von Saatkorn und Grassamen, von Futter und Dünger, so auch das Inverkehrbringen dieser gefälschten Artikel ist verboten.

Der Ackerbauminister wird beauftragt, daß wenn außer den im gegenwärtigen Gesetz erwähnten Früchten, Erzeugnissen und Artikeln im Interesse der Landwirtschaft das Verbot der Fälschung von anderen Früchten, Erzeugnissen oder Artikeln notwendig sich zeigen möchte, diesbezüglich durch Verordnungen Anstaltungen zu treffen; aber er ist verpflichtet betreffend diese seine Verordnungen alle 2 Jahre dem Abgeordnetenhaus Bericht zu erstatten.

§ 2. Unter Fälschung von landwirtschaftlichen Früchten, Erzeugnissen und Artikeln ist die Nachahmung oder derartige Veränderung der im § 1 aufgezählten Sachen zu verstehen, welche zur Irreführung des konsumierenden Publikums oder des Käufers über die Herkunft, Zusammensetzung oder Qualität geeignet ist.

§ 3. Es verübt eine Uebertretung und insofern die Handlung unter keine schwerere Strafe fällt, ist mit Haft bis zu 2 Monaten und mit einer Geldstrafe bis 600 Kronen zu bestrafen, wer:

a) landwirtschaftliche Früchte, Erzeugnisse oder Artikel fälscht;

b) zur Fälschung geeignete Stoffe für diesen Zweck ankündigt;

c) verfälschte landwirtschaftliche Früchte, Erzeugnisse der Artikel in Verkehr bringt;

Es verübt weiter eine Uebertretung, und insofern die Handlung nicht unter eine schwerere Strafe fällt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen zu bestrafen, wer:

d) landwirtschaftliche Früchte, Erzeugnisse oder Artikel, obzwar unverfälscht, unter einer solchen Benennung oder Bezeichnung verkauft oder in Verkehr bringt, welche derselben ihrer Natur und Herkunft nach in der Wirklichkeit nicht gebührt.

Die industriellen Erzeugnisse betreffende, ähnliche Bestimmungen fehlen im Corpus juris Hungarici. Die Budapester Handels- und Gewerbekammer[1]) und viele angesehene Faktoren des ungarischen Geschäftslebens halten die etwaigen gesetzlichen Bestimmungen solcherart für nicht zweckentsprechend, ja für nachteilig und kaum durchführbar. Man befürchtet, daß die behördliche Kontrolle der Qualitätsbezeichnungen der industriellen Artikel deren Handels- und gewerblichen Verkehr lähmen und in gewissen Fällen große Unbilligkeit oder Ungerechtigkeit hervorrufen könnte. So z. B. gebraucht der mit dem konsumierenden Publikum in unmittelbarer Berührung stehende

1) Bericht der Budapester Handels- und Gewerbekammer aus der Sitzung vom 26. und 27. Juni 1899, betr. den unlauteren Wettbewerb.

Kleinhändler fast ohne Ausnahme jene Bezeichnungen, welche der Großhändler oder Fabrikant, von denen er seine Artikel bezieht, weil er weder entsprechende Fachkenntnis, noch genügende Zeit besitzt, um die gekaufte Ware ihrer Beschaffenheit nach einer gründlichen Prüfung zu unterziehen; deshalb ist er genötigt, der durch den Großhändler oder Fabrikanten angewendeten Qualitätsbezeichnung volles Vertrauen zu schenken. Und dennoch müßte er in erster Reihe für die Wirklichkeit dieser Bezeichnung verantwortlich sein, und bei einer etwaigen Strafe könnte er sich vom Verkäufer des Artikels keinen Schadenersatz verschaffen, z. B. im Falle, wenn derselbe ein Ausländer ist, für welchen die Rechtskraft der inländischen Gesetze nicht wirksam ist. Aus dieser Verantwortlichkeit würden viele Unannehmlichkeiten und Plackereien den Handelsmann treffen, welchen er nur dadurch könnte ausweichen, wenn er allgemein der Qualitätsbezeichnung der durch ihn in Verkehr gebrachten Waren sich gänzlich enthalten möchte. Aber dieses Verfahren würde natürlich auf den geschäftlichen Verkehr äußerst schädlich wirken, indem die Unterscheidung der Waren durch Bezeichnungen nach ihrer abweichenden Beschaffenheit beim Verkauf eine bedeutende, in gewissen Fällen sogar eine unentbehrliche Rolle spielt. Um diese üblen Folgen zu vermeiden, aber auch den berechtigten Forderungen betreffend den gesetzlichen Schutz des lauteren Wettbewerbes womöglich Genüge zu leisten, hat man den Vorschlag gemacht, daß der oben citierte Gesetzartikel, betreffend die richtige Bezeichnung des Quantitäteninhalts der in Paketen verkauften Waren — in jener Richtung ergänzt werde, daß der Handelsminister beauftragt werde, für gewisse Waren nicht nur die obligatorische Bezeichnung der Quantität, sondern auch die der Qualität auf der Umhüllung oder auf der Ware selbst — verordnen zu können. Es ist selbstverständlich, daß, solange die Gemeinsamkeit des ungarischen und österreichischen Zollgebietes aufrecht steht, kann eine solche Verordnung nur in jenem Falle in Ungarn — ohne einen beträchtlichen Schaden des inländischen Handels- und gewerblichen Verkehrs — ins Leben treten, wenn es zu sichern gelingt, daß auch Oesterreich ein gleiches gesetzliches Schutzmittel schafft. Aber auch diese gesetzlichen Verordnungen sollen sich besonders nur auf solche Bezeichnungen beziehen, welche den Stoff der Ware betreffen, daß man nicht zum B. das Eisen als Stahl, den bronzierten Eisenguß als Bronzeguß, die Baumwolle als Leinen u. s. w. bezeichne. Keinesfalls sollen sie aber für solche Bezeichnungen gebraucht werden, die nur den Grad der Qualität zeigen, und deren Grundlage eine subjektive Schätzung ist, wie z. B. fein, sehr fein, mittelfein, unverwüstlich, echt. gut, best, stark u. s. w.

3) Gegen die durch die Verschleierung der Herkunft der Ware ausgeübten Auswüchse des geschäftlichen Lebens enthält einen allgemeinen Schutz der § 58 des Gewerbegesetzes (Gesetzartikel XVII vom Jahre 1884).

„Kein Gewerbetreibender oder Kaufmann darf in seiner Firma, auf seinen Drucksachen oder Kundmachungen solche Beifügungen, Bezeichnungen oder Angaben gebrauchen, welche den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wirklichkeit nicht entsprechen.“

Auch die vorher erwähnten Gesetze betr. das Verbot der Verfertigung und des Inverkehrsetzens von künstlichen Weinen und betr. das Verbot der Fälschung von landwirtschaftlichen Früchten, Erzeugnissen und Artikeln, enthalten diesbezügliche Bestimmungen.

Durch auf Grund des § 107 des Gesetzes betr. die öffentlichen Gesundheitsangelegenheiten (Gesetzartikel XIV vom Jahre 1876) erlassene Verordnungen wurde die falsche Herkunftsbezeichnung der Mineralwässer verboten.

4) Gegen den Reklameschwindel, als eine der häufigsten Erscheinungsformen des unlauteren Wettbewerbes, enthält im allgemeinen das schon citirte ungarische Gewerbegesetz in seinem § 58 ein entsprechendes Schutzmittel.

Auch können in gewissen Fällen gegen die durch Reklameschwindel verübten Auswüchse des illoyalen geschäftlichen Verkehrs die Bestimmungen gegen den Betrug des Strafgesetzes (§§ 379 bis 390 des Gezetzartikels V vom Jahre 1878) in Anwendung genommen werden. Eine häufige Form des Reklameschwindels bilden in vielen Fällen die verschiedenen Veranstaltungen zum Zwecke einer beschleunigten Veräußerung von Waren. Eine diesbezügliche Regelung finden wir in den §§ 51 und 52 des ungarischen Gesetzartikels XVII vom Jahre 1884, deren vortreffliche Bestimmungen auch Oesterreich nach dem Ablaufe einer Dekade durch das Gesetz vom 16. Januar 1895 größtenteils übernahm.

Gesetzartikel XVII vom Jahre 1884.

§ 51. Eigene oder fremde Erzeugnisse dürfen durch Ausverkaufversteigerung oder auf einer zu einem massenhaften und schnellen Verkauf lockenden Art nur mit Bewilligung der Gewerbebehörde verkauft werden.

Diese Bewilligung kann längstens auf die Dauer von 3 Monaten erteilt werden und bei deren Erlangen ist in erster Reihe für gewerbliche, ev. für kaufmännische Unterrichtszwecke in die Gemeindekasse zu zahlen:

a) in Budapest 100 fl.;
b) in Städten und Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern 50 fl.;
c) in anderen Orten 20 fl.

Der Standesort des Ausverkaufes ist mit einer übereinstimmenden Genehmigung der Gewerbe- und Polizeibehörde zu bewilligen.

Ueber die Verkäufe sind ordentliche Bücher zu führen, in welchen jeder verkaufte Artikel mit Verkaufspreis aufzuzeichnen ist. Diese Verzeichnisse sind durch die Behörde zu kontrollieren.

Beim Schluß der Verkäufe ist der zehnte Teil der eingeflossenen Summe in erster Reihe für gewerbliche, eventuell für kaufmännische Unterrichtszwecke in die Gemeindekasse zu zahlen.

§ 52. Für Geschäfte, deren Eigentümer gestorben ist, oder welche wenigstens seit 2 Jahren bestehen, kann die Gewerbebehörde zum Zwecke einer Geschäftsabwickelung auf die Dauer von längstens 6 Monaten einen Ausverkauf oder eine Versteigerung bewilligen und diese Zeit in besonderen rücksichtswürdigen Fällen und unter der Bedingung auf die Dauer von längstens einem Jahre verlängern, daß bei der Abwickelung mit der gehörigen Kontrolle der Gewerbebehörde nur die inventierten Gegenstände des Geschäftes zum Verkauf gelangen können.

Bei den Bewilligungen dieser Art, wie auch im Falle eines Konkurses und bei durch gerichtliche oder behördliche Verordnungen gehaltenen Verkäufen, sind die Bestimmungen des vorigen Paragraphen nicht anzuwenden.

5) Eine ebenfalls sehr häufige Art und Weise des unredlichen geschäftlichen Lebens ist der durch Anmaßung besonderer Auszeichnungen hervorgerufene Mißbrauch. Auch gegen diese Ausartung des Handels- und gewerblichen Verkehrs bieten der öfters betonte § 58 des Gewerbegesetzes und die gleichfalls erwähnten, sich auf Betrug beziehenden Satzungen des Gesetzartikels V vom Jahre 1878 (betr. die Verbrechen und Vergehen) einen gesetzlichen Schutz. Endlich sind hier noch insbesondere der § 45 des Gesetzartikels XL vom Jahre 1879 (betr. die Uebertretungen) und der Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1883 (betr. die Bewilligung von einer Anwendung des vereinigten Wappens der Länder der ungarischen Krone und des besonderen Wappens des Landes, durch Private und privatliche Korporationen, Unternehmungen und Anstalten) zu erwähnen.

Gesetzartikel XL vom Jahre 1879.

§ 45. Wer einen nicht gebührenden Titel oder eine nicht gebührende Rangstufe gebraucht, durch welche das Publikum irregeführt werden, auch wer ungebührende inländische Ordens- oder Ehrenzeichen, oder ohne Erlaubnis ausländische Ordens- oder Ehrenzeichen trägt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Gesetzartikel XVIII vom Jahre 1883.

Betr. die Bewilligung einer Anwendung des vereinigten Wappens der Länder der ungarischen Krone und des besonderen Wappens des Landes wird verordnet:

§ 1. Vom Zeitpunkte des in Wirksamkeittretens des gegenwärtigen Gesetzes an dürfen nur jene Privaten, privatlichen Korporationen, Unternehmungen und Anstalten die oben erwähnten Wappen auf ihren Fabriks- oder Gewerbeartikeln, Waren, geschäftlichen Lokalen, Firmentafeln, Etiquetten, geschäftlichen Drucksachen u. s w. anwenden, welche vom Ministerpräsidenten eine Bewilligung erhalten haben.

Diese Bewilligung erteilt der Ministerpräsident nach Anhörung der Meinung des Ministers des Inneren, in Kroatien-Slavonien des Banus.

§ 9. Eine gegen das gegenwärtige Gesetz verstoßende Anwendung dieser Wappen bildet eine Uebertretung und ist mit Haft bis zu 2 Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Auch der Titel eines königlich ungarischen Hoflieferanten kann nur mit behördlicher Erlaubnis getragen werden.

6) Gegen jene mannigfaltigen Auswüchse des Handels- und gewerblichen Verkehrs, welche unter den Benennungen Namen-, Firmen- und Markenmißbrauch vorkommen und welche die gewöhnlichsten Formen der durch Anmaßung fremder Unterscheidungszeichen verübten illoyalen Konkurrenz bilden, hat Ungarn in den §§ 43 und 72 des Gesetzartikels XL vom Jahre 1879, betr. die Uebertretungen und in den §§ 44 und 83 des Gesetzartikels XXXIII vom Jahre 1894, betr. die staatlichen Matrikel einen allgemeinen und in den Gesetzartikeln XXXVII vom Jahre 1875, enthaltend das Handelsgesetzbuch, wie auch II. vom Jahre 1890 und XLI, vom Jahre 1895, betr. den Markenschutz, einen besonderen rechtlichen Schutz.

Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1875.

§ 10. Die Firma ist der Name, unter welchem der Kaufmann sein Geschäft betreibt und welchen er als Unterschrift gebraucht.

§ 11. Kaufleute, die ihr Geschäft allein betreiben, müssen als Firma ihren eigenen bürgerlichen Namen, und zwar mindestens ihren Familiennamen gebrauchen.

Ihrer Firma dürfen sie keinen Zusatz beifügen, der auf ein Gesellschaftsverhältnis hinweisen würde, dagegen steht es ihnen frei, Zusätze zu gebrauchen, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.

§ 12. Wer ein bereits bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbschaft erwirbt, kann dasselbe mit Einwilligung des gewesenen Eigentümers oder seiner Rechtsnachfolger unter der bisherigen Firma mit einem die Nachfolge bezeichnenden Zusatze oder auch ohne einen solchen fortführen.

§ 13. Die Firma einer Kollektivgesellschaft muß, wenn in derselben nicht die Namen aller Gesellschafter enthalten sind, den Namen mindestens eines der Gesellschafter, mit einem auf das Vorhandensein des gesellschaftlichen Verhältnisses hinweisenden Zusatze enthalten.

Bei Kommanditgesellschaften muß die Firma den Namen mindestens eines der persönlich haftenden Gesellschafter mit einem auf das Gesellschaftsverhätnis hinweisenden Zusatze enthalten.

Ueberhaupt ist es untersagt, in die Firma neu entstandener Gesellschaften die Namen anderer Personen als die der persönlich haftenden Gesellschafter aufzunehmen; ebenso dürfen Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sich weder als Aktiengesellschaften noch als Genossenschaften bezeichnen.

§ 14. Die Aktiengesellschaften und Genossenschaften müssen in ihrer Firma ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

§ 15. Wenn jemand in ein bestehendes Handelsgeschäft als Gesellschafter eintritt oder einer Handelsgesellschaft als neues Mitglied beitritt oder aus einer solchen austritt, so kann die ursprüngliche Firma ungeachtet dieser Veränderung auch ferner fortgeführt werden.

Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters, dessen Name in der Firma enthalten war, zur Fortführung der bisherigen Firma die Einwilligung des Ausgetretenen Gesellschafters in die Fortführung der Firma erforderlich.

Dasselbe gilt im Falle, wenn eine Gesellschaft aus zwei Personen bestanden hat und eine derselben aus der Gesellschaft austritt.

§ 17. Jede neue Firma muß sich von den an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsfirmenregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsfirmenregister eingetragenen Kaufmann gleichen Namen, so hat er denselben als Firma in der Weise zu gebrauchen, daß derselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterschieden werden kann.

§ 18. ..... Wenn an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, eine schon eingetragene gleiche Firma besteht, so ist die einzutragende Firma derart zu gebrauchen, daß sie von der schon protokollierten Firma unterschieden werden kann.

§ 22. Die Gerichte überhaupt und die Verlassenschafts- und Konkursbehörden insbesondere, sowie die Handels- und Gewerbekammern und die Gewerbebehörden haben, insofern sie innerhalb ihres Wirkungskreises ..... von unbefugtem Gebrauche einer Firma amtlich Kenntnis erlangen, hiervon unverzüglich dem kompetenten Gerichtshofe Anzeige zu erstatten.

§ 24. Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann verlangen, daß dem Unberechtigten der weitere Gebrauch der Firma bei Androhung der im § 21[1]) festgesetzten Geldstrafe untersagt und daß derselbe zum Schadenersatz verhalten werde.

---

1) § 21. Wer die auf Firmeneintragung bezüglichen Vorschriften dieses Gesetzes nicht einhält, ist von dem kompetenten Gerichtshof unter Verhängung einer Geldstrafe bis zu 500 Gulden von Amtswegen dazu anzuhalten ....

Ein ähnliches Vorgehen findet gegen diejenigen statt, die eine Firma unbefugt gebrauchen, wobei die Verfügung des § 24 in Kraft bleibt.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet der Gerichtshof auf Grundlage der obwaltenden Umstände, eventuell unter Anhörung von Sachverständigen, nach seinem freien Ermessen.

Der Gerichtshof kann überdies die Veröffentlichung des auf Ansuchen der verletzten Partei gefällten Erkenntnisses auf Kosten des Verurteilten verordnen.

Gesetzartikel XL vom Jahre 1879.

§ 43. Wer bei der Aufforderung eines Beamten oder Organes der Behörde inmitten der Ausübung seines Berufes zur Mitteilung des Namens, Standes und Wohnortes, die Antwort verweigert oder Unwahres behauptet, ist mit einer Geldstrafe bis zu 25 Gulden zu bestrafen.

§ 72. Wer in Gast- oder Einkehrwirtshäusern, in für die Evidenzhaltung der Fremden behördlich verordnetem Gastbuch oder Liste, wenn dieselben mit der bezüglichen Aufforderung dargereicht worden, seinen Namen, Stand und Wohnort nicht einschreibt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden zu bestrafen. Wer aber zur Irreführung der Behörde seinen Namen, Stand oder Wohnort falsch einschreibt, ist mit einer Geldstrafe bis zu 100 Gulden zu bestrafen.

Gesetzartikel XXXIII. vom Jahre 1894.

§ 44. Niemand darf einen anderen Familien- und Vornamen tragen, als welche in der Geburtsmatrikel eingetragen sind.

Diese Bestimmung beschränkt nicht den Gebrauch von schriftstellerischen und künstlerischen Pseudonymen.

§ 38. Wer die Verordnung des § 44 dieses Gesetzes verletzt, verübt eine Uebertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 200 Kronen zu bestrafen.

Gesetzartikel II. vom Jahre 1890.

§ 1. Unter Marken werden nach gegenwärtigem Gesetze jene Zeichen (Chiffren, Vignetten u. dergl.) verstanden, welche zum Unterscheiden der für den Handelsverkehr bestimmten Erzeugnisse und Waren von anderen gleichartigen Erzeugnissen und Waren dienen.

§ 2. Wer sich das ausschließliche Gebrauchsrecht einer Marke sichern will, muß die Registrierung derselben nach den Bestimmungen des folgenden Abschnittes erwirken.

§ 3. Von der Registrierung ausgeschlossen und daher zur Erwerbung eines ausschließlichen Gebrauchsrechtes nicht geeignet, sind solche Marken, welche

1) ausschließlich Bildnisse Ihrer Majestäten oder von Mitgliedern der königlichen Familie enthalten;

2) ausschließlich in Staats- und öffentlichen Wappen, wie auch bloß in Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen;

3) zur Bezeichnung von bestimmten Warengattungen im Verkehr allgemein gebräuchlich sind;

4) unsittliche und Aergernis erregende oder gegen die öffentliche Ordnung verstoßende Darstellungen oder den thatsächlichen geschäftlichen Verhältnissen oder der Wahrheit nicht entsprechenden und zur Täuschung des konsumierenden Publikums geeignete Aufschriften oder Angaben enthalten.

§ 4. Solche Marken, bei welchen Bildnisse Ihrer Majestäten oder von Mitgliedern der königlichen Familie, oder eine Auszeichnung, das ungarische Staats- oder ein öffentliches Wappen einen Bestandteil der Marke bilden, dürfen nur dann registriert werden, wenn im Sinne der bestehenden Gesetze oder Vorschriften die Bewilligung zur Benützung vorher nachgewiesen ist.

§ 5. Durch die Registrierung einer Marke, welche auch Worte oder Buchstaben enthält, wird niemand gehindert, seinen Namen oder seine Firma, sei es auch in abgekürzter Form, zur Bezeichnung seiner Waren zu gebrauchen.

§ 6. Die Benützung der registrierten Marke ist in der Regel nicht obligatorisch; aber der Handelsminister kann hinsichtlich bestimmter Warengattungen verordnen, daß Waren solcher Gattungen nicht in den Verkehr gesetzt werden dürfen, bevor dieselben mit einer im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes registrierten Marke in der im Verordnungswege zu bestimmenden Weise versehen sind.

§ 7. Das ausschließliche Gebrauchsrecht einer Marke schließt nicht aus, daß ein anderer Unternehmer dieselbe Marke zur Bezeichnung anderer Warengattungen

in Gebrauch nehme. Wenn bezüglich der Gleichartigkeit dieser Warengattungen ein Zweifel entsteht, so unterscheidet der Handelsminister nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer.

§ 8. Die Anmeldung mehrerer Marken auf den Namen eines Markenschutzwerbers, auch wenn sie für dieselbe Warengattung bestimmt sind, ist nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gestattet.

§ 10. Der Gebrauch des Namens, der Firma, des Wappens oder der Benennung des Geschäftes eines anderen Produzenten, Gewerbetreibenden oder Kaufmannes zur Bezeichnung von Waren, ist ohne Einwilligung der Beteiligten verboten.

§ 11. Alles, was in diesem Gesetze von der Bezeichnung von Waren gesagt ist, gilt auch für die auf deren Verpackungen, Gefäßen, Umhüllungen u. dergl. angebrachten Bezeichnungen.

§ 25. Die Strafbarkeit der in den Paragraphen 23 und 24[1]) bezeichneten Handlungen wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Marke, der Name, die Firma, das Wappen oder die geschäftliche Benennung der Unternehmung mit so geringen Abänderungen oder in so undeutlicher Weise wiedergegeben sind, daß der Unterschied von dem gewöhnlichen Käufer der betreffenden Waren nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden könnte.

§ 31. Wenn der Handelsminister auf Grund des § 6 hinsichtlich bestimmter Warengattungen verordnet, daß dieselben vor dem Inverkehrsetzen mit einer in der durch ihn bestimmten Weise registrierten Marke zu versehen sind, derjenige, der diese Verordnung verletzt, verübt eine Uebertretung und ist gemäß dem Punkte d) im § 157 des Gesetzartikels XVII vom Jahre 1884 (Gewerbeordnung) mit einer Geldstrafe von 20 Gulden bis zu 200 Gulden zu bestrafen und außerdem ist immer die betreffende Ware zu konfiszieren.

Gesetzartikel XLI vom Jahre 1895.

§ 1. Die Vorschrift des § 3, Punkt 2, des Gesetzartikels II vom Jahre 1890, kraft welcher die bloß in Worten bestehenden Warenzeichen von der Registrierung ausgeschlossen sind — findet nur auf solche Worte Anwendung, welche ausschließlich Angaben über Ort, Zeit oder Art der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über die Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Ware enthalten.

§ 2. Das ausschließliche Gebrauchsrecht einer bloß aus einem Worte oder Worten bestehenden, regelmäßig registrierten Marke erstreckt sich nicht bloß auf den Gebrauch dieser Marke in ihrer hinterlegten Form, sondern auch auf den Gebrauch in solchen Ausführungsformen, durch welche das geschützte Wort oder die geschützten Worte in anderen Schriftzeichen, Farben oder Größen zur Gänze oder teilweise wiedergegeben werden.

§ 8. Der § 23 des Gesetzartikels II vom Jahre 1890 wird wie folgt verändert:

Wer Waren, die mit einer Marke unbefugt bezeichnet sind, bezüglich welcher einem anderen das ausschließliche Gebrauchsrecht zusteht, wissentlich in Verkehr setzt oder feilhält, ferner zu diesem Zwecke wissentlich eine Marke nachmacht, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit einer Geldstrafe von 200 Kronen bis zu 600 Kronen, im Rückfalle aber, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem das Urteil, welches die Strafe bestimmt hat, zur Rechtskraft gelangt ist, 2 Jahre noch nicht verflossen sind — mit Haft bis zu 2 Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 600 Kronen zu bestrafen.

Die gleichzeitige Anwendung der strengeren Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbesondere derjenigen über das Verbrechen und Vergehen des Betruges, ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 9. Der § 24 des Gesetzartikels II vom Jahre 1890 wird wie folgt verändert:

Die Bestimmungen des § 8 des gegenwärtigen Gesetzes gelangen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher Waren, die mit dem Namen, der Firma, dem Wappen oder der Benennung des Geschäftes eines Produzenten, Gewerbetreibenden oder Kaufmannes unbefugt bezeichnet sind, wissentlich in Verkehr setzt oder feilhält; ferner gegen denjenigen, welcher zu diesem Zwecke wissentlich die erwähnten Bezeichnungen verfertigt.

---

1) Statt diesen gegenwärtig die §§ 8 und 9 des Gesetzartikels XLI vom Jahre 1895; siehe unten.

7) Die Herabsetzung des Wettbewerbes, die sogenannte Betriebs- und Kreditschädigung findet auch entsprechende Bekämpfungsmittel in der ungarischen Rechtsordnung. Insofern dieselbe in einer Weise geschieht, daß sie den Konkurrenten verächtlich zu machen geeignet ist, oder insofern sie eine Behauptung enthält, deren wirkliches Vorhandensein die Grundlage zur Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens bilden würde, so ist diese Handlung als Verleumdung nach den §§ 258 und 259 des Gesetzartikels I vom Jahre 1878 (Strafgesetzbuch betr. die Verbrechen und Vergehen) strafbar. Weiterhin bildet das Gebrauchen eines verächtlichen Ausdruckes oder das Verüben einer verächtlichen Handlung gegen einen anderen, somit auch gegen den Mitbewerber — nach dem § 261 desselben Gesetzes eine Ehrenbeleidigung.

Einen gleichfalls diesbezüglichen Rechtsschutz finden wir in der Bestimmung des § 128 des Gesetzartikels XI vom Jahre 1879: „Wer durch Verabredung, durch Versprechen einer Gewinnteilung oder anderer Belohnung oder anderen Vorteiles, zur Vereitelung oder Verminderung des Erfolges einer öffentlichen Versteigerung wirkt, auch wer zu diesem Zwecke einen Gewinnanteil, eine Belohnung oder einen Vorteil annimmt, ist mit Haft bis zu 2 Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 300 fl. zu bestrafen.“

Schon vor dem Erscheinen des oben angeführten Gesetzentwurfes betr. die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, wurde in einer — bis jetzt zu einem Gesetze noch nicht erhobenen — Strafgesetznovelle (§ 520) die Bestimmung aufgenommen: „Wer öffentlich wider besseres Wissen Waren oder gewerbliche Leistungen eines Gewerbetreibenden, um deren Absatz zu fördern, mit unwahren, auf Täuschung berechneten Angaben über die den Wert wesentlich bestimmenden Eigenschaften anpreist oder zu solchem Zwecke in gleicher Weise Waren oder gewerbliche Leistungen anderer herabsetzt, verübt eine Uebertretung und ist mit Haft bis zu 2 Monaten und mit einer Geldstrafe bis zu 300 fl. zu bestrafen“.

8) Endlich hat das ungarische Reich auch gegen die letztgenannte Abzweigung der schädlichen Auswüchse des Handels- und gewerblichen Verkehrs, nämlich gegen den Verrat von Geschäfts- oder Fabriks-(Betriebs-)Geheimnissen einen gesetzlichen Schutz. Diesbezüglich finden wir nämlich im Absatz 1 des § 59 des Gesetzartikels XXXVII vom Jahre 1875 (Handelsgesetzbuch) und im Absatz g des § 94 des Gesetzartikels XVII vom Jahre 1884 (Gewerbeordnung) folgende übereinstimmende Verordnung: „Der Gehilfe kann ohne Kündigung sofort entlassen werden, wenn er durch Mißbrauch des Vertrauens seines Prinzipales die Interessen des Geschäftes gefährdet.“

IV.

Nach dem Vorausgeschickten ist es klar gethan, daß die ungarische Gesetzgebung schon vielfache vortreffliche Rechtsmittel zum Schutze des soliden Handels und des redlichen Gewerbes, bezw. zur Beseitigung

oder Zurückdrängung drückend empfundener Mißstände geschaffen hat. Da aber — wie es die Erfahrung zeigte — alle diese Schutz- bezw. Bekämpfungsmittel zum Erlangen ihres eigentlichen Zieles ungenügend waren, erachtete die ungarische Handelsregierung für ihre Pflicht, den fraglichen Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes zu veröffentlichen.

Obzwar dieser mit Sehnsucht erwartete Entwurf im allgemeinen mit größter Freude begrüßt wurde, so haben sich doch in der öffentlichen Meinung, insbesondere in der Rechtslitteratur, gegen denselben laute Stimmen erhoben.

Unter den gegen diesen Entwurf erhobenen *Einwendungen* sind besonders *drei* beachtenswürdig.

Die *äußersten Gegner* halten im allgemeinen *diesen Gesetzentwurf für gänzlich überflüssig* und behaupten, daß die Bestimmungen der in Kraft stehenden Gesetze, insbesondere der Handels-, Gewerbe- und Strafgesetzbücher, so auch der oben hergezählten Specialgesetze für hinlänglich genügend und entsprechend zum Schutze des loyalen geschäftlichen Lebens und zur Bekämpfung der Auswüchse des Handels- und gewerblichen Verkehrs sich zeigen; nur wäre wünschenswert eine schärfere und vollkommenere Vollziehung derselben.

Eine zweite Richtung erhebt ihre Einwendungen gegen jenes Verfahren, daß zur Bekämpfung der verschiedenartigen Schleichwege des Verkehrslebens *die bezüglichen Bestimmungen unsystematisch in ein Specialgesetz vereinigt*, anstatt die Lückenhaftigkeit der jetzigen Handels-, Gewerbe- und Strafgesetze auf novellarischem Wege ausgefüllt und in dem in Arbeit begriffenen ungarischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzentwurfe ein diesbezüglicher allgemeiner Rechtssatz aufgenommen wurden, welch letzterer zur Grundlage einer den lauteren Forderungen des geschäftlichen Lebens entsprechenden Rechtspraxis nach französischem Muster dienen könnte.

Endlich *die dritte Richtung* begrüßt zwar mit aufrichtiger Freude den fraglichen Entwurf als eine entsprechende Grundlage zur gesünderen Entwickelung des ungarischen kommerziellen und industriellen Verkehrs, hält es jedoch für gefährlich, daß in *Fällen der durch* diesen Entwurf konstruierten *Uebertretungen die Kompetenz der Verwaltungsbehörden*, anstatt die der Gerichte *festgesetzt* wurde.

Wollen wir diese mannigfaltigen Einwendungen einzeln näher in Augenschein nehmen.

1) **Die** *erste Gruppe der Gegner dieses Gesetzentwurfes*, in deren Reihe auch die *Budapester Handels- und Gewerbekammer* Platz nimmt, hält die allgemeinen Rechtssätze der jetzigen Handels-, *Gewerbe- und Strafgesetze*, so auch *die speziellen Bestimmungen* der bereits vorgeführten diesbezüglichen *Gesetze* für *ausreichend zur Bekämpfung* jener verderblichen Erscheinungen, gegen welche den rechtlichen Kampf zu begründen der fragliche Gesetzentwurf sich zum Ziele setzt.

Dieser Auffassung nach hat die ungarische Gesetzgebung ihre diesbezüglichen Aufgaben schon gelöst. Es fehlt nämlich nicht an entsprechenden Gesetzen, sondern vielmehr an deren vollständigen und richtigen Vollstreckung. Die Mangelhaftigkeit der letzteren ist die eigentliche Ursache der Unwirksamkeit und Lückenhaftigkeit des Rechtsschutzes, welchen die ungarische Legislatur bereits für die immateriellen wirtschaftlichen Güter geschaffen hat. Der Fehler liegt in der ungarischen Rechtspflege, welche den Intentionen der Gesetzgebung nur wenig entspricht; denn trotz den vielseitigen gesetzlichen Bestimmungen, fehlt es dem ungarischen geschäftlichen Leben an einem thatsächlich wirksamen Rechtsschutze.

Die oben angeführten Angaben zeigen es deutlich, daß es kaum eine unredliche Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens gebe, gegen welche ein gesetzliches Bekämpfungsmittel nicht vorhanden wäre. Und doch — erheben sich Klagen über Klagen wegen der vielfachen Mißbräuche, welche die lauteren Bestrebungen des ehrlichen Geschäftsmannes vereiteln. Die Ursache dieser traurigen Erscheinungen will man insbesondere darin finden, daß die Verwaltungsbehörden, welche in Gewerbeangelegenheiten im allgemeinen kompetent sind, nicht auf der Höhe ihres Berufes stehen. In Ungarn bleiben — wie es die Erfahrung zeigt — derartige Gesetze nur auf dem Papiere, weil nämlich die zum Einschreiten berufenen behördlichen Organe von den gegen das Gesetz verstoßenden geschäftlichen Handlungen keine Kenntnis nehmen, auch dann nicht, wenn dieselben offenkundig zu Tage liegen, also ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen können, und gewöhnlich gegen die Uebertreter der diesbezüglichen Bestimmungen erst dann einschreiten, wenn sie durch eine Anzeige dazu gleichsam bemüßigt sind; Anzeigen aber werden vermöge der in Ungarn herrschenden gesellschaftlichen Auffassung sehr selten eingebracht. An diesen Zuständen wird die Schaffung eines einheitlichen neuen Gesetzes kaum etwas ändern, ja es wäre vielleicht ein größerer Erfolg zu erwarten, wenn in einer an alle Behörden zu richtenden Cirkularverordnung alle diesbezüglichen Bestimmungen der in Kraft stehenden Gesetze zusammengefaßt und die Behörden zur strikten Durchführung derselben energisch angewiesen würden.

Hier liegt der Schwerpunkt dieser nicht minder wichtigen Frage. Die Lücke, welche sich hier in der gegenwärtigen ungarischen Gewerbeverwaltung zeigt, könnte dadurch ersetzt werden, wenn die neben jeder Gewerbebehörde erster Instanz gewählten gewerbebehördlichen Kommissionäre[1]) ihre gesetzlichen Aufgaben mit größerer Pflicht-

1) Gewerbeordnung (Gesetzartikel XVII vom Jahre 1884):

§ 169. Neben jeder Gewerbebehörde erster Instanz werden 20 gewerbebehördliche Kommissionäre gewählt.

§ 172. Die gewerbebehördlichen Kommissionäre werden von den auf dem Gebiete der Gewerbebehörden erster Instanz, bezw. neben die Stuhlrichter von den im Amtsorte des Stuhlrichters wohnenden Gewerbetreibenden (Kaufleuten) jährlich gewählt.

treue ausüben möchten. Der § 168 [1]) der Gewerbeordnung, welcher die einzelnen, besonderen Pflichten der gewerbebehördlichen Kommissionäre aufzählt, erwähnt zwar nicht als eine besondere Aufgabe: von den gegen die Gewerbegesetze verstoßenden und von ihnen zur Kenntnis genommenen Uebertretungen der kompetenten Gewerbebehörde Anzeige zu machen, aber die Aufzählung in diesem Paragraphen ist — wie es dessen 1. Absatz zeigt — nicht erschöpfend. Im allgemeinen bestimmt der § 167 [2]) den Beruf der gewerbebehördlichen Kommissionäre, welcher ihnen zur Aufgabe macht, die Gewerbebehörde erster Instanz in ihrer amtlichen Wirksamkeit zu unterstützen. Hier könnten die gewerbebehördlichen Kommissionäre, als geübte und erfahrene Kaufleute und Gewerbetreibende, vieles thun zur Vervollständigung der Vollziehung der Gewerbegesetze und dadurch auch zur vollkommneren Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Auch in Frankreich konnte nur durch die Mitwirkung praktischer Geschäftsleute eine Rechtspflege entstehen, welche die Frage der Bekämpfung der illoyalen Konkurrenz ohne eine bedeutendere Einwirkung der Gesetzgebung, insbesondere ohne diesbezügliche Specialgesetze, löste. Hier sind nämlich für die aus dem geschäftlichen Leben entstehenden Streitfragen — zu denen auch die Fälle des unlauteren Wettbewerbes gehören — die Handelsgerichte kompetent, welche unter dem Präsidium eines rechtsgelehrten Richters aus Kaufleuten und Gewerbetreibenden gebildet werden.

Die bisherige Thätigkeit der ungarischen gewerbebehördlichen Kommissionäre beweist, daß dieselben weder über genügende Fähigkeit, noch über entsprechende Neigung verfügen, um ihren gesetzlichen

---

1) Die Aufgabe und der Beruf der gewerbebehördlichen Kommissionäre sind insbesondere folgende:

1) Ihr Gutachten ist zu vernehmen

a) bei der Schaffung von die Gewerbeangelegenheiten betreffenden Statuten;

b) bei beabsichtigter Expropriation von Gewerbegeschäften;

c) bei Gründung von Gewerbekorporationen, bei Ueberprüfung von Statuten der Gewerbekorporationen, bei Schaffung von die Angelegenheiten der Gehilfen und Lehrlinge betreffenden Statuten;

2) sie müssen in allen von der Gewerbebehörde an sie gerichteten und gewerbliche Angelegenheiten betreffenden Fragen Gutachten geben;

3) auf die Aufforderung der Gewerbebehörde Ausverkauf oder Versteigerung veranstaltende Geschäfte kontrollieren;

4) die durch die Gewerbebehörde mit der Registrierung der selbständigen Gewerbetreibenden, Gehilfen und Lehrlinge betrauten Organe beaufsichtigen, daß dieselbe in gehöriger Ordnung geführt werde und im Falle einer Unordnung der Gewerbebehörde Anzeige machen;

5) von Zeit zu Zeit die Lehrlingsschulen besuchen und über die dort erworbenen Erfahrungen der Gewerbebehörde Anzeige machen;

6) in den Werkstätten die Lehrlinge zu kontrollieren und über die dort erworbenen Erfahrungen der Gewerbebehörde Anzeige machen;

7) die Fabriken besichtigen und über die dort erworbenen Erfahrungen der Gewerbebehörde Anzeige machen.

2) Die Gewerbebehörde erster Instanz wird in ihren Funktionen von den gewerbebehördlichen Kommissionären unterstützt.

Pflichten nachzukommen[1]). Es ist wirklich bedauernswert, daß die Beteiligung der freien gesellschaftlichen Elemente neben den Berufsbeamten in der Ausübung der auf Gewerbeangelegenheiten sich beziehenden exekutiven Staatsgewalt die erwarteten wohlthuenden Folgen nicht hervorbrachte. Die Verwaltung der Gewerbeangelegenheiten ist besonders geeignet, um in dieser das Prinzip der Anteilnahme der Bevölkerung durchzuführen, weil dieselbe eine in strenger Einheit, Unterordnung und berufsmäßig wirkende Organisation nicht unbedingt verlangt, weil hier die amtlichen Funktionen ihrer Natur nach wissenschaftliche Fachkenntnisse meistens nicht in Anspruch nehmen, im Gegenteil die erforderliche Qualifikation durch das praktische Leben gegeben wird; weil hier die Amtsthätigkeit kein ununterbrochenes Wirken bedingt, sondern dieselbe auf eine Weise teilbar ist, daß sie alle Zeit und Kraft des für das Ehrenamt erkorenen Staatsbürgers nicht erfordert und denselben von seiner Wirtschaft, von seinem Berufe nicht in dem Maße entzieht, daß dadurch seine materielle Lage gefährdet wird. Die Angelegenheiten der Gewerbebehörden erster Instanz bilden den entsprechendsten Wirkungskreis für einen Ehrenbeamten, nachdem dessen Grundlage insbesondere jenes Interesse bildet, welches den Ehrenbeamten gemäß seiner wirtschaftlichen Lage, gesellschaftlichen Stellung und persönlichen Verbindungen zu einem kleinen Ortskreise bindet. Eine Erziehung der interessierten geschäftlichen Elemente zur wahren Erkenntnis ihrer gesetzlichen Schuldigkeit, eine gewissenhaftere Pflichttreue seitens der Gewerbebehörden, eine wirksamere Kontrolle der Gewerbeverwaltung seitens der Handelsregierung und eine vollständigere Exekution aller sich auf Gewerbeangelegenheiten beziehenden Gesetze und Verordnungen — und keinesfalls eine neue Gesetzgebung — sind die Erfordernisse, welche die ungarische geschäftliche Welt zum Schutze des redlichen Handels und gewerblichen Verkehrs und zur Bekämpfung deren unlauteren Auswüchse aufstellt.

Aber eben die Begründung dieser Einwendung gegen den Entwurf eines Spezial-Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes beweist das Entgegengesetzte. Es ist nämlich eine unleugbare Thatsache, daß trotz der bisherigen mannigfaltigen Gesetze und Verordnungen die Bekämpfung der geschäftlichen Unlauterkeit in Ungarn sehr beschränkt ist. Die 16 Jahre, welche seit dem Inkrafttreten des Gewerbegesetzes (Gesetzartikel XVII vom Jahre 1884) verflossen sind, geben eine genügende Beweisführung darüber, daß auf der jetzigen gesetzlichen Basis die ungarische Verwaltung zu einem wirksameren Schutze der Handels- und gewerblichen Interessen unvermögend ist. Von der auf sich verlassenen ungarischen Gewerbeverwaltung kann man keine bedeutenderen Erfolge erwarten. Ohne Zweifel bedarf sie einer Einwendung seitens der Gesetzgebung. Und eben dieses soll durch den fraglichen

1) Bericht betreffend die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes (aus der Sitzung vom 26. und 27. Juni 1899 der Budapester Handels- und Gewerbekammer).

Gesetzentwurf erzielt werden, an welchen — im Falle des Erlangens der gesetzlichen Kraft — die schönsten Hoffnungen der ungarischen Geschäftsleute gebunden sind.

2) *Die zweite Einwendung* hält zwar die bisherigen gesetzlichen Mittel zum Schutze der Loyalität des geschäftlichen Verkehrs für ungenügend und verlangt eine Intervention der Legislatur, *verschmäht aber die Schaffung eines diesbezüglichen Specialgesetzes und fordert einen allgemeinen Rechtsschutz für alle Interessen der geschäftlichen Angelegenheiten.* Die Verteidiger dieser Ansicht berufen sich insbesondere auf merkantil und industriell hochentwickelte Länder, wie *Frankreich*, *Belgien*, *Italien*, die *Schweiz*, *England* und die *Vereinigten Staaten von Nordamerika*, welche ohne ein dem oben erwähnten ungarischen Gesetzentwurf entsprechendes Specialgesetz — einerseits nur auf die Prinzipien und Institutionen des allgemeinen Civilrechtes begründet und andererseits durch die richtige Interpretation der Patent- und Markenschutzgesetze — die verschiedenartigen Mißbräuche des geschäftlichen Lebens bekämpfen. Auch wird die diesbezügliche Lage im Deutschen Reich hervorgehoben, wo zwar zum Schutze der loyalen Konkurrenz ein Specialgesetz gegeben wurde, jedoch *nur durch die weitestgehende Interpretation dieses Gesetzes* gelang es der deutschen Judikatur, die unredlichen Kniffe des Handels- und gewerblichen Verkehrs zu verfolgen und die immateriellen Güter des geschäftlichen Lebens zu beschützen. Auch muß in Betracht gezogen werden, daß alle denkbaren Formen der vielgestaltigen Schleichwege des Verkehrslebens — selbst bei größter Specialisierung der Gesetzgebung — in ein Gesetz zu vereinigen, an der Grenze der Unmöglichkeit liegt. Gegen dieselben kann die Bekämpfung in zweckentsprechendster Weise durch eine auf die Prinzipien des allgemeinen Privat- und Strafrechtes begründete Rechtspflege veranstaltet werden. Schon bei der Beratung des diesbezüglichen deutschen Gesetzentwurfes merkte man die erwähnten Mängel und darum wurde bereits durch die deutsche Gesetzvorbereitungskommission betont, daß in jenen Fällen, in welchen die Bestimmungen des Specialgesetzes sich für unwirksam erweisen werden, *muß die Judikatur auf Grund des § 826 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches berufen sein, Hilfe zu leisten;* dieser Gesetzesabschnitt enthält den Rechtssatz, daß jedermann, der einem anderen auf eine gegen die guten Sitten verstoßende Art absichtlich Schaden verursacht, zu einem Schadenersatz verpflichtet ist.

Noch ist hier nicht zu vergessen, daß ein Specialgesetz solcher Art *entweder zu weitläufig und daher gefährlich ist*, weil es leichthin loyale geschäftliche Gebräuche für strafbar erklären kann, *oder zu engherzig und deshalb unwirksam* weil es den unzähligen und sich fortwährend erneuernden und verändernden mannigfaltigen Gestaltungen des unlauteren Wettbewerbes entsprechende individualisierende Normen im voraus aufzustellen nicht vermag. Ein Specialgesetz kann *nur gewisse, häufig vorkommende Formen der illoyalen Konkurrenz verbieten* und seine Satzungen

lassen — wie es die Praxis bezeugt — zur Vereitelung des Gesetzes viele Auswege, auch sagt ein solches Gesetz gleich den Dienst auf, sobald von einer neuen, unbekannten Art des unredlichen Wettbewerbes die Rede ist, welche die wenigen Paragraphen des Gesetzes nicht voraussehen konnten.

Die dem fraglichen ungarischen Gesetzentwurfe beigegebene Begründung hebt hervor, daß die ungarische Gesetzgebung im Schutze des redlichen geschäftlichen Verkehrs gegen die Mißgestalten des unlauteren Wettbewerbes bereits sehr weit gegangen ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen der schon angeführten Handels-, Gewerbe- und Strafgesetzbücher und Specialgesetze geben darüber einen genügenden Beweis.

Aus dieser Angabe der Begründung des Entwurfes wollen dessen Gegner ein Beweismittel gegen diesen Entwurf schmieden. Wenn — nach ihrer Meinung — die bisherigen, vielseitigen und der Anzahl nach nicht wenigen Specialgesetze zu einem entsprechenden Rechtsschutze der loyalen Konkurrenz ungenügend waren, so wird auch die Schaffung eines neuen Specialgesetzes wenig Erfolg erzielen. Die Gesetzgebung müßte in dieser Angelegenheit die bisherige Richtung verlassen und einen neuen Weg einschlagen. Dazu bietet die gegenwärtig in Aussicht genommene Revision der Handels-, Gewerbe- und Strafgesetzbücher eine besonders günstige Gelegenheit, bei welcher zum Schutze des redlichen wirtschaftlichen Lebens und zur Bekämpfung dessen Auswüchse entsprechende Bestimmungen aufgestellt werden können. Und endlich, um die unausweichbare Lückenhaftigkeit all dieser gesetzlichen Rechtsmittel vollkommen auszufüllen, soll der § 1077 des unlängst erschienenen ersten Entwurfes eines ungarischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches: „Wer ein rechtlich geschütztes Interesse eines anderen rechtswidrig und schuldig — absichtlich oder fahrlässig — verletzt, ist verpflichtet, dem Beschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen“ — mit dem Zusatze ergänzt werden, „daß jedermann, der seinem Mitbewerber absichtlich oder fahrlässig Schaden verursacht, zum Schadenersatz verpflichtet sei.“ Auf Grund solcher Prinzipien, so auch auf Grund der oben erwähnten Revision oder der novellarischen Ergänzungen der Handels-, Gewerbe- und Strafgesetzbücher, endlich auf Grund der in Rechtskraft stehenden diesbezüglichen Spezialgesetze könnte auch im ungarischen Reich eine der französischen gleiche Rechtspflege zum Schutze der Lauterkeit des Handels- und gewerblichen Verkehrs und zur Bekämpfung des parasitären geschäftlichen Lebens entstehen.

Wenn auch die Anhänger der hier erörterten Ansichten sich hervorragender ausländischer Genossen rühmen können, so sind diese Einwendungen doch — die thatsächlichen Rechts- und Wirtschaftsangelegenheiten Ungarns in Betracht genommen — unhaltbar. Die oben bereits erwähnten Ursachen, welche im deutschen Reich zur Schaffung eines diesbezüglichen Speziellgesetzes führten, obwalten auch in Ungarn. Der ungarische Staat entbehrt bis jetzt eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, auf welchem sich eine entsprechende Rechtspflege zum Schutze

der Lauterkeit des geschäftlichen Verkehrs und zur Bekämpfung der Illoyalität des Wettbewerbes vielleicht ausgebildet hätte. Aber auch das eventuelle Vorhandensein eines bezüglichen allgemeinen Rechtssatzes würde dem Augenscheine nach — die in Ungarn herrschenden Rechtsprinzipien in Erwägung genommen — keine Rechtspraxis nach französischem Muster hervorrufen, wie z. B. trotz der diesbezüglichen Rechtssätze des österreichischen (§ 1295) und sächsischen (§ 116) bürgerlichen Gesetzbuches, so auch des preußischen (I, 6, § 58 ff.) und des bayerischen (Teil IV, c. 16, § 6) Landrechtes[1]), welche wirksame Waffen im Kampfe gegen unlauteren Wettbewerb auf dem Boden des Civilrechtes bieten — hat sich in den genannten Ländern kein diesbezüglicher intensiver und allgemeiner Rechtsschutz ausgebildet. Auch die öfters erwähnten allgemeinen Rechtssatzungen der ungarischen Handels-, Gewerbe- und Strafgesetzbücher waren dazu unvermögend. Gerade der Umstand, daß in Ermangelung von Spezialvorschriften auf dem hier fraglichen Gebiete eine sichere Rechtsgewohnheit über die Grenzen des vom Standpunkte der geschäftlichen Moral aus Zulässigen sich trotz der vielfach geltenden allgemeinen Verpflichtung zum Schadenersatze herauszubilden nicht vermocht hat, macht es ratsam, die Merkmale dessen, was künftig als gesetzlich verboten gelten soll, bestimmt zu bezeichnen. Darum verschmäht der fragliche Gesetzentwurf jene Art des gesetzgeberischen Vorgehens, daß eine allgemeine Vorschrift wider den unlauteren Wettbewerb überhaupt, welche die Rechtspflege auf die konkreten Fälle des letzteren anzuwenden hätte, aufgenommen werde, sondern trifft nur Bestimmungen gegen einzelne Formen der illoyalen Konkurrenz, es will nur bestimmte, nach den bisherigen Erfahrungen für den redlichen Erwerbsgenossen besonders nachteilige Mißbräuche verhindern. (Begründung des deutschen Entwurfes eines Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes S. 22). Das ungarische geschäftliche Leben bedarf der schnellen Schaffung eines entsprechenden Heilmittels gegen seine ungesunden Erscheinungen und kann das voraussichtlich nur nach vielen Jahren sich einfindende Inslebentreten des ungarischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und die eventuelle Revision oder novellarische Ergänzung der Handels-, Gewerbe- und Strafgesetzbücher nicht abwarten. Durch wirtschaftliche Verhältnisse gedrängt, hatte die ungarische Handels-

---

1) Alle dahin zielenden Bestrebungen im Deutschen Reich, daß auch nach dem hier geltenden Recht gegen den unlauteren Wettbewerb ebenso vorgegangen werden könne, wie man in Frankreich auf Grund allgemeiner civilrechtlicher Grundsätze gegen die „concurrence déloyale“ wirksam vorgeht, scheiterten an der Rechtsprechung des Reichsgerichtes, welches wiederholt aussprach, daß „die Grundsätze des französischen Rechtes von der „concurrence déloyale“ im Handelsgesetzbuch und im gemeinen Rechte keinen Boden haben“. (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen, Bd. 20, S. 71 u. ff.) Selbst für die deutschen Gebiete, in welchen der Code civil seine Geltung behalten hat (die preußische Rheinprovinz, Rheinhessen, die Rheinpfalz, Baden und Elsaß-Lothringen) ist der Artikel 1382 hinsichtlich der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ein toter Buchstabe geblieben. — Auch in jenen Teilen des ungarischen Reiches (Siebenbürgen, Militärgrenze, Fiume, Kroatien-Slavonien), wo das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Rechtskraft hat, sucht man vergebens eine diesbezügliche und sich auf den § 1295 stützende Rechtspflege.

regierung diesen — den thatsächlichen geschäftlichen Erfordernissen entsprechenden — Gesetzentwurf veröffentlicht. Nicht die Lösung theoretischer Probleme, sondern das Vorhandensein praktischer Bedürfnisse haben diesen Gesetzentwurf hervorgebracht, welcher zwar durch seinen kasuistischen Charakter nicht allen berechtigten Wünschen des Handels- und gewerblichen Verkehrs Genüge leisten wird, aber durch exakte Feststellung der häufigsten Erscheinungen des unlauteren Wettbewerbes zu einem mächtigen und ehrbaren Schutzmittel der immateriellen kommerziellen und industriellen Güter — ohne Zweifel — sich emporschwingen wird.

3) Die dritte Einwendung gegen den in Frage stehenden Gesetzentwurf richtet sich gegen dessen Kompetenzbestimmungen. Dieselben haben in weiten Kreisen der ungarischen Juristen Bedenken hervorgerufen. Man hält es nämlich für das Rechtsleben gefährlich, daß diese Kodifikation in dem Machtkreis der Verwaltung solche Fragen zieht, welche nicht ausschließlich und in erster Reihe verwaltungsrechtlicher Natur sind, sondern teils in den Rahmen des Civil- und Handels- und teils des Strafrechtes gehören, und weil die Richtung dieser Kodifikation die Einheitlichkeit des ungarischen Rechtssystems gefährdet.

Wenn man schon von diesem Gesichtspunkte aus gegen den obigen Entwurf wesentliche Ausstellungen erheben kann, — so sind noch bedeutender die Einwendungen von dem Gesichtspunkte des öffentlichen Rechtes, weil man mit Recht befürchtet, daß die Richtung dieses Entwurfes im Gegensatze steht zu den Prinzipien des Gesetzartikels IV vom Jahre 1869 — dieses ehrbaren Vermächtnisses Franz Deák's, des größten Staatsmannes und Juristen des neueren Ungarns — welcher ein Grundgesetz der ungarischen Verfassung bildet.

Der genannte Gesetzartikel proklamiert nämlich die Trennung der richterlichen Gewalt von der exekutiven Staatsmacht und bezweckt dadurch die Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter von der Regierung und den Administrationsbehörden. Aber dieser Grundsatz wurde nicht getreu befolgt. Die beiden Gewaltssphären des Staates wurden thatsächlich nicht in allen Teilen folgerecht getrennt, ja die Uebermacht der exekutiven Gewalt wird von Tag zu Tag fühlbarer, ein jedes neues Institut des öffentlichen Rechtes vermindert den Wirkungskreis der ungarischen Richter.

Umsonst proklamierte das oben citierte Grundgesetz, daß weder die Verwaltungs- noch die Gerichtsbehörden gegenseitig in ihrem Wirkungskreis sich einmengen dürfen, hat doch eine große Anzahl von Gesetzen[1]) viele Teile der bürgerlicheu Gerichtsbarkeit aus den Händen der für Rechtspflege berufenen Gerichte entzogen und in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden gewiesen. Auch kann

1) z. B. die Gesetzartikel XXII vom Jahre 1877, betr. die bürgerlichen Bagatellstreitsachen, VIII vom Jahre 1872 und XVII vom Jahre 1884, betr. die Gewerbeordnung, XIII vom Jahre 1876, betr. die Dienstbotenordnung u. s. w.

die Zahl jener Gesetze [1]), welche für die durch sie festgesetzten Uebertretungen die Kompetenz der Verwaltungsbehörden bestimmten, auf beiläufig 40 gethan werden. Keine Ausnahme bildet diesbezüglich die vor einigen Jahren erfolgte Regelung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche in einer Richtung durchgeführt wurde, daß diese zur Kontrolle der exekutiven Macht unvollkommen ist, denn es wurden Fragen [2]) von der Kompetenz dieses Gerichtes weggezogen, welche die Interesse der hochwichtigsten Vermögens- und Freiheitsangelegenheiten der einzelnen Bürger berühren. Das ungarische Rechtsleben zeigt in dieser Richtung schreiende Widersprüche. Während z. B. im Falle eines geringen Vergehens das strafrechtliche Verfahren mit allen Garantien der modernen Forderungen versehen ist, sind in großer Zahl die schwierigsten und die Grundlage der moralischen und materiellen Existenz der Staatsbürger bildenden Angelegenheiten in den Händen der Polizeibehörden, trotzdem die Intentionen der exekutiven Gewalt von Tag zu Tag sich verändern.

Auch der fragliche Gesetzentwurf will die Grenzen des Rechtsstaates verengern dadurch, daß er Sachen in die Hand der vollziehenden Macht giebt, welche ihrer Natur nach in richterliche Hände gehören.

Schon die erste Arbeit, die Festsetzung des Gesetzes bietet die größten Schwierigkeiten. Der Raum, in welchem der Gesetzgeber wandelt, ist äußerst schlüpfrig; die Begriffe, aus welchen die Rechtsregeln gebildet werden, sind überaus abstrakt; die Kasuistik — das gewöhnliche Mittel der schwachen Gesetzgeber — wird mit Vorliebe gebraucht. Der Legislator muß mit besonderer Behutsamkeit die Auswüchse der unlauteren Konkurrenz vernichten, ohne dadurch die gesunden Lebenskräfte des geschäftlichen Verkehrs zu schädigen oder gar zu vernichten.

Bedeutend schwerer, als die Frage der Gesetzgebung ist die der Gesetzvollziehung. Ein Gesetz solcher Art verlangt bei seiner Exekution eine besondere Vorsicht, bedingt das Anvertrauen an berufene Hände, kann nur durch unabhängige, sachverständige und gewandte Richter segensreich wirken. Darum hat man berechtigtes Bedenken gegen jene Dispositionen des Entwurfes, welche die Beurteilung der durch denselben festgesetzten Uebertretungen den Verwaltungsorganen anvertrauen. Die Kompetenzfrage dürfte auch bei der Beratung dieses Gesetzentwurfes im Reichstage eine heftige Debatte hervorrufen, welche aber voraussichtlich leider keinen Erfolg erreichen wird. Dessen Ursache liegt in der unbestrittenen Thatsache, daß in Ungarn die Verwaltung gegenüber der Justiz, ja im allge-

1) z. B. der Gesetzartikel XXXVII vom Jahre 1880, betr. das Inslebentreten der Strafgesetzbücher (der Gesetzartikel V vom Jahre 1878, betr. die Verbrechen und Vergehen und der Gesetzartikel XL vom Jahre 1879, betr. die Uebertretungen) und auch die oben aufgezählten verschiedenen Specialgesetze.

2) z. B. die Verwaltung der Vormundschaft, der Pflegeschaft, des Gewerbes, der Vereine, der Auswanderung, der Statistik, der Expropriation, des Staatsbürgertums, der Krankenunterstützungskassen, der Militärergänzung, der Handels- und Gewerbekammern, der Mittelschulen, des Bergwesens, der Pässe, der Feuerpolizei, des Vorspannwesens, der Kultusgemeindesteuer, der Regalien, der Verzehrungssteuer u. s. w.

meinen das Staatswesen gegenüber dem gesellschaftlichen Leben ein bedeutendes Uebergewicht zeigt. Die ungarische Gesellschaft ist im Vergleich mit dem Staate äußerst schwach. Nicht nur auf dem Gebiete des rechtlichen, sondern auch des kulturellen und materiellen Lebens gehen alle Initiativen vom Staate aus und alle größeren Werke erstehen durch den Staat und nur mit passiver Assistenz der Gesellschaft. Und weil die Rechtswissenschaft nur eine Thätigkeit dieser schwachen Gesellschaft ist, im Gegensatze zu der Gesetzgebung, als Funktion des Staates, darin besteht die Ursache dessen, daß obzwar bei der Veröffentlichung eines jeden solchen Gesetzartikels, welcher die Kompetenz der Verwaltungsorgane ausbreitete, die ungarischen Juristen in Wort und Schrift mit den besten Waffen der Wissenschaft und der Ueberzeugung für die hehre Idee des modernen Rechtsstaates in den Kampf gingen, ihre Wirkung doch größtenteils erfolglos blieb, ihre Debatte nur einen theoretischen Charakter hatte.

Obgleich die in der nächsten Vergangenheit geschaffenen und auch die in Aussicht genommenen Verwaltungsgesetze — insbesondere jene, welche den Erfordernissen des Sozialismus Genüge zu leisten bestrebt sind — eine geradezu unermeßliche Macht in die Hände der Regierung und der administrativen Organe geben, die öffentliche Meinung hat dennoch — mit geringer Ausnahme — dieselben ohne Widerspruch, vielmehr mit Dank und Freude empfangen. Die Erfahrung zeigt, daß die ungarische Rechtslitteratur zur Führung der ungarischen öffentlichen Meinung unfähig ist. Die vollkommene und folgerechte Vollziehung des erwähnten Gesetzartikels IV vom Jahre 1869 wird seitens der öffentlichen Meinung kaum, seitens der Rechtslitteratur hingegen mit nicht genügendem Nachdrucke erfordert.

Wenn auch viel Beherzigendes die letzt erörterte Einwendung gegen den besprochenen Gesetzentwurf enthält, ist andererseits in Betracht zu nehmen, daß dieser Entwurf keine radikalen Reformen enthält, keine Systemänderung bezweckt, keine Modifikation der bisherigen Grundinstitutionen hervorbringen will, die Richtung der bisherigen ungarischen Rechtsentwickelung nicht verläßt. Die Reihe der oben hergezählten und die Bekämpfung der mannigfaltigsten Ausarten des Handels- und gewerblichen Verkehrs sich zum Ziele setzenden Specialgesetze zeigt, daß die ungarische Gesetzgebung, den von Zeit zu Zeit auftretenden Erfordernissen des geschäftlichen Lebens gemäß, mit einzelnen entsprechenden Gesetzen successive das Gebäude des Rechtsschutzes der immateriellen wirtschaftlichen Güter hervorbrachte. Diese gesetzgeberische Richtung führte in organischem Entwickelungsgange zum Gesetzentwurfe der Tagesordnung, diesem gelungenen Werke des Staatssekretärs im königlich ungarischen Handelsministerium.

Miszellen.

III.

Kritik der Grenznutzentheorie.

Von Alexander Schor.

I.

Die zur Zeit auf dem Gebiete der rein theoretischen Nationalökonomie herrschende Lehre der Grenznutzentheorie hat der Wissenschaft ein Kriterium gegeben, an der Hand dessen die Richtigkeit gewisser sozialökonomischer Deduktionen geprüft werden kann. Dieses Kriterium sind die Eigenschaften des wirtschaftenden Subjektes als solchen, welche die Grenznutzentheorie zur Basis ihres Systems gemacht hat. Die Anhänger der Grenznutzentheorie hatten mit vollem Recht hervorgehoben, daß das specifisch Eigentümliche verschiedener Typen menschlicher Verhältnisse auf wirtschaftlichem Gebiete nur dann verstanden werden kann, wenn man die ökonomische Natur des wirtschaftenden Menschen überhaupt, unabhängig von allen Verhältnissen innerhalb der Gesellschaft, erfaßt hat.

Die rein ökonomische Natur des Menschen ist aber am leichtesten zu verstehen, wenn man die Eigenschaften des isolierten Individuums untersucht. Indem die Grenznutzentheorie verschiedene ökonomische Gesetze der isolierten Wirtschaft feststellt, behauptet sie keineswegs, daß diese Gesetze mit denjenigen des Menschen als eines Gliedes der Gesellschaft identisch sind, sondern es wird der organische Zusammenhang der einzelnen Glieder der Gesellschaft eben dadurch erst verständlich, daß man aus der rein ökonomischen Natur des Menschen die Notwendigkeit derjenigen sozialen Kombinationen ableitet, die man als Sozialwirtschaft zu bezeichnen pflegt [1]). Nur indem man versteht, was Oekonomike an und für sich ist, kann man auch begreifen, warum Oeko-

1) Vgl. Menger, Untersuchungen über die Methode etc., 1883, S. 123: „. . . . die Beobachtung der Singularerscheinungen der menschlichen Wirtschaft so unentbehrlich ist, daß wir uns ohne das Studium der Geschichte der Volkswirtschaft zwar keine hochentwickelte Theorie der volkswirtschaftlichen Erscheinungen, ohne die Beobachtung der Singularerscheinungen der menschlichen Wirtschaft aber überhaupt keine Theorie der letzteren zu denken vermögen."

nomike unter gewissen Bedingungen nicht als ein Zustand der Wirtschaft des isolierten Menschen, sondern nur als eine soziale Erscheinung möglich ist.

Auch die Veränderungen innerhalb der Gesellschaft kann man nur dann erklären, wenn man das wirtschaftende Individuum als einen unendlich kleinen Teil der Gesellschaft betrachtet und entsprechend damit operiert. Die reine Oekonomike ist also ein notwendiges Hilfsmittel für die Oekonomik der Gesellschaft.

Andererseits legt die Grenznutzentheorie ihren Deduktionen nicht nur das wirtschaftende Subjekt als solches zu Grunde, sondern behauptet damit auch, daß die subjektive Seite den Kern der ökonomischen Erscheinungen bildet. Sie behauptet, daß beinahe alle Fehler auf dem Gebiete der Nationalökonomie dadurch entstanden sind, daß man dasjenige ignorierte, was in den Erscheinungen das Wesentliche ist (die subjektive Seite) und dasjenige hervorgehoben habe, was man fälschlich für das Wesentliche hielt (die objektive Seite).

Indem die Grenznutzentheorie verschiedene ökonomische Systeme der Vergangenheit kritisiert, ist sie immer im Stande, die Ungiltigkeit der Deduktionen derselben zu beweisen. Alle diese Systeme haben unbewiesene Grundsätze als Axiome angenommen, und während sie aus diesen ohne Kritik angenommenen Grundsätzen alle Phänomene abzuleiten versuchten, machten sie keinen Versuch, dieselben zu beweisen. Im Gegensatze dazu hat die Grenznutzentheorie keine derartigen Postulate. Die Beweise für das, was sie als Postulate annimmt, sind auf anderen Gebieten des menschlichen Wissens zu erbringen. Die Verdienste der Grenznutzentheorie auf dem Gebiete der Kritik sind also für das Bedeutendste zu halten, was in der theoretischen Nationalökonomie im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts geleistet wurde.

Die Grenznutzentheorie behauptet weiter, daß dasjenige, was die alten Theorien als Grundsätze annahmen, in Wirklichkeit als etwas Abgeleitetes betrachtet werden müsse.

Sie ist stolz darauf, ein System aufgebaut zu haben, in Verhältnis zu dem die älteren Theorien etwas Untergeordnetes bilden, und nur insoweit richtig sind, als sie mit der allgemeineren Theorie übereinstimmen.

Die Anhänger der alten Theorien versuchten nicht selten die alten Systeme zu verteidigen und zu beweisen, daß die Bedeutung dieser Theorien keineswegs zu unterschätzen sei. Sie machten einige, in gewissen Fällen sehr scharfsinnige Einwendungen gegen die Grenznutzentheorie, um darzuthun, daß die alten Theorien in gewissen Fällen eine praktisch anwendbare Antwort gäben, wenn die Grenznutzentheorie dieselbe Frage nur theoretisch lösen könne. Unter ihnen giebt es beinahe keinen, der nicht prinzipiell die Grundsätze der Grenznutzentheorie als giltig anerkannt hätte. Sie führen gegen die Grenznutzentheorie nur einen defensiven Kampf, indem sie die alten Theorien gegen die neue verteidigen und die letztere als eine bloße Spekulation neben den ersteren betrachten.

Unsere Aufgabe wird darin bestehen, zu prüfen, ob die Grenz-

nutzentheorie ihre Behauptungen richtig deduziert. Wenn wir nun finden würden, daß die Grenznutzentheorie formell nicht richtig wäre, so würde jeder Streit über die Methoden derselben überflüssig.

Wir wählen dazu einen Autor, der dieser Lehre die vollendetste Form gegeben hat, v. Böhm-Bawerk. Und da die Darstellung dieses Autors auch dasjenige in sich einschließt, was andere Anhänger dieser Lehre gegeben hatten, werden wir am besten unser Ziel erreichen, wenn wir uns in unserer Kritik überhaupt nur gegen ihn wenden. Wir setzen dabei voraus, daß dem Leser die Theorie v. Böhm-Bawerk's bekannt ist und zwar dasjenige, was er in seinen „Grundzügen der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes“ und in seinem Buche: „Kapital und Kapitalzins“ entwickelt hat[1]). Wir werden uns daher hier auf die Feststellung der Fundamentalsätze dieser Theorie beschränken, um bei unserer Kritik von einer bestimmten Grundlage auszugehen.

II.

Die Hauptsätze der Grenznutzentheorie in der ihnen von v. Böhm-Bawerk gegebenen Form sind folgende:

Man muß den Wert in subjektivem Sinne von dem Werte in objektivem Sinne unterscheiden. Wert im subjektiven Sinne ist die Bedeutung, die ein Gut oder ein Güterkomplex für die Wohlfahrtszwecke eines Subjektes besitzt. Wert im objektiven Sinne heißt dagegen die Kraft oder Tüchtigkeit eines Gutes zur Herbeiführung irgend eines objektiven Erfolges. Wenn ein gewisser Gegenstand ein gewisses menschliches Bedürfnis befriedigt, hat er subjektiven Wert; der objektive Wert dagegen hat mit menschlichem Wohlgefallen oder menschlichem Leiden nichts gemeinsam. Unter allen Arten des objektiven Wertes ist für den Nationalökonomen nur der objektive Tauschwert von Interesse. Hierunter ist die objektive Geltung der Güter im Tausche zu verstehen, oder mit anderen Worten, die Möglichkeit, für sie im Austausch eine Quantität anderer wirtschaftlicher Güter zu erlangen — diese als eine Kraft oder Eigenschaft der ersteren gedacht.

Der Grad der Abhängigkeit der Wohlfahrt der Menschen von äußeren Gegenständen kann verschieden sein: das Gut kann entweder nur einfach tauglich sein, um ein menschliches Bedürfnis zu befriedigen, oder es kann auch eine Bedingung der Bedürfsbefriedigung sein. Diesen verschiedenen Grad der Abhängigkeit drücken wir aus, indem wir im ersten Falle den Gütern „Nützlichkeit“ zuschreiben, im zweiten Falle aber „Wert“. Der Wert ist also diejenige Bedeutung, die ein Gut oder Güterkomplex als erkannte Bedingung eines sonst zu entbehrenden Nutzens für die Wohlfahrtszwecke eines Subjektes erlangt.

Damit ein Wert entstehe, muß sich zur Nützlichkeit, nämlich der für alle Güter (also auch für freie Güter) gemeinsamen Eigenschaft, auch Seltenheit gesellen. Güter erlangen dann Wert, wenn der ver-

1) Kapital und Kapitalzins, Positive Theorie des Kapitales, III. Buch, I. Abschn.: Der Wert. II. Abschn.: Der Preis. Innsbruck 1889. — Grundzüge der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes, Conrad's Jahrb., N. F. Bd. XIII, 1886.

fügbare Gesamtvorrat derselben so gering ist, daß er zur Deckung der von ihnen Befriedigung heischenden Bedürfnisse entweder nicht oder doch nur so knapp ausreicht, daß er ohne die Güterexemplare; um deren Schätzung es sich handelt, nicht mehr ausreichen würde.

Das Wesen des Wertes ist also durch Nützlichkeit bedingt. Dagegen ist die Frage nach der Größe des Wertes unvergleichlich komplizierter. Der Behauptung, daß die Größe des Wertes durch die Größe der Nützlichkeit bedingt ist, widerspricht dem Scheine nach die Thatsache, daß Gegenstände, welche sehr nützlich sind, oft geringen Wert haben, während Gegenstände, die verhältnismäßig geringere Nützlichkeit besitzen, einen sehr großen Wert besitzen können.

Die richtige Entscheidung darüber, wie viel für die Wohlfahrt einer Person von einem Gute abhängt, löst sich in der Beantwortung zweier Teilfragen auf: 1) Welches unter mehreren oder vielen Bedürfnissen hängt von einem Gute ab? 2) Wie groß ist die Wichtigkeit des abhängenden Bedürfnisses, bezw. seiner Befriedigung.

Die Bedürfnisse unterscheiden sich in ihrer Bedeutung. Wir pflegen den Grad derselben an der Schwere der nachteiligen Folgen zu bemessen, die ihre Nichtbefriedigung für unsere Wohlfahrt nach sich zieht. Nach diesen Merkmalen läßt sich eine förmliche Rangleiter oder Wichtigkeitsskala der Bedürfnisse aufbauen. Unter dem Ausdruck „Rangordnung der Bedürfnisse“ kann man entweder die Rangordnung der Bedürfnisgattungen oder die der konkreten Bedürfnisse verstehen.

Eine Theorie, welche die Gattungsbedürfnisse als Prinzip der Wertschätzung aufstellen wollte, müßte notwendig zu falschen Folgerungen kommen, indem sie z. B. jeden Menschen, der auf einen Gegenstand des Bedürfnisses der Nahrung verzichtete, als unökonomisch handelnden verurteilte. In Wirklichkeit muß man nicht die Gattungen der Bedürfnisse in abstracto im Auge haben, sondern die konkreten Bedürfnisse.

Die konkreten Teilbedürfnisse, in die sich unsere Bedürfnisregungen zerfällen lassen, sind untereinander von ungleicher und zwar stufenweise bis zum Nullpunkt abnehmender Bedeutung. Man kann sich leicht ein Schema denken, in dem die verschiedenen Bedürfnisgattungen mit ihren mannigfaltigen konkreten Abstufungen nebeneinander stehen.

Wenden wir uns nun zu der zweiten Hauptfrage: Welches unter mehreren oder vielen Bedürfnissen hängt von einem Gute wirklich ab:

Vergegenwärtigen wir uns einen Jäger im Walde, der zwei ganz gleiche Exemplare Brot besitzt. Durch das eine stillt er seinen Hunger, das zweite benutzt er, um seinen Jagdhund zu füttern. Wenn unser Jäger jetzt ein Brot aus seinem Vorrate verliert, wird er keineswegs auf die Befriedigung seines Hungers verzichten. Er wird nur dasjenige Bedürfnis unbefriedigt lassen, das für ihn geringe Bedeutung hat, in unserem Falle ist es das Bedürfnis, einen satten Hund zu haben. Es ergiebt sich Folgendes daraus:

Die Größe des Wertes eines Gutes bemißt sich nach der Wichtigkeit desjenigen konkreten Bedürfnisses oder Teilbedürfnisses, welches unter den, durch den verfügbaren Gesamtvorrat an Gütern solcher Art bedeckten Bedürfnisses, das mindest wichtige ist. Dieses Gesetz kann

man in folgender einfacher Formel ausdrücken: Der Wert eines Gutes bestimmt sich nach der Größe seines Grenznutzens.

Ein anderes Beispiel nimmt einen Kolonisten an, der 5 Säcke Korn besitzt, die zu verschiedenen wichtigen Verwendungen bestimmt sind, der letzte zur Fütterung von Papageien. Nach dem Grenznutzengesetze wird der letzte Sack Korn die Bedeutung dieses letzten und wenigst wichtigen Bedürfnisses haben, und da alle Säcke gleich sind, wird auch der Wert jedes Sackes Korn durch den Nutzen des letzten bestimmt. Ginge dieser verloren, so würde der größere Nutzen des vierten Sackes für den Wert eines jeden Sackes maßgebend. Der Wert ändert sich aber im umgekehrten Sinne, wie die Menge.

Die Identität von Kosten und Wert ist nach der Grenznutzentheorie nur eine andere Aussageform für die Identität des Wertes der ineinander übergehenden Gütergruppen verschiedener Ordnungen, indem sie in die erste Ordnung diejenigen Güter setzt, die unsere Bedürfnisse unmittelbar befriedigen, in die zweite jene, mit deren Hilfe die Güter erster Ordnung hervorgebracht werden, u. s. w. Was aber die Ursache dieser Identität betrifft, so formuliert die Grenznutzentheorie sie in einem entgegengesetzten Sinne, wie die Produktionskostentheorie. Die erstere sagt, daß der Wert der Kostengüter sich nach dem Werte ihrer Produkte richtet, während das Kostengesetz gewöhnlich behauptet, daß der Wert der Produkte bestimmt wird durch den Wert der Kosten. Sie leitet dieses Gesetz ab, indem sie eine analoge Methode wie vorher benutzt, nämlich den Fortfall einer konkreten Quantität irgend eines Gutes beliebiger Ordnung annimmt.

Die Erörterung der Frage vom objektiven Tauschwerte beginnt Böhm-Bawerk mit dem Beispiele des isolierten Tausches an, wo ein Landmann A, der ein Pferd auf 300 fl. schätzt, ein solches zu kaufen beabsichtigt, ein anderer B aber, der ein Pferd verkaufen will, dasselbe nur auf 100 fl. schätzt. In diesem Falle setzt sich der Preis innerhalb eines Spielraumes fest, dessen Obergrenze die subjektive Wertschätzung der Ware durch den Käufer, dessen Untergrenze ihre Wertschätzung durch den Verkäufer bildet: Bei einseitigem Wettbewerb der Kauflustigen A_1, A_2, A_3 etc., denen nur der einzig verkauflustige B entgegensteht, bleibt der tauschfähigste Bewerber, d. h. derjenige, der die Ware im Vergleich zum Preisgut am höchsten schätzt — Ersteher, und der Preis bewegt sich zwischen der Wertschätzung des Erstehers als Ober- und der des tauschfähigsten unter den ausgeschlossenen Bewerbern als Untergrenze. Bei einseitigem Wettbewerb der Verkäufer gelangt wieder der tauschfähigste Mitbewerber zum Tausche. Und der Preis muß sich festsetzen zwischen der Wertschätzung des Verkäufers als Untergrenze und der des Tauschfähigsten der ausgeschlossenen Bewerber als Obergrenze.

Bei beiderseitigem Wettbewerb endlich stellt sich der Marktpreis innerhalb eines Spielraumes fest, der nach oben begrenzt wird durch die Wertschätzungen des letzten noch zum Tausch kommenden Käufers und des tauschfähigsten ausgeschlossenen Verkaufsbewerbers, nach unten durch die Wertschätzungen des letzten noch zum Tausche gelangenden

Verkäufers und des tauschfähigsten vom Tausch ausgeschlossenen Kaufbewerbers.

Wenn wir in der obigen Formel den maßgebenden 4 Personen den Namen der Grenzpaare geben wollen, so erhalten wir folgende Formel: Die Höhe des Marktpreises wird begrenzt und bestimmt durch die Höhe der subjektiven Wertschätzungen der beiden Grenzpaare.

III.

Damit schließen wir die kurze Darstellung der Grenznutzenlehre und gehen zu ihrer Kritik über. Alles übrige in der Grenznutzentheorie bildet nur eine Reihe von Deduktionen aus diesen Fundamentalsätzen. Diese Deduktionen, mögen sie an sich falsch oder richtig sein, sind nur insoweit berechtigt, als der Grundsatz richtig ist, welcher für das System das Fundament bildet.

Indem die Grenznutzentheorie den Wert definiert, nimmt sie bereits zwei nicht begründete Sätze an, sie behauptet erstens, daß der subjektive und der objektive Wert zwei Erscheinungen seien, die nichts Gemeinsames hätten und nicht unter einem gemeinsamen Gattungsbegriffe stehen könnten; sie behauptet dann zweitens, daß der subjektive Wert dasjenige sei, was im ökonomischen Werte überhaupt wesentlich ist.

Was die erste Annahme betrifft, so hat sie recht, wenn sie behauptet, daß der subjektive und objektive Wert nicht einem gemeinsamen Begriffe untergeordnet werden können. Es bleibt aber noch eine Möglichkeit, nämlich daß dasjenige, was die Grenznutzentheorie mit den Worten „subjektiver Wert“ und „objektiver Wert“ bezeichnet, in Wirklichkeit nicht getrennt sein könne. Daß Wert nur dann möglich ist, wenn ein Mensch mit seinen Bedürfnissen vorhanden ist, unterliegt keinem Zweifel; insofern kann kein absoluter Wert existieren. Wenn aber die Grenznutzentheorie daraus ableitet, daß infolgedessen die subjektive Seite das Wesentliche in dem Werte bildet, vergißt sie, daß dieselbe Argumentation auch auf die objektive Seite der Erscheinung anwendbar ist. Es ist auch möglich, daß ohne gewisse objektive Bedingungen Wert ebenso undenkbar sei, als ohne subjektive, daß man die ersteren aus den letzteren ebensowenig ableiten kann, als die letzteren aus den ersteren. In diesem Falle werden diejenigen Begriffe, welche die Grenznutzentheorie mit dem Namen „subjektiver Wert“ bezeichnet, eigentlich keine Werte im ökonomischen Sinne [1]).

Und das kann nicht nur in Bezug auf „objektiven Wert“, d. h. „die Tüchtigkeit eines Gutes zur Herbeiführung eines objektiven Erfolges“ gelten, sondern auch dasjenige betreffen, was die Grenznutzentheorie mit dem Namen „subjektiver Wert“ bezeichnet. Nur dann hätten die Vertreter der Grenznutzentheorie mit ihren Behauptungen

1) Vergleiche Stolzmann, Die soziale Kategorie in der Volkswirtschaft, 1896, S. 19. „Es giebt nur einen Wert und das, was man Gebrauchswert und Tauschwert nennt, sind nimmermehr Unterarten dieses Wertes, sondern nur wissenschaftliche Hilfsbegriffe zur Erfassung und Bemessung dieses einen begrifflich unteilbaren Wertes.“

recht, wenn man im Stande wäre, ohne gewisse objektive Voraussetzungen alle Arten ökonomischen Wertes abzuleiten. Eben das letzte behauptet v. Böhm-Bawerk in Bezug auf die einzige Art des objektiven Wertes, welche seiner Meinung nach für einen Nationalökonomen Interesse haben kann — in Bezug auf den objektiven Tauschwert.

Daraus aber würde folgen: 1) daß in einer Wirtschaft, wo kein Tausch existieren kann (z. B. in isolierter oder in kollektiver Wirtschaft) der subjektive Wert den einzigen ökonomischen Wert bilde; 2) daß, wenn ein ökonomischer Wert nicht subjektiver Wert ist, der erstere doch eine gewisse Modifikation des letzteren darstellt (in einer Gesellschaft mit Tauschverhältnissen).

Untersuchen wir also, ob es bei isolierter Wirtschaft möglich ist, den Wert nur aus den subjektiven Eigenschaften der menschlichen Natur abzuleiten, dann, ob man im Stande ist, aus denselben subjektiven Eigenschaften der menschlichen Natur den objektiven Wert (Tauschwert) der Güter in der Gesellschaft zu deduzieren.

Dabei müssen wir zunächst die Begriffe „objektiv“ und „subjektiv“ im ökonomischen Sinne prüfen, sodann der Definition des Wertes Erklärungen beifügen, in denen wir bestimmt feststellen, was die in der Definition gebrauchten Termini bedeuten.

Mit dem Ausdruck „die subjektiven Eigenschaften der menschlichen Natur“ bezeichnen wir diejenigen Eigenschaften der menschlichen Natur, die nur durch die innere Organisation unseres Körpers und unserer Seele bedingt sind. Außer diesen Eigenschaften besitzt aber der Mensch auch andere Eigenschaften, infolge deren er wie jedes äußere Objekt gewisse Effekte in der Außenwelt hervorrufen kann. Die menschliche Arbeit z. B. ist bei dem Menschen von einem bestimmten Gefühl (der Müdigkeit) begleitet, sie ist für den Menschen nur in gewisser Quantität ausführbar und weiter während einer bestimmten Zeit (derjenigen der Erholung) unmöglich — das alles ist nur die subjektive Seite der menschlichen Arbeit. Andererseits aber leistet der Mensch durch seine Arbeit einen mechanischen Effekt, welcher, wie jede Äußerung von Kräften in der Außenwelt, auf bestimmte Art durch die Eigenschaften des eine mechanische Arbeit leistenden Menschenkörpers und diejenigen der zu bearbeitenden Gegenstände bedingt ist.

Wir werden nun gleich bemerken, daß dasjenige, was v. Böhm-Bawerk mit dem Namen „objektiver Wert“ bezeichnete, in Wirklichkeit keinen ökonomischen Begriff darstellen kann. Die Tüchtigkeit eines Gutes zur Herbeiführung irgend eines objektiven Erfolges, wenn dieser Erfolg mit der Wohlfahrt der Menschen nichts Gemeinsames hat, kann für die Oekonomik keinerlei Bedeutung haben, da wir mit dem Namen Oekonomik nur eine menschliche Thätigkeit bezeichnen, nur von einer Oekonomik vom Gesichtspunkte des Menschen sprechen und ein Ausdruck wie „Oekonomie der Natur“ nur eine Metapher ist.

Dagegen ist die Definition des subjektiven Wertes von v. Böhm-Bawerk ohne Zweifel ein ökonomischer Begriff. Wenn wir aber andererseits diese Definitionen genauer prüfen, bemerken wir, daß sie nicht notwendig eine solche des subjektiven Wertes sein muß. In der

That, aus der Annahme, daß der Wert die Bedeutung der Güter für die Wohlfahrtszweige des Subjektes sei, folgt noch nicht, daß diese Bedeutung nur durch die subjektiven Eigenschaften der menschlichen Natur bedingt sei.

Das Einzige, was man von dem subjektiven Werte Böhm-Bawerk's sagen kann, ist nur, daß dieser Wert ohne den Menschen — als das Subjekt — unmöglich ist. Damit ist durchaus noch nicht gesagt, was für eine Rolle in der Erscheinung des Wertes die objektiven Eigenschaften der Dinge spielen. Der Wert kann ohne Menschen nicht existieren; das unterliegt keinem Zweifel. Was aber würden wir sagen, wenn ohne gewisse objektive Eigenschaften der Dinge der Wert sich ebenso als nnmöglich erweist, wie ohne ein Subjekt?[1]) Würden wir dann behaupten können, daß der Wert eine rein objektive Erscheinung ist? Alsdann hätten wir ebenso recht, dasjenige, was v. Böhm-Bawerk subjektiven Wert nennt, als „objektiven Wert“ zu bezeichnen.

Es hat wohl nie einen ökonomischen Forscher gegeben, der behauptete, daß der Wert ohne den Menschen, „das Subjekt“, möglich wäre. Am wenigsten haben das die Vertreter der klassischen Schule oder die Vertreter des wissenschaftlichen Sozialismus behauptet. Ricardo z. B. hat ganz im Gegensatze dazu gesagt, daß Nützlichkeit absolut wesentlich für den Wert ist (is absolutely essential). Wenn man von objektivem Werte spricht, so bezeichnet man damit nur ein Phänomen, welches man aus der menschlichen Natur allein nicht ableiten kann, welches nur dann verständlich wird, wenn wir als Bedingung für diese Erscheinung gewisse Zustände in der Außenwelt annehmen. Wenn es aber ohne diese Annahme unmöglich ist, dasjenige, was man mit dem Namen Wert bezeichnet, abzuleiten, dann haben wir kein Recht zu behaupten, daß das Subjekt die Ursache des Wertes ist. Die subjektive Seite wird dann nur eine Bedingung des Wertes sein, wie es Ricardo, Rodbertus und Marx behauptet hatten.

Wir nehmen also die Definition des „subjektiven Wertes“ von v. Böhm-Bawerk als die Definition desjenigen, was wir als „Wert“ überhaupt zu bezeichnen pflegen, ohne mit der Behauptung v. Böhm-Bawerk's einverstanden zu sein, daß subjektiver und objektiver Wert Phänomene wären, die miteinander so wenig Gemeinsames hätten, daß man dies Gemeinsame nur in der Sprachengeschichte suchen dürfte[2]).

Indem wir also die Definition des Wertes als der Bedeutung für

---

1) Stolzmann, Die soziale Kategorie, S. 271: „Ist es nicht mindestens ebenso gut denkbar, daß der Wert a priori gegeben ist, nämlich etwa durch Abhängigkeit des Menschen von indispensablen sozialen und Naturnotwendigkeiten? Ist es nicht denkbar, daß die Technik, die Wirtschaft und das Verhalten des Menschen sich an dieses anderweitig Gegebene anschließt.“

2) Siehe: Grundsätze der Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes, Conrad's Jahrb., Bd. 13, 1886, S. 6: „Wichtigkeit für die Wohlfahrt irgend eines Menschen“ und „objektive Fähigkeit gegen andere Güter vertauscht zu werden“, sind zwei Begriffe, die so wenig gemeinsame logische Merkmale besitzen, daß ein allgemeiner Begriff . . . ganz leer und schattenhaft geraten müßte. Damit soll keineswegs geleugnet werden, daß manche . . . Beziehungen zwischen ihnen bestehen. Aber diese ihre Einheit ist nur mehr rückwärts in der Sprachgeschichte zu suchen.“

Wohlfahrtszwecke des Subjektes annehmen, halten wir es für notwendig, den Begriff „Bedeutung" im ökonomischen Sinne genauer zu untersuchen. Wenn wir von der ökonomischen Bedeutung gewisser Gegenstände sprechen, so bezeichnen wir damit, daß der Mensch in seiner Wirtschaft mit diesen Gegenständen als mit bestimmten Größen operiert. Aus dem praktischen Leben wissen wir, daß von jedem wirtschaftenden Subjekte diese Größen als notwendige Bedingung für seine wirtschaftlichen Pläne angenommen werden. Das Wesen dieser Größen besteht darin, daß sie eine Relation der verschiedenartigen Dinge darstellen und zwar eine Relation, die während bestimmter Perioden der wirtschaftlichen Thätigkeit annähernd gleich bleibt.

Wenn wir also sagen, daß a Ellen Leinwand für uns ebenso viel Bedeutung haben wie b Pfund Thee, so sagen wir damit nicht, daß wir in unserer Wirtschaft nur mit den Größen a und b operieren müssen, sondern wir bestimmen durch diese Größen allgemein die relative Bedeutung dieser Güter für unsere Wirtschaft. Die Eigenschaft der Gegenstände, unter gewissen Bedingungen in einer bestimmten Relation zu stehen, müssen wir als ein notwendiges Merkmal für die ökonomische Bedeutung der Güter annehmen, und damit auch für den Wert.

Wenn wir also sagen, daß zwei bestimmte Quantitäten von Gütern gleichen Wert haben, sind wir nur dann berechtigt, dies zu behaupten, wenn die gegebene Relation zwischen ihnen nur als eine einzig mögliche denkbar ist.

Nachdem wir also die ökonomischen Begriffe: subjektiv, objektiv, Bedeutung, genauer festgestellt haben, können wir zur Kritik der Grenznutzentheorie übergehen.

v. Böhm-Bawerk beginnt die Auseinandersetzung seiner Prinzipien, indem er den Leser auf die Fähigkeit der Güter, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, als auf eine wesentliche Eigenschaft der Güter aufmerksam macht. Der Grad der Abhängigkeit von äußeren Gegenständen, fährt er fort, kann verschieden sein, das Gut kann entweder nur tauglich sein, um menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, oder es kann auch eine Bedingung der Bedürfnisbefriedigung des Subjektes sein. Indem v. Böhm-Bawerk dann die erstere Eigenschaft der Dinge mit dem Namen „Nützlichkeit", die zweite aber mit „Wert" bezeichnet, hat er wohl Recht, aber doch verbirgt die oben erwähnte Behauptung eine ohne Kritik gemachte Annahme, was man auf den ersten Blick nicht bemerken kann. Denn wenn v. Böhm-Bawerk sagt, der Grad der Abhängigkeit von äußeren Gegenständen sei verschieden, nimmt er bereits an, daß die Nützlichkeit der Dinge und ihr Wert nur dem Grade nach sich unterscheiden.

Wenn wir aber in Wirklichkeit von der Tauglichkeit der Güter einerseits und andererseits von ihrer Fähigkeit, eine Bedingung der Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse zu sein, sprechen, bezeichnen wir mit diesen Namen zwei Erscheinungen, die sich nicht allein quantitativ (wie v. Böhm-Bawerk behauptet), sondern auch qualitativ von einander unterscheiden. Die Fähigkeit der Güter, menschliche Bedürf-

nisse zu befriedigen, ist eine Erscheinung, welche wir unserer Terminologie nach als eine bloß subjektive bezeichnen, d. h. sie ist eine Erscheinung, deren Wesen durch eine Reihe von Prozessen innerhalb des menschlichen Organismus erschöpft ist. Wenn wir dagegen von der Fähigkeit der Gegenstände, eine Bedingung der menschlichen Wohlfahrt darzustellen, sprechen, so bezeichnen wir damit eine Erscheinung, deren Wirkungssphäre ebenso auf dem Gebiete der menschlichen Natur als auf demjenigen der Außenwelt liegt.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß ein Gut keinen Wert besitzen kann, wenn es in unbeschränkter Quantität vorhanden ist. Mit dieser Annahme aber brauchen wir noch nicht der entgegengesetzten Schlußfolgerung beizustimmen. Wenn ein Mensch einen bestimmten Vorrat an Gütern besitzt, deren Menge also beschränkt ist, so ist es möglich, daß er unter gewissen Bedingungen diesen Gütern ebenso wenig Wert beimessen kann, als wenn er sie in einer unbeschränkten Quantität besitzen würde. Wir dürfen dabei nicht vergessen, daß, wenn wir jetzt vom Werte sprechen, wir ausschließlich einen ökonomischen Begriff im Auge haben. Dieser Wert ist absolut unmöglich bei einem Subjekt, das keine Wirtschaft führt. Unter dem Worte Wirtschaft aber verstehen wir immer eine vorsorgliche Thätigkeit. Auch der Hauptvertreter und Begründer der Grenznutzentheorie — Menger — hat sehr klar ausgedrückt, daß er unter der Wirtschaft eben eine vorsorgliche Thätigkeit versteht[1]). Da aber bei v. Böhm-Bawerk das nicht der Fall ist, so wollen wir beifügen, daß, wenn man unter der Wirtschaft eine vorsorgliche Thätigkeit versteht, man in gewissen Fällen behaupten muß, daß ein Gut, obgleich es im Vorrate eines bestimmten Menschen in beschränkter Quantität vorhanden ist, für ihn doch keinen Wert habe, weil es eben für ihn nicht Gegenstand einer vorsorglichen Thätigkeit wäre.

v. Böhm-Bawerk behauptet, daß für einen Menschen in der Wüste einen Becher Wasser großen Wert haben wird, während derselbe Becher Wasser für denselben Menschen wertlos würde, wenn er an einem Bache stünde. Hier aber nimmt v. Böhm-Bawerk, ohne darüber etwas zu sagen, wieder eine Bedingung an, die für die weiteren Schlußfolgerungen von größter Bedeutung ist. Wenn auch in der Wüste für einen Menschen jede Möglichkeit, bestimmte Güter zu produzieren, ausgeschlossen ist, so kann man doch nicht sagen, daß hier die Thätigkeit des Menschen absolut nichts mit der Wirtschaft gemeinsam hätte. Denn der Mensch wird unter solchen Umständen immer an die Gefahr denken, die ihm drohte, falls er einen Gütervorrat verlieren würde.

Wenn wir aber dieses Beispiel ein wenig verändern und uns einen Menschen vorstellen, der periodisch über einen im Vergleich mit seinen Bedürfnissen sehr knappen aber doch keiner Gefahr des Verlustes unterliegenden Vorrat verfügt, so können wir von der Wirtschaft

---

1) Menger, Untersuchungen über die Methode der Sozialwissenschaften und der politischen Oekonomie im besonderen, 1883, S. 263: „Wir verstehen unter der Wirtschaft die auf die Deckung unseres Güterbedarfes gerichtete vorsorgliche Thätigkeit.“

eines solchen Menschen nicht sprechen. Wir können z. B. von der Wirtschaft eines Menschen, der in einem Gefängnis sitzt und alle Güter schon zubereitet bekommt, nur sprechen, wenn wir das Wirtschaften nicht als eine vorsorglichen Thätigkeit, sondern als ein bloßes Konsumieren verstehen wollen. Wenn man dieses als eine Thätigkeit bezeichnen will, so muß man sie jedenfalls von der wirtschaftlichen Thätigkeit streng unterscheiden, weil die erstere mit der letzteren, obgleich oft, so doch nicht immer verknüpft ist.

Falls wir also die Behauptung v. Böhm-Bawerk's annehmen, daß die zwei Bedingungen: Nützlichkeit und Seltenheit zusammen den Wert der Güter bilden, so müssen wir, wenn wir nicht mit dem Namen „Wirtschaft" die Konsumtionsthätigkeit bezeichnen wollen, immer noch einen dritten Faktor im Auge haben, nämlich das Verhältnis des Menschen zur Außenwelt.

Die Vertreter der Grenznutzentheorie können sagen, daß dieser dritte Faktor als etwas Selbstverständliches angenommen werden könne, indem er bereits in den ersten zwei Faktoren enthalten sei. In Wirklichkeit aber ist die Annahme dieses dritten Faktors keineswegs von so geringer Bedeutung, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Beinahe ohne Wichtigkeit zeigt sich dieser Faktor nur bei den von v. Böhm-Bawerk hypothetisch gewählten Beispielen. Nachdem er bereits angenommen hatte, daß in diesen Fällen der Wert nicht nur möglich, sondern auch notwendig ist, kann er diesen Faktor als unbedeutend betrachten. Für uns aber, weil wir zwischen Konsumtionsthätigkeit einerseits und wirtschaftlicher Thätigkeit andererseits unterscheiden, ist noch die Frage nicht gelöst, ob in den von v. Böhm-Bawerk gegebenen hypothetischen Fällen überhaupt ein Wert vorhanden ist. Wir sagen z. B., daß bei dem Menschen in der Wüste die ganze wirtschaftliche Thätigkeit damit erschöpft wird, daß er dafür sorgt, seine Güter nicht zu verlieren. Diese Thätigkeit aber unterscheidet sich sehr von der gewöhnlichen wirtschaftlichen Thätigkeit; eben daher können wir schon a priori sagen, daß, wenn wir auch in diesem hypothetischen Falle den Wert als existierend annehmen, er doch sehr von dem gewöhnlichen Werte bei normaler wirtschaftlicher Thätigkeit sich unterscheiden wird.

Und nun kommt die Frage, ob unser dritter Faktor nicht dasjenige ist, was den ganzen Unterschied zwischen unseren hypothetischen Fällen und den aus dem Leben genommenen Fällen bedingt. In nnseren hypothetischen Fällen kann unser dritter Faktor als etwas nebensächliches erscheinen, weil in diesen auch die ganze Wirtschaft von geringer Bedeutung ist. In der wirklichen wirtschaftlichen Thätigkeit aber, wo der Mensch nicht nur dafür zu sorgen hat, seine Güter nicht zu verlieren, sondern auch dafür, diese Güter zu bekommen, kann dieser dritte Faktor die entscheidende Rolle spielen. Es ist sehr wohl möglich, daß jeder Wert als eine bestimmte Größe undenkbar ist, wenn dieser Faktor nicht schon vorher als eine bestimmte Größe gegeben ist.

Wir können also nicht der Behauptung v. Böhm-Bawerk's

beistimmen, daß der Wert seinem Wesen nach durch Nützlichkeit und Seltenheit der Dinge bedingt ist, da er uns nicht sagt, in welchem Sinne er den Wert der Güter in den betrachteten hypothetischen Fällen versteht.

Für uns kann daher auch nichts Wunderbares in der Erscheinung liegen, daß viele Güter, die einen großen Nutzen zeigen, einen geringen Wert haben und umgekehrt. Indem v. Böhm-Bawerk zur Frage von der Größe des Wertes übergeht, sucht er einen Widerspruch zu lösen, der zwischen demjenigen existiert, was er als Wesen der Erscheinung betrachtet und demjenigen, was er als eine kompliziertere Form annimmt. Wir aber haben noch die Frage vom Wesen des Wertes offen gelassen, und kommen nun zu demjenigen, was v. Böhm-Bawerk als eine kompliziertere Form bezeichnet, mit der Hoffnung, daß hier die Frage vom Wesen des Wertes gelöst werden wird. Wenn sich aber zeigen sollte, daß dasjenige, was v. Böhm-Bawerk als Wesen des Wertes bezeichnet, demjenigen widerspricht, was wir für ein mögliches Wesen der Güter halten können, dann ist dieser Widerspruch auch auf einem anderen Wege zu lösen, als auf demjenigen, den v. Böhm-Bawerk angenommen hat. Es kann nämlich sehr wohl in den von ihm gewählten hypothetischen Fällen überhaupt kein ökonomischer Wert vorhanden sein, oder doch nur ein Wert in stark modifizierter und entstellter Form.

Auf die Frage vom Wesen des Wertes folgt bei v. Böhm-Bawerk die Prüfung und die Klassifikation der Gattungsbedürfnisse und der konkreten Bedürfnisse. Da wir mit allen Gedanken dieser Abteilung der Theorie von v. Böhm-Bawerk übereinstimmen, gehen wir direkt zur Frage von der Größe des Wertes über. Das Einzige, was wir über die Klassifikation der Bedürfnisse bemerken wollen, steht in engem Zusammenhange mit der Frage von der Größe des Wertes. Wenn wir ein Gattungsbedürfnis auf eine gewisse Zahl von konkreten Bedürfnissen verteilen, mussen wir in gewissen Fällen als ein Prinzip der Teilung etwas von der Natur des Gegenstände selbst abhängendes annehmen, in anderen Fällen aber können wir selbst dieses Prinzip wählen; in letzterem Falle aber dürfen wir nicht vergessen, daß unser Prinzip der Teilung nur eine Fiktion und nichts anderes ist. Wenn jemand z. B. einen Vorrat von 5 Kleidungsstücken hat, so wird ein jedes konkretes Bedürfnis durch ein Kleidungsstück dargestellt werden, weil diese Teilung durch die Natur der Gegenstände bedingt ist: man kann ein Kleidungsstück nicht teilen, ohne seine nützliche Eigenschaft ganz zu vernichten. Wenn wir aber einen Vorrat Wein besitzen, so können wir, je nachdem wir eine gewisse Quantität als eine Einheit wählen, das allgemeine Bedürfnis an ihm in 6 oder 7 oder 5 konkrete Bedürfnisse teilen.

Gehen wir jetzt auf das erste Beispiel ein, durch welches v. Böhm-Bawerk zeigen will, daß der Wert des Gutes nichts anderes ist, als ein Verhältnis zwischen einem konkreten Bedürfnisse einerseits und einem bestimmten Objekte andererseits.

Ein Jäger begiebt sich in den Wald mit 2 Stücken Brot, deren

eines er für sich selbst, das andere aber für seinen Hund bestimmt. Es ist klar, daß diese 2 Bedürfnisse für unseren Jäger verschiedene Bedeutung haben, weil ihm die Befriedigung seines Hungers der seines Hundes vorangeht.

Nun fragt v. Böhm-Bawerk: „Von welchem dieser beiden Bedürfnisse hängt der Wert jedes einzelnen Brotes ab?“ Es ist unmölich, meint er, daß der Wert dieser 2 Brote verschieden sei, da zwischen ihnen kein Unterschied konstatiert werden kann. Und so kommt v. Böhm-Bawerk leicht zu dieser Antwort: „Der Wert jedes Brotes ist durch den geringsten Nutzen bestimmt, der von diesem Brote abhängt, in unserem Falle von dem Nutzen, den unser Jäger durch Fütterung seines Hundes hat.

Zu dieser Antwort kommt v. Böhm-Bawerk auf folgendem Wege. Er behauptet, daß das einzige Mittel, durch das man den Wert des Gutes in diesem Falle ans Tageslicht bringen kann, die Annahme ist, daß die Nichtbefriedigung desjenigen Bedürfnisses, welches ungedeckt bleibt, falls das Gut verloren geht, dem Werte des Gutes entspricht.

Wenn man dem Autor diese Annahme einräumt, so ist man auch gezwungen die Folgerungen anzunehmen, die sich aus derselben ergeben. Warum aber sollen wir dieser Annahme bestimmen, wenn sie willkürlich aufgestellt ist? Wenn v. Böhm-Bawerk fragt, von welchem aus zwei verschiedenen Bedürfnissen der Wert des Gutes abhänge, löst er diese Frage so leicht, weil in ihr schon die Antwort eingeschlossen ist. Man nimmt an, daß der Wert jedes Brotes klein ist, der Nutzen des einen Brotes groß, der des anderen aber klein ist. Dann schließt man, der kleine Wert kann nur von kleinem Nutzen abhängen und räumt damit sehr leicht die Argumentation des Autors ein.

In Wirklichkeit aber kann auf die Frage, von welchem Bedürfnisse — von einem großen oder von einem kleinen — der Wert des Gutes abhängt, — noch eine dritte Antwort gegeben werden, weder von einem großen noch von einem kleinen, weil der Wert etwas von dem Bedürfnisse ganz Verschiedenes ist. Jene ganze Argumentation führt zu einer petitio principii, und zwar zu einer petitio principii, die nur dadurch möglich ist, daß der Leser jene Vorstellungen, die er von dem Wert der Güter aus dem praktischen Leben hat, anf den Fall v. Böhm-Bawerk überträgt, und damit vergißt, daß dasjenige, was im praktischen Leben richtig ist, durch ganz andere Ursachen bestimmt werden kann, die in dem Beispiele v. Böhm-Bawerk's unmöglich sind. Eine solche Ansicht ist z. B. die, daß, wenn man 2 Exemplare eines Gutes besitzt, jedes Exemplar einen geringen Wert hat, als wenn man nur ein einziges davon besitzt.

Durch seine Argumentation kommt v. Böhm-Bawerk zu dem selben Resultate und erreicht damit, daß der Leser, der schon vorher geneigt war, einen Zusammenhang der Quantität der Güter mit ihrem Werte zu konstatieren, die Annahme einräumt, daß man den Wert eines Gutes durch die Nichtbefriedigung jenes Bedürfnisses messen kann, das infolge des Wegfalles dieses Gutes ungedeckt bleibt. Be-

trachten wir also zunächst die aus dem praktischen Leben übernommene Meinung, welche den psychologischen Grund für die Annahme v. Böhm-Bawerk's bildet, und gehen wir dann zur Kritik der Annahme selbst über.

v. Böhm-Bawerk schließt, daß jedesmal das mindest wichtige unter allen in Frage kommenden Bedürfnissen den Wert des Gutes bestimmt. Bei unveränderlicher Quantität der Güter wird also der Wert hoch oder niedrig sein, je nach dem Bedürfnis des Subjektes groß oder gering ist.

Die Ueberzeugung, daß dieser Satz richtig ist, beruht bei den meisten Lesern auf die Berücksichtigung eines Faktors, der im wirklichen Leben die notwendige Voraussetzung für jede Wirtschaft bildet, nämlich der die Produktion. Die Grenznutzentheorie aber betrachtet diesen Faktor erst später.

Nehmen wir ein Beispiel, das sich dem von v. Böhm-Bawerk gegebenen anschließt, aber eine weitere Bedingung einführt: der Jäger soll die von v. Böhm-Bawerk angenommenen Bedürfnisse haben, aber mit dem Unterschiede, daß er die Gegenstände seines Bedürfnisses selbst produziert. Er produziert also 2 Brote täglich, deren eines er für sich selbst, das andere aber für seinen Hund verwendet. Nehmen wir an, daß er für die Produktion jedes Brotes täglich 5 Stunden arbeiten muß. Er arbeitet also täglich 10 Stunden. Nehmen wir weiter an, daß er außer 10 Stunden täglicher Arbeit und außer der Jagd, die für ihn mehr Erholung als Arbeit darstellt, keinesfalls mehr arbeiten würde, wenn auch seine Bedürfnisse sich vergrößert hätten.

Nun setzen wir noch voraus, daß infolge der Veränderungen der technischen Produktionsbedingungen seine Arbeit um die Hälfte weniger produktiv geworden ist. Jetzt muß er 10 Stunden täglich verwenden, um nur ein Brot zu produzieren. Da er nicht mehr als 10 Stunden arbeiten will, ist er genötigt, seinen Hund nicht mehr zu füttern. Ein Stück Brot besitzt jetzt mehr Wert, als es vordem besaß, und wir können auch konstatieren, daß der Nutzen eines Brotes (und zugleich sein Grenznutzen) größer geworden ist. Wenn wir das Bedürfnis des Jägers nach einem Stück Brot mit 10 und das Bedürfnis, einen gesättigten Hund zu haben, mit 2 ausdrücken, so vergrößert sich der Nutzen des letzten Exemplares von 2 auf 10, und nach der Annahme der Grenznutzentheorie wird sich auch der Wert des einen Stückes vergrößern. Zu derselben Schlußfolgerung waren wir aber schon vorher geneigt, weil es selbstverständlich war, daß ein Brot, welches man in 10 Stunden produziert, mehr Wert haben muß, als es früher hatte, da seine Produktion nur 5 Stunden dauerte. Wir können also hier nur die Uebereinstimmung der Grenznutzentheorie mit der Wirklichkeit konstatieren. Aber die Ursache der Werterhöhung ist eine äußere und objektive.

Nun nehmen wir an, daß die Bedingungen der Produktion die ursprünglichen geblieben sind, daß aber die Bedürfnisse des Subjektes sich veränderten. Setzen wir den Fall, daß sie sich vergrößerten. Unserm Jäger genüge nun täglich ein Brot nicht mehr, er müsse

mindestens zwei konsumieren. Es sei der Nutzen des zweiten Brotes, obgleich er geringer ist als der des ersten, doch höher als 2, mit welchen Nutzen unser Jäger das Bedürfnis, einen satten Hund zu haben, bezeichnet — also etwa 4. Unser Jäger wird jetzt täglich zwei Brote produzieren, aber selbst beide konsumieren, seinen Hund aber abschaffen, wie in dem oben erwähnten Falle. Der Grenznutzentheorie nach hat jetzt der Wert jedes Exemplares sich vergrößert, da der Grenznutzen, der früher nur 2 war, jetzt 4 geworden ist.

Denken wir uns nun noch einen dritten Fall. Die Bedürfnisse unseres Jägers sind geringer geworden. Es findet jetzt, daß die Jagd ein überflüssiger Zeitvertreib ist und daß ihm der Hund nur Schaden verursacht. Er wird also seinen Hund erschießen, nur ein Brot täglich produzieren und dieses Brot selbst konsumieren. Wie steht es jetzt mit dem Werte des Brotes? Nun ist nur das letzte Exemplar allein vorhanden. Wird man also jetzt behaupten, daß der Wert sich vergrößert hat, weil der Nutzen des letzten Exemplares und damit auch sein Grenznutzen, der früher gleich 2 war, jetzt 10 geworden ist?

Die einzig mögliche Schlußfolgerung daraus wird dann diese sein, daß unter denselben Bedingungen der Produktion, die Vergrößerung des Bedürfnisses denselben Effekt hervorrief, wie die Verringerung des Bedürfnisses. Die einzige Erklärung für dieses Wunder wird sein, daß zwischen der Höhe des Bedürfnisses und derjenigen des Wertes kein innerer Zusammenhang existiert, wenn auch ein äußerer, d. h. durch die Verhältnisse der Außenwelt bedingter, bestehen kann.

Wenn nun v. Böhm-Bawerk behauptet, daß der Wert eines Gutes durch die Nichtbefriedigung eines Bedürfnisses messbar sei, die infolge seines Wegfalles entsteht, vergißt er, daß sein Versuch, bei einer bestimmten Quantität von Gütern einen Zusammenhang zwischen Bedürfnis und Wert festzustellen, nicht der einzig mögliche ist. Man muß sich stets erinnern, daß der Wert ein Begriff ist, der nur in der realen Wirtschaft seine Bedeutung hat.

Bei der realen wirtschaftlichen Thätigkeit wird das Subjekt ebenso wenig darüber nachdenken: „Wie wäre es, wenn ich ein Exemplar aus meinem Vorrate verloren hätte“, als darüber: „Wie wäre es, wenn ich den gesamten Vorrat verloren hätte“ [1]). Die eine wie die andere Ueberlegung hat für unser wirtschaftendes Subjekt kein Interesse und ist für seine Wirtschaft ohne jede Bedeutung. Die reale Wirtschaft wird nicht nach gewissen Phantasiebildern geführt, die man in der Wirklichkeit niemals findet, sondern in der Art, daß man bestimmte reale und nicht hypothetische Zustände in der Außenwelt als Voraussetzung für eine vorsorgliche Thätigkeit nimmt.

Diese realen Zustände in der Außenwelt sind eben dasjenige, womit jeder Wirt operieren muß. Indem aber v. Böhm-Bawerk diese objectiven Voraussetzungen absichtlich ignoriert, um sie später aus seinen

1) „. . . der Grundgedanken der Grenznutzentheorie . . . führt . . . zu einer Erklärung der Erscheinungen in der Wirklichkeit nicht aus dem, was sie ist, sondern aus dem, was sie nicht ist“. Stolzmann, Die soziale Kategorie in der Wirtschaft, 1896, S. 258.

Grundsätzen abzuleiten, bedarf er eines Surrogates, ohne das keine bestimmte Antwort auf die Frage, wie groß der Wert des angegebenen Vorrates sei, möglich ist. Daß dieses letzte Bedürfnis, daß dieser Nutzen des letzten Exemplares der sogenannte Grenznutzen, bloße Fiktion ist, die man zu dem Zwecke eingeführt hat, dasjenige zu beweisen, was zu beweisen unmöglich ist, kann man am leichtesten an dem zweiten Beispiele konstatieren.

Besitzt ein Kolonist in einem Walde 5 Säcke Korn, so würde nach der Meinung v. Böhm-Bawerk's der Wert eines Sackes Korn durch seinen Grenznutzen gemessen, und dieser Grenznutzen entspräche im gegebenen Falle dem Bedürfnisse, Papageien zu halten. Also würde der Grenznutzen jedes Sackes Korn und damit sein Wert gleich 1 sein. Da wir mit diesem Beispiele uns eingehender beschäftigen werden, nehmen wir an, daß uns das Gesetz bekannt ist, nach welchem das Bedürfnis unseres wirtschaftenden Subjektes sich ändert. Wir nehmen in dem Beispiele von v. Böhm-Bawerk statt der Ziffern 10, 8, 6, 4, 1 die Ziffern 9, 7, 5, 3, 1 an, so daß die Reihe zu einer arithmetischen Progression wird, deren Gliedersumme gleich 25 ist[1]. Man kann nun sehr leicht die Größen des Nutzens von bestimmten Quantitäten Korn dadurch finden, daß man den ganzen Vorrat auf beliebige gleiche Teile verteilt. Wenn die Zahl der Teile 15 wird, erhält man nach der Formel der arithmetischen Progression folgende Reihe: $3^2/_9$, 3, $2^7/_9$, $2^5/_9$, $2^3/_9$, $2^1/_9$; $1^8/_9$, $1^6/_9$, $1^4/_9$, $1^4/_9$, 1, $^7/_9$, $^5/_9$, $^3/_9$, $^1/_9$; wenn man aber die Zahl der Teile nur auf 3 beschränkt, folgt die Reihe: $13^8/_9$, $8^3/_9$, $2^7/_9$. Wenn wir jetzt zu Böhm-Bawerk's Beispiel übergehen, und die Behauptung finden, daß für den Besitz von 5 Sack Korn der Grenznutzen 1 charakteristisch sei, können wir die Frage stellen, warum eigentlich der Grenznutzen gerade 1 sei. Wir können denselben Vorrat in 15 gleiche Säcke verteilen, deren jeder dreimal kleiner als der in dem Beispiele Böhm-Bawerk's ist. Für den Vorrat unseres Kolonisten ist demnach der Grenznutzen $^1/_9$ charakteristisch und zwar gleich dem geringsten Bedürfnis, das unbefriedigt bleibt, wenn er einen kleinen Sack verliert, den er für einen von seinen 3 Papageien bestimmt hatte.

Wir können auch den ganzen Vorrat in 3 großen Säcken darstellen. So wird sich der Grenznutzen $2^7/_9$ ergeben. Wie wird jetzt die Grenznutzentheorie die Frage nach dem Wert des Vorrates lösen?

Die Antwort ist eine zweifache. Einerseits kann man behaupten, daß der Wert des ganzen Vorrates durch den Grenznutzen des letzten Exemplares bedingt ist. Dann aber kommt es darauf an, was wir für eine Einheit der Messung annehmen. Nimmt man in unserem Beispiel $^1/_3$ Sack als Einheit an, so ist der Wert des Vorrats $15 \times {}^1/_9 = 1^2/_3$; bei der Einheit von 1 Sack ist der Wert des Vorrates gleich 5 und bei der Einteilung in 3 große

1) Wir finden es nicht überflüssig, zu bemerken, daß wir damit keineswegs meinen, daß in der Wirklichkeit ein solcher Zusammenhang existiere. Im Gegenteil, ein solcher existiert nicht; wir nehmen ihn nur, um unser Beispiel zu vereinfachen, da der Gang der Deduktionen ganz unabhängig von den gegebenen Größen ist.

Säcke wird dieser Wert gleich $3 \times 2^7/_9 = 8^1/_3$. Die mathematische Grenznutzentheorie sucht sich dadurch zu helfen, daß sie die den Grenznutzen bestimmende letzte Menge als unendlich klein annimmt. Diese aber hat in Wirklichkeit überhaupt keine wirtschaftliche Bedeutung; sobald man also mit einer letzten Menge von endlicher Größe operiert, besteht wieder eine Unbestimmtheit, wie oben.

Man ist so gewöhnt, die Nützlichkeit der Dinge als etwas von ihren äußeren quantitativen Verhältnissen abhängiges zu betrachten, daß man das Wort Quantität für selbstverständlich hält und sich nicht fragt, was eigentlich diejenige Quantität ist, von welcher die Vertreter der Grenznutzentheorie sprechen. Man kann z. B. sagen, daß das Wort Quantität bloß Quantität der Einheiten bedeutet, unabhängig davon, wie groß die Einheit ist. Man urteilt hier nach Analogie mit anderen Messungen. So kann man die Höhe eines Gegenstandes entweder als eine große Zahl von kleinen Einheiten oder als eine geringe Zahl von großen Einheiten betrachten, seine Größe wird dadurch keine Veränderung erleiden. Ganz anders aber verhält es sich in unserem Falle; es ist für uns nicht gleichgiltig, ob wir den Vorrat des Kolonisten in unserem Beispiel durch große oder kleine Säcke messen. Wenn wir die Quantität der Säcke als Quantität von kleinen Einheiten betrachten, bekommen wir die Größe des Wertes $^1/_9$; wenn wir sie durch grosse Einheiten messen, erhalten wir die Größe des Wertes $2^7/_9$. Während aber die Einheit im ersten Falle 3mal kleiner und im zweiten $1^2/_3$mal größer ist, als die ursprüngliche Einheit, ist der Grenznutzen im ersten Falle nicht 3mal, sondern 9mal kleiner, im zweiten nicht $^5/_3$mal größer, sondern mehr als $^8/_3$mal größer als der ursprüngliche. Es ist also in diesem Falle nicht dasselbe, ob wir eine große oder eine kleine Einheit wählen [1].

Wenn die Grenznutzentheorie von zwei Faktoren, Nützlichkeit und Seltenheit, sprach, so meinte sie eigentlich nur einen Faktor, nämlich Quantität der Nützlichkeit. Nützlichkeit ohne Quantität ist ein bloßes begriffliches Abstraktum und keine Realität. Wenn wir also früher von drei Faktoren sprachen, schlossen wir uns nur vorläufig der Terminologie der Grenznutzentheorie an. In Wirklichkeit giebt es in der Wirtschaft nur zwei Faktoren, den subjektiven und den objektiven. Durch den ersten ist das wirtschaftende Subjekt, durch den zweiten das Milieu, seine äußere Bedingtheit dargestellt. Wenn die Grenznutzentheorie den zweiten ursprünglichen Faktor vernachlässigt und ihn nur später als einen aus ihren Grundsätzen ableitbaren Faktor zu deduzieren versucht, so fühlt sie doch die Unmöglichkeit, den Wert nur durch einen Faktor zu bestimmen. Sie muß zwei Faktoren haben und diese erlangt sie dadurch, daß sie erstens eine Erscheinung von zwei

1) Vgl. Komorzinski, Der Wert in der isolierten Wirtschaft, S. 53: „Wir sind zu dem Schlusse gekommen, daß sich . . . in letzter Auflösung als die Folge des zeitweiligen Wegfalls einer bestimmten Nutzwirkung, je nach der Art und dem Ausmaße dieser Nutzwirkung . . . ein Entgang an Bedürfnisbefriedigungen von verschiedener Art und Dringlichkeit ergeben wird."

Seiten betrachtet, als qualitative und quantitative, dann aber dem Wert Quantität eine andere Bedeutung unterstellt.

In unserem Beispiel besitzt der Kolonist 5 Säcke; sie befriedigen seine Bedürfnisse und haben als Objekte des Bedürfnisses eine gewisse Bedeutung — nicht wirtschaftliche Bedeutung — wenn man nicht das Essen der Mehlspeisen, das Trinken des Branntweins und die Spiele mit Papageien als Wirtschaft bezeichnet, sondern die Konsumtionsbedeutung, ohne die keine Wirtschaft möglich ist, die aber keineswegs das Wesen der Wirtschaft erschöpft. Um jetzt die Thätigkeit des Kolonisten als etwas von dem Verzehren der Bedürfnisobjekte verschiedenes darzustellen, bedarf die Grenztheorie einer gewissen Eigenschaft der Dinge, welche die Vorsorge des Kolonisten hervorruft und die mit der Nützlichkeit der Objekte nicht identisch ist.

Eine solche Eigenschaft findet sie in der Quantität der Dinge, indem sie jetzt erstens mit dem Worte Quantität nicht dasjenige bezeichnet, was sie früher damit benannte (nicht Quantität der Nützlichkeiten, sondern Quantität der Säcke) und zweitens die ebenso willkürliche als falsche Annahme macht, daß die vorsorgliche Thätigkeit des Kolonisten bei diesen Säcken nur durch das letzte Exemplar der ganzen Quantität bestimmt werde.

Das einzige aber, was wir von der Wirtschaft des Kolonisten sagen können, falls er in keinem Verhältnisse zur Gesellschaft oder zur Natur steht[1]), ist nur, daß er für seinen Vorrat sorgt, als bestimmte Größe aber können wir diese vorsorgliche Thätigkeit keineswegs darstellen, am wenigsten haben wir ein Recht, zu behaupten, daß zwischen dieser vorsorglichen Thätigkeit und der Quantität der Güter ein bestimmter Zusammenhang bestehe. Eine solche Behauptung wäre nur dann möglich, wenn dasjenige, was v. Böhm-Bawerk von der Möglichkeit sagt, ein Gut zu verlieren, nicht eine bloße mögliche Erscheinung wäre, an die unser Kolonist wahrscheinlich nie denken wird, sondern eine Erscheinung, die für seine Wirtschaft eine reale Bedeutung hätte. Nur wenn eine gewisse Gesetzmäßigkeit in dem Verlieren der Objekte vorhanden wäre, könnten wir die Annahme der Grenznutzentheorie einräumen. In diesem Falle hätten diese Gesetze des Verlierens in der Wirtschaft des Kolonisten dieselbe Rolle gespielt, welche in der realen Wirtschaft die Produktions- und gesellschaftlichen Gesetze spielen.

Nehmen wir an, daß auf irgend einem anderen Planeten das wirtschaftende Subjekt seine Güter nicht produziert, sondern daß sie ihm von der Natur geschenkt werden. Nehmen wir weiter an, daß sein Kampf gegen die Kräfte der Außenwelt darin besteht[2]), daß diese Kräfte immer die Tendenz haben, ihn seiner Güter zu berauben, und daß er auf diese Tendenz stets Rücksicht nehmen muß, um gegen sie zu kämpfen und so zweckmäßig zu wirtschaften. Das jeweilig bedrohte

1) Wir meinen das Verhältnis, das sich in dem Produktionsprozesse äußert.

2) Ohne diesen Kampf wäre überhaupt keine Wirtschaft möglich, sondern nur Konsumtionsthätigkeit.

Exemplar eines Gutes wäre nach der Anschauung der Grenznutzentheorie immer als letzte anzusehen. Nur unter solchen Umständen wären die Gesetze der Grenznutzentheorie richtig.

Aber auch in diesem Falle wäre der Wert der Güter nicht durch Nützlichkeit und Seltenheit bedingt, sondern durch Nützlichkeit und durch dasjenige, was in dieser Wirtschaft als eine Einheit des Gutes gelten würde. Für ein solches wirtschaftendes Subjekt spielte die objektive materielle Form der Dinge dieselbe Rolle, wie sie in unserer Wirtschaft die Technik spielt. Die wirtschaftlichen Fortschritte bei ihm beständen darin, daß es z. B. seine trennbaren Güter in möglichst kleine Quantitäten zerlegte, um dadurch den geringsten Grenznutzen und den geringsten Wert seiner Gegenstände zu verwirklichen. Selbstverständlich kann aus einer derartigen Phantasiewirtschaft keinerlei Schlußfolgerung auf unsere reale gezogen werden.

Die zweite mögliche Antwort auf die Frage, wie groß der Wert der Güter bei unserem Kolonisten sei, besteht darin, daß der Grenznutzen nicht den Wert des gesammten Vorrates bestimmt, sondern nur derjenigen Einheit, von deren Grenznutzen man in einem bestimmten konkreten Falle spricht. Unter den Vertretern der Grenznutzentheorie steht eben v. Böhm-Bawerk einer solchen Vorstellung näher als andere [1]). In einer Antwort auf Schäffle's Kritik des Wieser'schen „Ursprung und Gesetze des natürlichen Wertes" sagt er direkt, daß der Grenznutzen nicht den gesamten Vorrat, wohl aber ein einzelnes Gut betreffe. Andererseits aber ist bei v. Böhm-Bawerk auch die entgegengesetzte Meinung nicht ganz ausgeschlossen. Er sagt z. B., daß man zwischen dem Werte des ganzen Vorrates und demjenigen der Einheit immer unterscheiden soll, daß aber die Schätzung nach dem gesamten Vorrate eine seltene Ausnahme bilde, weil „unter der Herrschaft der arbeitsteiligen Produktion die geschäftlichen Verkäufe zumeist aus einem Ueberflusse erfolgen [2])."

Diese Antwort ist aber inkonsequent. Entweder soll man immer nur von dem Werte einer bestimmten Quantität der aus dem Vorrate genommenen Güter sprechen, der aber an und für sich für einen gegebenen Zustand der Wirtschaft unseres Subjektes nicht charakteristisch ist, oder von dem gesamten Vorrate. Man kann behaupten: Aus dem Vorrate unseres Kolonisten besitzt ein großer Sack den Wert $2^7/_9$, ein mittlerer Sack den Wert 1, ein kleiner den Wert $^1/_9$; eine solche Antwort wäre ganz konsequent. Man könnte diese Antwort noch konsequenter in der Form aussprechen, daß der Wert des Kornes als solchen bei unserem Kolonisten

1) Am klarsten ist die erste Form der Vorstellung von dem Grenznutzengesetze bei Wieser ausgedrückt: Der natürliche Wert, Wien 1889, S. 24 „ein Vorrat überhaupt hat einen Wert, der gleichkommt dem Produkte der Stückanzahl (oder der Anzahl der Teilmengen) mit dem jeweiligen Grenznutzen;" S. 27, „der Wert des Vorrates bei einem Besitze

von	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	Gütern
gleich	1×10	2×9	3×9	4×7	5×6	6×5	7×4	8×3	9×2	10×1	11×0	
oder	10	18	24	28	30	30	28	24	18	10	0"	

2) Conrad's Jahrbücher XIII, 1886, S. 35.

eine unbestimmte Größe ist, weil die Werte des großen, mittleren und kleinen Sackes der Quantität des Kornes nicht proportional sind (das Verhältnis der Quantität $^5/_3 : 1 : {^1/_3} = 5 : 3 : 1$, dasjenige des Wertes $2^7/_9 : 1 : {^1/_9} = 25 : 9 : 1$)[1]).

Inkonsequent ist in dieser Antwort, daß „wir in unserem gewöhnlichen praktischen Leben nicht häufig die Gelegenheit haben, die geschilderte Besonderheit wahrzunehmen.“ Warum denn? Wir können sehr leicht einräumen, daß wir in unserem Wirtschaftsleben den gesamten Vorrat nie veräußern, aber, je nachdem wir eine größere oder geringere Quantität aus unserem Ueberflusse veräußern, bekommen wir wieder verschiedene Größen des Wertes. Wie ist es nun möglich, daß wir doch nicht bemerken, in unserer Wirtschaft könne kein bestimmter Wert des Kornes oder Eisens sein? Wie kann überhaupt bei einem unbestimmten Ueberfluß ein bestimmter Grenznutzen, der größer als 0 ist, subjektiv empfunden werden?

Noch mehr Neigung, den Nutzen des letzten Exemplares als eine maßgebende Größe nicht nur für eben dieses Exemplar, sondern auch für den wirtschaftlichen Zustand des Subjektes überhaupt zu betrachten, zeigt v. Böhm-Bawerk in folgender Bemerkung[2]): „Die Menschen können die Schätzungseinheit nicht nach Willkür wählen, sondern dieselben äußeren Umstände, die sie überhaupt zu einer Wertschätzung gegenüber einer Güterart veranlassen, enthalten zugleich ein völlig zwingendes Gebot darüber, über welche Quantität sie eine einheitliche Wertschätzung zu fällen haben.“ Bedeutet dieser Satz nicht, daß bei gegebenem Zustande der Wirtschaft nur ein einziger Wert auch des Gütervorrates möglich ist? Die Behauptung übrigens, daß die für jede Güterarbeit bei der Schätzung anzunehmende Mengeneinheit durch die Umstände zwingend bestimmt sei, bleibt gänzlich unbewiesen. Jedenfalls aber darf man eine bestimmte Antwort auf die Frage verlangen, wie groß denn nach v. Böhm-Bawerk's Ansicht der Wert des Vorrates bei einem gegebenen Grenznutzen sei[3]).

---

1) Der Wert ist unbestimmt in dem Sinne, daß wir in ihm unser notwendiges Merkmal des Wertes nicht finden. Ich kann z. B. nicht von dem Korne des Kolonisten sagen, daß bei ihm der Wert von $^1/_{15}$ des Vorrats eine bestimmte Größe darstellt; denn wenn ich es als $^1/_3$ des letzten Exemplares mit dem Grenznutzen 1 betrachte, kann ich sagen, daß sein Wert gleich $^1/_3$ ist, wenn ich es aber als letztes Exemplar betrachte, ist es $^1/_9$, endlich als $^1/_5$ eines Exemplares mit Grenznutzen $2^7/_9$ ist es $2^7/_9 : 5 = \frac{5}{9}$.

2) Conrad's Jahrbücher, Bd. 13, 1886, S. 16. „. . . habe ich ein Pferd zu kaufen, so wird es mir nicht einfallen, mir ein Urteil zu bilden, wie viel 100 Pferde, oder wie viel alle Pferde der Welt für mich wert wären . . . sondern ich werde natürlich ein Werturteil über ein Pferd fällen.“

3) Obgleich die Unrichtigkeit der Voraussetzungen der Grenznutzentheorie, nämlich die ihrer Methode, mit dem Fortfall des letzten Exemplares zu operieren, schon durch Komorzinsky entdeckt wurde, hat nur Stolzmann mit voller Konsequenz diesen Gedanken entwickelt. Wir halten es daher für notwendig, seine Meinungen über das „letzte Exemplar“ und die „Gütereinheit“ zu citieren. Stolzmann, Die sociale Kategorie (Berlin 1896):

S. 259. „Hier sei nur darauf hingewiesen, daß der Fortfall des Gutes . . . noch die mißliche und verhängnisvolle Konsequenz zu Wege bringt, daß je nachdem eine

IV.

Wir gehen nun zur Lehre von den Gütern der höheren Ordnungen über. Da wir von demjenigen, was v. Böhm-Bawerk bisher mit dem Worte „Wert" bezeichnete, zweierlei Vorstellungen haben, — einerseits als von einer Größe, die nur bei einer gewissen ganz willkürlichen Annahme eine bestimmte Größe darstellt, andererseits aber als von einer Größe, die überhaupt keine bestimmte Größe sein kann, fühlen wir uns gedrungen, die Frage genauer zu prüfen, was denn eigentlich die Behauptung v. Böhm-Bawerk's bedeutet, daß der Wert der Güter höherer Ordnungen durch denjenigen der niederen Ordnungen bestimmt ist. Will er damit sagen, daß man zwischen Gütern höherer und denen niederer Ordnungen den Zusammenhang ebenfalls nur unter gewissen Voraussetzungen feststellen kann? Oder will er sagen, daß man den Zusammenhang zwischen diesen Gütern ohne jegliche Voraussetzungen der Grenznutzentheorie festzustellen im Stande ist und dann mit der gesamten Erscheinung, ohne das Verhältnis ihrer einzelnen Glieder zu berücksichtigen, dieselben Operationen machen kann, die uns die Grenznutzentheorie empfiehlt.

Wenn man sich tiefer in diese Erscheinung hineindenkt, bemerkt man, daß zwischen denjenigen Gütern, welche die Grenznutzentheorie als Güter verschiedener Ordnungen bezeichnet, immer ein gewisser Zusammenhang existiert, der ganz objektiv ist, d. h. mit menschlichen Bedürfnissen absolut nichts zu schaffen hat. Wenn ich aus a Quantitäten Korn b Quantitäten Branntwein zu produzieren im Stande bin, wird das Verhältnis zwischen diesen zwei Gütern unter denselben technischen Bedingungen immer dasselbe bleiben, wie sich meine Bedürfnisse auch gestalten möchten. Es ist also möglich, daß zwischen den Gütern in dem Vorrate eines Wirtes gewisse quantitative Verhältnisse existieren und zwar Verhältnisse, die ganz bestimmte Größen darstellen, welche einerseits ganz unabhängig davon sind, ob wir die absoluten Quantitäten solcher Güter groß oder klein nehmen und andererseits ohne jede willkürliche Annahme existieren, nämlich nicht nur als denkbare, sondern auch als reale Zustände.

In diesen Eigenschaften der „Güter höherer Ordnungen" finden wir also jene Merkmale des Wertes, die wir als notwendige bezeichneten und die den Gütern „erster Ordnung" unter den Voraussetzungen der Grenznutzentheorie fehlen. Wir konstatieren ebenfalls, daß alle diese Merkmale durch objektive Eigenschaften der Gegenstände bedingt sind. Dieser Umstand zwingt uns, wieder zu den betrachteten Beispielen der

---

größere oder geringere Menge desselben Gutes als fortfallend gedacht wird, der Grenznutzen, damit die Werteinheit und auch der Wert des ganzen Vorrates . . . ganz verschieden ausfällt, oder . . . das gegenseitige Wertverhältnis der Güter nicht jedesmal einen konstanten Größenausdruck darstellt." S. 261. „Das Wort „Gütereinheit" ist nun aber leider trivial, man denkt dabei unwillkürlich an die Gewichtsgrößen, . . . Mengen, wie z. B. Pfund, Centner . . . worin die betreffenden Güterarten im praktischen Leben gemessen werden. Aber die Einheit in diesem Sinne kann ja v. Wieser nicht meinen, das wäre eine unzulässige „Materialisierung", „Objektivierung" des Wertes."

Grenznutzentheorie zurückzukehren. Nun können wir an ihnen eine neue Beobachtung machen.

In allen diesen von v. Böhm-Bawerk gegebenen Beispielen versteht sich nämlich der Umstand von selbst, daß, wenn hier überhaupt Wert möglich ist, er von den konkreten Bedürfnissen, die die verschiedenen Güter gewöhnlich befriedigen, ganz unabhängig ist. Die Grenznutzentheorie nahm diese Erscheinung als Basis ihres Grenznutzengesetzes, ohne sie genauer zu prüfen[1]. Wenn sie aber diese Erscheinung geprüft hätte, hätte sie jedenfalls bemerken müssen, daß das einzig Unzweifelhafte in dem Grenznutzengesetze auch durch objektive Eigenschaften der Dinge hervorgerufen ist. Die Güter können gleichen Wert besitzen, obgleich sie verschiedene konkrete Bedürfnisse befriedigen, eben dadurch, daß sie als objektive Werte, als Quantitäten von „Heizwert", „Nährwert" etc. gleich sind.

Gehen wir weiter. Ohne dasjenige, was in den Beispielen v. Böhm-Bawerk's durch die objektiven Eigenschaften der Gegenstände bedingt ist, bleibt alles Uebrige entweder unbestimmt oder nur bei gewissen ganz willkürlichen Annahmen bestimmt.

Jetzt fragen wir uns, ob nicht auch für diejenigen Güter, von denen v. Böhm-Bawerk spricht, gewisse Bedingungen möglich sind, unter denen sie auch etwas Konstantes bilden und keiner willkürlichen Annahme bedürfen, um als bestimmte Größen zu erscheinen.

Wir können schon feststellen, daß in den von Böhm-Bawerk gewählten Beispielen dasjenige Merkmal der Wirtschaft fehlt, welches für jede Wirtschaft notwendig ist, nämlich die Thätigkeit des wirtschaftenden Subjektes. Man kann nicht jede Thätigkeit des Menschen als Produktion bezeichnen, man darf aber auch nicht vergessen, daß auch der Wilde seine Bedarfsgegenstände nicht etwa schon zubereitet von der Natur bekommt. Ein Vorrat von Gütern ist nicht nur für den Menschen, sondern auch für jedes lebende Wesen nur als Resultat einer gewissen Thätigkeit möglich. In dieser Thätigkeit aber operiert jeder Mensch mit objektiven Eigenschaften der Dinge und seine Thätigkeit selbst ist als etwas Objektives zu betrachten.

Es ist also wohl möglich, daß, abweichend von den Beispielen Böhm-Bawerk's, bei jeder realen Wirtschaft das wirtschaftende Subjekt die Gegenstände der Bedürfnisse als Größen betrachtet, deren Schätzung nicht nur mit dem Nutzen, sondern auch mit dem Grenznutzen nichts gemein hat.

In diesem letzteren Falle ist die Behauptung, daß der Wert der Güter höherer Ordnung durch denjenigen der Güter niederer Ordnung bestimmt ist, durchaus falsch. Wenn wir mit dem Worte Wert dasjenige Unbestimmte oder unter gewissen willkürlichen Voraussetzungen

---

1) „Alle noch so verschiedenen Nutzanwendungen, sind danach in ihrem Objekte gleichwertig, das Wichtigste ist thatsächlich nicht mehr wert, wie das Unwichtigste. In diesem Sinne ist also die Grenznutzenlehre in Wahrheit nicht eine Erfüllung, sondern eine Negation, eine Widerlegung der Nutzwerttheorie." Stolzmann, Die soziale Kategorie, S. 265—66.

Bestimmte bezeichnen, was die Grenznutzentheorie damit benennt, dann hängt der Wert der Güter höherer Ordnung von demjenigen der niederen nur insoweit ab, als er etwas Unbestimmtes oder nur unter gewissen Voraussetzungen Bestimmtes bildet. Alles aber, was wir in dieser Erscheinung als konstant und ohne alle Voraussetzungen als Realität existierend finden, ist von Bedürfnissen ganz unabhängig und durch objektiv-technische Eigenschaften dieser Gegenstände bedingt. Falls wir mit dem Worte Wert auch etwas Konstantes und ohne fiktive Voraussetzungeu Existierendes bezeichnen wollen, möchten wir besser sagen, daß der Wert der Güter niederer Ordnung nur dann möglich ist, wenn für sie gleichartige Bedingungen und Verhältnisse vorhanden sind, wie wir sie in Bezug auf das Verhältnis der Güter verschiedener Ordnungen konstatierten.

Nehmen wir zur Erläuterung dieser Verhältnisse an, daß ein Mensch einen Vorrat eines Rohstoffes besitzt, aus dem er zwei Arten von Gebrauchsgütern, A und B herstellt und zwar von jedem 4 Mengeneinheiten. Der Nutzen von A sei durch die Skala 7, 5, 3, 1 gemessen, der von B durch die Skala $3^1/_2$, $2^1/_2$, $1^1/_2$, $^1/_2$. Die Produktion soll unter solchen technischen Bedingungen stattfinden, daß aus derselben Quantität Rohstoff, aus der eine Einheit von A hergestellt wird, auch eine Einheit produziert von B werden kann.

Jetzt wird die Grenznutzentheorie behaupten, daß der Wert jeder Einheit von A wie auch der Wert jeder Einheit von B gleich $^1/_2$ wird. Was bedeutet diese Behauptung? Sie bedeutet einerseits, daß, wenn wir mit der Wirtschaft unseres Subjektes nach den Vorschriften der Grenznutzentheorie verfahren, wir am Ende zu dem Resultate kommen, daß ein Bedürfnis unbefriedigt bleibt. Sie bedeutet aber außerdem noch, daß eine Einheit von B ebenso viel Bedeutung hat, wie eine Einheit von A. Während man erstere Erscheinung als den Wert allein unter der Annahme bezeichnen kann, daß die vorsorgliche Thätigkeit des Subjektes nur das letzte Exemplar betrifft, ist die zweite Erscheinung unzweifelhaft mit dem Werte der Güter eng verknüpft, weil für jedes wirtschaftende Subjekt die Güter gleiche Bedeutung haben, wenn er bei gleichen Bedingungen das eine so gut wie das andere bekommen kann.

Erklärt uns nun aber die subjektive Werttheorie überhaupt etwas von der Erscheinung, daß eine Einheit von A ebenso viel Wert hat wie eine Einheit von B? Absolut nicht. Aus der Skala der Bedürfnisse können wir nur sehen, daß der Grenznutzen von A gleich 1 und derjenige von B gleich $^1/_2$ ist. Welche Quantität eines Gutes gleiche Bedeutung hat, wie eine bestimmte Quantität eines anderen Gutes, entscheiden nur die Verhältnisse der Technik.

Nehmen wir an, daß die Technik sich so verändert, daß der Kolonist aus demselben gesamten Rohstoffvorrat dieselbe Quantität von Gütern zu produzieren im Stande sei, aber daß eine Einheit von A jetzt zweimal so viel Rohstoff erfordere, wie eine Einheit von B[1]). Wie wird sich jetzt die Grenznutzentheorie verhalten?

1) Z. B. während früher 6 Rohstoffeinheiten sich auf 3 A und 3 B verteilten

Sie wird sich keineswegs an ihre Skala wenden, um daraus zu ersehen, wie es nun mit dem Werte der Güter steht; wenn sie das thun würde, so könnte sie nur konstatieren, daß die Quantitäten der Güter gleich geblieben sind, und da die Bedürfnisse auch gleich geblieben sind, so hat sich auch der Grenznutzen nicht geändert, damit aber auch dem Anscheine nach der Wert nicht [1]).

Wo also irgend welche Ursachen zweien Gegenständen gleiche Bedeutung für die Wirtschaft des Subjektes erteilen, nimmt die Grenznutzentheorie diesen realen Zusammenhang, ohne sich darum zu kümmern, daß diese Art von Bedeutungen der Güter etwas qualitativ Verschiedenes ist von demjenigen, was sie ihrerseits als die Bedeutung der Güter bezeichnet [2]). Das erstere ist etwas Reales und Objektives, das letztere ist entweder nur etwas Mögliches oder, wenn es auch etwas Reales darstellt, so liegt es außer dem Gebiete der wirtschaftlichen Thätigkeit und zwar auf demjenigen der Konsumtionsthätigkeit. Falls aber die eine und die andere „Bedeutung" zwei qualitativ verschiedene Erscheinungen darstellen, müssen wir entweder das eine oder das andere als ökonomischen Wert bezeichnen, sonst werden wir alle Erscheinungen verwirren, in denen wir diesen Terminus gebrauchen, ohne damit zu bezeichnen, was wir eigentlich unter dem Worte Wert verstehen.

Man soll also entweder behaupten, daß der Vorrat für unseren Kolonisten keinen Wert hat, wenn er aus ihm nie ein Exemplar verlieren wird. Und weil dann die verschiedenartigen Gegenstände keinen Wert haben, können wir von ihnen nur in diesem Sinne sagen, daß sie gleichen Wert besitzen. Oder aber wir können behaupten, daß die Gegenstände innerhalb der Wirtschaft einen bestimmten Wert besitzen, dann aber müssen wir diejenige Erscheinung, die die Vertreter der Grenznutzentheorie als Wert bezeichnen, mit einem anderen Worte ausdrücken. Dies Wort ist Nützlichkeit; der „Wert" der Grenznutzentheorie ist nichts Neues im Vergleich mit „Nützlichkeit," sondern nur dieselbe Erscheinung in einer besonderen Auffassung und mit einem anderen Worte bezeichnet. Man kann uns einwenden, daß wir dennoch einräumen müssen, daß der Wert der Produktivgüter durch denjenigen der Genußmittel bestimmt sei. Keineswegs. Wenn wir dasjenige, was die Grenznutzentheorie als Wert bezeichnet, nur als Nutzen bezeichnen, wird es absolut unmöglich, den Wert der Produktivgüter durch den der Genußgüter (d. h. den Nutzen) zu bestimmen, weil wir unter dem Namen „Wert der Produktivgüter" nicht nur den Nutzen, sondern auch etwas anderes verstehen.

---

wird jetzt jede Einheit von A $^4/_3$ und jede Einheil von B $^2/_3$ Rohstoffeinheiten erfordern; dabei ist aber $3 \times {}^4/_3 + 3 \times {}^2/_3$ wieder $= 6$.

1) Vgl. ein solches Beispiel bei Dietzel. Conrad's Jahrbücher 1890, Bd. 20, 1890, Die klassische Werttheorie und die Theorie vom Grenznutzen (493).

2) In unserem Beispiele wird sie bloß annehmen, daß eine Einheit des Ersteren Gutes so viel Wert hat, als zwei Einheiten des Zweiteren, wie sie auch jedes beliebige andere Verhältnis zwischen Werten dieser Güter annehmen könne. Dann wird sie die beiden gleichen Größen nach der kleineren aus zwei ungleichen Größen des Nutzens bemessen und diese Operationen als Erklärung der Veränderung in dem Werte der Güter bezeichnen.

Was die Vertreter der Grenznutzentheorie als den Wert der Genußgüter bezeichnen, und was in Wirklichkeit nur Nutzen ist, ist nur Bedingung des Wertes, wie schon die Klassiker und Sozialisten behaupteten. Damit aber der Wert d. h. die bestimmte ökonomische Bedeutung der Güter entstehe, müssen die Dinge außer der Nützlichkeit, wie wir sehen, auch gewisse objektiv-technische Eigenschaften oder Beziehungen besitzen, weil diese Eigenschaften eben die Größen sind, mit denen jedes wirtschaftende Subjekt operiert und welche mit den Größen der Nützlichkeit der Dinge nichts gemeinsam haben.

Wir haben diese Eigenschaften oder Verhältnisse hier nur bei den Gütern höherer Ordnungen vorgefunden, weil wir der Auseinandersetzung Böhm-Bawerk's folgend mit dem ganzen Vorrate des wirtschaftenden Subjektes als mit einer gegebenen Größe opererierten, und daher den objektiven Zusammenhang nur zwischen den Gliedern dieses Vorrates konstatieren konnten, von den objektiven Eigenschaften des gssamten Vorrates aber nichts Bestimmtes erfuhren. Diese Annahme Böhm-Bawerk's ist aber nicht zutreffend. Kein Mensch, weder Wilder noch Civilisierter, bekommt seinen Vorrat fertig geliefert [1]). Er muß ihn der Natur abringen, wobei er es mit den objektiven Eigenschaften der Dinge zu thun hat. Damit aber verschwindet der Unterschied zwischen Gütern verschiedener Ordnungen, weil die Güter aller Ordnungen auch gewisse objektive Eigenschaften und Verhältnisse zur Außenwelt haben und der Wert nicht ihr Nutzen, sondern etwas anderes ist.

V.

Wir gehen nunmehr zur letzten Frage über, zur Frage von dem objektiven Tauschwert. Wenn die Grenznutzentheorie im Stande ist, aus der Nützlichkeit der Dinge und aus ihrer Quantität einen bestimmten Tauschwert abzuleiten, so werden wir zugeben, daß diese Theorie, wenn nicht die Erscheinungen innerhalb der isolierten Wirtschaft, so doch diejenige in der Gesellschaft erklärt und in diesem letzten Sinne Bedeutung hat.

Prüfen wir also den Fall des isolierten Tausches. Bei v. Böhm-Bawerk finden wir diesen Fall in komplizierter Form, weil Käufer und Verkäufer nicht Austausch mit Produkten treiben, sondern Geld geben und Waren bekommen. Nehmen wir an, daß nur Austausch von Waren gegen Waren stattfinde.

Bei dieser Annahme finden wir wieder, daß in den von v. Böhm-Bawerk gegebenen Beispielen dasjenige den Deduktionen zu Grunde gelegt ist, was man eben beweisen sollte. Es soll nämlich bewiesen werden, daß, wenn die Tauschenden bestimmte Quantitäten besitzen, der Austausch zwischen ihnen nur nach einem einzigen quantitativen Verhältnisse der auszutauschenden Objekte möglich ist. Das beweist aber v. Böhm-Bawerk nicht; ihm ist die Thatsache nicht unbekannt, daß, je nachdem man das eine oder das andere „letzte Exemplar“ wählt,

1) Es ist selbstverständlich, daß wir nicht von dem Menschen in der Gesellschaft sprechen, wo es sehr oft der Fall ist.

man ganz verschiedene Größen des Grenznutzens bekommt[1]). Das Einzige aber, was er über diese Erscheinung sagt, ist, daß wir nicht beliebig das letzte Exemplar wählen können. Diese Behauptung trifft nicht zu: in den meisten Fällen können wir dies Exemplar nach Willkür bestimmen; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß es in gewissen Fällen nicht möglich ist und zwar in allen jenen Fällen, wo wir ein einziges Exemplar eines unteilbaren Gutes besitzen. Es ist nicht Zufall, daß v. Böhm-Bawerk als Beispiel für seine Behauptung das Gut-Pferd wählt und, daß in seinem Falle des isolierten Tausches wieder ein Pferd figuriert, weil das Pferd eben ein solches Gut ist. In diesem Beispiele ist also die „Quantität“ eines der auszutauschenden Güter festgestellt: unser Wirt könnte entweder die „Quantität“ ein Pferd sich verschaffen, oder auf die Quantität ein Pferd verzichten. Als ein anderes Gut wählt v. Böhm-Bawerk Geld, d. h. ein Gut, daß wir nicht als Gebrauchsgegenstand, sondern als Maßstab des Wertes schätzen. Dieser Umstand erleichtert es ihm, auch ein anderes der auszutauschenden Objekte als eine bestimmte Größe zu fixieren — jedem ist bekannt, daß der Wert des Geldes seiner Quantität proportional ist. Nach solchen Voraussetzungen beweist v. Böhm-Bawerk, daß im Falle des isolierten Tausches, obgleich der Preis (und damit der objektive Tauschwert) unbestimmt wird, er doch nur in gewissen Grenzen sich bewegen kann, und zwar in den Grenzen, die durch subjektive Wertschätzungen der austauschenden Subjekte bestimmt sind. Sobald die Zahl der austauschenden Personen größer wird, werden diese Grenzen immer enger, bis in dem Falle des beiderseitigen Wettbewerbes sehr zahlreicher Käufer und Verkäufer die subjektiven Wertschätzungen der Grenzpaare den Preis des Gutes (und damit auch seinen objektiven Tauschwert) fest bestimmen. Die subjektiven Wertschätzungen der Grenzpaare bilden also im Tausche dasjenige Feste, was entweder die Grenzen bestimmt, innerhalb deren die Unbestimmtheit möglich ist, oder selbst diese bestimmten Größen bedingt.

In allen Fällen aber, in denen dasjenige, was v. Böhm-Bawerk für das Bestimmte hält, sich als etwas Unbestimmtes erweist, wird im Tausche alles unbestimmt. Die einzig mögliche Folgerung wird dann sein, daß in diesen Fällen kein bestimmter Preis und kein bestimmter Tauschwert möglich ist. Um beweisen zu können, daß eben das letztere der Fall ist, wählen wir das Grenzpaar, indem wir nicht zu vergessen bitten, daß, was das Grenzpaar betrifft, auch für alle anderen Paare gilt.

Zwei Subjekte also tauschen Objekte ihrer Bedürfnisse, wobei beide gleiche Bedürfnisse[2]), aber ungleichen Besitz an Bedürfnisobjekten haben. Nehmen wir an, daß A die Quantität a eines beliebig teilbaren Gutes X besitzt, dessen Gesamtnutzen gleich 20 ist, B aber die Quantität b eines ebenfalls beliebig teilbaren Gutes Y, dessen Gesamtnutzen 14 ist. Die Grenznutzentheorie behauptet, daß zwischen dem Y und dem X

---

1) Conrad's Jahrb., Bd. 13, 1886 (S. 16). Siehe das bezügliche Citat S. 246.
2) Es ist diese Annahme bei dem Grenzpaar beinahe richtig.

nur ein einziges quantitatives Tauschverhältnis möglich ist [1]). Diesen Satz beweist sie in folgender Weise. Nehmen wir an, daß A eine bestimmte Quantität, $^1/_4$ a X gegen Y verkaufen will, während B $^1/_4$ b Y gegen X zu verkaufen bereit ist. Wenn der Nutzen des Gutes X durch die Skala 10, 6, 3, 1 und der Nutzen des Gutes Y durch die 5, 4, 3, 2 dargestellt wird, bekommen wir folgendes Resultat. A wird sehr gern bereits sein. $^1/_4$ a X abzugeben, weil er den Nutzen 1 verliert und Nutzen 5 gewinnt, auch die zweite Tauscheinheit des Gutes X wird er austauschen wollen, weil für ihn der Nutzen 4 des Y anstatt des Nutzens 3 des X einen Gewinn bringt. Die dritte Einheit Y wird er aber keineswegs abgeben, weil Nutzen 6 für ihn mehr Bedeutung hat als Nutzen 3. Andererseits wird B sehr gern zwei Einheiten aus seinem Vorrate von Y abgeben wollen, um für den Nutzen 2 und 3 den Nutzen 10 und 6 einzutauschen. Wenn also A dem B vorschlägt, zwei Tauscheinheiten ($^1/_4$ a + $^1/_4$ a) von X in Austausch für zwei Einheiten ($^1/_4$ b + $^1/_4$ b) von Y zu geben, wird B darauf gerne eingehen, und da für den einen sowohl wie für den anderen den Austausch fortzusetzen keinen Sinn hat, wird der Austausch enden. Diesem Beispiele gemäß scheint es, als ob die Mengen der ausgetauschten Objekte immer eine bestimmte Größe darstellen müßten, wobei nur angenommen wird, daß der Besitzzustand beider Teile und ihre Bedürfnisse sich nicht ändern.

In der That aber ist die Sache umgekehrt. Nur weil wir vorausgesetzt haben, was bewiesen werden sollte, wurde eine bestimmte Antwort möglich. Wir haben in diesem Beispiele mit den Quantitäten $^1/_4$ a und $^1/_4$ b operiert, als ob es in der Wirtschaft wirklich gewisse „letzte Exemplare" gäbe und zugleich angenommen, daß diese sich gegen einander austauschen. Weil aber das „letzte Exemplar" keine Realität ist, sondern nur ein Hilfsmittel, womit die Grenznutzentheorie ihren Sätzen einen Anschein von Wahrheit verschafft, können wir mit gleichem Rechte behaupten, daß der Vorrat von A aus zwei Tauscheinheiten des Gutes X besteht. Das „letzte Exemplar", d. h. hier, die letzte durch Maß oder Gewicht bestimmte Tauscheinheit, wird dann den Grenznutzen 4 darstellen. Für A ist es ebenso möglich, daß er dieses neue „letzte Exemplar" von X für das alte des Gutes Y giebt, weil er dann anstatt des Nutzens 4 den Nutzen 5 bekommt. Auf die zweite Menge mit dem Nutzen 16 wird er aber nie verzichten. B aber seinerseits wird für die letzte Einheit dieser Art von X keineswegs mehr als eine seiner Einheiten geben, da diese Einheit von X für ihn weniger Nutzen (4) als zwei seiner Einheiten von Y besitzt.

Der Austausch zwischen beiden Subjekten kann also nur stattfinden, wenn im Voraus ein Mengenverhältnis für denselben angenommen wird und er wird verschieden sein, je nachdem wir den Vorrat des Subjektes A durch zwei oder vier Tauscheinheiten darstellen, also die auszutauschenden Mengeneinheiten größer oder kleiner annehmen, Im

1) Vergessen wir nicht, daß die Bedürfnisse unserer Subjekte gleich sind. Unser Fall unterscheidet sich also von dem, mit welchem Böhm-Bawerk seine Auseinandersetzung angefangen hat, wo die subjektiven Wertschätzungen verschieden sind und eben dadurch der Preis zwischen ihnen als zwischen den Grenzen schwanken kann.

ersten Falle wird das Verhältnis der ausgetauschten Produkte $^1/_4\,a : {}^1/_4\,b = a : b$; im zweiten $^1/_2\,a : {}^1/_4\,b = 2a : b$[1]).

Der Wert der auszutauschenden Einheiten wird nur dann eine bestimmte Größe darstellen, wenn alle Verkäufer nur unteilbare Güterexemplare besitzen. Eben dadurch aber, daß Böhm-Bawerk nicht vom Gesamtnutzen, sondern vom Grenznutzen spricht, beweist er, daß er seine Behauptung auch auf alle Fälle ausdehnt, in denen die austauschenden wirtschaftenden Subjekte bestimmte kontinuierliche Quantitäten von Gütern besitzen.

Wir unsererseits wollen nur darauf aufmerksam machen, daß in allen Fällen, wo die Menschen in ein solches Verhältnis zu den Gütern gestellt sind, daß sie keine Thätigkeit ausüben und mit den Gütern nur wie mit Quantitäten der Nützlichkeit operieren können (z. B. in der Zeit einer Mißernte oder während der Belagerung einer Stadt) die Preise immer schwanken. Wir schließen nach Analogie dieser realen Fälle, daß die Preise in ewiger Bewegung sich befinden würden, falls der ideelle Zustand, welchen die Grenznutzentheorie schildert, sich verwirklichte, was auch a priori aus unserer Untersuchung des Wesens der Nützlichkeit und des Wertes folgt.

Die „Grenzen" der Grenznutzentheorie sind also keine bestimmte. Aus den Bedürfnissen der wertschaffenden Subjekte einen bestimmten Tauschwert abzuleiten, ist durchaus unmöglich.

Fassen wir unsere Ergebnisse der Kritik der Grenznutzentheorie zusammen. Die Behauptungen der Grenznutzentheorie, daß aus den subjektiven Wertschätzungen bei gegebenen Bedürfnissen und Quantitäten der Güter eine bestimmte Größe des Tauschwertes entsteht, ist nicht richtig und zwar wegen ihrer Voraussetzungen. Unrichtig ist nämlich die Behauptung, daß die vorsorgliche Thätigkeit nur durch das letzte Exemplar des Gutes bestimmt sei. Diese Annahme, welche die ganze unhaltbare Schlußfolgerung im Gefolge hatte, resultierte ihrerseits aus der unrichtigen Annahme, daß der Wert der Güter nur durch ihre Nützlichkeit und Quantität bedingt ist. Diese zweite ist ihrerseits wiederum ein Resultat einer dritten falschen Annahme, daß der ökonomische Forscher der objektiven Seite des Wertes keine Beachtung zu schenken habe. Wir sehen also, daß die ganze Lehre der Grenznutzentheorie auf unhaltbaren Annahmen beruht.

Wo die Grenznutzentheorie mit den objektiv gegebenen Größen operiert, wie z. B. in der Frage über die Güter höherer Ordnungen, ist sie im Stande, diese durch gewisse Kombinationen ihrer Lehre anzupassen. Wo aber solche nicht vorhanden sind, kann sie mit subjektiven

1) Vgl. Scharling, Wertthеorie und Wertgesetz, Conrad's Jahrb., 1888, Bd. 16, S. 529: „Wenn nun die Besitzer von Korn gern 11 Pfd. Korn für 1 Pfd. Fleisch geben wollten, während die Besitzer von Fleisch mit 9 Pfd. Korn für 1 Pfd. Fleisch zufrieden sind, so kann der Tausch ebenso gut nach dem Verhältnis 1 : 9 wie 1 : 11 stattfinden — und was bestimmt denn, ob es das eine oder das andere wird, oder vielleicht die Mitte zwischen beiden und der Tausch sich auf 1 : 10 stellt?"

Vgl. auch. Principles of Economics Marshall. Note on Barter S. 395.

Größen allein nichts ausrichten. In der isolierten Wirtschaft giebt es gewisse Gesetze, welche denen des Tauschwertes entsprechen, Gesetze, die bestimmen, welche Quantität eines Gutes man von der Natur bekommen kann anstatt einer bestimmten Quantität anderer Güter[1]).

Diese Gesetze ignoriert die Grenznutzentheorie, indem sie den Menschen nur von seiner subjektiven Seite betrachtet und sie berührt sie nur teilweise in der Lehre von den Gütern höherer Ordnungen. Damit aber hat sie sich die unlösbare Aufgabe gestellt, einen ursprünglichen Faktor (den objektiven) aus einem anderen ursprünglichen (dem subjectiven) abzuleiten. Somit ist es kein Wunder, daß sie die Frage von dem Werte der Güter nicht lösen kann. In allen Fällen, wo sie dieselbe zu lösen versucht, führt sie entweder unvermerkt einen objektiven Faktor ein, oder sie setzt eben das, was sie beweisen sollte, voraus. So verfährt sie in allen Fällen, wo entweder Zufall oder eine andere objektive Ursache (z. B. die materielle Form des Objektes) die Quantität dieses Objektes fixiert.

Die richtige Theorie der reinen Oekonomik soll beide Faktoren — den objektiven und den subjektiven — berücksichtigen, sonst kann sie nie als eine Einleitung in die Sozialökonomik dienen.

Die dargestellte Kritik der Grenznutzentheorie betrachten wir nur als eine Einleitung zu einem solchen Versuche, ein System der reinen Oekonomik aufzubauen.

---

1) Vgl. Seligman, Social elements in the theory of value, The Quart. Journ. of economics, p. 327: „It is not strictly accurate to say, that the original idea of value is independent of exchange. It is independent of exchange as between man and man; but it is not independent of exchange as between commodity and commodity, between want and want. Crusoe exchanges in his mind apples und nuts in estimating their value to him. The value in use is thus really only one kind of value in exchange, although it is a peculiar kind of exchange."

IV.

Preisaufgaben der Rubenow-Stiftung.

1) Ernst Moritz Arndt in den Jahren 1806—1815.

Es wird gewünscht nähere Aufklärung der äußeren Lebensumstände des Mannes, insbesondere seiner Beziehungen zu bestimmten Kreisen, z. B. während seines Berliner Aufenthaltes Anfang 1810, sowie seiner patriotischen Schriftstellerei nach Plan und Wirkung während der französischen Herrschaft in Deutschland. Vorausgesetzt wird Aufspürung und Verwertung neuer Materialien.

2) Eine kritische Ausgabe der deutschen Pomerania im Anschluss an die Edition der Pommerschen Chroniken Kantzow's von G. Gaebel. (Stettin 1897/98.)

3) Entwickelung der Landwirtschaft in Pommern nach der Bauernbefreiung.

Es sind die wirtschaftlichen Folgen der verschiedenen Maßregeln der Bauernbefreiung von 1811—1857, insbesondere der veränderten Grundbesitzverteilung, für die landwirtschaftliche Produktion, Verschuldung, Arbeiterfrage etc. in der Provinz Pommern an einer genügenden Anzahl einzelner Güter und Bauernhöfe eingehend zu untersuchen und dabei namentlich die Wirkungen für die bäuerlichen Wirtschaften einer- und die großen Güter andererseits auseinanderzuhalten. Die vorhergegangene Entwickelung auf den Domänen soll wenigstens einleitungsweise behandelt und die ganze Untersuchung zeitlich so weit ausgedehnt werden, daß auch die Wirkungen der letzten Maßregeln von 1850—1857 erkenntlich werden, also ungefähr bis zum Ende der 60er Jahre, bis zum Beginn der modernen Agrakrisis. Die Lehren, welche sich für letztere etwa aus der betrachteten Entwickelung ergeben, würden dann den naturgemäßen Schluß bilden.

Die Bewerbungsschriften sind in deutscher Sprache abzufassen. Sie dürfen den Namen des Verfassers nicht enthalten, sondern sind mit einem Wahlspruche zu versehen. Der Name des Verfassers ist in einem versiegelten Zettel zu verzeichnen, der außen denselben Wahlspruch trägt.

Die Einsendung der Bewerbungsschriften muß spätestens bis zum 1. März 1906 an uns geschehen. Die Zuerkennung der Preise erfolgt am 17. Oktober 1906.

Als Preis für jede der 3 Aufgaben haben wir 1800 M. festgesetzt.

Greifwald, im Dezember 1901.

Rektor und Senat
hiesiger Königlicher Universität.
Credner.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Herausgeg. von (Prof.) J. Pierstorff. Bd. I, Heft 4. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. VI—184 SS. M. 4,50. (A. u. d. T.: Landwirtschaftliche Reinertragsberechnungen bei Klein-, Mittel- und Großbetrieb, dargelegt in typischen Beispielen Mittelthüringens, von Leo Huschke.)

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, herausgeg. von Gustav Schmoller. Bd. XX, Heft 1: Der Berliner Effektenhandel unter dem Einflusse des Reichsbörsengesetzes vom 22. VI. 1896, von Chr. Knipper. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. 102 SS. M. 2,40.

Kempel, F., Göttliches Sittengesetz und neuzeitliches Erwerbsleben. Eine Wirtschaftslehre in sittlich-organischer Auffassung der gesellschaftlichen Erwerbsverhältnisse. Mit einem Anhang über die wirtschaftsliberale Richtung im Katholizismus und über die Frage der christlichen Gewerkschaften. Mainz, Kirchheim, 1901. gr. 8. XVI—450 SS. M. 6.—.

Nordenholz, A., Allgemeine Theorie der gesellschaftlichen Produktion. München, C. H. Becksche Verlagsbhdl., 1902. gr. 8. X—292 SS. M. 7.—.

Protokoll über die Verhandlungen des Gesamtparteitages der sozialdemokratischen Arbeiterpartei in Oesterreich. Abgeh. zu Wien vom 2.—6. XI. 1901. Wien, Wiener Volksbuchhdl., 1901. gr. 8. 204 SS. M. 1.—.

Walter, Frz., Sozialismus und moderne Kunst. Freiburg i. B., Herder, 1901. gr. 8. VIII—102 SS. M. 1,50. (Inhalt: Der Marxismus in seinem Verhältnis zu Kunst und Geistesleben. — Die moderne Kunst im Lichte der neueren sozialistischen Litteratur.)

Wiener staatswissenschaftliche Studien, herausgeg. von Edm. Bernatzik u. Eug. v. Philippovich (in Wien). Bd. III, Heft 3: Die Staatsforsten als Gegenstand der Verfassungsgesetzgebung und Verfassungsänderung. Eine Studie aus der allgemeinen Staatslehre, von Rud. Herm. v. Herrnritt (Privdoz., Univers. Wien). Tübingen, J. C. B. Mohr, 1901. gr. 8. VIII—59 SS. M. 2.—. (Abonnementspr. M. 1,60.)

Wittich, Werner (Prof.), Die Frage der Freibauern. Untersuchungen über die soziale Gliederung des deutschen Volkes in altgermanischer und frühkarolingischer Zeit. Weimar, H. Böhlaus Nachf., 1901. gr. 8. 111 SS. M. 3.—. (Aus „Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgesch.“)

Brunel, Ch., Bastiat et la réaction contre le pessimisme économique. Paris, Pédone, 1901. 8. 95 pag.

Fidao, J. E., Auguste Comte. Le positivisme et le catholicisme. La Chapelle-Montligeon (Orne) impr. de Notre-Dame-de Montligeon, 1901. 8. 32 pag.

Halévy, D., Essais sur le mouvement ouvrier en France. Paris, Société nouvelle de librairie & d'édition, 1901. 8. 300 pag. fr. 3,50. (Die Schrift behandelt die sozialistische Bewegung der französischen Arbeiter der Gegenwart.)

Landry, Ad., L'utilité sociale de la propriété individuelle. Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition, 1901. 8. XII—510 pag. fr. 7,50. (Sommaire: La production, la distribution et la consommation des richesses.)

Whitaker, Jos., Almanack for the year of our Lord 1902. London, Office: 12,

Warwick Lane, 1901. 8. 776 pp., bound. 2/.6. (Contents: Information respecting the government, finances, population, commerce and general statistics of the British Empire throughout, etc.)

Battisti, Cesare, Una campagna autonomistica; il partito socialista e l'autonomia del Trentino (1895–1901): note storiche e riassunti di discorsi. Trento, Soc. tip. edit. trentina, 1901. 8. 76 pp.

Ferrandina, Alf., Il pensiero sociale di Leone XIII. Con introduzione del (prof.) Gius. Toniolo. Napoli, libr. edit. La Croce, 1902. 8. 282 pp. l. 2.—.

Socialisme (wetenschappelijk). Verslagen van vier voordrachten van (prof.) Enrico Ferri, gehouden te Delft. Delft, J. Waltman jr., 1901. 8. 46 blz. fl. 0,25. (Overdruk uit het „Studenten-weekblad".)

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Ashley, W. J., Surveys historic and economic. London (Longmans, Green and Co.) 1900. 467 SS.

In diesem Gustav Schmoller gewidmeten Bande sind 45, meist schon bekannte Arbeiten des Verfassers, darunter viele Besprechungen systematisch gesammelt. Das ganze Materiale ist in folgende Gruppen geteilt: „Einleitendes (zwei Schriften über das Studium der Wirtschaftsgeschichte, das Programm Roscher's von 1843) — Mittelalterliche Agrarfragen — Mittelalterliches Städtewesen — Oekonomische Anschauungen (Montchrétien, Gournay, Der torystische Ursprung der Freihandelspolitik) — Die ökonomischen Beziehungen zwischen England und Amerika (1660—1760) — Industrielle Organisation der Gegenwart — Biographisches (Toynbee u. a.) — Akademisches" (hierunter ein meines Erachtens etwas sonderbarer Artikel über die Universität Freiburg in der Schweiz).

Unter den Besprechungen sind die interessantesten diejenigen über die so wichtigen Siedelungsfragen; hierbei kommen aber — das mag mit der Entstehungszeit der einzelnen Artikel und selbstverständlich auch mit ihrem Wesen als Rezensionen zusammenhängen — die gegenwärtig wichtigsten Streitpunkte nur beiläufig zur Sprache (s. über Knapp, S. 132—136 und die Ausführungen über Meitzen). Einschlägige Darlegungen über Frankreich und England, über Indien und Japan bieten des Lehrreichen genug, um zu einem eingehenden Studium der Verhältnisse in jenen Ländern anzuregen; vor zu sehr ins einzelne gehenden, voreiligen Vergleichen, zu denen man sich durch die Lektüre des Buches leicht versucht fühlen könnte, möchte aber auch ich warnen (s. Vorwort, S. VIII).

Die ziemlich eingehende Würdigung von Hildebrand's: „Recht und Sitte" sei hier besonders hervorgehoben, ebenso eine kurze Besprechung von Inama-Sternegg's: Deutsche Wirtschaftsgeschichte.

Der Abschnitt über die ökonomischen Beziehungen zwischen England und seinen amerikanischen Kolonien bekämpft eine Reihe von in dieser Richtung herrschenden Anschauungen, die als irrig nachgewiesen werden. v. Schullern.

Alt-Arnstadt. Beiträge zur Heimatkunde von Arnstadt und Umgegend. Herausgeg. von der Museumsgesellschaft. Heft 1. Arnstadt, E. Frotscher's Hofbuchdruckerei, 1901. gr. 8. 133 SS. M. 1,50.

Baecker, H., Unsere wirtschaftlichen Verhältnisse. Ein Wort zur Verständigung. Berlin, Siemenroth & Troschel, 1901. 8. 29 SS. M. 0,50.

Deeken, R., Manuia Samoa! Samoanische Reiseskizzen und Beobachtungen. Oldenburg, G. Stalling, 1901. 8. VIII—240 SS. mit Abbildgn. M. 4.—.

Heiderich, J. H., Das Wachstum Englands. Wirtschaftsgeschichtliche Skizze. Kassel, G. Klaunig, 1901. 8. 66 SS. M. 1,20.

Philippson, A. (Prof.), Beiträge zur Kenntnis der griechischen Inselwelt. Gotha, J. Perthes, 1901. Lex.-8. IV—172 SS. mit Karte. M. 10.—. (A. u. d. T.: Petermanns Mitteilungen. Herausgeg. von A. Supan. Ergänzungsheft Nr 134.)

Patin, G., La France au milieu du XVIIe siècle (1648—1661) d'après la correspondance de Gui Patin. (Extraits, publiés par A. Brette et une introduction par E. Champion.) Paris, Colin, 1901. 8. XXXI—384 pag. fr. 4.—.

Ramon, Prosp., Mes tournées commerciales aux pays scandinaves (1896—1900). Paris, Berger-Levrault & Cie, 1902. 8. XXI—104 pag.

Remy, J. J., Essais de flore fourragère. Nancy, Berger-Levrault & Cie, 1901. 8. 110 pag. (Sommaire: Pain; Farine; Blé; Economie politique; Exportations; Importations.)

Church, P. W., Chinese Turkestan with Caravan and Rifle. London, Rivingtons, 1901. 8. 10/.—.

Digby, William, Prosperous British India. A revelation from official records. London, T. Fisher Unwin, 1901. 8. XLVII—661 pp. with map. 12/.6.

Hough, P. M., Dutch life in town and country. New York, Putnam, 1901. 12. 6; 291 pp., illustr., cloth. $ 1,20. (Describes the social life of Holland: Its national characteristics; Court and society; The professional classes; The position of women; The workman of the towns; etc.)

McElwaine, E., The truth about Alaska, the Golden Land of the Midnight Sun. Philadelphia, Bradford, 1901. 8. With portraits, illustr. and maps. 10/.6.

Social England. A record of the progress of the people in religion, laws, learning, arts, industry, commerce, science, literature, and manners, from the earliest times to the present day. Edit. by H. D. Traill and J. S. Mann. Vol. I. Illustr. edit. London, Cassell, 1901. 4. XCVI-702 pp. 12/.—.

Western Australia. Blue book for the year, 1900. Perth, A. Watson printed, 1901. Folio. 148 pp. (Compiled in the Registrar General's Office from officiel returns.)

de Windt, H., Finland as it is. London, J. Murray, 1901. 8. XI—416 pp. Illustr. 9/.—.

3. Bevölkerungswesen. Auswanderung und Kolonisation.

Kaindl, Raim. Frd., Das Andsiedlungswesen in der Bukowina seit der Besitzergreifung durch Oesterreich. Mit besonderer Berücksichtigung der Ansiedlung der Deutschen. Mit Benutzung der urkundlichen Materialien aus dem Nachlasse von F. A. Wickenhauser. Innsbruck, Wagner, 1902. gr. 8. XVI—537 SS. M. 12,50. (A. u. d. T.: Quellen und Forschungen zur Geschichte, Litteratur und Sprache Oesterreichs und seiner Kronländer. Durch die Leo-Gesellschaft herausgeg. von (Proff.) J. Hirn und J. E. Wackernell. Bd. VIII.)

Alliance nationale pour l'accroissement de la population française. Programme, statuts et compte rendu des travaux de l'exercice 1900—1901. Paris, 26, avenue Marceau, 1901. 8. 54 pag.

Neovius, E. R., La densité de la population en Finlande, d'après une méthode cartographique nouvelle. Avec deux cartes (enthalten in Fennia. Bulletin de la Société de géographie de Finlande, Helsingfors 1900—1901.)

Sylvain, Benito, Du sort des indigènes dans les colonies d'exploitation. Paris, L. Boyer, 1901. 8. 528 pag.

Fraschia, Franc., Rorà e la sua popolazione: monografia. Pinerolo, tip. Chiantore-Mascarelli, 1901. 12. 31 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Aereboe, Fr., Landwirtschaftliche Rentabilitätsfragen. Berlin, Druck von Gebr. Unger, 1901. gr. 8. VIII—63 SS. (Schriften der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 55.)

Bericht über die 46. Versammlung des sächsischen Forstvereins geh. zu Eiben-

stock vom 30. VI. bis 3. VII. 1901. Tharandt, Akad. Buchh., 1901. gr. 8. VI—208 SS. mit 1 Taf. M. 1,50.

Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien 1848—1898. Festschrift. Wien, Perles, 1901. Lex.-8. VII—653 u. 247 SS. mit Abbildgn. M. 22.—.

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Nach amtlichen Quellen bearbeitet von genannten Autoren. I. Das Königreich Preußen. Lieferung VII. Provinz Posen. 6. Aufl. bearbeitet von E. Kirstein. Berlin, Nicolaische Verlagsbhdl., 1902. gr. 8. LXI—367 SS. M. 10.—.

Jahresbericht über die Erfahrungen und Fortschritte auf dem Gesamtgebiete der Landwirtschaft. Begründet von (OekonR.) Buerstenbinder. Jahrg. XV., 1900. Herausgeg. von (GenSekr. OekR.) E. Pommer. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1901. gr. 8. XXIII—547 SS. mit 101 Abbildgn., geb. M. 9.—.

Kalender für die landwirtschaftlichen Gewerbe: Brennerei, Preßhefe-, Essig- und Stärkefabrikation für das Jahr 1902. 2 Teile. Berlin, P. Parey, 1902. 12. IX—124 SS. u. 380 SS. M. 3.—. (Inhalt von Teil II: Die Elektrizität und ihre Verwendung in den landwirtschaftlichen Gewerben, von (Ingen.) E. Haack. — Wirtschaftlicher Jahresbericht. — Statistik (Spiritus; Stärke; Stärkezucker; Essig, etc.). Branntweinsteuergesetzgebung. — Handelsusancen, etc.)

Martiny, Benno, Die Butterversorgung Berlins durch die Eisenbahn im ersten Halbjahr 1899. Berlin, Druck von Gebr. Unger, 1901. gr. 8. 34 SS. (Arbeiten der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 58.)

Nachrichten von dem Betriebe der unter der preußischen Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung stehenden Staatswerke während des Etatsjahres 1900. Berlin, 7. XII. 1901. Nebst 4 Anlagen: Nachweisung der Ueberschüsse der Berg-, Hütten- u. Salinenverwaltung im Etatsjahre 1900, etc. Berlin, 1901. Folio. 58 SS. (Haus der Abgeordneten, 19. Legislaturperiode, IV. Session, 1902, Drucksache Nr 8.)

Nachweisung über die im Kalenderjahr 1901 stattgehabte Aus- und Einrangierung in den Landgestüten des Staates; Betriebsresultate der Haupt- und Landgestüte des Staates in den Jahren 1897/98 bis einschließlich 1899/1900. Berlin, 12. I. 1902. Folio, 11 SS. (Haus der Abgeordneten, 19. LegislPer. IV. Session, 1902.)

Sorauer, Paul (Prof., Berlin), Die Frostschäden an den Wintersaaten des Jahres 1901. Berlin, Druck von W. Greve, 1901. gr. 8. VIII—204 SS. (Arbeiten der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Heft 62.)

Verhandlungen des XVII. österreichischen Forstkongresses, 1901. Wien, W. Frick, 1901. gr. 8. III—250 SS. M. 3.—.

Allard, F. (inspecteur-adjoint des eaux et forêts), Les forêts et le régime forestier en Provence. Paris, Arth. Rousseau, 1901. 8. VIII—247 pag.

Monographie agricole de la région jurassique. Bruxelles, 1901. gr. in-8. 77 pag. (Publication du Ministère de l'agriculture.)

Agricultural handbook and diary, 1902. London, Vinton, 1901. 8. 2/.—.

Buckley, E. R., The clays and clay industries of Wisconsin. London, Wesley, 1901. 8. XII—304 pp. with map and 54 plates. 10/.—. (Wisconsin geological survey, Bulletin nº 7.)

Day, D. T., Mineral resources of the United States, 1899. Metallic products, coal and coke. Nonmetallic products. 2 vols. London, Wesley, 1901. Imp.-8. 21/.—.

Hitchcock, Frank H., Distribution of the agricultural exports of the United States, 1896—1900. Washington, Government Printing Office, 1901. 4. 182 pp. Bulletin, Nº 25, Un. States Department of Agriculture, section of foreign markets.)

Martin, John Wesley, The ruin of rural England. A warning. London, Simpkin, 1901. 8. 286 pp. 3/.6.

Mineral industry (the), its statistics, technology and trade in the United States and other countries to the end of 1900. Founded and edited by Rich. P. Rothwell † and completed by Jos. Struthers. Vol. IX (supplementaring volumes I to VIII. New York and London, Scientific Publishing Company, 1901. gr. in-8. XXX—986 pp., cloth. $ 5.—.

Rolt, H. A. (Assistant secretary, Piscatorial Society), Grailing fishing in South country streams. London, Sampson Low, 1901. 8. 2/.6.

Giretti, Ed., Per la libertà del pane. Torino, Roux & Viarengo, 1901. 8. 234 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Treefz, Fritz, Das Wirtsgewerbe in München. Eine wirtschaftliche und soziale Studie. (Münchener volkswirtschaftliche Studien, herausgegeben von Lujo Brentano und Walter Lotz. 33. Stück). München 1899. X u. 240 SS.

Das an sich interessante Thema hat in der vorliegenden Monographie eine ansprechende Behandlung erfahren. Der Verf. beschränkt sich auf die Schilderung des Münchener Wirtsgewerbes, das jedoch in den Grundzügen wohl typisch für die allgemeinen deutschen Verhältnisse ist. Zuerst wird ein geschichtlicher Ueberblick über die Gewerbebefugnisse und das Wirtsgewerbe vor Einführung der Gewerbefreiheit gegeben. Es zeigt sich auch hier wiederum, was wir aus anderen Verhältnissen und Gewerben bereits kennen, daß die „gute alte Zeit“ durchaus keinen „goldenen Boden“ für das Handwerk schuf. Die Klagen über Niedergang und Uebersetzung des Gewerbes sind uralt und man verlangte Abhilfe auf dem Wege der Gewerbepolitik durch das Konzessionierungssystem. Auch hafteten Realrechte und radizierte Rechte vielfach gerade auf dem Wirtsgewerbe. Die neue Zeit wird dadurch charakterisiert, daß der Kapitalismus auch das Wirtsgewerbe in Abhängigkeit von sich bringt, indem es die Besitz- und Pachtverhältnisse der Wirte beeinflußt. „Wir haben schon unter der Herrschaft der Zwangs- und Bannrechte eine große Abhängigkeit der Wirte von den Brauern gefunden. Aber während diese Abhängigkeit von den Brauereien früher auf feudalen Herrschaftsverhältnissen beruhte, beruht sie jetzt auf kapitalistischen Vertragsverhältnissen. Der Kapitalismus ist also hier nur nach dem Muster des Feudalismus verfahren. Wo früher Abhängigkeit auf Grund der Ungleichheit des Rechtes bestand, finden wir sie jetzt auf Grund von Darlehnsverträgen unter rechtlich Gleichstehenden“. Die Wirte sind entweder nur Pächter, die von den Großbrauereien eingesetzt sind, oder wenn sie auch selbständige Besitzer sind, so haben die Brauereien doch das Grundstück hypothekarisch belastet und verlangen dafür die Abnahme ihrer Biere. Seitens sämtlicher Brauereien arbeitet etwa ein Kapital von 44 Mill. M. in Münchener Wirtschaften, von dem etwa 24 Mill. auf das Hypothekendarlehnskonto fällt. Dadurch ist der Wirt natürlich auch in der Wahl des Bieres gehemmt. Von diesen Verhältnissen wird die Rentabilität des Geschäftes wesentlich mit bedingt. Zwar ist der Konsum von Getränken hinreichend groß; aber die Betriebe werden im allgemeinen zu teuer gekauft oder gepachtet. „Die große Konkurrenz der vielen kleinen Betriebe untereinander und der den Brauereien gehörigen Großbetriebe mit diesen hat den Bierabsatz vieler Wirtschaften unter das Existenzminimum herabgedrückt.“ Dazu kommt noch der Flaschenbierhandel, den neuerdings die Brauereien vielfach an die Privatkundschaft direkt betreiben. Wirtschaften mit mindestens 3 Hektolitern Bierabsatz und günstigen Kauf- bez. Pachtverhältnissen verschaffen aber auch jetzt noch ein gutes Einkommen, natürlich nur wenn sie tüchtig und ökonomisch geleitet werden. Es wird aber aus dieser Darlegung erklärlich, daß sich neuerdings

wiederum stärker der Ruf nach Beschränkung und nach Einführung eines Ortsstatutes bemerkbar macht: man möchte die Konzession von der Bedürfnisfrage abhängig machen; bis jetzt haben diese Bestrebungen allerdings noch keinen Erfolg gehabt.

Im Rahmen der Studie werden auch die Verhältnisse der Angestellten — d. h. des Küchen-, Schank- uud Bedienungspersonals besprochen — freilich nicht in durchaus erschöpfender Weise. Die ersten beiden stehen sich im allgemeinen nicht ungünstig, sondern eher im Gegenteil; anders bei der dritten Kategorie, die in München fast ganz aus Kellnerinnen besteht. Verf. geht aber z. B. gar nicht auf die Höhe der Abzüge ein, die das Halten der Wassermädchen, der Zeitungen, so auch anderer Ausgaben verursachen, und urteilt hier bezüglich des Lohneinkommens und der Ersparnisse entschieden noch zu optimistisch, wenn man sie mit anderen Schilderungen vergleicht; auch die abnormen Sterblichkeitsziffern behandelt er nicht. Diese Darlegungen können daher am wenigsten befriedigen, da sie unvollständig sind. Dagegen weist er mit Recht darauf hin, daß der Mangel an Organisation eine Besserung der Verhältnisse erschwert; die Enquete der Kommission für Arbeiterstatistik giebt hier ein ziemlich zutreffendes Bild. Im ganzen aber erhalten wir in der vorliegenden Arbeit eine sorgfältige und zutreffende Monographie über einen Berufszweig, dessen Entwickelung vielfach typisch für moderne Verhältnisse ist.

Leipzig. F. Eulenburg.

Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsnachweis. Bericht an das Schweizerische Arbeitersekretariat. Zürich, Buchdruckerei des Schweizer. Grütlivereins, 1901. 8. 288 SS.

Blumer-Zweifel, P., Französisch und deutsch. Eine vergleichende Studie über die Weltausstellung 1900. Bern, K. J. Wyss, 1901. gr. 8. 132 SS. M. 2.—.

Faulhaber, C., Ueber Handel und Gewerbe der beiden Städte Brandenburg im 14. u. 15. Jahrh. Brandenburg, M. Evenius, 1901. gr. 8. 62 SS. M. 1.—.

Hoffmann, F. (GehRegR.), Die Organisation des Handwerks und die Regelung des Lehrlingswesens auf Grund des Reichsgesetzes vom 26. VII. 1897. Erläutert. 3. Aufl. Berlin, C. Heymann, 1902. gr. 8. M. 4.—.

Krefft, H. (Architekt u. Baumeister), Kurze Geschichte der Innung der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister in München vom 15. Jahrh. bis zur Gegenwart. München, Selbstverlag der Innung, 1901. gr. 8. 75 SS. mit Abbildgn. M. 1,60.

Schutz den Heimarbeitern! Eine Denkschrift dem Bundesrat und Reichstage überreicht vom Verband der Schneider, Schneiderinnen und verw. Berufsgenossen. Stuttgart, Fr. Holzhäusser, 1901. 8. 131 SS.

Steffen, Gust. F., Studien zur Geschichte der englischen Lohnarbeiter mit besonderer Berücksichtigung der Veränderungen ihrer Lebenshaltungen. I. Band in 3 Teilen. Stuttgart, Hobbing & Büchle, 1901. gr. 8. VI—511 SS. mit 3 farbigen statistischen Tafeln. M. 11.—. (Inhalt: Vor 1350. Die Veränderungen in der sozialen Unfreiheit des arbeitenden Volkes in England während der Entstehung des Lohnsystemes. — 1350—1540: Die Veränderungen in der wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung der englischen Lohnarbeiter während der Auflösung des Feudalismus. — 1540—1660: Die Veränderungen in der wirtschaftlichen Stellung der englischen Lohnarbeiter während der erfolgreichen staatlichen Regulierung des Arbeitsvertrages. — 1660—1760: Die Veränderungen in der wirtschaftlichen Stellung der englischen Lohnarbeiter während der Vorbereitungen zum Fabriksysteme.)

Wildner, P. (Schweidnitz) u. R. Zimmermann (Berlin), Die Thonwarenindustrie. Berlin, 1901. (A. u. d. T.: Das Interesse der deutschen Industrie an den Handelsverträgen. Einzeldarstellungen, Heft 8.)

Blondeau, F., L'exposition du syndicat du commerce des vins de Champagne en 1900. Reims, impr. Matot fils, 1901. 4. 50 pag. et grav.

Comité central des houillères de France. Mémoire et observations présentés par les propriétaires de houillères à la Commission du travail de la Chambre des députés, le 6 novembre 1901, au sujet de la proposition de loi tendant à réduire à 8 heures la durée de présence des ouvriers dans les mines. Paris, 55, rue de Châteaudun, 1901. in-4. 81 pag.

Conseil supérieur du travail. Xième session, juin 1901. Paris, impr. nationale, 1901. in-4. VII—178 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Byng, G., Protection. The views of a manufacturer. London, Eyre & Spottiswoode, 1901. gr. 8. XI—255 pp., cloth. 3/.6. (Contents: Historical: Condensed history. A prophecy. — The manufacturer. — No new industries. — The manufacturer and the nation. — The consumer. — The middleman. — The working man. — Agriculture. — Retaliation and reciprocity. — Imperial commercial federation. — Inaction and its consequences. — Protection.)

Dos Passos, J. R., Commercial trusts; the growth and rights of aggregated capital: an argument delivered before the Industrial Commission at Washington, December 12, 1899, corrected and revised. New York, Putnam, 1901. 8. 8; 137 pp., cloth. $ 1.—.

Mathiesons' Handbook for investors for 1902. A pocket record of stock exchange prices and dividends for past ten years of the fluctuating securities. London, F. C. Mathieson & Sons, 1901. 12. XIV—263 pp. 2/.6.

Roberts, P., The anthracite coal industry: a study of the economic conditions and relations of the co-operative forces in the development of the anthracite coal industry of Pennsylvania; with an introduction by W. G. Sumner. New York, Macmillan, 1901. 8. 12; 261 pp., cloth. $ 3,50.

Colajanni, Pompeo, L'interesse sociale nel sindacato obbligatorio per gl'infortuni del lavoro fra i coltivatori di solfare in Sicilia. Caltanissetta, tip. Panfilo Castaldi-Petrantoni, 1901. in-4. 54—IV pp.

Forcella, V., Le industrie e il commercio a Milano sotti i Romani. Milano, tip. Bellini, 1901. 8. 125 pp. l. 8.—.

6. Handel und Verkehr.

Stubmann, Dr. P., Holland und sein deutsches Hinterland in ihrem gegenseitigen Warenverkehr, mit besonderer Berücksichtigung der holländischen Haupthäfen seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Eine handelsstatistische Studie. Erstes Heft des ersten Bandes der Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Jena (Gustav Fischer) 1901. gr. 8⁰. 130 SS.

Zu den handels- und verkehrspolitischen Studien, die in den letzten Jahren, namentlich vom Verein für Sozialpolitik, unternommen wurden, liefert die unabhängig von ihren entstandene vorliegende Arbeit eine wertvolle Ergänzung. Ihr Verfasser stellt die für die Beurteilung unserer Handelsbeziehungen mit den Niederlanden grundlegenden statistischen Zahlen übersichtlich zusammen, sucht zugleich in der gegenseitigen Handelsbewegung den Anteil der Wasserstraßen von dem der Eisenbahnen zu trennen und gelangt zu teilweise recht überraschenden Ergebnissen. In Hinblick auf deren Bedeutung ist es freudig zu begrüßen, daß die Studie nicht bloß als Doktordissertation erschienen ist, sondern einem größeren Kreise von Lesern zugänglich gemacht wurde, indem der Leiter des staatswissenschaftlichen Seminars der Universität Jena, Herr Professor Dr. J. Pierstorff, mit ihr den ersten Band der Abhandlungen des Seminars eröffnet. Zwei weitere Arbeiten, die sich unter der Presse befinden, werden binnen kurzem diesem ersten Hefte folgen, das sich

als eine sorgfältige und fleißige Studie kennzeichnet, die das spröde und trockene statistische Material mit großem Geschick behandelt und genießbar macht.

Sie zerfällt in zwei Teile: in Berücksichtigung des Umstandes, daß 1868 die letzten Rheinzölle aufgehoben wurden und 1870 die deutschen Staaten sich zum Deutschen Reich zusammenschlossen, wird die Zeit vor der Gründung des Deutschen Reiches von der ihr nachfolgenden unterschieden. In jedem der so gegebenen Teile betrachtet der Verfasser erst den Güterverkehr im allgemeinen, wobei er naturgemäß die Warenbewegung von den Niederlanden nach dem deutschen Hinterland von der Bewegung in umgekehrter Richtung trennt. Mit derselben Unterscheidung behandelt er dann den Warenverkehr im besonderen, mit anderen Worten in Ansehung einer Reihe von Gütern, die entweder als Güter des Massenimportes Beachtung verdienen, wie z. B. Getreide, Kaffee, Reis, Zucker, Tabak, Baumwolle, Eisen, Oel, Erze, Steinkohlen, oder den Versand eines specifisch lokalen Produktes darstellen, wie holländische Heringe und deutsche Weine.

Der Raum verbietet es, auf die Ergebnisse seiner Untersuchungen näher einzugehen. Ich muß mich auf die Hervorhebung derjenigen beschränken, die mir die wichtigsten zu sein scheinen. Hier darf ich wohl in den Vordergrund die vom Verfasser auf Grund der holländischen Handelsstatistik festgestellte Thatsache rücken, daß in der deutsch-niederländischen Güterbewegung von 1873—98 der Eisenbahnverkehr prozentual stark zugenommen, der Flußverkehr dagegen abgenommen hat, während bei der Güterbewegung in niederländisch-deutscher Richtung, das entgegengesetzte Bild sich zeigt. Hier übernahm der Flußverkehr nach und nach $^4/_5$ des Gesamtverkehrs, während der Anteil der Eisenbahnen auf $^1/_3$ seiner anfänglichen Höhe hinabsank. Allerdings hat die rückläufige Bewegung des Flußverkehrs von Preußen nach Holland seit 1893 wieder angefangen, sich in ihr Gegenteil zu verwandeln, aber noch immer betrug 1898 der Eisenbahverkehr in dieser Richtung 46 Proz., der Flußverkehr nur 49 Proz. der gesamten preußischen Einfuhr nach Holland, während in umgekehrter Richtung 82 Proz. auf den Flußverkehr und nur 13 Proz. auf die Eisenbahnen entfielen.

Den mitgeteilten Zahlen entspricht es, daß auf der Wasserstraße des Rheins der Verkehr in der Richtung von Preußen nach Holland durch den Verkehr in umgekehrter Richtung seit 1888 erheblich übertroffen wird, während vor diesem Jahr das umgekehrte Verhältnis vorlag. Von 1871/99 stieg die Thalfahrt auf dem Rhein von 1 361 262 t auf 3 927 092 t, die Bergfahrt aber von 666 860 t auf 8 249 697 t. Demnach war die Bergfahrt 1899 mehr als doppelt so groß als die Thalfahrt, die umgekehrt 1887 (2 701 967 t) noch um 465 000 t größer war als jene (2 223 601).

Daß der Rhein für das deutsche Hinterland heute als Bezugsweg — hauptsächlich von Nahrungsmitteln und Rohstoffen — eine viel höhere Bedeutung besitzt denn als Versandweg, das liegt, wie die angegebenen Zahlen erkennen lassen, jedenfalls an der Konkurrenz der

Eisenbahnen. Diese haben von der Güterbewegung nach Holland einen größeren Anteil sich zu sichern gewußt, als bei der Bewegung von Holland nach Preußen. Berücksichtigen wir ferner, daß bei dem wichtigsten Ausfuhrartikel Preußens, bei dem man dies am wenigsten erwarten sollte, den Steinkohlen, die Ausfuhr vom Rhein heute nur noch zu $^2/_5$, von den Eisenbahnen aber zu $^3/_5$ getragen wird, während sie früher zu $^4/_5$ auf den Rhein entfiel, so haben wir hier eine sehr interessante Illustration des Gegenteils der bekannten Ulrich'schen Ausführungen, nach welchen die Eisenbahnen nur die Konkurrenz abgabenfreier Wasserstraßen zu fürchten haben. Daß hier umgekehrt die Eisenbahnen über die abgabenfreie Rheinstraße siegten, erklärt sich höchst wahrscheinlich aus ihrer Tarifpolitik. Leider ermöglicht die Eisenbahnstatistik es nicht, dieser Vermutung näherzutreten, und insbesondere zu untersuchen, wie die in Betracht kommenden Tarife sich zu den Selbstkosten der Eisenbahntransporte stellen. —

Fragen wir nach der Beteiligung deutscher und niederländischer Handelsplätze an den gegenseitigen Handelsbeziehungen, so belehrt uns der Verfasser, daß der Handel Hollands nach Deutschland sich auf wenige holländische Hafenplätze beschränkt, unter denen Rotterdam und Amsterdam die erste Stelle einnehmen, denen in großem Abstande Dordrecht und einige kleinere Plätze folgen Amsterdam, das früher den ersten Platz behauptete, ist längst durch Rotterdam überflügelt, dank des besseren Wasserweges. Auch die 1858 ins Leben getretenen Eisenbahnen von Rotterdam und Amsterdam nach dem Rhein vermochten den Sieg Rotterdams nicht zu hindern. Umgekehrt hat der Handel des deutschen Hinterlandes nach und über Holland seine Stützpunkte nicht, wie man annehmen sollte, in unseren großen Rheinhäfen wie Düsseldorf, Köln, Mainz, Mannheim. Es erklärt sich dies einerseits daraus, daß der Hauptversandartikel der Rheinschiffahrt, die Steinkohle, in Ruhrort, Duisburg und Hochfeldt, seine eigenen Häfen besitzt, andererseits aus dem Umstande, daß nicht einzelne deutsche Städte, sondern ganze Territorien die Zubringer dieses Handels sind, und zwar nicht bloß die Rheinlande. In Folge der zu den Wasserwegen getretenen Eisenbahnen hat sich vielmehr das kommerzielle Hinterland Hollands auf das ganze deutsche Industriegebiet ausgedehnt.

Was die Bestimmungsorte anlangt, so erfahren wir hinsichtlich der Güterbewegung auf dem Rhein, daß die von Holland rheinauf gefahrenen Güter vorzugsweise von Mannheim aufgenommen wurden, das $^1/_5$ von ihnen empfing, während der Kölner Einfuhrhandel zurückging von 13,2 Proz. in 1871 auf nur 4,7 Proz. in 1888. Eine bedeutsame Thatsache für die viel ventilierten Projekte zur Verbesserung der oberen Rheinstraße. Leider stand dem Verfasser kein genügendes Zahlenmaterial zur Beantwortung der Frage nach den deutschen Bestimmungshäfen zur Verfügung. Hinsichtlich der niederländischen Bestimmungsorte der rheinab gefahrenen Güter zeigt sich das umgekehrte Verhältnis als bei den niederländischen Herkunftsorten. War Rotterdam mit 76,5 Proz. am Bergverkehr beteiligt, so entfiel 1899 vom Thalverkehr nur $^1/_7$ sämtlicher deutscher Rheinanfuhren auf diesen Hafen, mehr als $^1/_4$

hingegen auf Belgien (30 Proz.), 4,2 Proz. auf Amsterdam, 1,6 Proz. auf Dordrecht, und der ganze Rest von ca. 50 Proz. verteilte sich auf Utrecht, Arnheim, Nymwegen, Tiel und alle jene kleineren, kaum dem Namen nach bekannten Orte, die vortreffliche Wasserverbindungen nach dem Rhein und seinen Mündungsarmen besitzen. Ein sehr lehrreiches Faktum für unsere Kanalgegner! Diese kleineren holländischen Binnenhäfen haben seit 1880 stets ungefähr die Hälfte der deutschen Einfuhr auf dem Rhein erhalten, 1885 sogar 63 Proz., 1899, wo sie am wenigsten bekamen, noch immer 50 Proz. Ein sehr großer Teil der deutschen Ausfuhr, soweit sie auf dem Wasserwege befördert wird, geht also in den Verbrauch Hollands ein. Nur die größeren Städte schieben einen Teil der empfangenen Güter weiter ab. Die starke Beteiligung der kleineren holländischen Binnenhäfen deutet auf eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit Hollands von seinem Hinterlande. Daß Holland hier eine mehr konsumtive als distributive Aufgabe erfüllt, zeigt sich auch darin, daß die thalabwärts geführten Waren große Mengen von Steinkohlen und Steinen, Erde und Baumaterialien enthalten. Die Steine dienen vornehmlich den großartigen Deichen und Wasserbauten der Holländer, die Steinkohlen der auch auf den holländischen Kanälen recht ausgebreiteten Dampfschiffahrt. Die kleineren Häfen sind die Hauptempfänger der Ruhrsteinkohlen. Offenbar können hier belgische nnd französische Kohlen nicht konkurrieren; nicht einmal den Bedarf der großen Seehäfen können sie bewältigen. —

Zum Schlusse möchte ich noch auf ein kaum weniger interessantes Ergebnis der fleißigen Studie hinweisen, daß nämlich am Rheinverkehr Belgien wachsenden Anteil nimmt. Der Warenverkehr von Deutschland nach Belgien auf dem Rhein hat sich seit 1880 von $^1/_6$ auf $^1/_4$ des Gesamtverkehrs, der das deutsche Gebiet verließ, gehoben, nämlich von 257475 t auf 1207111 t in 1899, wovon der Hauptteil auf Steinkohlen und Eisen entfiel. Umgekehrt stieg der Verkehr von Belgien nach Deutschland, der sich von Antwerpen die Schelde hinunter, über See nach Dordrecht und Rotterdam und dann den Rhein hinauf bewegt, von 185187 t auf 1450652 t. Das bedeutet zwar nur von 15,3 Proz. des Gesamtverkehrs auf 17,7 Proz.; wir dürfen aber nicht aus den Augen verlieren, daß wie ich oben hervorhob, der Gesamtverkehr nach Deutschland auf dem Rhein in derselben Zeit sehr viel stärker gewachsen ist, als der Gesamtverkehr in umgekehrter Richtung.

G. K. Anton.

Schmidt, Paul, Rechtsanwalt bei dem Landgerichte I zu Berlin, Das Warenzeichenrecht nebst einem Ueberblick über die Bestimmungen wider den unlauteren Wettbewerb nach den Gesetzgebungen aller Länder dargestellt. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1899. VIII und 388 SS.

Der Verfasser macht uns in seinem inhaltreichen Werke mit den gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Warenbezeichnungen aller Länder bekannt und zwar in der Form einer systematischen Darstellung der Gesetzestexte, wodurch der Zweck, eine vergleichende Uebersicht

der einschlägigen bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu geben, ohne dem Bande einen zu starken Umfang angedeihen zu lassen, in glücklichster Weise erreicht ist. Im Anschlusse hieran findet auch eine kurze Darlegung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen statt, welche zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes erlassen worden sind. Naturgemäß ist bei dieser Darstellung die deutsche Gesetzgebung in ausgiebigster Weise berücksichtigt worden, indem sie fast ein Drittel des ganzen Werkes füllt, aber in dem übrigen Teile ist alles Wissenswerte für Industrie, Handel und Gewerbe in Bezug auf die Gesetzgebung der zahlreichen übrigen Länder, welche einen Zeichenschutz besitzen, enthalten. Schmidt hat mit einer solchen peinlichen Genauigkeit gesammelt, daß z. B. sogar die Insel Island nicht vergessen worden ist, von St. Helena und Lagos ganz zu geschweigen. Angehängt sind die Gesetzestexte von Deutschland, Frankreich, England und Japan, worauf zum Schlusse eine ausführliche Bibliographie gegeben ist, welche in wünschenswerter Vollständigkeit die Werke und Schriften über Urheberrecht, Warenzeichen- und Markenschutz und den unlauteren Wettbewerb in den verschiedensten Staaten aufzählt.

Das Buch füllt eine oft empfundene Lücke unserer rechtlichen Litteratur in dankenswerter Weise aus. Während nämlich der Weltmarkt für unseren Warenverkehr eine fortgesetzt wachsende Bedeutung annimmt, und der deutsche Handel, die deutsche Industrie und der deutsche Gewerbefleiß immer stärkere Anstrengungen machen, sich nicht nur die bisher errungene zweitbeste Stellung auf dem Gebiete des internationalen Warenverkehrs zu erhalten, sondern neue Märkte zu den alten zu erschließen, ist es für alle Beteiligten außerordentlich wünschenswert, eine sichere Handhabe zu besitzen, um die jeweilig geltenden Bestimmungen über Warenzeichen, Musterschutz, Patentschutz, Urheberrecht, unlauteren Wettbewerb etc. in den entlegendsten Länderstrecken unserer Erde in kurzen Zügen ohne langes Studium erkennen zu können. In knapper klarer Sprache hat der Verfasser diese Aufgabe im vorliegenden Werke für das Warenzeichenrecht gelöst, weshalb es nicht nur den Fachmännern und Juristen, sondern auch den oben bezeichneten Erwerbskategorien als bequemes Aushilfsbuch empfohlen werden kann.

Ferner wird in einer kurzen allgemeinen Einleitung darauf hingewiesen, wie sich im modernen Rechte im Gegensatze zum römischen Rechte, das nur das Machtverhältnis zwischen Personen und Sachen regelt, die Thätigkeit des Herrschaftsverhältnisses zwischen Personen und den g e i s t i g e n Ergebnissen der Arbeit allmählich angebahnt hat, wobei ein Blick auf die historische Gestaltung der Gesetzgebung auf diesem Gebiete von dem Metzenmacherprivilegium des Herzogtums Jülich vom 14. Februar 1571 bis zum Reichsgesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 und dessen Ausführungsbestimmungen geworfen wird: eine Darstellung, die manchem Leser sehr willkommen sein dürfte und auch für den Zweck des Werkes nicht enbehrt werden kann.

Halle a. S. W e r m e r t.

Bericht über den deutschen Drogen- und Chemikalienhandel während des Jahres 1901. Erstattet von Brückner, Lampe & C°, Berlin C. (gegründet 1750). Berlin, Druck von O. v. Holten, Anfang Januar 1902. kl. 4. 8 SS. (Nicht im Handel.)

Bericht der Handelskammer in Bremen über das Jahr 1901 erstattet an den Kaufmannskonvent. Bremen, H. M. Hauschild, 1902. gr. 8. 81 SS.

Bericht, vorläufiger, der Handelskammer zu Kiel über ihre Thätigkeit sowie über Lage und Gang des Verkehrs im Jahre 1901. Jahrg. XXX. Kiel, Januar 1902. 8. 83 SS. (Erstattet in der öffentlichen Sitzung der Handelskammer am 31. XII. 1901.)

Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Sonneberg S.-M. auf das Jahr 1901. Sonneberg, Druck von C. A. Mylius, 1901. gr. 8. VI—153 SS.

Bericht des Magdeburger Schiffervereins zu Magdeburg für das Jahr 1900. Magdeburg, Druck der Pansa'schen Buchdruckerei, 1901. 4. 56 SS. mit 2 Taf. graphischer Darstellungen.

Bericht, der, über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1900. Berlin, W. Moeser, Buchdruckerei, 1901. Roy.-4. 246 SS.

Handel und Industrie Ungarns im Jahre 1900. Budapest, Pester Buchdruckerei, A.-G., 1901. gr. 8. V—357 SS. (Herausgeg. von der Budapester Handels- und Gewerbekammer.)

Jahresbericht der Handelskammer zu Altona für das Jahr 1901. I. Teil. Altona, Druck von H. W. Köbner & C°, 1901. gr. 8. 48 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Essen, 1901. Teil I. Essen-Ruhr, Druck von W. Girardet, 1902. Gr. Folio. 71 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1901. Teil I: Wirksamkeit der Kammer; Ansichten und Gutachten. Hannover, Druck von W. Riemschneider, 1901. gr. 8. V—113 SS.

Jahresbericht, III., der Handelskammer zu Ruhrort für 1900/1901. 2 Teile. Ruhrort, Druck von Joh. Brendow & Sohn, 1901. gr. 4. 82 u. 52 SS.

Jahresbericht über die Staatseisenbahnen und die Bodenseedampfschiffahrt im Großherzogtum Baden für das Jahr 1900. Im Auftrag des Ministeriums des großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten herausgeg. von der Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen zugleich als Fortsetzung der vorangegangenen Jahrgänge 60. Nachweisung über den Betrieb der großh. Badischen Staatseisenbahnen und der unter Staatsverwaltung stehenden Badischen Privateisenbahnen. Karlsruhe, Ch. Müller'sche Hofbuchhdl., 1901. 4. 80 SS. mit 34 Tabellen, 6 Blatt Fahrplananlagen und 1 graphischen Anlage in größt. Imp.-Folio.

Lotz, W. (Prof.), Sonderinteressen gegenüber der Wissenschaft einst und jetzt. Ein Beitrag zur Beurteilung der Wirkungen des Protektionssystems auf die Industrie. Berlin, L. Simion, 1902. gr. 8. 31 SS. (Vortrag geh. in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft zu Berlin am 6. I. 1902. Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit, 1902, Nr 1.)

Peege, B., Die deutschen Eisenbahngesetze sowie die Einrichtungen der Eisenbahnen Deutschlands und des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. 3. Aufl. Dresden, C. Heinrich, 1901. gr. 8. 166 SS., geb. M. 2.—.

Ruß, Viktor, Der volkswirtschaftliche Wert der künstlichen Schiffahrtsstraßen. Wien, Lehmann & Wentzel, 1901. gr. 8. 15 SS. (Aus „Deutsche Arbeit".)

Weber, Fr. (PostR.), Post und Telegraphie im Königreich Württemberg. Denkschrift aus Anlaß des Ablaufs der fünfzigjährigen Verwaltung des württembergischen Post- und Telegraphenwesens durch den Staat. Unter Mitwirkung von Fachmännern verfaßt. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1901. gr. 8. VIII—342 SS. M. 7.—.

Annales du commerce extérieur. Commission permanente des valeurs de douane (session de 1901). Valeurs arbitrées pour 1900. Paris, impr. nationale, 1901. 8. 349 pag. (Publication du Ministère du commerce.)

Commerce et navigation des principaux pays étrangers de 1891 à 1899—1900. Paris, imprim. nationale, 1901. gr. in-8. 248 pag. (Annales du commerce extérieur. Faits commerciaux, N° 19.)

Compte rendu sommaire des travaux de la chambre de commerce de Dieppe pendant l'année 1900. Documents statistiques concernant le commerce du port de Dieppe et de la circonscription. Dieppe, impr. centrale, 1901. 8. 235 pag.

Krauss, J. S., Aerial navigation: how far is it practicable? London, Simpkin, 1901. 8. 1/.—.

Moore, Henry Ch., Omnibuses and cabs, their origin and history. London, Chapman & Hill, 1901. 8. XIV—281 pp. with 31 illustr. 7/.6.

Report from the select Committee on steamship subsidies; together with the proceedings of the Committee, minutes of evidence, etc. London, printed by Wyman & Sons, 1901. Folio. XII—369 pp. 3/.6. (Parl. pap.)

Spoorweghaven, een, voor Soerabaja. Soerabaja, E. Fuhri & C° (Amsterdam, J. H. de Bussy) 1901. 4. 4; 68 en 2 blz. met 1 krt. fl. 2,50.

Ἐμπόριον τῆς Ἑλλάδος μετα τὸ ἔτος 1899. s. l. (Ἀθῆναις) 1900. 4. 449 pp. (Handel Griechenlands mit dem Auslande.) [Publikation des statistischen Bureaus im Finanzministerium.]

7. Finanzwesen.

Oktavio Frhr. v. Zedlitz und Neukirch, Seehandlungspräsident a. D., Dreißig Jahre preußischer Finanz- und Steuerpolitik. Berlin (Mittler & Sohn) 1901. 122 SS.

Die vorliegende Schrift ist der Niederschlag der Kenntnisse und Anschauungen, die sich Verf. in seiner parlamentarischen Thätigkeit erworben hat. Besondere Berücksichtigung hat daher die Behandlung der Finanzreformen im Landtage gefunden, zumeist allerdings nur unter Heranziehung der vom Verf. und seinen politischen Freunden gemachten Vorschläge. Besprochen wird im 1. Teil die Entwickelung des Staatshaushalts und der allgemeinen Finanzpolitik, im 2. die Steuerpolitik.

Der Aera Camphausen wirft Verf. „Popularitätsrücksichten und schwächlichen Optimismus“ vor, wenn auch Maßregeln, wie die Konsolidation der Staatsschulden und die Dotierung der Provinzen gelobt werden. Bei der Aufzählung der einzelnen Steuergesetze aus dieser Zeit ist S. 79 das Erbschaftssteuergesetz von 1873 übersehen. Für die folgende Periode, von Camphausen's Rücktritt bis zum Eintritt Miquel's, die „Periode des Flickwerks“, wird mit Recht der überwiegende Einfluß Bismarcks scharf hervorgehoben, der schließlich durch seine Abneigung gegen die direkten Steuern das schwerste Hindernis der Reform wurde. Zweifelhaft erscheint allerdings, ob der Versuch von 1883 gerade am Widerspruch des Kanzlers gegen die Deklarationspflicht scheiterte (S. 84). Denn für diese hat sich Fürst Bismarck nicht nur wiederholt ausgesprochen, sondern er führt sie auch noch in den „Gedanken und Erinnerungen“ als eine der Forderungen an, mit denen er im Finanzministerium keinen Anklang gefunden hätte.

Uneingeschränkte Anerkennung hat auch Herr v. Miquel nicht gefunden. An ihm wird eine zu pessimistische Auffassung der Finanzlage und übermäßige Fiskalität getadelt. Wenn ihm auch ein hervorragender Ehrenplatz unter den Finanzmännern Preußens zugesichert wird, bedauert Verf. doch, daß sein sonstiges staatsmännisches Wirken nicht dieselbe Größe und Entschlossenheit gezeigt habe, wie die Steuerreform.

Die kleine Schrift bietet eine schätzenswerte Ergänzung zu ähnlichen größeren Darstellungen. Bei einer Neuauflage ließen sich vielleicht manche Anklänge an das Juristendeutsch (z. B. der einen einzigen Satz bildende Abs. 2 S. 111) vermeiden.

Berlin. G. Brodnitz.

Allgemeine Rechnung über den Staatshaushalt des Jahres vom 1. April 1898/99 nebst Anlagen. Berlin, gedr. in der Reichsdruckerei, Dezember 1901. Folio. VIII—477; 106; 6 u. 4 SS.

v., Sartori-Montecroce, Tullius R., Geschichte des landschaftlichen Steuerwesens in Tirol. Von K. Maximilian I. bis Maria Theresia. Innsbruck, Wagner, 1902. gr. 8. VII—334 SS. M. 6,40. (A. u. d. T.: Beiträge zur österreichischen Reichs- und und Rechtsgeschichte, Bd. II.)

Uebersicht der Staatseinnahmen und -Ausgaben mit dem Nachweise von den Etatsüberschreitungen und den der nachträglichen Genehmigung bedürfenden außeretatsmäßigen Ausgaben für das Etatsjahr 1900 nebst Uebersicht von den Verwaltungseinnahmen und -Ausgaben der preußischen Centralgenossenschaftskasse für das Etatsjahr 1900. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, Dezember 1901. Folio. XXIV—581 SS.

Rapport au président de la République et déclarations générales de la Cour des comptes sur les comptes de l'année et de l'exercice 1899, et eclaircissements en réponse aux observations contenues dans le rapport au président de la République et dans les déclarations générales de la Cour des comptes. Paris, impr. nationale, 1901. in-4. XII—576 pag. (Publication du Ministère des finances.)

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Aerztliche Stand, der, und die deutsche Arbeiterversicherung. Aus Anlaß der bevorstehenden Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes zusammengestellt vom ärztlichen Lokalvereine Augsburg. Augsburg, Selbstverlag des Lokalvereins, 1901. gr. 8. VII—363 SS. u. 2 Tabellen.

Arbeiterkrankenversicherung, die, in Berlin im Jahre 1900. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1901. Imp.-4. 31 SS. (Bearbeitet im statistischen Amt der Stadt Berlin.)

Bestimmungen der preußischen Centralgenossenschaftskasse für den Geschäftsverkehr mit Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Gesetz v. 31. 7. 1895 § 2 Ziffer 1a und 2; Gesetzsammlung 1895, S. 310). Berlin, 6. IX. 1901 mit IX Anlagen. gr. Folio. (Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches neu bearbeitete Bestimmungen.)

Geschäftsübersicht der Landesversicherungsanstalt Königreich Sachsen für 1900. Dresden, Druck von W. Baensch, 1901. 4. 32 SS., 2 tabellarische Anlagen und 1 graphische Darstellung.

Geschäftsbericht der Leinenberufsgenossenschaft für das Jahr 1900. Schwelm, Druck von M. Scherz, 1901. 4. 20 SS.

Glackemeyer (Senator u. Kreditbankdirektor, Hannover), Die Centralgenossenschaftskasse für Niedersachsen zu Hannover. Hannover, Manz & Lange, 1901. 16. 31 SS. M. 0,20.

Grossmann, Wilh., Versicherungsmathematik. Leipzig, Göschen, 1902. 8. VI—218 SS. geb. M. 5.—.

Liman, C. (GehKommissR.), Tagesfragen. Die Generalversammlung der pommerschen Hypothekenaktienbank vom 16. XI. cr. und die Scheu vor der Liquidation. — Beurteilung der Entwürfe eines Reichsgesetzes betr. die Sicherung der Bauforderungen. Hypothekenbanken und Staatsaufsicht. Berlin, A. Bath, 1901. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Loeb, Ernst, Die volkswirtschaftliche Schädigung Deutschlands durch das Börsengesetz. Berlin, Verlag des „Berliner Aktionär", 1902. 12. 40 SS.

Mitteilungen über den 42. allgemeinen Genossenschaftstag der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Baden-Baden vom 4. bis 7. IX. 1901. Herausgeg. im Auftrage des allgemeinen Verbandes von Hans Crüger (Verbandsanwalt). Berlin, Guttentag, 1901. gr. 8. 412 SS. M. 2.—.

Riesser (Berlin), Die Notwendigkeit einer Revision des Börsengesetzes vom 22. VI. 1896 bezw. 1. I. 1897. Vortrag geh. in der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin am 21. XI. 1901. Berlin, L. Simion, 1901. gr. 8. 64 SS.

Versicherungskalender, deutscher, für das Jahr 1902, XXXIII. Jahrgang. Gr.-Lichterfelde bei Berlin, Wallmanns Verlag und Buchdruckerei, 1901. 12. 726 SS. M. 10.—. (Enthält außer den im Deutschen Reiche arbeitenden ausländischen auch

dänische, niederländische, norwegische, schwedische, russische, finische und spanische Versicherungsgesellschaften.)

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Brandenburg für das Geschäftsjahr 1900. Berlin, Deutscher Verlag, 1901. Imp.-4. 44 SS.

Verwaltungsbericht des Vorstandes der Versicherungsanstalt für Schwaben und Neuburg für das Geschäftsjahr 1900. Augsburg, Druck von Pfeiffer, 1901. gr. 8. 51 SS.

Wiener, Rob., Vorschläge zum Schutze der Pfandbriefe. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1902. 8. 29 SS. M. 0,50.

Association nationale des porteurs français de valeurs étrangères. Rapport annuel, exercice 1900—1901. Paris, 5, rue Gaillon, 1901. 8. 25 pag.

Skarzynski, Stanisl., Essai sur une „Banque de Russie". Paris, Guillaumin & Cie, 1901. 8. 73 pag. fr. 2,50.

Taquet, Paul, Une fraude de 100 millions. Les bouilleurs de cru. Paris, Guillaumin & Cie, 1901. 8. 244 pag. fr. 4.—.

Cochrane, A. D., Banking: Notes on the origin and development of banking, and lessons to be drown from its history. London, Wilson, 1901. 8. 100 pp. 2/.6.

Wall, Walter W. (late editor of the Mining Journal), How to speculate in mines, being an exposition of the principles of investment an speculation, with descriptions of mine-developments and principal gold-fields, and a glossary of mining terms. London, Grant Richards, 1901. 8. XX—360 pp., cloth. 6/.—. (Contents: The golden rule of speculation. — Capital, area, position, size of reefs, etc. — Economical facilities. — Experts. — How markets are influenced. — Bulls and bears. — Mine developments. — The financial press. — Rand mining. — Rhodesians. — West Australians. — West Africans. — Indian mines. — British Columbians. — Miscellaneous gold-fields. — etc.)

Verslag aan de Koningin betrekkelijk den dienst der Rijkspostspaarbank in Nederland over 1900. 's Gravenhage, Gebr. van Cleef, 1901. 4. III—119 blz. en 20 graphische voorstellingen. — Extrait du rapport à la Reine concernant le service de la caisse d'épargne postale des Pays-Bas, en 1900. Franseker, F. Koksma, 1901. Lex. in-8. 16 pag.

9. Soziale Frage.

Lorini, Eteocle, Il profitto, appunti di critica economica intorno ad un particolare aspetto dell' odierna questione sociale. Roma (Loescher) 1901. 155 SS.

Lorini hat sich bisher hauptsächlich durch tüchtige Arbeiten auf dem Gebiete des Währungswesens bekannt gemacht; mit dieser Schrift betritt er ein neues Terrain. Er bietet uns, wie er sagt, vorerst nur eine Skizze seiner Ansichten über den „Profito", in dem in der heutigen Wirtschaftsorganisation der Kern der sozialen Frage stecke. Dabei wandelt er vielfach neue Bahnen und beansprucht er für seine Forschung und seine Darlegungen das Recht voller Freiheit und Unabhängigkeit von ihm vorausgegangenen Theoretikern.

Im ersten Kapitel bespricht L. einige „angeblich" grundlegende Prämissen der ökonomischen Forschung, in erster Reihe das Prinzip der Wirtschaftlichkeit (principio edonistico), das er nicht als eine Prämisse für die Forschung, sondern als eine Norm für das wirtschaftliche Handeln aufgefaßt wissen will, allerdings innerhalb des Rahmens der Moral und des Rechtes. Inwieweit diese Auffassung in dieser Form mit einem kollektivistischen Denken vereinbar ist, möchte ich hier nicht untersuchen.

L. geht dann zur Besprechung des „Prinzips" der abnehmenden Erträge über (produttività decrescente) und sucht dasselbe auf seinen

wahren Inhalt zurückzuführen (S. 10), insoweit das Prinzip für den Grund und Boden in Betracht kommt. Seine Bedeutung für die menschliche Arbeit erörtert er unter Berücksichtigung weiter Zeiträume in erfreulich-optimistischem Sinne und vom Standpunkte der Gesamtheit.

Als dritte Prämisse betrachtet L. das Malthusianische Bevölkerungsgesetz. Er stellt als Ergebnis dieser Betrachtungen den Satz auf, die nationalökonomische Forschung bedürfe keiner ihr allein eigenen Prämissen; die „moralischen, juristischen und politischen Wissenschaften" stellen die erforderlichen Prämissen bei und diese haben wir für die induktive Forschung zu verwenden; dem, was jene Wissenschaften sagen, fügen wir unsere Erkenntnisse darüber bei, was dem individuellen kollektiven Interesse entspricht und zu welchen Handlungen und Maßnahmen uns dieses beim Tausche führt.

Auf diese Einleitung folgt bei L. ein Kapitel, daß sich mit dem „Unternehmer" beschäftigt, der ganz selbständig neben den anderen Produktivfaktoren dastehe, also auch neben dem Kapitale, bezw. dem Kapitalisten und der dem Kapitalisten gegenüber das natürliche Bestreben haben müsse und mußte, seinen Fesseln sich zu entwinden, während es andererseits gerade das Interesse des Kapitalisten war, wodurch die Industrie ihre heute vervollkommnete Form, die der unternehmerweisen Großindustrie erlangt hat; im Kampfe gegen das Risiko seitens der Kapitalisten und der Unternehmer entstand die Aktiengesellschaft.

Das dritte Kapitel behandelt endlich den Begriff des Profites, als des specifischen Unternehmereinkommens, des Unternehmergewinnes und setzt sich mit den wichtigsten Auffassungen dieses wirtschaftlichen Phänomens, insbesondere aber mit der nach L. ganz irrigen Behandlung des Profites als einer Form der Rente auseinander (S. 66, 67). Diese skizzenhaften Ausführungen sind für alle diejenigen von besonderem Interesse, welche eine einheitliche Erklärung der Einkommensarten postulieren.

Das vierte Kapitel behandelt den Profit in der „kapitalistischen Industrie": es folgt sodann ein Abschnitt über den Profit in der „unternehmerweisen Industrie"; beider Inhalt kann in einer kurzen Anzeige nicht widergegeben werden und würde eine eingehende Kritik erfordern. L. gelangt zu dem Schlusse, daß, wenn die Einkommensverteilung nach Maßgabe der produktiven Beihilfe der Produktionsfaktoren mit Einschluß der Unternehmerthätigkeit erfolgt, zwischen den Einkommensteilen, also auch zwischen dem Profite und den anderen prinzipiell weder eine „Harmonie", noch ein Antagonismus besteht, daß aber künstlich ein Antagonismus hineingetragen werde, weil jenes Prinzip der Verteilung praktisch heute nicht zur Geltung komme. Nicht mehr das Kapital, sondern der Unternehmer sei heute der Feind der gerechten Verteilung.

v. Schullern.

Jahre, fünfzig, innerer Mission in Nassau 1850—1900. Allgemeine Uebersicht über die Arbeiten der inneren Mission und insbesondere Bericht über die Entstehung und Entwickelung, die Anstalten und die Thätigkeiten des evangelischen Vereins in dem Konsistorialbezirk Wiesbaden. Herausgeg. vom Vorstande des evangelischen Bundes. Herborn, Buchhandl. des Colportagevereins, 1901. gr. 8. VI—115 SS. M. 0,80.

Magdalenenstift, das evangelische, zu Plötzensee bei Berlin (vom 1. VIII. 1901 in Teltow). Diakonissenhaus für Liebesarbeit unter Verlorenen und Krankenpflege (Verwaltungsjahr 1900/01). Berlin, Druck von Thormann & Goetsch, 1901. 8. 29 SS.

Rauchmayer, Hans, Zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Coiffeurgehilfen in der Schweiz. Bericht über unsere Statistik für 1900. Zürich, Buchdruckerei des Schweizerischen Grütlivereins, 1901. 8.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 56. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. 145—XX SS. M. 3,40. (Inhalt: Stenogr. Bericht über die Verhandlungen der 21. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege, etc. am 12. u. 13. IX. 1901 in Lübeck; enthält u. a.: Bericht über das ausländische Armenwesen, von (StadtR.) E. Münsterberg. — Soziale Ausgestaltung der Armenpflege, von (StadtR.) Flesch und (StadtR.) Soetbeer. — Das Verhältnis der Armenverbände zu den Versicherungsanstalten, von (Rat) Olshausen u. (Direktor) Gebhard. — Die Aufgaben der Armenpflege gegenüber trunksüchtigen Personen, von (StadtR.) Samter und (StadtR.) Waldschmidt. — Die Fürsorge für Erhaltung des Haushaltes, insbesondere durch Hauspflege, von (Bürgermstr.) v. Hollander.

Sinzgheimer, Ludw., Die Arbeiterwohnungsfrage. Stuttgart, E. H. Moritz, 1902. 8. 190 SS. (Volksbücher der Rechts- und Staatskunde, Bd. II u. III.)

Verhandlungen des 31. Kongresses für innere Mission zu Eisenach vom 23.—26. IX. 1901. Herausgeg. im Auftrag des Sekretariats. Eisenach, H. Kahle, 1901. gr. 8. XII—271 SS. M. 2,50.

Congrès (I^ier) international de la mutualité, tenu au palais des congrès de l'Exposition Universelle de 1900 sous la présidence de M. V. Lourties (ancien ministre) du 6. au 10 juin 1900. Compte rendu des travaux par Jul. Arboux (secrétaire général). Paris, Firmin-Didot & Cie, 1901. gr. in-8. 682 pag. fr. 6.—.

Boies, Henry M. (Member of the Board of Public Charities etc. of the State of Pennsylvania), The defence of society against crime. New York, Putnam's Sons, 1901. gr. 8. XVII—459 pp., cloth. 15/.—. (Contents: The criminal class. — Crime. — The detection and identification of criminals. — The defense of society, and State control of criminals. — Legal penalties. — The indeterminate sentence. — The reformation of criminals. — Drunkards and prostitutes. — The criminal insane and insane convicts. — The instinctive and habitual criminal. — Juvenile and first offenders. Probation and parole. — Prison labor. — The installation and administration of penal and reformatory institutions. — Police prevention. Prohibition of the marriage of the unfit. — Presumptive criminals: the minor wards of the State; Defective, delinquent, neglected, and abandoned children. — The education of children in public schools. — Kindergartens and orphanage training. — Penological ethics in the administration of law. — Statistics of illiteracy, suffrage, and crime in the United States for 1900. — Number of homicides, executions, and lynchings in the United States collected by the Chicago Tribune from newspaper reports for 18 years. — etc.)

10. Gesetzgebung.

Coermann, W. (kais. AmtsR., Mülhausen i. E.), Die deutsche und internationale Frachtgesetzgebung. Ein Handkommentar für den Juristenstand und die Handels- und Verkehrswelt. Berlin, O. Häring, 1901. 8. 228 SS., kart. M. 3.—.

Fischer-Colbrie, Ed., Die Anfechtung von Hypotheken durch Nachhypothekare nach österreichischem Rechte. Wien, Manz, 1902. gr. 8. V, 118 SS. M. 2,40.

Hammerschlag, P., Ueber die Rückforderbarkeit der Deckung bei Differenzgeschäften. Mit einer Zusammenstellung der einschlägigen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. Wien, Manz, 1901. gr. 8. III—79 SS. M. 1,50.

Hirsch, Rob. (Rechtsanw. Ulm) in Verbindung mit L. Nagel (k. OAmtstierarzt, Ulm), Die Gewährleistung beim Viehhandel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1902. gr. 8. VIII—559 SS. M. 10.—.

Schröter, C., Die öffentlich-rechtlichen Folgen der fruchtlosen Pfändung und des Konkurses in der Schweiz. Bern, Schmid & Francke, 1902. 8. 82 SS.

Stölzel, Adolf, Die Entwickelung der gelehrten Rechtsprechung untersucht auf Grund der Akten des Brandenburger Schöppenstuhls. Bd. I: Der Brandenburger Schöppen-

stuhl. Berlin, Frz. Vahlen, 1901. gr. 8. XVIII—595 SS. mit Tabelle über das Personal des Brandenburger Schöppenstuhls und 1 Tafel. M. 12.—.

Voigtländer, R. (Verlagsbuchhändler), Die Gesetze betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Litteratur und der Tonkunst vom 19. VI. 1901. Sachlich erläutert. Mit einem Anhange enthaltend die litterarischen Gesetze von Oesterreich, Ungarn, der Schweiz, die Bremer Uebereinkunft und die wichtigsten Staatsverträge. Leipzig, Rossberg & Berger, 1901. 8. 357 SS. geb. M. 6.—.

Chevalier, L. (receveur-rédacteur à la direction de l'enregistrement, des domaines et du timbre de la Vienne), Les droits de mutation par décès en France au cours du XIX[e] siècle (22 frimaire an VII—25 Février 1901). Poitiers, imprim. Blais & Roy, 1901. 8. 218 pag.

Décaudin, P. (avocat), Etude sur le régime légal des sociétés coopératives de consommation en France. Lille, impr. Morel, 1901. 8. 124 pag. (thèse).

de Ricqlès, E. H., La recherche de la paternité. Paris, A. Rousseau, 1901. 8. VII—223 pag. (thèse).

Boyle, E. and T. Waghorn, Law relating to traffic on railways and canals. 3 vols. London, Clowes, 1901. Roy.-8. 50/.—.

Simonson, Paul Fred., The law relating to the reconstruction and amalgamation of joint stock companies, together with forms and precedents. London, E. Wilson, 1901. Roy.-8. 190 pp. 10/.6.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Muensterberg, Dr., E. (Stadtrat in Berlin), Das ausländische Armenwesen. Uebersicht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete der Armenpflege in den für uns wichtigsten Staaten des Auslandes. Neue Folge (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 52). Leipzig 1901. IX u. 307 SS.

In den Jahren 1891—1895 erstattete der verstorbene Freiherr von Reitzenstein in den Jahresversammlungen des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit mündlich einen Bericht über die neueren Bestrebungen auf dem Gebiete des Armenwesens im Auslande, der nur in dem stenographischen Berichte über die Jahresversammlung gedruckt ward. Nach seinem Tode übernahm diese Berichterstattung der um die Wissenschaft wie um die Praxis der Armenpflege hochverdiente Dr. Muensterberg, der jetzt als Stadtrat der Stadt Berlin an der Spitze der größten Armenverwaltung im Deutschen Reiche steht. Aber er gab der Berichterstattung eine andere Gestalt und damit zugleich dem Berichte eine weit größere wissenschaftliche Bedeutung. Statt eines kurzen mündlichen Jahresberichts giebt er in einem besonderen Heft der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit eine ausführliche Darstellung der Gesetzgebung und praktischen Bestrebungen auf allen Gebieten der Armenpflege in den wichtigsten Staaten des Auslandes, auch beschränkt er sich nicht auf ein Jahr, sondern faßt in seinen Berichten mehrere Jahre zusammen. Im Jahre 1895 erschien in Heft 35 der Schriften des Vereins der erste Bericht Muensterberg's, der die Jahre 1893—97 umfaßte (s. Jahrbücher, III. Folge, Bd. XVIII, S. 661). Ihm hat der Verfasser jetzt in Heft 52 einen zweiten Bericht folgen lassen, der über die letzten Jahre sich erstreckt. Obwohl in diesen Jahren in keinem der von dem Verfasser behandelten Staaten ein größeres und bedeutsames Gesetz über die Armenpflege oder die damit in nächstem Zusammenhange stehende soziale Fürsorge, wie Ar-

beiterversicherung u. s. w., erlassen worden ist, so ist der Umfang des Berichts doch um mehr als das Dreifache angewachsen. Den 73 Seiten des ersten Berichts stehen 307 Seiten des zweiten Berichts gegenüber. Daraus ergiebt sich schon, daß der Verfasser sich zum Ziel gesetzt hat, die Zustände, wie sie auf dem Gebiet der Armenpflege in den einzelnen Staaten thatsächlich bestehen, sowie die Reformbestrebungen, die in den Beratungen der parlamentarischen Versammlungen, in Vereinen und in der Litteratur zu Tage treten, eingehend zu schildern. Wenn der Verfasser vielleicht in einzelnen Abschnitten auch etwas kürzer sich hätte fassen können, so kann ihm doch die Wissenschaft für den großen Fleiß und die Sorgfalt, mit denen er seinen Bericht bearbeitet hat, nur dankbar sein. Es galt ein außerordentlich umfangreiches Material, das in Büchern, Verhandlungen, parlamentarischen Berichten, Zeitungsartikeln, Jahresberichten zahlreicher Vereine und Anstalten weit verstreut ist, zu sammeln und wissenschaftlich zu verarbeiten. Es ist ihm dies in vortrefflicher Weise gelungen. Seine Schrift darf als ein wichtiges, ja unentbehrliches Hilfsmittel zur Kenntnis des Armenwesens der Gegenwart bezeichnet werden. Durch die reichen Litteraturangaben, die der Verfasser dem Bericht über ein jedes Land voraussendet, giebt er zugleich eine Ergänzung zu der von ihm 1900 herausgegebenen Bibliographie des Armenwesens. (Bei dieser Gelegenheit darf darauf hingewiesen werden, daß soeben zu dieser Bibliographie ein erster Nachtrag, der 54 Seiten umfaßt, erschienen ist. Schriften der Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Abteilung für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Berlin 1902.)

Wie in dem ersten Berichte, behandelt der Verfasser auch jetzt Oesterreich, die Schweiz, England, die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Frankreich (doch hätte der Inhalt des S. 212 angeführten Gesetzes vom 19. April 1898, soweit er in den Rahmen des Berichtes gehört, angegeben werden sollen), Italien, Belgien. Der vorliegende Bericht ist aber auch auf die Niederlande und Rußland ausgedehnt worden, wenn der Verfasser auch, was den Bericht über Rußland betrifft, durch die Unkenntnis der russischen Sprache verhindert war, von der sehr umfangreichen russischen Litteratur selbst Kenntnis zu nehmen. Vielleicht wird es sich empfehlen, für den nächsten Bericht die Berichterstattung über Rußland einem russischen Gelehrten und Sachverständigen anzuvertrauen. Freilich weiß der Referent aus eigener Erfahrung, daß es nicht ganz leicht ist, einen russischen Gelehrten hierfür zu gewinnen. Wenn es gestattet sein darf, noch einen weiteren Wunsch für den nächsten Bericht auszusprechen, so ginge derselbe dahin, daß auch die skandinavischen Länder und die englischen Kolonien, insbesondere Canada und Australien in die Berichterstattung einbezogen werden möchten. Namentlich in den Kolonien Australiens sind in den letzten Jahren die Gesetzgebung und die Reformbestrebungen zur Besserung der sozialen Fürsorge außerordentlich rege gewesen. Nach Deutschland dringen hierüber nur wenige und nicht immer zuverlässige Nachrichten. Allerdings wird dem Verfasser die

Erfüllung dieses Wunsches nur möglich sein, wenn er sich in den Besitz der hierzu erforderlichen Materialien zu setzen vermag. Doch wollen wir nicht mit einem vielleicht zu weitgehenden Wunsche schließen, sondern mit dem Ausdruck des Dankes für die reiche Belehrung, die die Schrift des Verfassers jedem Leser gewährt. Loening.

Bericht über die Verwaltung der Feuerwehr und des Telegraphen von Berlin für das Etatsjahr 1900 (1. IV. 1900—31. III. 1901). Berlin, W. & S. Loewenthal, 1901. gr. 8. 139 SS.

Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Erfurt für das Rechnungsjahr 1900. Erfurt, Druck von Fr. Kirchner, 1901. gr. 4. 278 SS.

Bezirkstag des Unterelsaß. Sitzung von 1901. Verhandlungen. Straßburg, Elsässische Druckerei, 1901. 4. XIX u. S. 253—416.

Freiberg. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Freiberg auf die Jahre 1899 und 1900. Freiberg, Craz & Gerlach, 1901. 4. IV—350 SS. M. 6.—.

M.-Gladbach. Finalabschlüsse des Ordinariums und Extraordinariums der Hauptrechnung sowie der Nebenrechnungen der Stadt M. Gladbach für das Rechnungsjahr 1900. M.-Gladbach, 1901. 4. 53 SS.

Glogau. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten in der Stadt Gl. für die Zeit vom 1. IV. 1900 bis 31. III. 1901. Glogau, „Glogauer Druckerei", 1901. gr. 4. 39 SS.

Görlitz. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Görlitz im Etatsjahre 1900. Görlitz, Druck von Hoffmann & Reiber, 1901. 4. 171 SS. — Jahresabschluß der Stadthauptkasse zu Görlitz für das Rechnungsjahr 1900. Ebd. gr. Folio. 151 SS.

Hoeniger, Frz., Die Grenzstreitigkeiten nach deutschem bürgerlichen Rechte auf historischer Grundlage unter besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechtes. Berlin, Guttentag, 1901. 8. 111 SS. M. 3.—.

Hof- und Staatshandbuch des Großherzogtums Baden, 1902. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdruckerei, 1901. gr. 8. 977 SS.

Hue de Grais (Graf, Wirkl. GehORegR., etc.), Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem Deutschen Reiche. 14. Aufl. Berlin, Jul. Springer, 1901. gr. 8. XI–631 SS., geb. M. 7,50.

Klatt, O. (kgl. Kriminalinspekt., Berlin), Die Körpermessung der Verbrecher nach Bertillon und die Photographie als die wichtigsten Hilfsmittel der gerichtlichen Polizei, sowie Anleitung zur Aufnahme von Fußspuren jeder Art. Berlin, J. J. Heine, 1902. gr. 8. 82 SS. mit zahlreichen Abbildgn. im Text und 21 Tafeln. M. 2,80.

Krone, die, und die Reichshauptstadt. Allgemeinpolitische Betrachtungen und Erörterung der Konflikte zwischen der Krone und der Stadt Berlin. Von einem Berliner. Berlin, H. Berwühler, 1902. VI—40 SS. M. 0,50.

Lukas, Jos., Die rechtliche Stellung des Parlamentes in der Gesetzgebung Oesterreichs und der konstitutionellen Monarchie des Deutschen Reiches. Eine Kritik der herrschenden Lehre. Graz, Leuschner & Lubensky, 1901. gr. 8. VII—243 SS. M. 5.—.

Mühlhausen i. Th. Bericht des Magistrats der Stadt M. i. Th. über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten im Verwaltungsjahre 1900/1901. Mühlhausen i. Th., Druck von Röth & Köhler, 1901. gr. 4. 38 SS.

Osnabrück. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Osnabrück für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1900 bis 31. III. 1901. Osnabrück, Druck von A. Liesecke, 1901. gr. 4. 140 SS.

v. Rohden (Pastor), Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft. Festschrift zum 75jähr. Bestehen der Gesellschaft im Auftrage des Ausschusses. Düsseldorf, L. Voss & Cie, k. Hofbuchdruckerei, 1901. 8. 184 SS. M. 1,50.

Soest. Bericht des Magistrats zu Soest über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten für das Verwaltungsjahr 1900/01. Soest, Druck von M. Hoffmann, 1901. 8. 67 SS.

Verwaltungsbericht der Stadt Brandenburg a. d. H. pro 1. IV. 1900 bis dahin 1901. Brandenburg a. H., J. Wiesike's Buchdruckerei, 1901. gr. 4. 82 SS.

Wiesbaden. Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten im Rechnungsjahre 1900. (1. April 1900 bis 1. April 1901.) Wiesbaden, Druck von C. Schnegelberger & Cie, 1901. 4. 240 SS.

Conseil général du département de la Seine. 3ième session de 1900. Mémoires de M. le préfet de la Seine et de M. le préfet de police et procès-verbaux des délibérations. Paris, imprimerie municipale, 1901. gr. in-8. 1438 pag.

Département de la Seine: Exercice 1901. Budget des recettes et des dépenses. Paris, Libraire nouvelle (association ouvrière) 1901. Imp. in-4. 211 pag.

Glasson, E. (doyen de la faculté de droit de l'Université de Paris, membre de l'Institut), Le Parlement de Paris, son rôle politique depuis le règne de Charles VII jusqu'à la Révolution. 2 vols. Paris, Hachette & Cie, 1901. gr. in-8. II—469 et 516 pag. fr. 15.—.

Rapport annuel de l'année 1900 sur les services municipaux de l'approvisionnement de Paris. Paris, impr. municipale, 1901. gr. in-4. 334 pag. (Publication de la préfecture du département de la Seine, Bureau de l'approvisionnement. Sommaire: Marché aux bestiaux. — Abattoirs. — Halles centrales. — Marchés de quartier. — Entrepôt de Bercy. — Vin, alcool, bière, cidre, vinaigre. — Poids public. — Tableau récapitulatif des perceptions municipales. — Pain. — Denrées diverses (blé, farines, etc.). — Assistance publique (prix des denrées). — Consommation moyenne par habitant. — Objets soumis au droit d'octroi (acides, vernis et matériaux de construction exceptés).)

Lee, W. L. Melwille, A history of police in England. London, Methuen, 1901. 8. 430 pp. 7/.6.

Bilanci comunali per l'anno 1899 e situazione patrimoniale dei comuni al 1° gennaio 1899. Roma, tip. nazionale di G. Bertero & C., 1901. Lex. in-8. CLIII—143 pp. l. 2,50.

Sveriges Statskalender för år 1902. Utgifven efter Kgl. Maj:ts nådigste förordnande af dess Vetenskaps-Akademi. Stockholm, Norstedt & Söner, 1901. 8 722 pp. & bihang: (utdrag ur Norges Statskalender) XVI pp.

12. Statistik.

Allgemeines.

Bevölkerung der Erde, begründet von E. Behm und Herm. Wagner. XI. Asien und Australien samt den Südseeinseln. Gotha, J. Perthes, 1901. Lex.-8. 107 SS. M. 6,40. (A. u. d. T.: A. Petermanns Mitteilungen aus J. Perthes' geographischer Anstalt, herausgegeben von (Prof.) A. Supan. Ergänzungsheft N^r^ 135.)

Deutsches Reich.

Gade, H., Historisch-geographisch-statistische Beschreibung der Grafschaften Hoya und Diepholz. Nach den Quellen bearb. von H. Gade. 2 Bde. Hannover, M. & H. Schaper, 1901. gr. 8. Mit den Ansichten sämtlicher Kirchen und Kapellen beider Grafschaften. M. 12.—.

Hof- und Staatshandbuch für die Herzogtümer Sachsen-Koburg und Gotha, 1901. Gotha, E. F. Thienemann, 1901. gr. 8. VIII—244 SS. geb. M. 5,50. (Der statistische Teil des Buches: Einwohnerzahl und sonstige statistische Angaben für die einzelnen Gemeinden befindet sich auf den SS. 118—216.)

Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Württemberg. Jahrg. 1901 in 2 Teilen. Stuttgart, Druck von W. Kohlhammer, 1901. gr. 8. geb. (Herausgeg. von dem k. statistischen Landesamt. Inhalt: Teil I. Wirkungskreis der Staatsbehörden des KReichs Württemberg, XXXII—704 u. 82 SS.; Teil II. Ortschaftsverzeichnis des Königreichs Württemberg nach der Volkszählung vom 1. XII. 1900. 390 SS.)

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate. Statistik der preußischen Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1901. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearbeitet vom kgl. statistischen Bureau. Berlin, Verlag des Bureaus, 1901. Folio. XIV—215 SS.

Münchener Jahresübersichten für 1900. München, J. Lindauersche Bhdl., 1901. gr. 4. 118 SS. (A. u. d. T.: Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München, Bd. XVII, Heft 4.)

Nachweisungen, statistische, aus der Forstverwaltung des Großherzogtums Baden für das Jahr 1900. Jahrg. XXIII. Karlsruhe, Ch. Fr. Müller'sche Hofbuchdruckerei, 1901. gr. 4. 119 SS.

Schematismus des Bistums Breslau und seines Delegaturbezirks für das Jahr 1902. Breslau, Druck von R. Nischkowsky, 1901. gr. 8. XXXII—439 SS. (Herausgeg. von der fürstbischöfl. geheimen Kanzlei.)

Statistik, die, der Bewegung der Bevölkerung, sowie die medizinische und geburtshilfliche Statistik des Großherzogtums Baden für das Jahr 1899. Karlsruhe, Ch. Fr. Müller'sche Hofbuchdruckerei, o. J. (1901). gr. 8. 76 SS.

Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 136: Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebiets im Jahre 1900. Bearbeitet im kais. statistischen Amt. Teil II: Darstellung nach Warengattungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1901. Imp.-4. 48; XXXII; 394; 28 SS. M. 6.—.

England.

Abstract, statistical, for the several colonial and other possessions of the United Kingdom in each year from 1886 to 1900. XXXVIIIth number. London, printed by Wyman & Sons, 1901. gr. 8. 362 pp. 1/.9. (Parliam. pap.)

London Statistics, 1899—1900. London, October, 1901. Folio. CXIII—884 pp. 5/.10. (Published by the London County Council, Local Government and Statistical Department, County Hall, Spring Gardens, S. W. Contents: Statistics printed by the London County Council during the years 1899—1900, with an analysis of the statistics relating to London printed in the annual reports of Vestries and District Boards for the year 1898—99, and in Parliamentary papers of session 1899.) [London statistics, vol. X.]

Oesterreich-Ungarn.

Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1900. Wien, A. Hölder, 1901. gr. 8. 161; 301 SS. (Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium.)

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1900. Heft 2. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1900. Lieferung 2: Bergwerksverhältnisse (mit Ausnahme der Bergwerksproduktion). Naphtastatistik. Schlagwetterstatistik. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1901. gr. 8. 277 SS.

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Band LVIII, Heft 1: Die Ergebnisse der Civilrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern, im Jahre 1897. XLVIII—115 SS. Kr. 5.—. Band LVIII, Heft 2: Die Ergebnisse des Konkursverfahrens (in Cisleithanien) im Jahre 1897. XVI—57 SS. Kr. 2,20. — Bd. LVIII, Heft 4: XXX. statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse. XXVII—89 SS. Kr. 4,60. — Bd. LVIII, Heft 5: Statistische Nachweisung über das zivilgerichtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und über den Geschäftsverkehr der Grundbuchämter im Jahre 1897. XXXIV—114 SS. Kr. 4.—. Bd. LIX, Heft 2, 1. Abteilung: Statistik des Verkehrs (in Cisleithanien) für die Jahre 1898 und 1899. 1. Abteilung: Landstraßen, Wasserstraßen, Flußschiffahrt. XXXII—76 SS. Kr. 2,60. Zusammen 5 Hefte. Wien, C. Gerolds Sohn, 1901. Imp.-4.

Statistik der Sanitätsverhältnisse der Mannschaft des k. u. k. Heeres im Jahre 1900. Ueber Anordnung des k. u. k. Reichskriegsministeriums bearbeitet und herausgegeben von der III. Sektion des k. k. technischen Militärkomitee. Wien, Druck der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1901. Imp.-4. IV—278; LII SS.

Magyar statisztikai közlemények. Új folyam. Kötet XXV, XXVIII & XXIX. A kereskedelemügyi Magy. kir. Miniszter rendeletéből szerkeszti és kiadja a Magyar kir. központi statisztikai hivatal. (Ungarische statistische Mitteilungen. Neue Folge, Band 25, 28 und 29. Auf Anordnung des kgl. ungarischen Handelsministers verfaßt und herausgeg. vom kgl. ungar. statistischen Zentralamt. Inhalt: Bd. 25. Die Krankenkassen der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1898. 164; 129 SS. Kr. 6.—.) Bd. 28. Eisenbahnen der Länder der ungarischen Krone in den Jahren 1897, 1898 und 1899. 23; 184 SS. Kr. 6.—. Bd. 29. Auswärtiger Handel der Länder der ungarischen Krone im Jahre 1900. 87; 187 SS. Kr. 6.—. Budapest, Buchdruckerei der Aktiengesellschaft Athenaeum, 1901. Imp.-Folio.

Rußland (Finland).

Hjelt, Aug., De första officiela relationerna om svenska tabellverket åren 1749—1757. Några bidrag till den Svensk-Finska befolkningsstatistikens historia. 136 pp. (Darstellung der Bevölkerungsstatistik in Schweden und Finland auf Grundlage des sogen. schwedischen Tabellenwerkes, enthalten in Fennia. Bulletin de la Société de géographie de Finlande. Vol. VXI). Helsingfors, 1900. gr. 8.

Holland.

Bijdragen tot de Statistick van Nederland. Nieuwe volgreeks V. Statistiek der spaar- en leenbanken in Nederland, over het jaar 1898. IV—277 blz. — VI. Statistiek der gemeentefinanciën in 1898. XII—149 blz. — VII. Justitieele statistiek van het Koninkrijk der Nederlanden over het jaar 1900. XXXVIII—197 blz. — VIII, 1. Statistiek der periodieke verkiezingen (Wahlen) voor de II. Kamer der Staten-Generaal, de provinciale staten en de gemeenteraden, in gemeenten met 15000 of meer zielen (Seelen), gehouden in 1901. XXVIII—141 blz. — VIII, 2. Statistiek der verkiezingen voor de II. Kamer der Staten-Generaal en vervolg der periodieke verkiezingen voor de provinciale staten in 1901. VI—19 blz. — IX. Statistiek van den loop der bevolking in Nederland over 1900. 234 blz. — X. Kiezers-statistiek 1901. VII—72 blz. — XI. Statistiek van het gevangeniswezen over het jaar 1900. XLVIII—129 blz. Zusammen 8 Hefte. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1901. 4. u. gr. 8. [Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek.]

Jaarcijfers voor het Koninkrijk der Nederlanden. Rijk in Europa 1900. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1901. gr. 8. XXVIII—281 blz. (Bewerkt door het Centraal Bureau voor de Statistiek.)

Overzicht, vijfjarig, van de sterfte naar den leeftijd en de oorzaken van den dood in elke gemeente van Nederland gedurende 1895—1899. 's Gravenhage, Gebroed. Belinfante, 1901. 4. 1173 blz. (Fünfjährige Uebersicht der Sterbefälle und Todesursachen in den Gemeinden des KReichs der Niederlande während der Jahre 1895 bis 1899, nach Lebensdauer und Todesursachen.)

Statistiek van het Koninkrijk der Nederlanden. Bescheiden betreffende de geldmiddelen. XXV^{ste} stuk, 2de gedeelte: Statistiek der domeinen over 1900. 's-Gravenhage, M. Nijhoff, 1901. gr. 4. 194 blz. (Uitgegeven door het Departement van Financiën.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Aarbog. 6te Aargang: København, Thieles Bogtrykkerie, 1901, gr. 8. XIII—192 pp. (Udgivet of Statens statistiske Bureau 1 December 1901.) [Indholdsfortegnelse: Areal und Bevölkerung. Bewegung der Bevölkerung. — Landwirtschaft und Fischerei. Gewerbe und Industrie. Handel und Schiffahrt. — Transportmittel: Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen. — Geld-, Kredit- und Versicherungswesen. — Sozialstatistik. — Gemeindefinanzen und Staatsfinanzen. — Kolonialstatistik. — Internationale statistische Tabellen.]

Danmarks Vareindførsel og- Udførsel i Aaret 1900. København, Gyldendalske Boghandel, 1901. gr. 4. 61 ; 179 pp. (Danmarks Statistik. Statistik Tabelværk, 5 Række, Litra D. N° 8.)

Schweiz.

Gesamtbevölkerung, die, der Gemeinden in der Schweiz. Bern, Buchdruckerei Stämpfli & Cie, 1901. 4. 31 SS. Deutscher und französischer Text. (Vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Definitive Ergebnisse der eidgen. Volkszählung vom 1. XII. 1900.)

Jahrbuch, statistisches, der Schweiz. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Jahrg. X, 1901. Bern, Schmid & Francke, 1901. gr. 8. 367 SS. kart. (Inhalt: Bodenfläche; Bevölkerung. — Landwirtschaft; Tierbestand; Forstwirtschaft; Fischzucht und Jagd. — Salinen. — Industrie. — Verkehr und Verkehrsmittel. — Handel; Versicherung; Banken; Preise. — Gesundheitswesen; Gesundheitspolizei; Unterstützung. — Unterricht und Erziehung. — Finanzwesen. — Gefägniswesen. — Militärwesen. Politische Statistik der Schweiz. — etc.) Text deutsch und französisch. [A. u. d. T.: Schweizerische Statistik, Lieferung 130.]

Mitteilungen des Bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1901, Lieferung 2:

Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung im Kanton Bern, vom 1. XII. 1900. Bern, Buchdruckerei Büchler & C°, 1901. gr. 8.

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela Statistik. F. Handel. Kommerskollegii berättelse för år 1900. XVII—240 pp. — L. Statens jernvägstrafic 38[b]. Allmän svensk jernvägsstatistik för år 1899. Allgemeine schwedische Eisenbahnstatistik für 1899.) 32; 36 pp. mit Karte. — L. 39[a]. Statens jernvägstrafic för år 1900. (Schwedische Staatsbahnstatistik für 1900.) 119 pp. mit 1 graph. Darstellung in Folio. — M. Postverket. 37. (Schwedische Postbetriebsstatistik für 1900.) XXVII—62 pp. — N. Jordbruk och boskapsskötsel för år 1901. (Schwedische Aussaat- und Erntestatistik für 1901.) 17 pp. — U. Kommunernas fattigvård och finanser. XXVI. Gemeindearmenpflege und -Finanzen in Schweden 1899.) XXIV—112 pp. (Zusammen 6 Hefte.) Stockholm, P. A. Norstedt & Söner, 1901. Imp.-4.

Norwegen.

Norges officielle Statistik. IV. Række (Serie) N° 8: Tabeller vedkommende Folkemængdens Bevægelse i Aarene 1896—1900. II. Tabeller for Aaret 1897. 47 pp. — N° 9. Norges kommunale Finantser i Aaret 1896. 60 pp. — N° 10. Rekruteringsstatistik for den norske Arme for Aaret 1900. 52 pp. — N° 11. Norges Handel i Aaret 1900. XXII—218 pp. — N° 12. Beretning om Rigets Distriktsfængsler for Aaret 1899. 39 pp. — N° 13. Tabeller vedkommende Norges Sparebanker i Aaret 1900. 9; 18 pp. — N° 14. Tabler vedkommende Norges Kriminalstatistik for Aarene 1895, 1896 og 1897. 170 pp. — N° 15. Tabeller vedkommende Norges Postvæsen for Aaret 1900. 70 pp. — N° 16. Fattigstatistik for Aaret 1895. 21; 108 pp. — N° 17. Tabeller vedkommende Folkemængdens Bevægelse i Aarene 1896—1900. III. Tabeller for Aaret 1898. 47 pp. Zusammen 10 Hefte. Kristiania, H. Aschehoug & C°, 1901. gr. 8.

Spanien.

Movimiento anual de la población de España, año de 1900. I[era] parte: Nacimientos, matrimonios y defunciones en general. Madrid, imprenta de la Dirección general del Instituto geográfico y estadístico, 1901. gr. in-8. XXXIII—448 pp. (Pubblicazione del Ministerio de instrucción pública y bellas artes, Dirección general del Instituto geográfico y estadístico.)

Serbien.

Статистика спољашње трговине краљевине Србије од 1896 до 1900 године. Београд (Belgrad), Serbische Staatsdruckerei, 1901. Imp.-4. 8; 133 pp. (Statistik des Außenhandels des Königreichs Serbien in den Jahren 1896—1900.) [Herausgegeben vom serbischen Finanzministerium, Zolldepartement.]

Amerika (Ver. Staaten).

Monthly summary of commerce and finance of the United States, N° 3 series 1901/1902: September 1901. Prepared in the Bureau of Statistics, Treasury Department. Washington, Government Printing Office, 1901. Roy.-4. (pp. 929—1187.) [Contents: Commercial notes. — Reciprocity treaties and agreements. — Territorial expansion of the United States. — Internal commerce. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Foreign commerce of the United States.]

Australien (Kolonie Süd-Australien).

South Australia. Census of 1901. Part I: Summary tables. Adelaide, Chief Secretary Office, Sept. 30[th], 1901. Folio. 82 pp.

13. Verschiedenes.

Bericht über die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Hildesheim vom 1. IV. 1900 bis Ende März 1901. Hildesheim, Druck von A. Lax, 1901. gr. 14 SS.

Büchersammlung des Reichsbankdirektoriums. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1901. gr. 8. XII—440 SS.

Dannemann, A. (Privdoz., Univ. Gießen), Bau, Einrichtung und Organisation psychiatrischer Stadtasyle. Betrachtungen über eine zeitgemäße Verbesserung der Fürsorge

für Geistes- und Nervenkranke. Halle a/S., C. Marhold, 1901. gr. 8. 172 SS. mit 7 Taf. M. 4.—.

Dillmann, C., Der Schulmeister von Illingen. Ein Zeit- und Sittenbild des 19. Jahrhunderts. Stuttgart, Metzler, 1901. 8. 231 SS. M. 2.—.

Dunbar (Prof.) und K. Thumm (Chemiker der Klärversuche für Sielwässer), Beitrag zum derzeitigen Stande der Abwasserreinigungsfrage mit besonderer Berücksichtigung der biologischen Reinigungsverfahren. München, R. Oldenbourg, 1902. gr. 8. VII—142 SS. M. 4.—. (Aus dem staatlichen hygienischen Institut in Hamburg.)

Haym, Rudolf. — Aus meinem Leben. Erinnerungen von R. H. Aus dem Nachlaß herausgeg. Berlin, R. Gaertners Verlag, 1902. gr. 8. 303 SS. mit 2 Portr. M. 4.—.

Jahresbericht der Verbreitung von Tierseuchen im Deutschen Reiche. Bearbeitet im kais. Gesundheitsamte zu Berlin. Jahrg. XV: das Jahr 1900. Berlin, Jul. Springer, 1901. Lex.-8. 170; 100 SS. mit 5 Uebersichtskarten u. 11 in den Text gedr. Diagrammen.

Jakob, P. (Privdoz.) u. G. Pannwitz (OStabsArzt), Entstehung und Bekämpfung der Lungentuberkulose. Auf Grund ihrer in den deutschen Lungenheilstätten angestellten Sammelforschung. I. Bd. Leipzig, G. Thieme, 1901. gr. 8. IX—372 SS. M. 10.—.

Moltke in seinen Briefen. Mit einem Lebens- und Charakterbilde des Verewigten. 2 Teile (in 1 Bde.). Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1902. gr. 8. 293 SS. u. 277 SS. Mit Bildnissen, Abbildgn., Kartenskizze und Stammbaum, geb. M. 6.—.

Postel, Emil, Deutscher Lehrerkalender für das Jahr 1902. Herausgeg. von R. Hantke. XXIX. Jahrg. 2 Teile. Breslau, F. Hirt, 1901. 12. (Teil II enthält u. a. den Schematismus der Behörden für das Volksschulwesen im Deutschen Reiche.)

Stroebe, Fr. (Hofapoth.), Wie gewinnt man gutes Trinkwasser? Ein Beitrag zur Wasserversorgungsfrage unter Hinweis auf den Einfluß der Schwemmkanalisation auf die Beschaffenheit der Flüsse. Karlsruhe, Ch. F. Müller, 1901. 4. VII—99 SS. mit 29 Abbildgn. u. 8 Vollbildern. M. 2,80.

v. Treuenfeld, Bruno (Major a. D.), Das Jahr 1813 bis zur Schlacht von Groß-Görschen. Leipzig, Zuckschwerdt & C°, 1901. gr. 8. XV—544 SS. u. Beilagen 240 SS. mit 7 Karten. M. 20.—.

Verhandlungen des VII. internationalen Geographenkongresses, Berlin 1899. 2 Teile. Berlin, W. H. Kühl, 1901. gr. 8. XV—455 SS. u. XV—981 SS. mit 37 Abbildgn. u. 30 Taf. geb. M. 20.—.

Clark, J. Willis, The care of books: an essay upon the development of libraries and their fittings, from the earliest times to the end of the XVIII[th] century. New York, Macmillan, 1901. 8. 18; 330 pp. illustr., cloth. $ 5.—.

Cower (Lord Ronald Sutherland), The Tower of London. Vol. I: Norman, Plantagenet, and Tudor times. London, G. Bell, 1901. Roy.-8. 244 pp. with numerous illustrations. 21/.—.

Report, XXXII[nd] annual, of the State Board of Health of Massachusetts. Boston, Wright & Potter Printing C°, 1901. gr. 8. LIV—891 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XX[ième] année, N° 4, Décembre 1901: I. Statistique agricole annuelle de la France: 1. Tableaux des recoltes pour l'année 1900 (Céréales, tubercules et racines, légumineuses, fourrages, cultures industrielles, vignes, cultures fruitières; production séricicole, production des betteraves, etc. — 2. Production en céréales et en pommes de terre de 1891 à 1900, production des betteraves de 1891 à 1900. — 3. Production en vins et en cidres, 1891 à 1900. — 4. Animaux de ferme et leurs produits: Existences au 31. 12. 1900. Principaux produits en 1900

(lait, laine, miel et cire). — 5. Approvisionnement de Paris: Opérations du marché aux bestiaux de la Villette en 1898, 1899 et 1900. Consommation de la viande à Paris et de la viande de cheval, mulet et âne dans le département de la Seine en 1900. — II. Statistique agricole de l'Algérie. — III. Statistique agricole des pays étrangers.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVième année, 1901, Décembre: A. France, colonies: Décret et arrêté relatifs à l'émission de rentes 3 p. % perpétuelles. — Loi portant prorogation du privilège des banques coloniales. — Le projet rectifié de budget pour l'exercice 1902. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Novembre 1901. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre en 1900 (suite et fin). — Droits sur les boissons et consommation moyenne par habitant dans les principales villes de France (1899—1900). — Production des vins et des cidres en 1901 (France et Algérie). — B. Pays étrangers: Angleterre: Le revenu intérieur (suite). — Autriche-Hongrie: Le budget hongrois pour 1902. L'impôt personnel sur le revenu en Autriche de 1898 à 1900. — Italie: L'éxposé financier du Ministre du trésor. — Russie: Les résultats définitifs de l'exercice 1900. — Suisse: Le projet de budget de la Confédération pour 1902. — Etats-Unis: Le message du (Président) Roosevelt. Le rapport du Secrétaire du trésor. La circulation fiduciaire et le système de trésorerie. — Japon: La frappe des monnaies de 1870 à 1900/1901. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 60e année, 1901, Décembre: La participation au bénéfice, par H. L. Follin. — La question des sucres et la conférence de Bruxelles. — Mouvement scientifique et industriel, par Dan. Bellet. — Travaux des chambres de commerce, par Rouxel. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques du 20 août au 30 novembre 1901, par J. Lefort. — Lettre des Etats-Unis, par G. Nestler-Tricoche. — Le développement de l'industrie sucrière aux Etats-Unis, par D. B. — Une thèse de Tolstoi, par Fréd. Passy. — Bulletin: Création d'un port franc à Brest. Fédération libre-échangiste internationale. Note sur l'admission temporaire. — Société d'économie politique, réunion du 5 décembre 1901. Discussion: Des divers procédés d'émission de valeurs mobilières. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 61e année, 1902, Janvier: Le XXe siècle, par G. de Molinari. — Le marché financier en 1901, par A. Raffalovich. — Les Etats Unis et la réciprocité commerciale, par Achille Viallate. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Em. Macquart. — Les finances de la France, par Maur. Zablet. — Correspondance: La colonisation en Tunisie, par un colon. — Bulletin: Rapport sur le mouvement de la population en France pendant l'année 1900. Protestation de la fédération libre-échangiste internationale contre le projet de loi sur les marchés à terme. — Société d'économie politique (réunion du 6 janvier 1902): Discussion: Le traité de commerce franco-américain. — Comptes rendus. — Chronique.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLIIième année, 1901, N° 11. Novembre: Procès-verbal de la séance du 16 octobre 1901. — Nécrologie: M. Adolphe Coste. — Les compensations de valeurs mobilières en Autriche et en Allemagne. — L'Institut international de statistique à Buda-Pesth. — „Syrie, Liban et Palestine, géographie administrative, statistique descriptive et raisonnée, par Vital Cuinet." Rapport par Th. Ducrocq. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux. — N° 12. Décembre: Procès-verbal de la séance du 20 novembre 1901. — Annexe au procès-verbal: Rapport de M. E. Cheysson sur le prix Bourdin. — La démographie d'une petite ville aux XIXe siècle, par P. Meuriot. — La population des Etats-Unis, de 1790 à 1900, d'après les documents officiels. — L'incidence des droits de douane, par P. des Essars. — Chronique des questions ouvrières et des assurances sur la vie, par M. Bellom. — etc.

Revue d'économie politique. XVe année, 1901, N° 12, Décembre: La méthode mathématique en économie politique, par Em. Bouvier (suite et fin). — La spécialisation et ses conséquences, par Laurent Dechesne (suite et fin). — Chronique législative, par Edm. Villey. — Revue des revues économiques italiennes, par F. Lepelletier. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXV, N° 264—269, December 19, 1901 to January 23, 1902: Import trade of the Transvaal (July—Sept., 1901). — Trade of Cape Colony, January—November 1901. — The raw cotton import trade of Russia. — Hints on packing goods for Asia Minor. — French interests in China. — America versus British coal in the Mediterranean. — Decline of American trade with China. — The

manufacturing industries of Kansas. — Mineral industry of Western Australia. — Openings for British trade in China. — The trade of British Guiana. — The fish trade in Spanish ports. — Trade of the Transvaal via Cape Colony. — Openings for British trade. — Foreign trade of the United Kingdom. — Opening for the establishment of oil mills in Queensland. — Import trade of Rhodesia. — Commercial methods and openings for trade in Siberia (Manchuria: Part Dalny). — British versus German coal at Hamburg. — The dairy export trade of Montreal. — Industrial statistics of New Zealand. — Russian Bank in Persia. — Trade of France with the American continent (1897—1900). — Proposed tariff changes. — Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport. — Minerals, metals, and machinery. — Agriculture. — Miscellaneous. — Statistical tables. — Government publications.

Edinburgh Review, the. N° 399, January 1902: Local taxation. — Educational ideals. — Martial law. — Bolingbroke and his times. — Present Irish questions. — Madame d'Épinay and her circle. — The Empire and the Kingdom. — etc.

Nineteenth Century, the, and after January 1901: The naval position in Eastern Seas, by (Sir) A. Clarke. — The education problem, by (Sir) Joshua Fitch. — Female emigration in South Africa, by (Lady) Hely-Hutchinson. — A new route to Canada, by Edw. C. Burgis. — Sir James Paget and Louis Pasteur, by (Lady) Priestley. — British labour—a workman's view, by Jam. G. Hudchinson. — The reduction of town fogs, by R. Russell. — etc.

Westminster Review, the. December 1901: The paradox of liberal imperialism, by S. P. Kerr. — Help to ruined farmers in South Africa, by Walther S. Cohen. — The Deists and the deistic movement of the XVIIIth century, by John Max Attenborough. — Alfred Noble, his life and will, by A. Edmund Spender. — Edward Carpenter: the walt whitman of England, by Will. Diack. — Conditional immortality: a misread record, by Ben Elmy. — The genesis of worship, by C. Penrhyn Gasquoine. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XXI, 1901, Heft 12: Wie studiert man Sozialwissenschaft? von Fr. Hertz (Wien). — Charakterbilder aus der Geschichte des Sozialismus und Kommunismus, von Leo Kestenberg (Reichenberg). [Art. IX u. X: Karl Marx und Friedrich Engels.] — etc.

Handelsmuseum, das, herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. XVI N^r 51 u. 52, 19. XII.—26. XII. 1901: Die Meistbegünstigung in den kommenden Handelsverträgen, von A. Meyer (Zürich). — Die Zolltarifreform im Deutschen Reiche. — Die Baumwollindustrie im deutschen Zolltarifentwurf, von einem sächsischen Mitarbeiter. — Die wirtschaftliche Lage Belgiens. — etc.

Handelsmuseum, etc. Bd. XVII, N^r 1—5, 2. I.—30. I. 1902: Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb, von Rud. Pollak (Prof. der Exportakademie). — Die wirtschaftliche Lage in Südafrika. — Der panamerikanische Kongreß, von Emil S. Fischer (New York). — Industrielles aus Kalifornien. (Aus dem Bericht des k. k. Konsulates in San Francisco pro 1900.) — Die wirtschaftliche Bedeutung der Bagdad-Bahn, von Gustav Herlt (Konstantinopel). — Produktionsverhältnisse in Argentinien. (Aus den Berichte des k. k. Konsulates in Buenos Aires.) — Die handelspolitischen Aussichten in den Vereinigten Staaten von Amerika, von Victor Graetz (Washington). [Korrespondenz vom Januar 1902.] Außenhandelsbilanzen 1901. — Die Zolltarifreform im Deutschen Reich. — Winke für den Export von Lederwaren. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. VII, Heft 4 (ausgegeben im Dezember 1901): Rede des Finanzministers (Dr Ritter) Böhm v. Bawerk anläßlich der Einbringung des Staatsvoranschlages für das Jahr 1902. — Ergebnisse der Verzehrungssteuer im Jahre 1899. — Die Salinen Oesterreichs in den Jahren 1898 und 1899. Verfaßt von A. Schnabl (OHüttenverwalter im k. k. Finanzministerium.) — Statistische Mitteilung über das österreichische Tabakmonopol für das Jahr 1900. — Ergebnisse des Tabakverschleißes im I. Semester 1901. — Der Spielvertrag nach dem Lottopatente. Maßnahmen zum Schutze des spielenden Publikums. — Statistik des Zahlenlottos (mit 3 Blatt graphischer Darstellungen). — Statistik der Ausspielungen für Privatzwecke mit 1 graphisch. Tafel. — Statistik der Immobiliargebühren für Vermögensübertragungen.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom Arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handels-

ministerium. Jahrg. II, 1901, November: Abkürzung der Arbeitszeit jugendlicher Hilfsarbeiter im Staate Californien. — Gewerbeinspektion in Preußen 1900. — Genossenschaftswesen: Landwirtschaftliche Genossenschaften in Deutschland. Thätigkeit der landwirtschaftlichen Kreditkassen in Frankreich im Jahre 1900. — Arbeiterorganisationen: Arbeitskammern in Italien. Arbeiter- und Gewerkschaftssekretariat Posen. Jahresbericht und Bilanz der Mailänder Arbeitskammer für das Jahr 1900. — Soziale Versicherung: Centralreservefonds der österreichischen Bergwerksbruderladen im Jahre 1900. Italienische Nationalkasse. Invalidenrente für staatliche Bergarbeiter in Rußland. — Wohnungswesen: Staatliche Förderung der Baugenossenschaften im Deutschen Reiche. — Arbeitsämter: Ernennungen für den ständigen Arbeitsbeirat (Oesterreich). Der Voranschlag des k. k. arbeitsstatistischen Amtes. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Streikbewegung in Oesterreich im Monate Oktober 1901. Die Arbeitskonflikte im Bergbau Oesterreichs im III. Quartale 1901. Streikbewegung im Auslande (England, Frankreich). Streikbewegung in Oesterreich im Jahre 1900. Streiks und Aussperrungen in England im Jahre 1900. — Arbeitsmarkt: Staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Oesterreich. Die Arbeitsmarktberichterstattung in verschiedenen Ländern. — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monate Oktober 1901. Städtisches Arbeitsamt in München. Vorschriften für gewerbsmäßige Arbeitsvermittlung in Preußen. Das Arbeitsvermittlungsinstitut in Budapest im Jahre 1900. — Wohlfahrtseinrichtungen: Arbeiterheim in Graz. Museen für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Rußland. — Verschiedenes: Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch und die Arbeiter. Landeskulturkammern in Frankreich. Lohnhöhe und Schulbildung der russischen Arbeiter. Arbeitsverhältnisse in Spanien. Arbeiterverhältnisse bei den ungarischen Eisenhütten im Jahre 1898. Arbeitsverhältnisse in Pennsylvanien. Kinderschutzgesellschaften im Auslande. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Dicembre 1901: La situazione del mercato monetario. — Disegno di una riforma razionale del sistema tributario italiano, per G. Alessio. — Il problema delle case economiche, per G. Spera. — Cenno necrologico su Carlo Conigliani. — Sul preteso decremento del patrimonio nazionale italiano, per C. Conigliani. — Previdenza (a proposito della cassa di risparmio di Marsiglia) per C. Bottoni. — Cronaca (il rompiçapo Napoletano), per F. Papafava. — etc.

Rivista della beneficenza pubblica, delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXIX, Novembre-Dicembre 1901, N° 11—12: Le case a buon mercato, per R. Laschi. — Su la beneficenza, per Azio Samarani. — Cronaca (pp. 875—912): Consiglio degl' istituti ospitalieri in Cremona. Comitato di beneficenza per gli operai anchilostomiaci in Lercara. Relazioni della gestione 1899—1900. Congresso per l'allattamento e la tutela dell' infanzia. Istituti ospitalieri di Milano. — etc. — Massime di giurisprudenza. — Atti ufficiali. —

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. L[ste] jaargang, 1901, November: De industrieele „trusts" der Vereenigde Staten van America, door G. M. Boissevain (I. art.). — Verplichte beslechting in der minne van arbeidsgeschillen, door (Prof.) W. A. Reiger. — Economische kroniek: Die industrielle Krisis; Die deutsche Sozialdemokratie und E. Bernstein auf dem Lübecker Parteitag; Zuckerprämien; Arbeitsdauer in den Schweizerischen Fabriken; Militär- bezw. Invalidenversicherung in der Schweiz; Amerikanische Eisenbahnen; Die „Joint Stock Banks" in dem Vereinigten Königreich Großbrit. u. Irland. — Handelskroniek. — Economische nalezingen en berichten: Tabaktrust in England. — etc.

de Economist, etc. 1901, December: De industrieele „trusts" der Vereenigde Staten van Amerika, door G. M. Boissevain (art. II, met naschrift). — De achtste zitting van het Institut International de statistique, door C. A. Verrijn Stuart. — De heropening der Internationale Suikerconferentie, door (Prof. Baron) d'Aulnis de Bourouill. — Economische kroniek: Amerikanische Steinkohlen in Europa. — Die Einkommensteuerverteilung nach den Einkommensteuerklassen in England und Oesterreich. Der Stand der Finanzen der Ver. Staaten von Amerika nach dem Bericht des Schatzamtsekretärs Lyman I. Gage vom 3. XII. 1901. Die französische Staatsschuld. Der Börsenterminhandel in Oesterreich. Die Getreidezölle in Deutschland. Das neue Wohnungs-

gesetz für den Staat New York. Die französischen Schiffahrtsprämien, etc. — Handelskroniek. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXIII, 1901, Heft 12: Die Barzahlungen in Oesterreich-Ungarn, von Brandt (II. Art.). — Arbeiterhygiene und Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz und im Kanton Luzern, von (D[r] med.) K. Beck. — Sozialer Rückblick, von Walther v. Quarten. — Die Arbeiterjugend, von (Vikar) Jos. L. Bühlmann (II. Art.). — Sozialpolitisches und Wirtschaftliches aus der Schweiz, von A. Hättenschwiller. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. IX, 1901, Heft 23 u. 24: Das Verhältnis des Sozialismus zur Arbeiterschutzgesetzgebung, von Max Büchler (Bern). [I u. Forts.] — Das schweizerische Rindvieh, dessen Zucht und Haltung im XIX. Jahrhundert, von (Prof.) F. Anderegg (Bern). — Soziale Chronik. — Statistische Notizen: Die europäische Handelsflotte im Jahre 1900. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XXXVII, 1901, Lieferung 5: Geschichte der Gefängnisreformen in der Schweiz, von K. Hafner. — Die Legitimation vorehelich geborener Kinder in der Schweiz, im Jahre 1899. Vom eidgen. statistischen Bureau. — etc.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XVIII, n° 3: November 1901: Bernstein vs. „old-school“ Marxism, by G. A. Kleene. — The profits and volume of capital, by W. Grant Sawin. — Recent tendencies in State administration, by Leon. A. Blue. — Western South America and its relation to American trade, by J. Russell Smith. — Communications: The evolution of the American system of forming and admitting new States into the Union, by G. H. Alden; The Columbus attempt to secure three-cent fares, by Edw. W. Bemis; The State military pension system of Tennessee, by H. Glasson. — Notes on municipal government; sociology, philanthropy, charities and social problems; colonies and colonial government; industry and commerce.

Bulletin of the Department of Labor. N° 37, November 1901 (Washington): Railway employees in the United States, by Sam. Mc Cune Lindsay. — The Negroes of Liwalton, (Va): A social study of the „Oyster Negro“, by Will. Taylor Thom. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Maine; Maryland; Michigan; North Dakota. — XV[th] Annual report of the State Board of Arbitration and Conciliation of Massachusetts. — Digest of recent foreign statistical publications. — Decisions of courts affecting labor. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896.

Quarterly Journal of Economics. Published for Harvard University Boston. November 1901: The fecundity of the native and foreign born population in Massachusetts, by R. R. Kuczynski (I. art.). — The national amalgamated association of iron, steel, and tin workers, 1892—1901, by Carroll D. Wright. — Gustav Schmoller's economics, by Thorstein Veblen. — The integration of industry in the United States, by Will. Franklin Willoughby. — Notes and memoranda: Recent changes in the taxing laws of Michigan, by H. C. Adams; The work of an trained economist in the industrial commission, by W. Z. Ripley; Fragment of an unpublished manuscript by John Rae (1796—1872). — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholismus, der. Eine Vierteljahrsschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage. II. Jahrg., (Dresden) 1901, Heft 4: Kurze statistische Abhandlung über Produktion und Konsum alkoholischer Getränke, von Lucien Mayet. — Die Folgen des Alkoholmißbrauches und die Maßnahmen zur Bekämpfung derselben, von Max

Kötscher. — Ueber die Notwendigkeit der Alkoholenthaltsamkeit bei der Nachbehandlung der narkotischen Suchten, von Burmester. — Ueber die Leitung und die Notwendigkeit künftiger Trinkerheilanstalten, von Alfr. Smith. — Der VIII. intern. Kongreß gegen den Alkoholismus (Schluß). — Bahnhofswirtschaften in Dänemark und Schweden, von Stubbe. — Vereinsnachrichten. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft etc. Herausgeg. von K. Th. Eheberg und A. Dyroff. Jahrg. 1902, Nr 1: Die staatsrechtliche Stellung der Reichseisenbahnen, von Werner Rosenberg (Staatsanw., Straßburg i. E.). — Handelsverträge und Handelspolitik, von (OZollR.) C. Wiesinger (Forts.). — Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage, von (Prof.) C. Bornhak (Forts.). — Ueber die Voraussetzungen eines Ausfuhrzolles auf Kalisalze, von E. Kohler (München). — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. XX, Heft 2, Dezember 1901: Das Ermessen im Bürgerlichen Gesetzbuche, von (GerAss.) Recke (Spandau). — Der Kreditauftrag nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, von (Rechtsanw.) Bendix (Breslau). — Der Eintritt eines neuen Gesellschafters in die Gesellschaft nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche, von (GerAss. u. Privdoz.) Paul Knocke (Göttingen). — Erbbaurecht und hypothekarische Belastung, von Paul Oertmann. — Die Regel „locus regit actum" im internationalen Privatrechte des Bürgerlichen Gesetzbuches, von S. Rundstein (Warschau). — Die zivilrechtliche Bedeutung der Vorentscheidung nach § 11 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze, von (LandGerR.) Silberschmidt (Aschaffenburg). — Ueber Goldschmidt's Besitzlehre, von P. Oertmann.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. vom k. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1902, Heft 1, Januar und Februar: Die Pensionskasse, die Krankenkassen und die Unfallversicherung der Arbeiter bei der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1900, von Niehaus (GehORegR.), Ueber die wirtschaftliche Lage der Binnenschiffahrtsunternehmungen in Großbritannien und Irland, von C. A. Wagner (Schluß). — Zur Geschichte des Eisenbahnwesens im Großherzogtum Finland, von (GehBauR.) a. D. (H. Claus, Kassel). — Die unter k. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen im KReich Sachsen im Jahre 1900. — Hauptergebnisse der österreichischen Eisenbahnstatistik für das Jahr 1899. — etc.

Archiv für Post und Telegraphie. Jahrg. 1902, Nr 1 u. 2 (Januar): Die Wirkungen der Fernsprechgebührenordnung. — Das niederländische Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1900. — Das deutsche Postgebäude in Peking. — Die Ergebnisse der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung während der Jahre 1896 bis 1900. — Postdampfschiffverbindung Warnemünde-Gedser. — Luxemburgs Post- und Telegraphenverkehr 1895 und 1900. — Verkehrs- und Reiseverhältnisse im Kaukasus. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgeg. von Albert Osterrieth. Jahrg. VI, 1901, Nr 11: Protokoll über die Sitzung der auf Grund eines Beschlusses des Kölner Kongresses berufenen Konferenz zur Revision der Kölner Beschlüsse und Vorbereitung des Hamburger Kongresses. — Programm der Arbeiten für den Winter 1901/1902 und Gesichtspunkte für die zur Bearbeitung der einzelnen Gebiete eingesetzten Ausschüsse. — Der Schutz zusammengesetzter Erfindungen und die Patentzerstückelung, von R. Wirth (S. 315—331). — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz etc., 1901, Nr 12, Dezember: Die Pflichten und Rechte des Patentanwalts, von (PatAnw. Ingen.) Mintz (Berlin). — Firmenzeichen, von (Rechtsanw.) Wassermann (Hamburg). — Unlauterer Wettbewerb auf pharmazeutischem Gebiete. — Sitzung des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums vom 21. XI. 1901. — etc.

Jahrbücher, landwirtschaftliche. Bd. XXX, 1901, Heft 5/6: Das Gut Lupitz, seine Bewirtschaftung und seine Erträge, von (Landwirtschaftslehrer) E. Bock [S. 659—770]. — Betrachtungen über das Exterieur der Milchkuh, zunächst am baltischen Anglerrinde, von (Agronom) P. Stegmann. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft. N. Folge, Jahrg. XIII, 1901, Heft 12. Der II. internationale Kongreß der Versicherungsärzte (Art. II). — Der Begriff des Unfalls in der privaten Versicherung. — Prämienreserve und Prämienreservefonds. — Rechtsprechung des Reichsgerichts. — etc.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Jahrg. I, Nr 7, November 1901: „Patentbureau", von Hugo Alexander-Katz (RegR. a. D. u. JustizR., Berlin). — Teilung von Patentanmeldungen nach Erfindungsklassen, von Max Georgii (Forts. und Schluß).

Neue Zeit. XX. Jahrg., I. Bd., 1901/1902, N[r] 11—13, vom 7. XII.—28. XII. 1901: Die Zolltarifdebatte. — Grundzüge der Handelspolitik, von K. Kautsky. — Englische Lokalverwaltung, von C. Hugo. — Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten in Württemberg, von Helene Simon. — Zur Freihandelsrede von Marx. — Die Entwickelung des Kapitalismus in Italien, von Alessandro Schiari. — Grundzüge der Handelspolitik, von K. Kautsky (Forts.). — Antisoziales aus der Gewerkschaftsbewegung, von Jul. Grünwald (Wien). — Wirtschaftliche Umschau, von Heinr. Cunow. — Neo-Marxismus. — Der Mysticismus in der modernen Litteratur, von Henriette Roland Holst. — Das Glück der Unfallberufsgenossenschaften, von E. Gräf. — Sozialpolitische Umschau, von Eman. Wurm.

Preußische Jahrbücher. Herausgeg. von H. Delbrück. Bd. 107, Heft 1, Januar 1902: Römisch-katholische Censur zu Anfang des 20. Jahrhunderts, von Max Lehmann (Prof. der Geschichte, Univ. Göttingen). — Neueinrichtung der preußischen Verwaltung, von O. (Frh. v.) Zedlitz und Neukirch (Berlin). — Die Untersuchungshaft, von A. Bozi (LandRicht., Bielefeld). — Rußland in der Krisis, von Paul Rohrbach (Berlin). — Politische Korrespondenz: Die Lehre von Wreschen; Die öffentliche Diskussion des Falles Spahn. — etc.

Soziale Revue. Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart. Herausgeg. von Jos. Burg, Essen-Ruhr. Jahrg. I, 1901, 1. u. 2. Quartalsheft, ausgeg. 24. VI. und 17. IX. 1901: Die katholisch-sozialen Bestrebungen, von A. Brüll (Godesberg). — Die Frauenfrage. 1. Die sogen. Frauenemanzipation. — Volkswirtschaftliche Theorien. — Reichtum und Armut. — Die Genesis des Sozialismus. — Die Stellung des des Marxismus zur Kunst der Gegenwart, von (Privdoz.) Walter (München). — Die Sturmeswehen des Jahres 1848—1849. Eine zeitgemäße Betrachtung, von W. Hankamer (Wesel) [I. Art.]. — Grundlagen des 19. Jahrhunderts, von Alb. Ehrhard. — Schutz der Sittlichkeit nach der sozialpolitischen Gesetzgebung in Deutschland, von Will (Straßburg, Els.). Aus der sozialen Welt: Zur Arbeiterfrage (I.) Kinderselbstmorde, von H. Rost (Bamberg). — Das soziale Wirken der katholischen Kirche, von (P.) Fr. Boissl (S. J.). — etc.

Soziale Revue, etc. I. Jahrg., 1901, 3. u. 4. Quartalsheft (ausgegeben am 20. XII. 1901: A. Abhandlungen: Staatsrecht und Staatsformen. — Die Sturmeswehen der Jahre 1848—1849, von W. Hankamer (II. Art.). — Ueber Wesen und Geschichte des Kapitalismus, von (Privdoz.) Walter (München). — Zur Genesis der Sozialdemokratie. Das Wiedererstehen des Anarchismus, von (Prof.) Weinand (Aachen). — Schutz der Arbeit im gewerblichen Arbeitsvertrag, von (Diak.) Will. — Zur Geschichte des modernen Sozialismus, von Frz. Meffert (Premich). — Die Trades-Unions und der kontinentale Sozialismus, von J. Wien. — Die Fürsorgeerziehung Minderjähriger, von (D[r] jur.) Jos. Jörg. – Die Kirche und der liberale Katholizismus. B. Aus der sozialen Welt: Zur Arbeiterfrage [II. Art.]. Der „Niedergang" der katholischen Völker und der „Aufschwung" der protestantischen Nationen. Das soziale Wirken der Vincenzvereine, von A. Schmeck. Aus der Arbeiterbewegung der Gegenwart, von Paul Fleischer. — etc.

Vereinsblatt für Deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXIX, 1901, N[r] 12: Kaiserl. Verordnung betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang des kais. Aufsichtsamts für Privatversicherung.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes. Jahrg. 1901. (Berlin). A. Abhandlungen: Das Materialprüfungswesen auf der Pariser Weltausstellung, von (Prof.) M. Rudeloff. — Der Schiffbau auf der Weltausstellung zu Paris 1900, von (Prof.) Osw. Flamm (Charlottenburg). — Holzbearbeitungsmaschinen auf der Pariser Weltausstellung 1900, von Paul Fischer (kais. RegR.). — Verkehrswesen um die Wende des 19. Jahrhunderts, von C. Pieper (Ingen.). — Die Panamerikanische Ausstellung in Buffalo, von Fr. Liebetanz (Düsseldorf) [S. 359—416]. — Vorträge: Hauptverwendungsgebiete der Feldbahnen, von (RegBauM.) E. Lipmann. — Die elektrische Kraftübertragung in Berg- und Hüttenwerken, von (OIngen.) C. Köttgen. — Mitteilungen aus dem Bericht über die Verwaltung der öffentlichen Arbeiten in Preußen in den Jahren 1890—1900, von (Wirkl. GehR.) Fleck (Unterstaatssekr.). — Fortschritte in der Linoleumindustrie, von (Betriebsdirekt.) v. Michalkowski. — etc.

Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungsrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bd. X, Heft 2/3, Dezember 1901: Ueber die Zulässigkeit polizeilicher Anordnungen bei den nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigten Anlagen, von (GehR. Prof.) Arndt (Königsberg). — Ausscheiden aus einer eingeschriebenen Hilfskasse beim Eintritt

bestimmter Thatsachen, von (Rat) Olshausen (Hamburg). — Die geschichtliche Entwickelung des Landratsamtes der preußischen Monarchie unter besonderer Berücksichtigung der Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen, von (Refer.) Gelpke (Hannover). — Gesetzgebung. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom kais. statistischen Amt. Jahrg. X, 1901, Heft 4: Vorwort (H. v. Scheel †). — Konkursstatistik 1900. — Zur deutschen Justizstatistik 1900. — Die Bergwerke, Salinen und Hütten 1900. — Salzgewinnung und -Besteuerung 1900. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung 1900. — Statistik der Preise: Kleinhandelspreise von Fischen in Berlin, Breslau und Dresden 1891—1900; Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im dritten Vierteljahr 1901; Viehpreise in 10 deutschen Städten im dritten Vierteljahr 1901; Rindvieh- und Schweinepreise in 5 deutschen Städten; Großhandelspreise von Rohjute, Jutegarn und Jutegewebe 1887—1900; Börsenpreise wichtiger Waren in Paris (1896—1900); Börsenpreise wichtiger Waren in Amsterdam (1896—1900). — Die Schulbildung der Rekruten 1900. — Zur Kriminalstatistik: Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1895—1900. (Vorläufige Mitteilung.) — Hopfenanbau und Schätzung der Hopfenernte 1901. — Zur Statistik der deutschen Lebensversicherungsgesellschaften 1900. — Konkursstatistik 1901 (III. Vierteljahr). — Streiks und Aussperrungen 1901 (3. Quartal). — Die Bevölkerung auf den deutschen Schiffen im Auslande am 1. XII. 1900. — Bevölkerung, Fläche, Wohnhäuser im Deutschen Reich nach der Volkszählung vom 1. XII. 1900. — Direktivbezirke für die Verwaltung der Zölle und gemeinschaftlichen indirekten Steuern sowie Zollausschlüsse des Deutschen Reichs. Begrenzung und Bevölkerung am 1. XII. 1900. — Die jugendlichen Fabrikarbeiter und die Fabrikarbeiterinnen 1900. — Zuckergewinnung und -Besteuerung 1900—1901. — Stärkezuckergewinnung und -Handel 1900/1901. — Der Tabak im deutschen Zollgebiet 1900. — Tabakbau 1901. Vorläufige Nachweise.

Zeitschrift des kgl. preußischen statistischen Bureaus. Herausgeg. von dessen Direktor E. Blenck. XLI. Jahrg., 1901, 3. Vierteljahrsheft (ausgegeben Januar 1902): Die Elbe und ihr Gebiet, nach dem großen Werke: „Der Elbstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse", bearbeitet von K. Brämer. (S. 172/192). — Die Trinkerfürsorge in Preußen, von (Dr med.) J. Waldschmidt. — Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1900. — Sozialstatistische Streifzüge durch die Materialien der Ergänzungssteuerveranlagung in Preußen, von (ORegR.) G. Evert. — Bücheranzeigen. — Statistische Korrespondenz.

Zeitschrift für Keinbahnen. Jahrg. IX, 1902, Januar: Die Kleinbahnen in Preußen (S. 1—130). — Die städtische Straßenbahn in Frankfurt a/M., von A. Battes (städtischer Verkehrsinspektor, Frankfurt a/M.). — Gesetzgebung. — Kleinere Mitteilungen. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von (Prof.) Jul. Wolf, Jahrg. IV, 1901, Heft 12: Staat und Wirtschaft im alten Aegypten, von R. Thurnwald (Schluß). — Die Notwendigkeit einer Reichsfinanzreform, von (Frh.) v. Zedlitz-Neukirch (Seehandlungspräsid. a. D.). — Dühring und Henry George, von Frz. Oppenheimer (Berlin). — Rußland und Frankreich in Mittel- und Ostasien, von M. v. Brandt (Wirkl. GehR.). — Sozialpolitik: Die gegenwärtige Lage der Börsengesetzreform in Deutschland, von (LandgerR.) H. Dove. Zur Unfallstatistik des Reichsversicherungsamts, von (Dr med.) J. Waldschmidt (Charlottenburg). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

Die Frage der Regelung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen nach den Ergebnissen der im Jahre 1899 veranstalteten Reichsenquete.

Von

Dr. v. **Brandt**, Regierungsassessor.

Erster Abschnitt.

A. Die Frau als Fabrikarbeiterin.

Verkehrsentwickelung und Maschinenbetrieb haben im 19. Jahrhundert in allen europäischen Ländern eine mehr oder minder tiefgehende Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse herbeigeführt. Bei dem engen Zusammenhang, welcher zwischen den Erwerbsverhältnissen und der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens besteht, mußten die wirtschaftlichen Verschiebungen auch eine gewaltige Rückwirkung auf die Gliederung der Gesellschaft ausüben. Neue Gesellschaftsschichten sind entstanden und die alten haben sich in ihrem Bestand und wechselseitigen Verhältnis verändert. Der gesellschaftliche Umbildungsprozeß ist jedoch ein noch intensiverer gewesen: Er hat die Familie, das Molekül der Gesellschaft, wie Le Play sie nennt, ergriffen. Der Grund dieser Erscheinung liegt in der Verwendung der weiblichen Arbeitskraft in der modernen Großindustrie.

Schon in früheren Wirtschaftsepochen hat eine gewerbliche Arbeit der Frauen in nicht unerheblichem Umfang stattgefunden. Die Frau war aber damals vorwiegend Hilfskraft des Mannes oder konnte das Gewerbe doch wenigstens in der Wohnung ausüben. Dies änderte sich mit der Entstehung des maschinellen Großbetriebs. Die Fabrik zog gewisse Verrichtungen an sich, welche die Frauen früher zu Hause vorgenommen hatten, wie das Spinnen und Nähen. Andererseits drängten mannigfache Umstände zur Verwendung weiblicher Arbeitskräfte in der Fabrik. Die Maschinen erforderten im allgemeinen nur geringe

physische Kraft zur Bedienung, die Erweiterung des Absatzes nötigte aber zur Heranziehung zahlreicher Arbeitskräfte, und die Konkurrenz der verschiedenen Industrieländer zwang zu einer möglichsten Verbilligung der Produktionskosten. Die Frauenarbeit entsprach diesen Anforderungen: das weibliche Geschlecht ist dem männlichen an Zahl noch überlegen, die Frauenlöhne aber sind infolge des beschränkten Kreises der den Frauen zugänglichen Erwerbsarten niedriger als die Männerlöhne [1]). So erklärt es sich, daß die Frau in immer steigendem Maße in der Industrie Verwendung gefunden hat und aus der Hilfskraft des Mannes zu seiner Konkurrentin geworden ist. Für weite Volkskreise können jetzt nicht mehr die alten Regeln gelten: „Der Mann muß hinaus ins feindliche Leben“ und „drinnen waltet die züchtige Hausfrau“. Auch die Frau geht jetzt außer dem Hause dem Erwerbe nach, die ledige sowohl wie die verheiratete. Erstere sucht sich außer dem Hause die Mittel zum Unterhalt, welchen die großindustrielle Arbeiterfamilie ihr nicht mehr allein zu bieten vermag; die Ehefrau müht sich, den durch die freie Konkurrenz regulierten, unzureichenden Lohn des Gatten durch eigenen Verdienst zu ergänzen.

Sind schon gegen die Arbeit lediger Frauen in den Fabriken vom gesundheitlichen wie vom sittlichen Standpunkt aus erhebliche Bedenken geltend zu machen, so gilt dies in noch höherem Maße von der Arbeit der verheirateten. Der Beruf der Frau als Fabrikarbeiterin erscheint als nicht vereinbar mit der gewissermaßen von der Natur gewiesenen Teilung der Aufgaben zwischen den Gatten, wonach dem Mann der Erwerb durch gewinnbringende Arbeit, der Frau die Besorgung des Hauswesens und die Erfüllung der Pflichten als Gattin und Mutter obliegt. Dieser Widerstreit zwischen den Forderungen der Natur und der unerbittlichen Notwendigkeit mußte in dem Maße, als die angedeuteten Veränderungen sich in den einzelnen Industrieländern vollzogen, zu Zuständen führen, angesichts deren Jules Simon im Jahre 1862 in den Angstruf ausbrach: „Unsere wirtschaftliche Verfassung krankt an einem furchtbaren Uebel, welches um jeden Preis beseitigt werden muß, wenn wir nicht daran zu Grunde gehen sollen: das ist die Auflösung des Familienlebens“ [2]).

B. Die Frauenarbeit in Deutschland.

Auch in Deutschland ist das weibliche Geschlecht in der Zahl der gewerblichen Lohnarbeiter stark vertreten. Im Jahre 1895 waren 6 760 102 Männer und 1 521 118 Frauen in Industrie und Bergbau thätig [3]). Die Zahl der in der Industrie erwerbsthätigen Frauen stieg

---

1) Paul Leroy-Beaulieu, Le travail des femmes au 19ième siècle, Paris 1873, S. 134.

2) Jules Simon, L'ouvrière. Paris 1864, S. III.

3) Die in diesem Absatz angeführten Zahlen sind nach Pierstorff („Frauenarbeit und Frauenfrage“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften), welcher sich auf die Gewerbezählung von 1895 stützt, zusammengestellt. „Industrie“ ist hier in dem weiteren Sinne, welchen ihr die Gewerbezählung beilegt, zu verstehen.

in der Periode 1882—1895 um 82 Proz., die der Männer hingegen nur um 40 Proz. Von der Gesamtzahl der zur Industrie gehörigen Frauen waren 519 492 selbständig, also wohl meist der Hausindustrie zuzurechnen. Von den übrigen waren nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten 739 755 Fabrikarbeiterinnen. 69 Proz. der Gesamtzahl waren ledig, 16 Proz. verheiratet und 15 Proz. verwitwet. Unter den Fabrikarbeiterinnen war der Anteil der Verheirateten ungefähr der gleiche[1]) wie bei den gewerblichen Arbeiterinnen überhaupt. Am stärksten waren die verheirateten Frauen in der Textilindustrie (besonders Baumwollspinnerei und -weberei), sowie in der Nahrungsmittel- (besonders Tabak-)Industrie vertreten. Hier machten sie 21 bezw. 19 Proz. der erwachsenen Arbeiterinnen aus, während ihr Anteil in den übrigen Industriegruppen im Durchschnitt nur 14 Proz. betrug.

C. Die Enquete des Reichsamts des Innern.

Die auf Veranlassung des Reichstags im Jahre 1899 vom Reichsamt des Innern veranstaltete Erhebung über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen[2]) gewährt ein vollständiges Bild der Verhältnisse, unter welchen diese Frauen leben und arbeiten. Sie ermöglicht daher eine zutreffende Beurteilung der einzelnen Erscheinungen, sowie der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit derjenigen Maßnahmen, welche zur Beseitigung der zu Tage getretenen Mißstände vorgeschlagen worden sind.

Wirft man nun die Frage auf, ob sich nach den Ergebnissen der Umfrage bei den Gewerbeaufsichtsbeamten ein weiterer Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung empfiehlt, so wird von den thatsächlichen Anführungen und den Gutachten der Berichterstatter auszugehen und im einzelnen zu prüfen sein, was für Mißstände bestehen, ob geeignete Vorschläge zu deren Beseitigung gemacht worden sind und ob diese als durchführbar anerkannt werden können. Die der Behandlung des Gegenstandes zu Grunde zu legende Einteilung ergiebt sich aus der Zerlegung der wichtigsten Vorschläge in einzelne Hauptgruppen. Unter den Vorschlägen der Aufsichtsbeamten ist zu unterscheiden zwischen den Schutzmaßregeln für die in den Fabriken beschäftigten Ehefrauen, also einem positiven Eingreifen zur Besserung ihrer Arbeitsbedingungen, und solchen Maßnahmen, durch welche die Arbeiterschutzgesetzgebung in anderer Weise ergänzt werden soll. In letzterer Hinsicht kommen, abgesehen von den Aeußerungen der Aufsichtsbeamten, welche eine Aenderung der geltenden Bestimmungen zu Gunsten aller Fabrikarbeiterinnen empfehlen, diejenigen vorbeugenden Maßnahmen in Betracht, welche darauf abzielen, die Frau von der Fabrik mehr oder minder fernzuhalten oder wenigstens durch

1) Die Zahl der Fabrikarbeiterinnen über 16 Jahre betrug 764 548; die Zahl der verheirateten Frauen (einschließlich der Witwen) 1899 230 397, also fast 30 Proz. jener Gesamtzahl.

2) Die Beschäftigung verheirateter Frauen in Fabriken. Nach den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1899 bearbeitet im Reichsamt des Innern. Berlin 1901 (Verlag v. Decker). (Citierweise: Denkschrift.)

Beschränkung der Fabrikarbeit jugendlicher Arbeiterinnen den Frauen vor der Verheiratung eine bessere Ausbildung in häuslichen Dingen zu ermöglichen. Gewisse Aenderungen der Arbeiterversicherungsgesetzgebung, welche in enger Verbindung mit einzelnen Schutzbestimmungen angeregt worden sind, werden mit Rücksicht auf diesen Zusammenhang gleichfalls zu erörtern sein.

D. Allgemeine Gesichtspunkte.

Die Behandlung des Gegenstandes nach dem angegebenen Plane erfordert eine bestimmte Grundanschauung über Berechtigung, Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der sozialpolitischen Maßnahmen im allgemeinen. Schon zur Vermeidung von Wiederholungen erscheint es daher angezeigt, diejenigen Gesichtspunkte, welche bei der Prüfung der Einzelfragen leitend sein sollen, hier vorauszuschicken.

Ueber das Recht und die Pflicht des Staates, unter gewissen Voraussetzungen die Freiheit des Arbeitsvertrags zu beschränken, besteht heutzutage, wenigstens in Deutschland, kein Zweifel. Das ethische Moment steht bei der Erörterung volkswirtschaftlicher Fragen im Vordergrund, „die Theorie von der verteilenden Gerechtigkeit als leitendem Prinzip der sozialen Reformen“ [1]) ist zur herrschenden geworden. Der Staat erscheint als der Hüter der dem Menschen angeborenen Rechte, insbesondere des Anspruchs auf Entfaltung und Ausbildung der natürlichen Fähigkeiten und auf Schutz gegen diejenigen schädlichen äußeren Einwirkungen, gegen welche sich der einzelne nicht zu schützen vermag. So betrachtet man es auch als eine Pflicht des Staates, die Lohnarbeiter gegen die Gefährdung von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu sichern, welche aus der gewerblichen Arbeit entstehen kann. „Eine vollendete Arbeiterschutzgesetzgebung bedeutet eine vollständige, bis in ihre Konsequenzen entwickelte Anerkennung des Rechtes der Existenz und des damit im engsten Zusammenhang stehenden Rechtes der Familie“ [2]). Die allgemeinen Forderungen, welche demnach hinsichtlich der gewerblichen Frauenarbeit aufzustellen sind, lassen sich etwa folgendermaßen zusammenfassen: Es muß durch Maßnahmen der Gesetzgebung dahin gewirkt werden, daß die Frau durch die Erwerbsthätigkeit nicht an der Erfüllung ihres natürlichen Frauenberufs gehindert und ihre Befähigung zu demselben nicht beeinträchtigt wird [3]). Dieser allgemeine Satz läßt allerdings verschiedenartige Schlußfolgerungen zu. Während die als Kathedersozialismus bekannte Schule lediglich eine Beseitigung der besonderen Nachteile fordert, welche die Fabrikarbeit der Frauen zu zeitigen pflegt, fordern die Kreise, welche die sozialen Fragen vorwiegend vom religiösen Standpunkt betrachten,

1) Schmoller, Ueber einige Grundfragen der Sozialpolitik und Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1898, S. 85.

2) v. Hertling, Naturrecht und Sozialpolitik. Köln 1893, S. 44.

3) Aehnlich spricht der Verfasser des Aufsatzes: Die Frauenarbeit als Gegenstand der Fabrikgesetzgebung in Schmoller's Jahrbuch 1885 (S. 463) sich aus.

wie die christlich-soziale Partei und die Centrumspartei das völlige Verbot der Fabrikarbeit der Frauen und insbesondere der Ehefrauen, da sie diese als unvereinbar mit den Anforderungen eines gedeihlichen Familienlebens erachten. Derartigen radikalen Forderungen gegenüber dürfte jedoch folgender Gesichtspunkt zu betonen sein. Besitzt jeder ein Recht auf Schutz gegen äußere Einflüsse, welche ihn bei der Verrichtung von Lohnarbeit in seiner persönlichen Entwickelung schädigen können, so besitzt doch jeder in noch höherem Maße das Recht, sich durch Arbeit den Lebensunterhalt zu verschaffen. Es ist keine Wiederholung des sozialistischen Grundsatzes des Rechts auf Arbeit, wenn man jedem das Recht zuspricht, der Arbeit, deren er zum Unterhalt bedarf, obliegen zu dürfen. Entsteht ein Konflikt zwischen diesem Recht und dem Anspruch auf Schutz, so muß ersteres als das begriffsmäßig frühere Recht obsiegen. Es ergeben sich hieraus die natürlichen Grenzen, welche jeder Regelung oder Beschränkung der Frauenarbeit gezogen sind.

Bei der Frage, ob und welche besonderen Maßnahmen zu Gunsten der verheirateten Fabrikarbeiterinnen angezeigt sind, kommt es aber ferner in besonderer Weise auch darauf an, ob die in Aussicht genommenen Bestimmungen eine systematische Fortentwickelung bestehender Vorschriften darstellen, ob sie mit den unter der Herrschaft des geltenden Rechts entstandenen Verhältnissen in Einklang zu bringen sind, oder ob sie etwa ein sprungweises Vorgehen, ein Verlieren des Zusammenhanges mit dem Bestehenden darstellen. Im ersteren Falle kann auf die Möglichkeit ihrer Durchführung ohne Schädigung der in Betracht kommenden Interessen geschlossen werden, im letzteren bedeuten sie einen gefahrvollen Sprung ins Ungewisse. Eine gesunde, leistungsfähige Arbeiterklasse ist allerdings ein Vorteil für die Industrie, und somit kommt der Arbeiterschutz in seinen Folgen auch den Unternehmern zu gute; es handelt sich jedoch hierbei um Resultate einer ferneren Zukunft, während jede neue Schutzbestimmung zunächst eine Erschwerung der Produktion bedeutet, welche die Industrie im Konkurrenzkampf mit dem Auslande stark benachteiligen kann. Sehr richtig bemerkt Jules Simon: „Vergessen wir nie, daß es ein Gesetz giebt, mächtiger als alle geschriebenen Gesetze und stärker als die wärmste Nächstenliebe: das unser ganzes wirtschaftliches Leben beherrschende Gesetz, welches den Fabrikanten zwingt, seine Ausgaben nach den Gewinnchancen zu bemessen und den Wettbewerb mit billiger arbeitenden Produzenten auszuhalten“ [1]).

Bei der Prüfung der seitens der Aufsichtsbeamten abgegebenen Gutachten werden schließlich auch die Erfahrungen zu berücksichtigen sein, welche bei dem früheren gesetzlichen Vorgehen gesammelt worden sind. Insbesondere dürfte hier und da auf die Beobachtungen zurückzugreifen sein, welche bei der Durchführung der Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes gemacht worden sind. Kehren doch nicht selten die bei der Beratung dieses Gesetzes geltend gemachten

1) Simon, L'ouvrière, S. VIII.

Der Schutz der erwachsenen

	Arbeitsdauer	Sonntags- und Nachtarbeit	Pausen	Sonnabendschluß
Oesterreich	Genereller Maximalarbeitstag von 11 Stunden. Ueberstunden: 1—2 Stunden auf längstens 15 Wochen bei einer Höchstdauer der Arbeitszeit von 13 Stunden	Generelles Verbot der Sonntagsarbeit. Verbot der Nachtarbeit (einzelne Ausnahmen).	Für alle Arbeiter Pausen von mindestens 1½ Stunden, davon womöglich 1 Stunde Mittagspause.	—
England	In Textilfabriken 10-stünd. Normalarbeitstag von 6—6 oder 7—7 Uhr. Arbeitswoche 56½ Stunden. In anderen Fabriken und Werkstätten Arbeitswoche 60 Stunden. — Bei Ueberarbeit höchste Arbeitszeit 14 Stunden bei 2 Stunden Pausen, aber nicht öfter als an drei Tagen der Woche und an 30 Tagen im Jahre. Die Mitgabe von Arbeit gilt als Beschäftigung.	Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit.	In Textilfabriken zwei Stunden Pause, nach 4½ Stunden stets eine. In anderen Fabriken und Werkstätten 1½ Stunde Pause, alle 5 Stunden eine.	In Textilfabriken spätestens 2 Uhr. In anderen Fabriken u. Werkstätten auch 3 oder 4 Uhr.
Schweiz (eidgenössisches Fabrikgesetz)	Genereller Maximalarbeitstag von 11 Stunden, an Vorabenden von Sonn- und Festtagen von 10 Stunden. In einigen Kantonen ist die Ausgabe von Arbeit aus den Fabriken nach Hause über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus verboten.	Generelles Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit.	Generelle Mittagspause von 1 Stunde. Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, sind ½ Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht 1½ Stunden beträgt.	Maximalarbeitszeit an Sonnabenden zehn Stunden.
Frankreich	Maximalarbeitszeit v. 11 Stunden, vom Jahre 1902 ab von 10½ Stunden, von 1904 ab 10 Stunden.	Verbot der Sonntags- und der Nachtarbeit.	Mindestens eine Stunde.	—

Fabrikarbeiterinnen im Ausland.

Schonzeit für Schwangere und Wöchnerinnen	Arbeit in besonders gefährlichen Betrieben	Besondere Bestimmungen über die Arbeit in Bergwerken	Bemerkungen	
			Zulassungsalter	Auslegung des Begriffs „Fabrik“
Verbot der Beschäftigung von Wöchnerinnen während vier Wochen nach der Niederkunft.	Verbot der Beschränkung durch Minister zulässig.	Verbot der Arbeit unter Tage. Schonzeit für Wöchnerinnen 6 Wochen, nur auf ärztliches Attest 4 Wochen.	14 Jahre. Verbot der Beschäftigung von 14—16-jährig. mit schweren oder gesundheitsschädlichen Arbeiten.	Unternehmung zur Herstellung oder Verarbeitung gewerblicher Gegenstände mit gewöhnlich mehr als 20 Arbeitern in der Regel mittels Maschinen in arbeitsteiligem Verfahren, geleitet durch einen nicht mitarbeitenden Unternehmer.
Desgleichen.	Verbot der Beschäftigung junger Personen in 7 Industriezweigen. Außerdem generelle Regelung gesundheitsnachteiliger Fabrikationsarten auf dem Verordnungswege zulässig.	Verbot der Arbeit unter Tage. Arbeitswoche 54 Stunden.	11 Jahre. Im Alter von 11—13 Jahren ist gleichzeitig Schulbesuch, über 13 Jahren ein Reifezeugnis, bis 16 Jahren ärztliches Attest erforderlich.	Betriebe mit mechanischer Kraft gelten als Fabriken, die übrigen gewerblichen Betriebe als Werkstätten.
Schonzeit von 8 Wochen vor und nach der Niederkunft, mindestens 6 Wochen nach derselben. Der Bundesrat kann die Beschäftigung von Schwangeren in einzelnen Industriezweigen verbieten.	Die Maximalarbeitszeit kann für solche Betriebe durch den Bundesrat herabgesetzt werden.	—	14 Jahre.	Als Fabriken gelten Betriebe mit mehr als 10 Arbeitern; solche mit mehr als 5 Arbeitern, sofern sie mechanische Motoren anwenden, Personen unter 18 Jahren beschäftigen oder besondere Gefahren mit sich bringen; Betriebe mit weniger als 6 Arbeitern sofern sie ganz besonders gefährliche sind.
—	Im Verordnungswege ist die Beschäftigung geschützter Personen bei gewissen Arbeiten allgemein verboten u. in gewissen Industrien besonders geregelt worden.	Verbot der Arbeit unter Tage.	12 Jahre. Von 12—13 Jahre nur mit Schul- und Arztattest; bis zum 16. Jahre nur mit leichten Arbeiten zu beschäftigen.	Motorenbetriebe, Betriebe mit ununterbrochenem Feuer oder mit mehr als 20 Arbeitern.

Gesichtspunkte in der Enquete wieder. Verschiedentlich ist aber auch im Jahre 1891 betont worden, daß es sich um einen ersten Schritt handele, auf welchen später ein weiteres Vorgehen erfolgen könne. — Sofern im Ausland ähnliche Maßnahmen, wie die in Frage kommenden getroffen sein sollten, so wird auch hierauf hinzuweisen sein. Vergl. hierzu die Tabelle auf S. 294 u. 295.

E. Geltende Bestimmungen zum Schutze der Fabrikarbeiterinnen.

Bevor in eine Erörterung der Ergebnisse der Erhebung eingetreten wird, sind zunächst noch diejenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung in der Fassung des Arbeiterschutzgesetzes vom 1. Juni 1891 anzuführen, welche zur Zeit den verheirateten Frauen wie allen weiblichen Arbeitern über 16 Jahre zu gute kommen. Das geltende Recht räumt den verheirateten Fabrikarbeiterinnen in keiner Beziehung eine Ausnahmestellung ein, gleichwohl müssen gewisse Bestimmungen, wie z. B. die betreffend die Wöchnerinnen, nach der Natur ihres Inhaltes besonders auf die verheirateten Frauen Anwendung finden.

Es kommen die folgenden Bestimmungen in Betracht:

Arbeiterinnen dürfen nicht länger als 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. An den gedachten Vorabenden dürfen sie nicht nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigt werden. Die Nachtarbeit zwischen $8^1/_2$ Uhr abends und $5^1/_2$ Uhr morgens ist verboten. Die Sonntagsarbeit ist für Frauen wie für Männer verboten.

Zwischen den Arbeitsstunden muß den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden. Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, sind auf ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen, sofern diese nicht mindestens $1^1/_2$ Stunden beträgt.

Der Bundesrat ist befugt, die Beschäftigung von Arbeiterinnen in gewissen Fabrikationszweigen, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Sittlichkeit verbunden sind, zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen. Derartige Anordnungen des Bundesrats, betreffend die Beschäftigung weiblicher Arbeiter, sind für 12 Industriezweige ergangen [1]).

In Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben dürfen Frauen unter Tage nicht beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen innerhalb 4 Wochen nach der Niederkunft nicht beschäftigt werden, während der darauf folgenden 2 Wochen nur dann, wenn dies durch ärztliches Zeugnis für zulässig erklärt worden ist.

---

1) Gummiwarenfabriken, Glashütten, Drahtziehereien, Cichorienfabriken, Rohzuckerfabriken und Zuckerraffinerien, Walz- und Hammerwerke, Ziegeleien, Bleifabriken, Cigarrenfabriken, Betriebe zur Verarbeitung der Thomasschlacke, Accumulatorenfabriken, Zinkhütten.

Es sind Einrichtungen zu treffen und Vorschriften zu erlassen zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes im Betriebe. Soweit es die Natur des Betriebes zuläßt, muß bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt sein, sofern die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebs nicht ohnehin gesichert ist. Falls Ankleide- und Waschräume vorhanden sind, müssen diese nach Geschlechtern getrennt sein. Die Bedürfnisanstalten müssen ohne Verletzung von Sitte und Anstand erreicht und benutzt werden können.

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit, wie solche nach der preußischen Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 besonders in den sogenannten Saison- und Kampagneindustrien vorkommen kann, darf auf Antrag des Unternehmers eine Beschäftigung bis 10 Uhr abends an den Wochentagen außer an Sonnabenden in der Weise gestattet werden, daß die tägliche Arbeitsdauer 13 Stunden nicht übersteigt. Die Erlaubnis darf für einen Betrieb auf die Dauer von höchstens 40 Tagen im ganzen innerhalb des Kalenderjahres erteilt werden. Für mehr als 2 Wochen darf die Erlaubnis nur dann erteilt werden, wenn die Arbeitszeit für den Betrieb so geregelt ist, daß ihre tägliche Dauer im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die regelmäßige tägliche Beschäftigungsdauer von 11 Stunden nicht übersteigt.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und eine Fortbildungsschule nicht besuchen, kann an Vorabenden von Sonn- und Festtagen bis $8^1/_2$ Uhr abends durch die untere Verwaltungsbehörde gestattet werden zu Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, sowie zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen, und zu solchen Arbeiten, durch welche der regelmäßige Fortgang des Betriebes bedingt ist, u. dergl.

Für einzelne Fabriken können Ausnahmen von den Bestimmungen über Arbeitsdauer und -zeit auf die Dauer von 2 Wochen gestattet werden, wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb unterbrochen haben. Ferner können Abweichungen von den Regeln über Beginn und Schluß der Arbeitszeit und über die Gewährung einer einstündigen Mittagspause gestattet werden, wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen.

Für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tag- und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für die sogenannten Kampagneindustrien kann der Bundesrat Ausnahmen von den Vorschriften über die Arbeitsdauer, die Arbeitszeit und die Pausen zulassen, jedoch darf die wöchentliche Arbeitszeit die regelmäßige Maximalarbeitszeit von 65 Stunden nicht übersteigen; für Ziegeleien bildet eine 70-stündige Maximalarbeitszeit die Grenze. Derartige Anordnungen sind erlassen worden für die Steinkohlenbergwerke, Zink- und Bleierzbergwerke und Kokereien im Regierungsbezirk Oppeln, sowie für die Zuckerfabriken und Ziegeleien.

Der Bundesrat ist schließlich auch ermächtigt, für Saisonindustrien Ausnahmen von den Vorschriften über Arbeitsdauer und Arbeitszeit zuzulassen.

Die angeführten Bestimmungen finden Anwendung für die Arbeiterinnen in Fabriken, sowie in einer Anzahl von Unternehmungen, welche den Fabriken nahestehen, wie Hüttenwerke, Zimmerplätze u. a., ferner in Bergwerken, Salinen u. dergl. Durch Kaiserliche Verordnung vom 9. Juli 1900 sind sie auch auf die Werkstätten ausgedehnt worden, in welchen durch elementare Kraft bewegte Treibkräfte nicht bloß vorübergehend zur Verwendung kommen. Ob ein Betrieb im Einzelfalle als Fabrik zu betrachten ist, hängt davon ab, in welchem Maße die Merkmale bei ihm zutreffen, welche durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts als für den Fabrikbetrieb charakteristisch festgestellt sind[1].

Zweiter Abschnitt. Schutzmaßregeln zu Gunsten der in den Fabriken beschäftigten Frauen.

A. Kürzung der täglichen Arbeitszeit.

I. Vorgeschichte des Maximalarbeitstages für Frauen.

Faßt man die einzelnen Bestimmungen ins Auge, welche zum Schutze der verheirateten Fabrikarbeiterinnen vorgeschlagen worden sind, so steht unter diesen die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit obenan. Das Arbeiterschutzgesetz vom 1. Juni 1891 hat bereits das Höchstmaß der zulässigen Arbeitszeit auf (11 bezw. 10) Stunden festgesetzt; es kommt also jetzt eine Herabsetzung des geltenden Maximalarbeitstages in Frage. Mit Rücksicht hierauf empfiehlt es sich, zunächst einen Blick auf die Verhältnisse zu werfen, unter welchen der heutige Maximalarbeitstag eingeführt worden ist. Die früher übliche Arbeitszeit betrug vielfach 12—13 Stunden, besonders war dies in den Spinnereien der Fall[2]. In den Jahren 1889 und 1890 führte jedoch eine erhebliche Zahl von Textilindustriellen in ihren Betrieben den Elfstundentag durch[3]. Im Reichstag bestand daher große Neigung, statt der 11-stündigen die 10-stündige Maximalarbeitszeit einzuführen. Von einer Seite wurde diese Maßregel ausschließlich zu Gunsten der verheirateten Frauen angeregt (Antrag Schädler)[4]. Die Regierung veranstaltete hierauf eine Umfrage über

1) Vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 14, S. 423 und Bd. 26, S. 161.

2) Drucksachen des Reichstags 1890/91, Bd. 4, S. 2407. Die durchschnittliche Arbeitszeit der Spinnereien betrug in Schlesien 11—12, in Brandenburg 11—13, in Westfalen $11^1/_2$—12, am Niederrhein 10—13, in Bayern 10—14, in Sachsen, Württemberg, Baden 11—12 Stunden. (Anlage F zum Kommissionsbericht, Drucksachen des Reichstages 1890/91, Bd. 2, S. 1498.)

3) Weber, Die Entwickelung der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung seit 1890. Schmollers Jahrbuch 1897, S. 1181.

4) Vergl. auch Beschluß des Reichstags vom 17. Juni 1887 betr. Zehnstundentag für verheiratete Frauen.

die Durchführbarkeit dieses Vorschlags. Die hierbei erstatteten Gutachten sprachen sich jedoch mit verschwindenden Ausnahmen mit Rücksicht auf die Anforderungen des Betriebes und die Gefahr einer Verdrängung der verheirateten Frauen durch andere Arbeitskräfte gegen eine solche differenzielle Behandlung der Frauen aus [1]). Erst nachdem seitens der Regierung zum Ausdruck gebracht worden war, daß das Festhalten an dem Zehnstundentag das „Zustandekommen des Gesetzes ernstlich gefährde", stimmte der Reichstag dem 11-stündigen Maximalarbeitstag für alle Arbeiterinnen zu.

II. Durchschnittliche Arbeitszeit der Frauen.

Aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten ist zu entnehmen, daß der gesetzliche Maximalarbeitstag von 11 Stunden im großen und ganzen nicht die Regel bildet [2]). Die Denkschrift nennt 16 Bezirke, in welchen die durchschnittliche Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit 10 Stunden und weniger beträgt. So haben im Bezirke Hannover 80 Proz. der verheirateten Frauen einen 10-stündigen Arbeitstag (S. 222). Dagegen wird aus 8 anderen Bezirken berichtet, daß dort für die Arbeiterinnen und im besonderen für die Frauen an der gesetzlichen Maximalarbeitszeit zumeist festgehalten wird. Für die anderen Bezirke erhält man, soweit ziffermäßige Angaben vorliegen (S. 64 ff. und S. 183) folgendes Zahlenbild. Von den in sämtlichen bezw. in den untersuchten Betrieben des Bezirks beschäftigten Frauen arbeiteten länger als 10 Stunden:

im	Aufsichtsbez.	Potsdam	9	Proz.	im Aufsichtsbez.	Erfurt	27	Proz.
„	„	Hamburg	10	„	„ „	Magdeburg	29	„
„	„	Chemnitz	24	„	„ „	Hildesheim	32	„
„	„	Berlin	25	„	„ „	Breslau	38	„
„	„	Oberbayern	26	„	„ „	Schleswig	45	„
„	„	Württemberg I	27	„	„ „	Aachen	49	„

In Unterelsaß betrug die Arbeitszeit in 60 Proz. der Betriebe länger als 10 Stunden täglich.

In Bayern war die allgemeine Arbeitszeit für 37 Proz. der Arbeiter 11 Stunden und mehr, für 47 Proz. der Arbeiterschaft 10—11 Stunden [3]). Nach dem Berichte des badischen Fabrikinspektors schreitet die Einführung einer etwas kürzeren als der 11-stündigen Arbeitszeit langsam voran und rechnet man damit, daß der Zehnstundentag allmählich erzwungen wird (S. 67). Aehnlich wird aus dem Bezirk Breslau berichtet, bei den größeren Fabrikbetrieben sei das Bestreben unverkennbar, eine 10-stündige Arbeitszeit für alle Arbeiter einzuführen [4]).

1) Anlage C zum Kommissionsbericht, Drucksachen des Reichstags 1890/91, Bd. 2, S. 1488 fg.

2) Denkschrift S. 64. — Die Bezugnahme auf die Denkschrift des Reichsamts des Innern wird fortan durch Angabe der Seitenzahlen im Text stattfinden.

3) Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1899, herausgegeben vom Reichsamt des Innern, Bd. 2, S. 9.

4) Jahresberichte der Kgl. Preuß. Regierungs- und Gewerberäte für 1899, S. 199.

Mehrfach wird in den Berichten der Spinnereien als solcher Betriebe gedacht, in welchen zum Unterschied von der Mehrzahl der anderen Betriebe an der gesetzlichen Maximalarbeitszeit festgehalten wird [1]). So arbeiten von den im Bezirke Chemnitz in Spinnereien beschäftigten Frauen 1270 11 Stunden und nur 186 eine geringere Zeit täglich [2]). In den bayerischen Spinnereien waren 5530 Arbeiter 11—12 Stunden und nur 587 10—11 Stunden im Tage beschäftigt [3]).

Das Bild würde jedoch kein getreues werden, wenn nur die Bezirke mit längerer oder kürzerer Arbeitszeit einander gegenübergestellt würden, bestehen doch zwischen den einzelnen Aufsichtsbezirken hinsichtlich der Zahl der in ihnen beschäftigten Frauen sehr große Verschiedenheiten. In den Bezirken, wo die 11-stündige Arbeitszeit als Regel besteht, sind rund 50000 verheiratete Frauen in Fabriken beschäftigt. Rechnet man hierzu die Bezirke, in welchen nach obiger Zusammenstellung noch über 40 Proz. der Arbeiterinnen länger als 10 Stunden arbeiten, mit rund 20000 Frauen, so kommt man zu dem Ergebnis, daß im ganzen wohl ein Drittel der verheirateten Frauen im Durchschnitt 11 Stunden oder wenigstens über 10 Stunden beschäftigt ist.

Die vorstehenden Angaben über die zur Zeit übliche Beschäftigungsdauer der Frauen sind nicht so zu verstehen, als ob es sich stets um eine von der allgemeinen Arbeitszeit abweichende Normierung für die verheirateten Frauen handele. In einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Bezirken genießen die Frauen in dieser Beziehung nur selten eine Ausnahmestellung (S. 69). In einer ganzen Reihe von Bezirken hingegen werden in erheblichem Umfang zu Gunsten der Frauen Ausnahmen von der allgemeinen Arbeitszeit gemacht, um ihnen eine bessere Besorgung ihres Hauswesens zu ermöglichen (S. 71 f.). Von den ersteren Bezirken sei der Potsdamer als Beispiel angeführt: Hier hatten von 7490 Frauen nur 610 eine kürzere Arbeitszeit als die übrigen Arbeiterinnen. Dagegen trat im Bezirk Chemnitz für 1901 von 6196 Frauen infolge Verlängerung der Mittagspause, Einlegung anderweiter besonderer Pausen und späteren Beginnes oder früheren Schlusses eine Verkürzung der allgemeinen Arbeitszeit von $^1/_4$—1 Stunde und mehr ein (S. 71). „Die verheirateten Arbeiterinnen haben durchweg eine um eine $^1/_2$ Stunde längere Mittagspause“, berichtet der Aufsichtsbeamte zu Frankurt a. O.: „in manchen Betrieben der Textilindustrie kommen und gehen die Arbeiterinnen nach Belieben, so daß stellenweise eine 2-stündige Mittagspause herauskommt“ [4]). Die Zahl der Frauen, welche eine derartige Vergünstigung genießen, ist auf Grund der Erhebung nicht genau festzustellen; im allgemeinen läßt sich jedoch sagen, daß der-

1) Denkschrift, S. 65 f. — Der Entwurf zum Arbeiterschutzgesetz hatte im § 139ᵃ eine besondere Dispensbefugnis des Bundesrats zu Gunsten der Spinnereien vorgesehen.
2) Jahresberichte der Kgl. Sächs. Gewerbeinspektoren für 1899, S. 100.
3) Jahresberichte (Bayern), S. 291.
4) Jahresberichte (Preußen), S. 48.

artige Abweichungen von der regelmäßigen Arbeitszeit in zahlreichen Bezirken in ziemlich weitgehendem Maße gestattet werden (S. 71).

III. Nachteile der heutigen Ausdehnung der Arbeitszeit der Frauen.

a) Schädigung der Gesundheit.

Leidet die Gesundheit der verheirateten Frauen infolge der jetzigen Ausdehnung ihrer Arbeitszeit? Diese Frage ist schwer zu beantworten, da zwar Angaben über die Häufigkeit der Erkrankung Verheirateter im Verhältnis zu der Erkrankungshäufigkeit der Ledigen, wenngleich auch nur in bescheidenem Umfange, vorhanden sind, aber keine Möglichkeit besteht, festzustellen, in welchem Maße die Krankheitsziffern durch die Arbeitsdauer bedingt sind. Läßt sich nun auch ein Zusammenhang zwischen Arbeitszeit und Erkrankungsgefahr nicht zahlenmäßig feststellen, so kommt doch die Krankheitshäufigkeit der Frauen hier auch insofern in Betracht, als aus einer besonders hohen Krankheitsziffer auf die Notwendigkeit einer größeren Schonung und somit einer Verkürzung der Arbeitzeit zu schließen wäre.

Insoweit das Material der Krankenkassen im Hinblick auf die Frage bearbeitet worden ist, sind die Resultate keine gleichmäßigen (S. 92 fg.) So erscheint danach die Krankheitshäufigkeit und durchschnittliche Krankheitsdauer für die verheirateten Textilarbeiterinnen im Bezirk der Gewerbeinspektion München-Gladbach nicht höher als die für die Ledigen. In dem Aufsichtsbezirk Frankfurt a. O. und dem Bezirk der Gewerbeinspektion Barmen ist sie im Gegenteil beträchtlich größer als diese. In ersterem Bezirk ist auch in der Cigarrenindustrie die Zahl der Erkrankungen für die Verheirateten größer als für die Ledigen, dagegen ist in der Glas- und der Schuhwarenindustrie gerade das Gegenteil der Fall. In Berlin ist nach den in der Denkschrift mitgeteilten Gutachten die Zahl der erkrankten Frauen erheblich größer als die der Mädchen.

Bei dem beschränkten Kreis der statistischen Untersuchungen und der vorauszusetzenden Verschiedenartigkeit in der Bearbeitung des Materials dürften sich hieraus keine allgemeinen Schlüsse ziehen lassen. Besondere Vorsicht scheint hierbei aber schon aus dem Grunde geboten, weil die verheirateten Frauen zu einer Krankmeldung leichter geneigt sind als die Ledigen [1]). Sofern also das Material der Krankenkassen ein Urteil gestattet, ist anzunehmen, daß die Krankheitsgefahr für die verheirateten Frauen in den einzelnen Industrien und je nach den Gewohnheiten der betreffenden Arbeitsbevölkerung verschieden, im allgemeinen aber wohl höher ist als die für die Ledigen.

1) Hierauf weist auch das Ergebnis einer statistischen Untersuchung des Materials der Ortskrankenkassen zu Frankfurt a. M. hin. (Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M., Frankfurter Krankheitstafeln, Frankfurt a. M. 1900, S. 27.) In der gleichen Hinsicht erscheint die dortige Feststellung von Interesse, daß auch bei dem männlichen Geschlecht die Krankheitsdauer der Verheirateten größer als die Ledigen ist.

Aus der Schwierigkeit der Feststellungen nach dieser Richtung und aus den Verschiedenheiten nach der Beschäftigungsart und der Gegend erklärt sich auch wohl, wie es kommt, daß die Hälfte der Aufsichtsbeamten eine besondere Schädigung der Gesundheit der verheirateten Frauen durch die Fabrikarbeit verneint (S. 87), während sich 14 andere im entgegengesetzten Sinne aussprechen (S. 90). Diese Verschiedenheit der Gutachten wird aber noch verständlicher, wenn man die Umstände ins Auge fast, welche als Gründe für eine besondere Gesundheitsgefährdung der Frau in Betracht kommen. Es ist dies einmal die ungeeignete oder übermäßige Arbeit während der Schwangerschaft oder in der ersten Zeit nach der Niederkunft — dieser Uebelstand trifft freilich auch für viele Ledigen zu — sodann aber auch die Ueberlastung, welche sich aus der Verbindung der gewerblichen Arbeit mit den Obliegenheiten der Hausfrau und Mutter ergiebt. Eine 11-stündige tägliche Arbeitszeit bildet schon eine genügende Anstrengung; tritt nun noch die häusliche Arbeit hinzu, so muß dies alle Frauen, die nicht ganz besonders leistungsfähig sind, überanstrengen und ihre Gesundheit auf die Dauer untergraben (S. 90). Dies Moment wird von den Berichterstattern, welche eine besondere Gesundheitsschädigung der Frauen verneinen, nicht gewürdigt. Bei diesen steht die Erwägung im Vordergrunde, daß die Fabrikarbeit der Verheirateten nicht schwerer ist als die der Ledigen und daß die älteren Arbeiter widerstandsfähiger sind als die jüngeren. Allerdings finden sich auch bei diesen Berichterstattern Aeußerungen, aus welchen zu entnehmen ist, daß die Frauen thatsächlich überanstrengt werden [1]). Wenn nun auch eine derartige Ueberlastung der Frauen in gewissen Gegenden nicht zu beobachten gewesen sein sollte, so läßt sich dies schließlich auch dadurch erklären, daß die Frauen sich dort nicht in gleichem Maße um das Hauswesen bemühen wie anderwärts. So heißt es in einzelnen Gutachten, daß die Frau nur in Ausnahmefällen ihren Pflichten als Hausfrau, Mutter und Erzieherin der Kinder und zugleich ihrem Berufe als Fabrikarbeiterin genügen könne (S. 120), während in anderen wiederholt auf die Willens- und Arbeitskraft solcher Frauen hingewiesen wird, die ihren vielseitigen Pflichten unter erhöhter Anspannung ihrer Leistungsfähigkeit gerecht zu werden suchen (S. 122). Die Folgen der Ueberanstrengung brauchen keineswegs in einer Erhöhung der Krankheitsziffern ihren Ausdruck zu finden, sie werden sich zumeist in einer frühzeitigen Erschöpfung der Kräfte äußern, welche zur Aufgabe der Arbeit nötigt.

b) Nachteile für das Familienleben.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten geben eine ausführliche Schilderung der Schäden, welche aus der Unzulänglichkeit der verheirateten Fabrikarbeiterinnen zur Besorgung ihrer häuslichen Obliegenheiten für das Familienleben erwachsen. Von den im einzelnen in Betracht kommenden Nachteilen ist vor allem die „bis zur Gesundheits-

1) Denkschrift S. 174 und 182 (Berlin und Frankfurt a. O.).

schädigung fortschreitende Vernachlässigung der Fürsorge für die Ernährungsverhältnisse" zu erwähnen (S. 121). Bei der geringen Sorgfalt, welche die Frau auf ihr Hauswesen verwenden kann, entstehen Unordnung, Unsauberkeit und Ungemütlichkeit der Wohnung und als Folge hiervon die Neigung des Mannes zum Wirtshausleben. Auch die Kinder leiden sittlich und gesundheitlich unter der langen Abwesenheit der Frau. Ein Berichterstatter spricht sich dahin aus, „es könne kein Zweifel darüber bestehen, daß ein ernstlicher Anfang damit gemacht werden sollte, die verheiratete Frau ihrer Familie und insbesondere die Mutter ihren Kindern nach und nach wiederzugewinnen" (S. 185). Er ist der Ansicht, bei kürzerer Arbeitszeit brauchten die Kinder nicht mehr in fremden Häusern untergebracht zu werden. „Die Kindererziehung", so sagt ein anderer, „würde sorgfältiger werden und die ganze Familie würde physisch und moralisch gehoben" (S. 225). Es will nun allerdings scheinen, als ob eine Kürzung der Arbeitszeit, sofern sie sich im Rahmen der Vorschläge der überwiegenden Mehrzahl der Aufsichtsbeamten hält (S. 181), weniger der Kindererziehung zu gute käme, als vielmehr dem ganzen Haushalte und dadurch in erster Linie dem Manne. Jedenfalls würde aber eine bessere Ernährung der Familie auch für die Kinder ein Vorteil sein.

IV. Gründe gegen eine Herabsetzung der Maximalarbeitszeit.

Würde also eine gesetzliche Verkürzung der jetzigen Arbeitszeit der Frauen im Interesse ihrer Gesundheit und in dem des Familienlebens gelegen sein, so lassen sich doch auch Gründe gegen eine derartige Maßnahme geltend machen. Insbesondere fragt es sich, ob die mit der Durchführung verbundenen Nachteile nicht unverhältnismäßig große sind.

a) Jetzige Verbreitung einer hinter 11 Stunden zurückbleibenden Beschäftigungszeit.

Wie oben festgestellt, hat bereits zur Zeit eine große Anzahl von Betrieben eine geringere Arbeitszeit als 11 Stunden, sei es für alle Arbeiter gleichmäßig, sei es nur für die Frauen. Es wäre nun die Auffassung möglich, daß bezüglich dieser Betriebe eine anderweite Regelung nicht erforderlich sei, bezüglich der übrigen Betriebe aber eine ähnliche Festsetzung der Beschäftigungsdauer erwartet und daher von einem Eingreifen mit den Mitteln der Gesetzgebung abgesehen werden könne. Demgegenüber ist jedoch darauf hinzuweisen, daß die Zahl der Betriebe mit 11-stündiger Arbeitszeit doch thatsächlich noch eine sehr große ist, so daß die Vorteile einer Herabsetzung der Arbeitszeit einer sehr großen Zahl von Frauen zu gute kommen würden. Sofern man aber von der freien Entwickelung der gewerblichen Verhältnisse eine Aenderung erwartet, darf man sich keiner Täuschung darüber hingeben, daß der Ent-

wickelungsgang keineswegs ein mit Sicherheit vorauszusehender ist und jedenfalls nicht in allen Landesteilen gleichmäßig sein wird. Vor allem ist zu bedenken, daß es stets auch Unternehmer geben wird, welche, in der irrigen Ansicht, hieraus einen Extragewinn erzielen zu können, freiwillig von der längeren Arbeitszeit nicht abgehen werden[1]).

b) Schutzbedürftigkeit der übrigen Arbeiterinnen.

Eine Reihe von Gesichtspunkten sind fernerhin gegen die Einräumung einer Sonderstellung für die verheirateten Frauen geltend gemacht worden. Es sind zunächst die Interessen der nicht von der Ausnahmebestimmung erfaßten Arbeiterinnen betont worden. Gerade die jüngeren Arbeiterinnen, so sagt man, bedürfen eines besonderen Schutzes (S. 178 fg.). Durch die lange Arbeitszeit in den Fabriken werde bei diesen die Prädisposition zu verschiedenen allgemeinen und lokalen Krankheiten erhöht, zumal die Ernährung der Mädchen erfahrungsgemäß schlechter sei als die der jungen Burschen. Die Dauer der Arbeitszeit lasse ferner den Mädchen keine Zeit, um sich die für die Führung einer Haushaltung nöthigen Kenntnisse anzueignen. Die Lage der verheirateten Arbeiterinnen werde daher am wirksamsten durch Schutzmaßnahmen gebessert, welche allen Arbeiterinnen gleichmäßig und somit auch den jüngeren vor der Verheiratung zu gute kämen. Diese Erwägung scheint berechtigt. Zwar ist es sehr zweifelhaft, ob eine Verkürzung der Arbeitszeit dazu führen würde, daß die Fabrikmädchen bei ihrer geringen Neigung zur Beschäftigung mit Haushaltungsgegenständen sich in höherem Maße mit solchen befassen würden; der Zusammenhang der Gesundheitsverhältnisse der jungen Mädchen mit denen der Frau ist aber zu einleuchtend, als daß man nicht auch für jene eine Kürzung der Arbeitszeit als zweckmäßig anerkennen müßte, um so mittelbar die Gesundheitsverhältnisse der verheirateten Fabrikarbeiterinnen zu verbessern. Der Gewinn, welcher in dieser Hinsicht erzielt werden könnte, darf allerdings nicht überschätzt werden, da weniger die Dauer der Beschäftigung, als vielmehr die Fabrikarbeit überhaupt, insbesondere gewisse für den weiblichen Organismus ungeeignete Beschäftigungen der Entwickelung desselben schädlich sind.

Eine weitere Einwendung der gleichen Art geht dahin, daß diejenigen ledigen Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, des gleichen Schutzes bedürftig seien, wie die verheirateten (S. 175). Es kommen hier in Betracht die Töchter, welche im Hause des Vaters die verstorbene oder kranke Mutter ersetzen, sowie die Ledigen mit Kindern. Im Vergleich zu der großen Zahl der letzteren Fälle werden die ersteren nur eine geringe Minderzahl bilden. Nach einer Umfrage in 8 der größten Betriebe mit Arbeiterinnen im Bezirke Breslau kamen auf 1612 Frauen 521 ledige Arbeiterinnen mit Kindern (S. 235). Nach dem Bericht der Aufsichtsbeamten zu Anna-

1) Jahresbericht der großherzogl. badischen Fabrikinspektion 1899, S. 98.

berg standen im Jahre 1898 bei dem weiblichen Arbeiterpersonal der Fabriken des Bezirks 91 ehelichen Geburten 145 uneheliche gegenüber (S. 157). Für das bei der gemeinsamen Ortskrankenkasse zu Chemnitz versicherte weibliche Personal betrug im Jahre 1899 die Zahl der ehelichen Geburten 331, die der unehelichen 426 (S. 113). Die unehelichen Kinder von Arbeiterinnen werden allerdings vielfach nicht von der Mutter aufgezogen, sondern an Fremde in Pflege gegeben, immerhin liegt einer großen Zahl von ledigen Müttern, die in den Fabriken arbeiten, die tägliche Sorge und Pflege für ihre Kinder und somit gleichfalls die Besorgung eines Hauswesens ob. Freilich ist das Maß der häuslichen Verpflichtungen für diese Arbeiterinnen wohl nicht das gleiche, wie für die verheirateten. Ein kleiner Hausstand, wie die mit ihrem Kinde lebende Arbeiterin ihn führt, wird sich öfters auch bei Ledigen ohne Kind finden. Da, wo eine Person lebt, kann ein einziges Kind — und um ein solches wird es sich doch allermeist nur handeln — ohne besonderen Aufwand von Zeit und Kraft mitunterhalten werden. Häufig leben solche Arbeiterinnen aber auch mit ihren Verwandten; in diesen Fällen wird das Kind mehr von den älteren Familiengliedern gepflegt und erzogen als von der Mutter, die ja doch den größten Teil des Tages außer dem Hause ist. Das Interesse der Kinder und des Hauswesens, welches für eine Kürzung der täglichen Arbeitszeit der verheirateten Frauen spricht, gilt somit nicht in gleichem Maße für eine kürzere Beschäftigungsdauer der ledigen Mütter.

Nach alledem würde eine allgemeine Kürzung der Arbeitszeit der Frauen auch für die im Entwickelungsalter stehenden Mädchen, sowie für die ledigen Mütter von besonderem Vorteil sein. Das Interesse, welches beide Gruppen von Arbeiterinnen an einer solchen Maßnahme haben, kann jedoch nicht als demjenigen gleichwertig angesehen werden, welches die verheirateten Frauen daran besitzen.

Die gewichtigsten Gründe, welche gegen eine Kürzung der Arbeitszeit für die verheirateten Frauen angeführt werden, sind diejenigen, welche sich gegen die Durchführbarkeit einer solchen Maßnahme mit Rücksicht auf die Interessen der beteiligten Gewerbezweige sowie der Frauen und ihrer Familie geltend machen lassen

c) Nachteile einer Herabsetzung der Maximalarbeitszeit für die Industrie.

Die Frage, ob die Industrie imstande sein würde, eine Beschränkung in der Ausnutzung der fraglichen Arbeitskräfte durch Kürzung der Arbeitszeit zu ertragen, ist bei der Solidarität der Interessen von Unternehmern und Arbeitern hinsichtlich des Bestehens und Gedeihens der Industrie für beide gleichmäßig wichtig. Sofern hierbei nur eine mäßige Herabsetzung der Maximalarbeitszeit in Betracht kommt, ist diese Frage nach den Berichten der Aufsichtsbeamten sowohl hinsichtlich der Frauen, als auch hinsichtlich aller Arbeiterinnen zu bejahen (S. 222). Der Aufsichtsbeamte zu Frankfurt a. O., in dessen Bezirk zur Zeit der Elfstundentag noch entschieden über-

wiegt, berechnet, daß die Einführung des Zehnstundentages für alle weiblichen Arbeitskräfte einen Ausfall von $^1/_{10}$ sämtlicher Arbeiterinnen bedeuten würde (S. 249). Er bemerkt, daß dieser Ausfall bei dem allgemeinen Arbeitermangel, unter dessen Eindruck sich die Gewerbeaufsichtsbeamten damals zu der Frage äußerten, nicht ohne weiteres zu decken sei, hält dies aber mit Rücksicht auf die Thatsache für möglich, daß die hier am meisten beteiligte Textilindustrie nach dem Zehnstundentag allgemein strebe. Der Aufsichtsbeamte für Württemberg I berechnet den durch die Einführung des Achtstundentages für die Frauen entstehenden Ausfall auf 1,2 Proz. der Gesamtarbeiterschaft. Der für Württemberg II spricht sich dahin aus, daß die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, „von der großen Mehrzahl der Betriebe ohne wesentliche Störung ertragen werden könne“. Die Herabsetzung des Maximalarbeitstags der Frauen auf 10 Stunden würde nach dem Bericht für Unterelsaß nur einzelnen Betrieben der Textilindustrie Schwierigkeiten bereiten. Diesen Schwierigkeiten würde aber nach der Ansicht des Berichterstatters am zweckmäßigsten durch die Einführung des Zehnstundentages für alle Arbeiterinnen begegnet werden[1]).

Eine mäßige Herabsetzung der Maximalarbeitszeit für die Frauen auf ein Maß täglicher Beschäftigungszeit, welches bereits jetzt in einer großen Zahl von Betrieben üblich ist, etwa auf 10 Stunden, würde demnach vom Standpunkt der Industrie keinen Bedenken unterliegen. Anders würden sich jedoch die Folgen eines neuen Maximalarbeitstags gestalten, wenn sich dieser erheblich von der jetzt üblichen Arbeitszeit entfernte. Ein derartiges Vorgehen würde nach der Ansicht der weit überwiegenden Mehrzahl der Aufsichtsbeamten für die Industrie erhebliche Nachteile zur Folge haben und ihre Konkurrenzfähigkeit beeinträchtigen (S. 242 fg.). Von den Berichterstattern wird vor allem die Schwierigkeit betont, bei einem Arbeitermangel, wie dem damals herrschenden die Vermehrung des Personals vorzunehmen, welche durch den Ausfall an Arbeitsstunden der Frauen nötig würde. Nach der Berechnung des Aufsichtsbeamten zu Köln entstände ein Ausfall von 17 Proz. der gesamten Arbeiterinnen in der Textilindustrie in dem Fall, daß die Beschäftigungszeit der Frauen auf 6 Stunden herabgesetzt würde. Ein Ersatz durch inländische Arbeiter oder Arbeiterinnen ist nach dem Urteil der Berichterstatter vielerorts ausgeschlossen, so daß man zur Heranziehung ausländischer Arbeiter schreiten müßte (S. 243), was im nationalen Interesse äußerst unerwünscht wäre, zumal die Landwirtschaft der östlichen Provinzen Preußens bereits in sehr hohem Maße auf ausländische Arbeitskräfte angewiesen ist. Da, wo aber männliche Arbeiter als Ersatz eingestellt werden könnten, wären diese zu den bisher von Frauen geübten Verrichtungen nicht in gleicher Weise wie diese befähigt, da „viele Arbeiten ihrer Natur nach die

1) Die Gutachten sind auf S. 248 der Denkschrift wiedergegeben.

leichte geschickte Hand der Frau erfordern“ (S. 244). Die Einstellung von Männern an der Stelle von Frauen würde aber auch wegen der höheren Löhne eine beträchtliche Verteuerung der Produktionskosten bedeuten. Sofern ledige Arbeiterinnen als Ersatz in Betracht kämen, würde sich vielfach der Mangel der „langen Uebung und Erfahrung“ (S. 246) bei schwierigen Verrichtungen geltend machen; auch unterziehen sich diese erfahrungsgemäß nicht leicht den unangenehmen Arbeiten, zu welchen sich Frauen eher bereit finden (S. 57 und 246).

Von den einzelnen Industrien würde die Spinnerei wohl am meisten durch eine Herabsetzung der Arbeitszeit in Mitleidenschaft gezogen werden, da in den Betrieben dieser Gewerbegruppe vielfach die längste gesetzlich zulässige Arbeitszeit noch üblich ist. Gerade in der Textilindustrie würde aber die besondere Geschicklichkeit der Frauen schwer vermißt werden (S. 176 und 244).

d) Nachteile für die Frauen.

α) Verdrängung der Frauen durch ledige Arbeiterinnen.

Die von den Aufsichtsbeamten geäußerte Befürchtung, es werde nicht möglich sein, durch Neueinstellung von Arbeitskräften einen Ausgleich für die Verkürzung der Arbeitszeit zu schaffen, war zur Zeit der Umfrage im Jahre 1899 besonders begründet, da die Nachfrage nach Arbeitskräften damals allgemein eine sehr starke war. Wie die Erfahrung neuerdings wiederum gelehrt hat, sind solche Zeiten aber nicht von Dauer und es treten auch wieder Verhältnisse ein, in welchen die Heranziehung neuer Arbeiter erheblich leichter ist. Bei einer derartigen Lage des Arbeitsmarktes könnte die gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen die Folge haben, daß die Unternehmer neue Arbeitskräfte nicht nur zur Deckung des entstehenden Ausfalles von Arbeitsleistung, sondern als Ersatz für die verheirateten Frauen überhaupt heranziehen, so daß die Frauen der Erwerbsgelegenheit in der Industrie verlustig gingen. Diese Folge würde um so schwerwiegender sein, als die verheirateten Fabrikarbeiterinnen in der großen Mehrzahl der Fälle durch die Not zur Arbeit gezwungen sind (S. 33), ein gleichwertiger und weniger nachteiliger Erwerb als Ersatz für die Fabrikarbeit aber nach der Ansicht der Gewerbeaufsichtsbeamten nicht vorhanden ist (S. 226)[1]. Eine Verdrängung der Frauen durch Ledige ist besonders in denjenigen Industriezweigen wahrscheinlich, für welche die Beschränkung der Arbeitszeit eine empfindliche Störung darstellt. Die Zahl der hier in Betracht kommenden Betriebe darf aber nicht unterschätzt werden, weisen doch 21 Aufsichtsbeamten und die Einleitung zu dem Bericht für Bayern nachdrücklich auf die Gefahr für die Beschäftigung der Frauen hin, welche sich aus einer besonderen Behandlung der letzteren

---

1) Dieser Gesichtspunkt wird im 3. Abschnitt des Aufsatzes unter A I eingehend zu erörtern sein.

ergeben kann (S. 174 fg.). Nach diesen Gutachten würde eine Abweichung von der allgemeinen Arbeitszeit besonders in den Fabriken als störend empfunden werden, wo die Arbeit der Frauen im engsten Zusammenhang mit dem Fortgang des ganzen Betriebes steht (S. 176 fg.). Verschiedentlich werden als solche Betriebe die Spinnereien erwähnt. Schwierigkeiten würden ferner in den Fabriken entstehen, in welchen Frauen zur Bedienung von Arbeitsmaschinen verwendet werden. Die von den Frauen bedienten Maschinen müßten dort im Vergleich zu den übrigen Maschinen der Fabrik um so viel länger ruhen als die den Frauen gewährte Verkürzung der Arbeitszeit beträgt. Auch die Kraftmaschine der Fabrik würde somit während dieser Zeit nicht voll ausgenutzt werden können (S. 175 fg.). In den mechanischen Betrieben müssen die Unternehmer aber darauf halten, daß sämtliche Maschinen während möglichst langer Zeit im Gange sind, weil hiervon die Höhe der Produktion und die Verzinsung des investierten Kapitals abhängig ist.

Gegenüber diesen aus den Anforderungen des Betriebes hergeleiteten Bedenken kann nun aber darauf hingewiesen werden, daß bereits jetzt in gewissen Bezirken den verheirateten Arbeiterinnen in erheblichem Umfang besondere Vergünstigungen in Bezug auf die Arbeitszeit gewährt werden (S. 64). Von besonderem Interesse ist in dieser Hinsicht die Mitteilung des Aufsichtsbeamten zu Zwickau, daß in verschiedenen Spinnereien dieses an Textiletablissements so reichen Bezirks den Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, eine 2-stündige Mittagspause und dadurch eine Verkürzung der Arbeitszeit gewährt wird, obgleich Arbeiter und Arbeiterinnen gemeinschaftlich an einer und derselben Maschine thätig sind (S. 180). Der Beamte zieht daraus den Schluß, daß selbst in diesem Falle eine differenzielle Behandlung der Frauen durchführbar sei, während der Aufsichtsbeamte für Berlin dagegen die Ansicht vertritt, daß „bei Maschinenbetrieb eine Abweichung von der regelmäßigen Arbeitszeit der Fabrik sicher nicht zugestanden würde“ (S. 174). Den Ausführungen des Aufsichtsbeamten zu Zwickau lassen sich die des Gewerberates in Aachen an die Seite stellen, welcher berichtet, die Differenzierung der Arbeitszeit für Frauen um eine halbe Stunde gegenüber den übrigen Arbeiterinnen werde nach dem Urteil angesehener Arbeitgeber der Textil- und Papierindustrie eine Entlassung der Frauen aus der Arbeit nicht zur Folge haben (S. 184). Bereits zur Zeit genießen 19 Proz. der in den Fabriken des Bezirks Aachen beschäftigten Frauen eine Verkürzung der Arbeitszeit, meist in Gestalt einer Verlängerung der Mittagspause (S. 71). Der Aufsichtsbeamte bemerkt jedoch hierzu, daß diese Vergünstigung meist nur solchen Frauen zugestanden werde, welche in Accordarbeit stehen und keine Arbeitsmaschinen zu bedienen haben.

Lauten also die Gutachten der Aufsichtsbeamten, was die technische Seite der Frage angeht, in verschiedenem Sinne, so dürfte doch aus ihnen zu entnehmen sein, daß eine gesetzliche Verkürzung der täglichen Arbeitszeit der verheirateten Frauen, sofern dieselbe

sich im Rahmen der vielfach schon jetzt den Frauen gewährten Vergünstigungen hält, keineswegs eine allgemeine Verdrängung derselben aus den Fabriken zur Folge haben würde. Wenn ein Teil der Unternehmer schon jetzt eine besondere Behandlung der Frauen zu ermöglichen gewußt hat, so wird sicherlich wenigstens ein Teil der übrigen im Falle einer gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit ebenfalls Mittel und Wege zu finden wissen. Es muß freilich auch mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß in einer Anzahl von Betrieben die Frauen durch ledige Arbeiterinnen ersetzt würden. In welchem Umfang das letztere der Fall wäre, ist von dem Wert abhängig, welcher der Frauenarbeit in den einzelnen Gegenden und den verschiedenen Industriezweigen zuerkannt wird. Die Unternehmer rühmen den Frauen vielfach mehr Fleiß, Pünktlichkeit und Zuverlässigkeit nach, als bei den Ledigen zu finden sei. Die Frauen besitzen ferner mehr Erfahrung und Geschicklichkeit als die jüngeren Arbeiterinnen, auch sind sie eher als diese bereit, unangenehme Arbeiten zu übernehmen, so daß die Unternehmer vielfach auf die Frauen mehr oder weniger angewiesen sind[1]). Im allgemeinen kann daher gesagt werden, daß die Gefahr einer Verdrängung der Frauen besonders dort besteht, wo sie zur Bedienung von Arbeitsmaschinen verwendet werden, sowie daß sie für die ungelernten Frauen größer ist als für die gelernten. In sehr erheblichem Maße wird es ferner auf die Geneigtheit der einzelnen Unternehmer zu einer entsprechenden Einrichtung des Betriebes und Verteilung der Arbeitskräfte ankommen. Diese Geneigtheit wird aber wieder davon abhängen, ob die Möglichkeit besteht, andere gleichwertige Arbeitskräfte als Ersatz für die Frauen heranzuziehen.

Erwägt man alle diese Gesichtspunkte, so kommt man zu dem Ergebnis, daß im Falle einer differenziellen Behandlung der Frauen mit der Gefahr ihrer Verdrängung aus der Fabrik zu rechnen ist und daß diese Gefahr je nach den Verhältnissen in den einzelnen Industriezweigen und je nach der zur Zeit des Inkrafttretens der Bestimmung bestehenden wirtschaftlichen Lage verschieden groß sein würde.

β) Ausfall an Lohn infolge Verkürzung der Arbeitszeit.

Nimmt man nun selbst an, daß die Frauen in ihrer überwiegenden Mehrzahl auch nach der Herabsetzung der Maximalarbeitszeit ihre Stellen in den Fabriken behielten, so bleibt die weitere Frage ins Auge zu fassen, welches ihre Einbuße an Arbeitsverdienst sein würde. Nach den Berichten der Aufsichtsbeamten ist nämlich anzunehmen, daß eine Kürzung der Arbeitszeit zu einem Rückgang des Verdienstes führen wird, da die Unternehmer sich zu einer freiwilligen Fortleistung der früheren Lohnsätze bei verminderter Arbeitsleistung nicht verstehen werden (S. 219). Zum Beweis für die Richtigkeit dieser Voraussicht wird in einem Berichte angeführt, daß

1) Denkschrift S. 57, 174, 177.

in einer sehr großen Zahl von Betrieben der Ausfall an Arbeitszeit, welcher durch die Kürzung derselben an den Sonnabenden und die Verlängerung der Pausen infolge des Arbeiterschutzgesetzes entstanden ist, von den Unternehmern nicht bezahlt werde. Nach jenen Gutachten würde der Ausfall an Verdienst bei Tage- und Stundenlöhnen der Verkürzung der Arbeitszeit entsprechen, also im Falle der Einführung des Zehnstundentages circa 10 Proz. betragen (S. 222 fg.). Allerdings ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß dieser Ausfall durch eine allmähliche Erhöhung der Löhne wieder ausgeglichen würde. Hiermit stimmen denn auch die Erfahrungen überein, welche nach der Einführung des jetzigen Maximalarbeitstages gemacht worden sind. Die in Tage- und Stundenlohn stehenden Arbeiterinnen erlitten damals vielfach mit der Zeitverkürzung einen entsprechenden Lohnverlust, in nicht seltenen Fällen ist aber bei den Tagelöhnerinnen überhaupt keine Aenderung der Lohnsätze eingetreten [1]).

In anderer Weise sind dagegen die Folgen einer Kürzung der Arbeitszeit für die im Accordlohn stehenden Frauen zu beurteilen. Es ist da nicht ausgeschlossen, daß die Frauen trotz Verminderung der Arbeitszeit das gleiche Quantum Arbeit leisten wie früher, indem sie nämlich der Arbeit mit größerer Intensität obliegen, so daß eine Vermehrung von Kraft und Fleiß die Verminderung der Arbeitszeit ganz oder teilweise ausgleicht. Sechs von den Berichterstattern sprechen sich gegen die Annahme aus, daß eine derartige Entwickelung Platz greifen werde, dagegen rechnen elf andere Beamte mit einer solchen oder betrachten sie als wahrscheinlich. Die Frage, ob die Kürzung der Arbeitszeit bei den im Accordlohn beschäftigten Frauen eine Steigerung der Arbeitsleistung zur Folge haben würde, ist um so bedeutsamer, als der Accordlohn sich häufiger findet als der Stundenlohn. Besonders in der Metall- und der Textilindustrie ist für die Mehrzahl der weiblichen Arbeiter der Accordlohn üblich [2]). Angesichts der gedachten Verschiedenheiten in den Gutachten der Aufsichtsbeamten dürfte es sich auch hier empfehlen, die Erfahrungen in Betracht zu ziehen, welche mit der Einführung des Maximalarbeitstages im Jahre 1891 gemacht worden sind. Nach den Jahresberichten der Aufsichtsbeamten für 1894 ist bei den im Accordlohn beschäftigten Arbeiterinnen vielfach ein Rückgang des Verdienstes infolge Verkürzung der Arbeitszeit zu beobachten gewesen, wenngleich bei diesen in geringerem Maße als bei den im Zeitlohn arbeitenden [3]). Anderwärts hingegen hat sich eine derartige Folge nicht ergeben, und zwar ist dies zurückzuführen einerseits auf das Streben der Arbeiter, den Lohn auf der früheren Höhe zu erhalten und deshalb die Leistung zu vermehren, andererseits aber auf die Be-

---

1) Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten 1894, S. 141 fg.

2) Dodd, Die Wirkungen der Schutzbestimmungen für die jugendlichen und weiblichen Fabrikarbeiter, Jena 1898, S. 132. Denkschrift, S. 223.

3) Atmliche Mitteilungen, 1894, S. 150 f.

mühungen der Arbeitgeber durch Aenderungen in der Produktionsmethode die höchstmögliche Leistung zu erzielen. Dank der günstigen Lage der Industrie haben die Löhne sogar in manchen Fällen eine Steigerung erfahren. Auch in dieser Hinsicht hängt also die Wirkung einer gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit von Umständen ab, welche von den gesetzgebenden Gewalten nicht beeinflußt und nicht vorausgesehen werden können. Die Prosperität der Industrie hat aber bereits seit dem Zeitpunkt der Erhebung eine erhebliche Abschwächung erfahren, es kann also jetzt auf diese nicht als lohnsteigernden Faktor gerechnet werden. Es muß fernerhin auch fraglich erscheinen, ob die Frauen nach ihrer Lebenshaltung noch zu einer beträchtlich größeren Anspannung ihrer Leistungsfähigkeit imstande sind, sowie ob die Produktionsmethoden noch weiter verbessert werden können.

Nach alledem dürfte der Ansicht derjenigen Aufsichtsbeamten der Vorzug zu geben sein, welche von der Verkürzung der Arbeitszeit eine Verminderung des Verdienstes für die Frauen erwarten, sei es, daß diese im Accordlohn oder Zeitlohn beschäftigt sind. Es ergiebt sich hieraus die Notwendigkeit, eine Kürzung des Maximalarbeitstags, wenn eine solche überhaupt stattfinden soll, mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Frauen und ihrer Familien nur in mäßigem Umfang vorzunehmen.

Muß somit mit einem Rückgang des Verdienstes als der voraussichtlichen Folge einer weiteren Beschränkung der noch sehr verbreiteten 11-stündigen Arbeitszeit gerechnet werden, so ist doch auch wieder andererseits in Betracht zu ziehen, daß die erhöhte Thätigkeit im Haushalt einen gewissen Ersatz für den Lohnausfall bieten würde. Die Gutachten der Aufsichtsbeamten betonen die Bedeutung einer vermehrten Sorge für Haus und Kind, auch fehlt es nicht an Stimmen, welche die fortan auf den Haushalt mehr zu verwendende Zeit als eine direkte Ersparnis bezeichnen, da Wäsche, Kleider und dergleichen besser gepflegt werden könnten. Inwieweit in dieser Hinsicht ein Ausgleich für den entgehenden Verdienst geschaffen werden könnte, hängt wiederum von dem Maße der vorzunehmenden Kürzung der Arbeitszeit und der dadurch bedingten Höhe des Lohnausfalles ab.

V. Maß der Herabsetzung der Maximalarbeitszeit.

Im Verlauf der vorstehenden Erörterungen ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden, von welcher Bedeutung das ins Auge zu fassende Maß der Verkürzung des Maximalarbeitstages für die Durchführbarkeit einer solchen Maßregel ist. Da sich hieraus zugleich die Direktiven für die Beurteilung der einzelnen Vorschläge ergeben, so ist die Erörterung der letzteren bis an das Ende der dieser Einzelfrage gewidmeten Ausführungen aufgeschoben worden.

Nach dem, was über die voraussichtlichen Folgen einer Herabsetzung des Maximalarbeitstags für die Industrie sowohl wie für die Frauen dargelegt worden ist, läßt sich der allgemeine Grundsatz

aufstellen, daß die Aenderung des Maximalarbeitstags abhängig zu machen ist von der Vorfrage, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Aenderung der Arbeitszeit gestatten, d. h. ob bei Berücksichtigung des Standes der Technik, der internationalen Konkurrenzbedingungen sowie des Einkommens und der Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft die Einführung einer kürzeren Arbeitszeit ohne Schädigung der Interessen der Industrie wie der Arbeiterschaft durchführbar erscheint. Ist dies nicht der Fall, so ist anzunehmen, daß eine Neuregelung der gesetzlichen Arbeitszeit eine schädliche Wirkung ausüben würde. Als ein sicheres Anzeichen dafür, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse eine Herabsetzung der gesetzlichen Arbeitszeit gestatten oder nicht, kann aber die Entwickelung der vertragsmäßigen Arbeitszeit angesehen werden. Geht der Durchschnitt dieser erheblich zurück, so wird man auf die Zulässigkeit einer Herabsetzung der Maximalarbeitszeit schließen können, anderenfalls aber eine solche Aenderung als bedenklich ansehen müssen. Ein neuer Maximalarbeitstag hat daher, wenn er durchführbar sein soll, für einen Teil der Betriebe lediglich die bereits gültige Arbeitszeit gewissermaßen zu ratifizieren, während er die noch zurückstehenden Betriebe zwingt, ihre Arbeitszeit auf das Durchschnittsmaß jener herabzusetzen.

Im ganzen haben 31 Aufsichtsbeamte eine Verkürzung der Maximalarbeitszeit für die verheirateten Frauen mit einem Hauswesen oder für alle Arbeiterinnen vorgeschlagen. Neunzehn hiervon sprechen sich für 10 oder 10$^1/_2$, einer für 9$^1/_2$, zwei für 9—10 Stunden und einer für 8 Stunden aus, während vier eine noch niedrigere Arbeitszeit befürworten und drei eine eine Kürzung der Arbeitszeit anregen, ohne eine bestimmte Grenze anzugeben (S. 181 f.) Wie oben dargelegt, ist noch etwa ein Drittel der fraglichen Frauen länger als 10 Stunden im Tage in Fabriken beschäftigt. Die durchschnittliche Arbeitszeit der übrigen liegt aber dem Zehnstundentag von den verschiedenen Arbeitszeiten ganz entschieden am nächsten; nur vereinzelt überwiegt eine niedrigere Arbeitszeit[1]). Die Herabsetzung des Maximalarbeitstags auf 10 Stunden muß daher als die am weitesten gehende Aenderung bezeichnet werden, welche für durchführbar zu erachten ist.

Ob etwa dem Bundesrat eine Dispensbefugnis zu Gunsten der Spinnereien vorzubehalten wäre, kann auf Grund der Enquete nicht mit Sicherheit entschieden werden. Es ist jedoch in hohem Maße wahrscheinlich, daß sich dies mit Rücksicht auf die jetzige Dauer der Arbeitszeit in dieser Industrie und auf die schwierige Lage der letzteren empfehlen würde.

Die Wahl des Zehnstundentages unter den vorgeschlagenen Arbeitszeiten empfiehlt sich auch im Hinblick auf die im Ausland geltende Maximalarbeitszeit. Diese beträgt meist 11 Stunden. In England bleibt sie in den Textilfabriken nur wenig hinter 10 Stunden zurück. Wenn vereinzelt, wie z. B. in Zürich und in nordameri-

---

1) Dies gilt von Hamburg und Darmstadt; Denkschrift S. 68.

kanischen Staaten geringere Maximalarbeitszeiten bestehen, so kann dies bei den in Deutschland zu berücksichtigenden großen örtlichen Verschiedenheiten nicht vorbildlich sein. Auch ist bereits im Ausland die Erfahrung gemacht worden, daß eine zu weitgehende Kürzung der Arbeitszeit die Frauen in die unkontrollierbare Hausindustrie drängt[1]). Aehnliches ist in Deutschland nach 1891 bezüglich der Kinderarbeit beobachtet worden.

Der Aufsichtsbeamte für Unterelsaß spricht sich gleichfalls für die Herabsetzung des Maximalarbeitstags auf 10 Stunden aus, befürwortet aber gleichzeitig eine Bestimmung des Inhalts, daß das Höchstmaß der zulässigen Arbeitszeit nach 5 Jahren nur 5 Stunden betragen, nach 10 Jahren aber die Fabrikarbeit nur mehr für solche Frauen zulässig sein solle, welche im Jahre 1911 verheiratet und dauernd beschäftigt waren, sowie für Frauen ohne Ernährer und für Wittwen. Der Gedanke einer stufenweisen Herabsetzung der Arbeitszeit ist nicht neu. So wurde schon bei der Beratung des Arbeiterschutzgsetzes in der Kommission des Reichstages vorgeschlagen, zunächst einen allgemeinen 10-stündigen Arbeitstag einzuführen und diesen in 4-jährigen Zwischenräume um je 1 Stunde bis 8 Stunden herabzusetzen[2]). Solche Vorschläge haben insofern etwas Bestechendes, als sie dem Bedürfnis nach einem allmählichen schonenden Uebergang Rechnung zu tragen und doch mit mathematischer Sicherheit zum Ziele zu führen scheinen. Die Unzweckmäßigkeit einer derartigen Regelung ergiebt sich jedoch aus der Erwägung, daß die künftige wirtschaftliche Entwickelung, auch wenn es sich nicht um einen weitentfernten Zeitpunkt handelt, niemals mit einiger Sicherheit vorausgesehen werden kann und daher auch im voraus kein Urteil darüber möglich ist, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Zukunft die Durchführung einer kürzeren Arbeitszeit gestatten werden. Die Festsetzung einer successiven Verkürzung der Arbeitszeit muß daher in allen den Fällen als irrationell erscheinen, in welchen sie nicht zur schonenderen Durchführung einer bereits von vornherein zulässigen Verkürzung der Arbeitszeit bestimmt ist[3]).

Das von den Aufsichtsbeamten zu Köln und für Oberelsaß empfohlene Halbzeitsystem mit zwei 6-stündigen Arbeitsschichten muß gleichfalls als undurchführbar bezeichnet werden. Die Unbequemlichkeit der Doppelschicht für Ehefrauen würde viele Unternehmer veranlassen, von der Beschäftigung abzusehen; dort wo sich die Doppelschicht aber einführen ließe, würde sie eine Zunahme der Frauenarbeit zur Folge haben. Da die unverheirateten Arbeiterinnen wegen des größeren Verdienstes vorziehen würden, während der allgemeinen Arbeitszeit zu arbeiten, so müßte auch die zweite Schicht von einer Frau über-

---

1) Frankenstein (Der Arbeiterschutz, Leipzig 1893, S. 49) berichtet dies für Australien.

2) Kommissionsbericht S. 1468.

3) Das französische Gesetz vom 31. März 1900 sieht in dieser Weise eine Herabsetzung der 11-stündigen Arbeitszeit auf eine solche von $10^1/_2$ und 10 Stunden in 2-jährigen Zwischenräumen vor.

nommen werden, für eine Stelle müßten daher fortan zwei Frauen eingestellt werden[1]).

VI. Resümee.

Auf Grund der vorstehenden Untersuchungen ist schließlich die Kardinalfrage zu entscheiden, ob eine Kürzung der Arbeitszeit ausschließlich für die verheirateten Frauen oder für alle Arbeiterinnen einzutreten hätte. Das Bedürfnis nach einer Verminderung der täglichen Beschäftigungsdauer ist nicht nur bei den Frauen, sondern auch bei den im Entwickelungsalter stehenden Mädchen über 15 Jahren, sowie bei den ledigen Arbeiterinnen mit einem Hauswesen vorhanden, wenn auch nicht in gleichem Maße, wie bei den Frauen. Die Industrie würde auch eine Herabsetzung der Maximalarbeitszeit für jene ertragen können. Bei dem Vorhandensein eines gleichen oder ähnlichen Bedürfnisses bei den Ledigen wie bei den Verheirateten kann aber der ideelle Gesichtspunkt, daß die verheiratete Frau einer Bevorzugung zu würdigen sei[2]), nicht entscheidend sein. Er erscheint nur da angebracht, wo es sich um die Gewährung von Vergünstigungen handelt, um derentwillen die Stellung der Verheirateten begehrenswert erscheinen würde. In diesem Sinne kann aber die Kürzung der Arbeitszeit nicht aufgefaßt werden, da der Frau ein Teil des Verdienstes entgeht und zudem die Gefahr einer Verdrängung durch ledige Arbeiterinnen vorhanden ist. Wäre hiernach eine allgemeine Kürzung der täglichen Arbeitszeit der Arbeiterinnen ins Auge zu fassen, so verdient eine derartige Regelung der Arbeitszeit auch insofern den Vorzug, als bei einer differenziellen Behandlung der Frauen eine Kontrolle ihrer Angaben darüber, ob ihnen die Sorge für ein Hauswesen obliegt (S. 184), in der Praxis die größten Schwierigkeiten bereiten würde. Für sie spricht schließlich auch der Umstand, daß hierbei die Gefahr einer Verdrängung der Frauen aus der Beschäftigung in den Fabriken nicht in Frage käme.

B. Einzelne Vorschläge betreffend die anderweite Regelung der Arbeitszeit.

I. Beginn und Schluß der täglichen Arbeitszeit.

In engem Zusammenhang mit den auf eine Kürzung der täglichen Arbeitszeit gerichteten Vorschlägen stehen diejenigen, welche sich auf eine Aenderung der Bestimmungen über Beginn, Schluß und Unterbrechung der Arbeit beziehen, da ihre Verwirklichung zu allermeist auch eine Kürzung der Arbeitszeit in sich schließen würde.

Verschiedentlich ist es als wünschenswert bezeichnet worden, daß die Arbeit der Frauen erst später beginnen dürfe und früher enden müsse, als dies heute üblich ist. Zwei Aufsichtsbeamte sprechen sich dahin aus, die tägliche Arbeit der Frau solle nicht vor 7 bezw.

1) Vergl. Pohle, Frauenfabrikarbeit und Frauenfrage, Leipzig 1900, S. 53.
2) Hitze, Zeitschrift Arbeiterwohl, 1898, Heft 2, S. 29.

8 Uhr morgens beginnen und spätestens um 7 Uhr abends enden. Die Ortspolizei solle befugt sein, eine Ausdehnung der Arbeitszeit auf die Dauer der für die unverheirateten Frauen geltenden zuzulassen (S. 184). Ein weiterer Berichterstatter spricht sich gleichfalls für den 8 Uhr-Beginn aus (S. 183). Von anderer Seite wird hingegen eine Bestimmung dieses Inhaltes als nicht ratsam bezeichnet, „so sehr es auch im Interesse zahlreicher Kinder gelegen wäre“ (S. 185). Die Gründe, welche für eine solche Maßregel sprechen, liegen nahe. Der Haushalt und die Kinder verlangen gerade in den ersten Morgenstunden die Thätigkeit der Frau; muß diese schon früh zur Arbeit, so ist sie gezwungen, entweder die Nachtruhe stark abzukürzen oder jene Pflichten zu vernachlässigen. Bei der Einführung eines späteren Arbeitsbeginnes der Frauen „würden die Kinder längere Nachtruhe haben, sich vor Beginn der Schule nicht stundenlang selbst überlassen sein“ (S. 182). Es ließe sich hierdurch, so meint ein Berichterstatter, schon eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Zustände erreichen (S. 183).

Würde demnach ein späterer Arbeitsbeginn wohl im Interesse der Frauen und der Familien gelegen sein, so erscheint es doch sehr fraglich, ob eine solche Vorschrift ohne erhebliche Schädigung der Industrie und der Frauen selbst erlassen werden könnte. Zwar berichtet eine größere Anzahl von Aufsichtsbeamten, daß den Frauen in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen ein späterer Beginn oder früherer Schluß eingeräumt werde. Die als Beispiele angeführten Betriebe sind jedoch vorwiegend solche, welche ihrer Natur nach eine größere Unregelmäßigkeit des Betriebes zulassen, da jeder Arbeiter für sich allein arbeitet, wie z. B. die Cigarrenfabriken und die Konfektionsindustrien (S. 81 f.). Dagegen wird aber auch berichtet, daß den an Arbeitsmaschinen beschäftigten Arbeitern solche Vergünstigungen nicht gewährt werden. Bei dem beschränkten Kreis der Fälle, in welchen heute derartige Ausnahmen zu Gunsten der Frauen gemacht werden und angesichts der Schwierigkeiten, welche ihrer Durchführung in einem großen Teil der Betriebe entgegenstehen, erscheint eine Verallgemeinerung dieser besonderen Behandlung der Frauen nicht empfehlenswert. Auch hier dürften die bereits zur Zeit bestehenden Verhältnisse ein zuverlässiger Anhalt bei der Beurteilung des Vorgeschlagenen sein.

II. Verlängerung der Mittagspause. Gründe dafür.

Ungefähr ein Viertel der Aufsichtsbeamten hat eine Verlängerung der gesetzlichen Mittagspause für die verheirateten Frauen oder für alle durch ein Hauswesen in Anspruch genommenen Arbeiterinnen in Vorschlag gebracht. Diese Berichterstatter legen ein besonderes Gewicht auf eine thunlichst reichliche Bemessung der Mittagspause für die durch häusliche Pflichten in Anspruch genommenen Frauen (S. 187). Die Gewährung einer $1^1/_2$-stündigen Mittagspause würde nach der

Ansicht der Aufsichtsbeamten in Chemnitz für die Frauen, welche während derselben nach Hause gehen könnten, sowie für deren Familien, eine wahre Wohlthat sein (S. 190). Der Aufsichtsbeamte zu Plauen tritt sogar für eine 2-stündige Pause ein, da die jetzt gewährte $1^1/_2$-stündige Mittagspause für manche Frauen eine anstrengendere Zeit sei als die Fabrikthätigkeit selbst. Die Ueberanstrengung der Frauen und die mangelhafte Ernährung der Arbeiterfamilien dürften in der That ihren Hauptgrund in der Kürze der zur Bereitung der Hauptmahlzeit verfügbaren Zeit haben. Eine Behebung dieses Uebelstandes erscheint daher als ein wertvolles Mittel zur Besserung der Lage der verheirateten Fabrikarbeiterinnen.

Jetziger Zustand.

Nach den jetzt geltenden Bestimmungen ist die Verlängerung der Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunden von einem vorgängigen Antrag der Frauen abhängig. Diese Regelung hat hauptsächlich die Bedeutung eines „Fingerzeigs“ dafür, welche Einrichtung der Gesetzgeber unter normalen Verhältnissen getroffen zu sehen wünscht[1]. In zahlreichen Betrieben genießen denn auch die Frauen die Vergünstigung, sich eine gewisse Zeit vor der allgemeinen Mittagspause entfernen zu dürfen. Nach der Denkschrift trat die Verlängerung der Mittagspause unter den Fällen, in welchen den mit geregelter Arbeitszeit beschäftigten Frauen eine Ausnahmestellung eingeräumt wurde, stark hervor (S. 72). Insbesondere ist auch in nicht seltenen Fällen von dem Antragsrecht des § 137 Abs. 4 G.O. Gebrauch gemacht worden. Im Bezirk Plauen galt dies von mehr als der Hälfte der Frauen (S. 72 f.). Nach den Ermittelungen des Aufsichtsbeamten zu Köln ist die Zahl der Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, ungefähr gleich derjenigen, für welche die verlängerte Mittagspause gewährt wird (S. 190). Im Bezirk Frankfurt a. O. dürfen sich die verheirateten Frauen durchweg eine $^1/_2$ Stunde vor der Mittagspause entfernen (S. 72).

Den 21 Bezirken, aus welchen derartiges berichtet wird, stehen jedoch zahlreiche andere gegenüber, in welchen den Frauen keine Ausnahmestellung bezüglich der Mittagspause eingeräumt ist. In einem kleineren Teil der hier in Betracht kommenden Betriebe hat eine allgemeine Verlängerung der Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunden stattgefunden, so daß die Voraussetzung des Antrags gemäß § 137 Abs. 4 G.O. entfällt. Vielfach ist aber auch die Beobachtung gemacht worden, daß die Unternehmer den auf Verlängerung der Pause gerichteten Bestrebungen der Frauen durch Entlassungen oder Nichtannahme solcher Frauen, welche auf der längeren Pause bestanden, entgegengetreten sind (S. 75). Zuweilen war auch eine prinzipielle Abneigung gegen „die in einem solchen Antrag liegende Rechtsforderung“ (S. 77) wahrzunehmen. Zahlreiche Arbeiterinnen haben daher

1) Drucksachen des Reichstages 1890/91, S. 2426.

aus Furcht, entlassen zu werden, den erforderlichen Antrag nicht gestellt (S. 187).

Durchführbarbeit einer Verlängerung der Pause.

Faßt man die Folgen der Durchführung einer längeren Mittagspause der Frauen für die Industrie und für die Frauen selbst ins Auge, so ergeben sich auch hier die nämlichen Schwierigkeiten, welche sich einer großen Zahl von Betrieben jeder differenziellen Behandlung eines Teils der Arbeiterschaft entgegenstellen. Die Maßregel würde besonders in den Betrieben mit Maschinenbetrieb und in solchen Betrieben störend empfunden werden, in welchen die einzelnen Verrichtungen in einem derartigen inneren Zusammenhang stehen, daß das Ausscheiden einzelner Glieder eine Störung dieses Zusammenhanges zur Folge hätte. Ein Berichterstatter stellt in dieser Beziehung die Webereien und die Spinnereien einander gegenüber und bemerkt, die Entlassung der Frauen vor der Mittagspause werde in den Webereien in der Regel keinem Anstande begegnen, dagegen würden sich die Arbeiterinnen in Spinnereien geradezu der Gefahr aussetzen, durch ihren Antrag die Stelle zu verlieren (S. 76). In zwei Gutachten findet denn auch die Befürchtung Ausdruck, daß die Frauen infolge einer besonderen Regelung ihrer Mittagspause aus der Fabrikarbeit verdrängt würden. Nach einem dritten hingegen würde eine solche Maßnahme für die Arbeitgeber ziemlich belanglos sein (S. 189). Der Aufsichtsbeamte zu Plauen, welcher sogar für eine 2-stündige Mittagspause eintritt, erwartet ebenfalls keine besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung, weil die Einrichtung in den meisten Betrieben bei gutem Willen so getroffen werden könne, daß die Arbeiten, welche eine Unterbrechung während der allgemeinen Betriebszeit nicht oder doch nur schwer erfahren können, unverheirateten oder solchen verheirateten Arbeiterinnen übertragen werden, deren Hauswesen durch andere Personen geführt wird (S. 191).

Zieht man neben solchen zustimmenden Aeußerungen der Aufsichtsbeamten noch in Betracht, daß die verheirateten Frauen bereits jetzt vielfach eine Mittagspause von 1 $^1/_2$ Stunden genießen, so gewinnt man den Eindruck, daß auch in den meisten übrigen Betrieben eine Erweiterung der Pause auf dieses Maß wohl möglich sein würde. Ob eine gesetzliche Verlängerung der Pause zu Entlassungen von Frauen oder zur Beschränkung der Einstellung von solchen führen würde, hängt von der Lage des Arbeitsmarktes, dem Wert der Frauen für den einzelnen Industriezweig und dem Maße der Erschwerung des Betriebes ab. Die Gefahr der Verdrängung der Frauen ist also hier in ähnlicher Weise zu beurteilen, wie bei der Frage der Kürzung der ganzen Arbeitszeit. Freilich würden die Unternehmer, welche an einer Kürzung ihrer 11-stündigen Arbeitszeit um eine volle Stunde Anstoß nähmen, wohl eher geneigt sein, eine Verlängerung der Mittagspause um $^1/_2$ Stunde zu ermöglichen. Sollte nun aber gleichzeitig eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden und eine Verlängerung

der Mittagspause auf 1 $^{1}/_{2}$ Stunden eintreten, so kämen die Unternehmer, in deren Betrieb die Frauen jetzt noch 11 Stunden arbeiten, in die Lage, entweder die Mittagspause der Frauen auf 2 Stunden zu verlängern oder zu zwei Malen des Tages die Frauen je um eine halbe Stunde früher entlassen zu müssen, vorausgesetzt nämlich, daß die 11-stündige Arbeitszeit für die übrigen Arbeiter beibehalten bleibt.

Wollte man nun die verlängerte Mittagspause nicht nur für die verheirateten Frauen, sondern für alle Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, einführen, so würden dennoch die nachteiligen Folgen einer solchen Maßregel ausschließlich die Verheirateten treffen. Die ledigen Frauen, welche für Kinder oder andere Angehörige zu sorgen haben, würden diese ihre Verpflichtung den Fabrikanten vorenthalten, wenn sie von diesen die Entlassung zu befürchten hätten; ja sie würden sich unschwer so einzurichten vermögen, daß man ihnen ihre Verpflichtung nicht nachweisen könnte, z. B. durch Weggabe der Kinder in Pflege. Auch von den Frauen würden ähnliche Umgehungen der Vorschrift zu befürchten sein. Um solche zu verhindern, müßte man daher im Gesetze die verheirateten Frauen als solche Personen bezeichnen, bei welchen die Sorge für ein Hauswesen zu präsumieren ist. Da nun keine Möglichkeit besteht, der Umgehung durch die Ledigen in ähnlicher Weise entgegenzutreten, so bliebe schließlich die Gefahr einer Verdrängung der Frauen die gleiche, sei es, daß die verlängerte Mittagspause für sie allein, oder daß sie für alle Arbeiterinnen mit einem Hauswesen eingeführt wird.

Oertliche Verschiedenheit des Bedürfnisses.

Gegen eine Maßnahme der fraglichen Art wird aber ferner geltend gemacht, die Frauen hätten vielfach gar nicht den Wunsch, mittags nach Hause zu gehen, wenn nämlich die Wohnung zu weit von der Fabrik entfernt sei. Dies gilt vor allem für die Großstädte Berlin und Hamburg (S. 186). Die Arbeiterfamilien genießen dort meist ihre Hauptmahlzeit am Abend und legen daher Wert darauf, möglichst früh nach Hause zu kommen. Auch die Aufsichtsbeamten zu Frankfurt a. O. und Schleswig sprechen sich dahin aus, daß die Mittagspause vielfach wegen der örtlichen Verhältnisse von den Frauen ntcht geschätzt werde (S. 188). Bei diesen Aeußerungen dürften die Berichterstatter jedoch nicht ihre eigenen Aufsichtsbezirke im Auge haben, da in dem einen die Frauen durchweg, in dem anderen alle bis auf 8 Proz. eine Mittagspause von $1^{1}/_{2}$ Stunden besitzen (S. 72 und 189). Die obligatorische Mittagspause von $1^{1}/_{2}$ Stunden würde demnach wohl nur in den größten Städten den Bedürfnissen der Arbeiterschaft nicht entsprechen. Dieser Umstand steht jedoch nicht dem Erlaß einer derartigen allgemeinen Vorschrift im Wege, bietet doch bereits jetzt § 139 Abs. 2 G.O. eine genügende Handhabe, um eine besondere Regelung der Pausen in den Fabriken ein-

treten zu lassen, in welchen Rücksichten auf die Arbeiter Abweichungen von der gesetzlichen Regel erwünscht erscheinen lassen. Die preußische Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1892 zum Reichsgesetz vom 1. Juni 1891 bemerkt ausdrücklich unter F IV 6 zu § 139 Abs. 2: „Hier kommen auch die Fälle in Betracht, in denen Arbeitern, welche von der Fabrik so weit entfernt wohnen, daß sie nicht zum Mittagessen nach Hause gehen können, durch Abkürzung der Pausen und der täglichen Arbeitszeit die Möglichkeit verschafft werden soll, einen größeren Teil des Tages zu Hause zuzubringen, als es bei regelmäßiger Einteilung der Arbeitszeit möglich sein würde.“ Dem obigen Bedenken würde dann vollkommen Rechnung getragen sein, wenn bei der Neuregelung der Mittagspause der Frauen die höhere Verwaltungsbehörde ermächtigt würde, auch bezirksweise eine von der Regel abweichende Normierung der Pause zu gestatten.

Einzelne Vorschläge.

Faßt man die Vorschläge ins Auge, welche im einzelnen für die Verlängerung der obligatorischen Mittagspause gemacht worden sind, so kommt von diesen in erster Linie die von 15 Aufsichtsbeamten empfohlene Mindestpause von 1 $^1/_2$ Stunden in Betracht (S. 190 f.). Für diese spricht der Umstand, daß diese Pause bereits jetzt in einer erheblichen Anzahl von Fällen den Frauen gewährt wird. Dagegen würde die von zwei anderen Berichterstattern befürwortete 2-stündige Pause eine viel zu weitgehende Aenderung des bestehenden Zustandes bedeuten. Zwar ist oben eine Herabsetzung der 11-stündigen Arbeitszeit auf eine 10-stündige, also die Kürzung der Arbeitszeit um eine ganze Stunde als durchführbar bezeichnet worden, es ist jedoch hierbei zu bedenken, daß wohl in zahlreichen Betrieben eine 10-stündige Beschäftigungsdauer bereits eingeführt ist, im Vergleich hiermit eine 2-stündige Mittagspause aber äußerst selten vorkommt (S. 74). Dagegen gilt eine Mittagspause von 1 $^1/_2$ Stunden in vielen Betrieben, sei es allgemein, sei es nur für die Frauen.

Seitens des Aufsichtsbeamten zu Zwickau ist nun ferner in Vorschlag gebracht worden, den Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, zu gestatten, entweder eine Stunde vor der Mittagspause sich zu entfernen, oder eine Stunde nach Beginn der Arbeit zu kommen, oder sie eine Stunde früher zu verlassen (S. 188). Indem eine derartige Regelung eine weitgehende Differenzierung der Arbeitszeit der Frauen in allen Betrieben obligatorisch macht, wird sie weder den Interessen der Industrie noch denen der Frauen gerecht. Während die Kürzung des Maximalarbeitstages für die Frauen keineswegs für alle Betriebe die Einräumung einer Sonderstellung an die Frau bedeuten würde und die Erhöhung der Mittagspause um $^1/_2$ Stunde eine mäßige Begünstigung der Frauen darstellt, welche bereits jetzt vielfach von den Unternehmern aus freien Stücken gewährt wird, kommen ähnliche die Durchführung erleichternde Um-

stände bei dem gedachten Vorschlag nicht in Betracht. Er thut den thatsächlichen Verhältnissen gewissermaßen Gewalt an, seine Verwirklichung würde daher die Weiterbeschäftigung der Frauen in der Industrie auf das schwerste gefährden.

Ausnahmevorschriften für die Frauen oder allgemeine Regelung?

Es bleibt schließlich zu untersuchen, für welche Gruppe von weiblichen Arbeitern die Erweiterung der Mittagspause um $^1/_2$ Stunde ins Auge zu fassen wäre. Das Bedürfnis nach einer längeren Mittagspause besteht nicht nur bei den verheirateten Frauen, sondern auch bei vielen Ledigen, welche ebenfalls ein Hauswesen zu besorgen haben, wenngleich diese wegen des geringeren Umfanges der häuslichen Pflichten einer verlängerten Pause nicht in dem gleichen Maße benötigen, wie die Verheirateten. Die Gefahr der Verdrängung der Frauen ist, wie oben gezeigt, gleich groß bei einer engeren wie bei einer weiteren Geltung der Bestimmung. Bei dieser Sachlage dürfte es sich empfehlen, die gesetzliche Mittagspause für alle erwachsenen Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, einzuführen und im Gesetz als solche ausdrücklich diejenigen verheirateten Frauen zu bezeichnen, welche nicht den Nachweis erbringen, daß die Ehe nicht mehr besteht und daß der Pflege bedürftige, insbesondere schulpflichtige Kinder nicht mehr vorhanden sind[1]). Bei einer derartigen Regelung würden voraussichtlich die verheirateten Frauen in ihrer großen Mehrzahl, die Ledigen mit einem Hauswesen aber in denjenigen Betrieben einer längeren Mittagspause teilhaftig werden, wo sich die Unternehmer zu der Neuerung freundlich stellen.

In einem der Gutachten findet sich der Vorschlag, die Gewährung der $1^1/_2$-stündigen Mittagspause für die Frauen nicht obligatorisch zu machen, sondern sie nur in dem Falle eintreten zu lassen, daß die Mehrheit der Arbeiterschaft einen entsprechenden Antrag stellt (S. 187). Dieser Vorschlag muß jedoch als ungeeignet bezeichnet werden. Er verlegt nämlich den Schwerpunkt der Regelung in die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche örtlich verschieden und von dem Wechsel der Konjunktur abhängig sind, während der Vorzug der obligatorischen Verlängerung der Pause gerade darin liegt, daß die Normierung der Pause der freien Vereinbarung entzogen ist.

In erster Linie wird also eine Erhöhung des Mindestmaßes der Mittagspause auf $1^1/_2$ Stunden für die fragliche Kategorie von Arbeiterinnen in Anregung gebracht. Fernerhin dürfte aber auch der Vorschlag eines Berichterstatters der Berücksichtigung wert sein, welcher die Umgestaltung des § 137 Abs. 4 G.O. dahin empfiehlt,

1) Eine ähnliche Präsumtion fand sich in der Fassung des § 137 nach dem Regierungsentwurf zum Arbeiterschutzgesetz, wurde aber vom Reichstag verworfen. Bei einer obligatorischen Regelung dürfte sie jedoch nicht zu entbehren sein.

daß die Arbeiterin auch dann zur Stellung des Antrags auf Entlassung vor der Mittagspause befugt sein soll, wenn diese 1 1/2 Stunde beträgt (S. 188). Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß, wenn die örtlichen Verhältnisse die Bemessung der Pause auf 1 1/2 Stunden nötig machen, auch die Gewährung einer längeren Pause für die Frau nötig ist, damit das Essen rechtzeitig bereit sein kann. Eine Aenderung, welche auch diesem Umstande Rechnung trüge, könnte einer Minderzahl von Frauen zu statten kommen. Die sie beschäftigenden Betriebe würden aber hierdurch nicht mehr gestört als diejenigen, in welchen bereits jetzt den Frauen auf Grund des § 137 Abs. 4 G.O. eine Verlängerung der Mittagspause auf 1 1/2 Stunden eingeräumt werden muß.

III. Einrichtung besonderer Pausen für die Frauen.

Seitens eines Aufsichtsbeamten ist in Anregung gebracht worden, es solle den Unternehmern die Verpflichtung auferlegt werden, den Frauen besondere Pausen, nämlich je eine 1/4-stündige an den Vor- und Nachmittagen, zu gewähren (S. 192). Gegen diesen Vorschlag sind jedoch sehr erhebliche Bedenken geltend zu machen. Eine mehrfache Unterbrechung des Betriebes wirkt nämlich infolge des unvermeidlichen Zeitverlustes vor und nach einer jeden Pause in hohem Maße störend. Eine Mehrheit von Pausen ist denn auch nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten nur in sehr geringem Umfang verbreitet (S. 78). Die Einführung einer gesetzlichen Bestimmung dieses Inhaltes würde daher in den meisten Betrieben überaus störend empfunden werden. Insbesondere würde dieselbe aber neben einer Verlängerung der Mittagspause nicht in Frage kommen können. Es dürfte sich daher erübrigen, noch näher auf diesen vereinzelt dastehenden Vorschlag einzugehen.

IV. Verkürzung der Arbeitszeit an Sonnabenden.

Mehrere von den Berichterstattern sind dafür eingetreten, daß die Vorabende der Sonn- und Festtage oder wenigstens die Sonnabendnachmittage den Frauen in weiterem Umfang als jetzt freigegeben werden (S. 192). Zur Begründung dieser Forderung wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß die Frau wenigstens einmal in der Woche ihr Hauswesen gründlich besorgen könne. Da die Arbeiterinnen bereits jetzt an Sonnabenden und Vorabenden vor Festtagen nach 5 1/2 Uhr nachmittags nicht beschäftigt werden dürfen, so würde es sich also darum handeln, diese Grenze noch heraufzurücken. Hinsichtlich der Durchführbarkeit einer solchen Maßregel gehen aber selbst bei den Beamten, welche sie in Anregung gebracht haben, die Ansichten sehr auseinander. Die einen weisen auf Betriebe hin, wo eine solche Regelung schon getroffen sei, und glauben, daß die Frauen den zu erwartenden kleinen Verdienstausfall wenig in Anschlag bringen würden, die anderen befürchten, die Frauen würden infolge der Bestimmung aus einer größeren Anzahl von Fabriken aus-

geschlossen werden, oder würden einen zu großen Ausfall an Verdienst erleiden. Bei näherer Prüfung dürften in der That die Nachteile der Aenderung die zu erwartenden Vorteile derselben überwiegen.

Der Zweck der Maßregel, den Frauen eine bessere Besorgung ihres Hauswesens zu ermöglichen, könnte nur dann erreicht werden, wenn die Grenze der Arbeitszeit von $5^1/_2$ Uhr nachmittags um eine größere Anzahl von Stunden verschoben würde. Geht man von einer Kürzung der Arbeitszeit um 3 Stunden aus, so würde dies bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 60 Stunden 5 Proz. derselben ausmachen und ebenso hoch würde sich voraussichtlich der Lohnausfall stellen. Eine solche Maßnahme würde aber ungleich tiefer eingreifen als der Maximalarbeitstag von 10 Stunden. Letzterer ist bereits in einem erheblichen Teil der Betriebe eingeführt und dort, wo dies nicht der Fall ist, könnte der Ausfall an Arbeitszeit durch vermehrten Fleiß und verbesserte Einrichtungen ausgeglichen werden. Ein Gleiches gilt nicht von der fraglichen Beschränkung der Arbeitszeit an Sonnabenden. Die Maschinen bleiben da so lange Zeit ungenutzt stehen, daß die Produktionsmenge zurückgehen muß. Die Erschwerung des Betriebes, welche infolge einer Verlegung des Sonnabendschlusses der Frauen entstünde, erscheint daher als so erheblich, daß sie voraussichtlich zu einer Verdrängung eines Teiles der Frauen aus der Fabrikarbeit führen würde. Diese Auffassung wird auch durch die Erfahrungen bestätigt, welche mit der im Jahre 1891 stattgehabten Verkürzung der sonnabendlichen Arbeitszeit gemacht worden sind. Von allen Bestimmungen des Arbeiterschutzgesetzes hat gerade diese mit die meisten Klagen veranlaßt. Auch hat die Einschränkung der Sonnabendsarbeit zu Entlassungen der Arbeiterinnen geführt. Der durch sie verursachte Lohnausfall war verhältnismäßig bedeutend[1]. Die Gewerbeaufsichtsbeamten sprachen sich bei der Berichterstattung im Jahre 1894 dahin aus, daß die fraglichen Bestimmungen in sehr weitem Umfang auf den Arbeitsplan der Betriebe eingewirkt habe und als lästig und die Produktion hemmend empfunden worden sei, zumal sie in den Betrieben, in welchen Männer und Frauen in abhängiger Arbeitsteilung zusammen beschäftigt werden, auch zu einer früheren Entlassung der Männer genötigt habe[2]. Aehnliche Folgen müßten wohl in noch höherem Maße von einer weiteren gleichwertigen Beschränkung erwartet werden. Eine solche kann daher nach Lage der Verhältnisse heute noch nicht in Frage kommen[3].

V. Beschränkung der Ueberarbeit.

Die Gewerbeordnung gestattet, wie oben angezeigt, in gewissen Fällen die Ueberschreitung des Maximalarbeitstags der Arbeiterinnen.

1) Amtliche Mitteilungen, 1894, S. 113 und 173.

2) Ebenda, S. 149 f.

3) Im Ausland findet sich nur in England eine weitergehende Beschränkung der Sonnabendsarbeit.

Von neun Aufsichtsbeamten ist nun eine Einschränkung der zulässigen Ueberarbeit für die verheirateten Frauen angeregt worden (S. 193 f.). Mehrere Berichterstatter empfehlen, die Verwendung verheirateter Frauen zu der nach §§ 138a und 139 G.O. zulässigen Ueberarbeit gänzlich zu verbieten. Von anderer Seite wird eine Bestimmung befürwortet, daß die Mehrarbeit wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit nach Einführung des Zehnstundentages für Frauen die Dauer von 11 Stunden nicht überschreiten solle, während sie jetzt 13 Stunden betragen kann [1]). Schließlich wird auch eine allgemeine Beschränkung der zulässigen Ueberarbeit auf 40 Tage im Jahre befürwortet. Während einige von diesen Gutachten sich dahin aussprechen, daß die von ihnen befürwortete Aenderung keine erheblichen wirtschaftlichen Nachteile zeitigen würde, hält der Aufsichtsbeamte für Oberelsaß die Ausschließung der Frauen von der Leistung von Ueberarbeit dort für nicht thunlich, wo dieselben ein Glied einer größeren Arbeiterkette sind, „wo also die Arbeiter sich gegenseitig Hand in Hand arbeiten"; ihre Verwendungsfähigkeit werde in solchen Fällen sehr in Frage gestellt werden (S. 194).

Schon daraus, daß derartige Vorschläge nur von einer kleinen Minderheit von Berichterstattern gemacht worden sind, dürfte sich ergeben, daß die Wirksamkeit der zum Schutz der Frauen wie aller Arbeiterinnen vorgenommenen Beschränkung der Arbeitszeit durch das Maß der jetzt zulässigen Ueberarbeit nicht in bedenklicher Weise abgeschwächt wird. Hierfür sprechen aber auch die Bewilligungen von Ueberarbeit, welche auf Grund des § 138a Abs. 1—4 G.O. thatsächlich erteilt worden sind. So durften im Jahre 1898 von 764548 Arbeiterinnen über 16 Jahre 174513 mit Ueberarbeit beschäftigt werden. Auf jede der letzteren entfielen im Durchschnitt 22,6 Ueberstunden. In der Textilindustrie waren von 348545 Arbeiterinnen 90653 in dieser Weise mit durchschnittlich 20,6 Ueberstunden beschäftigt. Am zahlreichsten waren die Ueberstunden in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, sowie in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel. Hier kamen auf jede mit Ueberarbeit beschäftigte Arbeiterin 28,7 bezw. 35,9 Ueberstunden [2]).

Kann demnach ein Bedürfnis zu einer Aenderung im fraglichen Sinne, sei es zu Gunsten aller Arbeiterinnen oder nur der verheirateten, nicht anerkannt werden, so ist um so mehr auch der Nachteil zu betonen, welcher aus einer derartigen Bestimmung für die Frauen dadurch entstehen könnte, daß sie aus den Industrien, welche am meisten auf Ueberarbeit angewiesen sind, verdrängt würden. Die Industrie aber würde eines wertvollen Hilfsmittels beraubt, welches es ermöglicht, zeitweise eine Abschwächung der sie belastenden Schutzmaßnahmen eintreten zu lassen, um die einheimische Produktion in dem Konkurrenzkampf mit dem Ausland zu unterstützen.

1) § 138a Abs. 5 G.O. schließt bereits die Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, von denjenigen Arbeiten aus, welche an Vorabenden von Sonn- und Festtagen nach $5^1/_2$ Uhr abends zugelassen werden können.

2) Amtliche Mitteilungen, 1898, Anlage V.

Weitergehende Beschränkungen der Ueberarbeit als die zur Zeit bestehenden erscheinen aber auch nicht im Hinblick auf die ausländischen Bestimmungen dieser Art angezeigt. In England ist zwar die Zahl der Tage, für welche die Erlaubnis zur Ueberarbeit erteilt werden darf, auf 30 beschränkt, dagegen beträgt hier die in diesen Fällen zulässige tägliche Arbeitszeit 14 Stunden.

C. Vorschläge zum Schutz der Frauen in der Zeit vor und nach der Entbindung.

Nachdem bis jetzt ausschließlich solche Vorschläge erörtert worden sind, welche auf eine Aenderung der Arbeitsdauer und Arbeitszeit abzielen, sind nunmehr Maßnahmen zu würdigen, welche im besonderen Interesse der schwangeren und der nährenden Frauen, sowie der Wöchnerinnen vorgeschlagen worden sind. Hatten die Schwierigkeiten, welche hinsichtlich der Durchführung der zur ersteren Gruppe gehörigen Vorschläge in Betracht kamen, meist ihren Grund in den Anforderungen des Betriebs, so sind diese Schwierigkeiten bei den jetzt zu prüfenden Vorschlägen hauptsächlich in den persönlichen Verhältnissen der zu Schützenden gelegen.

I. Schutzvorschriften für schwangere Frauen.

In zahlreichen Berichten wird das Bedürfnis nach besonderen Schutzvorschriften für die schwangeren Frauen anerkannt und hierbei insbesondere auf die große Zahl der Früh- und Fehlgeburten hingewiesen (S. 97 und 194). Vereinzelt wird die Gewährung besonderer Pausen und eine kürzere Arbeitszeit für Schwangere angeregt, weit häufiger wird hingegen die Schwierigkeit der Durchführung solcher Ausnahmen betont. Eine ganze Reihe von Gutachten sprechen sich für den Ausschluß der Frauen von der Fabrikarbeit während der letzten Zeit der Schwangerschaft aus; im einzelnen gehen sie allerdings weit auseinander. Die Formulierung eines zweckentsprechenden Vorschlags begegnet in der That den größten Schwierigkeiten.

Wird auch im allgemeinen angenommen, daß die Schonung der Schwangeren erst in der letzten Zeit vor der Niederkunft erforderlich ist, so wird doch auch erwähnt, daß gerade die ersten 6—8 Wochen der Schwangerschaft besondere Beschwerde mit sich bringen, die zur Arbeit untauglich machen können, sowie daß die meisten Fehlgeburten in den ersten 3 Monaten der Schwangerschaft vorkommen, wo die äußeren Zeichen der letzteren noch leicht zu verbergen sind (S. 197). Ferner sind die Arbeitsverrichtungen keineswegs alle und gleichmäßig den Schwangeren schädlich. Mäßige Arbeit, besonders im Sitzen verrichtete können die Schwangeren bis kurz vor der Entbindung ohne Schaden leisten (S. 197 und 199). Dagegen sind z. B. Bewegungen, welche durch regelmäßige Anstrengung bestimmter Körperteile den Bildungsvorgang beeinflussen, entschieden unzuträglich (S. 202). Die Arbeit mit giftigen Stoffen, das Heben und Fortbe-

wegen größerer Lasten, Arbeiten bei anhaltendem Stehen, das Haspelziehen und Karrenlaufen in Bergwerksbetrieben werden von den Aufsichtsbeamten als Verrichtungen bezeichnet, von welchen Schwangere ausgeschlossen sein sollten.

Die Beschränkung der Arbeit schwangerer Frauen während eines gewissen Zeitraumes vor der Niederkunft erfordert, daß der voraussichtliche Zeitpunkt der Entbindung in jedem Einzelfalle festgestellt wird. Kann dieser aber selbst unter normalen Verhältnissen vom Arzte oft nicht mit Bestimmtheit vorausgesehen werden, so kommt hier noch das besondere Bestreben der Arbeiterin hinzu, den Eintritt der Erwerbsbeschränkung vor der Niederkunft möglichst lange hinauszuschieben. Sind doch die Arbeiterinnen erfahrungsgemäß bemüht, im Hinblick auf den durch die Niederkunft bedingten Verdienstausfall vorher noch möglichst lange der Arbeit nachzugehen. Würde nun auch kein Ausschluß der Schwangeren von der Beschäftigung, sondern lediglich die Gewährung von Pausen für diese vorgeschrieben, so wäre doch die Furcht vor der Entlassung wegen der dadurch verursachten Störung des Betriebes ausreichend, um die Frauen zur Verheimlichung ihres Zustandes oder zu falschen Angaben über die Zeit der Konzeption zu bestimmen. Auch das Verbot der Entlassung der Schwangeren wegen ihres Zustandes könnte hieran nichts ändern, da es dem Unternehmer nicht schwer fiele, im Einzelfalle einen annehmbaren Grund zur Entlassung zu finden.

Sieht man aber auch von dieser Schwierigkeit ab, so würde man sich doch von einem Ausschluß der Schwangeren für einen gewissen Zeitraum vor der Niederkunft nur dann einen Vorteil versprechen können, wenn diese nicht durch Erwerbsrücksichten genötigt wären, sich inzwischen andere, vielleicht ebenso unzuträgliche oder noch schwerere Arbeit zu suchen. Da nach der herrschenden Praxis der Krankenkassen für die durch normale Schwangerschaft verursachte Arbeitsunfähigkeit kein Krankengeld gewährt wird (S. 200), so ist die Frau auch während der Schwangerschaft genötigt, dem Verdienst nachzugehen. Die Voraussetzung des Ausschlusses der Schwangeren wäre daher die Gewährung einer Unterstützung während derselben.

Was die Dauer des fraglichen Ausschlusses angeht, so besteht in dieser Hinsicht keine auch nur annähernde Uebereinstimmung zwischen den einzelnen Forderungen. Diese schwanken zwischen 1 und 12 Wochen vor der Niederkunft. Am annehmbarsten erscheint die vom Gewerbegericht in Berlin, der Handelskammer in Aachen und dem Verein deutscher Nadelfabrikanten vorgeschlagene Schonzeit von 2 Wochen. Den Beginn dieser Schonzeit wollen die einen von dem Ausspruch des Arztes abhängig machen, die anderen aber dann eintreten lassen, wenn die Schwangerschaft offensichtlich geworden ist. Beide Vorschläge setzen voraus, daß die Schwangere nicht darauf ausgeht, ihren Zustand zu verbergen. Mit diesem Bestreben der Frauen wird aber stets zu rechnen sein, weil die von Krankenkassen zu gewährende Unterstützung doch immer hinter dem Betrage des

entgehenden Verdienstes zurückbleiben wird; zudem erscheint es sehr wohl möglich, daß die Frauen eine starke Abneigung gegen die vom Fabrikarzt vorzunehmende Untersuchung zeigen würden. Das die ganze Frage beherrschende subjektive Moment dürfte daher den Erlaß obligatorischer Vorschriften in dieser Richtung unmöglich machen.

Im Gegensatz hierzu erscheint der Vorschlag einiger Berichterstatter wohl erwägenswert, den Schwangeren das Recht zu geben, die Arbeit auch ohne Kündigung niederzulegen und ihnen ein Krankengeld im Höchstbetrage von etwa 2 Wochen bis zur Niederkunft zuzubilligen[1]). Die Unternehmer wären nun allerdings in der Lage, schwangere Frauen frühzeitig zu entlassen oder solche Frauen, welche von ihrem Recht Gebrauch gemacht haben, nach der Niederkunft nicht wieder einzustellen. Es kann aber wohl angenommen werden, daß eine solche Vergünstigung in ähnlicher Weise den Frauen zu gute kommen würde, wie dies bei der Bestimmung betreffend die Verlängerung der Mittagspause auf Antrag für die Frauen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben, der Fall gewesen ist. Die Chancen der Durchführung würden hier aber insofern noch günstiger liegen, als es sich lediglich um eine Verlängerung der 4- bezw. 6-wöchigen Unterbrechung der Arbeitszeit handelt, welche für die Frauen nach der Niederkunft einzutreten hat. Erschwerend kommt hingegen für den Umstand in Betracht, daß die Unternehmer infolge ihrer Beitragspflicht zu den Krankenkassen durch die Niederlegung der Arbeit auch direkt in Mitleidenschaft gezogen werden. Jedenfalls würde aber eine derartige Bestimmung zu Gunsten hochschwangerer Personen wohl manche Frau veranlassen, sich vor der Niederkunft zu schonen, indem sie ihr die Möglichkeit giebt, die Arbeit niederzulegen, wenn sie ihr zu schwer wird. Die den Krankenkassen dadurch entstandene Mehrbelastung dürfte aber deren Leistungsfähigkeit wohl nicht übersteigen (S. 199).

Es fragt sich schließlich, ob diese Bestimmungen lediglich zu Gunsten der verheirateten Frauen oder allgemein für alle Schwangeren zu treffen wären. Die Entscheidung kann da nicht schwer fallen. Die Aufsichtsbeamten, welche diese Frage erörtern, sprechen sich bis auf einen, der die Frage als heikel bezeichnet, für eine allgemeine Regelung aus. Eine solche dürfte in der That allein in Frage kommen können, da es sich hier nicht um eine sittliche, sondern um eine die Volksgesundheit interessierende Frage handelt, die keinen Raum für die an sich gewiß bedeutsame Unterscheidung zwischen der Ehefrau und der ledigen Mutter gewährt.

Inwiefern die Natur gewisser Betriebe und Arbeitsverrichtungen in besonderem Maße der Schwangeren schädlich ist, und demzufolge trotz der hervorgehobenen Schwierigkeiten ein obligatorischer Ausschluß in Frage käme, kann nach den Gutachten der Gewerbeaufsichts-

1) Denkschrift, S. 197 und 201. Eine ähnliche Bestimmung gilt im Kanton St. Gallen.

beamten nicht entschieden werden[1]). Diese enthalten in Bezug auf die einzelnen Arbeitsverrichtungen nur die oben angeführten Mitteilungen, welche offenbar nur als Beispiele anzusehen sind. Es würde da auf eine Specialuntersuchung und medizinische Gutachten ankommen. Dagegen erscheint die von einer Seite angeregte Ausdehnung des § 120c G.O. auf schwangere Personen wohl erwägenswert (S. 157). Es würde danach dem Unternehmer die Verpflichtung aufzuerlegen sein, die besonderen Rücksichten zu nehmen, welche bei Arbeiterinnen zur Zeit der Schwangerschaft geboten sind. Solche Arbeiterinnen dürften alsdann nicht mehr zu besonders schweren oder sonstwie unzuträglichen Arbeiten, z. B. zum Tragen von Lasten, verwendet werden, welche die Fabrikarbeit für sie nachteilig machen. Den Grad der Schwangerschaft näher zu bezeichnen, dürfte nicht erforderlich sein, da die Praxis hier die richtige Auslegung von Schwangerschaft als des für jedermann offensichtlich werdenden Zustandes finden würde.

II. Schutzvorschriften für nährende Frauen.

Das Nähren der Neugeborenen ist nicht nur für die Gesundheit der letzteren, sondern auch für die der Mütter von der größten Bedeutung. Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten kommt es nur selten vor, daß die Säuglinge der Fabrikarbeiterinnen in die staubigen Fabrikräume mitgebracht werden (S. 135), dagegen leiden sie aber im allgemeinen dadurch, daß die in der Fabrik arbeitenden Mütter das Geschäft des Nährens nicht oder doch nur ganz unregelmäßig besorgen können (S. 137). Vor allem ist die Thatsache bedauerlich, daß nur wenige Arbeiterinnen ihre Kinder selbst nähren. In Berlin wurden unter den in den Fabriken beschäftigten Arbeiterinnen fast keine nährenden Frauen gefunden (S. 137). Nach dem Ergebnis vorgenommener Stichproben wurden die Säuglinge dort mit wenigen Ausnahmen schon von Anfang an mit der Flasche genährt. Auch nach anderen Berichterstattern ist die Zahl der Nährenden für den Fabrikbetrieb im allgemeinen nur von ganz geringer Bedeutung (S. 207). Sofern die Arbeiterinnen ihre Kinder im Anfang selbst nähren, suchen sie diese schon bald abzugewöhnen, so daß die natürliche Ernährung nach der Wiederaufnahme der Arbeit nicht mehr stattfindet. Die den Kindern gebotene künstliche Nahrung ist aber mangels der nötigen Kenntnisse und der erforderlichen Zeit meist ungeeignet. Die Folge dieser Uebelstände ist eine sehr hohe Sterblichkeit der Kinder (S. 137 f.). Der Einfluß der Ernährungsweise auf die Kindersterblichkeit wird durch die Beobachtung eines Gewerbeinspektors schlagend bewiesen, wonach die Kindersterblichkeit in den Betrieben, wo die Natur der Arbeit ein öfteres Verlassen der Arbeitsstätte zuläßt, weit geringer ist als in denen, wo die Frauen die Arbeit nicht unterbrechen können (136).

---

1) In der Schweiz hat der Bundesrat die Beschäftigung von Schwangeren in gewissen Fabrikationszweigen untersagt (Hitze, a. a. O. S. 31).

Von 5 Aufsichtsbeamten ist nun angeregt worden, es möchten den nährenden Frauen besondere Pausen zugestanden werden, damit sie während derselben zu ihren Kindern nach Hause gehen könnten (S. 203). Diese Pausen dürften, um ihren Zweck zu erreichen, nicht knapp bemessen werden. Sieht man aber auch hiervon ab, so würde doch die Einrichtung von weiteren Pausen neben der Mittagspause schon an sich eine so schwere Störung aller mit fest geregelter Arbeitszeit arbeitenden Betriebe bedeuten, daß die Unternehmer wohl kaum mehr solche Arbeiterinnen einstellen würden. Die Folge dieser zu erwartenden Stellungnahme der Unternehmer wäre aber sicherlich die, daß die Frauen auf das Nähren Verzicht leisten würden, um ihrem Verdienst nachgehen zu können. Die ganze Schutzbestimmung würde so in der Praxis gegenstandslos werden. Da man nun aber den Fabrikanten auch nicht zumuten kann, daß sie Räume und Einrichtungen für die Aufbewahrung der Säuglinge in der Fabrik bereitstellen, so muß man schließlich anerkennen, daß die Fortsetzung der natürlichen Ernährung nach der Wiederaufnahme der Arbeit mit den Anforderungen des Betriebes nicht zu vereinigen ist und daß daher von dem Erlaß besonderer Vorschriften nach dieser Richtung abgesehen werden muß.

III. Absonderung der schwangeren und der nährenden Frauen von den männlichen Arbeitern.

Die Fabrikarbeit der schwangeren und der nährenden Frauen kann aber auch zu einer sittlichen Schädigung derselben führen. Bei dem Zusammenarbeiten mit Männern kann es nämlich vorkommen, daß ihr Zustand diesen Anlaß zu unsittlichen Bemerkungen bietet, welche sie verletzen und auf die Dauer eine Abstumpfung des weiblichen Zartgefühls zur Folge haben müssen. Einige Berichterstatter erwähnen in der That, daß schwangere oder nährende Frauen unter den Anzüglichkeiten oder Belästigungen ihrer Mitarbeiter zu leiden hatten[1]). Von einer Seite wird auch mitgeteilt, die Frauen zögen es bei dem Mangel besonderer Umkleideräume vor, im Korset und in enger Kleidung zu arbeiten, um nicht den zudringlichen Blicken jugendlicher Arbeiter beim Umkleiden ausgesetzt zu sein (S. 119). Schwangere können hierdurch gesundheitlich schwer geschädigt werden. Dagegen wird aber auch verschiedentlich berichtet, daß freche Bemerkungen in Bezug auf Schwangere bei dem Bildungsgrad der Arbeiterschaft gänzlich ausgeschlossen seien, sowie daß die Schwangeren sich sogar besonderer Rücksichtnahme seitens der Mitarbeiter zu erfreuen hätten. Andererseits wird auch wiederum vom Standpunkt der jugendlichen Arbeiter geltend gemacht, daß der Anblick hochschwangerer Frauen für diese kein geeigneter Ablick sei (S. 118 f. und 167).

Mit Rücksicht auf die gedachten mißlichen Folgen des Zu-

1) Denkschrift, S. 117, 119, 168, 171.

sammenarbeitens jener Frauen mit der übrigen Arbeiterschaft bezeichnen mehrere Aufsichtsbeamte eine Absonderung derselben als wünschenswert; bis auf einen halten sie jedoch die Schwierigkeiten der Durchführung einer solchen Bestimmung für zu groß (S. 167 f.). Vor allem kommen auch hier wieder die technischen Schwierigkeiten in Betracht, welche sich einer jeden Ausnahme von der allgemeinen Regelung der Arbeit im Betriebe entgegenstellen. Eine solche Maßnahme würde nach der Ansicht eines Berichterstatters in den Spinnereien und Webereien geradezu einem Ausschluß jener Frauen von der Beschäftigung gleichkommen (S. 173). Hierzu kommt aber, daß die geforderte Absonderung die Aufmerksamkeit der Mitarbeiter direkt auf den Zustand der Frauen lenken und ihre Spottsucht geradezu herausfordern würde. Die geschützten Personen würden sich vielfach in ihrem Ehrgefühl verletzt fühlen und der Meinung sein, ihr Zustand werde als ein anstößiger betrachtet. Alledem könnten die Frauen aber dadurch entgehen, daß sie die Schwangerschaft möglichst lange, selbst auf Kosten der Gesundheit, verbergen und auf das Nähren verzichten. In beiden Fällen würden schwere gesundheitliche Nachteile die Folge sein.

Was aber im besonderen die nährenden Frauen betrifft, so sind diese in den Fabriken äußerst selten. Für sie hat die Frage der Absonderung, wie der Aufsichtsbeamte zu Breslau richtig bemerkt, überhaupt keine praktische Bedeutung, so lange nicht Einrichtungen für die Aufbewahrung der Säuglinge in den Fabriken bestehen [1]). Schon jetzt bietet aber § 120b G.O. im einzelnen Falle eine genügende Handhabe, um zu erreichen, daß den Frauen Gelegenheit geboten würde, ihr Kind in einem besonderen Raume zu ernähren.

Die Anordnung einer allgemeinen Absonderung der fraglichen Frauen würde vielleicht in den Betrieben, in welchen sich Unzulänglichkeiten ergeben haben, eine Wohlthat sein können, in den übrigen jedoch von den Frauen wie von den Unternehmern als lästig empfunden werden. Die zu Tage getretenen Mißstände sind aber keineswegs erheblich und allgemein genug, um bei dieser Sachlage ein Eingreifen der Gesetzgebung zu erheischen.

IV. Erweiterung des Wöchnerinnenschutzes.

Handelt es sich bei den Vorschlägen zu Gunsten der schwangeren und der nährenden Frauen um Anregungen zur Einführung gänzlich neuer Schutzbestimmungen, so kommt hinsichtlich der Wöchnerinnen die Erweiterung einer bereits bestehenden Einrichtung in Frage.

Die Gewerbeaufsichtsbeamten gehen in ihrem Urteil darüber, ob die einschlägigen Bestimmungen des § 137 Abs. 5 G.O. den Bedürfnissen entsprechen, weit auseinander. Die geltenden Vorschriften werden von 29 Beamten ausdrücklich als ausreichend bezeichnet

1) Jahresberichte (Preußen), S. 170.

(S. 204 f.). Nach diesen Berichten giebt es Betriebe, in welchen die Wiederaufnahme der Arbeit meist vor 6 Wochen also auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses stattfindet, in anderen hingegen erfolgt sie niemals eher als nach 6 Wochen (S. 204—208). Einzelne Berichterstatter verweisen auf die Erfahrungen der von ihnen befragten Aerzte und Hebammen, nach welchen die jetzt übliche Schonzeit genügt (S. 205—214). Auch wird bemerkt, die Wöchnerinnen strengten sich während der Schonzeit oft in der Haushaltung mehr an als sie dies in der Fabrik zu thun brauchten.

Mehrere andere Gutachten sprechen sich gleichfalls dahin aus, daß die jetzige gesetzliche Schonzeit im allgemeinen genüge, betonen aber, die Arbeit werde häufig aus Erwerbsrücksichten schon nach der Mindestschonzeit von 4 Wochen auch in solchen Fällen wieder aufgenommen, wo die Innehaltung der 6-wöchigen Frist im Interesse der Gesundheit rätlich wäre (S. 206 f.). Als Grund dieser Erscheinung wird der Mangel einer Unterstützung der Krankenkassen oder der unzureichende Betrag derselben bezeichnet. Ist die Wiederaufnahme der Arbeit vor Ablauf von 6 Wochen auch von der Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses abhängig, so ist es doch zu naheliegend, daß die Aerzte sich bei ihrer Entscheidung über den Antrag der Frauen auch durch die Rücksicht auf deren wirtschaftliche Lage beeinflussen lassen. Wird aber selbst das Attest verweigert, so ist doch eine Umgehung der Vorschrift insofern möglich, als die Frau sich in einer anderen Fabrik, wo ihre Niederkunft nicht bekannt ist, Arbeit sucht (S. 214). Die Aufsichtsbeamten erwähnen nun verschiedentlich, daß die Krankenkassen keine Wöchnerinnenunterstützung gewähren oder eine solche nur auf die Dauer der gesetzlichen Verpflichtung leisten (S. 206). Da die Orts- und die Betriebskrankenkassen zur Gewährung von Wöchnerinnenunterstützung an Fabrikarbeiterinnen für die Dauer ihres gesetzlichen Ausschlusses verpflichtet sind, so kann es sich bei diesen Angaben der Aufsichtsbeamten nur um die Gemeindekrankenversicherung oder um Arbeiterinnen handeln, auf welche § 137 G.O. keine Anwendung findet. Verschiedentlich werden auch die freien Hilfskassen als solche Kassen erwähnt, welche keine Wöchnerinnenunterstützung gewähren. Die Berichterstatter empfehlen daher, die Verpflichtung zur Zahlung von Wöchnerinnenunterstützung bis zu 6 Wochen auf alle Krankenkassen auszudehnen. Von einer Seite wird gleichzeitig die Erhöhung der Unterstützung auf den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes oder $^3/_4$ desselben angeregt und dabei bemerkt, die meist ausschließlich aus Männern bestehenden Kassenvorstände suchten an dieser Art der Unterstützung zu sparen, da das weibliche Geschlecht die Kassen verhältnismäßig stark belaste (S. 207). Von 17 Berichterstattern wird schließlich eine Verlängerung der gesetzlichen Schonzeit befürwortet. In Verbindung hiermit wird von den meisten auch die allgemeine Gewährung von Wöchnerinnengeld durch die Krankenkassen und die Erhöhung der Unterstützungssätze empfohlen (S. 207 f.). Die Mehrzahl bezeichnet unter Berufung auf die Gutachten von Sach-

verständigen eine Frist von 6 Wochen als die vom hygienischen Standpunkt erforderliche Mindestschonzeit. Diese Frist sei aber bei der jetzigen Regelung nur die Ausnahme. Die Vorschläge laufen im wesentlichen darauf hinaus, das Mindestmaß der gesetzlichen Schonzeit auf die Dauer von 6 Wochen zu erhöhen. Auch die Beibringung eines ärztlichen Attestes als Bedingung der Wiederzulassung zur Arbeit wird empfehlend erwähnt. Verschiedentlich wird ferner erörtert, ob die Entlassung mit Rücksicht auf die Niederkunft nicht zu verbieten sei, da schwangere Frauen zuweilen von den Unternehmern entlassen würden, um die Zahlung der Wöchnerinnenunterstützung durch die Betriebskrankenkasse zu vermeiden [1]). Auch das Verbot der Heimarbeit wird besprochen. Gesetzliche Anordnungen nach diesen Richtungen werden jedoch von den Berichterstattern selbst als kaum durchführbar bezeichnet. Ein Aufsichtsbeamter befürwortet schließlich die Ausdehnung der 4-wöchigen Schonzeit auf die Frauen, welche eine Fehlgeburt erlitten haben. Dieser Vorschlag steht jedoch völlig vereinzelt da.

Nach dem Gesagten liegt der Schwerpunkt der ganzen Frage in dem rein medizinischen Moment; hier stehen sich aber die Ansichten der Sachverständigen schroff gegenüber. Während die einen die gegenwärtige Schonzeit als völlig ausreichend betrachten (S. 214 f.), erscheint diese den anderen als entschieden zu gering bemessen (s. bes. S. 213). Eine Vereinigung dieser Ansichten, welche sich beiderseitig auf die Gutachten von Sachverständigen gründen, ist unmögmöglich. Aus diesem Widerstreit der Ansicht ist aber zu entnehmen, daß die jetzigen Bestimmungen im allgemeinen keine schädlichen Folgen gezeitigt haben und daß kein allgemeines Bedürfnis nach ihrer Aenderung besteht. Dagegen wäre doch zu erwägen, ob der jetzige Schutz nicht durch entsprechende Aenderung des Krankenversicherungsgesetzes wirksamer gestaltet werden könnte. Für eine Erhöhung der Wöchnerinnenunterstützung der Orts- und Betriebskrankenkassen spricht die Erwägung, daß bei dieser die Gefahr der Simulation, welche im allgemeinen zu einer mäßigen Normierung der Krankenunterstützung nötigt, für die ersten 4 Wochen nach der Niederkunft ausscheidet; für die folgenden 2 Wochen steht es allerdings in dem Belieben der Frauen, sich bei dem Arzt auf ihre Arbeitsfähigkeit untersuchen zu lassen oder nicht. Hiernach erscheint es zweckmäßig, eine Erhöhung der Unterstützung, vorausgesetzt, daß sie finanziell möglich ist, für die ersten 4 Wochen etwa auf $^3/_4$ des ortsüblichen Tagelohnes vorzunehmen [2]).

Was nun die Ausdehnung der obligatorischen Wöchnerinnenunterstützung auf die Gemeindekrankenversicherung angeht, so erscheint diese vom Standpunkt des Arbeiterinteresses dringend wün-

1) S. 211, 212, 215. — Das Verbot der Kündigung mit Rücksicht auf die Niederkunft wurde 1891 in der Reichstagskommission abgelehnt, weil dies nur dazu führen werde, daß schon früher gekündigt werde. Drucksachen 1890/91, Bd. 2, S. 1473.

2) Ueber die finanzielle Tragweite besteht unter den Berichterstattern keine Uebereinstimmung. Vergl. S. 211 und 212.

schenswert, dagegen läßt sie sich nicht wohl mit dem Grundgedanken der Organisation des Krankenversicherungswesens in Einklang bringen, wonach die Gemeindekrankenversicherung nur ein Mindestmaß von Leistungen bieten soll, da sie die keiner anderen, vom Versicherungszwang befreienden Kasse angehörigen Arbeiter, zumeist also die am geringsten gelohnten umfaßt. Mit Rücksicht hierauf ist denn auch die Gewährung von Wöchnerinnenunterstützung durch die Gemeindekrankenversicherung nach § 10 des Gesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$ nur in Ausnahmefällen zulässig[1]). Ob die Leistungsfähigkeit der bei der Gemeindekrankenversicherung versicherten Personen die allgemeine Einführung der Wöchnerinnenunterstützung für diese zuläßt, kann nur auf Grund einer Prüfung vom kassentechnischen Standpunkt aus entschieden werden. Vorbehaltlich einer solchen ist jedoch eine derartige Maßnahme zu Gunsten der Ledigen wie der Verheirateten als eine empfehlenswerte zu bezeichnen. Es sei aber hierzu noch bemerkt, daß bei den Erhebungen, welche zur Vorbereitung einer Reform der Krankenversicherung stattgefunden haben, auch Stimmen zu Gunsten einer völligen Beseitigung des Instituts der Gemeindekrankenversicherung laut geworden sind.

Beachtenswert ist schließlich noch die Forderung einer Kontrolle darüber, daß die Wöchnerinnen die Arbeit nicht vor der Zeit wieder aufnehmen (S. 215). Diese Kontrolle soll durch die Krankenkassen ausgeübt werden. Die Voraussetzung des Vorschlags ist also die, daß alle Wöchnerinnen von den Krankenkassen Unterstützung erhalten und daß diese zum Unterhalte der Wöchnerin und der Ihren ausreicht. Bei der reichlichsten Bemessung der Unterstützung wird es aber Fälle geben können, wo die Unterstützung nicht ausreicht und die Frau durch Not gezwungen ist, thätig zu sein. Bei Entziehung der Unterstützung wegen verbotenen Arbeitens während der Schonzeit würde die Lage einer solchen Frau äußerst beklagenswert sein. Eine Kontrolle der Wöchnerinnen dürfte wegen der mit ihr verbundenen unvermeidlichen Härten kein geeignetes Mittel sein, um die Beobachtung der Schonzeit durch die Wöchnerinnen zu erzielen. Dies wird vielmehr allein durch eine ausreichende Unterstützung derselben zu erreichen sein.

Dritter Abschnitt. Anderweite Ergänzung des Arbeiterschutzgesetzes zu Gunsten der Frauen.

Sind bisher nur solche Maßnahmen erörtert worden, durch welche eine Regelung der Arbeitsbedingungen der in den Fabriken beschäftigten verheirateten Arbeiterinnen in einer ihrer besonderen Bedürfnissen entsprechenden Weise bezweckt wird, so sind nunmehr diejenigen Vorschläge zu würdigen, welche die zu Tage getretenen nachteiligen Folgen der Fabrikarbeit verheirateter Frauen durch ein

1) v. Woedtke, Das Krankenversicherungsgesetz, 1898, S. 171.

mehr oder minder umfassendes Verbot dieser Arbeit für die Frauen oder durch die Einführung gewisser Bedingungen für die Zulassung zu derselben aus der Welt schaffen wollen. Hieran wird sich die Besprechung solcher Maßnahmen anzuschließen haben, welche die Lage der verheirateten Fabrikarbeiterinnen indirekt und zwar dadurch zu verbessern bestimmt sind, daß den Arbeiterinnen bereits in der Jugend eine bessere Ausbildung in Hauswesen und Küche verschafft wird. Es handelt sich bei dieser Gruppe von Vorschlägen nicht um einen positiven Schutz gegen unbillige Arbeitsbedingungen, also nicht um Schutzmaßregeln im engeren Sinne, sondern um ein vorbeugendes Eingreifen der Gesetzgebung zur Verhütung der aus der Fabrikarbeit der Ehefrauen entstehenden Nachteile.

A. Ausschlufs der verheirateten Frauen von der Fabrikarbeit.

a) Dafür sprechende Gründe.

Die Gründe, welche für das gänzliche Verbot der Fabrikarbeit der Ehefrauen geltend gemacht werden, sind vor allem die Gesundheitsgefährdung der Frauen, welche zugleich eine solche der Nachkommenschaft in sich schließen kann, ferner die Möglichkeit sittlicher Nachteile für die Frauen, sowie die Schädigung des Familienlebens. Was zunächst die gesundheitlichen Nachteile angeht, so kommen da in erster Linie die sich aus der Eigenart der verschiedenen Gewerbezweige ergebenden besonderen Krankheitsgefahren in Betracht. Nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten sind eine Reihe von Arbeiten für den weiblichen Organismus ungeeignet und ihm schädlich. Als solche werden bezeichnet das anhaltende Stehen, wie es namentlich in der Textilindustrie die Bedienung der Webestühle und der Spinnmaschine erfordert. Das andauernde Sitzen, welches z. B. in der Cigarrenfabrikation allgemein ist, ferner die sich gleichmäßig wiederholende Bewegung der unteren Gliedmaßen zum Antriebe von Maschinen in der Bekleidungsindustrie, das Tragen schwerer Lasten und andere besondere Kraftanstrengungen bei gewissen Verrichtungen im Baugewerbe, in Zuckerraffinerien, Ziegeleien und anderen Gewerben. Die angeführten Thätigkeiten sind für weibliche Arbeiter überhaupt nachteilig, wirken jedoch bei Frauen vor und nach der Niederkunft in ganz besonderer Weise schädlich. Es kommen aber weiter hier auch solche gesundheitsschädliche Einflüsse in Betracht, welche bei gewissen Fabrikationsarten für alle Arbeiter auftreten, auf den zarteren weiblichen Organismus jedoch in erhöhtem Maße ungünstig einwirken. Hierher gehören die Dünste, Dämpfe und sonstigen Einwirkungen bei der Verarbeitung giftiger Stoffe in Gummifabriken, chemischen Fabriken und Reinigungsanstalten. Auch das Arbeiten in Räumen mit hoher Temperatur und die Beschäftigung mit stauberzeugenden Arbeiten gilt als für Frauen besonders ungeeignet.

Die angeführten gesundheitsschädlichen Arbeiten weisen hinsichtlich des Grades der durch sie verursachten Gesundheitsgefähr-

dung sehr große Verschiedenheiten auf. Sehr richtig bemerkt ein Aufsichtsbeamter, es gebe schließlich in jeder Industriegruppe gewisse Verrichtungen, welche von Arbeiterinnen unter gewöhnlichen Umständen ganz wohl besorgt werden können, trete aber Ueberanstrengung hinzu, so seien für die Frauen besonders zur Zeit der Schwangerschaft und nach der Niederkunft, gesundheitsschädliche Folgen nicht ausgeschlossen (S. 155). Sieht man nun von den ganz besonders gesundheitsschädlichen Fabrikationsarten ab, da für diese bereits jetzt ein teilweiser Ausschluß der Frauen angeordnet werden könnte, so kommt es im ganzen wieder auf die schon früher erörterte Frage an, ob die besondere Gesundheitsgefährdung der Frauen eine so erhebliche ist, daß die Krankheitsfrequenz der verheirateten Arbeiterinnen eine höhere ist als die der ledigen. Diese Frage ist oben bedingt bejaht worden, da die Krankheitsgefahr der Frauen, soweit das statistische Material eine Schlußfolgerung gestattet, je nach den Fabrikationsarten und nach den örtlichen Verhältnissen verschieden ist. Mag nun ferner auch eine Ueberanstrengung der Frauen, welche zu einer verhältnismäßig frühzeitigen Erschöpfung ihrer Kräfte führt, zuzugeben sein, so kann doch in diesen allgemeinen Folgen der Fabrikarbeit in dieser Hinsicht kein zwingender Grund für ein allgemeines Verbot der Frauenarbeit erblickt werden.

Die Beobachtungen der Aufsichtsbeamten über die Folgen der Frauenarbeit in sittlicher Beziehung sind verschiedenartige. 12 Berichterstatter haben sittliche Nachteile für die Frauen wahrgenommen. Die von ihnen mitgeteilten Thatsachen sind die folgenden: Es sind unsittliche Gespräche in Gegenwart der Frauen geführt worden; die Beschaffenheit der Räumlichkeiten und der Mangel an Aufsicht haben Excesse gestattet, und öfters hat die zu leichte Bekleidung der Frauen zu solchen Anlaß geboten, ferner ist das Abhängigkeitsverhältnis der Frauen von den Unternehmern, den Beamten oder den Vorarbeitern zuweilen in unsittlicher Weise ausgenutzt worden; schließlich hat auch die Fabrikbeschäftigung nicht selten den Anlaß zur absichtlichen Herbeiführung von Fehlgeburten geboten (S. 114). Die in dieser Beziehung gelieferten Angaben verschaffen jedoch keineswegs den Eindruck, als ob es sich um Vorkommnisse handle, die allgemein oder wenigstens häufig seien. Den gedachten Berichten steht ferner eine erhebliche Zahl anderer gegenüber, nach welchen ähnliche Mißstände anderwärts nicht beobachtet worden sind. Verschiedentlich wird bemerkt, daß die Frauen sich Zudringlichkeiten und unpassende Bemerkungen fernzuhalten wissen. Auch wird mit Nachdruck betont[1], daß die Anwesenheit der Frauen in den Fabriken auf die jüngeren Arbeiterinnen in hohem Maße sittlich erzieherisch einwirke. Es dürfte daher der Schluß gerechtfertigt sein, daß auch die zu Tage getretenen sittlichen Nachteile nicht zur Begründung eines völligen Verbots der Frauenarbeit ausreichen.

Gewichtiger sind zweifellos die schlimmen Folgen der Frauen-

1) Denkschrift, S. 57, 60, 61.

arbeit für das Familienleben. Zahlreiche Aufsichtsbeamte führen aus, daß die Fabrikarbeit der Frau nicht genug Zeit lasse, um ihren Pflichten als Hausfrau und Mutter in dem erforderlichen Maße gerecht zu werden, ja daß sie die Neigung zur häuslichen Thätigkeit geradezu ersticke (S. 120 f.) Die Folgen hiervon sind einmal Unordnung im Haushalt und eine schlechte, oft gesundheitsschädliche Ernährung der Familien, sodann eine mangelhafte Pflege und Erziehung der Kinder, welche zumeist alten Verwandten, gewerbsmäßigen Pflegerinnen oder gar sich selbst überlassen bleiben. Der Mann neigt infolge der unerfreulichen häuslichen Zustände zum Wirtshausbesuch, während die Kinder unerzogen und schlecht ernährt aufwachsen. Die bestehenden Kinderbewahranstalten sind nach den Berichten unzureichend und werden wegen des ihnen anhaftenden Beigeschmackes von Armenpflege nicht viel in Anspruch genommen (S. 122). Die mangelhafte mütterliche Pflege in den ersten Lebensjahren erklärt ebenso wie die schlechte künstliche Ernährung in den Monaten, wo noch die natürliche am Platze wäre, die auffallend große Kindersterblichkeit in den Arbeiterfamilien (S. 135)[1]. Der mangelnden Erziehung werden auch vielfach das Schwinden des Sinnes für Autorität und die hohe Zahl der unehelichen Geburten zugeschrieben[2]. Nicht alle Berichterstatter geben hingegen zu, daß die Kinder aus derartigen Familien in der Schule schlechtere Eigenschaften, insbesondere eine geringere Leistungsfähigkeit zeigen als die übrigen Kinder (S. 126). Wie dem auch sei, so sind doch diejenigen Nachteile, über deren Vorhandensein Uebereinstimmung besteht, so schwere und tiefgehende, daß es wohl zu verstehen ist, wenn man vielfach die Ausschließung der Frau von der regelmäßigen Fabrikarbeit als das anzustrebende Ziel hingestellt hat[3].

b) Gründe gegen das Verbot der Frauenarbeit.

α) Mangel anderer gleichwertiger Erwerbsarten für die Frauen.

Der Verwirklichung jenes Ideals stellen sich aber die größten Schwierigkeiten in den Weg. Würde es sich doch praktisch um einen tiefen Eingriff in die ganze moderne wirtschaftliche Entwickelung handeln, welche zur Entstehung der gewerblichen Frauenarbeit geführt und es mit sich gebracht hat, daß die Frau der Fabrikarbeit, die Industrie aber auch der Frauenarbeit bedarf. Ueber diese zweifache Notwendigkeit kann nach dem Ergebnis der Umfrage kein Zweifel bestehen (S. 33 f.). In der großen Mehrzahl der von den Aufsichtsbeamten untersuchten Fälle lag die Veranlassung zur Fabrikarbeit der Frau in der unbedingten Erwerbsnotwendigkeit. Diese

1) Zahlenmäßige Angaben über die Kindersterblichkeit in den Arbeiterfamilien finden sich bei Martin, Die Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik (Zeitschr. f. die ges. Staatswiss., 1896).

2) Denkschrift, S. 124, 128, 133.

3) Hitze, a. a. O. S. 19.

bedarf keiner weiteren Begründung für die Witwen, die vom Manne getrennt lebenden und die geschiedenen Ehefrauen, sowie für die Frauen, welche an der Stelle des kranken, arbeitslosen oder arbeitsscheuen Mannes für den Unterhalt der Familie zu sorgen haben. In ähnlicher Weise sind aber auch die meisten verheirateten Fabrikarbeiterinnen, welche neben dem Manne erwerbsthätig sind, auf den Verdienst angewiesen. Die Berichterstatter heben nämlich vielfach hervor, daß das durchschnittliche Einkommen gewisser Klassen von Arbeitern zum Unterhalt einer Familie nicht ausreicht (S. 34 f.). Sie berechnen die Ausgaben einer Arbeiterfamilie und stellen diesen den durchschnittlichen Jahresverdienst des Ehemannes gegenüber, um zu dem Schluß zu kommen, daß neben der Arbeit des letzteren noch eine andere Verdienstquelle vorhanden sein muß, um das Durchkommen zu ermöglichen. So liegen die Verhältnisse bei der großen Masse der ungeschulten Arbeiter, während diejenigen Arbeiter, deren Verrichtungen einen besonderen Grad von Fertigkeit verlangen, höhere, zum Unterhalt einer Familie ausreichende Löhne besitzen. In solchen Fällen, wo der Verdienst der Frau für die Familie nicht geradezu erforderlich ist, pflegt die Frau sich auf die Haushaltung und Kinderpflege zu beschränken. So berichtet der Aufsichtsbeamte zu Oppeln [1]), im Hüttenbezirke, wo ausreichende Löhne für die männlichen Arbeiter gezahlt wurden, suche die Frau nur in Ausnahmefällen die Fabrik auf (S. 44). Aehnlich berichtet der badische Fabrikinspektor: Wo in einzelnen Industriezweigen die Verdienste der Männer allgemein oder wo sie in Industrien mit geringen Löhnen bei einzelnen qualifizierten Arbeitern für die Existenz einer Familie ausreichen, denken die Frauen und vielfach auch die Töchter nicht daran, in Fabriken zu gehen [2]). Nach anderen Berichten heiraten denn auch besser gestellte Arbeiter weniger Fabrikarbeiterinnen als vielmehr solche Mädchen, die in Haus und Küche bewandert sind [3]). Nach den Berichten der Aufsichtsbeamten giebt es allerdings auch Fälle, in welchen die Frauen, ohne darauf angewiesen zu sein, lediglich zur Verbesserung ihrer Lage die Fabrik aufsuchen. Die Zahl dieser tritt jedoch gegenüber den Fällen, in welchen die Not zur Fabrikarbeit zwingt, im allgemeinen stark zurück [4]).

Ist somit der größte Teil der jetzt in den Fabriken arbeitenden Frauen auf Lohnarbeit geradezu angewiesen, so kann ein Verbot der Fabrikarbeit also nur dann in Frage kommen, wenn eine andere Gelegenheit zum Broterwerb für sie vorhanden ist. Wie oben dargelegt, geht das natürliche Recht, sich durch Arbeit den Unterhalt zu verschaffen, dem Anspruch auf Schutz gegen schädliche Einwirkungen bei der Arbeit vor. Nun würden aber nach den Gutachten zahlreicher Aufsichtsbeamten die Frauen, welche heute aus

1) Denkschrift, S. 43 f. Dort finden sich noch mehrere ähnliche Mitteilungen.
2) Jahresberichte (Baden), S. 92.
3) Denkschrift, S. 235 und 238.
4) Denkschrift, S. 47.

Erwerbsrücksichten zur Fabrikarbeit greifen, einen gleichwertigen anderweiten Verdienst im allgemeinen nicht finden können. Für die jetzt in den Fabriken thätigen Frauen muß dies um so eher angenommen werden, als es Personen, die lange Zeit in den Fabriken gearbeitet haben, erfahrungsgemäß äußerst schwer fällt, sich an andere Arbeit zu gewöhnen (S. 226). Wollte man nun auch die jetzt in den Fabriken beschäftigten Frauen von der Regelung ausnehmen[1]), so gestaltet sich doch die Sachlage für die in der Zukunft erwerbsbedürftig werdenden Frauen nicht minder schwierig. Zwar kommen neben der Fabrikarbeit noch eine Reihe von Erwerbsarten in Betracht, welche von den Frauen ergriffen werden können, wie z. B. die Arbeit in der Landwirtschaft, die Thätigkeit im fremden Haushalt (als Aufwartefrau, Waschfrau und dergleichen), die Schneiderei, Plätterei und schließlich auch die Hausindustrie. Diese könnten aber die frei werdenden Kräfte nur in sehr beschränktem Maße aufnehmen. Zudem entbehren sie sämtlich der Stetigkeit, welche der Thätigkeit in den Fabriken besonderen Wert verleiht (S. 51 f., 236 f.); auch gewähren sie meist nicht den gleichen Verdienst wie diese.

Insofern die Frauen aber auch in anderen Berufsarten Beschäftigung fänden, würde keine wesentliche Verbesserung ihrer Lage infolge des Aufgebens der Fabrikarbeit zu erwarten sein. In keiner derselben würden sie die Wohlthaten der Versicherungsgesetzgebung in gleichem Maße genießen wie als Fabrikarbeiterinnen [2]). Die Thätigkeit im fremden Haushalt entzieht die Frau der Familie ebenso lange wie die Fabrikarbeit, auch gelten diese Arbeiten bei der Arbeiterschaft als schwerer und anstrengender als jene. Die hausindustrielle Thätigkeit, welche hauptsächlich als Ersatz der Fabrikarbeit in Frage käme, würde aber nach den Gutachten der Aufsichtsbeamten geradezu eine wesentliche Verschlechterung der

1) Dahin geht der Vorschlag von Hitze, a. a. O. S. 24.
2) Uebersicht über die Versicherungspflicht in den Berufsarten:

	Fabrikarbeiter	Selbständige Heimarbeiter	Landwirtschaftliche Arbeiter	In fremdem Haushalt Thätige	Selbständige Gewerbetreibende (Plätterinnen usw.
Krankenversicherung	Ja	Versicherungspflichtig auf Grund Ortsstatuts, sonst versicherungsberechtigt	Sofern Landesgesetz besteht, versicherungspflichtig (in Preußen nicht)	Nein	Nein
Unfallversicherung	Ja	Nein	Ja	Nein	Nein
Invalidenversicherung	Ja	Versicherungspflichtig in der Tabakfabrikation und Textilindustrie. Im übrigen versicherungsberechtigt	Ja	Ja	Versicherungsberechtigt

gegenwärtigen Zustände bedeuten (S. 228). Dies leuchtet ohne weiteres für diejenige Form der Hausindustrie ein, welche auf die Arbeit in der Werkstatt eines Zwischenmeisters hinausläuft. Dagegen hat die Hausindustrie im engeren Sinne, die Heimarbeit, zunächst den Vorzug, daß die Frau dem Hauswesen und den Kindern nicht entzogen wird. Dieser Vorteil wird aber durch eine Reihe von Umständen mehr wie ausgeglichen. Unter dem Drucke der großindustriellen Konkurrenz zahlen nämlich die Unternehmer den Heimarbeitern Stücklöhne, welche im allgemeinen erheblich hinter den Fabriklöhnen zurückbleiben, so daß die Heimarbeiter genötigt sind, weit länger zu arbeiten als die Fabrikarbeiter, um zu dem gleichen oder einem ähnlichen Verdienst zu kommen wie diese (S. 230). Infolge der langen Arbeitszeit entfällt aber auch die Möglichkeit, daß die Heimarbeiterin sich in dem wünschenswerten Maße dem Hause widmet. Hierzu kommen ferner auch die gesundheitlichen Nachteile, welche sich aus der Vereinigung von Wohnung und Werkstatt ergeben, die Kosten der Heizung und Beleuchtung, welche von der Heimarbeiterin zu tragen sind, das geringe Interesse der Fabrikanten an der Lieferung guter Werkzeuge und Maschinen und schließlich der Umstand, daß oft die Kinder noch mithelfen müssen, um die Fertigstellung eines genügenden Arbeitspensums zu ermöglichen. Erwägt man diese Nachteile, so erscheint eine Maßnahme, die eine Vermehrung der hausindustriellen Thätigkeit zur Folge hätte, als nicht im Interesse der Frauen gelegen. Auch die mehrfach angeregte Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Hausindustrie könnte eine solche Maßnahme nicht annehmbarer machen. Sieht man auch von der mißlichen Notwendigkeit eines Eindringens in die Wohnung der Arbeiterfamilien ab, so könnte doch im ganzen höchstens das erreicht werden, daß die als Werkstatt dienenden Räume den hygienischen Anforderungen entsprechen. Eine Beschränkung der Arbeitszeit erscheint dagegen bei dieser Erwerbsart als undurchführbar.

β. Zusammenhang zwischen Frauenarbeit und Männerlöhnen.

Gegenüber den Bedenken, welche aus der für die Frauen bestehenden Erwerbsnotwendigkeit herzuleiten sind, ließe sich nun darauf hinweisen, daß die Unzulänglichkeit des Lohnes des Ehemannes zur Bestreitung des Unterhaltes der Familie doch zu einem Teile durch die Konkurrenz der Ehefrauen bedingt ist. Andauernd dringt die Frauenarbeit noch in weitere Gewerbezweige ein, in welchen bis dahin nur männliche Arbeitskräfte verwendet wurden [1]). Die Beschränkung der weiblichen Konkurrenz sollte daher als das geeignetste Mittel zur Steigerung der Männerlöhne erscheinen. Der Zusammenhang zwischen der Frauenarbeit und den Männerlöhnen

1) Vergl. Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für 1899 Bd. 5 (Sachregister).

ist unbestreitbar, das Entscheidende hierbei ist jedoch, daß dieser Zusammenhang nicht hinsichtlich der Arbeit der Ehefrauen allein, sondern hinsichtlich der Frauenarbeit überhaupt besteht. In diesem Sinne sagt Lorenz von Stein: „Die erwerbende Frau ist und bleibt die Konkurrentin des Mannes und das, was sie erwirbt, wird deshalb immer nur dazu dienen, den Ausfall im Preise der Arbeit zu ersetzen, den der Mann dadurch erleidet, daß durch die Mitbewerbung der Frau der Lohn des Arbeiters gedrückt wird [1]). Von einer Gesamtzahl von über 4 Millionen Fabrikarbeitern im Jahre 1898 waren 860000 weiblichen Geschlechts (einschließlich der Jugendlichen und Kinder [2]); unter diesen befanden sich nur 230000 verheiratete, verwitwete oder geschiedene Frauen. Die letzteren betrugen somit bloß 5,8 Proz. der Gesamtzahl aller Arbeiter. Der Fortfall eines so geringen Prozentsatzes von Arbeitskräften würde lediglich eine mäßige Erhöhung des allgemeinen Lohnniveaus zur Folge haben, durch welche der den einzelnen Familien entstehende Ausfall an Einkommen nicht entfernt ausgeglichen würde. Aber selbst erhebliche Lohnerhöhungen könnten nicht unmittelbar zum Ziele führen, pflegen doch solche eine allgemeine Verteuerung der Lebensverhältnisse nach sich zu ziehen, welche auch die Arbeiterfamilien treffen.

γ) Nachteile für die Industrie.

Würde der Ausschluß der Frauen nun auch die Fabrikanten nicht zur Zahlung erheblich höhere Löhne nötigen, da der entstehende Ausfall an Arbeitern im Verhältnis zu der Gesamtzahl der gewerblichen Arbeitskräfte nicht so beträchtlich wäre, so würde eine solche Maßregel dennoch auch für die Industrie bedenkliche Folgen haben. Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, haben nämlich gerade die Frauen für gewisse Industrien besonderen Wert, da sie als ältere Arbeiterinnen eine größere Erfahrung und Geschicklichkeit besitzen. Wie für alle weiblichen Arbeitskräfte, so sind aber auch für sie die Lohnsätze niedriger als für die Männer. Der Ersatz, den die Unternehmer sich für die Frauen zu beschaffen vermöchten, würde also zu einem Teil nicht gleichwertig, zu einem anderen teuerer als diese sein. Die Bedeutung dieses Umstandes tritt ins rechte Licht, wenn man erwägt, wie stark die Frauen in den einzelnen Industriezweigen vertreten sind. In dieser Hinsicht sind die folgenden Zahlen der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 lehrreich [3]):

(Siehe Tabelle auf S. 340.)

Bei dem hohen Prozentsatz, den hiernach die Frauen in gewissen Industrien von der gesamten Arbeiterschaft sowohl, wie von der weiblichen im besonderen ausmachen, erscheint es verständlich,

1) Lorenz von Stein, Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie. Stuttgart 1886, S. 159.
2) Amtliche Mitteilungen 1898, Anlagen I A und II 1.
3) Die Zahlen der Gewerbezählung sind bei Pohle, a. a. O. verwertet (S. 22).

Gewerbezweige	Verheiratete Arbeiterinnen	Von 100 Arbeitern im ganzen sind verheiratete Arbeiterinnen	Von je 100 weiblichen Arbeitern sind Ehefrauen
Wollweberei	14 222	14	28
Baumwollweberei	12 695	13	23
Baumwollspinnerei	7 261	10	19
Wollspinnerei	4 444	10	17
Tabakfabrikation	14 441	14	22

wenn einige Berichterstatter die Existenz solcher Gewerbezweige durch das fragliche Verbot bedroht glauben (S. 248).

δ) Zunahme der Konkubinate.

Es bleibt schließlich noch eine letzte wahrscheinliche Folge des Verbots der Frauenarbeit zu erwägen, welche auf sittlichem Gebiete liegt, nämlich die Gefahr einer Zunahme der Konkubinate. Nach den Gutachten zahlreicher Aufsichtsbeamten rechnen nämlich viele Arbeiter, deren Lohn nicht zur Unterhaltung einer Familie ausreicht, bei der Verheiratung von vornherein mit der Erwerbsfähigkeit der Frau. Die Arbeit der Frau gilt da gewissermaßen als Aussteuer (S. 233), vielfach ist sie nötig zur Deckung der auf Abzahlung gekauften ersten Einrichtung. Verbietet man nun den Frauen die Fabrikarbeit, so wird für einen erheblichen Teil derselben die Erwerbsmöglichkeit überhaupt wegfallen, so daß die Familien lediglich auf den Verdienst des Mannes angewiesen wären, der nach wie vor zur Bestreitung des ganzen Unterhaltes nicht ausreichen würde. Nach dem Urteile von 30 Aufsichtsbeamten schlagen viele Männer die Erwerbsfähigkeit der Ehefrau so hoch an, daß sie bei deren Wegfall das Konkubinat der Ehe vorzögen. Die Gutachten, in welchen diese Befürchtung nicht geteilt wird, berufen sich darauf, daß die Arbeiter beim Abschluß der Ehe meist recht unbedacht zu Werke gehen. Diese Auffassung dürfte aber im allgemeinen weniger zutreffen, als die pessimistische der zuerst gedachten Berichterstatter. Bedenken die Arbeiter jetzt vor der Verehelichung nicht, wie die Kosten des künftigen Haushaltes getragen werden sollen, so wird dies vielfach seinen Grund darin haben, daß sie wissen, es wird im schlimmsten Fall leicht sein, auch für die Frau eine Erwerbsgelegenheit zu finden. Wenn diese Gewißheit aber fortfällt und die Wahrnehmung gemacht wird, daß verheiratete Frauen nur schwer und unter ungünstigen Verhältnissen einen Verdienst finden, so werden die jungen Leute sicherlich mehr erwägen, wie sich die Einkommensverhältnisse nach einer eventuellen Eheschließung gestalten. Dies mag in Gegenden, wo die sittlichen Anschauungen noch gesunder sind, zur Hebung des Sparsinns führen (S. 237); dagegen müßte in den Gegenden, wo bereits jetzt die Konkubinate zahlreich sind, mit einer beträchtlichen Zunahme derselben als Folge des Verbots der Frauenarbeit gerechnet werden.

So würde der gesetzliche Ausschluß der Ehefrauen aus den Fabriken seinen Zweck, den Schutz von Gesundheit, Sittlichkeit und Familienleben, völlig verfehlen und statt einer Förderung dieser Interessen vielfach geradezu deren Schädigung zur Folge haben. Hieran würde aber auch dann nichts geändert werden, wenn der Ausschluß nach dem Vorschlag der Aufsichtsbeamten für Unterelsaß (S. 149) etwa erst 10 Jahre nach dem Erlaß des Gesetzes in Kraft treten sollte, würde doch auch bei Gewährung einer reichlichen Uebergangsfrist das Hauptbedenken, die Unmöglichkeit, allen Frauen einen anderen Broterwerb zu verschaffen, bestehen bleiben. Bei der Prüfung derartiger radikaler Vorschläge wird man an das Wort Jules Simon's erinnert: „Es giebt ein Bedürfnis, das stärker ist als alle anderen, das Bedürfnis des täglichen Brotes“ [1]).

II. Ausschluß der Frauen aus einzelnen Industriezweigen.

Wesentlich anders ist der Vorschlag einer größeren Anzahl von Aufsichtsbeamten zu beurteilen, wonach die Frauen nur von einzelnen Industriezweigen ausgeschlossen werden sollen (S. 151). Eine derartige Regelung würde keine allzu empfindliche Schädigung der Beteiligten darstellen; den Frauen bliebe die Möglichkeit, in anderen Industrien eine Erwerbsgelegenheit zu finden, und die Fabrikanten könnten unschwer andere Arbeitskräfte als Ersatz heranziehen. Einige dieser Berichterstatter befürworten einen solchen teilweisen Ausschluß zu Gunsten der verheirateten Frauen, während die übrigen ihn für alle Arbeiterinnen empfehlen. Nach dem bereits oben angeführten Inhalt des § 139a Abs. 1 Ziffer 1 G.O. besteht die Möglichkeit, derartige Maßnahmen im Verordnungswege zu treffen, und zwar könnte das Verbot oder die Beschränkung der Frauenarbeit sowohl für alle Arbeiterinnen, als auch für gewisse Kategorien derselben, z. B. für alle verheirateten oder für die schwangeren, angeordnet werden. Als Betriebsarten, welche für die weiblichen Arbeitskräfte besonders schädlich sind und in welchen keine Frauen oder überhaupt keine Arbeiterinnen beschäftigt werden sollten, werden von den Aufsichtsbeamten die folgenden angeführt: Quecksilberbeleganstalten, die Industrie der Explosivstoffe, Zündholzfabriken, Kalk- und Cementfabriken, Steinbrüche und Gräbereien, Eisenhüttenwerke, Bleifarbenfabriken, Gummifabriken, Maisstärkefabriken, Fabriken, in denen in stark erhitzten Räumen, bei giftigen Gasen und Dämpfen oder mit giftigen Stoffen gearbeitet wird, sowie das Baugewerbe. Es würde sich demnach hauptsächlich um die Gewerbegruppen III, IV und VII des Verzeichnisses handeln.

Gegen die Zweckmäßigkeit des Ausschlusses aus einzelnen Fabrikationsarten läßt sich nun geltend machen, daß dadurch einerseits insofern zu weit gegangen werde, als nämlich in solchen Industrien

1) J. Simon, L'ouvrière, S. 16.

auch unschädliche Verrichtungen vorkämen, andererseits aber nicht alles Wünschenswerte erreicht werde, da es auch in anderen Industrien, ja fast in jedem Gewerbezweige für Frauen unzuträgliche Verrichtungen gebe. Diesem Bedenken tragen die Vorschläge Rechnung, die den Ausschluß nur von gewissen Verrichtungen bezwecken (S. 155). So wird empfohlen für Gummifabriken das Verbot der Arbeit mit Chlorschwefel und Schwefelkohlstoff, für die Metallverarbeitung das Verbot des Arbeitens an Drehbänken und Schleifmaschinen, für das Baugewerbe das des Steine- und Mörteltragens u. s. w. Bei einer derartigen teilweisen Ausschließung kann nach der Ansicht der Aufsichtsbeamten kein Unterschied zwisschen den verheirateten Frauen und den ledigen Arbeiterinnen gemacht werden, insbesondere erfordere die Schwangerschaft bei allen Arbeiterinnen die gleiche Rücksichtnahme. Mehrfach wird in den Berichten die Ansicht ausgesprochen, daß in den einzelnen Industrien zunächst noch weitere Erhebungen vorzunehmen und Erfahrungen zu sammeln, insbesondere auch noch ärztliche Gutachten zu den Einzelfragen zu beschaffen seien.

In der That ist die Berichterstattung in dieser Hinsicht keine so eingehende, daß bereits auf Grund derselben eine Entscheidung über die Notwendigkeit eines Ausschlusses der Frauen von der Beschäftigung in dieser oder jener Industrie möglich wäre. Im ganzen hat sich nur etwa ein Viertel der Aufsichtsbeamten eingehender zu der Frage geäußert, diese bezeichnen aber zumeist nicht die gleichen Industrien als der Regelung bedürftig. Im ganzen gewinnt man aus den Aeußerungen der Aufsichtsbeamten die Ueberzeugung, daß das Bedürfnis nach besonderen Vorschriften gemäß § 139a Abs. 1 Ziffer 1 G.O. in einer Reihe von Industrien besteht, für welche der Bundesrat noch keine derartigen Anordnungen getroffen hat. Jenachdem in einem Gewerbezweige nur einzelne der zahlreichen Verrichtungen für die Frauen gesundheitsschädlich sind, dürfte der gänzliche Ausschluß der Frauen von diesem oder ihr Ausschluß von den einzelnen Verrichtungen in Frage kommen. Auch hier wird es sich aber empfehlen, keinen Unterschied zwischen den verheirateten Frauen und den ledigen Arbeiterinnen zu machen, da auch bezüglich der letzteren die besonderen Rücksichten auf den weiblichen Organismus und die Schwangerschaft geboten sind.

B. Beschränkte Zulassung zur Fabrikarbeit.

I. Zulassungsschein.

Es ist fernerhin angeregt worden, die Fabrikarbeit verheirateter Frauen nur bedingungsweise, nämlich nur dann zuzulassen, wenn im Einzelfalle der Nachweis erbracht werde, daß die Fabrikarbeit keine nachteiligen Folgen für die Gesundheit der Frau oder für das Familienleben haben könne. Am weitesten geht in dieser Hinsicht die vom Abgeordneten Hitze aufgestellte Forderung eines Zulassungsscheines. Zur Erlangung eines solchen soll es neben einem ärzt-

lichen Gesundheitszeugnis noch einer Bescheinigung der Armenverwaltung darüber bedürfen, daß ein wirtschaftliches Bedürfnis die Arbeit der Frau veranlaßt und daß für ausreichende Pflege und Aufsicht der Kinder unter 12 Jahren gesorgt ist. Der letztere Vorschlag wird von 5 Aufsichtsbeamten erörtert; diese betonen jedoch die Schwierigkeiten, welche sich seiner Durchführung entgegenstellen würden. Gegen die Einführung eines solchen Zulassungsscheins spricht insbesondere folgender Umstand. Will man im Einzelfalle durch die Behörden prüfen lassen, ob ein Bedürfnis zur Fabrikarbeit der Frauen vorliegt und ob für genügende Pflege und Beaufsichtigung der Kinder gesorgt ist, so stellt man diesen eine kaum zu erfüllende Aufgabe. In den Orten, wo die Frauen massenhaft zur Fabrik gehen, ist es unmöglich, die Verhältnisse der einzelnen Familien in der erforderlichen Weise zu prüfen. Zudem würde die Armenverwaltung schon im Interesse der Armenkasse geneigt sein, das Bedürfnis zu bescheinigen und sich auf das ja auch meist richtige Raisonnement zu beschränken, daß die Frau wohl nicht zur Fabrikarbeit greifen würde, wenn kein Bedürfnis dazu bestände. Da die Frauen bereits jetzt in irgend einer Weise für einen Ersatz der mütterlichen Pflege während ihrer Abwesenheit sorgen, so hätten die Behörden also im Einzelfalle zu prüfen, ob die getroffene Einrichtung als ausreichend zu betrachten ist, im besonderen würden sie ein Urteil über die Qualifikation der Verwandten oder der Pflegerinnen, welchen die Kinder anvertraut sind, abzugeben haben. Es sind dies alles Anforderungen, welche billigerweise nicht an Verwaltungsorgane gestellt werden können.

II. Gesundheitszeugnis.

Die Einführung eines obligatorischen Gesundheitszeugnisses für die Ehefrauen wird von 9 Aufsichtsbeamten für die ganze Industrie, von 14 anderen in der Beschränkung auf besonders gesundheitsgefährliche Gewerbezweige empfohlen (S. 157 f.). Der Vorschlag bezweckt den Ausschluß der schwächlichen und kränklichen Frauen von der Fabrikarbeit. Es handelt sich um die Verallgemeinerung einer Maßnahme, welche bereits durch Verordnung des Bundesrats für einzelne Industrien auf Grund des § 139a Abs. 1 G.O. getroffen worden ist, z. B. für Bleifarbenfabriken hinsichtlich aller Arbeiter und für Zinkhütten hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter zwischen 16 und 18 Jahren [1]). Die weit überwiegende Mehrzahl der Berichterstatter verhält sich hingegen diesem Vorschlag gegenüber völlig ablehnend, indem sie teils das Bedürfnis nach einer solchen Maßnahme verneinen, teils den Vorschlag für unpraktisch und undurchführbar erklären.

Die allgemeine Einführung eines obligatorischen Gesundheits-

1) Verordnungen des Bundesrats vom 8. Juli 1893 (R.G.Bl. S. 218) und 6. Februar 1900 (R.G.Bl. S. 32).

zeugnisses für Frauen kann in der That nicht als eine zweckentsprechende Maßnahme bezeichnet werden. Auch hier würde die Aufgabe desjenigen, von welchem die Erteilung oder Versagung des Zeugnisses abhinge, eine kaum zu erfüllende sein. Der Arzt bedürfte einer genauen Kenntnis der Persönlichkeit und der besonderen Fabrikarbeit, um welche es sich im Einzelfalle handelt, um sich ein Urteil darüber bilden zu können, ob die Arbeit für die betreffende Konstitution schädlich ist oder nicht. Da dem Arzt diese Kenntnis aber im allgemeinen abgeht, so wird er meist, um Härten zu vermeiden, selbst in zweifelhaften Fällen das Zeugnis ausstellen. Eine einmalige Untersuchung beim Arbeitseintritt würde aber insofern den Zwecken nicht entsprechen, als der Gesundheitszustand unter dem Einfluß der Arbeit oder der Schwangerschaft sich ändern kann. Schließlich besteht auch nicht die Möglichkeit einer Kontrolle der Angaben der Frauen über ihren Civilstand beim Antritt der Arbeit. Diese wären daher in der Lage, dem Unternehmer ihre Verheiratung zu verheimlichen und letzterer könnte in einem derartigen Falle nicht für die Unterlassung der Untersuchung verantwortlich gemacht werden. Die Frauen aber unter Strafandrohung zu einer solchen Anzeige zu verpflichten, erscheint als eine übermäßige Härte. Auch die Frage, wer die Kosten der Untersuchung zu tragen hätte, würde Schwierigkeiten bereiten, da diese von den Unternehmern wie von den Arbeitern gescheut werden.

Welches würde aber denn die Folge davon sein, daß kränkliche und schwächliche Frauen von der Fabrikarbeit ausgeschlossen werden? Sicherlich nicht die, daß sie nun überhaupt auf eine Erwerbsthätigkeit verzichten würden, denn die dira necessitas des Broderwerbs zwingt sie ja meist dazu. Durch die Versagung des Gesundheitszeugnisses als minderwertige Arbeitskräfte gekennzeichnet, würden sie genötigt sein, die ungünstigsten Arbeitsbedingungen anzunehmen und so in Berufe gedrängt werden, welche noch gesundheitsschädlicher sind als Fabrikarbeit und wo sie der Wohlthaten der Kranken- und Invalidenversicherung entbehren würden. Der fragliche Vorschlag erscheint also, in seinen Folgen betrachtet, als ein charakteristisches Beispiel solcher sozialpolitischen Maßnahmen, welche zum Unheil derer werden müssen, zu deren Bestem sie gedacht waren.

C. Hebung der hauswirtschaftlichen Tüchtigkeit der Frau.

Es bleibt noch eine dritte und letzte Art von Vorschlägen für eine Ergänzung der Arbeiterschutzgesetzgebung zu erwägen, nämsolche, welche eine bessere Ausbildung der weiblichen Jugend in den Haushaltungsgegenständen bezwecken. Auch hier handelt es sich nicht um den unmittelbaren Schutz der in den Fabriken arbeitenden Frauen, sondern um eine vorbeugende Maßnahme zur möglichsten Verhütung von solchen Schädigungen, welche bisher als Nachteile der Frauenarbeit zu Tage getreten sind.

In zahlreichen Berichten findet man die Bemerkung, daß die

beobachtete Vernachlässigung des Hauswesens durch die Arbeiterfrau hauptsächlich ihren Grund habe in dem geringen häuslichen Sinn derselben und in dem Fehlen der elementarsten Kenntnisse, welche eine Hausfrau besitzen muß. Nach den Beobachtungen der Aufsichtsbeamten sind gerade diejenigen Frauen am unfähigsten zu ihrem häuslichen Berufe, welche bereits von Jugend auf die Fabrik besucht haben (S. 123 u. 132). Die Zahl dieser Frauen nimmt aber heutzutage infolge der reichlichen Gelegenheit zur gewerblichen Beschäftigung, welche allenthalben besteht, immer mehr zu (S. 51). Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, daß eine Beschränkung der Fabrikarbeit der Frauen dem Familienleben in den Fällen gar nicht zu gute kommen könne, wo die Frau aus Mangel an wirtschaftlichen Fähigkeiten nicht imstande ist, von der ihr zur Verfügung stehenden Zeit zum besten der Ihren Gebrauch zu machen. Aus diesen Zuständen wird von den Berichterstattern die Notwendigkeit geschlossen, Maßnahmen zu ergreifen, um die häusliche Ausbildung der jugendlichen Arbeiterinnen zu fördern.

Dieser Gesichtspunkt ist keineswegs neu. § 120 G.O., welcher den Unternehmern die Verpflichtung auferlegt, den Arbeitern unter 18 Jahren die zum Besuch des Fortbildungsunterrichts erforderliche Zeit zu gewähren, bestimmt, daß als Fortbildungsschulen auch Anstalten gelten sollen, in welchen Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten erteilt wird. Während aber der § 120 G.O. in seiner heutigen Fassung die Möglichkeit eines ortsstatutarischen Zwanges zum Besuche des Fortbildungsunterrichts nur für männliche Arbeiter enthält, hatte der Regierungsentwurf einen solchen auch für Arbeiterinnen vorgesehen. Die Begründung bemerkte hierzu: „Für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage und für die Hebung des Familienlebens der arbeitenden Klassen und namentlich der Fabrikarbeiter ist es, wie gegenwärtig anerkannt wird, von der größten Bedeutung, daß die heranwachsende weibliche Jugend zur Thätigkeit für den Beruf der Hausfrau erzogen wird. Dazu bedarf es in den Gegenden, wo die Mädchen schon in jungen Jahren Beschäftigung in den Fabriken finden, eines geordneten Unterrichts in weiblichen Hand- und Hausarbeiten“ [1]). In der Kommission führte der Regierungsvertreter aus, „es werde allgemein anerkannt, daß die Unfähigkeit der Industriearbeiterinnen, ein Hauswesen zu führen, eine Mahlzeit zu bereiten, die täglich vorkommenden Ausbesserungen an Kleidung und Wäsche vorzunehmen, eines der wesentlichsten Hindernisse eines gesunden wirtschaftlichen und Familienlebens der Arbeiter bilde“ [2]); die Erfahrung habe aber auch zur Genüge gelehrt, daß die Gelegenheit, an einem entsprechenden Unterricht teilzunehmen, freiwillig nur von wenigen benutzt werde. Seitens der Kommissionsmitglieder wurde eine Anzahl von Einwendungen gegen den Schulzwang geltend gemacht und insbesondere angeführt, es sei bedenklich,

1) Drucksachen des Reichstags 1890/91, Bd. 1, S. 17.
2) Drucksachen des Reichstags 1890/91, Bd. 2, S. 1448.

Mädchen des fraglichen Alters dem Zusammensein mit sittlich verdorbenen Altersgenossinnen auszusetzen, die Gelegenheit zur häuslichen Ausbildung in der eigenen Familie fehle doch nicht überall, der Handarbeitsunterricht werde schon in den Elementarschulen gepflegt, der Kochunterricht aber werde sich wegen der Schwierigkeit der Einrichtung stets nur auf eine kleine Anzahl von Teilnehmern beschränken [1]).

Elf von den Berichterstattern haben nun in ganz besonderer Weise auf den Schaden hingewiesen, welcher aus den ungenügenden häuslichen Kenntnissen der Arbeiterfrau für die Familie erwächst und gesetzgeberische Maßnahmen empfohlen. In 6 von diesen Gutachten wird angeregt, das Alter der Zulassung zur Fabrikarbeit auf 16 Jahre — nach einem sogar auf 18 Jahre — zu erhöhen. In dreien von diesen Gutachten wird auch der Einführung des obligatorischen Fortbildungsunterrichts das Wort geredet. Wenn die Erhöhung des Zulassungsalters in erster Linie befürwortet wird, so hat dies wohl in der von einer Seite ausgesprochenen Auffassung seinen Grund, daß Haushaltungsschulen nicht ausreichen, um den Mädchen die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verschaffen (S. 252). Die Antragsteller erwarten sich von einer Erhöhung der Altersgrenze vor allem die Folge, daß die Mädchen vor dem Eintritt in die Fabrik sich als Dienstmädchen verdingen und so in fremden Haushaltungen sich praktisch die Kenntnisse der Hauswirtschaft aneignen werden. Von einer Seite wird auch auf den gesundheitlichen Vorteil einer solchen Regelung hingewiesen; die Fabrikarbeit im Entwickelungsalter lege bei den Arbeiterinnen vielfach den Keim zu den Leiden des späteren Alters (S. 254). Die Bedeutung dieses Gesichtspunktes ist bereits verschiedentlich im Verlauf der Darlegungen hervorgehoben worden. Es ist anzuerkennen, daß er in besonderem Maße für eine Erhöhung des Zulassungsalters spricht.

Die Bedenken, welche sich vom Standpunkt der in Frage kommenden Mädchen und ihrer Familien geltend machen lassen, werden in der Mehrzahl jener Gutachten als nicht schwerwiegende bezeichnet. Der Verdienst des Gesindes sei zwar etwas geringer als der in den Fabriken, der Ausfall sei aber nicht bedeutend, auch sei die Beköstigung vielfach eine bessere. Die Folgen einer derartigen Maßregel für die Industrie werden von 3 Berichterstattern gewürdigt. Der Aufsichtsbeamte zu Frankfurt a. O. berechnet den entstehenden Ausfall an Arbeitskräften in verschiedenen Industriezweigen auf 2—4 Proz. der sämtlichen Arbeiter und glaubt, dieser Ersatz werde schwer zu decken sein, besonders weil es sich um die billigeren Arbeitskräfte handele. Die Aufsichtsbeamten in Liegnitz und Plauen vertreten hingegen die Auffassung, daß die Industrie den allerdings merklichen Ausfall werde zu ertragen vermögen.

Eine Erhöhung der Zulassungsgrenze auf 16 Jahre erscheint

1) Drucksachen des Reichstags 1890/91, Bd. 2. S. 1448.

im ganzen zweckentsprechend und durchführbar; auch dürfte sie in höherem Maße als der obligatorische Haushaltungsunterricht zu der Erreichung des fraglichen Zweckes geeignet sein. Der Nachteil des letzteren liegt vor allem darin, daß bei diesem Unterricht, wie bei jedem Schulunterricht, der einer großen Zahl von Schülern zugleich erteilt wird, nur ein Teil der letzteren wirklichen Vorteil von dem Gebotenen hat. Gerade bei dem Haushaltungsunterricht aber kann nur der Minderzahl Gelegenheit zur praktischen Uebung geboten werden. Insbesondere würde der Kochunterricht, auf welchen es nach den vielfachen Bemerkungen der Aufsichtsbeamten in erster Linie ankommen würde[1], in dieser Hinsicht Schwierigkeiten verursachen. Dagegen würde die Beschäftigung als Dienstmädchen während ungefähr 2 Jahren eine weit größere Gewähr für eine praktische Ausbildung bieten. Auch der Unterschied im Verdienst dürfte zu keinem Bedenken Anlaß geben. Würden nun auch trotz des herrschenden Mangels an Dienstboten wohl nicht alle fraglichen Mädchen im Alter von 14—16 Jahren als Dienstmädchen Verwendung finden, so könnte der Ueberschuß doch sicherlich von der Landwirtschaft aufgenommen werden. Hier würden sie sich freilich nicht die besonderen Kenntnisse erwerben, auf welche es für die Arbeiterfrau ankommt; allein der so zu erzielende gesundheitliche Vorteil erscheint groß genug, um eine solche Maßnahme auch im Hinblick auf diese Folge zu rechtfertigen.

Für die Industrie würde die Erhöhung des Zulassungsalters einen Ausfall von 70000 Arbeitskräften, also von etwas mehr als einem Zehntel der Zahl der Arbeiterinnen über 16 Jahre bedeuten. Zumal es sich nun aber nicht um gelernte Arbeiter, sondern vielmehr um solche handelt, für deren Verwendung durch die §§ 135 und 136 G.O. erschwerende Bedingungen aufgestellt sind, so würde ihr Verlust die beteiligten Gewerbezweige nicht allzu schwer treffen.

Erscheint somit die Erhöhung des Zulassungsalters als im Interesse der weiblichen Arbeiterschaft und insbesondere auch der Frauen wünschenswert und als durchführbar, so kann schließlich auch darauf hingewiesen werden, daß die Beschäftigung jugendlicher Arbeiterinnen unter 16 Jahren im Ausland zwar im allgemeinen gestattet, aber vielfach zur Wahrung der gesundheitlichen Interessen gewissen Beschränkungen unterworfen ist. So dürfen jugendliche Personen im Alter von unter 16 Jahren in England nur auf Grund eines ärztlichen Attestes beschäftigt werden. In Oesterreich dürfen diese nicht zu schweren oder gesundheitsschädlichen Arbeiten, in Frankreich nur zu leichten Arbeiten verwendet werden.

In Verbindung mit der Aenderung des Zulassungsalters könnte auch die Einführung des ortsstatutarischen Zwanges zum Besuch des weiblichen Fortbildungsunterrichts sich als wirksam erweisen. Durch einen derartigen Unterricht würden bei den Mädchen vor dem Eintritt in die Fabrik die häusliche Anleitung vervollständigt

1) Denkschrift, S. 124, 129, 131.

oder der etwaige Mangel einer solchen ergänzt, nach dem Beginn der Fabrikarbeit aber würden dadurch die früher erworbenen Kenntnisse erhalten. Wird die Einführung des obligatorischen Unterrichts der ortsstatutarischen Regelung überlassen, so kann man annehmen, daß der Unterricht nur da obligatorisch sein wird, wo zugleich die Bedingungen für eine erfolgreiche Erteilung desselben vorhanden sind.

Vierter Abschnitt. Gesamtergebnis.

Schreitet man nun dazu, die Ergebnisse der den Einzelfragen gewidmeten Untersuchungen zusammenzufassen, so kommt man zu folgendem Ergebnis: Trotz der anzuerkennenden erheblichen Nachteile der Fabrikarbeit der verheirateten Frauen für diese selbst wie deren Familien kann ein Ausschluß der Frauen oder eines Teiles derselben von dieser Art der Erwerbsthätigkeit nicht in Frage kommen. Eine solche Maßnahme würde in ihren Folgen lediglich zu einer Verschlechterung der gesundheitlichen und sittlichen Verhältnisse der Arbeiterkreise führen. Die gewerbliche Arbeit der verheirateten Frauen erscheint im modernen Leben als ein Teil der Frauenarbeit überhaupt und kann nicht für sich allein aus der Welt geschafft werden. Die Frauenarbeit aber allgemein, etwa durch einheitliches Vorgehen aller Länder, verbieten zu wollen, ist eine Utopie. Es bleibt demnach nur die Möglichkeit, die Frauen aus solchen Industrien oder von solchen Verrichtungen auszuschließen, welche besonders gesundheitsschädlich sind. Ein Bedürfnis dieser Art besteht nach den Berichten der Aufsichtsbeamten für eine Reihe von Industriezweigen. Es bedarf aber hierzu keiner neuen gesetzlichen Bestimmungen, da § 139a G.O. genügende Handhaben hierfür bietet.

Es erscheinen aber ferner auch gewisse positive Schutzbestimmungen zu Gunsten der in den nicht besonders geregelten Industriezweigen thätigen Frauen angezeigt und durchführbar. Bei einer derartigen Regelung, wie bei einem Vorgehen auf Grund des § 139a Abs. 1 Ziffer 1 G.O. empfiehlt es sich aber nicht, zwischen den verheirateten Frauen und den übrigen Arbeiterinnen zu unterscheiden; bedarf doch der weibliche Organismus auch bei den Ledigen besonderer Schonung, zudem ist die Gesundheit der Frau zu einem großen Teile von der Entwickelung der in jugendlichem Alter stehenden Arbeiterin abhängig. Was aber die durch die Schwangerschaft und Mutterschaft gebotenen besonderen Rücksichten angeht, so sind diese in gleichem Maße den Ledigen wie den Verheirateten zuzuwenden, denn auch für jene gilt das Wort, daß auf der Gesundheit des weiblichen Geschlechts noch mehr als auf der des männlichen die Zukunft der Nation beruht[1]). Ist das Bedürfnis nach Schutzmaßregeln bei den ledigen Arbeiterinnen nicht in allen Fragen das

1) Begründung zum Entwurf des Arbeiterschutzgesetzes, Drucksachen des Reichstages, 1890, No. 4, S. 54.

gleiche, wie bei den Frauen, so spricht doch für eine einheitliche Behandlung aller weiblichen Arbeitskräfte schon der Umstand, daß hierbei die Gefahr einer Verdrängung der Frauen aus der Fabrik vermieden würde. Diese Gefahr hat sich als wesentlich von der gewerblichen Konjunktur nach dem Inkrafttreten der Schutzbestimmungen abhängig erwiesen. Schon die Rücksicht auf dieses Risiko empfiehlt, von einer besonderen Behandlung der Frauen abzusehen. Hierzu gesellt sich aber der weitere Umstand, daß die Anwendung des Begriffs der „Frauen, soweit sie ein Hauswesen zu besorgen haben“, in der Praxis große Schwierigkeiten bereiten würde. Es fallen hierunter z. B. die Frauen, welche Kinder in schulpflichtigem Alter haben, Frauen, die mit dem Manne allein leben, sowie alleinstehende Frauen, welche mit erwachsenen Kindern oder anderen Verwandten leben. Alle diese haben ein Hauswesen zu besorgen; die Lasten eines solchen sind aber in den einzelnen Fällen sehr verschieden, so daß es doch nicht angängig wäre, alle gleichmäßig den Schutzbestimmungen zu unterwerfen. Andererseits wäre aber eine Unterscheidung ebenso schwierig wie eine Kontrolle der Durchführung. Erhebliche Härten bei der Anwendung im Einzelfalle und mannigfache Umgehungen der Vorschriften durch die Frauen erscheinen als die unvermeidlichen Nachteile derartiger differenzieller Bestimmungen. Die Frage, ob besondere Schutzmaßregeln für die verheirateten Fabrikarbeiterinnen zu ergreifen sind, muß daher auf Grund der Ergebnisse der Erhebung verneint werden. Dagegen erscheinen hiernach, abgesehen von den gedachten Maßnahmen gemäß § 139a Abs. 1 Ziffer 1 G.O. die folgenden Bestimmungen zu Gunsten aller Fabrikarbeiterinnen zweckmäßig und durchführbar:

1) Herabsetzung der Maximalarbeitszeit von 11 auf 10 Stunden;

2) Einführung einer obligatorischen Mittagspause von $1^1/_2$ Stunden für alle Arbeiterinnen, welche ein Hauswesen zu besorgen haben. Als solche hätten alle verheirateten Frauen zu gelten, welche nicht den Nachweis erbringen, daß die Ehe nicht mehr besteht und der Pflege bedürftige Kinder, insbesondere Schulkinder nicht mehr vorhanden sind. Die höhere Verwaltungsbehörde wäre zu ermächtigen, die Ermäßigung der Mittagspause für die Frauen mit einem Hauswesen auf 1 Stunde für einzelne Betriebe oder bezirksweise zu gestatten, wenn die Natur des Betriebs oder Rücksichten auf die Arbeiter es dringend erwünscht erscheinen lassen;

3) Einräumung der Befugnis an hochschwangere Arbeiterinnen, die Arbeit ohne Kündigung niederzulegen, und Gewährung von Krankengeld vor der Niederkunft auf die Dauer von 2 Wochen an solche Arbeiterinnen;

4) Erweiterung des § 120c G.O. dahin, daß die Unternehmer verpflichtet sind, auf die schwangeren Personen die durch ihren Zustand gebotene Rücksicht zu nehmen;

5) Erhöhung der nach dem Krankenversicherungsgesetz zu zahlenden Wöchnerinnenunterstützung auf $^3/_4$ des ortsüblichen Tagelohnes. Ausdehnung der Verpflichtung zur Zahlung dieser Unterstützung auf die Gemeindekrankenversicherung.

Zu Punkt 3 und 5 ist einschränkend zu bemerken, daß die Vorschläge unter der Voraussetzung ihrer finanziellen Durchführbarkeit gemacht wurden, über welche das Material der Erhebung kein abschließendes Urteil gestattet.

Schließlich sind auch noch die Erhöhung des Zulassungsalters für Mädchen auf 16 Jahre und die Einführung des ortsstatutarischen Zwanges zum Besuch des weiblichen Fortbildungsunterrichts bis zum 18. Lebensjahr als geeignete Mittel zu bezeichnen, um der Schädigung des Familienlebens durch die Arbeit der Ehefrauen entgegenzuwirken.

Sollen die vorgeschlagenen Bestimmungen auch auf alle Arbeiterinnen oder auf alle diejenigen, bei welchen besondere Bedingungen, wie Schwangerschaft oder Besitz eines Hauswesens, zutreffen, gleichmäßig Anwendung finden, so stellen sie doch nach Lage der Verhältnisse den geeignetsten Weg dar, gerade auch den durch die Erhebung festgestellten Bedürfnissen der verheirateten Frauen gerecht zu werden. Die Gleichstellung der ledigen Arbeiterinnen, welche infolge außerehelichen Umganges die gleichen physischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse wie die verheirateten Frauen besitzen einerseits, und der Ehefrauen andererseits stellt aber auch für jene nicht etwa eine Begünstigung dar, von welcher eine Vermehrung des außerehelichen Zusammenlebens in den Arbeiterkreisen zu befürchten wäre. Es darf vielmehr von der Hebung des gesundheitlichen und sittlichen Niveaus der Arbeiterschaft, wie sie von einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen infolge erhöhten gesetzlichen Schutzes erwartet werden darf, auch eine Wiederbefestigung der durch die großindustrielle Entwickelung erschütterten Arbeiterfamilie erwartet werden. Ein Verbot oder eine weitgehende Beschränkung der Frauenarbeit würde hingegen gerade auch in sittlicher Hinsicht verhängnisvolle Folgen zeitigen.

Das Maß desjenigen, was demnach zur Behebung der Nachteile der Fabrikarbeit der Ehefrauen geschehen kann, ist im Vergleich zu dem, was vielfach zu diesem Zweck gefordert wird, bescheiden zu nennen. Es ergeht hier wie bei allen Maßnahmen der Fabrikgesetzgebung überhaupt, daß sie dem Philanthropen, der nur die Nachteile sieht, nie weit genug gehen, daß sich aber bei näherer Betrachtung oft scheinbar einfache Bestimmungen als ohne schwere Schädigung berechtigter Interessen nicht durchführbar erweisen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Hypothekenbanken und Hypothekenbankgesetz.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld in Mainz.

Der Erlaß eines Reichsgesetzes über das Hypothekenbankwesen ist während langer Jahre vorbereitet worden, und man kann der Reichsgesetzgebung nicht den Vorwurf machen, da sie bei Regelung der schwierigen und in wirtschaftlicher Hinsicht außerordentlich bedeutungsvollen Materie es an der nötigen Sorgfalt und Ueberlegung hätte fehlen lassen. Es kann auch nicht behauptet werden, daß das Gesetz vom grünen Tisch aus ohne entsprechende Fühlung mit den Vertretern des praktischen Hypothekenbankverkehrs gemacht worden sei. Die Forderungen und Wünsche der Hypothekenbanken sind vielmehr in ausgiebigem Maße berücksichtigt worden, vielleicht sogar in ausgiebigerem Maße, als mit Rücksicht auf das als unbedingt anzusehende leitende Prinzip, die Schaffung einer möglichst ausreichenden Sicherheit für die Obligationäre, wünschenswert gewesen wäre; auch die Ausstellungen und Einwendungen der Kritik, sowohl der juristischen als auch der finanziellen und wirtschaftlichen, haben hinlänglich Beachtung gefunden, und daher konnte an sich erwartet werden, daß das Hypothekenbankgesetz allen berechtigten Anforderungen genügen und eine Abänderung seiner Vorschriften sich in verhältnißmäßig langer Zeit nicht als erforderlich herausstellen werde. Um so auffälliger ist es, daß noch nicht ein Jahr seit dem Inkrafttreten desselben verstrichen war, als die alsbaldige Revision des Gesetzes in Ansehung einer Anzahl seiner wichtigsten Vorschriften sowohl von einem großen Teile der politischen und finanziellen Presse als auch in den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses und des Reichstags verlangt wurde. Veranlassung gab zu dieser Forderung der Zusammenbruch zweier preußischer Hypothekenbanken, der Preußischen Hypothekenbank und der Deutschen Grundschuldbank, ein Zusammenbruch, der auf höchst verwerfliche Vermögensmanipulationen, unstatthafte Geschäfte und Kapitalsschiebungen, Verquickungen mit Terrainspekulationsgesellschaften zurückzuführen war und für zahlreiche Personen, welche ihre Ersparnisse in den allgemein

als sicher geltenden Pfandbriefen der beiden Banken angelegt hatten, Verluste höchst empfindlicher Art zur Folge hatten. Die finanzielle und wirtschaftliche Katastrophe, von welcher der Hypothekenmarkt in Deutschland, richtiger gesagt in Norddeutschland betroffen wurde, war um so bemerkenswerter, als Zusammenbrüche von Hypothekenaktienbanken in Deutschland bisher noch nicht zu verzeichnen waren. Wohl haben sich verschiedene Banken in früheren Jahren in größeren oder geringeren Schwierigkeiten befunden, allein dieselben waren nicht dauernd, sondern vorübergehend und wurden überwunden, ohne daß weitere Kreise dabei in Mitleidenschaft gezogen worden wären- Der Zusammenbruch des in Stettin bestandenen Nationalhypothekenvereins, welcher für den Osten große Verluste nach sich zog, kann gegen die Richtigkeit dieser Behauptung nicht als Beweis angeführt werden, weil dieser Verein nicht auf der Grundlage einer Aktiengesellschaft, sondern einer Genossenschaft beruhte; er ist seitdem in eine Aktiengesellschaft umgewandelt worden und die Geschichte seiner Entwickelung kann wohl dazu dienen, die Anschauung zu rechtfertigen, daß sich Genossenschaften, gleichviel ob mit beschränkter oder mit unbeschränkter Haftung, für den Geschäftsbetrieb von Hypothekenbanken mit nichten eignen. Es konnte demgemäß nicht überraschen, daß unter dem unmittelbaren Eindruck der Katastrophe die Aufmerksamkeit der weitesten Kreise sich der Frage zuwandte, wie es möglich sei, daß durch die geltende Gesetzgebung die konstatierten Vorkommnisse nicht verhindert worden sind. Bei der Beantwortung derselben ging man vielfach kurzweg davon aus, daß das kaum in Kraft getretene Gesetz nicht genüge und dieserhalb möglichst rasch revidiert werden müsse, wogegen man der Prüfung der Unterfrage, ob denn von dem geltenden Gesetze überhaupt in richtiger, entsprechender und sachgemäßer Weise Gebrauch gemacht worden sei, durchaus nicht die wohl gebotene sorgfältig Prüfung widmete. Und doch stand, sobald die einzelnen Vorkommnisse, welche bei dem Zusammenbruch eine Rolle spielten, bekannt waren, vollständig fest, daß die preußische Regierung von den ihr durch das Reichsgesetz eingeräumten Befugnissen nicht die Anwendung gemacht hatte, welche andere Bundesstaaten mit Recht für notwendig und nützlich hielten. Die Zahl der Vorschläge zur Revision des Hypothekenbankgesetzes war demgemäß sehr erheblich; je mehr sich die Aufregung steigerte, welche durch die Katastrophe verursacht wurde, um so zahlreicher auch die Abänderungs- und Verbesserungsprojekte, deren Inhalt ein überaus verschiedener war. Bald beschränkte man sich auf die Deklaration zweifelhafter Bestimmungen, bald verlangte man ein völlige Verschiebung der Stellung und Rechte der Treuhänder, bald die Errichtung von Taxämtern oder ähnlichen, allseits unabhängigen Organen für die Vornahme von Taxationen, bald die Feststellung der für die Taxierungen und Beleihungen in Anwendung kommenden Grundsätze einheitlich für alle Hypothekenbanken durch eine Reichsbehörde. Diese und andere Vorschläge ließ aber bei weitem hinter sich der im preußischen Abgeordnetenhause eingebrachte konservative Antrag, welcher dahin ging, die Hypothekenbanken mit der Zeit durch genossenschaftliche Bodenkredit-

institute zu ersetzen, welchen die Ausgabe von hypothekarisch gesicherten Obligationen ausschließlich zustehen solle und die lediglich die hypothekarische Beleihung unter der Ausgabe solcher Obligationen betreiben dürften; der Antrag erstrebte somit eine Art von Monopolisierung der Ausgabe von Pfandbriefen zu Gunsten öffentlich-rechtlicher Pfandbrief- oder Bodenkreditinstitute und somit eine Befriedigung des Hypothekarkredits auf der Grundlage einer Organisation, die von der gegenwärtigen, sowohl grundsätzlich wie praktisch vollständig verschieden ist. Auch ohne ein näheres Eingehen auf die grundsätzlithe Tragweite und die praktischen Konsequenzen dieses Antrag ist ohne weiteres ersichtlich, daß derselbe einerseits mit den Ideen in einem gewissen Zusammenhang steht, welche auf die öffentlich-rechtliche Organisation oder, wie man sagt, auf die Inkorporation des Grundkredits gerichtet sind, andererseits aber durch die Wirksamkeit der Landschaften beeinflußt wurde, welchen die politisch zum Konservatismus zählenden Kreise von jeher besonders nahe standen und heute noch nahe stehen. Die Verallgemeinerung der Landschaften kann als einer der bei diesem Antrag leitend gewesenen Grundgedanken bezeichnet werden. Ueber die wirtschaftliche Bedeutung der Landschaften sind die Ansichten nicht geteilt, es besteht auch für die objektive Beurteilung kein Zweifel darüber, daß die Landschaften in mancher Beziehung vor den Hypothekenbanken gewisse Vorzüge besitzen, Vorzüge die insbesondere auf dem Gebiete der Taxation der beliehenen Grundstücke und der hierdurch bedingten Sicherheit der Obligationäre liegen. Andererseits aber läßt sich nicht bestreiten, daß ihrer Geschäftsführung auch bestimmte Mängel und Uebelstände anhaften. Die Landschaften sind ihrer geschichtlichen Entwickelung zufolge vor allem Kreditinstitute für die Befriedigung des Grundkreditbedürfnisses des Großgrundbesitzers, insbesondere des ritterschaftlichen; der Charakter von Kreditinstituten für die Grundaristokratie war ihnen von Anfang an eigen und sie haben denselben bis heute noch nicht vollständig abgestreift, vielleicht nicht abstreifen können. Die wiederholt gemachten Versuche, die Landschaften auch dem Mittelbesitz und dem bäuerlichen Kleinbesitz zugänglich zu machen, haben nur innerhalb enger Grenzen einen Erfolg gehabt. Dies ist seiner Zeit auf der sogenannten Agrarkonferenz von Männern anerkannt worden, welche nicht in den Verdacht kommen konnten, die Wirksamkeit der Landschaften gegenüber den Hypothekenbanken und sonstigen Bodenkreditinstituten etwa mit Voreingenommenheit für letztere zu beurteilen. Der Möglichkeit einer Ausdehnung des Wirkungskreises der Landschaften und der Verallgemeinerung derselben stehen somit ernste, nicht auf theoretischen Anschauungen, sondern praktischen Beobachtungen und Erfahrungen beruhende Bedenken entgegen, und es würde demgemäß schon mit Rücksicht hierauf an der Ausführbarkeit des konservativen Antrages ernstlich zu zweifeln gewesen sein. Im übrigen ist auf denselben nicht näher einzugehen, weil es sich bei ihm nicht um die Revision des geltenden Hypothekenbankgesetzes zu dem Zwecke handelt, die Thätigkeit der Hypothekenbanken mit den weitestgehenden Garantien für die Sicherheit des Publikums

zu versehen, sondern um die Beschaffung eines Ersatzes für diese Banken, welchen nach Verwirklichung des Antrages der konservativen Partei wohl kaum etwas anderes übrig bliebe, als in eine mehr oder minder überhastete Liquidation einzutreten, die mit Notwendigkeit zu einer allgemeinen und nachhaltigen Zerrüttung des deutschen Immobilienmarktes würde führen müssen. Es ist aus dem gedachten Grund auch nicht erforderlich, der Erörterung der Rechtsfrage einen breiten Raum zu widmen, ob die preußische Landesgesetzgebung oder die Landesgesetzgebung eines anderen Bundesstaates überhaupt befugt ist, die innerhalb des Gebietes dieses Bundesstaates bestehenden Hypothekenbanken an der Ausübung der Thätigkeit zu verhindern, welche sie auf Grund der Bestimmungen des Reichsrechtes und unter Anpassung an den Inhalt und die Bedingungen desselben ausüben. Diese Frage würde wohl schwerlich im Sinne einer Bejahung der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zu beantworten sein; eine Befugnis, welche durch Reichsrecht einem bestimmten Institute eingeräumt worden ist, darf demselben durch die Landesgesetzgebung auch nicht mittelbar dadurch entzogen werden, daß der Betriebszweig dieses Instituts zu Gunsten der Körperschaften des öffentlichen Rechts monopolisiert wird.

Die Hypothekenbanken unterliegen nach § 3 des Gesetzes der staatlichen Aufsicht; die Aufsicht ist nicht Sache des Reiches, sondern des Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Bank befindet. Vermöge dieses Aufsichtsrechts kann die Aufsichtsbehörde alles anordnen, was erforderlich ist, um den Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklang zu erhalten; sie kann insbesondere einen Kommissar bestellen, der unter ihrer Leitung die Aufsicht ausübt und anordnen, daß dieser von ihr eine bestimmte Vergütung erhält. Die Art und Weise, in welcher in den einzelnen Bundesstaaten von diesem Aufsichtsrecht Gebrauch gemacht wird, ist keineswegs eine identische; wie schon vor dem Inkrafttreten des Hypothekenbankgesetzes die Verwaltungspraxis in den verschiedenen Staaten hierbei nicht unwesentliche Verschiedenheiten aufwies, so treten auch heute noch in dieser Beziehung ganz bedeutende Unterschiede zu Tage, Unterschiede, denen es zuzuschreiben ist, daß die thatsächlich geübte Staatsaufsicht in dem einen Bundesstaat eine ganz andere Bedeutung besitzt, wie in einem benachbarten. Diese Verschiedenheit in der Verwaltungspraxis ist wohl geeignet, es besonders bedauern zu lassen, daß es seiner Zeit nicht gelungen ist, die Aufsicht über die Hypothekenbanken dem Reiche zu übertragen; wenn in der Sachverständigenkommission, welche sich im Jahre 1897 mit dem Gegenstande befaßte, die Ansicht vertreten wurde, daß zur Abstellung von Mängeln, die etwa im einzelnen Falle bei der Handhabung des Aufsichtsrechts der Bundesstaaten hervortreten könnten, schon die Vorschriften der Reichsverfassung genügen würden, so unterliegt es heute wohl kaum noch einem Zweifel, daß diese Anschauung eine unbegründete ist; der Mangel einer ausreichenden Aufsicht tritt um so mehr hervor, als sich das Gesetz darauf beschränkt, bezüglich der Wertfeststellung der zu beleihenden Grundstücke, also wohl der bei

weitem wichtigsten Frage aus der ganzen Materie, einige wenige, ziemlich allgemein gehaltene Grundsätze aufzustellen. Indessen würde es auf einer durch nichts gerechtfertigten Täuschung in Ansehung der bestehenden Verhältnisse beruhen, wollte man annehmen, daß unter dem Eindruck, welchen der Zusammenbruch der beiden mehrfach genannten Banken sowie die Aufdeckung der Verhältnisse bei der Pommerschen und Mecklenburgischen Bank hervorgerufen hat, die Aussichten für die Schaffung einer Reichsaufsicht günstiger wären, denn früher. Das ist mit nichten der Fall. Die Schwierigkeiten, welche der Erfüllung des dahin gerichteten Verlangens im Wege stehen, gehören nicht sowohl dem Gebiete sachlicher als vielmehr politischer Erwägungen an, und es besteht mit nichten ein Grund anzunehmen, daß die Einzelstaaten und Bundesregierungen heute geneigter sein würden, auf ihre Aufsichtsbefugnisse zu Gunsten des Reiches zu verzichten. Wohl oder übel muß damit gerechnet werden, daß für absehbare Zeiten die Staatsaufsicht über die Hypothekenbanken durch die Einzelstaaten und nicht das Reich wird ausgeübt werden. Es ist nun schon vor dem Erlaß des Hypothekenbankgesetzes und auch nach demselben darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Staatsaufsicht nur dann dem Publikum einen genügenden Schutz bietet, wenn sie zu einer fortlaufenden materiellen Kontrolle ausgestaltet wird; eine Kontrolle, welche sich nur auf die formelle Seite beschränkt, genügt mit nichten, sie schadet, genau genommen, mehr als sie nützt; denn es wird durch sie bei dem Publikum die Meinung hervorgerufen, daß der Staat eine stetige Prüfung der als Deckung der Pfandbriefe dienenden Hypotheken sowie der wichtigsten Geschäftsvorgänge vornehme, während dies doch nicht der Fall ist. In Preußen hatte man vor dem Eintritt der Katastrophe von der Bestellung von Bankkommissarien zur Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts keinen Gebrauch gemacht, offenbar um deswillen, weil die Regierung sich davor scheute, eine zu weitgehende Verantwortung zu übernehmen. Die Begründung des Hypothekenbankgesetzes glaubte ausdrücklich vor einer allzu weitgehenden Erstreckung der Staatsaufsicht warnen zu müssen, wie dies in ähnlicher Weise auch schon in der Begründung des im Jahre 1879 dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurfs zur Sicherstellung der Rechte der Pfandbriefinhaber geschehen war; es sollte nach Ansicht der Motive verhütet werden, daß die Pfandbriefbesitzer sich darauf verlassen, daß ihre Interessen durch die Organe der Staatsregierung hinreichend wahrgenommen würden und es somit einer Thätigkeit ihrerseits überhaupt nicht mehr bedürfe. Wenn man nun auch vorbehaltlos zugeben wird, daß einer zu weitgehenden Aufsicht der Staatsregierung, sowohl im Hinblick auf die juristische als auch die moralische Verantwortung, widerraten werden muß, mit welcher dieselbe alsdann belastet werden würde, so kann doch in der Einsetzung von Bankkommissarien eine Ueberschreitung der bei Ausübung des Aufsichtsrechts einzuhaltenden Grenze nicht erblickt werden. Die Thätigkeit der Bankkommissarien ist mit nichten eine geschäftsleitende, es wird durch sie nicht etwa die geschäftliche Dispositionsthätigkeit aus den Händen der Bankleitung in die Hände

des staatlichen Organs gelegt, sondern es wird nur die Prüfung der für den Geschäftsbetrieb wichtigsten Vorgänge durch eine an demselben nicht interessierte Stelle nach der materiellen Seite garantiert; hierzu erscheint aber der Staat geradezu verpflichtet, es sei denn, daß er durch Beseitigung jeder, auch der lediglich nach der formellen Seite hin geübten Ueberwachung das Publikum mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen wollte, daß er sich um die Geschäftführung der Hypothekenbanken überhaupt nicht bekümmere. Eine Beseitigung der Staatsaufsicht wird aber selbst von denjenigen nicht gewünscht, welche sonst bestrebt sind, die Einmischung des Staates in die geschäftlichen und gewerblichen Verhältnisse auf das geringste Maß zu beschränken. Mit der Bestellung von Bankkommissarien sind in anderen Bundesstaaten durchaus gute Erfahrungen gemacht worden, und man darf es wenigstens teilweise der Thätigkeit und Wirksamkeit derselben zuschreiben, daß Vorkommnisse, wie sie bei der Preußischen Hypothekenbank und der Deutschen Grundschuldbank zu konstatieren waren, bei den süddeutschen Hypothekenbanken unbekannt geblieben sind. In Bayern ist beispielsweise für jedes Bodenkreditinstitut neben dem reichsgesetzlich vorgeschriebenen Treuhänder ein besonderer Regierungskommissar ernannt worden; derselbe nimmt nach einer sehr eingehenden und sehr zweckmäßigen Instruktion an allen Beratungen der Verwaltungsorgane der Bank teil, es sind ihm wirksame, inhaltreiche Befugnisse eingeräumt worden, um Maßregeln zu verhüten bezw. zu beanstanden, welche sich für die Geschäftsführung als schädliche ergeben würden, und auf diese Weise ist hier für eine höchst intensive Beaufsichtigung gesorgt, die auch in annähernd gleichem Maße ganz unmöglich ist, wenn die Aufsicht in den Händen eines Decernenten der betreffenden Ministerialabteilung liegt. Die Bestellung von Kommissarien widerspricht auch keineswegs den Wünschen der Hypothekenbanken selbst. Uebrigens hat bereits bei der Begründung der Preußischen Central-Boden-Kredit-Aktiengesellschaft, die ja allerdings unter den Banken eine besondere Stellung einnimmt, die preußische Regierung zur Wahrung der staatlichen Aufsichtsgewalt einen Regierungskommissar bestellt; derselbe hat nach dem Statut die Befugnis, die Ausgabe der Centralpfandbrief- und Schuldverschreibungen der Gesellschaft und die Einhaltung der hierfür und für die Sicherheit der Darlehen auf Hypotheken oder an Gemeinden in den Statuten vorgesehenen Bestimmungen zu überwachen, er ist berechtigt, die Gesellschaftsorgane einschließlich der Generalversammlungen giltig zu berufen, an ihren Beratungen teilzunehmen, von den Kassen, Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, und er bezeugt unter den auszugebenden Pfandbriefen, daß die statutengemäßen Vorschriften über den Gesamtbetrag der auszugebenden Pfandbriefe beobachtet worden sind. Die Rechte dieses Regierungskommissars entsprechen im wesentlichen den Befugnissen, welche die Bankkommissare in den süddeutschen Staaten besitzen. Gleichwohl kann man nicht behaupten, daß die Leitung der Geschäfte der Preußischen Central-Boden-Kreditgesellschaft auf den Regierungskommissar übertragen worden sei, und eine derartige

Anschauung wird auch seitens des Publikums mit nichten gehegt. Es ist nicht einzusehen, daß die Bestellung von Kommissarien mit gleichen Rechten bei den übrigen Hypothekenbanken in dem Publikum die gedachte Meinung erwecken würde. Die moralische Verantwortung der Regierung für die Thätigkeit der Banken wäre ja dann allerdings eine etwas gesteigerte, aber sie könnte dieselbe alsdann auch auf sich nehmen, weil die intensive Kontrolle ihr die Möglichkeit eines steten Einblicks in das Innere des Geschäftsbetriebs und so auch die Möglichkeit verschaffen würde, bedenklichen oder gefährlichen Manipulationen zu einer Zeit ihr Veto entgegenzusetzen, in welcher dasselbe noch die wünschenswerte Einwirkung hervorbringen kann. Ob das Bankkommissariat im Hauptamt oder nur im Nebenamt zu verwalten ist, dürfte sich nicht allgemein, sondern nur von Fall zu Fall beantworten lassen; bestellt man dieselbe Persönlichkeit zum Bankkommissar für mehrere Banken, so läßt sich allerdings die Versehung der Stelle im Nebenamt nicht ermöglichen. Sehr beachtenswert ist die Anregung, daß zu Bankkommissaren kaufmännisch und banktechnisch ausgebildete Personen bestellt werden sollten; hierauf hat schon im Jahre 1898 die Direktion der Preußischen Central-Boden-Kreditgesellschaft die Staatsregierung hingewiesen, und es ist auf diesen Wunsch um so größeres Gewicht zu legen, als die Vervollkommnung der Technik des Hypothekenbankwesens und des Immobilienverkehrs überhaupt es immer mehr mit sich bringt, daß ein zutreffendes Urteil über alle Einzelheiten des schwierigen Geschäftsbetriebes und Geschäftszweiges ohne den Besitz kaufmännischen und insbesondere banktechnischen Wissens kaum möglich ist, die Kenntnis des bürgerlichen Rechts und des Verwaltungsrechts genügt dafür nicht. Es bedarf keiner Abänderung des Hypothekengesetzes, um diese intensivere Ausgestaltung der Staatsaufsicht herbeizuführen; die Bundesregierungen, welche bisher von der Bestellung von Bankkommissaren Abstand genommen haben, sind jeden Tag auf Grund des Gesetzes in der Lage, dies zu thun. Es würde also nur die Frage zu erwägen sein, ob nicht die Staatsaufsicht im Sinne der vorstehenden Erörterungen obligatorisch vorzuschreiben sei. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß das dem Staate gewährte Aufsichtsrecht nicht nur ein Aufsichtsrecht, sondern zugleich auch eine Aufsichtspflicht ist; wenn ein Bundestaat sich mit der Beaufsichtigung einer Hypothekenbank nur insoweit beschäftigen wollte, als sich aus der Notwendigkeit der Bestellung eines Treuhänders ergiebt, so würde dies mit dem Reichsgesetz nicht in Uebereinstimmung stehen, und es wär Sache des Reiches, in Gemäßheit der von der Ueberwachung der Ausführung der Reichsgesetze handelnden Bestimmungen der Reichsverfassung hiergegen einzuschreiten. Dies in dem Gesetze schärfer zum Ausdruck zu bringen, als biser geschehen, würde allerdings nicht zu beanstanden sein, aber für unbedingt erforderlich ist eine solche Deklaration, oder, wenn man will, authentische Interpretation, nicht zu erachten.

Die Umwandlung der fakultativen Kommissarien in obligatorische durch eine bezügliche Aenderung des Reichsgesetzes ist vielfach em-

pfohlen worden und Bedenken lassen sich hiergegen kaum geltend machen, sofern man nicht den Erwägungen beipflichtet, von welchen die preußische Regierung sich früher hat leiten lassen. Unter dem Drucke der öffentlichen Meinung hat auch die preußische Regierung die Beaufsichtigung der Banken zu einer intensiveren gemacht, ohne allerdings in dieser Beziehung bisher so weit zu gehen, wie es in anderen Bundesstaaten, vor allem in Bayern, geschehen ist. Indessen dürfte auf die Dauer die preußische Regierung insoweit hinter den anderen nicht zurückbleiben können noch wollen, und dieserhalb erscheint es nicht erforderlich, im Wege der Reichsgesetzgebung das fakultative Bankkommissariat in ein obligatorisches umzuwandeln; denn es kann mit Sicherheit angenommen werden, daß diejenigen Hypothekenbanken, deren Beaufsichtigung eine besonders weitreichende ist, von dem Publikum dauernd bevorzugt werden; die preußischen Banken laufen also Gefahr, durch die Konkurrenz der übrigen, insbesondere der süddeutschen, geschädigt zu werden, und dieser Eventualität gegenüber wird die preußische Regierung kaum im stande sein, den bislang festgehaltenen Standpunkt auch fernerhin zu vertreten. Genau genommen, handelt es sich aber hierbei nicht nur um eine Eventualität, sondern um eine Folge, die mit Sicherheit zu erwarten ist. Die Bevorzugung der süddeutschen Banken vor und gegenüber den preußischen hat sich schon unmittelbar nach dem Ausbruch der Katastrophe bei den beiden preußischen Banken bemerkbar gemacht und ist auch in der Kursbewegung der Pfandbriefe wohl zum Ausdruck gekommen; auch nachdem die Schwierigkeiten der Pommerschen und Mecklenburgischen Bank bekannt wurden, trat diese Erscheinung auffällig genug zu Tage. Die Pfandbriefe der süddeutschen Banken gelangten auch nicht annähernd in dem Maße auf den Markt, in welchem dies bezüglich der Pfandbriefe der norddeutschen konstatiert wurde, eine Beunruhigung des süddeutschen Pfandbriefmarktes bestand nicht, was selbstverständlich die Direktionen der süddeutschen Institute mit Genugthuung erfüllen mußte und thatsächlich erfüllt hat. Das Publikum hält an dieser verschiedenartigen Bewerthung preußischer Banken einerseits, süddeutscher andererseits, so lange fest, als ihm nicht der Nachweis erbracht ist, daß die staatliche Beaufsichtigung der ersteren mit der staatlichen Kontrolle der letzteren gleichwertig und gleichbedeutend ist, und es wird sich in dieser seiner Anschauung durch ministerielle Erklärungen um so weniger beirren lassen, als ja die Thatsachen für die Richtigkeit seiner Auffassung sprechen. Nicht mit Unrecht hat man gesagt, die Besorgnis bestehe, daß die preußischen Hypothekenbanken, nachdem sie jahrzehntelang durch ein zu geringes Maß von Freiheit im Wettbewerbe eingeengt und nachteilig beeinflußt worden seien, nunmehr durch eine allzu große, von ihnen selbst in richtiger Erkenntnis des allgemeinen Interesses nicht gewollte Freiheit im Wettbewerb beschädigt werden könnten[1]). Mit Rücksicht hieraus wird die intensivste Ausgestaltung der Staatsaufsicht auch bei den preußischen Banken nicht zu umgehen sein; je

1) Vergl. Gutmann in No. 113 des Berliner Aktionär vom 2. Februar 1901.

länger man damit zögert, um so schwerer wird es den preußischen Banken fallen, das Publikum zu bestimmen, ihnen die gleiche Gunst zuzuwenden wie den süddeutschen. Für die Herbeiführung eines möglichst gesunden und möglichst befriedigenden Zustandes auf dem Gebiete des ganzen Hypothenbankwesens könnte es aber nur von Nachteil sein, wenn infolge dieser Bevorzugung gewisser Banken vor den anderen letztere veranlaßt würden, um den Konkurrenzkampf mit Erfolg zu bestehen, sich auf Manipulationen einzulassen, welche im allgemeinen Interesse nicht gebilligt werden können; die Geschichte des Hypothekenbankwesens hat ähnliche Erscheinungen schon einmal aufgewiesen. In seiner trefflichen Arbeit über die deutschen Hypothekenbanken (Jena 1880) hat Julian Goldschmidt schon vor mehr als zwei Jahrzehnten hierauf aufmerksam gemacht; er betonte, daß die preußischen Banken durch die Ungunst der äußeren Existenzbedingungen in verderbliche Bahnen gedrängt worden seien, welche sie zum, wenn auch nur vorübergehenden Schaden der ihnen anvertrauten Interessen betreten hätten. Der Konkurrenzkampf zwischen den preußischen und außerpreußischen Banken sei ein in höchstem Grade ungleicher gewesen; bei letzteren habe eine liebevolle Pflege aller zur Erreichung der Anstaltszwecke notwendigen und dienlichen Einrichtungen, eine freie, an keine Taxprinzipien gebundene Beleihungsgrenze bestanden, bei ersteren dagegen die Aufstellung absoluter Normen, welche in ihrer prinzipiellen Verkehrtheit aus einem nebenher zu berücksichtigenden Wertfaktor einen Wertmaßstab gemacht habe, während in den außerpreußischen Bundesgebieten durch die Hinwegräumung aller Schranken für den konstanten Zufluß der disponibeln Geldmittel, welche sich vorzugsweise zur Anlage im soliden Grundkreditgeschäft eigneten, der Staat die Entwickelung derselben mächtig gefördert habe. Es ist wohl angebracht, hieran zu erinnern, da eine Erneuerung des damaligen Konkurrenzkampfes unter den heutigen Verhältnissen einen ganz besonders nachteiligen Einfluß ausüben würde nicht nur auf die Hypothekenbanken, sondern auch weiter auf den gesamten Hypotheken- und Immobilienmarkt, den zu verhüten um so mehr Veranlassung vorhanden ist, als das Vertrauen des Publikums durch die Vorgänge, welche mit dem Zusammenbruch der preußischen Hypothenbank und Grundschuldbank, und der beiden anderen erwähnten Banken in Zusammenhang standen, ohnehin stark erschüttert worden ist.

Neben dem Mangel einer ausreichenden Staatsaufsicht ist am schärfsten die Stellung bemängelt worden, welche der Treuhänder nach dem geltenden Gesetze hat. Man hat die Institution des Treuhänders überhaupt für gänzlich bedeutungslos erklärt, weil ihm ja nicht das Recht zustehe, die den Pfandbriefen als Unterlage und Deckung dienenden Hypotheken auf ihre Güte zu prüfen; die formelle Bescheinigung des Treuhänders, daß für den Pfandbrief, der zur Ausgabe gelangt, die gesetzlich vorgeschriebene Hypothek vorhanden sei, wird als wertlos im Hinblick darauf bezeichnet, daß nicht die Hypothek an sich, sondern nur eine gute, d. h. sichere Hypothek eine ausreichende Sicherung des Pfandbriefbesitzers bilde. Das Gesetz bestimmt bekanntlich, daß bei jeder Hypothekenbank

ein Treuhänder und ein Vertreter desselben durch die Aufsichtsbehörde zu bestellen ist. Die Aufgabe des Treuhänders besteht darin, darauf zu achten, daß die vorgeschriebene Deckung der Pfandbriefe vorhanden ist und daß die zur Deckung bestimmten Hypotheken und Wertpapiere in das Register eingetragen werden. Der Treuhänder hat weiter die Pfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorgeschriebenen Deckung und über die Eintragung in das Register zu versehen; die Urkunden über die in das Register eingetragenen Hypotheken, die eingetragenen Wertpapiere und das zur Deckung der Pfandbriefe bestimmte Geld sind unter dem Mitverschluß der Bank von ihm zu verwahren; wenn genügend Deckung verbleibt oder anderweit beschafft wird, so hat er Urkunden, Papiere oder Geld herauszugeben, ebenso wenn der Schuldner die Urkunde zurückverlangen kann oder dieselbe vorübergehend gebraucht wird. Es ergiebt sich somit, daß dem Treuhänder eine Prüfung der materiellen Seite der Hypotheken nicht nur nicht obliegt, sondern auch nicht zusteht; der Treuhänder würde ohne Zweifel über den ihm eingeräumten Zuständigkeitskreis wesentlich hinausgehen, wollte er die für den Pfandbrief erforderliche Bescheinigung um deswillen verweigern, weil er die Hypothek für ungenügend oder selbst für wertlos hält. Der Gesetzgeber hat wohl bewußt dem Treuhänder eine Stellung angewiesen, die in der Hauptsache ihn auf formale Kontrollmaßregeln beschränkt. Die Reichsgesetzgebung hatte ursprünglich zur Sicherung der Rechte der Obligationäre die Bestellung eines Pfandhalters in Aussicht genommen; auf diesem Standpunkte standen noch die Entwürfe von 1879 und 1880; der Pfandhalter war gedacht als Vertreter der Pfandbriefgläubiger bei Begründung und Erhaltung des Pfandrechts, das an den einzelnen zur Unterlage der Pfandbriefe dienenden Hypotheken konstituiert wurde. Im weiteren Verlaufe der Entwickelung wurde aber hiervon Abstand genommen, wie die Motive des Hypothekenbankgesetzes ausführen, geschah dies im Hinblick auf die Schwierigkeiten, welche der Anerkennung eines auch außerhalb des Konkurses geltenden Pfandrechts solange entgegenstanden, als das Grundbuch noch nicht in allen Gebieten des Reichs angelegt ist; ob nicht auch ein gewisser Einfluß der Hypothekenbanken mitgewirkt hat, um aus dem Pfandhalter einen Treuhänder zu machen, soll dahingestellt bleiben. Jedenfalls war es richtig, die Bezeichnung Pfandhalter zu vermeiden, nachdem man sich für einen Rechtszustand entschlossen hatte, demzufolge ein Pfand überhaupt nicht zu erhalten war. Konsequent wäre es gewesen, dann auch auf die Bezeichnung Pfandbrief zu verzichten, denn dieselbe verweist darauf, daß für die ausgegebene Obligation eine Hypothek verpfändet sei, was indessen nicht der Fall. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß diese Bezeichnung dem heutigen Rechtszustaude nicht entspricht und zu Irreführungen des Publikums geeignet ist.

Die Wünsche, welche auf eine Aenderung der für die Stellung und Befugnisse der Treuhänder maßgebenden Bestimmungen gerichtet sind, erstreben zunächst eine Prüfung des wirklichen Wertes der Hypotheken durch die Treuhänder. Ueberträgt man aber den Treu-

händern diese Befugnis, die gleichzeitig eine Verpflichtung enthalten würde, so wird die Stellung derselben grundsätzlich verändert. Die Ernennung der Treuhänder ist nach dem geltenden Rechte Sache der Regierung; trotzdem haben sie nicht den Charakter von Staatsbeamten, sondern sie gelten als Vertreter der Pfandbriefbesitzer, als Vertreter, die allerdings nicht von den Vertretenen selbst gewählt, sondern von einem unabhängigen Organ, der Aufsichtsbehörde, ernannt werden; aber dieser Umstand beeinträchtigt diesen ihren Charakter mit nichten. Die Vertreter haben aber natürlich das Interesse der von ihnen Vertretenen stets zu wahren, und dieserhalb würden die Treuhänder bei Erstreckung ihrer Befugnisse auf die Prüfung der Hypothek darauf zu achten haben, daß die Beleihungen möglichst wenig umfangreich seien, denn die Sicherheit der Pfandbriefbesitzer ist um so größer, je kleiner die Hypothekensumme, um so kleiner, je größer die Hypothek. Konflikte zwischen den Banken und den Treuhändern wären dann an der Tagesordnung, und ob die Regierungen, welchen zufolge gesetzlicher Vorschrift die Entscheidung dieser zusteht, in der Lage sein würden, regelmäßig oder auch nur in den meisten Fällen zu Gunsten der Ansicht der Treuhänder zu entscheiden, ist doch zweifelhaft. Wenn man die Beleihungsfrage lediglich unter dem Gesichtspunkte der Interessen der Pfandbriefbesitzer beantworten wollte, so würde die Befriedigung des Realkreditbedürfnisses ganz erheblich erschwert werden. Mit Recht hat Goldschmidt schon vor Jahren gesagt, daß die Hypothekenbanken nicht schlechthin Produktionsstätten sicherer Kapitalsanlagen seien, sie dienen den Bedürfnissen des Grundkredits, zu ihrer Befriedigung verschaffen sie sich fremde Kapitalien und die staatliche Aufsichtsbehörde hat demgemäß bei ihren Entschließungen sowohl diesen Interessen als auch den Interessen der Pfandbriefbesitzer Rechnung zu tragen. Als ausgesprochene Vertreter des letzteren können aber die Treuhänder eine solche Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen, der Kreditgeber und der Kreditnehmer, nicht in befriedigender Weise vornehmen, und es erscheint daher auch nicht angängig ihnen die Prüfung der Hypotheken in materieller Beziehung zu übertragen. Zu dieser sind Organe berufen und geeignet, welchen die Parteistellung nicht eigen ist, die Bankkommissare. Es beruht also nicht etwa auf einem juristischen Formalismus, wenn die materielle und formelle Prüfung getrennt und verschiedenen Organen übertragen wird, sondern auf wohlerwogenen, aus der Stellung des Treuhänders sich ergebenden Gründen. Es bedarf aber auch gar nicht der Erweiterung der Rechte der Treuhänder in dieser Richtung, wenn die Regierungen allenthalben von der Befugnis Gebrauch machen, die Banken durch Bankkommissare beaufsichtigen zu lassen. Sehr zutreffend sagt Gutmann, daß der Treuhänder wohl in dem Staatskommissar, dagegen nicht der Staatskommissar in dem Treuhänder aufgehen könne[1]). Hieran muß jedenfalls so lange festgehalten werden, als die Reichsgesetzgebung nicht der Ansicht ist, daß es zweckmäßig sei, das Institut der Treuhänder zu beseitigen und zu

1) a. a. O., Aktionär, No. 113.

dem ursprünglich geplant gewesenen Institut der Pfandhalter zurückzukehren; es besteht aber kein Grund, anzunehmen, daß die Reichsgesetzgebung innerhalb kürzester Frist den Anschauungen untreu geworden sei, die sowohl in der Begründung des Hypothekenbankgesetzes als auch im Laufe der parlamentarischen Verhandlungen mit großer Entschiedenheit vertreten wurden. Aus diesen Gründen muß also gegenüber den Anregungen, den Treuhändern die Prüfung der Qualität der Hypotheken zu übertragen, eine ablehnende Haltung eingenommen werden. Nicht maßgebend erscheint es dagegen für die Bekämpfung dieser Forderung, wenn man gesagt hat, daß die zu Treuhändern bislang ernannten Personen gar nicht imstande seien, die Güte einer Hypothek nachzuprüfen. Allerdings ist nicht in Abrede zu stellen, daß Personen, welche lediglich eine juristische Ausbildung erhalten haben und der Praxis des Hypothekenverkehrs fernstehen, hierzu nicht geeignet erscheinen; es müßten Persönlichkeiten zu Treuhändern ernannt werden, welche sowohl zur juristischen als auch zur wirtschaftlichen Prüfung der Hypotheken die entsprechende Fähigkeit besitzen. Solche Persönlichkeiten mögen nicht in allzu großer Anzahl vorhanden sein, jedenfalls besteht kein derartiger Mangel an ihnen, daß die Besetzung der Stellen der Treuhänder mit ihnen auf ernstliche Schwierigkeiten stoßen würde. Es kommt indessen nach den obigen Ausführungen auf diesen mehr nebensächlichen und ziemlich bedeutungslosen Umstand in keiner Weise an.

Nach einer anderen Richtung bewegt sich die Anregung, eine Abänderung des § 31 des Gesetzes vorzunehmen; inhaltlich dieser Vorschrift ist die Urkunde von dem Treuhänder herauszugeben, wenn dieselbe vorübergehend gebraucht wird; diese Bestimmung ermöglicht, wie aus den Manipulationen bei der preußischen Hypothekenbank ganz unzweideutig zu ersehen ist, die Entfremdung der Hypothekenurkunden und damit die Beseitigung der Sicherungsgrundlage für die Pfandbriefe. Es ist bezweifelt worden, daß es möglich sei, auf dem Boden des geltenden Rechts und im Wege des Erlasses von Verwaltungsanordnungen und Instruktionen an den Treuhänder eine Sicherung hiergegen zu schaffen; diese Zweifel sind indessen kaum berechtigt; aus der Pflicht des Treuhänders darauf zu achten, daß die vorgeschriebene Deckung der Pfandbriefe stets vorhanden ist, ergiebt sich sein Recht, auch bei der vorübergehenden Herausgabe der Urkunde geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Hergabe zu vorübergehenden Zwecken nicht zu einer Verminderung des Deckungsbestandes und Deckungsmaterials wird; auch dieses Recht ist gleichzeitig als eine Pflicht zu erachten und es beruht auf einer falschen Auslegung des mißverstandenen, freilich auch mißverständlichen § 31, wenn man geglaubt hat, daß dem Treuhänder bei dem vorübergehenden Gebrauch der Urkunde die Möglichkeit der Verhinderung des Mißbrauchs und der Entziehung nicht zustehe. Nachdem nun aber die Richtigkeit dieser Anschauung bezweifelt worden ist, würde die Ergänzung, bezw. die Deklaration des Gesetzes insoweit nur zu befürworten sein; denn es ist selbstverständlich, daß die gesetzlich vorgeschriebene Deckung auch nicht auf Umwegen beeinträchtigt oder

vermindert werden darf. Soll die Wirksamkeit des Treuhänders überhaupt eine praktische Bedeutung besitzen, so muß doch zum mindesten durch sie einer derartigen Manipulation vorbeugend begegnet werden können. Hierfür bietet das Gesetz heute schon die Handhabe und die Revision desselben kann insoweit nur die Aufgabe haben, dies jedem Zweifel zu entrücken.

Von jeher hat man die Aufstellung richtiger Bewertungsgrundsätze bei den zu beleihenden Grundstücken als die bei weitem wichtigste und die bei weitem schwierigste Frage der ganzem Materie betrachtet. „Alle übrigen Fragen“, sagt Riesser mit Recht, „selbst die der rechtlichen Sicherstellung der Pfandbriefgläubiger, verschwinden dagegen. Denn daß den letzteren ihr Pfand- oder Vorzugsrecht recht wenig nützt, wenn schließlich im Konkurse der Bank, wie dies leider ja schon geschehen ist, festgestellt wird, daß die Grundlage der Pfandbriefe, die hypothekarische Beleihung, nach falschen Grundsätzen oder in leichtfertiger Weise erfolgt ist, bedarf keiner näheren Ausführung.“ Das geltende Gesetz beschränkt sich in Ansehung dieser Frage auf die Bestimmung, daß der angenommene Wert des verpfändeten Grundstücks den Verkaufswert nicht übersteigen darf. Schätzen öffentliche Behörden vor der Beleihung die Grundstücke ab, so kann der Bundesrat vorschreiben, daß der solchergestalt ermittelte Wert den bei der Beleihung angenommenen Wert nicht übersteigen darf. Im übrigen hat die Bank eine Anweisung über die Wertermittelung zu erlassen, die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist. Leider ist der vor dem Erlaß des Gesetzes gegebenen Anregung, eine Centralstelle für die Beobachtung und Ueberwachung der Praxis einer möglichst großen Anzahl von verschiedenartigen Hypothekenbanken bei der Wertermittelung zu errichten, nicht Folge gegeben worden, und so besteht auch heute noch der schon längst bekannte und auch längst beklagte Zustand fort, daß die Wertermittelung (Taxation) im einzelnen eine überaus verschiedene ist. Unsolide Taxationen haben wiederholt schon Hypothekenbanken in Schwierigkeiten gebracht und auch bei der preußischen Hypothekenbank, der Pommerschen Bank sowie der Grundschuldbank spielten unsolide Taxen eine große Rolle. In den älteren Provinzen Preußens fehlt es an allseits unabhängigen, mit der nötigen Sachkenntnis ausgestatteten behördlichen Organen, welche die zu beleihenden Grundstücke taxieren; während solche in den neueren Provinzen sowie in verschiedenen Bundesstaaten teilweise existieren. Auch in Ansehung dieses Punktes bleiben die Einrichtungen in Preußen hinter den in anderen Gebieten des Reichs bestehenden wesentlich zurück. Man hat es mit vollem Recht bedauert, daß in Preußeu nicht Behörden wie die Ortsgerichte in Hessen, die Feldgerichte in Nassau bestehen, welche die Taxationen in durchaus unparteiischer, sachkundiger Weise vornehmen; in der That ist die Errichtung von Taxämtern, welche nach Art dieser Behörden zusammengesetzt sind, zum Zwecke der Herbeiführung befriedigender Zustände auf dem Gebiete des Taxwesens unentbehrlich. So lange die Taxation auf der Thätigkeit von Personen beruht, welche den Hypothekenbanken näher stehen und in wirtschaftlicher bezw.

finanzieller Hinsicht an denselben interessiert sind, können und werden unsolide und unvorsichtige Bewertungen vorkommen, so lange besteht gar keine Garantie dafür, daß man bei der Abschätzung lediglich nach sachlichen Gesichtspunkten verfahren ist. Bei den Landschaften hat man sich von jeher einer äußerst vorsichtigen Taxation befleißigt, welche eine Gewähr dafür bietet, daß zu hohe Beleihungen nicht vorgenommen wurden. Die Taxatoren der Landschaften sind Mitglieder derselben, sie haben somit ein eigenes und unmittelbares Interesse daran, daß die Beleihung keine zu hohe, die Wertbemessung keine übermäßige ist, und es kann nicht bestritten werden, daß gegen die landschaftlichen Schätzungen sich viel eher der Vorwurf einer übervorsichtigen und allzuängstlichen Wertbemessung erheben läßt als der gegenteilige. Hierbei darf nicht unerwähnt bleiben, daß die landschaftlichen Taxen Werttaxen im eigentlichen Sinne nicht sind, auch nicht als solche gelten wollen. Der Grundsatz, von welchem die Landschaft bei der Taxation ausgeht, ist derjenige, daß Verluste, welche ihr aus zu hohen Beleihungen etwa erwachsen könnten, unter allen Umständen vermieden werden müssen. Man berücksichtigt daher den derzeitigen Ertragswert eines Gutes nur ganz vereinzelt und in sehr unerheblichem Maße. Die landschaftliche Taxe bleibt dieserhalb hinter dem Ertragswert sehr häufig in namhafter Weise zurück. Wegner nimmt im Anschluß an von der Goltz an, daß die Landschaften durchgängig Grundstücke nur bis zu der Hälfte des Ertragswertes beleihen, obwohl sie fast allenthalben eine Beleihungsgrenze bis zu $^2/_3$ des Taxwertes festgesetzt haben[1]). Wenn nun auch eine ängstlichere Bewertung bei landwirtschaftlichen Grundstücken als bei städtischen ohne weiteres notwendig erscheint, so muß doch gesagt werden, daß die Landschaften insoweit manchen Hypothekenbanken, vor allem den in Norddeutschland domizilierten, als Vorbild dienen konnten. In den Gebieten, in welchen die Taxationen in den Händen unabhängiger Organe liegen, ist man damit in der Hauptsache zufrieden. Die Errichtung solcher kollegialer Organe nach Art der Feldgerichte, Ortsgerichte u. s. w. stößt keineswegs auf große Schwierigkeiten; erwägt man, daß in Preußen die Errichtung von Bauschöffenämtern geplant ist, welche bei der Ausführung der seitens des Reichs zu erlassenden Vorschriften über die Sicherung der Rechte der Bauhandwerker als Ausführungsorgane gedacht sind, so wird man vielleicht die Anschauung vertreten, daß diesen Bauschöffenämtern auch die Taxation des städtischen Grundbesitzes übertragen werden könnte. Der Gedanke soll jedoch an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden. Auf die Einzelheiten der Organisation dieser kollegialen Organe kommt es dabei mit nichten an, es muß nur als maßgebender Grundsatz festgehalten werden, daß bei der Besetzung derselben die Hypothekenbanken ebensowenig mitzuwirken haben wie die Aufsichtsbehörden derselben; die Vertretungen der Gemeinde sind allein berufen, die Besetzung vorzunehmen. Wenn die Taxen durch unabhängige, unbeeinflußte und sachkundige Taxämter vorgenommen werden, so dürfte es wohl nicht

1) Wegener, Annalen des Deutschen Reichs, 1898, S. 596.

mehr möglich sein, daß in verhältnismäßig zahlreichen Fällen die Beleihungen auf der Grundlage von Taxen beruhen, in Ansehung, welcher es nicht als ganz unberechtigt erscheinen will, wenn man gesagt hat, es handle sich nicht um Taxen, sondern um Faxen. Alle anderen Garantien, welche zum Schutze gegen Malversationen und unsolide Geschäftsführung der Banken in dem Gesetze aufgestellt werden, mögen noch so wertvoll, noch so bedeutungsvoll sein, die vorsichtige und sachliche Taxation übertrifft sie an Wichtigkeit bei weitem, sie bildet gewissermaßen den Mittel- und Schwerpunkt aller Maßregeln, welche die Sicherung der Pfandbriefbesitzer zum Gegenstand haben. Auch auf diesem Gebiete kann eine weitgehende Verbesserung der bisherigen Zustände erreicht werden, ohne daß es erforderlich ist, das Hypothekenbankgesetz zu revidieren. Ob in Preußen die Errichtung von Taxämtern der bezeichneten Art auf dem Verordnungswege erfolgen kann, oder ob hierfür der Erlaß eines Landesgesetzes erforderlich erscheint, ist eine Frage von verhältnismäßig nebensächlicher Wichtigkeit, auf welche daher im Rahmen dieser Auseinandersetzungen nicht einzugehen ist. Es ist aber selbstverständlich, daß sich die Bevorzugung derjenigen Banken, deren Beleihungen auf den Taxen unabhängiger Organe des öffentlichen Rechts beruhen, mit der Zeit sehr bemerkbar machen muß, denn das Publikum ist genügend unterrichtet, um den Unterschied zwischen einer orts- bezw. feldgerichtlichen Taxation und der Taxation eines Baumeisters zu erkennen, welcher dem betreffenden Bodenkreditinstitut einen nicht unbeträchtlichen Teil seiner Einnahmen verdankt. Die preußischen Banken, welche nicht in der Lage sind, sich der Taxationen von Ortsgerichten, Feldgerichten und ähnlichen Organen bedienen zu können, laufen also auch insoweit Gefahr, durch die Konkurrenz der anderen Banken geschädigt zu werden, und diese Gefahr ist, wie jeder Sachkenner zugeben wird und muß, nicht zu unterschätzen.

Bei der Frage, in welcher Weise und auf welchem Wege den Pfandbriefbesitzern ein Vorrecht vor anderen Gläubigern der Banken zu gewähren wäre, hat die Reichsgesetzgebung verschiedene Entwickelungsstadien durchgemacht. Nach dem geltenden Rechte genießen die Pfandbriefbesitzer ein Vorrecht, indessen nur ein Vorrecht im Konkursverfahren, nicht auch außerhalb desselben; in Ansehung der Befriedigung aus den in das Hypothekenregister eingetragenen Hypotheken und Wertpapieren gehen die Pfandbriefgläubiger den übrigen Gläubigern vor; das Gleiche gilt in Ansehung von Geld, welches der Treuhänder zur Deckung der Pfandbriefe verwahrt. Im übrigen stehen die Pfandbriefgläubiger im Konkursverfahren den absonderungsberechtigten Gläubigern gleich. Das Gesetz steht insoweit in Uebereinstimmung mit der Regelung, welche die Frage in Frankreich und Oesterreich erfahren hat. In den früheren Entwürfen von 1879 und 1880 nahm die Gesetzgebung einen anderen Standpunkt ein, sie wollte den Pfandbriefbesitzern ein auch außerhalb des Konkurses wirksames Pfandrecht zuerkennen, welches an den einzelnen zur Unterlage der Pfandbriefe dienenden Hypotheken bestehen sollte. Die Gründe, aus welchen man diesen Standpunkt verlassen hat, werden in den Motiven des Hypotheken-

bankgesetzes dahin formuliert: „Einer solchen Regelung (nämlich der in den genannten Entwürfen in Aussicht genommenen) bereitete die Verschiedenheit der Formen, welche die geltenden Landesgesetze für die Bestellung eines Pfandrechts an hypothekarischen Forderungen vorschreiben, erhebliche Schwierigkeiten, da trotz dieser Rechtsverschiedenheit einheitliche Bestimmungen über die Pfandbestellung der Hypothekenbanken zu treffen waren. Schon bei der Erörterung der Entwürfe ist das Bedenken erhoben worden, daß es mit der Rechtssicherheit nicht verträglich sei, für einen bestimmten Fall der Verpfändung einer Hypothek die in anderen Fällen anwendbaren Rechtsgrundsätze zu durchbrechen. Das Bürgerliche Gesetzbuch schafft nunmehr freilich ein einheitliches Recht, dem sich auch die Bestimmungen über die Bestellung eines Pfandrechts für Pfandbriefgläubiger anschließen könnten. Allein die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welche das Grundbuchrecht betreffen, kommen nicht schon mit der Einführung des Gesetzbuchs überall zur Anwendung; sie gelten vielmehr erst von dem Zeitpunkte an, in welchem für die einzelnen Grundbuchbezirke das Grundbuch als angelegt anzusehen ist und die Fertigstellung der Grundbücher wird in manchen Gebieten noch geraume Zeit in Anspruch nehmen. Ein Gesetz, das die Sicherung der Pfandbriefgläubiger mittels einer Pfandbestellung verwirklichen wollte, müßte deshalb, wenn auch nur vorübergehend, ein doppeltes Recht schaffen; es müßte für den einen Teil des Reichsgebietes Bestimmungen treffen auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs und andererseits Vorschriften geben, die einstweilen noch da zu gelten hätten, wo das Grundbuch noch nicht angelegt ist. Es liegt auf der Hand, daß in solcher Weise eine sehr verwickelte Rechtslage entstände, die nicht nur große Unzuträglichkeiten für die Hypothekenbanken, sondern auch manche Weiterungen für die Hypothekenschuldner zur Folge haben würde“. Abgesehen hiervon war man auch der Meinung, daß durch ein Vorrecht der Pfandbriefbesitzer resp. Gläubiger im Konkurse dem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen würde. „Die weitergehende Sicherung“, so fahren die Motive fort, „die ein Pfandrecht bieten könnte, besteht in dem Schutze gegen Verfügungen der Bank über die Hypotheken und gegen eine Pfändung von Hypotheken durch andere Gläubiger. Was den Schutz gegen unbefugte Verfügungen der Bank betrifft, so wird derselbe insoweit, als er sich ohne Benachteiligung der Hypothekenschuldner durchführen läßt, schon durch die Vorschrift des § 27 Abs. 2 des Entwurfs gewährt, wonach mit Gefängnis und Geldstrafe bestraft wird, wer für eine Hypothekenbank wissentlich über eine in das Hypothekenregister eingetragene Hypothek durch Abtretung oder Belastung verfügt, obwohl die übrigen in das Register eingetragenen Hypotheken zur Deckung der Pfandbriefe nicht genügen. Die Möglichkeit, daß eine Hypothekenforderung den Pfandbriefgläubigern durch die von einem anderen Gläubiger vorgenommene Pfändung entzogen wird, ist allerdings nach dem Entwurf nicht ausgeschlossen; sie ist indessen ohne praktische Bedeutung, und sobald sich die Lage einer Hypotkekenbank derart gestaltet hat, daß Pfändungen in Frage stehen, wird es auch unverweilt

zur Eröffnung des Konkursverfahrens kommen.“ Die Erwägungen, welche in den vorstehenden Ausführungen enthalten sind, können nun freilich auf vorbehaltlose Billigung und Zustimmung einen Anspruch nicht erheben; auch wenn die Richtigkeit des leitenden Gedankens im allgemeinen zugegeben wird, dürfte man doch die eine und andere Behauptung mit einem großen Fragezeichen versehen. Indessen hat die Streitfrage, ob das Vorrecht innerhalb des Konkursverfahrens dem auch außerhalb desselben wirksamen Pfandrecht oder umgekehrt dieses jenem vorzuziehen ist, genau genommen nur einen theoretischen Wert; in praktischer Hinsicht spielt sie eine recht nebensächliche Rolle. Wenn Riesser bemerkt: „In der Praxis wird die Sicherheit der Pfandbriefe doch im großen und ganzen ausschließlich von drei Momenten abhängen: 1) von der Solidität der Geschäftsführung der Hypothekenbanken; 2) von zweckdienlichen Vorschriften über die Natur der zur hypothekarischen Unterlage (zur Deckung) der Pfandbriefe zuzulassenden Objekte und von der richtigen Ausführung dieser Vorschriften, sowie 3) von vorsichtiger Handhabung sachgemäßer Beleihungsgrundsätze“, so ist das vorbehaltlos zutreffend. Wenn diese drei Voraussetzungen vorhanden sind, so ist die Entstehung einer Gefahr für die Pfandbriefgläubiger so gut wie ausgeschlossen, die Frage, ob Pfandrecht oder Vorrecht den Vorzug verdient, kommt also gar nicht in Betracht. Ist dies aber nicht der Fall, so steht der Zusammenbruch der Bank im Hintergrunde, dem regelmäßig der Konkurs folgen wird. Allerdings ist auch Zusammenbruch ohne nachfolgenden Konkurs möglich, wie ja die Entwickelung der Katastrophe auf dem Hypothekenbankmarkte im Jahre 1901 zeigt. Wenn der Konkurs hierbei zum Teil vermieden bezw. wieder aufgehoben worden ist, so haben sich die Pfandbriefgläubiger bei ihrem diesbezüglichen Verhalten von der vollkommen zutreffenden Erwägung leiten lassen, daß mit Rücksicht auf die unglaubliche Terrainanhäufung in den Händen der Bank, im Hinblick auf das Verhältnis zu verschiedenen industriellen und kommerziellen Unternehmungen und schließlich auch im Hinblick auf die recht fragwürdige Qualität einer Anzahl von Hypotheken ihre Interessen bei der Durchführung des Konkursverfahrens trotz des Vorrechts noch mehr geschädigt werden würden als bei einer Liquidation. Es lassen sich aus der besonderen Eigenart dieses Falles allgemeine Schlüsse gegen die Richtigkeit der Anschauungen der Motive des Gesetzentwurfs nicht ableiten und es ist nicht bedeutungslos hervorzuheben, daß während der Vorbereitung des Gesetzes der Standpunkt, welchen es in dieser Frage eingenommen hat, von seiten der Kritik durchgängig gebilligt wurde, nicht nur von der juristischen, sondern auch von der wirtschaftlich-finanziellen. Eine Aenderung des Gesetzes ist insoweit daher nicht erforderlich, man kann noch weiter gehen und behaupten, nicht wünschenswert. Uebrigens darf auch als sicher angenommen werden, daß die Reichsgesetzgebung sich zu derselben in den nächsten Jahren schon aus technisch-juristischen Gründen nicht verstehen wird; vor der Anlegung des Grundbuchs in allen Bezirken Deutschlands würde in der That die Konstituierung eines außerhalb des Konkursverfahrens wirk-

samen Pfandrechts einen recht verwickelten, um nicht zu sagen verworrenen Rechtszustand zur Folge haben, der für die Hypothekenbanken ebensowenig von Vorteil wäre wie für die Pfandbriefgläubiger. Die übermäßige Bedeutung, welche man auf die Regelung dieser Frage von jeher gelegt hat und auch jetzt noch legt, ist mit nichten berechtigt, und es wäre überaus zu bedauern, wenn man unter dem Einflusse mancher Aeußerungen in der politischen und Fachpresse in der Umwandlung des Vorrechts der Pfandbriefgläubiger in ein Pfandrecht mit den wichtigsten der Punkte erblicken würde, um welche es sich bei der eventuellen Revision des Hypothekenbankgesetzes handeln kann.

Die Vorschriften des Gesetzes über die bei der Aufstellung der Bilanzen seitens der Banken zu beobachtenden Grundsätze gehören wohl mit zu denjenigen, welche als besonders gelungen bezeichnet werden können; man war seiner Zeit, als das Gesetz vorbereitet wurde, im allgemeinen darüber einig, daß denselben ziemlich vorbehaltlos zugestimmt werden könne und heute noch ist man in den Bankkreisen und auch außerhalb derselben der Ansicht, daß der Gesetzgeber insoweit in der Hauptsache das Richtige getroffen habe. Jedoch hat neuestens die Behandlung des Disagiogewinnes aus den eigenen Obligationen der Banken den Gegenstand einer lebhaften Erörterung gebildet und dem preußischen Ministerium für Landwirtschaft Veranlassung gegeben, die Aufsichtsbehörden der Banken darauf hinzuweisen, der Ausschüttung des Disagiogewinnes durch den Rückkauf der eigenen Obligationen entgegenzutreten sei, weil darin mit Recht eine unwirtschaftliche Maßregel zu erblicken ist, durch welche der Vermögensbestand der Bank beeinträchtigt wird. Der Erlaß des Ministers verlangte die Einstellung der eigenen Pfandbriefe in die Bilanz, während bisher von verschiedenen Banken an dem Verfahren festgehalten wurde, die eigenen Pfandbriefe sowohl aus dem Aktiv- wie dem Passivkonto der Bilanzen hinwegzulassen. Die Uebereinstimmung dieses Verfahrens mit dem geltenden Recht ist auch in dem Erlaß des Ministers nicht angezweifelt worden. Die Gesetzgebung ist in Ansehung dieser Frage nicht so klar, wie es zu wünschen wäre und es wird daher ihre Ergänzung bezw. Deklaration allerdings bei der Revision in das Auge gefaßt werden müssen. Eine solide Bilanzierung muß davon ausgehen, daß der Ausfall, der sich bei der Uebernahme der eigenen Obligationen unter dem Nominalwert ergiebt, nicht als Gewinn im eigentlichen Sinne anzusehen ist und daher bei der Ausschüttung unberücksichtigt bleiben muß. Ueber die Behandlung des Disagios bei der Bilanzaufstellung der Aktiengesellschaften überhaupt war man früher vielfach geteilter Ansicht, heute kann indessen die Auffassung als die herrschende bezeichnet werden, daß das Disagio keinen Posten des Aktivsaldos bildet; dieselbe wird von den meisten Kommentatoren des Handelsgesetzbuches vertreten und genießt auch, soweit ersichtlich, den Beifall der Rechtsprechung. Der Erlaß des Ministers beruht auf der Erwägung, daß in Zeiten niedrigen Kursstandes durch die Aufnahme von Pfandbriefen unter dem Nominalwert ein wesentlicher Disagiogewinn erzielt werde, an dessen Stelle aber im Falle des Wiederverkaufs ein wesentlicher Disagioverlust trete. Wenn

der Gewinn am Ende des Jahres verrechnet werde, indem die unter Pari aufgenommenen Pfandbriefe in der Bilanz beiderseits abgeschrieben würden, so werde das neue Jahr bei dem Wiederverkauf sofort mit einem Verluste beginnen. Demgegenüber erscheine es aber richtiger, die aufgenommenen Pfandbriefe in das Aktivsaldo zu ihrem Ankaufspreis einzustellen und die Umlaufziffer unverändert zu erhalten; das alte Jahr habe dann allerdings keinen Disagiogewinn zu verzeichnen, dafür beginne aber das neue auch nicht mit einem Verluste. Diese Ansicht, von der allerdings nicht bezweifelt werden kann, daß sie mit dem geltenden Rechte vollkommen in Einklang steht, ist von seiten der Praktiker mehrfach bekämpft worden und zwar unter dem Gesichtspunkte, daß sie der wirtschaftlich-finanziellen Beurteilung der bezüglichen Verhältnisse durchaus widerspreche und sich durch formal-juristische Gesichtspunkte leiten lasse. Man betonte, daß der Disagiogewinn in Wirklichkeit ein Gewinn sei und auch von dem Gesetze selbst als solcher betrachtet werde. Wenn die Bank für eine Million Pfandbriefe zu dem Kurs von 90 Proz. zurückkaufe, so habe sie nicht für 900 000 M. ihrer bestehenden Schuld getilgt, sondern für eine Million. Wenn die juristische Anschauung dahin gehe, daß die Schuld so lange bestehe, als die Urkunde noch nicht vernichtet sei, so stehe dieselbe in direktem Gegensatz zu der wirtschaftlich-finanziellen und sie führe zu sehr bedenklichen Konsequenzen. Ohne des weiteren auf die Frage einzugehen, die ohne genaue Behandlung der Banktechnik kaum in erschöpfender Weise zu erörtern ist, sei so viel hervorgehoben, daß dieser Gegensatz zwischen wirtschaftlich-finanzieller und juristischer Beurteilung doch jedenfalls nicht in dem hier behaupteten Maße besteht. Auch nach der juristischen Beurteilung wird die Tilgung der Schuld durch Rückkauf der Pfandbriefe bis zu der Höhe des Nominalwertes derselben wohl vertreten werden können und zwar um deswillen, weil der Rückkauf eine Vereinigung der Gläubiger- und Schuldnerrechte in derselben Hand bezw. in derselben Person ist und somit ein Erlöschen des Schuldverhältnisses bewirkt, da grundsätzlich niemand sein eigener Schuldner sein kann. Jedenfalls wird die gesetzliche Ordnung dieser Frage nicht unterlassen werden können, das Gesetz hat zwar eine Bestimmung über die Verteilung des Agiogewinns auf eine gewisse Reihe von Jahren, aber es entbehrt einer Vorschrift über die Verteilung des Disagiogewinns in gleicher Weise. Das ist eine Lücke, die zweifellos ausgefüllt werden muß. Soweit an die Stelle der aufgenommenen Pfandbriefe höher verzinsliche treten, wird der Zinsüberschuß der Hypothek über die Pfandbriefzinsen verringert und damit gleichzeitig vermindert der Gewinn der nächsten Jahre. Es entspricht aber den Grundsätzen einer guten Wirtschaft, daß mit dem Disagiogewinn des gegenwärtigen Jahres die Zinsüberschüsse der folgenden Jahre verbessert werden, und es erscheint hierbei als bedeutungslos, ob der Disagiogewinn auf dem Zinsenkonto oder auf einem Specialkonto für Disagiogewinn verbucht wird. Die Hypothekenbanken haben sich zum großen Teile wiederholt für eine Behandlung der Frage in diesem Sinne erklärt, und es darf

angenommen werden, daß bei der Revision des Gesetzes dieser Auffassung ein unzweideutiger Ausdruck gegeben werden wird.

Auch die Vorschriften über die Beschränkung des Geschäftskreises der den Banken gestatteten Geschäfte sind als unzureichend bemängelt und getadelt worden; man hat es im Hinblick auf die Vorgänge bei der deutschen Grundschuldbank gerügt, daß die Banken in der Lage seien, Grundstücke zu Spekulationszwecken zu erwerben und bis zu dem Zeitpunkt des Verkaufs zu behalten, man hat des weiteren verlangt, daß das Gesetz auch dem indirekten Erwerb von Grundstücken seitens der Banken einen Riegel vorschiebe. Auch diese Ausstellungen können, soweit sie sich gegen die gesetzlichen Bestimmungen richten, nicht als begründet erachtet werden. Das Gesetz ermächtigt die Banken nur zu dem Betriebe solcher Geschäfte, welche durch die Beleihungsthätigkeit bedingt werden; die allgemeinen Bankgeschäfte sind ihnen nicht schlechthin gestattet, sondern nur bedingt, sie dürfen den kommissionsweisen Ankauf und Verkauf von Wertpapieren nur mit der Maßgabe übernehmen, daß die Ausführung der Kommission lediglich geschehen darf, wenn die Bank bei einer Einkaufskommission die Deckung, bei einer Verkaufskommission die Wertpapiere in Besitz hat; außerdem ist ihnen noch die Besorgung der Einziehung von Wechseln, Anweisungen und ähnlichen Papieren gestattet. Was den Erwerb von Grundstücken betrifft, so sind die Banken hierzu nur behufs der Sicherung ihrer hypothekarischen Forderungen und der Beschaffung von Geschäftsräumen berechtigt. Damit ist ausgesprochen, daß den Banken nur der Betrieb des eigentlichen Bodenkreditgeschäfts und gewisser mit dem Bodenkreditgeschäft im Zusammenhang stehender oder durch dasselbe bedingter oder dasselbe erleichternder Geschäfte zusteht. Ein erweiterter Geschäftskreis ist lediglich denjenigen Banken gewährt, welche vor dem 1. Mai 1898 in Gemäßheit ihrer Statuten noch andere Geschäfte betrieben. Diese Regelung ist als eine durchaus zweckmäßige und sachentsprechende anzusehen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß der Erwerb von Grundstücken zu anderen Zwecken den Hypothekenbanken untersagt ist. Die kapitalistische Beteiligung bei einer Terrain- oder Immobiliengesellschaft ist eine Umgehung dieses gesetzlichen Verbotes, die bei freier, der Absicht der Gesetzgebung entsprechender Auslegung unter dasselbe fällt. Es ist nicht einzusehen, daß das Gesetz noch weiter gehen könnte, es spricht hierbei so deutlich, wie es nur wünschenswert erscheint, und höchstens dürfte zu erwägen sein, ob nicht durch eine Specialstrafandrohung dem Verbote des Immobiliarerwerbs ein größerer Nachdruck zu verleihen wäre. Zu viel Erfolg wird man sich indessen von einer derartigen Strafbestimmung nicht versprechen dürfen; die Erfahrungen, welche mit ähnlichen oder verwandten Strafvorschriften gemacht worden sind, lassen doch erkennen, daß Vorstände von Aktiengesellschaften sich von der Ausführung eines Geschäftes, das ihnen nach Gesetz oder Statut nicht erlaubt ist, im allgemeinen durch das Bestehen einer Strafbestimmung nicht abhalten lassen; man überschätzt die Wirksamkeit des Strafrechts gerade auf diesem Gebiete ganz erheblich, wenn man glaubt, es bedürfe nur des Erlasses einer Strafan-

drohung mit genügend hoher Strafe, um den gesetzwidrigen Erwerb von Immobilien in den Händen der Hypothekenbanken zu verhindern. Viel mehr Erfolg kann auch hierbei von einer ständigen, entsprechend strengen Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebs durch Bankkommissare erwartet werden. Wenn die Beaufsichtigung in der erforderlichen Weise ausgeübt wird, so ist es überhaupt gar nicht möglich, daß die Hypothekenbank Grundstücke unter anderen als die in dem Gesetze bezeichneten Voraussetzungen erwirbt; der Kommissar würde dies sofort bemerken und die Beseitigung der Rechtswidrigkeit herbeizuführen haben. Auch unter diesem Gesichtspunkte erweist sich also eine ständige Kontrolle durch Specialkommissare als unbedingt geboten. So wenig hiernach bezüglich dieses Punktes eine Abänderung des Reichsgesetzes erforderlich ist, ebensowenig läßt sich das Verlangen einer Verschärfung der civilrechtlichen Verantwortlichkeit des Vorstandes mit Rücksicht auf den gesetzwidrigen Erwerb von Immobilien rechtfertigen. Der Bankvorstand, welcher Grundstücke ungeachtet des gesetzlichen Verbotes erwirbt, haftet für die Folgen dieser Handlung; es haftet aber auch der Bankkommissar, welcher es unterlassen hat, die Rechtswidrigkeit zu beanstanden bezw. zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde zu bringen; die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs reichen für die Geltendmachung der Haftpflicht vollkommen aus.

Es dürfte berechtigt sein, auf Grund der vorstehenden Erörterungen die Behauptung aufzustellen, daß zwar allerdings das Hypothekenbankgesetz in verschiedenen, keineswegs unwichtigen Punkten verbesserungs- und revisionsbedürftig ist, daß aber doch die Gesetzgebung für die vorgekommenen Miß- und Uebelstände weit weniger verantwortlich gemacht werden darf, als die Rechtsanwendung in verschiedenen Bundesstaaten, vor allem in Preußen, welche es unterlassen hat, die ihr gewährten Befugnisse bis zu den äußersten Grenzen auszunützen. Weiter darf aber auch nicht vergessen werden, daß das Publikum auch die Pflicht hat, soweit ihm dies möglich ist, die Qualität der einzelnen Hypothekenbanken zu prüfen und sich nicht darauf zu verlassen hat, daß eine Bank so gut und so sicher sei wie eine andere. Die kritiklose Gleichstellung aller Bodenkreditinstitute ist aber nicht minder unberechtigt und schädlich wie die Gleichstellung aller industriellen oder kommerziellen Unternehmungen oder aller Staatsfinanzen. Die staatliche Aufsicht über die Hypothekenbanken, auch wenn sie entsprechend den vorstehenden Ausführungen gehandhabt und unnachsichtlich ausgeübt wird, kann und soll nicht den Zweck haben, das Publikum der Selbstprüfung und Selbstkritik vollständig zu entheben. Letztere ist vielmehr nach wie vor notwendig, und wenn einerseits verlangt wird, daß die staatliche Kontrolle keine formelle und keine fiktive, sondern eine materielle und wirkliche sei, so ist andererseits auch der Bedeutung der Selbstprüfung in geeigneter Weise zu gedenken. Hierzu besteht aber in um so höherem Maße Veranlassung, als man in Deutschland sehr geneigt ist, dieselbe zu unterschätzen und dem Staat alle Verantwortlichkeit dafür aufzubürden, wenn sich Mißstände bei der Verwaltung eines Unternehmens ergeben. Wie zu der Zeit, als die Gesetzgebung

dem System der Konzessionierung der Aktiengesellschaft huldigte, man vielfach in dem Publikum der Ansicht war, daß die eigene Prüfung und Kontrolle erübrige, so hat man sich auch gegenüber den Hypothekenbanken einer ähnlichen irrigen Meinung in weiten Kreisen zugewendet. Es ist bekannt, zu welchen Folgen die Ueberschätzung des Konzessionssystems seiner Zeit führte; sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern, vor allem in Oesterreich. Die damals gemachten Erfahrungen sollten dazu dienen, eine Sicherheit gegen die Wiederholung dieses Fehlers zu bieten. Den Hypothekenbanken ist während ihres im Verhältnis noch ziemlich kurzen Bestandes in Deutschland ein besonders großes Vertrauen entgegengebracht worden, nicht nur seitens des Publikums, sondern auch seitens des Staates; ihre Pfandbriefe galten als erstklassige, unbedingt sichere Wertpapiere, welche den Schuldverschreibungen der Bundesstaaten an Wert kaum nachstanden. Vielfach hat diese Bewertung der Hypothekenbanken und ihrer Obligationen dadurch einen prägnanten Ausdruck gefunden, daß der Staat die letzteren als mündelsichere Anlagen bezeichnet; in Preußen hat man dies allerdings nicht gethan, der lebhafte Kampf, der bei Beratung des Ausführungsgesetzes zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch in dem preußischen Landtage um die Mündelsicherheit der Pfandbriefe geführt wurde, endigte mit dem Siege der Gegner der Mündelsicherheit, welche nach dem Zusammenbruch der Preußischen Hypothekenbank und der Deutschen Grundschuldbank selbstbewußt darauf hinwiesen, daß durch ihre Haltung das Nationalvermögen vor eminenten Verlusten bewahrt worden sei. Das Vertrauen zu den Hypothekenbanken mußte durch diesen Zusammenbruch, sowie durch die Vorgänge bei der Pommerschen und Mecklenburger Bank einen Stoß erleiden, und es ist Thatsache, daß es denselben erlitten hat; die Kursbewegung der Pfandbriefe beweist denselben schlagend. Aber unter dem Drucke desselben hatten die deutschen Hypothekenbanken, wie schon bemerkt, nicht gleichmäßig zu leiden; die süddeutschen spürten davon sehr wenig und auch den meisten norddeutschen wurde es nach verhältnismäßig kurzer Zeit möglich, die kritische Periode ohne allzu große Schwierigkeiten zu überwinden. Eine Verallgemeinerung des da und dort begründet gewesenen Mißtrauens gegenüber allen Hypothekenbanken ist durchaus unberechtigt; man kann mit gutem Grund behaupten, daß die große Mehrheit derselben das ihr entgegengebrachte Vertrauen verdient und sich von allen Geschäften und Manipulationen freigehalten hat, welche einen bedenklichen, die Interessen der Pfandbriefbesitzer gefährdenden Charakter tragen. In Zukunft dürfte die Vorsicht bei der Geschäftsführung noch eine größere sein, da man an dem Beispiel in obigen genannten Banken deutlich gesehen hat, zu welchen Konsequenzen es führt, wenn die Hypothekenbanken daran vergessen, daß sie Bodenkreditinstitute sind und daher alles von ihrer Geschäftsführung fernhalten müssen, was eine Entartung zu einer spekulierenden Terraingesellschaft zur Folge haben würde. Die Hypothekenbanken haben für die Befriedigung des Grundkreditbedürfnisses während ihrer Wirksamkeit Bedeutendes geleistet; in erster Linie ist ihre Thätigkeit dem städtischen Realkredit zu gute gekommen, aber auch der ländliche hat Ver-

anlassung genug gehabt, sich ihrer Leistungen erfreuen zu dürfen. Wenn man heute, nachdem auch in Preußen die Banken auf eine bald fünfzigjährige Wirksamkeit zurückblicken können, die Bedenken sich vergegenwärtigt, welche die preußische Regierung zuerst gegen das ganze Institut hatte, Bedenken, die es verursachten, daß die Errichtung von Hypothekenbanken in dem größten deutschen Bundesstaate länger als anderwärts verzögert wurde, so muß vom Standpunkte unbefangener Beurteilung anerkannt werden, daß diese Bedenken durch die Erfahrungen in der Hauptsache durchaus widerlegt wurden. Die Hypothekenbanken bilden eine notwendige und zweckmäßige Organisation für die Befriedigung des Grundkredits, und nicht darum kann es sich handeln, an Stelle dieser Organisationen, die sich bewährt haben, neue zu setzen, bezüglich deren Bewährung man nur auf Vermutungen angewiesen ist, sondern vielmehr nur darum, die Mängel, welche hervorgetreten sind, zu beseitigen, das Unvollkommene zu verbessern. Diese Aufgabe ist aber, wie sich aus Vorstehendem ergiebt, keineswegs allzu schwierig. Die Basis, auf welcher diese Organisationen beruhen, war und ist eine gesunde; auf dieser Basis muß fortgearbeitet, von ihr aus muß an die Beseitigung von Mißständen herangetreten werden, die in weit höherem Maße auf persönliche, als auf sachliche Momente zurückzuführen sind. Wer die Entwickelung des Bodenkredits und der seiner Befriedigung dienenden Organisationen aufmerksam und objektiv verfolgt, wird nicht im Zweifel darüber sein können, daß die auf dem Aktienprinzip beruhenden Hypothekenbanken für den deutschen Grundkredit unentbehrlich sind und daß sie in der Hauptsache die ihnen obliegenden Aufgaben in angemessener Weise gelöst haben.

Miszellen.

V.

Die sozialen Verhältnisse der Juden in Preussen und Deutschland.

Statistisch dargestellt von Arthur Ruppin.

Kapitel 1.

Personenstands- und Familienverhältnisse der Juden im Vergleich mit den Christen.

Die Zahl der Juden auf der ganzen Erde beträgt heute etwa 7 1/2 Mill., die sich in runden Zahlen auf die einzelnen Länder, wie folgt, verteilen.

1) Europa		
Europäisches Rußland (ohne Polen)	2 205 000	
Oesterreich (Cisleithanien)	1 142 000	
Polen	815 000	
Ungarn	638 000	
Deutschland	570 000	
Rumänien	400 000	
Großbritannien	160 000	
Niederlande	98 000	
Europ. Türkei	76 000	
Frankreich	72 000	
Italien	38 000	
Bulgarien	28 000	
Schweiz	8 100	
Ostrumelien	7 000	
Bosnien	5 900	
Griechenland	5 800	
Serbien	4 000	
Dänemark	4 000	
Schweden u. Norwegen	3 700	
Belgien	3 000	
Spanien u. Portugal	2 500	
Luxemburg	1 000	
	6 287 000	
Uebertrag: Europa		6 287 000
2) Asien		
Palästina	75 000	
Kaukasien	23 000	
Persien	20 000	
Arabien	15 000	
Sibirien	12 000	
Uebriges Asien	105 000	250 000
3) Afrika		
Marokko	200 000	
Tunis	45 000	
Algerien	44 000	
Egypten	16 000	
Tripolis	10 000	
Uebriges Afrika	175 000	500 000
4) Amerika		
Verein. Staaten	350 000	
Kanada	3 000	
Uebriges Amerika	50 000	403 000
5) Australien u. Oceanien		15 000
		7 455 000

Ueber die Anzahl der Juden in Preußen (seit dem Jahre 1816) und im Deutschen Reiche geben die nachfolgenden beiden Tabellen 1 und 2 Auskunft. Es ergiebt sich daraus als besonders bemerkenswert, daß die prozentuale Anzahl der Juden gegenüber den Christen, unter denen hier wie im folgenden auch alle christlichen Sekten und die Dissidenten begriffen werden, in Preußen bis zum Jahre 1880 beständig

stieg (die Verminderung von 1861 auf 1867 ist auf die Einverleibung der 1866 eroberten Provinzen mit schwächerer jüdischer Bevölkerung zurückzuführen). Erst seit 1880 ist in Preußen ein Rückgang der jüdischen Bevölkerung im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung von 13,3 auf 11,4 pro mille im Jahre 1900 eingetreten, nachdem dasselbe Verhältnis sich für ganz Deutschland in ständigem Rückgange von 12,5 im Jahre 1871 auf 11,5 im Jahre 1890 vermindert hatte.

In Nachfolgendem soll des Näheren erörtert werden, welche Unterschiede in Bezug auf die wichtigsten Verhältnisse des Personenstandes (Geschlecht, Geburten, Eheschließungen, Sterbefälle) zwischen Christen und Juden bestehen.

Die Verteilung der Geschlechter ist bei Christen und Juden fast ganz gleich, denn am 2. Dez. 1895 waren in Preußen männlichen Geschlechts

15 459 142 Christen = 49,06 Proz. aller Christen
186 297 Juden = 49,12 Proz. aller Juden.

Dagegen zeigen sich in den Geburtsverhältnissen weitreichende Unterschiede. In Tabelle 3 ist zunächst die durchschnittliche Anzahl der jährlichen Geburten im Durchschnitt der 25 Jahre 1875—1899 und die Vitalität der Geborenen angegeben. Es ergiebt sich hieraus, daß die Lebensfähigkeit der von jüdischen Eltern Geborenen erheblich größer ist als die der von christlichen Eltern Geborenen; denn auf 1000 eheliche Geburten von jüdischen Eltern entfallen nur 32,07 Totgeborene gegen 35,88 bei christlichen Eltern; bei Mischehen zwischen Christen und Juden beträgt dasselbe Verhältnis 34,54 pro mille, und zwar ist

Tabelle 1.
Anzahl der Juden in Preußen [1]).

Zeit der Zählung	Es wurden gezählt		Unter 10 000 Personen der Gesamtbevölkerung sind Juden
	Andersgläubige	Juden	
1816	10 296 072	123 921	119
1843	15 265 236	206 529	133
1858	17 497 380	242 416	137
3. 12. 1861	18 236 435	254 785	138
3. 12. 1867	23 657 785	313 156	131
1. 12. 1871	24 319 518	325 587	132
1. 12. 1880	26 915 321	363 790	133
1. 12. 1885	27 951 895	366 575	129
1. 12. 1890	29 585 308	372 050	124
2. 12. 1895	31 475 407	379 716	119
1. 12. 1900	34 472 509	392 322	114

Tabelle 2.
Anzahl der Juden in Deutschland.

Zeit der Zählung	Es wurden gezählt		Unter 10 000 Personen der Gesamtbevölkerung sind Juden
	Andersgläubige	Juden	
1. 12. 1871	40 550 291	512 153	125
1. 12. 1880	44 672 449	561 612	124
1. 12. 1885	46 292 532	563 172	120
1. 12. 1890	48 860 586	567 884	115

1) Die Zahlen, welche dieser Tabelle und allen folgenden Tabellen und Berechnungen zu Grunde liegen, sind, soweit nicht etwas anderes besonders bemerkt, für Deutschland aus den Veröffentlichungen des kais. statist. Amtes, für Preußen aus den Veröffentlichungen des königl. preuß. statist. Büreaus, für Berlin aus den statist. Jahrbüchern der Stadt Berlin, für andere Städte aus Neefe's Jahrbuch deutscher Städte gewonnen.

Tabelle 3.

Vitalität der ehelich Geborenen in Preußen.

Es wurden jährlich geboren im Durchschnitt der Jahre 1875—1899:

	Geborene überhaupt	darunter totgeboren	Auf 1000 Geborene kommen Totgeborene
aus christlichen Ehen	1 039 569	37 299	35,88
aus jüdischen Ehen	9 199	295	32,07
aus Mischehen:			
a) Mann christlich, Frau jüdisch	272,9	9,76	35,76
b) Mann jüdisch, Frau christlich	243,6	8,08	33,17
c) Mischehen zusammen	516,5	17,84	34,54

es in christlich-jüdischen Mischehen (Mann christlich, Frau jüdisch) mit 35,76 pro mille größer als in den jüdisch-christlichen Mischehen (Mann jüdisch, Frau christlich) mit 33,17 pro mille.

Tabelle 4 behandelt das Vitalitätsverhältnis bei den unehelichen Geburten.

Tabelle 4.

Vitalität der unehelich Geborenen in Preußen.

Es wurden unehelich geboren jährlich im Durchschnitt der Jahre 1882—1899:

	Geborene überhaupt	darunter totgeboren	Unter 1000 unehelich Geborenen sind totgeboren
von christlicher Mutter	91 644	4405	48,07
von jüdischer Mutter	261	12,84	49,20

Hiernach ist bei den unehelichen Geburten das Vitalitätsverhältnis gerade umgekehrt, wie bei den ehelichen Geburten, denn dort haben die Christen, hier die Juden die ungünstigere Ziffer. Unter 1000 unehelichen Geburten von christlichen Müttern waren 48,07 Totgeburten, unter 1000 unehelichen Geburten von jüdischen Müttern aber 49,20 Totgeburten.

Ein großer Unterschied besteht in der Häufigkeit der unehelichen Geburten bei Christen und Juden, wie aus Tabelle 5 hervorgeht.

Tabelle 5.

Verhältnis der ehelich u. unehelich Geborenen in Preußen.

Es wurden jährlich geboren im Durchschnitt der Jahre 1875—1899:

	Eheliche Kinder	Uneheliche Kinder	Auf 1000 eheliche Kinder kommen uneheliche Kinder
von christlicher Mutter	1 039 569	91 644	88,16
von jüdischer Mutter	9 199	261	28,37

Während auf 1000 ehelicher Kinder christliche Eltern 88,16 uneheliche Kinder christlicher Mütter entfallen, kommen auf 1000 eheliche Kinder jüdischer Mütter nur 28,37 uneheliche Kinder jüdischer Mütter. Dieser auffallend große Unterschied, wonach die unehelichen Geburten

bei Juden über 3 mal seltener sind als bei Christen, läßt sich am ungezwungensten aus der Thatsache erklären, daß die soziale Lage der Juden im Durchschnitt eine erheblich bessere ist, als die der Christen. Es ist ganz unzweitelhaft, daß unter den Umständen, die überhaupt den außerehelichen Geschlechtsverkehr begünstigen, sozialer Tiefstand und materielle Not die erste Stelle einnehmen. Andererseits scheinen allerdings auch die Jüdinnen an sich, von allen sozialen Unterschieden abgesehen, im außerehelichen Geschlechtsverkehr zurückhaltender zu sein. Die traditionelle strenge Auffassung von der Verwerflichkeit dieses Verkehrs mag hier doch nicht ohne Einfluß sein, wozu noch kommt, daß die jüdische Gesellschaft ihre Mitglieder besser kennt und deshalb genauer beaufsichtigt als die christliche Gesellschaft dies — schon infolge der größeren Anzahl ihrer Mitglieder — vermag. Wo trotzdem Jüdinnen unehelich gebären, ist es deshalb wahrscheinlich, daß sie zur Paralysierung dieser Widerstände sozial und materiell noch schlechter stehen, als die unehelich gebärenden Christinnen. Könnte man alle unehelich gebärenden Mütter je nach ihrer besseren oder schlechteren wirtschaftlichen Lage in eine Stufenfolge bringen, so würden die christlichen Mütter bis in leidlich gut gestellte Schichten hineinragen, die jüdischen Mütter aber zum allergrößten Teil eine ziemlich niedrige Schicht nicht übersteigen.

In den Tabellen 6, 7 und 8 ist die Geburtenhäufigkeit bei Juden und Christen in absoluten und relativen Zahlen angegeben, und zwar ist sie in Tabelle 6 zur religionsgleichen Bevölkerung, in Tabelle 7 zu den Eheschließungen in Beziehung gesetzt, während Tabelle 8 zur besseren Anschauung wiedergiebt, wie sich 1000 Geburten in Preußen auf Juden und Christen verteilen.

Tabelle 6.

Verhältnis der Geburten zur Bevölkerung in Preußen.

Es wurden geboren (ehelich u. unehelich)	jährlich im Durchschnitt der Jahre 1820—1866	jährlich im Durchschnitt der Jahre 1878—1882	jährlich im Durchschnitt der Jahre 1888—1892	jährlich im Durchschnitt der Jahre 1893—1897
von christl. Mutter	—	1 063 698	1 135 234	1 200 879
von jüd. Mutter	7440	11 289	9 130	8 447
Es kommen Geburten von religionsgleicher Mutter auf 1000[1])				
Christen	—	39,52	38,37	38,15
Juden	37,20	30,32	24,54	22,25

Es ergiebt sich aus Tabelle 6 ein überraschend großer Rückgang der jüdischen Geburtenziffer. Während im Durchschnitt der Jahre 1820—1866 auf 1000 Juden jährlich 37,20 Geburten und im Jahrfünft 1878/82 jährlich noch 30,32 Geburten kamen, ist diese Ziffer im

1) Zu Grunde gelegt sind für die Jahrfünfte 1878/82, bezw. 1888/92 bezw. 1893/97 die Zahlen der Volkszählungen von 1880 bezw. 1890 bezw. 1895; für 1820/66 eine Durchschnittsbevölkerungszahl von 200 000 Juden in Preußen.

Jahrfünft 1893/97 auf 22,25 zurückgegangen, wogegen sie bei den Christen 38,15, also fast das Doppelte, betrug! Diese Thatsache ist bisher noch nicht genug gewürdigt worden, obwohl sie von größter Bedeutung ist und über die Zukunft des deutschen Judentums entscheiden dürfte. Denn von der Geburtenhäufigkeit bei den Juden hängt es in erster Linie ab, ob sie Aussicht haben, sich inmitten einer ihnen an Zahl hundertfach überlegenen christlichen Bevölkerung weiter selbständig zu erhalten, oder ob sie dem Schicksale der Aufsaugung durch die Christen früher oder später entgegen gehen. Die innersten Gründe dieses überaus auffälligen Geburtenrückganges lassen sich mit völliger Sicherheit natürlich nicht erschließen; sie sind vielleicht am ersten noch auf den im 19. Jahrhundert stark gewachsenen Wohlstand der jüdischen Bevölkerung zurückzuführen, der ja, wie das Beispiel Frankreichs zeigt, das Zweikindersystem oder zum mindesten eine Einschränkung der Kinderzahl zur Folge hat, wie umgekehrt das rapide Wachstum der armen polnischen Bevölkerung der Provinz Posen beweist, daß schlechte materielle Lage mit großer ehelicher Fruchtbarkeit Hand in Hand gehen können. Die jüdischen Familien mit 12, 15 und noch mehr Kindern, die vor 30—50 Jahren noch durchaus keine Seltenheit waren, sind heute fast gänzlich verschwunden. Das zeigt insbesondere auch Tabelle 7.

Tabelle 7.

Eheliche Fruchtbarkeit in Preußen.

Verhältnis der Zahl der Geburten zur Zahl der Eheschließungen:

Religion der Eheleute	Es fanden durchschnittlich jährlich Eheschließungen statt während des Zeitraums von				Es fanden durchschnittlich jährlich Geburten statt während des Zeitraums von				Es kommen Geburten auf 1 Eheschließung jährlich während des Zeitraums von			
	1875 bis 1879	1885 bis 1889	1895 bis 1899	1875 bis 1899	1875 bis 1879	1885 bis 1889	1895 bis 1899	1875 bis 1899	1875 bis 1879	1885 bis 1889	1895 bis 1899	1875 bis 1899
Mann und Frau christlich	212 816	230 692	269 221	234 155	996 026	1 024 238	1 134 520	1 039 569	4,68	4,44	4,21	4,40
Mann u. Frau jüd.	2 430	2 359	2 555	2 440	11 113	9 083	7 619	9 199	4,57	3,85	2,98	3,77
Mann christlich, Frau jüdisch	131	139	202	149	223	265	318	273	1,70	1,91	1,57	1,83
Mann jüdisch, Frau christlich	108	152	231	154	164	261	304	244	1,52	1,72	1,31	1,58
Mischehen überhaupt	239	291	433	303	387	526	622	517	1,62	1,81	1,43	1,71

Demnach entfallen auf eine Eheschließung zwischen jüdischem Mann und jüdischer Frau im Durchschnitt des Jahrfünfts 1875/79 jährlich 4,57, im Durchschnitt des Jahrfünfts 1895/99 aber nur noch 2,98 Geburten, während auf eine christliche Eheschließung im selben Jahrfünft 1895/99 jährlich 4,21 Geburten entfallen. Mit der vielberufenen ehelichen Fruchtbarkeit der Juden ist es demnach völlig vorbei; man mochte sie im Anfang und in der Mitte des 19. Jahrhunderts noch mit Recht anführen, heut haben sich die Verhältnisse jedenfalls gänzlich umgestaltet. Schon

in dem Jahrfünft 1875/79 bleibt die eheliche Fruchtbarkeit der Juden etwas hinter der christlichen zurück und im Jahrfünft 1895/99 hat sich der Abstand so stark vergrößert, daß jetzt die jüdischen Ehen nur etwa $^2/_3$ soviel Kinder erzeugen als die christlichen. Dieser Rückgang der jüdischen Fruchtbarkeit spiegelt sich in seinen Folgen besonders klar wieder, wenn wir, wie dies in Tabelle 8 geschehen ist, die Verteilung von 1000 Geburten in Preußen auf Christen und Juden früher und jetzt ziffernmäßig darstellen.

Tabelle 8.

Prozentuale Beteiligung von Christen und Juden an 1000 Geburten in Preußen.

Unter 1000 Geborenen entstammten	jährlich im Durchschnitt der Jahre 1878—1882	jährlich im Durchschnitt der Jahre 1888—1892	jährlich im Durchschnitt der Jahre 1895—1899
aus rein christlichen Ehen	911,40	913,86	915,72
aus rein jüdischen Ehen	9,98	7,62	6,15
aus Mischehen:			
a) Mann christlich, Frau jüdisch	0,24	0,26	0,25
b) Mann jüdisch, Frau christlich	0,18	0,25	0,24
uneheliche:			
a) von christlicher Mutter	77,92	77,89	77,42
b) von jüdischer Mutter	0,28	0,22	0,22
	1000,—	1000,—	1000,—
überhaupt von jüdischem Vater (eheliche)	10,16	7,77	6,39
überhaupt von jüdischer Mutter (eheliche und uneheliche	10,50	8,00	6,62

Die Beteiligung der jüdischen Ehepaare an 1000 Geburten in Preußen ist demnach in dem kurzen Zeitraum von 17 Jahren ganz rapide, nämlich von 9,98 im Jahrfünft 1878/1882 auf 6,15 im Jahrfünft 1895/99 gesunken! Bei solch enormem Rückgang kann es nicht Wunder nehmen, daß, wie aus Tabelle 1 hervorgeht und dort schon hervorgehoben ist, der Anteil der Juden und Christen an der Gesamtbevölkerung sich seit den 70er Jahren immer mehr zu Ungunsten der Juden verschoben hat, so daß die Juden in Preußen im Jahre 1900 nur 1,14 Proz. der Gesamtbevölkerung gegen 1,33 Proz. im Jahre 1880 ausmachen. In der kurzen Zeit von 20 Jahren also eine Verminderung des prozentualen Anteils der Juden um mehr als ein Achtel! Das ist sehr bemerkenswert und muß, wenn die Geburtenziffer der Juden nicht wieder steigt, den zahlenmäßigen Anteil der Juden in potenziertem Maße immer mehr verringern und damit die Möglichkeit der Aufsaugung der Juden durch die Christen verstärken.

Das Zahlenverhältnis würde für die Juden ein noch viel nachteiligeres geworden sein, wenn nicht die ungünstige Geburtenziffer der Juden in einer sehr günstigen Sterbeziffer einigermaßen ein Gegengewicht hätte, wie durch Tabelle 9 belegt wird.

Tabelle 9.
Verhältnis der Gestorbenen (exkl. Totgeborenen) zur Gesamtbevölkerung.

Es starben in Preußen	jährl. im Durchschnitt der Jahre 1820—1866	jährl. im Durchschnitt der Jahre 1878—1882 Personen			jährl. im Durchschnitt der Jahre 1888—1892 Personen			jährl. im Durchschnitt der Jahre 1893—1897 Personen		
		unter 15 J.	über 15 J.	überhaupt	unter 15 J.	über 15 J.	überhaupt	unter 15 J.	über 15 J.	überhaupt
Christen	—	360 918	318 272	679 190	359 925	328 107	688 032	360 944	326 550	687 494
Juden	4080	2 631	3 601	6 232	1 882	3 961	5 843	1 505	4 088	5 593
Es starben unter 1000 [1])										
Christen	—	13,41	11,82	25,23	12,17	11,09	23,26	11,47	10,37	21,84
Juden	20,40	7,40	10,13	17,53	5,06	10,65	15,71	3,96	10,77	14,73

Es hat sich zwar nach den (hier tabellarisch nicht wiedergegebenen) absoluten Zahlen der Statistik die Anzahl der gestorbenen Juden im Alter von über 15 Jahren von 3473 im Jahre 1877 auf 4374 im Jahre 1899 erhöht, aber dies erklärt sich größtenteils durch die größere absolute Anzahl der Juden in Preußen im Jahre 1899 gegen 1877. Dagegen hat sich die Anzahl der gestorbenen Juden unter 15 Jahren — und hierzu stellen erfahrungsgemäß die Säuglinge das Hauptkontingent — von 2850 im Jahre 1877 auf 1280 im Jahre 1899, also um mehr als die Hälfte vermindert. Aus Tabelle 9 ergiebt sich die niedrige Sterbeziffer der Juden deutlich. Schon im Jahrfünft 1878/82 standen sie mit einer Mortalität von 17,53 pro mille günstiger da als die Christen mit 25,23 pro mille. Im Jahrfünft 1893/97 ist dann die Sterbeziffer der Juden weiter auf die außerordentlich kleine Zahl von 14,73 pro mille herabgesunken, eine Zahl, die als Mortalitätsziffer der Gesamtbevölkerung heute von keinem Staat der Welt erreicht wird und als Ideal der Hygiene angestrebt werden könnte. Allerdings ist infolge allgemeiner Verbesserung der Gesundheitspflege von seiten des Staats und der Gemeinden und infolge höheren standard of life auch die Sterblichkeit bei den Christen von 25,23 im Jahrfünft 1878/82 auf 21,84 im Jahrfünft 1893/97 herabgegangen, bleibt aber hinter der jüdischen Mortalitätsziffer von 14,73 pro mille immer noch ganz erheblich zurück. Uebrigens hat die Verminderung der Sterblichkeit bei den unter 15 Jahre alten Juden auch ihre Schattenseite. Es werden durch sorgfältige Pflege viele schwache Individuen dem Leben erhalten, die ohne diese Pflege schon im Säuglingsalter zu Grunde gehen würden, und nun oft das Jünglings- oder sogar das Mannesalter erreichen. Es kann vom rein volkswirtschaftlichen Standpunkte aus fraglich erscheinen, ob für die Juden die Erhaltung dieser körperlich schwachen Personen ein Vorteil ist, da sie, wenn sie auch die Jahre der Kindheit überleben, doch meist kein hohes Alter erreichen. Es fehlt an festen Unterlagen, um diese Frage zu be-

1) Zu Grunde gelegt sind der Verhältnisberechnung für die Jahrfünfte 1878/82 bezw. 1888/92 bezw. 1893/97 die Zahlen der Volkszählungen von 1880 bezw. 1890 bezw. 1895; für die Jahre 1820/66 eine Anzahl von 200 000 Juden.

antworten, da man nicht im einzelnen feststellen kann, wie lange der Mensch leben und arbeiten muß, um die auf ihn gewandten Erziehungskosten wieder aufzubringen; sicher scheint aber, daß die kleine Verschlechterung in der Sterblichkeit der über 15 Jahre alten Juden damit zusammenhängt, daß jetzt viele Juden das 15. Jahr überleben, die früher schon im Säuglings- und Kindesalter gestorben wären.

Daß unter den Juden heute viel mehr Personen ein hohes Alter erreichen als unter den Christen, lehrt eine am 2. 12. 1895 in Berlin vorgenommene Erhebung, deren Ergebnisse in Tabelle 10 zusammengestellt sind.

Tabelle 10.

Unter der am 2. 12. 1895 gezählten Gesamtbevölkerung Berlins waren geboren in den Jahren:

Geburtszeit	in absoluten Zahlen				in Prozent aller gezählten			
	Christen		Juden		christlichen		jüdischen	
	Männer und Frauen	Männer	Männer und Frauen	Männer	Männer und Frauen	Männer	Männer und Frauen	Männer
1825 u. früher	29 627	9 612	2 268	1 014	1,862	1,276	2,632	2,312
1830/1826	24 432	9 050	1 723	786	1,535	1,201	2,000	1,792
1835/1831	33 974	13 922	2 243	1 080	2,135	1,848	2,603	2,462
1840/1836	49 952	21 972	3 239	1 606	3,139	2 916	3,760	3,662
1845/1841	66 694	30 663	4 113	2 153	4,192	4,070	4,774	4,909
Summa aller vor 1846 Geborenen	204 679	85 219	13 586	6 639	12,863	11,311	15,769	15,137

Hieraus folgt, daß das 70. Lebensjahr (genauer 69 Jahre 11 Monate) 2,632 Proz. aller Juden, aber nur 1,862 Proz. aller Christen, das 60. Lebensjahr 7,235 Proz. aller Juden und 5,532 Proz. aller Christen, das 50. Lebensjahr 15,769 Proz. aller Juden und 12,863 Proz. aller Christen erreichen. Berücksichtigt man nur die Personen männlichen Geschlechts, so stellt sich das Verhältnis für die Juden noch etwas günstiger, da unter den männlichen Juden 2,312 Proz. das 70., 6,566 Proz. das 60. und 15,137 Proz. das 50. Lebensjahr erreichen, während die entsprechenden Zahlen bei den Christen nur 1,276 Proz. bezw. 4,325 Proz. bezw. 11,311 Proz. betragen. Uebrigens muß betont werden, daß diese Ziffern, nach denen verhältnismäßig viel mehr Juden als Christen ins Greisenalter gelangen, wesentlich dadurch bedingt sind, daß die Zahlen der über 70 bezw. 60 bezw. 50 Jahre alten Christen und Juden zur Ziffer aller gezählten Christen und Juden in Beziehung gesetzt werden; würde man dieselbe Zahl nur zur Ziffer aller über 15 Jahre alten Christen und Juden in Beziehung setzen, so würde der Prozentsatz der ein höheres Alter erreichenden Christen und Juden ziemlich gleich sein. Es spricht sich eben auch in Tabelle 10 wesentlich nur der Einfluß der geringeren Kindersterblichkeit bei den Juden aus.

Daß thatsächlich insbesondere die Säuglingssterblichkeit bei den

Juden viel kleiner ist als bei den Christen, zeigt noch besonders eine im Jahre 1882 in Preußen erfolgte Feststellung, welche in Tabelle 11 wiedergegeben ist.

Tabelle 11.

Säuglingssterblichkeit in Preußen.

Von je 100 000 in Preußen Geborenen (einschließlich der Totgeborenen) überlebten im Jahre 1882 das 1. Jahr:

Religion des Vaters bezw. der unehel. Mutter	eheliche		uneheliche	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
evangelisch	753	789	606	642
katholisch	758	796	588	617
jüdisch	814	843	578	607

Es zeigt sich hier die viel günstigere Ueberlebensziffer der ehelichen jüdischen Kinder gegenüber den christlichen Kindern ganz evident und dieses Verhältnis hat sich seit 1882 sicher noch viel günstiger gestaltet, wenn es sich auch gerade für die Säuglinge nicht durch neuere Erhebungen zahlenmäßig nachweisen läßt. Daneben finden wir in Tabelle 11 aber auch die Thatsache, daß die unehelichen Kinder jüdischer Mütter nicht nur nicht günstiger, sondern erheblich ungünstiger als die unehelichen christlichen Kinder dastehen, was wir, wie schon gelegentlich des gleichen Verhältnisses bei den Totgeburten erwähnt, auf die besonders schlechte soziale Lage der unehelich gebärenden Jüdinnen zurückführen, wie andererseits die günstige Sterbeziffer der ehelichen jüdischen Kinder sicher in ihrer durch die günstigere materielle Lage der Juden ermöglichten besseren Pflege ihren Grund hat. Unter diesem Gesichtspunkte ist die Tabelle, nach der bei den Juden nur 174, bei den Evangelischen und Katholiken aber 229 und 223 von 1000 Kindern vor Vollendung des 1. Lebensjahres starben, zugleich eine Mahnung, wieviel auf dem Gebiete der Säuglingspflege und des Schutzes der Schwangeren von seiten des Staates und der privaten Wohlthätigkeit noch geschehen kann, um den Untergang vieler junger Menschenleben zu verhindern.

Auf die Frage nach der Häufigkeit der Selbstmorde bei Juden und Christen giebt Tabelle 12 Antwort. Es sind danach unter den Juden und Jüdinnen die Selbstmorde relativ häufiger als unter den Christen bezw. Christinnen. Bei den Juden männlichen Geschlechts läßt sich dies ja wohl unschwer aus der erheblichen Beschäftigung mit dem an Wechselfällen reichen und mit Spekulationen eng verknüpften Handel erklären. Bei den Jüdinnen ist die Erklärung schwieriger; wir möchten sie noch am ersten in der Furcht vor den Folgen sittlicher Fehltritte finden, einer Furcht, die, wie schon erwähnt, bei den Jüdinnen infolge der scharfen Kontrolle und Mißbilligung seitens der jüdischen Gesellschaft besonders stark ist.

Tabelle 13 giebt zum Schlusse eine Uebersicht über den Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle, gewissermaßen als Resumé aller bisherigen Tabellen. Hier zeigt sich die Folge der Verringerung der Geburtenhäufigkeit bei den Juden besonders augenfällig. Während noch

Tabelle 12.

Selbstmorde in Preußen 1893—1897.

Es töteten sich selbst:

	1893	1894	1895	1896	1897	jährlich im Durchschnitt der Jahre 1893—1897	Es kommen Selbstmörder im Durchschnitt der Jahre 1893—1897 auf 100 000 am 2. Dezember 1895 Gezählte
Christen	4857	5042	4668	4849	4678	4819	31,17
Christinnen	1227	1287	1230	1365	1318	1285	8,02
Juden	72	72	64	54	78	68	36,50
Jüdinnen	25	25	15	27	24	23	11,89

Tabelle 13.

Der Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle in Preußen betrug jährlich pro mille der Bevölkerung[1]):

		im Durchschnitt der Jahre 1820 bis 1866	1878 bis 1882	1888 bis 1892	1893 bis 1897
bei den Christen	inkl. aller unehelichen Kinder und der Kinder aus Mischehen nach dem Religionsbekenntnis der Mutter	—	14,29	15,11	16,31
bei den Juden	inkl. aller unehelichen Kinder und der Kinder aus Mischehen nach dem Religionsbekenntnis der Mutter	16,80	12,79	8,83	7,52
bei den Juden	unter Berücksichtigung nur d. Geburten aus rein jüdischen Ehen	—	11,92	7,41	6,04

im Jahrfünft 1878—1882 die Juden sich jährlich um 12,79 aufs Tausend vermehrten, ist diese Zahl im Jahrfünft 1893—97 auf 7,52 zurückgegangen, wogegen sie bei den Christen nicht nur nicht zurückgegangen, sondern sogar von 14,29 auf 16,31 gestiegen ist. Und dabei sind unter den Verhältniszahlen für die Juden noch die unehelichen und die Geburten der in Mischehen lebenden jüdischen Mütter mitgerechnet (ohne diese würde sich für 1893—97 der Geburtenüberschuß der Juden nur auf 6,04 pro mille beziffern), obwohl sehr viele dieser Kinder, wie in Kapitel 2 zu zeigen sein wird, nicht dem Judentum erhalten bleiben. Die Christen vermehren sich jetzt also jährlich mehr als doppelt so rasch als die Juden, und damit wird natürlich das Verhältnis der Juden zu den Christen — wir müssen auf diese bemerkenswerte Thatsache nochmals hinweisen — und ihre Chance, sich inmitten der Christen unversehrt als Rasse zu erhalten, eine immer geringere. Schon seit Jahrhunderten hat das Meer des Christentums ein Steinchen nach dem anderen von der Insel des Judentums abgespült, und die Judenheit hat sich nur dadurch erhalten, daß sie durch ihre große eheliche Fruchtbarkeit für das auf der einen Seite Losgerissene auf der anderen Seite gleichen oder sogar größeren Anwachs erhielt. Wenn jetzt mit rapid

1) Zu Grunde gelegt sind für die Jahrfünfte 1878/1882 bezw. 1888/1892 bezw. 1893/1897 die Zahlen der Volkszählungen von 1880 bezw. 1890 bezw. 1895.

zurückgehender Geburtenziffer dieser Anwachs kleiner und kleiner wird, dann steht das Judentum in Deutschland vor der Aussicht, immer mehr an Terrain zu verlieren und von dem es umbrandenden Christentume allmählich ganz verschlungen zu werden. Vorläufig scheint diese Möglichkeit noch entfernt; aber sie rückt — wenn nicht unerwartete Ereignisse, z. B. starke Einwanderung fremder Juden nach Deutschland oder starkes Wiederansteigen der jüdischen Geburtenziffer, eintreten — doch näher und darf heute nicht mehr als ein Phantom betrachtet werden.

Auch in der Anzahl der jüdischen Eheschließungen ist seit den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts ein bemerkbarer Rückgang eingetreten. Die Anzahl der jüdischen Eheschließungen des Jahres 1875 ist, obwohl sich seit dem Jahre 1889 wieder eine langsame Steigerung wahrnehmen läßt, bis zum Jahre 1899 nicht wieder erreicht worden, während die christlichen Eheschließungen von 227 923 im Jahre 1875 auf 284 335 im Jahre 1899 gestiegen sind. Die Folge ist, daß gemäß Tabelle 14 auf 1000 christliche Eheschließungen im Jahrfünft 1875/1879 11,42,

Tabelle 14.

Es wurden Ehen in Preußen geschlossen:

	durchschnittlich jährlich im Jahrfünft 1875/1879	durchschnittlich jährlich im Jahrfünft 1895/1899
rein christliche	212 816	269 221
rein jüdische	2 430	2 555
Auf 1000 christl. Eheschließungen kommen jüdische	11,42	9,49

im Jahrfünft 1895/1899 aber nur noch 9,49 jüdische Eheschließungen entfallen.

Während bis etwa zur Mitte des 19. Jahrhunderts ein jüdischer Junggeselle zu einer sehr seltenen Species gehörte und jeder Jude seinen eigenen Hausstand zu gründen suchte, ist hierin jetzt eine Aenderung eingetreten, und unter den Christen sind die Eheschließungen heute, wie Tabelle 15 zeigt, häufiger als unter den Juden.

Tabelle 15.

Verhältnis der Eheschließungen zur Bevölkerung in Preußen.

Es fanden durchschnittlich jährlich Eheschließungen statt unter 1000 [1])	im Jahrfünft 1878/1882	im Jahrfünft 1888/1892	im Jahrfünft 1893/1897
Christen	7,80	8,09	8,12
Juden	6,53	6,66	6,61

1) Zu Grunde gelegt sind der Verhältnisberechnung für die Jahrfünfte 1878/82. 1888/92 und 1893/97 die Ergebnisse der Volkszählungen von 1880, 1890 und 1895.

Unter 1000 Christen in Preußen fanden alljährlich im Jahrfünft 1893/97 8,12 Eheschließungen statt, unter 1000 Juden nur 6,61. Dasselbe Ergebnis liefert eine besondere Erhebung für Berlin, wo am 2. Dezember 1895 von den vor dem Jahre 1876 geborenen (also etwa 20 Jahre und darüber alten) Männern verheiratet waren:

unter den Evangelischen	60,1
unter den Katholiken	54,2
unter den Juden nur	51,8

Dieses Zurückbleiben der jüdischen Eheschließungen hinter den christlichen ist um so bemerkenswerter, als die wirtschaftlichen Verhältnisse der Juden sich im 19. Jahrhundert fortschreitend gebessert haben und also einen Anreiz zu häufigeren Eheschließungen bieten müßten. Die Erklärung liegt zum Teil in der Zunahme der Mischehen zwischen Christen und Juden, auf die wir im nächsten Kapitel zu sprechen kommen.

Ueber die Ehescheidungen nach Religionsbekenntnissen giebt es leider keine statistischen Zahlen für den ganzen Staat, sondern nur solche für Berlin. Das statistische Jahrbuch der Stadt Berlin, 23. Jahrgang, S. 41, giebt hierüber die folgenden Tabellen 16 und 17.

Tabelle 16.

Ehescheidungen in Berlin.

Es wurden geschieden	im Jahre 1885	1886	1890	1891	1895	1896
rein evangel. Ehepaare	690	604	597	789	1077	1091
rein kathol. Ehepaare	21	14	26	33	42	38
rein jüdische Ehepaare	23	29	19	46	38	49

Tabelle 17.

In Berlin kamen jährlich Ehescheidungen auf 1000:

	im Durchschnitt der Jahre 1885—1886	1890—1891	1895—1896
evangel. Ehepaare	3,57	3,07	4,73
kathol. Ehepaare	2,71	2,81	3,35
jüdische Ehepaare	2,67	2,51	3,26

Zu Grunde gelegt sind den Verhältnisberechnungen für die Jahre 1885/86, 1890/91 und 1895/96 die Anzahl der am 1. 12. 1885, 1. 12. 1890 und 2. 12. 1895 in Berlin gezählten Ehepaare.

Bemerkenswert ist hieraus, daß wie bei den Christen so auch bei den Juden die Zahl der Scheidungen von 1890/91 bis 1895/96 stark gestiegen ist. Indessen sind die Scheidungen jüdischer Ehepaare immer noch seltener als die katholischer oder evangelischer Ehepaare. In den beiden Jahren 1895 und 1896 wurden durchschnittlich jährlich geschieden von 1000 jüdischen Ehepaaren nur 3,26, von 1000 katholischen dagegen 3,35 und von 1000 evangelischen sogar 4,73.

Unter 100 Ehescheidungen der betreffenden Konfession in Berlin sind erfolgt im Durchschnitt der Jahre 1891/1895 wegen

Ehebruchs	des Mannes	der Frau	beider
bei den Evangelischen	19,94	15,56	3,41
bei den Katholiken	18,72	14,88	2,40
bei den Juden	14,76	3,69	1,23

Hierbei fällt die äußerst geringe Anzahl der Ehescheidungen wegen Ehebruchs der Frau bei den Juden besonders ins Auge. Nur 3,69 Proz. aller Ehescheidungen sind hierdurch veranlaßt, noch nicht ein Viertel der aus gleichem Grunde erfolgten katholischen oder evangelischen Ehescheidungen. In Bezug auf eheliche Treue scheint also bei den jüdischen Frauen eine ausgezeichnete Tradition zu herrschen. Die jüdischen Ehemänner stehen nicht in so überaus günstigem Verhältnis zu den christlichen Ehemännern, wie ihre Frauen zu den christlichen Frauen, obwohl die Anzahl der Ehescheidungen wegen Ehebruchs des Ehemannes mit 14,76 Proz. aller Ehescheidungen immer noch hinter den entsprechenden Zahlen bei Katholiken (18,72) und Evangelischen (19,94 zurückbleibt.

Abgesehen von dieser größeren ehelichen Treue ist auch sonst die Innigkeit des jüdischen Familienlebens rühmlich hervorzuheben (und ist ja allerdings auch schon oft genug hervorgehoben). Diese hat, wie aus dem Alten Testament ersichtlich, schon in der palästinensischen Zeit bestanden, sie hat sich im Mittelalter, wo der Jude unter dem Druck von außen nur bei den Seinen Liebe und Verständnis fand, noch verstärkt und bis heute erhalten. Gefördert wird sie dadurch, daß nach herrschender jüdischer Sitte anders wie bei Römern und Deutschen der jüdische Hausvater nicht eine unbeschränkte Machtbefugnis über seine Kinder ausübt, sondern daß dem Sohn, sobald er erwachsen ist, und nicht viel weniger der Tochter ein ziemlich freier Spielraum gelassen wird. Der Vater tritt sogar meist gern hinter seinen Sohn zurück und überläßt ihm, wenn er etwa in sein Geschäft eintritt, möglichst bald die Leitung, hat sich allerdings auch über schlechte Behandlung von seiten des Sohnes wohl nie zu beklagen. Das germanische Sprichwort: „Wer seinen Kindern giebt das Brot und leid't im Alter selber Not, den schlag man mit der Keule tot", das die germanische Anschauung, daß der Vater möglichst lange das Heft in der Hand behalten müsse, widerspiegelt, ist den Juden fremd. Eher könnte man den jüdischen Eltern oft zu große Nachgiebigkeit gegen ihre Kinder zum Vorwurf machen. Die Töchter sucht man möglichst frühzeitig zu verheiraten; die allerdings nur für Palästinas Klima geschriebene Regel, daß der junge Mann mit 18, das Mädchen mit 14 Jahren heiraten solle, hat hier vielleicht mit den für deutsches Klima notwendigen Modifikationen fortgewirkt, und es scheint, als ob die Jüdinnen in der Gegenwart im Durchschnitt einige Jahre früher als die Christinnen in die Ehe treten, obwohl statistische Nachweise hierüber unseres Wissens leider nicht vorliegen.

(Fortsetzung folgt.)

Litteratur.

I.

Gustav Schmoller, Grundriss der allgemeinen Volkswirtschaftslehre[1]).

Erster größerer Teil. Erste bis dritte Auflage. Leipzig (Duncker & Humblot) 1900. VI und 482 SS.

Besprochen von W. Hasbach.

I.

Von Schmollers Grundriß liegt bis jetzt nur die erste Hälfte vor, und wir wissen nicht, welche Gestalt die zweite annehmen wird. Die Worte der Vorrede: „Die zweite wird in zwei Büchern den gesellschaftlichen Prozeß des Güterumlaufs und der Einkommenbildung, sowie die entwickelungsgeschichtlichen Gesamtresultate enthalten", lassen nur das Urteil zu, daß uns die Erscheinungen des Verkehrs und der Güterverteilung in der Frische ihrer geschichtlich wechselnden und mannigfach bedingten Formen entgegentreten werden.

Diese Ungewißheit hat ihre Unzuträglichkeiten für den Referenten, aber sie lastet nicht auf dem Leser. Vor ihm liegt eines jener Fundamente, die wegen ihres eigenartigen und bedeutenden Charakters die Frage nach dem Oberbau nicht aufkommen lassen. Er fühlt die intellektuelle Freude, welche die erste Grundlegung der politischen Oekonomie vom geschichtlichen Standpunkte sowohl durch ihren Inhalt wie durch ihre Form bereitet. In dieses Werk sind alle die Steine eingemauert, die von der historischen Schule seit Jahren aus nationalökonomischen, philosophischen, ethnologischen, soziologischen und anderen Wissensgebieten zusammengetragen wurden, wobei der Verfasser sich nicht nur als Führer, sondern auch in Reih und Glied an Abbau und Förderung beteiligt hat. Ein großer Teil des Inhaltes des vorliegenden Bandes beruht auf seinen eigenen Forschungen. Und die Darstellung fließt so leicht und reizvoll dahin,

1) Das verspätete Erscheinen dieser Besprechung ist Umständen zuzuschreiben, deren Darlegung umständlich wäre und für die Ref. nicht verantwortlich ist.

daß man nicht ermüdet und sich auf die unübersehbare Summe von gelehrter Arbeit besinnen muss, die über 458 Seiten verteilt ist.

Allein in der ausgezeichneten Verwertung vorhandener Forschungen besteht nicht der durch dieses Werk vollzogene Fortschritt. Am leichtesten wird ihn erkennen lassen ein Blick auf die von der älteren historisch-ethischen Schule verfolgten Ziele, die jedoch nicht in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge vorgeführt werden sollen. Eine etwas ausführlichere Besprechung wird sich deshalb empfehlen, weil die genaue Bekanntschaft mit ihnen schon im Verschwinden begriffen ist und bisher seltsamerweise niemand daran gedacht hat, die historische Schule zum Gegenstande einer litterargeschichtlichen Untersuchung zu machen, die man als bekannt voraussetzen könnte.

An den realen Ursachen ihres Entstehens müssen wir vorübergehen. Nur den idealen Reflex der seit der Einführung liberaler Reformen eingetretenen wirtschaftlichen Zustände dürfen wir zum Gegenstande einer kurzen Betrachtung machen. Sie fragt, ob der Eigennutz die einzige Triebfeder wirtschaftlichen Handelns ist und sein soll, ob dessen Wirkungen, wie sie sich in der Ausbeutung schwacher Individuen durch die starken, zurückgebliebener durch fortgeschrittene Völker offenbaren, als gerecht und segensreich gelten dürfen; sie zweifelt, ob sich im Kampfe ums Dasein Menschen und Nationen mit gleichen Fähigkeiten, auf gleicher Stufe wirtschaftlicher Kraft gegenüberstehen; sie behauptet, daß die wirtschaftliche Freiheit und das unbeschränkte Eigentumsrecht, diese Fundamente der liberalen wirtschaftlichen Rechtsordnung, den wirtschaftlichen Fortschritt und den sozialen Frieden nur unter der Voraussetzung einer hohen psychologisch-ethischen Entwickelung bewirken können, eines Zustandes, den verschiedene Völker in verschiedenen Zeiten erreichen; sie fordert die Unterwerfung des wirtschaftlichen Lebens unter Sittlichkeit, Recht und Staat; sie stellt die Prinzipien der Nationalität, der Relativität und der sittlichen Kontrolle dem Kosmopolitismus, Absolutismus, der sittlichen Indifferenz gegenüber; sie steht auf dem Boden kollektivistischer und evolutionistischer Auffassung der gesellschaftlichen Erscheinungen. Ihre Abneigung gilt der von A. Smith begründeten Wissenschaft, die von Ricardo aller ethischen und geschichtlichen Elemente beraubt worden ist, und deren düsteren Pessimismus Bastiat mit den hellen Farben Carey'schen Optimismus übertüncht hat. Je mehr diese Einfluß gewinnt, um so mehr wendet sich ihre Betrachtung der Psychologie, der Ethik, einer tieferen Auffassung des Staates, der Pflege wirtschaftsgeschichtlicher Studien zu. Die Wirtschaftspolitik soll auf einen ganz neuen Boden gestellt, die bisherige Theorie der politischen Oekonomie beseitigt werden. — Hier beginnt meines Erachtens der Irrtum der älteren historischen Schule [1]).

Denn die Sätze der ‚Political economy' enthalten die volkswirtschaftlichen Erfahrungen Englands und Frankreichs, die diese Länder

1) Dieser Auffassung habe ich ausführlicher schon vor 8 Jahren bei Gelegenheit der Besprechung von Bücher's ‚Entstehung der Volkswirtschaft' in den „Göttinger Gelehrten Anzeigen" Ausdruck gegeben. Hier muß ich mich beschränken.

etwa seit dem 17. Jahrhundert, seit der Entstehung der Volkswirtschaft, gewonnen haben. Die von ihren Begründern geschilderten Wirkungen haben keine Aehnlichkeit mit denjenigen mechanischer Kräfte; es sind gesellschaftliche Tendenzen, die sich aber stark fühlbar machten. Die Kräfte sind psychologischer Natur, die sich unter dem Druck der Lebensbedingungen alter Kulturvölker einstellen: Mangel an freien Gütern, große Besitzunterschiede, eine arme handarbeitende Klasse, die sich übermäßig stark vermehrt. Es sind nicht Prämissen eines deduktiven Verfahrens, wie Senior, Mill und Cairnes lehrten, und was die ‚Political Economy' über Preis, Grundrente oder Lohn berichtet, sind nicht Schlußfolgerungen aus jenen Prämissen, sondern beobachtete, häufiger wiederkehrende Thatsachen des wirtschaftlichen Lebens. Ebenso wenig verdienten sie selbstverständlich den Namen von ‚Naturgesetzen', denn die Abweichungen haben nicht den Charakter von Hemmungen. Die der älteren Theorie anhaftenden Fehler bestanden also in der Form, welche Engländer und Deutsche den die volkswirtschaftlichen Erfahrungen alter Kulturländer enthaltenden Urteilen gegeben hatten, weil es ihnen an einem genügenden Ueberblick über die Entstehung der volkswirtschaftlichen Sätze mangelte. Wollte man die Fehler beseitigen, so mußte man Zweierlei thun: erstens den ‚Naturgesetzen' ihren sozialen Charakter zurückgeben, hinweisen auf die Bedingungen unter denen sie zustande kommen, wie dies Neumann z. B. in der Lehre vom Preise gethan hat, und der Theorie einen historischen Unterbau geben. Man mußte die heutige Volkswirtschaft als den Endpunkt einer langen, nicht bloß wirtschaftlichen Entwickelung verstehen lehren. Ihre Gesetze sind dann soziale Gesetze der Aufeinanderfolge wirtschaftlicher Erscheinungen.

Die Richtigkeit dieser Auffassung beweist ein Blick auf die Volkswirtschaft des nördlichen Teiles der Vereinigten Staaten von Nordamerika in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Der Reichtum an freien Gütern, die noch immer nicht stark fühlbaren Besitzunterschiede, die hinter den Anforderungen des wirtschaftlichen Lebens zurückbleibende Vermehrung der handarbeitenden Klasse schufen dort die ‚realen Grundlagen' des Carey'schen Optimismus, den Bastiat auf den ganz anders gearteten, auf verschiedenen realen Grundlagen stehenden europäischen, Ricardo-Malthus'schen Pessimismus pfropfte. Zur selben Zeit im Süden der Vereinigten Staaten eine auf der Sklaverei beruhende Volkswirtschaft, deren durchaus verschiedene ‚Gesetze' Cairnes in einem ausgezeichneten, schon halb vergessenen Buche darstellte. Sehen wir nun, wie sich die Hauptvertreter der älteren historischen Schule zu diesen Fragen stellten!

Deren Wiege steht in Schwaben, die Schwaben List und Schüz sind ihre Begründer, beide waren Professoren an der Universität Tübingen, der letztere, der von den ethischen, historischen, sozialistischen Strömungen der Zeit schon anfangs der vierziger Jahre kräftig bewegt wird, ist der Lehrer Schmoller's gewesen. Aber eine stärkere Wahlverwandtschaft verknüpfte diesen doch mit dem Thüringer Bruno Hildebrand. Denn in Hildebrand tritt der ethisch-psychologische Zug

der älteren Schule am schärfsten hervor, jedenfalls schärfer als in Roscher und Knies. Seinen Standpunkt erkennt der aufmerksame Leser deutlich genug in der ‚Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft', aber in den beiden Aufsätzen seiner Zeitschrift ist er ausführlicher dargelegt. Bekanntlich sind es zwei Aufgaben, die er der Nationalökonomie stellt; es empfiehlt sich, zuerst von der zweiten zu sprechen. Sie besteht in der „Notwendigkeit volkswirtschaftlicher Geschichtsforschung" Und es kann kein Zweifel sein, daß Schmoller mehr als alle anderen Nationalökonomen sich dieser Aufgabe selbstthätig und anregend gewidmet hat. Die erste formuliert er so: „daß sie ihre ganze naturwissenschaftliche Grundanschauung einer Kritik unterwirft und die Frage beantwortet, ob und inwieweit im wirtschaftlichen Leben wirklich Naturgesetze herrschen". Diese Forderung erhob er 1863, aber im Jahre 1853 hatte Knies schon einen Abschnitt (III, 3) seines Werkes. ‚Die politische Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode' dieser Frage gewidmet, und er klagt in der 2. Auflage von 1883 darüber, daß Hildebrand ihn in jenem Aufsatze nicht genannt habe. Wenn man aber die Ausführungen von Knies überdenkt, in denen sich, wie ich glaube, ein Grundirrtum über Smith befindet[1]), so bemerkt man, daß er dasjenige, was Hildebrand wahrscheinlich für wünschenswert hielt, nicht geleistet hat, während Schmoller's ‚Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft' sich weit mehr in der von Hildebrand gewünschten Richtung bewegt. Knies giebt mit der gewöhnlichen Schärfe seines klaren Geistes Untersuchungen über Eigennutz, Selbstliebe, Gemeinsinn u. s. w., die auch ein Philosoph des 18. Jahrhunderts hätte anstellen können; thatsächlich finden sie sich in den Schriften englischer Ethiker jener Zeit. Andere Ergebnisse erwartete wahrscheinlich Hildebrand. „Die Naturwissenschaft", schreibt er, „erforscht in der bewußtlosen Wirklichkeit das herrschende Gesetz, in den Veränderungen des Naturlebens das Bleibende; die Wissenschaft der menschlichen Kultur dagegen in dem selbstbewußten Leben der Menschheit den Fortschritt, in den Veränderungen und Erfahrungen der Menschen die Vervollkommnung der Gattung." Und an Roscher tadelt er folgendes: „Roscher nimmt also in der Geschichte der wirtschaftlichen Thätigkeit der Menschen und Völker zwei Elemente an: das naturgesetzliche, das sich immer gleich bleibt und aus dem Privatinteresse der Menschen entspringt, und das wandelbare, das mit dem Volke sich ändert". Was Hildebrand vorschwebte, war folglich eine Entwickelungsgeschichte des sittlichen Bewußtseins, wie es das ganze wirtschaftliche Leben in aufeinanderfolgenden Zeiträumen formt und ändert. In der Vorrede zu seiner Schrift „Die Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft" (1848) bezeichnet er als sein Ziel, „diese Wissenschaft zu einer Lehre von den ökonomischen Entwickelungsgesetzen der Volkswirtschaft umzugestalten".

Diese Forderung hat dann Knies 5 Jahre später aufgenommen in einem Buche, das eine Aufgabe löste, die auch Hildebrand sich gestellt

---

1) In Schmoller's Jahrbüchern, 1896, S. 871 f. habe ich darauf aufmerksam gemacht.

hatte. Unstreitig hat er den Begriff des Entwickelungsgesetzes mit einer Gründlichkeit erörtert, die sich weder bei Roscher noch bei Hildebrand findet, aber das Verhältnis der psychischen Entwickelung der Individuen und Völker zu deren wirtschaftlicher Entwickelung ist meines Erachtens doch nur ungenügend aufgehellt. Er schreibt: „Das dem geistigen Leben der Menschen und der Völker entstammende Element ist auch die Ursache der im Wirtschaftsleben der Völker ersichtlichen, andauernd vorschreitenden Entwickelung ...... Ich habe meinerseits insbesondere durch den Nachweis des einheitlichen Springquells der Triebe wie der Handlungen in dem menschlich persönlichen Leben die Ursache jener Erscheinung[1]) darzulegen gesucht und darauf hingewiesen, daß alle umbildenden Eindrücke und Einflüsse auf diesen einheitlichen Kern des individuell- und nationalpersönlichen Lebens ihre Wirkungen nach allen Seiten hin geltend machen können.“ Nach diesen Worten kann man aber kaum die Psyche als die Ursache der Entwickelung betrachten, sondern es sind die äußeren Verhältnisse, die sie umbilden, und diese Auffassung erklärt weit mehr, weshalb alle Kulturerscheinungen desselben Zeitalters verwandt sind und aufeinander einwirken, als daß sie ein Gesetz der Aufeinanderfolge der kulturellen Erscheinungen verständlich machte[2]). Betrachtet man oben das Werk von Knies in seinem Zusammenhange, dann erkennt man, weshalb es nicht anders sein konnte. Seine Aufgabe ist es, die Vielheit der Faktoren, welche das wirtschaftliche Leben beherrschen, aufzuzeigen, und deren räumliche und zeitliche Veränderlichkeit, wie sie Verschiedenheiten der nationalen Wirtschaft erzeugen, dem geistigen Blicke näherzubringen. Die in dem wirtschaftlichen Leben der Völker hervortretende Mannigfaltigkeit auf ihre gesetzmäßig waltenden Ursachen zurückzuführen, das liegt ihm weit mehr am Herzen als eine Formel für ihr Wachstum und ihren Verfall zu finden. In diesem theoretischen Boden wurzelt dann das Prinzip der Relativität.

Nichtsdestoweniger hat Knies, wie Hildebrand, Roscher angegriffen, weil er das Wort Naturgesetz nicht missen wollte. Und doch war Roscher der erste, der Entwickelungsgesetze forderte, und zwar schon im Jahre 1843, 10 Jahre vor Knies, 5 bezüglich 20 Jahre vor Hildebrand. Aber in der Methodenlehre des 1. Bandes seines Systems der Nationalökonomik sind die ‚Entwickelungsgesetze‘ des Grundrisses durch ‚Naturgesetze‘ ersetzt. Wie erklärt sich diese Sinnesänderung?

In der Einleitung des Grundrisses heißt es: „In der historischen Methode der Staatswissenschaften überhaupt wird der politische Trieb der Menschen, der nur aus einer Vergleichung aller bekannten Völker

---

1) Roscher hatte behauptet: „Wenn die natürlichen Verhältnisse des Bodens etc. ein gewisses Feldsystem nötig machen, so werden insgemein auch die Verhältnisse der Geburtsstände, der Staatsverfassung . . . genau so beschaffen sein, um von anderen Seiten her auf dasselbe Feldsystem hinzuweisen“. Das ist die mechanisch-teleologische Weltanschauung.

2) In dem Aufsatze Hildebrands ‚Natural-, Geld- und Kreditwirtschaft‘ ist die Psyche auch passiv. Der Einzige, der sie zum Bewegungsprinzip zu machen suchte, ist Baumstark in seinem Aufsatz ‚Die Volkswirtschaft nach Menschenrassen‘.

erforscht werden kann, untersucht und das Gleichartige in den verschiedenen Volksentwickelungen als Entwickelungsgesetz zusammengefaßt." Und in der Vorrede: „Wer deshalb die Volkswirtschaft erforschen will, hat unmöglich genug an der Beobachtung bloß der heutigen Wirtschaftsverhältnisse." Als er aber an die Ausarbeitung des 1. Bandes seines Systems herantrat, da wird er, der A. Smith nicht als Gegner, sondern als Vorläufer des ökonomischen Historismus betrachtete, wahrscheinlich eingesehen haben, daß die Erklärung der heutigen volkswirtschaftlichen Erscheinungen soziale Gesetze der Aufeinanderfolge der wirtschaftlichen Erscheinungen erzeugt. Dagegen erfüllen der 2. und 3. Band das Versprechen des Grundrisses in so hervorragendem Maße, daß sie die Roscher gezollte Bewunderung verständlich machen. Aber der Widerspruch zwischen Ankündigung und Erfüllung läßt sich nicht leugnen. Die Gesetze des 1. Bandes sind keine Entwickelungsgesetze und die Gesetze des 2. keine Naturgesetze. Wohl aber reihen sich an die Naturgesetze Entwickelungsgesetze, z. B. die Entwickelungsgesetze des Luxus, des Kredits im 1. Bande des Systems. Mehr aber überrascht es, daß es an einer scharfen Sonderung von Theorie und Politik fehlt. Die Erörterung politischer Probleme schließt sich sowohl an die Naturgesetze wie an die Entwickelungsgesetze an.

Daß dieser unfertige Stand der Wissenschaft weder Hildebrand noch Knies gefallen konnte, bedarf keiner besonderen Belege. Aber es mag doch nicht unpassend sein, folgende Worte von Knies anzuführen: „Als ein ganz allgemein bedeutsames Verhältnis für das Erkennen des Wertes geschichtlicher Kenntnis ist nachdrücklich von mir betont worden, daß die geschichtliche Entwickelung oder zeitliche Entfaltung (Explikation) des Wirtschaftslebens ihren Einfluß eben auch auf dem Gebiete der ‚allgemeinen' oder ‚theoretischen' Volkswirtschaftslehre und für die Bildung der „allgemeinen Begriffe" äußert". Fordert Knies eine Theorie der Volkswirtschaft vom historischen Standpunkt, so Hildebrand eine Volkswirtschaftspolitik gleichen Charakters. „Aber die Geschichte, heißt es in dem ersten der oben genannten Aufsätze, „soll nicht Deckmantel der Gesinnungslosigkeit werden und dahin führen, daß Männer der Wissenschaft den praktischen Zeitfragen aus dem Wege gehen"[1]). An diese Worte schließt sich das Bekenntnis einer eigenen (liberal-sozialen) Stellung zu den Grundfragen der Zeit an.

Aber Knies hat, wenn auch vortreffliche Einzelausführungen, so doch keine Theorie der Nationalökonomie und Hildebrand keine Volkswirtschaftspolitik vom historischen Standpunkt geschrieben.

Nur G. Cohn ist an die von Knies gestellte Aufgabe herangetreten, denn das Buch von J. Kautz ist ein System der bis dahin ausgesprochenen Grundsätze der historischen Methode, und verdient als solches weit mehr Beachtung, als ihm geworden ist. Nach dem Gesamttitel

---

1) Sehr prägnant sind auch folgende Worte: Die Wissenschaft „hat den historischen Entwickelungsgang sowohl der einzelnen Völker als auch der ganzen Menschheit von Stufe zu Stufe zu erforschen und auf diesem Wege den Ring zu erkennen, den die Arbeit des gegenwärtigen Geschlechts der Kette gesellschaftlicher Entwickelung hinzufügen soll".

sollte man allerdings eine Theorie der Nationalökonomik erwarten, der besondere Titel aber lautet: „Die Nationalökonomik als Wissenschaft.“ Cohn's Werk charakterisiert sich als eine Geschichtsphilosophie und Ethik der Volkswirtschaft, hinter der die Vorgänge des Wirtschaftslebens zurücktreten müssen. Philippovich aber würde Verwahrung dagegen einlegen, wollte man ihn hier anreihen. Denn in dem Vorwort zur 2. Auflage rechnet er mit der allerdings noch langen Zeit, da die Lehrbücher der politischen Oekonomie noch die realistische Auffassung werden zur Geltung bringen müssen.

II.

Die der älteren historischen Schule eigentümlichen Ideen sind im wesentlichen in der Zeit von 1843—1863 ausgeprägt worden. In demselben Anfangsjahre veröffentlichte Roscher seinen ‚Grundriß' und Schüz seine ‚Grundsätze der Volkswirtschaftslehre', denen es leider nicht vergönnt war, eine 2. Auflage zu erleben; zu stark war noch der Rationalismus Rau's, Lotzens und Hermann's. Im Jahre 1863 erschienen die beiden Aufsätze Hildebrand's. Will man List und Baumstark in den Kreis mit aufnehmen, so ist die Periode etwas früher und etwas später anzusetzen: von 1841—1865. Daß ihre Begründer in der Forderung einer historischen Methode und einer ethischen Kontrolle der Privatwirtschaften, wie einer kollektivistischen Auffassung des Wirtschaftslebens übereinstimmten, tritt hoffentlich ebenso stark hervor, wie ihre Meinungsverschiedenheit über außerordentlich wichtige Fragen, so daß das Wort ‚historische Schule' fast ebenso schlecht gewählt erscheint, wie das beliebte ‚klassische Schule'. Es hat eine physiokratische Schule gegeben und es giebt eine Marxische Schule, aber der historischen Schule fehlte der strenge Zusammenhang, der nur möglich ist, wenn volle Einheit über die Grundfragen einer Wissenschaft besteht. Die neuhistorische Schule hat die Kenntnis der Wirtschaftsgeschichte ganz außerordentlich erweitert, sie hat im Kampfe mit ihren Gegnern Gelegenheit gehabt, ihren ethischen und politischen Standpunkt weit stärker zu befestigen, das große Gebiet der Urgeschichte, Völkerkunde und Soziologie ist von ihr für die Nationalökonomie erschlossen worden, aber jene Grundfragen haben in der täglichen Arbeit der ‚Schule' nur eine geriuge Rolle gespielt, wie das Fehlen einer kritischen Geschichte des ökonomischen Historismus im Zusammenhang mit der Geschichte der historischen und soziologischen Betrachtung in den übrigen Wissenschaften am besten beweist. Nur Schmoller hat in einer Reihe von Aufsätzen Einzelschilderungen hervorragender Nationalökonomen, unter anderen von Knies und Roscher, gegeben, die bei ihrem ersten Erscheinen größtenteils als Rezensionen veröffentlicht wurden [1]). Wichtiger ist es, daß er sich im Zusammenhang über die Fragen der Methode in einem längeren Aufsatze geäußert, der, echt historisch, die Methodik in den Fluß der Geschichte stellt [2]). Diese beiden Schriften bieten den Schlüssel zum

1) Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften, 1888.

2) Volkswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und -Methode. Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

Verständnis des Grundrisses, und so sollen die wichtigsten dort ausgesprochenen Ueberzeugungen hier folgen.

Schmoller setzt der allgemeinen eine specielle Volkswirtschaftslehre entgegen, „wir ziehen in beiden Teilen das Verhältnis von Staat, Recht, Sitte und Moral zur Volkswirtschaft in Betracht". Die erstere „nähert sich einer ethischen und geschichtsphilosophischen Untersuchung, wenn sie die gesamten volkswirtschaftlichen Erscheinungen im Zusammenhange mit ihren letzten gesellschaftlichen Ursachen vorführen will. Umgekehrt ist die specielle Nationalökonomie historisch und praktisch-verwaltungsrechtlich; sie erzählt die neuere volkswirtschaftliche Entwickelung Westeuropas oder eines einzelnen Landes nach Perioden oder Hauptzweigen der Volkswirtschaft." Mit diesen Worten hat Schmoller seine Auffassung treffend charakterisiert; ich glaube aber nicht, daß sie allgemein geteilt wird. Ich vermute, daß mehr Nationalökonomen auf dem Standpunkte von Knies und Hildebrand, als auf dem von Roscher und Schmoller stehen. In einen Teil der Wissenschaft die theoretischen Elemente verweisen, in einen anderen die ethisch-politischen, in beiden die geschichtlichen und psychologischen zur Geltung kommen lassen, das ist wohl das Häufigere. Auch mit dem Begriff der Volkswirtschaft, der in dem Grundriß, ähnlich wie in der Methodik, nur kürzer, entwickelt wird, werden nur Wenige übereinstimmen. Er schreibt: „Nur wo Menschen derselben Rasse und derselben Sprache, verbunden durch einheitliche Gefühle und Ideen, Sitten und Rechtsregeln, zugleich einheitliche nationale Wirtschaftsinstitutionen haben und durch ein einheitliches Verkehrssystem und einen lebendigen Tauschverkehr verknüpft sind, sprechen wir von einer Volkswirtschaft." Und doch reden wir allgemein von einer österreichischen und einer schweizer Volkswirtschaft. Jene Definition ist aber bemerkenswert, nicht als eine Konsequenz, wohl aber als ein Postulat der psychologisch-ethischen Richtung des Verfassers, die uns jetzt beschäftigen soll.

Jenes ethisch-psychologische Fundament an dessen Herstellung nach Knies neben Wagner, Schönberg, Neumann, Cohn, Scheel, Held, Schmoller mitgewirkt hat, erhält seine Stellung in der Methodik bei der Lehre von den Ursachen. Die tief eindringende Behandlung dieses Gebietes in dem Grundrisse, wie sie bisher niemals versucht wurde, findet hier ihre zureichende Erklärung. Neben die psychischen stellt Schmoller die physischen und biologischen Ursachen, aber er meint: „Je höher die Kultur steigt, desto wichtiger würden die psychisch-ethischen Ursachen, und die Unvollkommenheit der älteren Nationalökonomie hänge damit zusammen, daß sie diese größere und wichtigere Hälfte der Ursachen vernachlässigt habe."

Stimmt so der Verfasser in diesem Punkte mit der älteren Schule überein, so weicht er in zwei wesentlichen anderen ab. Erstens verwirft er die ausschließliche kollektivistische Auffassung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen; „letzteres haben die Begründer der historischen Schule häufig verlangt .... Oft sind die psychischen Eigenschaften und Handlungen der Individuen, oft die bestimmter Menschengruppen, oft sind Preiserscheinungen, Aenderungen der wirt-

schaftlichen Zustände .... das zuerst sicher Beobachtete .... Man kann z. B., wenn von Westeuropa und seinen heutigen Großkaufleuten die Rede ist, ohne weiteres voraussetzen, diese Leute handelten im Durchschnitt .... unter der Herrschaft (des) Erwerbstriebes." Der andere Punkt bezieht sich auf die 'Gesetze' der Volkswirtschaft.

Die ältere historische Schule forderte Entwickelungsgesetze, und wenn man die vorher erwähnte Schrift Schmollers 'Zur Litteraturgeschichte der Staats- und Sozialwissenschaften' vom Jahre 1888 durchsieht, dann ist man zur Annahme geneigt, daß auch er sich zu dieser Forderung bekenne. Von Roscher heißt es: „sein Interesse ist in erster Linie den großen Fragen der historischen Entwickelungsprozesse .... zugewandt .... Er sucht nach Naturgesetzen für den allgemeinen Gang der volkswirtschaftlichen Entwickelung. Alles Studium .... dient ihm als empirisches Material zur Auffindung allgemeiner Wahrheiten in Bezug auf den Gang der politischen und wirtschaftlichen Geschichte .... Man könnte fast sagen, was Roscher vorschwebe, sei eine allgemeine Geschichtstheorie, seien Gesetze des historischen Lebens überhaupt. Vielleicht für die Gegenwart ein zu hohes Ziel! Aber immer eines, nach dem die großen Geister stets von neuem greifen, nach dem zu greifen erlaubt ist, wenn man Feinheit des Geistes und der Beobachtung mit universaler Bildung verbindet .... Er wollte nicht bloß die heutige Einkommensverteilung darstellen, sondern erklären, wie sie entstanden; nicht bloß die Gründe aufzählen, die die Löhne heute bestimmen, sondern das heutige Lohnverhältnis als ein Glied der sozialen Entwickelung aufdecken; nicht prüfen, ob Malthus mit seiner Uebervölkerungstheorie heute recht habe, sondern die heutigen Bevölkerungsprobleme in die Geschichte der Bevölkerungsbewegung einreihen." Und von dem 2. und 3. Bande schreibt er: „Hier werden die volkswirtschaftlichen Institutionen geschildert; hier war das eigenste Gebiet ... für vergleichende Geschichtsbetrachtung, für die Auffindung notwendiger Sequenzen." Nur in Beziehung auf einige Gebiete erkennt er an, daß die historische Betrachtung nicht notwendig sei. Es heißt: die Grundthatsachen der Preisbewegung wiederholen sich überall ziemlich gleichmäßig, sind daher historischer Untersuchung nicht so sehr bedürftig."

Sind diese Sätze nicht außerordentlich charakteristisch wegen der Aufhebung des Unterschiedes von theoretischer und politischer Sozialökonomie? Muß man nicht erwarten, daß die 5 Jahre später erscheinende Methodenlehre nun das Schwergewicht legen wird auf die Begriffe der Entwickelung und des Entwickelungsgesetzes? Aber es geschieht nicht. Dort, wo Schmoller die Definitionen unserer Wissenschaft bespricht, hebt er hervor, daß mit dem Ausdruck, „die Lehre von den Entwickelungsgesetzen" „nur die dynamischen Veränderungen, nicht die statischen Formen der Organisation ... erfaßt sind". Der größte Teil der Methodenlehre handelt nun von den statischen Gesetzen, und Schmoller sagt: „Je mehr man überhaupt die Untersuchung einschränkt auf einen bestimmten wirtschaftlichen Kulturzustand und diesen vorläufig, was sicher ein erlaubter methodologischer Kunstgriff ist, als stabil annimmt, desto leichter wird man dazu kommen, die wichtigsten

und vorherrschenden psychischen und anderweiten Ursachen richtig zu fassen und aus ihnen typische Formen der Organisation abzuleiten und die elementaren, typisch sich wiederholenden Vorgänge des wirtschaftlichen Prozesses erkennen. Ob man sie Gesetze oder hypothetische Wahrheiten nenne, sie sind, in richtiger Begrenzung gebraucht, das große Instrument der Erkenntnis und die Stützen zur guten Staatspraxis und Verwaltung.“

Und der Begriff der Entwickelung und des Entwickelungsgesetzes? Sie werden auf $1^1/_4$ Spalten erledigt, zwar wird geurteilt, daß die statischen Gesetze nicht ‚letzte Wahrheiten‘ seien, daß „neben ihnen nun die weitere und tiefere Untersuchung der sich ändernden Ursachen und der Veränderungen aller volkswirtschaftlichen Formen und Vorgänge“ durchgeführt werden müsse, daß sie im wesentlichen bestehe aus 1) einer Untersuchung der Umbildung der psychologischen Ursachen und 2) des Entstehens der volkswirtschaftlichen Organisationen. Aber jene schwierige, an erster Stelle genannte Untersuchung — sie ist nur gestellt, jedenfalls ist der Weg zu ihrer Lösung nur angedeutet.

Wenn wir nun im Lichte der Methodenlehre Schmoller's Grundriß ins Auge fassen, dann stellt sich bald das Bedauern ein, daß der 2. Band nicht vorliegt. Namentlich das Verhältnis der Entwickelungsgesetze zu den aus dem Eigennutz abgeleiteten, die dort wahrscheinlich ein weit größeres Anwendungsgebiet finden werden, ist es, was wir zu wissen wünschten. Hier treten hauptsächlich hervor Darstellungen wirtschaftlicher Entwickelungsvorgänge, wenn auch jene Abhängigkeiten von äußeren Faktoren, deren Nachweis dem Geiste von Knies besonders congenial war, im 1. Buche eine ausgezeichnete Würdigung finden. Man darf behaupten, daß der Grundriß eine Verbindung der von Knies und Roscher bezeichneten, bezüglich geübten Methoden enthält, so daß jede an ihrem Platze verwandt wird.

Ueber die dem Werke zu Grunde liegenden Ideen und Ideale wage ich kein Urteil abzugeben. Nicht nur die Thatsache der Nichtvollendung, sondern auch die andere, daß der Verfasser seine Meinung über die Stellung des psychischen Faktors im wirtschaftlichen Entwickelungsprozesse nicht bestimmt geäußert hat, ermöglichen Irrtümer. Am Ende des 2. Bandes, der ja die entwickelungsgeschichtlichen Gesamtresultate zusammenfassen soll, werden wir deutlicher zu sehen vermögen. Einen Ersatz wird ein flüchtiger Ueberblick über den Inhalt des Buches bieten.

III.

Die heutige Wirtschaft der Kulturvölker ist gesellschaftliche Wirtschaft, das wirtschaftliche Leben hängt unzerreißbar mit den übrigen Erscheinungsformen des sozialen Lebens zusammen; diese soziologisch-psychologische Basis der Wirtschaft wird uns im 2. Abschnitt der Einleitung, der ein 1. über den Begriff der Volkswirtschaft vorangegangen ist, in 9 Kapiteln auf nur 70 von 458 Seiten in überaus knapper Weise vorgeführt.

Mit wenigen Strichen zeichnet er die äußeren Formen des Zusammenlebens vom Geschlechtszusammenhang bis zur Wirtschaftsgemeinschaft.

Dann wird die Entwickelung der Verständigungsmittel der vergesellschafteten Menschen, Sprache und Schrift, behandelt, und es werden deren Folgen für die Gesellschaft charakterisiert. „Es ist ein langsam in Jahrtausenden gebildeter großer psychophysischer Apparat, der in unseren heutigen Gesellschaften gleichsam die Nerven vertritt; alle geistige soziale Aktion hängt von der Summe, Art und Organisation der in diesen Dienst gestellten Kräfte ab.“ So entstehen kollektive geistige Vorgänge, psychische Massenerscheinungen, einzelne Bewußtseinskreise, wie die religiös-kirchlichen und die wirtschaftlichen. Wir haben bis jetzt das Individuum als passiv kennen gelernt. Nun müssen die in ihm schaffenden Mächte analysiert werden. Ausgehend von den Gefühlen, gelangt der Verfasser zu den Bedürfnissen und Trieben. „Die wesentlichen habituellen Gefühle erscheinen in ihrer Beziehung zur Außenwelt als Bedürfnisse, in ihrer aktiven auf bestimmtes Wollen und Handeln hinzielenden Rolle als Triebe.“ Damit ist der Leser bei denjenigen Thatsachen angelangt, die die ältere nationalökonomische Wissenschaft, von Dudley North, Bayle, Mandeville angefangen bis auf James Steuart, als Ausgangspunkt einer Wirtschaftslehre betrachtete. Dann stellten die Physiokraten und Adam Smith die Güterproduktion voran; die Güter sind wie bei Hufeland noch bei Rau und Roscher die Grundbegriffe der Nationalökonomie. Drei bedeutende Theoretiker halten an dem früheren Ausgangspunkte fest: Say, Storch und Hermann. Durch Jevons erfolgt eine psychologisch vertiefte Rückkehr zu dem älteren Ausgangspunkte, wenn auch seine Leistung durchaus auf Originalität Anspruch hat; Dietzel giebt der Lehre einen neuen formalen Ausgangspunkt in der wirtschaftlichen Handlung. Auch Schmoller beginnt formell mit dem Begriff des Wirtschaftens und er giebt den Bedürfnissen eine psychologische Begründung in den Lust- und Schmerzgefühlen, ohne sich im übrigen mit Jevons oder Bentham zu berühren. Besonders bemerkenswerth ist seine Lehre von den Trieben, die auch dem Umfange nach stark hervortritt, und in einem dem Erwerbstriebe und den wirtschaftlichen Tugenden gewidmeten Kapitel breit ausladt. Hier wird ein anderes ‚Fundament‘ der älteren Nationalökonomie, dessen Bau im 17. Jahrhundert beginnt und mit Steuart, Smith, Malthus endigt, auf den ‚Boden‘ der heutigen Psychologie gestellt. Hiermit die von A. Wagner gegebene, geistvolle „Anlyse der wirtschaftlichen Natur des Menschen“, die sich im 1. Teil seiner Grundlegung befindet, zu vergleichen, hat einen großen Reiz.

Die Triebe und ihre Aeußerungen unterliegen in der Gesellschaft einer sittlichen Wertung; es bilden sich die ethischen Mächte: Sitte, Sittlichkeit, Recht. Ihnen sind die 3 letzten Kapitel gewidmet. Das neunte trägt die charakteristische Ueberschrift „Der allgemeine Zusammenhang zwischen volkswirtschaftlichem und sittlichem Leben“. Wer auf 28 Jahre sozialer Entwickelung zurückblicken kann, wird sich durch deren Lektüre verjüngt und in die Zeit zurückversetzt fühlen, da die Streitschrift „Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft“ der ethischen Richtung in der Volkswirtschaftslehre neue Anhänger zuführte.

In dem 3. Abschnitt bietet der Verfasser auf etwa 50 Seiten eine Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Litteratur und der Methode der Volkswirtschaftslehre. Insbesondere in der Methodenlehre und in dem 5. litterargeschichtlichen Kapitel findet der Leser eine Begründung des wissenschaftlichen Standpunktes Schmollers. Von besonderem Interesse sind die der historischen Forschung und dem heutigen Stande der Wissenschaft gewidmeten Paragraphen.

Wir sind nun an das 1. Buch „Land, Leute, Technik“ gelangt. In dem 1. Kapitel wird die Abhängigkeit der Volkswirtschaft von den äußeren Naturverhältnissen abgehandelt. Seit Knies ist dies ein Lieblingsgegenstand vieler Nationalökonomen; in den älteren Lehrbüchern von Kraus, Hufeland, Lotz, selbst Storch und Rau wird er vernachlässigt. Der Verfasser hat dem alten Stoffe durch starke Benutzung der geographischen Litteratur neues Leben gegeben, und ich kann mich nicht erinnern, jemals eine knappere und eindrucksvollere Behandlung dieser Frage gelesen zu haben. Charakteristisch ist es, daß „der Einfluß der Kultur auf die Natur“, der einen so gelungenen Teil von Cohn's Grundlegung bildet, nur gestreift ist. Diese Thatsache allein gestattet einen weitgehenden Schluß auf die Stellung des Verfassers zum Entwickelungsproblem. Ein von den Lehrbüchern bisher noch nicht erschlossenes Gebiet, das von Knies als eine Interessen- und Machtsphäre der Nationalökonomie angegliedert wurde, ist im 2. Kapitel, und zwar mit besonderer Liebe, angebaut; es handelt von den Rassen und Völkern. Der Verfasser meint selbst, daß dieses eben erst umgebrochene Neuland für die Nationalökonomie noch wenige Früchte trägt. Das 3. ist der natürlichen Gliederung und Bewegung der Bevölkerung gewidmet. Es ist eine wirklich sehr geistvolle Leistung. Dem 4. Kapitel giebt Schmoller die Ueberschrift „Die Entwickelung der Technik in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung“. Sie ist nicht ganz richtig gewählt. Denn nicht nur den Gang der Technik lernen wir dort kennen, sondern auch den der Gütergewinnung, der Lebensfürsorge. Es verdient hervorragende Beachtung auch deshalb, weil darin ältere Hypothesen über beide Entwickelungsgebiete einer Prüfung unterzogen werden.

Das 2. Buch „Die gesellschaftliche Verfassung der Volkswirtschaft“ ist das umfangreichste, es hat 229 von 458 Seiten, es nimmt also gerade die Hälfte des ganzen Werkes ein, während auf das 1. Buch wenig mehr als 100 Seiten entfallen.

Von den niedrigsten Formen des Zusammenlebens führt uns der Verfasser in dem ersten, der Familienwirtschaft gewidmeten Kapitel bis zur heutigen Kleinfamilie; am Schlusse bezeichnet er seine Stellung zur Frauenfrage. Der Schritt der Darstellung ist vorsichtig, fester wird er im Umkreise der patriarchalischen Familie. In dem 2. Kapitel unterzieht er die Siedlungs- und Wohnweise einer fesselnden Betrachtung. Ein geschichtlicher Ueberblick über die Entwickelung der Hof-, Dorf- und Stadtbildung mündet in einer Statistik der heutigen Verteilung der Bevölkerung über Stadt und Land, vorzugsweise in Deutschland. Den Vorwurf des 3. Kapitels bildet dann die Wirtschaft der Gebietskörperschaften, Staat und Gemeinde, nachdem zuvor die älteren Bildungen:

Dorfwirtschaft, Grundherrschaft, Stadt-, Territorial-, und Volkswirtschaft, konkret, anschaulich geschildert worden sind. Wie bekannt, befinden wir uns hier auf dem eigensten Forschungsgebiete des Verfassers. Er beklagt es in der Einleitung des Kapitels, daß man diesen Gegenstand seit dem Bestehen einer besonderen Finanzwissenschaft vernachlässigt habe, und er widmet ihm annähernd 50 Seiten.

In den 4 folgenden Kapiteln wird ein neues Thema angeschlagen. Bisher sind wir mit den Momenten bekannt geworden, die zur Vergesellschaftung des Menschen führen, nun geleitet er uns zu den trennenden. Das 4. „Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Arbeitsteilung" giebt einen Ueberblick über die Arten der Arbeitsteilung, die trotz aller Abstraktion in engem Zusammenhang mit den Ergebnissen der Völkerkunde und der Soziologie gezeichnet werden. Eine starke Bereicherung der Lehrbuchlitteratur stellen die Paragraphen 114—118 dar. Im 5. Kapitel behandelt Schmoller die wichtige soziale Erscheinung, die als der rechtliche Niederschlag der natürlichen und gesellschaftlichen Gliederung angesehen werden muß: das Eigentum. Hier, aber auch schon im vorhergehenden Kapitel, trifft er wiederum mit Wagner zusammen. Während dieser auf die Theorien der Eigentumsentstehung und die Aufstellung politischer Postulate besonderes Gewicht legt, rückt ersterer die wirtschaftsgeschichtlichen Thatsachen in den Vordergrund. Das 6. Kapitel mit der Ueberschrift „Die gesellschaftliche Klassenbildung" giebt einem in der Lehrbuchlitteratur bisher nur spärlich behandelten Stoffe eine höhere Geltung. Die Kasten und Stände, die Klassen und Vereine werden auf ihre Ursachen zurückgeführt. Der Unternehmung ist das letzte Kapitel gewidmet. Daß ein großer Teil unseres Wissens über deren geschichtliche Entwickelung auf Schmoller's Forschungen beruht, braucht nicht betont zu werden. Auch in diesem Kapitel tritt das Verfahren des Verfassers glänzend hervor, das Neueste aus dem Aeltesten zu entwickeln und die begriffliche Schematik durch den Reichtum klar gruppierter geschichtlicher Thatsachen zu ersetzen. Er verfolgt die Unternehmung von ihren Ausgangspunkten, Handel, Arbeitsgenossenschaften, Familie, herab zu dem modernen Großbetriebe, den Genossenschaften und den Unternehmerverbänden. Mit einem Ausblick auf die zukünftige Organisation der Volkswirtschaft schließt das Werk.

Ist es mir nun gelungen, gleichsam aus der Vogelschau eine Zeichnung seiner Gedankengänge, wenn auch nicht seines inhaltlichen Reichtums zu geben, so wird man mit mir, wie ich hoffe, in drei Punkten übereinstimmen. Erstens eine allgemeine, konsequent durchgeführte Volkswirtschaftslehre vom geschichtlichen Standpunkte, wie diejenige Schmoller's, haben wir nicht besessen, und die Jünger der Wissenschaft dürfen sich, selbst wenn sie nicht auf dem Boden der historischen Schule stehen, dazu beglückwünschen, das jetzt wenigstens deren erste Hälfte vorliegt. So sehr ich nun mit Schmoller übereinstimme, so sehr hat es mich gewundert, daß er die Lehre vom Kapital ganz übergangen hat. Könnte er das Wort ‚Kapital' entbehren, was ja mit einigem Zwange möglich wäre, so würde ich diesen Punkt nicht erwähnen.

Und doch war es leicht, den Begriff in einem Systeme unterzubringen. Ganz natürlich hätte er ihn im 4. Kapitel des 1. Buches, dort, wo er die Entwickelung der Technik und die Aufeinanderfolge der Wirtschaftsstufen vorführt, erörtern können. Denn ist das Kapital etwas anderes, als die nach den Wirtschaftsstufen zum Teil wechselnden technischen Produktions- und Verkehrsmittel? Zweitens ist ein bedeutender Fortschritt der Systematik nicht zu verkennen. In meinen „Untersuchungen über Adam Smith“ glaube ich den Beweis erbracht zu haben, daß die Theorie der Wirtschaft ursprünglioh auf eine lückenhafte Erklärung des Austausches und einiger Einkommenzweige beschränkt war. Dann kamen bedeutende, die Systematik beeinflussende Erkenntnisse hinzu: Cantillon's Ausgang von den Grundeigentümern zur Erklärung der Zirkulation und von dem Boden und der Arbeit zur Erklärung des Preises, der Physiokraten Lehre vom Kapital und den Einkommenzweigen, Steuart's wirtschaftliche Bevölkerungslehre. Was Smith in dem alten systematischen Schema nicht unterzubringen vermochte, das verwies er in das zweite Buch. Als dann Say die im wesentlichen noch heute bestehende Systematik schuf, schob er die wichtigsten, über die Tauschtheorie hinausgehenden Erkenntnisse in die Lehre von der Produktion; auch der Lehre von der Zusammenfassung der produktiven Kräfte durch die Unternehmung ging es nicht anders. Seinem Beispiele sind, um die bekanntesten Verfasser von älteren Lehrbüchern oder Lehrbuchteilen zu nennen, gefolgt: Rau, Roscher, Mangoldt, Kleinwächter. Nun aber reichen die wirtschaftlichen Funktionen der Arbeitsteilung, des Bodens, des Kapitals, der Unternehmung über die Produktion hinaus in Verkehr und Handel hinein. Wird die Lehre von der Konsumtion der Güter richtig ausgestaltet, dann kommt man auch dort nicht ohne jene Begriffe aus. Ich nenne nur Verzehrgenossenschaften und Versicherungsgesellschaften. Auch die Definition der Begriffe leidet darunter. Kapital wird gewöhnlich als produziertes Produktionsmittel definiert, aber Schienen, Lokomotiven, Schiffe sind doch wohl produzierte Verkehrsmittel[1]). Hier hilft nur eine Veränderung der Systematik. Der Erkenntnis ihrer Fehler entspringt nun die lebhafte Bewunderung der Anordnung des Stoffes im 1. und 2. Buche des Grundrisses, die auch anscheinend Verschiedenartiges in einen leichten Zusammenhang bringt. Aber eine Frage erhebt sich: Soll denn die Lehre von der Produktion ganz beseitigt werden? Denn in den folgenden Büchern werden Güterumlauf und Güterverteilung folgen, und in den vorhergehenden ist keine zusammenhängende Darstellung dieser Lehre zu finden. Ich gebe gerne zu, daß sie für den Nationalökonomen, der trotzdem dieses Werk mit großem Interesse liest, überflüssig ist. Aber auch für den Studenten, dem der Grundriß in die Hand gelegt

1) Ich weiß sehr wohl, daß die Namengebung bedingt wird durch den Umfang des Begriffes 'Produktion'. Aber, wie mir scheint, hält doch die deutsche nationalökonomische Wissenschaft an der Erkenntnis fest, daß unter Produktion zu verstehen ist: Vermehrung des Güterbestandes durch Wertvernichtung oder Wertverminderung der Produktivgüter. Verhält sich das so, dann gehören Handel und Verkehr, so produktiv sie auch sind, so sehr sie zur Produktion anregen mögen, nicht zur Produktion. Die in ihnen verwandten Kapitalien sind folglich auch nicht Produktionsmittel.

werden soll? Allein es ist denkbar, daß der Verfasser diese Lücke durch einen kurzen Rückblick auf die bezüglichen Teile des 1. Buches in der Einleitung zum zweiten ausfüllen oder die Produktion bei der Preislehre nachholen wird. Womit die Unzuträglichkeiten, die das Referat über eine Buchhälfte mit sich bringt, wiederum ersichtlich werden. Aber über den dritten Punkt dürfen wir uns äußern, ohne befürchten zu müssen, nachher des Irrtums geziehen zu werden. Ist nicht auch der Leser der Meinung, daß in dem 3. Kapitel des 2. Buches einiges steht, was über dessen Rahmen hinausgeht? Staat und Gemeinde gehören in die Wirtschaftslehre als Bestandteile der gesellschaftlichen Wirtschaft. Sie beschränken die Konsumtion der Bürger, und es ist eine gerechtfertigte Frage, ob der öffentliche Konsum der den Privatwirtschaften entzogenen Güter höhere Werte schafft, als der Konsum der Bürger vermocht hätte. Zweitens unterwerfen sie die Wirtschaftssubjekte allgemeinen Normen, die den schwerwiegendsten Einfluß auf deren Wohlfahrt haben, und eine eingehende Untersuchung rechtfertigen. Und endlich verdient das gemeinwirtschaftliche Prinzip eine gründliche Betrachtung, um so mehr, als auch im privatwirtschaftlichen Verkehr Preisbemessungen nach der Leistungsfähigkeit der Personen und nach der Tragfähigkeit der Güter vorkommen, deren gemeinwirtschaftliche Talminatur sich aber leicht nachweisen läßt. Bei dieser Gelegenheit sei es nun erlaubt, zu bemerken, daß ein Einwand, den Karl Gross in seinem scharfsinnigen Buche, „Wirtschaftsformen und Wirtschaftsprinzipien“ gegen Wagner vorgebracht hat, mir nicht begründet erscheint. Das privatwirtschaftliche Prinzip befolgen alle Einzelwirtschaften im wirtschaftlichen Verkehre nach außen, im Verkehr mit anderen Einzelwirtschaften, das gemeinwirtschaftliche und karitative Prinzip wird im Verkehr nach innen angewandt. So muß auch der Staat nach zwei Prinzipien handeln: nach dem privatwirtschaftlichen, wenn er z. B. Kohlen und Erbsen kauft, nach dem gemeinwirtschaftlichen, wenn es sich um die Verteilung der von ihm produzierten Güter und Leistungen an die von seiner Wirtschaft Umschlossenen, die Staatsbürger, handelt. Nach dieser Abschweifung bemerke ich, daß nur diese drei Punkte meines Erachtens in der Volkswirtschaftslehre eine Erörterung beanspruchen dürfen.

Es wurde vorher der Anordnung des Stoffes Beifall gespendet. Die Systematik ist überhaupt eine starke Seite des Werkes. Das ist kein so leichter Vorzug, wie hie und da angenommen wird. Neue Systeme werden nicht willkürlich, oder durch möglichst kluges Zusammenstellen von vorhandenen Teilen fabriziert, etwa wie man die Steine eines Baukastens zusammensetzt. Wer ein neues System schafft, hat auch etwas Neues zu sagen. Hat man aber viel mitzuteilen, dann zeigt der Entwurf wohl kleine Unebenheiten. Wie erinnerlich, behandelt der Verfasser in der Einleitung den Ursprung des Sittlichen. Er unterscheidet dort zwischen der Entstehung der sittlichen Anlage in uns und der Entstehung der sittlichen Normen außer uns. Die Entstehung des Sittlichen in uns leitet er aus zwei Quellen her: aus dem Erstarken der Vernunft und der Bildung eines moralischen Gefühles, des Ge-

wissens. Er knüpft damit zum Teil an die engliche Ethik des 18. Jahrhunderts wieder an. Ich freue mich, daß Schmoller meine Meinung über den dauernden Wert einiger Gedanken der Theorie der moralischen Gefühle teilt. (Auch Wundt hat, wenn auch nicht konsequent, an einen Geistesverwandten Smith's, an Hartley, wieder angeknüpft.) Die ethischen Normen leitet Schmoller aus dem sittlichen Gefühle unter dem Einflusse der sozialen Umgebung ab, er bekennt sich also zu einem psychologisch vermittelten sozialen Utilitarismus. Auch hierin freue ich mich, mit ihm übereinzustimmen. Um so mehr hat es mich befremdet, daß nun etwa 300 Seiten später eine anscheinend andere Erklärung der Entstehung des Sittlichen gegeben wird. S. 330 heißt es nämlich: „Indem die Priester mit Orakeln, Kultvorschriften und Gesetzen die Menge bändigten und ordneten, schoben sie allmählich in die rohen Vorstellungen über Befriedigung der Toten und der Geister die sittlichen Gebote eines höheren sozialen Daseins ein. Aus der Vorstellung, daß Opfer, Fasten und Geschenke die Götter beschwichtigten, wurde die edlere, daß die Zauberformel des heiligen Wortes und das Gebet die Hauptsache sei; aus der Vorstellung, daß gerecht sei, wer viele Kühe den Priestern darbringe, wurde die edlere, daß gerecht sei, wer seine Eltern ehre, nicht stehle, nicht lüge, nicht ehebreche, den Witwen und Waisen beistehe". Nun hat Schmoller schon in der Einleitung, im Paragraphen 24, die Bedeutung der sittlichen Zuchtmittel: gesellschaftlichen Tadels, staatlicher Strafen, religiöser Vorstellungen, ausführlich dargelegt. Mit Zuchtmitteln kann man meines Erachtens einer bestehenden sittlichen Norm größere Kraft verleihen. Auch schaffen? Schmoller schreibt: „Der äußere Zwang . . . gewöhnt die Menge daran, das Wesentliche zu meiden, er erzieht durch Gewöhnung und Vorbild, erbringt einen äußeren Schein der Anständigkeit hervor, der nicht ohne Rückwirkung auf das Innere bleiben kann" (S. 46). In allen Individuen? Und welches sind die Beweggründe, die die Priester veranlassen, die sittlichen Vorschriften zu ändern? So ist offenbar, daß hier Lücken vorhanden sind, wenn er sich auch durch diese Darstellung in keinen Widerspruch verwickelt. So wäre zu wünschen, daß in der Einleitung und im 2. Buche Hinweise auf den später folgenden bezüglich früher vorgetragenen Gedankengang nicht fehlten. Der materielle Grund der Schwierigkeit ist ja der, daß die psychologische Seite des Entwickelungsgesetzes nicht zur Darstellung gelangt ist, der formelle besteht darin, daß die Einleitung ein Meisterstück knapper Darstellung ist.

Es bleiben mir nur noch einige Punkte zu besprechen, die wahrscheinlich auf Druck- und Schreibfehler hinauslaufen werden. Sollte die Behauptung (S. 10), daß der Sprachsatz des Gebildeten 100 000 und mehr Worte erreicht, wahr sein? Und ist nur der Vorrat an Wörtern der Muttersprache in Betracht gezogen? S. 246 berichtet Schmoller, daß am 1. Dezember 1885 von 28,3 Mill. Preußen 27,4 in Familienhaushaltungen lebten. Sind da vielleicht auch diejenigen Chambregarnisten, die zu den vermietenden Familien keine Beziehungen unterhalten, mitgezählt? S. 263 heißt es: „Heute fehlt das Hofsystem hier wie in Spanien und allen Mittelmeerländern". Was aber dem Reisenden

im Baskenlande vor allem auffällt, das sind die einzelstehenden, rotdachigen Häuser, die Caserios, mehr noch als die buntgekleideten Bäuerinnen und die die blitzende Laya in den Boden stoßenden Bauern. Auch in der Nähe von Valencia kommt eine von dem spanischen Dorfe abweichende Ansiedlungsweise vor. Weißgestrichene Häuser mit lang herabreichenden Dächern, deren Umrißlinien eine gewisse Aehnlichkeit mit dem niedersächsischen Hause haben, liegen über die Ebene zerstreut, aber in geringer Entfernung voneinander. Ein Spanier, mit dem ich mich über deren Bewohner unterhielt, rühmte sie. Das seien die Bauern die vor der Puerta de los Apostolos das berühmte Wassergericht abhielten. Während in dem typischen Dorfe ein Kaffeehaus bestehen könne, das die Menschen verderbe, erhielten sich diese Leute in ihrer Vereinzelung ihre alte Bauernkraft. Die, wie mir scheint, oberflächliche Erklärung bestätigt im übrigen meine Beobachtung. Und sollen wir nicht auch Südfrankreich zu den Mittelmeerländern rechnen? Dort giebt es ebenfalls Einzelhöfe neben den Dörfern; in einem Thale der Auvergne habe ich sogar Häuser gesehen, die dem niedersächsischen wie ein Ei dem anderen gleichen.

Ein Rückblick auf diese Besprechung dürfte die Behauptung rechtfertigen, daß die Entwickelung der historischen Schule auf ein theoretisches Werk hinzielte, das, wie dieses auf philosophischer und historischer Grundlage ruhend, alle volkswirtschaftlichen Erscheinungen der Zeit in sich schlösse. Niemand war berufener, diese Aufgabe zu lösen, als Schmoller, der mit tiefem Geiste und weiter Bildung die Richtungen der älteren historischen Schule zu vereinigen und in hohem Maße auszugleichen vermochte. Ihm, dem Landsmanne List's und dem Schüler von Schüz, wurden zu teil das Ethos Hildebrand's, die Universalität von Knies und Roscher's feines Verständnis für den Gang historischer Entwickelung. Es ist ein Ereignis, wie der ‚Wealth of Nations' vor 125 Jahren war: eine Zusammenfassung des auf den verschiedensten Gebieten Erkannten in einer schönen und doch strengen Form. Und der Nachwuchs an historisch und philosophisch gebildeten Nationalökonomen ist so groß, daß nicht zu befürchten ist, das Errungene werde wieder vorloren gehen, wie es damals geschehen ist.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Dr. Alfred Zimmermann, Die Kolonialpolitik Frankreichs. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Berlin 1901. E. S. Mittler und Sohn, Berlin. 438 SS. 4. Bd. der Sammlung: Die Europäischen Kolonien.

Unsere deutsche Koloniallitteratur ist noch wenig umfangreich. Namentlich, was unsere Kenntnis von der Kolonialpolitik der anderen älteren Kolonialvölker betrifft, so weist diese noch beträchtliche Lücken auf. Seit Roscher's bedeutendem, epochemachendem Werk: „Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung" (1. Auflage 1898) haben sich nur sehr wenige deutsche Gelehrte mit Kolonialpolitik beschäftigt. Die wenigen aber, die es gethan, haben meistens ebenso wie Roscher die Frage unter dem Gesichtspunkt der Auswanderungspolitik beleuchtet. Heute handelt es sich aber um ein viel umfassenderes Problem. Wir sehen heute die Kolonialpolitik unter dem Gesichtspunkt der Weltpolitik eines Großstaates. In diesem Sinne hat sie Ratzenhofer, hat sie Treitschke aufgefaßt als eine Lebens- und Daseinsfrage großer Nationen. Kolonialpolitik ist im eminentesten Sinne des Wortes Sozialpolitik, nicht bloß Raumschaffung für die andrängenden Massen. Für ein altes Kulturvolk ist eine gedeihliche Kolonialpolitik ein hervorragendes Mittel der Steigerung seiner Lebenskräfte, sie befördert den geistigen und materiellen Stoffwechsel eines großstaatlichen Wirtschaftskörpers. In diesem Sinne konnte sie Paul Leroy-Beaulieu als eins der kompliziertesten und delikatesten Phänomene der sozialen Physiologie nennen. (S. Vorrede zu seinem großen Kolonialwerk 1874.)

In Deutschland ist die Kolonialpolitik als ein „Anachronismus" verschrieen werden, und so ist unsere wissenschaftliche Koloniallitteratur gering geblieben. Trotzdem man schon vor nunmehr 50 Jahren oft und laut den Wunsch darnach hatte ertönen lassen. So schrieb im Jahre 1846 der Göttingensche Professor Wappäus, „daß eine deutsche Regierung oder eine deutsche patriotische Gesellschaft bewirken mögen, daß die Erfahrungen, welche die Spanier, Portugiesen, Briten, Franzosen und Niederländer über transatlantische Kolonisation gemacht, und in ihrer Litteratur niedergelegt haben, den deutschen zugänglich gemacht würden

durch eine auf diese Quellen gestützte Geschichte der modernen europäischen Kolonisationen".

Eine derartige, rein äußere, einfach referierende Geschichte hat uns bisher gefehlt. Herr Dr. Zimmermann, der sich seit vielen Jahren in anerkennenswerter Weise als kolonialpolitischer Schriftsteller bethätigt hat, hat als Einzelner den sehr schwierigen Versuch unternommen, uns in großen Zügen in anspruchsloser Weise mit der Kolonialpolitik der Portugiesen, Spanier, Engländer und in dem letzten Bande seines Sammelwerkes mit der der Franzosen bekannt zu machen. Man geht wohl nicht fehl, wenn man glaubt, daß es Herrn Dr. Zimmermann vor allem darauf angekommen, ein in den breiteren Kreisen des Publikums gern zur Hand genommenes Werk zu schreiben. Herr Dr. Z. wollte eine zweifelsohne bestehende Lücke ausfüllen, und von diesem Standpunkte ist das Buch ein nützliches. Sicher wollte der Autor in diesen einen leichten, historischen Charakter tragenden Werken nicht die schwierigen wirtschaftspolitischen Probleme seiner Betrachtung unterziehen. Nach dieser Richtung hin sind spätere kolonialpolitische Untersuchungen in erster Reihe zu machen.

Es fehlen uns heute noch Untersuchungen über die hochinteressante Landpolitik der verschiedenen Kolonisationsstaaten, über die Art und Weise der Organisation und Verwaltung der Kolonien, die Steuerverfassung, über die Erziehung und Behandlung der Eingeborenen, der Arbeiterfrage in den Kolonieen, der kolonialen Zollpolitik sowie der sonstigen wirtschaftlichen Maßnahmen zur Hebung des Wohlstandes der Kolonieen, der Frage der kolonialen Förderungsmittel, Finanzverwaltung der Kolonieen, Erziehung der Kolonialbeamten, Kolonialinstitute und Schulen, der Frage der Gesetzesübertragung des Mutterlandes auf die Kolonien. Wer auf diese und ähnliche Fragen Antwort erwünscht, wird allerdings nur sehr wenig in dem Zimmermann'schen Werke finden. Daher kann ich dem Autor auch nicht zugeben, daß er seinen ursprünglich angekündigten Vorsatz ausgeführt hat. Wenn er in der Vorrede seines großen Werkes schreibt: „Die ebenfalls in Aussicht genommene Geschichte der französischen Kolonialpolitik wird ihr Hauptinteresse in der Darlegung der Schwierigkeiten haben, welchen gute Gedanken bei der Ausführung durch schlechte Organe und in einer unselbständigen, der Selbstaufopferung entbehrenden Nation begegnen", — so war das sicher eine vorgefaßte Meinung.

Weder hat es der französischen Kolonialpolitik an Männern, Politikern, Wissenschaftlern, Forschern noch Militärs gefehlt, die mit höchster Selbstaufopferung die koloniale Größe ihres Vaterlandes erstrebt, gefördert und oft mit ihrem Leben bezahlt haben — noch hat es der französischen Kolonialpolitik an schlechten Gedanken gemangelt. Soll ich für das eine und das andere Beispiele anführen? Von Richelieu, Colbert über Dupleix — Choiseul — bis zu Gambetta, Jules Ferry, Ribot hat Frankreich kluge, entschlossene Kolonialpolitiker gehabt, es kann stolz sein auf Generäle wie Faidherbe, Gallieni, die den alten Marschällen Frankreichs an Tüchtigkeit gleichkommen, und was seine Wissenschaftler und Forscher betrifft, so wird man ihnen auch nicht

Selbstaufopferung absprechen können. Wo wäre wohl Frankreichs Kolonialbesitz, wenn es solche Leute nicht besessen?

Was aber die schlechten Gedanken betrifft, so war für Frankreich die Frage des Kolonialbesitzes in Jahrhunderten nur eine solche des nationalen Prestige. Das wirft man der französischen Politik oft noch heute vor. „La Gloire du sabre“ ist das Stichwort dafür neuerdings geworden. Des zweiten ist es die unglückselige Idee der Assimilation, an der die französische neuere Kolonialpolitik noch krankt. Nicht „afrikanische Kultur“, wie ein deutscher Gelehrter es verlangt, sucht Frankreich in Afrika beispielsweise zu treiben, sondern französische Pfropfkultur, assimiler les Arabes. les nègres, les Indochinois etc. Schon Thiers hat diese Assimilationssucht scharf gegeißelt: Diese Manie, eine Kolonie dem Mutterland zu assimilieren und zu glauben, daß man sie zivilisiert, indem man an ihr herumreibt (en la froissant), diese Manie besitzen allein die wenig anfgeklärten Kolonisatoren. (Hist. du Consulat et de l'Empire). Ein anderer schlechter Gedanke ist die unglückselige Zuvielregiererei, der Bureaukratismus, das zentralistische System, das wohl am schärfsten in Frankreich selbst kritisiert wird und über das wir Deutsche keineswegs erhaben sind. Darin haben wir vielleicht das Prädikat I, den größten Vorsprung vor allen andern Nationen erlangt, während man in Frankreich noch nicht 2 juristische Staatsexamina gemacht haben und einige dicke bürgerliche und nicht bürgerliche Gesetzbücher verdaut haben muß, um in einem Negerdorf, Friedensrichter zu spielen. Es fehlt in den französischen Kolonien an der frischen scharfen Luft der englischen Kolonien. Darum sagte schon Leroy-Beaulien: Wenn der Ueberfluß guten Bodens und die Leichtigkeit seiner Zueignung ein Hauptanziehungspunkt neuer Kolonieen ist, so ist es nicht minder die den Kolonisten gewährte Unabhängigkeit und Freiheit in ihrem Thun und Lassen des täglichen Lebens, in ihren bürgerlichen und Handelserwerbsbeziehungen, die gleichfalls eine unerläßliche Vorbedingung ist für die Bevölkerung und den Wohlstand kolonialer Gründungen.

Den weitgespannten Rahmen seiner Untersuchung gliedert Zimmermann nach 6 Teilen. Der erste behandelt die Anfänge vor Richelieu und Franz I, der zweite und dritte behandelt den Erwerb und Verlust des ersten französischen Kolonialreiches, der vierte die Kämpfe um ein neues Kolonialreich unter Choiseul, in der Revolutionszeit und unter Napoleon. Der fünfte und sechste bringt die Schöpfung des neuen französischen Kolonialreiches.

Meines Erachtens hätte der Verf. eine leichtere Gliederung gehabt und den Ideenkern mitverarbeiten können, wenn er eine Dreiteilung angewandt.

1515—1688 Gründung des ersten Kolonialreiches die großen Handelskompagnieen. Der alte Pacte Colonial.

1688—1792 bezw. 1817 Verlust des wertvollsten Besitzes. England wird koloniale Großmacht. Allmähliche Durchlöcherung des alten Pacte Coloniale.

1817—1900 Erwerb eines neuen Kolonialreiches. Die Kolonial-

politik Frage der Machterweiterung eines Großstaates unter gleichzeitiger Konsolidierung seiner Volkswirtschaft auf vergrößerter und gesicherter Grundlage.

Gleich auf der ersten Seite fordert der Verfasser die Kritik dadurch heraus, daß er die französische Geschichtsfärbung, wonach Schiffer aus Dieppe und Rouen vor den Portugiesen und Spaniern transatlantische Ansiedlungen begründet haben, sich zu eigen macht. Die Versuche Gaffarels und neuerdings des berühmten Afrikareisenden Binger, derartige Geschichtsverbesserungen zu machen, habe ich schon an anderer Stelle zurückgewiesen. Sie sind post festum gemacht, um gewissermaßen der französischen Besitznahme Westafrikas ein erhabeneres Relief zu geben. Haben sich doch infolge dieser Bemühungen französische Schriftsteller bemüßigt gefühlt, sich die Väter der modernen Kolonisation zu nennen, was den alten Leroy-Beaulieu zu der Bemerkung veranlaßte, das hieße schon zu viel der nationalen Eigenliebe schmeicheln (pousser).

Auch sonst dürfte meines Erachtens manches historische Faktum etwas anders aufzufassen sein, manche Ziffern und Angaben wären genauer nachzuprüfen. Was z. B. die angegebenen Budgetziffern auf S. 421 betrifft, so werden hier die Zahlen der ursprünglich geforderten mit den thatsächlich bewilligten und den durch die Nachtragskredite noch erhöhten Gesamtziffern in bunter Reihe zusammengeworfen. Interessenten, die die richtigen Ziffern zu erfahren wünschen, verweise ich auf die Berichte vor der Kammer durch Jules Siegfried, Domergue, Myre de Vilers und Pauliat. Die interessante Zusammenstellung Siegfrieds befindet sich auch im Annuaire Statistique.

In dem Verzeichnis der wichtigeren Litteratur vermisse ich noch einige der wichtigsten Werke. Dr. Paul Mohr.

Entwickelung der agrar-rechtlichen Verhältnisse im Stifte, späterem Herzogtum Verden. Dargestellt von Richard Hesse, Doktor der Staatswissenschaften. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1900. (A. u. d. T.: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. d. S. Herausgegeben von Dr. Joh. Conrad, Professor in Halle a. d. S., Bd. 27.)

Die vorliegende, aus dem staatswissenschaftlichen Seminare zu Halle hervorgegangene Abhandlung von Hesse enthält eine Darstellung des Entwickelungsganges der ländlichen Verfassung im Stifte, späterem Herzogtume Verden vom 14. bis zum 19. Jahrhundert. Auf archivalischem Materiale beruhend, hat sie das Verdienst, dem Leser die Geschichte der agrar-rechtlichen Verhältnisse in dem genannten Ländchen in ihren Besonderheiten klar und übersichtlich vorzuführen.

Im Anfange des 14. Jahrhunderts gab es zwar noch persönlich freie Bauern im Verdenschen Gebiete, aber kein bäuerliches Grundeigentum. Der gesamte Grund und Boden befand sich in grundherrlicher Abhängigkeit, und zwar war die Kirche der größte Grundherr. Nur wenige freie bäuerliche Hintersassen gab es; der weitaus größte Teil der Hintersassen war hörig oder leibeigen. Wir erfahren aus der

Schrift von Hesse, wie seit dem 13. Jahrhundert das alte erbliche Nutzungsrecht des Laten an seinem Hofe durch das Zeitpachtverhältnis des Meierrechtes verdrängt wird; sie schildert weiterhin die Rechtsverhältnisse der Hintersassen im Mittelalter, ihre Abgaben u. s. w. War schon im Mittelalter die Lage der Bauern eine sehr günstige, so gestaltete sie sich in der Neuzeit noch viel mehr zu deren Vorteil. Zwar gründete sich damals der Adel Gutswirtschaften auf dem bisherigen Meierlande; allzu weitgehenden Bestrebungen des Adels, sich auf Kosten des Bauernlandes auszudehnen, trat jedoch der Landesherr entgegen. Denn für diesen war der Bauer eine wichtige Steuerquelle, während der Adel für den eigenen Gutsbetrieb Steuerfreiheit behauptete. Daher widersetzte sich der Bischof nach Kräften der Verwandlung von Meierland in Gutsland; sie durfte nur mit specieller Genehmigung des Bischofs und nur unter billiger Entschädigung des Meiers erfolgen. Indem der Bauer also in seinem Besitze geschützt wurde, erlangte sein Recht eine Festigung, die der Ausbildung der Erblichkeit Vorschub leistete. Zwar nicht landesgesetzlich ausdrücklich anerkannt, aber durch Sitte und Brauch hat sich zum Beginne des 17. Jahrhunderts die Erblichkeit der Meiergüter herausgebildet, und zum Ende des Jahrhunderts wurde das Meierrecht bereits fast als Eigentum aufgefaßt. Die Leibeigenschaft wurde seit dem Ausgange des Mittelalters ein Rechtsaltertum, das sich im wesentlichen nur noch als ein Komplex von Abgabenverpflichtungen darstellt; schließlich schwinden alle Spuren der einstigen persönlichen Unfreiheit. Die schwedische Regierung (1648—1720) setzte die auf die Niederhaltung des Adels und den Bauernschutz gerichtete Politik der Bischöfe fort. Der größte Grundherr war jetzt der Staat; seine Grundherrschaft setzte sich zusammen aus den wenigen unbedeutenden Amtswirtschaften und den dazu gehörigen zahlreichen Meierhöfen, die die größere Hälfte aller Meierhöfe im Lande ausmachten. Daneben finden wir kleinere Grundherrschaften des Adels, bestehend aus wenig umfangreicher Eigenwirtschaft und den in verschiedenen Dorfschaften zerstreut liegenden Meierhöfen. In der hannöverischen Zeit setzt dann eine neue Entwickelung von individualisierender Tendenz ein, deren Höhepunkt und Abschluß in das 19. Jahrhundert fällt — nämlich das Streben nach Ablösung der Domanialdienste, sowie nach gänzlicher Beseitigung des guts- und grundherrlichen Verbandes, daneben die Gemeinheitsteilungen und Verkoppelungen. An der Hand eines reichen Materials stellt Hesse diese Bewegung in allen ihren einzelnen Phasen genau und ausführlich dar.

Für die Erforschung der Agrargeschichte des deutschen Nordwestens ist in der jüngsten Zeit viel geschehen; die Schrift Hesse's erweitert und ergänzt unsere Kenntnis an diesem Gegenstande. Sie ist fleißig und gründlich gearbeitet; eine Reihe interessanter archivalischer Beilagen sind am Schlusse veröffentlicht. Der Ausdruck „souveräner Landesherr“ paßt für das Mittelalter nicht. Bemerkenswert ist, daß der Adel in Verden (mit wenigen Ausnahmen; vergl. S. 45 und 68) der obrigkeitlichen Stellung gegenüber den Bauern entbehrte.

Halle a. S. Felix Rachfahl.

Felix, L., Der Einfluß von Staat und Recht auf die Entwickelung des Eigentums. Zweite Hälfte, erste Abteilung. (Das Mittelalter.) Leipzig (Duncker & Humblot) 1899. XII, 776 SS. 8°. 15 M. (A. u. d. T.: Entwickelungsgeschichte des Eigentums unter kulturgeschichtlichem und wirtschaftlichem Gesichtspunkte. Von L. Felix. Vierter Teil, zweite Hälfte, erste Abteilung.)

Der verschrobene Titel dieses Werkes läßt dem Gedanken Raum, daß dem Verfasser weder Staat noch Eigentum als Institutionen des Rechtes gelten. Er kennzeichnet aber obendrein auch den Inhalt des Buches gar nicht einmal zutreffend und erschöpfend. Was der Verfasser über die Entwickelung des Eigentums bei Germanen und Byzantinern und im Zeitalter des „Benefizial- und (!) Lehenswesens“ zu sagen hat, wäre auf einem Drittel seines umfangreichen Buches reichlich darzustellen gewesen — und dabei hätte auch etwas von eigenem Geiste noch Platz finden können. In Wirklichkeit handelt es sich aber um eine Exzerptensammlung aus den gangbarsten verfassungsgeschichtlichen Werken und ein paar Originalquellen über alles, was auch nur von ferne in einen Zusammenhang mit dem Eigentum gebracht werden kann. Also mehr Verfassungsgeschichte als Geschichte des Eigentums. Daß ein solches Werk bei seiner Reichhaltigkeit (denn es erstreckt sich über das ganze mittelalterliche Europa) bis zu einem gewissen Grade anregend ist, wenn es auch immer zu strengster Vorsicht mahnt, soll nicht geleugnet werden; aber eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit ihm lohnt sich nicht.

Halle a/S. K. Heldmann.

Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, herausgeg. von (Prof.) Pierstorff, Bd. I, Heft 2. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. 8; 232 SS. M. 6.—. (Inhalt: Ernst Klien, Minimallohn und Arbeiterbeamtentum.)

Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg. Heft XVIII. Straßburg, K. J. Trübner, 1902. gr. 8. VIII—304 SS. M. 8.—. (Inhalt: Die Feldgemeinschaft. Eine morphologische Untersuchung, von Alex. A. Tschuprow.)

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, der Badischen Hochschulen. Bd. V, Heft 3: H. Kanter, Die Entwickelung des Handels mit gebrauchsfertigen Waren von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis 1866 zu Frankfurt a. M. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1902. gr. 8. VIII—143 SS. M. 4.—.

Lang, O. (ORichter, Zürich), Der Sozialismus in der Schweiz. Berlin, Verlag der Sozialistischen Monatshefte, 1902. gr. 8. 27 SS. M. 0,75.

Meffert, Fz., Arbeiterfrage und Sozialismus. Vorträge. Mainz, Fz. Kirchheim, 1901. gr. 8. VIII—386 SS. M. 4,50. (Inhalt: Maschine und Kultur. — Bilder aus der Geschichte der englischen Arbeiterbewegung. — Bilder aus der deutschen Industriegeschichte. — Die kommunistische Agitation in Deutschland bis 1848. — Marx und Engels. Lebens- und Bildungsgang. — Ferdinand Lassalle. — Vom Tode Lassalles bis zur Bildung der deutschen sozialistischen Arbeiterpartei. — Die Staatsromane. — Die materialistische Geschichtsauffassung. — Die Werttheorie. — Die Verelendungstheorie. — Die Krisentheorie. — Der Zukunftsstaat. — Karl Rodbertus und der Staatssozialismus.)

Nossig, Alfr., Revision des Sozialismus. Bd. II. Das System des Sozialismus 2. Teil a. u. d. T.: Die moderne Agrarfrage. Berlin-Bern, John Edelheim, akad. Verlag für soziale Wissenschaften, 1902. VII—587 SS. M. 9.—.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik über die Wohnungsfrage und die Handelspolitik. Band XCVIII. Verhandlungen der Generalversammlung in München, 23., 24. und 25. IX. 1901. Mit Referaten von (Proff.) C. J. Fuchs, E. v. Philippovich, W. Lotz,

H. Schumacher, L. Pohle, (Landesrat) M. Brandts und einem Anhang: H. Lindemann, Die Wohnungsstatistik von Wien und Budapest. — F. Zižek, Die Wohnungsfrage in Frankreich. — R. Wuttke, Der deutsch-österreich-ungarische Handelsvertrag vom 6. XII. 1891. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. 476 SS. M. 10.—.

Wiener staatswissenschaftliche Studien, herausgeg. von E. Bernatzik und E. v. Philippovich. Band III, Heft 4: Das Problem der verhältnismäßigen Vertretung. Ein Versuch seiner Lösung von Siegfr. Geyerhahn. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1902. gr. 8. 50 SS. M. 1,80. (Abonnementspreis M. 1,40.)

Marx, Le capital. Critique de l'économie politique, livre III. Le procés d'ensemble de la production capitaliste. II. (suite et fin), traduit par Borchardot & Vanderrydt. Paris, Giard & Brière, 1902. 8. 596 pag. fr. 10.—.

Thirion, E., Neustria. Utopie individualiste. Paris, Fischbacher, 1901. 8. 375 pag. fr. 3,50.

Sidgwick, Henry, The principles of political economy. 3rd edition. London, Macmillan & C°, 1901. gr. 8. XXIV—592 pp., cloth. 16/.80.

Wundt, W. (Prof.), Ethics. Translated with the author's permission from the 2nd German edition. Vol. III. The principles of morality and the sphere of their validity. London, Swan Sonnenschein, 1901. 8. 7/.6. (Contents: The moral will. — Moral ends. — The individual personality. — Society. — The State. — Humanity. — etc.)

Alagna, L'economia politica e il socialismo. Messina, tip. economica, 1901. 8. 68 pp.

Cossa, Em., La teoria dell' imposta. Milano, U. Hoepli, 1902. 8. XXII—177 pp. l. 3,50.

Degni, Franc., I limiti del diritto di proprietà. Milano, Società editr. librario, 1901. 8. 45 pp.

Messina, Gennaro, Il manuale del socialista. Firence, G. Nerbini, 1902. 12. 408 pp. l. 1,50.

Socialismo, il, e la proprietà individuale, per O. J. Pistoia, tip. G. Flori, 1901. 8. 24 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Doebner, Rich. (Archivdirekt., Hannover), Studien zur Hildesheimischen Geschichte. Hildesheim, Gebr. Gerstenberg, 1902. gr. 8. 240 SS. M. 3.—. (Aus dem Inhalt: Die Stadtverfassung Hildesheims im Mittelalter. — Hildesheim im späteren Mittelalter. — Der Stadthaushalt von Hildesheim vor fünfhundert Jahren. — Mittelalterliches Leben in Hildesheim. — Sterblichkeit und Bevölkerungszahl in Hildesheim im 17. u. 18. Jahrh. — Zur Geschichte des Rathauses in Hildesheim.)

v. Halle, E. (Prof. an der Univers. Berlin), Volks- und Seewirtschaft. Reden und Aufsätze. 2 Bde. Berlin, Mittler & Sohn, 1902. gr. 8. M. 5,50. (Inhalt: I. Bd. Die deutsche Volkswirtschaft an der Jahrhundertwende. XVI—219 SS. — II. Bd. Weltwirtschaftliche Aufgaben und weltpolitische Ziele. 252 SS.)

Mitteilungen der Altertumskommission für Westfalen. Heft 2. Haltern und die Altertumsforschung an der Lippe. Münster i. W., Aschendorffsche Bhdl., 1901. gr. 8. VIII—228 SS., mit zahlreichen Abbildgn. im Texte und 39 Tafeln. M. 10.—.

v. Zepelin, C. (k. preuß. Generalmaj. a. D.), Das russische Küstengebiet in Ostasien (Primorskaja Oblastj). Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1902. gr. 8. 60 SS. mit 2 Karten des Küstengebietes und 1 Plane von Wladiwostok. M. 1,20.

Latour, L., Voyage en Russie de MM. A. Fontaine (ingénieur) et L. Latour (1er juin au 15 juillet 1899. Beaune, impr. Batault, 1901. 8. 181 pag.

Smart, W., La répartition du revenu national (distribution of income), traduit par G. Guéroult, préface de P. Leroy-Beaulieu. Paris, Giard & Brière, 1902. 8. 358 pag. fr. 7.—.

Carpenter, E., England's ideal; and other papers on social subjects. 3rd edition. London, Swan Sonnenschein & C°, 1902. 8. 2/.6. (Contents: Modern lending and the meaning of dividends. — Social progress and individual effort. — Trade. — Private property, etc.)

Ireland; Industrial and agricultural. A handbook for the Irish pavilion. Glas-

gow International Exhibition, 1901. Glasgow. 8. With numerous maps. 2/.6. (Contents: Irish minerals and building stones. — The soils and climate of Ireland. — Economic distribution of population. — Railways. — Canals and river navigations. — Agricultural education in Ireland. — The Irish horse-breeding industry. — Sheep-breeding. — Fisheries. — The linen trade of Ireland. — The shipbuilding industry in Belfast. — etc.)

Memorial of Old Buckinghamshire. Edit. by P. H. Ditchfield. Illustr. London, Bemrose, 1902. 8. 191 pp. 12/.6.

Sladen, Douglas, In Sicily (1896—1898—1900). 2 vols. London, Sands, 1902. Imp.-8. 472 and 582 pp. with maps and over 300 illustrations. 68/.—.

Vinrace, Dennis, The war against consumption. A popular handbook of the proceedings of the British conference on consumption, held in London 1901. London, King & Son, 1901. 8. cloth. 2/.6.

Walker, H. de R. (author of „Australian democracy"), The West Indies and the Empire. Study and travel in the winter of 1900—1901. London, Fischer Unwin, 1901. gr. 8. IX—241 pp. with coloured map, cloth. 7/.6. (Condents: The sugar industry and some general considerations. — The development of other resources. — The Negro and the East Indian. — Taxation and administration. — Travel in the West Indies.)

Saluzzi, P., Sui prezzi in Egitto nell' età tolemaica: contributo alla storia dei prezzi. Messina, tip. della „Rivista di Storia Antica", 1901. 8. 57 pp.

3. Bevölkerungswesen. Auswanderung und Kolonisation.

Kaindl, R. Fr., Das Ansiedlungswesen in der Bukowina seit der Besitzergreifung durch Oesterreich. Mit besonderer Berücksichtigung der Ansiedlung der Deutschen. Mit Benützung der urkundlichen Materialien aus dem Nachlasse von J. A. Wickenhauser. Innsbruck, Wagner'sche Universitätsbuchhdl., 1902. gr. 8. XVI—537 SS. M. 12,50. (A. u. d. T.: Quellen und Forschungen zur Geschichte, Litteratur und Sprache Oesterreichs und seiner Kronländer. Durch die Leo-Gesellschaft herausgeg. von J. Hirn und J. E. Wackernagel. Bd. VIII.)

Kolonialhandelsadreßbuch 1902. Jahrg. VI. Berlin, Unter d. Linden 40, 178 SS. mit der Karte der Kolonien in Buntdruck. M. 1,50. (Herausgeg. von dem Kolonial-Wirtschaftlichen Komitee.)

L'année coloniale publiée sous la direction de MM. Ch. Mourey et L. Brunel. IIième année (1900). Paris, Montgredien & Cie, 1901. gr. in-8. 442 pag. av. fig. fr. 10.

Colonies françaises. Petite encyclopédie coloniale, publiée sous la direction de M. Maxime Petit. Tome premier: Principes d'organisation coloniale; Algérie; Tunisie; Sahara; Sénégal; Guinée; Côte d'ivoire; Dahomey. Paris, Larousse, 1902. 8. XXVIII—772 pag. avec 247 grav. et 24 cartes. fr. 10.—.

Vossion, L., L'Australie nouvelle et son avenir. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. gr. in-8. 196 pag. av. gravures. fr. 7,50. (Table des matières, extrait: Origine des colonies. — Genèse historique de la fédération. — Finance et commerce. — Socialisme et labor party. — Analyse sommaire des dernières statistiques officielles concernant l'Australie fédérée y compris la Tasmanie.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Howard, W. H. (ao. Prof., Univ. Leipzig), Die Produktionskosten unserer wichtigsten Feldfrüchte. Auf Grund der Ergebnisse von 140 Wirtschaften während der letzten 3 bis 5 Jahre. 2. Aufl. Berlin, Parey, 1902. gr. 8. 84 SS. M. 1,50. (Herausgegeben vom Buchführungsinteressentenverein zu Leipzig.)

Jahrbuch der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft. Herausgeg. vom Direktorium. Bd. XVI: 1901. Berlin, P. Parey, 1901. gr. 8. XV—712 SS. M. 6.—.

Lieven, Max (Fürst), Die Arbeiterverhältnisse des Großgrundbesitzes in Kurland. 1. Abteilung, I. Bd.: Die Enquete vom Frühjahr 1899 und ihre Resultate. Lieferung 4: Kreis Tuckum. Mitau, gedr. bei J. F. Steffenhagen & Sohn, 1901. gr. 4.

Lohe (Landesbankdirektor), Die Verschuldung des ländlichen Besitzes infolge der Erbteilungen und die unkündbare Rentenhypothek der Landesbank. Düsseldorf, Hub. Hoch, o. J. (1901, November). 18 SS. M. 0,20.

Bellet, A. (président de la chambre de commerce de Fécamp, armateur à la grande pêche à Terre-Neuve), Les Français à Terre-Neuve et sur les côtes de l'Amérique

du Nord. La grande pêche de la morue à Terre-Neuve depuis la découverte du nouveau monde. Paris, Challamel, 1902. 8. 291 pag. av. fig.

Conn, H. W., Agricultural bacteriology. A study of the relation of bacteria to agriculture. London, Rebman, 1902. 8. 11/.—.

Connold, Edw. T., British vegetable galls. London, Hutchinson, 1902. Imp.-8. 324 pp. with numerous plates. 15/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Industrial Commission, Preliminary Report on Trusts and Industrial Combinations together with Testimony, Review of Evidence, Charts showing Effects on Prices, and Topical Digest. Washington (Government Printing Office) 1900. 264 u. 1325 SS.

Industrial Commission, Trusts and Industrial Combinations. Statutes and Decisions of Federal, State, and Territorial Law, together with a Digest of Corporation Laws applicable to large industrial combinations. In two parts. Ebenda 1900. 291 SS.

Die Vereinigten Staaten von Amerika scheinen das Land wirtschaftlicher Enqueten par excellence zu werden. Durch Gesetz v. 18. Juni 1898 ist dort die Industrial Commission geschaffen worden, die ein so umfassendes Programm für ihre Untersuchungen aufgestellt hat, daß, wenn es verwirklicht wird, wir über die amerikanischen wirtschaftlichen Verhältnisse am besten von allen Ländern orientiert sein werden. Zunächst hat die Kommission eine Enquete über die Trusts und industriellen Vereinigungen veranstaltet, deren Ergebnis als Bericht an das Abgeordnetenhaus in zwei umfangreichen Bänden vorliegt. Es kann hier natürlich nicht unsere Aufgabe sein, den außerordentlich reichen Inhalt der beiden Bände, welche die umfassendste Untersuchung über die Trusts bilden, wiederzugeben. Dafür sei auch hier auf das ausgezeichnete Buch von Jenks: The Trust problem (vergl. meine Besprechung in diesen Jahrbüchern III. Folge, Bd. 21, S. 719—21) verwiesen, welches auf den Ergebnissen der Enquete beruht. Hier soll nur die Methode und Einrichtung der Publikation kurz skizziert werden.

Der erste Band enthält eine äußerst brauchbare Uebersicht über die allgemeinen Ergebnisse der Enquete. Die Ursachen der Trusts, ihre Formen, die Ueberkapitalisierung, die Preise, die Einwirkungen auf den Handel, die Bedeutung der Schutzzölle, das Verhältnis zu den Eisenbahnen, die Wirkungen auf die Arbeiter, die Frage der gesetzlichen Regelung u. s w. werden kurz besprochen und überall wird auf die hauptsächlichsten die Grundlage bildenden Aussagen des Enqueteberichts Bezug genommen, so daß man sich in letzterem sehr leicht orientieren kann. Es folgen die Untersuchungen von Jenks über die Preisfestsetzungen der Trusts, die mitsamt den erläuternden Diagrammen in dessen erwähntes Buch aufgenommen sind (S. 39—59). Den Hauptabschnitt des ersten Teils bildet dann eine eingehende Uebersicht über die Ergebnisse der Enquete, geordnet nach den 11 Trusts, welche Gegenstand derselben gewesen sind. Am Schluß folgt eine zusammenfassende allgemeine Erörterung über Ursachen, Wirkungen, Heilmittel etc. der Kombinationen (S. 59—255). Auch hier wird überall durch Citierung der Seitenzahlen des Hauptberichts auf diesen Bezug genommen. Der zweite Teil enthält den Hauptbericht selbst, und zwar

zunächst allgemeine Erörterungen und dann die Einvernahme der Zeugen über die 11 untersuchten Compagnien. Hier treten manche der in der Trustbewegung führenden Männer auf, so der Erfinder der Trusts, S. C. T. Dodd, der Anwalt der Standard Oil Company; John D. Rockefeller, der Präsident derselben, Henri O. Havemeyer, der Präsident des amerikanischen Zuckertrusts und andere. Daran schließt sich die Besprechung der legislativen Probleme (S. 1077—1219), ferner eine Anzahl von Truststatuten und Verträgen (1221—1262) und endlich ein Inhaltsverzeichnis, welches das Zurechtfinden in dem umfangreichen Bande und das Aufsuchen der Erörterungen über bestimmte Fragen wesentlich erleichtert.

Der zweite Band zerfällt ebenfalls in zwei Teile. Der erste größere, von Professor Jenks verfaßt, enthält die sämtlichen Gesetze der Gesamtrepublik und der Einzelstaaten über die Trusts und industriellen Vereinigungen, sowie eine große Anzahl von Gerichtsentscheidungen, auch zwei englische und einen kanadischen Rechtsfall. Besonders übersichtlich sind die am Schluß beigegebenen Tafeln, welche die Gesetzgebung eines jeden Staates nach den darin enthaltenen Verboten, der Art des Verfahrens und den Strafandrohungen zur Vergleichung nebeneinander stellt. Der kurze zweite Teil, von F. J. Stimson bearbeitet, enthält ebenfalls die Gesetzgebung sämtlicher Staaten unter verschiedenen Gesichtspunkten geordnet, so die Bestimmungen, die über Maximum und Minimum des Trustkapitals getroffen sind, die Abgaben, die in den einzelnen Staaten zu entrichten sind, die sehr mannigfachen Bestimmungen über die Art des eingezahlten Kapitals und der eingebrachten Werte, die Vorschriften über die Haftung der Gesellschafter für Schulden, über die Machtbefugnisse der Korporationen, namentlich hinsichtlich der Vereinigung mit anderen Korporationen, u. s. w.

Für uns in Deutschland und für die Frage eines Kartellgesetzes haben diese amerikanischen Korporations- und Antitrustgesetze die im zweiten Bande zusammengestellt sind, eigentlich wenig Interesse. Während einzelne Staaten, so namentlich Delaware und New Jersey die Bildung von Korporationen ganz außerordentlich erleichtern, um von den Abgaben zu profitieren, erschweren andere sie so sehr, daß, wenn die Gesetze strikt durchgeführt würden, die Errichtung von Gesellschaftsunternehmungen fast unmöglich wäre. So lange hier nicht eine einheitliche Gesetzgebung Platz greift, ist natürlich an eine wirksame Bekämpfung des Gründungsschwindels, der mittelst Fusionierungen betrieben wird, nicht zu denken. Und was den Zusammenschluß zu wirklichen Monopolen, den eigentlichen Trusts, betrifft, so haben 27 Staaten mehr oder weniger eingreifende Antitrustgesetze erlassen, während andere die Bestimmungen des englischen gemeinen Rechts zu ihrer Bekämpfung für genügend erachteten. In keinem Fall hat man verhindern können, daß die Macht über ganze Industriezweige in die Hände Weniger gelangte, die dieselbe zur Erzielung höchstmöglicher Gewinne ausbeuten. Was wir aus alledem lernen können, ist nur, daß eine Regelung der Monopole nicht auf dem Boden des Privat- oder Strafrechts erfolgen kann, weder dadurch, daß man die Monopole als gegen die guten Sitten verstoßend erklärt, noch dadurch, daß man ähnliche Bestimmungen mit

Strafandrohungen in andere Gesetze aufnimmt. Und der letzte Grund, weshalb das nicht möglich ist, ist immer wieder der, auf den ich schon oft hingewiesen habe, daß man eben die monopolistischen Vereinigungen von den nichtmonopolistischen und die schädlichen Monopole von den nichtschädlichen nicht ohne weiteres unterscheiden kann, daß sich dafür auch keine allgemeinen Gesichtspunkte aufstellen lassen und daß es daher den ordentlichen Gerichten nicht überlassen werden kann, Entscheidungen darüber, die einerseits so außerordentlich schwierig, andererseits von so enormer Bedeutung für die ganze Volkswirtschaft sind, zu treffen. Der einzige Versuch eines Staates, wirklich etwas Brauchbares auf diesem Gebiete zu schaffen, ist, obwohl ihm unseres Erachtens noch mancherlei Mängel anhaften, der österreichische Kartellgesetzentwurf in seinen neueren Fassungen. Die Industriekommission plant eine Zusammenfassung der ausländischen Gesetzgebung über die staatliche Kontrolle großer Unternehmungen und Monopole; es wird nützlich sein, wenn sie sich nicht auf die bestehenden Gesetze beschränkt, die doch überall als ungenügend empfunden werden, sondern auch die Entwürfe und Vorschläge in den Kreis ihrer Untersuchung zieht. Dann ist zu hoffen, daß doch allmählich die zweckmäßigsten Methoden der Regelung der Monopole gefunden werden. In Amerika ist die Konzentrationsbewegung am weitesten vorgeschritten, es wäre nur natürlich, wenn man dort auch in der Bekämpfung ihrer Nachteile am energischsten vorgehen würde.

Robert Liefmann.

Ely, R. T., Monopolies and Trusts. New York (The Macmillan Company) 1900.

Gegenüber fast der gesamten amerikanischen Litteratur über die Trusts, welche diese Erscheinung nur vom praktisch-politischen Standpunkt aus betrachtet, hat das vorliegende Werk insofern einen strenger wissenschaftlichen Charakter, als es die Theorie und Systematik der Monopole zu fördern sucht und die Trusts in diesen allgemeineren Rahmen hineinstellt. Dem Verfasser bei seinen Ausführungen in allen Einzelheiten zu folgen, ist hier nicht möglich. Es sollen daher hauptsächlich einige Punkte, in denen Referent abweichender Meinung ist, hervorgehoben werden. Das erste Kapitel behandelt das Wesen der Monopole, und Ely sieht dasselbe in der „vollkommen einheitlichen Handlungsweise sei es einer sei es mehrerer Personen, welche ausschließliche Kontrolle über einen Geschäftszweig, namentlich hinsichtlich der Preisfestsetzung giebt“. Hier scheint mir der Begriff der Kontrolle eines Unternehmungszweiges zu unbestimmt, um ihn in einer allgemeinen Definition der Monopole zu verwenden. Das „Kontrollieren“ ist eine namentlich in Amerika beliebte Verwendung der großen Kapitalien, um sich durch Erwerbung der Mehrheit der Aktien eines Unternehmens den maßgebenden Einfluß in demselben zu verschaffen, und dasselbe geschieht in einem ganzen Industriezweige durch Erwerbung des größeren Teiles der Aktien der wichtigsten Unternehmungen. Aber alles dies ist doch nichts dem Begriff des Monopols Wesentliches. Ich glaube, daß man den allgemeinen Begriff des Mono-

pols besser faßt, wenn man ihn in naher Beziehung zum Begriff der Konkurrenz bringt. Konkurrenz ist das Vorhandensein mehrerer voneinander unabhängiger tauschwirtschaftlicher Subjekte auf demselben Markte, Monopol daher das Vorhandensein nur eines einzigen (Einkaufs- oder Verkaufsmonopol). Es kann dann weiter ein absolutes Monopol sein, welches unabhängig von der Preishöhe ist, bei welchem also die Konkurrenz auch bei einer Preiserhöhung über eine bestimmte Grenze hinaus nicht sofort eintritt, oder ein relatives, wo die noch latente Konkurrenz bei Erhöhung der Preise über ein gewisses Maß hinaus alsbald in Wirksamkeit tritt (das Monopol des billigsten Produzenten, Monopol der Differenzialrente, durch Schutzzoll geschaffene Monopole etc.). So definiert tritt auch die Eigenart des Monopols der Unternehmerverbände, Kartelle klar hervor, welches, wie ich in meiner Arbeit über die Unternehmerverbände gezeigt habe, nur einen teilweisen Ausschluß der Konkurrenz darstellt, indem z. B. bei einem Preiskartell, die Konkurrenz im Angebot, bei einem Angebotskartell die Konkurrenz hinsichtlich der Preishöhe weiter fortbesteht. Diese Erscheinungen übersieht Ely ganz, was auch im zweiten Kapitel, wo er die „Klassifikation und die Ursachen der Monopole“ bespricht, von Bedeutung wird.

Hier ist von besonderer Wichtigkeit die Unterscheidung der Monopole nach ihrem Entstehungsgrunde. Ely unterscheidet natürliche und soziale Monopole, letztere diejenigen nennend, die sonst gewöhnlich als künstliche bezeichnet werden. Soziale Monopole sind nun nach Ely I. General Welfare Monopolies, d. h. solche, die die Regierung im Interesse der Allgemeinheit errichtet (S. 44). Es gehören dahin Patente, Urheberrechte, Gebrauchs- und Musterschutz; auch staatliche Monopole, sei es aus fiskalischen Gründen errichtete, sei es solche im Interesse der Regulierung des Konsums (Branntweinausschank) rechnet der Verfasser hierher. II. Special Privilege Monopolies und zwar beruhend auf staatlicher oder auf privater Begünstigung. Zu letzteren wären nun meiner Meinung nach namentlich die auf besonderen Ruf und Namen des Produzenten beruhenden monopolartigen Zustände zu rechnen, die die Konkurrenz nicht immer geradezu ausschließen, aber als relative Monopole zu bezeichnen sind. Doch denkt Ely nicht an diese, sondern an die Bevorzugung gewisser Produzenten durch die Eisenbahnen oder überhaupt durch Wirtschaftssubjekte, welche ein natürliches Monopol besitzen. Er führt das Beispiel des Zucker- und des Viehtrusts an, welche sich ihr Monopol durch billige Tarife seitens der Eisenbahnen gesichert haben sollen. Dasselbe gilt auch für die Standard Oil Company. Er berührt damit eine Gruppe von Monopolerscheinungen, die noch gar nicht näher erörtert sind, aber auch aus wirtschaftspolitischen Gründen großes Interesse beanspruchen dürfen. Ich hoffe in nicht zu langer Zeit eine Studie über eine ganze Reihe hierher gehöriger Erscheinungen zu veröffentlichen. Sie wird mir auch Veranlassung geben, eine ganz andere Klassifikation der Monopole aufzustellen.

Die zweite Gruppe, die Natural Monopolies, teilt Ely ein in 1) solche, die auf beschränktem Vorkommen des Rohmaterials beruhen, 2) solche,

die in Eigenschaften, welche in der Art des Geschäftes liegen, begründet sind und 3) die auf Geheimhaltung beruhenden. Bezüglich der ersteren sagt Ely, daß das beschränkte Vorkommen in der Regel noch kein Monopol sei, und meint, daß hier die Hilfe anderer Wirtschaftssubjekte, insbesondere der Eisenbahnen, nötig sei, um ein solches zu verschaffen. Er führt den Anthracitkohlen- und den Standard Oil-Trust an, berücksichtigt hier aber zu ausschließlich amerikanische Zustände und zu wenig die wichtige Thatsache, daß gerade bei beschränktem Vorkommen ein Monopol durch Kartelle, Vereinbarungen der Produzenten auch ohne Hilfe Dritter am leichtesten möglich ist (deutsche, österreichisch, belgische Kohlenkartelle).

Auf die Erörterung des dritten Kapitals: The Law of Monopoly Price möchte ich hier nicht näher eingehen. Es ist ein Mangel derselben, daß Ely hier die deutsche Litteratur, namentlich auch Menger's Grundsätze der Volkswirtschaftslehre gar nicht herangezogen hat. Doch werden seine Ausführungen durch eine große Anzahl interessanter Beispiele anschaulich gemacht.

Im 4. Kapitel: The Limits of Monopoly sind vor allem interessant einige Briefe, welche die Vorteile des größeren Betriebes, der schließlich zum Monopol führt, erörtern. Im Anschluß daran betont Ely, was so oft übersehen wird, daß viele der sogen. Trusts gar keine Monopole, sondern nur nichtmonopolistische Fusionen sind. Er zeigt weiter, wie zwar die Tendenz zum Monopol sehr stark ist, die Konkurrenz aber trotzdem immer noch eine große Rolle im Wirtschaftsleben spielen werde.

Im nächsten Kapitel geht der Verf. auf die Trusts über und stellt sie als letzte Stufe der Entwickelung zum Großbetriebe hin, macht aber andererseits darauf aufmerksam, daß in manchen Gewerbszweigen der Kleinbetrieb seinen Platz behauptet. Auch geschähe die Bildung von Kombinationen sehr häufig aus rein spekulativen Zwecken. Man könne daher bei dem sogen. Trustproblem drei Fragen unterscheiden: 1) Das Monopolproblem, 2) das Kombinations- (oder Fusions-)problem, 3) das Problem der Kapitalskonzentrierung und der Benützung der Riesenkapitalien zu spekulativen Zwecken.

Anschließend daran werden im letzten Kapitel die Nachteile der Trusts und der Monopole überhaupt und die Möglichkeit, ihnen entgegenzutreten, erörtert. Verf. wirft hier auch die Frage auf, weshalb Trusts eigentlich nur in den Vereinigten Staaten in größerer Zahl zustande gekommen sind. Aus seinen Auseinandersetzungen geht aber ebenfalls wieder hervor, daß er keine rechte Vorstellung von dem Wesen der europäischen Kartelle hat, so wenn er meint (S. 234), daß sie zumeist gewöhnliche Kombinationen seien, die die Konkurrenz durchaus nicht beseitigen. Er übersieht, daß bei uns das System der bloßen Vereinbarungen, bei welchen die Unternehmer ihre Selbständigkeit behalten und dieselbe nur nach einer bestimmten Richtung hin einschränken, in größtem Umfange angewendet wird, während in Amerika die Entwickelung alsbald über diese Stufe hinaus zur vollständigen Verschmelzung der

konkurrierenden Unternehmungen gelangte, ohne daß dies nach jeder Richtung hin als ein Vorteil aufzufassen wäre.

Was die amerikanischen Trustgesetze anlangt, so spricht Ely die wohl bei uns überall geteilte Ueberzeugung aus, daß sie unwirksam gewesen seien. Den Gedanken staatlichen Eingreifens durch Preisfestsetzungen lehnt er kurzweg ab, weniger schon den der Verstaatlichung gewisser monopolisierter Unternehmungszweige, doch erkennt er, daß es in Amerika an einem unabhängigen Beamtenstande fehlt, um private Monopole kontrollieren und staatliche im Interesse der Gesamtheit verwalten zu können. Er glaubt auch, daß andere Mittel genügen würden, den Mißständen abzuhelfen, berührt den Hauptpunkt: Vereinheitlichung und Verbesserung des Korporationsrechts, verstärkte Haftung der Gründer und Aehnliches, und verknüpft das Problem im übrigen mit anderen allgemeineren Fragen, insbesondere auch der Besitzverteilung überhaupt.

Endlich sei noch erwähnt, daß das Buch nach des Verf. Plan nur ein kleiner Teil eines sehr umfassenden Werkes „The Distribution of Wealth" sein soll, das in 5 große Abschnitte geteilt ist, von denen der erste allein wieder in neun Abteilungen zerfällt, deren siebente das vorliegende Buch darstellen würde. Ob der Verf. andere Mitarbeiter heranzuziehen gedenkt, wird nicht gesagt. Doch scheint mir das Unternehmen über die Leistungsfähigkeit eines einzelnen erheblich hinauszugehen.

Robert Liefmann.

Haberland, G., Für das Bauhandwerk. Kritik der neuesten Gesetzentwürfe des Reichsjustizamts. Berlin, J. Springer, 1902. 8. 54 SS.

Jahrbuch für den oberschlesischen Industriebezirk. Bearbeitet von R. Kornaczewski. Kattowitz (O.-S.), Gebr. Böhm, 1902. 8. IX—251 SS. mit 2 Kartenbeilagen, geb. M. 5.—.

Parvus, Handelskrisis und Gewerkschaften nebst Anhang: Gesetzentwurf über den achtstündigen Normalarbeitstag. München, M. Ernst, 1901. gr. 8. 64 SS. M. 1.—.

Tippmann, A. (Schuldirektor), Die erwerbsmäßige Kinderbeschäftigung und ihr Einfluß auf Erziehung und Unterricht. Leipzig, Buchdruckerei Jul. Klinkhardt, 1901. kl. 8. 36 SS.

Zur Lage des Spiritusgewerbes. Ein Promemoria, herausgeg. vom Verein deutscher Spiritusinteressenten. Berlin, Druck von Maschning & Kantorowicz, 1902. 8. 15 SS. (Streitschrift gegen den Spiritusring.)

Exposition internationale de Glasglow (1901). Section française. Rapport général présenté à M. le ministre du commerce, de l'industrie etc. par Luc. Layus (rapporteur général). Saint-Cloud, impr. Belin frères, 1901. in-4. 473 pag.

Huret, J., Enquête sur la grève et l'arbitrage obligatoires. Préface de M. A. Millerand (ministre du commerce, de l'industrie, etc.). Tours, impr. Arrault & C[ie], 1901. 8. 411 pag.

Paillart, C. (président), La crise industrielle dans l'arrondissement d'Abbeville. Rapport lu à la chambre de commerce d'Abbeville, le 2. XII. 1901. Abbeville, Paillart, 1901. 8. 16 pag.

Pelletier, Mich. et Edmond Vidal-Naquet (avocats à la Cour d'appel de Paris), La convention d'union pour la protection de la propriété industrielle du 20 mars 1883 et les conférence de revision posterieures. Paris, Larose, 1902. gr. in-8. VIII—543 pag. fr. 12.—.

Raynaud, Barthel (licencié ès lettres), Le contrat collectif du travail. Paris, A. Rousseau, 1902. 8. XIII—365 pag. fr. 8.—.

Annual returns, IV[th] and V[th] of persons employed in factories. London, printed by Darling & Son, 1901. Folio. IV—38 pp. /.0,6. (Supplement to the annual report of the Chief Inspector of factories and workshops for the year 1900.) [Parl. pap.]

Chemical manufacturers' directory, 1902. London, Simpkin, 1902. 8. 2/.6.

Labor and industrial chronology of the Commonwealth of Massachusetts 1899 and 1900. 2 vols. Boston, Wright & Potter printing C°, 1901. gr. 8.

Monkhouse, C., A history and description of Chinese porcelain. With notes by S. W. Bushell. London, Cassell, 1902. Roy.-8. 188 pp. with plates in colour, etc. 30/.—.

Palliser, Bury (Mrs.), History of lace. Entirely revised. Re-written and enlarged, unter the editorship of M. Jourdain and Alice Dryden. London, S. Low, 1902. 4. XVI—536 pp. with 266 illustrations. 42/.—.

Piccinelli, F., Le società industriali italiane. Milano, U. Hoepli, 1902. 8. 534 pp. l. 5,50.

6. Handel und Verkehr.

Anderlind, O. V. Leo, Darstellung des kaiserlichen Kanals von Aragonien nebst Ausblick auf ein in Preußen herzustellendes Kanalnetz. Leipzig und Breslau, Landwirtsch. Buchhdl. von K. Scholtze, 1902. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Anweisung für die statistischen Ermittelungen über den Post- und Telegraphenverkehr. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1902. 4. 145 SS. (In Kraft seit 1. Februar 1902.)

Barthold, K., Die Eisenbahntariffrage. Tarifierungskunst und Tarifreform. Karlsruhe, Braun, 1901. gr. 8. 43 SS. M. 0,30.

v. Bazant, O. R. (k. k. Ministerialkoncipist), Das Ablaufen der Handelsverträge der österreichisch-ungarischen Monarchie. Wien, Manz, 1902. gr. 8. 28 SS. M. 0,80.

Bericht der Auskunftei W. Schimmelpfeng, Januar 1902. o. O. u. J. (Berlin, 1902.) kl. 8. 27 SS.

Bericht über den Getreide-, Oel- und Spiritushandel in Berlin und seine internationalen Beziehungen im Jahre 1901, erstattet von Emil Meyer (vereid. Waren- und Produktenmakler). Berlin, Selbstverlag des Verfassers (Michaelkirchstr. 20), 1902. gr. 4. 35 SS.

Bericht über Handel und Industrie von Berlin, nebst einer Uebersicht über die Wirksamkeit des Aeltestenkollegiums im Jahre 1901, erstattet von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. I. Teil. Berlin, gedruckt bei R. Boll, 1902. Imp.-Folio. V—108 SS.

Bericht der Handelskammer zu Lübeck über das Jahr 1901, erstattet am 31. XII. 1901. (Wirtschaftlicher Teil.) Lübeck, Druck von Gebr. Borchers (1901). gr. 8. 36 SS.

Geschäftsbericht über den Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn im Jahre 1900. Darmstadt, J. C. Herbert'sche Hofbuchdruckerei, 1901. Roy.-4. 9 SS. mit XII Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg über das Jahr 1901. Hamburg, Ackermann & Wulff Nachf., 1901, 31. XII. kl. 4. 48 SS.

Kurella, H. (prakt. Arzt), Der neue Zolltarif und die Lebenshaltung des Arbeiters. Berlin, Jul. Springer, 1902. gr. 8. 45 SS. (Handelspolitische Flugschriften, herausgeg. vom Handelsvertragsverein, Heft 3.)

Nachweise, monatliche, über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebiets nebst Angaben über Großhandelspreise sowie über die Gewinnung von Zucker und Branntwein. Jahrg. 1901 in 12 Heften. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1901. gr. 8.

Notschrei aus dem Mittelgebirge. Ein Beitrag zur Quebrachozollfrage. o. O. u. J. (Berlin 1902). 8. 32 SS.

Reinhard, Rud. (Leipzig), Die wichtigsten deutschen Seehandelsstädte. Ein Beitrag zur Geographie deutscher Städte. Stuttgart, J. Engelhorn, 1901. gr. 8. 82 SS. mit 8 figürlichen Beilagen. M. 5. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgeg. von A. Kirchhoff (Prof., Univ. Halle). Bd. XIII, Heft 6.)

Rohrbach, P., Die Bagdadbahn. Berlin, Wiegandt & Grieben, 1902. gr. 8. 61 SS. nebst einer Karte. M 1.—.

Schigut, E., Einfuhr- und Ausfuhratlas von Oesterreich-Ungarn. Zusammengestellt nach den offiziellen Daten für das Jahr 1899. Wien, Freytag & Berndt, o. J. (1901). kl.-Folio. 5 farbige graphisch-statistische Tafeln mit eingedr. Text. M. 1,25.

Verzeichnis der Leuchtfeuer aller Meere. 8 Bde. Abgeschlossen am 1. XII. 1901. Berlin 1902. gr. 8. (Herausgeg. vom Reichs-Marineamt. Inhalt: Bd. I. Ostsee, Bd. II. Nordsee, Bd. III. Englischer Kanal, Bd. IV. Mittelmeer, Bd. V. Nördlicher

Atlantischer Ozean, Bd. VI. Südlicher Atlantischer Ozean, Bd. VII. Indischer Ozean, Bd. VIII. Stiller Ozean.)

Annuaire de l'Union fraternelle du commerce et de l'industrie pour l'année 1902. (XI[e] année.) Tours, imprim. Mame, 1902. 8. LXXX—800 pag.

Congrès international du commerce et de l'industrie, Paris 1900. Paris, Guillaumin & C[ie], 1901. 8. 622 pag. fr. 12.—. (Discussions, travaux et résolutions du Congrès.)

Indicateur (l') des foires, fêtes, marchés francs de Paris et de sa grande banlieu pour 1902. Paris, impr.-éd. Lahure, 1902. 8. 242 pag. fr. 0,60.

Malinvaud, M., Les primes sucrières. Limoges, impr. du „Courrier du Centre", 1901. 8. 109—III pp.

v. Pressel, W. (ingénieur), Les chemins de fer en Turquie d'Asie. Projet d'un réseau complet. Zurich, Orell Füssli, 1902. gr. in-8. 96 pag. av. carte. M. 2,20.

Monthly summary of commerce and finance of the United States. October 1901. Washington, Government Printing Office, 1901. gr. 4. pp. 1192—1828. Contents: Commercial notes. — Colonial administration, 1800—1900. — Internal commerce. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Foreign commerce of the United States. With 2 charts. (N° 4, Series 1901—1902.) Monthly summary of commerce, etc. November 1901. Ibid. 1901. gr. 4. pp. 1828—2131. Contents: Commercial Australia in 1900. — Reciprocity treaties and agreements. — etc. (N° 5, Series 1901—1902.)

Annali del Consiglio delle tariffe delle strade ferrate, 1900. Roma, tip. dell'unione cooper. editrice, 1901. 8. 677 pp. (Pubblicazione del Ministero dei lavori pubblici: R. Ispettore generale delle strade ferrate.)

Relazione sull' esercizio delle strade ferrate italiane per l'anno 1899. Roma, tip. dell' unione cooperativa editrice, 1901. in-4. VII—514 pp. (Pubblicazione del Ministero dei lavori pubblici.)

Ἡ Ἀτμήρης ἐμπορικὴ ναυτιλία τῆς Ἑλλάδος ἐν ἔτει 1900. Ἐν Ἀθήναις 1901. 4. (Statistik der zur griechischen Handelsmarine gehörigen Dampfer.)

7. Finanzwesen.

Soetebier, Jos. (Redakteur der „Norddeutschen Allgem. Zeitung"), Zolltarifhandbuch. Im Auftrage des Handelsvertragsvereins bearbeitet und herausgegeben. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1901. gr. 4. 131 SS.

Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1902. Mit 2 Anlagebänden. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1901. gr. Folio.

Financial reform almanack, 1902, for fiscal reformers, free traders, etc. London, Simpkin, Marshall & C°, 1901. 12. 202 pp. with elaborately-tabulated statistical information. 1/.—.

Peacock, H. St. George and R. F. G. Campbell, The income tax Acts. London, Sweet & Maxwell, 1902. 8. 15/.—.

Return „relating to the rates of import duties levied upon the principal and other articles imported into the colonies and other possessions of the United Kingdom." London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1901. gr. 8. XI—507 pp. 2/.3. (Parl. pap.)

Azienda dei sali. Relazione e balancio industriale per l'esercizio dal 1° luglio 1900 al 30 giugno 1901. Roma, tip. Calzone-Villa, 1902. Roy. in-4. 119 pp. con quadro grafico. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle privative.)

Azienda dei tabacchi. Relazione e bilancio industriale per l'esercizio dal 1° luglio 1900 al 30 giugno 1901. Roma, tip. Calzone-Villa, 1902. Roy. in-4. LIX—139 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale del privative.)

Bilancio, il, del regno d'Italia negli esercizî finanziarî dal 1862 al 1899—1900. Roma, tip. di G. Bertero & C., 1901. 4. 250 pp. e 10 tav.

Gestione (sulla) economica delle regie saline de Sardegna nel biennio 1900—1901. Relazione a S. E. il Ministro delle finanze. Roma, tip. Calzone-Villa, 1902. Roy. in-4. 47 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle privative.)

Relazione del Direttore generale alla Commissione di vigilanza sul rendiconto dell' amministrazione del debito pubblico per l'esercizio dal 1° luglio 1900 al 30 giugno 1901. Roma, tipogr. de G. Bertero & C., 1901. Roy. in-4. 276 pp. (Pubblicazione del Ministero del tesoro.)

Servizio del lotto. Esercizio 1900—1901. Relazione a S. E. il Ministro delle finanze. Roma, tip. Calzone-Villa, 1902. Roy. in-4. 53 pp. con 1 quadro grafico. (Pubblicazione della Direzione generale delle privative.)

de Madariaga, D. R., Los gambios y el pago en oro de los derechos de aduanas. Madrid, Romero, 1901. 8. 69 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Basch, Jul., Wirtschaftliche Weltlage, Börse und Geldmarkt. 12. Folge. 2. Aufl. Berlin, R. L. Prager, 1902. gr. 8. 68 SS. M. 1.—.

Geschäfts- und Rechenschaftsbericht der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unter-Elsaß für das Jahr 1900. Straßburg, Straßburger Druckerei und Verlagsanstalt, 1901. gr. Folio. 41 SS.

Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausgabe 1901/1902. II. Band. Nebst einem Anhang: Die deutschen und ausländischen Staatspapiere sowie die übrigen an deutschen Börsenplätzen notierten Fonds etc. 6. Aufl. Leipzig, Verlag für Börsen- und Finanzlitteratur A. G., 1902. gr. 8. CXX—1482; 69 SS., geb. M. 20.—.

Ingerle, Stef. (Dr med., München), Die Anstalten für Rekonvaleszenten, Erholungsbedürftige und Tuberkulöse der Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten Deutschlands. München, Seitz & Schauer, 1901. gr. 8. 128 SS. M. 4.—.

v. Knebel-Doeberitz, H. (GehORegR.) und H. Broecker (kais. RegR.), Das private Versicherungswesen in Preußen. I. Bd. Berlin, S. Mittler & Sohn, 1902. gr. 8. X—207 SS. M. 6.—. (A. u. d. T.: Die Aufsicht des Reichs und der deutschen Bundesstaaten über die privaten Versicherungsunternehmungen. Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. V. 1901 etc. erläutert von H. v. Knebel Doeberitz.)

Licht, Stef., Mittel und Wege zur genossenschaftlichen Organisation des kleingewerblichen Kredites in Oesterreich, etc. Brünn, C. Winiker, 1901. 8. 100 SS. M. 1,50.

Mazal, C., Die Aktienbanken Wiens und Berlins. Wien, Gerold & Co, 1901. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Prigge, P. (Geschäftsführer des deutschen Haftpflichtschutzverbandes), Die Volksversicherung als Zweig der Lebensversicherung. Frankfurt a/M., Ebd. Schnapper, 1902. gr. 8. 61 SS. M. 1,60.

Zacher (kais. GehRegR.), Die Arbeiterversicherung im Auslande. Heft XIV. Die Arbeiterversicherung in Luxemburg. Berlin, A. Troschel, 1901. gr. 8. 69 SS. M. 2.—. Heft XV. Die Arbeiterversicherung in Luxemburg. Ed. 1901. gr. 8. 69 SS. M. 2.—.

Congrès international du crédit populaire (associations coopératives de crédit) tenu à Paris, du 8 au 11 juillet 1900. XIième congrès organisé par le centre fédératif du crédit populaire en France. Actes du congrès. Menton, imprim. coopérative Mentonnaise, et Paris, Guillaumin & Cie, 1901. gr. in-8. 822 pag. fr. 6.—.

Destruels, E., Traité pratique de législation anglaise sur les sociétés anonymes „limited“ suivi d'une notice concernant la Bourse de Londres. Paris, Chevalier-Marescq, 1902. 8. 227 pag. fr. 7.—.

Rousseau, Rod. (avocat à la Cour d'appel de Paris), Des sociétés commerciales françaises et étrangères. Traité théorique et pratique. 2 vols. Paris, Arth. Rousseau, 1902. gr. in-8. fr. 25.—. (Comprenant une étude du régime fiscal des sociétés commerciales et suivi de formules annotées répondant à tous les actes de la vie sociale.)

Cochrane, A. Dougall, Banking. Notes on the origin and development of banking, and lessons to be drawn from its history. London, E. Wilson, 1901. 8. 99 pp. 2/.6.

Edkins, J., Chinese currency. A history of Chinese currency from the earliest to the present time. London, King & Son, 1902. 8. 151 pp. and index, bound. 5/.—. (Contents: The principles of currency known to the Chinese. — How the rich may be induced not to hoard cash. — Weights and measures. — Currency in the present dynasty. — Japanese finance. — Sources of the copper used in Chinese currency. — Proportion of cash to the population. — Sources of Chinese silver. — Gold production. — Paper currency. — Shanghai as a money distributor. — The spread of morphia.)

Mathieson's Handbook for investors for 1902. London, E. Wilson, 1902. 8. 2/.6.

Skinner, Thomas, The stock exchange year-book for 1902. London, Office, 1902. 8. 28/.—.

Willis, H. Parker, A history of the Latin Monetary Union. Chicago, University of Chicago Press, 1902. Roy.-8. 342 pp. 10/.—.

9. Soziale Frage.

Bergknecht, Joh. (Fortbildungslehrer), Ferienkolonien. Frankfurt a/M., Schnapper, 1902. gr. 8. 83 SS. M. 1,50.

Bericht, stenographischer, über die Verhandlungen der 21. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit am 12. u. 13. IX. 1901 in Lübeck. Leipzig, Duncker & Humblot, 1901. gr. 8. 145 u. XIX SS. M. 3,40. (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit. Heft 56.)

Turgeon, Ch., Le féminisme français. 2 tomes. Paris, L. Larose, 1902. 8. fr. 8.—. (Tome I. Emancipation individuelle et sociale de la femme; tome II. Emancipation politique et familiale le la femme.)

Cumming, A. N. (Barrister-at-law), Public house reform; an explanation. London, Sonnenschein, 1902. 8. illustr. 2/.6. (Contents: The new departure. — Principles of the reform. — The temperance attack on the movement. — The reply. — The ideal public house. — The system at work. — Progress of the movement.)

Stewart, Charles, Hand immemor: Reminiscences of legal and social life in Edinburgh and London, 1850—1900. London, W. Blackwood, 1902. Roy.-8. 172 pp. 7/.6.

Labriola, Teresa, Del divorzio: discussione etica. Roma, Loescher & C°, 1901. 8. 63 pp. l. 1,50.

10. Gesetzgebung.

Bauer, P., Der unlautere Wettbewerb und seine Behandlung im Recht unter besonderer Berücksichtigung der ausländischen Rechtsprechung, Gesetzgebung und Litteratur. München, Th. Ackermann, 1902. gr. 8. 116 SS. M. 2,40.

Entscheidungen des kgl. preußischen Oberverwaltungsgerichts. Herausgeg. von (den kgl. OVerwaltungsräten) Freytag, Techow, Schultzenstein, Reichenau. Bd. XXXIX. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1902. gr. 8. XXII—498 SS. M. 8.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. XLVIII. Leipzig, Veit & C°, 1901. gr. 8. XII—468 SS. M. 4.—.

Gareis, K. (GehJustR., Prof., Königsberg), Deutsches Kolonialrecht. Eine orientierende Schilderung der außereuropäischen Erwerbungen des Deutschen Reiches und Darstellung ihrer Rechtsordnung. 2. Aufl. Gießen, E. Roth, 1902. gr. 8. X—238 SS. M. 4.—.

Schneider, H., Die Gesetzentwürfe zur Sicherung der Bauforderungen vom Jahre 1901. Vorschläge zur Abänderung und Gegenentwurf. Berlin, Guttentag, 1901. 8. 80 SS. M. 1.—.

Schultze, E. (Privdoz.), Entlassungszwang und Ablehnung oder Wiederaufhebung der Entmündigung. Halle a/S., C. Marhold, 1902. 8. 62 SS. M. 0,80.

Weymann, K. (kais. RegR.), Das Invalidenversicherungsgesetz vom 13. VII. 1899 und die zugehörigen Reichsausführungsbestimmungen, erläutert. Berlin, Fz. Vahlen, 1902. gr. 8. XXIII—704 SS. M. 14.—.

Lois sur la pêche fluviale, annotées et commentées d'après la jurisprudence de la cour de cassation et des cours d'appel. Paris, impr. Le Normand, 1902. 24. 59 pag.

Bowstead, W., The law relating to factories and workshops. London, Sweet & Maxwell, 1902. 8. 9/.—.

Legge e regolamento sulla emigrazione. Napoli, tip. Ferrante, 1901. 8. 177 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Aenderungen und Nachträge, biographische Notizen betreffend, zum amtlichen Reichstagshandbuch für die 10. Legislaturperiode 1898—1903. Abgeschlossen am 18. Januar 1902. Berlin, gedruckt in der Reichstagsdruckerei, 1902. 12. 28 SS.

Angermünde. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Kreisstadt Angermünde für das Rechnungsjahr 1900. Angermünde, Druck von C. Windolff. 1901. 8. 30 SS.

Arbeiterschutzvorschriften, landesbehördliche. Zusammengestellt im Reichsamt des Innern. Berlin, P. Stankiewicz, 1900. Lex.-8. 140 SS.

Bericht der Verwaltung des Armenwesens und der milden Stiftungen der Stadt Dortmund für das Verwaltungsjahr 1900 (1. IV. 1900—1901). Dortmund, Druck von W. Crüwell, 1902. gr. 4. 54 SS.

Dirschau. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt D. für das Rechnungsjahr 1900. Dirschau, Druck der „Dirschauer Zeitung“ 1901. 4. 58 SS.

Fischel, A., Das österreichische Sprachenrecht. Eine Quellensammlung, eingeleitet und herausgeg. von A. F. Brünn, Fr. Irrgang, 1901. gr. 8. XLVIII—259 SS. M. 4,50.

Grosch, A. (Staatsanwalt), Das deutsche Auslieferungsrecht und die Rechtshilfe in Strafsachen im Verhältnis zum Reichsausland mit den annotierten Auslieferungsverträgen des Deutschen Reiches und der Bundesstaaten. Karlsruhe, Macklot, 1902. gr. 8. VIII—479 SS., geb. M. 7,50.

Handbuch für das Deutsche Reich auf das Jahr 1902. XXVII. Jahrg. Bearbeitet im Reichsamte des Innern. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1902. gr. 8. XXXI—650 SS.

Köln. Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Köln für das Etatsjahr 1900. Köln, Druck von M. Du Mont Schauberg, 1901. gr. 4. 205 SS.

Krefeld. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Etatsjahr 1900. Krefeld, Druck von Kramer & Baum, 1901. gr. 4. 175 SS.

v. Manteuffel. — Preußens auswärtige Politik 1850—1858. Unveröffentlichte Dokumente aus dem Nachlasse des Ministerpräsidenten Otto Frh. v. Manteuffel. I. Bd.: 1850—1852. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1902. gr. 8. XIX—474 SS. M. 10.—. (A. u. d. T.: Von Olmütz bis zur Errichtung des zweiten französischen Kaiserreichs. Vom 1. XI. 1850 bis zum 2. XII. 1852.)

Plauen. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Kreisstadt Plauen i. V. auf die Jahre 1899 und 1900. Plauen, gedruckt bei M. Wieprecht, 1901. gr. 8. V—615 SS. kart. (Aus dem Inhalt: Verfassung und Verwaltung der Stadt im allgemeinen. — Kirchen- und Schulsachen. Wissenschaft und Kunst. — Städtische Finanzen. — Sparkasse. — Grundbesitz und Unternehmungen. — Feuerversicherung und Feuerlöschwesen. — Oeffentliche Gesundheitspflege. — Gewerbesachen. — Arbeiterversicherung. — Armenwesen.)

Schweidnitz. Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Schweidnitz in der Zeit vom 1. IV. 1900 bis 31. III. 1901. Schweidnitz, Buchdruckerei C. Boy, 1901. gr. 4. 61 SS.

Uebersicht der Geschäftsthätigkeit der Aichungsbehörden während des Jahres 1900. Herausgeg. von der kais. Normalaichungskommission. Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei, 1902. Imp.-4. 15 SS.

Uebersicht über die Thätigkeit der freiwilligen Feuerwehren des Feuerwehrverbandes für die Provinz Hannover bei Bekämpfung von Schadenfeuern im Jahre 1899 nebst Uebersicht der im Jahre 1899 vorgekommenen Unfälle bei Bränden und Uebungen, bearbeitet von H. Schaefer in Lüneburg (Schriftführer im Vorstande des Feuerwehrverbandes). Lüneburg, v. Stern'sche Buchdruckerei (1901). Größtes Imp.-Folio. 66 SS.

Wiener Kommunalkalender und städtisches Jahrbuch. XL. Jahrg. (1902). Wien, M. Perles, 1901. 8. 670 SS., kart. M. 3,20. (Inhalt: Geschäftskalender. — Städtisches Jahrbuch. — Beiträge zur Geschichte der Stadt Wien. — Chronik der Stadt Wien. — etc.)

Witten. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Witten für die Zeit vom 1. IV. 1899 bis 31. III. 1900. Witten, Druck von C. L. Krüger, 1902. gr. 4. 93 SS.

Wittenberg. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt W. in dem Rechnungsjahre 1900. Wittenberg 1901. gr. 4. 52 SS.

Fay, Fred. H., The population and finances of Boston. A study of municipal growth. Boston, Municipal Printing Office, 1901. gr. in-8. 33 pp. with 3 diagrams in Imp.-Folio.

Bryce, James, Studies in history and jurisprudence. Oxford, University Press, 1901. 8. cloth. $ 3,50. (Contents: The Roman Empire and the British Empire in India. — The extension of Roman and English law throughout the world. — The action of centripetal and centrifugal forces on political constitutions. — The constitution of the United States as seen in the past. — Two South African constitutions. — The constitution of the commonwealth of Australia. — The nature of sovereignty. — Methods

of lawmaking in Rome and in England. — The history of legal development at Rome and in England. — Marriage and divorce in Roman and in English law.)

Report, the, of the Earl of Durham (her Majestys high Commissioner and Governor-General of British North America). Dated 31st January, 1839. A new edition, with an introductory note. London, King & Son, 1902. 8. 7/.6.

Ruggles-Brise, E., Two prisons congresses, Paris 1895; Brussels, 1900. Report to the Secretary of State for the Home Department on the proceedings of the Vth and VIth international penitentiary congresses. London, printed by Darling & Son, 1901. gr. 8. XIV—172 pp. 1/.—. (Parl. pap.)

12. Statistik.

Allgemeines.

Niggl, A. (Prof. an d. Handelsakademie, Innsbruck), Grundzüge der Statistik mit besonderer Berücksichtigung der Wirtschafts- und Handelsstatistik. Leipzig, L. Huberti, o. J. (1901). gr. 8. 178 SS., geb. M. 2,75.

Fournier de Flaix, Statistique et consistance des religions à la fin du XIXe siècle. Paris, E. Leroux, 1901. 8. 28 pag.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig. Herausgeg. vom statistischen Bureau des herzogl. Staatsministeriums. Heft XVI. Braunschweig, Druck von Joh. H. Meyer, 1901. Imp.-4. 8; 118 doppelspalt. SS. (Inhalt: Die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes im Herzogtum Braunschweig am 1. I. 1897. II. Abteilung (Textliche Bearbeitung). Bearbeitet von FinanzR. F. W. R. Zimmermann (Vorstand des statistischen Bureaus des herzogl. Staatsministeriums). Aus dem Inhalt der II. Abteilung: Die Entwickelung der Hypothekarstatistik im Deutschen Reiche. — Die Verschuldungsstatistik. — Hypothekarstatistik und Verschuldungsstatistik in ihrer prinzipiellen Bewertung gegeneinander. — Die Grundlagen der Braunschweigischen Hypothekarstatistik von 1897. — Die Belastung im Durchschnitt für das Hektar. — Die Belastung unter Ausscheidung von Stadt und Land. — Die Verzinsung der hypothekarischen Belastungen.)

Beiträge zur Statistik der Stadt Essen. Heft 2: Die Wohnungsverhältnisse in der Stadt Essen nach der Aufnahme vom 1. XII. 1900: I. Teil. Die Essener Grundstücke; II. Teil. Die Essener Gebäude. Essen, Druck von Fredeheul & Koenen, 1901. 4. 70 SS. mit 6 Tabellen und einer graphischen Beilage in qu.-Folio. (Im Auftrage des OBürgermeisters herausgeg. durch das statistische Amt.)

Charlottenburger Statistik, Ergänzungsheft 1.: Die Grundstücksaufnahme vom 27. X. 1900 und die Wohnungsaufnahme vom 1. XII. 1900 in der Stadt Charlottenburg sowie in den Nachbargemeinden Wilmersdorf, Friedenau, Schmargendorf und Grunewald. Charlottenburg, C. Ulrich & Co, 1902. Imp.-Folio. 8; 64 SS. (Herausgeg. vom statistischen Amt der Stadt Charlottenburg.)

Königsberger Statistik, im Auftrage des Magistrats herausgeg. vom statistischen Amte der Stadt Königsberg i. Pr. Nr 1. Königsberg, Hartungsche Buchdruckerei, 1901. gr. 8. 18 SS. (Inhalt: Die leerstehenden Wohnungen in Königsberg i. Pr. im Oktober 1901. Bearbeitet vom Direktor des statistischen Amtes A. Dullo.)

Mecklenburg-Schwerinscher Staatskalender. Herausgeg. vom großherz. statistischen Amt. Jahrg. 127: 1902. 2 Teile. Schwerin, Verlag der Bärensprung'schen Hofbuchdruckerei, 1901. 8. (Inhalt. Teil I: Personalstaat, Annalen des Großherzogtums, etc. 699 SS. — Teil II: Statistisch-topographisches Jahrbuch 453 SS.)

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. vom statistischen Bureau in Berlin. Heft 169: Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1900. Berlin, Verlag des Bureaus, 1902. Imp.-4. XXII—352 SS.

Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik vom 12. XII. 1901. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1902. Folio. 17 SS. (Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik, Verhandlungen Nr 21.)

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Band XXI, Rechnungsjahr 1900. 3 Abteilungen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1902. Größt. Imp.-Folio. ca. 400 SS.

Statistik der zum Ressort des k. preußischen Ministeriums des Innern gehörenden Strafanstalten und Gefängnisse, der Zwangszöglinge nach § 56 u. 55 des Str.-G.-B.

und der Korrigenden für das Etatsjahr 1900 (1. IV. 1900 bis 31. III. 1901.) Berlin, Druckerei der Strafanstaltsverwaltung, 1902. gr. 8. XXIV—250 SS.

Verzeichnis der Gemeinden in Elsaß-Lothringen mit Angabe der Postbestellbezirke, der Amtsgerichtsbezirke, der Flächen der Gemeindegemarkungen, der Zahl der bewohnten Häuser, der ortsanwesenden Bevölkerung (nach der Volkszählung vom 1. 12. 1900) und der Bürgermeister. Straßburg, Fr. Bull, 1901. gr. 8. 93 SS. M. 1,20.

Frankreich.

Statistique de la navigation intérieure. Relevé général du tonnage des marchandises. Année 1900. 2 vols. Paris, imprim. nationale, 1901. gr. in-4. 430 pag. et 285 pag. fr. 8.—. (Publication du Ministère des travaux publics, Direction des routes, de la navigation et des mines.)

England.

Report, statistical, of the health of the navy for the year 1900. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 1901. gr. 8. IX—143; 104 pp. 1/.3. (Parl. pap.)

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, statistisches, des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1900. 2. Heft. Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs im Jahre 1900. Lieferung I. Die Bergwerksproduktion. Wien, k. k. Staatsdruckerei, 1901. gr. 8. 199 SS.

Jahrbuch, statistisches, der Stadt Wien für das Jahr 1899. Jahrg. XVII. Bearbeitet von (MagistratsR.) Stephan Sedlaczek, (MagistratsSekr.) W. Löwy und (Magistr-Kommissär) W. Hecke. Wien, W. Braumüller, 1901. gr. 8. IX—942 SS. geb. (Mitteilungen des statistischen Departements des Wiener Magistrats.)

Mitteilungen des k. k. Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium. Heft 2. Wien, A. Hölder, 1902. gr. 8. 97 SS. mit 1 Planbeilage. (Inhalt: Die Arbeitsverhältnisse im Lloydarsenale und Stabilimento tecnico Triestino unter Zugrundelegung der von den Direktionen der beiden Anstalten zur Verfügung gestellten Daten.)

Magyar statisztikai evkönyv. VIII évfolyam 1900. Ungarisches statistisches Jahrbuch. Neue Folge Bd. VIII: 1900. Im Auftrage des kön. ungar. Handelsministers verfaßt und herausgeg. vom k. ungar. statistischen Centralamt. Amtliche Uebersetzung aus dem ungarischen Originale. Budapest, Buchdruckerei der Aktiengesellschaft Athenaeum, 1902. gr. 8. XVII—453 SS., geb. Kr. 10.—.

Rußland.

Сборникъ статистическихъ свѣдѣній Министерства юстиціи, etc. С.-Петербургъ 1901. Imp.-Folio. 233 & 59 pp. (Statistsches Jahrbuch des kais. russischen Jusitzministeriums für das Jahr 1900. 2 Teile. [Teil I. Europäisches Rußland; Teil II. Asiatisches Rußland.] Nebst 3 Kartogrammen.)

Bidrag till Finlands officiela Statistik. I. Handel och Sjöfart. N° 20: Finlands Handel und Schiffahrt mit Rußland und dem Auslande, nebst Zollstätteneinnahmen und der Handelsmarine Finlands. V—174; 106; 36 u. 9 pp. mit graphischer Darstellung. — VII. A. Sparbanks-Statistik, år 1900. 120 pp. — IX. Elementarläroverkens i Finland, 1896—1899. (Statistik der öffentlichen Schulen in Finland in den Schuljahren 1896—99.) 59 pp. — Elementarläroverkens i Finland under läseåret 1899—1900. 51 pp. — X. Statistik öfver folkundervisningen i Finland utgifven af öfverstyrelsen för skolväsendet, N° 28. XXIII—179 pp. (Statistik des Lehrpersonals, der Einnahmen und Ausgaben für Schulzwecke im Schuljahr 1898/99.) — XIII. Post-Statistik. Ny följd 16. XLIV—78 pp. — XVI. Byggnadsstatistik 2. (Statistik der öffentlichen Bauten in Finland in den Jahren 1893—1899.) 97 pp. mit 12 Tafeln. — XXI. Fattigvårds-Statistik. A 5: Fattigvården åren 1896—1897. (Statistik der öffentlichen Wohlthätigkeit der finländischen Gemeinden 1896/97.) 45; 113; 107 pp. — XXIII. Rättsväsendet. N° 7 & N° 8: Finische Civil- und Kriminalgerichtsstatistik, für die Jahre 1897 u. 1898. 2 Teile. 68; 213 u. 74; 211 pp. — XXIV. Pantläne-Statistik (Pfandhausstatistik für 1900). 16 pp. Zusammen 11 Hefte. Helsingfors 1900 u. 1901. gr. 8.

Belgien.

Recensement général de la population au 31 décembre 1900. Relevé du nombre des habitants du Royaume de Belgique par province, par arrondissement administratif et par commune. Bruxelles, impr. J. B. Stevens, 1902. Roy. in-4. 16 pag. (Publication

du Ministère de l'intérieur et de l'instruction publique. Administration de la statistique générale.)

Holland.

Verslag, XVIIIe, van het staatstoezicht op krankzinnigengestichten en over den staat dier gestichten in de jaren 1897, 1898 en 1899, aan den Minister van binnenlandsche zaken, opgemaakt door de inspecteurs voor het staatstoezicht op de krankzinnigen en de krankzinnigengestichten in Nederland. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1901. 4. 491 blz. met 4 taf. max. in-folio. (Statistischer Verwaltungsbericht der Irrenpflegeanstalten in Holland über die Jahre 1897—1899.)

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistiske Meddelelser. IV. Serie, X. Bd. København, Gyldendal, 1901. gr. 8. 29; 53; 132; 19 pp. (Udgivet af Statens Statistiske Bureau. Inhalt: Ein- und Ausfuhr Dänemarks in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1901. — Statistik der Wahlen zum Folketing am 3. April 1901. — Die Bevölkerung des Königreichs Dänemarks am 1. II. 1901, verteilt auf Städte, Kirchspiele, Amtsbezirke und Diözesen. — Beschaffenheit der Ernte in Dänemark 1901.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela Statistik A. Befolkningsstatistik. Ny följd XLI (Stand und Bewegung der Bevölkerung 1899). XX—55 pp. — G. Fångvården. Ny följd XLII (Gefängnisstatistik für 1900). XXX—42 pp. — I. Telegrafväsendet. Ny följd 40. (Staatstelegraphenstatistik für 1900.) XXVI—23 pp. — P. Undervisningsväsendet 42. (Statistik der höheren öffentlichen Lehranstalten; Gehaltssätze des Lehrpersonals; Etat der Schulen, etc. für das Studienjahr 1899—1900.) 24; 45; 46; 18; 129 pp. — S. Allmänna arbeten 29. (Statistik der öffentlichen Weg-, Wasser- etc. Bauten für das Jahr 1899.) 101; 11 pp. mit 3 graph. Tafeln. — Y. Sparbanksstatistik. II. Postsparbanken. Berättelse för år 1900. XXIX—33 pp. Zusammen 6 Hefte. Stockholm, K. L. Beckmans boktryckeri, 1901. Roy.-4.

Norwegen.

Statistisk aarbog for Kristiania by Femtende aargang, 1900. Kristiania, J. Ch. Gundersens bogtrykkeri, 1901. gr. 8. X—216 pp. (Statistisches Jahrbuch der Stadt Kristiania, XV. Jahrgang. Inhaltsauszug: Statistik des bebauten Grundeigentums und der Wohnungen. — Bewegung der Bevölkerung. — Oeffentliche Gesundheitspflege; Todesursachen. — Gewerbe und Industrie; Konsumstatistik; Marktpreise; Löhne. — Gemeindefinanzen. — Oeffentliche Wohlthätigkeitspflege.)

Amerika (Vereinigte Staaten).

Annual statistics, the, of Manufactures (commonwealth of Massachusetts) 1900. XVth report. Boston, Wright & Potter printing C^o, 1901. gr. 8. X—157 pp.

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs I. Statistical series, N° 2: Customs Gazette. N^o CXXXI, July—September 1901. Shanghai, Kelly & Walsh, & London, King & Son, 1901. 4. 282 pp. $ 1.—. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

— (British-Indien).

Financial and commercial statistics of British-India for 1900. (VIIIth issue.) Calcutta and London, King & Son, 1902. Folio. (Publication of the Indian Government.)

Australien (Englischer Kolonialbesitz einschl. Neu-Seeland).

Statistics. Six States of Australia and New Zealand, 1861 to 1900. Sydney, W. A. Gullick printed, 1901. gr. 8. 78 pp. (Compiled from official sources by T. A. Coghlan, Statistician of New South Wales.)

— (Neu-Südwales).

Census of New South Wales, 1901. Bulletin n° 1: Summary of population by counties. Preliminary statement. Sydney, W. A. Gullick printed, 1901. Folio. 2 pp. — Bulletin n° 2. Population of municipalities. Preliminary statement. ibid. Folio. 3 pp.

— (Südaustralien).

South Australia. Agricultural and live stock statistics for the year ending March 31st, 1901 with prefatory report. Adelaide, C. E. Bristow printed, 1901. Folio. XXIV—69 pp.

13. Verschiedenes.

Carneri, B., Der moderne Mensch. Versuche über Lebensführung. 6. Aufl. Bonn, E. Strauß, 1901. gr. 8. XII—179 SS. mit Portr. des Verfassers, geb. M. 4.

Eichhorn, C., Die Geschichte der „St. Petersburger Zeitung" 1727—1902. St. Petersburg, Buchdruckerei der St. Petersburger Zeitung, 1902. gr. 8. IX—257 SS. mit 3 Beilagen. Eleg. kart.

Ende, das, der Offizierlaufbahn. Freimütige Gedanken eines alten Offiziers über die Verabschiedungen, von G.—. Berlin, R. Felix, o. J. (1901). gr. 8. 125 SS. M. 2,50.

Haeseler, Ad. (prakt. Arzt), Der wirtschaftliche Ruin des Aerztestandes. Frankfurt a. M., Ed. Schnapper, 1902. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Kriege, die, Friedrichs des Großen. Herausgeg. vom Großen Generalstabe, kriegsgeschichtliche Abteilung II. Berlin, S. Mittler & Sohn, gr. 8. VIII—231 SS. mit XV Plänen und Skizzen. (Inhalt: Der siebenjährige Krieg 1756—1763. Bd. III: Kolin.)

Lasker. — Aus Eduard Laskers Nachlaß: Herausgeg. von W. Cahn. I. Teil: Fünfzehn Jahre parlamentarische Geschichte (1866—1880). Berlin, G. Reimer, 1902. 8. VI—168 SS. M. 2,40.

Näcke, P. (MedizR., OArzt an der k. sächs. Irrenanst. Hubertusburg), Die Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Halle a. S., C. Marhold, 1902. gr. 8. 57 SS. M. 2.—.

Schmits, A., Der Kampf gegen die Sprachverwilderung. 2. Aufl. Köln, Du Mont-Schauberg, 1901. gr. 8. 73 SS. M. 1.—.

Silbernagl, J. (UnivProf., Innsbruck), Die kirchenpolitischen und religiösen Zustände im 19. Jahrhundert. Ein Kulturbild. Landshut, Ph. Krüll, 1901. gr. 8. VIII—467 SS. M. 6.—.

Spahn, Martin, Der große Kurfürst. Mainz, Frz. Kirchheim, 1902. gr. 8. 151 doppelsp. SS. mit 1 Karte in Farbendruck, 93 Porträts u. 138 Abbildgn. im Text, M. 4.—.

Verhandlungen des XIII. deutschen Geographentages zu Breslau am 28., 29. und 30. V. 1901. Herausgeg. von (Hauptmann a. D.) Georg Kolm. Berlin, D. Reimer, 1901. gr. 8. LXXXVI—302 SS. mit 3 Karten. M. 8.—.

Annuaire de l'Université catholique de Louvain 1902. 66e année. Louvain, tip. J. van Linthout, 1901. 8. XXXII—403; CXV pag.

Congrès (Xe) international d'hygiène et de démographie à Paris en 1900. Compte rendu publié par le Sécretariat général du Congrès. Paris, Masson & Cie, 1901. gr. in-8. 1070 pag. av. fig. fr. 12.—.

Relevé des maladies infectieuses. Tableau comparatif des provinces et des principales villes d'Egypte pendant les 5 années 1896—1900. s. l. [Alexandrie.] Imp. in-Folio. 1901. 22 pp.

Annual report of the Board of regents of the Smithsonian Institution, showing the operations, expenditures, and condition of the Institution for the year ending June 30, 1900. Washington, Government Printing Office, 1901. gr. 8. LXV—759 pp. with numerous plates.

Annual report of the Medical Officier on the public health of London during the year 1900. IXth annual. London, King & Son, 1902. 8. With diagrams. 3/.6. (Contents: Population. Births deaths and marriages. — Diphtheria, small-pox and other infectious diseases. — Drainage, sewage, and noxious trades. — Housing. — Factories, workshops. — Water supply. — Special reports on prevalence of enteric fever and on signs and symptoms of plague.)

Collet, Clara E. (Fellow of University College London), Educaded women. Essays on the economic position of women workers in the middle classes. London, P. S. King & Son, 1902. 8. VI—142 pp., cloth. 2/.6.

Coulton, G. G., Public schools and the public needs. Suggestions for the reform of our teaching methods in the light of modern requirements. London, Simpkin, 1902. 8. 334 pp. 5/.—.

Index-catalogue of the library of the Surgeon-General's Office, United States Army. Authors and subjects. IInd series. Vol. VI. G.—Hernette. Washington, Government Printing Office, 1901. Imp.-8. 1051 pp.

Stead, W. T., The Americanisation of the world, or the trend of the XXth century. London, published at the „Review of Reviews" Office, 1902. gr. 8. 182 pp. illustr. 1/.—. (Contents: The United States and the British Empire. — The rest of the world. — How America americanises: Religion; Literature and journalism; Marriage and society; The „American invasion"; Railways, shipping, and trusts. — The summing-up.)

Carlsen, J. (Dr med.), Dødsaarsagerne i Kongeriget Danmarks Byer i Aaret 1900. Udgivet af det Kgl. Sundhedskollegium. Kjøbenhavn, B. Lunos Bogtrykkeri, 1901. Roy.-4. 35 pp. (Todesursachen in den Städten des Königreichs Dänemark im Jahr 1900.)

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin du Ministère de l'agriculture. XXième année, 1901, N° 5: A. France: Documents statistiques sur les sucres et les boissons: I. Production des alcools en 1900 et 1899; II. Campagne sucrière 1900 à 1901. Tableau présentant, au 31 août 1901, l'importance des quantités de betteraves mises en oeuvre depuis le 1er septembre 1900 et le rendement des betteraves en sucres et en mélasses; III. Relevé général des comptes tenus dans les fabriques de glucoses pendant la campagne 1900—1901. — Rapport sur une maladie bactérienne nouvelle de la pomme de terre, par G. Declaroix. — B. Etranger: Royaume-Uni: Rapport sur les applications de froid industriel en agriculture, par J. de Loverdo. — Allemagne: Rapport sur les emplois industriels de l'alcool à l'exposition agricole de Halle-sur-Saale, par D. Sidersky. — Danemark: Rapport sur le XVIIIième concours général d'agriculture à Odense en 1900. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVIième année, 1902, Janvier: A. France, colonies etc.: Les ministres des finances depuis 1789. — Rapport et décrets relatifs à l'organisation du personnel de la trésorerie de l'Algérie et au régime financier en Algérie. — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication pendant la campagne 1900—01. — L'impôt sur le opérations de bourse (avec diagramme). — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de décembre 1901. — Le commerce extérieur de la France pendant l'année 1901. — Achats et ventes de rentes effectués par l'intermédiaire des comptables du Trésor. — Monnaies fabriquées en 1901 à la Monnaie de Paris. — La caisse nationale d'épargne en 1900. — Le budget de l'Algérie (exercice 1902). — Le budget de la Régence de Tunis (exercice 1902). — B. Pays étrangers: Situation des principales banques d'émission à la fin du 4e trimestre de 1901. — Belgique: Modification à la législation sur les sucres (loi du 9 janvier 1902.) Le budget des voies et moyens pour 1902. Les droits de douane sur l'éther sulfurique et l'éther acétique. — Italie: Le régime des alcools, loi du 29 XII 1902. La production de vins. — Espagne: Le budget pour 1902. — Russie: La dette publique au 1er janvier 1902. Le budget de l'Empire pour 1902. Les dépôts en Russie des titres émis ou garantis pour l'Etat russe. — Egypte: Le budget pour 1902. — etc.

Journal des Economistes. 61e année, 1902, Février: La responsabilité publique, par Ladislas Domanski. — La crise viticole, par La Clavière. — Le mouvement agricole, par L. Grandeau. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — Le grand programme des travaux maritimes de la Belgique, par Dan. Bellet. — Les avariés. Une séance à l'Institut, par Fréd. Passy. — La Commission de dépopulation. — Société d'économie politique, réunion du 5 Février 1902: Nécrologie: Emile Chevallier. Discussion: Les grands travaux publics peuvent-ils conjurer ou provoquer des crises. — Comptes rendus. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLIIIe année, 1902, n° 1 et 2, Janvier et Février: Procès-verbal de la séance du 18 décembre 1901. — Mouvement de

la population de la France en 1900. — La loi qui règle les naissances, par G. Cauderlier. — Chronique des transports, par H. Hertel. — Procès verbal de la séance du 15 janvier 1902. — Variétés: Le commerce extérieur de la France; Les accidents dans les houillères de Belgique; La campagne sucrière en Allemagne. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Revue d'économie politique. 16e année, 1902, N° 1, Janvier: Le concept de l'éthique et de l'économie politique dans l'histoire, par L. Brentano. — La coopération rurale en Belgique, par Emil Vandervelde. — Les transformations du contrat de salaire et leur influence sur la rétibution de l'ouvrier, par Ch. Rist. — Chronique législative. — etc.

Revue internationale de sociologie, publiée sous la direction de René Worms. 9e année, 1901, n° 12, Décembre: Essai de classification des faits sociaux, par Arthur Bauer (pag. 873 à 925). — Société de sociologie de Paris, séance de rentrée du 13 novembre 1901: Rapport du secrétaire-général René Worms sur les travaux de l'année écoulée. Paroles de F. Faure et G. Tarde à la mémoire d'Adolphe Coste. — Revue des livres. — etc.

England.

Economic Review, the. Published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. XII, n° 1, January 1902: Co-operation in Italy, by H. W. Wolff. — Thirty years' export trade: British and Irish produce, 1870—1899, by Barnard Ellinger. — Some aspects of profit-sharing, by G. Mathieson. — The postulates of the monetary standard, by W. Warrand Carlile. — „Whatever is, is right, by (Rever.) J. G. Simpson. — The functions of a University in a commercial centre, by (Rev.) H. Rashdall. — Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by Edw. Cannan. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries N° CCIV, January 1902. (Vol. XXXVI, part IV): The case for Census reform, by G. H. Ryan (General Manager and Actuary of the British Empire Mutual Life Assurance Company). — The business management of foreign life insurance companies according to German Imperial law, by Karl Samwer. — etc.

Nineteenth Century, the, and after. February 1902: South Africa: Chinese labour for the Rand, by P. Leys. — Should Trade Unions be incorporated? — The demand for a catholic University, by G. Johnstone Stoney. — Te passing of the Act of Settlement, by (the Marquis) de Ruvigny and Raineval, etc. — Metternich and (Princess) Lieven. — etc.

Westminster Review, the. January and February 1902: The South African contpiracy. — Italy and her socialists, by H. W. Wolle. — The late Amir of Afghanistan, by F. B. Bradley-Birt. — The Workmen's Compensation Act, by J. Tyrrell Bayler. — Landlordism, by T. M. Donovan. — The exodus of the Irish, by Thom. E. Naughten. — An appeal to Lord Salisbury, by a true friend of a better England. — How Irelands are made, by W. J. Corbet. — Englands peril, by Yolet Capel. — Anarchism, by G. H. Wood. — Canadian railways and emigration, by T. E. Julian. — Supply and demand, by Madeleine Greenwood. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, herausgeg. von E. Pernerstorfer. Jahrg. XXII, 1902, Heft 1, Januar: Theoretische Gesichtspunkte in der österreichischen Nationalitätenfrage. Vortrag, gehalten im Sozialwissenschaftlichen Bildungsverein in Wien, von K. Renner (Wien). — Der Student und die Sozialwissenschaft, von Academicus. — etc.

Deutsche Worte. 1902, Heft 2, Februar: Theoretische Gesichtspunkte in der österreichischen Nationalitätenfrage. Vortrag gehalten im sozialwissenschaftlichen Bildungsverein in Wien, von Karl Renner (Wien) [Schluß]. — Ernst Häckel und die religiöse Reform, von F. Brand. — Zur Frage der Arbeitslosenunterstützung und des Arbeitsnachweises. — etc.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. XVII, Nr 6—Nr 10, vom 6. Februar—6. März 1902: Die Industrieförderung in Rumänien und ihre Rückwirkungen auf die Wareneinfuhr aus Oesterreich-Ungarn, von (UniversitProf.) Carl Grünberg. — Zum Export nach Brasilien. — Winke für den Export von Baumwollwaren. — Die Kaffeekrise in Brasilien. — Die wirtschaftliche Lage in Deutschland

1901. — Die indisch-persische Karawanenstraße Quetta-Seistan. — Das Schicksal des deutschen Zolltarifes. — Der Zolltarif der Schweiz. — Der Seehandel Dalmatiens, von Rud. v. Schlick. — Winke für den Export von Eisenwaren. — etc.

Monatsschrift, statistische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Neue Folge, Jahrg. VI, 1901, Heft 11 u. 12, November und Dezember: Die VIII. Session des internationalen statistischen Institutes in Budapest vom 29. IX.— 5. X. 1901, von (HofR.) Frz. v. Juraschek. — Studentenstiftungen des Jahres 1899, von Cas. Max. — Die Zwangsversteigerungen von Liegenschaften im Jahre 1899, von J. Winkler. — Oesterreichs Sparkassen im Jahre 1899, von H. Ehrenberger (III. Art.: Ertrag und Vermögensstand). — Der Zwischenverkehr der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder mit den Ländern der ungarischen Krone im Jahre 1900, von Rud. Krickl. — Bericht über die Thätigkeit des statistischen Seminars an der Universität Wien im Wintersemester 1900/1901. — Die häuslichen Nutztiere in Oesterreich nach dem Stande vom 31. XII. 1900, von Frz. v. Meinzingen (mit 1 graphischen Darstellung). — etc. Beilagen: I. Graphische Darstellung der Verhältnisse der Rindviehhaltung zur ortsanwesenden Bevölkerung nach den Ergebnissen der Zählung vom 31. XII. 1900; II. Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich im Jahre 1900. Herausgeg. vom arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. 161 SS.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom Arbeitsstatistischen Amte im k. k. Handelsministerium. II. Jahrg. 1901, Dezemberheft: Arbeitslohn und Arbeitszeit: Veränderung in den Löhnen und in der Arbeitszeit in England im Jahre 1900. Neuregelung der Arbeitszeit der Eisenbahnbediensteten in Frankreich. — Genossenschaften: Die Thätigkeit der österreichischen Bergbaugenossenschaften in den Jahren 1898 und 1899. Neue Produktivgenossenschaft im Gablonzer Industriebezirke. Genossenschaftsbewegung in England. — Der Bund österreichischer Industrieller im Jahre 1900/1901. — Die Gewerkschaftsbewegung in Dänemark. — Soziale Versicherung: Arbeiterunfallversicherungsanstalt in Graz und in Triest im Jahre 1900. Der gegenwärtige Stand der Frage der Arbeiterpensionen vor dem französischen Parlament. — Sitzung des Arbeitsbeirates. — Wohnungswesen: Begünstigungen für Gebäude mit Arbeiterwohnungen in Oesterreich. Baugenossenschaften im Deutschen Reiche. Wohnungsgesetz in New York. — Volksbildungswesen: Die volkstümlichen Universitätsvorträge 1895 bis 1901 in Oesterreich. Museum für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in München. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Streikbewegung in Oesterreich im November 1901. Der Arbeiterausstand in der Eisen- und Stahlindustrie Pennsylvaniens. — Ergebnisse der Arbeitsvermittelung in Oesterreich im November 1901. — Der XXXIV. Gewerbevereinskongreß in England. — Sozialpolitische Bestrebungen in Australien. — Soziale Hygiene: Unterricht in Gewerbehygiene und Unfallverhütung in gewerblichen Lehranstalten Oesterreichs. Schulhygiene im Deutschen Reiche. Ueber die Thätigkeit der Mäßigkeitskuratorien in Rußland. — Arbeitslosigkeit: Zur Gründung einer Kreditbank für die Unterstützung von Arbeitslosen in Ungarn. Ausgestaltung der Wiener Armenpflege. Einige Ergebnisse der Erhebung betreffend die amtliche Armenpflege in der Schweiz. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. X, 1901, Heft 6: Das Auswanderungsproblem und die Regelung des Auswanderungswesens in Oesterreich, von J. Buzek. II. Art.: Die Regelung des Auswanderungswesens im allgemeinen. — Die österreichische Gebührennovelle vom 18. VI. 1901, von A. (Frh.) v. Odkolek. — Das Gesetz vom 1. VII. 1901 über die Arbeitszeit der beim Kohlenbergbau in der Grube beschäftigten Arbeiter — etc.

E. Italien.

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XXX, n° I, Gennaio 1902: Alcune idee sugli educatorii, per C. Biancoli. — Per un Congresso degli impiegati delle opere pie, per Alf. Magnani. — Cronaca: Le petizione degli impiegati delle opere pie, per la riduzione della ricchezza mobile. Ospizii marini. Asilo dei pellagrosi d'Inzago. Congregazione di carità di Rimini. La casa di deposito dei derelitti a Milano. Per la pensioni agli artisti drammatici. — etc.

G. Holland.

de Economist. Opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LI^ste jaarg. 1902. January: Fiscale en beschermende invoerrechten, door N. G. Pierson. — Pensioenfondsen van

werklieden, door J. P. Cau. — Invoer van meel uit Amerika, door M. Mees. — De opbrengst der successiebelasting in 1900, door S. v. N. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek. — Handelskroniek. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXIV, Basel 1902, Heft 1: Die Raiffeisengenossenschaften vom Standpunkte ethisch-sozialer Grundsätze aus beleuchtet, von Eug. Cremer. — Die Arbeiterjugend von (Vikar) Jos. L. Bühlmann [II. Art.]. — Sozialer Rückblick, von Walther v. Quarten. — Etwas über den Militarismus, von Sempronius. — Sozialpolitisches und Wirtschaftliches aus der Schweiz, von A. Hüttenschwiller. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. X, 1902, Heft 1: Die Volkszählung vom 1. XII. 1900, von J. Vogelsanger (NatR., Zürich). — Die Arbeitslosigkeit in der Stadt Bern, von (Arbeitersekr.) F. Bischoff (Bern). — Das Verhältnis des Sozialismus zur Arbeiterschutzgesetzgebung, von Max Büchler (Bern) [Forts.]. — Soziale Chronik. — 1902, Heft 2: Der kommunale Arbeitsnachweis, von Eman. Bohny (Verwalter des städtischen Arbeitsamtes (Zürich). — Das Verhältnis des Sozialismus zur Arbeiterschutzgesetzgebung, von Max Büchler (Bern) [Schluß]. — etc.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of political and social science. Vol. XIX, N° 1, January 1902: The Isthmian Canal in its economic aspects, by Emory R. Johnson. — The Isthmian Canal question as affected by treaties and concessions, by Sam. Pasco. — Present status of future prospects of American shipbuilding, by J. Franklin Crowell. — Government ownership of railroads, by Martin A. Knapp. — Advisory councils in railway administration, by B. H. Meyer. — The concentration of railway control, by H. T. Newcomb. — The national company of light railways in Belgium, by A. Nerincz. — etc.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series, N° 56 (vol. VII), December 1901: Permanent Census Office. — Reviews and miscellany: Notes on foreign censuses, by A. Winslow; Notes on vital statistics of American cities, by A. Winslow; Statistics of diseases, by A. Winslow; Cost of home cooked and purchased food, by Ava M. Stoddard; A study of municipal growth, by F. S. Crum; Early congressional documents, by L. P. L.

Die periodische Presse Deutschlands.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Jahrg. XXXIX, 4. Vierteljahrsheft, 1901: Ein neuer englischer Versuch zur Regelung der Lohnarbeit, von Rob. Wuttke. — Die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer und ihr gegenwärtiger Stand in Deutschland, von (Prof.) V. Böhmert (III. Art.). — etc.

Archiv für Oeffentliches Recht. Band XVII, 1902, Heft 1 (Tübingen): Die unfreiwillige Versetzung der Richter auf andere Stellen, nach Maßgabe des § 8 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, und der desfallsigen Bestimmungen der Landesgesetze, von (OLandesGerR.) Werle (Darmstadt). — Das im KReich Sachsen für die Wahlen zur zweiten Kammer der Ständeversammlung gegenwärtig geltende Recht, von Fritz König. — Studien zum Staatsbegriffe, von A. Affolter. — Litteratur.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgeg. von A. Osterrieth. Jahrg. VII, 1902, Nr 1, Januar: Fällt die Berühmung ein „Patentbureau“ zu besitzen, unter die Bestimmung des § 19 des Gesetzes betr. die Patentanwälte, von F. Damme. — Bild und Wort in Warenzeichen, von (Rechtsanw.) P. Schmid (Berlin). — Sind Kataloge, Warenverzeichnisse etc. und die darin enthaltenen Abbildungen gewerblicher Gegenstände schutzfähig? von Joh. Junck (Rechtsanw. Berlin). — Das Gutschein-, Hydra od. Gellasystem in seiner volkswirtschaftlichen und juristischen Bedeutung, von R. Alexander-Katz (Rechtsanw.). — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Herausgeg. von Gustav Schmoller. XXVI. Jahrg., 1902, Heft 1: Deutsche Schiffahrtsinteressen im Stillen Ozean. Vorträge von Herm. Schumacher. — Die öffentliche Kinderfürsorge der Stadt Berlin, von Alvan A. Tenney, übs. von L. Katzenstein. — Die Strafgewalt moderner Vereine, von A. Leist. — Die Schätzung von Grundstücken für die Beleihung, von Ivo Lützeler. — Die Erhebungen der Gewerbeaufsichtsbeamten über die Fabrikarbeit verheirateter Frauen, von L. Pohle. (2. Art., Schluß.) — Aus venetianischen Handlungsbüchern. Ein Beitrag zur Geschichte des Großhandels im 15. Jahrh., von H. Sieveking. (2. Art., Schluß.) — Ueber die Notwendigkeit der Reform der Verwaltungsorganisation in Preußen. Vorschläge zu ihrer Durchführung nebst Grundzügen zu einem Gesetzentwurf, von A. Lotz. — Der Unterstützungsverein für alle in der Hut- und Filzwarenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, von Walther Frisch (I. Art.). — Die rheinisch-westfälische Eisenindustrie in der gegenwärtigen Krisis, von Leop. v. Wiese. — Hans von Scheel und die Reichsstatistik, von Fr. Zahn. — Richard Böckh und das statistische Jahrbuch der Stadt Berlin 1876—1900, von Carl Ballod. — John Ruskin, von Chr. Eckert. — Neuere Litteratur zum Bürgerlichen Gesetzbuch, von P. Oertmann. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht etc. N. Folge. Jahrg. XIV, 1902, Heft 1: 1901. Ein Rückblick. — Notwendige Reformen der Krankenversicherung und ihre Wirkung. — Der zweite internationale Kongreß der Versicherungsärzte. — Kaiserliches Aufsichtsamt für Privatversicherung. — Die von den privaten Versicherungsunternehmungen zu machenden Angaben. — Die Kapitalanlagen der österreichisch-ungarischen Versicherungsgesellschaften. — etc.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. I. Jahrg. Nr 9. Berlin, Januar 1902: Das einjährige Gewerbepraktikum des Patentanwaltsgesetzes, von R. Wirth. — etc.

Neue Zeit, die, Jahrg. XX, 1. Band, 1901/1902. Nr 14/22, vom 4. Januar—1. März 1902: Die Taktik der italienischen Sozialisten, von Oda Olberg (Genua). — Parteipolitische Projekte in England, von M. Beer. — Der Mystizismus in der modernen Litteratur, von H. Roland-Holst (Schluß). — Die amtliche deutsche Streikstatistik, von Ad. Braun. — Die Metzeleien von Blagowestschensk. Ein Beitrag zur Geschichte der europäischen Hunnenwirtschaft in Ostasien. — Kaufmännische Schiedsgerichte, von W. Swienty. — Jahresberichte der preußischen Gewerberäte, von Helene Simon. — Die Streiks in Frankreich im Jahre 1900, von H. Lagardelle. — Gartenbau und Landwirtschaft. — Wirtschaftliche Umschau, von Heinrich Cunow. — J. J. Bachofen, von Kasimir v. Kelles-Krauz. — Ein moderner Erziehungsroman: („Der Weg des Thomas Truck"), von H. Ströbel. — Zur Frage der Arbeitslosenversicherung, von H. Molkenbuhr. — Die Kinderarbeit in der Sonnebergschen Spielwarenindustrie, von P. Reißhaus (Erfurt). — Beiträge zu einer Geschichte der Internationale, von Max Bach. — Die Streiks in Oesterreich im Jahre 1900, von F. W. — Sozialpolitische Umschau, von Em. Wurm. — Die irische Bodenreform, von M. Beer. — Der Arbeiterschutz im Gastwirtsgewerbe, von H. Poetzsch (Berlin). — Höhere Beiträge für die Gewerkschaften, von G. Rössing. — Sozialdemokratische Kommunalwahlprogramme. Kritische Bemerkungen, von Paul Hirsch. — Englische Frauenprivilegien, von E. Belfort-Bax. — Die Aufgabe der Schulärzte, von Rob. Albrecht. — Viktor Hugo, von Franz Diederich (Bremen). — Situation der sozialistischen Bewegung in Frankreich, von Jean Longuet. — Die Krise in Rußland, von J. Karski. — Die Gründungsthätigkeit im Jahre 1901, von D. Zinner. — Zur Frage des Minimallohns, von Max Zetterbaum. — Ueber Tarifgemeinschaften, von F. Feuerstein. — Der Arbeiterschutz in Spanien, von H. Vogel. — Wer ist Schulherr: Reich, Staat oder Gemeinde? von H. Schulz (Magdeburg), Sozialistische Umschau, von E. Wurm. — etc.

Preußische Jahrbücher. Bd. 107, Heft 2, Februar 1902: Deutschland und die öffentliche Meinung in den Ver. Staaten, von (Prof.) E. v. Halle (Berlin). — Zeno, der Gründer der Stoa, von A. Döring (GymnasDir. a. D., Gr.-Lichterfelde). — Landespolizei und Orthographie, von (Prof.) Joh. Franck (Bonn). — Geschichte des Bestätigungsrechts in Preußen, von H. Preuß (Privdoz., Berlin). — Die „Memoiren Robert v. Mohls" von Em. Daniels (Berlin). — Politische Korrespondenz. — etc.

Zeitschrift für Bergwesen. Herausgeg. von Mitgliedern des k. OBergamts zu Bonn. Jahrg. 1902, Heft 1: Abhandlung: Die Gesetzgebung über den Kohlenbergbau in den Ver. Staaten von Amerika, von (Bergrefer.) Tittler (Breslau). — Entscheidungen der Gerichtshöfe. — Praxis der Verwaltungsbehörden. — etc.

Zeitschrift des k. sächsischen statistischen Bureaus. Jahrg. XLVII, 1901, Heft 3/4 (ausgegeben Mitte Januar 1902): Die Ergebnisse der Arbeiterzählungen im KReich Sachsen in den Jahren 1883—1900, von (Assess.) G. Lommatzsch. — Das Ergebnis der Obstbaumzählung im KReich Sachsen vom Jahr 1900, von (OekonomieR.) O. Sieber. — Die Säuglingssterblichkeit im KReich Sachsen während der Jahre 1891—1900, von (Assess.) G. Lommatzsch. — Die sächsischen Städte im XIX. Jahrhundert, von (RegAssess.) Georg Wächter. — Beilage zum XLVII. Jahrg. 1901: Das Ergebnis der Viehzählung vom Jahre 1900 (179 SS.)

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. IX, 1902, Nr 2, Februar: Die Entwickelung der Kleinbahnen in Preußen nach dem Stande vom 31. III. 1901. — Kleine Mitteilungen: Die elektrische Heizung von Straßenbahnwagen; Eine neue Stadt- und Vorortbahn in Hamburg; Die königl. technischen Versuchsanstalten in Charlottenburg. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Hrsg. von (Prof.) Julius Wolf. Jahrg. V, 1902, Heft 1: Der Ursprung der Exogamie, von W. Thomas (Prof., Chicago) [I. Art.]. — Ziele und Wege der Reichsfinanzreform, von (Frh.) v. Zedlitz-Neukirch (Berlin). — Das australische „Arbeiterparadies“, von Frz. Oppenheimer (Berlin). — Die uneheliche Fruchtbarkeit in Deutschland, von (Dr med.) Fr. Prinzing (Ulm). — Sozialpolitik: Die Frage der Arbeitslosigkeit und die öffentliche Haushaltsführung, von (Prof.) G. Schanz (Würzburg). — Müssen die deutschen Krankenkassen Krankenhauspflege gewähren? von (StadtR.) H. v. Frankenberg (Braunschweig). — etc. — Jahrg. V, 1902, Heft 2: Ueber Vermehrungstendenz bei den Naturvölkern und ihre Gegenwirkungen, von Rich. Lasch (Horn, N.-Oesterreich). [I. Art.] — Zur griechischen Wirtschaftsgeschichte, von Jul. Beloch (Prof., Rom). [I. Art.] — Handelsstatistische Reformgedanken, von K. Mareiner (Wien). — Eine Berliner Dienstbotenenquete (Stillich, Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin), von (Prof.) E. Hirschberg (Direktor d. statist. Amts der Stadt Charlottenburg). — Sozialpolitik. — Miszellen. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgeg. von (Minister a. D.) A. Schäffle und (o. Prof., Univ. Leipzig) K. Bücher. Jahrg. LVIII, 1902, Heft 1: Die Methode der nationalökonomischen Forschungen Johann Heinrichs von Thünen, von R. Passow. — Garbo und Florenz. Zur Geschichte der Wollproduktion im Mittelalter, von Aloys Schulte. — Die Geldtheorie und ihre Stellung innerhalb der wirtschafts- und staatswissenschaftlichen Anschauungen des Aristoteles, von Joh. Zmavc. — Wasserleitungsversicherung, von A. Kleeberg. — Das internationale statistische Institut und seine Verhandlungen zu Budapest 1901, von (FinzR.) F. W. R. Zimmermann. — Die Entwickelung des kantonalen Arbeiterschutzes in der Schweiz, von (NationalR.) E. Hofman. — Historische Wohnungsstatistik, von G. Heinr. Schmidt. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. XXII, 1902, Heft 2 und 3: Ueber Strafgesetze mit multiplikativ gebildeter Strafgrenze, von Jul. Jacobi (Refer., Königsberg i P.). — Ueber Zweikampf und Beleidigung, von (AGerR.) Bartolomäus (Krotoschin). — Die Streitfrage über die Vollendung des Delikts bei der Kuppelei, von P. Herr (Berlin). — Zur Lehre von der mittelbaren Thäterschaft, von Höpfner (Göttingen). — Zur Lehre von dem autonomen Strafrecht öffentlich-rechtlicher Verbände, von W. Lehmann (Berlin). — Kriminalpolizei und Kriminologie, von (Assess.) Lindenau (Berlin). — La patronage familial. Bericht von Curtius (Refer. Landger. Duisburg). — Zur Psychologie der Aussage. Experimentelle Untersuchungen über Erinnerungstreue, von L. W. Stern (Privdoz., Breslau). — Ueber einige staatsrechtliche Fragen des Strafprozesses, von Ad. Arndt. — etc.

Druckfehlerberichtigung.

S. 162 Z. 23 v. o. l. anormale statt normale.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Entstehung und Entwickelung des Getreideterminhandels in Oesterreich[1]).

Auf Grund der Ergebnisse der Wiener Terminhandelsenquete[2]).

Von

Dr. **Alexander Horovitz** (Wien).

Börsen, deren Verkehrsgegenstände Getreide bildet, sind in Oesterreich: die Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, die Produktenbörse in Prag, die Wiener Börse (Warenabteilung), die Triester Getreidebörse, die Czernowitzer Fruchtbörse, die Grazer Frucht- und Mehlbörse und die Linzer Getreidebörse.

Bestimmungen für den Terminhandel enthalten unter diesen neben der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien, noch die Czernowitzer und Linzer Fruchtbörse, während die Wiener Börse (Warenabteilung) mangels eines thatsächlichen Terminhandelsverkehrs vor einigen Jahren die Terminhandelsbestimmungen aus ihren Usancen wieder ausgeschieden hat. Ein thatsächlicher Terminhandel fand und findet aber auch an der Czernowitzer oder Linzer Fruchtbörse nicht statt, so daß ein Getreideterminhandel nur an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien bestand und auch heute besteht.

In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, mit der ungeheueren Ausdehnung der Produktionsgebiete, der durch die Entwicke-

---

1) S. Jahrbücher 3. Folge, Bd. 21, 1901, S. 289 u. w. Ergebnisse der über den börsenmäßigen Terminhandel in landwirtschaftlichen Produkten in Oesterreich (1900) abgehaltenen Enquete, von Prof. Dr. H. v. Schullern-Schrattenhofen.

2) Protokolle Bd. I, Seite: 18, 19, 21—23, 26, 27, 29, 42, 43, 45—49, 50, 57, 58, 72, 188, 191, 211, 214, 216, 221, 223, 230, 234, 235, 261, 264, 273, 278, 299, 400, 436, 496—498, 500, 519; Bd. II, Seite: 19, 36, 40, 54, 55, 60, 63, 67—69, 86, 88, 101, 104, 215, 216, 226, 254, 260, 261, 271, 288, 337, 351—353, 459, 474, 475, 498, 664; Bd. III, Seite: 55—57, 67, 117, 118, 120—122, 125, 126, 129, 137, 148, 169, 194, 251, 691, 719, 720, 741, 746.

lung der Transportmittel hervorgerufenen, verstärkten, wechselseitigen Einwirkung dieser Produktionsgebiete, mit der Erweiterung des Personalverkehres durch Telegraph und Brief und der hierdurch herbeigeführten Möglichkeit, an allen Punkten der Kulturländer sofort geschäftlich einzugreifen; wurde auch eine Weltkonjunktur geschaffen und wurden als deren naturgemäße Folge in den dieser Weltkonjunktur vorwiegend unterliegenden Bedarfsartikeln Preisschwankungen gezeitigt. Aus dem Bestreben, die nachteiligen, alle Berechnungen des Kaufmannes immer in Frage stellenden, nicht selten gänzlich über den Haufen werfenden Folgen dieser Preisschwankungen möglichst abzuwenden, entwickelte sich eine Handelsform, welche Terminhandel genannt wurde und, auf den Börsenverkehr übertragen, dort geregelt und in feste Formen gebracht, als börsenmäßiger Terminhandel in die äußere Erscheinung trat.

Dieser Entstehungsgrund und dieser Entwickelungsgang erklärt es auch, weshalb in Ländern, in welchen einzelne Artikel durch Steuer- und Zollgesetzgebung oder durch Kartellierung von der Einwirkung der Weltkonjunktur unabhängig gemacht wurden, sich für diese Artikel die Notwendigkeit der Einführung einer derartigen, die Gefahren etwaiger unvorhergesehenen und unvorhersehbaren Preisschwankungen abwehrenden Handelsform nicht ergab. Dies gilt in Oesterreich z. B. für Petroleum und Zucker und ganz allgemein derzeit für Kohle, welche bis nun lediglich einer nationalen Konjunktur unterworfen ist.

Am schärfsten und auf beiden Seiten seiner Erwerbsthätigkeit, bei dem Ein- und Verkaufe, von der Weltkonjunktur erfaßt, war es natürlich, daß zuerst der Handel darauf bedacht sein mußte, auf diese Weltkonjunktur mit einer specifischen Funktion zu reagieren, den Folgen der durch sie hervorgerufenen Schwankungen vorzubeugen und eine Organisation zu schaffen, welche ihm in einer ökonomisch erfaßbaren Weise die Wirkungen dieser Weltkonjunktur möglichst klar übermittelt. Wir sehen hier dieselbe treibende Ursache, wie auf dem Gebiete der österreichischen Industrie und des Exporthandels. Auch hier bildete sich der Terminhandel in Devisen und Valuten in einer Zeit aus, da die Schwankungen der Valuten in Oesterreich für jeden Industriezweig ein genau zu beachtendes geschäftliches Moment waren und daraus das zwingende Bedürfnis entstand, eine Sicherungsgrundlage gegen diese, jede geschäftliche Kalkulation störenden Schwankungen zu finden, und er verschwand von selbst wieder in dem Augenblicke, als durch die Valutaregulierung diese Schwankungen wesentlich herabgemindert wurden und die hierdurch gezeitigten Gefahren erloschen.

Die erste österreichische Börse wurde unter Maria Theresia im Jahre 1758 in Triest errichtet, und für diese Börse entstand auch das erste Börsengesetz. In den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts nahm der Triester Mehl- und Getreidehandel einen großen Umfang an. Da der Export nach England aus Ungarn überhaupt nur über Triest möglich war, entwickelte sich hier ein sehr reger Exportverkehr in Weizen nach England, in Mais nach England

und Italien. Das Getreidegeschäft war zumeist Konsignationshandel und wickelte sich in den Formen des Zeitgeschäftes, in verschiffbaren oder schwimmenden Ladungen mit giriertem Konnossement (Ladeschein) ab. Diese Konnossements wurden in der Regel vom Kapitän in 3 Exemplaren ausgefertigt und repräsentierten in ihrer Gesamtheit den Besitz- und Eigentumsnachweis für den Käufer. Die Anzahl der Giris bis zur Ablieferung der Ware war keine beträchtliche und das Konnossement repräsentierte eine Ware von vereinbarter Provenienz, deren Qualität jedoch zumeist weder durch ein Muster festgestellt noch durch Börse-Usancen typisch umschrieben war und deren Quantität je nach dem Ausfalle der Schiffstour veränderlich sein konnte. Das girierte Konnossement übertrug auf den Giratar nicht nur alle Rechte auf die Ware selbst, sondern auch alle Regreßansprüche gegen die Transport- und Assekurranzgesellschaft und wurde eingeführt, um dem Geschäfte eine festere Grundlage und zwar insbesondere nach der Richtung zu geben, daß bei einer Havarie, in welchem Falle der Vertrag rücksichtlich der nicht lieferfähigen Warenmenge als aufgelöst angesehen wurde, der Käufer nicht zu großem Schaden komme.

Wegen der Schwierigkeit der Girierungen mangels bestehender Liquidationseinrichtungen und wegen der für Triest ungünstigen topographischen und Verkehrsverhältnisse konnten sich diese Geschäfte mit giriertem Konnossement zu keinem börsenmäßigen Termingeschäfte entwickeln. Diese Geschäftsart besitzt auch keine Verwandtschaft mit den cedierbaren Schlüssen, den Filièren, Warrants, weil derselben ein Merkmal der letztgenannten Dokumente, die einheitliche und genau umschriebene Qualität und das Einheitsquantum fehlen; daher rührt auch die geringe Anzahl (1—2) von Giris auf diesen Ladescheinen. Aber auch der früher so namhafte effektive Getreidezwischenhandel zwischen den Häfen des Schwarzen Meeres und den westlichen Ländern hat mit der Ausschaltung Triests aus dem Getreideproduktionsgebiete allmählich gänzlich aufgehört, ohne daß jedoch dieser Rückgang des Getreidegeschäftes in irgendwelchem Zusammenhange mit der Einführung oder Fortentwickelung des Getreideterminhandels in Wien oder Budapest stände. Die Ablenkung des Getreideverkehres von Triest findet ihre natürliche Erklärung darin, daß der noch bescheidene österreichische Export sich nicht mehr überseeisch abwickelt, sondern vorwiegend auf die Binnenländer, die Schweiz und auf Mitteldeutschland beschränkt. Die Triester Firmen besitzen ihre Filialen in Odessa, Galatz, London, Marseille und machen ihre, spekulativen Zwecken oder zur Deckung für den Export dienenden Termingeschäfte in Wien oder Budapest.

Die Behauptung, daß in Triest bis gegen Ende der 60er Jahre, also noch früher als in Wien, allerdings auf Provenienzangabe (Durchschnittsqualität ungarischer Fechsung) beruhende, jedoch sonst ganz reguläre Getreidetermingeschäfte, und zwar in derselben Form wie früher in Wien und Budapest, mit cedierbaren Schlüssen bestanden und erst in dem Augenblicke aufgehört haben, als Triest

infolge ungünstiger Verhältnisse, insbesondere durch Einführung der Getreidezölle und Aufhebung des Mahlverkehres seinen Rang als Getreidehandelsplatz einbüßte und der Import von russischem und rumänischem Getreide gänzlich nachließ, ist meines Erachtens unrichtig, denn die aufgezählten, dem Triester Getreideverkehr innewohnenden Besonderheiten charakterisieren die Geschäftsabschlüsse lediglich als dasjenige, was wir heute unter handelsrechtliches Lieferungsgeschäft, aber nicht, was wir unter einem organisierten börsenmäßigen Termingeschäfte verstehen.

Die Wiener Warenbörse (eine für den Wiener Warenverkehr bestehende zweite Börse, welche ein Scheindasein führt, keinerlei innere Berechtigung besitzt, aber durch ihren Bestand die Weiterentwickelung der Wiener Produktenbörse wesentlich hemmt und deren Nichtvereinigung mit der Produktenbörse eine echt österreichische Eigentümlichkeit bildet) wurde im Jahre 1873 eröffnet und im Jahre 1876 in die Wiener Effektenbörse aufgenommen; von dem ihr zustehenden Rechte, auch das Börsentermingeschäft einzuführen, hat sie nur insofern Gebrauch gemacht, als sie (1886) für den Terminhandel in Getreide, Petroleum, Spiritus, Rüböl und Zucker Usancen und für die Liquidierung etwa abzuschließender Termingeschäfte Normen schuf, jedoch konnten dieselben, da auf dem Boden der Wiener Warenbörse ein börsenmäßiges Termingeschäft sich niemals herausgebildet hat, nicht verwertet werden und wurden schließlich im Jahre 1898 wieder außer Kraft gesetzt.

An der Linzer Fruchtbörse bestand und besteht, ungeachtet der für den Terminhandel in die Börse-Usancen aufgenommenen besonderen Bestimmungen, kein börsenmäßiger Terminhandel, es wird dort vorzugsweise gegen prompte oder kurz befristete Ablieferung „nach Muster“ oder „wie das letztgelieferte“ gehandelt. Der Verkehr entwickelt sich zumeist zwischen den ihre Ware direkt veräußernden Produzenten aus Oberösterreich, den Händlern, die den Verkauf von ungarischem und zur Mischung mit dem oberösterreichischen Produkte dienendem Getreide vermitteln und den Müllern ab.

Die im Jahre 1877 gegründete Grazer Frucht- und Mehlbörse verfolgte den Zweck, in das regellose Getreidegeschäft Steiermarks Ordnung und Sicherheit zu bringen. Die Börse-Usancen enthalten nur Bestimmungen für die Regelung des effektiven Getreidegeschäftes. Die größeren Mühlen Steiermarks benützen zuweilen, aber nicht regelmäßig, den Wiener Terminhandel zu Deckungszwecken.

Die Prager Warenbörse besitzt, gleich der Wiener Warenbörse, das unbeschränkte Recht, alle Waren zum Gegenstande ihres Börsenverkehres zu machen. Anfangs der 70er Jahre fand in bescheidenem Umfange ein effektiver Getreidehandel mit Preisnotierungen statt; mit dem Aufhören des Handels entfiel jedoch auch die Kursnotierung, so daß heute nur mehr Rapsnotierungen vorgenommen werden und die Prager Warenbörse, mit Rücksicht auf ihren eigentlichen Verkehr, nur eine Zucker- und Spiritusbörse genannt werden kann.

Auch an der im November 1894 gegründeten Prager Produktenbörse findet ein börsenmäßiger Terminhandel nicht statt; die in den Usancen enthaltenen Bestimmungen über die Festsetzung einer Type, über die verschiedenen Ablieferungstermine, die Normen für die Kündigungsart und Kündigungszeit dienen nur zur Erleichterung des börsenmäßigen Zeitgeschäftes. Der Einführung und Entwickelung des börsenmäßigen Terminhandels an dieser Börse stehen auch natürliche Hindernisse entgegen, so der Mangel bedeutender einheitlicher Warenmengen, die große Entfernung Ungarns als des Produktionscentrums, welches diese erforderlichen Warenquantitäten liefern könnte, die Unmöglichkeit, Prag als Durchzugsort für den Export zu benützen, u. s. w. Die leichte Gelegenheit, den Wiener Getreidemarkt zur Durchführung einer Terminhandelsoperation zu verwenden, hat auch das Bedürfnis nach Einführung des börsenmäßigen Termingeschäftes in Prag bisher nicht fühlbar gemacht.

An der im Jahre 1877 behufs Regelung des Exportverkehres aus Rumänien und Bessarabien nach Oesterreich, Deutschland und der Schweiz gegründeten Czernowitzer Frucht- und Produktenbörse ist es trotz der bestehenden Usancen zu einem börsenmäßigen Terminhandel niemals gekommen. Den Handel in Mais mit den Liefermonaten Mai—Juni als ein dem Wiener börsenmäßigen Terminhandel gleichen oder ähnlichen zu bezeichnen[1], halte ich mangels allgemein geübter, gleichmäßiger Geschäftsgebräuche und börsentechnischer Einrichtungen für diese Geschäftsart, für unzutreffend. Diese Art von Geschäft bildet wohl den ersten Ansatz, den Ursprung des börsenmäßigen Terminhandels, aber noch nicht diesen selbst.

In Galizien bestehen an einzelnen Orten, so z. B. in Podwoloczyska, Brody Geschäftsstellen, welche, obschon sie nur den Charakter von Privatvereinigungen und nicht auch genehmigter Börsen besitzen, ihr eigenes Statut, ein ständiges Schiedsgericht, überhaupt die meisten zur Regelung des Verkehres dienlichen Einrichtungen haben. Das Getreidegeschäft selbst wickelt sich in den Formen eines ungeregelten, cedierbaren handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes ab, ohne Festsetzung des Qualitätsgewichtes, ohne Gewährleistung für den Zeitpunkt der Ablieferung der verschlossenen Warenmenge und zuweilen auch ohne genaue Ersichtlichmachung der Menge jeder einzelnen verkauften Getreideart. Nach Provenienzen wird nicht gehandelt, sondern es wird die Qualität der Ware typisch umschrieben, indem man „trockenen gesunden Weizen“ oder „roten Weizen“ verkauft. Der Produzent verkauft in der Regel kein genau festgesetztes, sondern ein Getreidequantum mit der Klausel „mehr — weniger“ mit ganz oberflächlicher Bezeichnung der Beschaffenheit des zu liefernden Getreides, er verkauft auch „Paarln“ (Weizen und Korn) zuweilen sogar „Drillinge“ (Weizen, Korn und Gerste) in einem Vertrage, ohne Abgrenzung der auf die einzelne Getreideart

1) Vgl. Experte Kindler III, 121/122.

entfallenden Menge, zu einem Durchschnittspreise, welcher Geschäftsvorgang den Käufer in die Lage versetzt, den eigentlichen Wert einer der gekauften Getreidegattungen zu verschleiern. Ueber den erfolgten Verkauf stellt der Produzent einen „Zettel“ auch „Quittung“ genannt aus, welcher Schein vom Käufer mittels einer Cession gegen einen Pauschalgewinn oder Verlust weiter begeben wird und der letzte Cessionär übernimmt sohin bei dem Produzenten das Getreide, indem er das abgelieferte Quantum zum ursprünglichen Verkaufspreise bezahlt, ohne jedoch in der Regel einen Anspruch auf Ablieferung des Fehlenden zu besitzen. Diese Verkaufsmodalitäten herrschen allerdings zumeist nur in galizischem Grenzgebiete, auf welches sich diese in Russisch-Polen geübte Praxis übertrug, indem die große Entfernung des Produktionsortes von der Eisenbahnstation, die oft mehrere Monate andauernde Unfahrbarkeit der Straßen, die Ablieferung an sich und die Festsetzung der Einhaltung einer bestimmten Lieferzeit überaus erschweren und den Produzenten einerseits zwingen, jede Verkaufsgelegenheit zu ergreifen und andererseits dem mit derartigen Käufen ein gewisses Risiko übernehmenden Händler auch außergewöhnliche Begünstigungen einzuräumen.

Neben den Cessionen der ursprünglichen, mit den Produzenten geschlossenen Verträge, kommen auch von den verschiedenen galizischen Lagerhäusern ausgestellte, cedierbare Lagerscheine in größerem, und cedierbare Warrants in geringerem Umfange vor. Für den Getreideexport kommt derzeit Galizien nur wenig mehr in Betracht, teils zufolge der ungünstigen Ernteergebnisse, teils vermöge seiner eigenen höheren, durch die fortschreitende Industrieentwickelung hervorgerufenen und geförderten Konsumtionskraft. Der seinerzeitige beträchtliche Transithandel in ausländischen, besonders russischen Provenienzen, welcher namentlich ab russisch-österreichischen Grenzstationen nach Wien gravitierte, wurde allmählich nach dem Auslande, insbesondere nach Deutschland verdrängt, während sich der Getreideexport nach Bayern und der Schweiz direkt abwickelt, zum Nachteile des galizischen Zwischenhandels, welcher die ausgiebigen Hilfsmittel der Wiener kapitalskräftigen Kommissionäre, Bankinstitute und Lagerhäuser entbehren muß.

Der gesamte österreichische Getreidehandel selbst hatte bis in das 3. Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts lediglich den Charakter des Marktverkehrs. Die Produzenten brachten ihre Erzeugnisse mit Fuhrwerken zu gewissen Zeiten an bestimmte Orte, an welchen sie erfahrungsgemäß mit Konsumenten und Händlern zusammentrafen und verwerteten dort das Getreide zu Preisen, welche sich einerseits durch die Stärke der Zufuhr und andererseits durch den bis zum nächsten Markttage berechneten Bedarf der Konsumenten, sowie jenes Umkreises, welchen die Händler zu versehen hatten, am betreffenden Markttage herausgebildet hatten. Hier besteht die Thätigkeit des Kaufmannes hauptsächlich noch in der des Fuhrmannes, er kauft die Ware an dem einen Orte in der sicheren Voraussetzung, daß sie an einem anderen Orte, wohin er sie direkt führte, dringender

benötigt, daher besser bezahlt werden wird. Für seine Mühewaltung, seine Transportspesen und auch für die Gefahr, daß bis zur Warenankunft in dem Bedarfsorte dieser Bedarf sich wieder verringert oder gänzlich aufgehört haben kann, muß er mit großem Nutzen rechnen, welcher sich in dem niedrigeren Preise gegenüber dem Verkäufer und dem Preisaufschlage bei dem Käufer äußert. Auf die Preisgestaltung nehmen die verschiedensten psychischen Momente in jedem einzelnen Marktorte Einfluß, wogegen die allgemein giltigen, intellektuellen Faktoren, welche das thatsächliche Verhältnis zwischen den wirklichen Vorräten und den Bedürfnissen mit Kenntnis des Standes der eigentlichen Gütermenge und der Höhe, der Dringlichkeit des Bedarfes nüchtern abwägen, nicht zum Durchbruche gelangen. Naturgemäß mußte sich daher auch die Preisbildung an jedem Marktorte anders, unberechenbar, sprunghaft, ohne jede sichere und allgemeine Grundlage vollziehen.

Dieser primitiven Form des Getreideverkehres entspricht auch die damalige Stellung des Wiener Getreidehandels, welcher sich bis Ende der 30er Jahre an einer im „Kaffeehaus zur Mehlgrube“ genannten Winkelbörse abwickelte. Bei den hier stattfindenden Samstagzusammenkünften wickelten die einheimischen und fremden Getreidehändler ihre Geschäfte ab, der Verkehr stand unter behördlicher Kontrolle, indem ein Polizeikommissär mit der Aufrechthaltung der Ordnung und ein „Marktbeschauer“ für die Feststellung der Warenpreise zu sorgen hatte. Die naturgemäße Ausbreitung des Getreidehandels, die immer regere Beteiligung der verwandten Industrien und gewerblichen Berufskreise erweiterten auch den Geschäftsverkehr, und anfangs der 40er Jahre finden wir in der heutigen Grünangergasse in Wien eine „Mehlbörse“, an welcher sich neben Getreidehändlern und Produzenten auch Müller, Bäcker, Brauer, sowie andere, am Mehl- und Getreidehandel interessierte Berufskreise, zweimal wöchentlich, Mittwoch und Samstag, zum Abschlusse und zur Abwickelung ihrer Geschäfte einfanden. Im Jahre 1853 unter die Verwaltung des Wiener Magistrates gebracht, erhielt sie nunmehr als rein kommunales, im Bürgerspitalsgebäude in der Kärnthnerstraße untergebrachtes Institut die offizielle Bezeichnung „Wiener Frucht- und Mehlbörse“ mit dem, schon in der Bezeichnung zum Ausdrucke gebrachten Zwecke, der Approvisionierung der Stadt Wien zu dienen. Diese primitive Art des Handels zieht sich noch in jene Epoche hinüber, welche durch den Ausbau der Eisenbahnen ihr Gepräge erhält. Sie hat sich bis heute bei dem böhmischen Kleingrundbesitze erhalten, indem dieser das produzierte Getreide direkt auf den Wochenmarkt bringt, um es dort dem Händler zu verkaufen oder direkt dem Müller, in einzelnen Gegenden sogar dem Bäcker zuführt. Aber die Erweiterung der Märkte, das Näherrücken der Bevölkerung zeitigten eine Erscheinung, welche es den Produzenten unratsam erscheinen ließ, auch fernerhin ihre Produkte zu Markte zu bringen, um sie sofort an die dort versammelten Händler und Müller zu veräußern. Denn die Fälle mehrten sich, da den Märkten per Achse, Schiff oder Bahn

Getreide in solchen Mengen zugeführt wurde, daß es dem Oekonomen nicht gelang, für das Getreide den ihm bekannten, ungefähren Tagespreis zu erzielen, um so weniger, als ja der Käufer bei dem vollständigen Mangel von Magazins- und Lagerräumlichkeiten, die durch die überreichen Zufuhren bewirkte Zwangslage des Oekonomen gewiß auszunützen verstand. Oft war unter solchen Umständen Getreide an bestimmten Markttagen überhaupt unverkäuflich. Der größere und gebildete Produzent fand es daher bald heraus, daß er denselben Zweck mit weit geringeren Beschwerlichkeiten und Gefahren auch dadurch erreichen könne, wenn er von seiner Ware lediglich eine Probe mit auf den Markt nahm, welche dem Käufer ein getreues Bild von der Beschaffenheit der daheim eingelagerten Ware zu bieten vermochte. Ebenso fand es allmählich auch der Händler zweckentsprechender, das gekaufte Getreide nicht sofort zu übernehmen und wegzuführen, sondern dasselbe eine geraume Zeit bei dem Produzenten zu belassen, weil sein Abnehmer (gewöhnlich der Müller) noch keinen dringenden Bedarf, oder augenblicklich keine genügenden Lagerräumlichkeiten zur Aufnahme der Ware hatte. Es wurden daher die ursprünglich nur über bereits am Erfüllungsorte vorhandene Ware zustande gekommenen Geschäfte später nicht mehr durch Zuführung und sofortige Uebergabe, sowie unmittelbare Bezahlung der Ware, sondern auf Grund von Kaufproben abgeschlossen. Der Produzent oder Händler vermied derart die Gefahr des Hin- und Rücktransportes und auch des Verderbens einer vielleicht nicht sofort verkäuflichen Ware, der Gewerbetreibende oder Industrielle konnte sich den Zeitpunkt der Warenübernahme nach Maßgabe seines Bedarfes regeln. Ein beträchtlicher Teil des Getreideverkehres wickelt sich auch noch heute so ab.

Als weitere Entwickelungsstufe trat bald die Erscheinung zu Tage, daß nicht nur die vermittelnden Händler in der Anhoffnung Getreide einkaufen, für dasselbe später zu günstigeren Preisen einen Abnehmer zu finden, sondern daß auch Konsumenten ihren Bedarf für einen längeren, als den augenblicklichen Zeitpunkt im voraus zu sichern sich bestrebten und daß schließlich auch Produzenten bei günstigen Ernteaussichten oder dringenden Geldbedürfnissen einen Teil ihrer zu erwartenden Ernte im voraus veräußerten.

Zu diesem direkten, auf greifbarem Vorrate und unmittelbarem Bedarfe beruhenden Angebot und Begehr von Produzenten und Konsumenten tritt der spekulierende Kaufmann mit seinem, die künftige Produktions- und Gebrauchsmenge ins Auge fassenden Angebot und Begehr und seine Spekulationsthätigkeit ergänzt den Geschäftsverkehr jener. Bei großem Ausgebote, zumeist also unmittelbar nach der Ernte, tritt er als Käufer auf und wartet mit dem Verkaufe, bis sich wieder die Nachfrage einstellt, in der spekulativen Erwartung, aus dem billigeren Ein- und höheren Verkaufspreise einen geschäftsmännischen Nutzen zu erzielen. Da die Hoffnung auf Preissteigerung selbstverständlich sich nicht erfüllen mußte, derartige Geschäftsoperationen daher auch fehlschlagen und mit großem Verluste enden

konnten, war es einleuchtend, daß der Händler mit bedeutenden Gewinstprämien, bedingt durch die Spesen der Einlagerung, Konservierung, des Transportes, Zinsen- und Gewichtsverlustes, insbesondere aber mit den naturgemäßen Preisfluktuationen eines derartigen Massengutes, rechnen mußte, welche Spesen und Gefahren, da man die künftigen Kaufpreise nicht ins Kalkül ziehen konnte, in den niedrigeren Einkaufspreisen zum Ausdrucke gelangten; ebenso war es aber selbstverständlich, daß, da das übernommene Risiko ein geradezu unbegrenztes war, diese spekulative Thätigkeit des Kaufmanns nur beschränkte Warenmengen umfassen konnte, welches Doppelverhältnis keineswegs preisfördernd wirken konnte.

Ende der 60er und anfangs der 70er Jahre entwickelte sich diese Art des Handels, des sogenannten effektiven Zeit- oder Terminhandels, immer mehr und mehr. Die Interessengemeinsamkeit führte die Besitzer und Abnehmer einer oder mehrerer bestimmter Warengattungen an einem gemeinschaftlich gewählten Orte zusammen, wo sich alsbald ein regelmäßiger Geschäftsverkehr entwickelte, an welchem die Anwesenden ihre geschäftlichen Angelegenheiten erörterten, über die einzuleitenden Handelsoperationen berieten und ihre Geschäfte abschlossen. Die Zahl der Verkäufer vermehrte, der Kreis der Abnehmer erweiterte sich, das gesteigerte Angebot, die erhöhte Kaufkraft und Kauflust zeitigten eine nach allen Seiten hin wirksame Konkurrenz. Die Regelmäßigkeit der Zusammenkünfte förderte aber auch die Leichtigkeit der Geschäftsabschlüsse, deren Anzahl und Offenkundigkeit wieder eine aus der Abwägung aller Meinungen und Ansichten hervorgehende, den thatsächlichen Vorrats- und Bedarfsmengen entsprechende Preisbildung sicherte Dieses Zusammentreffen von Geschäftsinteressenten schuf auch zahlreiche Berührungspunkte, erleichterte die Anknüpfung neuer und festigte den Bestand alter Geschäftsbeziehungen. Allgemein geübte und deshalb auch allgemein anerkannte, den Bedürfnissen des Handels und Verkehrs entsprungene Geschäftsgebräuche bürgerten sich ein, die im Handel sich unablässig fortentwickelnden Rechtsüberzeugungen wurden, sobald sie Gemeingut geworden, in feste Formen gebracht, zur Erleichterung und Sicherung des Geschäftsverkehres wurden besondere Einrichtungen (Schiedsgerichte, Preisnotierungen, Kündigungsbureaux u. s. w.) getroffen, den regelmäßigen Zusammenkünften durch Aufstellung von Satzungen wurde ein fester Halt verliehen. So entwickelte sich ein ständiger Vereinigungspunkt für einen bestimmten Kreis von Geschäftsinteressenten, an welchem allmählich die einzelnen Märkte des Inlandes und schließlich die Weltmarktplätze der verschiedenen Kulturländer in Verbindung gebracht, der Absatz- und Umsatzfähigkeit landwirtschaftlicher und industrieller Produkte ein breiter konzentrierter Markt eröffnet wurde. Es entstand die eigentliche Börse.

Eine Folgeerscheinung dieses Umgestaltungsprozesses des Marktes zur Börse war, daß nicht nur die Notwendigkeit der Zufuhr der Ware und deren Prüfung und Gutbefund, sondern auch das Er-

fordernis der persönlichen Anwesenheit des Verkäufers und Käufers entfiel. Es bildete sich eine selbständige, am Börsenorte ansässige Erwerbsgruppe, welche ihre Sach- und Personenkenntnisse, ihre aus der berufsmäßigen Beschäftigung mit den einschlägigen Bezugs- und Absatzverhältnissen geschöpfte Marktkunde, die gesamte praktische Erfahrung, später auch den Kredit des Kaufmanns in den Dienst beider Interessentenkreise stellte, die Verrichtung der Vermittelungsthätigkeit zu ihrem ausschließlichen Berufe machte und hierdurch zu Gunsten der heimischen Landwirtschaft das Absatzgebiet für die zu verwertenden Produkte vergrößerte, den Konsumenten, Industriellen und Gewerbetreibenden die Erlangung der notwendigen Bedarfsartikel erleichterte und vereinfachte. Die Zeit- und Kostenersparnis auf der einen Seite bildete und rechtfertigte den Verdienst auf der anderen Seite.

In diese Zeit (24. Juni 1869) fällt die Konstituierung der autonomen Wiener Frucht- und Mehlbörse, mit der Bestimmung, speciell den Wiener und im allgemeinen den österreichischen Handel in landwirtschaftlichen Produkten und den daraus erzeugten Fabrikaten zu regeln und zu fördern. Die legislative Regelung der börsenrechtlichen Thätigkeit erfolgte mit Gesetz vom 1. April 1875. Durch dieses Gesetz wurde die Börse als „Verein zur Förderung kaufmännischer Zwecke“ unter der Autonomie der Börsenleitung fortbelassen, gleichzeitig jedoch unter eine, im Staatsinteresse unerläßliche Kontrolle gestellt. Es ist daher die in der Enquete von agrarischer Seite aufgestellte Behauptung mit der geschichtlichen Entwickelung im Widerspruche stehend, daß die Wiener Produktenbörse zeitlich und der Terminhandel genetisch ein Kind der Effektenbörse und deren Entstehung auf den wirtschaftlichen Grundsatz einer Zeit zurückzuführen sei, daß der wirtschaftlich Stärkere ein Anrecht auf die Ausbeutung des wirtschaftlich Schwächeren besitzt. Die volkswirtschaftliche Depression, die Börsenkrise des Jahres 1873 stehen mit der Entwickelung des Wiener Getreidehandels in keinerlei Zusammenhang. Banken und Spekulantengruppen haben sich weder an der Gründung, bezw. autonomen Ausgestaltung der Produktenbörse beteiligt noch an deren Verwaltung jemals teilgenommen.

Die fortschreitende Verkehrsausbildung, die Entwickelung des Kommunikationswesens zu Wasser und zu Land, die Ausbreitung des Nachrichtendienstes und die Ausgestaltung der Kreditverhältnisse führten einerseits vom Verkaufe individuell bestimmter Waren zum Verkaufe von Waren einer vertretbaren Gattung, deren wirtschaftlich rechtliche Eigenschaft darin besteht, daß gleiche Mengen von gleicher Beschaffenheit für gleichartig gelten, vermehrten aber auch andererseits die auf die Preisgestaltung des Getreides einwirkenden Momente. Diese die zukünftige Preisgestaltung beeinflussenden Momente ins geschäftliche Kalkul miteinzubeziehen, sie auszunützen, versuchte nun die Spekulation, und durch das Bestreben, sich bei Vornahme einer geschäftlichen Transaktion gegen künftige Preisfluktuationen zu schützen, entstand das Sicherungsgeschäft. Die Spekulation selbst

nahm ihren Anfang vom Effektivgeschäfte und hatte in diesem ihre Grundlage. Bei gedrückten, aber für steigerungsfähig gehaltenen Preisen, oder bei größeren, den momentanen Bedarf überschreitenden Vorräten, fanden sich Händler, die größere Getreideposten ankauften, einlagerten, die Ware konservierten und eine günstige Preisgestaltung abwarteten. Waren sie nicht in der Lage, das erforderliche Kapital so lange Zeit brach liegen zu lassen, so bewilligten sie wohl auch bedeutenderen Grundbesitzern eine kleine Aufzahlung dagegen, daß diese ihnen mit der Uebernahme und Bezahlung der Ware einen längeren Zeitraum zuwarteten, innerhalb dessen sie ihre Spekulation mit günstigem oder Mißerfolge durch Weiterveräußerung der Ware zu Ende führten.

Spekulationsgeschäfte mit ähnlicher Grundlage effektiver Ware waren die Bedarfsdeckungen des Aerars, welches sich Getreidevorräte für 1 Jahr ansammelte; jene der Eisenbahnen, welche ihren Bedarf des aus Reps hergestellten Oeles auf 2—3 Jahre im voraus deckten; jene der Müller, welche das zu Mahlzwecken erforderliche Getreide in größeren, als für die momentanen Bedürfnisse notwendigen Mengen kaufte, um den Anforderungen der Bäcker, welche wieder für längere Zeitabschnitte Gebäcksablieferungen an größere Konsumenten zu festen Preisen zu besorgen hatten, genügen zu können. Die Vermittelung aller dieser Zeitlieferungs- und Spekulationsgeschäfte oblag in seinen letzten Ausläufen dem Getreidehandel. Solange die erst in der Entwickelung begriffenen, daher noch mangelhaften Verkehrsmittel den Getreidehandel noch zu einem lokalen Geschäfte stempelten, und der erzielbare höhere Geschäftsnutzen es dem Getreidehändler ermöglichte, selbst bei geringfügigen Umsätzen sein Auslangen zu finden, konnte er die mit derartigen Geschäften naturgemäß verbundenen Gefahren einer jähen, sprunghaften Preisveränderung auf sich nehmen. Als aber die Ausgestaltung der Eisenbahnnetze, die Anlegung von Schiffahrtskanälen, die rapide Entwickelung des Nachrichten- und Transportwesens den Getreidehandel zu einem internationalen Handel emporhoben, der Getreideverbrauch eines Kulturstaates nicht mehr ausschließlich von dem Ausfalle der heimischen Ernte, sondern von dem Ernteergebnisse aller Produktionsländer abhing und demgemäß auch nicht mehr die lokalen Verhältnisse, sondern der Weltmarkt den inländischen Getreidehandel und damit auch den inländischen Getreidepreis beeinflußten, da erhielt auch der Getreidehandel ein anderes Gepräge. Wie einerseits die Befriedigung der stetig wachsenden Bedürfnisse, andererseits das Bestreben immer billigerer rationellerer Produktion der verlangten Güter, die Arbeitsteilung sowie Specialisierung immer weiter trieben und Staaten über alle politische Schranken hinweg als ein zusammengehöriges Wirtschaftsgebiet erscheinen ließen: so mußte auch mit dem Auseinanderrücken des Produzenten vom Konsumenten, dem Orte und der Zeit nach, mit dem Beginne einer Periode des internationalen Verkehrs- und Güteraustausches, der Handel, als der Organisator der Volkswirtschaft und unentbehrliche Vermittler, immer

größere Raum- und Zeitmaße überwinden und daher mit Naturnotwendigkeit in erster Reihe jene Arten von Geschäften entwickeln und ausgestalten, deren Erfüllung in später Zukunft liegt.

Der Verkehr wurde lebhafter, das Lieferungsgeschäft immer umfangreicher, das Bedürfnis nach Deckung des notwendigen Bedarfes auf einen immer größeren Zeitraum dringender und wie früher die Form des Verkaufes durch Marktzufuhren, erwies sich nunmehr der ausschließlich auf Musterofferten beruhende Geschäftsabschluß als unzureichend. Der Getreidehandel in der damaligen Organisation konnte seiner großen Aufgabe, in Verbindung mit der Produktion, die heimische Getreideversorgung rasch, einfach und sicher zu bewerkstelligen, nicht mehr vollkommen gerecht werden und es stellte sich das Bedürfnis heraus, eine neue wirtschaftliche Organisation zu schaffen oder eine bereits anderswo bestehende mit Bedacht auf die heimischen Verhältnisse aufzunehmen, welche es ermöglicht, jederzeit eine bestimmte Warenmenge zu bestimmten Preisen auf offenem Markte zu erwerben oder zu veräußern, den jeweiligen Anforderungen des internationalen Verkehres augenblicklich durch Kauf und Verkauf Rechnung zu tragen, auch wenn keine Ware am Markte in genügender Menge oder entsprechender Beschaffenheit vorhanden war und kein zureichendes Angebot in einer bestimmten Ware vorlag.

Diese Organisation bestand in dem börsemäßigen Terminhandel, dessen wesentliche Eigenschaft darin gipfelt, daß in allen Ländern eine allgemein giltige Getreidetype geschaffen wurde, welche dem Durchschnittsprodukte und dem durchschnittlichen Anspruche des Konsums des betreffenden Landes entspricht und deren Preis daher als richtiger Maßstab für den Getreidepreis im allgemeinen gelten kann und daß Lieferungstermine festgesetzt wurden, in welchen einerseits erfahrungsgemäß der größte Teil der heimischen Produkte zu Markte gebracht wird, andererseits der Konsum zu seiner regelmäßigen Versorgung schreitet. Das handelsrechtliche Lieferungsgeschäft als solches konnte diesem Zwecke nicht dienstbar gemacht werden, weil der Mangel der Gleichförmigkeit und die Unbestimmtheit aller jeweils in Betracht kommenden Sorten und Qualitäten und der engbegrenzte Kreis der Abnehmer, die rasche und umfangreiche Ausdehnung solcher Arten von Geschäften unmöglich machten. Es ist daher unrichtig, wenn die den Experten der Terminhandelsenquete an die Hand gegebenen amtlichen „erläuternden Bemerkungen“ [1]) bloß für Amerika zugestehen, daß der Getreideterminhandel organisch aus der Getreidehandelsorganisation herausgewachsen ist, daß dies jedoch für Europa viel weniger ersichtlich ist, weil hier die organische Verwachsung des Getreideterminhandels mit dem Effektivgeschäfte durch die geschichtliche Entwickelung erschwert werde. Es ist vielmehr der Terminhandel in Europa, ebensowie in Amerika, in Oesterreich ebensowie in anderen Kulturländern aus der geschichtlichen Entwickelung des Produktenverkehres in bestimmten Stapel-

1) Seite 185.

artikeln, aus dem Bedürfnisse des Handels und dessen Bestreben entstanden, zufolge der ausgedehnten Verkehrsbeziehungen der Länder, der rascheren Nachrichten- und Warenbeförderung, der großen, starken, ausgedehnten Konkurrenz der Nationen und Einzelpersonen untereinander, jede sich darbietende Bezugs- und Absatzgelegenheit zu ergreifen und auszunützen.

Die Einführung des börsenmäßigen Terminhandels an der Wiener Produktenbörse hatte seinen zwingenden Entstehungsgrund hier wie überall, wo er früher oder später entstand, in der unabweisbaren Notwendigkeit, sich mit Getreide für einen längeren als den gegenwärtigen Zeitpunkt zu versorgen und in den Bedürfnissen zahlreicher, am Getreidehandel interessierten Kreise. So jener großen Anzahl von Händlern, welche ihre Geschäfte nicht mehr auf schwankender, sondern auf sicherer Grundlage, geschützt vor Preiserschütterungen, abschließen wollten; so jener Produzenten, die ihr Getreide in einer der allgemeinen Marktlage und zu dem durch die Wechselwirkung der Getreidepreise der einzelnen Staaten herausgebildeten Welthandelspreise verwerten wollten; so schließlich in dem Interesse der Konsumenten, welche danach strebten, jederzeit ihren Bedarf zu einem festen Preise anschaffen zu können. In dem Momente, als mit der Erweiterung und Vervollkommnung der Verkehrsmittel der Getreidehandel seine lokale Gebundenheit abstreifte und zum Welthandel wurde und an ihn die schwierige Aufgabe herantrat, die jeweils nach der Ernte zu Markte gebrachten riesigen Warenmengen, welche der Konsum ohne allzu starke Erschütterung des Preisstandes nicht aufnehmen konnte, aufzunehmen und sie dann dem jeweiligen Bedürfnisse entsprechend, dem Konsum zuzuführen, war auch naturgemäß die unabweisliche Notwendigkeit nach Einführung einer Handelsform gegeben, welche die Erfüllung dieses Bedürfnisses ermöglichte und erleichterte. Dies war der Grund der Einführung des börsenmäßigen Getreideterminhandels, nicht aber das Bedürfnis des Effektivhandels nach einem Maßstabe für die täglichen Preisgestaltungen und nach einer bestimmten gangbaren Type, um an dieser die Preistendenz zur Anschauung zu bringen. Ohne den Rückhalt des Terminhandels hätte die Aufnahme dieser andrängenden Warenmenge nur sehr langsam, sehr schwerfällig und naturgemäß auch nur zu rapid fallenden Preisen erfolgen können, denn die Mehrzahl der Händler wäre nicht so waghalsig gewesen, sich große Getreidelager anzuhäufen und ohne bedeutende Gefahrprämien das Risiko jener Preisschwankungen zu tragen, welcher diese eingelagerten Waren bis zur Hinüberleitung in den Konsum ausgesetzt sind.

Verdankt der Terminhandel dem Getreidehandel seine Entstehung, so ist seine Entfaltung und Ausgestaltung, seine Vervollkommnung auf die Entwickelung der großen Handelsmühlen, der Transportanstalten mit Pferdebetrieb u. s. w. zurückzuführen. Des Terminhandels bedienten sich nämlich die großen Handelsmühlen, um den mit der Ausbreitung des Geschäftsverkehres und Beginn

des Exportes immer umfangreicher gewordenen Mehlabschlüssen eine den Mahllohn sichernde Grundlage zu geben. Eine solche Mühle wird nicht immer nur jenes Mehl verkaufen, wofür sie die Rohprodukte angeschafft hat, sondern, wenn von einem modernen Handelsmühlenbetriebe überhaupt die Rede sein soll, muß die Mühle, um den Mehlverkäufen auf Zeit, eine den bürgerlichen Nutzen sichernde Grundlage zu geben, auch die Gewähr haben, daß sie sich das Rohprodukt, welches zur Vermahlung und Ablieferung auf große Mehlabschlüsse dienen soll, zu bestimmt kalkulierten Preisen wird verschaffen können.

Wenn nun eine derartige Mühle nur die sofortige Anschaffung der Rohprodukte ins Auge faßt, kann es vorkommen, daß sie auf den Markt tritt und das Rohprodukt in der erforderlichen Beschaffenheit überhaupt nicht vorfindet, oder zufolge der lebhafteren Nachfrage ein Preis gefordert wird, welchen sie ihren Mehlabschlüssen nicht zu Grunde gelegt hat. Oder sie findet das Rohprodukt und findet auch den Preis annehmbar, sie hat aber nicht die Lagerräumlichkeiten, diese Ware einzulagern und kann nicht die Spesen tragen, um dieses Rohprodukt in anderen Lagerhäusern einzulagern. Wartet eine derartige Mühle ab, bis sie die erforderlichen Rohprodukte bekommt, oder bis sie die nötigen Räumlichkeiten hat, so übernimmt sie auch die Verlustgefahren und Gewinstchancen, welche bis zu diesem Zeitpunkte eintreten können, das heißt, sie basiert diese Mehlverkäufe nicht mehr auf einen bürgerlichen Nutzen, sondern sie vertraut auf gut Glück, daß sie das Rohprodukt zu einem ihr genehmen Preise vorfinden wird, das heißt, sie wird zum Spekulanten. Durch den Terminmarkt hat aber diese Mühle die thatsächlich in immer größerem Umfange benützte Möglichkeit, sich, wenn auch nicht die Qualität, so doch das Quantum zu einem fixen Preise zu erwerben, weil eine internationale Type, die Usanceware und für diese Type ein Welthandel besteht. In dem Augenblicke und nach Maßgabe, als der Müller die zur Vermahlung gerade erforderliche Qualität sich verschaffen kann, verkauft er das seiner Zeit auf dem Terminmarkte gekaufte Getreide und der für die effektive Ware bezahlte höhere oder niedrigere Preis findet seine Ausgleichung in dem höheren oder geringeren Erlöse aus der auf dem Terminmarkte nunmehr wieder weiter veräußerten Ware, oder der Müller übernimmt, was durchaus nicht so selten ist, wie in der Terminhandelsenquete betont wurde, das auf dem Terminmarkte gekaufte Getreide und vermahlt es. Jedenfalls hat die Mühle sich das Rohprodukt oder dessen Preis gesichert.

Auch der Vertreter des Konsumvereines hat in der Enquete den Standpunkt vertreten, daß die Konsumenten ein gewichtiges Interesse daran haben, ihren Mehlbedarf auf längere Zeit zu festen Preisen jederzeit erwerben zu können und hat demgemäß es als selbstverständlich erachtet, daß auch die Mühlen, welche doch diese Mehlabschlüsse auf längere Zeit machen, die Möglichkeit haben müssen, das Rohprodukt jederzeit auf längere Zeit zu festen Preisen sich zu

sichern. Demgegenüber hat wohl der Vertreter des niederösterreichischen Mühlenverbandes betont, daß die Thatsache, daß die Mühlen auf längere Zeit Mehlabschlüsse machen können, ein Krebsschaden für das Mühlengewerbe und die Mühlenindustrie bilde und eigentlich erst durch die Einführung des börsenmäßigen Terminhandels gezeitigt worden sei. Das ist aber falsch, richtig ist vielmehr, daß die Bedürfnisse der Mühlenindustrie die Einführung des Terminhandels in Wien förderten.

Bis zum ersten Drittel des vorigen Jahrhunderts gab es nur ein lokales Mühlengewerbe, welches, auf seine nächste Umgebung angewiesen, gegen einen gesetzlich bestimmten Anteil, den Mahllohn, arbeitete. Nur allmählich, insbesondere zufolge der im Jahre 1831 erfolgten Gründung der Donaudampfschiffahrtsgesellschaft, welche den Bezug von ungarischem Getreide ermöglichte, entwickelte sich, und zwar vornehmlich in Niederösterreich, die Handelsmüllerei. Der ursprünglich auf Grund von prompt zu erfüllenden Geschäften sich entwickelnde Verkehr zwischen Müllern und Bäckern nahm mit der in den 60er Jahren beginnenden Ausdehnung und Entwickelung der im Jahre 1836 begründeten großen Budapester Mühlen eine andere Richtung. Da diese Budapester Mühlen in ihrem eigenen Lande lediglich für die schwarzen und mittleren Mehlsorten Verwendung hatten, mußten sie darauf bedacht sein, für die mit den schwarzen notwendigerweise gleichzeitig erzeugten feinen Mehlnummern ein anderweitiges Absatzgebiet zu finden.

Nun war speciell in Wien und Niederösterreich die Nachfrage für die feinen Mehlsorten eine sehr große, und es war natürlich, daß sich die Budapester Mühlen mit aller Wucht auf dieses Absatzgebiet warfen und es zu erobern trachteten. Dies wurde ihnen nicht leicht gemacht, denn es war eine jahrzehntelange, eingewurzelte Gepflogenheit, daß der lokale Bedarf von den lokalen Wiener und den niederösterreichischen Mühlen befriedigt wurde. Die Budapester Mühlen konnten die Geschäftsverbindung mit den Bäckern nur in der Weise einleiten und später auch aufrecht erhalten, daß sie diesen auf längere Zeit hinaus das erforderliche Mehlquantum zu bestimmten Preisen verkauften, was sie auch thun konnten, da sie sich ihrerseits den Preis des Rohproduktes auf dem Budapester Terminmarkte zu sichern in der Lage waren. Die Wiener und niederösterreichischen Mühlen wurden derart allmählich von einem Teile ihres angestammten Kundenkreises abgedrängt und mußten darauf bedacht sein, sich den Kundenrest zu erhalten, den verlorenen Teil wieder zu gewinnen. Dies konnten sie nur erreichen, wenn auch sie den Wünschen und Bedürfnissen der Bäcker nach Bestreitung ihres Bedarfes auf längere Zeit willfahrten, zu welchem Mittel sie schließlich auch greifen mußten. Sie erhielten sich hierdurch auch ihre Kundschaft und konnten den Konkurrenzkampf mit den ungarischen Mühlen aufnehmen, aber sie selbst wurden nunmehr Spekulanten, weil sie allen von der Zeit des Mehlverkaufes bis zur Anschaffung des Rohproduktes eingetretenen, damals sehr heftigen Preisschwankungen unterlegen waren. Und die

Müller fühlten diesen, ihre Existenz geradezu täglich in Frage stellenden Uebelstand auch sehr intensiv und es wurden bald Stimmen laut, welche energisch die Einführung des Terminhandels forderten, um der ungarischen Konkurrenz nicht mit einem va-banque-Spiel, sondern mit gesicherter Grundlage entgegentreten zu können. So wurden die Müller schließlich mit Naturnotwendigkeit auf die Benutzung des Terminhandels als Instrument für die rechtzeitige Bedarfsdeckung verwiesen, um eben ihren Mehlverkäufen eine zuverlässige, ihren Mahllohn und bürgerlichen Gewinn sichernde Grundlage geben zu können.

Vor Einführung des börsenmäßigen Terminhandels schlossen die Müller und speciell die großen und mittleren nieder österreichischen Müller Mehlabschlüsse auf ein halbes Jahr, ein Jahr und noch längere Zeit hinaus und beklagten es tief, daß sie keine Deckungsmöglichkeit für das Rohprodukt besitzen und es ist bezeichnend, daß einer der hervorragendsten Vertreter dieses Gewerbes anfangs der 70er Jahre, demnach zu einer Zeit, in welcher ein börsenmäßiger Terminhandel in Wien und Oesterreich überhaupt nicht bestanden hat, der Terminhandel daher einen Einfluß auf die Lage der österreichischen Mühlenindustrie und des Müllergewerbes überhaupt nicht nehmen konnte, in dem damaligen offiziellen Organe der Müller folgendes erklärte:

„Die Müller stehen nicht auf der Höhe der Zeit, weil sie ihren Betrieb ohne alle kaufmännischen Regeln leiten. Der Müller ist zum Spieler geworden, zum Spieler der bedauernswertesten Sorte. In Zeiten, in welchen es den Anschein hat, daß der Fruchtpreis steigen wird, machen die Bäcker und Mehlhändler Mehlabschlüsse, damit sie für ein halbes Jahr oder für längere Zeit gedeckt sind, aber der Müller ist nicht in der Lage, das Fruchtquantum, welches er zur Deckung benötigt, anzuschaffen, denn dazu gehören riesige disponible Kapitalien.“

Thatsächlich haben ja schon in der zu Wien im Jahre 1897 abgehaltenen Terminhandelsenquete die als Experten vernommenen Müller erklärt, daß das Termingeschäft in Getreide eigentlich seine Grundlage in dem Betriebe des Müllergewerbes und der Mühlenindustrie besitze, denn indem die Müller gezwungen sind, Mehlverkäufe auf lange Zeit abzuschließen, haben sie auch das Bedürfnis, das Rohprodukt für diese spätere Zeit anzuschaffen. Das können sie, indem sie sich entweder selbst am Terminhandel beteiligen, oder indem sie dem Händler, von dem sie das Rohprodukt kaufen, die Möglichkeit bieten, sich dieses Getreide auf dem Terminmarkte anzuschaffen. Aber auch für diejenigen Mühlen, welche sich des Terminmarktes überhaupt nicht, oder doch nicht in der Regel bedienen, erweist sich dessen Bestand als notwendig und nützlich; denn, wenn eine solche Mühle an den Getreidehändler herantritt, um eine bestimmte Menge Getreide von bestimmter Qualität und bestimmter Provenienz zu kaufen und der Getreidehändler nicht in der Lage ist, sie zu bedienen, da er keinen effektiven Bestand, kein Lager von diesem Getreide hat, so kann er das Geschäft mit der Mühle nur dann ab

schließen, wenn er die Möglichkeit hat, auf dem Terminmarkte sich den Preis des dem Müller zu verkaufenden Getreides zu sichern. In dem Augenblicke und in dem Ausmaße, als der Händler sich seiner Zeit das Rohprodukt verschafft, um es dem Müller zu liefern, verkauft er das seiner Zeit auf dem Terminmarkte gekaufte Getreide und hat sich derart den Preis und seinen Händlernutzen gesichert.

Die geschichtliche Entwickelung lehrt, daß die Behauptung, der Terminhandel in Getreide sei dem Bedürfnisse zu spielen, entsprungen, und dann sei erst die Versicherungsfunktion hinzugetreten, eine irrige ist; es hat im Gegenteil das Bedürfnis des Handelsverkehres nach Versicherung den Terminhandel geschaffen und erst die Ausartung und mißbräuchliche Ausnutzung seiner regulären Formen hat nachträglich das Spiel gezeitigt.

Die jahrzehntelange Erfahrung in den Kulturländern beweist, daß die Hauptaufgabe des Handels, Ware billigst zu verschaffen und auf die rascheste und wohlfeilste Art in die Hände desjenigen zu leiten, der ihrer am meisten bedarf, am besten, einfachsten, sichersten und befriedigendsten durch den Terminhandel gelöst wurde. Daß in diesen Terminhandel nicht alle landwirtschaftlichen Produkte miteinbezogen wurden, ist ein oft gehörtes, aber durchaus nicht stichhaltiges Argument; denn aus dem internationalen Charakter des Terminhandels folgt eben, daß zum Gegenstande desselben nur solche Waren gemacht werden können, welche im großen Welthandelsverkehr stehen, daß dagegen alle jene Waren vom Terminhandel ausgeschlossen sind, welche nur dem Bedürfnisse des lokalen oder Einzelhandels dienen, für welche also kein Weltbedarf besteht. Welthandelsartikel können nur reine Gattungswaren sein, das heißt Waren von durchschnittlich gleichmäßiger Beschaffenheit. Diese Thatsache erklärt es, warum in Oesterreich Gerste kein Gegenstand des Terminhandels ist.

Gerade die Entwickelung des Terminhandels in Wien widerlegt die Anschauung, daß nur Weltindustriestaaten und bedeutende Exportländer zu ihrer raschen ungestörten Funktion einer die Interkommunikation des Getreidehandels bewirkenden und fördernden Handelsform bedürfen, daß der Terminhandel nur im internationalen Verkehr wegen der notwendigen Ueberwindung der Zeit- und Raumdistanzen die ihm zukommende Aufgabe erfüllen kann, dagegen in einem abgeschlossenen Wirtschaftsgebiete, wie z. B. Oesterreich-Ungarn, sofern dieses weder einen Import noch Export hat, kein notwendiges Glied des Wirtschaftssystems bildet.

An der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien hat sich der Börsenterminhandel in einer deutlich erkennbaren und genau verfolgbaren Weise aus dem handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte heraus entwickelt. Den untrüglichen Beweis hierfür liefert die Thatsache, daß in den ersten Jahren nach der Entstehung dieses Terminhandels mehrere, dem schwunghaft betriebenen handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte innewohnenden Eigentümlichkeiten auch im börsenmäßigen Terminhandel zum Ausdrucke gelangen und nur allmählich gänzlich verschwinden. Eine mit bestimmten, allgemeinen Merkmalen ver-

sehene Type, die sogenannte „Usanceware", bildet schon anfangs der 60er Jahre, bevor noch überhaupt kodifizierte Usancen bestehen, den Gegenstand des Börsenverkehres, und als im Jahre 1869 die Usancen zum erstenmal geregelt und kodifiziert wurden, wird der Handel mit dieser genau umschriebenen Type, als Usanceware, auch in den Verkehrsbestimmungen der Börse geregelt. Als Usanceware gilt hiernach österreichisch-ungarisches Produkt (auch heute stammen nahezu 90 Proz. des an der Wiener Produktenbörse gehandelten Getreides, Weizen und Roggen und auch der Futtermittel, Hafer und Mais, von ungarischer Provenienz her) von guter, gesunder, trockener Qualität, mit einem vom Börsevorstande anfangs September eines jeden Jahres festgesetzten Mindestgewichte.

Die Usanceware bildet die Grundlage der ersten Ansätze des im Herbste 1875 in die Erscheinung getretenen börsenmäßigen Terminhandels, in welchem zum erstenmale, und zwar im Mai, amtliche Notierungen, und im Herbste auch amtliche Kündigungen von Usance- und Terminware erfolgen. Es ist daher die Ansicht falsch, daß der Getreidehandel sich zum Zwecke seiner Umsätze ein abstraktes Objekt, das Usancegetreide, besonders geschaffen hat, welches nur zuweilen im Augenblicke der Ablieferung, in konkreter Gestalt erscheint; richtig ist vielmehr, daß diese im effektiven Getreideverkehre bereits bestandene und lebhaft gehandelte Type in den Terminhandel hinübergenommen wurde, weil sie geeignet erschien, dem Markte eine möglichst große Ausdehnung zu geben und die Geschäftsabschlüsse zu erleichtern. So wenig die Kreditaktie eine „Spielmarke" ist, sondern ein Spekulationszwecken dienendes, internationales Zahlungsmittel, in welchen die von dem einzelnen Geschäfte unabhängige Konjunktur am reinsten zum Ausdrucke gelangt, ebenso stellt die Usanceware lediglich eine Getreidetype dar, welche, weil sie den, in den für unsere nationale Volkswirtschaft maßgebenden Gebieten produzierten Getreidearten und den Konsumansprüchen im Durchschnitte entspricht, auch die generelle Einwirkung der Konjunktur am klarsten und verläßlichsten widerspiegelt.

Die Notierungen und Kündigungen umfaßten im ersten Jahre lediglich Weizen Korn und Hafer, welchen Artikeln sich im Jahre 1876 Mais und 1877 Reps hinzugesellte. Aber bereits vor dieser offiziellen Einführung des börsenmäßigen Terminhandels in Wien haben böhmische Getreidehändler zu Beginn der 70er Jahre Getreidetermingeschäfte in Berlin geschlossen, über Podwolaczyska bezogenen russischen Weizen als Erfüllung von Terminverkäufen in Berlin effektiv abgeliefert und auf dem Berliner Terminmarkte angekauften Roggen effektiv bezogen. Es haben auch im Laufe des der Einführung des Terminhandels in Wien vorangegangenen Jahrzehnts, die dazumal nur in sehr geringer Anzahl in Wien thätigen Getreidehändler, zu Sicherungs- und Spekulationszwecken Getreidetermingeschäfte im Auslande geschlossen und zwar bis gegen Ende der 60er Jahre in Berlin, Breslau, Köln, Paris, Amsterdam und von da an in Budapest, wo sich nach dem Jahre 1867 bereits ein regel-

mäßiger Terminhandel in Hafer mit dem Ablieferungsorte Raab entwickelt hatte.

In diesem hervorragenden Exportjahre wurde namentlich Oesterreich-Ungarn zum erstenmale mit dem Weltmarkte in bedeutendem Ausmaße in Verbindung gesetzt. Die Getreidehändler von Ungarn (damals noch mit Recht „Europas Kornkammer" genannt), hatten auf Grund einer erhofften und auch thatsächlich eingetretenen ausgezeichneten Ernte, Vorverkäufe nach dem Auslande, insbesondere nach Berlin, abgeschlossen, welche aber wegen überaus mangelhafter Transportverhältnisse nicht erfüllt werden konnten. Teils die in Differenzzahlungen und Konventionalstrafen zu Tage getretenen harten Folgen, teils die praktisch erprobte Schwerfälligkeit und Unzulänglichkeit der bestehenden Handelsform bei der Bewältigung eines so großen Geschäftes, insbesondere des Exportgeschäftes, war die nächste Veranlassung, daß man auch in Budapest sich zur Einführung der bereits in anderen Kulturstaaten bewährten Handelsform, des Terminhandels, entschloß. Bedeutend wurde der Terminhandel in Budapest aber erst zu Beginn der 70er Jahre, zu welcher Zeit er auch die Artikel Weizen, Mais, Korn und Reps umfaßte.

Da 80 Proz. des in Budapest und Raab gehandelten Hafers für den Wiener Konsum bestimmt waren, richtete sich das Bestreben der Wiener Getreidekommissionäre zuerst dahin, den Terminhandel in diesem Artikel auf die Wiener Börse zu übertragen, und die ersten Termingeschäfte an der Wiener Produktenbörse umfaßten thatsächlich diesen Artikel. Die genaue Bezeichnung jenes Zeitpunktes, in welchem das erste Termingeschäft in den derzeit für den börsenmäßigen Terminhandel geltenden Normen abgeschlossen wurde, ist unmöglich, weil es eine geraume Zeit währte, bis sich der Uebergang vom börsenmäßigen Zeit- oder handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte zum börsenmäßigen Termingeschäfte in einer Weise vollzogen hatte, daß zwischen beiden Geschäftsarten eine schärfere Grenzlinie aufgestellt werden konnte.

Das allmähliche Hinüberleiten des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes in den börsenmäßigen Terminhandel brachte es mit sich, daß diesem in den ersten Jahren seines Bestandes noch die Unebenheiten des ersteren anhafteten und erst mit der langsam fortschreitenden Entwickelung und Ausgestaltung der Terminhandelsformen ausgemerzt wurden. So wurden eine geraume Zeit hindurch die verschiedensten, im handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft verkehrsüblichen Mengen und diese wieder in den dazumals kunterbunt gehandelten Gewichtseinheiten gekündigt, und wir finden neben Kündigungen von 500 und in dessen Mehrfachen abgerundeten Quantitäten von 1000, 2000, 2500 und 5000 q auch solche von 200, 800, 1460 u. s. w. Metercentnern und neben Metercentnern auch Wiener Centner, Zollcentner, Metzen u. s. w.

Die durch die Verschiedenartigkeit der Mengen und Gewichtseinheiten überaus erschwerte Uebertragbarkeit und Weiterkündigung führten den Handel dazu, im Terminverkehre neben der Einheitlich-

keit des Gewichtes nur eine Mengeneinheit oder deren Vielfaches zu handeln. Die Grundlage für diese Mengeneinheit wurde wieder dem handelsrechtlichen Lieferungsgeschäft entnommen, dessen namhaftester Teil sich in sogenannten „Schleppladungen“ mit Quantitäten von 2500 q abwickelte und welches Quantum von 1000 q bei den Kündigungen zum Ausdrucke gelangt. Da zur Zeit der Herausbildung des börsenmäßigen Terminhandels in Wien dieser bereits in Budapest bestand, war es bei dem regen Geschäftsverkehre zwischen beiden Reichshälften und bei der innigen Verbindung der an dem Getreidehandel beteiligten Berufskreise natürlich, daß manche dem dortigen Terminhandel anhaftenden Eigentümlichkeiten sich auch in Wien einbürgerten. Als deren charakteristischste ist die auch in den Wiener Terminhandel übernommene Cedierbarkeit der Schlüsse und das Angeld anzusehen, welches mit 1 fl. per Metercentner festgesetzt war und vom Käufer bei dem Geschäftsabschlusse dem Verkäufer in barem behändigt werden mußte. Mit Rücksicht auf die gehandelten bedeutenden Schlußquantitäten und angesichts der langen Termine, bis nach deren Ablauf der Verkäufer dieses „Angeld“ erst zu verrechnen hatte, wurde der Abschluß eines Termingeschäftes auch zu einer eminenten Vertrauens- und Kreditfrage und es war demgemäß auch die Auswahl der Person des Verkäufers eine strenge, da man nicht jedem Verkäufer einen so bedeutenden und langen Kredit einzuräumen geneigt war. Das hatte einerseits die wohlthätige Wirkung, daß für die genaue Vertragserfüllung eine doppelte Gewähr vorhanden war und zwar für den Käufer in der Person des am Börsenorte offenbar kreditwürdigen Verkäufers und für diesen in der empfangenen Angabe; hatte aber andererseits den Nachteil im Gefolge, daß sich der ganze Terminhandel bei einigen besonders kapitalskräftigen Firmen und Banken konzentrierte, die dann auch eine Art Monopol erwarben, welches jeden sonstigen, vielleicht auch ganz gut fundierten Kontrahenten, der im Terminhandel ein bestimmtes Getreidequantum verkaufen wollte, zwang, sich gegen Entrichtung einer Provision einen Schluß einer derartigen Firma oder Bank zu verschaffen, um ihn sodann durch Giro seinem Käufer weiter zu geben. Dieser wirtschaftlich ungerechtfertigten Benachteiligung des außerhalb des Monopolkreises stehenden Verkäufers stand die große, zuweilen auch zu thatsächlichen Katastrophen führende Gefahr zur Seite, daß die Angeldleistungen einzelnen geldbedürftigen Firmen die Möglichkeit bot, Verkäufe in großem Maßstabe lediglich zu finanziellen Transaktionen abzuschließen, um in den Besitz beträchtlicher unverzinslicher Kapitalien zu gelangen. Alle diese bei einem Zusammenbruche einer derartigen Firma besonders kraß zu Tage getretenen Uebelstände erheischten immer dringender eine Abhilfe, die endlich im Jahre 1886 an der Wiener und bald darauf an der Budapester Produktenbörse zur Auflassung des an anderen Terminbörsen ohnehin nicht bestandenen Angeldes führte. Gleichzeitig wurde das zu große Einheitsquantum von 2500 q auf 500 q herabgemindert und be-

behufs Verminderung des Delcredere die Cedierbarkeit der Schlüsse aufgehoben. Denn dieses Delcredere war besonders zu jener Zeit, da die Schlußeinheit noch 2500 Ctr. betrug, für den Kommissionshandel, wozu hauptsächlich Wien gehörte, ein sehr großes. Denn zufolge der Cedierbarkeit konnte der ursprüngliche Verkäufer und Aussteller der Schlüsse niemals wissen, in wessen Händen sich seine Schlüsse mit Ablauf des Termins befinden und an wen er daher die Ware zu liefern haben werde. Nun war es aber eine naturgemäße Folge des Kommissionshandels, daß der heutige Verkäufer einige Zeit nach Abschluß des ersten Verkaufsgeschäftes ein gleiches Quantum Getreide zu kaufen hatte, wobei mit Rücksicht auf die beschränkte Anzahl von Kommissionsfirmen sehr häufig der Fall eintrat, daß er seinem ersten Käufer nun selbst als Käufer für dasselbe Getreidequantum gegenüberstand und jetzt wieder diesem eine Angabe zu leisten hatte. Statt nun im Wege der Kompensation beiderseits von der Verpflichtung aus der Angabe befreit zu werden, blieben beide Kommissionäre noch weiter in Obligo, da die cedierbaren Schlüsse inzwischen eben weiter übertragen wurden und es war durchaus kein außergewöhnliches Vorkommnis, daß der Kommissionär jenen Schluß, auf welchen er als Käufer eine Angabe empfangen hatte, im Termine erfüllen mußte, während der eigentliche Kompensationsschluß, auf welcher er als Käufer eine Angabe geleistet hatte und welcher dazu bestimmt war, zur Erfüllung des ersten Verkaufsabschlusses verwendet zu werden, von dem, dem Kommissionär ganz und gar unbekannten Besitzer des Schlusses nicht erfüllt werden konnte, so daß der Kommissionär neben dem, durch die Nichterfüllung, entstandenen Schaden auch den Verlust des geleisteten Angeldes zu tragen hatte. Die Cedierbarkeit der Schlüsse barg aber auch den weiteren Nachteil in sich, daß kein Kommissionär in den Stand gesetzt war, sein Risiko bei Geschäften abzugrenzen. Denn wenn auch bei einem konkreten Geschäfte der Gegenkontrahent zufolge der eingetretenen Preisveränderungen im Vorteile war, konnte es der Kommissionär zuweilen dennoch nicht wagen, ein weiteres Geschäft abzuschließen, weil er ja der steten Gefahr ausgesetzt war, daß dieser in der Kursdifferenz bestehende Vorteil nicht mehr seinem Gegenkontrahenten gebühre, da dieser möglicherweise die Kursdifferenz durch Weiterbegebung des Schlusses bereits einkassiert haben und diese Kursdifferenz daher nicht mehr als Sicherstellung für ein zweites, vielleicht mit einem Verluste für den Gegenkontrahenten abschließendes Geschäft dienen konnte. Die Uncedierbarkeit dieser Schlüsse machte diesem Unwesen ein Ende, denn die bescheidene Anzahl Getreidekommissionäre am Wiener Platze kompensierten derartige Kauf- und Verkaufsabschlüsse gegenseitig, wodurch auch das Delcredere wesentlich herabgemindert wurde. Sie hatte aber auch die Folge, daß nunmehr jeder Kommissionär in der Lage war, sein Risiko gegenüber dem anderen in der Weise zu begrenzen, daß er, nach Maßgabe des aus einem Geschäfte zu Gunsten des Gegenkontrahenten resultierenden Vorteiles, mit diesem auch ein zweites Geschäft ohne voraussichtliche Gefahr abzuschließen vermochte.

Auf den Umfang der Warenbewegung war die Aufhebung der Cedierbarkeit der Schlüsse ohne jeden Einfluß, obschon die Uncedierbarkeit die Kompensation sehr förderte. Die Kompensation, welche jetzt in unmittelbarem Verkehre erfolgt, gelangte eben zur Zeit der Cedierbarkeit der Schlüsse erst auf dem beschwerlichen Wege von Giris auf den Kündigungsscheinen dann zum Ausdrucke, bis ein Girant einem Giratar gegenüber stand, mit dem er kompensieren konnte.

Es ist daher unrichtig, wenn die Entwickelung des österreichischen und insbesondere des Wiener Getreideterminhandels in einen Gegensatz zur organischen Entwickelung des amerikanischen Terminhandels gebracht und behauptet wird, daß er bei uns aus der mißbräuchlichen Ausnützung des handelsrechtlichen Lieferungsgeschäftes gewaltsam zu spekulativen Zwecken hervorgerufen, hierher verpflanzt wurde, um diese internationale Getreidespekulation von der Erzeugung und dem Konsume unabhängig zu machen und das ihr naturgemäß anhaftende Risiko auf fremde Schultern zu überwälzen; daß er nicht der Ausfluß und Ausdruck des effektiven Geschäftes sei, sich eine abstrakte Ware lediglich zum Zwecke geschaffen habe, um seine Umsätze bis auf den denkbar höchsten Grad zu steigern und daß er eben deshalb die Tendenz verfolge, an die dem Terminhandel zu Grunde gelegte Type, die Usanceware, möglichst geringe Anforderungen zu stellen[1]).

Im allgemeinen wird wohl der Terminhandel auf die ungeheuere Ausdehnung der Produktionsgebiete und auf die immer intensiver sich äußernde wechselseitige Einwirkung dieser Produktionsgebiete. auf die Ausgestaltung der Transportmittel, zurückzuführen sein, weil diese Thatsachen unleugbar für den Händler das Bedürfnis zeitigten, die Weltkonjunktur ökonomisch zu erfassen und sich vor deren Gefahren möglichst zu sichern, wozu ihm eben nur der Terminhandel die Möglichkeit bot. Aber an der organischen Entwickelung und Ausgestaltung des Wiener Getreideterminhandels zu zweifeln, wäre nach dem Ausgeführten verfehlt. Wenn es auch unzweifelhaft ist, daß in Oesterreich der börsenmäßige Terminhandel niemals jenes kommerzielle Instrument geworden ist, wie in Amerika mit seinen Elevatoren, der Getreidegradierung, Specifizierung und dem ausgebildeten Warrantsystem, so ist es doch unrichtig zu behaupten, daß in Oesterreich für die Einführung dieses börsenmäßigen Terminhandels die für andere Wirtschaftsgebiete zufolge der Internationalität des Handels begründeten wirtschaftlichen Voraussetzungen schon bei seiner Einführung mangelten, daß er bei uns weder in den Anbauverhältnissen der Landwirtschaft noch in den Verkehrs- und Absatzverhältnissen begründet ist und daß der Terminhandel als Handelsform des Weltmarktes Mitte der 70er Jahre lediglich zu dem Zwecke eingeführt wurde, um mit Rücksicht auf den noch namhaften Weizenexport, der von Amerika stark andrängenden Konkurrenz stand

1) Vergl. Kienböck, II, 260/261; Fuhrich, III, 123—127; Hohenblum, III, 286.

halten zu können, heute aber nichts anderes sei, denn eine mißbräuchlich ausgenützte, inhaltlose Welthandelsform für einen Binnenverkehr.

Die Thatsache, daß für die äußeren, für die Abschluß- und Abwickelungsformen des Wiener börsenmäßigen Terminhandels, einzelne praktisch bewährte Bestimmungen ausländischer Börsen und insbesondere der Budapester Börse mit oder ohne Aenderungen übernommen wurden, kann doch nicht als Beweis dafür dienen, daß ein allgemeines wirtschaftliches Interesse für die Einführung dieser Handelsform überhaupt nicht bestand, diese Einführung nicht auf einem organischen, dem Effektivgeschäfte entsprungenen Bedürfnisse beruht, und weil der Terminhandel spekulative Ausartungen im Gefolge hatte, nicht dafür herangezogen werden, daß die Reception dieser Handelsform ausschließlich auf das Bestreben nach möglichster Erweiterung des Spekulationsgebietes zurückzuführen ist. Hervorgehoben sei noch, daß es nicht in letzter Linie dem Terminhandel und dem auch mit dessen Hilfe geschaffenen regen Geschäftsverkehre zu danken ist, daß der Wiener Getreidehandel aus dem unscheinbaren, lediglich Approvisionierungszwecken dienenden lokalen Markte zu einem Emporium des österreichisch-ungarischen Produktenhandels, die Produktenbörse zu einer Institution von handelspolitischer Bedeutung ausgestaltet und Wien selbst zum Mittelpunkte eines beträchtlichen Teiles der Getreideausfuhr Oesterreich-Ungarns und des balkanländischen Transitverkehres emporgehoben werden konnte.

VI.

Zuckerausfuhrprämien und Brüsseler Vertrag.

Von

Direktor Dr. **Brukner**, Stralsund.

Der internationale Vertrag, der am 5. März 1902 von den Vertretern der Regierungen vieler europäischen Staaten unterzeichnet worden ist und die Abschaffung der Ausfuhrprämien bezweckt, lenkt die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Geschichte und den Wert dieser Prämien in den beteiligten Staaten und auf die gegenwärtige Lage und Zukunft der gesamten europäischen Zuckerindustrie.

Die Rübenzuckerindustrie des europäischen Festlandes ist eine Frucht der Kontinentalsperre und hat nur durch starke Schutzzölle gegen den Wettbewerb des Rohrzuckers geschaffen und erhalten werden können. Es fehlte von Anfang an nicht an Stimmen, die in Frage stellten, ob es richtig sei, in unserem kalten Weltteil Zucker zu erzeugen. Seit ihrem Entstehen ist die Zuckersteuergesetzgebung ein Zankapfel der Freihändler und Schutzzöllner gewesen, und je mehr die letztere Richtung in der Politik der europäischen und der amerikanischen Staaten die Oberhand gewann, um so weniger wurde die Notwendigkeit des Schutzes der Rübenzuckerindustrie bezweifelt. Da sie sich unter kräftigem Schutze bald so entwickelte, daß vorerst wenigstens von einzelnen bevorzugten Landstrichen Rübenzucker ausgeführt wurde, so nahmen in Deutschland schon um das Jahr 1850 Bestrebungen ihren Anfang, die darauf hinausliefen, daß die Rübensteuer, die seit 1841 im Zollvereinsgebiet erhoben wurde, bei der Ausfuhr des Zuckers zurückvergütet werden solle. Die Zollvereinskommission erkannte diese Forderung als grundsätzlich berechtigt an [1]), die Regierungen erklärten sie aber als praktisch unerfüllbar, u. a. auch deshalb, weil die Berechnung schwierig und unsicher sei und leicht zum Entstehen e i n e r P r ä m i e Anlaß geben

1) Z. d. V. d. d. Z., Bd. 2, S. 325.

könne, „die doch allen Grundsätzen des Zoll- und Handelssystems völlig widerspreche“ [1]) Eine solche Anschauung stieß damals nirgends auf Widerspruch, nicht einmal in den Kreisen der Zuckerindustrie selbst.

Im Gegenteil! In betreff der Rübenzuckererzeugung geben nach Walcker [2]) selbst gemäßigte, sachkundige Schutzzöllner, z. B. Humbert [3]), zu, es könne ein Fehler gewesen sein, die deutsche und überhaupt die europäische Zuckerindustrie künstlich groß zu ziehen. „Selbst wenn es gelingt, in den nächsten Jahren oder Jahrzehnten die Zuckeraccisen und die Zuckerzölle gleichzustellen, d. h. die Zuckerschutzzölle (den heute sogenannten Ueberzoll) abzuschaffen, so ist damit noch keineswegs für immer die Frage entschieden, ob es nicht ein großer Fehler war, in Europa überhaupt eine Rübenzuckerindustrie zu schaffen. Wenn die tropischen Länder große kulturpolitische und technische Fortschritte machen, wenn es z. B. gelänge, durch billige chinesische Arbeitskräfte, Sonnenkraftmaschinen u. s. w. den Rohrzucker sehr billig herzustellen, so könnte die Rübenzuckerindustrie konkurrenzunfähig werden, besonders da sie wohl nur ausnahmsweise, vielleicht gar nicht mit Wasserkraft arbeitet und da die Kohlenlager erschöpflich sind; während die tropische Sonnenglut, abgesehen von der problematischen und fernliegenden Möglichkeit einer allmählichen Erkaltung der Erdoberfläche, unerschöpflich ist. Dann könnte der Staat vor die Frage gestellt werden, der Rübenzuckerindustrie ewige Schutzzölle, ewige Opfer zuzugestehen, oder mit großen, wenn auch verhältnismäßig geringeren Opfern den Uebergang der in der Rübenzuckerindustrie beschäftigten Kapitalien und Menschen zu anderen Erwerbszweigen zu befördern, was die französische Regierung bereits 1842 vorschlug“ [4]).

In ähnlichem Sinne sprachen sich zahlreiche Staatsmänner, Minister, Nationalökonomen aus. Der russische Finanzminister Graf Cancrin sagt in seiner „Oekonomie der menschlichen Gesellschaft“, der Zuckerbau sollte in unserem Klima nie künstlich gepflegt werden. Selbst der Zuckerindustrielle Sombart erklärte im Zollparlament am 14. Juni 1869, wegen der Ueberproduktion bezahle der Konsument die Steuer nicht. „Deshalb .... haben wir im vorigen Jahre erklärt, die Rübenzuckerindustrie bedarf des Schutzes nicht, weil lediglich der Weltmarkt .... den Preis regelt.“

Von Anbeginn der Zuckerbesteuerung bestand sowohl in Deutschland als auch in Frankreich und Oesterreich ein erheblicher Zollschutz für die Erzeugung des Zuckers aus Rüben, und dieser Zollschutz mußte noch gegen eine angesehene, wissenschaftliche und politische Gegnerschaft verteidigt werden. Die Schaffung einer

1) v. Lippmann, Die Entwickelung der deutschen Zuckerindustrie von 1850—1900. Leipzig 1900, S. 9.

2) Walcker, Schutzzölle, laissez faire und Freihandel. Leipzig 1880.

3) Untersuchungen über den Einfluß des Zuckerrübenbaues auf die Land- und Forstwirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Sachsen, 1877.

4) Rau, Pol. Oek., II, §. 214.

	Deutsche Zuckersteuer-gesetze	Zuckersteuer-Verbrauchsabgabe für 100 kg M.	Entrichtete Steuer für 100 kg Rüben M.	Ausfuhrvergütung a) Rohzucker von mindestens 90 Proz. Pol. u. für raff. Zucker von unter 98 100 kg M.	Ausfuhrvergütung b) für Kandis etc. von mindestens 99 1/2 Proz. Pol. 100 kg M.	Ausfuhrvergütung c) für allen übrigen Zucker von mindestens 98 Proz. Pol. 100 kg M.	Zuckerzoll Rohzucker 100 kg M.	Zuckerzoll Bruch- und weißer gestoß. Zucker 100 kg M.	Zuckerzoll Raffinade 100 kg M.	Zuckerzoll Syrup u. zollpflicht. Melasse 100 kg M.
Kalenderjahre										
1840	Tarif vom 24.	. . .	0	. . .	36	. . .	54	60	60	24
1841	Oktober 1839	. . .	0,05	. . .	36	. . .	54	60	60	24
1842	Ges. vom 21.	. . .	0,10	. . .	36	. . .	48	60	60	24
1843	März 1840	. . .	0,10	. . .	36	. . .	48	60	60	24
1844	Vereinb. 8. Mai	. . .	0,10	. . .	36	. . .	48	60	60	24
1845	1841. Eing.	. . .	0,30	. . .	36	. . .	48	60	60	24
1846	1. Sept. 1841.	. . .	0,30	. . .	36	. . .	48	60	60	24
1847	Vereinb. 6.	. . .	0,30	. . .	36	. . .	48	60	60	24
1848	Nov. 1843.	. . .	0,30	. . .	36	. . .	48	60	60	24
1849	Eing. 1. Sept.	. . .	0,30	. . .	36	. . .	48	60	60	24
1850	1844	. . .	0,30	. . .	36	. . .	48	60	60	24
1851	Ges. vom 18.	. . .	0,60	. . .	36	. . .	48	60	60	24
1852	Juni 1848	. . .	0,60	. . .	36	. . .	48	60	60	24
1853	Vereinb. vom	. . .	0,60	. . .	36	. . .	48	60	60	24
1854	4. April 1853	. . .	1,20	. . .	36	. . .	48	60	60	24
1855	Eing. 1. Sept.	. . .	1,20	. . .	36	. . .	48	60	60	24
1856	1854	. . .	1,20	. . .	36	. . .	48	60	60	24
1857	Vereinb. 16.	. . .	1,20	. . .	36	. . .	48	60	60	24
1858	Febr. 1858.	. . .	1,20	. . .	36	. . .	48	60	60	24
1859	Eing. 1. Sept.	. . .	1,50	. . .	35	. . .	48	60	60	18
1860	1859	. . .	1,50	. . .	35	. . .	48	60	60	18
1861	Vereinb. 15.	. . .	1,50	. . .	35	. . .	48	60	60	18
1862	März 1861.	. . .	1,50	16,50	18	. . .	36	44	44	15
1863	Eing. 1. Sept.	. . .	1,50	16,50	18	. . .	36	44	44	15
1864	1862	. . .	1,50	16,50	18	. . .	36	44	44	15
1865	Erhöhung der	. . .	1,50	16,50	18	. . .	36	44	44	15
1866	Export-Ver-	. . .	1,50	17,20	18	. . .	36	44	44	15
1867	gütungssätze	. . .	1,50	17,20	18	. . .	36	44	42	15
1868	Ges. v. 26. Juni	. . .	1,50	17,20	18	. . .	36	44	44	15
1869	1869. Eing.	. . .	1,50	17,20	18	. . .	36	44	44	15
1870	1. Sept. 1869	. . .	1,60	18,80	23	21,60	24	30	30	
Betriebsjahre										15
1871/72		. . .	1,60	18,80	23	21,60	24	30	30	15
1873		. . .	1,60	18,80	23	21,60	24	30	30	15
1874		. . .	1,60	18,80	23	21,60	24	30	30	15
1875		. . .	1,60	18,80	23	21,60	24	30	30	15
1876		. . .	1,60	18,80	23	21,60	24	30	30	15
1877		. . .	1,60	18,80	23	21,60	24	30	30	15
1878		. . .	1,60	18,80	23	21,60	24	30	30	15
1879		. . .	1,60	18,80	23	21,60	24	30	30	15
1879/80		. . .	1,60	18,80	23	21,60	24	30	30	15
1881		. . .	1,60	18,80	23	21,60	24	30	30	15

	Deutsche Zuckersteuergesetze	Zuckersteuer-Verbrauchsabgabe für 100 kg M.	Entrichtete Steuer für 100 kg Rüben M.	Ausfuhrvergütung: a) Rohzucker von mindestens 90 Proz. Pol. u. für raff. Zucker von unter 98. 100 kg M.	b) für Kandis etc. von mindestens 99 1/2 Proz. Pol. 100 kg M.	c) für allen übrigen Zucker von mindestens 98 Proz. Pol. 100 kg M.	Zuckerzoll: Rohzucker 100 kg M.	Bruch- und weißer gestoß. Zucker 100 kg M.	Raffinade 100 kg M.	Syrup u. zollpflicht. Melasse 100 kg M.
Betriebsjahre										
1882		. . .	1,60	18,80	23	21,60	24	30	30	15
1883		. . .	1,60	18,80	23	21,60	24	30	30	15
1884	Ges. v. 7. Juli	. . .	1,60	18,00	22,20	20,80	24	30	30	15
1885	1883. Eing. 1.	. . .	1,60	18,00	22,20	20,80	24	30	30	15
1886	Aug. 1883	. . .	1,60	18,00	22,20	20,80	24	30	30	15
1887	Ges. v. 1. Juni	. . .	1,60	18,00	22,20	20,80	24	30	30	15
1888	1886. Eing. 1.	. . .	1,70	17,25	21,50	20,15	24	30	30	15
1889	Aug. 1886	12	1,70	8,50	10,65	10,00	30	30	30	15
1889/90	Ges. v. 9. Juli	12	80	8,50	10,65	10,00	30	30	30	15
1891	1887. Eing. 1.	12	80	8,20	10,65	10,00	30	30	30	15
1892	Aug. 1888	12	80	8,50	10,65	10,00	30	30	30	15
1893	Ges. v. 31. Mai	18	80	1,25	2,00	1,65	36	36	36	36
1894	1891. Eing. 1.	18		1,25	2,00	1,65	36	36	36	36
1895	Aug. 1892	18		1,25	2,00	1,65	36	36	36	36
1896		18		1,25	2,00	1,65	36	36	36	36
1897	Ges. v. 27. Mai	20		2,50	3,55	3,60	40	40	40	40
1898	1896. Eing. 1.	20		2,50	3,55	3,—	40	40	40	40
1899	Aug. 1896	20		2,50	3,55	3,—	40	40	40	40
1900		20		2,50	3,55	3,—	40	40	40	40
1901		20		2,50	3,55	3,—	40	40	40	40

Ausfuhrprämie wäre von allen Seiten als etwas Ungeheuerliches zurückgewiesen worden. Trotzdem entstand sie unbeabsichtigt und von den Gesetzgebern nicht gewollt durch das System der Steuerrückvergütung, und zwar zuerst im Interesse der Raffinerien, die Kolonialzucker raffinierten, dafür hohe Eingangszölle entrichten mußten und ihr Recht auf Rückvergütung bei der Ausfuhr durchsetzten. Erst Mitte der 70er Jahre fing die deutsche Zuckerausfuhr an, die Einfuhr zu überwiegen:

1876	um	37 526 t	1879	um	132 211 t
1877	„	50 770 t	1880	„	129 494 t
1878	„	90 156 t			

Die Steuergesetze waren in einem beständigen Flusse, um sich der stetig im Aufschwung begriffenen Industrie anzupassen. Eine kurze, alles Wesentliche zusammenfassende Uebersicht giebt v. Lippmann in seiner Festschrift: Die Entwickelung der deutschen Zuckerindustrie von 1850—1900. Hier genüge der Hinweis auf obenstehende Tabelle[1]), aus der ersichtlich, daß in 60 Jahren 15 Gesetze nötig waren,

1) Nach Glanz, Märzheft der Z. d. V. d. d. Z., 1900.

also im Durchschnitt alle 4 Jahre eine neue gesetzliche Regelung vorgenommen worden ist. Die längste Geltungsdauer hatte das Gesetz von 1869, nämlich 14 Jahre. Während der Geltung dieses Gesetzes stieg die Zuckererzeugung von 2 Mill. dz auf 8 Mill. dz.

Die Zuckerausfuhrprämien bestehen seit Jahrzehnten in Deutschland (ebenso in Oesterreich, Frankreich, Belgien, Holland und Rußland), obwohl sie niemand gewollt hat und obwohl es keinen wissenschaftlichen Verteidiger derselben giebt. Auch auf Friedrich List kann man sich nicht berufen. Für ihn hatte das Schutzzollsystem den Beruf, sich mit der Zeit selbst überflüssig zu machen. Er bekämpfte den Ausdruck: Treibhauspflanzen, den seine Gegner auf geschützte Industriezweige anzuwenden pflegten, mit den Worten[1]: „Vernünftigerweise sollte man unter diesem Wort nur Pflanzen begreifen, die ihrer Natur nach niemals bei uns zu acclimatisieren sind .... nicht aber solche, die nur eine Zeit lang besonderer Wartung und Pflege bedürfen, um bei uns in der freien Luft vollkommen zu gedeihen und weil sie durch unsere Kunst und Sorgfalt nach und nach bedeutend veredelt werden, noch reichlichere Früchte zu tragen als in ihrer ursprünglichen Heimat“. Daß jede künstlich geschaffene Industrie mit der Zeit so weit erstarken müsse, daß sie keiner staatlichen Pflege und Fürsorge mehr bedarf, war für List noch selbstverständlich. Diejenige Form des Schutzes, die nicht mehr der Schaffung und Erhaltung der „produktiven Kraft“ dient, sondern zum Angriffe eines ausländischen Marktes führt, diese Eroberungsaufgabe der Ausfuhrprämie hat List weder gekannt noch hätte er sie gebilligt. Es hat sie niemand gebilligt und sie ist doch da und ist so kräftig am Leben, daß der deutsche Reichstag schon einmal versucht hat, ihr das Lebenslicht auszublasen, durch Gesetz von 1891, wonach die deutschen Prämien von 1897 ab ganz in Wegfall kommen sollten und in der Hoffnung, die anderen Prämienländer würden seinem Beispiel folgen. Da sie nicht folgten, führte man durch Gesetz von 1896 die Prämien wieder ein, erhöhte sogar den früheren Satz, um einen besseren Tauschgegenstand für eine internationale Aufhebung der Prämien in der Hand zu haben. Das Deutsche Reich war, wie Graf Posadowsky sagte, die Prämientreppe hinabgegangen, aber keiner folgte.

Die Prämie ist entstanden durch die fortwährenden Verbesserungen der landwirtschaftlichen Kultur, bessere Züchtung der Rübe, Erhöhung ihres Zuckergehaltes, Verminderung der Zuckerverluste in den Fabriken. Die Gesetzgebung hat die Steuerrückvergütung immer festgelegt nach den bis dahin gemachten thatsächlichen Erfahrungen und vorhandenen Verhältnissen. Kaum aber war das Ausbeuteverhältnis aus der Rübe gesetzlich zur Berechnung der Vergütung zu Grunde gelegt, so ging die geistige Arbeit der Industrie und Landwirtschaft wieder dahin, die Ausbeute günstiger zu gestalten, Böden, Düngungsverhältnisse, Anbau, Auswahl des Samens,

1) Zollvereinsblatt 1843, S. 691.

Entfernung der Rübenpflanzen voneinander auf dem Felde, technische Arbeitsmethoden in den Fabriken, so auszugestalten, daß die Fabriken sich wiederum Ausfuhrprämien erarbeiteten. Diese Entwickelung ist in den Haupterzeugungsländern eine vollständig gleichlaufende gewesen, und es genügt darauf hinzuweisen und würde zu weit führen, dies im einzelnen zu verfolgen. Ueberall war es von derselben Folge für die Finanzen der betreffenden Länder begleitet. Die Verbesserung und Ausdehnung der Zuckerausfuhr führte zu empfindlichen Abnahmen des Steuerertrages und es wurde hauptsächlich deshalb immer wieder nötig, die Gesetze zu ändern, da die meisten Regierungen einen ausgiebigen Ertrag der Zuckersteuer für die Staatskassen brauchten und erhalten wollten. Als Beispiel diene die folgende Tabelle[1]), aus der hervorgeht, welchen außerordentlichen Schwankungen der Ertrag der Zuckersteuer im Deutschen Reiche unterworfen gewesen ist.

Unter Nettoertrag ist der Ueberschuß der Einnahmen für Rübensteuer, Zuckersteuer, Zölle und zurückgezahlte Ausfuhrvergütungen über die Summe aller Ausfuhrvergütungen zu verstehen.

Betriebsjahre	Nettoertrag der Zuckersteuer in 1000 M.	Auf den Kopf der Bevölkerung in Mark	Betriebsjahre	Nettoertrag der Zuckersteuer in 1000 M.	Auf den Kopf der Bevölkerung in Mark
1871/72	44 637	1,11	1887	33 624	0,72
1873	54 831	1,33	1888	14 677	0,31
1874	60 644	1,46	1889	30 095	0,62
1875	49 684	1,18	1889/90	80 559	1,64
1876	63 364	1,49	1891	75 760	1,52
1877	48 765	1,14	1892	72 042	1,43
1878	49 969	1,15	1893	52 215	1,03
1879	50 812	1,16	1894	82 231	1,60
1879/80	54 464	1,23	1895	85 714	1,65
1881	46 097	1,12	1896	103 701	1,97
1882	58 457	1,29	1897	86 894	1,63
1883	67 287	1,49	1898	100 871	1,86
1884	47 788	1,05	1899	109 233	1,99
1885	39 369	0,86	1899/00	126 724	2,27
1886	24 492	0,53	1901	115 691	2,04

Die Schwankungen des Zuckersteuerertrages in wenigen Jahren von 1,49 M. auf den Kopf der Bevölkerung bis auf 0,31, von 67 bis herab zu 14 Mill. M. sind nur die rein fiskalische Nebenerscheinung der Steuergesetze und haben mit ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung nichts zu thun. Aber besonders die Schwankungen nach unten haben die Aufmerksamkeit der Regierungen aller Prämienländer beständig wach gehalten und den Wunsch der Herren Finanzminister geweckt, aus dem gleichmäßig steigenden Zuckerverbrauche entweder eine stetig reicher fließende Einnahmequelle zu schaffen oder doch wenigstens eine solche, deren Ertrag gleich bleibt und nicht unvorhergesehenerweise plötzlich abnehmen kann. Aus diesem Grunde tauchte schon frühzeitig der Vorschlag

1) Nach Glanz, Z. d. V. d. d. Z. Märzheft 1900.

auf, anstatt der Rübensteuer eine Fabrikatsteuer einzuführen. Vom Jahre 1860 ab ist dieser Gedanke nicht mehr verschwunden, weder aus den Erwägungen der Regierungen, noch aus denen der Beteiligten. Aber gerade in letzteren entbrannten darüber heftige Kämpfe; viele hielten die Materialsteuer für unentbehrlich, für die Grundlage der Industrie, andere mit weiterem Blick oder aus ihren besonderen örtlichen Interessen heraus verteidigten die Zuckersteuer. Dieser Gegensatz ist ganz natürlich. Diejenigen, die infolge ihrer klimatischen Lage, der Beschaffenheit ihrer Böden in der Regel höchste Zuckerausbeuten erzielten, genossen durch das System der Rückvergütung gezahlter Rübensteuer bei der Ausfuhr des Zuckers nach einem gesetzlich festgelegten Ausbeuteverhältnis eine hohe, mit steigender Ausbeute wachsende Ausfuhrprämie. Ungünstiger gelegene Fabriken mit tiefer liegenden Böden oder größeren Regenmengen erzielten eine geringe oder gar keine Prämie oder es kam sogar dahin, daß die Ausfuhrvergütung die wirklich bezahlte Steuer gar nicht deckte. Dieser Gegensatz machte die Industrie uneinig, bis aus fiskalischen Gründen gegen den Widerspruch der Mehrheit der Industrie die Zuckersteuer erst teilweise 1888 und dann 1892 ausschließlich in Deutschland durchgeführt wurde.

Erst die Durchführung der Fabrikatsteuer machte das bisher gewahrte Geheimnis der Ausfuhrprämie zu einem öffentlich zugestandenen Thatbestande. Bis dahin war von den Beteiligten das Vorhandensein der Prämie vielfach bestritten worden, sie könne nur durch besondere Intelligenz herausgeholt werden, sei nur ein unvermeidliches Anhängsel der segensreichen Materialsteuer. Jede neue Erhöhung der Rübensteuer sollte die Prämie gänzlich beseitigen, aber nie geschah es. Die Versicherungen der Beteiligten fanden immer weniger Glauben bei den Regierungen. v. Lippmann teilt die Aeußerung des Geh. Finanzrates Scheele mit, die er klassisch nennt und die lautet: „Sachverständige können in ihrer eigenen Sache keinerlei Glauben beanspruchen.“ Aehnlich äußerte sich — bei anderer Gelegenheit — einmal H. v. Treitschke am 20. Mai 1879 im Reichstage: „.... Blicken Sie zurück, meine Herren, auf den Gang der gesamten deutschen Handelspolitik seit jenem grundlegenden Gesetze von 1818 bis herab zu den letzten Zollanschlüssen nach 1866! Was finden Sie da? Jeder, auch jeder heilsame Fortschritt der preußischen Handelspolitik, den wir heute noch segnen, wir Nachlebenden, vollzog sich unter dem allgemeinen Jammergeschrei und Weheruf nahezu sämtlicher Interessenten. Es waren immer einige Leute, die nicht säeten und nicht ernteten, einige Geheimräte Preußens und der Mittelstaaten, einige auch aus dem höchst anrüchigen Stande der Professoren [1] (Heiterkeit), wie z. B. der alte Rau: Das waren die Männer, die im ganzen weiter sahen, als der Durchschnitt der unmittelbar Beteiligten.“

1) Anspielung auf die „erhabene Geringschätzung“, mit welcher der sächsische Agrarier Günther u. A. von der Wissenschaft gesprochen hatte. S. Walcker, Schutzzölle.

Die Fabrikatsteuer wurde, wie alle Veränderungen der Zuckersteuergesetze, gegen den Willen der Industrie durchgeführt, um die Staatseinnahmen sicherzustellen und die Ausfuhrprämie allmählich zu beseitigen. Die Regierungen hatten nicht den Mut, die Prämie, unter deren Schutze die Zuckerindustrie sich zur bedeutendsten Ausfuhrindustrie des Landes entwickelt hatte, plötzlich zu beseitigen. Es wurde deshalb ihre allmähliche Verringerung und Abschaffung ins Auge gefaßt. Das Ziel der Prämienabschaffung wurde nicht mehr aus den Augen gelassen. Gleichzeitig machte die Fabrikatsteuer es möglich, die Höchstsumme der vom Staate zu zahlenden Ausfuhrvergütungen zu begrenzen. Oesterreich ging sowohl mit der Fabrikatsteuer als auch mit der Begrenzung voran, es bestimmte die Höchstsumme der Ausfuhrvergütungen erst auf 5 Mill. fl, später, 1896, auf 9 Mill. fl. Deutschland folgte, wie bereits erwähnt, durch die Gesetze von 1888, 1892 und 1896. Durch das letzte Gesetz wurde auch eine Begrenzung der Ausfuhrzuschüsse in der Weise vorgenommen, daß jeder Fabrik ein bestimmtes „Kontingent“ zugemessen wurde, innerhalb dessen der Zucker mit einer mäßigen Betriebsabgabe belastet war. Diese Fabriksteuer beträgt für innerhalb des Kontingents eines Betriebsjahres abgefertigte Mengen

bis zu	40 000 Doppelcentner	10 Pfg.
von über	40 000 bis zu 50 000 Doppelcentner	$12^1/_2$ „
„ „	50 000 „ „ 60 000 „	15 „

(und so fort steigend) für je 100 kg Rohzucker. Wird aber das Kontingent überschritten, so muß für jeden überschreitenden Doppelzentner Rohzucker ein Betriebssteuerzuschlag von 2,50 M., gleich der vollen Höhe des Ausfuhrzuschusses, entrichtet werden. Diese Bestimmung sollte ein allzu rasches Anwachsen der Zuckererzeugung verhindern und eine gewisse Stetigkeit der Reichseinnahmen sichern. Thatsächlich ist nur der letztere Zweck erreicht worden, wie die obige Tabelle ausweist.

Aehnlich wie in Deutschland und Oesterreich sind in den meisten Rübenzuckerländern Europas Prämien entstanden, insbesondere in Frankreich, Rußland, Holland und Belgien. Aber auch jene Länder, die noch keine Zuckerindustrie besaßen, lernten an den hervorragenden Beispielen der genannten Staaten, daß ein kräftiger Zollschutz das Entstehen und Gedeihen der Zuckerindustrie, von den Grenzen des Zuckerrohrbaues in Spanien angefangen, bis zum skandinavischen Norden ermögliche. Schweden mag hier als typisches Beispiel aufgeführt sein, wie schnell es heute — wo deutsche, österreichische und französische Maschinenfabriken in der Lage und jederzeit bereit sind, den Bau ganzer Zuckerfabriken für das Ausland zu übernehmen und dann das Beste, Neueste und Rationellste zu liefern — möglich ist, eine Zuckerindustrie zu schaffen. Das rasche und gewaltige Aufblühen der schwedischen Industrie ergiebt sich aus nachstehender Tabelle.

Schweden.

Herstellung von Rübenzucker in den letzten 15 Jahren.

Betriebsjahr	Anzahl der Fabriken	Verarbeitete Rüben Tonnen	Durchschnittliche Rübenverarbeitung pro Fabrik in Tonnen	Produktion von Rohzucker aller Art Tonnen	Produktion von Melasse Tonnen	Ausbeute in Proz. vom Rübengewicht Roh-Zucker	Ausbeute in Proz. vom Rübengewicht Melasse	Deutschlands Rohzuckerausbeute in Proz. vom Rübengewicht
1887/88	3	83 605	27 868	9 176,1	2 487	10,98	2,97	13,08
1888/89	4	86 111	21 525	8 880,7	3 179	10,31	3,69	11,96
1889/90	4	136 813	34 203	14 625,5	4 279	10,69	3,13	12,36
1890/91	6	218 229	36 372	20 631,6	7 124	9,45	3,26	12,09
1891/92	8	260 064	32 509	26 842,5	7 628	10,32	2,93	12,06
1892/93	10	277 443	27 745	29 919,9	7 940	10,78	2,86	11,94
1893/94	11	373 962	37 396	43 167,5	9 539	10,80	2,55	12,34
1894/95	17	628 480	36 969	72 890,4	17 597	11,60	2,80	12,15
1895/96	18	535 149	31 479	57 511,7	15 753	11,75	2,94	13,11
1896/97	19	890 240	46 855	105 556,2	25 616	11,86	2,88	12,66
1897/98	19	716 141	37 692	88 935	20 731	12,42	2,89	12,79
1898/99	19	480 931	25 312	59 316	13 154	12,33	2,74	13,37
1899/00	19	622 047	32 739	80 810	18 654	12,99	3,00	13,58
1900/01	19	875 912	46 101	115 547		13,19		14,14
1900/02[1])	19	876 000	46 105	121 400		13,86		13,74

Auf demselben Wege der Entwickelung befinden sich seit einigen Jahren Italien, Spanien, Rumänien.

In Italien bestanden 1898 nur 4 Zuckerfabriken, in der letzten Kampagne waren 33 und in der nächsten sollen 37 im Betriebe sein. Die Einfuhr hat 1901 nur mehr 366 266 dz betragen. Es ist zu erwarten, daß selbst, wenn keine neuen Fabriken mehr hinzukommen, die bestehenden in wenigen Jahren in der Lage sein werden, den heimischen Bedarf zu decken. Auch wenn Italien dazu schreiten sollte, aus fiskalischen Gründen den Ueberzoll zu vermindern, so wird es doch nicht soweit gehen, der jungen Industrie das Lebenslicht auszublasen, sondern nur soweit, daß die Industrie dabei lebensfähig bleibt.

Spanien hat es verstanden, seit dem Verluste Kubas (1898) so viele Rübenzuckerfabriken zu schaffen, daß es schon im laufenden Jahre keine Zuckereinfuhr mehr, sondern sogar eine Einschränkung des Rübenbaues nötig hat, um nicht über den Inlandsbedarf hinaus Zucker zu erzeugen.

Rumänien führt schon Zucker aus, weil der Inlandskonsum gering und die Erzeugung in den letzten Jahren rasch gestiegen ist. Am 2. September 1900 haben die dort vorhandenen 8 Zuckerfabriken ein Kartell gebildet, für den Verkauf im Inlande eine gemeinsame Verkaufsstelle, welche den Inlandspreis so hoch als möglich hält, um den Produktionsüberschuß zu jedem Preise im Auslande, hauptsächlich in der Türkei loszuschlagen. Der Konsum betrug früher 16—18 Mill. kg, nach Entstehen des Kartells wird er von landeskundiger Seite nur auf 14—16 Mill. kg geschätzt[2]).

1) Schätzungsziffern.

2) Z. d. V. d. d. Z., 1901, S. 118.

Die Zuckersteuerpolitik der Vereinigten Staaten von Amerika war bisher eine zwar schutzzöllnerische, aber deshalb nicht energisch, weil die Interessen dort zu verschiedenartig liegen. Der Eingangszoll von 18 M. für 100 kg Zucker ermöglicht es der Rohrzuckerindustrie in Louisiana und der Rübenzuckerindustrie verschiedener einzelner Staaten, mit guten Gewinnen zu arbeiten. Insbesondere ist das stetige Wachstum des amerikanischen Rübenbaues nur dem Zollschutze zu danken. Seit der Besitznahme Portoricos wird auch dortiger Zucker zollfrei nach Amerika gebracht. Die staatsrechtliche Stellung der Philippinen und Kubas ist noch nicht geklärt. Thatsächlich genießt der Zucker der Philippinen eine 25-proz. Zollermäßigung, für den kubanischen Zucker ist eine solche von 20 Proz. beantragt, trotz des Meistbegünstigungsrechtes anderer Staaten. Bisher hat die Zuckerfrage die volle Besitzergreifung Kubas erschwert, weil die Rohrzuckerindustrie in Louisiana (Jahreserzeugung 275000 t) und die nordamerikanische Rübenzuckerindustrie (ungefähre Jahresleistung 150000 t) ihre bevorzugte Stellung verteidigen, die durch zollfreien Eingang der großen Zuckermengen von den Philippinen und Kuba verloren gehen würde. Auch ist der mächtige Einfluß des Zuckertrusts dagegen, weil der Trust aus dem Bestehen der Verschiedenheit der Zölle seinen Hauptnutzen zieht, indem er es versteht und vermag, die Inlandspreise nahe an derjenigen Preisgrenze zu halten, die durch die höchsten Zölle bewirkt wird. Sollten aber die europäischen Staaten mit scharfen Gegenmaßregeln gegen die Ermäßigung des Kubazolles Ernst machen, so würde dadurch der Annexion Vorschub geleistet und sehr bald der Ausweg gefunden werden, daß dann, um die Rübenzuckerindustrie der Vereinigten Staaten vor dem Untergang zu schützen, eine kleinere Verbrauchsabgabe auf Rübenzucker, eine entsprechend höhere auf Rohrzucker gelegt würde, während ein hoher Zollschutz das Eindringen fremden Zuckers erschwert oder unmöglich macht. Es muß damit gerechnet werden, daß Amerika schon in wenigen Jahren sich selbst mit Zucker versorgt. Selbst ein so heftiger Verteidiger der deutschen Zuckerausfuhrprämie wie der Geschäftsführer des deutschen Zuckersyndikates, Dr. Hager[1]), der die Prämie mit allen möglichen und einigen unmöglichen Gründen verteidigt, kommt in dieser Hinsicht zum gleichen Ergebnis. „Wir werden es erleben, sagt er, daß die einheimische Produktion Amerikas und die zollbegünstigte Einfuhr aus Kuba, den Philippinen u. s. w. mehr und mehr wächst und unseren Zucker aus dem Lande verdrängt.“ Sobald Amerika zur Annexion schreitet, ist jeder Schritt des Auslands gegen diese Begünstigungen aussichtslos.

Zu dem Zollschutze treten in den Vereinigten Staaten noch Prämien hinzu, welche Einzelstaaten gewährt haben oder noch gewähren, z. B. Nebraska, Michigan und Minnesota. Jedoch schwebt über diesen Sonderprämien das große Fragezeichen, ob sie

1) Flugblätter zur Brüsseler Konvention, No. 1.

mit den Staatsgrundgesetzen der Vereinigten Staaten vereinbar sind. Der oberste Gerichtshof in Michigan hat dies bestritten [1]) und die gegen den Staat klagenden Fabriken abgewiesen, weil durch die Prämien das Eigentum eines Bürgers genommen wird, um es einem anderen zu geben und dies nach der Konstitution für Privatzwecke unzulässig sei. Der Staat Michigan hat die Prämienzahlung eingestellt. Die Gegnerschaft ist auch in den anderen Staaten stark. Immerhin bezahlen noch einige derselben direkte Erzeugungsprämien und hat sich mit deren Hilfe die Rübenzuckerindustrie dort langsam, aber stetig entwickelt.

Die Staaten Chile und Uruguai zahlen ebenfalls Erzeugungsprämien. Die Fabrikanten von Argentinien haben sich zu einem Ausfuhrkartell vereinigt. In Canada sind Prämien der Zuckerindustrie zugesichert, jedoch trotzdem noch keine Rübenzuckerfabrik zustande gekommen, obwohl die Anbauversuche mit Rüben günstige Ergebnisse geliefert haben.

Von der Zuckerprämie gilt das Wort: „Es ist der Fluch der bösen That, daß sie fortzeugend Böses muß gebären". In den meisten Ländern stützen die Beteiligten ihre Forderung nach Staatsunterstützung darauf, daß auch in den Nachbarstaaten eine solche gewährt wird. Am besten hat sich dieser internationale Zusammenhang aller Prämien 1896 gezeigt, als sofort, nachdem die Absichten des Deutschen Reiches, die Prämie zu erhöhen, bekannt geworden waren, in den übrigen Zuckerländern eine allgemeine Gärung entstand, der es rasch — noch ehe das deutsche Gesetz fertig war — gelang, die Prämien für ihre Erzeugung ebenfalls zu erhöhen. Keiner wollte nachgeben und im Wettbewerb zurückstehen, und so sind Zuckererzeugung und Staatshilfe in der ganzen weiten Welt gewachsen. Einfuhrländer sind zur Zuckerausfuhr übergegangen oder befriedigen wenigstens ihren Bedarf an Zucker durch eigenen Rübenbau.

Alle diese Vorgänge, die Schaffung und Erstarkung der Zuckerindustrie in Schweden, Italien, Spanien, Rumänien, den Vereinigten Staaten, ebenso auf fast allen Gebieten der Welt, selbst in Australien, haben sich während und trotz der energischen Ausfuhrprämienpolitik des alten Europa abgespielt, und es ist kein Grund anzunehmen, warum dieser Entwickelungsgang unterbrochen werden sollte, ob die alten Zuckerländer ihre Prämien behalten oder nicht. Wie sich Europa von dem englischen Industriemonopol, das Anfang des vorigen Jahrhunderts bestand, so machen sich jetzt fast alle Länder, die bisher Zucker aus dem Auslande bezogen, von diesem unabhängig und heben durch Schaffung von hohen Eingangs- oder Ausgleichszöllen, von direkten Erzeugungsprämien, Staatshilfen aller Art die Wirkung der Ausfuhrprämien anderer Länder auf und was das Wichtigste ist, sie entfallen für die Zukunft als willige Abnehmer der ungeheueren Zuckerausfuhr der Prämienländer.

Von dieser Ausfuhr giebt folgende Tabelle ein Bild.

---

1) D. Z., 1901, S. 95.

Zuckerausfuhr aus Europa in Tonnen.

	1894/95	1895/96	1896/97	1897/98	1898/99	1899/00	1900/01
Deutschland	1 046 043	958 129	1 237 521	1 041 801	1 008 038	973 863	1 144 239
Oesterreich	452 884	504 531	565 106	493 455	719 018	707 410	693 271
Frankreich	333 096	248 388	360 098	463 672	271 455	565 950	761 015
Holland	133 650	160 008	176 455	150 403	158 003	148 956	152 318
Belgien	109 081	143 869	185 681	242 481	178 324	239 845	306.336
zusammen	2 074 754	2 014 925	2 524 861	2 391 812	2 334 838	2 636 024	3 057 179
Rußland	85 472	181 454	114 748	163 200	108 199	209 933	163 627
zusammen	2 160 226	2 196 379	2 639 609	2 555 012	2 443 037	2 845 957	3 220 806

Die Ausfuhr Europas war 1900/01 auf 3 220 806 t gestiegen. Die Erzeugung des laufenden Betriebsjahres wird die des Vorjahres nach bisheriger Uebersicht und Schätzung um 800 000 t übertreffen. Da auf eine nennenswerte Zunahme des europäischen Verbrauches infolge des Umstandes, daß fast in allen Staaten Europas der Zuckerpreis durch Steuern und Kartelle stark belastet ist und die Erwerbsverhältnisse auch zu wünschen lassen, nicht gerechnet werden kann, so steigt das Ausfuhrbedürfnis des laufenden Jahres auf rund 4 Mill. t. Es ist nun die Frage, ob diesem Ausfuhrbedürfnis irgendwo eine entsprechende Einfuhrmöglichkeit gegenübersteht.

Nach allem bisher Vorgetragenen muß es schon klar sein, daß eine solche Aufnahmefähigkeit nirgends besteht, daß in den meisten bisherigen Absatzgebieten die einheimische Zuckererzeugung über den Bedarf hinauswächst oder den Bedarf selbst zu decken bestrebt ist. Auch ist es ganz unerfindlich, wie anders die ungeheueren Weltbestände beseitigt werden können, als durch zwei Mittel: Einschränkung der Zuckererzeugung und Steigerung des Verbrauches.

Alle bisherigen Krisen haben den Verlauf genommen, daß die Einschränkung dem Rübenbau zur Last fiel, selbst in jenen Zeiten, in denen der Rohrzucker noch nicht den Vorzug besaß, zu geringeren Zöllen in große Konsumgebiete Eingang zu finden. Es liegt dies in der Natur der Sache selbst. Das Zuckerrohr ist eine mehrjährige Pflanze, von der eine lange Reihe von Jahren hindurch geerntet werden kann und eine plötzliche Einschränkung der Kultur ist gar nicht möglich. Es geht den Besitzern von Rohrpflanzungen ebenso wie den Waldeigentümern. Wie letztere alljährlich eine gewisse Menge Holz herausnehmen müssen und herausnehmen, ob das Holz billig oder teuer verkauft werden kann, ebenso schneiden jene alljährlich das Rohr, solange der Preis des Zuckers das Schneiden und Reinhalten des Ackers noch lohnt, d. h. einen Ueberschuß läßt, sei er auch noch so gering. Die Besitzer der Pflanzungen nehmen doch lieber eine kleine Rente als gar keine. Sind sie zu sehr verschuldet, dann gehen sie vielleicht zu Grunde, und der Uebernehmer erntet das Rohr, aber das Rohr, das thatsächlich wächst, wird auch dann geworben, und so muß man der Thatsache Rechnung tragen, daß der Rohranbau schon der Natur der Sache nach nicht abnimmt.

Hingegen sind die Rohrzuckerernten erheblich wechselnder und mehr von Sonne und Regen beeinflußt, als die Rübenzuckerernten. Da im letzten Jahrzehnt viele Zuckereinfuhrländer, sei es, daß sie besondere Interessen mit den Kolonien verbinden oder aus anderen Gründen, der europäischen Prämienpolitik Trotz geboten haben, durch Einführung von Ausgleichszöllen, so genießt der Rohrzucker einen größeren Markt, wenn auch keinen wesentlich höheren Preis und wird deshalb in Handelskreisen sogar mit weiterer langsamer Zunahme der Rohrzuckererzeugung gerechnet. Insbesondere ist bestimmt zu erwarten, daß Kuba die Höhe der Produktion, die es vor dem Kriege schon erreicht hatte, bald wieder erreichen oder überschreiten werde.

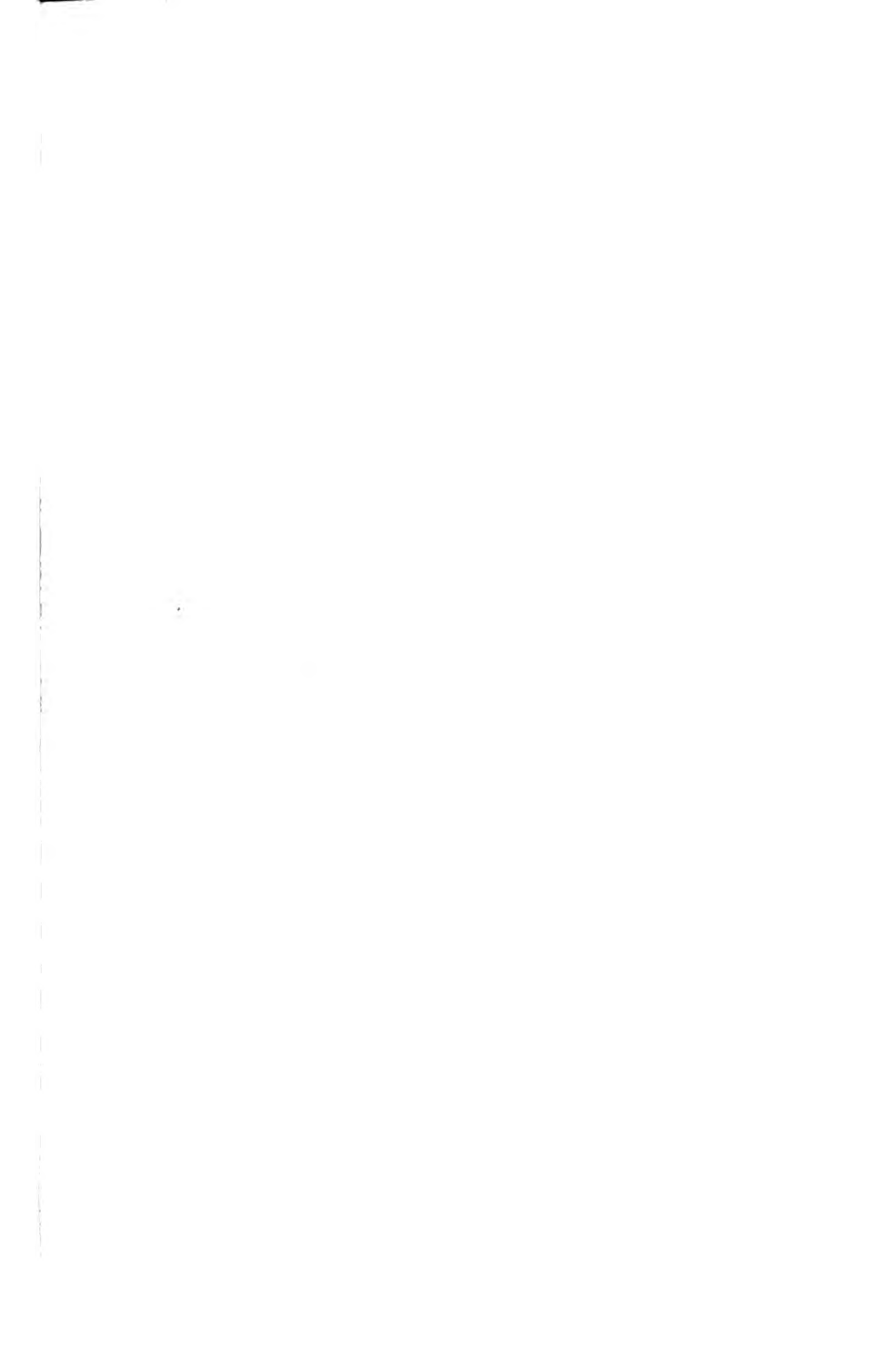
Die Einschränkung obliegt demnach ganz allein dem Rübenbau. Es scheiden aber dabei von vornherein diejenigen Länder aus, die an der Zuckerausfuhr nicht beteiligt und deren Zuckerproduktion durch hohe Schutzzölle für den heimischen Bedarf gesichert ist: Italien, Spanien, Rumänien[1]), Schweden[1]), Dänemark, die Vereinigten Staaten. Die Zuckerausfuhrstaaten (s. obige Tabelle) werden die ganze Einschränkung auf ihre Schultern nehmen müssen. Diese Einschränkung muß eintreten, ob diese Staaten ihre Prämien weiter bezahlen oder nicht. Je größer die Ausfuhr eines Staates, um so empfindlicher ist dieser Zwang, am empfindlichsten daher für das Deutsche Reich. Die Größe der Einschränkung, die nötig ist, um Angebot und Nachfrage wieder in Einklang zu bringen, ergiebt sich aus folgender Betrachtung.

Zuckerbestände am 1. Sept. 1901	975 000 t
Rübenzuckererzeugung 1901/02	6 900 000 t
Rohrzuckererzeugung 1901/02	3 550 000 t
Verfügbar für das Betriebsjahr 1901/02	11 425 000 t
Voraussichtlicher Verbrauch	9 200 000 t
Restbestand am 1. Sept. 1902	2 225 000 t

Sollen durch das nächste Betriebsjahr diese Restbestände soweit vermindert werden, daß sie auf ein normales Maß von 900 000 bis 1 000 000 t zusammenschmelzen, so müßte, wenn eine nennenswerte Steigerung des Verbrauches nicht eintritt und die Rohrzuckererzeugung nur auf ihrer bisherigen Höhe bleibt, an Rübenzucker um 1225 bis 1 325 000 t, sagen wir rund um 1 300 000 t von den Ausfuhrländern Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Rußland, Belgien und Holland weniger erzeugt werden, der diesjährigen Ausfuhr dieser Länder von 4 Mill. t gegenüber 32 Proz. Die Produktion dieser Länder wird für das laufende Jahr auf 6 313 000 t geschätzt; es müßte demnach eine Produktionseinschränkung von 20,6 Proz. platzgreifen.

Die Schwierigkeit dieser Einschränkung soll nicht geleugnet werden, doch wird sie allgemein überschätzt. Aber es handelt sich nicht allein um diese einmalige Einschränkung, sondern darum, daß

1) Die geringfügige Ausfuhr kommt als unerheblich nicht in Betracht.



Lith. Anst. v. J. Arndt, Jena.

deren Ursachen fortwirken und von Jahr zu Jahr mit weiterer Abnahme der Ausfuhrmöglichkeit gerechnet werden muß und aller Voraussicht nach nicht alle Staaten zur Einschränkung bereit sind und auch in den einzelnen Staatsgebieten große Verschiedenheiten obwalten. Die Staatsmänner haben nicht nur mit der Lage des Augenblicks, sondern auch mit der Zukunft zu rechnen.

Die gewaltige Mehrerzeugung dieses Jahres hat die Zuckerpreise auf einen Tiefstand herabgedrückt, den noch vor Jahresfrist niemand für möglich gehalten hätte. Preisbewegung der letzten Jahre siehe graphische Darstellung, die wir mit Erlaubnis des Bankhauses F. A. Neubauer, Hamburg, hier zum Abdruck bringen.

Die niedrigen Preise verlieren in den Ausfuhrprämienländern ihre Schärfe zum Teil dadurch, daß die Zuckerfabrikanten, außer dem Weltmarktpreise noch die staatliche Prämie erhalten, zum Teil durch die zwar nicht durch den Staat, aber unter dem Schutz seiner Gesetze aufgebrachten Zuwendungen, die man den Kartellnutzen nennen kann. Zuckerkartelle bestehen im Deutschen Reiche, in Oesterreich-Ungarn für die gesamte Zuckerindustrie, in Frankreich unter den Zuckerraffineuren, ferner in Ländern, die für die Ausfuhr wenig in Betracht kommen, wie Rumänien, Spanien, Argentinien.

Das Wesen der Kartelle in den beiden Hauptländern, die $^2/_3$ der europäischen Ausfuhr leisten, Deutschland und Oesterreich, ruhen auf denselben Prinzipien. Der für das Inland erforderliche Zucker wird bis zu derjenigen Grenze, die der Eingangszoll ermöglicht, verteuert und der erzielte Ueberpreis anteilig auf die gesamte Produktion ausgeschüttet. Wesen und Wirkung des Kartellnutzens sind dem der Prämien ganz gleich. Nur daß die Prämien in den meisten Staaten von der Preishöhe des Weltmarktes unabhängig sind, der Kartellnutzen aber bei steigendem Weltmarktpreise sich verringert und z. B. für die deutschen Rohzuckerfabriken bei einem Preise von 12,75 Magdeburger Notierung, den wir (siehe graphische Darstellung) 1896 und 1900 erreicht und überschritten haben, ganz verschwindet. Bei Mindestpreisen von 9,35 M. und darunter erreicht der deutsche Kartellnutzen für die Rohzuckerfabriken sein höchstes Maß.

Es sei bei dieser Gelegenheit auf den einschneidenden Gegensatz hingewiesen, der zwischen dem deutschen Rohzucker und Raffineriegewerbe besteht und dessen markantester Ausdruck wohl darin liegt, daß für die Raffinerien deren ungeheurer Nutzen aus dem Kartell ganz unabhängig von der Weltlage des Artikels Zucker bei jedem Zuckerpreise fast ungeschmälert bleibt, daß aber der an sich schon bescheidene Nutzen der Rohzuckerfabriken sich mit steigenden Zuckerpreisen verringert und bei angegebener Höhe ganz verschwindet.

Das Kartell war für die Rohzuckerfabriken von Anfang an eine Art Versicherung gegen einen tiefen Stand der Zuckerpreise und sollte, soweit es geht, die niedrigen Preise ausgleichen. Thatsächlich wirkt es auch in den beiden Hauptländern so, hat aber gerade durch

diese Art seiner Wirksamkeit zwei ganz unentbehrliche Sicherheitsventile für kritische Zeiten außer Betrieb gesetzt. Ein Sicherheitsventil war bisher bei niedrigen Preisen das starke Eingreifen des Konsums, der aber unter dem Kartell fast gleichmäßig hohen Zuckerpreisen gegenüber steht; das andere Sicherheitsventil ist die Einschränkung des Anbaues, die nach der Krisis 1894/95 sofort eintrat, während jetzt durch die Aussichten auf höheren Kartellnutzen die Einschränkung nur langsam, widerwillig und unzureichend bewirkt wird. Daher gingen die Preise auch viel tiefer herab, als sonst nötig gewesen wäre.

Die ganze Schwere der Krisis traf die Kolonien, die keine Kartelle und Prämien haben und die zwar ihre Produktion nicht einschränken, aber ihre Ernte zu jedem Preise verkaufen müssen. Sie haben deshalb schon seit Jahren ihren ganzen Einfluß aufgeboten, um ihre Mutterländer zu einer kräftigen Politik gegen das System der Ausfuhrprämien und Kartelle anzuspornen. Sie konnten mit Recht behaupten, daß durch Prämien und Kartelle der Weltmarktpreis so herabgedrückt werde, daß ihre Plantagen überhaupt keine Rente mehr abwerfen und daher die Prämienfrage für sie eine Existenzfrage sei. Unter dem Drucke der gegenwärtigen Notlage ist es insbesondere den englischen Kolonien gelungen, das Ohr der englischen Regierung zu finden. Amerika ist ja schon seit Jahren gegen die Prämien durch Ausgleichszölle vorgegangen, Australien, Kanada und Ostindien waren diesem Beispiele gefolgt. England ist der einzige große Zuckerkäufer, der den Zucker ohne Rücksicht auf seine Herkunft zu gleichen Bedingungen einläßt. Es ist unter Einsichtigen ohne weiteres klar, daß England durch Schließung seiner Thore für Prämienzucker bezw. Uebergang zu Ausgleichszöllen nach dem Vorbilde Amerikas, wo außer dem Generalzoll für Zucker jeder Herkunft noch ein Zuschlagszoll in Höhe der Ausfuhrprämie seines Ursprungslandes bezahlt werden muß, über das Schicksal sämtlicher Ausfuhrprämien zu entscheiden hat. Denn es wäre ein Widersinn, mit teueren Geldopfern Ausfuhrprämien zu bezahlen, wenn diese Prämie in den Einfuhrländern durch Zuschlagszölle aufgehoben werden.

Lange war England unentschlossen, zu Gunsten seiner Kolonien der Prämienpolitik Europas mit voller Macht entgegenzutreten, weil der englische Konsument sich des billigsten Zuckers der Welt erfreute und jede Erhöhung der Prämien als direktes Geschenk betrachtete; brachte sie doch eine Erniedrigung des Weltmarktpreises. Auch hatte sich auf Grund dieser niedrigen Preise nicht nur ein riesiger Zuckerkonsum im Lande entwickelt, sondern auch eine große Konfitüren-, James- und Marmeladenindustrie, die sich ihren notwendigsten Rohstoff nicht gerne verteuern lassen wollte. Es mußte erst die Not dieser gewaltigen Krisis über die Kolonien hereinbrechen, auch der Gedanke des Größer-Britannien etwas erstarkt sein, um die englische Regierung zu veranlassen, die ganze

Macht, die sie als Vertreterin des größten Zuckerkäufers und des letzten offenen Thores besitzt, anzuwenden, wie dies in der letzten Brüsseler Zuckerkonferenz nunmehr thatsächlich geschehen ist.

Da England zu dem Entschluß gekommen war, von dieser Macht Gebrauch zu machen, wußte es den Ernst seiner Absichten den europäischen Regierungen klarzumachen und die am 16. Dez. 1901 eröffnete internationale Prämienkonferenz führte im Gegensatze zu allen ihren zahlreichen Vorgängerinnen zu einem greifbaren Ergebnis, einem Uebereinkommen der wichtigsten europäischen Zuckerausfuhrländer und Englands. Auch die Länder, die Zucker zwar nicht ausführen, aber doch für ihren eigenen Bedarf erzeugen, sind in gewisser Weise an dem Uebereinkommen beteiligt, wie sich aus dessen Inhalt ergiebt.

Das Brüsseler Uebereinkommen hat in deutscher Uebersetzung folgenden Wortlaut:

„Seine Majestät der deutsche Kaiser, König von Preußen u. s. f. (folgen die Namen der Oberhäupter der beteiligten Staaten) haben, um einerseits dem Wunsche zu entsprechen, den Wettbewerb zwischen dem Rübenzucker und dem Rohrzucker der verschiedenen Erzeugungsländer auszugleichen und andererseits zur Entwickelung des Zuckerverbrauches beizutragen, und da dieses doppelte Ergebnis nur durch die Abschaffung der Prämien und die Einschränkung des Ueberzolls erreicht werden kann, beschlossen, zu diesem Behufe einen Vertrag zu errichten und zu ihrem Bevollmächtigten ernannt (folgen die Namen), die nach Prüfung der in Ordnung befundenen Vollmachten übereingekommen sind, die nachfolgenden Artikel festzustellen:

Art. 1. Die hohen vertragschließenden Parteien verpflichten sich, von dem Zeitpunkte an, wo dieses Abkommen in Kraft tritt, die direkten und indirekten Prämien aufzuheben, welche die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker genossen haben und keinerlei besondere Ausfuhrprämien während der ganzen Dauer dieses Abkommens einzuführen.

Bei der Anwendung dieser Bestimmung sollen dem Zucker die gezuckerten Waren gleichgestellt sein, als da sind Eingemachtes, Chokolade, Bisquits, kondensierte Milch und alle anderen ähnlichen Erzeugnisse, die in einem ansehnlichen Verhältnis Zucker enthalten, der ihnen künstlich zugesetzt wurde.

Es fallen unter diese Bestimmung alle jene Vorteile, die direkt oder indirekt sich für die verschiedenen Arten der Produzenten aus der Steuergesetzgebung der Staaten ergeben, namentlich: a) die direkten Begünstigungen, die für den Fall der Ausfuhr gewährt werden; b) die direkten Vergütungen, die den Produzenten zugewendet werden; c) die Steuernachlässe, die zum ganzen oder zu einem Teilbetrag für einen Teil der Erzeugnisse bewilligt werden; d) die Vorteile, die sich aus Ueberschüssen der Zuckerausbeute ergeben; e) die Vorteile, die sich aus einer Uebertreibung der Drawbacks (Rückvergütungen) ergeben; f) die Vorteile, die sich aus jedem Ueberzoll ergeben, dessen Höhe die im Art. 3 normierte Grenze überschreitet.

Art. 2. Die hohen vertragschließenden Parteien verpflichten sich, dem Regime der steuerfreien Läger unter dauernder Ueberwachung bei Tag und Nacht seitens der Beamten der Steuerbehörden die Fabriken und Zuckerraffinerien, sowie alle Gebäude zu unterwerfen, in denen aus Melasse Zucker hergestellt wird. Zu diesem Zwecke sollen die Fabriken in der Weise eingerichtet werden, daß sie alle Bürgschaften bieten gegen heimliche Wegnahme von Zucker und daß die Beamten der Steuerverwaltung die Möglichkeit haben, in alle Teile der Fabriken einzudringen. Ueber alle Stufen der Fabrikation werden Kontrollbücher geführt. Der fertiggestellte Zucker soll in besondere Läger eingelagert werden, die alle erforderlichen Bürgschaften der Sicherheit bieten.

Art. 3. Die hohen vertragschließenden Parteien verpflichten sich, den Ueberzoll auf den Höchstbetrag von fr. 6 für 100 kg raffinierten und mit diesem gleich-

haltigen Zucker und auf fr. 5,50 für anderen Zucker zu begrenzen, das heißt auf den Unterschied zwischen dem Zollsatze, dem die ausländischen Zucker unterworfen sind, und dem Steuersatze, den der inländische Zucker bezahlt. Diese Bestimmung betrifft nicht den Zollsatz der keinen Zucker erzeugenden Länder; sie ist auch nicht auf die Nebenerzeugnisse der Zuckerfabrikation und Zuckerraffination anwendbar.

Art. 4. Die hohen Vertragsmächte verpflichten sich, die aus solchen Ländern, welche Produktions- und Ausfuhrprämien bezahlen, auf ihr Gebiet eingeführten Zucker mit einem besonderen Zoll zu belegen. Dieser Zoll darf nicht geringer sein als der Betrag der direkten oder indirekten Prämien, die in dem Herkunftsland bezahlt werden. Die hohen Vertragsmächte behalten sich das Recht vor, einzeln die Einfuhr von Prämienzucker zu verhindern. Für die Bewertung der aus dem unter Lit. f des Art. 2 bezeichneten Ueberzolle entspringenden Vorteile wird der im Art. 4 bestimmte Betrag von dem Betrage dieses Ueberzolles abgezogen; die Hälfte des Unterschiedes gilt als Betrag der Prämie, und die im Art. 8 erwähnte Kommission hat das Recht, den so ausgerechneten Betrag auf das Verlangen eines Staates zu revidieren.

Art. 5. Die hohen Vertragsmächte verpflichten sich gegenseitig, zu dem niedrigsten Einfuhrzollsatze den Zucker aus den Vertragsländern oder aus deren Kolonieen zuzulassen, die keine Prämien bezahlen und sich den Bestimmungen des Art. 6 unterwerfen.

Rohzucker und Rübenzucker können nicht mit verschiedenen Zöllen belegt werden.

Art. 6. Spanien, Italien, Rumänien und Schweden sind von der im Art. 1 enthaltenen Verpflichtung über die Erzeugungsprämien, sowie den Verpflichtungen der Art. 3 und 4 solange entbunden, als sie keinen Zucker ausführen. Diese Staaten verpflichten sich, ihre Zuckergesetzgebung längstens binnen Jahresfrift den Bestimmungen des Abkommens anzupassen. Diese Frist ist zu berechnen von dem Augenblick an, wo die ständige Kommission durch Stimmenmehrheit festgestellt haben wird, daß die oben erwähnten Bedingungen zu bestehen aufgehört haben.

Art. 7. Die hohen Vertragsmächte kommen überein, eine ständige internationale Kommission zu schaffen, die damit betraut wird, die Ausführung der Bestimmungen dieses Abkommens zu überwachen. Diese Kommission wird aus Vertretern der vertragschließenden Staaten zusammengesetzt, und es wird ihr ein ständiges Bureau angeschlossen. Die Kommission wählt einen Vorsitzenden. Sie wird ihren Sitz in Brüssel haben und auf Einberufung des Vorsitzenden zusammentreten. Die Vertreter haben folgende Aufgaben: a) festzustellen, ob in den vertragschließenden Staaten keinerlei direkte oder indirekte Prämien für die Erzeugung gewährt werden; b) festzustellen, ob die im Art. 6 bezeichneten Staaten dauernd der in diesem Artikel vorgesehenen besonderen Bedingung entsprechen; c) festzustellen, ob Prämien bestehen in Ländern, die dem Abkommen nicht beigetreten sind, und die Höhe dieser Prämien hinsichtlich der Anwendung des Art. 4 abzuschätzen; d) die Kommission hat ihre Meinung abzugeben über streitige Fragen; e) die Anforderungen wegen Zulassung zu dieser Vereinigung zu untersuchen, die von denjenigen Staaten ausgehen sollten, die an dem gegenwärtigen Abkommen nicht beteiligt gewesen sind.

Die Kommission hat die Aufgabe, Auskünfte zu sammeln in Bezug auf die Zuckergesetzgebung und die Statistik nicht nur der vertragschließenden, sondern auch der anderen Länder.

Um die Ausführung dieser Arbeit zu sichern, werden die Vertragsmächte auf diplomatischem Wege der belgischen Regierung, die sie der Kommission zukommen lassen wird, die Gesetze und Verordnungen ihrer Länder über die Zuckerbesteuerung und alles, was sonst mit diesem Gegenstand in Verbindung steht, mitteilen.

Jede Vertragsmacht kann in der Kommission von einem Abgesandten oder einem solchen und einem Beigeordneten vertreten sein. Oesterreich und Ungarn werden getrennt als Vertragsmächte angesehen.

Die erste Versammlung der ständigen Kommission wird in Brüssel durch die belgische Regierung einberufen werden, und zwar 3 Monate vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags. Die Kommission hat nur einen feststellenden und prüfenden

Charakter. Sie wird über alle ihr vorgelegten Fragen einen Bericht verfassen und diesen an die belgische Regierung richten, die ihn den beteiligten Regierungen mitteilen und auf Antrag einer Vertragsmacht den Zusammentritt einer Konferenz veranlassen wird, die dann ihrerseits die durch die Umstände gebotenen Beschlüsse fassen oder Maßregeln ergreifen wird. Indes werden die unter b und c erwähnten Feststellungen einen vollstreckenden Charakter haben und durch einen Mehrheitsbeschluß festgelegt werden, der nach 2 Monaten in Kraft tritt. Jede Macht hat eine Stimme. Wenn eine Vertragsmacht gegen einen Beschluß der Kommission Berufung einlegen will, so muß sie binnen 8 Tagen nach der Zustellung der Entscheidung eine neue Beratung der Kommission veranlassen. Letztere wird dringlich zusammentreten und innerhalb eines Monats nach der Berufung endgültig entscheiden. Die neue Entscheidung wird spätestens in 2 Monaten vollstreckbar sein. Die Unkosten, die aus der Einrichtung und Thätigkeit der Kommission erwachsen (mit Ausnahme der Gehälter und der Entschädigung für die Vertreter, die von den betreffenden Ländern bestritten werden), werden von allen Vertragsmächten getragen und nach einem von der Kommission zu regelnden Modus verteilt.

Art. 8. Die hohen vertragschließenden Mächte verpflichten sich, für sich und ihre Kolonieen, mit Ausnahme der autonomen englischen Kolonieen und Britisch-Ostindiens, die notwendigen Maßregeln zu treffen, um zu erreichen, daß prämiierter Zucker, der im Durchgangsverkehr durch ein Vertragsland geht, die Vorteile des Vertrags auf dem Bestimmungsmarkt nicht genießt. Die ständige internationale Kommission wird in dieser Hinsicht Vorschläge machen.

Art. 9. Die an dem Vertrag nicht teilnehmenden Staaten können zum Beitritt zugelassen werden auf ein Gesuch hin, dem die Kommission zustimmt. Das Gesuch muß auf diplomatischem Wege an die belgische Regierung gehen und wird von dieser weiter gegeben. Der Beitritt umfaßt die Teilnahme an allen Lasten und Vorteilen, die durch den gegenwärtigen Vertrag festgelegt sind und wird wirksam von dem 1. September ab, der auf die von der belgischen Regierung den Vertragsmächten gemachten Mitteilungen folgt.

Art. 10. Der Vertrag tritt in Kraft am 1. September 1903 und bleibt auf die Dauer von 5 Jahren wirksam. Er ist weiter gültig von Jahr zu Jahr, falls nicht eine Vertragsmacht 12 Monate vor dem Endtermin Einsprüche macht. Wenn eine Vertragsmacht den Vertrag kündigen sollte, hat dies nur Wirkung für sie allein. Die anderen Mächte behalten bis zum 31. Oktober des Jahres, in welchem die Kündigung geschieht, die Befugnis, ihre Absicht eines sich anschließenden Rücktritts für den 1. September des folgenden Jahres kundzugeben. Sollte mehr als eine Macht sich zurückziehen, so würde binnen 3 Monaten eine Konferenz der Mächte in Brüssel zusammentreten, um die zu ergreifenden Maßregeln zu beraten.

Art. 11. Die Bestimmungen des Vertrages finden Anwendung auf die überseeischen Provinzen, Kolonien und fremden Besitzungen der Vertragsmächte. Es sind ausgenommen die britischen und niederländischen Kolonien und Besitzungen (hinsichtlich deren Erklärungen ins Schlußprotokoll aufzunehmen sind), was die Bestimmungen der Art. 5 und 8 anlangt.

Art. 12. Die Ausführung der Vertragsverpflichtungen ist dem Bedürfnis der Erfüllung der Förmlichkeiten und Regeln untergeordnet, welche die Verfassungen der beteiligten Länder vorschreiben. Der Vertrag wird vollzogen werden, und die Urkunden werden im Ministerium des Aeußeren zu Brüssel am 1. Februar 1903 oder, falls dies geschehen kann, auch früher niedergelegt werden. Es versteht sich von selbst, daß der Vertrag nur rechtsverbindlich ist, wenn er wenigstens von den Vertragsmächten vollzogen ist, auf die sich die Ausnahmebestimmung des Art. 6 nicht bezieht. Falls eine oder mehrere Mächte die Vollziehungen in dem vorgesehenen Zeitraum nicht bewirkt haben, soll die belgische Regierung sofort eine Entscheidung der anderen Mächte über das Inkrafttreten des Vertrags unter ihnen allein herbeiführen.

Urkundlich dessen haben die bevollmächtigten Vertreter diesen Vertrag unterzeichnet.

Schlußprotokoll.

Vor der Unterzeichnung des Abkommens über die Behandlung des Zuckers zwischen den Regierungen von . . . haben die unterfertigten Bevollmächtigten folgendes vereinbart:

Zu Art. 3. Da der Ueberzoll bezweckt, den Markt eines jeden Zucker erzeugenden Landes wirksam zu schützen, behalten die hohen vertragschließenden Parteien sich das Recht vor, eine Erhöhung des Ueberzolles eintreten zu lassen in dem Falle, wo bedeutende Mengen Zucker aus einem Vertragsstaate in ihr Land eindringen würden. Die Erhöhung würde nur den Zucker aus diesem einen Ursprungslande treffen. Der Antrag ist der in Art. 7 erwähnten Kommission zu unterbreiten, die in kurzer Frist über die Berechtigung der Maßregeln, die Dauer ihrer Anwendung und Bemessung der Erhöhung, die jedoch fr. 1 für 100 kg nicht übersteigen darf, entscheiden wird. Die Kommission kann der Erhöhung nur zustimmen, wenn der betreffende Markt überladen sein sollte infolge einer thatsächlichen wirtschaftlichen Schwäche (infériorité) und nicht infolge einer künstlichen Preiserhöhung durch ein Einvernehmen der Produzenten.

Zu Art. 11. Die großbritannische Regierung erklärt: 1) Während der Geltung des Abkommens soll für Zucker aus den Kronkolonieen keine direkte oder indirekte Prämie gewährt werden. 2) Sie erklärt ferner: Als Ausnahmemaßregel und unter Vorbehalt ihrer Handlungsfreiheit mit Bezug auf die friedlichen Verbindungen zwischen Großbritannien und seinen Kolonien und Besitzungen wird während der Geltung des Abkommens dem Kolonialzucker gegenüber dem ausländischen Zucker kein Vorzug gewährt werden. 3) Sie erklärt, daß das Abkommen durch ihre Vermittelung den selbständigen Kolonien und Ostindien unterbreitet werden wird, damit sie die Möglichkeit haben, ihm beizutreten. Es ist ausgemacht, daß die Regierung Seiner britischen Majestät das Recht hat, dem Abkommen im Namen der Kronkolonien beizutreten. — Die Regierung der Niederlande erklärt, daß während der Geltung des Abkommens dem Zucker aus niederländischen Kolonien keine direkte oder indirekte Prämie gewährt werden soll, und daß solcher Zucker in die Niederlande zu keinem geringeren Satze eingeführt werden darf, als der Zucker aus anderen Vertragsstaaten.

Urkundlich dessen u. s. w.

Die Entscheidung wird bei den Parlamenten der beteiligten Staaten liegen, aber nach der Stellungnahme, die sie bisher eingenommen haben, ist kaum daran zu zweifeln, daß sich in allen Staaten, selbst in Frankreich, eine Mehrheit für eine dem Brüsseler Uebereinkommen entsprechende Aenderung der Steuergesetze finden wird. Standen doch die meisten dieser Parlamente schon bisher auf dem Standpunkt, daß die Prämien nur der lieben Nachbarn wegen nötig seien, die ebenfalls Prämien bezahlen. Und selbst die Industrie hat wiederholt sowohl im Deutschen Reich als auch in Oesterreich durch ihre Organe erklärt, daß sie der Prämien entraten kann bei allgemeiner Aufhebung derselben. Nun wird freilich jetzt von einzelnen Beteiligten, insbesondere von Heißspornen [1]), darauf hingewiesen, daß noch nicht alle Staaten beteiligt seien. Aber das war ja stets vorauszusehen, daß einzelne kleine, nicht in Frage kommende, weil unbedeutende Staaten sich nicht anschließen würden, z. B. die Schweiz, die nur 1 kleine Fabrik hat, oder Chile und Argentinien. Ueber das Draußenbleiben der Vereinigten Staaten und Rußlands, der beiden einzig erheblichen Gebiete, werden wir eine besondere Untersuchung anzustellen haben. Daß wirklich alle

1) S. Edmund Blappers „Deutsche Agrarzeitung", Heft 1 und ff., 1902.

Staaten sich je anschließen werden, wurde von niemandem gedacht oder auch nur angestrebt. Der österreichische Ackerbauminister fand nach dem Protokoll der Zuckerenquete 1895 die Zustimmung der versammelten Fachleute, Zuckerfabrikanten und Landwirte, als er in seiner Schlußrede bemerkte: „Ich glaube, daß es nicht so ganz aussichtslos ist, als es meist befürchtet wird, auf internationalem Wege irgendwelche Mittel zu finden, um der jetzigen, wirklich sehr drückenden Krise entgegenzuarbeiten. Ich möchte da aber allerdings die Einschränkung machen, daß ich unter international nicht die ganze Welt verstehe" (Zustimmung).

In derselben Enquete hatte der Nestor der österreichischen Zuckerindustriellen, Reichsratsabgeordneter Ritter von Proskowetz, als Hochschutzzöllner bekannt, sich dahin ausgesprochen, daß nur Einschränkung des Rübenbaues helfen könne.

Bezüglich der Exportprämie bemerkt Redner, daß seiner Zeit bei Beratung des Zuckersteuergesetzes der jetzige Finanzminister Plener, der damals ein Abgeordneter der Opposition war, gewarnt hat, diese Prämie nicht so sehr als eine Panacee anzusehen. Damals sei man darüber sehr aigriert gewesen und er, der Experte, sei auch einer von denen gewesen, die es geradezu als ein Attentat betrachtet haben, wenn keine Prämie gegeben wird. Ich bekenne es, sagte Redner, heute öffentlich, daß ich es bedauere, damals für dieses Danaergeschenk gestimmt und gesprochen zu haben. Damals wäre es mir von meinen Kollegen übel genommen worden, wenn ich dagegen gestimmt hätte. Heute ist die Stimmung eine andere und wir werden den Tag segnen, an dem es möglich sein wird, diese Prämie ganz aufzuheben. Die Regierung möge so rasch als möglich ein internationales Uebereinkommen behufs Aufhebung der Prämien anbahnen. Insolange dies aber nicht allgemein geschieht, müssen wir die Prämie auch haben, und Redner könne deshalb nicht genug stark den gestern vom Experten Janotta ausgesprochenen Wunsch wegen Vorlage eines Ermächtigungsgesetzes unterstützen.

Ein anderer Experte, Fürst Hugo Salm (Besitzer der Zuckerfabrik Raitz), Präsident der mährischen Gesellschaft zur Förderung der Landwirtschaft, der Natur- und Landeskunde, verwies darauf, daß seitens der Zuckerfabrikanten der Rübenbau in irrationeller Weise animiert wurde, und daß infolgedessen eine Ueberproduktion entstanden sei. Daß es den Zuckerfabrikanten so schlecht gehe und sie jetzt nach den früheren guten Kampagnen nach Hilfe rufen, rühre daher, daß viele Fabriken die verflossene gute Kampagne nicht dazu benutzt haben, eine mobile Reserve zu schaffen, sondern glaubten, es werde so bleiben, daß sie viele Investitionen gemacht haben und heute statt eines mobilen Geldbestandes sehr viele Maschinen haben, mit denen sie ihre Steuer und sonstigen Auslagen nicht bezahlen können. Der Experte glaubt auch, daß die ungarische Regierung durch übergroße Unterstützung der dortigen Zuckerindustrie nicht unbedeutend zur Ueberproduktion beigetragen habe.

Bezüglich der Exportprämie bemerkt Redner, daß es nur sehr zu bedauern sei, wenn andere Staaten den Fehler begehen, die Exportprämie hinaufzusetzen und dadurch künstlich die Ueberproduktion noch zu forcieren, gegen die wir eigentlich auftreten möchten. Es wäre jedenfalls sehr wünschenswert, wenn im Wege einer internationalen Vereinbarung die Exportprämien ganz abgeschafft würden. Man rufe jetzt nach Staatshilfe. Nachdem die Zuckerfabrikanten auf das maßloseste eine Ueberproduktion hervorgerufen haben, rufen sie jetzt den Staat zur Hilfe, daß er die Prämie erhöht; dann werde die Sache wieder von neuem beginnen. Es sei im heutigen Momente, namentlich nach der vorletzten Kampagne nicht am Platze, gar so sehr über den Rückgang des Zuckers zu lamentieren.

Ebenso haben sich viele angesehene Fachmänner[1]) der deutschen Zuckerindustrie schon seit Jahren für internationale Aufhebung der Prämien und Hebung des Inlandverbrauches ausgesprochen. Ganze Gruppen der Industrie, insbesondere der ost- und norddeutschen Zuckerindustrie sind wiederholt in diesem Sinne geschlossen aufgetreten, während die mitteldeutsche, ältere Zuckerindustrie sich mehr von der Beibehaltung der Prämien versprochen hat und noch verspricht. Schon 1876 hat sich das Direktorium des Vereins der deutschen Zuckerindustrie dahin ausgesprochen, „daß die deutsche Zuckerindustrie keiner Prämie, wohl aber gegen die fremden Prämien und Exportprämien eines Schutzes bedürftig sei, der in Deutschland am besten durch entsprechende Erhöhung des Einfuhrzolles, in den übrigen Staaten aber durch das Verbot der Einfuhr prämiierter Zucker, oder durch Differentialzölle erreicht werden könne.“ Inzwischen sind die Stimmen in der Industrie selbst, die von den Prämien nichts mehr wissen wollen und eine gedeihliche Zukunft nur im inländischen Markte sehen, immer zahlreicher und einflußreicher geworden, und wenn auch in den öffentlichen Kundgebungen nach Möglichkeit die Einigkeit gewahrt wird, so geht doch aus den Debatten hervor, daß in der Frage der Prämien und des Kartells die Industrie in sich uneinig ist. Jedenfalls ist durch das Brüsseler Uebereinkommen diejenige Lage geschaffen, die oben von dem Organe der deutschen Zuckerindustrie selbst als erwünscht bezeichnet worden ist: Aufhebung der Prämien in allen Rübenzuckerausfuhrstaaten (mit Ausnahme Rußlands), Einführung von Differentialzöllen in den wichtigsten Zuckereinfuhrstaaten, die der Konvention beigetreten sind. Außerdem bestehen solche Differentialzölle, die

1) Noch 1897 sagte Pr. v. Lippmann im Zweigverein d. d. Z. für Halle, im Anschluß an einen Bericht über eine Versammlung der Raffinerien: „Ganz allgemein war in Berlin auch — das kann ich nicht nur aus öffentlichen Verhandlungen, sondern auch aus privaten Gesprächen konstatieren — die Ueberzeugung vorhanden, daß es für unsere Industrie nur mehr eine Bahn gebe, die sie anzustreben habe, nämlich die Abschaffung der Prämien, die aber nur auf dem Wege erreicht werden kann, daß wir uns zunächst bemühen, den Zollschutz, den unsere Ware genießt, im erforderlichen mäßigen Grade uns zu Nutze zu machen; hierzu gehört aber vollständige Einigkeit der gesamten Industrie“.

sich dann hauptsächlich gegen den russischen Zucker wenden, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Britisch Ostindien, in Canada und Australien!

Es bedarf einer besonderen Untersuchung, ob das Fernbleiben Rußlands und der Vereinigten Staaten die Bedeutung des Brüsseler Abkommens nicht sehr herabmindert.

Die Frage, ob Rußland ein gefährlicher Wettbewerber für Westeuropa werden kann, ist in diesen Blättern schon einmal [1]) aufgeworfen und damals verneint worden. Brokl wies 1897 darauf hin, daß Rußlands Zuckerausfuhr seit 1886 stetig gewachsen sei. Inzwischen hat sich das Wachstum noch beschleunigt. Wenn Brokl damals meinte, daß auf noch ziemlich lange Zeit Rußland auf europäischen Märkten mit namhaften Partien nicht auftreten könne, höchstens auf asiatischen Märkten, wo es einen natürlichen Markt habe, wo sich aber der Absatz nicht merklich steigere, so ist er durch die thatsächliche Entwickelung der russischen Ausfuhr nach England und sogar nach den Vereinigten Staaten von Amerika, trotz ihrer Ausgleichszölle, widerlegt worden. Rußlands Ausfuhr hat betragen:

1894/95	85 472	1898/99	108 199
1895/96	181 454	1899/00	209 933
1896/97	114 748	1900/01	163 627
1897/98	163 200	1901/02	241 363 [2])

Ein stetiges und gefährliches Wachstum, das nur durch Rückschläge infolge schlechter Ernten unterbrochen wird, ist unverkennbar. Rußlands Ausfuhr wird jetzt schon nicht mehr von seinen östlichen Nachbarn aufgenommen und man darf nicht unterschätzen, daß Rußland in jeder Hinsicht stark entwickelungsfähig ist. Aber da mit Inkrafttreten des Brüsseler Uebereinkommens die wichtigsten Einfuhrgebiete den Russen versperrt sein werden, und die Zuckerproduktion auch nach erheblicher Einschränkung dann immer noch in der ganzen Welt so groß bleiben wird, daß England und Amerika den russischen Zucker entbehren können, es dann als einziges Prämienland vor den Ausgleichszöllen steht, so würde der russische Zuckerfabrikant die ganzen Ausgleichszölle zu tragen haben, eine Ueberwälzung auf die Einfuhrländer in normalen Zeiten unmöglich, er somit gezwungen sein, entweder seinen Absatz im Inlande oder bei seinen östlichen Nachbarn zu suchen oder seinen Rübenanbau einzuschränken. Immerhin kommt aber der Zucker im ersteren Falle nicht aus der Welt, sondern verdrängt in Persien, der Türkei oder selbst in China einen Teil der österreichischen oder deutschen Einfuhr und schiebt diese wieder anderen Märkten zu. Es ist deshalb der Beitritt Rußlands zum Brüsseler Abkommen dringend erwünscht. Es ist auch anzunehmen, daß er erreichbar sein wird, weil Rußlands eigenes finanzielles Interesse ebenso, vielleicht noch mehr mitspricht,

---

1) Jahrbücher f. N. und St. III, Bd. 13, S. 84. Leonard Brokl, Rußlands Zuckerfabrikation und Rübenbau.

2) Schätzung s. Z. der V. der D. Z., Bd. 52, S. 47.

als in den anderen Staaten, weil die russische Ausfuhr vorläufig noch nicht so groß ist, daß der russischen Industrie durch Beitritt zu den Brüsseler Abmachungen ein nennenswerter Schaden erwüchse und weil auch in der russischen Zuckerindustrie lebhafte Stimmen laut geworden sind für Herabsetzung der Inlandspreise und Hebung des inländischen Verbrauches.

Auch die Vereinigten Staaten von Amerika waren in Brüssel nicht vertreten, und es ist fraglich, ob sie sich nachträglich in irgend einer Form anschließen werden. Betrachtet man die Vereinigten Staaten mit ihrem Anhang Hawaii, Portorico, Philippinen und Kuba als ein Ganzes, dann sind sie jetzt schon von fremder Zufuhr nahezu unabhängig. Auch die Fachzeitschrift „Deutsche Zuckerindustrie" hat sich dahin ausgesprochen, daß es nur eine Frage der Zeit ist, wann Kuba von den Vereinigten Staaten in den gemeinsamen Zollverband einbezogen wird. Jedenfalls kann dieser Schritt von keiner europäischen Macht aufgehalten werden, er wird eine innere Angelegenheit Amerikas sein und, wie oben schon angedeutet, durch eine je nach dem Rohmaterial (Rübe, Rohr, Ahorn) verschiedene Zuckerverbrauchsabgabe wesentlich erleichtert werden. Die Vereinigten Staaten samt Kolonien gehören somit nicht zu den Zuckerausfuhrländern, sondern zu denjenigen, die wie Italien noch eine, allerdings wahrscheinlich von Jahr zu Jahr abnehmende Zuckereinfuhr nötig haben. Da sie aber jetzt schon Differenzialzölle gegen alle Prämienzucker, auch gegen den russischen Zucker, erheben, so ist ihr Beitritt zum Brüsseler Abkommen nicht einmal nötig, vorausgesetzt, daß sie ihre bisherige Zuckerpolitik innerhalb der nächsten 5 Jahre nicht ändern. Nur um die Sicherheit für die Dauer des Uebereinkommens zu haben, daß eine Aenderung nicht erfolgt, kann man den Beitritt der Vereinigten Staaten wünschen. Notwendig ist er vorläufig nicht. Denn daß die Vereinigten Staaten, nachdem die Ausfuhrprämie sonst fast überall gefallen, ihrerseits dazu übergehen sollten, ihre Zuckererzeugung durch künstliche Mittel über den Bedarf hinaus zu steigern und ihrerseits Ausfuhrprämien einzuführen, liegt so außerhalb des Bereiches der Möglichkeit, daß dieser Fall wohl nicht in Erwägung gezogen zu werden braucht.

Aus demselben Grunde ist auch der Beitritt der britischen Kolonien Kanada und Ostindien zu wünschen. Beide besitzen ohnedies Ausgleichszölle gegen Prämienzucker. In Kanada wird im Staate Ontario außerdem gesetzliche Prämiierung der Rübenzuckerfabrik beabsichtigt, ohne daß es jedoch bisher zur Gründung einer Fabrik gekommen wäre.

Australien hat auch Ausgleichszölle und zwar bezahlt der Rübenzucker einen höheren Eingangszoll als der Rohzucker. Rübenzucker wird dort mit Prämienzucker als identisch betrachtet, was bis jetzt auch der Fall war. Eine Aenderung dieses Gesetzes im Sinne des Brüsseler Abkommens ist erwünscht, um auch dort, falls Rußland dem Abkommen nicht beitritt, den russischen Zucker besonders zu treffen.

Bei dem außerordentlichen Interesse, das England an der Durchführung des Brüsseler Abkommen hat, wird es dem Drucke des vereinigten Europa wohl nachgeben und seinen ganzen Einfluß aufbieten, seine Kolonien zum Beitritt zu bestimmen. Man darf freilich nicht übersehen, daß die englischen Kolonialzuckerfabrikanten und Raffinerien einen erheblich größeren Vorteil vom Scheitern des Abkommens und den dann einzuführenden englischen Zuschlagszöllen haben, weil dann nicht nur eine Gleichstellung des Rohrzuckers mit dem Rübenzucker erfolgt, sondern eine Vorzugsstellung, eine Einfuhrprämie, die je nach der Marktlage teils der Rohzuckererzeuger, teils der englische Raffinadeur verdient, geradeso wie jetzt die Ausgleichszölle in den Vereinigten Staaten zum großen Teil in die Taschen des Trust fließen, wie dies an anderer Stelle bereits genauer dargestellt ist. Die Schaffung von englischen Ausgleichszöllen, die der Prämie und einem auf 2—3 M. für den Doppelcentner geschätzten Kartellnutzen angepaßt würden, müßte sofort große Mengen englischen Kapitals — vielleicht auch deutschen — in die Kolonialzuckergebiete ziehen, wo ihm eine gewinnbringende Anlage sicher oder doch höchst wahrscheinlich wäre. Auch dies spricht sehr zu Gunsten des Brüsseler Vertrages.

Da so viele entscheidende Gründe für das Brüsseler Abkommen sprechen und es selbst den wiederholt geäußerten Wünschen der Industrien, noch mehr aber der Parlamente der beteiligten Länder entspricht und die Regierungen sich schon dahin gebunden haben, daß sie ihrerseits dafür eintreten werden, so ist wohl anzunehmen, daß es Gesetzeskraft erlangen wird und zu hoffen, daß es der Diplomatie des vereinigten Europa gelingen wird, auch Rußlands Beitritt zu bewirken. Welche Folgen ergeben sich nun aus dem Fortfall der Ausfuhrprämien für den Rübenbau der beteiligten Länder, welche Aussichten für die Zukunft? Wie wird dadurch der Rohranbau und wie der Weltmarktpreis beeinflußt werden?

Es unterliegt keinem Zweifel, daß in Brüssel die Entscheidung zu Gunsten der Kolonien ausgefallen ist und daß nach Fortfall der Prämien zum erstenmal Rohrzucker und Rübenzucker mit gleichen Waffen einander gegenüberstehen werden, daß sich Rohrzucker, der in ohnedies begünstigten Klimaten erzeugt wird, auf billigen Böden, mit schwarzen oder chinesischen oder anderen billigen Arbeitskräften, zu dessen Herstellung keine Kohle verbraucht wird, sondern nur das ausgepreßte Rohr, das unter den Dampfkesseln verbrannt wird, die Gleichberechtigung auf dem Weltmarkte erstritten hat. Die Rohrzuckererzeugung wird in Zukunft einen höheren Gewinn abwerfen als bisher — wenn der Weltmarktpreis steigt.

Darüber wird von Beteiligten sehr viel Unwahres behauptet, und dadurch Verwirrung gestiftet. Die Kolonialzuckerinteressenten suchen das englische Publikum, das von der Prämienaufhebung mit Recht Schaden befürchtet, damit zu trösten, daß sie eine Steigerung des Weltmarktpreises infolge der Prämien- und Kartellaufhebung

leugnen. Die französischen und deutschen Agrarier[1]) machen Stimmung gegen die Prämienaufhebung, indem sie den Einfluß der Prämien auf den Weltmarktpreis leugnen, und so bildet sich ein lauter Chor, der seine Behauptungen tausendmal wiederholt, ohne sie ein einziges Mal zu begründen. Die Verteidiger dieser Ansicht übersehen dabei, daß die Kolonien ja kar kein Interesse an der Prämienaufhebung hätten, wenn sie nicht eine Hebung des Weltmarktpreises davon erwarteten. Die an und für sich klare Angelegenheit wird aber doch durch die vielen entgegengesetzten Behauptungen so getrübt, daß ihr einige Worte gewidmet werden müssen.

Der Preis eines Artikels, der wie Zucker in beliebigen Mengen hergestellt werden kann, wird natürlich durch Angebot und Nachfrage geregelt und er schwankt, je nachdem Angebot oder Nachfrage überwiegen, um eine gewisse Mittellinie herum nach unten und oben. Diese Mittellinie selbst aber wird durch die mittleren Produktionskosten gebildet, sonst wäre es ja ganz unerklärlich, warum der Zuckerpreis jetzt um 9 M. herum sich bewegt und nicht wie Butter um 100 M. herum. Ein Mehrangebot über die jeweilige Nachfrage hinaus wirft den Preis unter die Mittellinie der Produktionskosten und dieser Preisrückgang bewirkt erst die Einschränkung des Betriebes und damit wieder Herstellung des Gleichgewichts. Wenn die Produktionskosten eines Centners Zucker bei 10 M. lägen und der Preis sich auf 13 M. stellte, so würde ein Rückgang des Preises von 13 auf 11 M. noch nicht die geringste Mindererzeugung bewirken, wohl aber ein Rückgang unter 10 M.

Die Ausfuhrprämien (und diesen vollständig gleich die Kartellprämien, die indirekten Prämien Frankreichs und Rußlands) stellen aber nichts anderes dar und sind in diesem Sinne auch von der Industrie aller dieser Länder aufgefaßt, verteidigt und beansprucht worden, nichts anderes als einen staatlichen Zuschuß zu den Produktionskosten, also eine Herabsetzung der eigenen Produktionskosten des Fabrikanten. Wie jede andere allgemeine Herabsetzung der Herstellungskosten beeinflussen sie die Verkaufsgeneigtheit des Zuckerfabrikanten und damit den Marktpreis. Wir brauchen bloß frühere Krisen ins Auge zu fassen, was am leichtesten mit Hilfe nachfolgender Tabelle[2]) geschieht, in der die Bewegung der Preise für Rüben und Zucker, sowie des Rübenanbaues ersichtlich ist. Im Betriebsjahre 1884/85 genügte ein Rückgang der Zuckerpreise, Magdeburger Notierung von 52 auf 36 M., um den Rübenbau im Deutschen Reiche von 104 Mill. dc. auf 71 Mill. dc. im folgenden Jahre herabzudrücken. 1895 genügte ein Rückgang der Preise von 25 auf 17 M., um eine Einschränkung von 145 Mill. dc. auf 117 Mill. dc. Rüben herbeizuführen. Im Jahre 1901/02 sind die Preise bis auf 15 herabgegangen, ohne daß man in Handelskreisen an eine genügende Einschränkung des Rübenbaues glaubt. Giebt

1) Dr. Hager, 2. Flugblatt. D. Z. vom 29. März 1902.
2) Nach Glanz, Märzheft der Z. d. V. d. D. Z. 1900.

Betriebs-jahre	Zahl der im Betrieb gewesenen Fabriken	An Rüben wurden verarbeitet	Auf 1 ha wurden Rüben gewonnen	Durch-schnitts-preis der Kaufrüben	In einer Fabrik wurden durch-schnittlich Rüben verarbeitet	Aus den verarbeiteten Rüben wurden gewonnen: Rohzucker aller Produkte	In einer Fabrik wurden durch-schnittlich erzeugt: Rohzucker aller Produkte	Aus 100 kg Rüben wurde gewonnen: Füll-masse	Roh-zucker aller Pro-dukte	Me-lasse	Zur Dar-stellung von 100 kg Rohzucker waren an Rüben erforder-lich	Zuckerpreise im Januar pr. 100 kg Roh-zucker	Brot-zucker	Zahl der Zucker-raffinerien
		100 kg	ha	100 kg		100 kg	100 kg	kg	kg	kg	100 kg	M. Pf.	M. Pf.	
1871/72	311	22 509 182	204	. . . .	74 852	1 864 419	5 994	11,68	8,40	2,80	11,90	78,50	106,50	79
1873	324	31 815 508	254	. . . .	98 193	2 625 511	8 103	11,68	8,13	2,90	12,30	68	99,00	73
1874	331	35 287 639	272	1,60—2,40	106 609	2 910 407	8 792	11,68	8,25	3,00	12,22	63	94	74
1875	333	27 567 451	206	1,60—2,60	82 800	2 564 124	7 700	13,25	9,30	3,54	10,99	65	92	70
1876	332	41 612 842	293	.	122 328	3 580 482	11 086	12,08	8,60	3,22	11,62	54,50	85,50	65
1877	328	35 500 366	252	1,60—2,60	108 233	2 894 227	8 823	11,42	8,15	3,13	12,27	81	102	68
1878	329	40 909 680	274	1,60—2,60	124 345	3 780 091	11 489	12,60	9,24	3,00	10,82	58	81,50	64
1879	324	46 287 477	289	1,60—2,60	142 862	4 261 551	13 153	12,45	9,21	2,89	10,86	56,50	77,50	63
1879/80	328	48 052 615	252	1,60—2,90	146 197	4 094 152	12 482	11,54	8,52	2,75	11,74	68,50	86	61
1881	333	63 222 030	327	1,60—2,70	190 666	5 559 151	16 694	11,69	8,70	2,61	11,37	62	81	58
1882	343	62 719 479	283	1,70—2,80	190 006	5 997 222	17 484	12,34	9,56	2,40	10,46	62	82	58
1883	358	87 471 537	344	1,80—2,60	244 334	8 319 953	26 034	12,50	9,51	2,24	10,51	56	75,50	58
1884	376	89 181 303	299	1,80—2,60	237 184	9 401 093	25 003	13,65	10,54	2,33	9,49	52,50	71	57
1885	408	104 026 883	329	1,50—1,80	254 968	11 230 303	27 525	13,93	10,79	2,50	9,26	36,40	52	61
1886	399	70 703 168	302	1,40—1,80	177 200	8 081 049	20 253	14,15	11,43	2,55	8,75	47,80	60,50	60
1887	401	83 066 712	300	1,30—2,50	207 148	9 856 278	24 579	15,00	11,87	2,60	8,43	38,50	71,50	48
1888	391	69 639 606	264	1,50—2,40	178 106	9 106 984	23 291	16,14	13,08	2,63	7,65	48	60	48
1889	396	78 961 830	282	1,50—2,50	196 874	9 445 046	23 851	14,76	11,96	2,55	8,36	35	57,50	46
1889/90	401	98 226 352	329	1,70—2,20	244 953	12 136 892	30 267	15,06	12,36	2,45	8,09	29,90	56	51
1891	406	106 233 194	322	1,60—2,50	261 657	12 844 853	31 637	14,82	12,09	2,50	8,27	32	55	52
1892	403	94 880 022	282	1,80—2,20	235 434	11 443 676	28 396	14,68	12,06	.	8,29	37	59,50	51
1893	401	98 119 397	279	2,09	244 686	11 718 430	29 223	.	11,94	.	8,37	28	55	58
1894	405	106 443 515	275	2,12	262 823	13 166 646	32 510	.	12,34	.	8,10	25,20	53	57
1895	405	145 210 295	329	2,02	358 543	17 668 051	43 624	.	12,15	.	8,23	17	41,50	55
1896	397	116 728 164	310	1,77	294 025	15 375 220	38 728	.	13,11	.	7,63	22	46	56
1897	399	137 216 014	323	1,77	343 900	17 552 846	43 581	.	12,66	.	7,90	19,80	46,50	51
1898	402	136 978 915	313	1,73	340 743	17 552 287	43 662	.	12,79	.	7,80	20,20	46,50	50
1899	402	121 506 422	285	1,83	302 255	16 270 718	40 474	.	13,37	.	7,48	20,85	47,50	49
1899/00	399	124 393 014	292	1,91	311 762	16 912 576	42 387	.	13,58	.	7,37	20,25	47	48
1901	395	132 539 089	296	1,97	335 542	18 747 150	47 461	.	14,14	.	7,07	20,20	56,20	47

nicht die Preislage von 15 M. 1902 gegen 17 M. 1896 darüber einen bündigen Aufschluß, daß wohl die ganzen, durch das Zuckerkartell erbrachten 2 M. pro dc. erst auf dem Weltmarkt daran gesetzt worden sind, ehe überhaupt ein deutscher Landwirt oder Zuckerfabrikant daran dachte, den Rübenbau einzuschränken?

Am 29. Januar 1898 erklärte Fabrikdirektor Dr. Seyffart in einer Versammlung des Zweigvereins Halle des Vereins der deutschen Zuckerindustrie, ohne irgendwelchen Widerspruch zu erfahren: „Nach unserer Kenntnis drückt die Exportprämie allein noch den Weltmarktpreis soweit herunter, daß bei diesem Preis Nordamerika und England nicht imstande sind, ihren benötigten Zucker selbst zu erzeugen. Einen solchen niedrigen Stand zu erhalten, ist unbedingt nötig, ist unsere erste, allem anderen voraufgehende Aufgabe, wenn wir nicht unseren ganzen Export verlieren sollen, die Grundlage unserer großen Industrie.“ Im baltischen Zweigverein d. d. Z. am 6. Dezember 1897 erklärte Direktor Dr. Ruhnke klar und bündig und in dieser Beziehung auch unwidersprochen: „Durch die Prämien sind die Weltmarktpreise gefallen, die anderen Staaten haben aus Konsequenz ihren Zucker höher prämiiert als Deutschland, ohne sich Umstände und Erschwernisse, wie die Betriebssteuer und die Kontingentierung aufzuerlegen.“ Die gleiche Ansicht vertrat wiederholt ein hervorragender Zuckerindustrieller der Provinz Posen, von Grabski, weiland Direktor der Zuckerfabriken zu Kruschwitz und Pakosch, Direktor von der Ohe und viele andere mehr.

Wenn aber als unbestritten gelten muß, daß die von den Ausfuhrstaaten oder Kartellen gezahlten Prämien den Weltmarkt gedrückt und bewirkt haben, daß die Engländer billigen Zucker zu essen bekamen, wie es gewöhnlich heißt, so folgt daraus auch, daß durch Aufhebung dieser Prämien der Weltmarktpreis steigen muß. Natürlich ist es in Zukunft trotzdem denkbar, daß durch eine riesenhafte Rohr- und Rübenzuckerproduktion ähnlich niedrige Preise, wie jetzt wieder herbeigeführt werden können, aber dies widerspricht nicht dem Satze, daß das Preisniveau durch Aufhebung der Prämien gehoben wird, der sich ja selbstverständlich der Voraussetzung bedient, die bei jedem Vergleich notwendig ist: ceteris paribus.

Gerade diese Hebung des Weltmarktpreises bildet die Gefahr für die Zukunft der Rübenzuckerindustrie, weil sie dem Rohrzucker voll und ganz zu gute kommt und zu einer Ausdehnung der Rohrzuckererzeugung führen wird. Kann diese Ausdehnung auch aus technischen, landwirtschaftlichen und finanziellen Gründen nicht so plötzlich erfolgen, wie es beim Rübenbau wiederholt der Fall war, so ist doch mit allmähligem und stetigem Wachstum des Rohranbaues zu rechnen. Wir haben oben gesehen, daß trotz der europäischen Prämienpolitik der Rohranbau — abgesehen von den Folgen des kubanischen Krieges — stetig gewachsen ist; es muß daher als höchst wahrscheinlich betrachtet werden, daß bei höheren Weltmarktpreisen dieses Wachstum noch erheblich beschleunigt wird und liegt darin für den jetzigen Umfang der europäischen Rübenzuckerindustrie

eine Erhöhung der Gefahr, allmählich vom Weltmarkte verdrängt zu werden. Die Möglichkeit muß ernst ins Auge gefaßt werden, daß die alten Zuckerausfuhrländer vielleicht schon nach 10—15 Jahren nicht mehr in der Lage sein werden, überschüssigen Zucker im Auslande unterzubringen. Aber da wir aus der Betrachtung der Produktionsentwickelung gelernt haben, daß auch bei Aufrechterhaltung der Prämien der Zuckerausfuhr ein gleiches Schicksal droht, nur vielleicht einige Jahre später, da ferner ein Teil des Auslandes jetzt schon im Kampf gegen die europäischen Prämien dem Rohrzucker Vorrechte einräumt, da England den letzten bedeutenden offenen Markt bildet, bei dessen Abschließung durch Ausgleichszölle der Wert der Ausfuhrprämien vernichtet wird, da also die Gleichstellung des Rohrzuckers mit dem Rübenzucker jetzt nicht mehr verhindert werden kann — es sei denn durch Kriege oder Zollkriege, die des Zuckers allein wegen niemand führen wird und deren Erfolg stets zweifelhaft ist — so haben sich auch die Freunde der Prämienpolitik größtenteils mit dieser Thatsache abgefunden und die Beteiligten selbst sind vielfach der Ansicht, daß man nach Lage der Sache den Prämien der Staaten und Kartelle nichts anderes mehr wünschen kann als — requiem sempiternam.

Denn auch die Freunde der Ausfuhrprämien und die Einsichtigen unter den Beteiligten haben sich schon längst die Frage nach den Kosten der Prämienpolitik vorgelegt. Da die Kosten in fast allen Staaten vom Zuckerverbraucher wieder aufgebracht werden müssen in Form einer Verbrauchsabgabe oder künstlich hoch gehaltener Preise, so wird die Zuckerindustrie auf der einen Seite gefördert durch Prämien, auf der anderen geschädigt, weil der Zuckerverbrauch bei hohen Preisen sich nicht in dem Maße entwickeln kann als bei niedrigen Preisen. In Frankreich ist der Doppelcentner Zucker durch eine Verbrauchsabgabe von 64 frcs. belastet, in Oesterreich durch eine solche von 18 fl. = 30 M. und durch einen Kartellnutzen, der ungefähr dem deutschen Kartellnutzen gleichkommt. Im Deutschen Reiche ist der Doppelcentner Zucker mit 38 M. Steuer und Kartellnutzen belastet.

Um über den Aufpreis klar zu werden, der durch das Zuckerkartell bewirkt wird, nehmen wir als Beispiel die Woche vom 11.—17. Januar 1902. Der Durchschnittspreis für 100 kg Rohzucker betrug Magdeburger Notierung für I Produkt 14,85 und der vom Kartell festgestellte Mindestpreis für Brotraffinade 55 M., der Höchstpreis 56,40 einschließlich Konsumsteuer. Magdeburg notierte 56,40. Es ist anzunehmen, daß die Raffinerien vielfach den Höchstpreis erzielen, aber da dies doch nicht immer der Fall ist, möge statt dessen 56,05 in unsere Rechnung eingestellt sein, abzüglich Konsumsteuer 36,05. Ziehen wir davon den oben angegebenen Rohzuckerpreis 14,85 ab, so verbleibt als Spannung zwischen Rohzucker und Raffinade 21,20 für 100 kg.

Wie groß müßte die Spannung ohne Kartell sein? Die Statistik des Deutschen Reiches weist folgende Durchschnittsnotierungen für 100 kg Rohzucker I Produkt und Raffinade nach:

	1895/6	1896/7	1897/8	1898/9	1899/00[1])
Raffinadepreis abzüglich Konsumsteuer	28,35	27,16	26,96	28,82	28,33
Rohzuckerpreis	22,65	19,56	20,12	21,95	21,34
Spannung	5,70	7,60	6,84	6,87	6,99

Jede technische Verbesserung des Betriebes, jede Verbilligung der Unkosten in den Raffinerien bewirkt eine Erniedrigung dieser Spannung, ebenso jede Verbilligung des Rohzuckers. Schon der Umstand, daß man aus 10 Ctr. Rohzucker 9 Ctr. Raffinade gewinnt, bewirkt, daß der Preis dieses 1 verlorenen Ctrs. Rohzucker für die Spannung sehr wesentlich ist. Sinkt der Rohzuckerpreis um 1 M., so sind die erhaltenen 9 Ctr. Raffinade um $\frac{1 \text{ M.}}{9}$ billiger geworden, also um rund 11 Pfg.; da auch noch eine Zinsenersparung hinzukommt, kann man annehmen, daß jede Mark Preisrückgang des Rohzuckers die Spannung um mindestens 12 Pfg. herabdrücken muß. Der Spannung des Jahres 1899/00 mit 21,34 Rohzuckerpreis entspräche für unsere fragliche Woche mit einem Rohzuckerpreise von 14,85 eine Spannung von höchstens 6,99 — 78 = 6,21 für 100 kg.

Die Spannung war durch das Kartell auf 21,20 bemessen, hätte ohne Kartell nur höchstens 6,21 betragen dürfen, es ist daher der Doppelcentner Raffinade um 21,20 — 6,21 = 14,99 oder rund 15 M. verteuert.

Wir haben oben gesehen, daß die Spannung schon ein ganzes Jahr hindurch auf 5,70 gesunken war, daß dieser Zustand leicht wiederkommen und bei Berücksichtigung oben dargelegter 78 Pfg. sogar auf 4,92 sinken könnte, daß also die berechnete Belastung des Verbrauchszuckers mit 15 M. von der Wirklichkeit noch überboten wird. Denn es kommt hinzu, daß die Raffinationsindustrie seit 1895 natürlich erhebliche Fortschritte gemacht hat, daß bei billigen Inlandspreisen und steigendem Verbrauche die Unkosten durch Mehrverarbeitung herabgedrückt werden, daß in Zeiten der Krisis auch zwischen den Raffinerien lebhafter Wettbewerb entsteht, der zwar deren Verdienst schmälert, aber in einer Verringerung der Spannung zum Ausdruck kommt. Wenn man alles dies in Rücksicht zieht, wird man wohl nicht fehlgreifen mit der Annahme, daß die thatsächliche Verteuerung des Zuckers über 15 M. hinausgeht und sich auf ungefähr 16 M. für 100 kg Raffinade beläuft.

Diese hohe Belastung des Inlandzuckers tritt allerdings nur ein, solange der Magdeburger Rohzuckerpreis unter 9,35 für den Zollcentner steht. Der Preis bewegt sich jetzt um $7^1/_2$ M. herum und es wird auch von den Optimisten nicht erwartet, daß er während der Dauer des Kartells die Ziffer von 9,35 wieder erreichen wird, geschweige denn für längere Zeit übersteigen könnte. Eine Steigerung des Preises um 2 M. bedeutet für den Center Rübe 25 Pfg., also so viel, daß nicht nur keine Einschränkung des Anbaues eintreten, sondern eine starke Zunahme desselben unmittelbar bevor-

1) Dieses Betriebsjahr ist nur mit 10 Monaten, nämlich bis zum Inkrafttreten des Kartells, eingesetzt.

stehen, damit aber baldiges Abbröckeln der Zuckerpreise bewirkt würde. Mit der oben bezifferten Belastung muß also für die weitere Dauer des Kartells gerechnet werden.

Zu dieser Belastung durch das Kartell kommt die gesetzliche durch die Zuckersteuer und Prämien. Die erstere beträgt 20 M. für 100 kg, letztere für 100 kg Kandis und Zucker in weißen vollen harten Broten, Blöcken, Platten, Stangen oder Würfeln oder in weißen harten durchscheinenden Krystallen 3,55 M. Der inländische Verbraucher muß natürlich diese Prämie mitbezahlen; denn der Zuckerfabrikant erhält bei Ausfuhr des Zuckers Weltmarktspreis + Prämie und hat keinen Anlaß, im Inlande seine Ware billiger abzugeben.

Auch die gestaffelte Betriebssteuer, welche durch das Zuckersteuergesetz von 1896 geschaffen worden ist, belastet den Verbraucher, da sie die Erzeugungskosten des Zuckers erhöht. Die Betriebssteuer samt Zuschlägen hat nach der „Deutschen Zuckerindustrie“ für 1900/01 dem Staate 7 469 500 M. eingebracht. Die Absicht des Gesetzgebers mag dabei wohl die gewesen sein, daß diese Steuer auf den Verbraucher nicht überwälzt werden soll und in ganz direkter Weise erfolgt diese Ueberwälzung auch nicht, aber in indirekter, insofern sie die durchschnittlichen Herstellungskosten des Zuckers erhöht und damit auch einen hebenden Einfluß auf den Weltmarktpreis des Zuckers ausübt. Bei gänzlicher Ueberwälzung auf den Inlandskonsum, der 1900/1 7 965 656 dc. betragen hat, beträgt die Betriebssteuer immerhin fast 1 M. für den Doppelcentner. Eine gänzliche Ueberwälzung ist aber natürlich bei vorhandener Ueberproduktion ausgeschlossen, es ist vielmehr unter diesen Verhältnissen wahrscheinlich, daß diese Belastung allein vom Fabrikanten bezw. Landwirt getragen werden muß. Sie sei daher im folgenden außer acht gelassen, dürfte aber der wissenschaftlichen Vollständigkeit wegen um so weniger unerwähnt bleiben, als auch Verhältnisse möglich und denkbar sind, in denen die gänzliche Ueberwälzung stattfindet und weil auch jetzt ein Bruchteil, den man aber nicht schätzen kann, jeder Zeit überwälzt wird, sei es auch nur $^1/_{10}$.

Wir lassen die ungeheuere Zinsenbelastung des gesamten Zuckerhandels durch die künstlich erhöhten Preise, die Mehrkosten des Händlers an Feuerversicherungsprämien und bei Transporten an Gebühren für See- und Flußschiffahrtsversicherung unberücksichtigt, weil die Ermittelung schwierig ist und doch schließlich den anderen gewaltigen Faktoren gegenüber nicht viel ausmacht. Aber an sich unbedeutend ist diese Last nicht. Angenommen z. B., daß der deutsche Groß- und Kleinhandel zusammen immer Ware für 3 Monate in ihren Lagern haben und diese für 1 Vierteljahr zu einem Satze von 1 ‰ gegen Feuer versichern, so macht diese Versicherung für Kartell und Steuerlast allein schon ungefähr 4 Pfg. pro Doppelcentner; sollte diese Prämie aber, besonders in den kleinen Lagern, mit $^5/_4$ ‰ gegriffen werden müssen, so sind es 5 Pfg. pro Doppelcentner. Der Zinsverlust ist noch erheblich größer und kann doppelt so hoch veranschlagt werden.

Der Doppelcentner Brotraffinade ist nach vorstehenden Ermittelungen belastet:

1) durch das Kartell mit mindestens	15,—	M.
2) „ die Verbrauchsabgabe mit	20,—	„
3) „ „ Prämie	3,55	„
4) „ Betriebssteuer, Zinsenlast und Versicherungsprämien werden nicht veranschlagt und nur zur Abrundung angezogen mit	0,05	„
Zusammen mindestens	38,60	M.

In Rußland wird aus den künstlich geschaffenen Reserven immer erst auf Anordnung des Ministeriums Zucker herausgelassen, wenn der Preis für das Pud auf $4^1/_2$ Rubel gestiegen ist. 1 Pud zu 16,38 kg, der Rubel zu 2,16 gerechnet, ergiebt einen Preis von rund 60 M., also höher als der deutsche Raffinadenpreis trotz Steuer und Kartell.

Gerade in den Staaten, in denen Zucker im Ueberschuß erzeugt und aus denen er ausgeführt werden muß, ist der Preis des Zuckers im Inlande so hoch, daß der Verbrauch ungünstig beeinflußt werden mußte, drei, vier bis fünfmal höher als auf dem Weltmarkte. Die Hauptausfuhrstaaten, deren Regierungen den Brüsseler Vertrag unterzeichnet haben: Deutschland, Oesterreich, Frankreich, Belgien und Holland, umfassen aber selbst eine Bevölkerung von über 150 Mill., mit Rußland mehr als $^1/_4$ Milliarde Menschen!

Haben wir oben gesehen, daß der Auslandsmarkt für Zucker allmählich abbröckeln wird — mit und ohne Prämienpolitik — so wird zu untersuchen sein, ob es nicht möglich ist und in welchem Umfange es möglich ist, den kontinentalen Markt aufnahmefähiger zugestalten. Auch diese Frage ist durch Interessentensophistik vielfach verwirrt worden, weil man Prämie und Kartell damit zu rechtfertigen suchte, zu behaupten, der einheimische Verbrauch werde durch billige Preise nicht beeinflußt. Nun giebt es allerdings Artikel, deren Verbrauch vom Preise ziemlich unabhängig ist, die so unentbehrlich sind, daß sie unter allen Umständen in annähernd gleicher Menge verbraucht werden, die andererseits auch von dem Aermsten bis zu seiner vollen Befriedigung verzehrt werden, z. B. das Salz. Dies drückt sich statistisch darin aus, daß der deutsche Salzverbrauch seit Jahrzehnten auf 7,6 bis 7,8 Kilo auf den Kopf der Bevölkerung stehen bleibt. Auch eine Verbilligung des Salzes auf die Hälfte seines gegenwärtigen Preises würde eine Steigerung des Verbrauches nicht bewirken, es sei denn um einige Zehntel, welche auf minder sparsames Umgehen, Verstreuen, Nichtverwendung von Salzlaugenresten (vom Einpökeln des Fleisches u. dgl. stammend) zurückzuführen sein würden. Im Schlaraffenlande soll zwar Honig in Bächen fließen und gebratene Tauben sollen dort herumfliegen, aber es ist nirgends zu lesen, daß diese Tauben stärker gesalzen sind, als das dem Geschmack und Körperbedürfnis entspricht. Der Salzverbrauch zu Speisezwecken ist so hoch, daß er das vorhandene Bedürfnis voll und ganz befriedigt.

Giebt es bei Zucker auch eine bestimmte Verbrauchshöhe, bei der man von einer absoluten Befriedigung sprechen könnte? Man

würde sie vielleicht ermitteln können, wenn man den Zucker ein Jahr lang umsonst abgäbe; aber selbst dann, würde diese Menge je nach Volk, Landschaft, Speisegewohnheiten, je nach der Menge und dem Säuregehalt aller geernteten Obstarten, je nach dem Umfange der Obstweinbereitung u. s. w. außerordentlich verschieden ausfallen. Daß aber bei billigem Zucker der Verbrauch bis auf fast 90 Pfund auf den Kopf der Bevölkerung steigen kann, wenn die Volksgewohnheiten sich dem niedrigen Preise dieses Nahrungsmittels allmählich angepaßt haben und der Wohlstand der Bevölkerung die Anschaffung solcher Zuckermengen gestatten, das hat England bewiesen. Und auch in den Vereinigten Staaten, wo Zucker um den Generalzoll teuerer, aber immer noch erheblich billiger als in den Prämienländern ist, erreicht der Verbrauch fast 70 Pfd. auf den Kopf! [Im Jahre 1900 2178615 t Raffinade][1]). Daraus ergiebt sich, daß bei Engländern und Amerikanern bei 90 bezw. 70 Pfd. der Zustand der vollen Zuckersättigung noch nicht erreicht ist; auch hat der Verbrauch bisher noch jährlich in England langsam, in Amerika rascher zugenommen. Ob nicht bald ein Stillstand in dieser Zunahme eintreten wird und bei welcher Ziffer, ob vielleicht schon bei 100 Pfd. die volle Sättigung vorhanden sein wird, eine ebensolche Sättigung, wie bei 7,8 Kilo Salz, das läßt sich nur vermuten und wir möchten glauben, daß England der vollen Sättigung bereits sehr nahesteht. Ist dies der Fall, dann werden die beiden größten Zuckerverzehrer England und die Vereinigten Staaten, die zusammen 40 Mill. t Zucker verbrauchen, nahezu die Hälfte der gesamten Welterzeugung, soweit diese in der Statistik zum Ausdruck kommt, zu einem Stillstand ihres Verbrauches gelangen und an der weiteren Steigerung des Weltverbrauchs, die bisher jährlich 5—6 Proz. des Weltverbrauchs des jeweiligen Vorjahres betragen hat, nicht mehr teilnehmen. Auch dieses Ereignis, die Sättigung der beiden Hauptabnehmer der europäischen Zuckerausfuhr, wird sich vollziehen, ob die Prämienpolitik weiter betrieben wird oder nicht. Es würde im ersteren Falle die jährliche Zunahmerate erheblich herabdrücken und die Verdrängung des Rübenzuckers durch den Rohrzucker beschleunigen.

Wie anders sollte also Rat geschaffen werden für die Zukunft, als dadurch, daß allmählich die Zuckerindustrien der Ausfuhrländer einschrumpfen und, eine mäßige Steigerung des Inlandskonsums vorausgesetzt, in Deutschland und Oesterreich auf die Hälfte der Erzeugung herabsinken oder durch Erschließung des inneren Marktes? Die Einschränkung des Rübenbaues auf die Hälfte seines bisherigen Umfanges brächte der deutschen Landwirtschaft eine furchtbare Katastrophe und wäre aus rein technisch landwirtschaftlichen Gründen mit einem erheblichen Rückschritt unserer Landeskultur gleichbedeutend. Die großen Werte, die in der Zuckerindustrie angelegt sind, wären dann auch — wenigstens zu einem Drittel — verloren. Insbesondere würden jene Landesteile betroffen, in denen der Rüben-

1) D. Z. 1900, S. 81.

bau seit Jahrzehnten eingeführt und stark ausgedehnt ist, die Provinz Sachsen, Anhalt, Braunschweig, Hannover.

Will man gegen eine solche Katastrophe Vorkehrung treffen — und welche Regierung sollte es nicht wenigstens versuchen? — so giebt es nur einen Weg, durch wesentliche Verbilligung des Zuckers den Verbrauch im Inlande zu heben. Der Zuckerverbrauch ist im Deutschen Reiche im letzten Betriebsjahre von 13,7 kg Raffinade auf 12,3 kg — dank den Kartellpreisen — gesunken und wenn auch ein Teil dieses Rückganges auf die Versorgung der zweiten Hand vor Inkraftreten des Kartells zurückgeführt werden kann, so bleibt doch immer noch ein erheblicher Rückgang außer Frage. Nehmen wir den Verbrauch mit 12,5 kg an, so bezahlt der deutsche Konsument (nach Großhandelspreisen) für seinen Zucker, wenn wir den durchschnittlichen Magdeburger Brotpreis für 1900/01 mit 57,42 M. zu Grunde legen, 7,18 M. jährlich. Bei gänzlichem Fortfall der Steuer- und Kartellverteuerung hätte der Konsument für 7,18 M. 36,9 kg Zucker kaufen können, also nahezu das Dreifache. Die deutsche Zuckererzeugung wäre selbst in diesem Jahre außergewöhnlich hoher Ernte im Inlande untergebracht.

Dies soll natürlich nur als Beispiel dienen; denn es ist weder anzunehmen, daß der Verbrauch in 1 Jahre sich verdreifachen würde, wenn die Preise auf $^1/_3$ herabgehen, weil dazu eine allmähliche Gewöhnung des Geschmackes gehört, noch ist anzunehmen, daß der Staat auf die Einnahmequelle der Zuckersteuer ganz verzichten kann, insbesondere solange nicht, als er darauf angewiesen ist, auch das unentbehrliche Salz zu besteuern.

Professor Conrad[1]) hat jüngst darauf hingewiesen, daß es den ungünstigen Eindruck mildern würde, den die Erhöhung der Getreidezölle auf die große Masse der Bevölkerung machen muß, wenn die bedeutenden Summen, die damit der unteren Klasse entzogen werden, zu ihren Gunsten Verwendung fänden, und fügt den bekannten Vorschlägen des Centrums noch hinzu, auf Beseitigung der Salzsteuer, die er als Schandfleck in unserem Steuersystem bezeichnet. Sollte unter den obwaltenden Verhältnissen, durch die der deutschen Zuckerindustrie zum ersten Male der offene Kampf mit dem Rohrzucker aufgenötigt und der bisherige Schild, die Ausfuhrprämie, entzogen wird, nicht die Ermäßigung der Zuckersteuer vorzuziehen sein, die doch demselben Zweck dienen würde? Es ist ja richtig, daß der Verbrauch von Zucker in den unteren Klassen nicht ebenso groß ist wie in den reicheren Ständen, wie dies beim Salz der Fall ist; aber da 25 Pfd. Zucker auf den Kopf der deutschen Bevölkerung verzehrt werden, so ist darüber kein Zweifel, daß der erheblich größte Teil eines Steuernachlasses ebenfalls den unteren Klassen zu Gute käme. Wenn also auch nicht mathematisch genau dieselbe soziale Wirkung erzielt würde, ob das Reich auf 50 Mill. M. Zuckersteuer oder auf 50 Mill. M. Salzsteuer verzichtet, so ist doch fast dieselbe Wirkung zu erwarten, da gerade bei Ver-

1) Jahrbf. f. N. u. St., Bd. 23, S. 192.

billigung des Zuckers der Verbrauch in den unteren Klassen bedeutend steigen würde. Diese 50 Mill. M. Ausfall würden aber außerdem dazu dienen, eine blühende Industrie erhalten zu helfen, die anderenfalls vor einer gewaltigen Krisis steht und deren Bedeutung nicht näher beleuchtet zu werden braucht.

In finanzieller Hinsicht wäre aber ein Verzicht auf 50 Mill. Zuckersteuer von ganz anderer Bedeutung, er würde nur für sehr kurze Zeit gelten. Wenn nach Wegräumung der Prämie die Verbrauchsabgaben von 20 auf 8 M. für 100 kg Zucker herabgesetzt würde, so ergiebt dies, den gegenwärtigen Verbrauch von nur 7 $^1/_2$ Mill. dc. zu Grunde gelegt, eine Gesamteinnahme von 60 Mill. M.; aber da vor Gründung des Kartells schon 1 Mill. dc. mehr verbraucht worden ist, der Zuckerpreis aber unter unserer Voraussetzung selbst bei einer Hebung des Weltmarktpreises um 5 M. für 100 kg um 24 M. für den Doppelcentner sinken müßte, also so tief, wie ihn der deutsche Konsument noch nie gesehen, so ist wohl nicht zu viel geschätzt, wenn wir annehmen, daß der Konsumrückgang von 1 Mill. dc. sofort wieder ausgeglichen und den billigen Preisen gemäß noch $^1/_2$ bis 1 Mill. dc. mehr verbraucht würde als im Jahre 1899/00, also statt 7 $^1/_2$ dann 9 bis 9 $^1/_2$ dc. 9 Mill. dc. würden schon bei 8 M. Konsumsteuer 72 Mill. M. Ertrag bringen und nach wenigen Jahren wäre die Zuckersteuer wiederum die ergiebigste von allen Steuerquellen.

Daß aber Mehrverbrauch von Zucker nicht etwa bloß im Interesse des Rübenbaues und der Landeskultur erwünscht ist, sondern auch zwecks besserer Volksernährung, durch Einbürgerung des Theetrinkens sogar als Gegner des Alkoholverbrauchs, dies ist in letzter Zeit in so eingehender Weise[1]) dargelegt und über jeden Zweifel hinaus gehoben worden, daß es hier als bekannt vorausgesetzt werden kann. Auch ist dies mehr eine chemische und physiologische Frage, deren nähere Erörterung den Rahmen dieser rein wirtschaftlichen Betrachtung überschreiten würde.

Ebenso wie für das Deutsche Reich liegt die Frage der Verbrauchssteigerung auch in den Vertragsstaaten, die dem Brüsseler Abkommen beigetreten sind. In allen wird beabsichtigt, die Verbrauchssteuer herabzusetzen. In Frankreich soll eine Herabsetzung von 64 auf 30 frcs. ins Auge gefaßt sein. Bedenkt man, eine wie große Veränderung dort 1900 die Getränkebesteuerung erfahren hat, aus rein hygienischen Gründen, daß Frankreich eine sichere Einbuße von 125 Mill. M. aus der Besteuerung der „hygienischen" Getränke (Wein, Obstwein und Bier) auf sich genommen hat[2]), um diesen Betrag dem Branntweinverbrauch aufzulasten, daß aber immerhin erst die Zukunft lehren muß, ob er diese Last tragen und nicht etwa sein Verbrauch stark zurückgehen wird, was auch der Absicht des

1) Dr. Theodor Jaensch, Der Zucker in seiner Bedeutung für die Volksernährung, Berlin 1890. Prof. Dr. Stutzer, Zucker und Alkohol. Die Eigenschaften von Zucker und Alkohol in physiologischer, sozialer und volkswirtschaftlicher Beziehung, Berlin 1902.

2) Prof. v. Heckel, Die Getränkesteuern in Frankreich, Jahrb. f. N. u. St. Bd. 23, S. 99.

Gesetzgebers entspricht, so wird man nicht daran zweifeln, daß das protektionistische Frankreich in der Zuckerfrage, wo es sich um eine hygienische Angelegenheit ersten Ranges und zugleich um die Existenz einer blühenden Industrie handelt, selbst vor einem Rückgange des Zuckersteuerertrages nicht zurückschrecken wird.

Dasjenige von den alten Zuckerausfuhrländern wird seine Industrie am besten schützen und seiner gesamten Bevölkerung am meisten nützen, in dem die Neuregelung der Zuckersteuer zumeist aus allgemeinen volkswirtschaftlichen und hygienischen und zu mindest aus rein fiskalischen Rücksichten erfolgt.

Haben wir bisher Prämien und Kartelle einheitlich zusammengefaßt, weil sie thatsächlich dieselben Wirkungen haben und deshalb die Bestimmungen des Brüsseler Uebereinkommens im allgemeinen gutgeheißen, weil sie die Prämien beseitigen und Kartelle unmöglich machen, so bedarf doch die Festlegung des Zuckereingangszolles auf 6 frcs. noch einer besonderen Beleuchtung nach zwei Richtungen hin. Erstens, ob es zur Sprengung der Kartelle notwendig ist, mit dem Zollschutz so tief herabzugehen und zweitens, ob dadurch nicht die Einfuhr von Kolonialzucker in die Vertragsstaaten ermöglicht wird.

Für die Sprengung aller gegenwärtig bestehenden Kartelle würde ohne Zweifel schon eine Verringerung des Eingangszolles auf 10 frcs. für 100 kg Raffinade, ja sogar auf eine etwas höhere Ziffer genügen. Es handelt sich aber wohl auch darum, die Entstehung neuer Kartelle innerhalb der Brüsseler Vertragsdauer zu verhindern. Da muß zugegeben werden, daß, rein theoretisch betrachtet, auch bei einem Zollschutze von 6 frcs. die Bildung von Kartellen möglich wäre, indem dann der Inlandspreis für Raffinade annähernd um 6 frcs. für 100 kg erhöht werden könnte und bei gegenwärtigem Stande der deutschen und österreichischen Ausfuhr eine Prämie von 2 frcs. für 100 kg Raffinade herausgewirtschaftet werden könnten. Aber praktisch liegt die Sache erheblich anders. Betrachten wir als Beispiel das Deutsche Reich und greifen zurück auf die oben dargelegte Verteuerung des inländischen Verbrauches durch das gegenwärtig bestehende Kartell. Wir haben gefunden, daß diese Verteuerung 15 M. für 100 kg Zucker beträgt. Von dieser Summe stehen, wie ein genaues Studium des Kartellvertrages und aller sonstigen Kartellbestimmungen ergiebt, nur 7,75 M. zur Verfügung der Rohzuckererzeuger, der ganze Rest von 7,25 fließt in die Taschen der Raffinationsindustrie. Die Rohzuckerindustrie erhält also von jedem im Inlande verzehrten und aus Kartellfabriken stammenden Doppelcentner Raffinade 7,75 oder auf Rohzucker umgerechnet 6,97 M. Davon sind erst die Kosten des Kartellapparates, der Verwaltung zu bestreiten, dann die Ausgaben für Unterdrückung von Fabriken, deren Entstehen außerhalb des Kartells befürchtet wird; ferner Abgaben, die an solche Kartellfabriken zu zahlen sind, die gutwillig nicht beitreten wollten, deren Eintritt ins Kartell erkauft werden mußte z. B. Tapiau u. dergl. mehr. Rechnet man dies alles ab, so verbleibt für

die gesamte Rohzuckerproduktion nicht mehr wie ungefähr 2 M. per Doppelcentner. In der Rohzuckerindustrie ist man sich bewußt, daß davon ein erheblicher Teil auf dem Weltmarkte abbröckelt. Nun wird doch niemand glauben, daß der Raffinationsindustrie fast die Hälfte des gesamten Kartellnutzens aufgeopfert wird, bloß deshalb, weil die Rohzuckerfabrikanten einen ungeschickten Vertrag gemacht haben oder, wie es in Agrarversammlungen heißt, sich von den Raffinerien haben übers Ohrs hauen lassen. Dazu verfügt die deutsche Rohzuckerindustrie in ihrer Gesamtheit denn doch über ein zu großes geistiges Kapital, als daß dies möglich wäre. Nein, der große Anteil der Raffinerien ist der genaue Ausdruck ihrer Macht und Kartellbereitschaft, ohne diesen großen Anteil an der Beute war die Raffinationsindustrie für das Kartell nicht zu haben, und es spricht nichts dafür, daß sie für ein späteres Kartell billiger zu haben sein wird. Nun ist vielfach darauf hingewiesen worden, die Rohzuckerindustrie könnte allein ein Kartell bilden. Das ist ebenfalls ein Irrtum, denn erstens ist ein Teil der Rohzuckerindustrie mit den Raffinerieinteressen verquickt, insofern es eine große Zahl von Rohzuckerfabriken giebt, die nebenbei Raffinade erzeugen; andere wieder sind an Raffinerien mit Kapital beteiligt, wie z. B. an den großen Melasseraffinerien in Oschersleben und Frellstädt. Andererseits besitzen viele Raffinerien entscheidenden Einfluß in Rohzuckerfabriken. Ferner besteht gerade so gut unter den großen Raffinerien eine instinktive Feindschaft gegen das Kartell, weil dadurch kleine Wettbewerber aufrecht erhalten werden, deren Untergang man im freien Spiel der Kräfte erhofft. Diese natürlichen Gegner des Kartells können nur um teueren Preis in das Joch hineingezwungen werden. Der Anteil der Raffinerien am Kartellnutzen ist die Diagonale dieser Kräfte und in einem neuen Kartell würde diese Diagonale nicht erheblich anders aussehen. Es müßte also von dem theoretischen Gesamtgewinn wieder annähernd die Hälfte der Raffinierien verfallen.

Da die Unkosten des Kartells bei kleinerem Nutzen nicht fallen, sondern im Gegenteil noch mehr mit solchen zu rechnen sein würde, die eines Butterbrotes wegen nicht ins Kartell eintreten, so würde von den theoretischen 3 frcs., auf 3 Ctr. Rohzucker 2,70 frcs. = 2,16 M. nicht viel übrig bleiben. Sollten es auch wirklich 50 Pfg. auf den Doppelcentner Rohrzucker sein, so ist allen Kennern deutscher Verhältnisse klar, daß mit der Aussicht auf einen Höchstgewinn von 50 Pfg. für den Doppelcentner Rohrzucker sich kein Kartell schaffen läßt, ja nicht einmal wenn diese Aussicht durch Erhöhung des Eingangszolles auf 12 frcs. verdoppelt würde.

In Oesterreich-Ungarn scheinen die Gegensätze zwischen Rohzucker- und Raffinationsindustrie nicht ganz so heftig zu sein, größer aber noch als hier der Kampf der kleinen und großen Raffinerien untereinander. Aber vorhanden sind sie auch dort und würde eine Verringerung des Zollschutzes auf 10 frcs. für den Doppelcentner Raffinade nicht nur das bestehende Kartell sprengen, sondern nach menschlichem Ermessen auch die Bildung eines neuen praktisch unmöglich machen. Es ist auch nicht anzunehmen, daß der Brüsseler Vertrag,

der in allem übrigen ein wesentlicher wirtschaftlicher Fortschritt für alle Vertragsstaaten ist, daran scheitern würde, wenn statt des 6 frcs.-Zolles ein 10 frcs.-Zoll beschlossen und unter den Vertragsstaaten vereinbart würde.

Ein Zollschutz von 10 frcs. für 100 kg Raffinade ist aber deshalb wünschenswert, weil der Zoll von 6 frcs. kein wirksamer Schutz gegen das Eindringen des Kolonialzuckers ist. Es bestehen immer noch gewisse Vorurteile zu Gunsten des Rohrzuckers, über welche sich kürzlich Professor Dr. Herzfeld[1]) ausführlicher ausgesprochen hat. Deutschland führt jetzt schon bei einem Zoll von 20 M. jährlich gegen 12 500 dc. Kolonialzucker ein. Der Brüsseler Vertragszoll von 4,80 würde das Pfund Rohrzucker nur um 2 1/2 Pfg. verteuern. „Die nur zurückgedämmten, niemals erstorbenen Vorurteile des Publikums — sagt Herzfeld — welche durch den zunehmenden Luxus und die Neigung gewisser Bevölkerungsschichten, mit extrafeinen ausländischen Produkten zu glänzen, verstärkt werden, würden von neuem gebieterisch hervortreten und so müssen wir erwarten, daß alsbald für feinere Genußzwecke wieder größere Mengen Kolonialzucker eingeführt werden. Auch die Schaumweinfabrikanten und Fabrikanten besserer Liqueure, welche gleichfalls immer noch der (irrigen) Meinung sind, daß für ihre Zwecke der Kolonialzucker besser ist als der Rübenzucker, würden sicherlich bei Eintritt einer starken Ermäßigung des Eingangszolls zum Rohrzucker zurückkehren“.

Soweit diese Gefahr vermieden werden kann, müßte es auch geschehen und der Zollschutz so hoch gehalten werden, daß er wohl die Kartelle begräbt und neue am Entstehen verhindert, andererseits aber auch den inländischen Markt wirksamer gegen das Eindringen des Kolonialzuckers schützt, als dies bei 4,80 M. der Fall sein würde. Es wird die Aufgabe der Parlamente sein, die richtige Mittellinie, als die wir 10 frcs. betrachten, zu bestimmen und die Aufgabe der Diplomaten, diese Aenderung des Uebereinkommens herbeizuführen. Seinen Zweck für die Kolonien, Gleichstellung des Rohrzuckers mit dem Rübenzucker auf dem Weltmarkte wird es auch mit dem 10 frc.-Zoll erfüllen. Die Ausfuhrstaaten wird es aber nur dann vor einer Katastrophe bewahren und vor allmählichem stetigen Rückschritt ihres Rübenbaues und ihrer Landeskultur, wenn gleichzeitig die Thore des inneren Konsums soweit als möglich geöffnet werden, wenn die Verbrauchsabgabe weit unter ihr jetziges Maß in allen beteiligten Staaten herabgesetzt wird.

1) D. Z., 1902, S. 292.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Arbeiterschutzgesetzgebung in England in neuester Zeit.

Von Henry W. Wolff.

Genau ein Jahrhundert ist es her, daß in England, vorerst noch in zaghafter Weise, das erste, sehr bescheidene Fabrikgesetz zum Schutze von Arbeitern angenommen wurde. Gesetze zur Regelung der Arbeiterverhältnisse von obenher giebt es allerdings beinahe seit Begründnng des englischen Unterhauses im 13. Jahrundert. Derartige Gesetze wurden indessen in der Mehrzahl der Fälle nicht zum Schutze der Arbeiter, sondern im Gegenteil zu ihrer weiteren Unterwerfung, im Interesse der arbeitgebenden Klassen, und von diesen erlassen.

Vermutlich das älteste Arbeiter**schutz**gesetz, ein Vorläufer des bekannten Truckgesetzes, welches die Zahlung des Arbeitslohnes in barer Münze vorschreibt, datiert indessen schon aus der Regierungszeit Edwards IV. vom Jahre 1445. Hat dasselbe jemals in irgend namhafter Weise Anwendung gefunden, so ist seine Wirkung doch längst verraucht. Vor 70 Jahren, als das Parlament mit dem eigentlichen Truckgesetz vorging, war von thatsächlicher Wirkung jedenfalls keine Spur mehr vorhanden. Ueberhaupt lagen die Rechte der Arbeiter und alle gesetzgeberische Rücksicht auf diese lange Zeit im argen.

Im Jahre 1802 begann für die Arbeiter ein günstigerer Wind zu wehen. Eine 1796 eingeleitete Enquete hatte ein wahrhaft grauenhaftes Mißwesen unter den Armenkindern bloßgelegt, welche die Ortsbehörden auf Grund des aus der Zeit der Königin Elisabeth stammenden Armengesetzes an Wollen- und Baumwollenspinnereien in Lancashire und den umliegenden Grafschaften „in die Lehre“ gegeben hatten, einfach um sich ihrer zu entledigen. Es waren dies sowohl Mädchen wie Knaben, welche nach wahrer Sklavenart während der Arbeitszeit nach Kräften ausgenutzt wurden, um dann, ermattet und erschlafft, wie Vieh, ohne Berücksichtigung des Geschlechts, in die gemeinsamen Schlafräume getrieben zu werden, wo die von der Tagesschicht Heimkehrenden die abwechselnd benutzten Betten oft noch von der Körperwärme ihrer Kameraden von der anderen Schicht erwärmt fanden. Zur Abhilfe brachte der ältere Sir Robert Peel, Vater des großen Freihändlers und Premierministers, ein Gesetz ein, welches nach seiner An-

nahme als das „Gesundheits- und Sittlichkeitsgesetz“ bekannt wurde. Es schrieb vor, daß die „Lehrlinge“ in den Schlafräumen dem Geschlecht nach getrennt werden und daß fortan nicht mehr als höchstens zwei in einem Bette schlafen sollten; es hob für die „Lehrlinge“ die Nachtarbeit gänzlich auf, und beschränkte den Arbeitstag auf 12 Stunden; es bestimmte die Sonntagsruhe und Unterricht in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen; es sicherte den Kleinen alljährlich einen neuen Anzug; verordnete die Anbringung genügender Fenster in den Fabrikräumen, zur Sicherung einer hinreichenden Menge von Luft und Licht; schrieb zweimaliges Weißen der Räume im Jahre vor und führte schließlich eine Art obrigkeitlicher Fabrikaufsicht ein, indem es die Friedensrichter anwies, die Fabrikräume von Zeit zu Zeit zu besichtigen und sich von der Befolgung der gemachten Vorschriften zu überzeugen.

Aus diesem winzigen Saatkorn hat sich binnen Säkularfrist ein Baum entwickelt, auf welchen man heute jedenfalls mit Genugthuung hinblicken kann. Und zwar nicht nur, weil er den Arbeitern heute unmittelbar doch sehr reichliche Frucht und Schatten, Schutz und Herberge gewährt, sondern weil er überdies für sie die ganze Atmosphäre geändert und gemildert hat. Als im Jahre 1890 die britischen Abgeordneten von der Berliner Arbeiterkonferenz heimkehrten, konnten sie mit Befriedigung konstatieren, daß England in Bezug auf die Arbeiterschutzgesetzgebung bis auf einen einzigen, allerdings wichtigen, Punkt allen anderen Ländern voraus war. Auch auf diesem einen Punkte, die allzujugendliche Beschäftigung von Kindern, ist nunmehr Nachhilfe geschafft worden. Und, wie mir eben ein in der Sache sehr bewanderter und sehr streng kritischer Oberfabrikinspektor schreibt, darf England sich heute auch rühmen, zum mindesten den festländischen Staaten vorauszustehen, wenngleich einige britische Kolonien dem Mutterlande in dieser Hinsicht den Rang abgelaufen haben.

Die Säkularfeier, um sie so zu nennen, rechtfertigt wohl jedenfalls einen kurzen resumierenden Rückblick auf die jüngsten Ergebnisse auf dem Felde der Arbeiterschutzgesetzgebung. Nach Legung des ersten Grundsteins zu dem aufzuführenden Gebäude kam die Gesetzgebung bald in rascheren Gang. Shaftesbury und Fielden, und nach ihnen andere, denen es um die Sache Ernst war, nahmen die Arbeit in die Hand. So schnell ging es mitunter, daß Arbeitgeber sich beschwerten, daß sie inmitten vor sich gehender Neuerungen gar nicht mehr wüßten, woran sie sich zu halten haben. Im Jahre 1895 beklagte sich ein Parlamentsmitglied dieser Kategorie, daß binnen 6 kurzen Jahren nicht weniger als drei neue Fabrikgesetze erlassen worden seien. Lord Salisbury ließ sich ebenfalls einmal zu dem Klageruf verleiten, daß die ewige Beaufsichtigung, von diesem, jenem und dem dritten und vierten, einem das Leben unerträglich mache. Trotzdem wird immer neue Beaufsichtigung geschaffen. Fertig ist die Arbeiterschutzgesetzgebung allerdings noch lange nicht. Lücken giebt es leider noch sehr bemerkliche. Indessen darf man doch sagen, daß man in dieser Hinsicht in der neuen Zeit in ein anderes, ruhigeres Fahrwasser gelangt ist.

Die Gesetzgebung dieser letzten Periode trägt sozusagen ihren

eigenen Stempel auf sich. Nicht allein ist man dreister geworden, mehr darauf bedacht, etwas Genügendes zu erreichen, als dem Drängen der Arbeiter gegenüber nur das möglichst Wenige zuzugestehen. Man hat seine Pflicht erkannt, im Interesse des Gemeinwesens die Schutzlosen zu schützen. Man hat mit größerer Beherztheit eingegriffen, wo Eingreifen nun einmal notwendig erschien. Alte verschimmelte Vorurteile des Manchestertums hat man rücksichtslos weggefegt und selbst Arbeitgeber haben erkennen gelernt — davon liegen verschiedene Beispiele vor — daß ihr Ach- und Wehrufen bei jeder Neuerung keinerlei Begründung gehabt hat, daß die Gesundung der Arbeitsverhältnisse ihnen selbst durch erhöhte Leistungen Vorteil bringt. Nachklänge fanden diese hergebrachten Besorgnisse allerdings noch in den Beratungen über das Unfallentschädigungs- und das neueste Fabrikgesetz. Da wurde wieder, ganz gewohnheitsmäßig, der gänzliche Untergang des Gewerbes als unausbleibliche Folge vorausgesagt. Aber selbst die Parlamentshäuser weigerten sich damals schon, diese Klagen länger ernstlich zu nehmen. Die alte vergilbte Maxime von der Berechtigung staatlichen Eingreifens nur da, wo es sich um den Schutz von Frauen und Kindern handelt, ist endgiltig an den Nagel gehängt worden. Man greift heute flott zum Schutz auch von erwachsenen Männern ein, wo dieses nötig erscheint, so zum erstenmale in dem Fabrikgesetz vom Jahre 1896. Daß ein Minister, wie z. B. der jetzige Lord Croß es noch im Jahre 1878 bei Einbringung eines Fabrikgesetzes that, die beantragten Gesetzesbestimmungen für Bäckereien dem Unterhause mit der Vorstellung annehmbar zu machen suchen sollte, daß es sich ja nicht um das Wohl der Bäcker, sondern nur um die Güte des herzustellenden Brotes handele, ist heute schlechterdings undenkbar.

Weiter hat man sich redlich bestrebt gezeigt, die 1890 in Berlin bloßgelegte Scharte auszuwetzen. Allerwärts hat man, teils mit Hinzuziehung von Unterrichtsgesetzen, das Minimalalter für beschäftigte Kinder erhöht. Noch vor nicht sehr langer Zeit betrug es nur 8 Jahre. Heute ist es 12 und 13. Ferner hat man sich weit mehr als früher an das Ausland anzulehnen gelernt. Man erkundigt sich sorgfältig, wie die Sachen im Ausland gehandhabt werden, schickt Fabrikinspektoren und andere Sachverständige auf Studienreisen in die Fremde, vergleicht, ahmt nach. Die Erhöhung des Beschäftigungsalters für Kinder ist jedenfalls durch das ausländische Beispiel beschleunigt worden. Chamberlain's Unfallentschädigungsgesetz und sein Vorschlag einer Altersversicherung sind unmittelbar durch das deutsche Beispiel eingegeben. In Bezug auf Fabrikeinrichtungen, Vorsorge für die Arbeiter, besondere Schutzvorrichtungen u. s. w. läßt man sich vom Ausland her belehren. Und das bringt uns zu einem neuen Merkmal, welches der einschlägigen Gesetzgebung der Neuzeit eigentümlich ist. Man gewährt der Regierung in Bezug auf ihre Einmischung durch Erlaß besonderer Bestimmungen heute weit freiere Hand als sonst. Das ist für England besonders wichtig, weil es ja in England keine Disciplinar- und Strafbefugnisse für die Verwaltungsbehörden giebt [1]). Selbst das Ministerium

1) Von 1833—1844 besaßen die (damals nur vier) Fabrikinspektoren gewisse

kann keinen in Strafe nehmen. Es muß ihn vor dem betr. Gerichtstribunal, gewöhnlich dem Friedensrichter, belangen und selber als Kläger auftreten. Das Reichsgesetz, welches den Forderungen aller Parteien Rechnung zu tragen gehalten ist, kann sich indessen unmöglich allen Sonderverhältnissen anpassen. Es muß also der Regierung eine Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Wege der Verordnung freilassen. Damit hatte es früher seine Haken. Man hat indessen darauf bestanden, und die erweiterte Befugnis der verwaltenden Behörde hat sich in der Praxis stets gut bewährt. Besonders wertvoll ist dieses Verordnungsrecht, weil man in letzter Periode dazu gekommen ist, methodisch durch Annahme großer Sammelgesetze die Gesetzgebung zu vereinfachen, um der vormaligen heillosen Verwirrung ein Ende zu machen. Zu gleicher Zeit hat man sich auch befleißigt, die gesetzlichen Bestimmungen zu verallgemeinern, von einer Fabrikkategorie auf alle auszudehnen. Aus diesem Bestreben sind das große Sammelgesetz vom Jahre 1894 für den Schiffahrtsbetrieb, das Kohlenbergwerksgesetz vom Jahre 1887 und das neue Fabrikgesetz vom Jahre 1901 hervorgegangen. Damit ist ein bedeutender Vorteil erlangt worden. In erheblichem Maße ist weiter auch auf diese Weise dem Parlament die wesentliche Gleichstellung der verschiedenen Berufsarten möglich geworden. Man ist von der Empirik zu der Methodik übergegangen. Man ist, sozusagen, heute seines Gebietes mehr Meister. Das Kriegsfeld ist mit „Blockhäusern“ überzogen, welche eine bleibende Herrschaft sichern. Was noch fehlt, ist die Unterdrückung der noch überlebenden Widerspenstigen. Da gäbe es allerdings noch recht Erkleckliches nachzubessern. Für die landwirtschaftlichen Arbeiter z. B. ist bisher so gut wie gar nichts geschehen. Und das Wenige ist zum Teil illusorisch. Auch entziehen sich die Hausindustrien und die häusliche Arbeit, also die beiden erkorenen Berufstätten des „Schwitzens“, noch in wesentlichem Maße der Beaufsichtigung. Auf allen diesen Punkten läßt sich indessen nunmehr mit Zuversicht Nachhilfe voraussehen, da man sich doch über das Recht des staatlichen Eingreifens und über die Grundsätze des Arbeiterschutzes im allgemeinen endgiltig geeinigt hat.

Gehen wir zur flüchtigen Betrachtung der einzelnen getroffenen Maßnahmen über:

Als größte Neuerung auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung der letzten Jahre wird die im Jahre 1897 erfolgte Annahme des Grundsatzes gelten müssen, wonach der Arbeiter rechtens, ohne Vorliegen eines nachweisbaren Vergehens seines Arbeitgebers, für im Betrieb erlittene Unfälle vom Arbeitgeber zu entschädigen ist. Das ist für England ein ganz neues Zugeständnis. Man geht häufig darin fehl, daß man das neue englische Arbeiterentschädigungsgesetz mit dem deutschen Unfallversicherungsgesetz auf eine Stufe setzen und nach einem Maßstab beurteilen will. Das ist ein großer Irrtum, der zu ganz

---

friedensrichterliche Befugnisse; diese wurden ihnen indessen durch das Gesetz vom Jahre 1844 absichtlich wieder benommen.

falschen Schlüssen führen muß. Ein Unfallversicherungsgesetz in dem Sinne des deutschen ist das englische überhaupt nicht, wenn es gleich die Versicherung — wohl zu verstehen, eine freiwillige, auf rein geschäftlicher Grundlage aufgebaute — zuläßt und sogar dazu anregt. Solch ein gewaltiger Sprung von dem alten, hergebrachten Prinzip der Verantwortlichkeit für einen selbstvollzogenen Akt, zu einem neuen, wie es die Annahme des in dem deutschen Gesetze vorliegenden Grundgedankens bedingt haben würde, hätte selbst die enorme Machtstellung der konservativen Regierung im Jahre 1897 mit ihrer 150-Majorität nicht gestattet. Es kostete viel Zurechtstutzen, um die Vorlage selbst unter solchen günstigen Umständen annahmegerecht zu machen. In der Beratung mußte viel Ladung über Bord geworfen werden, die man lieber bewahrt hätte, um das Schiff wenigstens sicher in den Hafen zu bringen. Und selbst angesichts dieser dürftigen, knappen Fassung, welche, wie man sagen kann, eben nur den nackten Grundsatz zu Geltung bringt, glaubte Chamberlain vorgehen zu müssen, als sich die ministerielle Mehrheit, nach weniger als 2 Jahren nach den Wahlen, noch im vollsten Grade ihrer Frische und Fügsamkeit befand. Es galt, nicht — wie deutsche Kritiker anzunehmen belieben — das möglichst Vollkommene zur Annahme zu bringen, sondern das Viele oder Wenige, was überhaupt annehmbar war, durchzusetzen, und dann der Vorsehung die weitere Vervollständigung des Gewonnenen zu überlassen. Es ist das in England der beliebte, herkömmliche Weg der Gesetzgebung. Das zur Anerkennung gebrachte Prinzip, dessen Annahme als erster Schritt viel kostet, aber auch „die halbe Schlacht“ bedeutet, macht dann von selbst sein Recht geltend und weitere Bekehrungsversuche entbehrlich. In dieser Weise glaubte Chamberlain im Jahre 1897 vorgehen zu müssen. Und das Ergebnis hat im allgemeinen die Richtigkeit seines Urteils bestätigt.

Das 1897er Gesetz, dessen Wirkung im Jahre 1900 auf die landwirtschaftliche Bevölkerung ausgedehnt worden ist, ist an und für sich ein sehr unvollkommenes, welches bei seiner Annahme recht wohl arge Besorgnisse einflößen durfte [1]). Die Fassung ist voller Unklarheiten und Widersprüche, welche den mit der Rechtsprechung betrauten Richtern den Kopf wirr zu machen eigens bestimmt schienen, bis in, für Gericht und Arbeiter glücklicher, in anderer Hinsicht indessen vielleicht bedenklicher, Weise das Oberhaus sich als oberste Gerichtsinstanz ins Mittel legte und im vergangenen Herbste durch eine ganze Reihe etwas auffallender Urteile in Berufungsfällen Ordnung in die Sache brachte. Nachdem das erst- und zweitinstanzliche Tribunal den Wortlaut der Akte wesentlich anders aufgefaßt hatten, wird man dem Gedanken kaum widerstehen können, daß die Oberhausrichter — es sind dies nur

1) Die Bestimmungen des Gesetzes habe ich deutsch in Braun's Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 11 (1897) S. 688—725 eingehend besprochen. Die hauptsächlichsten Mängel des Gesetzes, im Vergleich mit ähnlichen Gesetzen anderer Länder, habe ich zu beleuchten gesucht in „Employers' Liability an Workmen's Compensation. Two Lectures delivered on February 17th and 23nd 1898. London, P. S. King & Son. 6 pence.“

richterliche Personen, mit dem politischen Lordkanzler an der Spitze — sich in ihrer Auslegung des Wortlautes einigermaßen von ihrer Kenntnis der Absichten der Schöpfer des Gesetzes haben leiten lassen. Ist dem so, so darf man dazu wohl den Kopf schütteln. Indessen ist dadurch doch das Gesetz verständlich und zur Erreichung seines Zieles geeignet geworden.

Man behauptet manchmal, das Gesetz vom Jahre 1897 habe weiter nichts gethan als den 1880, durch die Haftpflicht begonnenen Aufbau etwas weiter zuführen. Das ist indessen nicht richtig. Zwei wichtige Gewinne hat das 1897er Gesetz unbedingt gebracht, von denen in dem 1880er Gesetze — welches zur Zeit für eine bedeutende Errungenschaft galt, zu dessen Annahme seine Urheber ebenfalls die Unterstützung einer jugendfrischen großen Majorität im Vollgefühle ihres eben errungenen Wahlsieges zu benutzen für notwendig erachteten — nichts stand. Es hat die geradezu widersinnige Ueberlieferung für die „gemeinsamen Beschäftigung“, welche seit 1837 die Entschädigungsberechtigung der Mehrzahl verletzter Arbeiter hinfällig machte — einen ganz unberechtigten richterlichen Zusatz zu dem Gemeinen Recht — endlich aus dem Wege geräumt. Und es hat die Lehre von dem „risque professionnel“, von der Entschädigungspflicht des Arbeitgebers, selbst ohne Nachweis unmittelbarer Verschuldung, zum leitenden Grundsatz erhoben. Nach Erreichung dieses Standpunktes durfte man zur thatsächlichen Anwendung der Lehre auf einzelne Fälle, zur Ausdehnung solcher Anwendung auf die verschiedensten Berufsarten, sich auf den gesunden Menschenverstand verlassen.

Eine Besserung der Umstände that allerdings unstreitig Not. Bis 1880 hatte der verletzte Arbeiter nichts, worauf er sich in seiner Forderung hätte berufen können, als das Gemeine Recht. Innerhalb seines knappen Bereiches gab ihm nun allerdings das Gemeine Recht, bei nachweislicher Verschuldung des Arbeitgebers — und seit 1837 „vorbehaltlich der gemeinsamen Beschäftigung“ — vollständigen Ersatz. Das traf indessen nur für eine geringe Minderzahl der vorkommenden Fälle zu. Mit seinem Haftpflichtgesetz vom Jahre 1880 schoß Gladstone in diese mißlichen Urzustände nun allerdings Bresche. Seine Akte leistet auch heute noch anerkennenswerte Dienste. Sie ist keineswegs in Aufhebung gekommen, und wo sie Anwendung findet, gewährt sie höheren Schadenersatz als das neuere Gesetz. Es ist deshalb nicht zu verwundern, wenn beschädigte Arbeiter, wenn sie sich einmal zur Klage entschließen, nach Möglichkeit unter ihrem breiteren Fittich Schirm suchen. Allein der durch diese Akte herbeigeführte Zustand ist doch immer noch ein Zustand des Kampfes und der Interessenverschiedenheit. Der Anspruch auf Schadenersatz schließt einen Vorwurf der Verschuldung in sich, von dem sich die andere Partei selbstverständlich unter allen Umständen freizuwaschen sucht. Man hat gräßliche Angst davor gehabt, daß dem Arbeiter durch eine Schutzgesetzgebung zu viel Rechte eingeräumt werden könnten, daß er dieses unbillig ausnützen dürfte. Die Verpflichtung des Arbeitgebers, seine Arbeiter schadlos zn halten, wollte man noch durchaus nicht zugestehen. Der Arbeiter sollte sich vor-

sehen! Deshalb verbarrikadierte man nach Möglichkeit jede Gasse, die zum Anspruchsrecht führen konnte. Wenn nun die Arbeitgeber und ihre Freunde im Parlament in so übertriebener Weise dem Arbeiter die alleinige Verantwortlichkeit aufzubürden suchten und ihm ein unter den Umständen geradezu höhnendes „Caveat operarius“ zuriefen, so kann es nicht überraschen wenn andererseits die Arbeiter und ihre Verbündeten auf der entgegengesetzten Seite zu weit gingen und behaupteten, an Unfällen könne überhaupt nur der Arbeitgeber Schuld sein. Er solle sich vorsehen, Verhütungsmaßregeln vornehmen; man solle ihm das Leben schwer machen, ihm jede mögliche Verantwortlichkeit auf die Schultern legen, damit er aus Furcht vor Bestrafung alle thunlichen Sicherheitsmaßregeln einleite! Solcher Stimmung entwuchs die, allerdings nicht extrem gehaltene, weitere Haftpflichtvorlage Asquiths vom Jahre 1893. Solcher Anschauung ist die heute Lügen gestrafte arbeiterliche Anschauung von der Unbilligkeit der Versicherungsabkommen zuzuschreiben, die als ein „Loskaufen“ — scilicet zu ungenügendem Preise — von der gesetzlichen Haftpflicht, auf englisch, eine „Contracting out“, bezeichnet und lange Zeit emphatisch perhorresciert wurde. Ganz selbstverständlich suchten die Arbeitgeber ihre Haftpflicht auf ein Durchschnittsmaß herabzubringen, so daß diese, unbeschadet genügenden Ersatzes an die Arbeiter, ihnen doch geschäftlich erträglich würde. Sie versicherten sich entweder bei einer Versicherungsgesellschaft, welche dann an ihre Stelle für den Ersatz eintrat — und sich allerdings vor Gericht mit größerer Entschiedenheit wehrte, als es ein Arbeitgeber wohl gethan haben würde; für die Gesellschaft war die Sache ja bloßes Geschäft. Oder sie zahlten einen jährlichen Beitrag zu der Unfallhülfskasse ihrer Arbeiter.

Unter derartigen Umständen lag die Entschädigungsfrage schwierig: das Gesetz regte eben ganz unnütz widerstrebende Interesse, künstlich an, die Juristen bekamen die Sache in die Hand, und es wurde über jeden Punkt konsequent gestritten. Wie es unter den Umständen einem unglücklichen Arbeiter gehen konnte, wenn ihm das Schicksal abhold war, habe ich in meinen kleinen Buche „Employer's Liability — What ought it to be“?[1]) dargelegt. Für effektiv alles dort Angeführte lassen sich Beispiele vorbringen. Doch ist damit nicht gesagt, daß in irgend einem konkreten Falle alles für den Arbeiter derartig ungünstig ausgefallen ist.

Daß das Chamberlain'sche Gesetz eine wesentliche Aenderung zum besseren herbeigeführt hat ist heute, nachdem die erste Aufregung und Verwirrung vorbei ist, schlechterdings nicht zu leugnen. Anfangs sah es allerdings anders aus. Denn das Gesetz schafft wohl allerdings die Voraussetzung einer Schuld ab, läßt indessen die Sache immer noch in den Händen der Juristen, welche sie vor einem Richter auskämpfen dürfen. Zumal da die Redaktion geradezu jammervoll ist, und die Bestimmungen von kleinlichen Unterscheidungen, engen Beschränkungen, und Ausnahmefeststellungen u. s. w. wimmeln, nahm man naturgemäß an,

1) London 1897, P. S. King and Son. 2 sh. 6 d.

daß das Gesetz notwendig neue Prozesse anregen müsse, anstatt alte zu beseitigen, und nannte es geradezu ein „Advokatengesetz“. Eine Zeitlang tummelte sich nun auch wirklich die Advokatur lustig in der Arena mit allerhand Kniffen und Schlichen, und da alle Norm fehlte, urteilte dieser erstinstanzliche Richter in diesem Sinne, jener in dem entgegengesetzten. Auch das Obergericht brachte in diese Unordnung keine Klärung. Das blieb, wie gesagt, dem Oberhause vorbehalten. Klagte man nun einmal, so berief man sich, wie gesagt, sehr viel lieber auf das ältere, freigebigere, bekanntere, Haftpflichtgesetz — was das neue Gesetz weiter in Mißkredit zu bringen geeignet schien. Heute ist das indessen alles vorbei. Die Zahl der anhängig gemachten Klagen ist derart unbedeutend geworden, daß mir vor kurzem ein in dieser Sache arbeitender Anwalt versichern konnte, daß, wo es sonst zwanzig Klagen gab es heute kaum eine giebt. Man trägt die Fragen in Güte aus. Und wird ja noch geklagt, so geschieht das recht häufig auf Grund seiner gütlichen Uebereinkunft, nicht, um einen Streit auszukämpfen, sondern um einen fraglichen Rechtspunkt endgiltig entscheiden zu lassen. Und das neue Gesetz ist beliebter geworden als die älteren.

Der Verweisung an die Gerichte — welche die Verwendung von Advokaten bedingte — war in England schlechterdings nicht auszuweichen. Verwaltungstribunale giebt es, wie schon gesagt, in England nicht. Solche will man auch nicht haben. In Sache des Fabrikgesetzes haben sie sich nicht bewährt. Zu den Gerichten, namentlich den überall bekannten Grafschaftsgerichten, hat man dagegen Vertrauen. Bei ihnen kann von irgendwelcher unstatthaften Beeinflussung keine Rede sein. Irgend ein anderes Erkenntnis als ein gerichtliches würde man als eine Streitfrage endgiltig regelnd nun und nimmermehr anerkannt haben.

Und es gab doch so gewaltig viele Streitfragen zu regeln! Welche Kategorien von Arbeitern waren entschädigungsberechtigt, welche Arten von Unfällen waren zu entschädigen? Was bedeutete eine „Fabrik“, eine „Werkstatt“, ein „Schiff“ u. s. w. Ein zufällig, vorübergehend, als „Arbeiter“ beschäftigter Seemann wurde damit für diesen Fall entschädigungsberechtigt; ein vorübergehend zu Seemannsarbeit verwendeter „Arbeiter“ büßte sein analoges Recht ein. Einem Lichter, der im Schiff arbeitete, wurde Recht auf Entschädigung zugesprochen. Seinem Kameraden, der außerhalb, auf einem Gerüst, aufgestellt war, und ebenfalls am Schiff arbeitete, nicht. An einem im Umbau begriffenen Gebäude malte ein Anstreicher inwendig die Kuppel aus. Er stürzte. Malen war weder als „Bauen“ noch als „Reparatur“ auszulegen. Also ging der Mann seiner Entschädigung verlustig. So gab es Hunderte von Fällen. Dazu noch die ganz querköpfige Beschränkung der Ersatzpflichtigkeit bei Bauarbeitern auf Gebäude von 30 Fuß und mehr. Das sollte die kleinen Bauunternehmer schützen welche „sich kaum besser stehen als ihre Arbeiter“ — eine sonderbare Beschränkung! Thatsächlich thut es dies keineswegs; denn die kleinen Unternehmer übernehmen nicht kleine Bauten, sondern kleine Teile an größeren Bauten.

Die Bestimmung schaffte also nur neue Verwirrung. Mußte der Bau effektiv schon 30 Fuß Höhe erreicht haben oder noch nicht? Von wo ab sollte man die 30 Fuß messen, und bis wohin?

Kurz und gut, es galt einen Faden durch ein endloses Labyrinth hindurchzuziehen. Und diese Arbeit haben die Gerichte leisten müssen, nicht, damit Prozesse geführt werden, sondern damit, wenn die Punkte einmal entschieden sind, keine geführt werden. Denn wenn in dem Gesetze Streitfragen an die Gerichte verwiesen werden, so heißt das nicht, daß jede Forderung prozeßweise ausgefochten werden muß, wie etwa in Deutschland jede Unfallsache vor ein Schiedsgericht kommen muß. Ist der Fall einmal entschieden, so prozessiert man nicht mehr. Der praktische Engländer scheut dann seine Prozeßkosten. Wirklich prozeßsüchtig, oder ungewillt seinen Teil an der Last zu tragen, ist weder der englische Arbeitgeber noch der englische Arbeiter. Im Stadium vor der Entscheidung kämpfen beide; später nicht. Die Last der Entschädigungspflicht hat sich nun, wie man sagen kann, auf einen bloßen Bruchteil von dem herausgestellt, was man in seiner Angst zu Anfang besorgte. Die Versicherungsgesellschaften sind mit ihren Sätzen etwa auf die Hälfte herabgekommen. Und in dem Kohlenbergbau hat sich Chamberlain's Prophezeiung bewahrheitet, d. h. die Last stellt sich thatsächlich auf nur etwa $^1/_2$ d. (4 deutsche Pfennige) pro Tonne Förderkohle. Ueber übermäßige Lasten klagt heute kein Mensch mehr. Allerdings gewährt das Gesetz in seinem beschränkten Rahmen vorerst auch nur wenig. 50 Proz. des Arbeitslohnes zu Anfang, und nach 6 Monaten, nach Wunsch der Entschädigungspflichtigen, Umwandlung in eine Pauschalzahlung, welche, als Leibrente angelegt, nicht entfernt diesen Satz erreicht — das ist unbedingt zu dürftig. Auch der bloße Modus der Pauschalzahlung erregt heute schon bei den Arbeitern Anstoß. Sie haben erkennen gelernt, daß eine Rente annehmbarer sein würde. Sodann hat die 14-tägige Karenzzeit in England, wo es keine obligatorische Krankenversicherung giebt, die sich des Verletzten während dieser Zeit annehmen könnte, kaum eine Berechtigung. Auf diesem Felde giebt es also erheblich nachzubessern, und wird jedenfalls auch noch nachgebessert werden. Allein in dem Bereich der nunmehr einmal festgestellten Verpflichtung sucht der englische Arbeitgeber sich in der Regel keineswegs zu „drücken". Er leistet das Vorgeschriebene bereitwillig. Nur möchte er die Last innerhalb bestimmter Grenzen halten. Und das um so mehr, als in England, gerade so wie früher in Deutschland und Oesterreich, seit Anwendung des Gesetzes die Zahl der angemeldeten Unfälle stetig und mächtig anwächst. Anstatt weniger gebräuchlich als sonst — wie es die Arbeiter wollten — sind deshalb jetzt Versicherungen mehr gebräuchlich geworden. In der That hat das „Entschädigungsgesetz" ganz von selber in die Bahn einer Versicherung, auf freiem Wege, eingelenkt, in welcher heute auch sogar schon den deutschen Berufsgenossenschaften mehr oder weniger ähnelnde Vereinigungen zu finden sind. Diese Entwickelung ist überaus interessant. Denn die alten Vorurteile haben den Lehren der Praxis gegenüber nicht standhalten können. Von der vermeintlichen Sträflichkeit des „Contracting out" hört

man heute schon nur sehr wenig. Im Gegenteil bestehen heute zu recht 46 sogenannte „Arrangements“, in welchen die Arbeiter ihre Unfallkassen bilden, zu denen aber die Arbeitgeber ein jährliches Fixum beisteuern, welches sie weiterer Haftpflicht entbindet. Und die Ergebnisse sind durchaus zufriedenstellend. Derartige Abkommen bedürfen zu ihrer Giltigkeit der vorherigen Prüfung und Anerkennung des „Registrar of Friendly Societies“, einer den Arbeitern sehr gewogenen Behörde. Es geschieht den Arbeitern dabei also volles Recht. Auch die Arbeitgeber sind indessen damit zufrieden. Man hat sich dem zuerst widersetzt. In Wigan z. B. wurde ein scharfer Kampf geführt, und die alte Unfallkasse erkämpfte vermittelst schwacher Stimmenmehrheit ihre Unabhängigkeit, d. h. sie wies die Beiträge der Arbeitgeber zurück. Sie machte indessen schlechte Erfahrungen. Eine neue Kasse, welcher die Arbeitgeber beitraten, leistete Besseres. Anderwärts — so in den Kohlenbergbau treibenden Grafschaften Durham und Northumberland — haben sich die Arbeiter allerdings auch nur allein zusammengethan. Ihre Hilfskassen gehen die Arbeitgeber nichts an. Sie leiten indessen doch in sehr fruchtbringender Weise die Entschädigungsleistung. Denn auf anderer Seite haben sich Arbeitgeber in bedeutender Zahl ebenfalls zu Haftpflichtgenossenschaften vereinigt, um vereint entweder allen, jeden einzelnen betreffenden, Verpflichtungen nachzukommen, oder doch den schwereren, über eine bestimmte Summe hinaus. Das sind namentlich Grubenbesitzer und Maschinenbauer. Derart ist es in Northumberland und Durham. Und dort treten gleiche Anzahlen von Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter — wie man in Deutschland sagen würde, als „Schiedsgericht“, indessen ohne Vertreter einer obrigkeitlichen Behörde und ohne jeden Zwang — zusammen, und einigen sich gütlich über vorkommende Fälle, für welche in der Hauptsache die Praxis bereits eine Norm gefunden hat. Alles dieses sagt englischen Arbeitgebern sowohl wie Arbeitern wesentlich mehr zu, als eine Einmischung von Regierungsbehörden. Man hat sich hineingelebt, und es geht. In dieser Weise scheint auch die Unfallversicherungsfrage in der Folge ihre bleibende Lösung finden zu sollen, nämlich durch bereitwilliges, gütliches Anpassen an das Gesetz. Die einseitig eigennützigen Einwände von seiten der Arbeitgebervereinigungen, wovon man wohl früher hörte, scheinen aufgehört zu haben. Ebenso prozessieren Versicherungsanstalten, welche in Einzelversicherungen, d. h. in Versicherungen einzelner Betriebe oder Geschäftshäuser, ein bedeutendes Geschäft machen, lange nicht in dem nämlichen Grade wie früher.

Dieses Allgemeinwerden der Versicherung, sei es bei einer Gesellschaft, sei es durch eine Genossenschaft, mäßigt schon sehr erheblich den einen Mangel, der sich dem englischen Gesetz mit Recht vorwerfen ließ, nämlich, daß sie bei Verbindlichmachung des einzelnen Arbeitgebers keine Vorsorge dafür trifft, daß auch das Geld zur Entschädigung wirklich vorhanden sein wird. Bisher betrifft ja allerdings die Entschädigungspflicht immer auch nur einen mehr oder weniger beschränkten Kreis von Betrieben und Arbeiterkategorien. Und das ist einer ihrer ernstlichsten Fehler. Sie kommt dem Landarbeiter zu gute, aber noch

nicht dem Seemann, noch nicht dem im Handwerk oder im Handel Beschäftigten. In seiner ersten Anwendung betraf das Gesetz von etwa 13 000 000 Arbeitern nur 6 000 000, wozu im Jahre 1900 noch gegen 1 700 000 ländliche Arbeiter gekommen sind. Die 6 000 000 sind meist in größeren Betrieben beschäftigt, wo ihnen kapitalkräftige Arbeitgeber gegenüberstehen. Da ist besondere Vorsorge für Vorhandensein von Entschädigungskapitalien kaum notwendig. Es scheinen auch kaum Fälle vorgekommen zu sein, wo solche Kapitalien nicht zur Stelle gewesen wären. Das mag anders werden, wenn erst das Handwerk, und wenn z. B. die kleinen Baubetriebsunternehmer in den Wirkungskreis des Gesetzes hineingezogen werden; und dann wird am Ende auch auf diesem Punkte Nachhilfe zu leisten sein.

Es bleibt indessen noch des Vorwurfs zu gedenken, wonach das englische Unfallentschädigungsgesetz die Unfallverhütungen gänzlich außer Acht läßt. Es ist richtig, daß es sich mit dieser Sache ganz und gar nicht beschäftigt. Es ist indessen bisher noch nicht ernstlich behauptet worden, daß hieraus thatsächlich Mißstände erwachsen sind. Denn die Unfallverhütungsstudien und -vorschriften werden absichtlich anderen Behörden überlassen, d. h. vor allem der Fabrikbeaufsichtigungs- und der Bergwerksbeaufsichtigungsabteilung im Ministerium des Innern. Diese Abteilungen lassen sich das Studium dieser Dinge auch recht angelegen sein. Man hat, wie noch hervorgehoben werden wird, seit 1897, besondere Sektionen, z. B. zur Handhabung von Explosivstoffen [1]), eingerichtet, man verfolgt mit großer Aufmerksamkeit alles, was in dieser Hinsicht zu Hause oder im Auslande geleistet wird. Und auf Grund dieser Nachforschungen verfügt dann das Ministerium und macht Vorschriften, denen nicht auszuweichen ist. Damit wird allerdings nicht absolut alles geleistet, was zu leisten sein mag. Für die Landwirtschaft giebt es z. B. bis heute an Unfallverhütungsmaßnahmen nur das Häckselschneidegesetz vom Jahre 1897, welches für mit Kraft getriebene Häckselschneidemaschinen Einfriedigung der gefährlichen Teile vorschreibt. Allein, abgesehen von Bergwerken und Fabriken u. s. w., empfindet man das Bedürfnis besonderer Verhütungsmaßregeln auch noch nicht. Und auf dem so abgegrenzten Felde leistet die amtliche Aufsicht alles, was man für nötig erachtet, und leistet es in für Engländer mehr zusagender Weise, als Berufsgenossenschaften dies thun könnten. Denn an den Fabrik- oder Bergwerksinspektor hat man sich gewöhnt. Ihm macht man heute gern auf. Zu seiner Verschwiegenheit hat man Vertrauen gewonnen. Einem Berufsgenossen, oder dem Vertreter seiner Berufsgenossen, würde man nur mit Mißtrauen begegnen. Was über Unfallverhütungen gesagt worden ist, läßt sich auch auf Unfallmeldungen und -untersuchungen ausdehnen. Das Fabrikgesetz schreibt sehr streng, bei schwerer Strafe, sofortige Anmeldung vor. Der Inspektor oder der Vertreter der Amtsbehörde muß gleich zur Stelle sein. Bei der einzuleitenden Untersuchung haben alle Teile ihr volles Recht. In den Bergwerken wird die Sache nicht ganz mit derselben Strenge gehand-

1) Dazu ist eben noch eine Abteilung für elektrische Anlagen gekommen.

habt, doch vorläufig auch, wie man annimmt, genügend. Auf diesem Gebiete mögen die gesetzlichen Bestimmungen noch etwas straffer anzuspannen sein, wie denn auch der heutige Minister des Innern selbst vor kurzen zugegeben hat, daß das Unfallentschädigungsgesetz bedeutender Vervollständigung bedürfe. Das ist unbedingt richtig. Nach vielen Zweifeln und Bedenken in der ersten Zeit ist man indessen heute zu der Anschauung gekommen, daß das 1897er Gesetz in seiner Art, wenn auch nicht vollkommen in seiner Gestalt, doch das giebt, was für England notwendig ist und daß der weitere Ausbau auf derselben Grundlage, d. h. durch Vorschrift, wenn nötig, durch Rekurs, an die Gerichte, aber daneben durch das freie Sichfügen und Sichanpassen — wobei der treibende Stachel des Staates so wenig wie möglich zu fühlen sein soll — wird weiter verfolgt werden müssen. Statt des besäbelten Gendarmen liebt man nun einmal den unbewaffneten Ortspolizisten und unterwirft sich ihm auch bereitwillig.

Als Ergänzungsstück zu dem Unfallentschädigungsgesetz wird hier am besten des im Jahre 1900 angenommenen Gesetzes zur Verhütung von Unfällen unter Beschäftigten an Eisenbahnen zu gedenken sein. Abgesehen von der Anwendung, welche das noch zu besprechende Fabrikgesetz teilweise auf Eisenbahnen findet, ist dies, neben dem Eisenbahnregulierungsgesetz vom Jahre 1893, eigentlich das einzige Arbeiterschutzgesetz für Eisenbahnbeschäftigte, welches zur Zeit besteht. Denn die in dem Gesetze vom Jahre 1889 enthaltene Bestimmung über Beschränkung der Arbeitsstunden durch die Regierungsbehörde, wurde mehr von dem Wunsche, der öffentlichen Sicherheit zu dienen, als dem, den Arbeitern zu helfen, eingegeben. Das Gesetz vom Jahre 1893 giebt nun allerdings den Regierungsbehörden auf Anregung der Mehrzahl der beschäftigten Arbeiter weitgehende Befugnisse. Dennoch ist die Arbeitszeit im allgemeinen auf 10 Stunden am Tage beschränkt, indessen für Signalisten und Weichensteller erster Klasse auf nur 8, für solche zweiter Klasse auf nur 9. Wagenrangierer dürfen ebenfalls nur 8 Stunden am Tage beschäftigt werden [1]).

Das Eisenbahngesetz vom Jahre 1900 ist recht eigentlich eine Unfallverhütungsmaßregel, welche auf Eisenbahnen schützend wirken soll, wie es ähnliche, bereits früher angenommene Bestimmungen in den Bergwerksgesetzen in Bergwerken thun. Es erteilt dem Handelsamt die Befugnis, nach eigenem Urteil, im Interesse der Sicherheit, Vorsichtsmaßregeln in Bezug auf Hemmvorrichtungen, Dampfapparate aller Art, die Lage der Gebäude und Wachthütten, Beleuchtung, Schutz des Bahnkörpers selbst, Schutz der Arbeiter beim Bau oder bei der Ausbesserung u. s. w., anzuordnen. Eisenbahndirektionen sind gehalten, diesen Bestimmungen nachzukommen, wenn sie nicht rechtzeitig an die

1) Zum weiteren Schutz der Eisenbahnarbeiter gegen übermäßig anhaltende Beschäftigung hat das Unterhaus in laufender Session einen Beschluß angenommen, wonach die Regierung von den Eisenbahnverwaltungen periodisch Berichte über die auf ihren Bahnen gearbeitete Stundenzahl einfordern soll. Da die Annahme dieses Beschlusses gegen den Wunsch der Regierung erfolgte, so ist keineswegs sicher, daß ihm Folge geleistet werden wird.

Eisenbahnkommission Berufung einlegen. In zweifelhaften Fällen ist die Verweisung an einen Schiedsmann zulässig. Selbstverständlich gewährt dasselbe Gesetz auch das Recht ungehinderter Beaufsichtigung, und schreibt Unfallanzeigen vor, soweit diese Dinge noch nicht anderswie vorgesehen sind.

Gehen wir nun einen Schritt weiter! Wenn englische Sachverständige von der Ueberlegenheit der englischen Arbeiterschutzgesetzgebung sprechen, so haben sie dabei vornehmlich die Fabrikgesetze und die verschiedenen Bergwerksgesetze im Auge. Diese Gesetze beherrschen in der Hauptsache das ganze Gebiet gewerblicher Beschäftigung. Sie thun das im ganzen in befriedigender Weise. Den Ausdruck „Ueberlegenheit“ kann man indessen, wie sich weiter erweisen wird, nicht absolut ohne Vorbehalt auf sie anwenden.

Auf die englischen Fabrikgesetze läßt sich ganz besonders anwenden, was bereits über die englische Arbeiterschutzgesetzgebung im allgemeinen gesagt worden ist. Aus schwachen, zusammenhangslosen, arbiträr ins Leben gerufenen Teilen haben sie sich allmählich zu einem logisch begründeten und berechtigten Ganzen entwickelt. Das erste Sammelgesetz, vom Jahre 1878, welches nicht weniger als 16 veraltete Gesetze in Aufhebung brachte, wurde von Freunden und Gegnern der damaligen Regierung, darunter der bekannte Wirtschaftspolitiker Stanley Jevons, als geradezu ein Meisterwerk begrüßt, obwohl es keinerlei neue Grundsätze zum Ausdruck brachte. Heute erscheint es uns als eine Anfängerarbeit, ein bloßer erster Schritt. Erst seit 1891 kann man sagen, daß sich das Fabrikgesetz als ein geschlossenes Ganzes, ein logisch und konsequent aus bestimmten Grundsätzen entwickeltes Gesetz darstellt. Selbst damals blieb noch manches Stückwerk. Heute lobt man allgemein das neueste Gesetz vom Jahre 1901, welches wiederum nichts weniger als neun überflüssig gewordene Gesetze (seit 1878) in Aufhebung bringt. Alle Welt ist damit zufrieden. Im letzten Stadium sind wir indessen deswegen auch heute noch nicht angekommen.

Ueber die Bedeutung des Fabrikgesetzes für England wird man sich klar werden, wenn man bedenkt, daß es in der That für alle gewerbliche Arbeit, im Fabrikraum, in der Wohnung, in der Bäckerei, der Wäscherei, auf Teilen von Eisenbahnen, Steinbrüchen und Bergwerken, die von der speciell gewerblichen Gesetzgebung nicht betroffen werden — seit 1901 auch auf Werften, auf Quais, in Lagerräumen, sowie in den von dem Unfallgesetze als Ausnahmearbeiten behandelten, mit Maschinenbenutzung betriebenen Bauten unter 30 Höhe — als Norm dient. Ja, dem Wortlaut nach hätte es auch die landwirtschaftliche Arbeit miteinbegreifen müssen, und nur einem etwas arbiträr richterlichen Entscheid ist es zuzuschreiben, daß es dies nicht thut. Notwendigerweise spielt es in das Bereich der Gesundheits- und der Unterrichtsgesetzgebung über. Die diese Gebiete betreffenden Gesetze sind ihm heute wertvolle Verbündete geworden, wurden indessen, bei Lichte betrachtet, erst von der Fabrikgesetzgebung angeregt. Denn die Gesundheitsgesetzgebung war zuerst specifisch zum Schutz der jungen Arbeiter, und namentlich Arbeiterinnen, auf Fabrikräume abgesehen, und als es sich um Beschrän-

kung der Kinderarbeit handelte, führte die Schwierigkeit, solche wirklich durchzusetzen, zu dem, von Edwin Chadwick gemachten, Vorschlag, als Beweis für Nichtbeschäftigung in der Fabrik (darum handelte es sich), das Zeugnis des Schullehrers über erfolgten Schulbesuch, der auf diese Weise erzwungen wurde, zu fordern. Neben dem Fabrikraum überwacht heute die Fabrikinspektion strengstens auch den Schulbesuch, und jeden Montag muß jedes Kind sich über das vorgeschriebene Maß des Schulbesuches ausweisen, oder aber diesen vor der Aufnahme der Fabrikarbeit nachholen. Auf die örtliche „Gesundheitsbehörde“ und den „medical officer of health“ muß sich das Land bei Ausübung des Arbeiterschutzes, zumal in den kleinen Werkstätten der Hausindustrie, indessen noch sehr viel — in Wahrheit viel zu viel — verlassen. Die Ueberwachung ist noch hauptsächlich ihnen überlassen. So versehen in nicht fabrikmäßigen und häuslichen Werkstätten die örtlichen Behörden immer noch die Beaufsichtigung in betreff der Reinlichkeit, der genügenden Speisung mit gesunder Luft und der Vermeidung einer Ueberfüllung mit Menschen.

Abgesehen von einer allgemeinen Konsolidierung bereits bestehender Bestimmungen, und der Zusammenfassung aller gesonderten Vorschriften in ein Ganzes, hat die neuere, in dem 1901er Gesetze gipfelnde, Fabrikgesetzgebung vor allem die Frauen- und Kinderarbeit weiter zu beschränken und von gesundheitlichen und anderen Gefahren zu befreien, und überdies die bestehenden Vorschriften auf das ganze Gebiet der gewerblichen Arbeit auszudehnen gesucht, was eine straffere Anspannung des Einspruchsrechtes der Regierung, und damit auch, neben der Verallgemeinerung der Bestimmungen, eine Vermehrung der Ausnahmefälle, nach Gutdünken der Regierung, bedingt hat. Es wird der Regierung jetzt erheblich freiere Hand gelassen. Nur auf diese Weise läßt sich die obrigkeitliche Kontrolle, in höherem Maße gerade durch die, der örtlichen Behörde überlegenen, Fabrikinspektion durchsetzen. In dieser Hinsicht haben die beiden letzten Gesetze nicht wenig Gutes zuwege gebracht. Der „sanitary inspector“ oder „medical officer of health“, der Beamte des erwählten Bezirksrates, ist zur Stelle, daher häufiger verfügbar; er kennt die Oertlichkeit. Er kann daher unter Umständen mehr in der Aufsicht leisten, und auszumerzen wird er niemals sein. Allein er hat zu der Beaufsichtigung nicht denselben Trieb wie der Fabrikinspektor. Die Leute die ihn berufen sind, möglicherweise, Arbeitgeber des Ortes, gerade die Leute die er selber beaufsichtigen soll, denen aber seine Beaufsichtigung mitunter recht ungelegen kommen kann. Die Zweiteilung der Arbeit wirkt störend. Wiederholt sind daraus erwachsende Uebelstände öffentlich aufgedeckt worden. Die neuen Gesetze haben die Kompetenz der Regierung und ihrer Inspektion zum mindesten erweitert, so daß sie doch da zwingend eintreten können, wo die örtliche Behörde bei Nichtsthun beharrt. Auch die Eintrittsberechtigung bei Tag und Nacht ist für Fabrikinspektoren erweitert worden. Abgesehen von schärferer Regelung des Arbeitsstundenplanes für Kinder, ist das Minimalalter für in Fabriken beschäftigte Kinder von 10

erst auf 11, und dann 1901 auf 12 erhöht worden [1]). Der Möglichkeit übermäßiger Arbeit durch Beschäftigung außerhalb der gesetzmäßigen Zeit in der Nähe der Fabrik oder zu Hause ist durch neue Bestimmungen vorgebeugt worden. Kinder dürfen überhaupt nicht über die Stundenzeit hinaus beschäftigt werden oder Arbeit mit heimnehmen. Für halberwachsene Leute und Frauen ist die Extraarbeit, über die gewöhnlichen Arbeitsstunden hinaus, zum mindesten beschränkt worden, und darf nur, einige besondere Beschäftigungen ausgenommen, die sich nicht so streng kontrollieren lassen, nicht öfter als 30mal im Jahre vorkommen. Kinder dürfen weiter überhaupt nicht zu gefahrbringende Beschäftigungen (wo z. B. Vergiftungen möglich sind) verwendet werden. Es ist für größere Sicherheit vor Feuer gesorgt und die Bestimmungen über ärztliche Atteste betreffend Alter und körperliche Fähigkeit für Kinder sind verschärft. Besonders hervorzuheben ist ferner die Verschärfung der Bestimmungen in Bezug auf Wäschereien, Bäckereien und Milchwirtschaften, für welche das Eingreifen bisher bedeutende Schwierigkeiten bot. Religiöse und sogenannte philanthropische Anstalten sperrten sich gewaltig gegen obrigkeitliche Beaufsichtigung ihrer „erziehenden" oder „korrektionellen" Wäschereischulen, aus welchen recht böse Uebelstände berichtet wurden [2]). Auch den Bäckereien war schwer beizukommen. Es sind indessen nunmehr genügende gesundheitliche Vorkehrungen getroffen, und von 1904 ab wird es keine „unterirdische" Bäckerei (mit dem Fußboden mehr als 3 Fuß unter dem Erdboden) geben dürfen. Weiter sind besonders in Bezug auf Speisung der Fabrikräume mit genügender Luft strengere Vorschriften niedergelegt worden. Als Minimalsatz pro Person sind 250 Kubikfuß Luft angeordnet, wo nachgearbeitet wird, 400 Kubikfuß; dabei zählen 3 Gasflammen gleich einer Person. Das ist am Ende immer noch nicht zu reichlich; es steht indessen der Regierung eine Vermehrung nach eigenem Ermessen frei. Wo sich Staub oder Ausdünstungen ansammeln, darf die Regierung künftig Ventilation vorschreiben, welche allerdings die Arbeiter selbst häufig nicht leiden wollen. Seit 1897 wird die Luftreinheit nach dem Gehalt an Kohlendioxyd (CO^2) bestimmt. Es dürfen auf 10000 Teile Luft höchstens 6 Teile Kohlendioxyd kommen. Ebenso sperren sich die Arbeiter — wie vormals die Arbeitgeber — gegen die Anwendung der neuen Vorschriften gegen übermäßige Erhöhung der Temperatur, welche früher, zumal wo der Raum künstlich angefeuchtet wird, oft viel zu weit getrieben wurde, derart, daß selbst die Ware darunter litt. Das für derartige Fabriken bestimmte Gesetz (Cotton Cloths Act) ist in das allgemeine Fabrikgesetz mit aufgenommen und damit noch allgemeiner angewendet worden. Gerade

1) Bis Vollendung des 14. Jahres untersteht jedes Kind, was auch seine Beschäftigung sein mag, den Schulräten und ist gehalten, deren Bestimmungen nachzukommen. Mit 13 Jahren kann es, nach Erlegung eines Fähigkeitsattestes vom „Kind" zum „jungen Menschen" werden. Ohne solches Attest bleibt es „Kind" und darf nur als Kind beschäftigt werden.

2) Den Wäschereieinrichtungen religiöser (katholischer) Häuser werden noch Mißbräuche nachgesagt, zu deren Hebung eine im gegenwärtiger Session eingebrachte Gesetzvorlage verschärfte obrigkeitliche Aufsicht vorsah. Diese Vorlage wurde indessen infolge unsympathischer Haltung der Regierung abgelehnt.

für solche Fabrikräume hat auch die Regierung die Herrichtung eigener Garderoben, zur sicheren Aufbewahrung der Kleidungsstücke, angeordnet. In Bezug auf derartige Einrichtungen, überhaupt auf die persönliche Fürsorge des Arbeitgebers für die Arbeiter, stehen die englischen Fabriken hinter den deutschen, belgischen und französischen zurück. Andererseits legt der Arbeiter in England größere Selbständigkeit und Initiative an den Tag. In Bezug auf Dampfkessel sind die Bestimmungen verschärft worden, und den Friedensgerichten ist die Befugnis überlassen worden, die Benutzung ihnen gefährlich erscheinender Maschinen, Dampfkessel u. s. w. schlechthin zu untersagen oder aber auf Beseitigung der Gefahr zu dringen. Bis 1901 hatte das Ministerium in dieser Hinsicht nur beschränkte Rechte. Wichtig sind auch die verschärften Bestimmungen mit Bezug auf Giftstoffe, wie Blei, Phosphor, Arsenik und Quecksilber — der Minister darf weitere Stoffe für „gefährlich" erklären — worauf, ebenso wie auf die leider immer noch zu häufig vorkommenden gewerblichen Krankheiten, seit einer Enquete im Jahre 1897 sehr viel Gewicht gelegt wird. Seit 1898 hat die englische Fabrikinspektion einen eigenen ärztlichen Inspektor, der das gesamte Gebiet der Gesundheitspflege aufmerksam überwacht — wie seine Jahresberichte erkennen lassen. In Bezug auf Minderung der Fälle von Bleivergiftung will man den deutschen Verhältnissen bestimmt vorausgekommen sein. In anderer Hinsicht, in Bezug auf Waschräume, Gummischutzhandschuhe bis an den Ellbogen, und vor allem Schutz der Atmungsorgane durch vorgeschobene Glasscheiben, ist man indessen im Auslande weiter als in England.

Bei alledem kann man unter obwaltenden Umständen sagen, daß seit 1901, soweit Fabriken und analoge Arbeitsräume in Betracht kommen, den Zeitverhältnissen entsprechend befriedigend für das Wohl der Arbeiter gesorgt wird. Die Fabrikaufsicht ist unbedingt gut. Auch dem vormals angeregten Mangel genügender Kräfte ist abgeholfen worden. Und es steht ja der Regierung jederzeit frei, mehr Inspektoren anzustellen. An der Spitze der Abteilung steht ein höchster Inspektor mit einem Vertreter, welchem 6 Oberinspektoren unterstellt sind. Davon stehen 4 ihnen eigens zugewiesenen Bezirken vor, in welchen 49 Inspektoren und 34 Unterinspektoren ihre ständigen Unterbezirke haben, durch Hilfsinspektoren verstärkt, welche nach Bedarf hierhin und dorthin geschickt werden können. Ein Oberinspektor, ein Inspektor und 2 Unterinspektoren sind ebenfalls an keinen Ort gebunden. Die übrigen, abgesehen von einer Oberinspektorin und 8 Inspektorinnen für Arbeiter weiblichen Geschlechts, d. h. also 1 Oberinspektor, 2 Inspektoren, 1 Unterinspektor und 2 Hilfsinspektoren, sind eigens für Textilfabriken angestellt, für welche besondere Vorschriften bestehen und die eigens nachgesehen werden wollen [1]). Unter anderem handelt es sich um die „Particulars clauses", welche zum Schutze der Arbeiter erst 1891 eingeführt wurden und seitdem äußerst beliebt geworden sind und sich vorzüglich bewähren. Um allen möglichen Mißbräuchen vorzubeugen,

1) Dazu kommt jetzt noch ein Inspektor für elektrische Anlagen.

ist festgesetzt worden, daß, wo in Textilfabriken Arbeit in Accord vergeben wird, die Arccordbedingungen den Arbeitern bei Ausgabe der Arbeit auf das allerklarste in Worten, nicht aber in Schriftzeichen oder Hieroglyphen, angegeben werden, so daß nirgends ein Irrtum vorkommen kann. Das beschäftigt zum Teil diese Specialinspektoren. Weiter aber nehmen sie auch die besondere Bestimmungen, welche für künstlich befeuchtete Fabrikräume bestehen, in Anspruch. Ein eigener örtlicher Inspektor steht, wie bereits erwähnt, der Abteilung in „gesundheitlichen“ Dingen vor; und überdies hat die Abteilung ihre näheren sachverständigen „Ratgeber“ für Maschinensachen. Leider hindern die Arbeiter und Arbeiterinnen selbst noch in immerhin recht nennenswertem Grade die wohlthuende Thätigkeit der Inspektoren. In öffentlichen Versammlungen und ähnlichen Orten mag man die Unzulänglichkeit der bestehenden Vorschriften und Maßnahmen gern tadeln. In der Arbeit selbst setzt der Arbeiter eines höheren Verdienstes wegen nur gar zu häufig die zu seinem eigenen Schutz beabsichtigten Maßregeln beiseite und hilft dem Arbeitgeber den Fabrikinspektor hintergehen. In Irland hat eine Fabrikinspektorin sich 4 Wochen lang als einfache Touristin an einem Ort aufhalten müssen, um auf diese Weise das Vertrauen der Arbeiterinnen soweit zu gewinnen, daß diese ihr (immer noch als Touristin) erzählten, wie sie, dem Fabrik- und Truckgesetze zum Hohne, hintergangen würden, und sie weiter in den Stand zu setzen, derartige Kontraventionen auch wirklich vor dem Friedensrichter nachzuweisen. Der Fabrikinspektorin hätten die Leute das niemals mitgeteilt.

Bestimmt unzulänglich wird die Fabrikgesetzgebung, wo sie auf kleinere Werkstätten und häusliche Arbeit ihre Anwendung findet. Das ist seit Jahren der specifisch wunde Punkt in dieser Gesetzgebung gewesen. Man hat die bestehende Bestimmung in letzter Zeit bedeutend verschärft. Namentlich hat man 1891 die Maßnahme eingeführt, daß über Namen und Wohnung häuslich beschäftigter Arbeiter und Arbeiterinnen streng Register zu führen ist, war eine Kontrolle ermöglicht. Das hat denn auch die Fabrikinspektion in den Stand gesetzt, wenigstens in einigem Maße dem „Schwitzen“ Einhalt zu thun. Die Fabrikinspektion beaufsichtigt diese eingetragenen Räume indessen nur in betreff der Anwendung des Fabrikgesetzes (Frauen- und Kinderarbeit, Arbeitszeit u. s. w.), in betreff des Gesundheitsgesetzes thut dies die örtliche Behörde ganz allein. Für Kontraventionen in Bezug auf Annahme von Arbeit bei Obwalten ansteckender Krankheiten u. dgl. wird der Arbeitgeber, der sich darum kümmern soll, verantwortlich gemacht, und nötigenfalls in Strafe genommen. Für die häusliche Einrichtung ist der Eigentümer des Gebäudes verantwortlich. Ausgeschlossen von der Anwendung des Fabrikgesetzes in häuslichen Werkstätten sind zur Zeit nur die drei leichten Beschäftigungen: Strohflechten, Spitzenarbeit und Handschuhmachen. Im übrigen ist alle Arbeit, jedenfalls alle Lohnarbeit, dem Gesetze unterworfen. Aber trotzdem dauern Mißbräuche fort. Von seiten der Gewerkvereine möchte man die häusliche Arbeit gern ganz und gar untersagen. Ohne ganz soweit zu gehen, verlangen einige auf Reform Bedachte nach Vorbild einiger amerikanischer Staaten

und britischer Kolonien besondere Konzessionierung jeden Ortes, wo gewerbliche Arbeit vollzogen wird.

In Bezug auf Bergwerke und Schiffahrt ist die neueste Periode gesetzgeberisch wenig ereignisvoll gewesen — allerdings ist auch in Anbetracht der im allgemeinen ersprießlichen Wirksamkeit der älteren Gesetze nach keiner neuen Gesetzgebung verlangt worden.

Für die Kohlenbergwerke ist das große Sammelgesetz vom Jahre 1887, in den Jahren 1895 und 1900 durch geringe Zusätze ergänzt, noch immer das maßgebende. Und man ist damit durchaus zufrieden. Dieses Gesetz, welches zur Zeit als ein wesentlicher Fortschritt in der Vereinfachung der Gesetzgebung mit großer Freude begrüßt wurde, bedarf hier kaum der eingehenden Besprechung. Es machte der Beschäftigung von Frauen und Mädchen unter der Erde ein Ende, gestattete solche indessen weiter auf der Oberfläche, und zwar unter Umständen, welche zur Kritik Anlaß gaben, denn manche Arbeit dieser Art ist schwer. Es bestimmte das Minimalalter für Knaben, oberhalb wie unterhalb der Oberfläche auf 12, und gestattete die Beschäftigung solcher Knaben widersinnigerweise oberhalb nur zur halben Arbeitszeit, unterhalb zur ganzen, weswegen die jüngsten Knaben sich unterhalb beschäftigen ließen. Es setzte Prüfungsbehörden ein, ohne deren Zeugnis erster Klasse niemand Betriebsdirektor einer Grube, ohne Zeugnis zweiter Klasse niemand Unterbetriebsdirektor werden konnte. Es traf Bestimmungen über tägliche Besichtigung der Grube durch einen dieser beiden, über Einreichung eines getreuen Grubenplanes an die Regierung, Beaufsichtigung der Grube durch Grubeninspektoren, Vorsichtsmaßregeln gegen Entzündung, gegen Einfall der Decke u. s. w., machte Vorschriften in Bezug auf Gebrauch von Sicherheitslampen, auf Beschäftigung nur geübter Arbeiter, über Unfallberichte, Untersuchung u. s. w. und räumte schließlich den Arbeitern das Recht ein, auf ihre Kosten Beamte zur Kontrolle des Wiegens der geförderten Kohle als Löhnungsnorm, und ebenso weitere Vertreter zu ernennen, welche im Interesse der Arbeiter die Grube allerwärts besichtigen durften. Dieses Gesetz bewährte sich in der Praxis sehr gut. Nur hatte man vergessen, bei Vorschrift der Vorsichtsmaßregeln die Gefahr in Betracht zu ziehen, welche aus Anhäufung von Kohlenstaub erwächst. Eine Kommissionsenquete legte diese bald deutlich zu Tage. Ueberhaupt erschien weiteres Eingreifen behufs größerer Sicherheit angezeigt. Man schlug dazu berufsgenossenschaftsartig gebildete erwählte Behörden vor, einen Rat für das gesamte Königreich oder kleinere Bezirksräte. Dies wollte indessen weder den Grubenbesitzern noch den Arbeitern zusagen. Deshalb schnitt man den gordischen Knoten dadurch, daß man durch die Novelle des Jahres 1895 dem Minister des Innern sehr weitgehende Befugnisse zum eigenmächtige Eingreifen zuwies. Gewissermaßen mit Bangen und Zagen beantragte der Minister selbst diese Neuerung in dem nichtbureaukratischen England. Allein es zeigte sich kein ernstlicher Widerspruch. Und zugestandenermaßen hat sich keine Gesetzbestimmung besser bewährt als gerade diese. Die Regierung hat von ihrem Rechte in umfassendem Maße Gebrauch gemacht. Gleich im Jahre 1897

führte der Minister, behufs seiner besseren Befähigung zum Handeln in dieser Sache, eine Station zur Prüfung von Spreng- und Zündstoffen, als eigene Abteilung in dem Grubeninspektorat ein. Die Station besteht in Woolwich und hat einen Artillerieoffizier zum Chef. Die angestellten Versuche führten zum Erlaß einer sehr strengen Verordnung in Bezug auf die Verwendung von Sprengstoffen, welche 1899 vervollständigt wurde und anerkanntermaßen zur besseren Sicherung des Lebens sehr erheblich beigetragen hat. Auf Anregung der Regierung haben auch einzelne Gruben in großer Menge „Specialreglements“ angenommen, welche den örtlichen Verhältnissen gemäß für Sicherheit sorgen und jetzt distriktweise so allgemein zu Kraft bestehen, daß man auf ihrer Verallgemeinerung drängt. Die 1896er Novelle enthielt ebenso strengere Vorschriften über Einreichung von Grubenplänen, wo der Betrieb sistiert wird. Dazu ist nun 1900 noch eine weitere Novelle gekommen, welche das Minimalalter für beschäftigte Knaben einheitlich, gleichviel ob über oder unter der Erde, auf 13 erhöht.

Mit solchen Zusätzen scheint das 1887er Gesetz bestehenden Bedürfnisse ganz und gar zu genügen, wenngleich es, streng genommen, nicht in seinem ganzen Umfange zur Anwendung kommt. Die Einrichtung der von den Arbeitern erwählten Wägungskontrolleure ist von den Arbeitern ausgiebig benutzt werden. Es wird so gar viel nach Gewicht gelohnt, wobei denn oft nach Uebereinkommen ein fester Prozentsatz für Abraum in Abzug kommt. Die Schwierigkeiten, welche die Arbeitgeber zuerst mitunter den Kontrolleuren in den Weg legten, in der Befürchtung, sie dürften ihr Vorrecht zur Förderung einer gehässigen Gewerksvereinspolitik ausnutzen, hat 1894 eine kleine Novelle nötig erscheinen lassen, welche derartige Hinderung streng verbietet. Seitdem hat man von Nachstellung nicht viel gehört. Andererseits ist von dem Rechte, sogenannte Arbeiterinspektoren zur periodischen Besichtigung der Grube zu ernennen, nur wenig Gebrauch gemacht worden, offenbar weil man die Kosten scheut. Arbeiter in Schottland haben dies frei herausgesagt. Anderwärts hat man behauptet, die „Arbeiterinspektoren“ würden von ihren Vorgesetzten Nachstellungen auszustehen haben. Im allgemeinen sind die Arbeitgeber indessen der Grubenbesichtigung durch die Arbeiter geradezu günstig, und wo sie stattgehabt hat, hat sie sich durch Begründung festen Vertrauens bewährt. Wo der Haken liegt, ersieht man sehr deutlich aus dem wiederholt vorgebrachten Vorschlag der Arbeiter, die Regierung möge staatlich besoldete Grubeninspektoren aus dem Arbeiterstande berufen. Die Grubenbeaufsichtigung ist im ganzen eine gute. Sie ist seit einigen Jahre mit der Beaufsichtigung von Metallbergwerken vereint worden und zur Versehung des gemeinsamen Dienstes in zwölf Bezirken giebt es zur Zeit 37 Inspektoren und Hilfsinspektoren. Wohl klagen Arbeiter mitunter darüber, daß diese Inspektoren nicht genug leisten. Dieses Urteil entspringt indessen wohl der falschen Voraussetzung, daß die Inspektoren nicht dazu da sind, um die Betriebsführung nur zu kontrollieren, sondern um geradezu den Betrieb selbst zu leiten. Es scheint indessen zugestanden zu werden, daß die Meldung von Unfällen nicht mit derselben Promptheit geschieht,

wie in Fabriken. Gegen Berufung von Grubeninspektoren aus dem Arbeiterstande sperrt man sich schon deswegen, weil es kaum statthaft sein würde, die geprüften Betriebsdirektoren ungeprüften Inspektoren mit weniger Kenntnis zu unterstellen. Mit den Ergebnissen der Prüfung von Betriebsdirektoren und Unterdirektoren ist man allerwärts zufrieden; doch hat man hier und da angeregt, daß das Kriterium der Prüfung mit Vorteil auch auf niedere Angestellte auszudehnen wäre. Außerdem regt die thatsächliche Auslegung der 1887er Bestimmung über Nichtbeschäftigung von ungeübten Arbeitern mitunter zur Kritik an. Die Fassung läßt die Auslegung zu, daß ungeübte Arbeiter zwar nicht allein, aber doch zu zweien oder in größerer Zahl beschäftigungsfähig seien. Und so hat man die Bestimmung auch ausgelegt. Die Alternative wäre, eine Art Lehrlingsstadium einzuführen. Das Gesetz spricht von 2-jähriger Vorbildungszeit, welche die Arbeiter weiter zur 5-jährigen machen wollen. Während dieser Zeit wären die neuen Arbeiter nicht vollberechtigt. Bei Licht betrachtet, wären es Lehrlinge. Den Gewerkvereinen wäre dieses schon recht, weil sie dadurch in die Lage gesetzt werden würden, den Zutritt zu ihrem Beruf absolut zu kontrollieren und die Zahl der zulässigen Arbeiter zu beschränken. Die öffentliche Meinung hat sich indessen noch nicht zu diesem Punkte drängen lassen. Der zumeist umstrittene Punkt in der Gesetzgebung ist noch immer die Beschäftigung von Knaben. In den wichtigen Kohlenbezirken von Durham und Northumberland fehlt es an Knaben zur Leistung der Hilfsdienste. Die Erhöhung des Minimalalters hat diesen Mangel noch fühlbarer gemacht. Soll also der erwachsene „Hauer“ vollauf zu thun haben, so muß der „Knabe“ länger beschäftigt werden als er selber. In der That arbeitet der Knabe meist 10 Stunden, der Hauer nur $7^1/_2$. Das ist der Grund, weswegen die Bergarbeiter dieser Grafschaften so hartnäckig dem Verlangen nach einem gesetzlich festgesetzten Achtstundentag widerstehen. Wollte man die Arbeitszeit der Knaben (und junger Leute bis zu 16) beschränken, so würden Männer Knabenarbeit mitzuversehen und sich einer längeren Arbeitszeit zu unterwerfen haben. Die Nichtbeschränkung der Arbeitszeit kommt also den Knaben selber zu gute, wenn sie erst einmal dem Knabenalter entwachsen sind.

Aus dem Gebiete der Gesetzgebung für andere Gruben und Bergwerke ist noch weniger zu berichten. Für Erzbergwerke bleibt das Gesetz vom Jahre 1872, durch eine Novelle vom Jahre 1875 ergänzt, maßgebend. Dieses Gesetz macht sehr eingehende Vorschriften in Bezug auf das Alter der Beschäftigten — unterirdisch nur Männer und Knaben — Arbeitszeit u. s. w. Unter 13 Jahren darf überhaupt niemand beschäftigt werden. Winden und ähnliche Apparate sind nur Männern anzuvertrauen. Es ist eine eingehende Beaufsichtigung durch Inspektoren vorgesehen, welche jährlich im allgemeinen, und außerdem über jeden Unfall und jede von ihnen entdeckte Gefahr zu berichten haben. Ihren Berichten zufolge hat das Ministerium das Recht, allgemeine oder specielle Vorschriften zu erlassen. In Bezug auf die Benutzung von Sprengstoffen unterliegen sämtliche Bergwerke sowie auch Steinbrüche dem Sprengstoffgesetz vom Jahre 1875, welche über die Anfertigung,

den Verkauf, die Aufbewahrung, den Transport und die Verwendung aller Sprengstoffe Bestimmungen trifft und Beaufsichtigung durch einen Sprengstoffinspektor vorschreibt. Mit Bezug auf diese, recht strengen, Bestimmungen, gestattet ein Zusatzgesetz vom Jahre 1882 dem Minister des Innern, Schieferbrüche, bei welchen ja weniger Gefahr der Entzündung vorliegt, von ihrer Anwendung auszunehmen, was auch geschehen ist. Doch kann der Minister diese Ausschlußbestimmung jederzeit zurücknehmen. Die Zinnbergwerke unterliegen noch immer einem eigenen Gesetze, vom Jahre 1869, welches 1887 ausgiebig ergänzt worden ist. Es sieht dies im Interesse der Arbeiter wenig weiteres vor, als daß ihr Arbeitslohn unter allen Umständen sichergestellt wird, d. h. vor allen anderen Verbindlichkeiten den Vortritt genießt. Durch das Steinbruchsgesetz vom Jahre 1894 werden andererseits die Steinbrüche, deren Tiefe an irgend einem Punkte mehr als 20 Fuß unter die Erdoberfläche hinabreicht, von der Anwendung des Fabrikgesetzes ausgenommen und mit den Erzbergwerken auf eine Stufe gesetzt. Damit werden sie statt der Beaufsichtigung durch Fabrikinspektoren mehr folgerichtig derjenigen durch Bergwerksinspektoren (Berggeschworene) unterstellt, und alle Arbeiterschutzbestimmungen, die in Erzbergwerken Platz haben, werden ipso facto auf sie anwendbar.

Zum Schutze der Seeleute, ihren Arbeitgebern gegenüber, hat das Gesetz vom Jahre 1876, welches durch die effektvolle Plimsoll'sche Agitation provoziert wurde, derartig eingreifende Sicherheitsmaßregeln zur Geltung gebracht, daß seitdem kaum das Bedürfnis neuer Schutzmaßregeln empfunden worden ist. Wohl verlangt man noch Ausdehnung der Unfallentschädigung auf die Beschäftigung zur See. Indessen ist ein geradezu dringendes Bedürfnis noch nicht nachgewiesen worden. Was den Schutz der Seeleute sich selbst gegenüber, d. h. ihrem sprichwörtlich gewordenen Leichtsinn, wenn „Geld in Bänken“ ist, und ihrer Gutmütigkeit gegen Schwindler, anlangt, so hat das Gesetz vom Jahre 1880 neue Brustwehren aufgeführt. Beide Gesetze und noch 47 andere, welche dadurch in Aufhebung gekommen sind, hat das Riesensammelgesetz vom Jahre 1894, welches 748 Paragraphen umfaßt, und 292 Druckseiten Großoktav anfüllt, in eins vereinigt. Wie der verstorbene Mundella, der es als Handelsminister vorlegte, ausdrücklich erklärte, enthält es keinerlei neue Bestimmungen. In betreff etwaiger Verbesserungen gehen auch heute noch die Ansichten ziemlich weit auseinander. Das bestehende Gesetz giebt dem Seemann in Hinsicht auf seine Löhnung doch recht angemessenen Schutz. Die Werbung darf nur durch amtlich als berechtigt anerkannte Personen und andererseits, soweit als Vermittler in Betracht kommen, durch ebenso Berechtigte erfolgen, was allerdings nicht ausgeschlossen hat, daß der nicht berechtigte Seemannsgewerksverein Vermittlerdienste gespielt hat. Löhnungsverhältnisse, ebenso wie Verpflegungsbedingungen, und alles was den Dienstvertrag betrifft, muß völlig deutlich schwarz auf weiß niedergeschrieben sein. Douceurs oder andere Vergütung, irgend etwas über die festgesetzten gesetzlichen Spesen hinaus, darf bei Strafe kein Beamter, kein Vermittler von einem Seemann annehmen. Selbst-

verständlich spielt im Seemannsdienst, zumal wo es sich um Fischfang handelt, die Annahme von Lehrlingen eine größere Rolle als auf dem Lande. Junge Leute müssen in ihrem eigenen Interesse angelernt und auf die volle Lehrzeit festgemacht werden. An Bord ist der Seemann zu einen Minimalmaß von 72 Kubikfuß Schlafraum berechtigt, der durch keinerlei Vorräte — wie das früher geschehen ist — beeinträchtigt werden darf. Sein Arbeitgeber ist gehalten, die nötigen Arzeneien, Mittel gegen Skorbut u. s. w., an Bord zu führen. Dieselben sind amtlicher Untersuchung ausgesetzt. Zählen die an Bord befindlichen Personen 100, so muß der Arbeitgeber ferner einen Arzt an Bord führen. Sollten die Lebensmittel oder das Wasser schlecht sein, so ist es jedem Beamten in dieser Sache, jedem Konsularbeamten oder Offizier eines Schiffes der königlichen Marine Vorschrift, auf Verlangen von mindestens drei klageführenden Seeleuten eine Untersuchung einzuleiten. Erweist sich die Klage als ungerechtfertigt, so können die Klageführer allerdings eine Wochenlöhnung einbüßen. Andererseits wird Besserung geschafft. In betreff von Heimsendung von Geld oder Anlage der Löhnung sind heute alle möglichen Erleichterungen gegeben. Vormals büßten die Seeleute dabei häufig viel ein, weil sie nicht wußten, wie mit Geld umzugehen ist. Auch werden die Leute, welche die Seeleute sonst zu leichtsinnigen Abmachungen, Miete, Ankauf unnötiger Dinge u. s. w. verleiteten, energisch vom Schiffe ferngehalten. In der Not, so daß er etwa der Armenbehörde zur Last fiele, darf kein Seemann von seinem Arbeitgeber entlassen werden. Was die Ladung oder den Zustand der zur See gesandten Schiffe anbelangt, so sind die 1876er Bestimmungen recht streng. Es handelt sich um Anzeichnung der nach Prüfung festgesetzten Wasserlinie, über die hinaus das Schiff nicht beladen werden darf; um die Beschränkung der Ladung auf dem Verdeck; um das Verbot der Ladung von Getreide im losen Zustande; um wasserdichte Zwischenwände u. s. w. Der amtliche Kontrollapparat sieht tüchtige Behörden vor und das Gesetz giebt dem Handelsamt und seinen Untergebenen weitgehende Befugnisse. Ein zur Seefahrt unsicher erscheinendes Schiff läßt sich durch bloße Verordnung des Beamten im Hafen anhalten. Auch darf das Handelsamt nach Gutdünken Vorschriften in Bezug auf Sicherheitsmaßregeln, Rettungsmittel u. s. w. erlassen. Selbstverständlich muß jeder irgendwie verantwortliche Beamte, der mit der Leitung eines Schiffes zu thun hat, seiner Charge gemäß eine Prüfung bestehen. Das Handelsamt beruft Inspektoren (Board of Trade inspectors) und Besichtiger (surveyors), letztere speciell für Dampfer. In jedem Hafenorte besteht ein örtliches Marineamt, aus einem örtlichen Beamten, Vertretern der Schiffseigentümer im Bezirke und Berufenen des Handelsamtes zusammengesetzt, welches in Beschwerdesachen gegen höhere Schiffsbeamte (nicht bloße Seeleute) Recht spricht. Dieses Amt hat auch die Befugnis, Schiffsvorräte besichtigen und untersuchen zu lassen. Weiter besteht in jedem solchen Orte auch eine Mercantile Marine Office mit einem „Superintendenten“, welches wesentlich zum Schutze der niederen Seeleute und zur Vermittelung zwischen diesen und ihren Arbeitgebern berufen ist. Es wirkt zugleich sozusagen mit als

Arbeitsamt und amtlicher Vermittler bei der Werbung und Entlassung. In Lohnstreitigkeiten bis zu 5 £ kann es Recht sprechen.

Auf diese Weise ist doch anscheinend für alles unmittelbar Nötige gesorgt. Neue Wünsche werden allerdings von Zeit zu Zeit laut. Zu effektiven Gesetzvorschlägen irgend welcher Bedeutung ist es indessen nicht gekommen.

Eines der bekanntesten englischen Arbeiterschutzgesetze ist die im Jahre 1831 angenommene und im Jahre 1887 vervollständigte Truckakte, welche dem Arbeitgeber die Zahlungsleistung der dem Arbeiter schuldigen Löhnung in Geldeswert statt baren Geldes absolut untersagt, ebenso ihm verbietet, dem Arbeiter bedingungsweise den Handel in besonderen Läden vorzuschreiben, oder ihm über bestimmte Grenzen hinaus Lohnabzüge zu machen. Zur Sicherung der Ausführung dieser Gesetzesbestimmungen ist den Fabrik- und Bergwerksinspektoren die Aufsicht in der Sache überwiesen. Sie sollen stets dazu bereit sein, Klagen wegen Kontraventionen entgegenzunehmen und daraufhin Untersuchungen einzuleiten. Damit will es nun nicht immer gehen, denn — namentlich in Irland — scheuen sich die Arbeiter nicht selten, dergleichen Klagen laut werden zu lassen. Man will absolut nicht in der gehässigen Rolle eines „Denunzianten“ erscheinen. Sonderbare richterliche Entscheide haben zu diesen beiden Gesetzen im Jahre 1896 eine Gesetznovelle notwendig gemacht, welche eine nicht ganz unwichtige Nebenwirkung herbeigeführt hat. Bis dahin beschränkte sich die Wirksamkeit des Truckgesetzes ganz allein auf gewerbliche Arbeiter. Für sie allein war überhaupt die Schutzgesetzgebung abgesehen. Auf landwirtschaftliche Arbeiter, Dienstboten und Kellner hat die Truckakte noch immer keine Anwendung. Diese dürfen in natura gelohnt werden. Dabei kann es nun heutzutage aber kaum mehr zu Mißbräuchen kommen. Der Schuh drückt indessen noch an dem Punkte der Lohnabzüge, sei es für Strafe, sei es zu Ersatz für angerichteten Schaden. Eines weiteren schmerzenden Punktes wird noch zu gedenken sein. Die geradezu instinktive Scheu vor unbilligen Abzügen ist es, beiläufig, mit in großem Maße, welche die englische Arbeiterbevölkerung einer Maßnahme wie es die deutsche Unfall- oder Altersversicherung ist, wobei der Arbeitgeber für abzuziehende Beiträge des Arbeiters verantwortlich zu machen sein würde, so gewaltig ungünstig stimmt. Man scheut den Truck — und den Trug. Von liberaler Seite wurde in den 1896er Debatten, und wird seitdem noch immer beharrlich dafür eingetreten, daß Lohnabzüge überhaupt nicht, d. h. unter keiner Bedingung, statthaft sein sollen. Ob wir noch dahin kommen oder nicht, die Berechtigung solcher Forderung wurde 1896 allerseits zugestanden und es wurde von seiten der Regierung besonders geltend gemacht, daß bei ungebildeten und unwissenden Arbeitern eine falsche Auslegung, zu ihren Ungunsten, der Bestimmungen, welche in Ausnahmefällen doch einen Abzug gesetzlich machen, schlechterdings nicht zu vermeiden ist. Trotzdem wollte man die Ausnahmebestimmungen, als absolut notwendig, aufrecht erhalten. Nur sichert sich die Regierung dabei, unter Zustimmung des Parlamentes, weitere Rechte zum Eingreifen, welche sie thatsächlich mehr

oder weniger zum eigenmächtigen Schützer der Arbeiter machen. Die nicht unwichtige Nebenwirkung, welche die Ergänzung des Gesetzes — die hauptsächlich auf klarere Erläuterung der Ausnahmefälle abgesehen war — herbeigeführt hat, ist diese, daß sie auf Verlangen der Liberalen auch Handlungsgehilfen in das Bereich ihrer Wirksamkeit hineinzieht. Das ist, mit einer Ausnahme, das erste Zugeständnis, welches die Arbeiterschutzgesetzgebung der handeltreibenden Bevölkerung gemacht hat. Eine Lücke läßt das 1896er Zusatzgesetz noch, wie eine späterer Enquete klar dargelegt hat, dadurch, daß es den Arbeitgebern leider noch gestattet, ihren Arbeitern gegenüber als Bedingung der Beschäftigung darauf zu bestehen, daß sie von den Arbeitgebern zu bezeichnenden Hilfskassen beitreten. Das geschieht weit weniger — überhaupt kaum — mit Bezug auf eine gemeinsam zu betreibende Unfallversicherung, wie vor dem Jahre 1897. Meist hat es nur auf die gewöhnliche Krankenversicherung und andere Hilfskassendienste Anwendung. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die betreffenden Arbeitgeber — darunter hochmächtige Eisenbahn- und Werftgesellschaften — sich bei dieser Sache nichts Böses gedacht haben. Die Enquete hat indessen Mißbräuche aufgedeckt, gegen welche die Untersuchungskommission absolute Abhilfe verlangt. Sie dringt darauf, daß der Zwang jedenfalls abgeschafft werde, und beantragt auch, daß jede überhaupt zulässige Hilfskasse, welche gemeinschaftlich von Arbeitern und Arbeitgebern gebildet wird, dem Placet des Registrar of Friendly Societies unterworfen werde. Dem ausgesprochenen Verlangen der Kommission ist noch nicht Folge geleistet worden [1]).

Das neueste Truckgesetz hat uns von der gewerblichen Arbeit in das Gebiet des Handels übergeführt. Längere Zeit schon dringt man aut Schutz, vorerst zum mindesten des verkaufenden Ladenpersonals, auf gleiche Weise wie jetzt die Arbeiter geschützt werden. Im Jahre 1886 genehmigte das Parlament ein Gesetz, welches für Kinder und junge Leute — d. h. Leute bis zu 18 Jahren — die Beschäftigung in einem Laden auf 74 Stunden in der Woche beschränkt, und natürlich weitere Ausbeutung der jugendlichen Kräfte etwa in einer Werkstatt oder in einer Fabrik untersagt. Dieses Erstlingsgesetz ist durch nebensächliche Zusätze schon dreimal ergänzt worden, nämlich 1892, 1893 und 1895. Unter anderem sind Stadträte dadurch ermächtigt worden, behufs Beaufsichtigung der Kaufläden Ladeninspektoren einzusetzen. Auch sind Strafen für Kontraventionen festgesetzt. Im Jahre 1899 ging man einen Schritt weiter und verfügte, daß in Läden, wo Verkäuferinnen beschäftigt werden, für solche genügende Stühle oder Bänke vorhanden sein sollen, so daß sie sitzen können.

So weit geht heute das Gesetz. Es wird indessen schon weit mehr verlangt. Es sollen bestimmte Fristen für Mahlzeiten festgesetzt werden; zu schwererem Ladendienste Beschäftigte sollen erst bezüglich ihrer

1) Das wird indessen voraussichtlich jetzt gethan werden. Es ist ganz kürzlich ein Gesetzentwurf im Sinne der Empfehlungen der Kommission eingebracht worden, über welchen zur Zeit die Einzelberatung stattfindet.

körperlichen Befähigung geprüft werden; ja, schließlich soll den örtlichen Behörden das Recht zugestanden werden, in ihren Bezirken den Ladenschluß zu bestimmten Stunden zu verordnen. Mittlerweile ist die Bildung von Gewerksvereinen zur Wahrung der Interessen von Handlungsgehilfen angeregt worden.

In Bezug auf die landwirtschaftlichen Arbeiter bleiben das bereits erwähnte Gesetz über Häckselschneidemaschinen und die Ausdehnung der Unfallentschädigung auf diese Arbeiterkategorien die einzigen Errungenschaften der Neuzeit. Und aus älterer Zeit hat sich nur das Volksunterrichtsgesetz vom Jahre 1876 erhalten, welches ja kein Arbeiterschutzgesetz ist, welches, gerade im Gegenteil, das bischen Schutz, was früher bestand, sonderbarweise in Aufhebung gebracht hat. Warum es dazu benutzt wurde, dafür ist niemals ein Grund angegeben worden. Ein Gesetz vom Jahre 1867 schrieb vor, daß kein Kind unter 8 Jahren landwirtschaftlich beschäftigt werden darf, und daß in den damals gebräuchlichen Arbeiterzügen, die zur Zeit reichlicher Arbeit allerwärts Beschäftigung suchten, wo sie zu finden war, Frauen und Mädchen nur gesondert von Männern und Knaben zu verwenden seien, und zwar unter Vorarbeitern ihres eigenen Geschlechtes, welche sich erst vor einem Friedensrichter über ihr gutes Verhalten ausgewiesen haben mußten. Im Jahre 1873 wurde diesen Bestimmungen ein Unterrichtszwang hinzugefügt. Allein, vielleicht aus Versehen, wurden durch das weitere Unterrichtsgesetz vom Jahre 1876 diese älteren Bestimmungen in Aufhebung gebracht. Mittlerweile sind ja die Arbeiter knapp geworden und die ganze Entwickelung ländlichen Lebens hat ja, soweit ländliches Leben überhaupt besteht, eine neue Richtung eingeschlagen. Die Entvölkerung geht allerdings noch fort. Aber das Bestreben ist doch nach der Kleinkultur. Es ist also vielleicht Schutzgesetzgebung nicht mehr so notwendig wie sonst.

Abgesehen von dem landwirtschaftlichen Kapitel darf England mit den Arbeiterschutzergebnissen der letzten Periode offenbar zufrieden sein. Es ist noch lange nicht erreicht, was wünschenswert ist. Allein der Arbeiterschutz hat über das Manchestertum gesiegt, hat sich eine befestigte Stellung errungen. Die alten Vorurteile sind überwunden. Die Besorgnisse der Arbeitgeber sind in großem Maße beseitigt. Der Staat ist sich seiner Aufgabe und seiner Pflichten bewußt. Und zu dem Werke der Vervollkommnung bekennen sich alle Parteien gewillt und bereit Die Kämpfe des heute beschlossenen Jahrhunderts sind aufreibend und schwierig gewesen. Sie haben aber doch zu einer wertvollen Errungenschaft geführt. Und auf Grund dieses hundertjährigen Fundamentes läßt sich ein weiterer ersprießlicher Ausbau erwarten.

Miszellen.

VI.

Eine braunschweigische Hypothekarstatistik.

Von Dr. Paul Kollmann.

Eine statistische Erforschung der hypothekarischen Verschuldung hat zwar unter dem Drucke der gegenwärtigen bedrängten Lage des landwirtschaftlichen Grundeigentums in deutschen Staaten neuerlich öfters stattgefunden; doch ist es noch keineswegs gelungen, die hierbei sich entgegenstellenden erheblichen Schwierigkeiten völlig zu überwinden, Schwierigkeiten, welche nicht nur in der Umständlichkeit und Kostspieligkeit der Ermittelungen, sondern auch in dem Wesen der Sache begründet sind dergestalt, daß selbst bei guter Beschaffenheit der Quellen, d. h. der Grund- oder Hypothekenbücher, nicht immer ausreichende Bürgschaft für erschöpfende und zutreffende Feststellung der Thatsachen vorliegt. Das letztere rührt zumal daher, daß die in den Hypothekenbüchern verzeichneten Schuldpöste vielfach nicht den wirklichen Schuldbetrag beziffern, da erfahrungsmäßig die Löschung abgezahlter Schulden erst geraume Zeit später zu erfolgen pflegt. Dazu kommt, daß die Einrichtung der Hypothekenbücher oftmals der statistischen Ausnutzung sich mehr oder minder spröde erweist. So haben die nach einem trefflich entworfenen, umfassenden Plane unternommenen, auch dadurch bemerkenswerten Ermittelungen im Königreich Sachsen, daß sie wohl zum erstenmale in neuerer Zeit eine einen größeren Staat umfassende Bestandesaufnahme ins Werk setzten, wegen der hierfür unzulänglichen Art der Unterlagen der aufgewendeten beträchtlichen Mühe nur in schwachem Maße entsprochen. Mit mehr Erfolg, allerdings auch weniger umfassend, sind Hessen und Württemberg vorgegangen, welche ebenfalls das ganze Staatsgebiet einbegriffen haben. Dagegen hat Preußen es bislang dabei bewenden lassen, seine sonst mit Umsicht vorgenommenen Feststellungen auf einen doch nur kleinen Teil seines Gebietes, auf 52 ausgewählte Amtsgerichtsbezirke zu beschränken. Noch weiter sind darin süddeutsche Staaten gegangen, welche bei Gelegenheit einer landwirtschaftlichen Enquête gar nur einzelne geeignete Gemeinden ins Auge gefaßt haben. Gestattete hierbei wohl die enge

Begrenzung des Erhebungsgebietes, tiefer einzudringen und über die sonst entgegentretenden Unzuträglichkeiten, welche mit größeren Veranstaltungen verbunden sind, hinwegzukommen, so können doch solche beispielsweisen Feststellungen eine wirkliche und allgemeine statistische Erfassung nicht ersetzen. Die Weitläufigkeiten und Unzulänglichkeiten einer auf die Grund- oder Hypothekenbücher aufgebauten Statistik lassen sich allerdings, wie die während der 90er Jahre vorgenommenen und glücklich durchgeführten Versuche Badens und Oldenburgs beweisen, dadurch umschiffen, daß man sich dort, wo eine Einkommensteuer besteht und die Schulden bezw. Schuldzinsen zwecks Absetzung von dem steuerpflichtigen Einkommen zur Angabe und Aufzeichnung gelangen, an die viel leichter zu verwendenden und in dem diesbezüglichen Inhalte auch zutreffenderen Einkommensteuerkataster hält. Da aber diese Quellen, so vortrefflich und angezeigt sie im übrigen sind, nicht bloß die Schulden mit hypothekarischer, sondern auch die mit persönlicher Haft ununterschieden anzugeben pflegen, so gewähren sie auch nicht das, worauf es bei der Belastung des Grundeigentums in erster Linie abgesehen ist. Um diesen Zweck zu erreichen, hat man denn in Baden trotz der erst kürzlich veranstalteten Verschuldungsstatistik im weiteren Sinne im Jahre 1901 von neuem eine Hypothekarstatistik im engeren Sinne angeordnet; doch ist über deren Gestalt und Ausführung einstweilen noch nichts Näheres bekannt geworden.

Einen bemerkenswerten Fortschritt in der Erhebung der hypothekarischen Verschuldung hat nun jüngst das Herzogtum Braunschweig gezeitigt durch seine eingehende Bestandesaufnahme nach dem Stande vom 1. Januar 1897 und damit dargethan, wie auch für ein ganzes Land durch sorgfältige Anlage und Behandlung eine den wesentlichen Anforderungen genügende Hypothekarstatistik ohne gerade unverhältnismäßigen Kostenaufwand durchführbar ist. Die Grundlage zu dieser Erhebung gab eine Ministerialverfügung vom 3. April 1897 ab, welche den Amtsgerichten aufgab, aus den Grundbüchern getrennt für jede Ortschaft und für jedes belastete oder unbelastete selbständige Grundstück bis zum 15. Oktober gleichen Jahres Auszüge nach Maßgabe des dafür aufgestellten Formulars zu bewirken. Dieses Formular enthält folgende 12 Rubriken: Bezeichnung des Eigentümers, des Grundstückes, Größe in ha, Grundsteuerkapital, Ablösungskapitale für Herzogliches Leihhaus, für andere Berechtigte, bäuerliche Lasten, d. h. Abfindungen, Leibzuchten, hypothekarische Belastungen für Herzogliches Leihhaus, für den ritterschaftlichen Kreditverein und ähnliche Institute, für sonstige Gläubiger, Kautionshypotheken, sonstige Belastungen. Aus den hierzu erteilten Anweisungen ist hervorzuheben, daß sämtliche in Privathänden befindliche Anwesen und selbständigen Grundstücke, welche das Grundbuch enthält, aufzunehmen, also auch diejenigen, bei denen eine hypothekarische Belastung nicht in Frage kam, daß dagegen die im Eigentume des Staates, der Gemeinden, der Kirchen und Schulen wie der sonstigen Stiftungen stehenden Grundstücke fortzulassen waren. Sofern es gerichtskundig war, daß ein bestimmtes, noch nicht gelöschtes Ablösungskapital bereits seine Rückzahlung gefunden hatte, war auch solches

nicht zu berücksichtigen. Für die Feststellung der bäuerlichen Lasten erschien es von vornherein ohne ganz bedeutende Weiterungen ausgeschlossen, sie vollständig zu erfassen. Es konnte deshalb nur darauf ankommen, sie soweit, als das Grundbuch darüber Aufschluß gab, in Rechnung zu bringen. Sofern das Grundbuch eine Abfindung oder Leibzucht nicht näher ersichtlich machte oder sie teilweise in natura oder auch in einer Rente ausgeworfen war, sollte lediglich das Vorhandensein (durch ein A oder L) kenntlich gemacht werden. Da erfahrungsgemäß mit der Beantragung der Löschung bäuerlicher Lasten häufig lange gezögert wird, aber auch angenommen werden darf, daß die Tilgung nach Ablauf eines größeren Zeitraums zweifellos erfolgt ist, so war vorgeschrieben worden, alle vor dem Jahre 1860 eingetragenen und seither noch nicht gelöschten Lasten, ohne weiteres als gelöscht zu betrachten. Endlich kommt zur Vermeidung vor Doppelzählungen die Anordnung in Betracht, daß, falls für ein und dieselbe Hypothek mehrere Grundstücke verhaftet waren, die Hypothek nur einmal in Ansatz zu bringen war. Verhandlungen zwischen dem Vorstande des statistischen Bureaus und den Amtsgerichten, welche vor der Ausführung der Ermittelungen zur Beseitigung bestehender, zumal örtlichen Eigentümlichkeiten entspringender Schwierigkeiten gepflogen waren, hatten dahin geführt, daß, weil diese Schwierigkeiten sich als besonders erheblich darstellten, die Städte Braunschweig, Wolfenbüttel und Holzmünden, sowie 2 Landgemeinden von der Aufnahme auszuschließen seien, überdies weitere 6 Ortschaften, weil deren gesamter Grund und Boden sich im Besitze des Staates befindet.

Die Ergebnisse der so zur Ausführung gebrachten Erhebung sind in zwei Bänden herausgegeben worden, von denen der eine die ermittelten und berechneten Thatsachen selbst, der andere die weitere Bearbeitung aus der Feder des Finanzrates Dr. Zimmermann, des Vorstandes des statistischen Bureaus des Herzoglichen Staatsministeriums, enthält[1]. Die Veröffentlichungen sind ein vollgiltiger Beweis für die einsichtige und kritische Arbeitsweise des braunschweigischen statistischen Amtes. Denn nicht allein das angewandte Verfahren bei Erhebung und Aufbereitung des Materials, auch die weitere wissenschaftliche Verwertung und Beurteilung der gewonnenen Thatsachen ist danach angethan, strengeren Anforderungen zu genügen und somit die Erkenntnis des behandelten Gegenstandes in trefflicher Weise zu fördern. Dabei hat der Bearbeiter gleichzeitig einen Ueberblick über den heutigen Stand der Hypothekarstatistik in Deutschland gegeben und hiermit eine eingehende Untersuchung über den Wert der weiteren Verschuldungs- und engeren Hypothekarstatistik verbunden. Die ihm unverkennbaren Vorteile jener wurden doch für das Braunschweigische Vorgehen aufgewogen durch das auf die Erfassung des Realkredites gesteckte Ziel und durch den Umstand, daß die neuere Einkommen- und Ver-

1) Beiträge zur Statistik des Herzogtums Braunschweig, herausgegeben vom statistischen Bureau des herzoglichen Staatsministeriums. Heft 15. Die hypothekarische Belastung des Grundbesitzes im Herzogtum am 1. Januar 1897. Erste Abteilung. Braunschweig 1900, gr. 4, 215 SS.; Heft 16, unter demselben Titel: Zweite Abteilung, die textliche Bearbeitung von F. W. R. Zimmermann, 1901, 118 SS.

mögenssteuergesetzgebung erst soeben zum Abschlusse gelangt ist und die daraufhin erstmalig unternommene Veranlagung noch nicht als geeignet für statistische Ermittelungen angesehen werden konnte. Auch sprach gegen die Einkommensteuerkataster, daß man daraus weniger leicht die jährlichen Bestandesveränderungen der Verschuldung glaubte gewinnen zu können. Es läßt sich nicht beurteilen, wie die Einrichtung jener Unterlagen die jährlichen Zu- und Abgänge leichter oder unständlicher entnehmen läßt; nach der der oldenburgischen Einkommensteuerrollen hat sich eine alljährliche Feststellung des Schuldenbestandes unschwer beschaffen lassen. Auch gestattete sie die Trennung der Real- und Personalschulden, da bei den Offenbarungen der Steuerpflichtigen die einzelnen Schulden nach ihrer Art genau nachzuweisen sind.

Die erhobenen Thatsachen sind zunächst in folgender grundlegenden Gestalt gemeinde-, amtsgerichts-, kreis- und landesweise zusammengestellt worden:

(Siehe Tabelle auf S. 522.)

Was hier geboten ist, enthält zweifellos alles Wesentliche, was für die Beurteilung der hypothekarischen Belastung zunächst in Betracht kommt und übertrifft zugleich das, was bisher für ein größeres Gebiet statistisch zusammengetragen ist. Namentlich lehrreich ist die eingehende Berücksichtigung des Grundeigentums durch die Abstufung nach seinen Größenverhältnissen. Wünschenswert wäre es ja selbstverständlich gewesen, wenn auch die bedeutsame Trennung nach rein landwirtschaftlichen, rein gewerblichen und gemischten Besitz hätte gemacht werden können; doch ließen das die Quellen nicht zu. Immerhin ist es nicht gering anzuschlagen, daß wenigstens die eigentlichen industriellen Etablissements ausgeschieden werden konnten, weil bei ihnen der haftende Umfang und Wert des Grund und Bodens in keinem Verhältnisse zu der Leistungskraft des Unternehmens zu stehen pflegt und daher ihre Einrechnung in die betreffenden Größenstufen zu schiefen Bildern geführt haben würde. Ein gewisses, wenn auch nicht durchschlagendes Erkennungszeichen für die mehr landwirtschaftliche und gewerbliche Verschuldung bieten ferner die Auseinanderhaltung der Stadt- und der Landgemeinden. Zu weiteren Erörterungen über die zur Darstellung gebrachten Gegenstände wird die Veranschaulichung der Ergebnisse selbst Anlaß bieten.

Wendet man sich nunmehr diesen, den erhobenen und daraus abgeleiteten Thatsachen zu, so ist vorweg das für die Verschuldung haftende Grundeigentum ins Auge zu fassen. Da erhält man:

(Siehe Tabelle auf S. 523.)

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, daß im Durchschnitte des Herzogtums reichlich ein Drittel der Besitzungen unverschuldet ist, daß dieses Verhältnis auf ein gutes Viertel im Kreise Helmstedt herabsinkt und auf beinahe die Hälfte im Kreise Gandersheim ansteigt. Ob derartige Erscheinungen als günstig oder ungünstig aufzufassen sind, läßt sich ohne weiteres nicht sagen, da es an geeignetem Vergleichsmateriale aus anderen deutschen Staaten fehlt. Sehr fühlbar geht die Verschuldungsfreiheit nach der Besitzgröße auseinander. Ganz erheblich

Gemeinde — Amtsgericht — Kreis — Land	Grundbesitzklasse	Zahl der Besitzungen	Gesamtgröße der Grundsückte	Grundsteuerkapital	Brandversicherungswert	Ablösungskapitale für: Herzogl. Leihhaus	Ablösungskapitale für: andere Berechtigte	Bäuerliche Lasten: a) Abfindungen	Bäuerliche Lasten: b) Leibzuchten	Hypothekarische Belastung für: Herzogl. Leihhaus	Hypothekarische Belastung für: d. ritterschaftl. Kreditverein u. ähnliche Institute	Hypothekarische Belastung für: sonstige Gläubiger
			ha	M.	M.	M.	M.			M.	M.	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	0—20 a flüchtig											
	0—20 a m. Gebäuden											
	20 a—2 ha flüchtig											
	20 a—2 ha m. Gebäuden											
	2—5 ha flüchtig											
	2—5 ha m. Gebäuden											
	5—20 ha											
	20—100 ha											
	100 ha u. darüber											
	Industr. Etablissements											
	Summa											

(Fortsetzung)

Gemeinde — Amtsgericht — Kreis — Land	Grundbesitzklasse	Kautionshypotheken	Sonstige Belastungen: einmalige	Sonstige Belastungen: jährliche	Gesamtbetrag d. Belastungen (Spalten 7, 8, 11, 12, 13 und 15)	Gesamtwert der Besitzung: I. [Das 40 fache Grundsteuerkapital (Sp. 5) + Brandversicherungswert (Sp. 6)]	Gesamtwert der Besitzung: II. [Den zur Ergänzungssteuer durchschnittl. angen. Grundwert + Brandversicherungswert (Sp. 6)]	Die Belastung beträgt Proz. des Wertes: I	Die Belastung beträgt Proz. des Wertes: II
		M.	M.	M.	M.	M.	M.	I	II
1	2	14	15	16	17	18	19	20	21
	0—20 a flüchtig								
	0—20 a m. Gebäuden								
	20 a—2 ha flüchtig								
	20 a—2 ha m. Gebäuden								
	2—5 ha flüchtig								
	2—5 ha m. Gebäuden								
	5—20 ha								
	20—100 ha								
	100 ha u. darüber								
	Industr. Etablissements								
	Summa								

in	Zahl d. Besitzungen überhaupt	davon nicht belastet Anzahl	davon nicht belastet %	Größe der Grundstücke ha	Grundsteuerkapital M.	Brandversicherungswert M.	Wert des Grundeigentums I M.	Wert des Grundeigentums II M.
Kreis Braunschweig	5 581	2 009	36,0	37 934,44	1 627 182,5	63 624 250	128 711 650	153 817 000
Kreis Wolfenbüttel	7 288	2 823	38,7	45 482,32	2 736 615,3	100 371 060	209 836 000	231 465 500
Kreis Helmstedt	7 613	2 166	28,5	50 233,75	1 761 307,8	103 679 850	174 132 200	196 292 600
Kreis Gandersheim	6 232	2 897	46,5	30 157,46	1 404 916,8	59 037 800	115 234 500	112 860 900
Kreis Holzminden	4 901	1 796	36,7	26 895,55	595 080,6	39 899 670	79 702 500	82 467 250
Kreis Blankenburg	4 786	1 620	33,8	10 560,67	267 843,9	43 653 940	54 369 700	59 083 150
Herzogtum Braunschweig								
Stadtgemeinden	?	?	?	?	?	?	100 623 700	104 173 300
Landgemeinden	?	?	?	?	?	?	661 360 850	731 813 100
überhaupt und zwar nach Grundbesitzklassen:								
0–20 a flüchtig	987	885	89,7	100,24	4 846,9	—	193 850	278 800
0–20 a m. Gebäuden	11 269	2 466	21,9	516,43	34 314,2	100 774 050	102 147 200	102 083 900
20 a—2 ha flüchtig	2 534	2 077	82,0	1 728,92	58 454,4	—	2 338 600	3 108 900
20 a—2 ha m. Gebäuden	8 614	2 753	32,0	6 905,17	301 689,2	69 616 100	81 684 400	83 414 800
2–5 ha flüchtig	422	334	79,1	1 284,24	41 111,5	—	1 644 100	2 411 400
2–5 ha m. Gebäuden	3 703	1 290	34,8	12 142,78	497 549,3	33 088 200	52 990 100	57 031 900
5–20 ha	5 951	2 340	39,3	62 703,00	2 855 438,3	80 267 000	194 484 000	214 276 100
20–100 ha	2 578	1 065	41,3	91 390,61	4 093 834,8	79 369 500	243 122 500	280 566 300
100 ha und darüber	88	26	29,5	23 175,22	858 172,4	16 595 460	50 922 200	59 404 700
Industr. Etablissements	264	75	28,4	1 317,58	47 535,9	30 556 260	32 457 700	33 409 600
Zusammen	36 410	13 311	36,6	201 264,19	8 792 946,9	410 266 570	761 984 550	835 986 400

und wohl auch leicht zu begreifen ist sie bei den „flüchtigen“ d. h. den nicht mit Gebäuden bestandenen Besitzungen. Bei den übrigen der behausten beobachtet man, daß sie um so geringer ist, je kleiner die Besitzungen sind, daß also mit anderen Worten die kleineren am häufigsten sich belastet erweisen. Nur der Großgrundbesitz, d. h. der von über 100 ha, tritt gegen die vorige, den großbäuerlichen Besitz darstellende Stufe zurück. Und etwa ebenso oft als jener sind die industriellen Etablissements schuldenfrei, die, wie man sieht, nur über ein geringes Ausmaß von Grund und Boden, im Mittel bloß über je 4,24 ha verfügen. — In Bezug auf den für die Berechnung des Wertes des Grundeigentums verwendeten Brandkassenwert bleibt hinzuzufügen, daß dieser in der Hauptsache von der als Zwangsanstalt bestehenden Landesbrandversicherungsanstalt hergegeben und im übrigen für die einzelnen Gebäude von den im Herzogtum vertretenen Feuerversicherungsgesellschaften nachgewiesen worden ist. Die obigen Angaben des Brandversicherungswertes und ebenso die des Grundsteuerkapitals erstrecken sich übrigens auf den ganzen privaten Grundbesitz, nicht bloß auf den verschuldeten, da für die praktischen Zwecke der Landesbehörden vornehmlich, wenn nicht ausschließlich, das Verhältnis der Verschuldung zum Gesamtbesitz in Frage kommt.

Was nun die Verschuldung anlangt, so hat die Aufnahme ergeben:

in	Ablösungskapitale für: Herzogl. Leihhaus M.	Ablösungskapitale für: andere Berechtigte M.	Hypothekarische Belastungen für: Herzogl. Leihhaus M.	Hypothekarische Belastungen für: ritterschaftl. Kreditv. u. ähnl. Instit. M.	Hypothekarische Belastungen für: sonstige Gläubiger M.	Kautions-hypotheken M.	Sonstige einmalige Belastungen M.	Gesamtbetrag der Belastungen (ohne Kautions-hypotheken) M.	Die Belastungen vom Besitzwert I Proz.	Die Belastungen vom Besitzwert II Proz.
Kreis Braunschweig	371 479	18 969	7 837 627	1 757 055	20 041 446	994 516	58 300	36 084 876	28,0	23,5
„ Wolfenbüttel	731 670	57 897	5 361 896	5 138 479	41 510 675	2 655 046	8 785	52 809 402	25,2	22,8
„ Helmstedt	292 425	20 738	10 219 611	2 775 145	48 880 914	3 083 486	201 343	62 390 176	35,8	31,8
„ Gandersheim	677 440	14 538	2 454 267	3 088 809	17 113 432	1 406 188	178 720	23 527 206	20,4	20,8
„ Holzminden	575 674	164 442	4 609 840	874 900	9 907 770	480 100	26 030	16 455 656	20,6	20,0
„ Blankenburg	19 478	7 283	6 399 201	313 985	17 279 987	897 878	—	24 019 934	44,2	40,7
Herzogtum Braunschweig										
Stadtgemeinden	?	?	?	?	?	?	?	57 865 252	57,5	55,5
Landgemeinden	?	?	?	?	?	?	?	15 421 998	23,8	21,5
überhaupt und zwar nach Grundbesitzklasse										
20 a—2 ha flüchtig	37	72	1 906	1 675	100 050	200	—	103 740	53,5	37,2
20 a—2 ha mit Gebäuden	14 185	1 024	9 088 586	978 774	47 013 874	1 068 098	46 772	57 143 215	55,9	56,0
0 —20 a flüchtig	829	714	40 404	9 500	658 672	906 400	241	710 360	30,4	22,8
0 —20 a mit Gebäuden	88 975	5 290	4 869 469	561 909	26 710 823	062 283	95 567	32 332 033	39,6	38,8
2 —5 ha flüchtig	1 247	445	23 247	2 100	376 381	36 300	—	403 420	24,5	16,7
2 —5 ha mit Gebäuden	142 577	7 875	2 808 251	314 575	11 869 156	501 066	27 013	15 169 447	28,6	26,6
5 —20 ha	1 067 933	55 368	8 513 584	1 171 785	25 524 381	1 191 545	47 127	36 380 178	18,7	17,0
20 —100 ha	1 289 553	82 931	9 129 139	4 021 700	26 100 794	1 209 332	241 980	40 866 097	16,8	14,6
100 ha und darüber	705	130 148	1 187 000	6 702 955	6 877 298	185 600	14 478	14 912 584	29,3	25,1
Industrielle Etablissements	62 115	—	1 517 856	183 400	15 502 795	4 281 390	—	17 266 176	53,2	51,7
Zusammen	2 668 166	283 867	37 179 442	13 948 373	160 384 225	9 517 214	473 178	215 287 250	28,3	25,8

Die hier bezifferte Verschuldung giebt indessen deren vollen Betrag noch nicht wieder, wohl aber die der eigentlichen hypothekarischen Belastung — abgesehen von der schließlich noch nachzuweisenden Richtigstellung der unmittelbaren Aufnahmeergebnisse. Die Eintragungen in Grundbücher ermöglichen es nämlich nicht, einmal die bäuerlichen Lasten nach ihren Geldwerte, wenigstens bei weiten nicht vollständig, zu ersehen. Abfindungen wie Leibzuchten pflegen in der Regel nur als solche aufgeführt zu werden, während das Nähere die besonderen darauf bezüglichen Akten enthalten, auf die zurückzugreifen zu weit geführt haben würde. Daher giebt das Quellenwerk bloß die Zahl dieser Fälle an und zwar für das Herzogtum 5806 Abfindungen und 9163 Leibzuchten. Sodann konnten die „sonstigen", d. h. die sonstigen finanziellen, nicht etwa auch Servituten und andere dingliche Rechte betreffenden Belastungen nur in Bezug auf die einmaligen — wobei es sich meist um Mutter- und Heiratsgut, Lehnskapital handelt — vollständig belegt werden. Von den jährlichen dagegen, welche deshalb auch nicht für die Aufrechnung des Gesamtbetrages herangezogen, und in vorstehender Uebersicht fortgelassen sind, mußte abgesehen werden, weil sie verschiedentlich in Wohnungs- und Nießbrauchsrecht — im Herzogtum jenes in 71, dieses in 83 Fällen — bestehen und für deren Wertberechnung ein sicherer Maßstab fehlte. Die übrigen, Krug-, Grund-, Haus-, Meier-, Müller-, Erbenzinsen, Renten an geistliche Institute, für aufgehobene Leistungen verschiedener Art, Dienstgelder, legierte Renten, welche zum Teil nur zeitweise zu entrichten sind, belaufen sich im ganzen Lande auf 41 414 M.

Außer den erwähnten, noch dazu nur nach der Zahl der Fälle erhobenen bäuerlichen Lasten, den aus der Ablösung vormaliger bauerrechtlicher Lasten herrührenden Schulden und den Kautionshypotheken hat die Ursache der Verschuldung keine Berücksichtigung erfahren. Auch die gewiß im Hinblick auf die an dem hypothekarischen Zinsgenusse teilnehmenden Bevölkerungskreise nicht unwichtige Trennung der Schulden nach den verschiedenen Arten von Gläubigern ist, wiewohl schon die Unterlagen das füglich gestattet haben würden, aus Gründen der Arbeitsvermehrung unterblieben. Immerhin hat es aber seinen Wert, daß wenigstens für die im engeren Sinne hypothekarische Verschuldung die Darleiher insoweit getrennt erhoben und aufgeführt sind, als daraus im wesentlichen erhellt, welcher Teil auf Amortisation angeliehen ist, ein Umstand, der um so mehr ins Gewicht fällt, als diese Schulden, welche zwar nach ihrem ursprünglichen, nicht nach ihrem durch die Abtragungen verminderten Betrage zum Ansatz gebracht sind, eine nachträgliche Berichtigung erfahren konnten. Darauf wird noch zurückzukommen sein. Einstweilen sind im Anschlusse an die vorstehend wiedergegebenen tabellarischen Ergebnisse die formell aufgeführten Schuldbeträge berücksichtigt, wodurch diese, soweit sie das Herzogliche Leihhaus und landwirtschaftliche Kreditanstalten, insbesondere den braunschweigischen ritterlichen Kreditverein zum Gläubiger haben, zu hoch erscheinen und infolgedessen ebenso die prozentualen Anteile der Schulden am Werte des Grund und Bodens.

Sieht man jetzt auf die letzteren, so beläuft sich die Verschuldung, welche der beiden Wertberechnungen man auch zu Grunde legt, des Herzogtums im ganzen zwar nur auf ungefähr ein Viertel des Wertes des Grundeigentums; es sind aber recht erhebliche räumliche Abweichungen davon zu erkennen, wenn jene sich im Kreise Helmstedt auf etwa ein Drittel, ja im Kreise Blankenburg auf über zwei Fünftel erhebt, hingegen in den Kreisen Gandersheim und Holzminden bis auf bloß ein Fünftel herabsinkt. Worin diese Verschiedenheiten zu suchen sind, läßt die sonst so umständlich zu Werk gehende Textbearbeitung leider unerörtert; und doch wäre ein Eingehen auf die allgemeinen wirtschaftlichen Zustände mit ihrer Rückwirkung auf die Verschuldungsverhältnisse für das Verständnis der ermittelten Thatsachen besonders angezeigt und von hervorragender Bedeutung gewesen. Faßlicher ist es schon, daß die städtische, sich vorzugsweise auf den verhältnismäßig wertvollen Häuserbesitz stützende Verschuldung so ungleich höher als die des platten Landes ist. Auch bezüglich der industriellen Etablissements versteht man es, daß sie nur vornehmlich aus demselben Grunde und wegen ihrer vorhin belegten im ganzen geringfügigen Grundfläche im Verhältnisse zum Werte besonders hoch belastet sind. Sie sind übrigens mit dem sonstigen Grundeigentum nicht wohl vergleichbar, da für ihren Beleihungswert andere Umstände an erster Stelle ins Gewicht fallen, die bei der vorliegenden Aufnahme keine Beachtung finden konnten. Von dem anderen Grundeigentum hat sich hinsichtlich seines Größenumfanges herausgestellt, daß der Verschuldungsanteil im umgekehrten Verhältnis zu jenem steht, demnach mit dem steigenden Umfange fällt. Eine Ausnahme macht allein der Großgrundbesitz, der, vermutlich wegen der Erfordernisse intensiverer Bewirtschaftung, ein beträchtlich höheres Verhältnis als die voraufgehenden Stufen anzeigt.

Wie sich innerhalb des Landes je nach der Größenklasse des Besitztums das Verschuldungsverhältnis seinem Grade nach verschieden gestaltet, ergiebt sich aus folgender Uebersicht, welche die Anzahl und den Prozentanteil der einzelnen Gemeinden nach diesem Grade belegt. Dabei ist das Verhältnis zu Wert I berechnet und nur auf die mit Gebäuden bestandenen Besitzungen, nicht auch auf die „flüchtigen“ Rücksicht genommen worden. Danach betragen:

(Siehe Tabelle auf S. 527.)

Diese zunächst aus praktischen Interessen der Staatsverwaltung für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden wichtigen Berechnungen zeigen, daß anfänglich die Zahl der Gemeinden bis zur 4. Stufe hin, d. h. bis zu einer Beschwerung von 15—20 Proz. mit der Höhe der Schuldenbelastung beim Privatbesitz überhaupt ziemlich rasch anwächst, daß von da an aber ihre Zahl langsam wieder fällt. Anders ist das hinsichtlich der einzelnen Größenklassen des Besitzes. Bei den Anbauergewesen tritt, abgesehen von der untersten Stufe, die Belastung in immer größerem Maße bis zu einer Höhe von 50—60 Proz. hin auf. Die Parzellenbesitzungen zwischen 20 ar und 2 ha sind am häufigsten nach der Zahl der Gemeinden mit einer Verschuldung von 15—40 und von 45—60, die kleinbäuerlichen mit solcher bis zu 30 Proz. anzutreffen.

die Gemeinden, welche nach Wert I belastet sind mit Proz.	bei einer Besitzfläche von						
	0 bis 20 ar	20 ar bis 2 ha	2 bis 5 ha	5 bis 20 ha	20 bis 100 ha	100 und mehr ha	überhaupt
	Anzahl						
0— 5	17	16	41	44	72	25	10
5—10	8	19	36	53	61	6	36
10—15	10	18	31	86	68	5	59
15—20	13	37	47	64	50	2	86
20—25	24	42	40	51	45	5	74
25—30	38	44	47	33	29	1	42
30—35	45	50	24	24	17	8	39
35—40	44	47	33	18	14	4	26
40—45	51	28	25	10	4	4	17
45—50	55	37	23	9	5	4	21
50—60	70	38	23	12	9	3	12
60—70	35	21	18	8	4	5	12
70—80	16	12	7	5	1	4	4
80—90	1	3	6	2	—	2	1
90 und mehr	2	14	8	1	3	7	1
Zusammen	429	426	409	420	382	85	440
	in Prozenten						
0— 5	3,96	3,76	10,28	10,48	18,85	29,41	2,27
5—10	1,86	4,46	9,02	12,62	15,96	7,06	8,18
10—15	2,33	4,23	7,77	20,47	17,80	5,88	13,41
15—20	3,03	8,69	11,78	15,24	13,09	2,35	19,55
20—25	5,59	9,85	10,03	12,14	11,78	5,88	16,82
25—30	8,86	10,33	11,78	7,86	7,59	1,18	9,54
30—35	10,49	11,73	6,02	5,71	4,45	9,41	8,86
35—40	10,26	11,03	5,76	4,29	3,66	4,71	5,91
40—45	11,89	6,57	6,27	2,38	1,05	4,71	3,86
45—50	12,82	8,69	5,76	2,14	1,31	4,71	4,77
50—60	16,32	8,92	5,76	2,86	2,36	3,53	2,73
60—70	8,16	4,93	4,52	1,90	1,05	5,88	2,73
70—80	3,73	2,82	1,75	1,19	0,26	4,71	0,91
80—90	0,23	0,70	1,50	0,48	—	2,35	0,23
90 und mehr	0,47	3,29	2,00	0,24	0,79	8,23	0,23

Günstiger stellt sich die Sachlage bei den mittleren und großen bäuerlichen Besitzungen dar; für sie begegnet man der Mehrzahl der Gemeinden auf den unteren Stufen bis zu höchstens 25 Proz. der Verschuldung des Wertes. Ganz besonders aber ist eine sehr geringe Verschuldung beim Großgrundbesitz anzutreffen, doch machen sich auch hier einzelne höhere Belastungsstufen bemerklich.

Von größerem Belange als die Verteilung der Gemeinden nach ihrer Belastungshöhe erscheint die Verschuldung im Hinblick auf den Durchschnitt einer Besitzung und der Flächeneinheit. Da erhält man:

(Siehe Tabelle auf S. 528.)

In vergleichsweise ganz außerordentlich hohem Grade ist hiernach die Flächeneinheit bei den kleinen behausten Anbauergewesen belastet, was aber als naturgemäß anzusehen ist, da eben hier neben der geringfügigen Bodenfläche der Gebäudebesitz eine hervorragende Rolle für

bei Besitzungen	durchschnittlich Wert (I) für je 1 Besitzung M.	durchschnittlich Belastung für je 1 Besitzung M.	durchschnittlich Wert (I) für je 1 ha M.	durchschnittlich Belastung für je 1 ha M.
0—20 a flüchtig	196	105	1 939	1 037
0—20 a mit Gebäuden	9 064	5 071	197 959	110 743
20 a—2 ha flüchtig	923	280	1 353	411
20 a—2 ha mit Gebäuden	9 483	3 753	11 830	4 682
2—5 ha flüchtig	3 896	956	1 280	314
2—5 ha mit Gebäuden	14 310	4 097	4 364	1 249
5—20 ha	32 681	6 113	3 102	580
20—100 ha	94 307	15 852	2 660	447
100 ha und darüber	518 661	149 461	2 197	643
Industrielle Etablissements	122 946	65 402	24 626	13 100
Herzogtum zusammen	20 928	5 913	3 786	1 070
Darunter im Kreise				
Braunschweig	23 062	6 466	3 393	951
Wolfenbüttel	28 792	7 246	4 614	1 161
Helmstedt	22 873	8 195	3 466	1 242
Gandersheim	18 491	3 775	3 821	780
Holzminden	16 233	3 351	2 963	612
Blankenburg	11 360	5 019	5 148	2 274

die Beleihung spielt. Das ist auch, wenn schon in weit geringerem Maße, bei den folgenden beiden Größenstufen, soweit sie mit Gebäuden bestanden sind, der Fall. Ebenso heben sich, weil auch hier neben dem Grund und Boden andere, viel maßgebendere Umstände mitsprechen, die industriellen Etablissements durch die Höhe ab, in der sie, an der Fläche gemessen, von der Verschuldung betroffen sind. Die den kleinbäuerlichen Betrieb kennzeichnenden Besitzungen von 5—20 ha sind in dieser Beziehung in einer weniger günstigen Lage als die großbäuerlichen. Doch auch jene bleiben noch sichtlich hinter dem Großgrundbesitz zurück, bei denen die Belastung des Hektars erheblich 600 M. übersteigt. Unter den einzelnen Kreisen des Herzogtums gestaltet sich die mittlere Verschuldung für alle Größenklassen derartig abweichend, daß sie im Kreise Blankenburg dreimal so hoch ist als, in den Kreisen Holzminden und Gandersheim.

Hat außer dieser Berechnung der mittleren Belastung der Fläche das Quellenwerk auch die der Besitzer vorgenommen, wie sie ebenfalls die vorstehende Zusammenstellung enthält, so hat sie in Bezug hierauf das Material noch in bemerkenswerter Weise dadurch erweitert, daß zugleich die wirkliche, die absolute Verschuldungshöhe je nach den verschieden hohen Beträgen, in welcher sie vorkommt, dargethan worden ist. Und zwar ist es in der Weise geschehen, daß die sämtlichen belasteten, mit Gebäuden bestandenen Grundbesitzungen zu Gruppen nach der Höhe ihrer Belastung zusammengefaßt sind. Die hierbei gebildeten Gruppen sind dann, weil je nach der Größe des Besitztums, auch die Verschuldungshöhe eine andere war, verschieden gebildet worden. Geht man hierauf ein, so betrugen bei Besitzungen mit Gebäuden:

solche	von 0—20 a		vom 20 a—2 ha	
	Anzahl	Proz.	Anzahl	Proz.
Ueberhaupt nicht oder nur mit Abfindungen u. dergl. belastet	2466	21,88	2753	31,06
Belastet mit M.				
bis 1 000	456	4,05	617	7,16
1 000— 2 000	1219	10,82	1038	12,05
2 000— 3 000	1269	11,26	950	11,03
3 000— 4 000	1458	12,94	907	10,53
4 000— 5 000	908	8,06	553	6,42
5 000— 7 500	1298	11,52	757	8,79
7 500— 10 000	724	6,42	358	4,16
10 000— 15 000	716	6,35	282	3,27
15 000— 20 000	315	2,79	141	1,64
20 000— 25 000	159	1,41	90	1,04
25 000— 50 000	215	1,91	127	1,48
50 000—100 000	56	0,50	33	0,38
100 000 und mehr	10	0,09	8	0,09

Und weiter stellen sich die Verhältnisse bei den größeren behausten Besitzungen, daß entfallen auf die:

Besitzungen	von 2—5 ha		von 5—20 ha		von 20—100 ha	
	Anzahl	Proz.	Anzahl	Proz.	Anzahl	Proz.
Ueberhaupt nicht oder nur mit Abfindungen u. dergl. belastet	1290	34,84	2340	39,32	1065	41,31
Belastet mit M.						
bis 2 500	687	18,55	842	14,15	129	5,00
2 500— 5 000	691	18,66	636	10,69	170	6,60
5 000— 7 500	408	11,02	482	8,10	129	5,00
7 500— 10 000	248	6,70	380	6,38	125	4,85
10 000— 15 000	193	5,21	511	8,58	148	5,74
15 000— 20 000	87	2,35	312	5,24	146	5,66
20 000— 25 000	27	0,73	173	2,91	127	4,93
25 000— 50 000	60	1,62	223	3,75	291	11,29
50 000—100 000	10	0,27	48	0,81	193	7,49
100 000 und mehr	2	0,05	4	0,07	55	2,13

Daß die Größe der Besitzungen sich im allgemeinen auch bestimmend für die Höhe der Schuldbeträge erweist, liegt auf der Hand. Dennoch sind, wie das schon die bisher betrachteten Thatsachen ergeben haben, die ganz kleinen Besitzungen wegen des bei ihnen ausschlaggebenden Gebäudewertes mehr in fortgeschrittenen Stufen vertreten als die der nächstfolgenden Größenklasse. Zwar thun sie beide sich ziemlich gleichmäßig stark und vorzugsweise mit Schulden zwischen über 1000—4000 M. hervor; aber bei jenen sind die bis zu 1000 M. weniger, die von mehr als 4000 M. häufiger vertreten als bei diesen. Die nächsten beiden Gruppen, die von 2—5 und von hier bis 20 ha Umfang, machen sich vornehmlich durch Belastungen bis zu 7500 M. bemerklich, indessen die erstere entschieden mehr als die andere, bei der auch noch solche bis zu 15 000 M. hin merklich in Betracht kommen. Dagegen ist der Anteil der großbäuerlichen Besitzungen zwischen 20 und 100 ha besonders hoch bei Verschuldungen von 25 000—30 000 und danach von

50 000—100 000 M., während die voraufgehenden Stufen mit etwa 5—6 Proz. ziemlich gleichmäßig verteilt sind. Wesentlich anders ist begreiflicherweise die Sachlage beim Großgrundbesitze. Von den neben 26 (oder 29,55 Proz.) vorhandenen unbelasteten oder bloß mit Abfindungen belasteten 62 verschuldeten Gütern hat die Mehrzahl, nämlich 24 (27,27 Proz.) eine Verschuldung zwischen 100 000 und 250 000 M., dann 15 (17,05 Proz.) eine solche zwischen 250 000 und 500 000 M., 9 (10,23 Proz.) eine zwischen 50 000—100 000 M. Außerdem finden sich hier noch je 4 Güter (4,54 Proz.) mit Verschuldungen bis zu 10 000 M., zwischen diesem Betrage und 50 000 M., wie ferner zwischen 500 000 und 750 000 M., endlich je ein Gut (1,14 Proz.) zwischen 750 000 und 1 000 000 M. und über 1 Mill. M. hinaus.

Nicht belanglos ist es selbstverständlich, die hier ins Auge gefaßten gegenwärtigen Erscheinungen mit denen der Vergangenheit zu vergleichen. Dazu ist wenigstens in bescheidenem Umfange die Möglichkeit geboten. Denn außer der eingehenden Ermittelung des Jahres 1897 geschahen bereits seit 1855 im Herzogtum Braunschweig alljährliche Feststellungen der hypothekarischen Verschuldung. Sind selbige gleich nicht frei von empfindlichen Mängeln, bieten sie doch einigen Anhalt, die Bewegung des Lastenstandes in Anschlag zu bringen. Demgemäß betrug der Bestand der ingrossierten Hypothekenkapitale und zwar für den gleichen räumlichen Umfang, auf den sich die letzte Erhebung bezieht, am 1. Januar:

in	1857 M.	1875 M.	1897 M.
den Städten	7 979 466	17 197 308	51 085 095
den Landgemeinden	58 711 539	92 360 043	164 202 155
dem Herzogtum	66 691 005	109 557 351	251 287 250

Danach stellte sich die Zunahme von:

in	1857—1875 M.	Proz.	1875—1897 M.	Proz.	1857—1897 M.	Proz.
den Städten	9 217 842	115,5	33 887 787	197,1	43 105 629	540,2
d. Landgemeinden	33 648 504	57,3	71 842 112	77,8	105 490 616	179,7
dem Herzogtum	42 866 346	64,3	105 729 899	96,5	148 596 245	222,8

Die Vermehrung der hypothekarischen Schuldenlast ist mithin eine ganz gewaltige: binnen 40 Jahren ist sie auf die dreifache Höhe und darüber angestiegen, ja in den Städten insbesondere hat sie sich über das Sechsfache hinaus erhoben. So erschreckend sich eine derartige Anschwellung der Belastung des Grund und Bodens auf den ersten Blick ausnimmt, kann sie doch nur dann von vornherein zu Bedenken berechtigen, wenn sie die Begleiterscheinung eines rückläufigen oder auch nur beharrenden wirtschaftlichen Entwickelungsganges wäre. Nun ist ja aber seit Mitte der 50er Jahre überall in Deutschland eine mächtige Entfaltung auf allen Gebieten des Erwerbslebens und voran in der Landwirtschaft eingetreten, die nicht nur den Wert des Bodens und des übrigen Nationalreichtums fühlbar erhöht, sondern auch zu seiner Ausnutzung bedeutendere Kapitalkräfte in Anspruch genommen hat. Und im Herzogtume Braunschweig insbesondere war der Aufschwung ein recht gedeihlicher: seine Landwirtschaft gehört großenteils zu der am intensivsten in Deutschland betriebenen, wozu nicht unerheblich der Anbau der Zuckerrübe und die Fabrikation des Rübenzuckers beiträgt, seine Industrien haben

sich mächtig gehoben, das Verkehrswesen hat beträchtlich an Ausdehnung zugenommen. Alles das war aber danach angethan, das Kreditbedürfnis zu erhöhen und als Pfand den gestiegenen Wert des Grund und Bodens in die Wagschale zu werfen. Und vorzugsweise waren an der neuen Entwickelung die teilweise beträchtlich angewachsenen Städte beteiligt, daher auch sie gerade auf die Ausbeutung des Realkredites sich angewiesen sahen. Freilich ist das hier auch verhältnismäßig in höherem Grade als auf dem platten Lande geschehen. Das läßt ein Vergleich mit der Bewegung des Gebäudeversicherungswertes erkennen, der hier allein als Maßstab angelegt werden kann, da hinsichtlich der Grundsteuerkapitale geeignete Angaben aus früherer Zeit fehlen. Es war nämlich der Bestand an Gebäudeversicherungssummen am 1. Januar:

in	1875 M.	1875 M.	1897 M.
den Städten	15 401 737	27 147 000	77 436 280
den Landgemeinden	81 212 175	148 595 100	332 830 290
dem Herzogtum	97 613 912	175 842 100	410 266 570

Demgemäß beträgt die Vermehrung von:

in	1857—1875		1875—1897		1857—1897	
	M.	Proz.	M.	Proz.	M.	Proz.
den Städten	11 745 263	76,3	50 289 280	185,2	62 034 543	402,8
d. Landgemeinden	67 382 925	38,0	184 235 190	124,0	251 618 115	309,8
dem Herzogtum	79 128 188	81,9	234 524 470	133,4	313 652 658	324,6

Der Wert der Gebäude hat sich also ebenfalls außerordentlich kräftig gehoben, ja in noch sichtlich stärkerem Grade als die Hypotheken. Freilich gilt das letztere nur von dem platten Lande insbesondere und infolgedessen auch von dem ganzen Herzogtume. In den Städten dagegen war das Fortschreiten der hypothekarischen Verschuldung rascher und überholte dasjenige des Gebäudeversicherungswertes. Wie sich dabei beide Erscheinungen zu einander verhalten, verdeutlicht folgende Berechnung. Es kommen nämlich auf je 100 M. der Gebäudeversicherungssummen Hypotheken am 1. Januar:

in	1857 M.	1875 M.	1897 M.
den Städten	51,8	63,3	66,0
d. Landgemeinden	72,3	62,2	49,3
dem Herzogtum	69,0	62,3	52,3

Während demnach im Hinblick auf den Gebäudewert die Belastung in den Landgemeinden erheblich geringer geworden ist, hat sie in den Städten sich vermehrt. Immerhin erweckt aber der Vergleich mit dem Gebäudewerte die Vorstellung, daß im großen und ganzen das Wachstum der hypothekarischen Verschuldung im Herzogtum Braunschweig mit der allgemeinen wirtschaftlichen Entwickelung Schritt gehalten hat und zu Besorgnissen keinen Anlaß giebt. —

Soweit in diesen Ausführungen von hypothekarischer Belastung die Rede war, ist solche bloß im engeren Sinne und mit Einschluß der Ablösungskapitale herangezogen worden in Anlehnung an die thatsächlich und vollständig bewerkstelligte Erhebung. Es ist aber auch bereits hervorgehoben worden, daß die so ermittelten Thatsachen den gesamten

Umfang der Belastung weder erschöpfend noch auch der wirklichen derzeitigen Höhe nach wiedergeben, da einerseits die belangreichen bäuerlichen Lasten nur teilweise beziffert werden konnten und daher ausgeschieden werden mußten, andererseits die eingetragenen Hypotheken wegen unterbliebener Löschungen von bereits beglichenen Schulden als zu hoch angesetzt zu gelten haben. Um aber ein annähernd zutreffendes Bild der wahren Verschuldungsgröße zu erlangen, war der Versuch nicht abzuweisen, solches wenigstens auf dem Wege einer möglichst sorgfältigen Schätzung richtigzustellen. Es wird daher auch hier lohnen, die schätzungsweise Ergänzung der erhobenen Thatsachen zu verfolgen.

In betreff der bäuerlichen Lasten wurden die in Jahresleistungen bestehenden Lasten und zwar die Abfindungen durch Multiplikation mit 20, die Leibzuchten durch die mit 10 kapitalisiert und den durch eine einmalige feste Summe zu erfüllenden hinzugelegt. Das aus dieser Summe berechnete Mittel der einzelnen Last wurde denn weiter dazu benutzt, den Wert der lediglich ohne Wertangabe und bloß der Anzahl nach erhobenen Lasten zu finden. Der bereits getilgte, aber noch nicht gelöschte Teil der bäuerlichen Lasten wurde auf ein Zehntel gegriffen und abgesetzt. Aehnlich wurde bei den „sonstigen", nicht weiter benannten Lasten verfahren, zudem hierbei für Wohnungs- und für Nießbrauchsrecht durchweg je 1500 M. angenommen. Auf diese Weise sind 62 905 000 M. bäuerliche und 1 379 300 M. sonstige Lasten, zusammen 62 484 300 M. ermittelt worden, um welche die früher bezifferte Gesamtbelastung sich erhöht. Dagegen bedurfte es ihrer Verringerung bezüglich der eigentlichen hypothekarischen Verschuldung um den bereits ausgeglichenen, in den Grundbüchern aber noch weiter geführten Betrag. Hierzu fehlte es indessen vielfach an jeglichem Anhalte, zumal wo bloß eine einmalige Tilgung ausgemacht ist, wie das namentlich bei Darleihungen durch einzelne private Kapitalisten die Regel zu bilden pflegt. Doch auch da, wo größere Bankgeschäfte und Leihanstalten sich zur ratenweisen Rückzahlung verstanden haben, war es bis auf 2 Fälle unausführbar, den thatsächlichen Schuldenstand zur Zeit der Erhebung festzustellen, so daß in gewissem Maße eine annähernde Richtigstellung der Ergebnisse ausgeschlossen geblieben ist. Anders jedoch verhielt es sich mit den Darlehen des Herzoglichen Leihhauses und des ritterschaftlichen Kreditvereines, bei denen vorzugsweise erheblichere, nach und nach abzutragende Beträge in Frage stehen. Für sie ließ sich eine Feststellung des thatsächlichen Schuldenstandes am 1. Januar 1897 bewirken und damit zugleich für einen höchst ansehnlichen Teil der Hypothekenschulden die gebotene Ermäßigung erreichen. So ist man zu einer Verminderung der hypothekarischen Lasten des Leihhauses um 7 218 512 M. oder 19,4 Proz. und des ritterschaftlichen Kreditvereins um 1 956 695 M. oder 19,7 Proz. und der Ablösungskapitale des Leihhauses um 1 568 366 M. oder gar um 58,8 Proz. gelangt. Daß bei den Ablösungskapitalen der wirkliche Schuldbetrag so belangreich hinter dem erhobenen zurückbleibt, erklärt sich daraus, daß hier meistens schon vor geraumer Zeit aufgenommene und darum auch bereits in größerem Umfange zurückgezahlte Schulden vorliegen.

Auf Grund dieser Berichtigungen gestaltet sich nun die Verschuldung des privaten Grundeigentums folgendermaßen. Es betragen die:

in	hypothekarischen Belastungen für			Ablösungskapitale für bäuerliche Lasten			
	Herzogliches Leihhaus	d. ritterschaftl. Kreditverein und ähnliche Institute	sonstige Gläubiger	Herzogliches Leihhaus	andere Berechtigte	Abfindungen	Leibzuchten
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Kreis Braunschweig	5 987 242	1 123 939	26 041 446	143 542	18 969	2 975 000	7 997 500
Kreis Wolfenbüttel	4 274 665	4 412 661	41 510 675	358 691	57 897	5 042 200	11 250 200
Kreis Helmstedt	8 363 166	2 582 451	48 880 914	94 725	20 738	2 993 100	6 908 500
Kreis Gandersheim	1 932 000	2 834 182	17 113 432	243 559	14 538	4 666 200	4 231 800
Kreis Holzminden	4 161 989	801 996	9 907 770	250 733	164 442	3 159 500	12 183 600
Kreis Blankenburg	5 241 868	236 449	17 279 987	8 550	7 283	138 900	3 358 500
Herzgt. Braunschweig	29 960 930	11 991 678	160 734 224	1 099 800	283 867	18 974 900	34 930 100

(Fortsetzung)

in	Sonstige Belastungen	Kautionshypotheken	Gesamtbelastung	Belastung Proz. des Wertes		Durchschnittliche Belastung für je 1		
						Besitzung	ha	Einw.
	M.	M.	M.	I	II	M.	M.	M.
Kreis Braunschweig	336 900	331 505	44 956 043	34,9	29,2	8 055	1 158	1 082
Kreis Wolfenbüttel	223 200	885 015	68 015 204	32,4	29,4	9 333	1 495	1 076
Kreis Helmstedt	351 000	1 027 829	71 221 523	40,9	36,3	9 355	1 418	1 008
Kreis Gandersheim	335 900	468 729	31 740 340	27,5	28,1	5 093	1 053	687
Kreis Holzminden	116 500	160 033	30 906 563	38,8	37,5	6 295	1 149	801
Kreis Blankenburg	116 700	299 293	24 687 530	45,4	41,8	5 158	2 338	772
Herzgt. Braunschweig	1 379 300	3 172 404	171 527 203	35,6	32,5	7 458	1 349	929

Obschon durch die Absetzung der getilgten Schulden die Belastung bedeutend vermindert ist, hat sie doch durch Einrechnung der bäuerlichen Lasten eine fühlbare Vergrößerung erfahren und zwar gegen die zuvor nachgewiesenen 215 287 250 M. um 56 239 953 M. oder um ein volles Viertel (26,1 Proz.). Demgemäß beläuft sich das Verhältnis der Verschuldung zum Werte um 7,3 (I) bezw. 6,7 Proz. (II) mehr, als sich vorhin ergeben hatte und erreicht jetzt etwa ein Drittel des geschätzten Boden- und Gebäudewertes für den Durchschnitt des Herzogtums.

Außer der hypothekarischen Verschuldung selbst erübrigt es zum Schlusse noch, auch der dafür geleisteten Jahresaufwendung, der Verzinsung kurz zu gedenken, obwohl diese keinen Gegenstand der eigentlichen Erhebung bildete. Verzichtet wurde hierbei nämlich auf die Feststellung des Zinsfußes, weil häufig im Grundbuche eine Verzinsung teils überhaupt nicht, teils und überwiegend, schon um der Bewegung des Zinsfußes folgen zu können, bloß allgemein die Verpflichtung zu „Zinsen und Kosten“ sich angegeben findet. Mit besserem Erfolge glaubte man statt dessen in der Weise vorzugehen, daß man durch die Amtsgerichte die neu eingetragenen Hypotheken der Jahre

1896—1900 nach ihrem Zinsfuße ermitteln ließ. Dabei stellte sich für das Herzogtum im ganzen heraus:

		Gesamtheit der neueingetragenen Hypotheken	davon verzinslich zu					
			über 4 Proz.		4 Proz.		unter 4 Proz.	
			absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.
1896	Anzahl	4 080	895	21,94	2 781	68,16	404	9,90
	Betrag M.	36 144 500	6 846 200	18,94	21 523 500	59,56	7 769 800	21,50
1897	Anzahl	3 931	693	17,63	2 822	71,79	416	10,58
	Betrag M.	37 121 000	9 104 900	24,53	21 984 300	59,22	6 031 800	16,25
1898	Anzahl	4 007	781	19,49	2 222	55,45	1 004	25,06
	Betrag M.	41 301 900	7 426 400	17,98	22 419 400	54,28	11 456 100	27,74
1899	Anzahl	3 809	745	19,56	2 316	60,80	748	19,64
	Betrag M.	35 615 800	9 916 000	27,84	20 187 500	56,68	5 512 300	15,48
1900	Anzahl	3 941	1 580	40,09	2 158	54,76	203	5,15
	Betrag M.	40 307 500	22 254 000	55,21	16 261 500	40,34	1 792 000	4,45

Die Thatsachen, welche eine Veränderung im üblichen Zinsfuße während des beobachteten Jahrfünftes deutlich hervortreten lassen, haben dahin geführt, für den Verschuldungsstand des Erhebungsjahres 1897 eine Verzinsung von 4 Proz. zu Grunde zu legen. Danach berechnet sich dann als Jahresaufwendung für die Gesamtbelastung:

in	Betrag	vom Werte		im Durchschnitt für 1		
		I	II	Besitzung	ha	Einwohner
	M.	Proz.	Proz.	M.	M.	M.
Kreis Braunschweig	1 798 242	1,4	1,2	322	47	43
Kreis Wolfenbüttel	2 720 608	1,3	1,2	373	60	43
Kreis Helmstedt	2 848 861	1,6	1,5	374	57	40
Kreis Gandersheim	1 269 614	1,1	1,1	204	42	27
Kreis Holzminden	1 236 262	1,6	1,5	252	46	32
Kreis Blankenburg	987 501	1,8	1,7	206	93	31
Herzogtum Braunschweig	10 861 088	1,4	1,3	298	54	37

Mögen mit diesen Berechnungen der Verzinsungskosten, welche annähernd die auf das Privateigentum aufgenommenen Schulden erheischen dürften, die gegenwärtigen Mitteilungen über das neueste braunschweigische Unternehmen zur Herstellung einer brauchbaren Hypothekar statistik beschlossen werden, so soll nochmals zum Ausdruck gelangen, daß zwar auch hierbei nicht alle Mißstände, die in dem Gegenstande liegen, beseitigt werden konnten, daß aber das angewandte Verfahren gezeigt hat, wie mit ihm doch die wesentlichsten Schwierigkeiten sich heben lassen und es gewiß im großen und ganzen befriedigende Ergebnisse zu liefern vermag. Insbesondere gebührt auch der eingehenden Behandlung des spröden Materials und seiner trefflichen Darstellung durch den Finanzrat Zimmermann volle Anerkennung. Jedenfalls wird bei allen ferneren Versuchen einer hypothekarstatistischen Erhebung dem braunschweigischen Vorgang vorbildliche Beachtung zu schenken sein.

Oldenburg.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Kötzschke, Rudolf, Privatocent der Geschichte an der Universität Leipzig, Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden an der Ruhr. Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig, 1901.

Von der Rheinischen Gesellschaft für Geschichtskunde mit der Herausgabe der Urbare des Klosters Werden an der Ruhr beauftragt, hat sich Kötzschke seit mehreren Jahren mit der Geschichte dieses Klosters und seines Grundbesitzes beschäftigt. Als eine Frucht dieser Studien ist die vorliegende Schrift erschienen, die der Geschichte der Einrichtungen für die Verwaltung des klösterlichen Grundbesitzes gewidmet ist.

Das Buch zerfällt in zwei Hauptteile, von denen der eine die Entwickelung der Verwaltungseinrichtungen an der Centralstelle schildert, während der andere die lokale Organisation behandelt. Jener (in der Anordnung des Verfassers der zweite) gewinnt bei der Eigenart seines Stoffes die Bedeutung einer Geschichte der klösterlichen Verfassung selbst, einer Geschichte der im Kloster bestehenden Aemter, sowie des Verhältnisses zwischen Abt und Konvent in den Grundzügen seiner Entwickelung. Die ersten Vorsteher des Klosters waren zugleich Bischöfe; da sie eben deshalb nicht immer im Kloster verweilen konnten, setzten sie Pröbste ein, denen ihre vollständige Stellvertretung zufiel. Seit 886 traten Aebte, die vom Konvente gewählt wurden, an die Spitze des Klosters, und dadurch wurde die Stellung des Probstes einer starken Beschränkung unterworfen. Seine Hauptaufgabe ward von jetzt ab die Fürsorge für den Lebensunterhalt der Brüder. Im Laufe der Zeit verwandelten sich die Abteien zu reichsfürstlichen Instituten mit weltlich-politischen Zwecken; damit nun die Mönche darüber nicht zu kurz kämen, wurde für sie ein bestimmter Teil des Klostergutes als Probsteigut dauernd reserviert; der weitaus größere Teil des Klosterbesitzes aber diente fortan gleichfalls dauernd als Abteigut dem Abte für die Erfüllung seiner staatlich-repräsentativen Aufgaben. In der Mitte des 10. Jahrhunderts setzte diese Teilung ein; sie wurde nicht durch eine einmalige Maßregel bewirkt, sondern hat sich allmählich herausgebildet. In der Folgezeit wurden auch noch andere Aemter, wie das des Pförtners, Dekans, Küsters u. s. w., mit festen Einkünften bedacht: so wurde der Konvent schließlich zu einer Genossenschaft von Pfründnern, das Kloster

zu einer Versorgungsanstalt des Adels, der Konvent zu einem Kapitel, die Mönche zu Kapitelsherren. 1474 wurde Werden, wie andere Benediktinerklöster in jener Zeit, einer Reform im Sinne strengerer Observanz unterworfen. Im Zusammenhang damit trat eine Neuordnung der Verwaltung ein, die in einer Wiederherstellung der früheren Einheit der Administration gipfelte. Alle Einkünfte flossen fortan in eine Centralkasse. Die Technik der Verwaltung in der Centralstelle wies zum Ende des Mittelalters allerdings noch große Mängel auf. Zwar war die Geldwirtschaft bereits eingedrungen, und das Schreibwesen befand sich auf einer ziemlich hohen Stufe der Ausbildung; aber noch wurde nicht einmal die Höhe der gesamten Einnahme und Ausgabe genau festgestellt; von einem Haushaltungsplane war noch nicht die Rede, und eine beständige und ungeregelte Borgwirtschaft war der Krebsschaden der damaligen Verwaltung.

Am wichtigsten und interessantesten ist der Abschnitt über die Lokalverwaltung. Es kam wohl vor, daß Bestandteile des klösterlichen Grundbesitzes einer Geschäftsstelle im Kloster unmittelbar untergeben waren; die Regel aber war die Unterordnung unter eine lokale Zwischeninstanz, und zwar konnte diese letztere eine bloße Hebestelle sein, oder auch (und das war am häufigsten der Fall) ein ländlicher Gutsbetrieb, der sich in der Eigenwirtschaft des Klosters befand, ein Fronhof. Die Fronhofsverfassung weist zwei verschiedene Typen auf. Es gab Fronhöfe, auf denen der Gutsbetrieb im wesentlichen durch die Dienste der abhängigen Bauern aufrecht erhalten wurde; sie finden sich vornehmlich am Niederrheine und in Ostsachsen um Helmstedt. Die Gutsbetriebe dieser Art haben einige Aehnlichkeit mit der Nordostdeutschen Gutsherrschaft der späteren Zeit, nur daß die Getreideproduktion für den Markt und im Zusammenhange damit die kapitalistische Betriebsform fehlt. Für diese zweite Art der Fronhofsverfassung ist es charakteristisch, daß sie des größeren Wirtschaftsbetriebes ermangelt, und daß daher die Dienste der bäuerlichen Hintersassen wenig oder gar nicht in Anspruch genommen werden; der Gutsbetrieb wird in der Hauptsache durch die unfreien Gutsinsassen besorgt, die den provendarii des capitulare de villis entsprechen. Den hintersässigen Bauern gegenüber ist der Fronhof im wesentlichen hier also lediglich Einhebestelle für die schuldigen Lieferungen. Dieser zweite Typus der Fronhofsverfassung findet sich besonders in Gegenden mit Einzelhofsiedlung, in Westfalen und in Friesland, sowie auf Neubruchslande bei Werden.

Der Hauptwert der vorliegenden Untersuchungen Kötzschke's besteht nun darin, daß er durch das Mittelalter hindurch das Schicksal der Fronhofsverfassung auf dem Grundbesitze des Klosters Werden verfolgt. Wir wollen, den Ausführungen des Verfassers folgend, hier einige Andeutungen über den Entwickelungsgang der Werdener Fronhofsverfassung geben. Zum ehemaligen Frongute Friemersheim am Niederrhein gehörte eine Reihe von Fronhöfen, mit denen ein größerer Gutsbetrieb, basiert auf die Dienste der bäuerlichen Hintersassen, verbunden war. Indem Kötschke an das Frongut Friemersheim anknüpft, legt er den Entwickelungsgang der Fronhofsverfassung dieses ersteren Typus dar.

Es war dafür entscheidend, daß seit dem 11. Jahrhundert der große Eigenbetrieb der Fronhöfe verfiel. Je mehr das Hofland abnahm, um so mehr konnten die Dienstleistungen verringert oder mit Gelde abgelöst werden. Der Betrieb auf den Fronhöfen wurde seitdem mehr und mehr durch die auf ihnen selbst befindlichen Arbeitskräfte besorgt, und er unterschied sich hinsichtlich seiner Größe schließlich kaum noch von einem bäuerlichen Betriebe. So verwandelten sich die Fronhöfe allmählich in selbständige, großbäuerliche Güter. Zugleich änderte sich ihr Verhältnis zur Centralverwaltung. Früher hatte an diese der Fronhof seinen ganzen Ueberschuß nach Deckung der Betriebsunkosten abgeliefert; nunmehr wurden ihm bestimmte Geld- und Naturallieferungen auferlegt, und dadurch erlangte sein Vorsteher der Centralverwaltung gegenüber eine sehr selbständige Stellung. In und nach der Stauferzeit gelangte diese Entwickelung zum Abschlusse. Die Fronden sind so gut wie vollständig abgelöst, und nichts ist übrig geblieben als die jährlichen Gefälle an Getreide und Geld, die im wesentlichen fixiert waren und schließlich als auf den Hufen ruhende Reallasten angesehen wurden. Der Fronhof war nichts mehr, als ein bäuerlicher Großbetrieb, dem ein Bauer mit der Pflicht zu bestimmten Leistungen an den Abt oder Probst vorstand, ein Bauerngut, wie die übrigen abhängigen Bauernhöfe. Der Hofbauer hatte von den übrigen Hüfnern den Zehnten einzusammeln und führte den Vorsitz im Hofgerichte des Herrn; daher erhielt er den Namen eines Schulten. Da sowohl Metallgehalt als auch Kaufkraft des Geldes gesunken war, erlitt der Grundherr, dessen Renten genau fixiert waren, großen Schaden zu Gunsten des Bauern. Ueberhaupt ist damals eine entschiedene Besserung in der Lage des Bauernstandes zu bemerken, so vor allem hinsichtlich der Besitzverhältnisse. Die Hüfner erlangten ein erbliches Recht an ihren Gütern nebst einer, wenngleich keineswegs unbeschränkten, Veräußerungsfreiheit; eine Wirkung dieser letzteren war es freilich, daß der Vollhufenbesitz aufhörte, die Norm des bäuerlichen Besitzmaßes zu bilden. Indem sich der Abt mit einem reisigen Gefolge umgab und daher einen beträchtlichen Teil seines Gutes als Lehnsgut nach Dienstmanns- oder auch Mannslehenrecht austhat, wurde gleichfalls eine ganz neue Besitzverteilung geschaffen. Im einzelnen erlitt die Fronhofsverfassung, je nachdem Abtei- oder Probsteigut in Betracht kommt, sehr verschiedenartige Schicksale; doch ist hier nicht der Ort, des näheren darauf einzugehen. Es sei nur noch bemerkt, daß, als zum Ende des 15. Jahrhunderts die Scheidung zwischen Abtei- und Probsteigute aufgehoben wurde, ein Amtmann zu Asterlagen eingesetzt wurde, zu dessen Funktionen sowohl die Rentenverwaltung als auch (auf dem Gebiete des früheren Probsteigutes) die Leitung des Hofgerichtes gehörten. Von besonderem Interesse sind in diesem Abschnitte die Ausführungen über die Entstehung und Geschichte der Herrlichkeit Friemersheim (S. 34 ff.).

Ganz anderer Art war die Entwickelung der Fronhofsverfassung auf dem westfälischen Bestandteile des Klostergutes. Hier war der Besitz des Klosters Streubesitz; es gab hier nur wenige und nicht gerade bedeutende Fronhöfe, nur 4—5 Hufen groß, die auf die bäuer-

lichen Dienste nicht angewiesen waren. Die westfälischen Hintersassen des Klosters waren ihrem Stande nach Laten (ca. $^2/_3$) und liberi (ca. $^1/_3$). Die letzteren waren persönlich freie Leute ohne Grundeigentum; sie sind identisch mit den Landsassen des Sachsenspiegels. Zum Ende des 9. Jahrhunderts standen die freien Hintersassen des Klosters, was Heerbann und Gericht betrifft, noch unmittelbar unter der öffentlichen Gewalt. Man sieht also: Staatliche Rechte und Pflichten wurden durch die Uebernahme zinspflichtigen Landes, d. h. durch das Verhältnis der wirtschaftlichen Abhängigkeit von einem Grundherrn, durchaus nicht beeinträchtigt. Die Laten hingegen waren nicht mehr unmittelbar der staatlichen Gewalt untergeordnet; sie entrichteten seit der fränkischen Eroberung Heerschilling und Heermalder dem Grundherrn. Noch waren ihre Leistungen an den Grundherrn nicht unabänderlich fixiert; es wurde aber ein gewisses Recht des Laten am Gute anerkannt, und es scheint sogar die weibliche Erbfolge bestanden zu haben. Vereinzelt gab es übrigens auch Hörige fremder Herren, die Hintersassen des Klosters waren. Wir bemerken demnach, daß in dieser Gegend schon damals Grundherrschaft und Leibherrschaft über eine bestimmte Person keineswegs in der Hand eines und desselben Herrn vereinigt zu sein brauchten. Dem bäuerlichen Hintersassen gegenüber kam dem Fronhofe in Westfalen lediglich die Bedeutung eines Hebeamtes zu. Es gab 7 solcher Hebeämter, ministeria. Die abhängigen Bauernhöfe waren unter sie aufgeteilt; es gehörte also zu jedem von ihnen eine bestimmte Anzahl von Höfen, deren Inhaber auch später in Sachen der Hofgerichtsbarkeit eine Gerichtsgenossenschaft bildeten. An der Spitze stand immer ein Schulte (villicus, scultetus). Nachdem er anfangs in einem reinen Beamtenverhältnisse gestanden und den ganzen Ueberschuß aus der Wirtschaft des Fronhofes der Centralstelle im Kloster hatte abführen müssen, wurde es seit dem 11. Jahrhundert Brauch, ihm den Fronhof zu eigenem Betriebe mit der Verpflichtung zu bestimmten Leistungen seitens des Fronhofes neben den fixierten Abgaben der dazu gehörigen Bauernhöfe an den Grundherrn abzuführen. Er war zunächst zwar noch absetzbar, in der Wirtschaftsführung aber ganz selbständig, indem er die Ueberschüsse, die er über die für den Grundherrn bestimmte Leistung hinaus erzielte, für sich behalten durfte, während er freilich andererseits für etwaige Mindererträge aufzukommen hatte. Die Schulten gehörten dem Stande der Ministerialen an. Seit dem 12. Jahrhundert setzte sich die Erblichkeit des Amtes durch; zugleich wurden sie als dem ritterlichen Stande zugehörig betrachtet. Sie hatten meist ohnehin schon Klostergut zu Lehen; nunmehr drang auch noch die Auffassung durch, daß die feste Leistung, die sie vom Fronhofe zu entrichten hatten, die Bedeutung einer Pacht (pensio) habe. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts sitzen sie auf den Fronhöfen zu einem Rechte, das man als Villikationspacht bezeichnen kann; sogar ausdrückliche Vergabung zu Erbpacht kommt vor. Das alte Fronhofsamt ist somit selbständig geworden und gleichsam in die Sphäre eigenen Rechtes erhoben worden; den ab-

hängigen Bauerngütern gegenüber dient es immer noch als Hebestelle für die grundherrlichen Gefälle. wie ihm auch weiterhin die Ausübung der Hofgerichtsbarkeit zusteht. Dies ist die Entwickelung, wie sie sich hinsichtlich der Fronhöfe des Abteigutes und einiger Fronhöfe des Probsteigutes in Westfalen abgespielt hat. Mit den von ihnen abhängigen Bauernhöfen sind sie schließlich in den Lehns- oder sonst irgendwie erblichen Besitz der ritterlichen Amtsleute gelangt, und zwar so vollständig, daß z. B. die Einkünfte aus dem Todfalle der Hörigen nicht mehr an den Herrn, sondern an den Schulten fielen. Sie wurden mit den zu ihnen gehörigen Bauernhöfen einfach Dienstmannslehen mit vorbehaltener Pachtzahlung, und so blieb es bis in die Neuzeit hinein. Nur ein Teil des Probsteigutes, und zwar der größere, blieb vor diesem Geschicke bewahrt. Es war hier vielmehr die Regel, daß der Hof einem bäuerlichen villicus gegen Abgabenpflicht nach denselben Normen, wie sie bei den übrigen bäuerlichen Besitzern galten, überlassen wurden. Doch hatte dieser villicus nichts mit der Einhebuug der bäuerlichen Gefälle zu thun, sondern diese wurden von probsteilichen Rentbeamten eingenommen und direkt an die Probsteikasse abgeführt. Nach der Aufhebung der Trennung zwischen Abtei- und Probsteigute wurde für das gesamte noch übrig gebliebene Klostergut in Westfalen wieder eine einheitliche Centralverwaltung begründet und für die Lokalverwaltung eine Einteilung in drei Bezirke geschaffen, deren Mittelpunkte Recklinghausen, Unna und Iserlohn waren; in jedem von ihnen wurde ein Rentmeister bürgerlichen oder geistlichen Standes angestellt.

Das sind die Hauptergebnisse der Kötzschke'schen Schrift. Sorgsam und umsichtig gearbeitet, gewährt sie uns eine willkommene Ergänzung und Vertiefung unserer Kenntnis von der Fronhofsverfassung. Nur selten sieht sich der Leser und Beurteiler zu kritischen Bedenken oder Widersprüchen veranlaßt. Auf S. 65 bemerkt Kötzschke, nachdem er die Standesverhältnisse der westfälischen Hintersassen zum Ausgange des 9. Jahrhunderts geschildert hat, in der Folgezeit seien innerhalb zwei bis drei Menschenalter Freie und Laten „miteinander verwachsen“. Zum Beweise dafür führt er aus: „Das Heberegister aus der Mitte des 10. Jahrhunderts kennt diesen Unterschied nicht mehr; und auch in den jüngeren sind nur Spuren davon auffindbar: als Fronhofshörige erscheint später die Menge der westfälischen Klosterleute Werdens.“ Der Ausdruck „miteinander verwachsen“ oder „ineinander übergegangen“ erscheint, vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte aus betrachtet, wenig präcis. Wenn damit etwa gesagt werden sollte, daß die alte geburtständische Gliederung damals bereits für die bäuerliche Bevölkerung ihre Geltung verloren hätte, so könnte man sich schwerlich einverstanden erklären. Wenn in den Heberegistern später nicht mehr vermerkt wird, ob der einzelne Hintersasse Freier oder Late sei, so beweist das doch noch keineswegs, daß dieser Unterschied nicht mehr existierte, Giebt doch Kötzschke selbst an, daß sich immerhin in den jüngeren Heberegistern „Spuren“ der alten geburtsständischen Scheidung finden. Auch in der späteren Zeit gab es noch freie bäuerliche Hintersassen des Klosters; bemerkt Kötzschke doch (S. 97), daß auf einzelnen Bauern-

gütern des Klosters „nicht hörige und huldige Leute“ angesetzt waren. Allerdings gehören diese Fragen nach der Entwickelung der Standesverhältnisse auf dem Werdener Herrschaftsbezirke in ein Gebiet, das der Verfasser in der Vorrede ausdrücklich als außerhalb seines Themas liegend bezeichnet hat. Eine gründliche Untersuchung über diesen Punkt ist ein dringendes Bedürfnis.

Mit Spannung sehen wir der von Kötzschke angekündigten Ausgabe der Werdener Urbare entgegen. Die vorliegende Schrift, durch die er inzwischen die Wissenschaft bereichert hat, ist, um es nochmals hervorzuheben, als ein ebenso lehrreicher wie auch verdienstvoller Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte Deutschlands und speciell der Kirche im Mittelalter zu bezeichnen, der durch solche Monographien untersuchenden Charakters bei dem heutigen Stande der Forschung unzweifelhaft am meisten genützt wird.

Halle a. S. Felix Rachfahl.

Wörterbuch der Rechts- und Staatswissenschaften. Redigiert von A. F. Wolkow und S. D. Filipow. Herausgegeben von der Gesellschaft „Obschestwennaja Polsa“, St. Petersburg. (Russisch.)

Diesem bedeutsamen Werke dürfte eine größere Verbreitung vorauszusagen sein. Die Redakteure sind bereits durch die Herausgabe der Reichsgesetze und andere größere Editionen bekannt. Unter den Mitarbeitern treffen wir eine Reihe namhafter Professoren und Privatdozenten an, die meist auch die Redaktion der Artikel einzelner Fächer übernommen haben. Auch ein deutscher Gelehrter und zwar Prof. Oertmann (Berlin) ist an der Mitarbeit beteiligt. Das Unternehmen begegnet einem ausgesprochenen Bedürfnisse und ist ein sehr dankenswertes, da unsere Lehrbücher, Encyklopädien u. dergl. vielfach dem neuesten Stande der Wissenschaft nicht mehr entsprechen.

Aus dem Inhalte des uns vorliegenden ersten Heftes des Wörterbuches sind unter anderem besonders die Artikel Actis, Accise, Oesterreich-Ungarn und die Artikel über Agrarwesen u. dergl. hervorzuheben.

Eine besonders wichtige Stellung nimmt die politische Oekonomie, die Sozialpolitik u. dergl. im neuen Werke ein.

Der Eindruck, den das erste Heft hervorruft, ist ein günstiger. Das dort Gebotene ist recht belehrend und gründlich. Bei dem Bestande der Mitarbeiter und Redakteure sind auch weiterhin tüchtige Leistungen zu erwarten.

Das neue Werk sei daher hierdurch bestens empfohlen. Was unter anderem auch zur Verbreitung desselben beitragen wird, ist sein relativ niedriger Preis, nämlich 15 Rbl. für alle drei Bände, von denen jeder ca. 2400 Seiten in Petitsatz umfaßt und in welchem ca. 6000 Stichwörter zur Behandlung gelangen werden. Gustav Sodoffsky.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, der Badischen Hochschulen. Bd. V, Heft 4: Das Postwesen in der Kurpfalz im 17. u. 18. Jahrhundert, von R. Grosse. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1902. gr. 8. VII—65 SS. Einzelverkaufspreis. M. 3.—.

Conrad, J. (Prof., Halle a/S.), Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. Teil II: Volkswirtschaftspolitik. 3. wesentlich erweiterte Aufl. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. XVI—544 SS. M. 11.—.

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, herausgeg. von Gustav Schmoller. Band XX, Heft 2. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. VI—72 SS. M. 1,60. (Inhalt: Ueber Wandlungen in der Volksernährung, von (Dr. med.) A. Grotjahn (Berlin).

Hacks, J. (Realschuldirektor), Kritik der Marx'schen Werttheorie. I. Teil. Kattowitz, G. Siwinna, o. J. (1902). 8. 42 SS. M. 0,80.

Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a/S., herausgeg. von (Prof. Dr) Conrad. Band 31 u. 32. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. (Inhalt: Bd. 31. G. Brodnitz, Bismarks nationalökonomische Anschauungen. 155 SS. — Bd. 32. A. Rothe, Das deutsche Fleischergewerbe. 216 SS.)

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Heft 103: Die Lage der in der Seeschiffahrt beschäftigten Arbeiter. I. Abteilung: Die wirtschaftliche und technische Entwickelung der Seeschiffahrt von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis auf die Gegenwart, von E. Fitger. Mit einer Vorbemerkung von (Prof.) E. Francke. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. XI—142 SS. M. 3.—.

Sombart, W., Der moderne Kapitalismus. 2 Bände. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. M. 20.—. (Inhalt. Bd. I. Die Genesis des Kapitalismus. XXXIV—669 SS.: Die Organisation der wirtschaftlichen Arbeit. — Die Wirtschaft als Handwerk. — Die Genesis des modernen Kapitalismus. — Bd. II. Die Theorie der kapitalistischen Entwickerung. VIII—646 SS.: Die treibenden Kräfte. — Die Neubegründung des Wirtschaftslebens. — Die Neugestaltung des Wirtschaftslebens. — Die Theorie der gewerblichen Konkurrenz.)

L'année scientifique et industrielle. Fondée par Louis Figuier. XLVième année (1901), par Em. Gautier. Paris, Hachette & Cie, 1902. 8. VI—438 pag. av. 112 fig. fr. 3,50.

Jaurès, Jean, Etudes socialistes. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. 8. 270 pag. fr. 3,50.

Заря. Соціаль-демократическій научно политическій журналъ. Издастся при ближайтемъ участіи Г. В. Плеханова, В. И. Засуличъ и Б. Аксельрода. No. 1. Апрѣлъ 1901—го. г. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1901. 8. 8; 288 pp. r. 2.—. („Die Morgenröte". Sozialdemokratische Revue, herausgeg. von G. Plechanow. Wera Sassulitsch und P. B. Axelrod. Heft 1, April 1901.)

Wicksell, K., Föreläsningar i nationalekonomi. I. delen. Stockholm, C. E. Fritze, 1901. 8. kr. 4,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Alfred Ritter v. Wretschko, Das österreichische Marschallamt im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der Verwaltung in den Territorien des Deutschen Reiches. Wien (Manz) 1897. 263 SS.

Dieses Buch, das hier durch die Schuld des Ref. verspätet zur Anzeige gelangt, bildet einen willkommenen Beitrag zur mittelalterlichen Verwaltungsgeschichte. Bisher konnte man sich über die Haus- und Hofämter der mittelalterlichen Landesherren meistens nur aus allgemeineren Werken unterrichten. Es ist erfreulich, daß man allmählich auch zu monographischer Behandlung übergeht. In dieser Hinsicht ist z. B. Seeliger's Arbeit über das Hofmeisteramt (1885) zu nennen. Mit dem vorliegenden Buch kommen wir einen Schritt weiter. Mit den mittelalterlichen Hofämtern hat es eine eigentümliche Bewandtnis: ihre Kompetenzen sind außerordentlich dehnbar. Dasselbe Hofamt ist in einem Territorium mit Befugnissen ausgestattet, die ihm in einem anderen ganz oder fast ganz fehlen. So hat der Marschall in Oesterreich einen auffallend großen Anteil an dem Gerichtswesen, während er anderswo weniger damit zu thun hat. In Oesterreich hat ferner der Landmarschall die Oberaufsicht über das Geleitwesen (Wretschko S. 107), während

diese Funktion z. B. im niederrheinischen Herzogtum Jülich dem Landdrosten zusteht. Andere Beispiele abweichender Kompetenzbestimmung führt Wretschko selbst an, der sich überhaupt gut in der allgemeinen Litteratur umgesehen hat. Wenn nun einerseits die Hofämter in jener Hinsicht ein buntes Bild gewähren, so lassen sich doch andererseits auch gemeinsame Züge in ihrer Entwickelung konstatieren. Von diesen sei hier namentlich einer hervorgehoben. Die Hofämter neigen zur Erblichkeit: sowie aber diese Tendenz stärker und erfolgreicher wird, suchen die Landesherren die für den Staat wichtigeren Funktionen auf absetzbare Organe zu übertragen (vergl. darüber A. v. Wretschko S. 31 ff.).

Seit dem Erscheinen des Wretschko'schen Buches ist eine ganze Anzahl bemerkenswerter Rezensionen über dasselbe erschienen; auf sie mag hier verwiesen werden. Ich notiere: Rachfahl, Histor. Ztschr., Bd. 81, S. 529 f. (der namentlich auf einige Fehler der Form hinweist), Luschin v. Ebengreuth, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 1898, S. 715 ff., Werunsky, Histor. Vierteljahrsschrift 1898, S. 116 ff.; Hintze, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 10, S. 411 ff.; G. Winter, Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich 1897, S. 189 ff.; Schreuer, Deutsche Litteraturzeitung 1898 Sp. 1975 f.; vergl. auch Dopsch, Mitteilungen des Instituts, Bd. 19, S. 160 ff. und Spangenberg, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück, S. 117 Anm. Luschin meint (a. a. O.), Wretschko hätte den Uebergang von den vier germanischen Hausämtern, denen eine Anzahl von unfreien Familien zur Dienstleistung zugewiesen war, zu einem in einzelnen Geschlechtern vererblichen Landesamt noch schärfer, als es geschehen, herausarbeiten sollen. Auch Ref. ist der Ansicht, daß hier und an anderen Stellen (vgl. S. 22 ff.) etwas mehr Beweisführung am Platze gewesen wäre. Indessen ist es doch fraglich, ob wirklich überall ein Uebergang in dem Sinne, wie es Luschin anzunehmen scheint, stattgefunden hat. Ist nicht mitunter eine Lücke zwischen den beiden Zuständen vorhanden? S. 22 (oben) hätte Wretschko wohl die Möglichkeit des Eintritts Freier in die Ministerialität in Erwägung ziehen können. S. 33 f. wird der Amtsbegriff mit der Existenz der Geldwirtschaft in einen zu engen Zusammenhang gebracht. S. 40 (Anm. 62) spricht W. über die Entstehung der Landeshoheit, bezw. über die Ausbildung eines landesherrlichen Steuerrechts. Im großen und ganzen bekennt er sich zu der von Zeumer, dem Ref. und überhaupt den meisten Historikern vertretenen Ansicht (Anschluß an die Grafengewalt). Lokal aber will er in Uebereinstimmung mit Al. Schulte auch eine andere Auffassung gelten lassen. Dazu ist zu bemerken, daß erstens die bezüglichen Ausführungen Schulte's der Nachprüfung bedürfen und zweitens dieser Autor selbst die Niedergerichtsbarkeit erst „nach Sprengung der Grafschaftsverfassung“ zur Territorialgewalt werden läßt. Nun also: neben der Grafschaft kann sich die Territorialgewalt nicht entwickeln, sondern sie entsteht durch Aufsaugung der gräflichen Gewalt — quod erat de monstrandum. Es liegt hier lediglich eine begriffliche Inkorrektheit auf seiten Schultes vor. S. 163 (Anm. 346) äußert sich W. zu der für die

Verwaltungsgeschichte sehr wichtigen Frage der Subskriptionen der Urkunden. Zu S. 152 vergl. mein Territorium und Stadt S. 261.

Tübingen. G. v. Below.

Grosse, Hugo, Historische Rechenbücher des 16. und 17. Jahrhunderts und die Entwickelung ihrer Grundgedanken bis zur Neuzeit. Ein Beitrag zur Geschichte der Methodik des Rechenunterrichts. Mit fünf Titelabbildungen. Leipzig 1901, Verlag der Dürr'schen Buchhandlung. 183 SS.

Der Verfasser dieses Buches geht von einem pädagogischen Gesichtspunkt aus. Er huldigt der Ansicht, daß das Rechnen die Sachgebiete zu bearbeiten hat, welche im Leben oder im anderweitigen Unterrichte des Kindes vorkommen. Er will nun an der Hand der Lehrbücher früherer Zeiten zeigen, „wie alt der Gedanke schon ist, das Rechnen und die Realien zu verbinden.“ Die „historischen Rechenbücher“, die im Titel des Buches in den Vordergrund gestellt werden, sind eine eigentümliche Erscheinung des 16. und 17. Jahrhunderts. Sie entnehmen ihre Aufgaben in der Hauptsache der biblischen und der Profangeschichte. Es werden Geschichtchen mitgeteilt und daran ein Rechenexempel geknüpft. Diese Rechenbücher beschreibt der Verfasser und teilt Proben aus ihnen mit. Er hat aber auch noch weiteres Material hinzugebracht, wie er denn überhaupt mit großem Fleiß gearbeitet hat. Sein Buch dient, wie angedeutet, zunächst einem pädagogischen Zweck. Indessen liefert es zugleich einen Beitrag zur Kulturgeschichte. Der Wirtschaftshistoriker z. B., der mit alten Rechnungen zu thun hat, wird mit Interesse von den Hilfsmitteln Kenntnis nehmen, die die früheren Jahrhunderte für den Erwerb der Rechenkunst zur Verfügung stellten.

G. v. Below.

Bernstein, Ed., Die heutige Einkommensbewegung und die Aufgabe der Volkswirtschaft. Berlin, Verlag der Sozialistischen Monatshefte, 1902. gr. 8. 41 SS. M. 0,50.

Beschreibung des Oberamts Heilbronn. Herausgeg. von dem k. statistischen Landesamt. I. Teil: Stuttgart, W. Kohlhammer, 1901. gr. 8. VI—304; 308 u. 82 SS. Mit Karte, Kartenskizze der Altertümer und Abbildgn.

Futterer, K. (Prof., techn. Hochschule, Karlsruhe), Durch Asien. Erfahrungen, Forschungen und Sammlungen während der von Amtmann Dr Holderer unternommenen Reise. Bd. I. Geographische Charakterbilder. Berlin, D. Reimer, 1901. gr. 8. XXII—545 SS. mit 203 Illustrationen im Texte, 40 Taf., Panoramen u. Profilen, 2 bunten Tafeln u. 1 Uebersichtskarte von Asien, geb. M. 20.—. (Mit zahlreichen montanindustriellen Mitteilungen.)

Mitteilungen der Geographischen Gesellschaft in Hamburg. Bd. XVII. Hamburg, L. Friederichsen & Co, 1901. gr. 8. 266 SS. mit 6 Originalkarten. M. 16.—. (Aus dem Inhalt: Die Karolinen, von Max Friederichsen. — Korea, einst und jetzt, von C. Wolter. — Die Alta Verapaz (Guatemala). Eine landeskundliche Skizze.)

Much, Matth., Die Heimat der Indogermanen im Lichte der urgeschichtlichen Forschung. Berlin, H. Costenoble, 1902, gr. 8. 311 SS. M. 7.—.

Rasche, E. (Schuldirektor), Produktion und Handel mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des Deutschen Reiches. Materialien zu einer vaterländischen Kultur- und Wirtschaftsgeographie. Leipzig und Frankfurt a/M., Kesselring, o. J. (1902). 8. 85 SS. M. 1,20.

Sapper, K. (Privdoz. für Erd- u. Völkerkunde an der Univ. Leipzig), Mittelamerikanische Reisen und Studien aus den Jahren 1888 bis 1900. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1902. gr. 8. Mit Titelbilde, 60 Abbildgn. u. 4 Karten. M. 10.—.

Steinberg, Jul., Die Wirtschaftskrisis 1901, ihre Ursachen, Lehren und Folgen. Bonn, Fr. Cohen, 1902. gr. 8. IV—54 SS.

Stutzer, A. (o. ö. Prof., Univ. Königsberg), Zucker und Alkohol. Die Eigenschaften von Zucker und Alkohol in physiologischer, sozialer und volkswirtschaftlicher Beziehung. Berlin, Parey, 1902. gr. 8. 60 SS. M. 1,50.

Aulagnon, Cl., La Sibérie économique. Considérée plus spécialement dans sa partie Cisbaikalienne. Paris, Guillaumin & C[ie], 1901. gr. in-8. XII—230 pag. av. gravures et cartes. fr. 6.—. (Table des matières: Voies de communications. — Agriculture. — Elevage. — Forêts. — Chasse et pêche. — Industries minières. — Industries de transformation. — Commerce, etc.)

Lafargue, P., The evolution of property from savagery to civilisation. New edition. London, Sonnenschein, 1902. 8. 182 pp. 2/.6.

New Zealand (the) official year-book 1901. (X[th] year of issue.) Prepared under instructions from R. J. Seddon (Premier) by J. E. von Dadelszen (Registrar-General). Wellington, J. Mackay printed, 1901. gr. 8. 640 pp. with map, diagrams and illustrations.

Queensland (the) official year book, 1901. Compiled from official sources, and published under government authority by J. Hughes (Registrar-General). Brisbane, G. A. Vaughan printed, 23[rd] XII. 1901. 8. 424 pp. with 42 illustrations. (Contents: Population and vital statistics. — Immigration. — Factories and shops. — Crown lands. — Pastoral and agricultural. — Mineral wealth. — Fisheries. — Secondary production. — Public charities. Orphanages. — Friendly societies. — Commerce. — Finance. — Railways. Pots and telegraph. — Ports, harbours, and lights. — Aboriginal natives.)

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hindorf, R., Der landwirtschaftliche Wert und die Besiedelungsfähigkeit Deutsch-südwestafrikas. 3. Aufl. Berlin, Mittler & Sohn, 1902. Folio. 88 SS. M. 2.—.

Jahresbericht über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete in Afrika und der Südsee im Jahre 1900/1901. Berlin, Mittler & Sohn, 1902. Folio. 111 SS. — Anlagen zum Jahresbericht etc. Ebd. 352 SS.

Sparig, Osk. (Mathematiker), Gedanken über Sterblichkeit und Sterblichkeitstafeln. Dresden, G. Schmidt, o. J., (1901). gr. 8. 32 SS. M. 0,80.

---

de Cordemoy, H. J. (prof. à l'Ecole de médecine, charge d'un cours de produits coloniaux à la Chambre de commerce de Marseille), Les soies dans l'extrême Orient et dans les colonies françaises. Les vers à soie et leurs similaires. Paris, A. Challamel, 1902. gr. in-8. 105 pag. av. 1 planche en couleurs. fr. 5.—.

Flour de Saint-Genis, La propriété rurale en France. Paris, Arm. Colin, 1902. 8. XVIII—445 pag. fr. 6.—. (Table des matières: I[ième] partie. Origines historiques et sociales de la distribution de la propriété du sol entre les familles françaises. — II[ière] partie: Avenir de la propriété territoriale en France, d'après les tendances que marquent les lois et l'esprit de la philosophie sociale.) [Ouvrage couronné par l'Académie des sciences morales et politiques, précédé d'un rapportde Foville servant d'introduction.]

Fanno, M., Brevi cenni storici sulla colonizzacione Britannica. Treviso, Nardi, 1902. 8. 118 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Baltisches Stammbuch edlen Rindviehs, herausgeg. von der Kais. Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät. Jahrg. XVII: 1901. Dorpat (Jurjew), Druck von H. Laakmann, 1902. 8. 125 SS. mit 1 Taf.

Bericht über die II. Hauptversammlung des deutschen Forstvereins (29. Versammlung deutscher Forstmänner) zu Regensburg vom 26. bis 31. VIII. 1901. Berlin, J. Springer, 1902. gr. 8. 202 SS. M. 3.—.

Fischer, Max (Prof.), Zunftgemäße Mahl- und Backversuche mit inländischen und ausländischen Weizensorten. Prenzlau, Druck von A. Mieck, 1902. gr. 8. 46 SS., mit statistischen Tabellen in größt. Imp.-Folio (Sonderabdruck aus „der Landbote").

Hübel, L. (aus Sachsendorf), Die Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes

mit Rücksicht auf den herrschenden Arbeitermangel. Dresden, von Zahn & Jaensch, 1902. gr. 8. 128 SS. mit 1 Taf. M. 3.—. (Mit dem Reuning-Preise gekrönte Preisschrift.)

Jahresbericht des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund für das Jahr 1901. I. Allgemeiner Teil. Essen, Druck von Thaden & Schmemann, 1902. gr. 4. 59 SS. mit 5 Taf. Diagrammen.

Laschke, C., Geschichtliche Entwickelung des Durchforstungsbetriebes in Wissenschaft und Praxis bis zur Gründung der deutschen forstlichen Versuchsanstalten. Neudamm, J. Neumann, 1902. gr. 8. VI—114 SS. M. 6.—.

Pudor, H., Die Selbsthilfe der Landwirtschaft. Ein Beitrag zur Zolltarifvorlage. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe", 1902. gr. 8. 151 SS. M. 1,80.

Stammbuch der livländischen Holländerfriesenviehzucht. I. Jahrg. 1901. Dorpat (Jurjew), Druck von H. Laakmanns Buchdruckerei, 1902. 8. 96 SS. (Herausgeg. durch den bei der kais. Livländischen gemeinnützigen und ökonomischen Sozietät bestehenden Verband livländischer Holländer-Friesenviehzüchter.)

Wiedfeldt, Genossenschaftliche Getreideverwertung im Königreich Sachsen. Eine agrarpolitische Untersuchung. Berlin, Parey, 1902. gr. 8. 47 SS.

Agricultural returns, 1901. Produce of crops. Tables showing the estimated total produce and average yield per acre of the principal crops with particulars for each county of Great Britain and a summary for the United Kingdom. London, 1902. gr. 8. 27 pp. (Parl. pap.) [Publication of the Board of Agriculture.]

Annali di agricoltura 1901. N° 226. Atti del Consiglio zootecnico e delle epizoozie. Roma, tip. di Bertero & C., 1901. gr. 8. 285 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio.)

5. Gewerbe und Industrie.

Recensement général des industries et de 3 métiers en Belgique le 31 Octobre 1896. 5 Volumes de l'Office du Travail, Section de la Statistique.

Von der am 31. Oktober 1896 in Belgien veranstalteten Industrie- und Gewerbezählung sind inzwischen seitens des dortigen Arbeitsamts in 5 Bänden Ergebnisse veröffentlicht worden. Die erste Mitteilung von Ergebnissen überhaupt erfolgte im Dezember 1898 und bezog sich auf die Provinz Luxemburg. Für das gesamte Königreich konnten Resultate erst im Jahre 1900 zur Verfügung gestellt werden. Die bisher veröffentlichten 5 Bände bedeuten noch keineswegs den Abschluß der Erhebung, sondern stellen nur einen Teil der geplanten Veröffentlichungen dar. Auf den ersten Blick nimmt dieser nicht gerade schnelle Gang der Aufbereitung einer Specialerhebung für ein Land, welches nach Umfang und Einwohnerzahl mit der Rheinprovinz sich vergleichen läßt, einigermaßen wunder. Die Erklärung findet man bei Betrachtung der eigenartigen Methode, die der Erhebung zu Grunde gelegt ist.

Die Erhebung, die sich auf Industrie und Gewerbe, mit Ausschluß der Handelsgewerbe, beschränkt, war einerseits eine industrielle Betriebszählung, beruhend auf den Angaben der industriellen Unternehmer (dénombrement A), andererseits eine Zählung der gewerblichen Arbeiterschaft, beruhend auf Angaben der Arbeiter (dénombrement B). Für beide Zählungen bildeten die Bevölkerungsregister die Grundlage, mittels ihrer wurden die Erhebungslisten aufgestellt. Allein da diese Register auf einer schon 6 Jahre zurückliegenden Erhebung basierten, so erwiesen sie sich ziemlich unzuverlässig. Infolgedessen mußten zur Richtig-

stellung und Vervollständigung des Zählungsmateriels nachträglich noch alle möglichen anderen Quellen, wie Adreßbücher, industielle Jahrbücher, sonstige Verzeichnisse, seitens des Arbeitsamts herangezogen werden: mit unsäglicher Mühe wurden so sämtliche 250 800 Zählbogen der Unternehmer und 680 000 der Arbeiterfamilien durchgeprüft, eine Arbeit, die für sich allein über $1^1/_2$ Jahre Zeit in Anspruch nahm. Ein derartiges Verfahren mag des Beispiels halber einmal in einem kleinen Lande riskiert worden, die hierbei gemachten Erfahrungen machen es aber wenig empfehlenswert für einen Großstaat; hier wird man im Interesse der Zuverlässigkeit der Erhebung und der raschen Bereitstellung der Ergebnisse besser thun, wenn man, wie in Deutschland, Gewerbezählungen im Zusammenhang mit einer Volks- oder Berufszählung vornimmt.

Die Bearbeitung erlitt noch weitere Verzögerung dadurch, daß man die Auskünfte der Arbeitgeber und Arbeitnehmer eingehend miteinander verglich, wozu die Antworten der Arbeiter bezüglich des Namens und Industriezweigs der Unternehmung, resp. des Arbeitgebers und der Adresse des Betriebes, in dem sie beschäftigt waren, die Möglichkeit boten. Zweifellos wurde auf diese Weise zugleich eine genauere Kenntnis der einzelnen Unternehmungen beschafft. Indessen zur Nachahmung in einem größeren Staat kann meines Erachtens auch diese Methode nicht empfohlen werden. Wie die Erfahrungen in Belgien und auch in Frankreich, wo man bei der 1896er Gewerbezählung ähnlich verfuhr, lehren, verursacht das Zusammenfinden der verschiedenen Arbeiter des einzelnen Betriebs an der Hand der einschlägigen Zählbogen an sich große Schwierigkeiten und fällt mit der heutigen Verkehrsentwickelung, die eine immer häufigere Verschiedenheit von Arbeits- und Wohnort im Gefolge hat, fortgesetzt schwerer.

Was nun den Inhalt der Veröffentlichungen über die belgische Industriezählung anlangt, so sollen sie nach dem aufgestellten Plane außer den Nachweisen über die Betriebe und Betriebsarten, über das Personal nach Geschlecht, Alter, Civilstand, Beruf, Geburtsort, Arbeitsort etc. sich auch erstrecken auf die Unternehmungsform, Frauen- und Kinderarbeit, Arbeitstunden, Tag- und Nachtarbeit, Löhne, etc.; ein als Schluß in Aussicht gestelltes Exposé général soll eine übersichtliche Zusammenfassung der Ergebnisse mit Karten und Diagrammen, sowie eine Beschreibung der Kritik der Erhebungs- und Bearbeitungsmethode geben.

Die eingangs erwähnten 5 Bände behandeln lediglich das dénombrement A, also die Betriebszähluug. Die Nachweise sind sehr detailliert, für jede einzelne Gemeinde, angelegt, so daß man meist die individuellen Betriebe erkennen kann, sie sind vielfach eine förmliche statistische Abschrift der Zählungsformulare. Und zwar enthalten Band I und II, für welche der Leiter der Erhebung M. E. Waxweiler, Chef des belgischen Arbeitsamts, ebenso wie für Band IV und V ein bebesonderes Resumee veröffentlichte, die Verteilung der industriellen und handwerksmäßigen Betriebe nach Provinzen und Arrondissements mit Unterscheidung der überhaupt vorhandenen und der in Thätigkeit befindlichen Betriebe, der Zahl der Arbeiter und des übrigen Personals sowie der

verwendeten motorischen Kräfte. Band III bietet zahlreiche alphabetische Verzeichnisse, um die Resultate nach den verschiedensten Gesichtspunkten rasch gruppieren zu können. Band IV behandelt die Betriebe nach ihrer Unternehmungsform und ihren Leitern, Band V endlich die Größe der Betriebe nach der Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter.

Als besonderer Vorzug muß hervorgehoben werden, daß die Klassifikation der Betriebe nicht weniger als 858 Positionen unterscheidet Die statistischen Daten sind so für den praktischen Gebrauch noch besser verwendbar als die der deutschen Gewerbestatistik, die sich in Interesse einer übersichtlichen und in nicht zu langer Zeit zu liefernden Darstellung der Ergebnisse auf 320 Gewerbearten beschränkte. Voraussichtlich wird man aber auch in Deutschland bei einer neuen Gewerbestatistik wenigstens e i n e Tabelle mit einer reicheren Gliederung der Gewerbezweige aufmachenund für die so detaillierten Gewerbearten wenigstens einige Hauptdaten, wie Zahl der Betriebe, Personen und Pferdestärken, nachweisen.

Ein anderer Vorzug der belgischen Industristatistik liegt darin, daß die thatsächliche Ausdehnung der Betriebe auch zur Geltung kommt. Es sind nämlich nicht nur die Teilbetriebe, sondern auch die Gesamtbetiebe dargestellt. Als Gesamtbetriebe sind dabei die in einem Hause oder in mehreren zusammenliegenden Gebäudekomplexe befindlichen Betriebe der gleichen Unternehmung betrachtet. Bekanntlich hat anch die deutsche Gewerbestatistik von 1895 eine Darstellung der Gesamtbetriebe als Ganzes (nicht bloß als zerlegte Einzelbetriebe) angebahnt — vergl. Bd. 113 der Statistik des Deutschen Reichs, S. 528 fg., Bd. 119, S. 153 fg — nur hat man diese Darstellung lediglich nach Gewerbegruppen und Gewerbeklassen, nicht auch nach Gewerbearten gegeben. Künftighin wird sich auch diese letztere Ausdehnung noch empfehlen; ferner erscheint es zweckmäßig, soweit die Großbetriebe Filialen unterhalten und diese spielen heute für viele Geschäfte eine große Rolle —, diese — Betriebe auch im Zusammenhang mit ihren Filialen nachzuweisen, damit auf diese Weise eine richtige Vorstellung über den thatsächlichen Umfang jener Geschäfte gewonnen wird.

So viel über die jüngste belgische Industriezählung. Auf eine weitere Kritik der Methode kann erst nach Erscheinen des Exposé général eingegangen werden. Von einer Schilderung der Zahlenergebnisse muß mit Rücksicht auf den hier zur Verfügung stehenden Raum Abstand genommen werden.

Berlin. Friedrich Zahn.

Albrecht, H. (Prof., Groß-Lichterfelde), Handbuch der sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland. Auf Grund des Materials der Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen bearbeitet. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1902. gr. 8. XIII—496 SS. Mit 111 Textabbildgn. und einer Mappe mit 87 Taf. Hfzbd. und Lwdbd. in qu.-Folio. M. 39.—.

Bericht der Centralanstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis in Mannheim über das Geschäftsjahr 1901. Mannheim, Hofbuchdruckerei Hahn & C°, 1902. gr. 4. 21 SS. mit 2 Blatt graphischer Darstellungen.

Harms, B., Die Entwickelungsgeschichte der deutschen Buchbinderei in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Technisch-statistisch-volkswirtschaftlich. Tübingen

und Leipzig, J. C. B. Mohr, 1902. Lex.-8. VIII—184 SS. mit 6 Tabellen in Imp.-qu.-Folio. M. 7,60.

v. Heckel, Max (Prof., Münster i. W.), Das Problem der Warenhäuser und der Warenhaussteuer. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1902. gr. 8. 46 SS. M. 1.—. (A. u. d. T.: Jahrbuch der Gehestiftung, Bd. VIII, Heft 3.)

Jahresbericht des Bundes der Industriellen E. V. für das Geschäftsjahr 1900/1901. Im Auftrage des Vorstandes herausgeg. vom (Generalsekretär) Wilhelm Wendlandt. Berlin, Druck von H. Klokow, 1901. 8. III—134 SS.

Jahresberichte der kgl. bayerischen Fabriken- und Gewerbeinspektoren, dann der kgl. bayerischen Bergbehörden für das Jahr 1901. Mit einem Anhange betreffend das Müllergewerbe. München, Th. Ackermann, 1902. gr. 8. XXIII—300; 93 SS. M. 5.—.

Röpke, Fr. (Dr med., Solingen), Die Berufskrankheiten des Ohres und der oberen Luftwege. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1902. gr. 8. X—147 SS. M. 5.—. (Inhalt: Bergbau; Chemische Großindustrie; Metallurgische Industrie; Industrie der Steine und Erden; Baugewerbe; Holzbearbeitung und verwandte Gewerbe; Polygraphische Gewerbe; Industrie der Farbenmaterialien; Industrie der Explosivstoffe und Zündwaren; Düngerfabriken, Gerbereien, Leimfabriken; Industrie der Oele, Fette, Firnisse und Harze; Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe; Textilindustrie; Papierindustrie; Bekleidungs- und Reinigungsindustrie; Industrie der Nahrungs- und Genußmittel. — etc.)

Schomerus, Fr., Das Kleingewerbe insonderheit das Bäcker-, Konditor- und Fleischergewerbe monographisch und statistisch bearbeitet. Stuttgart, Kohlhammer, 1902. gr. 8. VIII—94 SS. M. 2.—.

Bouloc, E., Les grèves. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. fr. 2.—. (Sommaire: Droit de coalition. — Il n'y a pas de droit de grève. — Le contrat de travail. — Le projet Millerand.)

Bureau, P., Le contrat de travail. Le rôle des syndicats professionnels. Paris, F. Alcan, 1902. 8. 276 pag. fr. 6.—.

Dupin, André, Du mouvement social ouvrier dans l'industrie allemande. Paris, A. Rousseau, 1902. gr. in-8. XII—404 pag. fr. 10.—. (Table des matières: Histoire du mouvement syndical ouvrier. — Statistique et détails d'organisation des syndicats. — Oeuvres et programmes.)

Pelloutier, F., Histoire des bourses du travail. Origine, institutions, avenir. Ouvrage posthume. Préface par G. Sorel. Notice biographique par V. Dave. Paris, Schleicher, 1902. 8. 282 pag. fr. 3,50.

Clark, John Bates (Prof. in Columbia University), The control of trusts. An argument in favor of curbing the power of monopoly by a natural method. New York, the Macmillan Cy, 1901. 8. X—88 pp., cloth. 2/.6. (Contents: The people and the problem. — Early experiments and present facts. — How not to deal with trusts. — Monopolies and the law. — Conclusions.)

Labor and industrial chronology of the commonwealth of Massachusetts for the nine months ending September 30, 1901. Boston, Wright & Potter printed, 1902. gr. 8.

Scott, W. R., The King's and Queen's corporation for the linen manufacture in Ireland. (Dublin) 1901. 8. 8 pp. (from the „Journal of the Royal Society of antiquaries of Ireland").

6. Handel und Verkehr.

Van der Borght, R. Dr., Handel und Handelspolitik. Leipzig (Hirschfeld) 1900. 8⁰. 570 SS.

Vor mir liegt das oben angegebene Werk, das um so spannender und interessanter wird, je mehr ich mich darein vertiefe. Die Verlagsbuchhandlung C. L. Hirschfeld in Leipzig, die bekanntlich unter Mitwirkung von namhaften Gelehrten durch Kuno Frankenstein und nunmehr durch Max von Heckel in selbständigen Bänden ein Gesamt-Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften herausgiebt, hat sich ein großes Verdienst erworben, gerade in der Gegenwart zu den bereits bezüglich der Volkswirtschaftslehre erschienenen 10 Bänden dieses

neue, umfangreiche Lehrbuch — denn ein solches soll die Arbeit van der Borght's sein in die Oeffentlichkeit zu bringen.

Von langer Hand vorbereitet, ist dieses Buch — wie der Verfasser selbst sagt — nach Form und Inhalt dem Zwecke eines Lehrbuches angepaßt, weshalb auch die Sprache sich der möglichsten Gemeinverständlichkeit befleißigt, obwohl der sogenannte „wissenschaftliche Stil“ dem Verfasser bequemer gelegen hätte.

Wer sich zur Zeit, da wegen der Erneuerung unserer Handelsverträge, der Neuausarbeitung des Zolltarifes und des Zolltarifgesetzes die handelspolitischen Fragen im Vordergrund stehen, darüber eingehend informieren will, wird dieses Buch lesen und studieren müssen. Von dem reichen Inhalt seien nur einige Hauptabschnitte hier aufgezählt. Das Buch zerfällt in zwei Teile, wovon der erste den Handel und der zweite die Handelspolitik behandelt. Es wird der Begriff und die Gliederung des Handels — Großhandel, Kleinhandel, Welthandel (Aktiv- und Passivhandel), Spekulationshandel erörtert, das zweite Kapitel handelt von der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Handels, von der „produktiven“ Thätigkeit desselben und von der Bedeutung der Warenhäuser (der Großbazare). Die Entwickelung des Handels und die Gegenstände des Handelsverkehrs, die menschliche Arbeit und das Kapital im Handel, der Kredit und die Konkurrenz werden näher beschrieben. Ein eigenes Kapitel handelt vom Betrieb des Warenhandels, darunter auch von der Bedeutung der Reklame. Der Betrieb des Buchhandels und der gesamte Börsenhandel nach allen Arten der Börsengeschäfte unter Beleuchtung der Börsenkurse und der wirtschaftlichen Bedeutung der Börse erfahren sachgemäße und eingehende Darstellung.

Der erste Teil des Buches umfaßt von den 570 Seiten Großoktav allein 310 Seiten.

Der zweite Teil: „Handelspolitik“ ist noch interessanter als der erste Teil.

Es wird die innere und die äußere Handelspolitik einer sorgfältigen Darstellung unterzogen, Hausierhandel und unlauterer Wettbewerb werden ebenso sachgemäß behandelt wie die Börsenpolitik und die Verleitung zum Börsenspiel, sowie die unmittelbare Förderung des Handels seitens des Staates.

Bei der äußeren Handelspolitik kommt der Verfasser sodann zu den Aufgaben derselben, er bespricht die Zölle als Mittel der äußeren Handelspolitik; die Handelsverträge und die Schiffahrtspolitik werden zum Schluß behandelt. Von höchster Wichtigkeit ist auch das von Dr. P. Lippert, Bibliothekar des Kgl. preuß. statist. Bureaus in Berlin bearbeitete Inhaltsverzeichnis der Bibliographie und die Bibliographie selbst, welche allein fast 100 Seiten (S. 477—570) umfaßt.

Den Schluß bilden die Darstellungen berühmter Kaufleute, z. B. des Kunz, genannt der Spinnerkönig, der Kaufmannsfamilie Behaim, Piepenstock Vater und Sohn, des Hauses Raschle, v. Clausbruch und Rothschild.

Endlich ist noch die ganz ausgedehnte Litteratur über die Gegen-

stände des Handelsverkehrs, über Kredit und Konkurrenz im Handel, über Börsen- und Buchhandel und namentlich über die Handelspolitik angegeben.

Das Buch verdient die Aufmerksamkeit aller, die sich mit Handel und Handelspolitik beschäftigen, in vollstem Maße. Wiesinger.

Bericht der Handelskammer zu Bielefeld für das Jahr 1901. I. Teil. Bielefeld, Druck von F. Eilers, 1902. 8. 25 SS.

Bericht der Handelskammer Dresden über das Jahr 1901. I. Teil. Thätigkeit der Kammer. Dresden, C. Heinrich, 1902. gr. 8. VI—69 SS.

Bericht der Handelskammer zu Düsseldorf über das Jahr 1901. I. Teil, mit einem Anhange: Zur Geschichte der Düsseldorfer Handelskammer. Düsseldorf, Druck von L. Voß & C[ie], 1902. gr. 8. 157 SS.

Bericht der Handelskammer für die östliche Niederlausitz in Sorau N.L. über das 2. Halbjahr 1901. Sorau, Druck von Rauert & Pittius, 1902. gr. 8. 102 SS.

Bericht, LXXI., der beiden Verwaltungskörper der Ludwigs-Eisenbahngesellschaft in Nürnberg. Nürnberg, Druck von J. L. Stich, 1902. gr. 4. 37 SS.

Bubendey (zeitiger Rektor der k. technischen Hochschule, Berlin), Die Grenzen der Seeschiffahrt. Berlin, 1902. 4. 20 SS. (Rede am 26. I. 1902.)

v. Bülow, H., Oesterreich-Ungarn. Handels- und Industriepolitik. Mit besonderer Rücksichtsnahme auf das in der Monarchie zutage tretende Bestreben nach überseeischer Kulturarbeit. Berlin, W. Süsserott, 1902. gr. 8. XXI—300 SS. geb. M. 8.—.

v. Chlumecký, L. (Frh.), Die österreichische Handelsmarine und ihre Ansprüche auf staatliche Unterstützung. Eine Studie. Wien, C. Gerold's Sohn, 1902. gr. 8. 66 SS. M. 2.—.

Festschrift der Handelskammer für die westliche Niederlausitz in Kottbus aus Anlaß ihres 50-jährigen Bestehens 1852—1902. Im Auftrage der Kammer verfaßt von deren Sekretär W. Fechner. Kottbus, Druck von A. Heine, 1902. gr. 4. VI—135 SS. Mit Karte der Bezirke der Kammer in größt. Imp.-quer-Folio.

Gensel, Jul. (vorm. Syndikus der Handelskammer Leipzig), Der deutsche Handelstag in seiner Entwickelung und Thätigkeit 1861—1901. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1902. gr. 8.

Große Berliner Straßenbahn. Geschäftsbericht für 1901 zur Generalversammlung am 15. III. 1902. Berlin, H. S. Hermann, 1901. Imp.-4. 26 SS. mit Plan von Berlin.

Häfen, die dänischen. 2. Aufl. Berlin, D. Reimer, 1902. gr. 8. 86 SS. und 17 Blatt Karten. geb. M. 3.—.

Handelskammer zu Frankfurt a/M. Jahresbericht für 1901. I. Teil mit Ergänzungen bis 1. 3. 1902. Frankfurt a/M., Selbstverlag der Kammer, 1902. gr. 8. VI—134 SS.

Handelspolitische Bedeutung des Gerstenzolles. Eingabe der Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg an den Deutschen Reichstag. Oldenburg, Druck von G. Stalling, 1902. Folio. 12—IV SS. (Nicht im Handel.)

Hutter, A. (k. OExpeditor bei der Generaldirektion der k. bayerischen Staatseisenbahnen), Kilometer-Markensystem und Tarifreform im Personenverkehr der Eisenbahnen. München, Max Kellerer, 1902. gr. 8. 45 SS. mit 1 Taf. M. 0,60.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Mannheim für das Jahr 1901. I. Teil. Mannheim, Verlag der Kammer, 1902. gr. 8. 40; 354 SS.

Jahresberichte der Handelskammern in Württemberg für das Jahr 1900. Systematisch zusammengestellt von der k. Centralstelle für Gewerbe und Handel. Stuttgart, k. Hofbuchdruckerei zu Guttenberg, 1902. gr. 8. XVI—428 SS.

Lill, J., Die Flotte und Schiffahrt auf dem Rhein. Frankfurt a/M., Gebr. Knauer, o. J. (1901). 8. 36 SS. M. 1.—.

Mitteilungen der Centralstelle der vereinigten Handels- und Gewerbekammern und des Centralverbandes der Industriellen Oesterreichs zur Vorbereitung von Handelsverträgen. N[r] 1 u. N[r] 2. Wien, Verlag der Centralstelle, 1902. 4. (Inhalt. Heft 1: Die Ein- und Ausfuhr von Papier und Papierwaren in den wichtigsten Staaten samt den einschlägigen Zolltarifen. XXII—105 SS. — Heft 2: Die Ein- und Ausfuhr von Häuten, Leder und Lederwaren, sowie von Kürschnerwaren in den wichtigsten Staaten samt den einschlägigen Zolltarifen. XXIV—136 SS.) [Zur Vorbereitung der künf-

tigen Handelsverträge zusammengestellt von der Nieder-Oesterr. Handels- und Gewerbekammer.]

Pohle, L. (Prof. an d. Akademie für Sozial- und Handelswissensch. zu Frankf. a/M.), Deutschland am Scheidewege. Betrachtungen über die gegenwärtige volkswirtschaftliche Verfassung und die zukünftige Handelspolitik Deutschlands. Leipzig, B. G. Teubner, 1902. gr. 8. XII—242 SS. M. 4,80.

Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. Heft 18 und 19. Berlin, J. Guttentag, 1902. gr. 8. (Inhalt: Heft 18. Die Zolltarifvorlage und ihre Begründung, von Vosberg-Rekow. VII—62 SS. — Heft 19: Bericht über die IV. ordentliche Generalversammlung der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen zu Berlin am 22. II. 1902. 148 SS.

Verwaltungsbericht der k. Württembergischen Verkehrsanstalten für das Etatsjahr 1900 (1. IV. 1900—31. III. 1901). Stuttgart, Verlag der Metzlerschen Buchhandl. 1902. gr. 8. VI—437 SS.

Guyot, Yves, 500 millions à l'eau. Les voies navigables et le programme Baudin. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. 8. 60 pag. fr. 1.—.

Bradshaw's Raiway manual, 1902. London, Office, 1902. 8. 12/.—.

Monthly summary of commerce and finance of the United States. December 1901. (N° 6, series 1901/1902.) Washington, Government Printing Office, 1902. 4. pp. 2136-2572. (Prepared by the Bureau of Statistics, Treasury Department. Contents: Commercial notes. — Great canals of the world. — Commercial Japan in 1900. — Internal commerce. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Foreign commerce of the United States. — Calendar year statements.)

Navy estimates for the year 1902/1903. London, printed by Wyman & Sons, 1902. Folio. VI—299 pp. 4/.4.—. Statement of first Lord of the Admiralty explanatory of the navy estimates, 1902/1903. Folio. 18 pp. /.0,3.

Railway returns for England and Wales, Scotland and Ireland for the year 1900. With summary tables for United Kingdom from 1850 to 1900, etc. London, printed by Wyman & Sons, 1901. Folio. XXI—93 pp.

Shipping world year book, the. A desk manual in trade, commerce, and navigation. Edited by Evan Rowland Jones. 1902. London, printed and published at the „Shipping world Office", 1902. 8. 1184 pp. with new map specially prepared by J. G. Bartholomew, cloth. 5/. (Contents: Port directory of the world. — Tariffs of all nations, etc.)

Koefoed, O., Danske Postfrimærker 1851—1901. Kopenhagen, A. Jacobsen, 1901. 4. kr. 10.—.

de Alessón y López, L., La España maritima. Madrid, Los Hijos de M. Ginés Hermandez, 1901. 4. pes. 10.—.

Estrada, R. y E. Agacino, Tratado de navegación. Tomo I y II. Madrid, F. Fé, 1901. 8. pes. 15.—.

7. Finanzwesen.

Roscher, System der Finanzwissenschaft. 5. vermehrte Auflage, bearbeitet von Otto Gerlach. 2 Halbbände. Stuttgart (Cotta) 1901. 8⁰ gr. XII u. 511 SS. u. VI. u. 523 SS.

Nach dem Tode Wilhelm Roscher's haben seine Familie und die Verlagsbuchhandlung Sorge getragen, das grundlegende Werk des Altmeisters deutscher Nationalökonomie „System der Volkswirtschaft" dem Besitzstande unserer Fachlitteratur zu erhalten. Von den fünf Bänden sind bereits zwei, die Grundlagen der Nationalökonomie (bearbeitet von Robert Poehlmann) und die Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes (bearbeitet von Wilhelm Stieda) in neuem Gewande erschienen. Zu beiden gesellt sich nun auch die Bearbeitung der Finanzwissenschaft, für deren Herausgabe Otto Gerlach gewonnen wurde.

Kein Sachkenner wird die ungeheuren Schwierigkeiten, die an sich mit der Neubearbeitung von glänzenden Werken heimgegangener Autoren

verbunden sind, verkennen oder unterschätzen. Sie steigern sich noch in nicht unerheblichem Maße überall da, wo es sich nicht um die Wiedererweckung rein theoretischer Auffassungen über allgemeine Wirtschaftsphänomene handelt, sondern um die wissentschaftliche Bearbeitung von Gegenständen, deren Lebensnerv die nie ruhende Entwickelung der konkreten Thatsachen in Gesetzgebung und Verwaltung ist. Dort beschränkt sich die Aufgabe des Herausgebers auf die Erneuerung der individuellen, theoretischen Gestaltung, die nur ergänzt und erweitert werden kann, während der Gedankengehalt unverändert erhalten bleiben muß. Hier aber harrt ein ganzes Arsenal von stets wechselnden, von Epoche zu Epoche wandelbaren Ereignissen und Thatsachen der einheitlichen und systematischen Zusammenfassung. Und gerade bei einer so scharf ausgeprägten Eigenart, wie die Wilhelm Roscher's ist, fällt dies ganz besonders in die Wagschale.

Diese Erwägungen zeigen sich vor allem in der Finanzwissenschaft. Die ältere Finanztheorie war im wesentlichen — gleich ihren Geschwistern der nationalökonomisehen Wissenschaft — eine räsonnierende, sie stellte Vorteile und Nachteile bestimmter Lösungen zusammen, zog gleichsam die Bilanz zwischen beiden und begnügte sich, nebenbei zur weiteren Belehrung und Ergänzung die Thatsachen der Finanzgesetzgebung und Finanzverwaltuug als schmückendes Beiwerk beizugeben. Das Thatsachenmaterial nahm aber keine selbständige Stellung im System der Finanzwissenschaft ein. Und aus diesem Gesichtskreis heraus hat Roscher seine Finanzwissenschaft geschrieben. Die neue Ausgabe von Gerlach hat daran nicht gerüttelt, er war bestrebt, wie er sagt, „Eigenart und Charakter des Werkes zu wahren" und hat seinen kurz gefaßten Endurteilen den wissenschaftlichen Hintergrund gegeben. Der Text ist daher in der Hauptsache, die erwähnten Ergänzungen und Hinzufügungen abgerechnet, der alte Roscher'sche geblieben. Maßgebend war dabei die Erwägung, die „Grenze streng einzuhalten, welche sich der Bearbeiter eines fremden Werks von der Bedeutung der Roscher'schen Finanzwissenschaft ziehen muß". Gleiche Grundsätze haben den Herausgeber veranlaßt, die Anordnung des Stoffes unverändert zu lassen, abgesehen von einer andersartigen Eingliederung des Tabak- und Salzregals.

Das Verdienst des Verfassers liegt demgemäß auf einem anderen Gebiete, auf der Ergänzung und Erweiterung des in den Anmerkungen aufgespeicherten Materials. Er war hier mit großem Fleiße bemüht, die neuen Erscheinungen und Thatsachen der Finanzgesetzgebung und Finanzstatistik nachzutragen. Auch die Fortschritte der wissenschaftlichen Forschung sind in den beigegebenen Litteraturnachweisen eingehend und verständnisvoll berücksichtigt worden. Insbesondere ist in einem besonderen Abschnitt eine gedrängte Zusammenstellung der Steuersysteme und eine kurze Uebersicht über die neueren Steuerreformen der verschiedenen Länder geboten. Leider sind die finanzstatistischen Angaben nicht bis auf die neueste Zeit fortgeführt, sondern meist nach litterarischen Quellen wiedergegeben. Die Arbeit, die der Verfasser hier geleistet hat, war keine geringe und ungemein mühevolle.

Trotz alledem kann ich mich des Gefühles nicht erwehren, daß zwei Seelen in der 5. Auflage der Roscher'schen Finanzwissenschaft wohnen. Die alte und die neue Zeit treten hier einander gegenüber, freilich nicht feindlich, aber doch mit vielfach andersartigen Anschauungen und wissenschaftlichen Bedürfnissen. Die Einheitlichkeit der Durchführung konnte deshalb nicht erreicht werden; denn die Abweichungen in den Lehrmeinungen sind an vielen Punkten doch zu beträchtlich. Und diese Klippe hat an mehr denn einer Stelle Gerlach trotz aller Pietät nicht vermeiden können. Damit soll aber kein Vorwurf gegen den Neubearbeiter ausgesprochen sein, das liegt in der Natur der Sache und auch in der Eigenart der Roscher'schen Geistesarbeit. Roscher müßte eben nicht Roscher sein, wenn dieser Zwiespalt nicht in Erscheinung treten würde. Die Wiederherausgabe des Textes bleibt aber unter allen Umständen eine erwünschte Gabe für die Fachlitteratur, selbst für jene, die in finanzwissenschaftlichen Dingen auf einem anderen Standpunkt stehen.

Ob man aber den Manen des Altmeisters deutscher Nationalökonomie selbst einen besonderen Dienst mit der teilweisen Modernisierung seines groß angelegten Systems erwiesen hat, darüber werden die Ansichten doch geteilt sein. Ich wenigstens habe meine Zweifel darüber.

Münster. Max von Heckel.

Wagner, Adolf, Finanzwissenschaft. IV. Teil: Specielle Steuerlehre: Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts. 2. Halbband: Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen, Mecklenburg. Sämtliche Kleinstaaten. Deutsches Reich. — Nachträge. Leipzig 1901. gr. 8° XXIII u. SS. 245—852.

Mit der uns vorliegenden zweiten Abteilung, die im Sommer 1901 zur Ausgabe gelangt ist, hat Adolf Wagner den IV. Teil seiner groß angelegten Finanzwissenschaft abgeschlossen. Wir haben damit den Schluß der „Speciellen Steuerlehre", die Praxis der Besteuerung, erhalten, soweit der Verfasser die Heranziehung des steuertechnischen Details beabsichtigt hat. Der gegenwärtige Halbband bringt die Steuerverfassungen einer Reihe von mittleren und kleinen Bundesstaaten in den Grundzügen ihrer Entwickelung im 19. Jahrhundert, sowie die Besteuerung im Deutschen Reiche mit besonderer Rücksicht auf ihre Beziehungen zur Landesbesteuerung. Mit dem 1. Halbbande zusammen, der über die Steuerverhältnisse in Preußen, Bayern, Sachsen und Württemberg unterrichtet, haben wir jetzt endlich die systematische Darstellung der Reichs- und Landesbesteuerung in sämtlichen deutschen Einzelstaaten und damit einen orientierenden Ueberblick über die deutsche Besteuerung überhaupt.

Wagner's Werk füllt somit eine längst empfundene Lücke in der deutschen Finanzlitteratur aus. Denn was wir bisher hatten, beschränkte sich entweder auf ganz allgemein gehaltene Gelegenheitsangaben und entbehrte einer festen, übersichtlichen, systematischen Grundlage oder die Darbietungen waren als einzelne Aufsätze und Bearbeitungen spezieller gesetzgeberischer Vorgänge in Fachzeitschriften zerstreut und be-

durften erst einer mühevollen Sichtung und Zusammenstellung. Auf Vollständigkeit in allen Punkten macht die Darstellung keinen Anspruch, was auch ihrem Zwecke fremd wäre. Denn Wagner wollte keine monographische Beschreibung des Steuerwesens darbieten, sondern die Entwickelung der deutschen Besteuerung aus dem Gesichtspunkte des Finanztheorikers und der Finanzwissenschaft, während eine eigentliche historische Bearbeitung nicht beabsichtigt war. Wie immer und überall bei Wagner ist es das Typische und Generelle der Entwickelung, das er verfolgt, er sucht die großen steuerpolitischen und und steuertechnischen Prinzipienfragen in ihrem geschichtlichen Entwickelungsgange auf, begnügt sich nicht mit einer Materialsammlung und Stoffanhäufung nach chronologischen Gesichtspunkten, mit einer Aneinanderreihung von Thatsachen, sondern er sucht stets in das Innere, in das Wesen vorzudringen und die organischen Zusammenhänge aufzuhellen. Un dieses dem Prinzipiellen und Typischen zugewendete Bestreben, der theoretische Aufbau der Finanzwissenschaft bleibt hier bei ihm das Entscheidende.

Den Schlus des Bandes (S. 822—852) bilden Nachträge über neugesetzgeberische Vorgänge in Preußen, Sachsen, Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen, über die seit dem Erscheinen des 1. Halbbandes im März 1899 zu berichten war.

Wir dürfen wohl am Schlusse dieser kurzen Anzeige die Hoffnung aussprechen, daß Adolf Wagner die deutsche Finanzwissenschaft recht bald mit der Fortsetzung seines großen Werkes beschenken möge. Nach seinen eigenen Angaben in den „Vorbemerkungen“ ist zunächst die Fortsetzung der „speciellen Steuerlehre“, die sogen. direkte und indirekte Besteuerung zu erwarten, während die Lehre von den „öffentlichen Schulden“ den Schluß des Gesamtwerkes bilden wird.

Münster i. W. Max von Heckel.

Bericht des schlesischen Landesausschusses über die finanzielle Rückwirkung der Schulgesetzvorlagen auf den Haushalt des Landes und der Gemeinden. o. O. u. J. (Troppau, 1901.)

Allgemeine Rechnung über den Reichshaushalt für das Rechnungsjahr 1898. Potsdam, den 15. I. 1902. Roy.-4. 524 SS. (Veröffentlichung des Rechnungshofes des Deutschen Reichs.)

Ulrich, A. (ORevisor a. D., Dessau), Die Reichseinkommensteuer. Möglichkeit und Notwendigkeit einer solchen. Dessau, Anhaltische Verlagsanstalt, 1902. gr. 8. 35 SS. M. 0,60.

Piperoff, N., Les impôts en Bulgarie. Sophia, 1901.

Règlement définitif du budget de l'Empire pour l'exercice 1900. Mémoire explicatif annexé au comte-rendu du contrôle de l'Empire présenté au Conseil de l'Empire. St.-Pétersbourg, 1901. gr. in-8. 102 pag.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

v. Altrock, W. (Assistent beim kgl. Landesökonomiekollegium), Die Thätigkeit der öffentlichen Sparkassen in der Provinz Brandenburg für die Landwirtschaft. Berlin, Puttkammer & M., 1901. gr. 8. VII—131 SS. mit Tabelle. M. 3.—.

Bericht des Vorstandes über die Verwaltung der Landesversicherungsanstalt Elsaß-Lothringen für das Jahr 1900. Straßburg, St—ger Druckerei u. Verlagsanstalt, 1901. 4.

Denkschrift zum 50-jährigen Bestehen der städtischen Sparkasse zu Görlitz.

Görlitz, o. J. (1901). gr. 4. 21 SS. (Anlage zum Verwaltungsbericht der Stadt Görlitz pro Etatsjahr 1900.)

Ebering, A., Die Magdeburger Zuckerbörse seit 1896. Entwickelung und Technik des Magdeburger Zuckerhandels sowie die Zuckerterminbörse und der Zuckerterminhandel unter dem Einfluß des Börsengesetzes. Berlin, E. Ebering, 1902. 8. VI—123 SS. M. 2,50.

Geschäftsbericht des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen. Königsberg i. Pr., Ostpreuß. Druckerei und Verlagsanstalt, 1901. gr. 4. 25 SS.

Gmünd, W. (Rechtsanw.) u. (Redakteur) Fz. Knödgen, Wie kann unser Aktienwesen gesunden? Mängel im deutschen Aktienrecht und Vorschläge zu ihrer Beseitigung. Köln, P. Neubner, o. J. (1901). gr. 8. 63 SS. M. 1,50.

Jahressitzung, XXIV. regelmäßige, der Generalversammlung der österreichisch-ungarischen Bank am 3. II. 1902. Wien, Selbstverlag der Bank, 1902. gr. 4. XXIV—136 SS.

v. Körösi, Jos. (Direktor des kommunal-statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest), Die finanziellen Ergebnisse der Aktiengesellschaften (Budapests) während des letzten Vierteljahrhunderts (1874—1898). Heft 2. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1901. gr. 8. Mit 2 Diagrammen. (Publikation des statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest, Bd. XXIX, Heft 2.)

Müller-Fürer, Th., Die Hypothekenbanken und die Sicherheit der Hypothekenpfandbriefe. Berlin, H. Walther, 1902. gr. 8. 147 SS. M. 2.—.

Preischer, E., Gewinnvortrag und Tantièmeberechnung für Vorstand und Aufsichtsrat deutscher Aktiengesellschaften. Berlin, Haude & Spener, 1902. 8. 46 SS. M. 1.—.

Sparkasse, die, in Bremen. Jahresbericht über 1901. Bremen, Druck von C. Schünemann, 1902. gr. 4. 13 SS.

Verwaltungsbericht der Reichsbank für das Jahr 1901. Vorgelegt in der Generalversammlung am 8. März 1902. Berlin, Druck der Reichsdruckerei, 1902. 4. 79 SS.

Wagner, Karl, Ein Besuch beim Versicherungstechniker. Plaudereien für jedermann über Grundlage und Bedeutung der Lebensversicherung. Stuttgart, A. Bergsträßer, 1902. gr. 8. 64 SS. mit 4 Taf. M. 1.—.

Barberet, J. (chef du Bureau des institutions de prévoyance au Ministère de l'intérieur), Les sociétés de secours mutuels. Commentaire de la loi du 1er avril 1898. 3ième édition. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1902. gr. in-8. X—490 pag. fr. 6.—.

Courtois, A., Traité des opérations de bourse et de change. 12e édition entièrement revue et mise à jour par E. Vidal. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. 8. 706 pag. fr. 5.—.

Kaffir, Facts and figures, 1895 to 1901. Highest and lowest dividends, etc. London, E. Wilson, 1901. 12. 1/.—.

Trustee savings banks. Returns 1) from each savings bank in England and Wales, Scotland, Ireland, and the Channel islands etc., 2) for the year ending the 20th day of November 1900, showing the total number of depositors in trustee savings banks; the total number of deposits, the average amout of each deposit account, etc. London, printed by Eyre & Spottiswoode, 21 June 1901. 88 pp. Folio.

Wall, Walter W., British railway finance: a guide to investors. London, G. Richards, 1902. 8. 442 pp. 6/.—.

Annali del credito e della previdenza anno 1901: Atti della Commissione consultiva per il credito agrario. Ia Sessione del 1901. Roma, tip. di G. Bertero & Co, 1902. 8. 154 pp. (Annali del credito, no 45. Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio. Divisione credito e previdenza.)

9. Soziale Frage.

Kulemann, Wilhelm, Die Gewerkschaftsbewegung. Darstellung der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiter und der Arbeitgeber aller Länder. Jena 1900. 731 SS.

Kulemann hat einst zu den Männern gehört, welche vor der endgültigen Beseitigung des Sozialistengesetzes ihre warnende Stimme er-

hoben, weil sie ohne das Vorhandensein besonderer Machtmittel zur Eindämmung der sozialdemokratischen Agitation die ernstesten Gefahren für den Staat heraufziehen sahen[1]). Bei seiner Ausarbeitung eines bleibenden Spezialgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie und verwandter Richtungen im Jahre 1890 hatte K. jedoch bereits im Auge, Hand in Hand mit der Zurückdrängung der Sozialdemokratie den als berechtigt anzuerkennenden Bestrebungen innerhalb der Arbeiterbewegung, nämlich den auf Verbesserung der materiellen und geistigen Lage der Arbeiter gerichteten, nur um so freieren Spielraum zu verschaffen. Er setzte dabei voraus, daß nicht nur die sozialpolitische Gesetzgebung energisch fortgeführt werden würde, sondern daß die Staatsgewalt ihrerseits der Arbeiterschaft sogar die Hand bieten müsse zur Begründung von Organisationen, welche den anzuerkennenden Forderungen und Beschwerden der Arbeiter Geltung zu verschaffen vermöchten.

Inzwischen hat sich bekanntlich das Unbegründete jener Befürchtungen erwiesen. Hingegen läßt ein spontan entstandenes und immer dichter werdendes Netz gewerkschaftlicher Organisationen mit ihren Kassen und Unterstützungseinrichtungen die Arbeiter den Unternehmern und den Wechselfällen des Daseins gegenüber lange nicht mehr so hilflos erscheinen, wie es noch vor einem Jahrzehnt der Fall gewesen ist. Ein genaueres Bekanntwerden mit der behördlichen Handhabung des Reichsgesetzes vom 21. Okt. 1878 gegenüber den Berufsorganisationen, mit den Schwierigkeiten ferner, welche der gewerkschaftlichen Organisation noch sonst in den Weg gelegt worden sind und überdies die veränderte Haltung der Reichsregierung in Fragen der Sozialpolitik haben in K. ernste Zweifel auftauchen lassen, ob wirklich diejenigen staatlichen Organe, auf deren eifrige Mitwirkung in seinen früheren Vorschlägen zur Hebung der Arbeiterklasse gebaut worden war, der ihnen zugetrauten Mithilfe gewachsen sein möchten. Die Folge dieser Bedenken bei K. war eine wesentlich veränderte Beurteilung der staatlichen Aufgaben der Arbeiterbewegung gegenüber.

Um so mehr war jetzt die auch ohne jede staatliche Förderung und selbst vielfachen störenden Eingriffen der Behörden zum Trotz vor sich gehende Ausbreitung der Gewerkschaftsbewegung in Deutschland dazu angethan, die Aufmerksamkeit unseres Autor auf sich zu lenken. War von ihm doch noch in den Vorschlägen von 1890 die Notwendigkeit staatlicher Beihilfe bei der Organisierung der Arbeiter mit der mangelnden Erziehung der Deutschen zur Selbständigkeit und der den unseren noch auf lange Zeit abgehenden Fähigkeit der englischen Arbeiter zu vereinter Wahrung ihrer materiellen Interessen begründet worden.

Nachdem K. für ein übernommenes Referat über die Gewerkschaften vergeblich nach einer zusammenfassenden Darstellung der Gewerkschaftsbewegung gesucht hatte, hat er sich selbst an diese Aufgabe gemacht

1) S. Kulemann, Die Sozialdemokratie und deren Bekämpfung. Eine Studie zur Reform des Sozialistengesetzes. Berlin 1890.

und sich ihrer Lösung mit nicht genug anzuerkennender Energie in Jahre anhaltender, mühsamer Arbeit gewidmet. Sein Werk beschränkt sich nicht etwa darauf, die deutschen Arbeiterorganisationen zu schildern, sondern die Gewerkschaftsbewegung aller Länder soll als ein einheitliches Ganzes verständlich gemacht werden, als die Verwirklichung der die ganze moderne Kulturentwickelung durchdringenden Idee, daß sich an Stelle der zerfallenen Organisationen des älteren Staates allerwärts ein neuer korporativer Zusammenschluß der Arbeit aus einer inneren Notwendigkeit heraus vollziehen müsse. In der gleichzeitigen Ausbreitung nicht nur von Arbeiter-, sondern auch von Unternehmerorganisationen in allen Kulturstaaten, in den (vorerst freilich noch auf wenige Berufe beschränkten) gemeinsamen Organisationen von Arbeitgebern und -nehmern erkennt K. den nämlichen Drang nach organischer Verbindung der durch die Gemeinsamkeit ihrer Interessen Zusammengeführten. Ein Buch, welches diese Bestrebungen in ihrem Zusammenhange darstellt, welches, wie das K.'sche thut, gleich den Begriff „Gewerkschaft“ abweichend vom seitherigen deutschen Sprachgebrauch auf die Verbände der Arbeitgeber, wenigstens soweit sie die Interessen der letzteren den Arbeitnehmern gegenüber wahren sollen, ausdehnt und auch die eben erwähnten gemeinsamen Organisationen mit erfaßt — ein solches Buch nötigt den Leser schon durch diese seine ganze Anlage dazu, die Gewerkschaftsbewegung der Arbeiter als ein notwendiges Glied einer ganzen Kette in sich zusammenhängender Erscheinungen aufzufassen.

Gemäß diesem Hauptzwecke des Buches nimmt der erste Teil, die Schilderung der gewerkschaftlichen Arbeiterverbände räumlich nahezu $^3/_4$ des Buches ein. Er beginnt mit der Entwickelung im Auslande, da sie zugleich als Unterlage für die Beurteilung der deutschen Organisationen dienen soll. Soweit K. aus der vorhandenen Litteratur schöpfen konnte, hat er es in recht geschickter Weise gethan, allein es blieb ihm darüber eine gewaltige Sammelarbeit zu bewältigen.

Durch das ganze weite Gebiet der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung mit allen ihren Wirrnissen ist K. ein sicherer Führer, der auch inmitten des stärksten Drängens der Geschehnisse den verfolgten Weg nicht aus dem Auge verliert. Wer sich seiner Führung anschließt, lernt eine außerordentliche Fülle oft recht verwickelter Vorgänge und Thatsachen in ihrer Aufeinanderfolge übersehen. Nur mag der also Geführte vielleicht eines auszusetzen haben: Er lernt die Bewegung nur von außen kennen, er dringt dagegen nicht sonderlich tief in die inneren Zusammenhänge ein, ungeachtet der geschickten Darstellung unseres Autors.

Am meisten fällt das auf bei der Schilderung der einzelnen Zweige der gewerkschaftlichen Bewegung in Deutschland, denen eine sehr ungleiche Berücksichtigung zu Teil wird. Außer jedem Verhältnis kurz kommt K. über die unter sozialdemokratischem Einflusse stehenden Gewerkschaften hinweg, den einzelnen Organisationen wird hier kaum Beachtung geschenkt, obschon sich doch das gewerkschaftliche Leben in Deutschland vorwiegend in ihnen abspielt und sich auch nur recht un-

vollkommen in den ausführlicher besprochenen Gewerkschaftskongressen spiegelt. Dagegen ist ein breiter Raum gerade Organisationen gewidmet, welche gar nicht als Gewerkschaften im landläufigen Sinne aufzufassen sind, den Verbänden der Post-, Eisenbahn- und Privatbeamten, den kaufmännischen Vereinigungen und anderen mehr.

Es geschieht das keineswegs ohne gute Gründe. Zunächst einem mehr äußerlichen, indem gerade diese Ausführungen vollständig auf eigenen Ermittelungen beruhen und angesichts des seitherigen Fehlens jeder zusammenhängenden Bearbeitung gewiß sehr willkommen sind. Aehnlich eingehende Ermittelungen über die unter sozialdemokratischem Einflusse stehenden Gewerkschaften würden aber noch unvergleichbar größere Anforderungen an die Arbeitskraft des Autors gestellt haben. Rechtfertigen kann der Verf. die eingehendere Berücksichtigung dieser Organisationen aber gleichzeitig damit, daß der Hinweis auf unentwickelte Ansätze zur gewerkschaftlichen Vereinigung selbst in solchen Kreisen von Angestellten, welche sich noch durchaus nicht als Arbeiter fühlen, mehr als vieles andere geeignet ist, die ganze Breite und Tiefe der gewerkschaftlichen Strömung erkennen zu lassen.

Indessen, die weitgehende Berücksichtigung dieser und einiger anderer gleich zu erwähnender Organisationen hat doch auch ihre bedenkliche Seite. Allein schon die Voranstellung der ausländischen und namentlich der englischen Gewerkschaftsentwickelung ist dazu angethan, den mit den deutschen Gewerkschaften nicht näher bekannten Leser trotz gelegentlicher Hinweise darüber hinwegsehen zu lassen, in wie innigem Zusammenhang der wichtigste Zweig der Gewerkschaftsbewegung in Deutschland mit der sozialdemokratischen Agitation zu allen Zeiten gestanden hat und noch heute steht und in wie hohem Maße diese beiden sich immer gegenseitig gefördert haben. Aber noch leichter wird übersehen, wie weit die große Mehrzahl der gewerkschaftlichen Führer in Deutschland es von jeher von sich gewiesen hat, auf dem Boden der vorhandenen Gesellschaftsordnung fortzubauen, wenn eine lange Reihe der Sozialdemokratie fernstehender Organisationen, wie außer den genannten die konfessionellen Arbeitervereine und der stets ziemlich abgesondert verbliebene deutsche Buchdruckerverband, derartig breit behandelt sind. Ohne eine ausreichende Würdiguug auch der überwiegend aus sozialdemokratischen Arbeitern zusammengesetzten Gewerkschaften sind sowohl das uneingeschränkte Lob der Wirksamkeit der Berufsorganisationen in Deutschland, als auch der sehr scharfe Tadel des Verhaltens der Behörden ihnen gegenüber schon um deswillen geeignet, eine Kritik herauszufordern, weil sie erhoben werden von einem Manne, der selbst bei so vielen Gelegenheiten schon mit allem Nachdruck für die direkte Bekämpfung der Sozialdemokratie eingetreten ist. Denn auf keinen Fall läßt sich aus den bisherigen Ausführungen K.'s bereits ein sicherer Beweis für die im Vorwort aufgestellte These erbringen, daß in der Gewerkschaftsbewegung der Todfeind der Sozialdemokratie erblickt werden müsse. —

Den Abschluß des ersten Teiles bildet eine Darstellung der von den Arbeiterorganisationen angeknüpften internationalen Beziehungen.

Wie wenig Bedeutsames bei diesen Vereinbarungen auch seither herausgekommen ist, so kann man dem Verfasser doch sehr dankbar sein, daß er das über sie durch Umfragen gewonnene reichhaltige Material übersichtlich zusammengestellt hat. Würde seine Schilderung auch nur darthun, welche Schwierigkeiten bei derartigen Abmachungen zu überwinden sind und wie wenig selbst von Beschlüssen der veranstalteten Kongresse in die Wirklichkeit übergeführten zu werden pflegt, so wäre sie wichtig genug, weil sie geeignet ist, eine öfters gegen die Gewerkschaften ausgespielte Mythe zu zerstören.

Zum 2. und 3. Teil des Buches muß ich mich auf wenige Bemerkungen beschränken.

Der erstere giebt zunächst einen Ueberblick über diejenigen Unternehmerverbände in Deutschland, welche sich die Regelung der Beziehungen zu den Arbeitern zur Aufgabe haben; die eigentlichen „Kartelle“ fallen als solche meistens nicht in den Rahmen der Zusammenstellung, obschon sie weit über die „Arbeitgeber-Schutzverbände“ im engeren Sinne hinausgreift. Eine größere Anzahl dieser Organisationen im In- und Auslande ist alsdann näher charakterisiert, so gut es das hier besonders schwer beschaffbare Material gestattet hatte. Jedenfalls reicht das Gebotene vollkommen aus, um erkennen zu lassen, wieviel ungünstiger die Position der Arbeiterorganisationen seit der mächtigen Entwickelung der Arbeitgeberverbände geworden ist.

Einen sehr glücklichen Abschluß findet das K.'sche Werk durch die reichen Angaben über die in der Litteratur bisher noch beinahe gänzlich vernachlässigten gemeinsamen Organisationen der Arbeitgeber, von denen vorher nur die Tarifgemeinschaft bei den Buchdruckern und neuerdings die Smith'sche Trade-alliance in England in weiteren Kreisen bekannt geworden sein dürften. Auch die durch die neuere Arbeiterversicherungs- und Handwerkergesetzgebung geschaffenen gemeinsamen Organisationen werden in diesem Zusammenhange berührt. —

Schon die hier gegebene kurze Uebersicht wird dargethan haben, daß in dem K.'schen Buche eine höchst schätzenswerte Bereicherung der Litteratur zur Arbeiterfrage vorliegt. Diese ganz ungewöhnliche Arbeitsleistung ist obendrein einem Manne zu danken, der ihr nur die Freistunden neben einer richterlichen Thätigkeit widmen konnte. Wer dürfte unter solchen Umständen und angesichts der Fülle des Gebotenen einen Tadel wagen, weil hier und da wichtige Gebiete nur flüchtig gestreift oder ganz unberührt geblieben sind? Auf Jahre hinaus bildet dieses Werk einen Schatz, in dem eine große Menge wichtigen und früher schwer beschaffbaren Materials wohlgeordnet bereit liegt. Nur eines darf man von ihm nicht erwarten: Eine bereits völlig zum Abschluß gelangte Arbeit. Der starke Band ist ein Nachschlagwerk und eine Sammlung thatsächlichen Stoffes, während der ruhige Ueberblick über die gewonnenen Resultate und die deutliche Hervorhebung der Hauptlinien noch fehlt. Nach dem Vorworte soll das eben Vermißte in einem zweiten Bande folgen. Aber selbst den Fall angenommen, eine solche Fortsetzung würde ausbleiben, so ist bestimmt darauf zu rechnen, daß es sich bald an vielen Stellen regen wird, um das nun in seinem ganzen

Umfange einigermaßen übersehbar gewordene Gebiet noch gründlicher aufzuklären. Und damit ist noch auf einen wichtigen Vorzug des K.'schen Werkes hingewiesen. Es rückt den derzeitigen Stand der Gewerkschaftslitteratur in ein so helles Licht, daß die in ihr vorhandenen Lücken für jeden klar erkennbar geworden sind.

Josef Schmöle.

Troisième Congrès général des Organisations socialistes françaises, tenu à Lyon du 26 au 28 mai 1901, Compte rendu sténographique officiel. Paris (G. Bellais) 1901. 581 SS.

Der Lyoner Kongreß galt in erster Reihe der Vereinigung aller sozialistisch revolutionären Gruppen in Frankreich zu einer einheitlichen Partei und der Aufstellung der Statuten für dieselbe; dabei wurde auch der Eintritt Millerand's in das Ministerium kritisiert und die Frage, ob die Syndikate und die Arbeitergenossenschaften in die Partei aufgenommen werden können, sowie die Bedingungen hierfür besprochen und darüber Beschlüsse gefaßt. — Die bei den Beratungen zu Tage getretenen, zum Teil nachwirkenden und weitgehenden Meinungsverschiedenheiten können hier nicht hervorgehoben werden. Aus dem Wortlaute des Statutes für die Gesamtpartei sei auf den Art. I. verwiesen, der besagt: „Die französische sozialistische Partei beruht auf folgenden Grundsätzen: internationaler Zusammenschluß und internationales Auftreten der Arbeiter; politische und wirtschaftliche Organisation des Proletariates als Klassenpartei zum Zwecke der Eroberung der Macht und der Sozialisierung der Produktions- und Tauschmittel, d. h. der Umwandlung der kapitalistischen in eine kollektivistische oder kommunistische Gesellschaft."

Alle anderen Artikel des Statutes sind rein organisatorischer Natur und können hier nicht erörtert werden, um so weniger, als specifisch französische Verhältnisse und konkrete Parteibedürfnisse für ihren Inhalt vielfach bestimmend waren.

Schullern.

Carnegie, Andr., Die Pflichten des Reichtums. 2 Aufsätze. Stuttgart, Hobbing & Büchle, 1902. gr. 8. 46 SS. mit dem Bildnis des Verfassers. M. 0,50. (Carnegie's Wohlthätigkeitsprogramm.)

Jahresbericht des Berliner Asylvereins für Obdachlose. Jahrg. XXXIII: 1901. Berlin, Verlag des Vereins, 1902. 8. 15 SS.

Joachim, H. (Wissenschaftl. Assistent im Hamburger Staatsarchiv), Handbuch für Wohlthätigkeit in Hamburg. Herausgeg. vom Armenkollegium und in dessen Auftrage bearbeitet von H. J. Hamburg, L. Gräfe, 1901. gr. 8. XXXI—513 SS. geb. M. 3.—.

Lombroso, Ces. (Prof.), Die Ursachen und Bekämpfung des Verbrechens. Autorisierte Uebersetzung von Hans Kurella und E. Jentsch. Berlin, H. Bermühler, 1902. gr. 8. IV—403 SS. M. 8.—.

Wohlfahrtseinrichtungen, die, Wiesbadens im Auftrage des Magistrats zusammengestellt von (StadtR. Prof.) Kalle und (Beigeordneten), Mangold (Wiesbaden). Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1902. 8. 138 SS.

Heart of the Empire, the. Discussions of problems of modern city life in England. Popular edition. London, T. Fisher Unwin, 1902. 8. 442 pp. 2/.6.

10. Gesetzgebung.

Born, A. (k. PolizeiAss., Königsberg i. Pr.), Das preußische Baupolizeirecht nebst den einschlägigen Bestimmungen des Ansiedelungs-, Feld- und Forstpolizei-, Waldschutz- und Deichgesetzes, sowie dem Fluchtlinien-, Rayongesetz und dem Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges gegen polizeiliche Verfügungen. Kommentar. Berlin, J. Guttentag, 1902. gr. 8. VI—491 SS. M. 10.—.

Burkas, H. I. (Rechtsanw., Leipzig), Aktionär und Gläubiger im Konkurse der Aktiengesellschaft. Eine Abhandlung über Reservefonds und Regreßanspruch. Leipzig, F. Reinboth, 1902. gr. 8. 75 SS. M. 1,50.

Grotefend, G. A. (GehRegR.), Die Erlasse zur Ausführung und Erläuterung der Gesetze des preußischen Staates und des Deutschen Reichs. Aus den amtlichen Veröffentlichungen der preußischen und der Reichszentralbehörden zusammengestellt und herausgeg. von G. A. G. Bd. III (Ergänzungsbd.) 1896—1901. Düsseldorf, L. Schwann, 1902. gr. 8. 733 SS. M. 10.—.

Layer, Max, Prinzipien des Enteignungsrechtes. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. XVIII—660 SS. M. 14.—. (A. u. d. T.: Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen, herausgeg. von (Proff.) G. Jellinek u. G. Anschütz (Univers. Heidelberg) Bd. III.)

Materialien zu einer Neugestaltung des Gesetzes betr. das Urheberrecht an den Werken der bildenden Künste. München, Verlag der „Werkstatt der Kunst“, G. m. b. H., 1902. 8. 92 SS. M. 0,80.

Sammlung der württembergischen Staatssteuergesetze sowie der wichtigeren Vollzugsvorschriften. I. Teil. Verbrauchs- und Verkehrssteuern. Nach dem Stande vom 1. X. 1901, neu bearbeitet im Auftrage des k. württemberg. Finanzministeriums. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1901. gr. 8. IV—397 SS. M. 3,80.

Wolff, E. (Vorsitzender des Gewerbegerichts, Offenbach a. M.), Die deutschen Gewerbegerichte und Innungsschiedsgerichte. Leipzig, H. Klasing, 1902. gr. 8. VI—147 SS. geb. M. 2,80.

Zorn, Ph (GehJustR. u. Prof., Bonn), Deutsche Kolonialgesetzgebung. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. Berlin, Guttentag, 1901. 12. XXVI—770 SS. geb. M. 4,50. (Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze. Nr 49.)

Martin, L. (prof. libre de droit), Droit commercial et législation industrielle. Paris, Vve Dunod, 1901. gr. in-8. 671 pag. fr. 10.—. (Table: I. Le travail industriel. Législation du travail: Notions générales. — Syndicats professionnels. — Corps consultatifs de l'industrie. — Règlementation particulière du travail. — Travail industriel des adultes. — Travail dans les mines. — Responsabilité des accidents. — II. Des contrats industriels: Du contrat d'apprentissage. — Contrat de louage de services. — Contrat de louage d'ouvrage ou d'industrie. — III. La propriété industrielle.)

Fulton, Dav., The law and practice relating to patents, trade marks, and designs. With a digest of colonial and foreign patent laws. London, Gordon, 1902. 8. 830 pp. 15/.—.

Código di comercio español, profusamente anotado y comentado di A. Martinez. Madrid, Góngora, 1901. 8. pes. 10.—.

Conde y Luque, R., Oficios del derecho internacional privado. Madrid, R. Alvarez, 1901. 4. pes. 11,50.

Del Campo, H., Novísima legislación forestal. Madrid, R. Rojas, 1901. 4. pes. 15.—.

del Castillo y Soriano, J., Manual legislativo de la propiedad literaria y artistica. Madrid, Murillo, 1901. 8. pes. 5.—.

García Moreno, A. y G., La Iglesia. Manual de la legislación y jurisprendcia menera. Madrid, A. Marzo, 1901. 4. pes. 10.—.

Scævola, Q. M., Legislación española. Tomo XVIII. Madrid, R. Rozas, 1901. 4. pes. 7.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

v. Below, Georg, Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. München und Leipzig (R. Oldenbourg) 1900. XXI, 342 SS. 8⁰. geb. 7 M.

Auch unter dem Titel: Historische Bibliothek. Hrsgg. von der Redaktion der Historischen Zeitschrift, Bd. 11.

„Mehr eine Vereinigung neuer Beiträge als eine Sammlung alter Aufsätze“ nennt der Verf. das vorliegende Buch, obwohl unter dessen 6 Nummern nur 2 neue Abhandlungen sich finden, die allerdings nahezu $^2/_3$ des Ganzen einnehmen. Einen erheblichen Teil seiner älteren Aufsätze hat der Verf. für eine spätere Sammlung zurückgestellt. Das ist eigentlich in seinem eigenen Interesse zu bedauern. Denn bei einer solchen Sammlung früher erschienener Arbeiten möchte man einerseits doch auch gern den Fortschritt verfolgen, den die Studien eines für bestimmte Forschungsgebiete maßgebenden Verf. und mit und an ihnen die Wissenschaft gemacht haben. Andererseits aber verlangt man dabei ein „zusammenhängendes Ganze“, wie es der Verf. durch seine Auswahl hat herstellen wollen, wenigstens im strengen Sinne nicht, und genau besehen ist auch im vorliegenden Buche das Städtewesen, dessen Erforschung von Below so eminent gefördert hat, doch recht schlecht weggekommen. Wir vermissen hier z. B. manche seiner inhaltsreichen Rezensionen, und nicht einmal die für die ganze neuere Stadtgeschichtsforschung bahnbrechenden Aufsätze „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, I und II“ (Histor. Ztschr. Bd. 58 u. 59, 1887/8) werden uns ganz geboten, sondern nur ein Teil des ersten derselben als „Kritik der hofrechtlichen Theorie“, freilich in vielfach neuer Form. Der andere, gegen Bücher gerichtete stadtgeschichtliche Aufsatz der Sammlung über „die historische Stellung des Lohnwerks“ erschien in der Ztschr. für Soz.- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. 5 (1897). Vorbemerkungen über die sinkende Bedeutung der Unfreiheit in den Städten überhaupt gehen beiden Aufsätzen als neue Beigabe voran. Wir sind der Ansicht, daß der Verf. seine Aufsätze über das Städtewesen einem besonderen Band hätte vorbehalten und dann innerhalb beider Bände die chronologische Reihenfolge hätte herstellen sollen. Damit würde sowohl dem historisch-genetischen wie dem systematisch-inhaltlichen Bedürfnis Genüge geschehen sein.

Doch vor diesen pia desideria wollen wir das, was nun wirklich, und namentlich an Neuem vorliegt, nicht zurücktreten lassen.

Neu sind von den der Territorialverfassung gewidmeten 4 Abhandlungen die erste („Der Ursprung der Gutsherrschaft“ (und dritte (System und Bedeutung der landständischen Verfassung“), während der zweite („Zur Entstehung der Rittergüter“) in diesen Jahrbüchern (Bd. 64, S. 526 ff. u. 837 ff.), der vierte, der brillante Essay über „die Neuorganisation der Verwaltung den deutschen Territorien des 16. Jahrhunderts“, im Historischen Taschenbuch von 1887 erschienen ist. Die Serie steht insofern in einem inneren Zusammenhang, als sie von der Gutsherrschaft des Ostens zur wirtschaftlich weit bedeutungsloseren Grundherrschaft des Westens mit ihrem öffentlich-rechtlichen Charakter und von da zu den inneren Verhältnissen der Territorien überführt.

Die beiden neuen Abhandlungen sind nicht nur die umfangreichsten, sondern auch die methodisch interessantesten der ganzen Sammlung; und der Aufsatz über die den Osten wirtschaftlich beherrschende Gutsherrschaft entbehrt nicht der bewußten Beziehung zum politischen Leben

der Gegenwart, während der dritte Aufsatz zum erstenmal die landständische Verfassung (mit einer später anzugebenden Beschränkung) im Zusammenhang unter rechtlichem wie historischem Gesichtspunkt und im Vergleich mit der modernen konstitutionellen Verfassung darstellt.

Die dem ersten Aufsatz vorangesetzte Ueberschrift („Der Osten und Westen Deutschlands") ist nicht ganz genau. Mit dem „Osten" Deutschlands ist weder Hinterpommern noch das Ordensland noch auch Schlesien gemeint, sondern Brandenburg und Sachsen und allenfalls noch Mecklenburg und Vorpommern. Nur mit dieser Beschränkung also sind auch die vor der Kritik im einzelnen standhaltenden Feststellungen der Arbeit anzunehmen. Wenn sich der Verf. daher als Ziel seiner Untersuchungen die Aufspürung der Motive der Institutionen gesetzt hat und das Hauptergebnis mit Recht in der Erkenntnis sieht, daß die historischen Vorgänge auf außerordentlich verwickelte Ursachen zurückführen, so muß weiter doch auch noch auf die landschaftlichen Verschiedenheiten hingewiesen werden, die es nicht gestatten, was von Einzelerscheinungen für ein paar Territorien des Ostens gilt, ohne weiteres für den Osten überhaupt in Anspruch nehmen.

Noch größer ist die Gefahr des Generalisierens da, wo es sich nicht sowohl um wirtschaftliche, als um politische Fragen handelt, wie beim Verf. bezüglich der anderen Gebietsgruppe „Westen Deutschlands". Auch hier ist im Grunde nur das dem Verf. ja allerdings gründlich vertraute Herzogtum Jülich-Berg gemeint, während für die übrigen Landschaften nur ein „es scheint", daß es dort ebenso war (S. 159/160), abfällt. Die hier angeführten Beispiele aber werden uns nicht abhalten, hinter jenes „es scheint" ein großes Fragezeichen zu setzen.

Daß sich der Verf. gegen die Ueberschätzung der grundherrlichen Beziehungen und gegen die Unterschätzung von Staat und Gemeinde im Mittelalter wendet, daß er an den von ihm behandelten Institutionen dem ökonomischen Materialismus zu Leibe geht und das Recht der Persönlichkeit auch in den Fragen der Verfassungsgeschichte gewahrt wissen will, hat unseren vollen Beifall. Nur fürchten wir, wird sich im einzelnen Falle selten das Maß des persönlichen Einflusses aus dem gerade auf unserem Gebiet besonders lückenhaften Quellenmaterial des Mittelalters mathematisch nachweisen lassen. Aber der Versuch muß darum doch stets gemacht werden, und daß er nicht absolut aussichtslos ist, zeigten uns die vorliegenden Aufsätze v. Below's greifbar.

Halle a. S. K. Heldmann.

Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgeg. von S. Brie (o. Prof., Breslau). Heft 4 u. 5. Breslau, M. & H. Marcus, 1901. gr. 8. (Inhalt: Hef 4. Jul. Steinitz, Dispensationsbegriff und Dispensationsgewalt auf dem Gebiete des deutschen Staatsrechts. VIII—88 SS. M. 2,60. — Heft 5. Geo. Hamburger, Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes Elsaß-Lothringen im Deutschen Reiche. VI—103 SS. M. 3,20.)

Angerburg. — Kreishaushaltsetat des Kreises Angerburg für das Rechnungsjahr 1902. Angerburg, Druck der Werda'schen Buchdruckerei, 1902. Folio. 13 SS. — Verwaltungsbericht des Kreises Angerburg für 1901/1902. Ebd. 1902. Folio. 14 SS.

Bericht über die Gemeindeangelegenheiten der Stadt Paderborn für das Geschäftsjahr 1900. Paderborn, Schöningh'sche Buchdruckerei, 1901. 4. 18 SS.

Berlin. — Jahresabschlüsse der Hauptkassen der Stadt Berlin für das Etatsjahr 1900. Berlin, Druck von W. & S. Loewenthal, 1901. Quer-Folio.

Bochum. — Bericht des Magistrats der Stadt Bochum über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Rechnungsjahr 1900. Bochum, Rhein.-Westf. Verlagsanstalt, 1901. gr. 4. 163 SS. — Städtische Beleuchtungs- und Wasserwerke Bochum. Verwaltungsbericht für die Zeit vom 1. IV. 1900 bis 31. III. 1901. Ebd., Druck von J. W. Fasbender, 1901. gr. 4. 49 SS.

Bonn. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Bonn 1./IV. 1900—31./III. 1901. Bonn, Druck von J. F. Carthaus, 1902. gr. 4. 160 SS.

Breslau. — Stadthaushaltsetat für Breslau für das Rechnungsjahr 1902. Breslau, Druck von Graß, Barth & C°, 1902. 4. 1514 SS.

Düsseldorf. — Haushaltsetat für das Etatsjahr 1902. 2 Hefte. Düsseldorf o. J. (1901). 4. 281 u. 84 SS.

Duisburg. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Etatsjahr 1900. Duisburg, Druck der D—ger Verlagsanstalt, 1901. 4. 247 SS. mit Plan. — Haushaltsetat für das Etatsjahr 1901. Ebd. Mit XV Anlagen. 4.

Gelpke, Frz. (Referend.), Die geschichtliche Entwickelung des Landratsamtes der preußischen Monarchie unter besonderer Berücksichtigung der Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen. Berlin, C. Heymann, 1902. gr. 8. 122 SS. M. 2.—.

Geschäftsbericht des schlesischen Landesausschusses für den Zeitraum vom 1. X. 1900 bis Ende September 1901. Troppau, Selbstverlag des Landesausschusses, 1901. kl. 4. 113; 62 SS.

Granier, H., Preußen und die katholische Kirche seit 1640. VIII. Teil. Leipzig, S. Hirzel, 1902. gr. 8. VIII—863 SS. M. 28.—. (Publikationen aus den kgl. preußischen Staatsarchiven, Band 76.)

Jahrbuch, politisches, der schweizerischen Eidgenossenschaft. Herausgeg. von C. Hilty (Prof. des Bundesstaatsrechts an der Univers. Bern). Jahrg. XV: 1901. Bern, K. J. Wyss, 1901. 8. VIII—790 SS. M. 9.—. (Inhalt: Die Schweiz und die Haager Verträge, vom Herausgeber. — Der Bodenkredit in seinem Zusammenhang mit anderen volkswirtschaftlichen Erscheinungen, von Gust. Schmidt (Abteilungschef im eidgenöss. Departement des Handels und der Landwirtschaft). — Traite blanche, vom Herausgeber. — Jahresbericht für das Jahr 1901, mit 6 Beilagen.)

Jahresbericht, XXXII., des Landesmedizinalkollegiums über das Medizinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1900. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1901. gr. 8. 377 SS.

Jahresbericht, LXXIV., der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr 1900/1901. Im Auftrage des Ausschusses zusammengestellt von dem Geschäftsführer v. Rohden (Gefängnisgeistlicher in Düsseldorf). Düsseldorf, L. Voß & Cie (1901). 8. 219 SS.

Kassel. — Bericht über die wichtigsten Zweige der Verwaltung der Residenzstadt Kassel im Etatsjahre 1900. Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1902. gr. 4. 242 SS.

Keßler (Armensekr.), Stadt Siegen. Die städtische Armenpflege vom 15. Jahrhundert bis 1902 und der Armenunterstützungsverein von 1877 bis 1902. 25 Jahre öffentlicher und privater Armenpflege nach dem Elberfelder Systeme, 1877—1902. Festschrift zum 1. III. 1902. Siegen, gedr. bei W. Vorländer, 1902. 8. IV—96 SS.

Knischewsky, Das preußische Gesamtministerium. Eine staatsrechtliche Studie. Berlin, Struppe & Winckler, 1902. gr. 8. 66 SS. M. 1,60.

Königsberg i. Pr. — Bericht über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten der k. Residenzstadt Königsberg i. Pr. während des Rechnungsjahres 1. IV. 1900 bis dahin 1901. Königsberg, K—ger allgemeine Zeitungsdruckerei, 1901. gr. 4. XI—319 SS. — Hauptübersicht über die der Stadthauptkasse zu Königsberg i. Pr. zugewiesenen Verwaltungszweige pro 1. IV. 1900/1901. Ebd. gr. 4. 104 SS.

Mühlhausen i. Th. — Haushaltsplan für die Verwaltung der Stadt M. i. Thüringen auf das Rechnungsjahr 1902. Mühlhausen i. Th., Druck von Röth & Köhler, 1902. gr. 4. 95 SS.

München. — Haushaltsplan der Stadtgemeinde München und der von ihr verwalteten Stiftungen für das Jahr 1902. München, Druck von G. Franz und E. Mühlthaler, 1902. gr. 4. IV—568 SS.

M. Gladbach. — Haushaltspläne der Stadt M. Gladbach für das Rechnungsjahr 1902. M. Gladbach, Druck von E. Schellmann, 1902. gr. 4. 71 SS.

Sanitätsbericht über die königlich preußische Armee, das XII. und XIX. (1. u. 2. kgl. sächsische) und das XIII. (kgl. württembergische) Armeekorps für den Berichtszeitraum vom 1. X. 1898 bis 30. IX. 1899. Bearbeitet von der Medizinalabteilung des k. preußischen Kriegsministeriums. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1901. gr. 4. 205 u. 167 SS. mit 31 Karten und 8 graphischen Darstellungen.

Seelig, Geert, Hamburgisches Staatsrecht auf geschichtlicher Grundlage. Hamburg, Gräfe & Sillem, 1902. gr. 8. VIII—141 SS. M. 3.—.

Staatshandbuch, Hamburgisches, 1902. Amtliche Ausgabe. Hamburg, gedruckt bei Lütcke & Wulff, 1902. kl. 4. 405 SS.

Stettin. — Verwaltungsbericht der Stadt Stettin vom 1. IV. 1900 bis dahin 1901. II. Spezialberichte. Stettin, Druck von F. Hessenland, 1902. gr. 4. 159 SS.

Verwaltungsbericht des Generaldirektors der Provinzialstädtefeuersozietät der Provinz Sachsen für das Jahr 1900. Merseburg, Druck von Fr. Stollberg, 1901. gr. 4. 40 SS.

Verwaltungsbericht, III., des kgl. Polizeipräsidiums von Berlin für die Jahre 1891 bis 1900. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1902. gr. 4. VIII—963 SS. mit 2 Karten, 5 Plänen und 1 graphischen Tabelle über die Zahl der verschiedenen Feuer, der Versicherungssummen und gezahlten Entschädigungen.

Zorn, Ph. (o. ö. Prof. der Rechte), Im neuen Reich. Reden und Aufsätze zur preußisch-deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Bonn, Cohen, 1902. gr. 8. VI—412 SS. M. 9.—.

Roux, Roger (ancien avocat à la Cour d'appel de Paris), Le travail dans les prisons et en particulier dans les maisons centrales. Paris, A. Rousseau, 1902. gr. in-8. 201 pag. fr. 4.—. (Table: Notions générales sour le travail pénal. — Organisation administrative du travail pénal. — Concurrence du travail pénal au travail libre.)

Boston. — City of Boston statistics department. Special publications n° 8: Receipts and expenditures of ordinary revenue 1896—1900. Boston, Municipal Printing Office, 1901. gr. 4. 149 pp.

Clow, F. R., A comparative study of the administration of city finances in the United States. New York, Macmillan, 1901. 8. 148 pp.

Report made to the Fire Brigade Committee of the London County Council by the Chief officer of the fire brigade on the fires in London and the work of the brigade during the year 1901. London, printed by J. Truscott & Son, 1902. gr. Folio. 47 pp. 1/.3.

Report of the Secretary of the Interior for the fiscal year ended June 30, 1901. Washington, Government Printing Office, 1901. gr. 8. 267 pp. (Contents: Indian affairs. — General Land Office. — Pensions. — Patent Office. — The XII[th] and prior censuses. — The geological survey. — Education. — Office of railroad affairs. — The territories. — Eleemosynary institutions. — Annual report of the Commission to the five civilized tribes. — Annual report of the Maritime Canal Company of Nicaragua. — etc.)

Смѣта гоходовъ и расходовъ г. Москвы на 1902 годъ. Москва 1901. gr. 8. 313 pp. (Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Stadt Moskau im Jahre 1902.)

Fernández Prida, J., Estudios de derecho internacional público y privado. Madrid, E. Royas, 1901. 8. pes. 3.—.

Jiménez Aquino, M., La responsabilidad ante el parlamento. Madrid, Los Hijos de la Garcia, 1901. 8. pes. 6.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Union postale universelle. Statistique générale du service postal publiée par le Bureau international. Année 1900. Berne, impr. Suter & Lierow, 1902. gr. Imp. in-Folio. 34 pag.

Statesman's year-book, the. Statistical and historical annual of the States of the world for the year 1902 edited by J. Scott Keltie, with the assistance of J. P. A. Renwick. XXXIX[th] annual publication. London, Macmillan & C°, 1902. 8. XL—1132 pp. with 8 maps, cloth. 11/.—.

Statistik des Deutschen Reichs.

Beiträge zur Forststatistik von Elsaß-Lothringen. Herausgegeb. vom Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Gewerbe und Domänen. Heft XIX. Wirtschafts- und Rechnungsjahr 1900. Straßburg, Str.—ger Druckerei und Verlagsanstalt, 1902. gr. 8. 129 SS.

Beiträge zur Statistik der Stadt Essen. Heft 3: Die Bauthätigkeit und der Wohnungsmarkt in der Stadt Essen im Jahre 1901. Essen, Druck von Chaden & Schmemann, 1902. 4. 29 SS. (Im Auftrage des OBürgermeisters herausgeg. durch das statistische Amt.)

Bericht über die Bewegung der Bevölkerung in Plauen i. V. im Jahre 1901. 12 Monatsnummern. Plauen, Druck von M. Wieprecht, 1902. quer-Folio. (Herausgeg. vom statistischen Amt in Plauen.)

Bericht, statistischer, über den Betrieb der unter kgl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privateisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahnneubau im Jahre 1900. Dresden, Druck von C. Heinrich, 1901. gr. 4. IV—169 SS. Nebst 1 Uebersichtskarte vom Bahnnetz. (Herausgeg. vom k. sächsischen Finanzministerium.)

Bonhard, Ph. (Amtsrichter), Was lehren uns die Ergebnisse der Reichstagswahlen? Wahlstatistische Betrachtungen. Heidelberg, 1902. gr. 8. 110 SS. M. 1,20.

Ergebnisse, die, der am 1. XII. 1900 erfolgten statistischen Erhebung über die im Gebiete der Stadt Hamburg in offener Armenpflege unterstützten Personen unter besonderer Berücksichtigung der Wohnungsverhältnisse. Hamburg, gedruckt bei Lütcke & Wulff, 1902. gr. 8. 169 SS.

Jahrbuch, statistisches, für das Königreich Bayern. Herausgeg. vom k. statistischen Bureau. Jahrg. VI, 1901. München, J. Lindauer, 1901. gr. 8. XV—304 SS.

Mayet, P. (RegR., Prof.), Vortrag über die Verwandtenehe und die Statistik. Geh. am 29. I. 1902 in der „Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft“ etc. zu Berlin. Berlin, Deutsche Buch- und Kunstdruckerei, 1902. 8. 4 SS. u. statistische Tabellen dazu 14 SS. (Nicht im Handel.)

Mitteilungen des statistischen Bureaus des herzogl. Staatsministeriums zu Gotha. Jahrg. 1901. Gotha, zu beziehen durch E. F. Thienemann (1901). gr. 4. 67 SS. (Aus dem Inhalt: Art der Bodenbenutzung und Anbau auf Acker- und Gartenländereien im Jahre 1900 in den Herzogtümern Sachsen-Koburg und Gotha. — Die Ernteerträgnisse der wichtigsten Feldfrüchte und der Wiesen in den Herzogtümern Sachsen-Koburg und Gotha im Jahre 1900. — Viehzählung in den Herzogtümern Sachsen-Koburg und Gotha vom 1. XII. 1897.)

Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Hannover für das Jahr 1901. Jahrg. VII. Hannover, B. Pokrantz, 1902. gr. 8. 122 SS.

Preußische Statistik. (Statistisches Quellenwerk.) Heft 167: Statistik der preußischen Landesuniversitäten mit Einschluß der theologisch-philosophischen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, der bischöflichen Klerikalseminare und der Kaiser Wilhelmsakademie für das militärärztliche Bildungswesen zu Berlin für das Studienjahr Ostern 1899/1900. Berlin, Verlag des kgl. statistischen Bureaus, 1901. Folio. VIII—198 u. 213 SS. (Im Auftrage des Kultusministers bearbeitet vom kgl. statistischen Bureau.)

Statistik des Deutschen Reichs, N. Folge, Bd. 132: Kriminalstatistik für das Jahr 1899: Erläuterungen, bearbeitet im Reichsjustizamt und im kais. statistischen Amt. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1902. Imp.-4. 72; 65 u. 42 SS.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands nach den Angaben der Eisenbahnverwaltungen bearbeitet im Reichseisenbahnamt. Band XXI (Rechnungsjahr 1900). Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1902. Imp.-Folio. 43 SS. mit XXXII Tabellen und 2 Anhängen (Insges. gegen 390 SS.). Nebst Karte in größtem Imper.-Folio.

Statistik der Knappschaftsvereine des preußischen Staates im Jahre 1900. Berlin, W. Ernst & Sohn, 1901. gr. 4. 56 SS.

Frankreich.

Annuaire statistique de la ville de Paris. XX[e] année, 1899. Paris, G. Masson, 1901. gr. in-8. XXXII—860 pag. fr. 6.—. (Publication de la préfecture de la Seine,

direction des affaires municipales, service de la statistique municipale: M. le d[r] Jacques Bertillon, chef des travaux de la statistique.)

Renseignements statistiques relatives aux contributions directes et aux taxes assimilées. 12[e] année. Paris, imprimerie nationale, 1902. 8. 196 pag. (Publication du Ministère des finances. Direction générale des contributions directes.)

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1900. Paris, imprim. nationale, 1901. gr. in-4. XXVIII—124; 266 pag. av. 24 diagrammes. Fr. 10.—.

England.

Statistical tables relating to the colonial and other possessions of the United Kingdom. Part XXIV. 1899. London, printed by Darling & Son, 1902. Roy-Folio. XIV—699 pp. 6/.—. (Parl. pap.)

Oesterreich-Ungarn.

Gebarung, die, und die Ergebnisse der Krankheitsstatistik der nach dem Gesetze vom 30. III. 1888 errichteten Krankenkassen im Jahre 1899. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1901. 4. IV—201 SS.

Gebarung, die, und die Ergebnisse der Unfallstatistik der im Grunde des Gesetzes vom 28. XII. 1887 errichteten Arbeiterunfallversicherungsanstalten im Jahre 1899 Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1901. 4. 283 SS.

Handbuch, statistisches, für die Selbstverwaltung in Schlesien. III. Jahrg. 1901. Troppau, Selbstverlag des schlesischen Landesausschusses, 1902. 4. XII—479 SS. (Herausgeg. vom landesstatistischen Amte des schles. Landesausschusses.)

v. Twardowski, J. (Ministerialkonzipist im k. k. Handelsministerium), Statistische Skizzen über Oesterreich. (Mit einem Anhang über Ungarn.) Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. Wien, Frz. Deuticke, 1902. gr. 8. 125 SS. M. 2,50.

Wiadomósci statystyczne o stosunkach Krajowych. Wydane przez Krajowe Biuro Statystyczne pod redakcya (Prof.) Tadeusza Pilata. Tom XVIII, zeszyt 1 & 2. (Statistische Mitteilungen über die Verhältnisse Galiziens, herausgeg. v. d. statistischen Bureau des Galizischen Landesausschusses. Redig. von (Prof.) Thaddäus Pilat. Bd. XVIII. Heft 1 u. 2. Lwów (Lemberg), 1901. gr. 4. (Inhalt: Heft 1. Opieka nad ubogimi w Galicyi, Opracował Joach. Bartoszewicz. (Die Armenpflege in Galizien, dargestellt von J. B.). 91 pp. — Heft 2. Pisarze gminni, opracował Zbigniew Pazdro. (Die Gemeindeschreiber in Galizien in den dem Gemeindegesetz vom J. 1866 unterliegenden Gemeinden. Auf Grund der durch die Bezirksausschüsse eingesendeten Materialien bearbeitet von Z. P.) 96 pp.

Rußland.

Статистика Россійской имперіи LIII. Урожай 1901 года. I. Озимые хлѣба и сѣно. — II. Яровые хлѣба и картофель. Ст.-Петербургъ 1901. Lex.-8. XXVII —116 pp. и XXXVIII—165; 190 pp. (Statistique de l'Empire de Russie LIII. La récolte en 1901. I. Céréales d'hiver et foin. Avec 6 cartogrammes. II. Céréales d'été et pommes de terre. Avec 8 cartogrammes.) [Publication du Comité central de statistique, Ministère de l'intérieur.]

Bidrag till Finlands officiela Statistik. VI. Befolkningsstatistik. 32. Öfversigt af folkmängdsförändringarna i Finland, år 1899 (Bevölkerungsbewegung). 88 pp. XII. Fångvården. N° 16, 17 och 18: Fångvårdsstyrelsens berättelse för åren 1897, 1898 och 1899. 71 pp. och XIII tabeller; 71 pp. och XIII tabeller; 72 pp. och XIII tabeller. — XXI. Fattigvårdsstatistik. B. Fattigvårdsinspektorens årsberättelser. 8: år 1900 (Gefängnisinspektorenberichte für das Jahr 1900). 36 pp. Zusammen 5 Hefte. Helsingfors, 1901. Lex.-8.

Italien.

Censimento della popolazione del Regno al 10 Febbraio 1901. Popolazione legale dei singoli comuni del Regno à termini del Regio decreto 29 dicembre 1901 e popolazione di fatto. Roma, stamperia Dom. Ripamonti, 1901. gr. in-8. 176 pp. (Pubblicazione del Ministero di agricoltura, industria e commercio, Direzione generale della statistica.)

Dizionario dei comuni del Regno d'Italia, secondo il censimento del 10 Febbraio 1901. Compilato da B. Santi, 1902. 12. XLIII—176 pp. geb. M. 3.—.

Holland.

Bijdragen tot de statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks V. Statistiek der spaar- en leenbanken in Nederland, over hat jaar 1898. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1901. gr. in-4. IV—277 blz. Fl. 1,25.

Bijdragen tot de statistiek van Nederland. Niewe volgreeks. XIV. Geschiedenis van de statistiek in het Koninkrijk der Nederlanden. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1902. 4. XXXIII—224 blz. (Uitgegeven door het Central Bureau voor de Statistiek.)

Schweiz.

Schweizerische Statistik. Lieferung 133: Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1900. Herausgeg. vom statistischen Bureau des eidgenössischen Departements des Innern. Bern, Kommissionsverlag Schmid & Francke, 1902. 4. 32 SS.

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela Statistik. D. Fabriker och handtverk. Kommerskollegii berättelse för år 1900. Stockholm, J. Haeggströms boktryckeri, 1902. gr. 4. XXVIII—104 pp.

Norwegen.

Norges officielle Statistik. IV[de] Række (Serie) N° 18. Tabeller vedkommende Skiftevæsenet; Norge i Aarenne 1896, 1897 og 1898. (Tabellen über Nachlasse, Konkurse und Pupillengelderverwaltung.) 85 pp. — N° 19. Tabeller vedkommende Norges almindelige Brandforsikrings-Indretning for Bygninger. (Assekuranzstatistik der Gebäude gegen Feuersgefahr für die Jahre 1898 und 1899.) X—151 pp. — N° 20. Beretning om Skolevæsenets Tilstand i Kongeriget Norge for Aaret 1898. (Oeffentliche Unterrichtsstatistik für 1898.) 113 pp. — N° 21. Tabeller vedkommende Norges Fiskerier i Aaret 1900. (Norwegische Fischereistatistik für 1900.) 16; 36 pp. — N° 22. De offentlige Jernbaner. (Norwegische Eisenbahnstatistik pro 1. IV. 1900 — 31. III. 1901.) LXVII —362 pp. — N° 23. Private Aktiebanker i Aaret 1900. 31 pp. — 6 Hefte. Kristiania, H. Aschehoug & C°, 1901. gr. 8. [Udgivet af det Statistiske Centralbureau.]

Statistisk Aarbog for Kongeriget Norge. Enogtyvende (XXI.) Aargang: 1901. Kristiania, H. Aschehoug & C°, 1901. gr. 8. 24; 154 pp. (Udgivet af det Statistiske Centralbureau.)

Spanien.

Anuario de la Dirección general de estadística de la provincia de Cordoba correspondiente al ano 1900. Cordoba, F. Domenici, 1901. 8. 267 pp.

Serbien.

Прилози за статистику краљевине Србије. Четврта свеска: Статистика іавних продаіа, etc. Београд (Belgrad) k. serbische Staatsdruckerei, 1901. gr. 4. (Materialien zur Statistik des Königreichs Serbien. Lieferung 4: Statistik der gerichtlichen (Zwangsbezw. Nachlass)-Verkäufe im Königreich Serbien in dem Jahrfünft 1891 bis 1895.) [Herausgeg. vom Ministerium des Handels, des Ackerbaus und der Industrie, Direktion der amtlichen serbischen Statistik.]

Amerika (Vereinigte Staaten).

Annual report, XXXI[st], of the Bureau of Statistics of Labor (commonwealth of Massachusetts). March 1901. Boston, Wright & Potter printed, 1901. gr. 8. XVI —792 pp. (Contents: Population of Massachusetts, 1900. From th XII[th] United States Census — The insurance of workingmen. — Graded prices: Massachusetts, other United States, and foreign countries, 1816—1891.)

— (Argentinien).

Bulletin mensuel de statistique municipale de la ville de Buénos Ayres, XV[e] année, 1901. Buénos Ayres. gr. in-Folio. (Publication du directeur général honoraire de la statistique municipale Albert A. Martinez.)

Asien (Japan).

Annuaire statistique du l'Empire de Japon, année XX: 1900. Tokio 1901. gr. in-8. 1135 pag. (Vollständig in japanischer Sprache.)

Australien (Süd-Australien).

South Australia. Statistical register. 7 parts. Adelaide, C. E. Bristow printed, 1901. gr. Folio. (Compiled from official records. Contents: Part I. Population. — Part II. Vital statistics. — Part III. Production. — Part IV. Interchange. Part V. Law, crime, etc. — Part VI. Revenue and expenditure. — Part VII. Religious, educational, and charitable institutions.)

South Australia. Australasian statistics, for the year 1899. Adelaide, C. E. Bristow printed, 1901. Folio. 78 pp. (Compiled by the Government statist of Victoria.)

— (Victoria.)

Victorian year-book, 1895—8. Containing a digest of the statistics of Victoria, with references to the statistics of the other Australasian colonies and other countries. by James J. Fenton (Government statist of Victoria.) XXII[nd] issue. Melbourne, R. S. Brain printed, and London, Trübner & C[o], 1901. 8. XVIII—1132, CCXXXV pp. with map of Victoria in max.-obl.-folio.

13. Verschiedenes.

Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen. Heft XXVIII: Die Fahnen der Straßburger Bürgerwehr im 17. Jahrhundert, von Jos. Gény. Straßburg, J. H. E. Heitz, 1902. 8. VIII—47 SS. mit 17 Tafeln farbiger Wappenabbildungen. M. 4.—.

Ehrhard, Alb. (o. ö. Prof. Univ. Wien), Der Katholizismus und das zwanzigste Jahrhundert im Lichte der kirchlichen Entwickelung der Neuzeit. 4. bis 8., revidierte Aufl. Stuttgart u. Wien, Jos. Roth'sche Verlagsbhdl., 1902. 8. X—416 SS. M. 6,20.

Frank, Fr. (kathol. Pfarrer), Nachträge zu „der Ritualmord vor den Gerichtshöfen der Wahrheit und der Gerechtigkeit". Regensburg, G. J. Manz, 1902, gr. 8. 100 SS. M. 1.

Göhre, P., Vom Sozialismus zum Liberalismus. Wandlungen der Nationalsozialen. Berlin, Verlag der Sozialistischen Monatshefte, 1902. gr. 8. 39 SS. M. 0,75.

Haufe, Ew., Die Prinzipien der natürlichen Erziehung. Stuttgart, R. Lutz, 1902. gr. 8. 110 SS. M. 1,50.

Häger, A. (Oberst a. D.), Meine Erlebnisse in der Militär-, Rechts-, Offizier-, Ehren-, Gerichtspflege. Eine aktenmäßige Darstellung. Berlin, H. Walther, 1902. gr. 8. VIII—114 SS. M. 1,80.

Kinderbewahranstalten, die, auf dem Lande, von Schwester Henriette. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. IV—220 SS. M. 2.—.

Lowell-v. Verschuer, Die Hessen und die anderen deutschen Hilfstruppen im Kriege Großbritanniens gegen Amerika 1776—1783. Nach dem Englischen von Edw. J. Lowell herausgeg. von O. C. v. V. Braunschweig, R. Sattler, 1901. gr. 8. XI—250 SS. mit 8 Plänen. M. 5.—.

Nicolai, H. F. GeneralOArzt Neisse), Der Kaffee und seine Ersatzmittel. Volkshygienische Studie. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1901. gr. 8. VIII—93 SS. M. 2.—.

Olberg, Oda, Das Weib und der Intellektualismus. Berlin-Bern, J. Edelheim, 1902. gr. 8. 118 SS. M. 2.—.

Petersen, J. (ReichsgerR. a. D.), Das Deutschtum in Elsaß-Lothringen. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1982. gr. 8. 138 SS. M. 2,40. (Der Kampf um das Deutschtum, Heft 5.)

Philippson, Martin, Der Große Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg. II. Teil: 1660—1679. Berlin, S. Cronbach. 1902. gr. 8. 441 SS. M. 7,50.

Pudor, H., Die neue Erziehung. Essays über die Erziehung zur Kunst und zum Leben. Leipzig, H. Seemann Nachf., 1902. gr. 8. IV—339 SS. M. 4.—.

Sanitätswesen, das, des preußischen Staates während der Jahre 1895, 1896 und 1897. Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten bearbeitet von der Medizinalabteilung des Ministeriums. Berlin, R. Schoetz, 1902. gr. 8. VIII—632 u. 176 SS.

Schmatolla, E. (dipl. Hütteningen. u. Patentanw.), Rauchplage und Brennstoffverschwendung und deren Verhütung. Hannover, Gebr. Jänecke, 1902. gr. 8. 84 SS. mit 68 in den Text gedr. Fig. M. 2,50.

Schreiber, C. (ORegR. a. D.), Die Neuregelung der Schulunterhaltungspflicht. Stettin, P. Niekammer, 1902. gr. 8. 49 SS. M. 0,75.

Schultheß' Europäischer Geschichtskalender. Neue Folge. XVII. Jahrg. (1901). Herausgeg. von G. Roloff. München, C. H. Beck'sche Verlagsbhdl., 1902. gr. 8. VIII 372 SS. M. 8.—.

Schutz der Ehre und Bekämpfung des Duells. Leipziger Besprechung am 19. X. 1901. Köln a. Rhein, J. P. Bachen, 1902. gr. 8. 46 SS.

Scheffer, Th., Die preußische Publizistik im Jahre 1859 unter dem Einfluß des italienischen Krieges. Ein Beitrag zur Geschichte der öffentlichen Meinung in Deutschland. Leipzig, B. G. Teubner, 1902. gr. 8. VI—182 SS. M. 6.—.

Tetzner, Frz., Die Slaven in Deutschland. Beiträge zur Volkskunde der Preußen, Litauer und Letten, der Masuren und Philipponen, der Tschechen, Mähren und Serben, Polaben und Slowinzen, Kaschuben und Polen. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1902. gr. 8. XX—520 SS. mit Abbildgn., Karten und Plänen, Sprachproben etc. M. 15.—.

Annuaire de l'instruction publique et des beaux-arts pour l'année 1902, rédigé et publié par MM. Delalain (imprimeurs de l'Université). Paris, Delalain frères, 1902. gr. in-8. 887 pag. et carte: France universitaire. Fr. 5.—. (Publication du Ministère de l'instruction publique etc.).

Apert, E. (chef de clinique médicale à la faculté de médecine de Paris). Les enfants retardataires. Arrêts de la croissance et troubles du développement. Paris, Baillière & fils, 1902. 12. 95 pag. relié. fr. 1,50.

Société, la, de secours aux blessés militaires des armées de terre et de mer en Chine 1900—1901. (Croix-rouge française fondée en 1864.) Paris, Hachette & Cie, s. a. (1901). gr. in-8. X—136 pag. av. fig. Fr. 2.—.

Allen, H. B. (Prof.), Cancer: An introductory address. — Statistics concerning cancer in Australasia. (2 parts.) Hobart, J. Vail printed, 1902. gr. 8. 16 and 43 pp. (Intercolonial Medical Congress of Australasia, VIth session, Hobart, February 1902.)

Hensman, How., Cecil Rhodes. A study of a career. London, W. Blackwood, 1902. Roy.-8. 394 pp. with illustr. 12/.6.—.

Hoffman, Fred. L. (Newark, N. Jersey, Statistician of the Prudential Insurance C^y^, of America), Industrial insurance and the prevention of tuberculosis: The Medical Examiner and Practitioner", vol. XI, N° 12. pp. 692—720, with numerous graphics. New York, December, 1901.

Smeaton, O., The Medici and the Italian renaissance. Edinburgh, T. & T. Clark, 1902. 8. 296 pp. 3/.—.

Bollettino sanitario (delle provincie, circondarie e dei comuni capoluoghi di provincia e di circondario o distretto del Regno d'Italia). Anno 1901. Roma, tip. delle Mantellate, 1902. gr. in-4.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques. Année 1901, Septembre et Novembre: L'association et l'agriculture, par D. Zolla. — Anvers autrefois et aujourd'hui: le passée, par F. Maury. — A la conquête d'un isthme: Les Etats-Unis et l'Europe, par P. Lefébure. — La marine de guerre allemande, par Z. — La marine marchande allemande, par A. Poisson. — L'evolution du régime légal du travail en Belgique, par E. Cailleux. — Les rivalités politiques autour du golf Persique, par E. Payen. — etc. Année 1902, Janvier: Les Etats-Unis et l'impérialisme, par E. Boutmy. — Les entreprises belge et l'étranger, par P. de Laveleye (art. 1). — Les aliénés criminels, par P. Matter. — Anvers autrefois et aujourd'hui: Le présent, par F. Maury. — Chronique des questions agricoles, 1901, par D. Zolla. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVIe année, 1902, Février: A. France et colonies: Loi portant modification de la loi du 5 juin 1872 sur les titres au porteur. — Les revenus de l'Etat, exercice 1901 et janvier 1902. — Le commerce extérieur, mois de Janvier 1902. — Les contributions directes et les taxes assimilées depuis 1880. — L'exploitation du monopole des tabacs en 1900. — L'exploitation du monopole des allumettes chimiques en 1900. — L'encaisse, la circulation et les opérations de la Banque de France en 1901. — Situations hebdomadaires des principaux comptes de la Banque de France en 1901. — B. Pays étrangers: Pays divers: Le taux de l'escompte en Europe. Les émissions publiques en 1901. La production des vins. — Alsace-Lorraine: L'impôt sur les successions, loi du 17. VI. 1900. — Angleterre: Le rapport du Postmaster général pour l'année 1900—1901. Le mouvement des prix. — Belgique: Le commerce extérieur 1899 à 1901. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 43e année, 1902, N° 3, Mars: Procès-verbal de la séance du 19 Février 1902. — Annexes au procès-verbal: Discussion sur la loi qui règle les naissances, d'après G. Cauderlier; Observations de MM. Cl. Juglar, Lucien March, Arsène Dumont, Alf. Neymarck, Chervin, Limousin. — La statistique et l'opinion, par A. de Foville (art. 1). — Le coût de la vie à Paris à diverses époques, par G. Bienayme (suite 8). — Chronique de statistique judiciaire, par Maur. Yvernès. — etc.

Revue d'économie politique. XVIe année, 1902, N° 2, Février: Des méthodes proposées pour régulariser la valeur de la monnaie, per Ach. Loria. — La coopération rurale en Belgique, par Em. Vandervelde. — La protection légale des travailleurs est-elle nécessaire? par R. Jay. — L'élevage en Australie, par L. Vigouroux. — Revue des revues françaises d'économie politique, par H. Truchy. — etc. Revue d'économie politique, 1902, N° 3, Mars: Les origines du capitalisme moderne en France, par H. Hauser. — Le mouvement coopératif en Suisse, par C. Mutschler. — Les cartels des sucres en Autriche-Hongrie, par Hotowetz. — etc.

Réforme sociale, la. Année 1901. N°s 18 à 23: La travail des femmes belges dans la grande et la petite industrie, par A. Julin. — La femme et la lutte contre l'alcoolisme, par J. Keelhoff. — Les settlements sociaux, par P. Escard. — Le contrat de mariage et le régime normal des biens à établir entre époux, par E. Thaller. — L'union internationale pour la protection de la jeune fille, par (la baronne) de Montenach. — Les associations et la répression des crimes et délits, par L. Rivière. — La domesticité féminine dans les grandes villes de France, par A. des Cilleuls. — Les revendications des mineurs: la journée de huit heures; la retraite des mineurs; le minimum de salaire; la referendum et la grève général, par Delcourt-Haillot. — La mutalité familiale, par E. Cheysson. — Les syndicats professionnels de femme, par E. Flornoy. — Les sociétés de secours mutuels et de retraites pour femmes en Belgique, par P. Berryer. — La condition juridique de la femme dans le nouveau code civil allemand, par R. Saleilles. — Le travail des femmes aux Etats-Unis, par F. Lepelletier. — Le mineur belge: sa situation matérielle et morale, par R. P. C. Rutten. — Les métiers de famille, par P. Vigneron.

Revue internationale de sociologie publiée par René Worms. X^e année, 1902, N° 1, Janvier: Les études sociales sous la Restauration, par E. Levasseur. — Essai d'une définition et d'une classification des sciences sociales, par H. Hauser. — La natalité à Saint-Pierre-de Clairac (Lot-et-Garonne): essai de sociologie concrète. — Société de sociologie de Paris, seance du 11 XII 1901: Le moteur de l'évolution sociale: communication de Maur. Le Gouix, avec discussion. — Mouvement social: Suisse (1901), par Virg. Rossel. — etc.

Revue internationale de sociologie. X^e année, 1902, N° 2, Février: Charles Letourneau (nécrologue). — Les études sociales sous la Restauration (suite et fin): Fourier et le Fouriérisme, par E. Levasseur. — A propos de la loi sur le „contrat d'association". — Société de sociologie de Paris, séance du 8 janvier 1902: La population comme moteur de l'évolution sociale. (Discussion par L. Arréat, G. Tarde, A. Firmin, Ch. Limousin, H. Monin). — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXXVI, N° 270—280, January 30—April 10, 1902: Emigration from British India. — Trade of Abyssinia in 1900. — Production of cork in the world. — The gold mining industry of Siberia. — China and earthenware

trade of Smyrna. — The commercial intelligence branch of the Board of trade. — Foreign trade of the United Kingdom in January, 1902. — Trade of the United States of America in 1901. — Gold in the Ivory Coast. — The development of Uganda. — The Baghdad railway. — Trade of St. Domingo in 1900. — The trade of Vladivostock. — The proposed railway through Indo-China to Yunnan-Fu. — The development of Galveston. — The Sugar Conference. — The means of communication and cost of transport in Persia. — Trade of British South Africa in 1901: A. Cape Colony; B. Natal; C. Transvaal. — Roads and transport systems in Madagascar. — Hints to traders with Siam. — Openings for British trade. — British trade abroad. — Trade and commerce in Abyssinia. — Foreign trade of the United Kingdom in March, 1902. — Comparative merits of British and foreign locomotives in Egypt. — Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport. — Minerals, metals, and machinery. — Agriculture. — Yarns and textiles. — Statistical tables. — Government publications. — etc.

Economic Journal. Vol. XI, N° 4, December 1901: The theory of progressive taxation, by G. Cassel. — Equity and economy in taxation, by E. Cannan. — The economic effects of the Tramways Act of 1870, by V. Knox. — The Dutch Dwelling Houses Act, by N. G. Pierson. — Economics and commercial education, by L. L. Price. — Germany's commercial progress, by W. H. Dawson. — The Moujik, by E. A. Cazalet. — Disputed points in the theory of international trade, by F. Y. Edgeworth. — The census of Canada, by J. Davidson.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXIV, part 4, December 1901: Local and imperial burdens. Inaugural address of (Lord) Avebury (President of the Society), session 1901/02. — The suspension of the Berlin produce exchange, and its effect on corn prices, by Reg. H. Hooker. Miscellanea: Facts disclosed in the preliminary report as to the populations of England and Wales in 1901, by T. A. Welton; A series of life-tables for England and Wales calculated by an abbreviated method, by T. E. Hayward; A civil service examination in statistics: Report of the proceedings of the VIII[th] Congress of the Internat. Statistical Institute at Budapest, by (Major) P. G. Craigie; La statistique et l'opinion, par A. de Foville; Changes in average prices in New South Wales 1820—98, by G. H. Wood; Agricultural returns 1901. — etc.

Journal of the Statistical and Social Inquiry of Ireland. August 1901: The bearing on industry of the impending changes in Irish education, by C. H. Oldham. — Educational value of co-operation among Irish farmers, by P. J. Hannon. — The financial aspect of Parliamentary Private Bill procedure, by C. A. Stannell. — The progress of sanitary science in Belfast, by H. O'Neill. — The housing of the people, with special reference to Dublin, by C. Dawson. — The tourist movement in Ireland, by D. J. Wilson. — Salmon fisheries in Ireland and the report of the Irish Inland Fisheries Commission, by H. D. Conner.

C. Oesterreich-Ungarn.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. III. Jahrg. Januar 1902: Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in den Ver. Staaten von Amerika. — Arbeiterschutz: Regelung der Arbeits- und privatrechtlichen Verhältnisse zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern in Oesterreich. — Neuregelung der Beschäftigungsdauer von Angestellten in Gast- und Schankwirtschaften im Deutschen Reich. — Arbeiterorganisationen: Die englischen Gewerkvereine im Jahre 1900. — Die Gewerkvereine im Staate New York im Jahre 1900. — Ständiger Ausschuß zur Verhütung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in den Ver. Staaten. — Berufsständische Organisation der Landwirte in Oesterreich. — Soziale Versicherung: Ergebnisse der Invaliditäts- und Mortalitätsstatistik, sowie der Gebarung der Provisionskassen der österreichischen Bergwerksbruderladen im Jahren 1898. — Unfälle in der Fabriksindustrie Ungarns im Jahre 1900. Enquete, betreffend die Produktions- und Arbeitsverhältnisse im Schuhmachergewerbe in Oesterreich. — Arbeitsmarkt: Berichte der Handels- und Gewerbekammern Budweis, Reichenberg und Bozen über die Lage des Arbeitsmarktes. Gablonzer Glaswarenindustrie. — Einwanderung nach den Ver. Staaten von Amerika in dem Fiskaljahre 1900/1901. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Die Streikbewegung in Oesterreich im Monat Dezember 1901. Die Arbeitskonflikte im Bergbau Oesterreichs im IV. Quartale 1901. Die Streikbewegung in Oesterreich im Jahre 1901. Streikbewegung im Auslande (England, Frankreich, Belgien, Dänemark). — Arbeits-

vermittelung: Ergebnisse der Arbeitsvermittelung in Oesterreich im Monat Dezember 1901. Centralanstalt für unentgeltlichen Arbeitsnachweis in Mannheim 1900. — Arbeitslosenunterstützung und Arbeitsnachweis in der Schweiz. — Wohnungswesen. — Sozialstatistik: Ergebnisse der belgischen Gewerbezählung vom 31. X. 1896. Statistik der industriellen Arbeiterschaft in England. — Bekämpfung des Alkoholismus in Schweden. — Verschiedenes: Arbeiterverhältnisse in der mährischen Landwirtschaft. Maßnahmen zur Unterstützung der Landwirtschaft in Bulgarien. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti. Gennaio 1902: La situazione del mercato monetario. — L'ultima fase dell'industria laniera, per E. Sella. — Cenno necrologico su Carlo A. Conigliani, per A. Loria. — L'ottava sessione dell'Istituto internazionale di statistica, per R. Benini. — I mezzadri e la cassa nazionale di previdenza, per F. Coletti. — Previdenza (pensioni per operai e per non operai) per C. Bottoni. — Municipalizzazione dei pubblici servigi, per G. Montemartini. — Cronaca (un occhiata fuori di casa) per C. Papafava. — etc.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LI^ste jaargang, 1902, Februari: Nederland en Duitschland aan de Eems (I. art.), door G. Mesdag Jacz. — De praktijk der ongevallenwet, door L. del Baere. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Die Brüsseler Zuckerkonferenz; Statistische Notiz über den Umfang der Arbeitslosigkeit in den niederländischen Provinzen; Englische industriestatistische Daten; Preußische Einkommensteuern. — Handelskroniek. — Economische nalezingen en berichten.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Begründet von weiland Frh. Karl v. Vogelsang, redigiert seit Februar 1902 von (Prof.) Jos. Beck (an der Univers. Freiburg). Jahrg. XXIV, 1902, Heft 2: Die Raiffeisengenossenschaften vom Standpunkte ethisch sozialer Grundlage aus beleuchtet, von Eug. Cremer (2. Art.). — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius, Wien, 6. II. 1902: Die Jahresbilanz des Kapitalismus; Die Revue der Milliarden; Bedenken über den Aufschwung in den Ver. Staaten; Der Kampf der Giganten (die Wertziffern des Weltmarktes) gegen die Mikroben (die Zuckerrüben); Die Bedeutung des Zuckers für europäische Finanzen und Landwirtschaft. — Sozialolpitisches und Wirtschaftliches aus der Schweiz, von A. Hättenschwiller. — Sozialer Rückblick, von Walther von Quarten. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. X, 1902, Heft 3: Die Stellung des Deutschen Reiches zur Schweiz betreffend die Verfolgung des unlauteren Wettbewerbes, von F. Meili (Prof., Univ. Zürich). — Aufrichtige Arbeiterfreundlichkeit, von Leop. Katscher (Budapest). — Soziale Chronik. — Statistische Notizen: Die Leistungen der Naturalverpflegung. — etc.

Zeitschrift für schweizerische Statistik. Jahrg. XXXVIII, 1902, Lieferung 1: Protokoll der Jahresversammlung des Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker und der schweizerischen statistischen Gesellschaft den 21. u. 22. X. 1901 in Freiburg. — Protokoll der Jahressitzung der schweizerischen statistischen Gesellschaft, abgeh. den 21. X. 1901 in Freiburg. — Biographie von Professor Dr. Gustav Vogt. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Department of Labor. N° 38, January 1902: Labor conditions in Mexico, by W. E. Weyl (of the University of Pennsylvania). — The negroes of Cinclare Central Factory and Calumet Plantation, Louisiana, by J. Bradford Laws. — Charts exhibited at the Pan-American Exposition. — The Quebec Trade Disputes Act. — Digest of recent reports of State bureaus of statistics: Kansas; Rhode Islands; Virginia. — Digest of recent foreign statistical publications. — Decisions of courts affecting labor. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896.

Journal, the, of Political Economy. Edited by the Department of Political Economy in the University of Chicago. December, 1901: Index numbers and the standard of value, by T. S. Adams (art. I). — Iron and steel in England and America, by Jac.

Schoenhof. — Value in its relation to interest, by R. S. Padan. — Credit currency and population, by Dav. Kinley. — Iron are mining in Minnesota, by J. Moersch. — etc.

Quarterly Journal of Economics. February, 1902: The fecundity of the native and foreign-born population in Massachusetts, by R. R. Kuczynski (II. art.). — Excise taxation in Porto Rico, by J. H. Hollander. — Capitalization of the United States Steel Corporation, by E. S. Meade. — A positive theory of economics, by F. B. Hawley. — The rise and supremacy of the Standard Oil Company, by G. H. Montague. — Trade cycles and the effort to anticipate, by G. C. Selden.

Yale Review, the. (New Haven, Connecticut.) Vol. X, N° 4, February 1902: Comment: The American Economic Association; Classes in the United States; The German tariff controversy. — Constitutional interpretation, by John T. Bascom. — Some economic aspects of legal tender, by J. Laurence Laughlin. — Colonial policy of the Germans, by Alb. G. Keller. — Physical vigor of public employees, by John R. Commons. — Notes: Restriction of municipal earnings, by Alton D. Adams; Movement of the negro population; The immigrant population; The School of social sciences and Institute of sociology. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholismus, der. Eine Vierteljahrsschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage. Jahrg. III, 1902, Heft 1: Die Folgen des Alkoholmißbrauches und die zur Bekämpfung desselben erforderlichen Maßnahmen, von (Dr. med.) Max Kötscher (Forts.). — Alkohol und Unfall, von (D[r] med.) Waldschmidt. — Aus der russischen Gesellschaft zum Schutze der Volksgesundheit, von (D[r] med.) A. v. Rothe. — Zur Suggestivbehandlung der Trinker, von (SanitätsR.) A. Erlenmeyer. — Mitteilungen. — etc.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XXXV, 1902, N[r] 3: Die Revision der Grund- und Haussteuer in Bayern, von (Prof.) K. Th. Eheberg (Erlangen) [I. Art.] — Bankbrüche und Bankkontrollen, von R. Rosendorff (Berlin). — Die Organisation der inneren Verwaltung auf rechtsvergleichender Grundlage, von (Prof.) C. Bornhak (Berlin) [Forts.]. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. vom k. preuß. Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1902, Heft 2, März u. April: Erweiterung und Vervollständigung des preußischen Staatseisenbahnnetzes im Jahre 1902. — Einige Bemerkungen über die Personentarife und den Personenverkehr auf den englischen Eisenbahnen, von (RegBauMstr.) F. Heinrich. — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs in den Jahren 1897—1899. — Deutschlands Getreideernte in 1900 und die Eisenbahnen, von C. Thamer. — Die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen und die Wilhelm-Luxemburgbahnen im Rechnungsjahre 1900. — Die vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1900, von (RechngsR.) Tolsdorff. — Die ungarischen Staatsbahnen im Jahre 1900, von (OIngen.) R. Nagel. — Die Betriebsergebnisse der Staatseisenbahnen und der 6 großen Eisenbahngesellschaften in Frankreich 1900. — etc.

Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik. Herausgeg. von Heinrich Braun. Bd. XVII, 1902, Heft 3 u. 4: Die Trusts in Amerika von Henry W. Macrosty (London). — Einige Reformversuche im Lohnsystem, von Ed. Bernstein (Berlin). — Die Lage der ungarischen Landarbeiter, von Jul. Bunzel (Graz). — Weibliche Fabrikinspektoren in der Schweiz, von F. Schuler (eidgenöss. Fabrikinsp., Mollis). — Sozialpolitik und Rassenhygiene in ihrem prinzipiellen Verhältnis, von A. Ploetz (Berlin-Schlachtensee). — Miszellen: Ein Arbeiterwohnungsviertel in einer süddeutschen Provinzstadt (Bayreuth), von E. Cahn (Baireuth). Die österreichische Gewerbeinspektion im Jahre 1900, von (Prof.) E. Mischler (Graz). Der Vollzug des schweizerischen Fabrikgesetzes, von E. Hofmann (NationalR. Frauenfeld). — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Band X, Heft 3, März 1902: Letztwillige Zu-

wendungen an Vereine ohne Rechtsfähigkeit, von (Rechtsanw.) E. Josef (Freiburg i. B.). — Ist der Veräußerer einer beweglichen Sache, die er dem Erwerber unter Eigentumsvorbehalt übergeben hat, mittelbarer Besitzer? von (GerAss.) Thiesing (Göttingen). — Die neuen Gesetzentwürfe zur Sicherung der Bauhandwerker, von P. Oertmann. — Verhältnis des preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes zu den reichsgesetzlichen Vorschriften. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des preußischen Zwangserziehungsrechtes, von (AGerR.) Muskat (Waldenburg i. Schl.). — Landwirtschaftliches Nebengewerbe, von R. Ritter (Rat in der Hamburgischen Justizverwaltung). — Kaufmännische Schiedsgerichte, von (Landricht. a. D.) E. Mumm (Assistent an der Handelskammer in Chemnitz). — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgeg. von A. Osterrieth. Jahrg. VII, 1902, Nr 2, Februar: Die Rechtsunsicherheit im Verkehr mit Patenten, von (JustizR.) Seligsohn. — Die gesetzliche Quellenangabepflicht 1) bei ganzer oder teilweiser Vervielfältigung bereits veröffentlichter Zeichnungen, kunstgewerblicher, technischer, wissenschaftlicher Abbildungen und Geisteswerke des Inlandes; 2) bei Entnahme aus Zeitungen, Zeitschriften des Verbandsauslandes, von Karl Schaefer (München). — Versammlungen des Deutschen Vereins für den Schutz des gewerblichen Eigentums vom 19. XII. 1901, vom 23. I. und 13. II. 1902. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft etc. Neue Folge, Jahrg. XIV, 1902, Heft 2/3: Der Geschäftsbetrieb der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften nach deutschem Reichsrecht. — Die Strafvorschriften des Reichsversicherungsgesetzes. — Der II. internationale Kongreß der Versicherungsärzte. — Bemerkungen zum Marckschen Entwurf der Satzung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit. — Die Todesursachenstatistik in Deutschland. — Die Negligenceklausel. — Die Mobiliarversicherung in Baden. — Die Ergebnisse der Invalidenversicherung im Jahre 1900. — Prometheus. — Die Entvölkerung Frankreichs. — etc. Heft 4: Das Versicherungsvertragsrecht. — Die Rolle der Erblichkeit und der Disposition in der Aetiologie der Tuberkulose. — Die Zillmer'sche Methode vor dem Reichstag. — Die Lebensversicherung zu Gunsten der Hinterbliebenen. — Seeversicherung. — Internationaler Seerechtkongreß in Hamburg. — Das Feuerversicherungsgeschäft in den Ver. Staaten. — etc.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Jahrg. I, Nr 10, Februar 1902: Auflösung von Gesellschaftsverhältnissen, von Landgraf. — Kann ein Einspruch erhoben werden auf Grund einer Anmeldung, welche sich noch im Erteilungsverfahren befindet? von (PatAnw.) Th. Stort. — Stellungnahme der Ver. Staaten von Nordamerika zur Union, von (PatAnw.) G. Loubier.

Neue Zeit, die. Jahrg. XX, I. Bd., 1901/1902, Nr 23—26, vom 8. III. bis 29. III. 1902: Karl Marx über die Pariser Kommune. — Der Abschluß der sozialistischen Krise in Frankreich, von Rosa Luxemburg. — Die Lage der Buchbindereiarbeiterinnen in Wien, von Therese Schlesinger-Eckstein. — Wirtschaftliche Umschau, von H. Cunow. — Die ökonomischen Faktoren des Alkoholismus, von Emil Vandervelde. — Die amerikanischen Gesetze gegen die Trusts, von M. Beer. — Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin, von Helene Simon. — Taktisches zum Brotwucher, von K. Kautsky. — Ein Blick in den württembergischen Landtag, von Wilh. Keil. — Der preußische Staat als Bergwerksbesitzer, von O. Hué. — Ein französischer Sombart, von Frz. Mehring. — Unsere höheren Schulen, von Akademikus. — Die jüdische Sozialdemokratie in Rußland, von E. Sorow. — Die Gemeindewahlen in Norwegen. — Der Fall Fischer, von James Broh. — etc.

Preußische Jahrbücher. Herausgeg. von Hans Delbrück, Bd. 107, Heft 3, März 1902: Zur religiösen Entwickelung Bismarcks, von E. Müsebeck (Metz). — Die Barbarisierung Rußlands. — Ein Werk über das Strafrecht aller Kulturvölker, von (Wirkl. AdmiralitätsR.) Felisch (Berlin). — Die ländliche Wasserversorgung der alten Zeit, die Pfahlbauten und die Cisternen, von Hans Staats Bouchholtz (kais. Forstbeamter a. D., Marlenheim: Els.). Politische Korrespondenz. — etc.

Soziale Revue. Zeitschrift für die sozialen Fragen der Gegenwart. Herausgeg. von Jos. Burg (Essen). Jahrg. II, 1902, 1. Quartalsheft: Der Streit um den gerechten Arbeitslohn: 1. Einleitendes; 2. Geschichtliches; 3. Der Arbeitsvertrag als Gesellschaftsvertrag mit Gewinnbeteiligung, von (Privdoz.) F. Walter (München). — Sozialismus und moderne Wissenschaft: 1. Darwinismus und Sozialismus; 2. Darwinismus und Sozialpolitik, von Frz. Meffert (Premich bei Bad Kissingen). — Ueber Ursachen, Folgen und

Ausgleichung der numerischen Ungleichheit der Geschlechter, von Hans Rost (Bamberg). — Kardinal Manning's soziales Wirken. I. Art.: Aus seinem Leben. — Belgiens soziale Gesetzgebung, von Peter Wirtz (Brüssel). — Schutz der Freiheit im gewerblichen Arbeitsvertrag. (II. Art.): Auszahlung des Arbeitslohnes; Sicherung und Verjährung des Arbeitslohnes; Kritik, von Dionys. Will (Straßburg i. Elsaß). — Der Katholizismus und das 20. Jahrhundert, von (Prof. Msgr.) Weinand (Aachen). — Aus der sozialen Welt.

Vereinsblatt für deutsches Versicherungswesen. Jahrg. XXX, 1902, Nr 1 bis 4: Eingabe der Vereinigung der in Deutschland arbeitenden Privatfeuerversicherungsgesellschaften, betreffend das bevorstehende Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. — Eingabe des Verbandes Deutscher Lebensversicherungsgesellschaften, betreffend das bevorstehende Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. — Zur Statistik der Brände während der Jahre 1899 und 1900.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrg. XI, 1902, Heft 1. Mit 7 Tafeln graphischer Darstellungen: Anordnungen für die Reichsstatistik aus dem Jahre 1901. — Zur Statistik der Preise: A. Großhandelspreise wichtiger Waren an deutschen Plätzen 1901 und in den 20 Jahren 1882/1901, nebst 6 Tabellen; B. Roggen- und Weizenpreise an deutschen und fremden Börsenplätzen im 4. Vierteljahr 1901; C. Viehpreise in zehn deutschen Städten im 4. Vierteljahr 1901. — Beiträge zur Statistik der Fruchtmarktpreise. — Die überseeische Auswanderung 1901. — Die Selbstmorde 1898 bis 1900. — Die Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle 1900. — Weitere Ergebnisse der Volkszählung 1900: 1. Die Ausländer im Deutschen Reich; 2. Die Haushaltungen im Deutschen Reich; 3. Gemeinden und Wohnplätze von mindestens 2000 Einwohnern. — Die Bevölkerung des Deutschen Reichs im 19. Jahrhundert. — Der Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen 1872—1900. — Bestand der deutschen Kauffahrteischiffe am 1. I. 1901. — Verunglückungen deutscher Seeschiffe 1899 und 1900. — Die Schiffsunfälle an der deutschen Küste 1900. — Konkurse im 4. Vierteljahr 1901. Vorläufige Mitteilung. — Zur Statistik der Streiks und Aussperrungen im 4. Vierteljahr 1901. — Bei den deutschen Börsen zugelassene Wertpapiere 1901. — Branntweinbrennerei und -Besteuerung 1900/1901. — Erntestatistik für das Jahr 1901.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Herausgeg. im Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. IX, 1902, März: Der Stadtverkehr New Yorks (mit 1 Taf.). — Die Entwickelung der französischen im Vergleich zu den deutschen Straßenbahnen. — Kleine Mitteilungen: Die Schmalspurbahnen Ungarns im Jahre 1899; Die Straßen- und Hochbahnen in Nordamerika (d. h. Ver. Staaten von Amerika und Canada). — etc.

Zeitschrift des k. preußischen statistischen Bureaus. Herausgeg. von dessen Direktor E. Blenck. Jahrg. XLI, 1901, 4. Vierteljahrsheft: Mitteilungen zur Genossenschaftsstatistik, von (GehRegR., Prof.) Petersilie. — Bücheranzeigen. — Statistische Korrespondenz.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. V, 1902, Heft 3: Die Krisis in der englischen Industrie, von M. v. Brandt (Gesandter a. D., Weimar). [I. Art.] — Ueber Vermehrungstendenz bei den Naturvölkern und ihre Gegenwirkungen, von Rich. Lasch (II. Art.). — Zur griechischen Wirtschaftsgeschichte, von (Prof.) Jul. Beloch (II. Art., Schluß). — Staatliche Gewerbeförderung in Oesterreich, von W. Exner (k. k. Sektionschef). — Die Fabrikgesetzgebung in Rußland. (Gleichzeitig ein Beitrag zur Geschichte der Industrie daselbst.) Aus dem Russischen des Dementjew (I. Art.). — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Hans von Scheel.

Von

Dr. **Paul Kollmann.**

In dem kürzlich verschiedenen Geheimen Oberregierungsrat Dr. Hans von Scheel hat sowohl die volkswirtschaftliche und die statistische Wissenschaft, als ganz besonders die amtliche Statistik des Deutschen Reiches einen ihrer angesehensten Vertreter verloren. Vor den Jahren ist er aus einem Wirkungskreise abberufen worden, auf dem er vermöge seiner umfassenden und tiefen Bildung wie seiner seltenen Begabung sich in hervorragender Weise zu behaupten verstanden hat. Was auf seine Veranlassung und seine maßgebende Mitwirkung zur Erkenntnis der gesellschaftlichen Lebensvorgänge gesammelt, gesichtet und zur Darstellung gebracht ist, wird noch auf lange Zeit hinaus als schätzbarste Quelle der Belehrung zu betrachten sein.

Friedrich Wilhelm Hans von Scheel ist einer preußischen Beamtenfamilie entsprossen. Als ihn am 29. Dezember 1839 die Wiege aufnahm, war sein mit des Staatsministers Grafen von Bülow Tochter Mathilde Luise vermählter Vater Rat bei der Bezirksregierung in Potsdam, später Oberregierungsrat und Direktor der Provinzialrentenbank in Posen. Diese Abstammung mochte wohl für den jungen Scheel entscheidend gewesen sein, zunächst die Laufbahn eines Juristen im preußischen Staatsdienst ins Auge zu fassen. Denn nach dem Besuch der Landesschule Pforta und des Gymnasiums in Hirschberg, wo er die Reifeprüfung ablegte, widmete er sich in Halle dem Rechtsstudium — freilich nur auf ein Semester. Vorderhand nämlich gab er einer augenblicklichen Wallung nach, um in den Militärdienst als Berufssoldat einzutreten. Doch hielt es ihn hierin kaum 2 Jahre, in welchem er es bald zum Offizier gebracht hatte. Wer Scheel gekannt hat, wird es begreiflich finden, daß seiner regen, zwanglosen Art die Einfügung in stramme Zucht und streng gemessene Formen wie die vielfach eintönigen Aufgaben des Leutnantsdienstes nicht behagten. Er kehrte darum abermals

zur Universität zurück, um in Jena, Berlin und Halle sowohl sich mit Rechts- wie mit Staatswissenschaft zu befassen. Einen Abschluß erreichten diese Studien vorerst 1864 durch die juristische Doktorpromotion in Halle auf Grund einer Abhandlung de pecuniae nomine ac natura quid senserint Romani et imprimis juris consulti (1866 unter dem Titel: Der Begriff des Geldes in seiner historisch-ökonomischen Entwickelung in Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik erschienen). Indessen sollte der akademische Lehrgang hiermit noch nicht beendet sein; sei es, daß Scheel schon damals sein Absehen auf den Lehrstuhl richtete, sei es, daß er sich in den volkswirtschaftlichen Fächern vertiefen wollte; jedenfalls unterließ er den Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst und widmete sich weiteren staatswissenschaftlichen Studien in Jena. Hier war es, wo Bruno Hildebrand, jener scharfsinnige und geistvolle, dabei von glühendem Eifer für seine Wissenschaft erfüllte Lehrer den jungen Gelehrten für sich zu gewinnen verstand. Wie Hildebrand, dem es nach dem Ausspruche Conrad's kein höheres Ziel gab als das Katheder, auch seine begabteren Schüler gerne auf dieses hinwies, so wird er, wenn nicht den Gedanken angeregt, so doch bei Scheel gestärkt haben, sich der akademischen Lehrthätigkeit zu widmen.

Die Teilnahme Scheel's an dem von Hildebrand geleiteten staatswissenschaftlichen Seminar und die Lösung der in diesem gestellten, übrigens nicht im Druck erschienenen Preisaufgabe: „einer vergleichenden Darstellung der nationalökonomischen Ansichten Simonde de Sismondi's aus seinen Hauptwerken“ hatten die Ueberzeugung von der Begabung des ersteren bei dem letzteren namentlich begründet. Aber auch umgekehrt ist Hildebrand's wissenschaftliche Auffassung nicht ohne Einfluß auf die nationalökonomische Richtung Scheel's geblieben. War es gleich Hildebrand's Ueberzeugung, daß im wirtschaftlichen Daseinskampfe den ringenden Teilen möglichst freier Spielraum zur Entfaltung ihrer Kräfte zu gewähren sei und die Selbsthilfe durch geeignete Organisationen sich zur Hebung ihrer Lage zu bethätigen habe, war er doch kein Anhänger der manchesterlichen Lehre des unbedingten laisser faire et laisser passer. Vielmehr bekannte er sich dazu, daß auf unserer Gesittungsstufe der Staat so wenig ein Polizeistaat sei, der die wirtschaftliche Bevormundung des Volkes anzustreben habe, als eine bloße Rechts- und Schutzanstalt, der seine Aufgabe allein in der Aufstellung der gesetzlichen Normen zu erkennen und es im übrigen den einzelnen zu überlassen habe, sich innerhalb dieser Grenzen mit der Befriedigung ihrer Bedürfnisse abzufinden; sondern daß der Staat seinem ganzen Wesen nach Kulturstaat sei, dem es obliege, die Kultur der Nation zu schützen, zu fördern und fortzuentwickeln, die Harmonie des Ganzen zu erhalten, die Unterdrückung einzelner Glieder des Nationalkörpers zu verhindern und durch seine Gesetzgebung wie durch seine Verwaltung dahin zu wirken, daß die Verbindung der einzelnen Glieder solidarisch sei, in der einer für alle und alle für einen wirken.

Freilich die planmäßige Sorge für die sozial tiefer stehenden Klassen, das Eingreifen und die Mitwirkung der Staatsgewalt zur Abwendung von Notständen dieser Schichten und zur Sicherung ihrer Lebenslage hatten die Vorlesungen und die wissenschaftlichen Bestrebungen Hildebrand's, als in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts Scheel sein Hörer war, noch nicht näher zum Ziel genommen. Und gerade nach dieser Richtung sollte später der Schüler den einstigen Lehrer überflügeln. Aber den stets von jenem betonten Grundgedanken der verwerflichen Anschauungen des reinen Manchestertums und der daraus sich ergebenden ungehinderten Ausbeutung der Schwachen durch die wirtschaftlich Stärkeren hat auch Scheel sich angeeignet.

Uebrigens war Hildebrand nicht bloß Nationalökonom, sondern auch mit besonderer Vorliebe Statistiker, und gerade für dieses Fach suchte er seine Schüler zu interessieren. So hat Scheel auch mit der Statistik durch ihn zuerst nähere Bekanntschaft gewonnen und nicht bloß mit der Lehre, sondern auch vermöge des von Hildebrand gleichzeitig geleiteten und den Studenten zu Uebungen offen stehenden statistischen Bureaus der vereinigten Thüringer Staaten mit der praktischen Arbeitsweise. Die hierdurch empfangenen Anregungen bestimmten Scheel zu einer Forschung über „die bisherigen statistischen Leistungen über die Verteilung des Grundeigentums in Deutschland" (Hildebrand's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 1865) und ferner, als er dann ebenfalls in den staatswissenschaftlichen Fächern den Doktorgrad zu erwerben sich entschlossen hatte, eine Promotionsschrift aus dem Gebiete der Statistik und zwar „Untersuchungen über den Einfluß der Fruchtpreise auf die Bevölkerungsbewegung" der philosophischen Fakultät (ebendaselbst 1866) vorzulegen. Damit hatte er sich den Weg zum akademischen Lehrstuhl für Nationalökonomie und Statistik gebahnt. Ein Jahr hernach wurde er, nachdem er inzwischen noch einen Beitrag „zur Geschichte und Kritik der Lehre vom Arbeitslohn" (ebenfalls Hildebrand's Jahrbücher, 1867) veröffentlicht hatte, auf Unterbreitung einer Abhandlung hin über „die wirtschaftlichen Grundbegriffe im corpus iuris civilis" als Privatdocent jener Zweige in Halle zugelassen. Indessen blieb er in diesem Wirkungskreis nur kurz; bereits 1868 veranlaßte ihn Hildebrand wieder nach Jena zu kommen, um ihm bei der durch ihn ins Werk gesetzten Bewegung zur Begründung der Saalbahn zur Seite zu stehen.

Scheel fiel dabei als nächste Aufgabe zu, die Bedeutung dieser Linie insbesondere auch für die immer noch abseits der großen Verkehrsstraßen gelegene Universitätsstadt und ihre Ertragsfähigkeit mit Hilfe statistischen Beweismaterials ins Licht zu setzen. Die geschickte Art, in der er sich dieses Auftrages entledigte („Bericht über Anlage und Rentabilität der projektierten Saalbahn Saalfeld-Kleinheringen", 1866), hat anerkanntermaßen nicht wenig dazu beigetragen, die erheblichen Schwierigkeiten, welche von vornherein dem Unternehmen entgegengestanden hatten, zu zerstreuen. Neben dieser

Beschäftigung beteiligte sich Scheel auch an den Arbeiten des statistischen Bureaus, namentlich an denen der Volkszählung von 1867, deren Ergebnisse er bezüglich der an jenem beteiligten Staaten zur Darstellung brachte. Auch ein Aufsatz „zur Technik der Volkszählungen“, ein weiterer über „die Organisation der amtlichen Statistik“, beide erschienen in Hildebrand's Jahrbüchern 1869, endlich ein solcher über „Turgot als Nationalökonom“ (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1868) fallen in diese Jenenser Zeit. Doch auch sie dauerte nicht länger als ein Jahr. Denn im Sommersemester 1869 trat er in die akademische Lehrthätigkeit zurück, welche ihn an die landwirtschaftliche Akademie in Proskau führte. Hier jedoch, wo die Nationalökonomie nur ein Nebenfach ausmachte, wo Studienziele und Vorbildung der Hörer im allgemeinen hinter denen der Universitäten zurückstanden, fühlte er sich nicht in seinem Fahrwasser. Wohl aber hatte er und benutzte die Gelegenheit, sich in seinen Forschungen zu vertiefen und den Grund für seine später der Oeffentlichkeit übergebenen Arbeiten zu legen. Bereitwillig folgte er daher dem Rufe, der 1871, als er gerade nach dem beendigten Kriege gegen Frankreich seiner militärischen Dienstpflicht als Reserveoffizier genügt hatte, an ihn von Bern aus erging, um die ordentliche Professur für Nationalökonomie, Finanzwissenschaft und Statistik in der dortigen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät einzunehmen. In dem nun anhebenden Lebensabschnitte hat er sich als fruchtbarer und klarer nationalökonomischer Denker und Schriftsteller bethätigt.

Fast ausschließlich bewegte sich in dieser neuen lehramtlichen Stellung Scheel's litterarische Thätigkeit auf einem begrenzten Felde, welche ihn aber als einen der hervorragendsten Vertreter jener wissenschaftlichen Richtung kennzeichnete, der man den Namen der Kathedersozialisten angehängt hat. Denn abgesehen von einigen Gutachten über Steuerreformen im Kanton Bern (1876) und über Gesetzesvorlagen hinsichtlich der gewerblichen Beschäftigung von Kindern und jugendlichen Arbeitern in der Eidgenossenschaft (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, 1875, Bd. 11, S. 91 ff.), sowie über die Fabrikgesetzgebung der Kantone der Schweiz nach dem Stande vom Februar 1873 (in Hildebrand's Jahrbüchern 1873) gelten seine Untersuchungen und Erörterungen der großen sozialen Bewegung der Neuzeit und im Zusammenhange damit dem Erbrecht und der Erbschaftssteuer. So entstammen dem Berner Lebensabschnitte die Schriften und Aufsätze: „Die Theorie der sozialen Frage“ (1871), „Frauenfrage und Frauenstudium“ (Rektorratsrede 1874), „Die Erbschaftssteuer“ (1875) (letztere beide in Hildebrand's Jahrbüchern) „Eigentum und Erbrecht“ (Deutsche Zeit- und Streitfragen No. 96, 1877), „Erbschaftssteuer und Erbrechtsreform“ (2. Auflage 1877), „Volkswirtschaftliche Bemerkungen zur Reform des Erbrechtes (Hirth's Annalen des Deutschen Reiches 1877), „Die progressive Besteuerung“ (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, 1875), auch die Abhandlung über „Unsere sozialistischen Parteien“ (1878), wenn sie schon nach Niederlegung der Professur erschienen ist, ge-

hört noch ihrem Inhalte nach zu den Gegenständen, welche Scheel als akademischen Lehrer vorzugsweise anzogen. Die beiden Schriften: „Die Theorie der sozialen Frage“ und „Eigentum und Erbrecht“ lassen am deutlichsten die sozialpolitischen Auffassungen des Verfassers erkennen.

Der moderne Kulturstaat, so sagt Scheel, stellt die Gleichheit aller vor dem Gesetze und die Freiheit des einzelnen, soweit die Sicherheit von Leben und Eigentum der anderen bewahrt bleibt, als Grundbedingungen der geistigen und materiellen Entwickelung des Volkes hin, was auf politischem Gebiete zum allgemeinen Staatsbürgertum, auf wirtschaftlichem Gebiete zum Verzicht auf staatliche Bevorzugung einzelner oder ganzer Klassen und auf Einmischung in das Erwerbsleben führt, indem jedem nach Maßgabe der zur Aufrechthaltung von Sicherheit und Ordnung im Staate gegebenen Gesetze die Freiheit in der Verwertung seiner wirtschaftlichen Kräfte und Fähigkeiten überlassen bleibt. Während aber der Grundsatz der Freiheit und Gleichheit in politischer Hinsicht unschwer sich Eingang verschafft durch die Umbildung der politischen Fundamentalgesetze, ist seine Einführung in volkswirtschaftlicher Hinsicht dadurch behindert, daß die früheren, geschichtlich gewordenen Grundlagen der Eigentumsverfassung in den thatsächlichen Besitzverhältnissen bestehen bleiben. Indessen geht die ehedem vorhandene Verbindung von Besitz und Arbeit verloren. Zwar darf auch der Arbeiter Besitz erwerben; wer aber besitzlos und nur mit seiner Arbeitskraft versehen, in dieser neuen Ordnung der Dinge Arbeit sucht, findet den Arbeitsstoff nach den alten Verhältnissen in den Händen der Besitzenden, er sieht sich also im Gebrauche seiner Arbeitskraft von diesen abhängig. Es beginnt daher die nach dem Prinzip der Gleichheit und Freiheit sich selbst überlassene Volkswirtschaft ein in ihr liegendes Moment der Ungleichheit und Unfreiheit zu entwickeln. Somit birgt die moderne Gesellschaft einen ihr eigentümlichen Widerspruch: Der Widerspruch der volkswirtschaftlichen Entwickelung mit dem als Ideal vorschwebenden und im politischen Leben sich verwirklichenden gesellschaftlichen Entwickelungsgang der Freiheit und Gleichheit. In diesem Widerspruche besteht die soziale Frage.

Die ursächlichen Wirkungen des dem modernen Kulturprinzip feindlichen Mißverhältnisses, welches die soziale Frage schafft, sind auf zwei genau zu bezeichnende Momente zurückzuführen: auf die Uebermacht des geschichtlich konstituierten Besitzverhältnisses über die besitzlose Arbeit und auf die Uebermacht des Großbesitzes über den Kleinbesitz. Die Ursachen und Wirkungen, welche die frei, d. h. organisationslos waltenden wirtschaftlichen Kräfte der Freiheit und Gleichheit entgegenwirkend erscheinen lassen, sind aber augenscheinlich nur da zu suchen, wo die Schaffung der Güter und Aneignung der Werte sich unmittelbar herleiten läßt aus dem Anteil der Besitz- und Herrschaftsverhältnisse, des Kapitals und der Arbeit; wohingegen die übrige Gesellschaftsschicht, bei der es sich um freiwillige Dienstverhältnisse handelt und welche „vom Minister bis

zum Dienstmädchen" außerhalb des Mechanismus der Güterproduktion steht, von jenem feindlichen Mißverhältnisse frei bleibt. Die Mißverhältnisse ergeben sich aber aus dem Prinzip der rein technischen Arbeitsteilung mit ihrer Begünstigung der Massenerzeugung und des Großkapitals, welche eine Teilung von Kapital und Arbeit derart mit sich bringt, daß der Arbeiter für seine Arbeit nicht durch einen Anteil am Produkte, sondern mit Hilfe der Geldwirtschaft durch einen zum Produkt in gar keinem Verhältnisse stehenden Lohn ein für allemal abgefunden werden kann; zudem ermöglicht der unbeschränkte Gebrauch der materiellen Herrschaft die Ausübung einer vernichtenden Spekulation auf das Eigentum anderer, die schrankenlose Wertaneignung durch den Stärkeren. Hierdurch ist einmal die Führung der Volkswirtschaft zum Nutzen wie zum Schaden der Gesamtheit in die Hand des Großkapitals gegeben, sodann die Lage der kleinen Besitzer vermöge des Fortschrittes der wirtschaftlichen Technik und der willkürlichen Spekulation der größeren beständig in Frage gestellt, endlich ist durch das Lohnsystem ein Stand von Arbeitern im Solde des Kapitals geschaffen, der je länger je mehr eine homogene Klasse und ein eigentümliches Ferment der Gesellschaft bildet. So stellen sich die großen allgemein zu formulierenden Fragen heraus: Erstens, welcher Schranken bedarf die Herrschaft des Großkapitals, um eine kulturfeindliche Unterjochung der wirtschaftlichen Gesellschaft unter dasselbe zu verhindern? Zweitens, wie ist der Kleinbesitz in seinem Besitzstande zu sichern? und Drittens, welcher Organisation bedarf der Lohnarbeiterstand, um als ein gesundes Glied in den Gesellschaftsorganismus eingeführt zu werden?

Dadurch, daß bei der Lösung der sozialen Frage verschiedene Teile der Gesellschaft eine verschiedene Stellung einnehmen, wird sie zugleich zu einer Klassenfrage und artet, sofern keine höhere Macht vermittelt, zu einem Klassenkampfe aus. Darum hat von den drei überhaupt in Betracht kommenden Mächten, der religiösen (der Kirche), der moralischen (der Selbsthilfe), der politischen (der Staatshilfe) die letztere, der Staat, insofern er die Organisation der wirtschaftlichen und politischen Gesellschaft gleichberechtigter Mitglieder bildet, die Initiative sozialer Reformen vermittelst seiner Gesetzgebung, Oberaufsicht und Verwaltung zu ergreifen. Während hierbei die Lösung der beiden ersten Teile der sozialen Frage verhältnismäßig einfach liegen und leicht zu lösen sein werden, bietet die Organisation des Lohnarbeiterstandes, bei dem es sich um eine neue, in alle Wirtschaftszweige eindringenden Schicht der Gesellschaft handelt, ernste Schwierigkeiten. Die Arbeiterfrage ist keine blaße Lohnfrage, sondern vor allen Dingen eine Frage nach den Garantien der Stellung der Arbeiterklasse innerhalb der Gesellschaft, sie erheischt also Maßregeln, welche auf die Sicherung und Befestigung dieser Stellung direkt abzielen. Und zu dem Ende fordert Scheel: die Festsetzung eines Normalarbeitstages einschließlich des Verbotes der Sonntagsarbeit, die Einführung einer Alters- und Invalidenversicherung der

Arbeiter (schon 1871!) und die Regelung bezw. das Verbot der Arbeit von verheirateten Frauen und Kindern.

Hierneben legte Scheel aus sozialen Gründen besonderen Nachdruck auf eine Reform der direkten Besteuerung teils durch eine progressive Einkommensteuer zur stärkeren Belastung der wohlhabenderen Volksschichten, teils durch eine umfassendere Ausgestaltung der Erbschaftssteuer als Ausgleichungsmittel gegen die allzugroße Anschwellung von Vermögen und gegen eine zu ungleiche Güterverteilung. Er geht davon aus, daß auch die beiden Säulen der heutigen gesellschaftlichen Verfassung: Eigentum und Erbrecht etwas geschichtlich Entwickeltes und Entwickelungsfähiges, daher nicht bloß in ihrer gegenwärtigen Gestalt berechtigt seien, daß ihre Reformbedürftigkeit im Sinne der individuellen Willkür, einer Verengerung des Privateigentums, in dem das Privaterbrecht inbegriffen ist, zu Gunsten des Gesamteigentums auch bereits vielfach — und nicht etwa bloß von sogenannten Kommunisten und Sozialisten — gefordert ist.

Die Reformbedürftigkeit des rechtlichen Zustandes des Privateigentums ergiebt sich schon daraus, daß mit seiner Ausbildung, der zunehmenden Unumschränktheit desselben die Möglichkeit der Vernichtung, aber auch der Vergrößerung und zugleich der Konzentrierung des Eigentums wächst, wodurch dann eben die Unterschiede in der wirtschaftlichen und deshalb auch in der allgemeinen gesellschaftlichen Lage der Bevölkerung zunehmen. Es läßt sich übrigens aus den gegenwärtigen Zuständen keine Begründung dafür finden, daß zur Erhaltung unserer Kulturerrungenschaften ein starres Festhalten an den gegenwärtigen Formen von Eigentum und Erbrecht notwendig sei; zumal wenn man die Fortentwickelung der Eigentumsordnung in der Richtung sucht, daß einem möglichst großen Bruchteil der Bevölkerung Anteil am Nationalkapital, sei es in der Form des Gesamt- oder des Privateigentums gewährt werde. Daß durch die Verfolgung dieser Richtung wirkliche Kulturerrungenschaften nicht in Frage gestellt werden würden, läßt sich in einzelnen Punkten mit genügender Bestimmtheit nachweisen. So geben uns hinsichtlich des Eigentums an Grund und Boden gegenwärtig bestehende Zustände den Beweis an die Hand, daß die Aufhebung des Privateigentums daran und die Ueberführung desselben in Staats-, Gemeinde, oder sonstigen Gesamtbesitz einen volkswirtschaftlichen Schaden, eine Hemmung und Verminderung der Gütererzeugung keineswegs zur Folge zu haben braucht. Ebenso steht es hinsichtlich des Intestaterbrechtes, das jetzt in Bezug auf die weiteren Verwandtschaftsgrade auf einer rein logisch konstruierten Erbfolgeordnung beruht, die nichts zu thun hat mit dem wirklichen Zwecke des Erbrechtes — der Erhaltung und Förderung der wirtschaftlichen Existenz der Familie, vor allem des überlebenden Ehegatten und hier namentlich der Ehefrau und der noch unselbständigen Kinder, für die ein ausgedehntes Intestats- und Pflichtteilserbrecht eingesetzt werden müßte.

Die an diesen Vorstellungskreis anknüpfenden Ausführungen über die Berechtigung und die Ausgestaltung von Erbschaftssteuern, die Scheel als eine Beschränkung des Privateigentums zu Gunsten des gemeinen Besten darstellt, und die geboten ist, soweit nicht die — durch die gegenwärtige wirtschaftliche Entfaltung noch dazu bedrohte — engere Familie, d. h. die bei Lebzeiten des Erblassers wirtschaftlich von ihm abhängigen Verwandten in Frage kommt, haben in ihrer fein durchdachten Anlage die weiteste Aufmerksamkeit auf sich gelenkt und zum Verständnisse des Gegenstandes einen bemerkenswerten Beitrag gewährt. Die Erbschaftssteuer erschien Scheel übrigens auch berufen, die von ihm als notwendig anerkannte Reform der Reichsfinanzen durchzuführen. Das hat er bald nach seinem Fortgange aus Bern, aber im Zusammenhange mit den Studien, die ihn dort vornehmlich beschäftigten, in den Aufsätzen; „Die Erbschaftssteuer als Reichssteuer" (Lindaus Gegenwart, 1877) und „Wie sind die Matrikularbeiträge im Deutschen Reiche zu beseitigen?" (Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft, 1878) darzuthun versucht. Gleichzeitig hat er damit in der Abhandlung: „Die Volkszahl als Maßstab für Leistungen der Staaten an das Reich" (Hildebrand's Jahrbücher, 1878) sich dahin ausgesprochen, daß in Bezug auf die wesentlichsten finanziellen Leistungen, die Matrikularbeiträge, die verwendete Gesamtbevölkerung den am wenigsten gerechten Verteilungsmaßstab angebe, da sie nicht bloß die erwerbenden, sondern auch die aus dem Erwerb anderer enthaltene Bevölkerung begreife. Gerechterweise hätte man sich an die steuerfähige Bevölkerung zu halten. Weil aber diese sich nicht genügend durch Zählungen feststellen lasse, würde es darauf ankommen, die ihr näherstehende, sog. produktive, d. h. die Bevölkerung im Alter von etwa 15 bis 70 Jahren oder, sofern die — damals noch unzulängliche Technik des Zählungswesens die erforderliche, inzwischen erlangte — Ausbildung erhalte, die erwerbsthätige Bevölkerung. Bei Anwendung einer dieser beiden Arten hat Scheel gegen die Matrikularbeiträge insoweit nichts einzuwenden, als sie sich in mäßiger Höhe bewegen. Denn sie entsprechen nach seiner Meinung am meisten dem Charakter des Reiches als Bundesstaat und gewähren den Einzelstaaten ihre finanzielle Selbständigkeit, sind auch bei bescheidener Ausdehnung nicht für deren Haushalt bedenklich. Wohl aber, wenn die Reichsbedürfnisse zur Deckung der aus der eigenen Einnahme verbleibenden Fehlbeträge erhebliche Rückgriffe auf die Einzelstaaten nötig machen, erzeugen die Matrikularbeiträge eine drückende Last bei den Einzelstaaten und werden für deren Finanzverwaltungen geradezu unerträglich. Und je mehr die Reichserfordernisse an Ausdehnung zunehmen, um so mehr ist eine Finanzreform auf anderer zweckmäßiger Grundlage geboten, doch mit der Maßgabe, daß die Matrikulärbeiträge nicht ganz beseitigt werden, da das Reich beweglicher Einnahme bedarf; vielmehr sind sie als Ergänzungseinnahmen zu behalten und ist nur für den größeren Bedarf Ersatz zu schaffen. Als Grundlage hierfür

kann aber die Reichseinkommensteuer nicht angesehen werden: sie greift zu sehr ein ins Steuersystem der Einzelstaaten, gefährdet ihre Selbständigkeit und vermehrt noch den Steuerdruck, der schon bei dem Nebeneinanderbestehen von staatlichen und kommunalen Einkommensteuern sich geltend macht. Dagegen empfiehlt sich die Reichserbschaftssteuer als geeignetes Auskunftsmittel, schon weil sie bisher in den Einzelstaaten wenig entwickelt ist und sich leicht aus dem landesstaatlichen Steuersystem ausscheiden läßt, dann aber auch, weil sie bei geeigneter Anlage und namentlich bei — wenn auch selbstverständlich nur ganz geringfügiger — Belastung der Descendenten in hohem Grade ertragsfähig ist.

So gedeihlich die schriftstellerische wie die lehramtliche Wirksamkeit Scheel's in Bern war, sehnte er sich doch in die deutsche Heimat zurück und ergriff bereitwillig die sich ihm darbietende Gelegenheit, im Frühjahr 1877 als Regierungsrat und Mitglied in das kaiserliche statistische Amt zu Berlin und damit in die praktische Dienstthätigkeit einzutreten. Er hat diesem Amte seit 1882 als Geheimer Regierungsrat und seit 1891 nach Becker's Abschied als dessen Direktor, von 1894 an unter Beförderung zum Geheimen Oberregierungsrat, bis zu seinem Lebensende angehört. Nur einmal drohte sein Fortgang. Als nämlich Georg Mayr, der Leiter des königlich bayerischen statistischen Bureaus, zum Unterstaatssekretär von Elsaß-Lothringen ausersehen war, wurden für dessen Nachfolgerschaft Verhandlungen mit Scheel angeknüpft. Diese zerschlugen sich indessen, als infolge vorzeitiger Verlautbarungen sich entrüstete Stimmen gegen die beabsichtigte Berufung des Kathedersozialisten nach Bayern erhoben. So blieb der tüchtige Mann, nicht zum Schaden der Sache, seinem größeren Wirkungskreise erhalten.

Auch in Berlin lag Scheel, zumal in den ersten Jahren, trotz der größeren Anforderungen des Amtes, eifrig der privaten schriftstellerischen Thätigkeit ob. Einmal gab er Uebersetzungen heraus: Aus dem Französischen: von Maurice Block's „Handbuch der Statistik“, erweitert zugleich als Handbuch der Statistik des Deutschen Reiches (1879), aus dem Englischen: John Ingrams „Die notwendige Reform der Volkswirtschaftslehre“ (1879), aus dem Italienischen: Heinrich Morselli's „Der Selbstmord“ (1881). Für Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie (4. Auflage, 1896—98) lieferte er: „Die politische Oekonomie als Wissenschaft“, „Sozialismus und Kommunismus“, „Die Statistik als Teil der Verwaltung“, „Die Erwerbseinkünfte des Staates“, „Die Bevölkerungslehre; für das Handwörterbuch der Staatswissenschaften (2. Auflage, 1898—1901) die Artikel: Brotpreise, Eigentum, Erbrecht, Handelsbilanz, Handelsstatistik, Kriminalstatistik, Persönliche Dienstleistungen, Volkszählungen. Auch in der Biblioteca economista (Rom) sind — übersetzt durch L. Eusebio — von ihm an Beiträgen erschienen: „Storia della economica politica, Socialismo e communismo“ (1884); „Le entrate acquisizionale dello Stato“ (1887); „Statistica

del commercio estera de territorio doganale tedesco dal 1880. Vornehmlich lehnten sich jetzt aber seine Veröffentlichungen mehr oder minder an das an, was mit seinen dienstlichen Arbeiten im Zusammenhange stand. Sie betrafen: „Gesetz über die Statistik des Warenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande vom 20. Juli 1879" (1890), „Hauptzahlen der deutschen Handelsstatistik für das Jahr 1880" (1881) und für die Jahre 1880/87 (1889), „Bemerkungen zur landwirtschaftlichen Statistik, insbesondere zur Verschuldungsstatistik" (1884), „Die Bevölkerung des deutschen Reiches nach dem Berufe" (1886), „Zur Statistik der Brotpreise" (1887), „Die deutsche Berufs- und Betriebszählung vom 14. Juni 1895" (1898), „Die Ergebnisse der deutschen Kriminalstatistik, 1882—1899" (1901) — sämtlich in Hildebrand's Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, „Die deutsche Handelsstatistik" (1882), „Die landwirtschaftlichen Betriebe im Deutschen Reiche" (1887), „Die Berechnung der Handelsbilanzen" (1889), „Die amtliche Arbeiterstatistik im Deutschen Reiche" (1899) — in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, „Die Volkszälung im Deutschen Reiche am 1. Dezember 1880" (1880), „Der Selbstmord und die moderne Civilisation" (1881), „Die Frage der Handelsbilanz" (1883), „Das Recht auf Arbeit" (1885), „Die neue Sozialgesetzgebung des Deutschen Reiches" (1887), „Die Alters- und Invaliditätsversicherung der Arbeitnehmer in Deutschland" (1888) — in „Unsere Zeit", „Zur Einführung in die Kriminalstatistik, insbesondere diejenige des Deutschen Reiches" (1890), „Zur Technik der Kriminalstatistik in Deutschland und Italien" (1890) in Mayr's Allgemeinem Statistischen Archiv, „Das Wachstum der Städte im Deutschen Reiche" (1879), „Wie wird Statistik gemacht?" (1877), „Die Krisis und die Bevölkerungsbewegung in Deutschland" (1878) — in Lindau's „Gegenwart", „Das Recht und die Pflichten des ländlichen Grundeigentums" in Thiel's landwirtschaftlichen Jahrbüchern, „Die Waldschutzfrage vom Standpunkte der Volkswirtschaftspolitik" (1876) — in Grunert und Leos forstlichen Blättern. Dazu kommt noch als letzte größere — auf Veranlassung des Kaisers wie auf Wunsch des Reichstages unternommene amtliche — Veröffentlichung: „Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts" (1900).

In allem, was Scheel herausgab, tritt eine scharfsinnige, überzeugende Klarheit entgegen. Er wußte stets den springenden Punkt in den Vordergrund zu stellen, ging geraden Weges auf sein Ziel los, ohne sich viel um Nebendinge zu kümmern. Einen großen gelehrten Apparat anzubringen, verschmähte er. Dabei besaß er eine bewundernswerte Knappheit der Darstellung. Und wenn er auch keineswegs immer eine elegante Ausdrucksweise hatte, ja mitunter sich in burschikosen Wendungen gefiel, verstand er zu packen und einen leichten Ueberblick zu gewähren. So hat er denn auch niemals dickleibige Bücher verfaßt; selbst seine inhaltsreichen, tief durchdachten Entwickelungen der sozialen Frage sind nur von ganz bescheidenem Umfange. Wohl gerade deshalb hat er den

Erfolg gehabt, daß seine Schriften einen weiten Leserkreis gefunden haben und gerne studiert wurden. Wie er auch in der Beurteilung der litterarischen Leistungen anderer sich an das Wesentliche hielt, haben besonders seine Recensionen gezeigt, welche er in jüngeren Jahren häufig schrieb und welche dazu beitrugen, nicht nur seinen Namen bald bekannt zu machen, sondern ihn auch wegen seiner scharfen Feder als einen zu beachtenden Kritiker erkennen ließen. Diese Eigenschaften einer klaren, gedrungenen Darstellung, einer scharfen Beurteilungsgabe, eines leichten Orientierungsvermögens in Verbindung mit einer ausgezeichneten staatswissenschaftlichen Schulung ließen ihn für den Beruf eines amtlichen Statistikers hervorragend befähigt erscheinen.

Als Scheel 1877 in das Kaiserliche statistische Amt eintrat, hatte dieses seine anfängliche Entwickelungsstufe überschritten und schickte sich an, den Kreis seiner Thätigkeit in erheblichem Umfange zu erweitern, zu welchem Ende den bisherigen beiden eine dritte Ratsstelle hinzugefügt war. Namentlich galt es, der Handelsstatistik durch unmittelbare Bearbeitung der von den Grenzzollämtern bewirkten Anschreibungen eine umfänglichere und zugleich für das beteiligte Geschäftspublikum nutzbringendere und schneller die Veröffentlichung der Ergebnisse zulassende Einrichtung zu geben, wodurch ein Personalbestand von mehr denn hundert rechnerischen Kräften geboten war. Im Zusammenhang hiermit, insbesondere zwecks Ermittelung der Handelswerte, stand die Erhebung der Warenpreise. Diese wichtigen Aufgaben vorzubereiten und fernerhin zu bearbeiten, fiel als nächster Zweig Scheel zu, dem hierbei von vornherein möglichste Selbständigkeit gelassen war. Außerdem gehörte als erheblichster Gegenstand zu seinem Decernat die landwirtschaftliche Statistik, bis er darin später durch Schumann abgelöst wurde. Sie brachte ihm die Bearbeitung der — bereits vor ihm entworfenen — beiden großen Aufnahmen über die landwirtschaftliche Bodenbenutzung von 1878 und 1883 und der Ernteermittelungen, ferner der nach seinen Vorschlägen umgestalteten Viehzählung von 1883. Beteiligt war er auch an der Einführung der dem Dienstbereiche des Kaiserlichen Gesundheitsamtes angehörigen Viehseuchenstatistik. Daneben lief noch eine Reihe von Gegenständen her, die teils, wie die Statistik der Auswanderungen und der natürlichen Bevölkerungsbewegung von geringerem Umfange waren, teils sich auf vorübergehende Obliegenheiten erstreckten. So wurde Scheel mit dem Entwurfe für die Volkszählung von 1880 betraut und zu der Darstellung einzelner Abschnitte der großen Berufs- und Gewerbezählung, welche in erster Linie von dem Direktor Becker behandelt ward, hinzugezogen. Ganz besonders aber waren es zwei Gebiete, die infolge neuer gesetzgeberischer Reformen unter Scheel's hervorragender Mitwirkung in den Kreis der Reichsstatistik eingefügt und von ihm als Referenten nachgehends bearbeitet wurden: die Krankenversicherungs- und die Kriminalstatistik; bezüglich der letz-

teren zumal hat Scheel Tüchtiges geleistet und die Fortbildung der schwierigen Materie in anerkannter Weise gefördert.

Das große Geschick, mit dem Scheel seinen Obliegenheiten gerecht wurde und dadurch an seinem Teile zur Erhöhung des Ansehens der Leistungen des statistischen Amtes beitrug, dazu die ihm eigene ungewöhnliche Arbeitskraft ließen ihn bald als das hervorragendste und einflußreichste Mitglied erkennen und machten ihn mehr und mehr zur Stütze des später auch leidenden Direktors. Als diesen dann 1891 sein Gesundheitszustand zum Rücktritt nötigte, konnte als Nachfolger, wofern solcher dem statistischen Amte selbst entnommen werden sollte, wohl kaum jemand anders als Scheel in Betracht kommen. Es trat denn auch von vornherein zu Tage, daß mit ihm die richtige, den großen Aufgaben der Reichsstatistik gewachsene Persönlichkeit berufen war. Nicht nur harrte seiner die Lösung neuer Aufgaben, auch für die bereits bestehenden kam es darauf an, sie den Forderungen der Zeit in höherem Grade nutzbar zu machen. Namentlich mußte man erwarten, daß die publizistische Behandlungsweise seines Vorgängers, wie sie mit dessen ganzer Auffassungsweise von den Erfordernissen und Zielen der statistischen Thätigkeit zusammenhing, mehr den praktischen Bedürfnissen der Oeffentlichkeit Rechnung trugen. Eine gewisse Einseitigkeit in dieser Behandlung war bei Becker nicht abzuleugnen. So Treffliches er geschaffen, soviel er zumal zur Ausgestaltung des Volkszählungswesens beigetragen und so geeignet er sich erwiesen hat, dem verzweigten Wirkungsbereiche einer statistischen Reichscentrale vorzustehen, trugen seine Veröffentlichungen doch zu sehr etwas Schulmäßiges an sich, waren auf ganz bestimmte, mehr formale Ziele zugeschnitten und entbehrten oftmals der lebensvollen Darlegung, welche die auf die Vermittelung der Erkenntnis der gesellschaftlichen Vorgänge berechneten statistischen Mitteilungen und Untersuchungen wünschen lassen. Nach seinem wissenschaftlichen Lehrgange von Haus aus Mathematiker, war ihm vorzugsweise daran gelegen, die Zahlengrößen als solche ins Auge zu fassen, ihren regelmäßigen oder abweichenden Verlauf, ihre Entstehung und äußeren Werte abzuwägen. Dahingegen vermochte er sich mit der sachlichen Bedeutung der ermittelten Erscheinungen, mit den Ursachen, welche sie gezeitigt hatten, weniger zu befreunden. Insbesondere lag ihm, schon vermöge unzulänglicher Durchbildung, die mehr und mehr Berücksichtigung erfordernde Beurteilung der volkswirtschaftlichen Vorgänge ferner. So ließ in dieser Hinsicht die schließliche Bearbeitung der von ihm vortrefflich vorbereiteten und zusammengestellten Berufs- und Gewerbezählung von 1882, soweit sie von ihm selbst herrührte, die feinere Ausbeutung der zahlenmäßigen Ergebnisse vermissen. Nach dieser Seite Abhilfe zu schaffen, erkannte aber Scheel als seine nächste Aufgabe, und er hat von Anfang an darauf hingewirkt, daß auch die sachliche Würdigung der erhobenen Thatsachen in einer dem Stande der Wissenschaft entsprechenden Gestalt zu ihrem Rechte kam. Dazu

bestimmte ihn schon seine Anschauung, welche er vor dem Wesen und der Aufgabe der amtlichen Statistik hatte.

Die Statistik als Aeußerung der Verwaltungsthätigkeit hat nach ihm den Zweck, Erscheinungen des Volkslebens, seien sie wirtschaftlicher oder sonst bedeutsamer Natur, welche von den Organen der öffentlichen Verwaltung nicht durch persönliche Kenntnisnahme zu übersehen sind, durch ziffermäßige Darstellung auf Grund von Zählungen zur Anschauung zu bringen. In der Unzulänglichkeit persönlicher Wahrnehmungen liegt die Rechtfertigung der statistischen Aufnahmen (Zählungen) zu Verwaltungszwecken. Die schon der allgemeinen und gleichmäßigen Durchführung wegen fast ausschließlich von den Trägern der öffentlichen Gewalt ausgehenden Aufnahmen werden auch in erster Linie um deren eigener Bedürfnisse willen in Reich, Staat, Bezirk, Gemeinde beschafft. So handelt es sich, wie es wenigstens bei uns in Deutschland oftmals zum Schaden der Sache hingestellt ist, bei den statistischen Erhebungen keineswegs um ganz besondere Ziele, um Entdeckung unbekannter Wahrheiten, um Zwecke der Statistik an und für sich. Vielmehr hat diese keinen eigenen Zweck, für welche Bevölkerung und Behörden herangezogen werden dürfen, sondern sie ist ein notwendiges Glied der Verwaltung und in zweiter Linie erst Hilfsmittel der Wissenschaft. Darum hat ihr nächstes Ziel zu sein: durch systematisch richtig geordnete Aufzeichnungen und Zusammenstellungen Zahlenreihen zu erlangen, welche das Bedürfnis der Verwaltung nach objektiver Kenntnis der betreffenden Verhältnisse befriedigen, und die Kunst des Verwaltungsstatistikers besteht darin, daß dies Ziel mit dem kleinsten Aufwand von Arbeit aller mitwirkenden Faktoren und von Kosten erreicht wird.

Von den beiden hauptsächlichen Seiten der amtlichen statistischen Thätigkeit, der Erhebung des Urmaterials und der Gewinnung der Thatsachen aus jenem gab Scheel in ersterer Beziehung, soweit es sich um allgemeine, die ganze oder gewisse Teile der Bevölkerung gerichtete Aufnahmen sich handelte, bezahlten Agenten den Vorzug, welche unmittelbar unter und mit der statistischen Sammelstelle verantwortlich arbeiten, auch deshalb, weil bei ihrer Mitwirkung die Einrichtung am ehesten so getroffen werden kann, daß das Publikum möglichst wenig in Anspruch genommen wird. Das letztere erschien ihm um so bedeutungsvoller, je mehr gegenwärtig das Erfordernis solcher allgemeinen Aufnahmen vorliegt. Aus diesem Grunde verwarf er auch die Individualzählkarte bei Volkszählungen, weil er sie als eine Abwälzung von Arbeiten, die den statistischen Stellen zukommen, auf das Publikum ansah, insofern nämlich dadurch aus der für die Ausmittelung ungezeignete Zählungsliste die Abschriften der Eintragungen auf leichter verwendbare Blättchen erspart wurden — eine Auffassung, die aber gerade im Hinblick auf die Häufigkeit größerer Zählungen und die dadurch an die statistischen Aemter herantretenden umfänglichen Aufgaben schon wegen der Verzögerung, welche die Herstellung der Ergebnisse erleidet, keineswegs überall geteilt wird. An die sogen. Aufbereitung des Urmaterials und die darauf sich gründenden Nach-

weisungen der Thatsachen stellte Scheel weitgehende Anforderungen. Nicht bloß verlangte er für die Quellenwerke eine übersichtliche, leicht faßliche Darstellung durch tabellarische Uebersichten und durch Ausführungen über die Entstehung und den formalen Wert ihres Inhaltes, sondern auch auf die sachliche Bedeutung der Ergebnisse, auf das Bezeichnende an den beobachteten Erscheinungen für das gesamte Kulturleben und zumal, seiner besonderen Neigung entsprechend, für die volkswirtschaftliche und soziale Entfaltung, endlich auf die ursächlichen Kräfte, die die Erscheinungen hervorgerufen haben, sollte tiefer eingegangen und in einer Weise zur Anschauung gebracht werden, daß ebenso sehr die öffentliche Verwaltung als die praktische Verkehrswelt und die Wissenschaft daraus den größtmöglichsten Nutzen ziehen können. Und weil das Studium der Quellenwerke wegen ihrer etwas schwerfälligen Art immer bloß einem beschränkten Kreise von Interessenten zugänglich bleibt, erschien es ihm von Belang, daß auch dem weiteren Publikum die wichtigsten Ergebnisse in geeigneter Gestalt durch die Tagespresse zugänglich gemacht werde; daher er denn auch dafür sorgte, daß jeder seiner Referenten, welcher einen Gegenstand zum Druck in dem amtlichen Veröffentlichungsorgan fertiggestellt hatte, daraus einen kurzen, beredten Auszug für die Zeitungen vornahm. Von allen Mitteilungen der amtlichen Statistik und so bei denen seines Amtes verlangte Scheel an erster Stelle, als die unerläßliche Voraussetzung einwandsfreie Vorführung der erhobenen Thatsachen, rein sachliche Darstellung, welche jede persönliche Färbung ausschloß. Weil nun die nutzbringende Erfüllung aller der Aufgaben, die der amtlichen Statistik zufallen, eine enge Fühlung mit dem Volksleben wie eigenartige, vielseitige Kenntnisse und Befähigung voraussetzen, so trat Scheel einerseits für die Errichtung von statistischen Aemtern auch für kleinere Gebietsabschnitte größerer Staaten ein, welche dem zu beachtenden Gebiete für die Erhebung wie für die Darstellung der Thatsachen näherstehen, andererseits stellte er an die Leiter und oberen Beamten eine das gewöhnliche Maß übersteigende volkswirtschaftliche Bildung, umfassende sprachliche Kenntnisse und schriftstellerische Veranlagung.

Hat sich in diesem Sinne Scheel über „die Statistik als Teil der Verwaltung“ theoretisch geäußert, zielte auch sein Absehen dahin, den ausgesprochenen Grundsätzen gemäß die praktische Handhabung des Dienstes der ersten und größten statistischen Stelle Deutschlands zu gestalten. Durch ein feines Verständnis für die Anforderungen seiner Zeit hat er unablässig auf eine von Reichswegen vorzunehmende entsprechende Erweiterung des Erhebungsgebietes hingewirkt, dabei für eine gründliche Vorbereitung und Anlage des Erhebungswerkes gesorgt und zu oberst die möglichst vielseitige und erschöpfende Schilderung und Würdigung der erhobenen Größen veranlaßt. Gewiß zeichneten sich auch bereits unter Karl Becker die Leistungen des Kaiserlichen statistischen Amtes durch äußerste Gründlichkeit und Sorgfalt der Behandlung aus. Wie aber bei ihm

die Arbeiten ihren Höhepunkt vornehmlich in der mathematischer Untersuchung besonders zugänglichen Bevölkerungsstatistik und so in der schwierigen Berechnung von Sterbetafeln fanden, wies den einstigen nationalökonomischen Hochschullehrer Scheel seine wissenschaftliche Ausbildung an erster Stelle auf die volkswirtschaftliche und sozialpolitische Beurteilung der Erscheinungen hin. Damit aber ist er gegenüber den bewegenden Zeitfragen den Bedürfnissen der großen, an der Statistik interessierten Menge mehr entgegengekommen und hat in erhöhtem Maße die Aufmerksamkeit auf die Forderungen der Reichsstatistik hingelenkt, hat er zugleich das Verständnis und damit die Verwendung ihrer Ergebnisse für die Zwecke der Verwaltung, der Wissenschaft und des geschäftlichen Lebens in einem bisher unbekannten Grade verallgemeinert. Dagegen stand er dem, was sein Vorgänger mit Vorliebe gepflegt hatte, also besonders der Bevölkerungsstatistik und ihrem feineren Ausbau mit Hilfe der politischen Arithmetik kühl gegenüber. Sind sonach Becker und Scheel in der Art ihrer Bethätigung wie in der Richtung ihrer Ziele verschieden: angesehene, verdienstvolle Statistiker waren beide, nur daß der jüngere besser die Anforderungen seiner Zeit begriff und als der umfassender gebildete auch den Schöpfungen seines Amtes einen noch volleren und ausgiebigeren Gehalt zu verleihen wußte. Doch auch, wie bereits Friedrich Zahn in seinem anziehenden Vortrage über „Hans v. Scheel und die Reichsstatistik“ hervorgehoben hat, steht dieser einem weiteren unzweifelhaft ausgezeichneten Fachgenossen, Ernst Engel, mit dem er noch gleichzeitig in Berlin wirkte, ebenbürtig zur Seite. Aber ebenfalls von ihm unterschied er sich in bemerkenswerter Weise. War Engel, wie es einst Scheel selbst dem Verfasser dieser Zeilen gegenüber anerkannt hat, ohne Frage der geistvollste unter den zeitgenössischen Statistikern, der durch sein glänzendes Organisationstalent wie durch seine geistige Regsamkeit nicht nur eine nachhaltige Anregung gegeben, sondern auch das statistische Arbeitsfeld außerordentlich erweitert und ergiebiger bestellt hat, so besaß er doch die einem amtlichen Statistiker leicht bedrohlich werdende Gabe einer überreichen Einbildungskraft, die ihn oftmals verleitete, statt die Ergebnisse aus den gegebenen zahlenmäßigen Unterlagen herauszulesen und zu deuten, sie aus seinem Vorstellungskreise in bestechender Gestalt auszumalen. Scheel hingegen befleißigte sich jener nüchternen und objektiven analytischen Betrachtung, die sich eng an die erhobenen Thatsachen hielt und die darum zu einer vertrauenswürdigeren und lehrreicheren, wenn auch wohl minder anmutigen Verwertung des Stoffes führte. Diese strenge Sachlichkeit in der Behandlung der statistischen Arbeiten, die Scheel's ganzer Natur eigen war, hat vornehmlich dazu beigetragen, die öffentliche Achtung vor der Thätigkeit des statistischen Reichsamtes und seines Leiters zu befestigen.

Allerdings ließ es der außerordentlich angeschwollene Aufgabenkreis der statistischen Centrale des Reiches nicht mehr zu, daß der Direktor selbst die Bearbeitung einzelner Zweige persönlich über-

nahm. Er mußte sich in der Hauptsache auf die obere Aufsicht über den ausgedehnten Dienstbetrieb beschränken. Dabei wurde sein entschiedenes, aber zugleich wohlwollendes Wesen, das den Anliegen und Vorstellungen Untergebener wie Außenstehender bereitwillig entgegenkam, angenehm empfunden. Scheel war eben durchaus keine bureaukratisch-zugeknöpfte Natur und stach darin vorteilhaft von der kurz angebundenen, dazu leicht aufbrausenden Art Becker's ab, in dem sich immer der einstige Berufsoffizier offenbarte. Seinen Mitarbeitern ließ er möglichst freien Spielraum und hob dadurch ihre Arbeitsfreudigkeit und die Neigung, daß sie sich in den zu behandelnden Stoff vertieften. Immer aber behielt er den Zügel in der Hand und nahm oftmals und namentlich bei schwierigeren und größeren Aufgaben an deren Fortgang eingehenden Anteil, indem er ihre Lösung durch seinen bewährten Scharfblick und seine umfassenden Kenntnisse unterstützte. Viel hielt er auf die nutzbringende Verwertung des verfügbaren statistischen Materials, ließ darum bereitwilligst Ansuchenden, waren dies nun einzelne Personen oder Behörden des In- wie des Auslandes, die gewünschten Nachweisungen zugehen. Namentlich war er aber darauf bedacht, die amtlichen Mitteilungen in prompter Weise der Oeffentlichkeit zugänglich zu machen. Von besonderer Bedeutung für die Geschäftswelt war in dieser Beziehung die Veranstaltung „der monatlichen Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes“, welche in der erreichbar frühesten Zeit die Ein- und Ausfuhrverhältnisse in zweckmäßiger Uebersicht zur allgemeinen Kenntnis brachten. Ebenso sind von ihm die halbmonatlichen Nachrichten über den deutschen Getreide- und Mehlverkehr mit dem Auslande und die Monatsberichte über den Saatenstand, welche beide im „Reichsanzeiger“ erscheinen, ausgegangen. Endlich begründete er für die kleineren Veröffentlichungen die „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches“. Auch für die Vervollständigung des schon vor seinem Direktorat ins Leben gerufenen „Jahrbuchs“, welches zur Aufnahme der Hauptergebnisse aller zur Darstellung geeigneten Gegenstände der Reichsstatistik bestimmt ist, war er eifrig bestrebt. So hat er noch kurz vor seinem Ende durch Verständigung mit den landesstatistischen Aemtern sich bemüht, noch gewisse außerhalb des Bereiches der Reichsstatistik liegenden Gebiete, wie die Finanzlage der Einzelstaaten, das Volksschul- und das Sparkassenwesen, nach einheitlichen Gesichtspunkten für das „Jahrbuch“ heranzuziehen und damit wiederholt in der Presse geäußerten Wünschen zu entsprechen. Die Durchführung der noch in der Schwebe befindlichen Angelegenheit hat er jedoch seinem Nachfolger überlassen müssen.

Von den einzelnen Zweigen der Reichsstatistik, welche unter Scheel's Leitung eine bemerkenswerte Ausbildung erfahren haben oder neu hinzugekommen sind, ist, soweit im Kaiserlichen statistischen Amt unmittelbar das Urmaterial einläuft und bearbeitet wird, vor allen Dingen der Handelsstatistik Erwähnung zu thun. Auf deren brauchbare Ausbildung war Scheel eifrig bedacht zumal in

der Richtung, daß die aus den Nachweisungen der Grenzzollstellen nach Warengattungen, Menge oder Gewicht, Herkunfts- und Bestimmungsländern zu beschaffenden Uebersichten der Ein- und Ausfuhr in richtiger Weise die Freihafengebiete einbezogen und deren Verkehr bloß auf die in ihnen erzeugten Waren beschränkt, im übrigen aber auf die Ein- und Ausfuhrländer verteilt wird. Auch lieh er gern seine Hand, das statistische Warenverzeichnis mehr den geäußerten Bedürfnissen des Geschäftslebens anzupassen und befaßte sich eingehend mit der zutreffenden Feststellung der Handelswerte, namentlich ob statt oder neben der jetzigen Ermittelung von Einheitswerten durch Sachverständige eine allgemeine Wertsangabe bei der Versendung über die Grenze einzutreten habe. Die handelsstatistische Thätigkeit des Reichsamtes wurde während seiner Geschäftsführung wiederholt zu den vorbereitenden Arbeiten für den Abschluß neuer Handelsverträge verwertet. Für diese Zwecke ließ er als bedeutsame Erkenntnisquelle das „der auswärtige Handel des deutschen Zollgebietes nach Herkunfts- und Bestimmungsländern in den Jahren 1880—1896“ betitelte Werk und als Ergänzung dazu eine Statistik herstellen, welche die gleichen Erscheinungen für die ausländischen Vertragsstaaten darzuthun hatte. Weiter verbesserte er die bestehenden Einrichtungen der Branntwein- und Zuckerstatistik. Dann aber wurde unter seiner Leitung und auf Vorschlag des Reichsamtes die Konkursstatistik begründet und weiter eine Strikestatistik veranstaltet. Ebenfalls an den Vorarbeiten für die Reform des Handwerks hatte das Kaiserliche statistische Amt mitzuwirken dadurch, daß es 1895 mit der Anlage und Aufbereitung einer Stichprobenerhebung der Handwerkerverhältnisse beauftragt wurde.

Weitreichend war der Anteil, den Scheel an der Begründung wie an der fortlaufenden Thätigkeit der Reichskommission für Arbeiterstatistik hatte. Denn die durch jene zur Erkenntnis der Lage der Arbeitnehmer und zur Herbeiführung von Schutzvorkehrungen gesammelten Unterlagen wurden unter persönlicher Beteiligung des Direktors im reichsstatistischen Amte zusammengestellt. Je mehr er nach seiner ganzen wissenschaftlichen Richtung von der Bedeutung einer derartigen, im Interesse der sozial tieferstehenden Klassen geschaffenen Einrichtung erfüllt war, um so mehr widmete er sich ihren Aufgaben, um so mehr lag ihm aber auch ihre Ausbildung zu einem mit den Bürgschaften wirklich gedeihlicher Entfaltung ausgerüsteten Organs am Herzen. Allerdings wünschte er nicht nach dem Vorbilde anderer Kulturstaaten ein schon wegen des bundesstaatlichen Charakters des Reiches unzuträgliches Reichsarbeitsamt als politische Aufsichtsbehörde, als vielmehr ein eigenes Amt für Arbeiterstatistik, dem die gesamte Materialbeschaffung für die Arbeitergesetzgebung, die Beobachtung ihrer Wirkungen und Vorschläge für Reformen zuzufallen habe. In einem, wenigstens einstweilen noch, beschränkten Maße ist das, was er empfahl, unmittelbar nach seinem Tode zur That geworden, insofern die bisherige Kommission für Arbeiterstatistik als „Beirat“ in organische Verbindung mit dem

statistischen Reichsamte gebracht und hierfür eine besondere Abteilung unter seinem Nachfolger errichtet ist.

Außer denjenigen Gegenständen statistischer Feststellung, welche in der Reichscentrale von Anfang bis zu Ende ihre Behandlung finden, gehörte zu deren Obliegenheiten — und ihrer Zahl nach in der Mehrheit — die schließliche Bearbeitung solcher, deren Erhebung, Aufbereitung und Zusammentragung nach einheitlichem, vom Bundesrate vorgeschriebenen Verfahren von den Einzelstaaten zu geschehen hat. Einen wesentlichen Teil dieser Veranstaltungen machen die großen Aufnahmen aus, welche sich unter Aufgebot eines zahlreichen Zählerpersonals an die ganze Bevölkerung oder an gewisse ihrer Klassen wenden. Selbstverständlich erheischen sie stets eine besonders sorgfältige Vorbereitung, um sowohl die thunlichst vollkommene Erhebung der zu sammelnden Thatsachen als die übereinstimmende Durchführung des Verfahrens in den einzelnen Bundesstaaten zu erreichen. Regelmäßig geschah das durch Konferenzen von Vertretern der Reichsstatistik und der landesstatistischen Aemter unter dem Vorsitze des Direktors der ersteren. Gerade bei dem, was es hierbei zu erledigen galt, hat sich Scheel als die geeignete Kraft erwiesen. Die Vorlagen des Kaiserlichen statistischen Amtes waren stets mit gründlicher Beherrschung des Gegenstandes und in richtiger Erkenntnis der zu bewältigenden Schwierigkeiten ausgearbeitet, und gaben einen geeigneten Boden für die Beratung ab. Daß dabei, wenn auch weniger grundsätzlich als um der verschiedenen Einrichtungen und Bedürfnisse der Einzelstaaten willen, die Ansichten weit auseinander gingen, daß insbesondere die Wünsche der Reichsstatistik nach eingehenderen Feststellungen mit den vielfach spärlich bemessenen Mitteln der landesstatistischen Aemter in Widerspruch gerieten, war unausbleiblich. Da aber bemühte sich das seltene Geschick des Vorsitzenden, die bestehenden Gegensätze auszugleichen. Ohne das oftmals herrische und schroffe Auftreten seines Vorgängers Becker hervorzukehren, kam es ihm nicht darauf an, durchaus auf seiner Meinung zu bestehen. Wo er sich von den entgegenstehenden Hindernissen oder Unzuträglichkeiten überzeugte, gab er bereitwillig nach und verband sich damit seine Kollegen, die, je mehr sie mit ihm tagten, um so mehr sich auch bereit zeigten, den berechtigten Anforderungen der Reichsstatistik zu entsprechen.

Obgleich Scheel kein Redner war, vertrat er doch seine Sache mit Umsicht und leitete die Verhandlung in förderlicher Weise. Besonders glücklich war er, im Augenblick den richtigen Ausdruck zu finden und einem in der Debatte aufgetauchten verwertbaren Gedanken die geeignete Form zu geben. So konnte es nicht ausbleiben, daß aus der sachlich gründlichen wie persönlich wohlwollenden Behandlung der Konferenzberatungen von seiten Scheel's nicht allein für ihn, sondern auch für die Ausbildung der gemeinsamen deutschen Statistik schöne Erfolge sich ergaben.

Aus den zahlreichen Errungenschaften, die ihm in erster Linie zu danken sind, seien hier nur einige besonders wichtige hervor-

gehoben. Die Bevölkerungsstatistik ist in der Richtung ausgebaut worden, daß die im Hinblick auf die meisten europäischen Staaten stark zurückgebliebenen Ermittelungen der Bevölkerungsbewegung (Eheschließungen, Geburten, Sterbefälle) auf breiterer Grundlage angelegt wurden. Auch die Volkszählungen, wenn schon ihre Anlage keine wesentlichen Aenderungen erfuhren, sind durch eingehendere Verwertung des erhobenen Materials, so noch zuletzt in Bezug auf den Zusammenhang von Wohn- und Arbeitsort der berufsthätigen Bevölkerung, auf den Geburtsort, auf die Zusammensetzung der Haushaltungen gründlicher ausgenutzt worden. Viel ist für die zweckmäßigere Gestaltung der landwirtschaftlichen Statistik erzielt worden: zumal durch die Einführung von Saatenstands- und Ernteermittelungen im Dienste des praktischen Verkehrslebens mittels Einrichtungen, welche die schnellste Veröffentlichung der Ergebnisse gestatten, durch häufigere Vornahme der Viehzählungen wie durch umfassendere Gestaltung einzelner von ihnen, auch durch Veranstaltung einer die Bestandes- und Ertragsverhältnisse berücksichtigenden forstlichen Aufnahme. Die zweifellos aber bedeutendste That, welche gleichsehr den Glanzpunkt in der Geschichte der deutschen Reichsstatistik wie in der Amtsführung des daran hervorragend beteiligten Leiters bildet, war die Organisation und Bearbeitung der großartig angelegten und glänzend durchgeführten und zur Darstellung gebrachten Berufs- und Gewerbezählung von 1895. Schon einmal war ein solches gewaltiges Unternehmen unter Scheel's Beihilfe 1882 von Becker ins Werk gesetzt worden und hatte mit Recht die weiteste Anerkennung erfahren. Was aber 1895 wiederholt wurde, hob sich doch durch die ausführlichere, treffendere Erfragung, mehr noch durch die vielseitigere und tiefere Ausbeutung des Materials, vor allen Dingen durch die ausgezeichnete, inhaltsreiche wie anschauliche tabellarische und textliche Darstellung über den ersten Versuch beträchtlich hinaus. Allerdings bediente sich Scheel hierbei bewährter Mitarbeiter: für die vorbereitende Herstellung des gründlichen, kritisch veranlagten Matthias Schumann, der auf seine Empfehlung aus Oldenburg ins statistische Reichsamt gekommen war, für die schließliche Ausführung und textliche Behandlung des jungen kenntnisreichen und hochbefähigten Friedrich Zahn, den er sich aus München geholt hatte und der hier seine Sporen rühmlich sich erwarb. Aber der Plan ging doch von Scheel aus und ebenso lag die ihn jahrelang beschäftigende Ueberwachung der Bearbeitung in seinen Händen, so daß unstreitig ihm zu oberst das Verdienst gebührt, was im In- wie Auslande reichlich diesem großen nicht weniger als 18 Quartbände und 9680 Seiten fassenden, die Berufs- und Betriebsverhältnisse der deutschen Bevölkerung in bisher unerreichter Gründlichkeit und Ausgiebigkeit behandelndem Zählwerke nachgerühmt ist. Scheel selbst hat auch als seine letzte größere, für die Oeffentlichkeit bestimmte Arbeit, die Hauptergebnisse der Zählung zusammengefaßt und mit anderen, die wirtschaftliche Entwickelung kennzeichnenden Vorgängen in der schon erwähnten Schrift:

„Die deutsche Volkswirtschaft am Schlusse des 19. Jahrhunderts“ weiteren Kreisen dargeboten und damit das hochbedeutsame Unternehmen zum würdigen Abschluß gebracht.

Mit wie unablässigem Bemühen Scheel darauf bedacht war, die nationale deutsche Statistik zur Entfaltung zu bringen und die vielseitigen Anforderungen daran für Leben und Wissenschaft zu befriedigen, konnte er doch an den Bestrebungen nach internationalen, d. h. nach übereinstimmender und demgemäß vergleichbarer Herstellung der Statistik keinen rechten Geschmack abgewinnen. Nicht daß er die Thätigkeit der ausländischen Statistik unbeachtet ließ; vielmehr legte er sowohl hohen Wert darauf, ihre Fortschritte, zumal nach der technischen Seite hin, zu verfolgen und daraus für die deutsche Nutzen zu ziehen, als er auch viel davon hielt, durch geeignete Nebeneinanderstellungen der Ergebnisse die heimischen an den fremden zu messen. Aber er verhehlte sich auch nicht, daß die statistischen Erhebungen naturgemäß den durchaus abweichenden Einrichtungen und Empfindungen wie den Bedürfnissen der einzelnen Staaten anzupassen sind, daß deshalb die unverkennbar so wünschenswerte Uebereinstimmung der Aufnahmen nach Anlage und Bearbeitung in den weitaus meisten Fällen aussichtslos bleiben wird und daß die Vereinigungen, die diesen Zwecken dienen sollen, im großen und ganzen nur erst geringe Erfolge aufzuweisen gehabt haben. So hat er denn auch nur selten die Versammlungen des „Internationalen statistischen Instituts“ und des „Hygienisch-demographischen Kongresses“ besucht, noch ist er dort irgendwie hervorgetreten. Wohl aber hat er die Arbeiten dieser gelehrten Veranstaltungen ebenso wie die anderen auswärtigen Veröffentlichungen der amtlichen Statistik durch Mitteilung von Nachweisungen aus seinem Geschäftsbereich fördern lassen. Ebenso nahm er die vielen fremden Fachgenossen, die in Berlin vorsprachen, bereitwillig auf, machte sie mit der Arbeitsweise der Reichscentrale bekannt und suchte auch von ihnen Belehrung zu gewinnen. Dieses wohlthuende Entgegenkommen neben der Wertschätzung der Leistungen der deutschen Reichsstatistik hat nicht wenig dazu beigetragen, daß eine Reihe angesehener Körperschaften Scheel durch die Ernennung zu ihrem Ehrenmitgliede auszeichneten, so die Royal Statistical Society in London, die Statistical and Social Inquiry Society of Ireland, der Ungarische Verein der öffentlichen Gesundheitspflege, die statistische Gesellschaft von Griechenland. In Deutschland war man mit äußerer Anerkennung zurückhaltender. Doch hat auch hier der Verein für Geographie und Statistik in Frankfurt a. M. ihm seine Ehrenmitgliedschaft angetragen und, was ihm besondere Genugthuung bereitete, aus Anlaß der beendeten Herausgabe der Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung ihm 1900 die staatswirtschaftliche Fakultät der Universität Tübingen das Doktordiplom honoris causa zuerkannt.

Die hohen Ansprüche, welche Dienst und Studium an Scheel stellten, mochten wohl dazu beigetragen haben, daß seine Gesundheit schon seit Jahren durch ein Nierenleiden beeinträchtigt wurde. Der

wiederholte Besuch eines Bades und der längere Aufenthalt in den bayerischen Bergen waren aber stets von günstigem Erfolge begleitet gewesen, sodaß Scheel mit frischen Kräften sich von neuem seinen anstrengenden Aufgaben überlassen konnte. Zu Anfang des Jahres 1901 trat indessen eine bedenkliche Wendung des Leidens ein, von der weder der erneute Gebrauch des Brunnens noch eine ausgedehntere Nachkur Heilung brachte. Obschon elend im August nach Berlin zurückgekehrt, nahm er nochmals die Dienstgeschäfte wieder auf. Doch war ihm nur noch eine kurze Spanne beschieden: am 27. September bereits machte inmitten der amtlichen Thätigkeit eine Herzlähmung seinem Leben — im noch nicht ganz vollendeten 62. Altersjahre — ein Ende.

Ein angesehener nationalökonomischer Forscher, ein einsichtsvoller, mit glücklicher Begabung ausgestatteter Statistiker, ein unermüdlicher, pflichttreuer Beamter, ein wohlwollender Mensch hat Hans von Scheel unvergängliche Spuren seines Erdenwallens hinterlassen und zumal während seiner 25-jährigen Wirksamkeit im Reichsdienst für die Entfaltung der deutschen Statistik sich Verdienste erworben, welche ihm über die engeren fachgenössischen Kreise hinaus ein ehrenvolles Andenken sichern. — (Vergl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Berlin 1901, Heft 4: Nachruf; Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 26. Jahrgang, Berlin 1902, S. 325—393: Friedrich Zahn, Hans von Scheel und die Reichsstatistik.)

VIII.

„Begriff" des börsenmässigen Getreide-termingeschäftes.

Nach dem Ergebnisse der Wiener Terminhandelsenquete.

Von

Dr. Alexander Horovitz,

Generalsekretär der Wiener Produktenbörse.

Gemäß § 57 der Usancen der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien finden die Bestimmungen für den Terminhandel Anwendung auf ab Wien, in vertragsgemäß bezeichneten Monaten, pro Frühjahr oder Herbst, lieferbare Waren, vorausgesetzt, daß der Verkauf sich bei Getreide auf ein Quantum von 500 oder eine durch 500 teilbare Zahl von metrischen Centnern bezieht. Diese Usancenbestimmung hebt daher als „kennzeichnende Merkmale" des börsenmäßigen Termingeschäftes hervor: Die Lieferbarkeit der Ware ab Wien, zu usancegemäß, im voraus bestimmten oder vertragsgemäß näher bezeichneten Lieferterminen und in festgesetzten, abgerundeten Mengen. Daß diesen Geschäften auch der Austausch von Schlußbriefen zu Grunde gelegt werden muß [1]), ist ein Irrtum, denn für die an der Börse geschlossenen, für die sogenannten technischen Börsentermingeschäfte bildet beispielsweise dieser Schlußbriefwechsel lediglich ein beweissicherndes Merkmal.

In dem vom österreichischen Ackerbauministerium den Experten vorgelegten Fragebogen wurden folgende Merkmale, als den börsenmäßigen Terminhandel kennzeichnend, zur Diskussion gestellt: Der in irgend einem Stadium der Geschäftseingehung oder der im Zeitpunkte der Geschäftsabwickelung feststellbare Umstand, daß dem Geschäfte keine wirkliche Warenbewegung entspreche; das Zustandekommen des Geschäftes auf Grund gewisser Börsenusancen, insbesondere nach Usancegewicht, Schlußeinheit und usancemäßigen Kündigungs- und Lieferungsterminen; der Geschäftsabschluß ohne

1) Vgl. Experte Dr. Weishut, Bd. 3 der Enquete-Protokolle, S. 298.

ausdrückliche Anführung des Qualitätsgewichtes oder der Provenienz, ohne Bescheinigung des Besitzes der verkauften Ware oder der Anwartschaft auf dieselbe durch den Verkäufer oder deren Verwendung durch den Käufer.

Die Experten haben mit einer geradezu verblüffenden Meinungsverschiedenheit begriffsbestimmende Merkmale des Getreideterminhandels angegeben. Während einzelne einen generellen Unterschied zwischen börsenmäßigem Terminhandel und handelsrechtlichem Lieferungsgeschäfte überhaupt nicht anerkannten, haben andere, und zwar wieder in der abweichendsten Weise, den Begriff des Terminhandels haarscharf gekennzeichnet.

Einzelne der im Fragebogen angeführten Merkmale sind wohl regelmäßig in Erscheinung tretende, aber keineswegs kennzeichnende, im Sinne von begriffsbestimmend, dem börsenmäßigen Getreideterminhandel ausschließlich anhaftende Merkmale, diesen vom Effektivgeschäfte unterscheidende Besonderheiten; einige wieder nur regelmäßige, aber durchaus nicht unerläßliche Begleiterscheinungen des börsenmäßigen Getreideterminhandels, andere aber weder kennzeichnende Merkmale des Termin- noch solche des effektiven Getreidehandels.

So kann jedes Geschäft sowohl im beiderseitigen Einverständnisse der Vertragsteile, wie im Falle des Vertragsbruches eines Kontrahenten, ohne wirkliche Warenbewegung abgewickelt werden und in diesen Fällen wird die mangelnde bezw. unterbliebene Warenbewegung ebensowenig zur Konstruierung eines börsenmäßigen Termingeschäftes verwertet werden können, wie umgekehrt eine thatsächlich stattgefundene Warenbewegung das Vorhandensein eines börsenmäßigen Getreidetermingeschäftes ausschließt. Jeder Kaufvertrag kann, muß aber nicht ohne Warenbewegung, d. h. lediglich durch Differenzregulierung erledigt werden.

Zu den kennzeichnenden Merkmalen eines börsenmäßigen Termingeschäftes gehört auch nicht der Geschäftsabschluß mit Zugrundelegung von Börsenusancen, mit der Ausbedingung eines Usancegewichtes oder die Vereinbarung der im Terminhandel üblichen Schlußeinheit. Denn mit Zugrundelegung einzelner und auch aller dieser Bedingungen, in Verbindung mit den für den börsenmäßigen Terminhandel geltenden Kündigungs- und Lieferfristen, werden täglich Geschäfte geschlossen, welche unbestreitbar effektive Zeit- oder Promptgeschäfte sind. So wurde in der Terminhandelsenquete an der Hand von Originalschlußbriefen die, übrigens jedem Geschäftskundigen bekannte, Thatsache nachgewiesen, daß mit Berufung auf die Börsenusancen, Produzenten schon im Monate April ein bestimmtes Quantum ihrer anzuhoffenden Ernte auf Lieferung im Herbste verkaufen; daß Transportunternehmungen im Juli ihren Fouragebedarf auf Lieferung bis zum April und noch auf spätere Monate des nächsten Jahres decken, ohne daß diesen und ähnlichen Geschäften der Charakter von börsenmäßigen Termingeschäften anhaften würde.

Zu diesen kennzeichnenden Merkmalen zählt ferner weder der

mangelnde Provenienznachweis noch die fehlende Angabe des Qualitätsgewichtes, denn in sehr zahlreichen Fällen legt der Käufer der verschiedensten Getreidearten, besonders aber bei Hafer, Mais und Reps, überhaupt gar kein Gewicht auf diese beiden Eigenschaften, und ein nicht unbeträchtlicher Teil des gesamten Börsenverkehres der Wiener Produktenbörse wickelt sich auf der Grundlage ab, daß lediglich „Usanceware“ ohne Muster gehandelt, gekauft und verkauft wird. In diesem Falle muß die Ware in usancegemäß umschriebener Beschaffenheit, das heißt: gesund, zeitgemäß trocken, den Handelserfordernissen entsprechend gereutert, in letzter Fechsung, jeder Provenienz mit dem usancegemäß umschriebenen Mindestgewichte geliefert werden. Die gelieferte Ware repräsentiert daher in solchen Fällen ein Handelsgut mittlerer Art und Güte. So decken die großen Fuhrwerksbesitzer, Transportanstalten mit Pferdebetrieb ihren Bedarf an Hafer lediglich in der Weise, daß sie „Usancehafer“ kaufen; Spiritus- und Stärkefabriken, Brennereien decken ihren Hunderttausende Metercentner betragenden Maisbedarf dadurch, daß sie auf dem Markte lediglich „Usancemais“ kaufen. Auch das Aerar bedingt sich bei seinen Korn- und Hafergeschäften in der Regel weder Qualitätsgewicht noch Provenienz aus und bei den Geschäften über die bedeutendsten Massenartikel, wie Zucker, Spiritus, Garne, Holz, Petroleum u. s. w. wird weder Qualität noch Provenienz erwähnt, sondern lediglich auf die Usancen der Warenbörse Bezug genommen. Andererseits kann wieder Ware mit Provenienzbezeichnung, sofern unter Provenienz ein ganzes Produktionsgebiet verstanden wird, Gegenstand des Terminhandels sein. Beim Kammzug-Terminhandel war nur La Platawolle vollständig lieferfähige Ware, beim Kaffeeterminhandel Santos (brasilianischer) Kaffee, im Pariser Zuckergeschäfte Blancs- (weißer) Zucker, französisches Produkt.

Jeder im Geschäftsverkehr Bewanderte muß daher erstaunt sein, wenn er vernimmt[1]), daß wer beim Kaufe einer Ware es unterläßt, sich von der Qualität, Provenienz und Brauchbarkeit der Ware zu überzeugen und schon beim Geschäftsabschlusse die Ware zu bemustern, vom kaufmännischen Standpunkte von vornherein in den Verdacht gerät, auf die Lieferung der Ware nicht zu reflektieren, da er sich hierdurch der Gefahr aussetzt, am Erfüllungstage eine minderwertige, für Approvisionierungszwecke unverwendbare Ware zu erhalten; daß solche Geschäfte keine kaufmännischen, sondern Differenzgeschäfte, Spiel und Wettverträge um den Preisstand am Erfüllungsorte sind. Es ist ja im legitimsten Lieferungsgeschäfte ein tägliches Vorkommnis, daß Produzenten an Händler Ware nur mit Qualitätsgewicht, ohne jede Provenienzangabe, oder Provenienzware ohne Qualitätsgewicht, häufig Ware auch ohne Provenienzangabe und ohne Qualitätsgewicht verkaufen. Die Macht des Weltverkehres und der Einfluß der Weltkonjunktur haben den modernen Großhandel dazu gezwungen, seinen Geschäftsabschlüssen auch

1) Vergl. Experte Sand I, 53.

vertretbare Waren zu Grunde zu legen, welche in beliebigen Mengen, Entfernungen und Terminen angeschafft und weiterveräußert werden können. Diese hierdurch herbeigeführte Fungibilität der Ware in objektivem Sinne ist aber kein begriffsbestimmendes Merkmal des börsenmäßigen Termingeschäftes, sondern dem modernen Großhandel und dem gesamten Börsenverkehre eigentümlich, ohne Unterschied, ob derselbe an oder außerhalb der Börse, in prompten oder Lieferungsgeschäften, sich abwickelt.

Aus der fehlenden „Bescheinigung über den Besitz oder die Anwartschaft der verkauften, bezw. über die Verwendungsmöglichkeit der gekauften Ware“ auf den Charakter des Geschäftes zu schließen, ist überhaupt unmöglich, und bestimmte Rechtsfolgen daraus zu ziehen, würde bei den heutigen Transportverhältnissen, der Entwickelung des Nachrichtenwesens und der modernen Ausgestaltung des Güteraustausches jeden geregelten Geschäftsverkehr über den Haufen werfen. Die volkswirtschaftliche Funktion des Kaufmannes besteht ja darin, daß er durch den Kauf und Verkauf von Waren den Umsatz erleichtert, beschleunigt, und die Grundlage des Großhandels bildet jene Thätigkeit des Händlers, durch welche dieser einen ihm günstig erscheinenden Augenblick zum Einkaufe benützt, ohne noch zu wissen, wo, wann und an wen er verkaufen werde, und daß er jeden passenden Moment zum Verkaufe einer Ware verwendet, von welcher er lediglich die Ueberzeugung hat, daß er sich sie bis zum Zeitpunkte der Ablieferung nutzbringend werde beschaffen können. Auch im effektiven Verkehre kauft der Konsument nicht gerade die zur Aufrechthaltung seines regelmäßigen Betriebes unumgänglich erforderliche Warenmenge, sondern, bei ihm günstig scheinender Preislage, Quantitäten, über deren Verwendung er sich im Augenblicke der Anschaffung vielleicht noch nicht klar ist. Nehmen wir den Fall, ein Wiener Getreidehändler hat entweder in den Balkanländern, in Ungarn oder Rußland ein bestimmtes Quantum Getreide, welches zu verkaufen er mit Rücksicht auf den momentanen Preis für wünschenswert hält. Er offeriert dieses Getreide verschiedenen böhmischen und mährischen Müllern gegen Drahtzusage. Einem dieser Müller würde es konvenieren, das Getreide zu dem offerierten Preise anzunehmen, er kann es aber nicht, da er doch nicht telegraphisch dem Händler nachweisen kann, daß er und welche Verwendung er für diese Ware hat. Und selbst wenn er das könnte, der Händler kann doch wieder dem Müller telegraphisch keine Bescheinigung, keinen Nachweis liefern, daß er thatsächlich im Besitze dieser Ware ist. Und wenn schon alle diese Nachweise geliefert werden könnten, würde noch immer die Gefahr bestehen für den einen oder den anderen, daß sie ein gesetzlich verbotenes Geschäft geschlossen hätten, wenn sie sich zufällig in der Prüfung dieser Bescheinigung geirrt hätten. Und wer bürgt schießlich dafür, daß nicht auf Grund einer Bescheinigung hundert und tausend Geschäfte geschlossen werden? Die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses wäre sodann ein

illusorisches Ding. Die Absicht eines jeden Kaufmannes ist auf den Erwerb einer Ware gerichtet, durch deren Weiterveräußerung er einen Gewinn erzielen will. Kann er ihn erzielen, ohne und bevor er in den physischen Besitz der Ware gelangt, so ist sein Gewinn deshalb doch nicht weniger legitim, als wenn er in den physischen Besitz gelangt wäre. Das Recht zur Uebertragung einer Lieferungs- und Uebernahmsverbindlichkeit ist doch keineswegs eine Folgeerscheinung des entstandenen Terminhandels.

Die Ansicht [1]) daß die im Fragebogen als charakteristisch bezeichneten Merkmale nur konstruierte Normen sind, welche dazu dienen sollen, dem Getreide die diesem von Natur aus fehlende Fungibilität künstlich zu verleihen und daß das einzige und begriffsbestimmende Merkmal des börsenmäßigen Terminhandels, die durch diesen gebotene Möglichkeit einer Baissespekulation durch Ausführung von Biancoverkäufen in einem von Natur aus nicht fungiblen Artikel sei, halte ich für verfehlt, ebenso wie die darangeknüpfte Bemerkung, daß nur durch solche Biancoverkäufe der Ausbeutung der Bevölkerung durch übertriebene Preise in Notzeiten vorgebeugt werden konnte. Denn es wird wohl wenig Massenartikel geben, in welchen nicht auch ohne börsenmäßigen Terminhandel eine Baissespekulation, Leerverkäufe durchgeführt wurden oder doch durchgeführt werden könnten.

In Mehl beispielsweise besteht in Oesterreich-Ungarn kein börsenmäßiger Terminhandel, und die Fälle sind durchaus nicht selten, daß in sehr großen Mengen Biancoverkäufe in der Anhoffnung einer künftigen billigen Beschaffung des Rohproduktes geschlossen werden. Der Produzent verkauft nicht selten noch nicht gefechstes, der Händler noch nicht erstandenes Getreide; es sind dies Biancoverkäufe, welche mit effektiver Lieferung abgewickelt werden können, aber nicht müssen, ebenso wie es dem Biancoverkaufe im börsenmäßigen Terminhandel durchaus nicht eigentümlich ist, daß er mit Differenzzahlung, statt mit effektiver Warenlieferung abgewickelt wird. Von einer volkswirtschaftlich nützlichen Wirkung solcher Leerverkäufe kann jedoch auch nur dann gesprochen werden, wenn diese eine wirtschaftlich gerechtfertigte Spekulation zur Grundlage haben, welche den gegenwärtigen Bedarf und das voraussichtliche künftige Angebot, die Vorrats- und Gebrauchsmengen anderer, in Betracht kommenden Kulturländer, überhaupt alle für den Ausfall und die Bewertung der Ernte maßgebenden Momente mit kaufmännischer Vorausberechnung ins Auge faßt. Für unrichtig halte ich es auch, wenn als Voraussetzung jedes Biancoverkaufes die Warenfungibilität angenommen wird, denn jeder Artikel eignet sich zum Biancoverkaufe, die Fungibilität erleichtert solche nur.

Eine andere Seite [2]) erblickt das wesentliche Merkmal des börsen-

1) Vergl. Experte Offermann I, 498, 509.
2) Experte Prof. Adler, I, 526, II, 491.

mäßigen Terminhandels in der bei demselben im Wege von Lagerhäusern, Arrangementbureaux, durch Banken oder durch das Börsensekretariat stattfindenden Geld- und Warenskontration. Diese bei großen Umsätzen geradezu selbstverständliche Warenskontration setze gleich der geldersparenden Wirkung des Zettelbankwesens, den Warenbedarf herab und wenn auch in dieser Thatsache selbst nichts Illegitimes erblickt werden könne, so enthalte sie dennoch das bedauerliche Moment, daß sie illegitime, unverhältnismäßig große Umsätze herbeiführe.

Aus der warenersparenden eine preisherabsetzende Wirkung der Skontration zu folgern, ähnlich der Geldersparnis im Clearingverkehr, ist aber verfehlt, denn wie der Hauptzweck des letzteren darin besteht, eine unnötige Dirigierung des Geldes zu verhüten und auch zu vermeiden, daß irgendwo der Schein eines thatsächlich nicht bestehenden Geldmangels entstehe, so verhindert die Warenskontration eine überflüssige Warendirigierung und beseitigt ungerechtfertigte Preisfluktuationen, indem sie den Schein starker Vorräte oder eines großen Mangels an Vorräten aus der Welt schafft[1]). Unrichtig erscheint mir auch die aus dieser Begriffsbestimmung gezogene Schlußfolgerung, wonach alle anderen, das heutige börsenmäßige Termingeschäft schildernden Merkmale, von diesem einzigen begriffsbestimmenden Merkmale, nämlich von der Warenskontration abhängig sind, da die Typen, Usancen, Schlußeinheiten, die ganze Form des Geschäftes lediglich deshalb herangezogen werden, um das Geschäft durch die bewerkstelligte Fungibilität der Schlüsse, für die Skontration herzurichten. Sicherlich sind börsenmäßige Termingeschäfte wegen ihres schablonenhaften, stereotypen Vertragsinhaltes zu einer Skontration besonders geeignet. Aber diese erleichterte Abwickelung im Wege der Skontration ist für das Wesen und den Begriff des Termingeschäftes juristisch belanglos[2]), denn die Warenskontration fügte lediglich das Termingeschäft in den Rahmen des modernen Weltverkehres ein, dessen Bestreben darauf gerichtet ist, alle Vermögenswerte von ihrer sinnfälligen Schwerfälligkeit zu befreien, um sie für den leichteren Verkehrsumlauf geeignet zu machen. Die Warenskontration bei börsenmäßigen Termingeschäften ist nur ein hochentwickelter Behelf des modernen Weltverkehres, eine Folge der leichteren Vertretbarkeit, Uebertragbarkeit und Realisierbarkeit der Lieferungs- und Uebernahmsansprüche aus Geschäften, deren Gegenstand eine fungible Ware bildet, und diese Eigenschaften bilden nur Unterschiede gradueller, nicht aber auch genereller Art von sonstigen Zeit- und insbesondere börsenmäßigen Zeitgeschäften mit hinausgeschobener Lieferungsfrist[3]). Die Skontration und insbesondere die organisierte Skontration, fördert die Wirksamkeit der Fungibilität, führt aber

1) Vergl. Experte Dr. v. Weiss, II, 463.
2) Vergl. auch Experte Prof. Grünhut, III, 625.
3) Vergl. Experte Dr. Fischl, II, 11; Dr. Weishut, III, 298.

diese selbst nicht herbei, kann daher wohl ein qualifizierendes, aber keineswegs das ausschließlich charakteristische Element des börsenmäßigen Terminhandels sein [1]). Die Tilgung einer Warenschuld mittelst dieses Verkehrsbehelfes kommt der Zahlung einer Geldschuld im Wege der Skontration gleich. Neben diesem einfachen und „zwingenden“ Merkmale findet Professor Adler [2]) aber auch noch das „kompromittierendste“ Kennzeichen des börsenmäßigen Terminhandels darin, daß beide Parteien sich an der Erfüllung ihrer gegenseitigen Verpflichtung zu behindern trachten; daß die vertragschließenden Teile nicht, wie im sonstigen Verkehrsleben, Geschäftsfreunde, sondern Kämpfer, Feinde sind, weil im Gegensatze zum produktiven Geschäfte der Gewinn des einen in dem Verluste des anderen besteht.

Dieses „kompromittierendste“ Kennzeichen des Terminhandels wird hier, aus den gewiß auch vom Standpunkte jedes anständigen Kaufmannes verwerflichen Quertreibereien eines Ringes herausgegriffen und, wie ich wohl auch sagen kann, mit einer vollständigen Verkennung des regelmäßigen Vorganges im praktischen Geschäftsverkehre, zumindest an der in Rede stehenden Wiener Produktenbörse, wahllos auf alle daselbst geschlossenen börsenmäßigen Termingeschäfte angewendet. Der Produzent, der bei einem ihm als nutzbringend erscheinenden Marktpreise seine anzuhoffende Fechsung oder einen Teil derselben veräußert; der Händler, der sich den Preis einer Donau aufwärts schwimmenden Schiffsladung Getreide durch Verkauf auf dem Terminmarkte sichert; der Müller, der sich aus Anlaß eines bedeutenden Mehlabschlusses die Erstehungskosten und den Mahllohn durch einen Deckungskauf auf dem Terminmarkte festlegt; sie alle können doch an den weiteren Preisfluktuationen kein derartiges Interesse mehr besitzen, daß man behaupten könnte, sie müssen nunmehr ihren Kontrahenten als Widersacher gegenüberstehen.

Nach Dr. Landesberger [3]) ist das wirtschaftlich wichtigste Merkmal des Terminhandels die Entkleidung des einzelnen Geschäftes von seiner individuellen Gestaltung durch Festlegung einer Type, Schlußeinheit, eines gemeinsamen Liefertermines und gemeinsamen Erfüllungsortes, aus welchen Besonderheiten sich als technische Hilfsmittel die an der Börse selbst oder von Bureau zu Bureau sich vollziehende Skontration, das Arrangement ergeben, ebenso wie die Publicität der im Terminhandel erzielten Preise, durch welche die Konjunktur zum Ausdrucke gebracht wird.

Sehr zutreffend halte ich die Anschauung Dr. Kienböck's [4]), daß die als charakteristisches Merkmal des Terminhandels hervorgehobene Fungibilität des Geschäftes, die Gleichartigkeit einer ganzen Reihe von Geschäften zur notwendigen Voraussetzung hat und daß diese

1) Vergl. auch Experte Prof. v. Schullern, III, 134.
2) Vergl. I, 528.
3) II, 72.
4) II, 258.

Gleichartigkeit in mehreren Formen zu finden ist, so daß es unmöglich ist, eine bestimmte, mit der Eigenschaft der Fungibilität versehene Geschäftsform mit dem Erfolge festzusetzen, daß es dem Händler nicht gelingen würde, eine andere Form zur Erreichung des angestrebten Zweckes zu finden. Die von dem Genannten „für den gegenwärtig bestehenden Terminhandel“ gegebene Definition, wonach börsenmäßige Termingeschäfte in landwirtschaftlichen Erzeugnissen befristete Käufe sind, bei welchen sich die Vertragsschließenden hinsichtlich der Qualität, Lieferungsfrist und Zahlung sowie der gesamten Modalitäten der Vertragserfüllung auf die für Termingeschäfte bestehenden Usancen beziehen, auch in usancegemäß festgesetzten Schlußeinheiten handeln und sich für Streitfälle dem Börsenschiedsgerichte unterwerfen, stimmt gleichfalls. Nur handelt es sich nicht um die Begriffsbestimmung des „gegenwärtig bestehenden“, sondern um jene des börsenmäßigen Termingeschäftes „überhaupt“ und für diesen allgemeinen Begriff paßt die Definition, wie bereits an verschiedenen Stellen ausgeführt, meines Erachtens nicht. Denn für den Fall des Verbotes oder der Beschränkung des börsenmäßigen Terminhandels entsteht ja die vorläufig noch unüberwundene und anläßlich der Einführung der Warenumsatzsteuer in Deutschland auch ausdrücklich zugestandene Schwierigkeit, durch Aufstellung genau bestimmter Merkmale eine scharfe Grenzlinie zu ziehen zwischen jener Geschäftsart, welche als börsenmäßiger Terminhandel bezeichnet wird, und allen anderen ähnlichen Geschäftsarten.

Die meisten der für den „gegenwärtigen“ börsenmäßigen Terminhandel als wesentlich angeführten Kennzeichen sind in vielen Zweigen des Großhandels verkehrsüblich. Auch dort werden der Vereinfachung wegen Schlußeinheiten als Verkehrseinheiten gehandelt, auch dort ist gewöhnlich der Lieferort der Stapelplatz, ab welchen sich der Verkehr abwickelt und wird das Qualitätsgewicht nur subsidiär festgesetzt.

Dr. Lecher [1]) unterscheidet die den börsenmäßigen Terminhandel charakterisierenden Merkmale in juristische und wirtschaftliche. Als juristisches bezeichnet er die Festsetzung der Qualität, der Einheitsgröße der Ware, sowie der Lieferzeit durch Aufstellung einer Anzahl von Terminen und Festsetzung des Börsenplatzes als Erfüllungsort und zwar mit Hilfe der Börsenusancen, in einer dem Bestimmungsrecht der Parteien entrückten Weise, so daß nur mehr die Preisbestimmung dem freien Parteienübereinkommen unterliegt. Dem in der Ausgleichung der Differenz durch Skontration, Liquidierung, und nicht in der Vertragserfüllung durch Warenlieferung bestehenden Zwecke des börsenmäßigen Biancoterminhandels entsprechend, handle es sich hierbei in wirtschaftlicher Beziehung um ein warenloses, abstraktes, lediglich rechnungsmäßiges Geschäft, dessen Hauptmerkmale in den bedeutenden Umsätzen mit landwirtschaftlichen Massenartikeln, in der Möglichkeit der Beteiligung von

1) III, 53—56.

berufsfremden Personen und in der Ausschließung einer großen Anzahl von Produzenten und Konsumenten, demnach der Hauptinteressenten, von der Teilnahme an diesen Geschäften bestehen. Diese Fernhaltung habe wieder ihren Grund in der den normalen Geschäftsbetrieb übersteigenden Größe der Schlußeinheit, in der unterwertigen, den realen Verhältnissen nicht entsprechenden Qualität der im Terminhandelsverkehr geltenden Ware, in dem fehlenden Einflusse der Hauptbeteiligten auf die Börsenorganisation, und in dem hierdurch gezeitigten mangelnden Vertrauen in dieselbe.

Die in juristischer Hinsicht, als das börsenmäßige Termingeschäft kennzeichnend, angeführten Merkmale werden aber von dem Experten selbst[1]) und zwar meiner Ansicht nach vollkommen richtig, als zu den übrigen Zeitgeschäften nicht in grundlegendem Unterschiede stehend, erklärt, weil auch im Effektivgeschäfte häufig die börsenusancemäßig festgesetzten Bestimmungen über Mindestqualität, Schlußeinheit, Kündigungs- und Lieferungstermin benützt und diese Geschäfte auch ohne Provenienzangaben der zu liefernden Ware geschlossen werden.

Der in der wirtschaftlichen Zweckbestimmung gesuchte grundlegende Unterschied zwischen Effektiv- und Biancotermingeschäft leidet vor allem an dem Gebrechen, daß die Antwort nicht die Beantwortung der gestellten Frage ist, denn diese handelt von dem „börsenmäßigen Termingeschäfte" während die Antwort sich immer auf Biancotermingeschäfte beschränkt und darunter das Differenzspiel, jenen geschäftlichen Zweck versteht, welcher ausschließlich in der Gewinnstrealisierung besteht. Daß dieser Zweck nicht allen börsenmäßigen Termingeschäften innewohnt, giebt ja der genannte Experte zu, er glaubt aber, den beide Geschäftsformen trennenden Unterschied bei der Personenfrage finden und erfassen zu können, und zwar derart, daß er alle von berufsfremden direkt oder indirekt geschlossenen Termingeschäfte als Differenzspiel bezeichnet, hinsichtlich der von legitimen Terminhändlern geschlossenen Geschäfte aber es dem richterlichen Ermessen überläßt, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob ein Effektivgeschäft oder Differenzspiel beabsichtigt war.

Professor von Schullern[2]) geht bei der Begriffsbestimmung des Terminhandels von dem Grundsatze aus, daß in diesen Begriff alle jene Geschäftsarten einbezogen werden, welchen man die Wirkung zuschreibt, daß sie die Preise unter das Niveau der Produktionskosten drücken. Diese preisdrückende Tendenz werde aber hervorgerufen einerseits durch die, besonders kraft der Versicherungsfunktion des Terminhandels thatsächlich oder nominell auf den heimischen Markt geworfenen ungeheueren Getreidemengen, andererseits durch die niedrige Standardqualität. Demzufolge bilde das entscheidende Element in der Begriffsbestimmung des Terminhandels die Fungibilität nicht nur der Ware durch Festsetzung einer Usance-

1) III, 55.
2) III, 134 ff.

qualität, sondern auch die Fungibilität des Geschäftes selbst, welche durch die amtliche oder inoffizielle Preisnotierung gewissermaßen zum Gemeingute gemacht wird, während die organisierte Skontration durch Feststellung von Schlußeinheit, Lieferungstermin u. s. w. nur qualifizierte Elemente sein können. Dementsprechend kennzeichnet Schullern den Terminhandel als „ein Lieferungsgeschäft, welches kraft seiner Natur und auf Basis der Usancen fungible Ware durch ein fungibles Geschäft wirksam macht für den allgemeinen Markt, auf dem Umwege über die Preisnotierung".

Dr. Weishut[1]) findet in dem wirtschaftlichen Charakter des Geschäftes und zwar in dessen Vertragsgegenstand, in dem Usancegetreide, das einzig wesentliche und maßgebende Merkmal des börsenmäßigen Termingeschäftes, aus welchem alle anderen, dem Börsentermingeschäfte eigentümlichen Erscheinungen fließen. Dieser jederzeit und allerorts vorhandene Vertragsgegenstand könne durch bloße Erklärung übertragen, sowohl effektiv geliefert und übernommen, wie durch Vornahme eines Deckungsgeschäftes mit Differenzausgleich abgewickelt werden. Die Bildung eines Weltpreises ermögliche den Unterschied zwischen dem börsenmäßigen Termingeschäfte und Effektivgeschäfte ausschließlich auf den Vertragsgegenstand, nämlich darauf zu stützen, daß bei letzterem immer eine bestimmte, bei ersterem dagegen nur eine ideale Ware gehandelt werde. Auch diese Begriffsbestimmung halte ich für nicht ausreichend, denn ein großer Teil des Weltverkehres in Getreide und auch ein namhafter Teil des österreichischen Getreidehandels hat keine individuell bestimmte, sondern nur eine generell umschriebene Ware zur Grundlage. Der Irrtum liegt eben in der Annahme, daß diese „Usanceware" nur eine „ideale Nahrungseinheit", einen „Wertextrakt", den „allgemeinen Wertmesser für eine gewisse Getreidegattung" bildet. Der Handel „nach Muster", also mit Zugrundelegung einer bei jedem einzelnen Geschäftsabschluß individuell bestimmten Ware, bildet ja zumeist nur eine Specialität des österreichisch-ungarischen Getreidehandels, aber auch hier nur die sehr oft und in manchen Zweigen des Getreidehandels nahezu immer durchbrochene Regel. In Deutschland z. B. ist dieser Handel nach Muster schon im Verschwinden; dort wird Sheriffweizen, polnischer Weizen, pommerischer Weizen, Gelb- und Weißweizen, schlesischer Gelb- und Rotweizen, ferner Posener, schlesisches Korn und zwar Herrschafts- oder Marktkorn in bedeutenden Quantitäten ohne nähere Qualitätsbezeichnung und ohne Muster gehandelt. Auch der kleine Konsument kauft norddeutsches und süddeutsches Korn nach Qualitätsgewicht, Weizen ohne Muster[2]). Und dieser Handel ist nicht mehr weit entfernt von jenem Handel, mit welchem lediglich „Usanceweizen, Usancehafer, Usancemais" gehandelt wird, denn auch das nord- oder süddeutsche, russische Korn stellt nur eine auf ein

1) III, 298, 299.
2) Vergl. Experte Pollak, III, 697.

engeres Gebiet beschränkte Type dar, sobald bei dem Geschäftsabschlusse weder von einer Lieferung nach Muster noch von einem Qualitätsgewichte, einem Reinheitsgrade oder von sonstigen wesentlichen Eigenschaften des Kornes die Rede ist.

Nun taucht aber die Frage auf, giebt es überhaupt äußerlich faßbare, begriffsbestimmende Merkmale des börsenmäßigen Getreideterminhandels, und welches sind diese?

Ich finde deren zwei und zwar 1) einen aufnahmsfähigen, mit börsentechnischen Einrichtungen versehenen Markt, welcher den Abschluß, die Uebertragung und Abwickelung einer typischen Art von Geschäften in einer typischen Form ermöglicht und 2) in feste Normen gebrachte oder auch nur thatsächlich geübte Geschäftsgebräuche, welche übereinstimmend von den geschäftsschließenden Teilen, ohne jede Abweichung, für diese Geschäftsart und Geschäftsform angewendet werden. Denn sowohl der fehlende Markt mit den erforderlichen börsentechnischen Einrichtungen, wie von den allgemein geltenden oder allgemein geübten Geschäftsgebräuchen abweichende Verkehrsbestimmungen verhindern oder erschweren den Abschluß, die Uebertragung und Abwickelung von Geschäften auf dem Terminmarkte und machen diese zu börsenmäßigen Zeit- oder handelsrechtlichen Lieferungsgeschäften.

Alle anderen, als charakteristisch angeführten Merkmale sind nicht begriffsstimmend in dem Sinne, daß ihr Vorhandensein das Geschäft zu einem börsenmäßigen Termingeschäfte stempeln und ihr Fehlen einem börsenmäßigen Termingeschäfte diesen Charakter benehmen würde. Sie sind nur accessorische Begleiterscheinungen des börsenmäßigen Terminhandels, hervorgerufen durch das Bestreben, der typischen Vertragsform auch einen typischen Vertragsinhalt zu verleihen, können aber ebenso in Begleitung eines Effektivgeschäftes vorkommen. Ich kann daher die das börsenmäßige Termingeschäft von dem börsenmäßigen Zeit- und dem handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte unterscheidenden charakteristischen Kennzeichen nicht in der typischen usancegemäßen Festsetzung des Geschäftes nach Qualität, Quantum, Lieferzeit und Lieferort, in der hierdurch begründeten größtmöglichen Vertretbarkeit des Vertragsgegenstandes und der wieder durch diese bewirkten höchstentwickelten Cedierbarkeit der Ansprüche erblicken [1]). Das erweist sich ja immer wieder, wenn diese Merkmale als begriffsbestimmend in eine Legaldefinition aufgenommen werden und auf Grund einer solchen der börsenmäßige Terminhandel beschränkt oder verboten wird. Es verschwinden dann nämlich im praktischen Geschäftsverkehre alle diese als wesentlich bezeichneten Merkmale und der börsenmäßige Terminhandel wird nach wie vor, auf einer anderen Grundlage, betrieben.

Zu bemerken ist hierbei, daß „Markt“ im weitesten Sinne und keinesfalls beschränkt auf öffentliche Versammlungen gedacht ist; so bestimmen z. B. die Usancen der Wiener Produktenbörse, daß

1) Wie Experte Dr. Fischl II, 10.

die im Terminhandel verschlossene Ware ab Wien zu liefern ist. Wird bei einem konkreten Geschäfte dieser Lieferort verändert, so wird das Geschäft trotz Beibehaltung aller sonstigen, für den Terminhandel festgesetzten Normen, zum börsenmäßigen Zeitgeschäfte, aber nicht wegen Abänderung dieses Lieferortes, sondern, weil diese Abänderung den Verkäufer hindert, den Schluß im Kündigungswege weiter zu girieren. Würde der findige kaufmännische Geist eine Form ausfindig machen, diese leichte Uebertragung und Abwickelung, trotz Abänderung des Lieferortes durchzuführen, so bliebe auch das Wesen des börsenmäßigen Termingeschäftes unberührt. So ist das Recht zur Kündigung und Lieferung der Ware innerhalb des zweimonatlichen Termines dem Verkäufer freigegeben; wird es in einem konkreten Falle, wie dies im Effektivgeschäfte oft der Fall ist, dem Käufer anheimgestellt, so hat das Geschäft wohl unter den jetzigen Verhältnissen seinen Charakter als börsenmäßiges Termingeschäft verloren, aber nicht unbedingt und unter allen Umständen, weil es durchaus nicht ausgeschlossen ist, daß eine Form gefunden werden kann, welche trotz Ueberwälzung dieses Wahlrechtes, das börsenmäßige Termingeschäft unverändert beläßt.

Thatsächlich werden ja auch Geschäfte mit Zugrundelegung aller, für den börsenmäßigen Terminhandel geltenden Bestimmungen und mit Benützung der für diesen in Verwendung stehenden Schlußbriefformularien, aber trotzdem mit irgendeiner, oft ganz unwesentlichen, die Lieferzeit, die Uebernahmsspesen, den Lieferort, das Mindestqualitätsgewicht betreffenden Abänderung in großer Anzahl geschlossen. Die Folge einer dieser geringfügigen Abänderung ist aber, daß die Kontrahenten den Schluß bis zur vollständigen Abwickelung in ihrem Besitze behalten, die Ware direkt, ohne Ueberweisung liefern und übernehmen und daß eine Kündigung auf Grund eines solchen Schlusses im Wege einer Weiterbegebung des Kündigungsscheines nicht erfolgen kann.

Es können daher, meiner Ansicht nach, auch die von der Londoner Börse für den Seeverkehr ausgefertigten Kontrakte, welche nur mehr die Festsetzung des, ganze Schiffsladungen, das Einfache oder Mehrfache einer Schlußeinheit umfassenden Quantums, des Verlademonates und Preises erfordern, weil sie alle sonstigen typisch festgesetzten Vertragsbedingungen bereits enthalten, unseren im Terminhandel verwendeten Schlußbriefformularien gleichgestellt werden, da jeder Händler in London, Antwerpen, Liverpool oder Genua einen stets offenen, aufnahmsfähigen Markt zur Deckung seiner in Argentinien, Nordamerika oder am Schwarzen Meere vollzogenen Käufe ganz unter denselben Bedingungen besitzt und die Uebernahms- sowie Lieferpflicht stets auf einen anderen übertragen kann. Es ist daher auch zwischen dieser Geschäftsform und dem börsenmäßigen Terminhandel in Wien ein wesentlicher Unterschied nicht herauszufinden. Der gegenüber dem Wiener börsenmäßigen Terminhandel sich äußernde Unterschied, daß die auf Grund solcher Seekontrakte verkaufte und abgelieferte Ware, gegen im voraus festgesetzte Preisnachlässe auch

dann übernommen werden muß, wenn sie der kontraktlich genau umschriebenen Qualitätsbedingung nicht entspricht, berührt das Wesen des Termingeschäftes nicht. Eine derartige Verkehrsbestimmung ist sogar sehr zweckentsprechend und deren Einführung auch für den Wiener börsenmäßigen Getreideterminhandel empfehlenswert.

Unter diesen Gesichtspunkten kann ein börsenmäßiges Getreidetermingeschäft 5 verschiedene Arten aufweisen:

1) giebt es börsenmäßige Getreidetermingeschäfte, welche auch thatsächlich den Charakter von Effektivgeschäften besitzen, bei welchen die vertragsgemäß vereinbarte Absicht zu liefern und zu übernehmen, zur Thatsache, das Geschäft durch Kündigung der verkauften und Uebernahme der gekauften Ware effektiv abgewickelt wird. Dazu zählen jene Geschäfte, bei welchen innerhalb des zweimonatlichen Erfüllungstermines die verschlossene Ware vom Verkäufer dem Käufer durch das Börsensekretariat gekündigt, sohin zur Uebernahme vorgelegt und effektiv bezogen wird;

2) börsenmäßige Getreidetermingeschäfte, welche wohl nicht wirtschaftlich, aber thatsächlich Differenzgeschäfte sind, welche nämlich in der Absicht der effektiven Vertragserfüllung geschlossen, aber zufolge eintretender, beim Geschäftsabschlusse nicht vorausgesehener Zwischenumstände, mittelst Differenzzahlung abgewickelt werden.

Ein Getreidehändler kauft beispielsweise in Ungarn oder den Balkanländern eine Ladung Mais, weil dieses Geschäft mit Rücksicht auf die Transportkosten, Zinsen des investierten Kapitales u. s. w. einen bürgerlichen Nutzen bei der Warenankunft in Wien dann gewährleistet, wenn er diese Maisladung als Erfüllung eines sofort abgeschlossenen Verkaufes auf dem Terminmarkte abliefert. Der Maisschlepp wird verladen. Während des Transportes macht sich jedoch in den Alpenländern ein regerer Bedarf nach Mais geltend und der Getreidehändler kommt in die Lage, den unterwegs befindlichen Mais dort besser zu verwerten, als durch eine Ablieferung auf dem Wiener Terminmarkte. Der Getreidehänder dirigiert daher den Maisschlepp nach den Alpenländern und bringt ihn dort mit Nutzen an den Mann, kauft dagegen den seiner Zeit auf dem Wiener Terminmarkte verkauften Mais zum Tagespreise wieder zurück, um seiner Ablieferungspflicht hier enthoben zu sein. Die hier zufolge eingetretener Preiserhöhung etwa zu seinen Lasten entstandene Preisdifferenz kann er aus dem in den Alpenländern erzielten Mehrerlös für seine effektive Ware tilgen. Hier war demnach zur Zeit der Geschäftseingehung eine Warenbewegung beabsichtigt, ist jedoch unterblieben.

Diese Abwickelung mittels Differenzregulierung im Gegensatze zu jener durch effektive Vertragserfüllung, zu einem wesentlichen, etwa ausschlaggebenden Kriterium des börsenmäßigen Termingeschäftes zu erheben, ist daher unbedingt verfehlt und auch das vom Experten Schrödter[1]) angeführte Beispiel aus dem Geschäfts-

1) III, S. 107 ff.

betriebe der Kunstdüngerfabriken spricht meines Erachtens viel eher dafür, daß auch in anderen Artikeln als Getreide sich ein dem börsenmäßigen Terminverkehr ganz gleicher Verkehr mit Naturnotwendigkeit herausgebildet hat und nur wegen des eng begrenzten Geschäftsverkehres nicht jene Formen besitzt, in welchen sich der Getreideterminhandel heute abwickelt. Es werden nämlich in den Kunstdüngerfabriken aus überseeischen Ländern Chilisalpeter, ferner als Rohprodukte die mineralischen Phosphate bezogen. Nun ist auch Chilisalpeter, gleich dem Getreide, ein vertretbarer, fungibler Artikel, welcher in einer Type, nämlich auf Grund von 95 Proz. salpetersauren Natrons in bestimmten Einheitsmengen (50 Tonnen oder deren Vielfaches) auf längere, oft auf $^1/_2$ Jahr sich erstreckende Termine und in regelmäßigen, zweimonatlichen Lieferzeiten, in Verkäufers Wahl gehandelt wird. Um die Kalkulation auf eine vollkommen sichere Grundlage zu stellen, wird auch der Frachtvertrag auf ein ganzes Jahr abgeschlossen, und solange die Valutadifferenz zwischen Oesterreich und Deutschland noch sehr schwankte, mußte man sich bei jedem einzelnen Geschäftsabschlusse die Valuta für jenen Zeitpunkt sichern, auf welchen der Chilisalpeter geschlossen wurde. Der Unterschied zwischen dieser Geschäftsart und dem börsenmäßigen Terminhandel in Getreide kann daher nur darin bestehen, daß Chilisalpeter kein Massengut ist, welches einen Gegenstand des Weltverkehres bildet und demgemäß auch nicht die geschäftliche Notwendigkeit gezeitigt hat, eine dem Weltverkehre entsprechende Handelsform einzuführen. Der von demselben Experten [1]) hervorgehobene Umstand, daß Chilisalpeter, ohne Rücksicht auf die Preis- und Transportverhältnisse, stets effektiv geliefert und übernommen werden muß und daß in diesem Geschäftszweige auch bei Verkehrsstörungen „Schiebungen“ zum Zwecke einer späteren Vertragserfüllung nicht üblich sind, unterscheidet diese Gehäftsart durchans nicht von jener des börsenmäßigen Terminhandels im Getreide. Denn auch im Handel mit Chilisalpeter kann eine effektive Ablieferung und Uebernahme immer dann unterbleiben und eine Abwickelung mit Differenzzahlung, und ebenso eine Hinausschiebung des ursprünglich festgesetzten Erfüllungstermines dann erfolgen, wenn beide Vertragsteile hiermit einverstanden sind. Daß eine derartige Einigung selten oder niemals herbeizuführen versucht wird, oder daß derartige Versuche scheitern, ist noch kein Beweis, daß der Vertrag effektiv abgewickelt werden muß, wie denn auch die etwaige Abwicklung eines Chilisalpetergeschäftes mit Differenzzahlung, diesem Geschäfte keinen anderen Charakter aufdrücken würde, als es jetzt besitzt.

3. Börsenmäßige Getreidetermingeschäfte, welche juristisch, aber nicht auch wirtschaftlich als Differenzgeschäfte erklärt werden können, welche nämlich mit der Absicht der Abwicklung durch

1) Vgl. Exp. Schrödter a. a. O.

Differenzzahlung, aber mit der wirtschaftlichen Unterlage einer Deckung für ein Effektivgeschäft eingegangen werden.

Eine mährische Zuckerfabrik will zum Beispiel von einem Wiener Getreidehändler telegraphisch ein größeres, in monatlichen Zeitabschnitten abzulieferndes Maisquantum kaufen. Obschon der Getreidehändler den Mais nicht besitzt, und auch noch gar nicht weiß, woher er sich denselben beschaffen wird, ist er in der Lage, das Geschäft telegraphisch abzuschließen, weil er mit Berücksichtigung der Erstehungskosten am Produktionsorte, in Verbindung mit dem entsprechenden Preise auf dem Wiener Terminmarkte, sowie mit Ausrechnung seines Geschäftsnutzens, einen entsprechenden Verkaufspreis anlegen kann. Zur Sicherstellung seines Nutzens und Begrenzung seines Risikos wird er ein angemessenes Maisquantum auf dem Wiener Terminmarkte kaufen, sodann die Produktionsorte aufsuchen und in jenen Richtungen, welche in der Frachtlage der betreffenden Zuckerfabrik am günstigsten situiert sind, den dieser verkauften Mais erwerben. Den erworbenen Mais wird der Getreidehändler der Zuckerfabrik vertragsgemäß abliefern und sich nach Maßgabe dieser Ablieferungen den auf dem Terminmarkte seiner Zeit zur Deckung und Preissicherung gekauften Mais wieder veräußern.

Zahlreiche, insbesondere an schiffbaren Flüssen gelegene Handelsmüller müssen in bestimmten Zeiten einen reichlich beschickten Markt aufsuchen und das dort vorfindliche reiche Sortiment zur Anschaffung ihres Bedarfes für einen längeren Zeitraum ausnützen. Ein von richtigen kaufmännischen Gesichtspunkten geleiteter Müller wird es zuweilen in seinem Geschäftsinteresse gelegen finden, ein dem nicht sofort verwendbaren Teil des effektiv angeschafften Rohproduktes entsprechendes Getreidequantum auf dem Terminmarkte zu veräußern, um nicht der Gefahr eines Preisrückganges seiner effektiv eingelagerten Ware und hierdurch auch dem Verluste seines Geschäftsnutzens ausgesetzt zu sein. Im Zeitpunkte der Vermahlung des effektiv angeschafften Getreides kauft er wieder das seiner Zeit auf dem Terminmarkte verkaufte Getreidequantum zurück, für die etwa inzwischen eingetretene Preiserhöhung findet er seinen Regreß in dem gleichfalls eingetretenen Mehrwerte seines effektiven, nunmehr zur Vermahlung gelangenden Getreides.

Auch der Provinzhändler, der allmählich kleinere Getreidequantitäten auf einzelnen Stationen aufkauft, um sie dann als größere, egalisierte und manipulierte, auf ein gleichmäßiges Gewicht und eine gleiche Qualität gebrachte Post an den Mann zu bringen, ist zuweilen aus kaufmännischen Gründen genötigt, behufs Sicherung gegen die vom Zeitpunkte des Einkaufes bis zur möglichen Weiterveräußerung eintretenden Preisrückgänge, schon zur Zeit des Einkaufsbeginnes diesen Posten Getreide auf dem Terminmarkte zu verkaufen. Hat er dann auf dem Effektivmarkte keine günstigere Verkaufsgelegenheit, so liefert er die Ware auf dem Terminmarkte ab, sonst aber benützt er eine sich ihm darbietende bessere Ver-

kaufsgelegenheit auf dem Effektivmarkte in der Provinz oder während des Transportes und kauft dann das Termingetreide zurück.

Auch bei den Termingeschäften in anderen Waren ist ein ähnlicher geschäftlicher Vorgang zu beobachten. So wird z. B. der Zuckerraffineur, wenn sich der Absatz in weißem Zucker im Frühjahre schleppend gestaltet und es unmöglich erscheint, ein großes Quantum in granuliertem Zucker abzustoßen, ein entsprechendes Quantum auf dem Terminmarkte in Hamburg per Oktober-November lediglich deshalb verkaufen, um sich den Preis für seine vorhandene effektive Ware bis zur Verkaufsmöglichkeit zu sichern; ändert sich nun inzwischen die Konjunktur, wird der Zuckerabsatz flotter, so veräußert er den Vorrat und deckt den seiner Zeit auf dem Hamburger Terminmarkte erworbenen Zucker wieder zurück.

4) Börsenmäßige Termingeschäfte, welche von vornherein nur als einem Deckungs- und Sicherungszwecke dienende Termingeschäfte, daher als Differenzgeschäfte gedacht, aber trotzdem effektiv erfüllt werden.

Die praktischen Beispiele für diese Möglichkeit ergeben sich aus den unter Punkt 3 aufgezählten Fällen, in welchen der Getreidehändler das ursprünglich zum Zwecke der Deckung auf dem Terminmarkte gekaufte Maisquantum effektiv übernehmen und seinem Käufer, dem Zuckerfabrikanten, abliefern wird, wenn ihm dies im Vergleiche zu einem Einkaufe an dem Produktionsorte gewinnbringender erscheint; der Handelsmüller das auf dem Terminmarkte verkaufte Getreide thatsächlich abliefern wird, wenn er für seinen überflüssigen Getreidevorrat keine nutzbringendere Verwendung durch Vermahlung besitzt oder zur Vermahlung gerade eine andere als die vorrätige Qualität benötigt; der Provinzhändler das auf den Provinzmärkten allmählich zusammengekaufte Getreide zur Erfüllung seiner Lieferverbindlichkeit auf dem Terminmarkte verwenden wird, wenn die Geschäftslage des effektiven Marktes keine bessere Verwertung seiner Ware verspricht; der Zuckerraffineur den auf dem Hamburger Terminmarkt lediglich zur Sicherung gegen Preisrückgänge des effektiven Zuckervorrates verkauften granulierten Zucker, effektiv zur Ablieferung bringen wird, wenn die allgemeine Marktlage im inländischen Zuckergeschäfte keine bessere Verkaufsmöglichkeit bietet.

Wir sehen demnach hier alle möglichen Arten von im täglichen Verkehrsleben sich wiederholenden Geschäften, bei welchen weder zur Zeit der Geschäftseingehung, noch der Geschäftsabwickelung festzustellen ist, ob eine effektive Warenbewegung stattfinden wird oder nicht. Es scheint mir daher ein vollständiges Verkennen des Wesens des Deckungsgeschäftes zu sein, wenn wegen der Möglichkeit der effektiven Erfüllung, von einer Gefahr gesprochen wird, welcher der das Deckungsgeschäft schließende Teil dadurch gegenübersteht, daß sich das Deckungsgeschäft in ein effektives verwandeln könne [1].

5) Schließlich giebt es börsenmäßige Termingeschäfte, welche in

---

1) Vergl. Experte von Schullern, III, 136.

die Kategorie der einem Spielvertrage gleichzustellenden Differenzgeschäfte eingereiht werden können.

Zu diesen zählen alle jene Geschäfte, bei welchen schon der Beruf eines Vertragsteiles klar darauf hinweist, daß er nicht in der Lage sei, die Tragweite einer derartigen spekulativen geschäftlichen Operation zu ermessen, oder daß er, obschon im Besitze dieser intellektuellen Fähigkeit, keine wirtschaftliche Berechtigung zur Benützung des Getreideterminhandels zur Ausführung einer rein kaufmännischen Spekulation besitzt.

Dies wird beispielsweise stets der Fall sein, wenn ein Hotelier, Handwerker, Arzt, Beamter, Offizier u. s. w. Getreide kauft oder verkauft.

In solchen Fällen artet die aus volkswirtschaftlichen Gründen unbedingt erforderliche und zweckdienliche Spekulation in ein Spiel eines Berufsspielers aus, der die Form des Getreidetermingeschäftes zum Spielobjekte benützt. Dieses Spiel entspringt aber nicht der Natur des Getreidetermingeschäftes, sondern der Berufsstellung des daran Beteiligten. Während das Hazardspiel Spiel bleibt, wer immer daran teilnimmt.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die soziale Gesetzgebung Dänemarks.

Von Michael Koefoed, Sektionschef des Königl. statistischen Amtes in Kopenhagen.

Als die unfruchtbare Periode des politischen Streites hier zu Lande im letzten Decennium des 19. Jahrhunderts einem fruchtbareren gemeinschaftlichen Arbeiten der verschiedenen politischen Parteien Platz gemacht hatte, begab sich auch Dänemark auf die Bahn der sozialen Reformen, welche mehr und mehr in der modernen europäischen Gesetzgebung zur Geltung kommt. Hier wie anderwärts ist es namentlich die Versorgung der Arbeiter unter gewissen Umständen, welche man sich zum Ziel gesetzt hat. Auch bei uns hat die bestehende Ordnung der Produktion es notwendig gemacht, dem unbemittelten Teil der Bevölkerung auf dem Wege der Gesetzgebung zu Hilfe zu kommen, aber die Art und Weise, in welcher dies geschehen ist, trägt den besonderen Verhältnissen des Landes Rechnung. So wie man vergebens nach einem einheitlichen Prinzip in dieser Gesetzgebung suchen würde, so wenig wird man finden, daß Dänemark blindlings den vom Auslande gegebenen Mustern gefolgt ist. Im Gegenteil hat man sorgfältig die vorliegenden Verhältnisse beachtet und insbesondere von der geringen Größe des Landes und der ziemlich weitreichenden gegenseitigen Kenntnis der Bevölkerung Vorteil zu ziehen versucht; dies im Verein mit der allgemein durchgeführten kommunalen Selbstverwaltung hat dazu geführt, daß man sich neue Bahnen gebrochen hat und besondere Wege gegangen ist.

Die betr. Gesetzgebung, von deren Hauptzügen und Ergebnissen im folgenden eine kurze Darstellung gegeben wird, umfaßt das Gesetz über Altersunterstützung (9. IV. 1891), das Gesetz über Krankenkassen (12. IV. 1892) und das Gesetz betr. die Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen (7. I. 1898), ergänzt durch ein Gesetz betr. die Versicherung der dänischen Fischer bei Unfällen (3. IV. 1900).

Nach dem Gesetz betr. die Altersunterstützung würdiger Hilfsbedürftiger (9. IV. 1891), welche nicht der öffentlichen Armenpflege verfallen sind, hat jeder, der nach seinem 60. Lebensjahre außer stande ist, für sich selbst oder seine Versorgungsberechtigten den notwendigen Lebensunterhalt sowie Kur und Pflege in Krankheitsfällen zu

beschaffen, Anspruch auf Altersunterstützung, insofern er das Heimatrecht[1]) besitzt.

Doch muß der Betreffende überdies noch folgenden Bedingungen genügen: a) er darf nicht durch rechtskräftiges Urteil einer in der öffentlichen Meinung für schimpflich gehaltenen Handlung schuldig befunden sein, b) das Bedürfnis zur Unterstützung darf nicht durch Handlungen hervorgerufen sein, durch welche er sich selbst zu Gunsten von Kindern oder anderen der Mittel zu seinem Unterhalt beraubt hat, auch darf dasselbe nicht durch unordentliches und verschwenderisches Leben oder in anderer ähnlicher Weise selbstverschuldet sein, c) der Betreffende muß im Laufe der letzten 10 Jahre festen Aufenthalt in Dänemark gehabt haben, bevor er Altersunterstützung beanspruchen kann, auch darf er in demselben Zeitraum keine Armenunterstützung empfangen oder sich des Bettelns oder Landstreichens schuldig gemacht haben.

Aus diesen Bestimmungen wird man ersehen, daß die Altersunterstützung nicht bestimmten Schichten oder Klassen der Bevölkerung vorbehalten ist, sondern daß das Gesetz jedem Bürger des Landes das Recht auf dieselbe verleiht. Diese Hilfe wird von der Gemeinde geleistet, die dadurch veranlaßten Kosten werden aber vom Staate und der Gemeinde, je zur Hälfte getragen. Sobald jemand das 60. Lebensjahr erreicht hat und die sonstigen vorgenannten Bedingungen erfüllt, ist er unterstützungsberechtigt, ohne daß er vorher irgendwelche Auslagen für den Zweck gehabt hat. Hier ist also nicht die Rede von irgendwelchem Versicherungsprinzip, die Hilfe wird vielmehr aus öffentlichen Mitteln gewährt und ihre Höhe richtet sich nach jedem einzelnen Fall. Der geringe Umfang des Landes und dessen eigenartige Verhältnisse machen ein derartiges Verfahren zulässig. Gesuche um Unterstützung sind übrigens an die kommunalen Behörden zu richten. Diese haben die Anträge zu prüfen und zu entscheiden, ob der Betreffende Anspruch auf Unterstützung hat. Wenn letzteres der Fall ist, bestimmen sie, in welcher Form die Hilfe zu leisten ist — ob in Geld, in Naturalleistungen, in Anstaltspflege u. s. w. — und in welchem Umfang etc. Hat die Hilfsbedürftigkeit keine auf absehbare Zeit beschränkten Ursachen, so bleibt die einmal bewilligte Unterstützung bestehen, so lange die Verhältnisse unverändert bleiben.

Die Durchführung des Gesetzes ist also ausschließlich in die Hände der einzelnen Kommunalvorstände gelegt, auch können Beschwerden der Hilfsbedürftigen über die getroffenen Entscheidungen nicht vor Gericht anhängig gemacht werden, sondern sind den übergeordneten Verwaltungsbehörden zu unterbreiten, die sie eventuell dem Minister des Innern vorlegen. Das Gesetz hatte keine Ernennung von Staatsbeamten zur

---

1) Das Heimatrecht haben laut Gesetz vom 19. III. 1898 in Dänemark die ehelichen Kinder von Vätern und die unehelichen Kinder von Müttern, wenn der betr. Vater oder die betr. Mutter selbst das Heimatrecht haben, ob die Geburt nun in oder außerhalb Dänemarks erfolgt ist; ferner die Kinder, welche in Dänemark geboren sind, gleichgiltig, wo die Eltern ihr Heim haben, wenn sie bis zu ihrem 19. Lebensjahre ihren Wohnsitz in Dänemark gehabt haben, es sei denn, daß sie sich als Staatsbürger eines anderen Landes erklären; schließlich kann das Heimatrecht Personen zugestanden werden durch die besonderen jährlichen Heimatgesetze.

Folge, seine Ausführung wurde vielmehr ganz und gar der kommunalen Selbstverwaltung anvertraut. Und man kann behaupten, daß im großen und ganzen das Experiment geglückt ist; im allgemeinen sind die Gemeinden — ca. 1100 Landgemeinden mit 1 490 635 und 75 Stadtgemeinden mit 958 905 Einwohnern i. J. 1901 — in Dänemark, abgesehen von der Hauptstadt mit ihrer nächstliegenden Umgegend und einigen größeren Städten, wo das Gesetz daher auch die Ernennung besonderer Beamten mit sich geführt hat, nicht von so großer Ausdehnung und Bevölkerungsdichtigkeit, daß die aus dem allgemeinen Stimmrecht (doch so, daß den Höchstbesteuerten ein größerer Einfluß als den übrigen Wählern gesichert ist) hervorgegangenen Gemeindevorstände keinen tieferen Einblick in die Verhältnisse der einzelnen Ortsangehörigen haben können. Es fällt daher im allgemeinen dem Ausschuß, welcher über die Gewährung der Hilfe und deren Höhe beschließt (auf dem Lande ist es gewöhnlich der ganze Gemeindevorstand), nicht schwer, die richtige Entscheidung zu treffen und die Hilfe dem Bedürfnis des einzelnen anzupassen, welches sich sowohl nach den individuellen wie nach den lokalen Verhältnissen außerordentlich verschieden gestaltet. Daß auf möglichst große Sparsamkeit Gewicht gelegt wird, liegt in der Natur der Sache, da es die Aufenthaltsgemeinde ist, welche die Hälfte der Ausgaben trägt (allerdings eventuell unter Ueberwälzung von 3 Vierteln auf die Versorgungsgemeinde). Daß der Staat die andere Hälfte bestreitet, wurde schon erwähnt. In manchen kleineren Gemeinden, wo man vielleicht besonders bestrebt ist, die Kommunalausgaben so niedrig wie möglich zu stellen, hat das Verfahren freilich öfters zur Folge gehabt, daß die Unterstützung allzu knapp bemessen wurde.

Unter den Einwänden, welche am häufigsten gegen das Gesetz erhoben werden, sind folgende zu nennen: Man macht geltend, daß der Forderung „Hilfe zur Selbsthilfe“ nur in sehr geringem Maße genügt wird durch die, wie man sagen könnte, negative Selbsthilfebestimmung, daß der Betreffende erst Altersunterstützung erlangen kann, nachdem er 10 Jahre hindurch keine Armenhilfe beansprucht hat. Es gilt jedoch hier zu Lande wie überall, daß die Forderung der Selbsthilfe gegenüber dem Alter nur geringe Aussichten auf Erfolg hat. Das Alter ist eine zu fernliegende Eventualität und zwar besonders für den unbemittelten Teil der Bevölkerung mit seiner durchschnittlich kürzeren Lebensdauer; dies konnte man auch vor der Emanation des Gesetzes beobachten, wo es nur in geringem Maße geglückt war, durch freiwillige Association etwas in Rücksicht der Altersversorgung zu erreichen, obgleich es einige Kassen und Versicherungsgesellschaften für Altersunterstützung gab, auch einige Gemeinden sich schon der Sache angenommen hatten; die Bestrebungen der letzteren machte das Gesetz nun im wesentlichen überflüssig.

Ferner wird eingewendet, daß die Hilfe an Alte und Hilfsbedürftige jetzt nicht mehr von den früheren Arbeitgebern, von Verwandten u. dergl. geleistet wird, von diesen vielmehr auf die Schultern der bürgerlichen Gesellschaft überwälzt ist, d. h. im großen und ganzen durch die obligatorischen Steuerabgaben aufgebracht werden muß. Die teilweise Berechtigung dieses Einwands kann nicht geleugnet werden, indessen

werden die betr. Nachteile in nicht geringem Umfange in letzter Instanz durch die Ausführungsbestimmungen der Staatsregierung beseitigt; auch ist es offenbar für die Hilfsbedürftigen angenehmer, wenn ihnen die Hilfe als ein Recht zusteht, ohne daß damit Einschränkungen irgendwelcher Art verknüpft sind, als wenn sie ihnen in Gestalt eines mehr oder weniger verschleierten Almosens zu teil wird. Hierzu kommt, daß der privaten Wohlthätigkeit durch das Gesetz eine neue und nicht wenig bedeutungsvolle Aufgabe erwachsen ist, indem sie Hilfsbedürftige unter 60 Jahren durch Unterstützung davor schützen kann, daß sie der öffentlichen Armenpflege verfallen und dadurch das Anrecht auf Altersunterstützung verlieren. Solche Bestrebungen verfolgt z. B. der große Kopenhagener Wohlthätigkeitsverein, auch wird ringsumher in den Gemeinden aus der sogenannten „Kasse der Armen“ immer ausgiebiger Unterstützung gegeben, da diese nicht die Wirkungen der Armenhilfe hat. Dementsprechend ist der Beitrag der Gemeinden zu dieser Kasse in den letzten 10 Jahren recht bedeutend gewachsen. Es liegt das offenbar im eigenen Interesse der Gemeinden — wenngleich dies nicht der Endzweck für die Begründung und die Wirksamkeit der Armenkassen war —, da die Gemeinden auf diese Weise ihre Ausgaben für das Armenwesen verkleinern. Denn die Armenpflege ist fast ausschließlich der kommunalen Fürsorge anheimgestellt, während die Altersunterstützung zur Hälfte von der Staatskasse getragen wird. Natürlich kann auf diese Weise den Absichten des Gesetzgebers auch zuwidergehandelt werden, indem Personen unterstützt werden, welche eigentlich der Armenpflege anheimfallen sollten.

Weiter wird geltend gemacht, daß der Spartrieb in den weniger bemittelten Kreisen der Bevölkerung durch das Gesetz geschwächt werde, weil diese wissen, daß, sobald sie das 60. Lebensjahr erreicht haben — welches ja keine hohe Altersgrenze ist — für sie gesorgt wird, und weiter, daß, während sie sich vordem im Alter die eine oder andere Art von Beschäftigung suchten, welche ihnen einen, wenn auch nur notdürftigen Unterhalt gewährte, sie sich jetzt alsbald an die Oeffentlichkeit wendeten und ihre Forderungen um Hilfe geltend machten. — Diese Hilfe könne ihnen auch infolge der unklaren Kriterien des Gesetzes, betr. die Bedürftigkeit, in der Regel nicht versagt werden. Manches könnte nun wohl gegen die Schwächung des Spartriebes geschehen, und geschieht auch, indem die Gemeinden — wie z. B. die Hauptstadt — nicht allzu einseitig dem Buchstaben des Gesetzes folgen und nicht immer die Unterstützung erst dann gewähren, wenn der Betreffende sein eventuelles Kapital aufgezehrt hat, vorausgesetzt allerdings, daß dieses Kapital ein selbsterworbenes ist. Der Unlust zum weiteren Arbeiten nach dem 60. Lebensjahre wird auch dadurch wirksam begegnet, daß die genaue persönliche Kenntnis der Verhältnisse der Antragsteller, namentlich in den kleinen Gemeinden, es ermöglicht, die Höhe der zu leistenden Hilfe einzuschränken, wenn man findet, daß der Betreffende noch arbeitsfähig ist. Man darf auch nicht vergessen, daß die Hilfe, welche auf Grund des Gesetzes geleistet wird, sich auf das absolut Notwendige beschränkt, so daß kaum jemand, der sich durch eigene Arbeit noch einen einigermaßen zureichenden Arbeitsverdienst verschaffen

kann, dieses unterlassen wird, um sich mit der vom Gesetz spärlich zugemessenen Unterstützung zu begnügen. Die Höhe der Hilfe — vergl. unten — zeigt auch, daß die Unterstützten thatsächlich andere Einnahmen in nicht geringem Umfang haben müssen.

Die seit Inkrafttreten des Gesetzes gemachten Vorschläge zu Verbesserungen desselben haben namentlich, was auch angemessen erscheint, zum Ziel, die oben berührten Uebelstände zu beseitigen. Es kann diesbezüglich besonders auf einen in der Reichstagsversammlung von 1899/1900 erstatteten Bericht der Folkethingskommission hingewiesen werden (vergl. die Reichstagszeitung von diesem Jahre), welche zur Beratung der von seiten der Sozialdemokraten eingebrachten Aenderungsvorschläge betr. das Altersunterstützungsgesetz eingesetzt worden war. In diesem Bericht findet man unter anderem auch eine Aeußerung des Kopenhagener Magistrats[1]), von dem die Verwaltung der Altersunterstützung in Kopenhagen ressortiert, bezüglich der Richtungen, in denen nach seinem Ermessen die Aenderung des jetzt geltenden Gesetzes erfolgen müsse. Er verlangt in der Hauptsache: 1) schärfere Bestimmungen betr. die Würdigkeit, als die jetzt geltenden, 2) Festsetzung einer Bedarfsstufe, d. h. Angabe dessen, was zum Unterhalt notwendig ist, sowie Anleitung zur Berechnung des jährlichen Einkommens, so daß der Antragsteller keine Unterstützung erhalten würde, wenn sein Einkommen die Bedarfsstufe überschreitet, und schließlich 3) die Einführung fester Taxen für die Höhe der Hilfe, unterschieden nach dem Alter und Aufenthaltsorte des Unterstützten (Berücksichtigung der variierenden Lebensmittelpreise in den verschiedenen Teilen des Landes). Es darf aber hierbei nicht übersehen werden, daß diese Vorschläge die Uebelstände betonen, welche die Anwendung des Gesetzes in der bei weitem größten Kommune des Landes hervorgerufen hat, und daß in dem Gutachten, zu welchen der allen Gemeinden des Landes, zur Erwägung übersandte Bericht Veranlassung gegeben hat, teils der Zufriedenheit mit den bestehenden Verhältnissen, teils und namentlich der Befürchtung Ausdruck gegeben worden ist, daß die Einführung fester Taxen zu einer rapiden Steigerung der Ausgaben für die Altersunterstützung führen würde. Es läßt sich also behaupten, daß bis jetzt noch keine Einstimmigkeit über die Mängel des bestehenden Gesetzes besteht und noch weniger über die Hauptrichtung, in welcher die Reform sich bewegen sollte.

Das Folkething erachtete es daher für richtig, das bestehende Gesetz nur an einzelnen Punkten zu ändern, ohne das eigentliche Hauptprinzip desselben anzutasten. Die dementsprechenden Anträge wurden angenommen. In der gegenwärtigen Reichstagssession 1901/02 ist daher von der im letzten Sommer im Sinne der Majorität des Folkethings gebildeten Regierung dem Landsthing eine Novelle über Aenderungen im Altersunterstützungsgesetz vorgelegt worden, welche sich im wesentlichen an die Beschlüsse des Folkethings vom vorangegangenen Jahre anschließt; die hauptsächlichsten Vorschläge zielen darauf ab, die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes zu mildern, nach welchen die

1) Vergl. auch J. G. F. Ræder: Ueber Altersunterstützung. Kopenhagen 1899.

Armenunterstützung ein Hindernis zur Erlangung der Altersunterstützung bildet, indem die Frist, in welcher Armenhilfe nicht bezogen sein darf, von 10 auf 5 Jahre herabgesetzt wird und Beihilfe zur Krankenbehandlung (Medizin und Hospitalbehandlung einbegriffen), nicht als Hindernis zur Erlangung der Altersunterstützung gelten soll. Ferner wird vorgeschlagen, daß Einnahmen, welche der Ansucher aus privater Unterstützung, Leibrente, Legat, Pension oder dergleichen eventuell bezieht, bis zu einem Betrage von 100 Kronen jährlich ebenso wie der Wert freier Wohnung im eigenen oder fremden Hause, bei Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit nicht in Rechnung gezogen werden soll. Hierdurch soll dem Uebelstande abgeholfen werden, daß kleinere Einnahmen, die man vielleicht dem Fleiß und der Sparsamkeit verdankt, auf die Höhe der Altersunterstützung einwirken. Dieser letztere Vorschlag wurde teilweise mit Wohlwollen vom Landsthing aufgenommen, und es machten sich sogar Stimmen geltend, welche die Bestimmung dahin erweitert wissen wollten, daß auch die Einnahmen durch Selbsterwerb innerhalb derselben Grenze außer Betracht bleiben sollen.

Ueber die Wirkungen des Gesetzes lassen sich aus den Veröffentlichungen des statistischen Amtes folgende Angaben entnehmen (vergl. Statistische Mitteilungen, 3. Folge, Bd. 15 und 17, und 4. Folge, Bd. 2, außerdem Statistisches Jahrbuch).

Jahr	Am Ende des Jahres			Zusammen	Durchschnittlich jährliche Unterstützung		Gesamte Ausgabe zur Altersunterstützung	Davon Zuschuß des Staates
	Selbstunterstützte		Mitunterstützte		pro Person	pro Selbstunterstützten		
	Männer	Frauen			Kr.	Kr.	Kr.	Kr.
1892	15 311	15 646	12 869	43 826	58,32	82,63	2 557 961	1 014 278
1893	16 207	16 722	13 652	46 581	63,61	90,00	2 963 086	1 392 154
1894	16 847	17 856	13 706	48 409	68,77	95,82	3 249 454	1 618 724
1895	17 447	18 799	14 223	50 469	72,91	101,61	3 597 085	1 796 913
1896	18 165	19 810	14 955	52 930	75,82	105,62	3 893 699	1 950 134
1897	18 461	20 587	15 240	54 288	78,78	109,58	4 189 448	2 109 962
1898	19 198	21 561	15 897	56 656	82,24	114,47	4 551 340	2 275 678
1899	19 560	22 254	15 895	57 709	85,32	118,03	4 851 746	2 427 432

1 Krone à 100 Øre = 1,12 Mark.

Die Tabelle zeigt einen steten, obwohl in den letzten Jahren abnehmenden Zuwachs in der Anzahl der unterstützten Personen, teils infolge dieses Umstandes, teils weil die durchschnittliche Höhe der zugestandenen Unterstützungen mehr und mehr gewachsen ist, sind die gesamten Ausgaben der Altersunterstützung von reichlich $2^1/_2$ Mill. Kr. im Jahre 1892 bis nahe auf 5 Mill. Kr. im Jahre 1899 gestiegen. In den obengenannten Zahlen sind die vorbehaltlich Unterstützten nicht mitgerechnet, die Anzahl derselben ist jedoch nicht bedeutend, in den letzten Jahren ca. 400 jährlich.

Die absolute und relative Altersverteilung der Selbstunterstützten in den Hauptteilen des Landes geht aus der folgenden Tabelle hervor.

		Hauptstadt Kopenhagen		Provinzialstädte		Städte [1])		Landbezirke		Dänemark	
		1899	Proz. [2])	1899	Proz. [2])	1899	Proz. [2])	1899	Proz. [2])	1899	Proz. [2])
60—65 Jahre	Männer	288	7,7	308	5,4	49	4,0	1 863	7,0	2 508	6,8
	Frauen	742	19,5	586	16,2	117	14,3	1 479	14,8	2 924	16,0
65—70 Jahre	Männer	514	17,4	645	12,9	64	7,9	3 572	14,8	4 795	14,6
	Frauen	1 098	32,2	989	24,5	164	18,8	2 643	22,2	4 894	24,2
70 Jahre und darüber	Männer	926	26,3	1 669	29,7	137	13,4	9 134	27,7	11 866	27,5
	Frauen	2 270	35,9	2 719	37,5	370	23,1	8 361	32,4	13 720	33,4
In allem		5 838	24,4	6916	22,0	901	14,6	27 052	20,5	40 707	21,0

Also über ein Fünftel der Bevölkerung des Landes im Alter von 60 Jahren und darüber erhält Altersunterstützung. Die bei weitem am meisten vorkommende Unterstützungsform besteht in Bargeld; in Asylen waren im Jahre 1899: 927 Personen (davon 479 in Kopenhagen) untergebracht.

In der folgenden Tabelle sind die Unterstützten des Jahres 1899 in den Hauptteilen des Landes nach der Höhe des Unterstützungsbetrages prozentweise angegeben und zugleich die durchschnittliche Höhe des Unterstützungsbetrages pro Selbstunterstützten.

	Hauptstadt Kopenhagen		Provinzialstädte		Städte		Landbezirke		Dänemark	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
Familienversorger										
Unter 50 Kr.	5,8	6,1	2,8	7,4	—	—	13,7	13,0	11,4	10,8
50—100 ,,	7,9	57,6	20,3	29,6	11,6	—	37,3	54,5	32,4	50,8
100—150 ,,	24,0	30,3	25,8	48,2	21,0	—	25,9	25,2	25,6	29,2
150—200 ,,	23,9	6,0	21,2	14,8	18,8	100,0	13,8	4,9	15,7	7,6
200 Kr. und darüber	38,4	—	29,9	—	48,6	—	9,3	2,4	14,9	1,6
Alleinstehende Personen										
Unter 50 Kr.	8,7	5,7	3,8	4,7	0,7	3,6	15,8	16,1	13,1	11,5
50—100 ,,	17,6	31,6	25,5	33,5	19,0	23,0	40,0	46,2	35,3	40,2
100—150 ,,	32,6	38,6	33,4	39,1	27,7	32,6	30,0	29,8	30,7	33,4
150—200 ,,	25,6	21,4	23,5	17,8	19,7	31,2	10,9	6,3	14,3	12,1
200 Kr. und darüber	15,5	2,7	13,8	4,9	32,9	9,6	3,3	1,6	6,6	2,8
Durchschnittlicher Unterstützungsbetrag	161,76 Kr.		138,54 Kr.		175,42 Kr.		101,28 Kr.		118,03 Kr.	

1) Hierunter namentlich Frederiksberg, Vorstadt Kopenhagens.

2) d. i. die durchschnittlich jährliche Anzahl der Unterstützten in den 3 Jahren 1897—99 im Proz. der berechneten Bevölkerung der betreffenden Altersklasse im Jahre 1898.

Hinsichtlich der Steigerung in der gesamten Ausgabe für die Altersunterstützung muß bemerkt werden, daß diese Ausgabe doch nicht in ihrem ganzen Umfange eine neue Last für das Land bedeutet, denn gleichzeitig haben sich die Ausgaben für die öffentliche Armenpflege, die in der Hauptsache den Kommunen obliegt, gemindert. Nachstehend findet sich eine Uebersicht über die Ausgaben der Kommunen für das Armenwesen und für die Altersunterstützung für die Jahre 1890 und 1899.

	1890		1899		
	Armenwesen Kr.	Altersunterstützung Kr.	Armenwesen Kr.	Altersunterstützung Kr.	Zusammen Kr.
Kopenhagen	1 639 268	—	1 413 886	460 081	1 873 967
Provinzialstädte	1 183 482	—	1 209 988	452 037	1 662 025
Städte	207 363	—	234 717	60 220	294 937
Landbezirke	5 177 249	—	4 168 604	1 451 976	5 620 580
In allem	8 207 362	—	7 027 195	2 424 314 [1])	9 451 509 [1])

Man ersieht hieraus, daß, obgleich die gesamte Ausgabe der Oeffentlichkeit zur Fürsorge für die Unbemittelten durch Armen- und Altersunterstützung im Laufe von 10 Jahren von 8,21 bis zu 11,88 Mill. Kr. gestiegen ist, die der Kommunen für dieselben Zwecke nur ein Wachstum von 8,21 auf 9,45 Mill. Kr., d. h. um 1,24 Mill. Kr. erfahren hat. Das ist eine keineswegs große Summe, wenn man die stete Zunahme der Ausgaben für Armenpflege in den Jahren vor Inkrafttreten des Altersgesetzes sowie den Zuwachs der Bevölkerung im Laufe der betreffenden 10 Jahre (von 1890—1901 nahm die Bevölkerung Dänemarks um 12,8 Proz. zu) in Betracht zieht. Thatsächlich läßt sich also behaupten, daß das Gesetz über Altersunterstützung keine neue Belastung von Bedeutung für die Kommunen im großen und ganzen mit sich geführt hat; im Gegenteil hat ein großer Teil der Gemeinden — und namentlich des platten Landes — vermittelst des Gesetzes einige der Ausgaben, welche sonst in der Form von Armenhilfe ihnen selbst zur Last gefallen wären, auf die Staatskasse abgewälzt. Eine nähere Untersuchung dieser Verhältnisse ist nicht angängig, weil es hierfür an der dazu erforderlichen Grundlage gebricht: einer eigentlichen Armenstatistik für das Land im großen und ganzen.

Wenden wir uns nunmehr zu dem Gesetz über die autorisierten Krankenkassen (12. IV. 1892), so finden wir dabei in Dänemark das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe" ohne Zwang irgendwelcher Art, durchgeführt, und, wie es scheint, mit Erfolg. Zu letzterem dürfte der Umstand beigetragen haben, daß man auf diesem Gebiet mit einer Eventualität zu thun hat, welche den meisten deutlich vor Augen

1) Hierin ist der Anteil des Staates an der Ausgabe zur Altersunterstützung, welche 2 427 432 Kr. beträgt, nicht einbegriffen.

schwebt und die zu mildern sie auch opferbereit sind, dementsprechend stand man hier bei Emanation des Gesetzes einer lebenskräftigen Organisation gegenüber, auf der man weiterbauen konnte.

Während vordem die Innungen Verbände unterhielten, welche den Mitgliedern im Falle von Krankheit, Invalidität, Unfall und Beerdigung Beihilfe leisteten, waren diese Aufgaben nach Aufhebung der Innungen (von 1862 an mit Bezug auf das Gewerbegesetz vom 29. XII. 1857) eine Zeitlang wesentlich auf private Initiative angewiesen. Alsdann erstanden bald nach 1862 hier zu Lande Kranken- und Begräbniskassen, welche bald selbständig, bald in Verbindung mit anderen wirkten. Dieselben wuchsen allmählich heran und bildeten sehr bedeutende Institutionen mit großer Mitgliederzahl, erst in den Städten, später auch auf dem Lande, sie wurden durch die Gewerkschaften gefördert, als diese von 1870 an sich nach und nach entwickelten, indem dieselben gewöhnlich ihren Mitgliedern die Pflicht auferlegten, einer Krankenkasse anzugehören, und keine Unterstützungspflicht in Krankheitsfällen auf sich nahmen. Die Krankenkassen verfügten auf diese Weise allmählich über bedeutende Summen und verwalteten im großen und ganzen billig.

Der Boden war daher gut vorbereitet — wozu im übrigen auch die große Aufklärung des gemeinen Volkes hier zu Lande das ihrige beigetragen hat — als der Staat fördernd eingriff und jene freiwilligen Institutionen unterstützte. Der Beitritt zu den Krankenkassen ist nicht obligatorisch, was den Uebelstand mit sich führt, daß die besonders schlecht gestellten Personen, welche nicht die Mittel haben, die nötigen Krankenkassenbeiträge aufzubringen, sowie die weniger Fürsorglichen der Hilfe nicht teilhaftig werden, welche der Staat auf dem Gebiete des Krankenkassenwesens leistet. In diesem Zusammenhang muß übrigens erwähnt werden, daß infolge des Armengesetzes (9. IV. 1891) unter anderem die Ausgaben für Arzt und Hebamme dem damit Unterstützten nicht als Armenunterstützung angerechnet werden. Dasselbe gilt für die Unkosten, welche der Oeffentlichkeit aus Erziehung, Unterhalt und Versorgung, Kur und Pflege der Blinden, Taubstummen, Idioten, Geisteskranken, Epileptiker, Siechen, Tuberkulösen und Lupuskranken erwachsen, doch nur sofern die betreffenden in staatlichen oder in dazu vom Staat berechtigten Anstalten untergebracht sind, ebenso wenig für Ausgaben, welche durch besonders ansteckende Krankheiten veranlaßt sind. — Als Aufmunterung für den Beitritt zu Krankenkassen enthält andererseits das Armengesetz die Bestimmung, daß den Krankenkassenmitgliedern unter gewissen näheren Bedingungen das Recht zusteht — jedoch nur insofern sie hier im Lande versorgungsberechtigt sind — nach Aufhören der Krankenkassenunterstützung die zur Fortsetzung der Kur und Pflege oder zu ihrem und ihrer Familie notwendigen Lebensunterhalt erforderlichen Mittel von der Kommune zu erhalten, ohne daß dies die Folgen der Armenunterstützung nach sich zieht. Letzteres freilich nur, sofern und solange diese Unterstützung die bezogene Krankenkassenhilfe nicht nach Dauer und Umfang übersteigt.

Aus den Bestimmungen des Gesetzes ist hervorzuheben, daß jeder Krankenkasse bezw. Verbande von Personen, die sich zusammengeschlossen

haben, um gegen bestimmte Beiträge sich gegenseitig Hilfe in Krankheitsfällen zu sichern, das Recht zusteht, autorisiert zu werden (letzteres geschieht durch das Ministerium des Innern nach Begutachtung durch den Inspektor der Krankenkassen) und damit Unterstützung von der Oeffentlichkeit zu erlangen, wenn sie die erforderlichen Bedingungen erfüllt. Dazu gehört, daß die Kasse aus mindestens 50 Mitgliedern besteht — im Gegensatz zum Altersgesetz ist es hier gleichgiltig, ob die betreffenden In- oder Ausländer sind — und daß dieselbe auf ein bestimmtes Fach (Handel, Industrie oder Handwerk) oder auf ein bestimmtes Territorium, in der Regel die Kommune, beschränkt ist. Die Mitglieder müssen den weniger bemittelten Bevölkerungsschichten angehören (Arbeiter, Häusler, Handwerker und Gewerbetreibende, Beamte mit geringem Lohn und andere mit obengenannten in ökonomischer Hinsicht gleichgestellte Männer und Frauen); niemand darf vor vollendetem 15. Lebensjahre als Mitglied aufgenommen werden, und Personen, welche an einer chronischen oder unheilbaren Krankheit leiden, die eine wesentliche Beschränkung der Arbeitsfähigkeit mit sich führt oder mit sich führen könnte, dürfen nur aufgenommen werden, wenn dies in den Statuten der Krankenkasse besonders angegeben ist, auch darf diesen kein Anrecht auf Hilfe für die betreffende Krankheit zugestanden werden. Der Beitritt muß jedem freistehen, welcher die Bedingungen der für die Kasse genehmigten Statuten erfüllt. Sollten Zweifel betreffend die Aufnahmefähigkeit von Mitgliedern bestehen, so wird die Entscheidung von einer Kommission getroffen, die sich aus einem von dem lokalen Gemeindevorstand, aus einem von dem Vorstand der Kasse erwählten Mitglied und aus dem Kassenarzt zusammensetzt; die von der Kommission getroffene Entscheidung kann unter gewissen Einschränkungen beanstandet und dem Ministerium des Innern vom Krankenkasseninspektor oder der abgelehnten Person unterbreitet werden. Niemand darf gleichzeitig Mitglied von mehr als einer autorisierten Krankenkasse sein.

Die Höhe des Mitgliederbeitrages bei den autorisierten Krankenkassen wird so festgestellt, daß derselbe zusammen mit den übrigen ordinären Einnahmen der Kasse und dem Zuschuß des Staates nach den vorhandenen Erfahrungen vermutlich zur Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse hinreicht. Der jährliche Zuschuß des Staates an die autorisierten Krankenkassen wird teils im Verhältnis zu ihrem Mitgliederbestand am Schluß des Jahres, teils im Verhältnis zum Mitgliederbeitrag in dem betreffenden Jahre verteilt und beträgt gewöhnlich 2 Kr. pro Mitglied und $^1/_5$ vom Mitgliederbeitrag; der Krankenkasseninspektor berechnet und verteilt den Staatszuschuß unter die Kassen, deren Pflicht es ist, die hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

Im übrigen bestimmt das Gesetz, daß der Krankenkasse ermäßigte Gebühren bei Aufnahme ihrer Mitglieder (und deren Kinder unter 15 Jahren) in öffentliche Krankenhäuser zustehen, solange diese berechtigt sind, Hilfe von der Kasse zu beanspruchen, ebenso können auch auf dem Lande die Krankenkassenmitglieder von der betreffenden

Kommune freie Beförderung zum Arzte u. dergl. unter gewissen näheren Bedingungen beanspruchen.

In Krankheitsfällen sollen die autorisierten Krankenkassen den Mitgliedern und ihren Kindern unter 15 Jahren — insofern letztere sich zu Hause aufhalten — freie ärztliche Hilfe und Krankenhausverpflegung leisten, ferner den Mitgliedern ein tägliches Krankengeld, welches in gewissem Verhältnis zum Arbeitsverdienst steht, jedoch nicht über $^2/_3$ vom Arbeitsverdienst, mindestens aber $^2/_5$ Kr. täglich betragen muß. Krankengeld wird nicht geleistet bei nur dreitägiger Krankheit. Das Recht auf Krankengeld soll sich auf einen Zeitraum von mindestens 13 Wochen im Laufe von 12 aufeinander folgenden Monaten erstrecken, und hat ein Mitglied im Laufe von 3 aufeinander folgenden Rechnungsjahren 60 Wochen hindurch Krankenunterstützung genossen, soll der Betreffende keinen Anspruch mehr auf weitere Hilfe seitens der Kasse haben, es sei denn, daß die Statuten es anders bestimmen, doch kann er mit Beginn des folgenden Rechnungsjahres wieder aufgenommen werden, wenn er durch ärztliches Attest nachweisen kann, daß sein Gesundheitszustand ihn nicht von dem Beitritt zu einer autorisierten Krankenkasse ausschließt.

Der Krankenkasseninspektor, von dem die Krankenkassen ressortieren, wird vom König ernannt. Er veranstaltet jährliche Sitzungen von Vertrauensmännern der autorisierten Krankenkassen des ganzen Landes oder der einzelnen Provinzen, besonders in der Absicht, die Kassen gegenüber Fragen, bei denen sich ihre Interessen berühren, zu einheitlichem Verfahren zu veranlassen. Aus den Vorständen sämtlicher Krankenkassen wird ein Ausschuß erwählt, dessen Vorsitzender der Krankenkasseninspektor ist. Letzterer kann den Ausschuß zur Erörterung jeder Frage betreffend die Krankenkasseninstitution zusammenrufen. Die Wahl und Bestallung des Kassenarztes ist Sache der Kassen selbst, die dazu mit dem Arzte bezw. den Aerzten des betreffenden Ortes Vereinbarung treffen; bald wird nur einer, bald werden alle berufen. Im größten Teil des Landes fungiert dieses System gut, in einigen Gegenden sind jedoch neuerdings von seiten der Aerzte höhere Ansprüche geltend gemacht worden, als die Kassen, welche die Bezahlung der Aerzte für die unbemittelten Klassen übernommen haben — die Aerzte würden sonst oft das ihnen zustehende Honorar nicht erlangen — glauben aufbringen zu können, während die Aerzte darüber klagen, daß die Krankenkassen den Begriff „unbemittelt“ zu weit ausdehnen. Deshalb sind auch namentlich von seiten der Sozialdemokratie Ansprüche dahin geltend gemacht worden, daß die Krankenkassenärzte vom Staate angestellt werden sollen, doch scheinen jene Differenzen beglichen zu sein.

Das Gesetz hat gut gewirkt, und die Krankenkassen sind seit dem Inkrafttreten des Gesetzes weiter aufgeblüht; die nachstehenden statistischen Angaben, welche teils dem statistischen Jahrbuch, teils den jährlichen Berichten des Krankenkasseninspektors entnommen sind, werden dies beweisen.

	1893	1895	1898	1900
Am 31. Dezember war				
die Anzahl der autorisierten Kassen	457	628	902	1 104
die Anzahl der Mitglieder	116 763	154 882	231 653	302 098
das Vermögen der Kassen in Kronen	605 275	1 064 266	1 899 806	2 367 129
Einnahme in Kronen				
Mitgliederbeiträge	721 828	969 083	1 431 049	1 957 957
Zuschuß des Staates[1])	—	410 641	621 568	833 745
Zuschuß der Kommunen	24 580	34 707	47 618	64 290
Andere Einnahmen	83 517	114 078	160 384	240 747
Zusammen	829 925	1 528 509	2 260 619	3 096 739
Ausgabe in Kronen				
Krankengeld, Wöchnerinnenunterstützung	439 312	585 998	802 029	1 175 172
Krankenhausverpflegung	51 031	79 097	130 466	185 566
Aerztliche Hilfe, Transport	266 286	443 400	710 442	990 153
Arznei u. dgl.	122 161	165 217	235 852	354 082
Honorar des Vorstandes, Drucksachen	84 190	98 280	149 622	219 398
Zusammen	962 980	1 371 992	2 028 411	2 924 371

Die durchschnittliche Anzahl von Krankentagen belief sich im Jahre 1900 auf 5,6 Tage für Männer, 5,1 für Frauen; sie ist für beide Geschlechter, namentlich aber für Männer weit geringer auf dem Lande als in den Städten. Von den 1104 Kassen waren im Jahre 1900 1037 territorial begrenzt, 47 waren Fach- und 20 Fabrikkrankenkassen. Von den Mitgliedern des Jahres 1900 waren 51 Proz. Männer und 49 Proz. Frauen. Daß man übrigens durch diese freiwillige Organisation einen großen Teil der Bevölkerung erfaßt hat, läßt sich daraus ersehen, daß den Krankenkassen im Jahre 1900 ca. $^1/_5$ der erwachsenen Bevölkerung Dänemarks angehörte. Dabei ist zu beachten, daß nur der weniger bemittelte Teil der Bevölkerung berechtigt ist, den autorisierten Krankenkassen beizutreten, und daß diese Kassen auch den Kindern unter 15 Jahren, soweit sie im elterlichen Haushalt leben, Unterstützung im Krankheitsfall gewähren.

Mehrere der autorisierten Krankenkassen wirken zugleich als Sterbekassen; vom 1. Januar 1900 ist daher in Dänemark ein „Rückversicherungsverband für Sterbekassen“ ins Leben getreten, welcher am Schluß des Jahres 208 Kassen mit 43 193 Mitgliedern umfaßte, und bei welchem ein Sterbegeld von 3 698 285 Kr. zurückversichert war. Der Staat hat diesem Verband 5 Jahre hindurch einen Zuschuß von 5000 Kr. jährlich bewilligt; seine gesamte Einnahme im ersten Jahre seines Bestehens war 69 884 Kr., die Ausgabe 38 639 Kr. (hiervon 36 775 Kr.

1) Der Zuschuß des Staates für 1893 (345 127 Kr.) ist erst 1894 ausgezahlt worden und daher in der Einnahme des letzteren Jahres enthalten u. s. w.

für Begräbnisbeihilfe), so daß der Verband im ersten Wirkungsjahr ein Vermögen von 31 245 Kr. angesammelt hat.

Versicherung gegen die Folgen von Unfällen genießen in Dänemark die Arbeiter gewisser Betriebsarten (7. I. 1898) und die Fischer (3. IV. 1900). Die Unfallversicherung war früher im wesentlichen außerhalb des Wirkungskreises der freiwilligen Associationen geblieben; der Unfall gehörte nicht zu den Eventualitäten, gegen deren Folgen die Arbeiter sich in erster Linie sicherten. Allerdings erkannten es die Arbeitgeber oft als moralische Pflicht, ihren Arbeitern für die Unfälle, welche ihnen während der Arbeit zustießen, Entschädigung zu leisten, aber irgendwelche gesetzliche Verpflichtung dazu hatten sie nur nach den geltenden Regeln betreffend die Verantwortung für gesetzwidrige Schädigung. Nach und nach war es jedoch recht allgemein geworden, daß Arbeitgeber ihre Arbeiter bei in- oder ausländischen Versicherungsgesellschaften einkauften, doch galt dies nicht für alle und war eben eine freiwillige Sache. Nach Inkrafttreten des obengenannten Gesetzes vom 15. Januar 1899 ist hierin jedoch eine bedeutende Wandlung eingetreten. Das Gesetz legt eine Haftpflicht für gewisse Gruppen von Arbeitern fest und bürdet den Arbeitgebern allein die damit verbundenen Lasten auf, ohne daß die Arbeiter Beiträge oder die Oeffentlichkeit Zuschüsse leistet. Der Staat beschränkt sich darauf, die Kosten des Arbeiterversicherungsrats zu tragen, welchem die Durchführung des Gesetzes obliegt, der alle Berichte entgegennimmt und alle Entscheidungen trifft, in gewissen Fällen allerdings unter Rekurs an das Ministerium des Innern. In die Hände dieses Rates ist übrigens eine große Machtfülle gelegt, weil ein Gesetz wie das in Rede stehende der Behörde selbstverständlich viele Entscheidungen überlassen muß und viele zweifelhafte Fälle mit sich bringt, wo die Entscheidung von der Deutung des Gesetzes abhängt. Es haben sich denn auch auf seiten der Arbeitgeber Stimmen geltend gemacht, welche den Rat beschuldigen, daß er — unter Beihilfe des Ministeriums des Innern — das Gesetz mit mehr Rücksichtnahme auf die Arbeiter als auf die Arbeitgeber ausgelegt habe. Es darf aber andererseits nicht außer Betracht gelassen werden, daß es für eine erfolgreiche Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes notwendig ist, der Obrigkeit, welche es ins Leben führen soll, die erforderlichen Machtmittel zu übertragen, sonst würde die Sache leicht ins Stocken geraten und zu unabsehbaren Weiterungen führen. Es ist der einzelne Arbeitgeber, der für die durch jeden Unfall in seinem Betriebe verursachten Kosten haftet sobald die Größe des Schadens festgestellt ist (vergl. unten).

Das Gesetz bezieht sich hauptsächlich auf Unfälle in der Industrie und im Maschinenbetrieb der Landwirtschaft, mag nun der Arbeitgeber eine Einzelperson, eine Gesellschaft, der Staat oder die Kommune sein. Vom Gesetz werden alle solche Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Werkstätten getroffen, welche kraft des Gesetzes betr. Veranstaltungen zur Verhütung von Unfällen beim Gebrauch von Maschinen (12. IV. 1889)

der Fabrikinspektion unterstellt sind [1]; ferner die Herstellung von Sprengstoffen, Arbeiten in Stein- und Kalkbrüchen, Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeit, Schiffsbau, Bau und Betrieb von Eisen- und Straßenbahnen, Kanalisations-, Gas- und Wasserleitungsarbeiten, Drainage, Spedition, Taucherarbeit, Mühlenbetrieb u. s. w. In allen diesen Betrieben kommt das Gesetz zur Anwendung bei Unfällen, verursacht durch den Betrieb selbst oder durch die Verhältnisse, unter denen derselbe vor sich geht, jedoch nur insoweit die genannten Arbeiten als Gewerbe betrieben oder vom Staat oder von der Kommune ausgeübt werden. Außerdem betrifft das Gesetz jeden Betrieb, welcher Maschinen solcher Art benutzt, daß er kraft des Maschinenschutzgesetzes der Fabrikinspektion unterstellt ist. Hier erstreckt sich das Gesetz jedoch nur auf die Unfälle, welche bei der Bedienung solcher Maschinen erfolgen. Die Haftpflicht umfaßt alle Insowohl als Ausländer, welche gegen Lohn oder als ungelohnte Lehrlinge (Gehilfen) vom Arbeitgeber in dem technisch-mechanischen Teil des Betriebes beschäftigt werden oder denselben beaufsichtigen (letztere jedoch nur, wenn sie weniger als 2400 Kr. Jahreslohn beziehen).

Für die genannten Unfälle liegt den Arbeitgebern — insofern der Unfall nicht vorsätzlich herbeigeführt oder durch grobe Unachtsamkeit des Betreffenden verschuldet ist, in welchem Falle jeder Anspruch an den Arbeitgeber wegfällt — eine Ersatzpflicht ob; die Entschädigung wird als Tagegeld entrichtet und beträgt $^3/_5$ vom bezogenen Lohn (mindestens 1 Kr., höchstens 2 Kr. täglich), bis die Krankenbehandlung beendet ist — insofern dieselbe mit der Heilung endet — aber sonst nur bis andauernde Arbeitsunfähigkeit festgestellt ist oder bis zum Tode; für die ersten 13 Wochen bestehen keine Verpflichtungen, indem angenommen wird, daß der Arbeiter als Mitglied einer autorisierten Krankenkasse durch diese versorgt wird. Ist die Arbeitsunfähigkeit von dauernder Art, so ist alsdann zu zahlen — im Falle vollständiger Erwerbsunfähigkeit — eine Geldsumme, welche das 6-fache des Jahreslohns beträgt, jedoch nicht unter 1800 Kr. und nicht über 4800 Kr., sowie Tagegeld für einen Zeitraum von 13 Wochen; von dem letztgenannten Betrag wird jedoch das Tagegeld abgezogen, welches der Verletzte in der Zeit bis zur Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bezogen hat. Hat die Arbeitsunfähigkeit nur eine Verminderung erfahren, so soll die Höhe der Geldsumme im Verhältnis zu derselben festgesetzt werden. Falls der Unfall den Tod zur Folge hat, ist eine Begräbnisbeihilfe von 50 Kr. zu entrichten, und wofern der Verletzte eine Witwe, Kinder oder andere von ihm Versorgte hinterläßt, eine Geldsumme, welche das 4-fache des Jahreslohnes beträgt (1200—3200 Kr.). Die Bestimmungen des Gesetzes kommen jedoch nicht zur Anwendung, sofern der Verletzte oder seine Hinterbliebenen Pension oder sonstige Unterstützung vom Staate gemäß einem anderen Gesetz oder von einer Kommune gemäß einem vom

1) Die Bestimmungen des Gesetzes finden auf jede Maschine Anwendung, deren Gebrauch das Leben oder die Gesundheit der dabei beschäftigten Personen gefährden kann, und bei welcher ein durch Dampf, Gas, Wasser, Wind u. dergl. oder durch tierische Kraft (Pferdegang) bewegtes Triebwerk benutzt wird.

Ministerium des Innern nach Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes genehmigten Pensionsreglement beziehen. Sowohl der Staat als die Kommune oder der private Arbeitgeber sind berechtigt, von den gesetzpflichtigen Leistungen dasjenige abzuziehen, was ihrerseits nach Uebereinkunft dem betreffenden Verletzten oder den Hinterbliebenen desselben geleistet worden ist.

Für die Erfüllung der hier genannten Ansprüche haftet der Arbeitgeber, es sei denn, daß er sich gegen dieselben bei einer dazu autorisierten Versicherungsgesellschaft versichert hat; im Gesetz ist nämlich bestimmt, daß die Arbeitgeber sich von dem durch die Haftpflicht auferlegten Risiko befreien können, indem sie dasselbe auf Versicherungsgesellschaften (Gesellschaften von Arbeitgebern mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung) übertragen; diese Gesellschaften müssen dazu aber vom Ministerium des Innern autorisiert sein und zu diesem Zweck die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen haben. Entsprechend dieser Bestimmung sind nach und nach mehrere Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit autorisiert worden, welche teils Arbeitgeber aller Art, teils Arbeitgeber bestimmter Branchen (Privatbahnen, Molkereien, Brauereien, Schlächtereien, Eisenindustrie) umfassen; außerdem haben auch mehrere größere in- und ausländische Versicherungsaktiengesellschaften vom Staate jene Berechtigung erhalten.

Zur Begehung der durch das Haftpflichtgesetz herbeigeführten Verhältnisse ist, wie bereits erwähnt, ein Arbeiterversicherungsrat eingesetzt worden. Derselbe hat seinen Sitz in der Hauptstadt, besteht für das ganze Land und setzt sich zusammen aus einem vom König ernannten Vorsitzenden, 2 vom König ernannten Mitgliedern, von denen der eine Arzt sein muß, 2 Arbeitgebern, die vom Minister des Innern, und 2 Arbeitern, die vom Ausschuß der Krankenkassen zu wählen sind (vergl. oben). Außerdem sind der Krankenkasseninspektor und der Direktor der Arbeits- und Fabrikinspektion des Landes dem Rate beigeordnet. (In den späteren Gesetzen betreffend Zeugenvernehmungen für Arbeits- und Einigungsgerichte vom 3. IV. 1900 und in dem neuen Fabrikgesetz vom 11. IV. 1901 wird bestimmt, daß die infolge derselben stattfindenden Wahlen von Arbeitgebern und Arbeitern durch die bestehenden Centralvereine der Arbeitgeber und der Arbeiter vorgenommen werden; diese Organisationen waren zu der Zeit, als über das Haftpflichtgesetz verhandelt wurde, noch nicht so allgemein anerkannt und hatten auch noch nicht die erforderliche Autorität, welche ihnen unter den heutigen Verhältnissen ganz gewiß die Berechtigung zur Wahl der Repräsentanten für Arbeitgeber und Arbeiter gesichert hätte.) Die Mitglieder des Rates werden auf 6 Jahre ernannt und werden gelohnt. Der Rat entscheidet, wenn er alle erforderlichen Aufklärungen eingezogen und der Versicherungsgesellschaft oder dem Arbeitgeber Gelegenheit gegeben hat, sich mit denselben bekannt zu machen, folgende Fragen, 1) ob die angemeldeten Fälle kraft des Gesetzes Ansprüche begründen, 2) ob Thatsachen vorliegen, welche die Art der Leistung bestimmen, und 3) in welcher Höhe dem Arbeiter oder seinen Hinterbliebenen Entschädigung zu leisten ist. Hat der Rat versäumt das vorgeschriebene Verfahren wahrzunehmen

so können seine Entscheidungen angefochten und an das Ministerium des Innern appelliert werden, welches die Beschlüsse annullieren und die Angelegenheit aufs neue zur Behandlung und Entscheidung überweisen kann. Außerdem hat man auch das Recht, gegen die unter 1) genannte Entscheidung beim Ministerium des Innern vorstellig zu werden.

Wer auf Grundlage des in Rede stehenden Gesetzes Geldbeträge beansprucht und annimmt, geht damit des Rechts verlustig, gleichzeitig oder später rechtliche Ansprüche gegen die Arbeitgeber unter Berufung auf die geltenden Regeln betreffend die Verantwortlichkeit für gesetzwidrige Schädigung geltend zu machen, und wer andererseits Ansprüche vor Gericht geltend macht, kann sich nicht gleichzeitig auf das vorliegende Gesetz beziehen oder die Entscheidung des Rates anrufen.

Die Geldsumme, welche der Rat für Invalidität feststellt, kann der Unfallverletzte, falls er ein Mann von 30—55 Jahren ist, sich nach eigener Wahl entweder auszahlen oder in eine Leibrente umsetzen lassen; für jüngere oder ältere Personen ist der Rat berechtigt, Leibrenten zu kaufen, selbst wenn die betreffenden die Auszahlung der Summe vorzögen. Die Frauen und unmündigen Personen zustehende Summe wird denselben in einer vom Rate für zweckmäßig befundenen Weise ausgezahlt. Der Arbeiterversicherungsrat hat Berichte für die Jahre 1899 und 1900 herausgegeben; hinsichtlich des ersteren ist jedoch zu bemerken, einmal, daß das Gesetz noch nicht das ganze Jahr in Wirksamkeit war — erst von Mitte Januar an — sodann, daß die Industrie in diesem Jahre 3 Monate hindurch von einer sehr ausgedehnten Arbeitseinstellung heimgesucht wurde, welche selbstverständlich die Zahl der Unfälle verringerte. Den Berichten können für die 2 Jahre folgende Daten entnommen werden:

	1899	1900
Anzahl angemeldeter Unfälle	1906	2280
Sachen, welche am Schlusse des Jahres noch nicht entschieden waren	435	481
Sachen, welche im Laufe des Jahres zur Verabschiedung gekommen sind	1471	2237[1])

Das Ergebnis der Sache:

Abweisung einer Entschädigung [2])	229	473
Heilung ohne andauernde Folgen der Verletzung	950	1182
Dauernde Verringerung der Arbeitsfähigkeit	243	529
Tod	49	53

Von den 243 Fällen, welche im Jahre 1899 andauernde Verringerung der Arbeitsfähigkeit mit sich führten, brachten 203 Fälle bis $^1/_4$ Invalidität mit sich, 40 eine höhere, und die dafür entrichteten Entschädigungssummen betrugen außer dem Taggelde 99 415 bezw. 74 772 Kronen. Im Jahre 1900 waren die Zahlen 404 (220 184 Kr.) und 125 (228 981 Kronen). Bei den tödlichen Unfällen wurde durchweg

1) Hiervon 3 wiederaufgenommene.

2) Entweder weil die betreffende Beschäftigung nicht unter das Gesetz fiel, oder weil der Unfall nicht unter Verhältnissen eingetreten war, welche zur Entschädigung berechtigen, oder weil keine andauernde Verringerung der Arbeitsfähigkeit vorlag.

Begräbnisbeihilfe geleistet, da aber im Jahre 1899 18 und im Jahre 1900 13 der Gestorbenen keine Versorgungsberechtigten hinterließen und im Jahre 1899 1 Pension bezog, die vom Arbeitgeber gesichert war, so wurde nur in 30 bezw. 40 Fällen eine Entschädigungssumme an die Hinterbliebenen mit 87 897 bezw. 126 092 Kr. ausgezahlt (gewöhnlich in Portionen à 3200 Kr.). Wie groß die Ausgaben in den Fällen waren, welche unter geheilt ohne andauernde Folgen der Verletzung aufgeführt sind, ist nicht in Erfahrung gebracht; in der großen Mehrzahl trat die Heilung binnen der ersten 13 Wochen ein, und die betreffende Ausgabe wird man also in den Krankenkassenausgaben für dieses Jahr suchen müssen. Die Gesamtzahl der Fälle, die unter das Gesetz fielen und im Jahre 1900 behandelt wurden — also abgesehen von den 342, wo die Beschäftigung nicht unter das Gesetz fiel oder wo der Unfall nicht unter Verhältnissen eingetreten war, welche zur Entschädigung berechtigten — betrug 1895. Von den betreffenden Personen waren 988 Krankenkassenmitglieder, 747 jedoch nicht, für die übrigen fehlte die diesbezügliche Angabe. Der größte Teil — 1729 — war bei autorisierten Versicherungsgesellschaften, 22 in nicht autorisierten versichert. In 144 Fällen war keine Versicherung gezeichnet, was sich daraus erklärt, daß der Staat, größere Kommunen, sowie einige größere industrielle Etablissements ihre eigenen Assekuranten sind. In einem Fall war trotz Exekution nichts vom Arbeitgeber zu erlangen, so daß der Verletzte leer ausging. Der Rat rät daher den gewöhnlichen privaten Arbeitgebern eindringlichst, ihre Arbeiter gegen Unfälle zu versichern, da diese in ihren Folgen ebenso verhängnisvoll für ihre eigenen wie für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiter werden können.

In dem Gesetz über die Versicherung dänischer Fischer gegen Unfälle, welches am 1. Oktober 1900 in Kraft getreten ist, wird jedem hier zu Lande heimatberechtigten Fischer das Recht zugestanden, gegen eine jährliche Zahlung von 5 Kronen — insofern er für andere arbeitet, unter Schadloshaltung durch diese — Mitglied eines vom Ministerium des Innern autorisierten Unfallversicherungsvereines für dänische Fischer zu werden, dessen Vorstand vom Ministerium des Innern ernannt wird. Wird der Versicherte bei Ausübung des Fischfangbetriebes, bei dem Versuch, Menschen auf der See zu retten, sowie auch während des Segelns in Fischerboten (jedoch nur insofern dieselben dänisch sind), von einem Unfall betroffen, so ist er gegen die Folgen desselben gesichert ganz so, wie nach dem Obigen die industriellen Arbeiter; ist der Unfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt, so wird keine Entschädigung geleistet. Sollte der Verein nicht selbst imstande sein, die Versicherungsbeträge aufzubringen, so wird der Staat das Fehlende zuschießen. Hier besteht also kein Versicherungszwang, wie bei der Industrie, das Prinzip kann mit „Hilfe zur Selbsthilfe“ bezeichnet werden, weil der Staat alle Verpflichtungen übernimmt, ohne daß aller Wahrscheinlichkeit nach die geringe Selbsthilfe von 5 Kr. jährlich für jeden Fischer zur Erfüllung dieser Pflichten ausreichen wird, andererseits ist die Hilfe ausdrücklich davon abhängig, daß der

Betreffende durch jenen Jahresbeitrag Mitglied des autorisierten Fischervereins geworden ist.

Für die Berechnung der Entschädigung sind die Beträge etwas niedriger angesetzt, als für die industriellen Arbeiter (der Jahresverdienst zu 600 Kr. und der tägliche Arbeitsverdienst zu $2^1/_2$ Kr.). Sollte der Unfall den Tod zur Folge haben, so werden 2500 Kr. ausbezahlt ohne Begräbnisbeihilfe. Die Verwaltung der betreffenden Angelegenheiten liegt in den Händen des Arbeiterversicherungsrates, doch kann dafür vom Minister des Innern auch eine besondere Abteilung errichtet werden.

Der in Bezug auf das Gesetz gebildete Unfallversicherungsverein für dänische Fischer zählte am Ende des Jahres 1901: 5029 Mitglieder, wovon die Hälfte im Alter von 31—50 Jahren, ein Drittel war 30 Jahre und darunter, und ein Sechstel im Alter von 51 Jahren und darüber. In der Rechenschaftsperiode vom 1./X. 1900—31./XII. 1901 betrug der Mitgliedsbeitrag 30 476 Kr., während die Unterbilance, welche der Staat tragen soll, sich auf 20 722 Kr. belief. Es wurden 47 Entschädigungssachen angemeldet, wovon 8 nicht unter die Versicherung gehörten, 8 Sachen kamen nicht in Betracht, weil vollständige Heilung erfolgte, während 9 am Ende des Jahres noch nicht entschieden waren. Von den 22 zu Ende geführten Sachen hatten 12 den Tod zur Folge (3 hinterließen nicht Versicherungsberechtigte, an die 9 Hinterbliebenen wurden 2500 Kr. an jeden ausgezahlt), während der Unfall für 10 andauernde Verringerung der Arbeitsfähigkeit mit sich führte (an diese wurden in allem 10 980 Kr. ausgezahlt); als Taggeld wurden außerdem im ganzen 2808 Kr. ausgezahlt. Von der gesamten Entschädigungssumme fielen also 38 Proz. auf die Entschädigung für Invalidität + Taggeld, welches bei weitem die erwartete Summe überstieg.

Aus der hier gegebenen Darstellung der dänischen Gesetzgebung zu gunsten der unbemittelten Bevölkerungsschichten geht hervor, daß dabei nach keinem einheitlichen Prinzip verfahren worden ist. Auch läßt sich nicht behaupten, daß sie bereits ein abgeschlossenes Ganze bilde. Bei der Altersversorgung hat man sich von dem Grundsatz leiten lassen, daß gegenüber den Hilfsbedürftigsten innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft, die sich auch am wenigsten selbst helfen können, die Oeffentlichkeit allein die Lasten zu tragen hat. Es läßt sich hier weder von einer Zwangsversicherung noch von einer Selbsthilfe im eigentlichen Sinne reden; jedoch erhalten alle, welche nach vollendetem 60. Lebensjahre unterstützungsbedürftig sind, den notwendigen Lebensunterhalt u. dergl. Die Oeffentlichkeit, welche die damit verbundenen Lasten trägt, bestimmt auch die Höhe der Unterstützung. Das Krankenkassengesetz findet dagegen hauptsächlich auf die arbeitsfähige Bevölkerung Anwendung und hier kommt daher das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ zur Anwendung; die Hilfe wird in Form eines recht bedeutenden Staatszuschusses geleistet, und die Krankenkassen, welche denselben in Anspruch nehmen wollen, müssen dafür auf die vom

Staat festgestellten Bedingungen eingehen. Das Gesetz kann allen Unbemittelten zu gute kommen, es existiert aber kein Versicherungszwang, und das Gesetz hilft daher denen nicht, welche wegen mangelnder Fürsorglichkeit oder wegen Mittellosigkeit versäumen, einer Krankenkasse beizutreten.

Schließlich haben wir ein Haftpflichtgesetz, durch welches den Arbeitgebern die Haftung für Unfälle auferlegt wird, und zwar nicht bloß für solche, welche durch Fehler oder Versäumnisse ihrer selbst oder ihrer Aufseher herbeigeführt sind, sondern überhaupt für das durch ihren Betrieb gegebene professionelle Risiko, oder doch für den größten Teil desselben. Bei Unfällen der Arbeiter in der Industrie und in gewissen landwirtschaftlichen Betrieben tragen die einzelnen Arbeitgeber selbst oder durch Versicherungsgesellschaften die durch jeden einzelnen Unfall veranlaßten Kosten; was die Fischer betrifft, so konnte sich der Staat wegen des geringen Ertrages des Fischfangs der Erkenntnis nicht verschließen, daß er der Versicherung zu Hilfe kommen müsse, mag der Fischer für eigene oder fremde Rechnung arbeiten. Zu dem Zweck ist eine Staatsversicherungsanstalt errichtet worden, der jeder Fischer gegen einen geringen jährlichen Beitrag angehören kann, während der Staat alle Lasten der Anstalt trägt, die durch jene Beiträge nicht gedeckt werden. Gleichzeitig hat man jedoch an dem durch das Haftpflichtgesetz von 1898 eingeführten Prinzip festgehalten, daß der betreffende Arbeitgeber — abgesehen vom Zuschuß des Staates — die Ausgaben der Versicherung der von ihm beschäftigten Arbeiter zu tragen hat, indem die letzteren vom Arbeitgeber Ersatz für die ausgelegte Prämie beanspruchen können. Es sind aber nicht alle Arbeiter des Landes gegen die Folgen von Unfällen gesichert, und an einer Unterstützung im Fall von Arbeitsinvalidität fehlt es gänzlich, auch ist für Witwen (unter 60 Jahren) und Waisen bisher nur und zwar in begrenztem Maße, durch das Unfallgesetz gesorgt. Im großen und ganzen aber herrscht Zufriedenheit mit den Fortschritten, welche die Gesetzgebung des letzten Decenniums gemacht hat, und es ist kaum zweifelhaft, daß man auf der jetzt betretenen Bahn weiter vorwärts schreiten wird.

VI.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1900.

Von Dr. jur. et phil. Albert Hesse (Halle a. S.)
(Fortsetzung [1]).

Baden.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden. Jahrgang 1900.

Verordnung, die geschlossenen Hofgüter betr. Vom 6. Juni 1900, S. 791:

Betrifft die Gesuche im Sinne der §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 20. August 1898.

Gesetz, die Unteilbarkeit der Grundstücke betr. Vom 16. August 1900, S. 935.

I. In das Gesetz vom 17. Juni 1899, die Ausführung des B.G.B. betreffend, werden folgende Bestimmungen eingestellt:

Art. 25a: Die Teilung von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter 360 a, von Ackerland und Wiesen in Stücke unter 9 a ist verboten. Dieses Verbot findet keine Anwendung, wenn die bei der Teilung sich ergebenden Teilstücke, soweit sie das gesetzliche Mindestmaſs nicht haben, gemäſs Art. 25d mit anderen Grundstücken vereinigt werden, wenn die Teilung zufolge Enteignung geschieht, oder wenn ein Grundstücksteil durch eine nach § 25 des Enteignungsgesetzes zustandegekommene Vereinbarung abgetreten wird.

Art. 25b. Die Verwaltungsbehörde kann im einzelnen Fall von dem Verbot Befreiung bewilligen. Diese ist dem Grundbuchamt nachzuweisen und in dem Grundbuch zu vermerken.

Art. 25c. Teilungen, welche gegen das Verbot verstoſsen, sind nichtig und dürfen in das Grundbuch nicht eingetragen werden. Doch Schutz des gutgläubigen Erwerbers gemäſs § 892 B.G.B.

Art. 25d. Die Vereinigung mehrerer Grundstücke zu einem Grundstück und die Zuschreibung eines Grundstückes zu einem anderen nach § 890 I und II B.G.B. ist nur statthaft, wenn die Grundstücke in demselben Grundbuchbezirk belegen sind, wenn sie unmittelbar aneinander grenzen und wenn sie nicht in verschiedener Weise mit Pfandrechten belastet sind.

II. Ersatz des § 19 des A.G. z. B.G.B. durch neue Bestimmungen.

III. IV. Aenderungen des Gesetzes, betr. die Organisation der inneren Verwaltung, vom 5. Oktober 1863, und Erweiterung von § 20 des Gebührengesetzes vom 4. Juni 1888.

---

1) Vor dem letzten Absatz des letzten Berichts (Bd. 22 N. F. S. 676 dieser Jahrbücher) ist einzufügen: Wassergesetz. Vom 1. Dezember 1900, S. 921.

V. VI. Schlufsbestimmungen. Die Bestimmungen ad I und II treten mit dem Zeitpunkt in Kraft, in welchem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist; in diesem Zeitpunkt tritt aufser Kraft besonders das Gesetz vom 6. April 1854, die gesetzliche Unteilbarkeit der Liegenschaften betr.

Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 über die Abänderang der Gewerbeordnung betr. Vom 9. April 1900, S. 551.

Zuständigkeit der Behörden. Organisation der Handwerkskammern. Zusammensetzung und Wahl. Gesellenausschufs. Kosten der Handwerkskammern. Statut. Leistung von Rechtshilfe seitens der Handwerkskammern.

Verordnung, den Vollzug der Gewerbeordnung betr. Vom 29. September 1900, S. 1003.

I. Zuständigkeit der Behörden hinsichtlich der gemäfs einzelner Paragraphen der G.O. wahrzunehmenden Verrichtungen.

II. Abänderung bezw. Ergänzung von Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1883, den Vollzug der Gewerbeordnung betr.

Verordnung, den Vollzug der Gewerbeordnung betr. Vom 15. Dezember 1900, S. 1110.

Betrifft die Arbeitsbücher.

Verordnung, die Werkstätten mit Motorbetrieb betr. Vom 18. Dezember 1900, S. 1121.

Verordnung, das Gewerbe der Pfandleiher und Trödler betr. Vom 20. März 1900, S. 533.

Verordnung, das Abdeckereiwesen betr. Vom 3. Mai 1900, S. 603.

Verordnung, die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien betr. Vom 29. Juni 1900, S. 847.

Gesetz, die Abänderung des Berggesetzes vom 22. Juni 1890 betr. Vom 18. August 1900, S. 945.

1) Eintragung der Verleihung in das Grundbuch.

2) Soweit nicht Sonderbestimmungen Platz greifen, finden auf das Bergwerkseigentum die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Rechts entsprechende Anwendung.

5) Von den Bestimmungen der §§ 82—113 für die Gewerkschaften sind die §§ 82—94, 98, II, 99, 104—110 zwingenden Rechts, die übrigen dispositiv.

8) Durch Statut kann die Zahl der Kuxe auf 1000 bestimmt werden, insofern es sich nicht um einen Bergwerksbesitz von nur geringfügigem Wert handelt. Die Kuxe sind unteilbar und gehören zum beweglichen Vermögen.

9) Die Gewerkenversammlung fafst ihre Beschlüsse, soweit nicht §§ 80, III und 98 Anwendung finden, mit einfacher Stimmenmehrheit.

Verordnung, den Uebergangsverkehr mit Württemberg betr. Vom 18. September 1900, S. 955.

Bekanntmachung, die Transportkontrolle und die Buchkontrolle im Grenzbezirk betr. Vom 10. April 1900, S. 587.

Verordnung, die Aichung der Rheinschiffe betr. Vom 18. Juni 1900, S. 793.

Verordnung, die Schiffahrt auf dem Untersee und auf dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen betr. Vom 2. Februar 1900, S. 395.

Verordnung, die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betr. Vom 6. Juni 1900, S. 828.

Bekanntmachung, die Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betr. Vom 18. Juli 1900, S. 855.

Verordnung, die Vornahme außerordentlicher Fahrtrevisionen hinsichtlich der Schiffsdampfkessel auf dem Rhein betr. Vom 19. Juli 1900, S. 857.

Landesherrliche Verordnung, die weltliche Feier der Sonn- und Festtage betr. Vom 22. Februar 1900, S. 461.

Durch ortspolizeiliche Vorschriften kann an diesen Tagen der Wirtschaftsbetrieb in öffentlichen Wirtschaftsräumen vor dem Schlusse des Vormittagshauptgottesdienstes untersagt werden.

Verordnung, die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6, II des Invalidenversicherungsgesetzes betr. Vom 6. Januar 1900, S. 204.

Verordnung, das Verwaltungsstreitverfahren nach dem Bauunfall- und nach dem land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetze betr. Vom 5. Februar 1900, S. 393.

Verordnung, den Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes betr. Vom 27. September 1900, S. 977.

Gesetz, die Aufhebung der Witwenkassenbeiträge betr. Vom 9. Juni, S. 789.

1) Von den im Dienst der Staatsverwaltung angestellten Beamten und den Volksschullehrern, einschliefslich derjenigen, die in den Ruhestand versetzt sind, werden Witwenkassenbeiträge mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an nicht mehr erhoben.

2) Die Ansprüche der genannten Beamten und Lehrer auf Gewährung von Versorgungsgehalt an ihre Hinterbliebenen werden durch den Fortfall der Witwenkassenbeiträge nicht berührt. Dies gilt auch dann, wenn die Gewährung von Versorgungsgehalt nach den bisherigen Vorschriften von der Zahlung des Witwenkassenbeitrages abhängig gemacht ist.

3) Die von der Beamtenwitwenkasse zu zahlenden Versorgungsgehalte der Hinterbliebenen der im Hofdienst beschäftigten Personen sind von der Hofkasse zu übernehmen.

Gesetz, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1900 und 1901. Vom 30. Mai 1900, S. 711.

Die ordentlichen Ausgaben für 1900 betragen	74 994 023 *M.*
Die ordentlichen Einnahmen für 1900 betragen	74 804 952 „
Ueberschufs der ordentlichen Ausgaben für 1900	189 071 *M.*
Die ordentlichen Ausgaben für 1901 betragen	75 855 763 „
Die ordentlichen Einnahmen für 1901 betragen	75 501 756 „
Ueberschufs der ordentlichen Ausgaben für 1901	354 007 *M.*
Die aufserordentlichen Ausgaben für 1901/1901 betragen	15 023 927 „
Die aufserordentlichen Einnahmen für 1900/1901 betragen	1 565 207 „
Ueberschufs der aufserordentlichen Ausgaben für 1900/1901	13 458 720 *M.*
Unter Zurechnung der Ueberschüsse der ordentlichen Ausgaben für 1900/1901 mit zusammen	543 078 „
ergiebt sich ein Fehlbetrag in Höhe von	14 001 798 *M.*

Dieser ist durch einen aufserordentlichen, in den folgenden Etatsperioden wieder zu ersetzenden Zuschufs aus der Amortisationskasse zu beschaffen.

Verordnung, die Gemeindevoranschlagsanweisung und die Voranschlagsanweisung für die Städte der Städteordnung betr. Vom 16. November 1900, S. 1066.

Verordnung, die Steuererhebung für die Jahre 1900 und 1901 betr. Vom 31. Mai 1900, S. 763.

§ 1) Für die Jahre 1900 und 1901 sind an direkten Steuern von je 100 M. Steuerkapital bezw. Steueranschlag zu entrichten:

1) An Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer 15 Pfg.

2) An Kapitalrentensteuer 10 Pfg.

3) Einkommensteuer:

a) Von steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag den Betrag von 200 M. nicht übersteigt 2 M.,

b) von den steuerbaren Einkommen, deren Steueranschlag 250 M. und mehr beträgt 2,50 M. Dieser Steuerfuſs wird erhöht bei Steueranschlägen von 25 000 M. bis zu 30 000 M. um 15 Proz., bei solchen von 30 000—40 000 M. um 10 Proz., 40 000—50 000 M. um 15 Proz., 50 000—75 000 M. um 20 Proz.. 75 000—100 000 M. um 25 Proz., 100 000—150 000 M. um 30 Proz., 150 000—200 000 M. um 35 Proz., bei Steueranschlägen von 200 000 M. und mehr um 40 Proz.

4) An Beförsterungssteuer 10 Pfg.

§ 2) Weinsteuer.

1) Accise: a) 3 Pfg. vom l. Traubenwein, b) 0,9 Pfg. vom l. Obstwein.

2) Ohmgeld, a) 2 Pfg., b) 0,6 Pfg.

3) Aversum für die Accise vom eigenen Weinverbrauch der Weinhandlungskellerbesitzer: jährlich 18 M. für den Weinhändler selbst, 3,60 M. für jeden männlichen, 1,80 M. für jeden weiblichen Tischgenossen über 18 Jahren.

4) Gebühr für ein Weinlagerpatent: jährlich 50 M.

§ 3. Biersteuer. I. Es sind zu entrichten:

1) Von dem im Groſsherzogtum gebrauten Bier für je 100 kg ungebrochenen oder gebrochenen Malzes, die in einem Brauereigeschäft in einem Kalenderjahr steuerbar werden, bei einem jährlichen Gesamtmalzverbrauch a) bis zu 1500 Doppelcentner für die ersten 250 8 M., für die folgenden 1250 10 M., b) von mehr als 1500—5000 Doppelcentner 11 M., c) von mehr als 5000 Doppelcentner 12 M. Für diejenigen, die obergäriges Bier nur zum eigenen Bedarf im Haushalt bereiten und hierzu in einem Kalenderjahr nicht mehr als 5 Doppelzentner Malz verwenden, beträgt die Steuer für je 100 kg 2 M.

2) Von dem bei der Einfuhr der Uebergangssteuer unterliegenden Bier 3,20 M. pro hl.

II. Die gemäſs Art. 9 des Gesetzes vom 30. Juni 1896 zu leistende Steuerrückvergütung beträgt:

1) für im Groſsherzogtum gebrautes Braunbier, wenn nachgewiesen wird, daſs das zur Herstellung verwendete Malz versteuert worden ist: a) nach I, 1, b 2,60 M., b) nach I, 1, c 2,75 M., c) in allen anderen Fällen 2,30 M.;

2) für im Groſsherzogtum in gewerbsmäſsig betriebenen Brauereigeschäften gebrautes Weiſsbier: 1 M.;

3) für Bier, das gegen Entrichtung der Uebergangssteuer eingeführt ist, 2,30 M.

§ 4. Die Fleischsteuer beträgt:

1) bei Schlachtungen innerhalb des Groſsherzogtums für jedes Stück Rindvieh — mit Ausnahme der Milchkälber — bei einem Schlachtgewicht von weniger als 200 kg 4 M., von 200 bis ausschl. 250 kg 6 M., von 250 kg und mehr für Kühe und Färsen 6 M., sonst 11 M.;

2) für eingeführtes Fleisch vom kg 8 Pfg.

§ 5. 1) Die Liegenschaftsaccise beträgt $2^1/_2$ des Preises bezw. Wertes des übergehenden Eigentums. An ihrer Stelle gelangt gemäſs Gesetz vom 6. Mai 1899 von dessen Inkrafttreten ab eine Verkehrssteuer von $2^1/_2$ Proz. des gemeinen Wertes zur Erhebung.

2) An Erbschaftssteuer haben zu entrichten vom Wert des Anfalles: 1) die Eltern des Erblassers 1 Proz.; 2. Voreltern für Beträge bis 5000 M. 1 Proz., darüber 2 Proz.; 3) Geschwister und Abkömmlinge derselben für Beträge bis 3000 M. 3 Proz., darüber 4 Proz.; 4) a) Seitenverwandte bis zum 4. Grad einschl., b) Stiefkinder und deren Abkömmlinge, Stiefeltern, c) Schwiegerkinder und Schwiegereltern 6 Proz. Der gleiche Satz ist zu entrichten von Anfällen, die ausschlieſslich zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind. 5) Von Anfällen an sonstige Personen sind 10 Proz. zu entrichten.

3) Die Schenkungssteuer bemiſst sich nach den gleichen Verhältnissen.

Gesetz, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betr. (Veranlagungsgesetz). Vom 6. August 1900, S. 923.

Die alljährliche Feststellung der direkten Steuern erfolgt, soweit nicht für einzelne Steuergattungen etwas anderes bestimmt ist, durch den Steuerkommissär oder den mit seiner Stellvertretung betrauten Beamten und den in jeder Gemeinde bestehenden Schatzungsrat, der durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und, je nach der Gröfse der Gemeinde, durch 3—18 Mitglieder gebildet wird (§§ 1, 2). Die Mitglieder des Schatzungsrates sind aus der Zahl der in der Gemeinde zu den direkten Steuern veranlagten Ortseinwohner in der Art zu entnehmen, dafs die verschiedenen Besitz- und Berufsklassen nach Thunlichkeit in angemessener Weise vertreten sind. Sie werden durch den Bezirksrat auf je 6 Jahre ernannt und vom Bezirksrat verpflichtet (§§ 3, 4). Dem Schatzungsrat liegt gemeinschaftlich mit dem Steuerkommissär die Sorge für möglichst vollständige und genaue Aufstellung der Kataster ob (§ 10). Der Steuerkommissär hat die Beschlufsfassung des Schatzungsrats vorzubereiten (§ 11). Sonstige Aufgaben des Steuerkommissärs (§§ 12—15). Dem Schatzungsrat liegt die endgültige Feststellung der Steuerveranlagung ob; er beschliefst über Steuernachträge und Steuerabgänge, sowie über den Zeitraum und den Steueranschlag, für welchen solche zu berechnen sind (§ 16). Zu diesem Behufe kann er von dem Pflichtigen nähere Aufschlüsse verlangen, sie zur Auskunftserteilung in Person oder durch einen Vertreter vorladen. Ebenso kann er durch seine Mitglieder oder den Steuerkommissär oder urkundlich Beauftragte von Grundstücken, Gebäuden, gewerblichen Anlagen und Einrichtungen Einsicht nehmen, Sachverständige hören oder durch solche Einsichtnahmen und Abschätzungen vornehmen lassen, sowie sonstige sachthunliche Erhebungen veranstalten. Er ist berechtigt, die Vorlage der von den Pflichtigen aufgestellten Inventuren und Bilanzen zu verlangen. Der Steuerkommissär ist auf sein Verlangen zuzuziehen. Hierbei darf in die Gewerbs- und sonstigen Verhältnisse der Steuerpflichtigen nicht weiter eingedrungen werden, als es der Zweck der Herbeiführung einer dem Gesetze entsprechenden Steuerveranlagung erfordert (§ 16). Alle Staats- und Gemeindebehörden sind verpflichtet, den Steuerbehörden unentgeltlich über Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Pflichtigen sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihnen auf Verlangen Einsicht in die betreffenden Akten und Urkunden zu gewähren (§ 17). Die von dem Pflichtigen eingereichte Steuererklärung ist zu Grunde zu legen, sofern Bedenken gegen deren Richtigkeit nicht bestehen. Im Fall der Beanstandung, Ersuchen um nähere Aufschlüsse und um Berichtigung. Erfolgen diese nicht oder nicht in genügender Weise, so wird die Steueranlage von Amtswegen durch den Schatzungsrat bewirkt (§ 18). Entsprechend in dem Fall, dafs der Pflichtige die Abgabe der Erklärung unterläfst (doch hier eventl. Aufforderung), Aufforderungen und Vorladungen des Steuerkommissärs oder Schatzungsrats keine Folge leistet, obwohl er dazu in der Lage ist, oder Einsichtnahmen, Abschätzungen und Vorlagen verweigert (§§ 19, 20). In allen Fällen, in welchen die Steueranlage von Amtswegen zu bewirken ist, setzt der Schatzungsrat dieselbe nach seiner Kenntnis der Verhältnisse und den Ergebnissen der etwa stattgehabten Ermittelungen fest. Sofern die thatsächlichen Grundlagen für die Veranlagung nach den Vorschriften der einschlägigen Steuergesetze nicht in ausreichender Weise ermittelt werden können, ist der Schatzungsrat befugt, auch aus anderen Thatsachen auf die Höhe des Einkommens bezw. auf die Gröfse und den Wert der gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien oder des Kapitalvermögens eines Steuerpflichtigen zu schliefsen (§ 21). Beschlufsfassung des Schatzungsrats: §§ 22—24. Nach Beendigung des Steuer-Ab- und Zuschreibens hat der Steuerkommissär alljährlich das Kataster, das darauf gegründete Steuerregister, sowie die Steuernachtrags- und Abgangsverzeichnisse aufzustellen (§ 25). Rechtsmittel: §§ 26—28. In der Regel Beschwerde, einzulegen bei der Steuerdirektion; gegen deren Entscheidung unter bestimmten Voraussetzungen Klage beim Verwaltungsgerichtshof. § 29: Pflicht der Geheimhaltung. § 30—31: Kosten der Steuerveranlagung. § 32: Kontrolle durch die Steuerdirektion. § 33: Uebergangsbestimmungen.

Verordnung, den Vollzug des Veranlagungsgesetzes betr. Vom 3. November 1900, S. 1030.

Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für den katholischen Religionsteil betr. Vom 5. Januar 1900, S. 113.

Verordnung, die Kirchensteuer aus Kapitalrentensteuerkapitalien betr. Vom 19. Januar 1900, S. 335.

Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Grundstücksverkehrs (Verkehrssteuer) vom 6. Mai 1899 betr. Vom 19. Februar 1900, S. 427.

I. Gegenstand und Voraussetzung der Steuer. II. Eintritt der Steuerpflicht und Zeitpunkt der Festsetzung der Steuer. III. Zuständigkeit zur Festsetzung, Erhebung und Rückerstattung der Steuer. IV. Verfahren zum Zweck der Festsetzung der Steuer. 1) Anzeigepflicht des Erwerbers. 2) Anzeigepflicht und sonstige Mitwirkung der Behörden bei Festsetzung der Verkehrssteuer. 3) Feststellung der für die Besteuerung mafsgebenden Verhältnisse. 4) Berechnung der Steuer. 5) Steuerpflichtige Personen. 6) Festsetzung der Steuer und Eröffnung der Steuerfestsetzung. 7) Kosten. 8) Besteuerung in einigen besonderen Fällen. 9) Steuerbefreiung. V. Verfahren bei Ansprüchen auf Rückerstattung und bei Gesuchen um Nachlafs von Verkehrssteuer. VI. Rechtsmittel. VII. Verfahren bei Erhebung der Verkehrssteuer. VIII. Verfahren bei Rückerstattung von Verkehrssteuer. IX. Verjährung. X. Dienstaufsicht und Dienstpolizei. XI. Prüfung der Steuerfestsetzung. XII. Allgemeine Bestimmungen. XIII. Uebergangsbestimmungen.

Verordnung, die Erhebung der Grund- und Häusersteuer betr. Vom 7. März 1900, S. 465.

Gesetz, die Einschätzung der Grundstücke und Gebäude betr. Vom 8. August 1900, S. 887.

I. Allgemeine Bestimmungen.

II. Die Einschätzung der Waldungen.

III. Die Einschätzung der sonstigen Grundstücke. Die Veranlagung der steuerpflichtigen Grundstücke erfolgt für das Gelände einer jeden Gemarkung besonders. Das in Gartenland, Ackerfeld, Wiesen, Weinbergen, Kastanienpflanzungen, Reutfeldern oder Weidland bestehende Gelände wird in Klassen eingeteilt. Für jede Kulturart und Klasse dieser Grundstücksarten wird der laufende Wert des ha zur Zeit der Veranlagung durch Schätzung bestimmt. Als Steuerwert aller übrigen nicht in Klassen einzuteilenden Grundstücke einer Gemarkung gilt deren laufender Wert zur Zeit der Veranlagung; derselbe wird in besonderem Verfahren durch Schätzung festgestellt (§ 4). Die Schätzung erfolgt durch eine aus vier gewählten Sachverständigen bestehende Kommission unter Leitung eines von der Steuerdirektion ernannten Beamten ohne Rücksicht auf etwaige Grundlasten unter Berücksichtigung der in der Gemarkung in den 5 Jahren 1895/99 erzielten durchschnittlichen Kaufpreise, der üblichen Pachtzinsen, der Lage und Ertragsfähigkeit der Grundstücke und überhaupt aller derjenigen Umstände, welche geeignete Anhaltspunkte für die Feststellung des laufenden Wertes zu bieten imstande sind (§ 15).

IV. Die Einschätzung der Gebäude. Alle steuerpflichtigen Gebäude und deren wesentliche Bestandteile (§§ 20, 21) werden durch Sachverständige (§ 24) hinsichtlich ihres Wertes nach der Einschätzung der Grundstücke entsprechenden Grundsätzen eingeschätzt (§ 24).

V. Schlußbestimmungen.

Verordnung, die Neueinschätzung der Grundstücke betr. Vom 7. November 1900, S. 1043.

Verordnung, die Neueinschätzung der Waldungen betr. Vom 7. November 1900, S. 1051.

Verordnung, die Neueinschätzung der Gebäude betr. Vom 1. Dezember 1900, S. 1069.

Gesetz, die Abänderung des Einkommen-, Gewerbe-, Wandergewerbe- und Kapitalrentensteuergesetzes betr. Vom 9. August 1900, S. 877.

I. Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884. 1. Aenderung der Fassung von Art. 2, Z. 3. 2. An Stelle des Art. 3, I: Als steuerbares Einkommen gilt das Einkommen nach Abzug a) der zum Erwerb und zur Erhaltung desselben zu

bestreitenden Auslagen, b) der auf dem Einkommen ruhenden dauernden privatrechtlichen und öffentlich rechtlichen Lasten (mit Ausnahme der Einkommensteuer und der sich unmittelbar daran knüpfenden Abgaben), c) etwaiger von den Steuerpflichtigen nachgewiesenermaſsen zu entrichtenden Schuldzinsen. Besondere Bestimmungen für die Fälle des Art. 5, II und Art. 6, Z. 1. 3. Für Art. 4. Dem Einkommen eines Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau, sowie das aus dem Gesamtgut einer von ihm eingegangenen ehelichen Gütergemeinschaft flieſsende Einkommen, ferner dasjenige aus dem Vermögen seiner Kinder, soweit ihm an deren Vermögen die Nutznieſsung zusteht, zugerechnet. Die Hinzurechnung des aus eigener Erwerbsthätigkeit flieſsenden Einkommens der Ehefrau findet jedoch nur statt, wenn dieses den Betrag von 500 Mk. jährlich erreicht. Für das hiernach dem Einkommen eines Steuerpflichtigen hinzugerechnete Einkommen sind die Ehefrau und die Kinder für ihre Person nicht steuerpflichtig; die Ehefrau haftet jedoch für die Steuer bis zu dem Betrage samtverbindlich, welchen sie bei selbständiger Veranlagung für ihr eigenes Einkommen zu entrichten hätte. Lebt die Ehefrau dauernd von dem Manne getrennt, so ist sie mit ihrem Einkommen selbständig zu veranlagen. Das aus dem Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft flieſsende Einkommen wird als Einkommen des überlebenden Ehegatten versteuert. 4. Aenderung der Fassung von Art. 5. 5. Ausdehnung von Art. 6, Z. 1 auf das Einkommen, das aus der Kasse eines ausländischen Staates bezogen wird. 6. Art. 6, Z. 7: Erhöhung des steuerfreien Einkommens von 500 M. auf 900 M. 7. Für Art. 7: Das Einkommen aus dem Wandergewerbebetriebe von Personen, welche nach §§ 1 und 18, II des Gesetzes vom 8. Mai 1899 steuerpflichtig sind, unterliegt der Einkommensteuer nicht. 8. Zusatz zu Art. 8, I. 9. Aenderung der Fassung von Art. 9, II. 10. Zusatz zu Art. 9. 11., 12., 13., 14. Aenderungen der Fassung von Art. 10, 11, 12, I, II. 15., 16. Ersatz von Art. 12, IV durch neue Bestimmungen; Zusätze zu Art. 12, VI und VII. 17. Aenderung von Art. 13 wegen der Bestimmung oben sub 6. 18., 19., 20. Ersatz der Art. 14, 15, 16 durch neue Bestimmungen. 21., 23., 26., 29. Aenderung der Fassung der Art. 17, I, II, 19, 25, I, 26, I. II. 22., 24. Ersatz der Bestimmungen des Art. 18, I und 20 durch neue Vorschriften. 25. Die Art. 21, 22 und 23 werden gestrichen. 27., 28. Zusätze zu Art. 25.

II. Gewerbsteuergesetz. 1. Zusatz zu Art. 1: Ein Gewerbe gilt als im Groſsherzogtum betrieben, wenn daselbst eine gewerbliche Niederlassung, ein Geschäftssitz, oder in deren Ermangelung der Wohnsitz des Unternehmers oder eines Geschäftsführers vorhanden ist. Ist zugleich eine gewerbliche Niederlassung, eine besondere Geschäftsleitung oder ein besonderer Geschäftssitz auſserhalb des Groſsherzogtums vorhanden, so gilt das Gewerbe insoweit, als es an diesen Mittelpunkten oder von diesen aus betrieben wird, als nicht im Groſsherzogtum betrieben. 2. 6. Aenderung der Fassung von Art. 5, 20. 3. Einfügung eines neuen Art. 9. 4., 5., 7. Einzelne Bestimmungen der Art. 15, 17, III und IV, 21, 31, 32 und 33 werden gestrichen. 8. Ersatz des Art. 38 durch neue Bestimmungen.

III. Gesetz über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes. 1. Aenderung von § 12, I. 2. An Stelle des § 18, II: Personen, welche im Groſsherzogtum gewerbliche Leistungen anbieten, ausführen oder ausführen lassen, ohne daselbst eine gewerbliche Niederlassung, einen Geschäftssitz, einen Wohnsitz oder einen ansässigen Geschäftsführer zu haben, können, sofern sie der Wandergewerbesteuer nicht unterliegen, mit einer im Verordnungswege nach der Dauer des Geschäftsbetriebes festzusetzenden Steuertaxe belegt werden. Strafbestimmungen bei Beginn oder Fortsetzung eines zur Steuer verpflichtenden Gewerbebetriebes vor Bezahlung der Taxe.

IV. Kapitalrentensteuergesetz. 1. Für Art. 4: Reichsausländer, welche, ohne einen Wohnsitz und eine entsprechende Besteuerung in ihrem Heimatsstaat nachweisen zu können, einen Wohnsitz — Aufenthalt — im Groſsherzogtum haben, unterliegen der Kapitalrentensteuer in demselben Umfang wie die im Art. 3 genannten Personen. 2. Aenderung der Fassung von Art. 5, Z. 8. 3. Wegfall von Bestimmungen der Art. 16, V, 22, 23, 24, II, 33 und 34. Diesbezügliche Aenderungen in Art. 17 und 27.

Bekanntmachung, das Einkommensteuergesetz betr. Vom 20. September 1900, S. 991.

Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung des Wandergewerbebetriebes betr. Vom 6. Oktober 1900, S. 1028.

Gerichtskostenordnung. Vom 10. Januar 1900, S. 207.

Verordnung, die Gebühren für Eheverträge und Güterrechtseintragungen betr. Vom 18. Januar 1900, S. 334.

Verordnung, Ergänzung der Gebührenordnung für die Gemeindebeamten und die Gemeindebediensteten betr. Vom 24. März 1900, S. 539.

Verordnung, die Umschreibungsgebühren betr. Vom 17. November 1900, S. 1061.

Verordnung, die von den Gemeinden für Geschäftsverrichtung der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betr. Vom 28. November 1900, S. 1067.

Gesetz, die Versicherung gegen Hagelschaden betr. Vom 11. April 1900, S. 547.

§ 1. Die von den Kreisen angesammelten Hagelversicherungsfonds sind, soweit sie aus allgemeinen Staatsmitteln herrühren, an die Amortisationskasse abzuliefern und zu einem „Hagelversicherungsfonds" zu vereinigen, welcher durch Zuweisung einer entsprechenden, den allgemeinen Staatsmitteln zu entnehmenden Summe auf den Betrag von einer und einer halben Million zu erhöhen ist. Die Bestände des Hagelversicherungsfonds werden von der Amortisationskasse mit $3^1/_2$ Proz. verzinst.

§ 2. In den Hagelversicherungsfonds haben die Versicherten einen Beitrag in Höhe von 10 Proz. des von ihnen in dem betreffenden Jahr an die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft zu entrichtenden Nettoprämienbetrages, insoweit solcher nicht etwa von den Kreisen übernommen wird, einzubezahlen. In diesen Fonds fließen außerdem die Gewinnanteile, welche gemäß § 5 des von der Großherzoglichen Regierung mit der Gesellschaft abgeschlossenen Uebereinkommens von dieser zu entrichten sind.

§ 3. Aus dem Hagelversicherungsfonds hat auf Anordnung des Finanzministeriums die Amortisationskasse zu bestreiten: 1. die Schadensbeträge, die auf Grund des im § 2 erwähnten Uebereinkommens künftig der Staatskasse zur Last fallen, 2. die Nachschußprämienbeträge, welche nach dem jeweiligen Ausschreiben der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft auf deren im Großherzogtum Baden versicherte Mitglieder entfallen. Reichen die Zinsen des Fonds nicht aus, so sind die weiter erforderlichen Mittel dem Fonds selbst zu entnehmen. Im Fall der Unzulänglichkeit des Fonds wird die Amortisationskasse die fehlenden Beträge einstweilen und bis zur erfolgten Ergänzung des Fonds vorschüßlich ohne Zinsenberechnung bestreiten.

§ 5. Die entstehenden Verwaltungskosten fallen der Amortisationskasse zur Last.

§ 6. Auf Anordnung des Ministeriums des Innern haben die Kreise für ihre Bezirke die den Hauptagenturen der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft zugewiesenen Geschäfte ganz oder teilweise zu übernehmen, die Beiträge der Versicherten einzuziehen und abzuführen.

Verordnung, das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Geldforderungen betr. Vom 27. Januar 1900, S. 387.

Landesherrliche Verordnung, die Dienstkautionen der Beamten betr. Vom 15. September 1900, S. 951.

Aufhebung der Verpflichtung zur Kautionsleistung, insoweit die Kautionen zur Sicherstellung der vermögensrechtlichen Ansprüche zu dienen bestimmt sind, welche dem Staat (nicht Dritten) gegenüber den Beamten aus deren Amtsführung zustehen.

Bekanntmachung, die Dienstkautionen der Beamten betr. Vom 27. November 1900, S. 1068.

Verordnung, die amtsgerichtlichen öffentlichen Register betr. Vom 2. Januar 1900, S. 1.

I. Allgemeine Vorschriften. II. Vereins- und Güterrechtsregister. III. Schiffsregister. IV. Handelsregister. V. Genossenschaftsregister. VI. Berichtigung und Ver-

vollständigung der Handels- und Genossenschaftsregister. VII. Musterregister. VIII. Börsenregister. IX. Uebergangsvorschriften.

Verordnung, die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betr. Vom 4. Mai 1900, S. 619. Entsprechende Verordnungen vom 6. Juni 1900, S. 767; 3. Juli 1900, S. 831; 8. August 1900, S. 876; 12. November 1900, S. 1060.

Landesherrliche Verordnung, das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften betr. Vom 13. Juli 1900, S. 845.

Landesherrliche Verordnung, die Ausführung der Grundbuchordnung betr. Vom 13. Dezember 1900, S. 1077.

Gesetz, die Zwangserziehung und die Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung betr. Vom 16. August 1900, S. 938.

A. Zwangserziehung. Art. I. Soweit in dem Gesetze vom 4. Mai 1886, die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen betr., dem Amtsgericht eine Mitwirkung bei der Zwangserziehung übertragen ist, tritt an dessen Stelle das Vormundschaftsgericht. Art. II. Einzelabänderungen und Zusätze zu dem Gesetz vom 4. Mai 1886.

B) Bevormundung durch Beamte der Armenverwaltung. Art. III. Gemeinden oder Kreise können mit Genehmigung der Ministerien der Justiz und des Innern durch statutarische Bestimmung beschliefsen, dafs Beamten der Gemeindearmenverwaltung alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen übertragen werden, welche im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt und unter Aufsicht der Beamten entweder in einer von diesen ausgewählten Familie oder Anstalt oder, sofern es sich um uneheliche Minderjährige handelt, in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden. Der Beamte behält die Rechte und Pflichten des Vormundes auch nach Beendigung der Erziehung oder Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels. Die Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen, bleibt unberührt. Auf Antrag der Armenverwaltung ist ein anderer Vormund zu bestellen. Art. IV. Werden in den Fällen des Art. III dem Beamten alle Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen, so gelten für diese Vormundschaft aufserdem noch folgende Bestimmungen: 1) Mit dem Zeitpunkt, in welchem alle Rechte und Pflichten des Vormundes auf den Beamten übergehen, endigt das Amt des bisherigen Vormundes. 2) Neben dem Beamten ist ein Gegenvormund nicht zu bestellen. 3) Dem Beamten stehen die nach § 1852, II B.G.B. zulässigen Befreiungen zu.

Bekanntmachung, die Zwangserziehung betr. Vom 31. August 1900, S. 1022.

Bekanntmachung des Gesetzes vom 4. Mai 1886 in der neuen Fassung.

Verordnung, die am 1. Dezember 1900 vorzunehmende Volkszählung betr. Vom 14. September 1900, S. 952.

Hessen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt für das Jahr 1900.

Verordnung, die Instruktion der Feldgeschworenen betr. Vom 3. Januar 1900, S. 11. Bekanntmachung dazu vom 8. Juni 1900 S. 382.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Juli 1899, die Umwandlung und Ablösung von Reallasten und Dienstbarkeiten betr. Vom 25. August 1900, S. 495.

Pferdeaushebungsvorschrift. Vom 17. Juli 1900, S. 511.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 1896, die

Entschädigung für an Milzbrand und Rauschbrand gefallene Tiere betr. Vom 24. September 1900, S. 933. Dazu Bekanntmachung vom 12. Oktober 1900, S. 935.

Ausdehnung des Gesetzes auf gefallene oder getötete, mit Rotlauf behaftete Schweine. Maximalbetrag der Entschädigung 80 M.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, die Abänderung der Gewerbeordnung betr. Vom 30. März 1900, S. 269. Entsprechende Bekanntmachung vom 31. März 1900, S. 271.

Verordnung, den Vollzug der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 30. Juni 1900 betr. Vom 22. September 1900, S. 845.

Bekanntmachung, Gebührenordnung für approbierte Aerzte und Zahnärzte betr. Vom 30. Dezember 1899, S. 13.

Bekanntmachung, Erlaß einer Gebührenordnung für approbierte Tierärzte betr. Vom 19. Januar 1900, S. 83.

Bekanntmachung, die Gebühren der Großherzoglichen Kreisärzte und Kreisassistenzärzte betr. Vom 22. Januar 1900, S. 115.

Verordnung, die Prüfung für die Stellen der Werkmeister an den Strafanstalten betr. Vom 8. Dezember 1900, S. 1005.

Bekanntmachung, Bestimmungen über die Beförderung ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein betr. Vom 14. Juli 1900, S. 431.

Bekanntmachung, den Erlaß einer neuen Aichordnung für die Rheinschiffe betr. Vom 27. Juni 1900, S. 439.

Bekanntmachung, die Ausführung des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 betr. Vom 4. Januar 1900, S. 48.

Verordnung, die amtliche Benennung des auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichts und die Zuständigkeit der Landesbehörden in dem Verfahren vor demselben betr. Vom 13. Januar 1900, S. 76.

Vorschriften für das Verfahren vor den Ausschüssen für Invalidenversicherung bei den unteren Verwaltungsbehörden. Vom 12. Februar 1900, S. 141.

Bekanntmachung zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes vom $\frac{\text{15. Juni 1883}}{\text{10. April 1892}}$. Vom 7. März 1900, S. 257.

Bekanntmachung, die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes, hier: die Verleihung der Rechte und Pflichten von Staatsbeamten an die Beamten der Versicherungsanstalt betr. Vom 1. Mai 1900, S. 367.

Gesetz, die Witwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer betr. Vom 21. Juni 1900, S. 473.

Aufhebung der bisherigen Eintrittsgelder und Beiträge (Art. 1). Höhe der Witwenpension: 450—600 M. Waisengeld: a) wenn die Mutter lebt und zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist, $^1/_5$ desselben für jedes Kind; b) wenn die Mutter nicht lebt oder kein Witwengeld bezieht: 1) wenn ein Kind vorhanden ist: $^2/_3$ des Witwengeldes, 2) wenn zwei Kinder vorhanden sind, je $^1/_2$, 3) drei oder mehr, je $^1/_3$. Das Waisengeld für sich und Witwen- und Waisengeld zusammen dürfen den Betrag von 1200 M. nicht übersteigen; sonst entsprechende Reduktion des Waisengeldes (Art. 6—8).

Bekanntmachung, die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze betr. Vom 21. September 1900, S. 922.

Verordnung, die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung betr. Vom 1. Dezember 1900, S. 995. Diesbezügliche Bekanntmachung vom 3. Dezember 1900, S. 996.

Gesetz, die Verlängerung des Finanzgesetzes betr. Vom 29. März 1900, S. 263.

Die Zeit vom 1. April 1900 bis 31. März 1901 bildet eine besondere Etatsperiode. Das Finanzgesetz vom 21. Mai 1899 wird auf diese ausgedehnt.

Bekanntmachung, den Ausschlag der direkten Steuern für das Etatsjahr 1900/1901 betr. Vom 30. März 1900, S. 264.

Je 16 Pfg. auf die Mark Gewerbe- und Einkommensteuerkapital, 14 Pfg. auf die Mark Grundsteuerkapital, 17 Pfg. auf die Mark Kapitalrentensteuerkapital.

Bekanntmachung, den Ausschlag der direkten Steuern betr. Vom 6. April 1900, S. 287.

Die Gesamtsumme der direkten Steuern wird auf 11 398 531,20 M. berechnet und auf die einzelnen Steuerkommissariate verteilt.

Gesetz, die Festsetzung der Staatshaushaltsperiode betr. Vom 27. Juni 1900, S. 425.

An Stelle der Finanzperiode tritt als Wirtschaftsperiode im Staatshaushalt das Etatsjahr.

Verordnung, die allgemeine Einkommensteuer und die Vermögenssteuer betr. Vom 28. März 1900, S. 271.

Bestimmungen zur Vollziehung der Gesetze vom 12. August 1899 unter Aufhebung der Verordnung vom 30. Juli 1895.

Bekanntmachung, die Erhebung einer allgemeinen katholischen Kirchensteuer betr. Vom 30. Januar 1900, S. 123.

Bekanntmachung, das Verwaltungsstrafverfahren und den Erlaß des Strafbescheides bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung des Urkundenstempels im Geschäftskreise des großherzoglichen Ministeriums des Innern betr. Vom 10. Februar 1900, S. 139.

Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über den Urkundenstempel betr. Vom 13. Juni 1900, S. 404.

Bekanntmachung, die Ausführung des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 betr. Vom 23. Juli 1900, S. 480.

Bekanntmachung, die Vergütung beim Bezuge von Stempelmarken betr. Vom 22. Dezember 1900, S. 1032.

Gesetz, die Aufhebung des Gesetzes vom 9. Dezember 1876, die Besteuerung des Weines betr. Vom 21. Juli 1900, S. 479.

Bekanntmachung, die Ausführung der Branntweinsteuergesetze, hier die Befugnisse der Hebestellen betr. Vom 13. September 1900, S. 924. Entsprechende Bekanntmachung vom 12. Dezember 1900, S. 1010.

Gesetz, die Abänderung des Hundesteuergesetzes vom 12. August 1899 betr. Vom 22. Dezember 1900, S. 1031.

Zusatz zu Art. 3: Von der Hundesteuer für je einen Hund sind ferner befreit alle diejenigen Personen, die infolge ihres Berufes oder Gewerbes einsam wohnen und ein Einkommen von weniger als 2600 M. versteuern.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes, die Erbschafts- und Schenkungssteuer betr., vom 30. August 1884. Vom 22. Dezember 1900, S. 1035.

Eine Reihe von Artikeln werden ihrer Fassung nach geändert in der Hauptsache aus Rücksicht auf die Normen und den Sprachgebrauch des B.G.B.

Gesetz, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr. Vom 22. Dezember 1900, S. 1013.

Steuerpflichtig sind Personen, welche im Großherzogtum ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, zu dem sie eines Wandergewerbescheines bedürfen. Befreiung von der Veranlagung zur Gemeindegewerbesteuer für die der Wandergewerbesteuer unterliegenden Geschäftsbetriebe (Art. 1). — Anmeldepflicht vor Eröffnung des Betriebes und alljährlich (Art. 2). Entrichtung der Steuer in dem ganzen angesetzten Betrage vor Beginn des Gewerbes (Art. 5). — Befreiung und Ermäßigung möglich durch das Finanzministerium (Art. 4). — Betrag der Wandergewerbesteuer: siehe Tarif. Betreibt der Steuerpflichtige mehrere unter verschiedene Tarifnummern fallende Wandergewerbe, so ist er mit jedem derselben besonders zur Steuer heranzuziehen. Fällt jedoch der Betrieb unter verschiedene Klassen der nämlichen Tarifnummern, so kommt nur der Steuersatz der höheren Klasse zur Anwendung. Die Steuer wird für solche Wandergewerbe, die im Tarif nicht genannt sind, nach demjenigen Steuersatz bemessen, der für das nächstverwandte im Tarif bezeichnete Gewerbe bestimmt ist. — Rückerstattung der bezahlten Steuer im Fall der Abstandnahme vom Beginn, der Einstellung, Unterbrechung oder Verminderung des Gewerbebetriebes findet nicht statt, außer bei Nachweis, daß der Beginn unterblieben oder die Einstellung erfolgt ist wegen solcher Ereignisse, die von dem Willen des Steuerpflichtigen unabhängig sind (Art. 6). — Anzeigepflicht von Betriebsänderungen, sofern durch diese der Betrieb in höherem Grade steuerpflichtig wird (Art. 7). — Wanderlager, Unternehmungen, in welchen außerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts des Unternehmers ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und außerhalb des Meß- und Marktverkehrs von einer festen Verkaufsstelle aus vorübergehend Waren — gleichviel ob zum Verkauf aus freier Hand oder im Wege der Versteigerung — feilgeboten werden, sind für jede Verkaufsstelle, auch wenn mehrere derselben innerhalb des gleichen Ortes belegen sind, gesondert der Besteuerung zu unterziehen (Art. 9, I, 10, I). — Der Besteuerung als Wanderlager unterliegen nicht der Verkauf von Ausstellungsgegenständen auf öffentlichen Ausstellungen und der Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung, außer wenn letztere lediglich zur Umgehung der Steuer gewählt wird (Art. 10). — Rechtsmittel: Art. 12. Strafbestimmungen: Art. 13—21. Schlußbestimmungen: Art. 22.

Tarif.

I. Hausiergewerbe.

Klasse A. Gewerbe geringerer Art. 2—8 M. für das Kalenderjahr. Begleiter 1/2 bezw. 1/4 dieses Satzes.

Ausnahmesatz: Reduktion bis zu 1 M. bei erheblicher Behinderung in der Ausübung durch Gebrechlichkeit oder hohes Alter, bei geringer räumlicher Ausdehnung des Betriebes oder Ausübung nur während eines kleinen Teils des Jahres.

Ermäßigung des Satzes bis zur Hälfte bei außergewöhnlich geringem Umfang des Betriebes.

Erhöhung des Satzes auf den der Klasse B bei bedeutendem Umfang und erheblichem Betriebskapital.

Klasse B. Alle anderen Hausiergewerbe: 20—80 M. für das Kalenderjahr. Begleiter entsprechend Klasse A.

Ausnahmesatz 2—4 M. in den Fällen sub A, bei außergewöhnlich geringem Umfang und ganz kleinem Betriebskapital.

Ermäßigung bis zu 8 M. bei geringem Umfang, sowie Verkauf von Waren der Klasse A in erheblicher Ausdehnung.

Erhöhung bis zu 200 M.: wie sub A.

II. Detailreisende: 15—100 M. für das Kalenderjahr.

Ausnahmesatz: 5—10 M.

Ermäßigung bis auf 10 M.

Erhöhung bis auf 400 M.

III. Lustbarkeiten, bei denen kein höheres künstlerisches oder wissenschaftliches Interesse obwaltet.

Klasse A: Untergeordneter Art 2—30 M., } *für das Kalenderjahr.*
Klasse B: Besserer Art, größerer Ausdehnung 12—120 M. }

Hilfspersonen, Gesellschaftsmitglieder 1/3. Ermäßsigung bis 1 M. entsprechend Ausnahmesatz oben I, A.

IV. Wanderlager.

Klasse A. Gewerbe geringerer Art 2—4 M. } *für je 7 aufeinanderfolgende Tage*
Klasse B. Alle anderen Gewerbe 40—80 M. } *und weniger.*

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen betr., vom 22. Dezember 1900. Vom 22. Dezember 1900, S. 1027.

Verordnung, die Organisation der Verwaltung der Staatsschuldenkasse betr. Vom 12. September 1900, S. 920.

Verordnung, die Aufhebung der oberen landwirtschaftlichen Behörde und die Bildung einer Ministerialabteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe im Ministerium des Innern betr. Vom 17. Januar 1900, S. 135.

Verordnung, die Errichtung einer Ministerialabteilung für Finanzwirtschaft und Eisenbahnwesen im Ministerium der Finanzen betr. Vom 30. Mai 1900, S. 375.

Bekanntmachung, die Neugestaltung des Kassenwesens betr. Vom 8. September 1900, S. 551.

Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Staatsbehörden mit Militäranwärtern betr. Vom 22. Januar 1900, S. 127.

Bekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militäranwärtern betr. Vom 3. Februar 1900, S. 201.

Verordnung zur Ausführung des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze. Vom 6. Januar 1900, S. 10.

Verordnung, die Anlegung des Grundbuches und die Ausführung der Grundbuchordnung betr. Vom 13. Januar 1900, S. 51.

Verordnung, die Hypothekenämter und die Hypothekenbewahrer in der Provinz Rheinhessen betr. Vom 23. Dezember 1899, S. 81.

Anordnungen, die Ausführung der Grundbuchordnung betr. Vom 14. Januar 1900, S. 151.

Anweisung für die großherzoglichen Gerichte, die Anlegung des Grundbuches betr. Vom 1. Februar 1900, S. 221.

Verordnung, die Eintragung der Grunddienstbarkeiten betr. Vom 20. Juni 1900, S. 407.

Gesetz, die Fortführung der Grundbuchkarten und der bisherigen Grundbücher betr. Vom 14. Juli 1900, S. 435.

Verordnung, den Ansatz, die Erhebung und die Beitreibung der Gerichtskosten betr. Vom 8. September 1900, S. 882.

Mecklenburg-Schwerin.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin, Jahrgang 1900.

Bekanntmachung, betr. die Getreidedurchschnittspreise, nach welchen der Geldkanon der Erbpächter u. s. w. im Domanium für die nächste Zahlungsperiode zu berechnen ist. Vom 10. März 1900, S. 128.

Bekanntmachung, betr. die der Berechnung der Landeskontribution im Steuerjahre 1900/01 zu Grunde zu legenden Getreidepreise. Vom 9. Juni 1900, S. 296.

Bekanntmachung, betr. die Feststellung des Reinertrags und des Ertragswertes eines Landguts. Vom 18. April 1900, S. 204.

Verordnung, betr. die land- und forstwirtschaftlichen statistischen Erhebungen im Jahre 1900. Vom 21. Mai 1900, S. 270.

Verordnung, betr. die am 1. Dezember 1900 vorzunehmende Viehzählung. Vom 25. September 1900, S. 339.

Verordnung zur Ergänzung des § 3 der Verordnung vom 20. Januar 1882, betr. die Aufbringung der Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund des Viehseuchengesetzes getöteten oder nach Anordnung der Tötung gefallenen Tiere, und des § 13 der Verordnung vom 19. Juni 1896, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Faulbrut unter den Bienen. Vom 5. April 1900, S. 203.

Bekanntmachung, betr. die Satzungen und die Wahlordnung für die Handwerkskammer in Schwerin. Vom 6. Februar 1900, S. 73.

Bekanntmachung, betr. Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der Auswanderungsunternehmer und Agenten. Vom 1. Februar 1900, S. 97.

Verordnung, betr. den Betrieb und die Beaufsichtigung des Salzbergbaues. Vom 22. Juni 1900, S. 285. Dazu Ausführungsbestimmungen vom 29. Juni 1900, S. 312.

Verordnung zur Ausführung des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899. Vom 30. Januar 1900, S. 93.

Bekanntmachung, betr. Ersatzansprüche auf Grund der Vorschrift in § 13, II des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899, und der Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 30. Januar 1900. Vom 26. Februar 1900, S. 111.

Bekanntmachung, betr. den Auslieferungsverkehr zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich. Vom 30. Januar 1900, S. 97.

Neue Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. Vom 18. Mai 1900, S. 265.

Verordnung zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 30. Dezember 1899, S. 52. Ergänzung dieser Verordnung durch Verordnung vom 10. April 1900, S. 197.

Verordnung zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900. Vom 1. Oktober 1900, S. 361.

Bekanntmachung, betr. Ausführung des § 35 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900. Vom 9. Oktober 1900, S. 371.

Bekanntmachung, betr. Festsetzung des Wertes der Naturalbezüge für die Zwecke der Unfallversicherungsgesetze und des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1900. Vom 16. Oktober 1900, S. 378.

Zusatzverordnung zu der Ausführungsverordnung vom 20. Februar 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 26. Mai 1900, S. 281.

Bekanntmachung, betr. Aenderung der Wahlordnung vom 8. November 1899 für die für den Ausschuß bei der Versicherungsanstalt Mecklenburg zu wählenden Mitglieder. Vom 3. März 1900, S. 112.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 20. Januar 1888, betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamte. Vom 12. Oktober 1900, S. 377.

Kontributionsedikt für das Jahr 1900/1901. Vom 5. Januar 1900.

I. Ordentliche Kontribution.

a) Die ordentliche Domanialhufensteuer im Betrage von 77 M. für die Hufe.

b) Die ordentliche ritterschaftliche Hufensteuer im Betrage von 77 M. für die Hufe, zuzüglich der ordentlichen Necessarien mit 9 M., zusammen also 86 M. Die ritterschaftlichen Bauern tragen für die Hufe 38 M. bei. — Es folgen weitere Sonderbestimmungen.

c) Die erbvergleichsmäßige landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien.

II. Erhebung der Kontribution nach dem Kontributionsedikt vom 11. Mai 1897 im vollen ediktmäßigen Betrage.

Verordnung, betr. Abänderung des Stempeltarifs in Anlage A der Verordnung vom 22. Dezember 1899, betr. die Stempelsteuer. Vom 7. Dezember 1900, S. 403.

Verordnung, betr. die Emeritierung der evangelisch-lutherischen Geistlichen. Vom 4. Januar 1900, S. 57.

Satzung für die Emeritierungskasse. Vom 21. Juni 1900, S. 293.

Verordnung, betr. die Aufhebung der Kommunalsteuerfreiheit der Geistlichen und Kirchendiener in den Städten. Vom 4. Januar 1900, S. 65.

Bekanntmachung, betr. die Grundsätze für die billigmäßige Veranschlagung der Pfarreinkommen der evangelisch-lutherischen Geistlichen. Vom 16. Mai 1900, S. 273.

Verordnung über die Tagegelder und Reisekosten, sowie über die Umzugskosten der im Großherzoglichen Eisenbahndienste angestellten Beamten. Vom 9. Februar 1900, S. 115. Bekanntmachung, betr. Inkrafttreten dieser Verordnung vom 3. März 1900, S. 126.

Verordnung, betr. die Pensionierung der an den Landschulen im Domanium angestellten Lehrer. Vom 1. Mai 1900, S. 250.

Verordnung, betr. die Errichtung einer Domanialhauptschulkasse, die Zahlungen aus derselben und die Aufbringung der für die Ausgaben erforderlichen Geldmittel. Vom 1. Mai 1900, S. 257.

Verordnung, betr. die am 1. Dezember 1900 vorzunehmende Volkszählung und Obstbaumzählung. Vom 29. September 1900, S. 341.

Weimar.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach auf das Jahr 1900.

Ministerialbekanntmachung, betr. der Viehzählung am 1. Dezember 1900. Vom 27. September 1900, S. 455.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Obstbaumzählung am 1. Dezember 1900. Vom 29. September 1900, S. 459.

Pferdeaushebungsvorschrift für das Großherzogtum Sachsen. Vom 29. September 1900, S. 469.

Ministerialverordnung, betr. Festsetzung der Landescentralbehörde, der höheren und der unteren Verwaltungsbehörde zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897. Vom 24. März 1900, S. 297.

Ministerialverordnung, betr. die Errichtung der Handwerkskammer für das Großherzogtum. Vom 30. März 1900, S. 298.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Wahlordnung für die Handwerkskammer und den Gesellenausschuß derselben. Vom 31. März 1900, S. 315.

Ministerialverordnung, betr. die Aufhebung der Gewerbekammer (Verordnung vom 5. Mai 1877). Vom 17. November 1900, S. 549.

Ministerialverordnung, betr. die Abänderung der Verordnung zur Regelung des Verkehrs auf den Chausseen und anderen öffentlichen Wegen vom 17. August 1882. Vom 16. Februar 1900, S. 127. Entsprechende Verordnungen vom 17. Februar 1900, S. 131 und vom 18. Februar 1900, S. 140.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Ersatzansprüche aus den §§ 2, 4, 5 und 6 des Reichstelegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899. Vom 24. März 1900, S. 295.

Gesetz, betr. die Errichtung einer Handelskammer. Vom 25. September 1900, S. 533. Dazu Ausführungsverordnung vom 8. November 1900, S. 537.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zum Ausschuß der Thüringischen Landesversicherungsanstalt. Vom 23. Mai 1900, S. 393.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6, II des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 10. Januar 1900, S. 54.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Ausführung des § 98 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 30. Januar 1900, S. 116.

Ministerialbekanntmachung, betr. §§ 131 ff., 158, 160 des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 15. Februar 1900, S. 169.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze. Vom 30. Juli 1900, S. 465.

Gesetz über die Fürsorge für Idioten. Vom 8. Oktober 1900, S. 511.

In eine Idiotenanstalt werden, soweit der Raum es zuläßt, idiotische Kinder beiderlei Geschlechts und aller Bekenntnisse, welche in der Regel nicht unter 6 und nicht über 16 Jahre alt sind, aufgenommen (§ 1). Die Aufnahme kann beantragt werden von derjenigen Person, welcher die elterliche Gewalt oder die sonstige gesetzliche Vertretung zusteht (§ 2), in den Fällen des § 1666, § 1838 B.G.B. durch das Vormundschaftsgericht und, wenn der Idiot für sich oder andere gefährlich ist, oder die Aufnahme aus Gründen des öffenllichen Wohls geboten erscheint, durch die Verwaltungsbehörde angeordnet werden. Dagegen Berufung mit aufschiebender Wirkung (§ 3). Die Aufnahme verfügt das Staatsministerium (§ 4). Die Entlassung erfolgt a) auf Antrag der Personen oder Behörden des § 3, b) auf Verfügung des Staatsministeriums (§ 5). Die Kosten tragen die aufgenommene Person bezw. die nach B.G.B. unterhaltspflichtigen Personen, unbeschadet einer etwaigen vorschußweisen Zahlung durch die Staatskasse. Bei Unvermögen werden die Kosten des Unterhalts in der Anstalt aus der Staatskasse bestritten; der dritte Teil der Verpflegungskosten ist jedoch von dem gemäß Unterstützungswohnsitzgesetz verpflichteten Ortsarmenverband zu erstatten. Ist ein Unterstützungswohnsitz nicht zu ermitteln, so hat der Landarmenverband die gesamten Kosten der Unterbringung in der Idiotenanstalt zu erstatten (§ 6).

Fünfter Nachtrag zu dem Statut über die Gründung einer allgemeinen Waisenversorgungsanstalt des Großherzogtums Sachsen-Weimar-Eisenach vom 14. November 1843. Vom 25. Oktober 1900, S. 52 .

Neue Fassung von § 9: Die Waisenanstalt hat jedem ihrer Zöglinge gleichmäßig zu gewähren: 1. ein in vierteljährlichen Teilbeträgen vorauszuzahlendes jährliches Verpflegungsgeld von 50 M.; 2. zur Anschaffung der zum Schulunterricht nötigen Bücher und Schreibmaterialien den Betrag von 10 Mk.; 3. bei der Konfirmation 20 M.; 4. in Krankheitsfällen die nötigen Arzeneien auf Grund gehörig beglaubigter Rezepte. Zur unentgeltlichen ärztlichen Behandlung der kranken Waisen in der Anstalt sind die Bezirksärzte verpflichtet. Stirbt ein Zögling der Anstalt, so sind von dieser die Kosten der Beerdigung nach den billigsten Ansätzen zu tragen oder zu vergüten.

Nachtrag zur Ausführungsverordnung zu dem Gesetze über die Landeskreditkasse vom 16. September 1897. Vom 28. Februar 1900, S. 161.

Gesetz, betr. die Einrichtung eines Schuldbuches bei der Großherzoglichen Landeskreditkasse. Vom 20. Januar 1900, S. 57.

Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 20. Januar 1900. Vom 30. Juli 1900, S. 421.

Besoldungsordnung für die Großherzoglich Sächsischen Staatsbeamten. Vom 7. März 1900, S. 163.

Ministerialverordnung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden etc. mit Militäranwärtern betr. Vom 27. Februar 1900, S. 143.

Ministerialverordnung, betr. Ausführungsvorschriften zum Gesetz über das Volksschulwesen. Vom 28. März 1900, S. 294.

Ministerialbekanntmachung, betr. Ausschreibung eines ordentlichen Beitrages zur Landesbrandversicherungsanstalt. Vom 20. April 1900, S. 385.

Verordnung zur Ausführung des § 1, III des Gesetzes vom 8. Dezember 1899 über die Zwangsvollstreckung im Verwaltungswege. Vom 10. Januar 1900, S. 49.

Ministerialverordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 9. März 1875, betr. die Einführung von Friedensrichtern, nebst Nachträgen. Vom 22. Januar 1900, S. 101.

Ministerialbekanntmachung und Gesetz über das Kostenwesen in Gerichts- und Verwaltungssachen. Vom 28. Februar 1900, S. 191.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Volkszählung am 1. Dezember 1900. Vom 20. September 1900, S. 449.

Mecklenburg-Strelitz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Bekanntmachung, betr. die Feststellung des Reinertrages und des Ertragwertes eines Landguts. Vom 3. Dezember 1900, S. 409.

Verordnung, betr. die land- und forstwirtschaftlichen Erhebungen im Jahre 1900. Vom 28. Mai 1900, S. 269[1]).

Verordnung zur Ergänzung des § 3 der Verordnung vom 20. Januar 1882, betr. die Aufbringung der Entschädigungsgelder und Abschätzungskosten für die auf Grund des Viehseuchengesetzes getöteten oder nach Anordnung der Tötung gefallenen Tiere, und des

1) Erlassen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin.

§ 13 der Verordnung vom 19. Juni 1896. Vom 5. April 1900, S. 255 [1]).

Verordnung, betr. die Vertilgung der Hamster. Vom 12. Mai 1900, S. 264 [1]).

Bekanntmachung, betr. die Satzungen und die Wahlordnung für die Mecklenburgische Handwerkskammer in Schwerin. Vom 17. Februar 1900, S. 97.

Bekanntmachung, betr. die Wahl der Mitglieder der Handwerkskammer in Schwerin. Vom 17. Februar 1900, S. 114. Diesbezügliche Bekanntmachungen vom 5. März 1900, S. 130, und vom 16. März 1900, S. 138.

Verordnung zur Ausführung des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899. Vom 30. Januar 1900, S. 93 [1]).

Bekanntmachung, betr. die Ersatzansprüche auf Grund des § 13, II dieses Gesetzes und dieser Verordnung. Vom 26. Februar 1900, S. 227.

Neue Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867. Vom 18. Mai 1900, S. 275 [1]).

Verordnung zur Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 30. Dezember 1899, S. 17 [1]). Entsprechende Verordnung vom 10. April 1900, S. 248 [1]). Entsprechende Bekanntmachung vom 19. Januar 1900, S. 78.

Verordnung zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900. Vom 10. Oktober 1900, S. 369 [1]). Ergänzung derselben durch Verordnung vom 25. Oktober 1900, S. 386. Entsprechende Verordnung vom 8. November 1900, S. 397. Diesbezügliche Bekanntmachungen vom 15. Oktober 1900, S. 378, und 25. Oktober 1900, S. 388.

Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. Vom 11. Oktober 1900, S. 386.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Vorschrift vom 31. Januar 1888, betr. die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang bei dem Landesversicherungsamt. Vom 12. Oktober 1900, S. 387.

Zusatzverordnung zu der Ausführungsverordnung vom 20. Februar 1871 zum Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 14. Juni 1900, S. 283 [1]).

Zusatzverordnung zu der Verordnung vom 3. August 1892, betr. die Bestrafung der Dienstvergehen. Vom 24. April 1900, S. 263 [1]).

Steueredikt für das Jahr 1901/1902. Vom 19. Dezember 1900, S. 467.

Verordnung zur Ausführung des Artikels 57 des E.G. zum B.G.B. und des § 189 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Vom 22. Dezember 1899, S. 1.

Verordnung, betr. die am 1. Dezember 1900 vorzunehmende Volkszählung und Obstbaumzählung. Vom 29. September 1900, S. 361 [1]).

---

1) Erlassen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin.

Verordnung, betr. die am 1. Dezember 1900 vorzunehmende Viehzählung. Vom 25. September 1900, S. 363 [1]).

Oldenburg.

Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg vom Jahre 1900.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Errichtung einer Landwirtschaftskammer. Vom 25. Januar 1900, S. 81. Verordnung zur Inkraftsetzung dieses Gesetzes. Vom 28. Mai 1900, S. 457. Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes. Vom 28. Mai 1900, S. 458.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. Zusatz zum Gesetze vom 14. Februar 1883 wegen Errichtung einer Bodenkreditanstalt für das Herzogtum Oldenburg. Vom 18. März 1900, S. 145. Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Ausführung beider Gesetze. Vom 18. März 1900, S. 146.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 9. April 1897, betr. die Förderung der Pferdezucht. Vom 16. Mai 1900, S. 450.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Pferdeaushebungsvorschrift. Vom 13. Dezember 1900, S. 787.

Gesetz, betr. Abänderung des Art. 14 § 3 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. April 1897, betr. die Ausübung der Jagd. Vom 12. Februar 1900, S. 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. den Fischereiaufsichtsdienst an der Unterweser. Vom 16. Mai 1900, S. 452.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861. Vom 20. Mai 1900, S. 195.

Verordnung, betr. die Ausführung des Gesetzes wegen Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. Vom 10. September 1900, S. 715.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Ergänzung des Getreidelager-Regulativs und des Regulativs für Getreidemühlen und Mälzereien. Vom 30. Mai 1900, S. 485.

Gesetz, betr. Abänderung der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895. Vom 7. Februar 1900, S. 95. Entsprechendes Gesetz vom 20. März 1900, S. 159. Diesbezügliche Verordnung vom 20. März 1900, S. 161.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Ausführung des Telegraphenwegegesetzes. Vom 12. Februar 1900, S. 100.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Errichtung einer Handelskammer. Vom 19. Februar 1900, S. 115.

Verordnung zur Inkraftsetzung dieses Gesetzes. Vom 23. April 1900, S. 295.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Herzogtum Olden-

---

1) Erlassen nach hausvertragsmäßiger Kommunikation mit dem Regenten von Mecklenburg-Schwerin.

burg, betr. die Ausführung der Bundesratsbekanntmachung vom 24. Dezember 1899, betr. die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6, II des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 13. Januar 1900, S. 77.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Ausführung des § 98 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 23. Oktober 1900, S. 733.

Verordnung für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. Vom 16. Oktober 1900, S. 725.

Finanzgesetz für die Jahre 1900, 1901 und 1902. Vom 23. März 1900, S. 243.

Einnahme und Ausgabe balancieren für das Jahr 1900 mit: 3 787 500 M., für 1901 mit; 3 802 500 M. und für 1902 mit: 3 847 500 M.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetze. Vom 11. Januar 1900, S. 76.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 16. Juli 1868, betr. die Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen. Vom 21. März 1900, S. 197.

1) In Art. 4 werden die als Abgabe zu entrichtenden Prozentsätze von 3 auf 4, von 5 auf 7 und von 8 auf 10 erhöht. 2) Neue Bestimmungen für die Veranschlagung von Nutzungen.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Ausführung des Reichsstempelgesetzes. Vom 5. Juli 1900, S. 49. Entsprechende Bekanntmachung vom 16. August 1900, S. 671.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 22. April 1892, betr. die Vergütung des Kakaozolls bei der Ausfuhr von Kakaowaren. Vom 6. August 1900, S. 667.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld, betr. die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Vom 30. Dezember 1899, S. 3.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Birkenfeld, betr. die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher. Vom 12. Februar 1900, S. 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Erlaß einer neuen Gebührenordnung für approbierte Aerzte, Zahnärzte und Tierärzte. Vom 17. August 1900, S. 673. Bekanntmachungen betr. die Bezüge in gerichtlichen und polizeilichen Fällen von demselben Tage, S. 697, 700.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betr. Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung. Vom 20. März 1900, S. 150. Verordnung zur Inkraftsetzung dieses Gesetzes. Vom 20. März 1900, S. 158.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. einen Gehaltszuschlag für die Civilstaatsdiener. Vom 21. März 1900, S. 163.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Aenderung der Gehaltsregulative. Vom 22. März 1900, S. 166.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg wegen Abänderung des Artikels 58 § 2 des revidierten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867. Vom 22. März 1900, S. 202.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Aenderung des Gehaltsregulativs. Vom 10. Mai 1900, S. 445.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Schließung der Beamtenwitwen-, der allgemeinen Witwen-, der Waisen- und der Leibrentenkassen und die Zahlung von Witwen- und Waisengeldern an die im öffentlichen Dienste angestellten Beamten. Vom 21. März 1900, S. 203.

Zahlung des Witwen- und Waisengeldes aus öffentlichen Kassen (Art. 3, 5). Festsetzung eines bestimmten, nach der Höhe des pensionsfähigen Diensteinkommens des Ehegatten abgestuften Witwengeldes von 90 bis 1200 M.; Waisengeld: wenn die Mutter lebt und Witwengeld empfängt, $^1/_5$ desselben, mindestens aber 40 M., im anderen Fall $^1/_3$ des Witwengeldes, mindestens aber 70 M. für jedes Kind (Art. 4, 5). Maximum für jede Rente und die Summe beider der Betrag des Ruhegehaltes (Art. 6). Begründung beider Ansprüche mit dem Tage des Eintritts in den Bezug des Diensteinkommens. Versetzung in den Ruhestand ist ohne Einfluß, wenn die Hinterbliebenen aus einer Ehe stammen, welche vor Versetzung in den Ruhestand abgeschlossen ist. Ausschluß der Ansprüche der Hinterbliebenen im Fall der Eheschließung nach Versetzung in den Ruhestand, bei freiwilligem Austritt, Entlassung ohne Pension und in dem Fall, daß dem Angestellten durch gerichtliches Erkenntnis bei Entfernung aus dem Dienst für bestimmte Jahre ein Teil des Ruhegehalts belassen ist, und er nach Ablauf dieser Frist stirbt. Ausschluß des Anspruchs auf Witwengeld bei gerichtlicher Ehescheidung und Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft; jedoch Wiederaufleben des Anspruchs bei Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft (§ 1589 B.G.B.) und Eintragung derselben in das Heiratsregister (Art. 46 E.G. z. B.G.B.) (Art. 7). Witwen- und Waisengeld kann weder abgetreten noch gepfändet werden (§ 9). Erlöschen des Rechts im Fall des Todes, der Verheiratung, für jede Waise außerdem mit Vollendung des 18. Lebensjahrs (§ 10).

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden u. s. w. mit Militäranwärtern. Vom 17. März 1900, S. 171.

Gesetz für das Großherzogtum Oldenburg, betr. Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags. Vom 17. April 1900, S. 401.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Redaktion der Geschäftsordnung des Landtags. Vom 17. April 1900, S. 409.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, betr. ein zwischen dem Großherzogtum Oldenburg und dem Reichslande Elsaß-Lothringen abgeschlossenes Uebereinkommen zur Regelung der gegenseitigen armenrechtlichen Beziehungen. Vom 2. Juli 1900, S. 639.

Braunschweig.

Gesetz- und Verordnungsblatt für die herzoglich Braunschweigischen Lande. 1900.

Bekanntmachung des herzoglichen Staatsministeriums, die land- und forstwirtschaftlichen Aufnahmen im Jahre 1900 betr. Vom 19. April 1900, S. 145.

Bekanntmachung des herzoglichen Staatsministeriums über die Ausführung einer Viehzählung am 1. Dezember 1900, verbunden mit einer Ermittelung der Zahl der Obstbäume. Vom 30. April 1900, S. 163.

Pferdeaushebungsvorschrift. Vom 28. November 1900, S. 399.

Bekanntmachung zur Ausführung der Reichsgewerbeordnung, betr.

die anderweite Klassifikation der Gewerbearten. Vom 6. Januar 1900, S. 11.

Bekanntmachung des herzoglichen Staatsministeriums wegen Ausführung des Reichsgesetzes betr. Abänderung der Reichsgewerbeordnung vom 30. Juni 1900. Vom 22. September 1900, S. 307. Entsprechende Bekanntmachung vom 29. Oktober 1900, S. 363.

Bekanntmachung des herzoglichen Staatsministeriums wegen Ausführung des Reichstelegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899. Vom 30. Dezember 1899, S. 1.

Bekanntmachung des herzoglichen Staatsministeriums, betr. die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6, II des Invalidenversicherungsgesetzes. Vom 12. Januar 1900, S. 7.

Verordnung zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze des Deutschen Reichs, Gesetz vom 30. Juni 1900. Vom 19. September 1900, S. 299.

Bekanntmachung des herzoglichen Staatsministeriums zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. Vom 14. Dezember 1900, S. 453. Entsprechende Bekanntmachungen von demselben Tage zur Ausführung des Reichsunfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft und des Bauunfallversicherungsgesetzes, S. 455 und 459.

Gesetz, betr. den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen. Vom 10. Dezember 1900, S. 449.

Vorsätzliches und widerrechtliches Verweigern des Antritts oder Verlassen der Arbeit wird mit Geldstrafe bis 30 M. oder mit Haft bis zu 10 Tagen bestraft. Antrag des Arbeitgebers nötig, zu stellen innerhalb einer Woche nach Begehung, Zurücknahme zulässig (§ 1). Verleitung zum Verweigern oder Verlassen der Arbeit: Geldstrafe bis 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen. Außerdem Haftung für den Schaden neben dem Arbeiter als Gesamtschuldner (§ 2). Annahme vertragsbrüchiger Arbeiter trotz Kenntnis oder bei fahrlässiger Unkenntnis für einen Zeitraum, in dem sie dem anderen Arbeitgeber verpflichtet sind: Geldstrafe bis 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen (§ 3). Vorsätzliches und widerrechtliches Verweigern der Annahme oder Entlassen von landwirtschaftlichen Arbeitern ohne Gewährung der vertragsmäßigen Vergütung: Geldstrafe bis 60 M. oder Haft bis zu 14 Tagen. Antrag wie in § 1 (§ 4).

Bekanntmachung des herzoglichen Staatsministeriums, betr. die Fristen, innerhalb welcher das Veranlagungsverfahren zur Staatseinkommensteuer zu erledigen ist. Vom 11. August 1900, S. 289.

Gesetz, die Abänderung des Gemeindeabgabengesetzes vom 11. März 1899 betr. Vom 10. Dezember 1900, S. 395.

Aenderung der Fassung des § 19 dieses Gesetzes.

Gesetz, betr. Abänderung der Kreisordnung vom 5. Juni 1871. Vom 10. Dezember 1900, S. 445.

Verteilung der Kreisabgaben auf die im Kreiskommunalverband befindlichen Gemeinden und Gemarkungen — mit Ausnahme der Wegebaukosten — nach dem Verhältnis der an den Staat zu entrichtenden Einkommen-, Grund- und Gewerbesteuer.

Bekanntmachung des herzoglichen Staatsministeriums, die Ausführung der am 1. Dezember 1900 vorzunehmenden Volkszählung betr. Vom 30. Mai 1900, S. 253.

(Fortsetzung folgt.)

Miszellen.

VII.

Die Selbsthilfe der Landwirtschaft in Frankreich.

Von Dr. Heinrich Pudor.

Es giebt Leute in Deutschland und England, welche sich dem angenehmen Gefühl hingeben, daß Frankreich seit dem Jahre 1870 einem rapiden Verfall entgegengeht, dessen bezeichnender Ausdruck der Rückgang der Bevölkerung sei. Auf diesen letzteren, übrigens neuerdings strittig gewordenen Punkt wollen wir hier nicht eingehen, dagegen zeigt eines der im allgemeinen als am meisten notleidend verschrieeenen Erwerbsgebiete, nämlich die Landwirtschaft, in Frankreich einen außerordentlichen Aufschwung, und zwar wesentlich auf Grund der Selbsthilfe. In der That ist es staunenerregend und außerordentlich interessant, diesen stetigen, raschen Fortgang der aus dem französischen Volk selbst herausgeborenen Neuorganisation der Landwirtschaft zu verfolgen. Wir müssen uns, wenn wir hier ein Bild davon geben, kurz fassen, wollen indessen fünf verschiedene Organisationsgruppen ins Auge fassen, nämlich die Selbsthilfe der französischen Landwirtschaft auf dem Gebiete der Getreideverwertung, des gemeinsamen Bezuges und Absatzes der landwirtschaftlichen Produkte (Aufgabe der landwirtschaftlichen Syndikate), der Milchverwertung (Meiereigenossenschaftswesen), der Verbesserung der ökonomischen Lage, der Geldbeschaffung (Kreditgenossenschaften) und der Verwertung der Gärtnereiprodukte.

Wir beginnen mit den landwirtschaftlichen Syndikaten, welche der Graf Chambrun, der Gründer des „Musée Social“ im Jahre 1897 „le chef d'oeuvre de la sociologie“ nannte. Der „Vater der Syndikate“ wird M. Deusy, der Vorsitzende des Syndikatsverbandes l'Union du Centre in Orléans (gegründet 1892; 23 Syndikate, 18 000 Mitglieder) genannt. Die Organisation ist derartig, daß die Syndikate, ähnlich wie die „Granges“ in Nordamerika, ein Netz von konzentrischen Kreisen darstellen, derart, daß die Union Centrale das ganze Land, les Unions régionales die Provinzen, les Unions départementales die Bezirke, und les Syndicats locaux die einzelnen Ortschaften umfassen, an die sich noch die Genossenschaften angliedern, wenngleich einzelne Syn-

dikate selbst nichts anderes als Genossenschaften sind. Die eben genannte Gliederung ist aber noch nicht wie in Nordamerika einheitlich durchgeführt, und außerdem kommen zu diesen lokal differenzierten Syndikaten noch eine Unmasse von Specialsyndikaten hinzu, denn es giebt kein Specialgebiet der Landwirtschaft, für das es nicht besondere Syndikate gäbe. Es giebt Syndikate für Rassenverbesserung von Milchvieh, Weinbauverbesserung, Gartenbau, Gemüsezucht, Blumenzucht, Tabakbau, Apothekerpflanzen, Ernteschäden- und Forstschädenversicherung, Seidenraupenzucht, ja für Linderung der Maikäferplage, die sogar eine bedeutende Entwickelung genommen haben. Außerdem giebt es Syndicats généraux, die über ganz Frankreich verbreitet sind, unter denen z. B. „Syndicat Central“ im Jahre 1899 einen Umsatz von mehr als 5 Mill. frcs. hatte. Dabei verfolgen alle Syndikate weder Klassen- noch politische Interessen, sondern sind Vereinigungen zum Schutze der Berufsinteressen der Landwirte auf Grund eines Gesetzes vom Jahre 1884, bezüglich 1880. Denselben ist es zu verdanken, daß es in Frankreich so wenig als in Dänemark heute noch ein ländliches Proletariat giebt; jeder Landarbeiter hat eine eigene Scholle und ein eigenes Heim. Die Aufgabe der Syndikate läßt sich in die Worte fassen: Gemeinsamer Einkauf, gemeinsame Produktion und gemeinsamer Absatz; dazu die Ermöglichung von Tarifermäßigungen, Beschaffung billigen Geldes und Versicherung. Am 1. Juli 1884 gab es 5 Syndikate, 10 Jahre später 1092 mit 348 750 Mitgliedern, im Jahre 1899 2133 und gegenwärtig dürfte es ca. 2500 Syndikate geben mit etwa 800 000 Mitgliedern. Das Syndikat der Sarthe hat 14 000, das centrale Syndikat 10 000 Mitglieder u. s. f. Der Union Centrale waren am 1. Januar 1900 936 Syndikate angegliedert. Syndicats régionales giebt es 10, deren größtem l'Union des Syndicats agricoles du Sud-Est 250 Syndikate mit 61 280 Mitgliedern angegliedert sind. Im ganzen sind von den 87 französischen Departements 72 durch Unions régionales vertreten. Der Geschäftsumsatz betrug beim Syndicat Central (10 100 Mitgliedern) 5 Mill. frcs. im Jahre 1899, 5 weitere hatten über je 1 Mill. frcs., 11 weitere je über 500 000 frcs. und 25 größere zusammen 23 Mill. frcs. Umsatz. Noch bedeutender als dieser materielle Gewinn ist der instruktive: Bauern, die denken können, haben die Syndikate großgezogen. Der Kleinlandmann hat sich vermittelst der Syndikate ökonomisch, sozial, moralisch und geistig geholfen. Die Syndikate haben sämtlich ihre eigenen Fachzeitschriften, halten Vorträge, veranstalten Ausstellungen, setzen Prämien aus, sowie Reisestipendien, und haben vor allem eine gründliche Facherziehung in die Wege geleitet. Sie haben mithin, alles zusammengenommen, die Vorteile des Großbetriebes und die Wohlthaten der Wissenschaft und der Technik dem Bauern zu verschaffen versucht.

Weiter ein Wort über die Centralgenossenschaften. Diejenige des südöstlichen Frankreichs wurde im Jahre 1892 gegründet und vermittelte 2 Jahre später bereits 724 000 kg Viehfutter, 5 411 800 kg Düngemittel und im Jahre 1899 7 797 000 kg Düngemittel, 1 379 000 kg

Winzereibedürfnisse, 83 000 kg Sämereien, 678 000 kg Baumaterialien, zusammen für 1 630 000 frcs.

Was die Getreideverwertung betrifft, so steht hierbei Frankreich bezüglich des Kornbaues- und Silowesens Deutschland bedeutend nach, übertrifft es aber im Müller- und Bäckereiwesen. Die Bäckereigenossenschaft l'Union in Roubaix, gegründet 1892 durch das Syndicat mixte de l'Industrie roubaisienne, zählte 1899 13 304 Mitglieder, fabrizierte 5 222 600 kg Brot und verschaffte den ersteren eine Ersparnis von 291 000 frcs. Weit wichtiger sind aber die rein ländlichen Müllerei- und Bäckereigenossenschaften, für die gegenwärtig in Frankreich nach dem Vorgang des Grafen Rocquigny eine großartige Propaganda betrieben wird.

Auch die Gründung der Kreditgenossenschaften und Darlehnskassenvereine beginnt mit dem Jahre 1884. Es werden Darlehen gegeben in der Höhe bis zu 600 frcs. und zwar zum Vieheinkauf, Saat-, Dünger- und Maschinenkauf. Sowohl Raiffeisenkassen, als auch eigentliche Kreditkassen, welche also Sämereien, Dünger, Maschinen auf Kredit liefern, finden sich. Beispielsweise hatte die Genossenschaft „Südost", welche erst im Jahre 1893 gegründet wurde, bereits im Jahre 1899 einen Geschäftsumsatz, der 25mal so groß war als das Kapital, mit dem gearbeitet wurde. Nach 6-jährigem Bestehen betrug die Mitgliederanzahl 41 803. Der Geschäftsumsatz zeigte am 30. Juni 1899 einen Gewinn von 235 722 frcs., also 5mal so viel, als das durchschnittliche Kapital der ersten Jahre betrug. Von diesem Gewinn wurden 161 860 frcs. verteilt, der Rest den verschiedenen Reservefonds überwiesen. An Gratifikationen an ihre Angestellten hat die Gesellschaft nicht weniger als 21 756 frcs. in fünfmaligen Raten verausgabt, außerdem eine Altersversorgungskasse gegründet, deren Fonds gegenwärtig 10 487 frcs. beträgt. Dies ein Beispiel von vielen.

Ferner das Meiereigenossenschaftswesen. Seit Hunderten von Jahren hatte die wirtschaftliche Not die Gebirgsbewohner der Jura dazu geführt, sich zusammenzuschließen, um die Verwertung der Milch ihrer Kühe zur Käsefabrikation gemeinsam vorzunehmen. Auch die Zerstörung der Weinberge durch die Phylloxera veranlaßte die Landwirte der Charente, von Deux-Sèvres und der Vendée, sich zum Zweck der Butterproduktion, von der man eine Besserung der wirtschaftlichen Lage erwartete, zusammenzuschließen, während auf der anderen Seite viele aus Verzweiflung auswanderten.

Im Jahre 1887 wurde das landwirtschaftliche Syndikat von Surgères gegründet und im folgenden Jahre die erste Genossenschaftsmeierei in Chaillé. Der Anfang war sehr bescheiden, aber die Fortschritte waren rapid. Im ersten Jahre (1888) hatte die Genossenschaft nur 88 Mitglieder und produzierte 31 000 kg Butter. Im Jahre 1899 zählte man in der Charente und in Poitou 97 Meiereigenossenschaften mit 47 000 Mitgliedern, die über eine Anzahl von 113 000 Milchkühen verfügten. Letztere lieferten 156 Mill. l Milch und die Butterproduktion erreichte 7 500 000 kg. Dabei wurde diese Butter auf dem Pariser Markt sehr bald so sehr geschätzt, daß sie der der Normandie, der Bretagne und

Flanderns vorgezogen wurde. Und als die Vorteile des Genossenschaftswesens erst allgemeiner erkennbar wurden, gründete man einen „Centralverband der Meiereigenossenschaften“. Dieser Verband umfaßt 86 Meiereiwirtschaften und hat viel zur Verbesserung der Produktionsmethoden beigetragen. Er hat ein eigenes Laboratorium, vermittelt den Transport und Verkauf der Butter und besorgt den gemeinsamen Einkauf der Betriebsmittel. Zudem hat er eine Anzahl Kühlwagen bauen lassen für den Transport der Butter nach den Markthallen von Paris; da die Butter infolgedessen dortselbst in frischem Zustand ankommt, ist sie auch am meisten gesucht.

Endlich die Gärtnerei und der Obstbau. Auf diesem Gebiete sind die Erfolge der Selbsthilfe der Landwirtschaft in Frankreich vielleicht am großartigsten. In allen Provinzen ausgebreitet, hat sich der genossenschaftliche Absatz der Gärtnereiprodukte mit größtem Erfolge selbst des Exports bemächtigt. Auch hier können wir nur Beispiele anführen. Das Syndikat von Ampuis (Rhône) verkauft z. B. Früchte und Gemüse für den Markt von Lyon, das von Appoigny Küchengemüse und Frühgemüse, Spargel und Schoten für die Markthallen von Paris und Bordeaux, das von Romorantin besonders Spargel und grüne Bohnen an die Pariser Markthallen, das Syndikat von Gemüsegärtnern von Dunkerque die von Mitgliedern gebauten Gemüse en gros; ferner exportieren einige Syndikate der Alpes maritimes Orangen, Citronen und Frühgemüse nach Paris, und das Gartenbausyndikat von Hyènes hat für die Pariser Markthallen die Konzession für den Verkauf von Schnittblumen erhalten — letzteres Syndikat und andere derselben Gegend, sowie das des mittelländischen Meeres exportieren Schnittblumen nach England, Deutschland und Rußland. Das Syndikat der Berufsgärtner von Nantes läßt große Quantitäten von Früchten und Gemüsen auf dem Markt von Paris nach London verkaufen: auf diese Weise hat es im Jahre 1893 1 400 000 Birnen nach London, Manchester, Liverpool verkauft, außerdem 130 000 Dtzd. Radieschenbündel. Ein anderes Syndikat, dasjenige von Toulon, hat zur alleinigen Aufgabe die Produktion und den gemeinsamen Verkauf von Blumenzwiebeln. Ferner haben die Erdbeergärtner von Brest sich zusammengeschlossen, um dem Zwischenhandel zu entgehen; sie haben einen Dampfer für den Transport der Erdbeeren nach England gemietet. Ebenso haben die Erdbeergärtner der großen Ebene von Comtat, die früher nur nach den Markthallen von Paris verkauften, seit Mai 1897 den Verkauf nach London begonnen und im Jahre 1898 bereits 350 000 kg abgesetzt.

Weiter giebt es Syndikate für den gemeinsamen Verkauf von Medizinpflanzen und Apothekenkräutern; z. B. verkauft das der Seine-et-Oise ca. 200 000 kg jährlich nach England, Italien, Rußland und Amerika; auch hier werden die Preise in der Generalversammlung bestimmt. Eine ganz besondere Ausbreitung haben die Capernkultur-Syndikate, diejenigen für Rübenzucht, sowie die Aepfelwein-Syndikate gefunden. Für die Aepfelweinfabrikation giebt es ein besonderes, sich über ganz Frankreich erstreckendes Syndikat, „le Syndicat pomologique

de France". Einen großen Aufschwung hat in Frankreich die genossenschaftliche Produktion, Verwertung und Verkauf der Aprikosen genommen. Auf diesem Gebiete ist vielleicht die Industrialisierung des Gartenbaues am weitesten fortgeschritten. So hat z. B. das Syndikat von Roquewaine im Jahre 1895 nahe an 400 000 kg Aprikosenkonserven verkauft, den größten Teil nach Belgien, Holland, England, den Vereinigten Staaten und Brasilien. Man schätzt den Mehrgewinn, den die Obstzuchten auf diese Weise haben, auf 30—40 Proz. Zudem haben, um den Mitgliedern, welche dessen bedürfen, einen Vorschuß zu gewähren, einige Mitglieder einen Dispositionsfonds geschaffen in der Höhe von 30—35 000 frcs.

Man sieht, die Selbsthilfe der Landwirtschaft erstreckt sich in Frankreich auf alle Gebiete. Man geht nicht zu weit, wenn man sagt, daß der Bauer in Frankreich ökonomisch, sozial, moralisch und geistig mit Hilfe des Syndikat- und Genossenschaftswesens sich gewaltig gehoben hat. Er ist selbständig und seßhaft geworden. Leutenot existiert unter solchen Verhältnissen nicht und die Verschuldung ist immer weniger zu spüren. An Stelle des Notstandes — ein blühendes Gedeihen.

VIII.

Die Bank der französischen Arbeiterproduktivgenossenschaften.

Von Dr. Franz Žižek.

Frankreich ist das Land, welches verhältnismäßig die zahlreichsten und entwickeltsten gewerblichen Arbeiterproduktivgenossenschaften aufweist. Diese zerfallen zwar in mehrere Gruppen, von denen jede einen anderen Typus und eine andere Entwickelungslinie darstellt; selbst innerhalb der einzelnen Gruppen giebt es kaum zwei Produktivgenossenschaften, die genau dieselbe Struktur aufweisen würden.

Aber trotz dieses Formenreichtums und obwohl sich die französischen Produktivgenossenschaften auf die verschiedensten Gewerbszweige insbesondere Handwerke verteilen, haben sie schon frühzeitig die Nützlichkeit engen Zusammenschlusses erkannt. So weist denn Frankreich allein eine einheitliche, auf gemeinsame Centralorganisationen gestützte Produktivgenossenschaftsbewegung auf, die unter den sozialen Strömungen des beginnenden 20. Jahrhunderts nicht übersehen werden darf.

Zuerst, im Jahre 1883, schufen sich die gewerblichen Arbeiterproduktivgenossenschaften ihre Chambre consultative, eine gemeinsame administrative Centralstelle, welche die Interessen der Produktivgenossenschaften der Oeffentlichkeit gegenüber vertritt, den neugegründeten Produktivgenossenschaften mit ihren Erfahrungen zur Seite steht, den einzelnen Produktivgenossenschaften einen Kundenkreis und insbesondere Aufträge von Seite der öffentlichen Körperschaften zu verschaffen sucht, schließlich als gemeinsames Schiedsgericht fungiert und die Zeitschrift „L'association ouvrière“ [1]) herausgiebt.

Im September 1900 waren von circa 200 französischen Arbeiterproduktivgenossenschaften 146 in der „beratenden Kammer“ vertreten.

Ferner haben die französischen Produktivgenossenschaften gemeinsam das „Orphelinat de la cooperation de production“ zur Versorgung der Waisen nach Mitgliedern von Produktivgenossenschaften organisiert.

Eine gemeinsame wechselseitige Lebens-, Unfall- und Brandschadenversicherungsanstalt für alle Produktivgenossenschaften eventuell auch Konsumgenossenschaften wird vorbereitet.

Neben der „beratenden Kammer“ hat die „Bank der französischen Produktivgenossenschaften“ am erfolgreichsten zu deren Entwickelung beigetragen.

---

1) Seit April 1902 als gemeinsames Organ der „Chambre consultative des associations ouvrières de production“ und der „Union coopérative des societés françaises de consommation“ unter dem Titel „L'association coopérative“.

Sich möglichst billigen Kredit verschaffen zu können, war für die Produktivgenossenschaften geradezu eine Lebensfrage.

Bei den gewöhnlichen Banken oder bei Privaten bekamen sie jedoch schwer Darlehen und es wurden ihre Wechsel nicht immer bereitwillig diskontiert. So gründeten denn im Juni 1893 26 Produktivgenossenschaften die Banque cooperative des associations ouvrières de production de France und zwar mit einem Grundkapital von 10 000 frcs. Kurz darauf gewährte der Staat der neugegründeten Bank eine Subvention von 50 000 frcs. Ein anonymer Anhänger der produktivgenossenschaftlichen Bewegung, ein einstiger Schüler Fourier's, dessen Name Faustin Moigneu erst nach seinem im Jahre 1900 erfolgten Tode bekannt wurde, steuerte 500 000 frcs. bei.

Die Bank hat in den letzten Jahren eine beträchtliche Entwickelung genommen und ist zu einer unentbehrlichen Stütze der französischen Produktivgenossenschaften geworden. Bleibt auch der Umfang ihrer Geschäfte hinter jenem vieler anderer Privatbanken zurück, so ist doch diese Bank, was die Subjekte ihres Geschäftsverkehres betrifft, einzig in ihrer Art. Auch die innere Struktur der Genossenschaftsbank und die Art ihres Geschäftsbetriebes mußten sich der eigenartigen wirtschaftlichen Rolle anpassen.

Die Banque cooperative ist eine Kreditgenossenschaft mit beschränkter Haftung. Allerdings trennt das französische Recht Genossenschaften und Aktiengesellschaften nicht so streng als das deutsche und österreichische Recht. Der III. Titel des Gesetzes betreffend die Aktiengesellschaften vom 24. Juli 1867 stellt lediglich einige Sonderbestimmungen für die sociétés à capital variable, die rechtlich unseren Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entsprechen, auf. Sie haben auf Namen lautende Aktien, richtiger Geschäftsanteile, welche auf mindestens 25 frcs. lauten müssen (eigentliche Aktien müssen auf mindestens 100 frcs. lauten), zur Gründung einer Genossenschaft genügt die Einzahlung eines Zehntels der gezeichneten Beträge, während der Rest allmählich ergänzt werden kann, der Genossenschafter haftet für die Schulden der Genossenschaft nach seinem Austritte aus derselben noch durch weitere 5 Jahre etc.

Der am 16. Juli 1888 vom Ministerpräsidenten Floquet der Deputiertenkammer vorgelegte Entwurf eines selbständigen Genossenschaftsgesetzes ist wegen seiner den Konsumvereinen günstigen Bestimmungen an der Gegnerschaft einflußreicher kaufmännischer Kreise gescheitert.

Die Bank der französischen Produktivgenossenschaften schließt nur mit den eigenen Genossenschaftern Geschäfte ab. Berechtigt, Geschäftsanteile der Bank zu erwerben, sind nur: 1) Produktivgenossenschaften, welche aber zugleich Mitglieder der Chambre consultative sein müssen, 2) Direktoren von Produktivgenossenschaften, welche zu Mitgliedern des Conseil des Fondateurs, Rates der Gründer, der Bank gewählt wurden, 3) (seit 1900) Beamte der Bank mit mindestens zweijähriger Dienstzeit.

Am 30. Juni 1900 bestand die Bank aus 79 Produktivgenossen-

schaften und aus dem Kreise der Direktoren gewählten Mitgliedern des erwähnten „Rates der Gründer".

Die Aufnahme in die Chambre consultative bildet, wie erwähnt, für die Produktivgenossenschaften die Voraussetzung der Aufnahme in die Bank. Die Chambre consultative nimmt aber nur jene Produktivgenossenschaften auf, welche bestimmte, für den wahrhaft genossenschaftlichen Charakter bezeichnende Grundsätze insbesondere in Bezug auf die Gewinnverteilung und das Wahlrecht in den Genossenschaftsversammlungen befolgen. Von der typischen Arbeiterproduktivgenossenschaft führt nämlich eine ununterbrochene Reihe vermittelnder Uebergangsformen zur kapitalistischen Unternehmung hinüber. Daher wird auch die Zahl der französischen Produktivgenossenschaften in verschiedenen Quellen so verschieden angegeben. Je mehr man bestrebt ist, nur reine Arbeiterproduktivgenossenschaften mit Ausschluß jener Uebergangsformen zu zählen, desto mehr schrumpft natürlich die gefundene Zahl zusammen. Die Bank hatte nach den ursprünglichen Statuten in erster Linie den Produktivgenossenschaften anläßlich bereits ausgeführter Lieferungen und Arbeiten, deren Bezahlung noch ausstand, kurzfristige Darlehen zu gewähren. In zweiter Linie hatte sie die Wechsel der Produktivgenossenschaften zu diskontieren, den Produktivgenossenschaften auch bereits anläßlich der Uebernahme von Bestellungen Kredit zu gewähren, weiter ihnen langfristigen Investitionskredit, jedoch höchstens bis zum Betrage eines Zehntels des Bankkapitales und der Bankreserven zu geben und schließlich verzinsbare Depots (insbesondere Kautionen) zu übernehmen. Während der ersten Jahre nach Gründung der Bank bestand deren Geschäftsbetrieb hauptsächlich in der Gewährung nominell meist kurzfristiger, thatsächlich sehr oft langfristiger Darlehen. Die Leiter der Bank kamen jedoch allmählich zur Ueberzeugung, daß diese Art Geschäftsbetrieb das Kapital der Bank zu sehr immobilisiere und zugleich gefährde. War die Zahl der Produktivgenossenschaften, welche den Kredit der Bank in Anspruch nahmen, bis 1900 auf 80 gestiegen, so war doch das verfügbare Kapital durchaus nicht in demselben Verhältnisse gewachsen. So fand denn am 9. Juli 1900 eine Statutenänderung statt, welche den Wechselescompte zum normalen Aktivgeschäfte der Bank machte; allergings blieben neben dem Escompte unter bestimmten Voraussetzungen die übrigen oben angeführten Geschäftszweige sowie Subskription bei öffentlichen Emissionen und Ein- und Verkauf von Börseneffekten zulässig.

Die zur Bank gebrachten Wechsel dürfen höchstens 90-tägige Laufzeit haben und sollen womöglich acceptiert sein. Der Escomptezinsfuß der Bank der Produktivgenossenschaften ist jederzeit 1 Proz. bezw. 2 Proz. höher als jener der Banque de France, je nachdem die Wechsel auf Bankstädte gezogen sind oder nicht. Der Uebergang der Bank zur vorwiegenden Pflege des Escomptegeschäftes wurde durch eine unter Vermittelung des französischen Finanzministers Doumer bereits im Jahre 1896 zwischen der Bank und dem Sous-Comptoire des entrepreneurs getroffene Vereinbarung erleichtert, wonach letzteres Institut sich verpflichtete, den Produktivgenossenschaften anläßlich von

Lieferungen und Arbeiten Darlehen zu gewähren, die Bank somit nach dieser Richtung hin entlastet wurde.

Auch der in den ursprünglichen Statuten festgesetzte Gewinnverteilungsmodus blieb im Laufe der Entwickelung der Bank nicht unverändert.

Nach den ursprünglichen Statuten sollten 10 Proz. des Gewinnes in den gesetzlich vorgeschriebenen ordentlichen Reservefonds fließen, 50 Proz. in den außerordentlichen Reservefonds, 10 Proz. in die Unterstützungskasse, 10 Proz. sollten als Gewinnbeteiligung unter das Personal der Bank, schließlich 20 Proz. an die Mitglieder der Bank im Verhältnisse zu ihren Geschäftsanteilen verteilt werden.

Nun genießen in Frankreich die Arbeitergenossenschaften verschiedene fiskalische Begünstigungen; sie zahlen keine Erwerbssteuer (Patente) und ihre Aktien und Obligationen sind nach dem Gesetze vom 10. Dezember 1875 von der 4-proz. Rentensteuer befreit. Im Jahre 1896 schrieb jedoch die Steueradministration der Bank der Produktivgenossenschaften die Erwerbssteuer vor und zwar mit folgender theoretisch interessanten Motivierung: Die Bank mache zwar nur mit Mitgliedern Geschäfte, sei aber doch keine reine gegenseitige Kooperativgesellschaft, da 20 Proz. des Gewinnes im Verhältnis zu den Geschäftsanteilen, also im Verhältnisse zum Kapitalbesitze und nicht im Verhältnisse zur Höhe der von den einzelnen Mitgliedern mit der Bank abgeschlossenen Geschäfte verteilt würden; in einer Gegenseitigkeitsgesellschaft müsse der Gewinn ausschließlich jenen wieder zufließen, durch deren Operationen er entstanden sei. Bei einer Verteilung des Gewinnes im Verhältnisse zum Kapitalsbesitze partizipierten jedoch auch Mitglieder am Gewinne, die im betreffenden Zeitraume am genossenschaftlichen Geschäftsbetriebe gar keinen Anteil genommen haben.

Die Generalversammlung der Bank vom 16. Mai 1898 beschloß denn auch die Streichung jener Bestimmung, wonach 20 Proz. des Gewinnes im Verhältnisse zu den Geschäftsteilen verteilt würden, und wies diese 20 Proz. ebenfalls dem außerordentlichen Reservefonds zu. Die ursprüngliche Verwendung der 20 Proz. hatte bezweckt, zur Erhöhung der Geschäftsanteile anzuspornen. Allein diese werden ohnehin mit 5 Proz. fest verzinst. Die Vermehrung des außerordentlichen Reservefonds soll nunmehr der erstarkenden Bank ermöglichen, den Darlehenszinsfuß allmählich herabzusetzen. Die Verwendung der fraglichen 20 Proz. des Gewinnes zur Erhöhung des Reservefonds wurde daher mit Recht der von der Finanzbehörde nahegelegten alljährlichen Verteilung derselben unter die Bankkunden im Verhältnis zu den mit der Bank abgeschlossenen Geschäften vorgezogen.

Die Bank der französischen Produktivgenossenschaften sah sich im Jahre 1898 veranlaßt, in einem weiteren Punkte ihre ursprünglichen Statuten zu modifizieren.

Man hatte anfangs von der Bank neu beitretenden Produktivgenossenschaften nur die sofortige Einzahlung von 10 frcs., nämlich eines Zehntels eines Geschäftsanteiles à 100 frcs. verlangt, sowie die Uebernahme der Verpflichtung, successive mindestens 5 Geschäftsanteile zu erwerben. Im Jahre 1898 wurde behufs Vergrösserung des Genossenschaftskapitales

neu beitretenden Produktivgenossenschaften die Verpflichtung auferlegt, 100 frcs. sofort einzuzahlen und 10 Geschäftsanteile allmählich durch einvierteljährige Einzahlungen von mindestens 25 frcs. zu erwerben. Doch darf ein Mitglied höchstens 100 Anteilscheine im ganzen besitzen; anfangs hatten sogar 20 Anteilscheine das Maximum gebildet.

Das einzelne Mitglied haftet nur bis zur Höhe der von ihm gezeichneten Geschäftsanteile. In den Versammlungen hat jedes Mitglied ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Anteile nur eine Stimme.

Als im Jahre 1900 den Angestellten der Bank gestattet wurde, Geschäftsanteile zu erwerben, eine Reform, welche gewissermaßen einen produktivgenossenschaftlichen Zug in die Kreditgenossenschaft brachte, wurde doch zugleich bestimmt, daß von den 7 durch die Generalversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern nur höchstens 2 Angestellte der Bank sein dürften.

Zur Charakterisierung des jetzigen Standes der Bank seien einige Zahlen angeführt: Der Gesamtbetrag der mit 68 Produktivgenossenschaften gemachten Operationen der Bank während des Geschäftsjahres 1900 machte 2 743 494 frcs. 52 c. aus gegen 2 372 412 frcs. 93 c. im Jahre 1899, 1 919 069 frcs. 39 c. im Jahre 1898 und 1 368 604 frcs. Durchschnittsbetrag der vorhergehenden Jahre.

Die gewährten Darlehen betrugen im Jahre 1900 857 818 frcs., ein infolge der gesteigerten Geschäftsthätigkeit zur Ausstellungszeit etwas höherer Betrag als im Jahre 1899. Am 31. Dezember 1900 waren an Darlehen 636 530 frcs. ausständig, die sich auf 61 Genossenschaften verteilten.

Der gesamte Wechselescompte des Jahres 1900 betrug 1 520 675 frcs. 82 c. gegen 1 547 716 frcs. 71 c. im Jahre 1899 und einen Durchschnittsbetrag der vorhergehenden Jahre von 772 543 frcs. Der Grund, warum das Escomptegeschäft der Bank im Jahre 1900 nicht entsprechend gewachsen ist, liegt teilweise in der Depression, welche der Weltausstellung folgte, teilweise auch in der größeren Strenge der Wechselcensur. Die Bank behält nur einen Teil der von ihr diskontierten Wechsel im eigenen Portefeuille, die meisten Wechsel diskontiert sie nach Maßgabe ihres Geldbedarfes weiter an vier große Pariser Banken, darunter die Banque de France. Im Jahre 1899 waren durchschnittlich nur 70 150 frcs. im Wechselportefeuille der Bank, sowie als Garantiedepots bei den erwähnten vier großen Banken immobilisiert.

Das Gewinn- und Verlustkonto des Jahres 1900[1]) bezifferte das Erträgnis mit 46 403 frcs. 16 c., hiervon kamen 32 776 frcs. 77 c. Lasten, darunter 17 761 frcs. 98 c. Generalunkosten, in Abzug. Vom Gewinne per 13 626 frcs. 39 c. wurden 11 990 frcs. 55 c. zur Abschreibung dubioser Forderungen verwendet, so daß ein Reingewinn von 1635 frcs. 84 c. verblieb. Der Gesamtreingewinn der früheren 6 Jahre betrug 11 806 frcs. 09 c. Der Gewinn ist auffallend gering. Allein der Zweck der Bank ist ja, ihren Mitgliedern ohne eigene Bereicherung möglichst billige Dienste zu erweisen.

---

1) Vergl. den in der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Juli 1901 erstatteten Geschäftsbericht, abgedruckt in der Association ouvrière vom 1. August 1901.

Die Bank hatte bis Ende 1899 Verluste im Betrage von 71 281 frcs. 70 c. erlitten. Die Bilanz Ende 1900 verzeichnete 56 659 frcs. 70 c. dubioser Forderungen. Mehrere Produktivgenossenschaften, denen die Bank Kredit gewährt hatte, waren gänzlich zu Grunde gegangen, andere befanden sich in Zahlungsschwierigkeiten. Von nun an soll bei der Kreditgewährung ausschließlich der kaufmännische Standpunkt maßgebend sein.

Produktivgenossenschaften, denen zwar von diesem Standpunkte aus kein Bankkredit gewährt werden kann, sollen doch in besonders berücksichtigungswerten Fällen aus der Caisse de secours et d'encouragement unterstützt werden.

Die Produktivgenossenschaften beginnen erfreulicherweise in letzter Zeit die Bank in wachsendem Maße zur Kassenführung und als Zahlstelle zu benutzen. Schon machten die auf Sicht fälligen, hauptsächlich behufs Domicilierung der Wechsel zur Bank gebrachten Depots während des Jahres 1900 365 000 frcs. aus. — Die letzte Bilanz giebt das Genossenschaftkapital mit 77 300 frcs. an, hiervon waren aber nur 56 046 frcs. 20 c. eingezahlt. Die unveräußerliche Reserve, bestehend aus der Stiftung Moigneu's, per 500 000 frcs. und der ursprünglichen Subvention des Staates per 50 000 frcs. ist durch eine weitere staatliche Subvention vom September 1899 per 25 000 frcs. auf 575 000 frcs. gestiegen.

Neben der Pariser „Bank der französischen Produktivgenossenschaften“ besteht in Lyon ebenfalls eine ähnlich organisierte Banque cooperative des associations ouvrières de production du Sud-Est, welche jedoch hinter der Pariser Bank weit zurücksteht.

Zum Nachweise der Unentbehrlichkeit der Pariser Bank der Produktivgenossenschaften sei schließlich auf die geringen eigenen Mittel der meisten französischen Produktivgenossenschaften hingewiesen. Werfen wir, um die wirtschaftliche Rolle der Bank vollkommener zu erfassen, einen raschen Blick auf das gesamte französische produktivgenossenschaftliche Milieu. Jene blühenden Produktivgenossenschaften, welche, wie das Familistère in Guise, das Haus Leclaire, das bekannte Warenhaus Bon marché in Paris, ihre Entstehung der Initiative eines arbeiterfreundlichen Unternehmers verdanken, der seinen Arbeitern durch das Mittel der Gewinnbeteiligung allmählich das Eigentum am Unternehmen übertrug, können allerdings auf die Unterstützung der Bank leicht verzichten, gehören ihr auch thatsächlich nicht an. Einige derselben würden auch wegen ihres halbkapitalistischen Charakters von der Bank gar nicht aufgenommen werden, so z. B. der Bon marché, der mit Rücksicht auf seinen Gewinnverteilungsmodus wohl richtiger als Aktiengesellschaft bezeichnet wird, deren Aktien sich im Besitze der im Unternehmen angestellten Arbeiter befinden.

Eine zweite Gruppe bilden jene Produktivgenossenschaften, zu deren Gründung Gewerkschaften, hauptsächlich behufs Unterbringung arbeitsloser Mitglieder, das nötige Kapital beigestellt haben. Allein dieses Kapital genügte in der Regel kaum für den Anfang. Ueberdies haben viele Produktivgenossenschaften dieser Gruppe und zwar alle entwickelteren den ursprünglichen Zusammenhang mit den betreffenden Gewerk-

schaften aufgelöst, um ihren Gewinn mit Uebergehung der Gewerkschaft allein unter die mitarbeitenden Genossen verteilen zu können. In den seltenen entgegengesetzten Fällen vollständiger Abhängigkeit von einer Gewerkschaft handelt es sich überhaupt nicht um eine Arbeiterproduktivgenossenschaft im wahren Sinne des Wortes. Die in den betreffenden Unternehmungen beschäftigten Arbeiter sind nicht Herren der Produktivgenossenschaft, vielmehr Lohnarbeiter, wenn auch im Dienste eines Arbeiterverbandes. Dies gilt z. B. von den „Ouvriers fabricants de voitures", einer von 5 Gewerkschaften gegründeten Produktivgenossenschaft, deren Gewinn die 5 Gewerkschaften unter sich aufteilen. Dies gilt ebenso von der vielgenannten Arbeiterglasfabrik in Albi, deren Kapital von über ganz Frankreich zerstreuten Arbeitergewerkschaften und Arbeitergenossenschaften gezeichnet wurde, die sich den Bezug des Gewinnes, sowie die Leitung der Fabrik vorbehalten haben.

Die Mehrzahl der französischen Produktivgenossenschaften wurde ohne fremde Unterstützung je durch eine Gruppe unternehmender Elitearbeiter mit meist geringen Ersparnissen gegründet, und bezeichnenderweise finden wir gerade in dieser Kategorie der Produktivgenossenschaften die meisten Erfolge. Einige Genossenschaften haben es von ganz bescheidenen Anfängen zu beträchtlichem Reichtume gebracht, allerdings oft nicht ohne den ursprünglichen egalitären Charakter aufzugeben. Insbesondere werden in vielen Genossenschaften am Gewinne nicht beteiligte Hilfsarbeiter beschäftigt, welche beim Eintritt von Arbeitsmangel wieder entlassen werden, während die eigentlichen Genossenschafter gegen Arbeitslosigkeit so ziemlich geschützt sind. Auch nehmen manche Genossenschaften neue Mitglieder nur gegen bedeutende Bareinlagen auf.

Das wachsende Kapitalbedürfnis brachte in allerneuester Zeit einige Produktivgenossenschaften dazu, auch Nichtarbeiter, Kapitalisten, als am Gewinne beteiligte Mitglieder aufzunehmen, allerdings unter Aufstellung gewisser Kautelen, welche das Uebergewicht der Arbeiter sichern sollen. H. Buisson, der Direktor der Produktivgenossenschaft von Zimmermalern „Le travail" machte den Anfang und wäre deshalb vor 2 Jahren nahezu aus der Chambre consultative ausgeschlossen worden. Schien doch sein Vorgehen der Tradition der französischen **Arbeiter**-Produktivgenossenschaften direkt zu widersprechen. Allein die Macht der Thatsachen, oder richtiger der Zwang der Not erwies sich stärker als alle theoretischen Bedenken. Der letzte Kongreß der französischen Produktivgenossenschaften (8.—10. Juli 1900) stellte sich sozusagen ohne Debatte auf den Standpunkt Buisson's. Hatte doch Fourier selbst, den die Anhänger der produktivgenossenschaftlichen Bewegung aufs höchste verehren, die Vereinigung von Arbeit, Talent und Kapital zur Entstehung der „integralen Association" gefordert und $^4/_{12}$ des Ertrages der Entlohnung des Kapitales gewidmet [1]. — Während in England die

1) Vergl. die von Prof. Charles Gide vorgenommene Einteilung der französischen Produktivgenossenschaften in der Revue d'économie politique vom Jänner 1900.

Produktivgenossenschaften ihre beste Stütze in den Konsumgenossenschaften finden, die ihnen sowohl Kapitalien vorstrecken als auch einen Absatz sichern, bestehen in Frankreich zwischen Produktiv- und Konsumgenossenschaften nahezu keine Verbindungen. Die französischen Produktivgenossenschaften gehören zu einem großen Teile den Baugewerben an, im übrigen erzeugen sie meist Gegenstände, welche die Konsumgenossenschaften überhaupt nicht beziehen. Andererseits sind die französischen Konsumgenossenschaften selbst kapitalschwach, und sammeln keine großen Reserven an, da sie entweder zum Selbstkostenpreise verkaufen, oder wenn sie die üblichen Detailpreise festhalten, doch ihren Mitgliedern die Rückvergütungsquoten ausbezahlen. Das Postulat der Schule von Nimes, welcher de Boyve, Fabre, Charles Gide und andere angehören, die Konsumgenossenschaften sollten ihre Rückvergütungsquoten zur Gründung und Unterstützung von Produktivgenossenschaften verwenden, hatte bisher nahezu keine praktischen Erfolge.

Die französischen Produktivgenossenschaften blieben deshalb nicht ausschließlich auf ihre eigenen Kräfte angewiesen. Der Staat und private Gönner kamen ihnen zu Hilfe. Die bereits erwähnte Schenkung Moigneu's ermöglichte die Entwickelung der Bank der Produktivgenossenschaften. Benjamin Rampal stiftete im Jahre 1879 $1^1/_2$ Mill. frcs. zur Unterstützung von Pariser Arbeitergenossenschaften. Der französische Staat unterstützte nicht nur die Bank der Produktivgenossenschaften, sondern verteilt auch jährlich ca. 150000 frcs. an einzelne notleidende Produktivgenossenschaften. Als die wichtigsten erwiesen sich aber die den französischen Arbeiterproduktivgenossenschaften bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und Lieferungen individuellen Offerenten oder Aktiengesellschaften gegenüber eingeräumten Privilegien. Manche Pariser Produktivgenossenschaften leben nahezu ausschließlich von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen. Der Palast der Kongresse auf der letzten Pariser Weltausstellung war z. B. ausschließlich von 18 Produktivgenossenschaften erbaut. Waldeck-Rousseau ist der Meinung, der Staat sei in erster Linie berufen, den jungen Produktivgenossenschaften gewissermaßen ein Experimentationsfeld einzuräumen und sie durch sein Vertrauen auch moralisch zu stützen. Waldeck-Rousseau räumte auch einem Vorstandsmitgliede der Chambre consultative Sitz und Stimme im französischen Arbeitsbeirate ein.

Diese staatlichen Begünstigungen bedeuten ein exceptionelles Moment, welches auf das rasche Wachstum der französischen Produktivgenossenschaftsbewegung gewiß nicht ohne Einfluß blieb. Sind uns deshalb, wie öfters behauptet wurde, die französischen Produktivgenossenschaften den Beweis schuldig geblieben, daß sie aus eigener Kraft lebens- und entwickelungsfähig sind? Rückständige, dem Untergange geweihte soziale Gebilde konnten gewiß nie auf die Dauer durch staatliche Privilegien lebendig erhalten werden. Bei einer jungen, neu aufgetauchten sozialen Bewegung hingegen bedeutet schon die Thatsache, daß sie sich die Anerkennung und werkthätige Sympathie ihres Milieus zu erringen wußte, einen Beweis von Lebenskraft.

Litteratur.

II.

Heinrich Sieveking, Genueser Finanzwesen, mit besonderer Berücksichtigung der Casa di S. Giorgio. I. Genueser Finanzwesen vom 12.—14. Jahrhundert.

8°. XV u. 219 SS. Freiburg i. B. (Mohr) 1898.

II. Die Casa di S. Giorgio.

8°. XV u. 259 SS. Freiburg i. B. (Mohr) 1899. (= Volkswirtschaftliche Abhandlungen der Badischen Hochschulen, herausg. von Fuchs, von Schulze-Gävernitz, Weber, I, 3 u. III, 3.)

Besprochen von Dr. Ludwig Schmitz, Münster i. W.

Unter den zahlreichen Arbeiten auf dem in den letzten Jahren so eifrig gepflegten Gebiete der italienischen Wirtschaftsgeschichte stehe ich nicht an, diese Darstellung des Genueser Finanzwesens aus der Feder Sieveking's als eine der bedeutendsten und zugleich interessantesten zu bezeichnen. Allerdings — um sogleich auch ihre Schattenseiten hervorzuheben — muß ich ihren Stil als etwas schwerfällig, ihre Komposition als nicht gerade durchweg gewandt bezeichnen; die Uebergänge sind häufig gesucht; die Disposition ist nicht immer durchsichtig, besonders nicht bei den Unterabschnitten der einzelnen Kapitel; dieselben Persönlichkeiten begegnen unter verschiedenen Namen (z. B. Antonius Adornus = Antonio Adorno II, S. 1 u. 3) u. s. w. Infolgedessen ist die Lektüre des Buches nicht immer leicht, sie stellt vielmehr große Ansprüche an den Leser. Dies liegt aber, was ich auch gern zugeben will, zum weitaus größten Teile an der Sprödigkeit und Weitschichtigkeit des behandelten Stoffes, der in der Hauptsache erst in mühsamer und langwieriger Arbeit den Archiven und Bibliotheken (Genua, Paris) entnommen werden mußte. Entschädigt für die Mängel nach der formalen Seite hin schon diese ausgedehnte Heranziehung ungedruckten Quellenmaterials in Verbindung mit einer gewissenhaften Verwertung der umfangreichen, einschlägigen Litteratur, so wird man sie sogar ganz zu übersehen bereit sein in Anbetracht der Gründlichkeit und Tiefe, mit der Sieveking sein

Thema nach jeder Richtung behandelt, und der Umsicht, welche ihn bei der Untersuchung der in fast zahlloser Fülle auftauchenden, seinen Gegenstand irgendwie berührenden Detailfragen leitet, alles Eigenschaften, durch die das Werk die Bedeutung einer wertvollen, wirklichen Bereicherung der wirtschaftsgeschichtlichen Litteratur erhält.

Zweck der Arbeit und ihr Ausgangspunkt war die Absicht, die von der einen Seite (Goldschmidt) ebenso bestimmt behaupteten wie von der anderen (Lehmann) verneinten Zusammenhänge der genuesischen Compere und Maonen, d. h. der Organisationen der Staatsgläubiger, mit den modernen Aktiengesellschaften auf Grund des gesamten, handschriftlichen und gedruckten Materials eingehend zu untersuchen. Es sollte die vielerörterte Frage, ob in den Compere und Maonen thatsächlich das Urbild der Aktiengesellschaft zu erblicken ist, endgiltig entschieden werden. S. begnügt sich aber nicht mit der Beantwortung der Frage, was sind und wie entstanden jene Compere und Maonen; er verfolgt vielmehr ihre Entwickelung und ihre Stellung innerhalb des genuesischen Finanzwesens bis ins einzelne und so wird seine Darstellung, indem er alle genuesischen Staatseinkünfte im Zusammenhang betrachtet, zu einer Geschichte des genuesischen Finanzwesens überhaupt.

Der I. Band, der dieses Thema bis zur Gründung der Casa di S. Giorgio im Jahre 1407 behandelt, beginnt im 1. Kapitel (S. 1—49) nach einer kurzen Skizzierung der politischen Schicksale Genuas von den ältesten Zeiten bis zur Periode der Visconti, mit der Grundlegung des genuesischen Finanzwesens, und zeigt des näheren, wie die Stadt in dieser Epoche der Adelsherrschaft sich allmählich von den feudalen Fesseln freimachte und ein selbständiges Finanzwesen entwickelte. Am wichtigsten sind in diesem Abschnitte die Auseinandersetzungen über die Genueser Compagna, deren Wesen hier — im Gegensatz zu den bisher darüber geltenden Ansichten — klargelegt wird. Es handelt sich bei dieser Organisation der Bürgerschaft, wie S. 14 ff. zeigt, weder um eine kaufmännische Gilde noch um eine Kapitalgenossenschaft, um eine Art Aktienverein, sondern die Compagna ist die Organisation der waffenfähigen Genueser; sie hat zwar keinen eigenen Handelsbetrieb, regelt dagegen den Handelsbetrieb ihrer Mitglieder und sichert diesen besondere Handelsvorteile. Hat sie anfangs nur den unternehmungslustigen Teil der Bürgerschaft, die am Handel interessierten Kreise umfaßt, so umfaßte sie seit dem 12. Jahrhundert die gesamte Einwohnerschaft, sie war seitdem mit der Kommune identisch geworden und beanspruchte nun Heerbann, Gerichtsbann und Finanzhoheit. Die Markgrafen, die gezwungen wurden, der Compagna beizutreten, verloren ihre Rechte; nur spärliche Reste, die sich bis ins 13. Jahrhundert verfolgen lassen, erinnern noch an ihre frühere Finanzhoheit; aber auch die Erträge dieser finanziellen markgräflichen Rechte flossen nicht in ihre eigene Kasse, sondern diese Einkünfte, mit deren verschiedenen Arten wir genauer bekannt gemacht werden, waren den Vicecomites verlehnt. Neben ihnen entwickelte nun die Kommune (S. 25 ff.) auf Grund ihrer zuerst usurpierten, dann 1162 von Friedrich I. bestätigten Finanzhoheit ein selbständiges Finanzwesen. Je größer aber die Bedeutung Genuas

als Handelsstadt wurde, um so mehr wuchsen auch die finanziellen Ansprüche, die an den Staat herantreten. Sie ließen sich nicht mehr, besonders soweit es sich um außergewöhnliche Ausgaben handelte, aus den regelmäßigen Einkünften, aus den Gabellen, den Einnahmen aus dem Vermögen und den indirekten Steuern bestreiten; man griff notgedrungen zu außerordentlichen Steuern, teils in der Form persönlicher Leistungen der Bürger, teils in der Form von Umlagen auf das Vermögen, und da auch diese nicht genügten, mußte die Regierung zu Schulden sich verstehen. Die Schulden spielten fortan in dem genuesischen Budget eine gewaltige Rolle, sie treten bei dem ganzen Finanzwesen seitdem stets in den Vordergrund. Die Verschuldung des Staatshaushaltes war auch der Hauptgrund für die Revolution des Jahres 1257, die die Adelsherrschaft stürzte und einen Capitaneus populi an die Spitze der Regierung stellte. Hiermit hebt das 2. Kapitel (S. 50—104) an, das der Ausbildung des genuesischen Steuer- und Schuldenwesens in der Zeit von 1257—1339, bis zur Wahl des ersten popularen Dogen, nachgeht. Die ersten Maßregeln des neuen Regiments waren größere Anleihen, die sich als verzinsliche Zwangsanleihen charakterisieren; die Zinsen sollten aus dem Ertrage des Salzmonopols gewonnen werden. Diese Zwangsanleihen, die in loca, Anteile von 100 Lire, umgelegt wurden, waren zwar eine neue Belastung der Staatskasse; sie wurden aber dadurch erträglicher gemacht, daß dafür mit den aus der Zeit der feudalen Finanzhoheit noch übrig gebliebenen Belastungen der Steuerzahler, deren Ertrag nicht der Staatskasse zu gute kam, soweit als möglich aufgeräumt wurde. Derartige Zwangsanleihen, die wie für Genua so auch für die anderen italienischen Staaten den Kern der stehenden Staatsschuld gebildet haben, waren bei dem Schuldenwesen der italienischen Städte nichts Ungewöhnliches; eigentümlich ist für Genua, daß hier die Gläubiger Einfluß auf die Schuldenverwaltung erhalten und daß hier die Regierung, durch eine übermäßige Anspannung des Kredits gezwungen, ihnen korporative Rechte gewähren muß. Ein besonderes Amt, das der protectores et defensores comperarum capituli, hatte seit 1323 die ausschließliche Aufgabe, das Interesse der Staatsgläubiger wahrzunehmen, der Schutz der Gläubiger drückte seitdem der ganzen Genueser Finanzverwaltung, die der Schuldverwaltung untergeordnet wurde, seinen Stempel auf.

Wie sich diese Gläubigerorganisation in den Compere weiterhin behauptete und befestigte, zeigt das 3. Kapitel (S. 105—188), das die Finanzverwaltung Genuas unter den Dogen bis zur Aufrichtung der Casa di S. Giorgio 1339—1407 schildert. Nicht nur, daß jene Organisation der Staatsgläubiger und ihre bisherigen Rechte, gegen die, weil sie die Staatsgläubiger gegenüber der großen, unter einem schweren Steuerdruck leidenden Masse des Volkes allzusehr bevorzugte, sich die Revolution des Jahres 1339 gewandt hatte, bereits 1340 wieder anerkannt wurde, sie erhielt auch noch weitere Rechte, zumal Einfluß auf die immer zahlreicher und verschiedenartiger werdenden Steuern. Aber damit verbunden war andererseits auch eine von der Regierung mit Erfolg angestrebte Regelung und Vereinfachung der Schuldverwaltung.

Hand in Hand damit ging eine formale Ordnung des genuesischen Haushalts durch Einführung der doppelten Buchführung, deren Erfindung S. den Genuesen zuschreibt (S. 118 ff.), während die materielle Ordnung desselben aber auch fernerhin noch viel zu wünschen übrig ließ und an Aeußerlichkeiten haften blieb. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts — soweit führt die Darstellung des I. Bandes — haben sich die Staatsschulden Genuas gegenüber dem Anfange dieser Periode etwa verdoppelt, trotzdem man durch mehrfache Konsolidation die Schuldenlast zu mäßigen suchte und ebenso durch Einrichtung besonderer staatlicher Tilgungsfonds, denen solche, die von Privaten gestiftet wurden, zur Seite traten. — Den letzten Abschnitt dieses Kapitels bildet eine Auseinandersetzung über die Maonen, die ebenfalls zu den ihnen sehr ähnlichen genuesischen Comperen zu rechnen sind und deren erstes Beispiel bereits im Jahre 1235 begegnet; ihr Charakter tritt deutlich erst im 14. Jahrhundert hervor. S. definiert sie (S. 177 ff.) „als Darlehen an den Staat nicht in Geld, sondern in gerüsteter Mannschaft" und bespricht dann genauer die einzelnen bekannten Maonen.

Die Antwort, die S. als Ergebnis der ganzen Untersuchung auf die eingangs gestellte Frage giebt, „inwieweit die genuesischen Compere und Maonen Vorläufer der heutigen Aktiengesellschaften waren", fällt im großen ganzen negativ aus (S. 186 ff.). Während die Maonen, speciell die Maona nova von Chios aus dem Jahre 1373, „überhaupt nicht mit einer Aktiengesellschaft verglichen werden können, lag die Sache anders bei den Organisationen der Staatsgläubiger, den Compere. Gewiß ist auch hier ein Unterschied von der modernen Aktiengesellschaft erkennbar. Diese ist eine Kapitalvereinigung zum Betriebe irgend einer Unternehmung, die Genueser Compere waren Kapitalvereinigungen, die größtenteils aus Zwangsanleihen oder aus zwangsweise fundierten Anleihen herrührten. Das Kapital der Aktiengesellschaft ist in Aktien, festumgrenzte Beträge eingeteilt, während der locus der Compere nur eine ideelle Einheit war. Der Aktionär hofft auf möglichst hohe Dividende, die Comperisten waren in Genua seit 1257 auf einen festen Zins angewiesen." Aehnlichkeiten liegen aber vor in der Organisation und Verfassung beider Institute. „Vor allem näherten sich die Compere dadurch der Aktiengesellschaft, daß der ausbedungene Zins den Comperisten nicht regelmäßig und voll gezahlt wurde, so daß ihnen thatsächlich eine je nach dem Ertrag der angewiesenen Einkünfte wechselnde Dividende zufiel; gleich der Dividende fiel und stieg auch der Kurs der loca, ja das Schwanken der Kurse gab Anlaß zu Spekulationen . . . Unzweifelhaft liegen hier Merkmale der Aktiengesellschaft vor."

Der II. Band, bei dessen Besprechung wir uns kürzer fassen wollen, behandelt „die Casa di S. Giorgio" von ihrer Begründung bis zur Auflösung im 19. Jahrhundert. Drei Perioden in ihrer Geschichte, die der Kapiteleinteilung des Bandes entsprechen, stellt S. auf. Die erste geht von 1407—1444, es ist die Zeit ihrer Begründung und ihres ersten Bankbetriebs (1. Kapitel, S. 1—75); die zweite von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts, in der die Casa als Territorialherrin auftritt (2. Kapitel, S. 76—150); die dritte endlich umfaßt die

spätere Zeit bis zu ihrer Auflösung im Jahre 1815, in der die Casa nach Aufgabe der Kolonialverwaltung sich zum zweitenmale dem Bankbetrieb widmet (3. Kapitel, S. 151—231). Auch hier steht zunächst wieder die Frage im Vordergrund, ob die Georgsbank als Aktiengesellschaft zu betrachten sei. S. entscheidet sich für die Ansicht Lehmann's, daß dies nicht der Fall sei, daß sie vielmehr eher einem gesetzlichen Mehrheitsverbande nach Art der Konkursgläubiger zu vergleichen ist. Die Casa, die im Jahre 1407 aus einer Vereinigung der seit 1340 vom Genueser Staat eingegangenen, bisher zu 10 Proz. oder 8 Proz. verzinsten Schulden zu einer neuen Compere S. Georgii (zu 7 Proz. Zinsen) hervorgegangen war und im Jahre 1411 ihre Verfassung erhielt, hatte als Hauptaufgabe die gesamte Staatsschuldenverwaltung; Bankgeschäfte betrieb sie nur nebenbei und in begrenztem Umfange: bloß dem Staate und den Steuerpächtern gewährte sie Kredit, dem großen Publikum gegenüber beschränkte sie sich auf das Depositen- und Girogeschäft. In der Zeit von 1444—1586 ruhte auch dieser Bankbetrieb völlig; zu der Staatsschuldenverwaltung trat jetzt die Verwaltung der ihr vom Staate übertragenen, bisher genuesischen Kolonien auf Cypern, Korsika und in der Krim. Dies dauerte bis 1562, wo der Staat wiederum diesen Territorialbesitz übernahm. Die Bank konnte nun, nachdem sie diesen ihrem Wesen fremden Geschäftszweig aufgegeben hatte, wieder innerlich gestärkt, der Durchführung ihres eigentlichen Zweckes, der Schuldverwaltung sich ganz widmen. Daß sie hierbei das Interesse des Staates und der Bürger hätte vorwalten lassen, kann man nicht behaupten; die Casa war eben eine Institution der Plutokratie, eine politische Sonderorganisation zu Gunsten der Klasse der Kapitalisten, in deren Händen sich die Anteile an der Staatsschuld befanden. 1586 beginnt dann die zweite Periode des Bankbetriebs der Casa. Auch jetzt noch beschränkt sie sich auf den Depositen- und Giroverkehr, Hauptsache blieb die Schuldenverwaltung, der der Bankbetrieb nur angegliedert war. In ihrer damaligen Verfassung war sie das Vorbild bei der Gründung der S. Ambrosiusbank in Mailand: nur, daß hier die Entwickelung einen umgekehrten Verlauf als in Genua nahm. Denn in Genua schloß sich an die Schuldverwaltung später eine Umschreibebank an; in Mailand dagegen war die Umschreibebank das Ursprüngliche, woran sich erst nach Ablauf mehrerer Decennien die Schuldverwaltung angliederte. Nachdem dies im Jahre 1662 geschehen, entsprach erst die Ambrosiusbank völlig der Georgsbank seit 1586. Die Georgsbank, wie sie seit 1586 ihren Betrieb eingerichtet, konnte den Bedürfnissen der Genueser Geschäftswelt nicht genügen, weil sie nur Depositen in bestimmten Münzsorten, in Goldmünzen und schweren Silbermünzen annahm. Im 17. Jahrhundert, zumal seit 1675, kam ein Umschwung durch Neugründung einer Bank, die alle Münzen, deren Umlauf gestattet war, annahm. Die Protektoren von S. Giorgio erhielten deren Leitung, wogegen allerdings die bisherigen Bankgeschäfte der Casa naturgemäß einschrumpften. — Die Auflösung der Casa di S. Giorgio erfolgte nach vierhundertjährigem Bestehen: zuerst wurden

1797 — als Folge der Errichtung der ligurischen Republik — ihre Vorrechte kassiert und nach mehrmaligen Versuchen zu ihrer Neuaufrichtung im Jahre 1804 und 1814 wurde sie 1815 bei der Vereinigung Genua's mit dem Königreich Sardinien endgiltig aufgehoben.

Jeder, der das Buch Sievekings, dessen beide Teile anhangsweise auch noch einige bemerkenswerte archivalische Beilagen enthalten, bis zu Ende durchliest oder — richtiger gesagt — durcharbeitet, wird es mit aufrichtigem Danke für den Verfasser, daß er ihm nicht nur einen höchst interessanten und in der Hauptsache zweifellos erschöpfenden Einblick in die Finanzgeschichte Genuas ermöglicht, sondern auch durch die zahlreichen Hinweise auf parallele oder entgegengesetzte Erscheinungen in der Finanzgeschichte anderer Städte und Staaten vielseitige Anregung gegeben hat, aus der Hand legen.

Münster i/W., 1900.

III.

Ashley, W. J., Histoire et Doctrines Economiques de l'Angleterre.

Traduit sur la 3. édition anglaise rèvue par l'auteur. Par P. Boudois, Professeur d'Histoire au Lycée Buffon. (Bibliothèque Internationale d'Economie politique, publiée sous la direction de Alfred Bonnet. Paris 1900. Vol. I: **Le Moyen Age**, 276 pp. Vol. II: **La Fin du Moyen Age**, 577 pp.

Besprochen von E. von Halle.

Die beiden Bände, in welchen Ashley das wirtschaftliche Leben und Denken Englands bis zum Ausgange des Mittelalters darstellt, haben nach mehr als einer Richtung einen außerordentlichen Erfolg erzielt [1]). Ist es schon an sich ein Seltenes, daß ein rein wissenschaftliches Buch, welches einen nichts weniger als leichten Gegenstand in exakter Weise behandelt, in kaum 10 Jahren drei Auflagen in der eigenen Sprache erlebt, so kommt hinzu, daß es daneben, obgleich seinem Inhalt nach eine Darstellung englischer Verhältnisse für englische Leser bezw. für die internationale wissenschaftliche Gemeinde, in derselben Zeit eine deutsche und französische Uebersetzung gefunden hat. Größer aber noch, als aus diesen nach außen sich darthuenden Momenten erscheint, ist seine innere Bedeutung speciell für die Entwickelung der englischen Volkswirtschaftslehre. Nicht ist es der erste und einzige Versuch, große Epochen englischen Wirtschaftslebens einheitlich darzustellen — die Aufgabe ist angesichts der Abgeschlossenheit des Gebiets und eines erheblichen Quellenmaterials in vielen Hinsichten weniger kompliziert als etwa in dem viel zerstückelten Deutschland oder Italien, und manche hatten sich bereits daran versucht — wohl aber war die Art und Weise, wie A. der Aufgabe gegenübertrat, eine für England neue und angesichts des damaligen Standes des offiziellen englischen volkswirtschaftlichen Denkens fast revolutionäre gewesen.

Ashley ist ein Schüler und Freund des leider viel zu früh dahingegangenen Arnold Toynbee, dem er in Gemeinschaft mit Bolton

1) Vergl. die Besprechung des 1. Bandes in diesen Jahrbüchern durch Böhm-Bawerk.

King ein würdiges Denkmal durch die Bearbeitung der „Lectures on the Industrial Revolution of the XVIIIth Century in England“ gesetzt hat. Dieser hervorragende Mann und Menschenfreund schien bestimmt, den Wein neuen Geistes auf die alten Schläuche der englischen Wirtschaftslehre und der Art, wie sie an den klassischen Stellen, speciell in Oxford, gelehrt wurde, zu ziehen. Als Lehrer der Studierenden für den indischen Verwaltungsdienst „war er sich bewußt“, sagt Jowett in seinem Nachruf, „wie sehr Indien durch die einsichtslose Anwendung Ricardoscher und Mill'scher Lehren auf einen Gesellschaftszustand gelitten hatte, auf welchen sie nicht zugeschnitten waren“. Eine Reform der politischen Oekonomie unter dem Gesichtspunkt der historischen Prüfung und des Studiums der gesellschaftlichen Institutionen schwebte ihm vor, soziale und kirchliche Probleme beschäftigten ihn und die zahlreichen Anhänger, für deren Kreis er den Mittelpunkt bildete.

Von ihm empfing Ashleys Denken entscheidende Anregungen, während alsdann das Studium der deutschen wirtschaftshistorischen Schule ihm die Wege zeigte, die zur Verwirklichung einer neuen Darstellungsweise führen könnten.

Sachlich hat er sich teilweise gegenüber deutschen Resultaten ablehnend verhalten. Er ist ein eifriger Verfechter Fustel de Coulanges in seiner Bekämpfung der Markgenossenschaftstheorie, wobei er allerdings bisher ebensowenig wie jener die Gegner hat überzeugen können. Methodologisch aber wurde er alsbald zum Schüler und Bekenner der deutschen wissenschaftlichen Forschungsweise. „Ich fühle, daß ich seit 12 Jahren mehr Anregung und Ermutigung aus Ihren Schriften empfangen habe, als aus denen irgend eines anderen“, schreibt er in der Widmung seiner „Surveys Historic and Economic“ 1900 an Schmoller, „Ermutigung in jenem Bestreben, welches durch die akademische und öffentliche Meinung oft so schwer gemacht wird: ein Nationalökonom zu bleiben und dabei doch nicht aufzuhören, ein Historiker zu sein“. Nur wer die Innenseiten des akademischen Lebens in England kennt, kann vollkommen ermessen, was letztere Bemerkung bedeutet. Die Thatsache, daß Ashley, der, nebenbei gesagt, nie in Deutschland Nationalökonomie studiert hat, die althergebrachten heiligen und daher auch so bequemen Pfade der orthodoxen Schule in seinen Arbeiten verließ, hat für lange Zeit auf die äußeren Bedingungen seines Daseins einen tiefgehenden Einfluß ausgeübt.

In dem englischen Titel seines Buches schon brachte er zum Ausdruck, was die deutsche Uebersetzung eigentümlicherweise nicht wiedergiebt, daß er die Wirtschaftstheorie und Wirtschaftsgeschichte in ihren Wechseleinflüssen darstellen wolle und nicht gleich den Thorold Rogers und anderen mehr das Denken und die Leistungen des mittelalterlichen Mannes an dem Maßstabe eines genauen Kenners der Maschinerie von „Lombard Street“ und der Lehre des Ricardo und John Stuart Mill zu messen beabsichtigte. Der Versuch, auf Grund des damals erschlossenen Quellenmaterials den mächtigen Gegenstand einer nicht aprioristischen, sondern einer jedem Zeitabschnitte und jeder Institution aus sich selbst heraus gerechtwerdenden Darstellung zu unterziehen, ist es, der dem

Buch eine bedeutsame Stellung in der Geschichte der englischen Wirtschaftslehre zuweist. Der Toynbeesche Aufsatz über Ricardo läßt erkennen, daß hierin das direkte Bestreben liegt, an die gesunde Anschauungsweise Adam Smiths und seiner Zeit wieder anzuknüpfen.

Die Aufnahme, die das Buch auf dem europäischen Kontinent ebensowohl wie in Amerika, zunächst mehr als in manchen Kreisen Englands selbst, fand, ist ein sprechender Beweis für den erzielten wissenschaftlichen Erfolg. Manche Einzeldarstellung ist heute von der fortschreitenden Detailforschung der letzten Jahre überholt, manches würde der Verfasser, wie er mir selbst sagte, heute erheblich anders darstellen, derart, daß eine sachliche Revision des Buches für die französische Uebersetzung thatsächlich eine Umarbeitung großer Teile erfordert haben würde, und er sich deshalb auf die formale Berichtigung einzelner Details und Ausdrücke beschränkte. Als Ganzes aber steht das Werk noch heute in der ersten Reihe der englischen Litteratur, und es ist wohl keiner unter uns, der aus seiner Lektüre nicht viele und wesentliche Anregungen empfangen hat oder empfangen kann.

Sehr dürfte letzteres allerdings in methodologischer Hinsicht noch immer in Bezug auf das Land gelten, an welches sich die Uebersetzung wendet. In liebenswürdigem Optimismus erklärt Ashley in seiner Einleitung der französischen Ausgabe sein Vertrauen, „daß die Hoffnung berechtigt sei, Frankreich werde in nicht allzu ferner Zeit in der Bewegung des europäischen Denkens einen Platz einnehmen, würdig des Landes, in welchem sich die Entstehung der politischen Oekonomie als systematische Wissenschaft vollzogen hat, und das hierfür in seiner Sprache ein Werkzeug von unvergleichlicher Klarheit besitzt“.

Aeußere Umstände dürften die Ursache sein, daß von dem Ashleyschen Werke bisher weitere Fortsetzungen noch nicht erschienen sind, und es nunmehr wohl zweifelhaft ist, ob ihm in der jetzigen Form überhaupt nach einer 10-jährigen Pause eine Weiterführung beschieden sein wird. Gerade in dem jetzigen Augenblick, wo durch die Rhodessche Stipendienstiftung in Oxford die dortigen Unterrichtsmethoden für Deutschland ein specielleres Interesse gewinnen, scheint die Erörterung dieses Punktes nicht ganz ohne praktischen Wert.

Nach Toynbees und seines ihn nur wenige Monate überlebenden Nachfolgers, Rogers Tode hat Oxford fast aufgehört, eine Lehrstätte der politischen Oekonomie zu sein. Der Geist jenes Kreises von Historikern und Sozialpolitikern mit ihren praktischen sozialen und religiösen Bestrebungen mag dem alten Oxford spirit ein wenig sympathischer gewesen sein, und man hat es jahrelang geschehen lassen, daß die tüchtigen Männer aus der damaligen Zeit in alle Winde zerstreut wurden. Cambridge zwar besitzt in Marshall, dem geistvollen und modernisierten Vertreter der älteren Schule, in dem scharfsinnigen Foxwell Cunningham, bis vor kurzem auch in Sidgwick und anderen mehr einen starken Lehrkörper für verschiedene Gebiete der politischen und sozialen Oekonomie. Von Oxford läßt sich ein gleiches nicht sagen. Ashley selbst, den man sich seiner Art und seinen Leistungen nach zunächst nicht wohl in einer anderen Umgebung als in der Nähe der „Bodleyan

Library“ in Oxford oder der Bibliothek des Britischen Museums oder des „Record Office“ in London denken konnte, wurde zunächst an die Universität Toronto in Canada, dann als Professor der Wirtschaftsgeschichte an die Harvard Universität zu Cambridge, Massachusetts, verschlagen, und fand hier zwar vielerlei Gelegenheit, sich mit den modernen Problemen des Kapitalismus, der Trusts u. dergl., neben englisch-amerikanischen kolonialen Beziehungen zu beschäftigen, die Möglichkeit der fortgesetzten Archivarbeit indes fiel sowohl aus geographischer Notwendigkeit weg wie infolge der eigenartigen Thätigkeit, welche die amerikanische Universität von ihrem Professor verlangt: daß er zugleich Schullehrerdienste thun muß.

Jüngst ist er nunmehr zwar nach England zurückberufen, jedoch ist dies seitens einer jener Anstalten geschehen, deren Gründung neuerdings zu zeigen scheint, daß man in den maßgebenden Kreisen des Landes nicht erwartet, die bisherigen Universitäten würden den modernen Bedürfnissen der Wirtschaftslehre in ausreichendem Maße zu genügen vermögen. Neben der im vorigen Jahre als Teil der neuen „London University“ aufgenommenen „London School of Economic and Political Science“ ist neuerdings in der University of Birmingham unter Chamberlainschen Auspizien eine neue Fakultät begründet, die den Aufgaben der Handelshochschule im modernsten Stil gerecht werden soll. Beiden dürfte es vergönnt werden, einem Teil der praktischen Ideen auch auf sozialpolitischem Gebiet weiter zur Verwirklichung zu helfen, die von dem Oxforder Kreis Toynbees und der Seinen ausgegangen sind. Bei beiden aber wird auf lange das praktische Element zu überwiegen bestimmt sein, und so wage ich zunächst nicht der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß Ashley, der zum Studiendirektor in Birmingham ernannt ist, sehr bald die Muße haben wird, neben modernen und praktischen Aufgaben seine wirtschaftshistorischen Arbeiten in großem Stil wieder aufzunehmen. Immerhin ist er den Quellen hierfür wieder um einige 3000 Seemeilen nähergerückt, und der historische Boden wird jedenfalls das seinige thun, zu den persönlichen Neigungen die nötigen lokalen Anregungen hinzuzufügen. Einerlei, ob sich die Arbeiten auf die Geschichte der ökonomischen Theorie oder der ökonomischen Entwickelung „die materielle Unterlage oder den ideellen Oberbau“ erstrecken, es giebt noch gar manche Abschnitte und gar manche Institution in der Geschichte zwischen dem Zeitalter der Elisabeth und dem Beginn der „Industrial Revolution“, für welche es recht nötig ist, daß neue Untersuchungen nach der von Ashley gewählten exakten Methode sie ins richtige Licht rückten.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Weltgeschichte, unter Mitarbeit von Georg Adler, Karl Arendt, Karl Georg Brandis, Berthold Bretholz, Konrad Haebler, Eduard Heyck, Julius Jung, Klemens Klein, Arthur Kleinschmidt, Josef Kohler, Felix von Luschan, Richard Mahrenholtz, Richard Mayr, Wladimir Wilkowicz, Karl Pauli, Johannes Ranke, Friedrich Ratzel, Rudolf von Scala, Hans Schjöth, Emil Schmidt, Heinrich Schurtz, Kurth Sethe, Alexander Tille, Armin Tille, Wilhelm Walther, Karl Weule, † Eduard Graf Wilczek, Hugo Winckler, Heinrich von Wlislocki und Hans von Zwiedineck-Südenhorst herausgegeben von Hans F. Helmolt. Mit 24 Karten, 46 Farbendrucktafeln und 125 schwarzen Beilagen. 1. Band. Leipzig und Wien (Bibliographisches Institut) 1899. gr. 8°, X + 630. 4. Band, Ebend., 1900, X + 574. 7. Band, Ebend., 1900, XII + 573.

Der Herausgeber ist der Ansicht, daß es bei der herkömmlichen Anordnung des Stoffes nach Zeitaltern unmöglich sei, eine Weltgeschichte zu schreiben, die die Geschichte der ganzen Menschheit zu umfassen vermöchte. Daher hat er sich „nach reiflichem Ueberlegen und nach gewissenhafter Durchprüfung aller Möglichkeiten“ bei dem unter seiner Leitung stehenden, hier angezeigten neuen Unternehmen des Bibliographischen Institus für die „Gruppierung nach ethno-geographischen Gesichtspunkten“ entschieden. Er sucht diese Wahl in einer als Einleitung vorausgeschickten feuilletonistischen Skizze am Anfange des 1. Bandes (sie führt den Titel „der Begriff der Weltgeschichte“) zu rechtfertigen. Wiewohl Helmolt ausdrücklich erklärt, die Lebensgeschichte der Menschheit sei mehr als die „Summe der Monographieen über einzelne Völker“, so kann man doch nicht finden, daß sich seine Weltgeschichte als etwas anderes darstellt, wie eben als eine Sammlung von Monographieen zur Weltgeschichte auf geographischer Grundlage, von der wir hoffen wollen, daß sie recht vollständig werden möge. Die Erwähnung der „Eingriffe von außen“ (nämlich der gegenseitigen Beeinflussung der Völker) und einige Beiträge allgemeinen Inhaltes vermögen an diesem Urteile nichts zu ändern. Falls sich der Herausgeber damit begnügt hätte, seine Anordnung des Stoffes mit Erwägungen praktischer Natur zu motivieren, so könnte man gegen seinen Grundplan kaum etwas einwenden. Da er sich aber bemüht, diesen als wissenschaftlich durchaus berechtigt, ja sogar als einzig zulässig hinzustellen, so muß doch betont werden, daß eine derartige Einteilung die Erkenntnis des Zusammenhanges in

der weltgeschichtlichen Entwickelung wenigstens nicht gerade zu erleichtern geeignet ist. Man sieht: Ueber den „Evolutionismus“ sind die Jüngsten unter den „Jungen“ in der Geschichtswissenschaft bereits wieder glücklich hinaus.

Im Vorworte zum 1. Bande wird die zuversichtliche Hoffnung ausgesprochen, daß man nach Abschluß des Werkes sagen werde: „es ist aus einem Gusse“. Diese Hoffnung dürfte schon jetzt als gescheitert zu betrachten sein. Schon jetzt stellen sich seine einzelnen Bestandteile, sowohl was die Stoffverteilung als auch was den Wert betrifft, als höchst ungleichartig dar. Am höchsten steht wohl bis jetzt der 1. Band. Die Artikel von Ratzel („Die Menschheit als Lebenserscheinung der Erde“) und von Ranke (Die Vorgeschichte der Menschheit) sind zur Belehrung eines größeren Publikums sehr geeignet. Die Geschichte Amerikas von Haebler gehört zum Besten in dem Buche. Sie beruht, was die früheren Zeiten anbetrifft, auf gründlicher Sachkenntnis und Forschung. Man mag Haebler's Urteilen nicht überall zustimmen, man mag es weiterhin höchlichst bedauern, daß er, je mehr er sich dem Ende nähert, um so kompendiöser wird (worauf allerdings die vorgeschriebene Raumbeschränkung vermutlich Einfluß gehabt hat), immer wird man jedoch anerkennen müssen, daß hier eine höchst respektable Leistung vorliegt.

Wie es mit der Stoffverteilung in dem Werke bestellt ist, das zeigt am deutlichsten eine Inhaltsangabe des 4. Bandes, der den „Randländern des Mittelmeers“ gewidmet ist. Zuerst finden wir einen einleitenden Aufsatz des Grafen Wilczek, von Helmolt überarbeitet: „Der innere geschichtliche Zusammenhang der Mittelmeervölker“, der eine kurze Rekapitulation der bekanntesten äußeren Ereignisse in der Geschichte der Mittelmeervölker bietet. Dann folgt ein Abschnitt von Brandis: „Die alten Völker am Schwarzen Meere und am östlichen Mittelmeere“; er reicht ungefähr bis in das 1. Jahrhundert vor Ch. G. und erzählt unter anderem die Geschichte der hellenistischen Reiche, ehe der Leser etwas von Hellas vernommen hat. Daran reiht sich eine Abhandlung von Walter über die Entstehung des Christentums und seine östliche Entfaltung, daran ein Artikel über Nordafrika, der mit der Eroberung Algiers durch die Franzosen und mit einer Schilderung Marokkos in der Gegenwart schließt. Nunmehr kommt auch Griechenland an die Reihe. Es wird (von Scala) von der Urzeit bis zum Zeitalter Alexander's des Großen auf ca. 40 Seiten behandelt; davon entfallen auf das Zeitalter der Perserkriege ganze $1^1/_2$ Seiten, auf das Zeitalter des Perikles etwas mehr als 4 Seiten!! Kann man es, wenn hier solche Knappheit am Platze erschien, als eine gerechte Stoffverteilung erklären, wenn der Vorgeschichte Amerikas vor der Entdeckung 150 Seiten gewidmet sind? Wir betonen nochmals dabei ausdrücklich, daß diese von Haebler bearbeitete Partie alles Lobes würdig ist; die Thatsache des Mißverhältnisses in der Zumessung des Raumes bleibt aber trotzdem bestehen. Darf man unter solchen Umständen anerkennen, daß das Werk wie „aus einem Gusse“ ist? Weiterhin folgt im 4. Bande ein Essais

über die Urvölker der Appenninhalbinsel von Pauli, sowie ein Abriß der italisch-römischen Geschichte (von Jung) bis zum Beginne des Mittelalters, endlich ein Schlußabschnitt über die Pyrenäische Halbinsel (von Schurtz) von der Urzeit bis zum Friedensschlusse mit Amerika!! Wie es der Herausgeber aus seinem geographischen Grundplane ableiten kann, das er in demselben Bande die Geschichte Griechenlands bis zum 4. Jahrhundert vor Ch. (insofern ihrer nicht noch bei den anderen Abschnitten gelegentlich Erwähnung geschieht), die Roms und Italiens bis zum 5. Jahrhundert nach Ch. G., die der Pyrenäenhalbinsel und Nordafrikas bis 1899 führt, übersteigt unsere Einsicht.

Aus Band 7, dessen Gegenstand Westeuropa (wobei zu bemerken ist, daß die spanische Geschichte sich auch noch im 4. Bande findet) ungefähr seit dem 14. Jahrhundert bildet, verzeichnen wir als von Interesse für die Leser dieser Zeitschrift eine Studie von R. Mayr (Die wirtschaftliche Ausdehnung Westeuropas seit den Kreuzzügen), sowie den Abriß, den G. Adler von der Geschichte der sozialen Frage giebt. Auf manche Partien des Werkes kritisch einzugehen und sie in ihren Einzelheiten gründlich zu beleuchten, könnte man sich versucht fühlen; aber das würde nicht hierher, sondern in eine historische Fachzeitschrift gehören.

Für das große Publikum bestimmt, enthält das Unternehmen unzweifelhaft treffliche Beiträge, die geeignet sind, unterhaltend und belehrend zu wirken. Als Ganzes und nach seiner Anlage betrachtet, wird es in Fachkreisen nicht auf ungeteilten Beifall rechnen dürfen. Die Ausstattung, zumal der Illustrationsschmuck und die beigefügten Karten, sind tadellos und der Verlagsbuchhandlung durchaus würdig.

Halle a. S. Felix Rachfahl.

Adolphe Landry, L'utilité sociale de la propriété individuelle, Étude d'économie politique. Paris, G. Bellais, 1901. 511 p.

Der Verf. will den Nachweis erbringen, daß der Bestand des Privateigentums zu Produktivgütern an sich und seinem Wesen nach dem Gesamtinteresse widerspricht, er will jene Konflikte zwischen den individuellen Interessen und den Interessen der Gesamtheit klarlegen, die sich unbedingt unter der Herrschaft des Privateigentums ergeben müssen, jene Verschlechterung im allgemeinen Wohlstande, welche die Folge der durch das Privateigentum geschaffenen Ungleichheiten sei, nachweisen. Seine Beweisführung teilt er in drei Abschnitte, welche die Produktion, die Verteilung und den Konsum behandeln; dabei bedient er sich hauptsächlich der deduktiven Forschungsmethode und verwendet er die Induktion vorwiegend zu Zwecken der Ueberprüfung. Daran schließt sich ein Kapitel, welches seine Reformpläne darstellt. Der Gedanke, daß der Produzent unter den heutigen Verhältnissen nicht immer veranlaßt sei, sein Gut so auszunützen und seine Produktion so zu regeln, wie es das gesellschaftliche Interesse verlangen würde, daß ein Gegensatz zwischen dem privatwirtschaftlichen Prinzip der Rentabilität und dem der Productivität zur Geltung kommen müsse, erinnert uns unter anderen an Wilh. Neurath, der in zahlreichen, den letzten Jahren angehörenden

Schriften auch speciell den letzteren Widerspruch scharf betont, aber freilich für ihn nicht den Bestand des Privateigentums, sondern andere Umstände verantwortlich macht; daß der Verf. sich auf Rodbertus, Dühring, Sismondi und andere bei seinen Untersuchungen speziell über diesen Punkt beruft und daß er glaubt, deren Ansichten richtig stellen zu sollen und zu können, sei nur nebenbei als Beleg dafür erwähnt, daß er eine reiche Kenntnis der einschlägigen und zwar auch der deutschen Litteratur besitzt.

Es läßt sich nicht bestreiten, daß Landry seinen Gegenstand von allen Seiten angefaßt und daß er getrachtet hat, überall auf die letzten Ursachen zurückzugehen; es zeigt sich auch in seinen eingehenden Ausführungen im einzelnen oft eine erstaunliche Uebereinstimmuug insbesondere mit Neurath's Krisenlehre und es muß um so mehr als charakteristisch betrachtet werden, daß beide Männer trotzdem zu ganz entgegengesetzten Ergebnissen in Bezug auf die Ursachen der herrschenden wirtschaftlichen und socialen Mißstände gelangen; sieht doch Landry in der Herrschaft des Sozialismus einen Zustand, in dem alles so eingerichtet wäre, daß für die Gesamtheit der größte Wohlstandsgrad erreicht würde, während Neurath die Aufhebung des Privateigentums an Produktivgütern für überflüssig und schädlich, die Heilung der sozialen Uebel anf andere Weise für möglich hält. Es ist zu bedauern, daß Landry von Neurath's Schriften keine Kenntnis gehabt hat, denn sonst würde er sich mit ihm auseinandergesetzt und vielleicht in manchen Punkten seine Beweisführung anders eingerichtet haben.

Der Verf. ist übrigens an seine Aufgabe mit großer Vorsicht und Gewissenhaftigkeit herangetreten; ja er geht sogar so weit, anzuerkennen, daß seine Reformpläne nicht ohne weiteres im vollen Umfang zur Anwerdung kommen können; ja er ist so objektiv, zu gestehen, daß alle Mißstände, die er als Folgen des Privateigentums nachgewiesen zu haben glaubt, noch nicht genügen, um definitiv erklären zu dürfen, daß die sozialistische Organisation besser wäre, als die heutige; auch mit der ersteren können Mißstände verschiedener Art verbunden sein. Es ist für ihn mehr ein Gefühl, als eine durch seine Untersuchungen begründete Ueberzeugung, wenn er für seine Person ein sozialistisches Regime als die unentbehrliche Voraussetzung für die Heilung der Mißstände in unserer Gesellschaft erklärt. — Es werden wohl viele andere auch noch nach dem Studium des Buches seine Bedenken und zwar in noch viel stärkerem Maße hegen; sie werden aber trotzdem wohl kaum seine Vorschläge acceptieren, sondern sie ablehnen. Für jedermann aber wird die Lektüre des Buches von Wert sein. Schullern.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, die Badischen Hochschulen. Bd. VI, Heft 1. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1902. gr. 8. VII—208 SS. M. 7.—. (Inhalt: Die Wirkung der Handelsverträge auf Landwirtschaft, Weinbau und Gewerbe in Elsaß-Lothringen, von Leo Berkholz. Mit einer Vorbemerkung von (Prof.) C. J. Fuchs.)

Aus dem litterarischen Nachlaß von Karl Marx, Friedrich Engels und Ferdinand Lassalle. Herausgeg. von Frz. Mehring. Abteil. II. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1902. gr. 8. VIII—482 SS. M. 6.—. (Inhalt: Marx' und Engels gesammelte Schriften 1841—1850. Bd. II: Von Juli 1844—November 1847.)

Eisler, Rob. (Wien), Studien zur Werttheorie. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. 8. XII—109 SS. M. 3.—.

Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, hrsg. von (Prof.) Bernhöft und (KammergerR.) Meyer. Jahrg. V: 1899. II. Abteilung. Berlin, K. Hoffmann, 1902. gr. 8. VII u. S. 401—1374. M. 24,40.

Schurtz, H., Altersklassen und Männerbünde. Eine Darstellung der Grundformen der Gesellschaft. Berlin, G. Reimer, 1902. gr. 8. IX—458 SS. M. 8.—.

Bauer, Arthur (prof. de philos., membre de la Société de sociologie de Paris), Les classes sociales. Analyse de la vie sociale. Paris, V. Giard & E. Brière, 1902. gr. in-8. VII—355 pag., toile. fr. 8.—. (Bibliothèque sociologique internationale. Publiée sous la direction de M. René Worms, vol. XXV. Table des matières: L'objet. — Possibilité d'une science sociale: 1. Premières difficultés; 2. Les faits sociaux sont-ils susceptibles de connaisscance scientifique?; La science sociale et possible par l'étude des classes sociales; Autorités (Platon, Taine, Gumplovicz). — Des méthodes. — La méthode: 1. Psychologie des classes sociales; 2. Psychologie sociale. — Classification des faits sociaux: 1. L'Etat; 2. Les puissances morales; 3. Faits économiques; 4. Famille et education; 5. Pathologie sociale.)

Daniel, A., L'année politique 1901. Avec un index alphabétique, une table chronologique, des notes, des documents et des pièces justificatives. XXVIIIième année. Paris, Perrin & Cie, 1902. 8. VIII—492 pag. fr. 3,50.

Addams, Jane, Democracy and social ethics. New York, Macmillan, 1902. 12. 290 pp. hf. leather. $ 1,25.

Baldwin, J. A., Social and ethical interpretations in mental development: a study in social psychology. 3d ed. New York, Macmillan, 1902. 8. 630 pp. $ 2,60.

Dunning, W. A. (Prof. of history in Columbia University), A history of political theories, ancient and mediaeval. London, Macmillan, 1902. 8. 10/. (Contents: Institutional basis of Greek theory. — The political philosophy of Plato. — The politics of Aristotle. — Political theory of later Greece and of Rome. — The development of mediaeval institutions. — Political theory in the early church. — Theories during the development of ecclesiastical hegemony. — St. Thomas Aquinas and his school. — Theories during the decline of the papal hegemony. — The passing of the middle age. — Machiavelli.)

Patten, Simon Nelson, The theory of prosperity. New York, Macmillan, 1902. 8. 246 pp., cloth. $ 1,25.

Ritchie, D. G., Studies in political and social ethics. London, Sonnenschein, 1902. 8. 248 pp. 4/.6.

Исаевъ, А. А., О социализмѣ нашихъ дней. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1902. gr. 8. 524 pp. M. 6,50. (Ueber den Sozialismus unserer Tage, von A. A. Issaieff.)

Alagna, G. A., L'economia politica e il socialismo. Messina, tip. economica, 1901. 12. 68 pp.

Antoine, pater C. (S. J.), Corso d'economia sociale. Tradotto dal francese. 2a ediz. con introduzione del (prof.) G. Toniolo. Siena, tip. s. Bernardino, 1901. 8. XXI—673 pp. l. 6.—. (Contiene: L'ordinamento sociale. — L'ordinamento economico.)

Federici, Em., Divorzio e socialismo. Venezia, tip. Emiliana di G. B. Monauni, 1902. 8. XVIII—181 pp. l. 2.—.

Loria, Ach., Marx e la sua dottrina. Milano-Palermo, R. Sandron, 1902. 8. VIII—272 pp. e ritr. l. 2.—.

Petrocchi, C., La teoria marxista della miseria crescente e la sua unica interpretazione. Milano, Critica sociale, 1902. 8. 46 pp. l. 0,20.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Amende, E. (Seminaroberlehrer, Altenburg), Landeskunde des Herzogtums Sachsen-Altenburg. Altenburg, A. Tittel, 1902. gr. 8. VII—272 SS. mit 14 Abbildgn. im Text, geb. M. 4,25.

Ehrenberg, Rich. (Prof., Rostock), Große Vermögen, ihre Entstehung und ihre Bedeutung. Die Fugger—Rothschild—Krupp. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. VIII—210 SS. mit 11 Abbildgn. M. 3.—.

Landgraf, Jos. (vorm. Handelskammersyndikus), Mannheim am Scheidewege? Gedankenspäne über die volkswirtschaftliche Entwickelung von Mannheim unter Groß-

herzog Friedrich v. Baden 1852—1902. Mannheim, J. Bensheimer's Verlag, 1902. gr. 8. 57 SS. M. 1,30.

Langenhan, A., Liegnitzer plastische Altertümer. Ein Beitrag zur Kultur- und Kunstgeschichte Niederschlesiens. Liegnitz, E. Scholz Nachf., 1902. Lex.-8. 79 SS. mit üb. 100 Abbildgn. u. 4 Taf., geb. M. 3.—.

Naumann, Fr., Neudeutsche Wirtschaftspolitik. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der „Hilfe", 1902. gr. 8. 113 SS. M. 1.—. (Inhalt: Bevölkerungsvermehrung. — Lohnquantum und Krisis. — Der Streit um den Brotpreis. — Ansiedelung und Bodenreform. — Der Kampf der Frauen. — Sozialismus und Sozialreform.)

Rudorff, E., Heimatsschutz (in wirtschaftlicher und ethischer Beziehung). Leipzig, G. H. Meyer, 1901. kl. 8. 112 SS. M. 1.—.

Zweck, A. (Prof.), Samland, Pregel- und Frischingthal. Eine Landes- und Volkskunde. Stuttgart, Hobbing & Büchle, 1902. 8. VIII—160 SS. mit 32 Abbildgn. M. 4.—. (A. u. d. T.: Deutsches Land und Leben in Einzelschilderungen. Landschaftskunden und Städtegeschichten.)

Arduin-Dumazet, Voyage en France. 24e série: Haute Bourgogne. Avec 30 cartes au croquis. — 25e série: Basse-Bourgogne et Sénonais. Avec 24 cartes au croquis. — 26e série: Berry et Poitou oriental. Avec 25 cartes en croquis. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1901. 8. 395; 368 et 365 pag. à fr. 3,50. (Dieses mit dem Monthyon und Narcisse Michaut-Preise ausgezeichnete Werk enthält eine Fülle agrarischer, industrieller und sozialstatistischer Mitteilungen.)

Marignan, A., La tapisserie de Bayeux. (Etude archéologique et critique.) Paris, Leroux, 1902. 8. XXVI—203 pag. fr. 5.—.

Fortunes made in business: Life struggles of successful people. Illustr. London, Office of the Fortunes made etc., 1902. Folio. 8/.6.

German Empire, the, of to-day. Outlines of its formation and development. London, Longmans, Green & Co, 1902. 8. VII—340 pp. with map, cloth. 6/.60. (Contents: German history up to 1871. — National progress since 1871. — Commercial policy. — Traffic policy. — Colonial policy. — Colonial possessions. — German finances. — Imperial legislation for improving the condition of the working classes. — etc.)

Stead, Alfr., Japan, our new ally. With preface by (Marquis) Ito. London, T. Fisher Unwin, 1902. 8. 249 pp. with 12 illustr. 7/.—. (Contents: The opening of Japan. — Religion and charities. — A philanthropic institution. — The labour problem. — Education in Japan. — Japan's commerce. — Industrial Japan. — Patents and inventions. — Japan's merchant service — Japan's financial condition. — Japan and foreign capital. — The naval power of Japan. — The police of Japan. — Japan paramount in the Far East. — etc.)

Story, Alfr. T., Swiss life in town and country. New York, Putnam, 1902. 12. 290 pp., cloth. $ 1,20. (Contents: Swizerland and the Swiss. — The sovereignty of the people. — The Gemeinden und die Landgemeinden. — Philanthropic works. — National industry. — The culture of the vine. — Life and work in the Alps. — Cantonal life and character. — Swiss women and Swiss homes. — Workingmen's societies and co-operation. — etc.)

Homan van der Heide, J., Economische studiën en critieken met betrekking tot Java. Batavia, G. Kolff & Co, 1902. 8. 403 blz. fl. 4.—.

Oncken, A., Wat zegt de staathuishoudkundige wetenschap over de beteekenis van hooge en lage graanprijzen voor de volkswelvaart? Vertaald en van eene inleiding voorzien door D. R. Mansholt. Amsterdam, S. L. van Looy, 1902. gr. 8. 76 blz. fl. 0,90.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Die Wohnungsverhältnisse Hamburgischer Unterbeamten im Jahre 1897. Im Auftrage der Hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe (Patriotische Gesellschaft), bearbeitet von Dr. jur. Karl Pfingsthorn. Hamburg (Lucas Gräfe u. Sillem) 1900. 41 SS.

Unsere Kenntnis der städtischen Wohnungsverhältnisse bezieht sich

vorzugsweise auf Arbeiterwohnungen, der Mittelstand ist weniger berücksichtigt. Deshalb stellt eine Schrift, wie die Pfingsthorn'sche, die sich nur mit den Wohnungsverhältnissen des kleineren Mittelstandes befaßt, eine willkommene Bereicherung dar. Im Jahre 1897 erhob die Patriotische Gesellschaft in Hamburg die Wohnungsverhältnisse von 2874 Hamburgischen Unterbeamten, in deren Wohnungen eine Wohnbevölkerung von insgesamt 12 021 Personen gezählt wurde. Die Erhebung ist also schon wegen der bedeutenden Zahl der betroffenen Wohnungen und Bewohner beachtenswert. Sie geschah in der Weise, daß an die Unterbeamten Fragebogen versandt wurden, die sie selbst ausfüllten. Der Umstand, daß die große Zahl von 2874 Fragebogen zur Bearbeitung brauchbar war, obwohl die einzelnen Räume der Wohnungen ausgemessen werden mußten u. dergl. m., beweist, daß diese Methode der Selbstausfüllung unter gewissen Voraussetzungen recht wohl geeignet sein kann, die Schwierigkeiten zu beseitigen, die sich einer genauen Erfassung der Wohnungsverhältnisse namentlich der Ausmessung zahlreicher Räume, entgegenstellen. Wir setzen dabei freilich voraus, daß die in Hamburg der Bearbeitung unterzogenen Fragebogen nicht nur den äußeren Anschein der Brauchbarkeit hatten, sondern auch wirklich brauchbar waren, was wohl nur durch Nachprüfung in einer Anzahl von Fällen festgestellt werden konnte. Wir vermissen eine Bemerkung darüber, ob eine solche Nachprüfung stattgefunden hat.

Den Gehaltverhältnissen nach müssen die Beamten, deren Wohnungen so untersucht wurden, fast durchweg den mittleren und unteren und fast gar nicht den oberen Schichten der Unterbeamtenschaft — wenigstens so, wie man dies Wort im allgemeinen versteht — angehört haben. Ebenso finden sich gar keine Hauseigentümer unter ihnen. Andererseits genoß die überwiegende Mehrzahl den in Bezug auf die Wohnungsverhältnisse sehr bedeutenden Vorteil der englischen ungeteilten Arbeitszeit. Dies machte sie in der Wahl ihrer Wohnung von der Lage der Dienststelle verhältnismäßig unabhängig und ermöglichte ihnen zum großen Teile in den äußeren Stadtteilen zu wohnen. Leider ist in der Pfingsthorn'schen Arbeit zwar die Verteilung der 2874 Wohnungen über die einzelnen Stadtteile angegeben, nicht aber die Entfernung der Wohnungen von den betr. Dienststellen, was von besonderem Interesse gewesen wäre.

Die Anlage des Fragebogens entspricht in der Hauptsache den zu stellenden Anforderungen. Als ein Mangel muß jedoch bezeichnet werden, daß nicht ausdrücklich nach den Nebenräumen — Keller, Boden u. dergl. — gefragt worden ist.

Auf die Ergebnisse der Untersuchung kann hier nur durch Stichworte hingewiesen werden. Sie giebt Aufschluß der Reihe nach über die Lage der Wohnungen, das Verhältnis zwischen Miete und Gehalt der Mieter, die Räume der „Einlogierer“, die Größe der Haushaltungen und der Wohnungen, die Bewohnerzahl pro Wohnung und pro heizbares Zimmer, die Mietpreise der Wohnungen nach der Zimmerzahl sowie nach der Bodenfläche und in gewissem Sinne auch nach dem Kubikinhalte der Wohnungen, die Dichtigkeit der Bewohnung gleichfalls nach Bodenfläche und Kubikinhalt und ähnliches mehr. Besonders

wertvoll erscheint uns die Zurückführung der Mietpreise auf 1 qm. Wohnungsfläche.

Die Verarbeitung und Darstellung der Ergebnisse machen im allgemeinen den Eindruck der Klarheit und Sorgfalt. Andererseits ist freilich die Darstellung etwas reichlich trocken und nüchtern gehalten; auch ist für den auswärtigen Leser etwas zuviel Hamburgische Lokalkenntnis vorausgesetzt. Im ganzen aber muß die Untersuchung als eine sehr schätzenswerte Bereicherung unserer Kenntnis gelten. —

v. Mangoldt.

Thonnar, Dr. A., Essai sur le système économique des primitifs d'après les populations de l'état indépendant du Congo. Bruxelles, P. Weissenbruch, 1901. gr. 8⁰. 121 SS.

In der gleichen Richtung, in der bei uns Professor Bücher in Leipzig und die auf seine Anregung von der Jablonowski'schen Gesellschaft gestellten Aufgaben den Kreis der üblichen nationalökonomischen Studien zu erweitern sich bemühen, bewegt sich die vorliegende Arbeit. Sie verwertet höchst lehrreiches ethnologisches Material für die Zwecke der nationalökonomischen Doktrin und reiht sich damit den tiefgründigen Untersuchungen über das Wesen der Unternehmung und Arbeitsteilung an, durch welche schon vor Jahren Gustav Schmoller die auch neuerdings in seinem „Grundriß" wieder erwiesene theoretische Verwertbarkeit derartigen Materials für die Nationalökonomie klargelegt hat.

Der Verfasser stellt mit Verständnis und Kritik eine Reihe äußerst interessanter, von den verschiedensten Reisenden berichteten Thatsachen aus dem wirtschaftlichen Leben der Völker im Kongostaate zusammen. In anschaulicher Schilderung werden uns die verschiedenen, dort nebeneinander bestehenden, vom jeweiligen Milieu abhängigen Stadien wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwickelung vorgeführt, von den gruppenweis nomadisierenden Pygmäen an bis zu den Feudalherrschaften von Negerfürsten, die über seßhaft gewordene Ackerbaustämme regieren, und bis zur Herausbildung einer Marktorganisation und des Tauschverkehrs, als dessen Träger vorzugsweise in weiterer Arbeitsteilung von reinen Fischerstämmen sich ablösende Händlergruppen erscheinen.

Wie diese Schilderungen eine Fülle von Analogien mit bekannten historischen Entwickelungsprozessen darbieten, so auch berühren sie sich auf das engste mit dem Ritter-Peschel'schen Grundgedanken, nach welchem die geographische Beschaffenheit der Umgebung von maßgebendem Einfluß auf den Kulturzustand ihrer Bewohner ist.

G. K. Anton.

Contzen, L. (Gymnasialdirektor), Goa im Wandel der Jahrhunderte. Beiträge zur portugiesischen Kolonialgeschichte. Berlin, C. A. Schwetschke & Sohn, 1902. gr. 8. 89 SS. M. 3.—.

Decken, R., Die Aussichten der Kakaokultur auf Somoa. Vortrag gehalten in den Abteilungen der deutschen Kolonialgesellschaft. Oldenburg, G. Stalling. o. J. (1902). gr. 8. 16 SS. M. 0,80.

v. Erlanger, C. (Frh.), Meine Reise durch Süd-Schoa, Galla und die Somalländer. Vortrag. Berlin, D. Reimer, 1902. gr. 8. Mit 1 Karte. M. 1.—. (Abteilung Berlin-Charlottenburg der deutschen Kolonialgesellschaft. Verhandlungen 1901/02. Bd. VI Heft 3.)

Funke, A., Deutsche Siedlung über See. Ein Abriß ihrer Geschichte und ihr Gedeihen in Rio Grande do Sul. Halle a/S., Gebauer-Schwetschke, 1902. gr. 8. 80 SS. mit einer Karte der Siedlungen. M. 1,25.

Martin, Friedl (k. bayer. wirkl. Rat, ehemals kommiss. Bezirksamtmann von Kamerun), Unsere Kolonien, deren Verwaltung und Wert. München, Aug. Schupp, 1902. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.

Poultney Bigelow, Die Völker im kolonialen Wettstreit. Deutsche Bearbeitung des Buches: „The children of the nations", von (Prof.) Ph. Woker. Berlin, G. Reimer, 1902. 8. VII—431 SS. M. 5.—.

Prallet, F., La dépopulation en France. Ses remèdes. thèse. Lyon, Legendre & Cie, 1902. 8. 88 pp. avec graph.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Kaerger, Karl, Professor Dr., Landwirtschaftlicher Sachverständiger bei der kaiserl. Gesandtschaft in Buenos Aires, „Landwirtschaft und Kolonisation im Spanischen Amerika." Bd. I. Die La Plata-Staaten, IX und 939 SS.; Bd. II. Die südamerikanischen Weststaaten und Mexiko, VII und 743 SS. 8°. Leipzig (Duncker & Humblot) 1901.

Seit dem Jahre 1895 hat man von seiten des Auswärtigen Amtes des Deutschen Reiches den kaiserlichen Gesandtschaften, bezw. Botschaften, Konsulaten, in London, St. Petersburg, Wien, New York, Buenos Aires und Sidney sog. landwirtschaftliche Sachverständige attachiert und dieselben mit der Aufgabe betraut, in den ihnen überwiesenen Gebieten die landwirtschaftlichen Verhältnisse zu studieren und über alles in landwirtschaftlicher Hinsicht Interessierende nach der Heimat, und zwar direkt an das Auswärtige Amt möglichst ausführlich zu berichten. Dieses Material soll dann in erster Linie innerhalb der Reichsregierung selbst Verwendung finden, zugleich aber auch in einer vom Auswärtigen Amte getroffenen Auswahl veröffentlicht werden. Diese Publikation geschah in der Form von besonderen Beilagen zu der Zeitschrift, den sog. „Mitteilungen", der Deutschen Landwirtschaft-Gesellschaft.

Da diese Stellung eines landwirtschaftlichen Attachees für Deutschland etwas vollständig neu Geschaffenes war, und die Instruktionen für die damit Betrauten naturgemäß nur sehr allgemein seien und nicht auf Erfahrungen beruhen konnten, so mußte jedem die Gestaltung seiner Aufgabe und Stellung mehr oder weniger überlassen werden und es war der individuellen Auffassung ein relativ weiter Spielraum gegeben. Einer der regsten und fruchtbarsten dieser landwirtschaftlich sachverständigen Berichterstatter ist der Verfasser des oben genannten umfangreichen Werkes, Karl Kaerger, der schon vor der Uebernahme seines heutigen Amtes durch zahlreiche Schriften auf sozialem und kolonial-politischem Gebiete bekannt geworden war. Er hat wie kaum ein anderer das große ihm zugewiesene Gebiet, besonders das spanische Amerika, durchwandert und durchforscht. Seine Berichte haben daher zu einem sehr großen Teile den wertvollen Vorzug der eigenen Anschauung an Ort und Stelle, indem er sich in sehr vielen Fragen durch eigene Beobachtung sachlich orientieren konnte und indem es ihm fast überall gelang, Beziehungen zu maßgebenden Persönlichkeiten und auch zu sonst in Betracht kommenden Einwohnern der verschiedenen Länder anzuknüpfen. Nachdem ein großer Teil seiner Berichte schon von

1895 bis 1900 in den erwähnten „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft“ abgedruckt war“, hat er nun alle die von ihm verfaßten Berichte in dem in der Ueberschrift genannten Werke vereinigt und der Oeffentlichkeit übergeben.

Karl Kaerger hat nun seine Aufgabe in der Art aufgefaßt, daß er sich selbst einzelne Themata stellte, welche er, zum Teil in Gestalt von größeren Monographien, mit außerordentlicher Gründlichkeit und unter Heranziehung von allem nur irgend erreichbaren Material bearbeitete. Dadurch besteht die Frucht seiner Thätigkeit nicht aus einer nur lose zusammenhängenden Reihe von Berichten über Beobachtetes, sondern er hat diese im Verein mit umfangreichem statistischen Material unter bestimmten Gesichtspunkten verarbeitet, meist zur Lösung einer bestimmten Frage.

Die erste derartige Arbeit hat als Thema den „Ackerbau in den argentinischen Provinzen Santa Fé und Cordoba“, und behandelt zunächst die natürlichen Bedingungen des Ackerbaues in diesen beiden Provinzen, welche für den Weizenbau Argentiniens hauptsächlich in Frage kommen. Ihre Bedeutung in dieser Hinsicht geht aus folgender Uebersicht hervor: Im Jahre 1895 wurden mit Weizen bebaut

in Argentinien		2 049 683	ha,	davon
„ Santa Fé	(Provinz)	1 030 898	„	und
„ Córdoba	„	293 700	„	also
„ beiden	„	1 324 598	„	außerdem
„ Buenos Aires	„	367 446	„	und
„ Entre Rios	„	292 108	„	
„ den 4 Provinzen zusammen		1 984 152	„	

Als natürliche Bedingungen des Ackerbaues in den beiden Provinzen wird eingehend behandelt das Klima, der Boden, die Vegetation und die Lage zum Weltmarkte. Im Anschluß daran stellt Kaerger auf Grund eigener Untersuchungen und amtlicher statistischer Angaben die bisherigen Erfahrungen mit den verschiedenen in Argentinien versuchten Methoden der Kolonisation zusammen, worauf dann eine längere Untersuchung folgt über den Einfluß der Valutaschwankungen auf die Löhne und Preise. In dieser wichtigen Frage kommt er zu folgenden Schlußfolgerungen (Bd. I, S. 105): „Für den rein einheimischen Verkehr hat der Papierpeso grundsätzlich seine volle Kaufkraft behalten. Daher haben Güter, die mit dem Weltmarkt nicht in Berührung kommen, durch die Valutaentwertung in ihrem Preise nicht die geringste Aenderung erlitten. — Das Steigen der Fleischpreise ist ausschließlich auf die Verhältnisse des Landes selbst zurückzuführen und von dem Schwanken des Goldkurses völlig unabhängig. — Aehnlich verhält es sich mit dem Grund und Boden. Der Umstand aber, daß ausländische Kolonisationsgesellschaften, deren Aktionäre die Gewinne in Gold ausgezahlt haben wollen, sich stellenweise des Grundverkehrs bemächtigt haben, hat die Wirkung gehabt, daß gewissermaßen zwei Preisreihen nebeneinander hergehen, die sich zwar gegenseitig beeinflussen, sich aber bis jetzt nicht völlig ausgeglichen haben. — Die Löhne sind seit der Zeit des Paristandes sehr gestiegen, die Erntelöhne ungefähr auf das Dreifache, die Löhne für andere Arbeiten ungefähr auf das Doppelte. Es ist dies eine Folge der starken Aus-

dehnung des Ackerbaues und der durch Geldüberfluß und Gründungstaumel entstandenen Teuerungstendenz. — Eine Ursache liegt auch in dem Umstand, daß die von den italienischen Wanderarbeitern gemachten Ersparnisse in der Heimat nicht mehr die gleiche Kaufkraft hatten wie früher, was eine Verminderung der Einwanderung und damit eine Erhöhung der Erntelöhne zur Folge hatte.

Thatsächlich verkaufen alle Arten von Zwischenhändlern ihre Waren mit geringerem Verdienste bei niedrigem Kurstande des einheimischen Papiergeldes als bei hohem, so daß also die Differenz nicht vom Konsumenten allein getragen wird. — Die ins Ausland verkauften Landesprodukte werden mit Gold bezahlt, für welches der Weizenbauer bei hohem Goldpreis eine größere Menge Papierpesos erhält als bei niedrigem, so daß sich bei hohem Goldpreis seine Einnahmen thatsächlich vermehren, ohne daß sich seine Ausgaben auch nur in annähernd gleichem Grade erhöhten.“ — „Thatsächlich sind es nur drei Klassen, die unter der Valutaentwertung zu leiden haben. Einmal die Arbeiter, und zwar vor allem die, die ihre Ersparnisse an die zu Hause gebliebenen Familien schicken oder die nur vorübergehend im Lande sich aufhalten; zweitens die ausländischen Kapitalisten, welche die Zinsen und Dividenden aus den in Argentinien angelegten Kapitalien in der Heimat verzehren, und drittens der Handel, besonders der Importhandel, nicht nur wegen der Unsicherheit aller Geschäftskalkulationen, sondern auch, weil er thatsächlich einen Teil der Differenz zwischen Goldwert und Papierwert auf sich nehmen muß. Da aber auch diese Importeure fast ausschließlich anderen Nationalitäten angehören, so sind es in der That fast nur die Fremden, denen die Entwertung des Geldes Nachteil bringt. Für deren Interessen sich zu erwärmen, fällt dem argentinischen Politiker aber natürlich nicht ein, und es ist höchstens die Abnahme der Einwanderung, die ihm einige, aber doch nicht so starke Bedenken erregt, daß er deswegen einen Paristand der Landeswährung herbeiwünschte“. — Dies eine charakteristische Probe für die Art der Behandlung, die Kaerger seinem Materiale angedeihen läßt. Daran schließt sich ein Kapitel über Technik und Kosten bei dem Ackerbau der beiden Provinzen Santa Fé und Córdoba, und ebenso ein solches über den Getreidehandel und die Rentabilität des Getreidebaues.

In ähnlicher Weise bringt Kaerger als einzelne Kapitel des vorliegenden Werkes größere auf eigenen Untersuchungen beruhende Arbeiten über „Die Landwirtschaft der Republik Uruguay“, über „Landwirtschaft und Kolonisation in Paraguay“, über „Die argentinische Zuckerproduktion“, über „den vermutlichen Umfang der argentinischen Weizenzone“, über „den Ackerbau in der Provinz Entre Rios“, über „den Ackerbau in der Provinz Buenos Aires“, über „Die argentinische Viehzucht“, über „Die Viehzucht des Territoriums Pampa Central“, über „Die Viehzucht des südlichsten Patagoniens und des nördlichen Feuerlands“, über „Die Weinkultur in Argentinien“, über „Die Verwertung des Quebrachoholzes“, über „Die Einführung des Maté nach Deutschland“ und über „Die Ergebnisse des Census“. Man lernt in

diesen Einzelarbeiten Argentinien in jeder nur einigermaßen landwirtschaftlich und auch allgemein interessierenden Beziehung kennen.

Im zweiten Bande sind nun in derselben gründlichen und zum größten Teil auf eigener Anschauung fußenden Weise die südamerikanischen Weststaaten und Mexiko behandelt. Von besonderem Interesse für uns ist dabei die Abhandlung über die chilenische Salpeterindustrie, indem darin verschiedene Punkte, wie „Die Perchloratfrage" und „Die Lage der Salpeterindustrie", zur Klarheit gebracht werden, über die nur selten objektive, an Ort und Stelle ausgeführte Beobachtungen zu uns gelangen. Dann behandeln verschiedene Kapitel die Landwirtschaft in Chile; dann von Bolivien die natürlichen Verhältnisse, Verkehr und Handel, die Indianer und die Landwirtschaft. Weiter folgen einige Untersuchungen über die Landwirtschaft in Peru, über den Plantagenbau in Ecuador und über Mexiko. In dem letzteren ist die große Zahl von verschiedenen Kulturen von Interesse, die alle nebeneinander eine nicht geringe Bedeutung haben. Es sind aus der großen Zahl besonders folgende anzuführen: die Kultur der Sisalagave, die auch für Deutsch-Ostafrika eine größere Bedeutung hat; dann die Kakaokultur, der Tabakbau, die Kaffeekultur, die Kultur von Vanille, Kautschuk, Cochenille und Indigo, die Zuckererzeugung, der Getreidebau, der Baumwollenbau und endlich die Viehzucht.

Die ihm gestellte Aufgabe hat Kaerger mit einer außerordentlichen Gründlichkeit erfaßt, so daß seine Berichte eine sehr wertvolle Bereicherung der geographischen, nationalökonomischen und landwirtschaftlichen Litteratur darstellen, und wenn auch die übrigen von Deutschland ausgesandten landwirtschaftlichen Sachverständigen ihre Aufgabe ebenso gründlich auffassen, so wird Deutschland wie kaum ein anderes Land über die wichtigsten Teile der Erdoberfläche unterrichtet sein.

Halle. Paul Holdefleiß.

Bauer, der deutsche, und die Getreidezölle. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. 205 SS. M. 3.—.

Beschreibung des Bergreviers Düren. Herausgeg. mit Genehmigung der Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom kgl. OBergA. zu Bonn. Bonn, A. Marcus & E. Weber, 1902. gr. 8. 250 SS. mit einer geologischen Karte, einer Flötzkarte des Indebeckens und einem Blatt Profile.

Jahresbericht des Bienen- und Seidenzuchtvereins der Rheinprovinz für das Jahr 1901. LII. Jahrg. M. Gladbach, Druck von Hütter, 1902. gr. 8. 9 SS.

Kloepfer (Direktor der landwirtsch. Lehranstalt Hagen) und C. Pflaumer (k. bayer. Landwirtschaftslehrer), Beschreibung und Ertragsberechnung zweier Güter im niederrheinischen Industriegebiet. Leipzig, H. Voigt, 1902. gr. 8. 64 SS. M. 1,50.

Kraemer, Ad. (Prof. d. Landwirtschaft am eidgen. Polytechnikum, Zürich), Die Landwirtschaft im neunzehnten Jahrhundert. Mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Verhältnisse. Ein Rückblick und ein Ausblick. Frauenfeld, J. Huber, 1902. gr. 8. 105 SS. M. 1,60.

Lemström, S. (Prof. d. Physik, Univers. Helsingfors), Elektokultur. Erhöhung der Ernteerträge aller Kulturpflanzen durch elektrische Behandlung. Berlin, W. Junk, 1902. gr. 8. III—42 SS. M. 1,50.

Leonhardt, E., Der gemeine Flußaal (anguilla vulgaris Flem.), Ein Beitrag zur Kenntnis seiner Naturgeschichte sowie seiner wirtschaftlichen Bedeutung. Stuttgart, E. Schweizerbart, 1902. gr. 8. 56 pp. M. 1,20.

Maier-Bode, Fr. (k. Landwirtschaftslehrer, Augsburg), und C. Neumann (Generalsekr. des Verbandes der hess. landw. Genossenschaften in Darmstadt), Die Getreideverkaufsgenossenschaften, ihr Nutzen, ihre Gründung und ihre Einrichtungen, nebst

Beschreibungen über den Betrieb und die geschäftlichen Resultate einzelner bestehender Getreideabsatz- und Kornhausgenossenschaften in Deutschland. Ein Ratgeber bei der Errichtung von Lagerhäusern und Kornhausgenossenschaften. Stuttgart, E. Ulmer, 1902. gr. 8. XII—352 SS. mit XXVII SS. Anlagen nebst 29 Abbildgn. M. 6,80.

Meeresuntersuchungen, wissenschaftliche, herausgeg. von der Kommission zur wissenschaftlichen Untersuchung der deutschen Meere in Kiel und der biologischen Anstalt auf Helgoland. Neue Folge V. Bd.: Abteilung Helgoland. Heft 1. Kiel, Lipsius & Tischer, 1902. Größt. Imper.-Folio. 56 SS., mit 3 Taf. (Inhalt: Beiträge zur Meeresfauna von Helgoland. — Die Flechten Helgolands (II. Art.). — Zoologische Ergebnisse einer Untersuchungsfahrt des deutschen Seefischereivereins nach der Bäreninsel und Westspitzbergen.)

Weiss, Paul (ingénieur au corps des mines), L'exploitation des mines par l'Etat. Mines fiscales de la Prusse et régime minier français. Paris, A. Rousseau, 1901. gr. in-8. 118 pag. fr. 3.—. (Darin die Kapitel: L'industrie des mines: Les mines en France. Projets de réforme de la loi des mines. L'intervention économique de l'Etat. — Régime des mines en Allemagne. Origine et importance du domaine minier de l'Etat prussien. — Les mines de la Sarre avant le XIXe siècle. Les mines sous la domination française. Cession des mines à l'Etat prussien. — La situation minière en France: Consommation et production. Rôle économique de l'Etat en matière d'exploitation.)

Annual report, XXIst, of the United States geological survey to the Secretary of the Interior 1899—1900. Ch. D. Walcott, Director. Part VI (in 2 vols.) Washington, Government Printing Office, 1901. Lex.-8. VIII—656 & VIII—634; XI pp. (Contents: Mineral resources of the United States, 1899: Metallic products, coal and coke. — Nonmetallic products, except coal and coke, by Dav. T. Day (Chief of devision.)

Denny, G. A. (member of the South African Association of Engineers, etc.), The Deep Level mines of the Rand and their future development considered from the commercial point of view. London, Crosby Lockwood & Son, 1902. 4. 182 pp. with illustr. 25/.—.

Grimble, A., Shooting and salmon fishing and highland sports. Illustrated by A. Thornburn. London, Paul, Trübner & C°, 1902. 4. 288 pp. 21/.—.

Mines and quarries. General report and statistics for 1900. Part 4: Colonial and foreign statistics. London, Parl. pap., issued in March 1902. Folio. 1/.6. (Contents: Statistics relating to persons employed, output and accidents at mines and quarries in British colonies and foreign countries.)

van Cappelle, H., Bijdrage tot de kennis der cultures in Suriname. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1902. gr. 4. 67 blz. fl. 1,75.

van Heutsz, P. J. F., Inlandsch landbouw-crediet op Java, 1900—1901. Batavia, H. M. van Dorp & C°, 1902. gr. 8. 10 en 251 blz. fl. 4.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Fürth, H., Die Fabrikarbeit verheirateter Frauen. Frankfurt a/M., Ed. Schnapper, 1902. gr. 8. 66 SS. M. 1.—.

Geschäftsthätigkeit, die, des kaiserl. Patentamts und die Beziehungen des Patentschutzes zu der Entwickelung der einzelnen Industriezweige Deutschlands in den Jahren 1891 bis 1900. Bericht an den Staatssekretär des Innern, Staatsminister Grafen v. Posadowsky-Wehner erstattet von dem Präsidenten des kaiserl. Patentamts. Berlin, C. Heymanns Verlag, 1902. gr. 8. VII—387 SS. M. 5.—.

Handel und Wandel. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber und Arbeiterorganisationen. Jahrgang 1901. Herausgeg. von Rich. Calwer. Berlin, J. Edelheim, 1902. gr. 8. 350 SS., geb. M. 10.—.

Jahrbuch des Vereins für Spiritusfabrikanten in Deutschland, des Vereins der Stärkeinteressenten in Deutschland und der Brennereiberufsgenossenschaft. Jahrg. II. Für die Schriftleitung verantwortlich G. Heinzelmann. Berlin, P. Parey, 1902. gr. 8. XVI—494 SS. (Ergänzungsband zur Zeitschrift für Spiritusindustrie.)

Lenschau, Th., Die amerikanische Gefahr. Berlin, F. Siemenroth, 1902. gr. 8. 58 SS. M. 1,20.

Liebich (Const., Verfasser von „Obdachlos."), Das Arbeitsheer. Ein Zukunftsbild

der staatlichen Beseitigung der Arbeitslosigkeit. Berlin, Wiegandt & Grieben, 1902. 8. IV—80 SS. M. 1.—.

Matschoss, C. (Ingenieur), Geschichte der Dampfmaschine. Ihre kulturelle Bedeutung, technische Entwickelung und ihre großen Männer. Berlin, Jul. Springer, 1901. gr. 8. XII—451 SS. mit 188 Abbildgn. im Text, 5 Bildnissen u. 2 Taf. in quer-Fol., geb. M. 10.—.

Meyer, C. (Direktor der Zuckerraffinerie Danzig in Neufahrwasser), Ueber die Lage der Zuckerindustrie zur Zeit des Abschlusses der Brüsseler Konvention im Februar/März 1902. Berlin, H. Walther, 1902. 8. 35 SS.

Moritz, E., Eisenindustrie, Zolltarif und Außenhandel. Ein praktischer Beitrag zur Wirtschaftspolitik und Informationen aus Industrie- und Exportkreisen. Berlin, Fz. Siemenroth, 1902. gr. 8. 74 SS. M. 1,50.

Prager, M. (München), Die amerikanische Gefahr. Vortrag gehalten in der Münchener Volkswirtschaftlichen Gesellschaft am 16. I. 1902. Berlin, L. Simion, 1902. gr. 8. 33 SS. (Mitteilungen des Vereins zur Förderung der Handelsfreiheit, 1902, Nr 2.)

Schanze, Osk., Beiträge zur Lehre von der Patentfähigkeit. Eine kritische Materialiensammlung. Berlin, G. Siemens, 1902. gr. 8. III—94 SS. M. 2.—. (Erweiterter Sonderabdruck aus „Glaser's Annalen für Gewerbe und Bauwesen.")

Schutz den Heimarbeitern! Eine Denkschrift des Verbandes der Schneider, Schneiderinnen und verwandten Berufsgenossen an Bundesrat und Reichstag. Mit einem Anhang: Sozialstatistik des deutschen Schneidergewerbes. Berlin, Buchhdl. Vorwärts, 1901. gr. 8. 306 SS. M. 1,50.

Seelmann, H. (Stellvertr. Magistratskommissar für die Invalidenversicherung zu Königsberg i. Pr.), Die beschränkt Erwerbsfähigen und die Arbeitslosigkeit. Ein Beitrag zur Lösung der Arbeitslosenfrage. Berlin, Verlag der „Arbeiterversorgung", 1902. 8. 48 SS. M. 0,90. (Erweiterter Abdruck aus dem XVIII. Jahrg. der „Arbeiterversorgung.")

Belgique. Recensement général des industries et des métiers (31 X 1896). Volume VI—XVIII (fin). Bruxelles, P. Weissenbruch, imprim. du roi, 1901. gr. in-4. (Publication du Ministère de l'industrie et du travail, Office du travail, section de la statistique.)

Pelloutier, F. (secrétaire général de la fédération des bourses du travail de France et des colonies), Histoire des bourses du travail (origine; institutions; avenir). Ouvrage posthume. Préface par G. Sorel, notice biographique par V. Dave. Poitiers, impr. Blais, Roy et Cie, 1902. 8. XX—236 pag.

Rapports et documents sur la réglementation du travail dans les bureaux et magasins et dans les petites industries de l'alimentation. Paris, impr. nationale, 1901. in-4. LXI—263 pag. (Publication du Ministère du commerce, Conseil supérieur du travail.)

de Seilhac, Léon, Syndicats ouvriers. Fédérations. Bourses du travail. Paris, Colin, 1902. 8. XII—341 pag. fr. 3,50. (Sommaire: Ire partie. Le syndicat ouvrier. — IIme partie: Le syndicat ouvrier tel qu'il existe aujourd'hui. — IIIme partie: Fédération industrielle de syndicats; Les fédérations de métiers. — IVe partie. Fédération locale de syndicats; La bourse du travail. Ve partie. Unification des forces ouvrières.)

Howell, G., Labour legislation, labour movement, and labour leaders. London, T. Fisher Unwin, 1902. 8. XXIII—499 pp. 10/.6. (Contents: State of the country. — Population. — Food supplies. — Economic conditions. — Work, wages, hours of labour, etc. — Enactments, special and general, adverse to labour. — Remedial legislation. — Development of trade unionism. — Labour movements. — The agricultural labourer. — The story of the Plimsoll movement. — Federation of employers. — Employers' liability. — Conciliation and arbitration in labour disputes. — Position, prospects, and aspiration of labour.)

Labour Commissioners of New South Wales. (Ist annual report covering the period ended 31st August, 1901.) Sydney, Gullick printed, 1901. Folio. 60 pp.

Handelingen van het Nationaal Congres voor zondagsrust gehouden te's Gravenhage, 19 en 20 September 1901. Groningen, J. B. Wolters, 1902. 204 blz. fl. 1,50.

6. Handel und Verkehr.

Anton, G. K. (Prof., Univ. Jena), Ein Zollbündnis mit den Niederlanden. Vortrag, geh. in der Gehe-Stiftung in Dresden am 25. I. 1902. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1902. gr. 8. 35 SS. M. 1.—.

Bericht der Handelskammer zu Bielefeld für das Jahr 1901. Teil II. Bielefeld, Druck von F. Eilers, 1902. 8. 205 SS. Der Bericht erscheint in 3 Teilen.)

Dietzel, H. (Prof., Univ. Bonn), Sozialpolitik und Handelspolitik. Berlin, L. Simion, 1902. 8. 96 SS. M. 2.—.

Export-Compass 1902 nebst „Adreßbuch der Spediteure“. Kommerzielles Jahrbuch für die Interessenten des österreichisch-ungarischen Ausfuhrhandels. XIV. Jahrg. Wien, Alex. Dorn, 1902. gr. 8. XVI—218; 286 u. 147 SS. geb. M. 13,50.

Hamburgs Handel im Jahre 1901. Sachverständigenberichte herausgeg. auf Veranlassung der Handelskammer. Hamburg, Ackermann & Wulff Nachf., o. O. (1902). kl. 4. 131 SS.

Jahrbuch des Handelsvertragsvereins für das Jahr 1901. Im Auftrag des Handelsvertragsvereins herausgeg. von dessen Geschäftsführer W. Borgius. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1902. gr. 8. 350 SS. M. 4.—.

Jahresbericht, XXX., über die Verwaltung der Breslau-Warschauer Eisenbahn (preußische Abteilung) für das Jahr 1901. Breslau, Druck von R. Nischkowsky, 1902. gr. 4. 9 SS. u. IX Anlagen.

Jahresbericht der Handelskammer für Barmen pro 1901. Barmen, Druck von Söhn & Ackermann, 1902. Folio. 70 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, 1901. I. Teil. Chemnitz, Ed. Focke, 1902. gr. 8. XV—190 SS. (Inhalt: Einrichtungen für Handel und Industrie (mit Ausnahme der Verkehrsanstalten). — Verkehrseinrichtungen. — Oeffentliche Lasten und Abgaben.)

Jahresbericht der Handelskammer für das Lennegebiet des Kreises Altena und für den Kreis Olpe für das Jahr 1901/1902. Altena, Druck der Lenne-Zeitung, 1902. gr. 8. 68 u. 32 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Nordhausen für das Jahr 1901. Nordhausen, Druck von C. Kirchner, 1902. gr. 8. 103 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für den Kreis Solingen für das Jahr 1901. Solingen, Druck von B. Boll, 1902. gr. 8. XV—121 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Wiesbaden für 1901. Wiesbaden, Druck von C. Schnegelberger & C[ie], 1902. 8. 163 SS. mit 3 statistischen Tabellen in Imp. obl. Folio.

Jahresbericht des Vorsteheramtes der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit, 1901. Tilsit, gedruckt bei Edw. Pawlowski, 1902. 8. 100 SS.

Notizen über die Zuckergesetzgebung (Eingangsabgaben) in verschiedenen fremden Ländern (in Europa und Außereuropa). o. O. u. J. (Berlin 1902). gr.-Folio. 25 SS. (Amtliche Veröffentlichung. Nicht im Handel.)

Potthoff, H. (Leutn. d. Reserve im k. b. 1. Trainbat.), Handelspolitik und Wehrkraft. Berlin, Fz. Siemenroth, 1902. gr. 8. 49 SS. M. 1,20.

Roloff, Max, Elektrische Fernschnellbahnen. Eine kritische Skizze. Halle a/S., Gebauer-Schwetschke, 1902. gr. 8. 67 SS. mit 16 Abbildgn. M. 1,35.

Schäffle, A. (k. k. Minister a. D.), Die Gefahren des Agrarismus für Deutschland. Herausgeg. vom Handelsvertragsverein. Greifswald, Druck von F. W. Kunike, 1902. gr. 8. 32 SS.

Stresemann, G., Die Entwickelung des Berliner Flaschenbiergeschäfts. Eine wirtschaftliche Studie. Berlin, R. F. Funcke, 1902. gr. 8. VII—93 SS. M. 2.—.

Vosberg-Rekow, Der Schutz des industriellen und geistigen Eigentums in den Handelsverträgen. Berlin, J. Guttentag, 1902. gr. 8. 50 SS. (Schriften der Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen. Heft 20.)

Commerce extérieur de l'Egypte pendant l'année 1901. Alexandrie, imprim. générale, A. Mourès & C[ie], 1902. Roy. in-8. LI—151 pag. (Publication de la Direction générale des douanes Egyptiennes.)

Compte rendu des travaux de la chambre de commerce de Saint-Brieuc pendant l'année 1901. Saint-Brieuc, Guyon, 1901. 8. 284 pag.

Congrès international du commerce et de l'industrie tenu à Paris du 23 au 29 juillet 1900 sous la présidence de M. Moisant (président de la chambre de commerce de Paris. Discussions, travaux et résolutions du congrès. Publiés sous la direction de M. Jul. Hayem et de M. Maur. Schloss (secrétaire général adjoint.). Paris, impr. polyglotte Hugonis, 1901. gr. in-8. 623 pag. fr. 12.—.

Herod Jos. Rogers, Favored nation treatment: an analysis of the most favored

nation clause; with commentaries on its uses in treaties of commerce and navigation. New York, Banks Law publ. C°, 1901. 8. 139 pp. $ 3,50.

Tables relating to the trade of British India with British possessions and foreign countries, 1896—97 to 1900—01. London, printed by Wyman & Sons, 1902. gr. Folio. 117 pp. 1/.3. (Blue book.)

Wheeler, W. H., The Sea coast; Destruction, littoral drift, protection. London, Longmans, 1902. 8. With numerous illustrations. 10/.6. (Contents: The action of shore waves. — Littoral drift. — Sea walls. — Examples of sea walls. — Groynes. — The coast of England. — Coasts of North of France, Belgium, and Holland.)

Bernabei, Ettore, Le poste e i viaggi tra Firenze e Roma nei secoli XVII e XVIII. Firenze, soc. tip. Fiorentina, 1902. 8. 21 pp. e 2 tav.

Molli, Giorg., Le grandi vie di comunicazione. Torino, fratelli Bocca, 1902. 8. 367 pp. l. 4.—. (Contiene: Il relievo terrestre e l'economia dei trasporti. — Le prime epoche storiche. — La navigazione del Mediterraneo. — Sorge Roma e cade Cartagine. — L'epoca imperiale. — I Bizantini e le città marinare italiane. — Il periodo commerciale eroico. — Il blocco continentale ed il periodo velico. — Le ferrovie. — La lotta fra il veliero e il vapore. — La specializzazione del materiale. — I porti. — La navigazione e i porti interni. — Le linee ferroviarie intercontinentali. — Gli istmi. — La concorrenza ad oltranza. — La navigazione interna in Italia. — Colonie, emigrazione, i nuovi mercati e linee sovvenzionate. — Il carbone. — Navigazione veliera. — Le ricorse dell' avvenire italiano.)

Picarelli, Luigi, Problemi postali. Fasc. 1. (La tariffa delle lettere.) Roma, tipogr. G. Bertero, 1901. 8. 53 pp.

Calkoen, W. E., De rechtspositie van den handelsagent. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1902. gr. 8. 202 blz. fl. 1,90.

7. Finanzwesen.

Buchenberger, Ad. (Großh. Bad. Finanzmin.), Finanzpolitik und Staatshaushalt im Großherzogtum Baden in den Jahren 1850—1900. Zugleich ein Beitrag zur deutschen Finanzpolitik. Heidelberg, C. Winter, 1902. gr. 8. VIII—264 SS. geb. M. 7.—.

Nitschke, Kurt, Einkommen und Vermögen in Preußen und ihre Entwickelung seit Einführung der neuen Steuern mit Nutzanwendung auf die Theorie der Einkommensentwickelung. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. IV—122 SS. M. 2,50.

Pion, J. F. J., La ferme générale des droits et domaines du roi, depuis sa création jusqu'à la fin de l'ancien régime. Paris, Giard & Brière, 1902. 8. 116 pag.

Régime fiscal des valeurs mobilières et l'organisation des bourses en Europe. Vol. I. Paris, imprim. nationale, 1901. gr. in-8. X—503 pag. pro cplt. fr. 40.—. (Vol. I et II contenant l'étude des législations fiscales; le IIIième vol. comporte la reglementation des principales bourses européennes et les dispositions essentielles en matière des constitutions de sociétés.) [Publication du Ministère des finances.]

Trelat, Marcel (secrétaire général du Conseil d'Etat) avec la collaboration de MM. Corneille, Berget et Dessart, Traité de l'impôt direct. 2 vols. Paris, P. Dupont, 1902. 8. fr. 12.—.

Local Taxation. Scotland. Annual returns, 1899—1900. Edinburgh, May, 1902. Folio. 3/.—. (Contents county council-, burgh-, parish and other returns.)

Tabella indicante i valori delle merci nell' anno 1901 per le statistiche commerciali. Roma, stab. tip. Calzone-Villa, 1902. gr. in-8. 72 pp. (Pubblicazione del Ministero delle finanze, Direzione generale delle gabelle.)

Jaarboekje voor de ambtenaren der directe belastingen, invoerrechten en accijnzen van het kadaster, den waarborg, enz. in Nederland. 70e jaarg. (1902). Goringem, J. Noorduyn & Zoon, 1902. 8. 213, 2 en 8 blz.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Assekuranzatlas, Graphisch-statistische Darstellung der Entwickelung des Versicherungswesens aller Staaten und aller Branchen. 1855—1895. Von Emil Stefan, französischer Text von Al. Stefan. Druck und Verlag von G. Freytag und Berndt, Wien 1901. Großfolio in Prachteinband 50 M.

Ein beachtenswertes statistisches Werk liegt hier vor, das auf 164 ausgezeichnet ausgeführten farbigen graphischen Tafeln eine Versicherungs-Weltstatistik bietet, die von hervorragender Bedeutung für das Studium der Volkswirtschaft aller Kulturstaaten ist. Der 55 Seiten zählende Text ist in deutscher und zugleich französischer Sprache gegeben. Mehr als 1000 Versicherungsgesellschaften von 22 Staaten sind berücksichtigt, und deren statistisches Material ebenso übersichtlich wie erschöpfend verwertet worden. — Innerhalb der einzelnen Länder werden die einzelnen Branchen nach der Bewegung der Prämieneinnahmen, der Schadenzahlungen und der versicherten Kapitalien betrachtet; und fast allenthalben ist eine energisch wachsende Ausbreitung aller Versicherungsarten wahrzunehmen.

Am interessantesten dürfte die letzte Tafel sein, die eine vergleichende Zusammenstellung der Versicherungsbestände für die Lebensversicherung aller Staaten bietet. Wir ersehen daraus, in wie hohem Maße Amerika, das heißt vornehmlich die Vereinigten Staaten, alle anderen Länder an Ausbreitung der Versicherung in jeder Weise übertreffen. Deren Versicherungsbestand zählt (in Kronen) beinahe 24 Milliarden in 1895; dann folgt England mit etwa $12^1/_2$ Milliarden; an dritter Stelle steht Deutschland mit $6^1/_4$ Milliarden; es folgen Frankreich mit $3^1/_2$, Oesterreich-Ungarn mit $2^1/_2$, die übrigen Staaten mit weniger als 1 Milliarde Kronen an versicherten Kapitalien. Werden die Zahlen der Lebensversicherung in Bezug gesetzt zur Bevölkerungszahl, so tritt Deutschland in 1895 zurück an die 5. Stelle; denn es wird dann noch übertroffen von der Schweiz und den Niederlanden. Die Versicherungssumme beträgt pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1895 in

1. Amerika	382,4	Kronen	5. Deutschland	125,4	Kronen
2. England	327,6	„	6. Schweden	108,0	„
3. Schweiz	192,2	„	7. Frankreich	85,2	„
4. Niederlande	126,0	„			

1875 stand Deutschland hier an 4. Stelle, während die Niederlande erst an 7. Stelle rangierten.

Die Versicherungssummen bei der Lebensversicherung in Bezug gesetzt zum Flächeninhalt ergeben folgendes Bild.

Per Quadratkilometer beträgt diese Summe:

1. in England	39 574	Kronen	in 4. Deutschland	11 493	Kronen
2. „ Niederlande	17 195	„	„ 5. Frankreich	6 099	„
3. „ Schweiz	13 922	„			

Amerika kommt hier erst an 9. Stelle mit 2656 Kronen.

Deutschland ist mit nicht weniger als 28 Tafeln vertreten, die das Anwachsen der einzelnen Arten innerhalb der Personen- und Güterversicherungen beleuchten. Der gesamte Lebensversicherungsbestand ist von 1714 Millionen Mark in 1875 auf 5280 Millionen Mark in 1895 angewachsen, die Prämieneinnahme hierfür von 54 auf 212 Millionen, während die Schadenzahlungen von 26 auf 92 Millionen Mark gestiegen sind. Die Geschäftsunkosten sind von 10 auf 32 Millionen Mark emporgegangen.

Erwähnung mag hier noch finden, daß auch eine billigere Ausgabe des Assekuranzatlasses erschienen ist. Alfred Manes.

Assekuranzkompas. Jahrbuch für Versicherungswesen, herausgeg. von (Bankkontroleur) G. J. Wischnowsky. Jahrg. X. Wien, M. Perles, 1902. gr. 8. XIII—783 SS., geb. M. 20.—.

Bericht des Verbandes der Genossenschaftskrankenkassen Wiens samt der Statistik der Verbandskassen für das Jahr 1900. Wien, Verlag des Verbandes, 1901. gr. 8. 204 SS. M. 2,50.

Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes über die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1900. Bern, Schmid & Francke, 1902. gr. 4. LII—136 SS. (Veröffentlicht auf Beschluß des schweizerischen Bundesrates vom 27. III. 1902.)

Jutzi, W. (Leiter des Handelsteils der Kölnischen Zeitung), Deutsches Geld und deutsche Währung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8. VIII—232 SS. M. 4,40.

Kopp, Ph. (Stadttierarzt u. Schlachthausinsp., Metz), Die Schlachtviehversicherung, ihre Bedeutung, Organisation und Verwaltung. Metz, Selbstverlag des Verfassers, 1902. 8. 60 SS. mit 3 Tabellen in qu.-Folio. M. 2.—.

Versicherungsunternehmungen, die privaten, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1899. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1902. gr. 4. 335 SS. (Veröffentlichung des k. k. Ministeriums des Innern.)

Warschauer, Otto (Prof. der Staatswissensch. Berlin), Die Reorganisation des Aufsichtsratswesens in Deutschland. Berlin, Freier Verlag, 1902. gr. 8. 61 SS. M. 1.—.

Coffin, G. M., The ABC of banks and banking. New York, A. Nelson, 1901. 8. 11; 136 pp. ill., cloth. $ 1,25.

Crochard, A. (avocat à la Cour d'appel), L'assurance obligatoire contre la maladie et les sociétés de secours mutuels en France. Paris, V. Giard & E. Brière, 1902. gr. in-8. 322 pag. Fr. 6.—. (Table des matières: Rôle des sociétés de secours mutuels et de l'assurance obligatoire. — La législation des sociétés de secours mutuels. — Organisation et fonctionnement des sociétés de secours mutuels. — Les recettes et les dépenses dans les sociétés approuvées. — Organisation du service médical et du service pharmaceutique dans les sociétés approuvés. — Etude de trois sociétés de secours mutuels prises comme type. — Critique générale des résultats obtenus en France par les sociétés de secours mutuels dans l'assurance contre la maladie. — Les friendly societies anglaises. — L'assurance obligatoire contre la maladie en Allemague. — Statistique des caisses d'assurance allemandes contre la maladie. — Nécessité de l'assurance obligatoire contre la maladie en France. Les sociétés de secours mutuels organes de l'assurance obligatoire.)

Hayaux du Tilly, J., Du marché financier et de sa réglementation. Paris, Larose, 1901. 8. 171 pag. (thèse.)

Neymarck, A., Ce qu'on appelle la féodalité financière. Le classement et la répartition des actions et obligations de chemins de fer de 1860 à 1900. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. gr. in-8. 28 pag.

Friendly societies. Report of Chief Registrar for 1900. Part A. London, Parl. paper issued in March, 1902. 3/.—. (Contents: List of friendly societies, with summaries of returns, valuations, etc.)

Frost, T. G., Treatise on guarantee insurance. Boston, Little, Brown & Co, 1902. 8. 585 pp. $ 5-—.

Atti della cassa nazionale di assicurazione per gli infortunî degli operai sul lavoro: verbale della seduta del 25. giugno 1901 del consiglio superiore e bilancio consuntivo del 1900. Milano, tip. E. Reggiani, 1901. 8. 76 pp.

Gaviani, A., La cassa postale di risparmio italiana: studio comparativo colle casse postali estere. Roma, tip. G. Bertero, 1902. 8. 72 pp. l. 2.—.

9. Soziale Frage.

Handbuch der Frauenbewegung herausgegeben von Helene Lange und Gertrud Bäumer. W. Moeser, Berlin, S. 1901, 4 Bd.

Von dem oben angeführten Handbuch sind zunächst die beiden Bände „Die Geschichte der Frauenbewegung in den Kulturländern“ und „Frauenbewegung und soziale Frauenthätigkeit in Deutschland nach

Einzelgebieten" erschienen. Es ist ein allumfassendes Werk von hervorragender Bedeutung. In dem 1. Bd. wird in erschöpfender Weise die ganze Frauenbewegung, ihre Kämpfe und ihre Erfolge behandelt, so daß es jedem, welcher sich für diese Fragen interessiert zur Orientierung unentbehrlich sein wird und jedem, auch dem Kenner noch neue Thatsachen mitzuteilen hat. Wer sich für einzelne Gebiete der Frauenfürsorge und Liebesthätigkeit interessiert, der findet im 2. Bande die historische Entwickelung derselben in Deutschland, ihre Bedeutung und Ausdehnung dargestellt.

In objektiver, von großer Sachkenntnis zeugender Weise ist in dem Handbuch das gesamte Thatsachenmaterial zusammengetragen, in so übersichtlicher Weise gruppiert und so interessant und anmutend zur Darstellung gebracht, daß es wesentlich mehr ist, als ein Handbuch im engeren Sinne des Wortes, ein trockenes Nachschlagebuch, sondern ein Buch, das man gern hintereinander liest ohne zu ermüden.

Mit großem Geschick haben die Herausgeberinnen es verstanden die geeigneten Persönlichkeiten zur Mitarbeit heranzuziehen. In dem ersten Teil der Geschichte der Frauenbewegung in den Kulturländern spricht fast stets eine Frau des betreffenden Landes zu uns, im zweiten Teil solche, welche nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch auf den behandelten Arbeitsgebieten thätig sind. Wir erwähnen nur Alice Salomon, Marie Stritt, Anna Pappritz.

Ein hoher Wert des Buches scheint uns darin zu liegen, daß es denen, welche der Frauenfrage noch fern stehen, welchen die Bedeutung und das Wesen derselben, wie die Wichtigkeit der Frauenthätigkeit und Arbeit noch nicht klar geworden ist hier einen Einblick gewinnen können nicht nur in das unermüdliche Kämpfen gegen Vorurteile und behördliche Hindernisse und was endlich dadurch erreicht wurde, sondern auch in die Leistungen der Frauen auf dem Gebiete der Fürsorge für Arme und Kranke für Verwahrloste und Gefährdete, für Kinder und Erwachsene. Das will uns vor allem das Buch zeigen, daß es sich bei der Frauenbewegung nicht allein und vornehmlich um die Erlangung von Rechten handelt, sondern im wesentlichen um die Uebernahme von Pflichten, was beides selbstverständlich Hand in Hand gehen muß. Die Frauen wollen an der Kulturentwickelung der Menschheit in jeder Beziehung ihren Anteil haben, den Anteil der ihnen zukommt als Mütter, als Gattinnen, als geborene Pflegerinnen der Kinder, der Bedürftigen, der Schwachen. Daß dies vor allem das Ziel der ringenden Frau in der Frauenbewegung ist, das zeigt uns der erste Band des Handbuchs. Er beweist uns Deutschen ferner, daß wir im Gegensatz zu den meisten Kulturländern noch recht zurückstehen, daß unsere Frauen noch für das kämpfen, was die anderer Länder schon lange als ihr selbstverständliches Besitztum ansehen und daß wir noch gegen Vorurteile arbeiten, die in anderen Ländern längst überwunden sind.

Wie erwähnt führt uns der 2. Teil die Arbeit der Frauen auf den verschiedensten Gebieten sozialer Hilfsthätigkeit vor Augen. Der Armen- und Waisenpflege haben sich die Frauen seit Begründung des Christentums angenommen und sich seitdem immer mit den Männern in dieses

Feld geteilt. Fast noch bedeutsamer ist ihr Anteil an der Krankenpflege, ja seit etwa einem Jahrhundert ist dieses ihr ureigenstes, unumstrittenes Gebiet geworden auf dem sie ungeheuer segensreich wirken. Nach der Berufszählung von 1895 waren 75 327 Frauen in Krankendienst und Gesundheitspflege in Deutschland thätig. In der Gefangenenpflege beginnen die Frauen erst Verwendung zu finden, wichtiger ist ihre Arbeit auf dem Gebiet der Jugendfürsorge wie aller Art Wohlfahrtsbestrebungen. Daß die Frau besonderes Verständnis und Interesse für die Jugendfürsorge zeigt, liegt in ihrer weiblichen Eigenart und ihrer Initiative sind die mannigfaltigsten Einrichtungen zu verdanken.

Etwa die 2. Häfte des 2. Bandes ist anderen Frauenbestrebungen gewidmet, dem Rechtsschutz und den Rechtskämpfen d. i. der Agitation gegen das Familien-, Vereins- und Versammlungsrecht im Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches. Ferner ist ein beträchtlicher Raum in dem Buch der Teilnahme der Frauen an der Sittlichkeits — wie an der Antialkoholbewegung gewidmet, für welche die Frauen allmählich Verständnis gewinnen und deren tiefe, ernste Notwendigkeit sie mehr und mehr erkennen. Endlich findet auch die Arbeiterinnenbewegung die ihr gebührende Berücksichtigung und wird von kundiger Hand in die Erörterung gezogen.

Nach allem ist das Handbuch der Frauenbewegung jederman warm zu empfehlen. Wer der Bewegung nahe steht muß ihm das lebhafteste Interesse entgegen bringen und wer ihr fern steht kann aus ihm erfahren was im Grunde das Agens derselben ist und welche Bedeutung die Frauenbewegung für das gesamte Leben unseres Volkes hat. Das dies einmal in so klarer und erschöpfender Weise zur Darstellung gebracht ist dafür schulden wir Helene Lange und Gertrud Bäumer besonderen Dank. E. C.

Cassel, Dr. G. Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Eine Einführung in die theoretische Oekonomie. Göttingen 1900.

Der Zusatz, den der Verf. dem Titel seiner Schrift giebt: „Eine Einführung in die theoretische Oekonomie" ist durchaus berechtigt; denn die Untersuchung, die Cassel über die Möglichkeit der Durchführung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag anstellt, führen ihn zu einer systematischen Prüfung der Grundsätze der Verteilung des Nationaleinkommens und damit mitten in die Hauptprobleme der theoretischen Nationalökonomie hinein. Die Schrift Cassel's ist ausgezeichnet durch gründliche Vertiefung in den Stoff und selbständige Behandlung der schwierigen Probleme, die der Verf. erörtert und auf welche durch seine kritischen Bemerkungen manches neue Licht fällt.

In den Mittelpunkt seiner Untersuchungen stellt Cassel die Frage, ob wirklich, wie Rodbertus annimmt, im sozialistischen Staate das Recht auf den vollen Arbeitsertrag durchgeführt werden könne — Verf. weist im einzelnen nach, wie die Durchführung dieses Postulats an der Notwendigkeit differentieller Löhnung, wegen des Zins- und Rentenabzugs sowie wegen der Abzüge für öffentliche Bedürfnisse und für die Fürsorgebedürftigen scheitern müsse. — Zwar hat Rodbertus selbst

dort, wo er die Durchführung seines kommunistischen Staats schildert (Kapital S. 109: Die Staatswirtschaft ohne Grund- und Kapitaleigentum) die Notwendigkeit vieler derartiger Abzüge geschildert, aber die Schwierigkeiten der Berechnung dieser Posten doch sehr unterschätzt und namentlich — und der Hinweis hierauf scheint mir das Hauptverdienst der Cassel'schen Schrift — nicht den Widerspruch bemerkt, der zwischen diesen Ausführungen und seiner Charakterisierung der Rente und der Zinsen als einer nur auf Grund des Privateigentums möglichen Ausbeutung besteht. — Oefters geht auch der Verfasser über sein Ziel hinaus: so z. B. wenn er beweisen will, daß auch insofern eine Schmälerung des Rechtes auf den vollen Arbeitsertrag eintreten müsse, als seine Durchführung ganz unmöglich wäre, ohne Festsetzung der Löhne nach dem Prinzip der Knappheit d. h. mit Rücksicht einerseits auf die Bedürfnisse der Gesellschaft, andererseits auf das Angebot von Arbeitskräften. — Dies wäre doch nur dann der Fall, wie Verf. selbst zugiebt, wenn die Gesellschaft die freie Wahl des Berufes und der Arbeitsart zuließe — thut sie dies nicht, werden die einzelnen zu den Arbeiten kommandiert, so ist auch eine derartige Löhnung nach dem „Knappheits"prinzip nicht nötig. Daß Rodbertus selbst aber eine so weitgehende Freiheit, wie sie Cassel voraussetzt, gar nicht im Sinne hat, geht aus folgender Stelle a. a. O., S. 133, hervor: „Ist in dieser Weise das Nationalbedürfnis ermittelt, so kann die denselben angemessene Leitung der Nationalproduktion nicht schwer fallen. Die Centralbehörde, die die Kenntnis der ganzen Summe der nationalen Arbeit besitzt, und über das gesamte nationale Kapital allein zu verfügen hat, hat nur nach den ermittelten Bedürfnissen die einzelnen Produktionen zu eröffnen und danach die Arbeit und das Kapital der Nation einzuteilen und zu verteilen. Es bedarf nichts weiter, als ihrer entsprechenden Verfügungen dazu". — Es würde hier zu weit führen, wollte ich alle die Einwendungen erwähnen, die ich gegen einzelne der vom Verf. aufgestellten Thesen zu machen habe: nur eine allgemeine methodologische Bemerkung gegen den Verf. will ich mir noch gestatten.

Cassel betrachtet es als seine Hauptaufgabe nachzuweisen, daß diese Ausnahmen (d. h. die Ausnahmen, die das Recht auf den vollen Arbeitsertrag auch in einer sozialistischen Gesellschaft erleiden müßte) wesentlich dieselben seien, wie bei der heutigen Gesellschaftsordnung, daß sie keine isolierten Erscheinungen bilden, sondern als Aeußerungen allgemeiner Prinzipien aufzufassen seien, die unabhängig von wechselnden Gesellschaftsformen eine wirtschaftliche Notwendigkeit wiederspiegeln — (S. 79). Auch die rein volkswirtschaftlichen Thatsachen seien nichts anderes, „als logische Konsequenzen gewisser Thatsachen, die wir Menschen einfach als gegeben anzusehen haben, und unter denen die der äußeren Natur immer den ersten Platz einnehmen" (S. 8). An anderer Stelle sagt der Verf.: „Denn ich bezwecke hier in erster Linie den Prinzipien der theoretischen Oekonomie näherzutreten, sie befreit von zufälligen oder doch dem menschlichen Willen unterworfenen Elementen, zu betrachten, um so ihre Natur der Notwendigkeit zu erkennen".

Wie mir scheint, hat Verf. hierbei nicht genügend geschieden, was naturnotwendig und was willkürlich ist — nur letzteres gehört in die Volkswirtschaftslehre; die „naturnotwendigen" Thatsachen gehören in die Technik. Daß der Volkswirt bei seinen Betrachtungen auf gewisse Naturthatsachen achten muß, daß jede wie immer geartete volkswirtschaftliche Organisation an gewisse natürliche Hemmnisse gebunden ist, ist zweifellos: aber erst da beginnt die sozialökonomische Untersuchung, wo wir prüfen, auf welche Weise sich die Menschen mit diesen Naturthatsachen innerhalb ihres sozialen Organismus abfinden, z. B. ob die natürliche Verschiedenheit der Bodenfruchtbarkeit einzelnen zu gute kommt oder — wie Rodbertus verlangt — nur die Gesamtheit angehen soll. Wenn Cassel also Prinzipien untersuchen will, die befreit sind von menschlicher Willkür, so stellt er damit keine volkswirtschaftlichen Grundsätze auf. Trotzdem mag es verdienstvoll sein, immer wieder darauf hinzuweisen, daß jede menschliche Gesellschaftsordnung an gewisse Naturschranken gebunden ist und an zahlreichen Hinweisen solcher Art fehlt es in der vorliegenden Schrift nicht.

Königsberg i. Pr. Karl Diehl.

Bowley, Wages in the United Kingdom in the 19th Century. Notes for the use of students of social and economic questions. Cambridge 1900.

Bowley hat sich der dankenswerten Aufgabe unterzogen, das umfassende lohnstatistische Material, das in den englischen statistischen Werken aus dem 19. Jahrhundert, wie in den zahlreichen Berichten der parlamentarischen Körperschaften und der Arbeiterverbände und in sonstigen offiziellen Publikationen vorliegt, zu sammeln, zu sichten und das Wichtigste daraus in sehr übersichtlichen Tabellen und graphischen Darstellungen zusammenzustellen.

Alle wichtigen lohnstatistischen Daten, die in Werken, wie z. B. Porter, Progress of nations (1851), Mc Culloch, Statistical account of the British empire (1837—1854), Tooke & Newmarch, History of Prices — ferner in den zahlreichen Parliamentary Reports z. B. On agricultural Distress, on Depression of trade etc., namentlich aber auch die seit 1886 zuerst vorgenommene offizielle Statistik des Board of Trade (Wage Census) sind verwertet.

Bei der Schwierigkeit der Feststellung von Durchschnittslöhnen für alle Arbeiter, hat sich der Verfasser namentlich bemüht, über die Entwickelung der Durchschnittslöhne einzelner wichtiger Arbeiterkategorien sichere Daten festzustellen: er geht namentlich ausführlich auf die Lohnverhältnisse der Buchdrucker, der Seeleute, der Arbeiter der Textil- und der Eisenindustrie ein — doch auch das über die Löhne der landwirtschaftlichen Arbeiter vorliegende Material ist verarbeitet. Der Verfasser machte auch den Versuch, zu einer Schätzung der Durchschnittslöhne in England überhaupt zu kommen und er giebt eine Tabelle, welche die durchschnittlichen Arbeitslöhne in England für die Jahre 1795, 1807, 1824, 1833, 1867 und 1897 angiebt; es liegt auf der Hand, daß eine derartige Schätzung nur sehr roh und vag sein

kann, ebenso wie die früheren Versuche dieser Art von Colquhoun, Baxter, Giffen und Leone Levi.

Außer dem lohnstatistischen Material bietet die Schrift auch viel wertvolles Material zur Theorie der Lohnstatistik; die verschiedenen Methoden werden eingehend kritisiert, die Fehlerquellen aufgewiesen, die großen Schwierigkeiten aller lohnstatistischen Untersuchungen sehr gut dargestellt.

Es wäre sehr zu wünschen, wenn die treffliche Arbeit Bowley's auch den deutschen Studierenden zugänglich gemacht würde: sie würde auch insofern treffliche Dienste leisten, als sie die Irrigkeit mancher vorschneller Generalisationen über die Tendenzen der Lohnbildung auf Grund des reichen Thatsachenmaterials schlagend nachweist.

Königsberg i. Pr. Karl Diehl.

Jäger, Eug. (Mitglied des Reichstags und der Bayerischen Kammer), Die Wohnungsfrage. I. Bd. Berlin, Verlag der „Germania", 1902. gr. 8. VII—352 SS. M. 5.—.

Richter, P. (Pastor, Liegnitz), Neuere Bestrebungen auf dem Gebiete der weiblichen Diakonie. Görlitz, R. Dülfer, 1902. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Seelig, Jos., Existenzmaximum. Ein steuerpolitischer Vorschlag zur wirklichen Lösung der sozialen Frage. Salzburg, Mayr, 1902. 8. 38 SS. M. 0,60.

Wegweiser durch die Wohlfahrtseinrichtungen der Stadt Köln für Katholiken. Herausgeg. von der sozialen Konferenz von Geistlichen der Stadt Köln. Köln, J. P. Bachem, 1902. 8. 32 SS. M. 0,30.

Freeman, Flora Lucy, Religious and social work amongst girls. New York, Whittaker, 1902. 12. cloth. $ 1.—.

Social evil, the. With special reference to conditions existing in the city of New York. A report prepared under the direction of the Committee of fifteen. New York, G. P. Putnam's Sons, 1902. gr. 8. XIII—188 pp., cloth. 6/.—. (Contents: The problem of prostitution. — Regulation, ancient, mediaeval, and modern. — Regulation of prostitution in Paris. — Regulation in Berlin and in other cities of Europe. — The sanitary aspect of modern regulation. — The moral aspect of regulation. — — Fundamental opposition between moral and sanitary control. — Practical difficulties in the regulation of prostitution. — The actual effectiveness of sanitary control. — Probable effectiveness of regulation in New York. — Moral regulation of vice. — The Raines Law hotel and the social evil. — Recommendations of the Committee. — Present conditions in New York.)

Walker, John (M. A.), The commonwealth as publican. An examination of the Gothenburg system. Westminster, A. Constable & C°, 1902. 8. VI—183 pp. with 3 diagrams (Arrests for drunkenness; Consumption of spirits; Pauperism). 2/.6. (Contents: Introductory. — Norway and Sweden: Historical. — Norway and Sweden: Statistics of arrests, — The „bolag" as a political force. — The profits of the „bolag" and their effect. — Application of the system to Britain-England. — The experiments in Scotland. — The causes of non-success in Britain. — The authorities. — Conclusion: Suggested alternative.)

Ferrari, L. P. (prof.), Il popolo: che cosa fu, che cos'è, che cosa dev' essere: saggio intorno alla questione sociale. Genova, Fassicomo & Scotti, 1902. 8. 487 pp. l. 4.—.

Meynier, E., Problemi sociali contemporanei. Firenze, tip. Claudiana, 1902. 12. 177 pp. l. 1.—. (Contiene: Il socialismo e la questione sociale. — Il cristianesimo e la questione sociale. — L'evoluzione sociale.)

Zacchetti, L., Per la questione sociale o scuola educativa e socialismo di stato. Oneglia, tip. G. Ghilini, 1902. 8. 58 pp. l. 1.—.

10. Gesetzgebung.

Agahd, K., Kinderarbeit und Gesetz gegen die Ausnutzung kinderlicher Arbeitskraft in Deutschland (unter Berücksichtigung der Gesetzgebung des Auslandes und der

Beschäftigung der Kinder in der Landwirtschaft). Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. XII—260 SS. M. 2,40.

Codex des Civilrechts (russisches Civilgesetzbuch) aus dem Russischen übertragen und mit Einleitung versehen von Klibanski (Rechtsanwalt in Berlin). Berlin, Fr. Gottheiner, 1902. gr. 8. XX—304 SS. M. 10.—.

Halstenberg, Fritz (Arbeitersekr., Düsseldorf). Katechismus der deutschen Unfallversicherungsgesetzgebung. Düsseldorf, Selbstverlag des Rheinisch-Westfälischen Ausbreitungsverbandes der deutschen Gewerkvereine, 1902. 8. 46 SS. M. 0,50.

Kockerols, C. W. (Notar, Koblenz), Das rheinische Recht, seine zeitliche und räumliche Begrenzung. Hannover, Helwing, 1902. 8. 72 SS. M. 2.—.

Löw, Tibor, Das ungarische Handelsgesetz. (Gesetzartikel XXXVII vom Jahr 1875.) Textausgabe in deutscher Uebersetzung mit Anmerkungen und Sachregister. Budapest, C. Grill, 1902. gr. 8. VIII—274 SS. M. 5.—.

Maatz, R. (RegR.), Das preußische Einkommensteuergesetz. Systematisch dargestellt nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts. Berlin, C. Heymann, 1902. gr. 8. VIII—184 SS. M. 3.—.

Steuer, L., Die rechtliche Natur des Theaterbillets nach gemeinem und nach dem Rechte des bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin, Struppe & Winckler, 1902. gr. 8. 63 SS. M. 2.—.

Wilhelmi, L. (Dr jur., Präsident des kais. statistischen Amts), Das Handwerkergesetz vom 26. VII. 1897. Mit Einleitung und Bemerkungen unter besonderer Berücksichtigung der Ausführungsanweisungen der größeren Bundesstaaten. Berlin, J. Guttentag, 1902. 8. XVI—344 SS. M. 5.—.

Grignon, P., Du dessaisissement du débiteur failli, en droit français. Caen, impr. Valin, 1902. 8. VIII—247 pag.

d'Hooghe, A. (juge de paix du canton oust de Cambrai [Nord]), Du contrat de louage. Bail à loyer. Commentaire par article du code civil, avec la doctrine des différents auteurs, etc. Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1902. 8. 328 pag. fr. 6.—.

Loi sur la marine marchande. Votée par la Chambre des députés le 21 mars 1902. Paris, A. Challamel, 1902. 8. fr. 1.—.

Pipia, U. (avvoc., profess.), Nozioni di diritto industriale. Milano, F. Vallardi, 1902. 8. XVI—381 pp. l. 10.—.

Ravà, A., I diritti sulla propria persona nella scienza e nella filosofia del diritto. Torino, fratelli Bocca, 1902. 8. 210 pp.

Snijder van Wissenkerke, F. W. J. G., De drankwet toegelicht uit hare geschiedenis en uit de administratieve en rechterlijke beslissingen. 3e herz. en tot November 1901 bijgewerkte druk. Gouda, G. B. van Goor Zonen, 1902. 12. 234 blz. fl. 1,75.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Arndt, Adolf, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. Berlin (O. Haering) 1901. 792 SS.

Es giebt wenig juristische Disciplinen, die über eine solche Anzahl brauchbarer und guter Lehrbücher verfügen, wie das deutsche Reichsstaatsrecht. Wer daher auf diesem Gebiet mit einem neuen Lehrbuch auftritt, muß sich klar sein, daß er ein Wagnis unternimmt und nur dann auf Billigung rechnen darf, wenn sein Werk pädagogisch und sachlich oder zum mindesten nach einer dieser Richtungen die Wissenschaft fördert. Arndt war ein solches Werk nach seinen bisherigen staatsrechtlichen Leistungen zuzutrauen. Seine eigenen Lehren und Anschauungen werden zwar nur von einem ganz kleinen Häuflein geteilt, aber niemand, der zu staatsrechtlichen Problemen Stellung nimmt, kann sie, wie Unfertiges einfach beiseite schieben, sondern ein jeder muß sich mit ihnen auseinandersetzen. Sie ähneln darin anderen bedeutsamen Arbeiten von extrem subjektivistischer Art: ihr Gewinn für

die Wissenschaft liegt hauptsächlich in ihrer durchweg Nachdenken und Kritik anregenden Kraft. Ebensowenig kann Arndt das praktisch-pädagogische Geschick abgestritten werden: das lehrt in besonderem Maße gerade seine kleine Textausgabe zur Preußischen Verfassung (4. Aufl., 1900), so wenig auch Referent den hier vertretenen Lehren zuzustimmen vermag.

Im Gegensatz dazu muß das vorliegende Werk Arndt's meines Erachtens auch bei seinen wissenschaftlichen Freunden eine schwere Enttäuschung hervorrufen. Ich bin mir wohl der Verantwortlichkeit für ein solches Urteil bewußt, einer Verantwortlichkeit, die um so drückender auf mir lastet, als ich den publizistischen Qualitäten Arndt's kein einziges eigenes Werk auf dem Gebiete des geltenden Staatsrechts entgegenzustellen habe — aber ich kann und muß mein Urteil aufrecht erhalten. Freilich eine ausführliche Aussprache mit den einzelnen staatsrechtlichen Lehren Arndt's ist in den „Jahrbüchern" nicht am Platze: sie muß den Fachorganen für Staatsrechtswissenschaft überlassen bleiben. Wohl aber soll für den Standpunkt aller derer, die an den Sozialwissenschaften ein theoretisches oder praktisches Interesse nehmen, genügendes Material zur eigenen Nachprüfung meiner Behauptung geboten werden.

Zunächst wird die Brauchbarkeit des Buches wesentlich beeinträchtigt durch technische Mängel. Ganz ohne Grund und sehr zum Schaden der Uebersichtlichkeit sind an den verschiedensten Stellen die genauen Citate aller, die zu einer Ansicht Stellung genommen haben, in den Text aufgenommen (z. B. S. 71, 77, 96, 285, 515). Mehr als irgend ein anderer Staatsrechtslehrer, belastet Arndt die Darstellung durch die ausführlichsten Reproduktionen von Reden, die Regierungs- oder Volksvertreter gehalten haben (z. B. S. 100—107, 509—512, 676—680). Einzelne Materien vollends sind mit einer geradezu unverständlichen Platzvergeudung behandelt. Dahin gehört die „Versorgung der Militärpersonen". Nicht bloß die Naturalverpflegung der Truppen, sondern auch die Pferderationen sind aufs genaueste aus den betreffenden Reglements abgeschrieben, ebenso die Tagegelder, Umzugskosten und Wohnungsgeldzuschüsse für alle militärischen Stellungen (S. 587). In der gleichen Weise werden die „vermögensrechtlichen Militärlasten" geschildert: Wir erfahren, wie oft in den militärischen Quartieren Stroh, Bettwäsche und Handtücher zu erneuern sind (S. 610), worin die tägliche Feldmundportion für Mannschaften und Pferde besteht (S. 617), wie viel die Eisenbahn „pro Kopf und Kilometer" für den Transport von Offizieren, Mannschaften, Groß- und Kleinvieh, sowie für die Desinfektion von Wagen berechnen darf (S. 629). Der gleichen Kategorie gehört schließlich die Darstellung der Reichsbehörden an (S. 687—702). Hier werden einfach Seiten und Seiten aus dem „Handbuch für das Deutsche Reich" und hinsichtlich des preußischen Kriegsministeriums, das Arndt für eine Reichsbehörde hält, aus dem „preußischen Staatshandbuch" abgeschrieben. Wie weit dies geht, dafür ein Beispiel in der Anmerkung [1]).

1) Bei Angabe der Personalien in den verschiedenen Departements des preußischen

Welchem Zweck dient diese Ausführlichkeit? Arndt erhebt in der Vorrede gegen seine Vorgänger auf dem Gebiete des Staatsrechts den Vorwurf, es sei „ihnen nicht in allen Fällen gelungen, das thatsächlich geltende Recht zur Darstellung zu bringen“ (IV). Soll die angegebene Art der Darstellung diesem Mangel abhelfen? Ich glaube es nicht und bin auch überzeugt, daß niemand in der geschilderten Methode einen Gewinn für die Wissenschaft oder die Handhabung in praxi erblicken wird. Wer sich lediglich über die einschlägigen Gesetzes- oder Verwaltungsvorschriften einer Materie orientieren will, wird in den meisten Fällen in der Lage sein, diese selbst zu benutzen. Anderenfalls empfiehlt es sich für ihn, zu den üblichen Materialsammlungen vom Schlage des „großen“ oder „kleinen“ — Hue de Grais und Aehnliches zu greifen. Denn — das muß leider Arndt gesagt werden — diese unterrichten zuverlässiger, als sein Buch. Der Beweis für diese Behauptung ist darin zu finden, daß Arndt mit völlig ungleichem Maße mißt und eine Reihe wichtiger Materien nur en passant oder überhaupt gar nicht behandelt, während er, wie wir gesehen haben, rein technische und für die staatsrechtliche Betrachtung völlig unwesentliche Bestimmungen mit breiter Ausführlichkeit zur Darstellung bringt. Einige Beispiele. Die Rechtsverhältnisse des stehenden Heeres behandelt Arndt von S. 465—630 und zwar mit einem so unerhört liebevollen Eingehen auf Einzelheiten, daß man bisweilen glaubt, den „Dienstunterricht für den Infanteriegemeinen“, nicht ein Lehrbuch des Staatsrechts zu lesen. Im Gegensatz dazu wird das doch auch nicht ganz unwesentliche Institut der Kriegsmarine auf 3 Seiten (!) abgehandelt (S. 630—633). Bei der Darstellung der Reichsbehörden wird uns weder das Militärreitinstitut zu Hannover noch die Fuß- und Feldartillerieschule in Jüterbog erspart (S. 702): Dagegen fehlen die beiden vom Auswärtigen Amt ressortierenden archäologischen Anstalten in Rom und Athen (Etat für das auswärtige Amt, 1875 S. 38). Die schwierige und für die verschiedensten Gebiete praktisch bedeutsame Untersuchung des Verhältnisses der Einzelstaaten zum Deutschen Reiche wird auf knapp 2 Seiten (S. 43—45) in gänzlich unzulänglicher Art erledigt. Schließlich findet sich in dem ganzen Buch überhaupt keine Ausführung über Gerichtswesen und Gerichtsbarkeit des Reiches!! Eine Rechtfertigung für diese völlig willkürliche Ausscheidung giebt Arndt nicht. Er bemerkt zwar, daß er „die zur unmittelbaren Handhabung durch die ordentlichen Gerichte bestimmten Gegenstände grundsätzlich nicht in die Darstellung gezogen habe (Vorrede). Aber

---

Kriegsministeriums giebt das preußische Staatshandbuch für 1900 S. 129 ff. in Klammern mit kleinem Druck einzelne Stichworte zur Abgrenzung des Ressorts der verschiedenen Abteilungen, z. B. III. Kavallerieabteilung des allgemeinen Kriegsdepartements: „Specielle Dienstangelegenheiten der Kavallerie, Militärinstitut, Leibgendarmerie, Militärveterinärwesen, Militärroßarztschule; Militärlehrschmieden, Pferdegelder, Militärerziehungs- und -Bildungswesen, Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes, Ober-Militär-Examenkommission, Kriegsakademie .... Landesschule zu Pforta, Sprachstudienfonds für Offiziere, Aufstellung und Verwaltung der dem Vorstehenden entsprechenden Teile der Etatskapitel“. Solche Aufzählungen druckt Arndt mehrere Seiten lang ohne jeden erläuternden Zusatz ab.

eine Begründung für die Beschränkung findet sich nicht. Und zudem kann aus ihr natürlich nicht die Berechtigung entnommen werden, die Prinzipien der Gerichtsbarkeit selbst zugleich mit den erwähnten Gegenständen" zu unterdrücken. Angesichts dieses Verhaltens klingt es wie Ironie, wenn Arndt in der Vorrede an jener Stelle fortfährt, er habe Einzelheiten in verschiedener Ausführlichkeit vorgetragen, „je nachdem sie größeres oder geringeres staatsrechtliches Interesse darbieten".

Schließlich mag die technische Unzulänglichkeit des Werkes noch durch den Hinweis auf eine Reihe höchst unerfreulicher Flüchtigkeiten illustriert werden, die sich durch das ganze Buch verstreut finden. Auf S. 209, Anm. 1 wird Montesquiens Esprit des lois als — Contrat social, auf S. 205 der leider noch nicht erschienene 2. Band von Binding's Handbuch des Strafrechts citiert! S. 174 sollen die Gebiete dargestellt werden, die der ausschließlichen Gesetzgebung des Reiches überwiesen sind: Die Aufzählung beginnt mit einer Ziffer 1. Dann aber fällt Arndt eine Reihe von Gedanken ein, und er vergißt darüber völlig, der Ziffer 1 seiner Aufzählung weitere folgen zu lassen. Ein ähnliches kurzes Gedächtnis verrät die Darstellung des Eisenbahnwesens. Hier wird ein (übrigens gänzlich indifferenter) Passus aus einer Rede Laskers auf 2 Seiten zweimal angeführt (S. 310 u. 311) und nicht etwa in neuer Beleuchtung, sondern es wird einfach dasselbe wiederholt, was vor wenigen Zeilen gesagt ist. Ich glaube, daß die angegebenen Ausstellungen in ihrer Gesamtheit ein gerechtes Urteil nicht bloß über die praktische Brauchbarkeit dieses Lehrbuches, sondern auch über seinen wissenschaftlichen Gehalt ermöglichen. Es sollen aber noch besondere Belege nach dieser Richtung hin zur Nachprüfung vorgelegt werden. Und zwar greife ich auch hier nur einzelne Beispiele heraus. Arndt vertritt den Standpunkt, daß die deutschen Einzelstaaten ihre Souveränetät auch im Deutschen Reiche behalten haben (S. 39). Die Begründung hierfür sieht er einmal in dem Art. 78, Abs. 1 der Reichsverfassung: „Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung. Sie gelten als abgelehnt, wenn sie im Bundesrate 14 Stimmen gegen sich haben." Da nun Preußen allein über 17 Stimmen verfügt, so kann ohne seinen Willen „kein Titelchen von preußischen Hoheitsrechten an das Reich verloren gehen" (S. 40). Er behauptet aber zweitens, daß das Reich auch auf Kosten der übrigen Einzelstaaten seine Zuständigkeit nicht erweitern könne. „Denn wenn auch einer von ihnen allein — soweit ihm nicht Singularrechte vorbehalten sind — die Ausdehnung der Reichszuständigkeit nicht hindern kann, so muß doch jede Ausdehnung der Reichszuständigkeit vom Bundesrate beschlossen und sanktioniert werden (Art. 78 Abs. 2) vom Bundesrate, das ist von eben diesen Staaten, welche dort ihren Willen zum Ausdruck bringen" (S. 40). Arndt verwechselt hier zweierlei. Wenn das Reich seine Kompetenz auf dem Gebiete der Gesetzgebung erweitert, so geschieht dies stets auf Kosten der Einzelstaaten, aber es liegt nur in einzelnen Fällen der Thatbestand des Art 78 Abs. 2 vor, dann nämlich wenn durch die Erweiterung in ein

dem Einzelstaat besonders vorbehaltenes Recht (in jus singulare oder Reservatrecht) eingegriffen würde z. B. in die Sonderrechte Bayerns auf dem Gebiet des Post- und Telegraphenwesens. Unter dieser Voraussetzung muß allerdings die Zustimmung des beteiligten Einzelstaates eingeholt werden. Da aber sonst bei einem verfassungsändernden Bundesratsbeschluß jeder Einzelstaat, mit Ausnahme von Preußen, überstimmt werden kann, wie der Abs. 1 des Art. 78 lehrt, so ist die Behauptung unzulässig, daß auch der Wille desjenigen Staates, dessen Meinung durch Majorität des Bundesrates abgelehnt ist, in dem Willen des Reiches zum Ausdruck komme. Die nach der Verfassung zweifellose Thatsache, daß die Einzelstaaten auf wesentlichen Gebieten der Gesetzgebung und Verwaltung durch Gesetzgebungsakte oder Beschlüsse des Reiches trotz ihres Widerspruchs verpflichtet werden, widerlegt die Annahme ihrer Souveränetät. Und von diesem Satz darf auch nicht zu Gunsten Preußens eine Ausnahme gemacht werden. Wenn Preußen auch bei Verfassungsänderungen seinen Willen in entscheidender Weise geltend machen kann (vergl. außerdem Art. 5, 35, 37), so ist das eben nur eine verfassungsmäßig garantierte Ausnahme, im übrigen, d. h. also bei der überwiegenden Anzahl der gewöhnlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsbeschlüsse des Bundesrats kann Preußen in die Lage kommen, dem Willen der Mehrheit im Bundesrat weichen zu müssen. Wer aber gegen seinen Willen gebunden werden kann, besitzt nicht die höchste rechtliche Macht und ist demgemäß nicht souverän.

Freilich wird sich Arndt durch diese Deduktionen nicht getroffen fühlen, denn nachdem er sich in der angegebenen Art gegen die Ansicht von Laband, G. Meyer, Hänel u. a. gerichtet hat, daß die Einzelstaaten ihre Souveränetät verloren haben (S. 39, 40), fährt er mit der Behauptung fort, daß weder die Einzelstaaten noch das Deutsche Reich „im Sinne einer ausschließlichen und unbeschränkten Herrschaft Souveränetät besäßen, sondern daß diese Macht teils von den Einzelstaaten, teils von der Gesamtheit ausgeübt werde. Arndt hat die Kühnheit, zu diesem Satz zu bemerken: „Vielleicht meint Hänel das Gleiche“ (S. 40 und Anm. 1). Er vergißt dabei, daß Hänel in seinen „Studien“ Bd. 1, Hirth's Annalen 1877 und seinem „Staatsrecht“ höchst tiefgründige und scharfsinnige Ausführungen macht, daß er seine Auffassung aus einer, wenn auch meines Erachtens nicht haltbaren, so doch sehr ernst zu nehmenden Theorie vom Staat und dem Begriff der Souveränetät deduziert. Arndt thut nichts dergleichen, er versucht nicht einmal eine Begriffsbestimmung der Souveränetät, sondern sagt lediglich, daß sie nicht mit einer ausschließlichen Herrschaft zu identifizieren sei. Bei Arndt handelt es sich also, nicht wie bei Hänel, um eine „Theorie“, sondern um ein einfaches Spielen mit Worten.

In besonders charakteristischer Weise zeigt sich diese Scheu vor theoretisch, wissenschaftlich exakter Deduktion bei der Lehre von den „Reichbeamten“. „Es giebt Beamte der allerverschiedensten Art und mit den allerverschiedensten Rechten und Pflichten, so daß es weder möglich noch nötig ist, einen allgemein zutreffenden Begriff zu bestimmen“ (S. 634). Mit diesem Satz beginnen Arndt's Ausführungen.

Daß damit gegen das ABC wissenschaftlicher Forschung verstoßen wird, daß die verschiedenen Gesetzesvorschriften über Beamte ebenso sinnlos wie unbrauchbar wären, wenn sich nicht die verschiedenen Arten von Beamten bestimmten, jedem Beamten eigentümlichen Merkmalen unterordnen ließen, braucht deshalb nicht weiter begründet zu werden, weil Arndt selbst ungeachtet jener Erklärung den Weg generalisierender Begriffsbestimmung einschlägt. Freilich zunächst giebt er in bekannter Ausführlichkeit einen Katalog der verschiedenen Beamtenarten bis herunter zu den Weichenstellern, Rotten- und Vorarbeitern (S. 633—634!) dann aber untersucht er die dem Staatsdienst überhaupt wesentlichen Momente aus dieser Fülle herauszudefinieren. Er hält die durch die Abhandlung von Rehm herrschend gewordene Ansicht, daß der Staatsdienst ein staatsrechtliches Gewaltverhältnis zwischen Staat und Beamten enthalte, für richtig, aber nicht erschöpfend. Nicht nur dem Staat eine höhere oder eine besondere Gewalt zu geben, sind in den letzten Jahren Tausende zu Beamten gemacht worden, sondern umgekehrt, um die Macht des Staates diesen Personen gegenüber zu beschränken und um dem Staate besondere Pflichten aufzuerlegen ... Daß jemand Beamter werden soll, bedeutet nicht nur, daß er zu einer besonderen Treue und nicht bloß zu bestimmt abgegrenzten Diensten verpflichtet werden soll, sondern auch, daß auf ihn besondere Rücksicht genommen werden soll, und daß er, sobald er — was die Regel ist — endgiltig angestellt ist, nicht mehr beliebig aus Brot und Lohn gesetzt werden darf, sondern das Recht erhält, was Nichtbeamten fehlt, nur auf Grund Disciplinarerkenntnisses von seiner Stelle entfernt zu werden" (S. 634). Da sich hier keinerlei Einschränkungen finden, so muß die Stelle so ausgelegt werden, daß damit die für den Beamten allgemein wesentlichen Eigenschaften angegeben werden sollen. Man charakterisiert also hiernach einmal das besondere Gewaltverhältnis zum Staat, andererseits das Recht der Absetzbarkeit lediglich auf Grund eines „Disciplinarerkenntnisses". Beide Requisite werden aber von Arndt selbst preisgegeben. Das zuletztgenannte hinsichtlich derjenigen Reichsbeamten, die wie der Reichskanzler, die Staatssekretäre der Reichsämter u. s. w. „ohne Angabe von Gründen, nach dem alleinigen diskretionären und uneingeschränkten Ermessen der Reichsregierung jederzeit" entlassen werden können (Reichsbeamtengesetz § 25) (S. 650). Wenn dies aber für eine große Anzahl von Beamten gilt, so darf die von Arndt an der Rehm'schen Ansicht vorgenommene Ergänzung eben nur als Regel, nicht als Wesensmerkmal des Beamtencharakters angesehen werden. Das thut denn Arndt auch auf S. 640 ff., ohne zu merken, daß er damit im Widerspruch zu den eigenen, oben angegebenen Ausführungen steht. Völlig wunderlich ist sodann die Art, wie er das erste Kriterium: das Gewaltverhältnis des Staates über den Beamten wieder fallen läßt. Er erklärt die eigene, auf S. 633 und 634 vertretene, Ansicht, daß der Beamte in einem besonderen Gewaltverhältnis zu dem Staate stehe, auf S. 635 (!) für unzutreffend. Denn er könne „jederzeit und beliebig die Anstellung aufgeben". „Allerdings soll er erst die ihm obgelegene (!) Arbeit vollenden; dies gilt auch für den an-

gestellten Privatmann und folgt aus dem Anstellungsvertrage; erfüllt er aber diese Pflicht nicht, so kann er dafür ebensowenig bestraft werden, wie der Privatmann(!)... Es ist richtig, daß nach einzelnen Gesetzen das Disciplinarverfahren durch die thatsächliche Aufgabe des Amtes nicht beendet wird; ein Reichsbeamter, der keine Ansprüche mehr macht, braucht sich dem Disciplinarverfahren nicht zu stellen... Daß der Beamte regelmäßig auf Erfüllung seiner Dienstpflicht vereidet wird, soll hauptsächlich den Anstellenden nach Möglichkeit dagegen schützen, daß er durch Verleihung der Beamtenqualität ganz die Gewalt aus den Händen gegeben hat. Der nicht vereidigte Privatbeamte steht vielmehr (?) in der Gewalt des Anstellers, da stets das Schwert der Kündigung über ihm schwebt (S. 635). Gegenüber solchen Widersprüchen und Unklarheiten sachliche Ruhe zu behalten, ist schwer. Jedenfalls folgt aus ihnen nicht, daß „jede Generalisierung auf dem Gebiete des Beamtenrechts von Uebel ist". Das ist eine bequeme Selbstentschädigung. Arndt's Versuch einer Generalisierung auf diesem Gebiet ist allerdings „vom Uebel" und gänzlich mißglückt. Aber dieser Mißerfolg muß ihm selbst, nicht dem Reichsbeamtengesetz zur Last gelegt werden. Die Fehler seiner Deduktion liegen so auf der Hand, daß es fast trivial erscheint, sie besonders hervorzuheben. Natürlich hat die Frage, ob der Beamte in einem Gewaltverhältnis zu dem Anstellenden steht, nicht das geringste damit zu thun, wie weit eine solche Macht reicht und ob sie sich auch noch auf die Zeit nch Beendigung des Dienstverhältnisses erstreckt. Daher sind die nach dieser Richtung vorgebrachten Argumente in jeglicher Hinsicht beweisunkräftig. Sie sind aber auch ganz abgesehen von der schiefen, von Arndt übrigens selbst auf S. 641 für falsch erklärten Analogie mit dem durch einen privatrechtlichen Vertrag gebundenen „Privatmann" unrichtig. Denn der § 72 des Reichsbeamtengesetzes bestimmt kategorisch: „Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§ 10) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disciplinarbestrafung verwirkt". Und zwar können die beiden zulässigen Arten von Disciplinarstrafen: Ordnungsstrafen (Warnung, Verweis, Geldstrafen) und Entfernung aus dem Amt (Strafversetzung, Dienstentlassung) prinzipiell auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses verhängt werden. Diese Folgerung muß gezogen werden nach dem argumentum e contrario aus der Bestimmung des § 100: „Die Einstellung des Verfahrens muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichsdienst mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen vollständige Rechnung gelegt hat. Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (§ 124) fallen dem Angeschuldigten zur Last." Hieraus ergiebt sich klar und unanfechtbar, daß das Disciplinarverfahren nicht bei der Aufgabe des Amtes Halt macht, vielmehr auch jetzt noch auf Ordnungsstrafe und

Entziehung von Titel, Gehalts- und Pensionsanspruch erkannt werden kann. Die Ausnahme betrifft eben nur den Fall, daß jemand freiwillig bereits die schwerste zulässige Strafe (Entlassung aus dem Reichsdienst mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch) auf sich genommen hat: Dann — aber auch nur dann — hat die Verhängung einer Ordnungsstrafe, die als Maximum den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens oder bei unbesoldeten Beamten 30 Thaler beträgt, keinen Sinn mehr. Arndt's Behauptung und seine darauf aufgebaute Schußfolgerung wird also gerade durch das Gesetz widerlegt.

Und damit breche ich ab. Ich habe nur einige Proben gegeben, aber ich glaube, sie genügen zur Rechtfertigung meines vorangestellten Urteils. Der Verfasser übergiebt sein Werk „der Oeffentlichkeit mit dem Wunsche und in der Hoffnung, daß es nicht minder als seine früheren Arbeiten gelesen, studiert und benutzt werde, daß es auch ferner zum Vorteile und jedenfalls nicht zur Unehre der deutschen Wissenschaft und des deutschen Vaterlandes dienen möge“ (Vorrede S. IV). Ob diese pathetische Hoffnung angesichts der gebotenen Leistung berechtigt ist, bleibe dem denkenden Leser überlassen.

Halle a. S. M. Liepmann.

Bericht des Landesausschusses an den Kommunallandtag des Regbezirks Wiesbaden über die Ergebnisse der Bezirksverwaltung vom 1. IV. 1901 bis Anfang 1902. o. O. u. J. (Wiesbaden 1902). kl. 4. 202 SS.

v. Brünneck, W. (Prof.), Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Ost- und Westpreußen. Berlin, F. Vahlen, 1902. IV—46 SS. M. 1,20. (Beiträge zur Geschichte des Kirchenrechts in den deutschen Kolonisationslanden I.)

Dienstlaufbahn der preußischen Richter und Staatsanwälte. Berlin, C. Heymann, 1902. gr. 8. VIII—162 SS., kart. M. 2.—. (Bearbeitet im Bureau des Justizministeriums.)

Dresden. — Verwaltungsbericht des Rates der kgl. Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1900. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1901. gr. 8. VIII—614 SS. mit 2 Tafeln graphischer Darstellungen in Imp.-Folio.

Gemeindeverwaltung, die, der Stadt Wien im Jahre 1899. Bericht des Bürgermeisters Dr. Karl Lueger. Wien, W. Braumüller, 1902. gr. 8. XXIII—471 SS. mit 8 Abbildgn.

Halle a./Saale. — Haushaltspläne der Stadt Halle a./S. für das Rechnungsjahr 1902. Halle a./S., Druck von Gebauer-Schwetschke, 1902. 4. 716 SS.

Hanau. — Haushaltsplan der Stadt Hanau für das Rechnungsjahr 1902. Hanau, Druck von G. Heydt Nachf., 1902. gr. 4. 138 SS.

Iserlohn. — Bericht über die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Iserlohn für das Rechnungsjahr 1900 vom 1. IV. 1900 bis zum 31. III. 1901. Iserlohn, Druck von C. Klingner, 1901. 4. 87 SS.

Karlsruhe. — Voranschläge für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe für das Rechnungsjahr 1902. Karlsruhe, Buchdruckerei von Malsch & Vogel, 1902. Lex.-8. 206; 46; 65 u. 35 SS.

Kassel. — Haushaltsetat für das Etatsjahr 1902. (I. IV. 1902 bis Ende III. 1903.) Kassel, Druck von Weber & Weidemeyer, 1902. gr. 4. 214 SS.

Kiel. — Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Stadthauptkasse zu Kiel für die Zeit vom 1. IV. 1896 bis ult. März 1901. Kiel, Druck von L. Handorff, 1902. Lex.-8. 265 SS. — Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Stadtgemeinde Kiel für die Zeit vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. (Rechnungsjahr 1902.) Ebd., Druck von Schmidt & Klaunig, 1902. gr. 8. 416 SS.

Köln. Haushaltsetat der Stadtgemeinde Köln für das Etatsjahr vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. Köln, Kölner Verlagsanst. u. Druckerei, 1902. gr. 4. 509 SS.

Königsberg i. Pr. — Stadthaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1. IV. 1902/1903. 3 Hefte. Königsberg i. Pr. (1902). gr. 4. 139; 189; 228 u. 7 SS.

Landsberg a. W. — Bericht des Magistrats zu L. a. W. über Verwaltung und Stand der Gemeindeangelegenheiten für das Rechnungsjahr 1900. Landsberg a. W. 1901. kl. 4. 63 SS.

München-Gladbach. — Bericht über Stand und Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt M.-Gl. für die Zeit vom 1. IV. 1900 bis 31. III. 1901. M.-Gladbach, Druck von A. Korten, 1902. gr. 4. 64 SS.

Schlecht, Jos., Bayerns Kirchenprovinzen. Ein Ueberblick über Geschichte und gegenwärtigen Bestand der katholischen Kirche im Königreich Bayern. Unter Benutzung amtlichen Materials bearbeitet. München, Allgem. Verlagsanstalt, 1902. Roy-8. VIII—169 SS. mit 1 Karte in Buntdruck, 10 Tafelbildern, 158 Abbildgn. im Text und einem Verzeichnis sämtlicher katholischer Pfarreien Bayerns. Eleg. kart. M. 4,50.

Thümmel, W. (ao. ö. Prof. d. Theolog., Jena), Die Versagung der kirchliche Bestattungsfeier, ihre geschichtliche Entwickelung und gegenwärtige Bedeutung. Leipzig, J. C. Hinrichssche Buchhdl., 1902. gr. 8. VIII—196 SS. M. 2,80.

Verhandlungen des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängniswesen und der interkantonalen Vereinigung der schweizerischen Schutzaufsichtsvereine in Zürich am 14. u. 15. X. 1901. XXII. Versammlung. 2 Hefte. Aarau, H. R. Sauerländer & C[ie], 1902. gr. 8. M. 3,20. (Inhalt: Heft 1. Die Referate. 155 SS.; Heft 2. Verhandlungsprotokolle nebst Beilagen. 142 SS.)

Verhandlungen des im Jahre 1902 abgehaltenen 43sten Westfälischen Provinziallandtages. Münster, Druck von Joh. Bredt, 1902. kl. 4. Mit Anlagen und Drucksachen 1170 SS.

France ecclésiastique, la. Almanach-annuaire du clergé pour l'an de grace 1902. LII[ième] année. Paris 1902. 12. 869 pag. et carte de la France ecclésiastique. Lr. 4.—.

Jenks, Edw., Essai sur le gouvernement local en Angleterre. Traduction franç. de J. Wilhelm (juge au tribunal civil de Coulommiers). Avec une préface de H. Berthélemy (prof. à la faculté de droit de l'Université de Paris). Paris, Giard & Brière, 1902. 8. XXVI—331 pag. fr. 5.—.

Moreau, F. (professeur à la faculté de droit de l'Université d'Aix-Marseille), Le règlement administratif. Etude théorique et pratique de droit public français. Paris, A. Fontemoing, 1902. 8. fr. 12.—.

Galeotti, Ugo, Il regolamento della Camera dei deputati commentato. Roma, tip. della Camera, 1902. 8. 545 pp. l. 5.—.

Hof-, rijks- en residentie-almanak voor het koninkrijk der Nederlanden en zijne koloniën. LXXVII[e] jaarg. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1902. gr. 8. 718 blz. fl. 4.—.

Verslag aan de Koningin van de bevindingen in handelingen van het geneeskundig staatstoezicht in het jaar 1900. 's Gravenhage, Gebroeders Belinfante, 1902. gr. 4. 489 blz.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Essen. Im Auftrage des OBürgermeisters herausgegeben durch das statistische Amt. Heft 4. Die Wohnungsverhältnisse in der Stadt Essen nach der Aufnahme vom 1. XII. 1900. Teil III. Tabellen. Essen, Druck von G. D. Baedeker, 1902. gr. 4. 27 SS.

Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim. Im Auftrag des Stadtrats herausgeg. vom statistischen Amt. N[r] 10. Mannheim, Anfang Mai 1902. gr. 4. 11 SS. mit 2 Tafeln graphischer Darstellungen.

Mitteilungen des Bremischen statistischen Amts im Jahre 1902 (Bremen). gr. 8. 11 SS. (Inhalt: Die Bremische Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnis, von Wilh. Böhmert.)

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Elberfeld. Heft 1: Einige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1900. Im Auftrage des OBürgermeisters herausgeg. von O. Landsberg (Direktor des statistischen Amts der Stadt Elberfeld). Elberfeld, Druck von J. H. Born, 1902. 4. 45 SS.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Magdeburg. Nr 9. Statistik der städtischen Lohnarbeiter 1901. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Magdeburg bearbeitet von H. Silbergleit (Direktor des statistischen Amts der Stadt Magdeburg). Magdeburg, Druck von R. Zacharias, 1902. gr. 8. 33 SS.

Monatsberichte des statistischen Amts der Stadt Breslau für das Jahr 1901. XXVIII. Jahrg. Breslau, Druck der Br—er Genossenschaftsbuchdruckerei, 1902. gr. 8. 152 SS.

Ortsverzeichnis vom Großherzogtum Sachsen, Herzogtum Sachsen-Altenburg und den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß Aelterer Linie und Reuß Jüngerer Linie auf Grund der Volkszählung vom 1. XII. 1900. Weimar, Druck von R. Wagner Sohn, 1902. gr. 8. XIII—75 SS. (Herausgeg. vom statistischen Bureau vereinigter Thüringischer Staaten.)

Preußische Statistik. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom kgl. statistischen Bureau in Berlin. Heft 171: Die Sterblichkeit nach Todesursachen und Altersklassen der Gestorbenen sowie die Selbstmorde und die tödlichen Verunglückungen im preußischen Staate während des Jahres 1900. Berlin, Verlag des Bureaus, 1902. Imp.-4. XXVI—268 SS.

Seeschiffahrt, die, im Jahre 1900. II. Abteilung: Seeverkehr in den deutschen Hafenplätzen. Seereisen deutscher Schiffe. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1902. Imp.-4. 140 u. 128 SS. M. 4.—. (A. u. d. T.: Statistik des Deutschen Reichs, Neue Folge, Bd. 137, Abteil. 2.)

Uebersichten, tabellarische, betreffend den Civilstand der Stadt Frankfurt a. M. im Jahre 1901. Frankfurt a. M., Druck von R. Mahlau, 1902. hoch-8. 34 SS.

Frankreich.

Statistique générale de la France. Tomes XXIX et XXX: Statistique annuelle du mouvement de la population pour les années 1899 et 1900. Paris, imprim. nationale, 1901. gr. in-8. CLIV—169 pag. (Publication du commerce, de l'industrie, des postes et des télégraphes, Direction du travail.)

England.

Annual report, XLVIIth, of the Registrar-General on the births, deaths, and marriages registered in Scotland during the year 1901, and XXXVIIth annual report on vaccination. Glasgow, printed by J. Hedderwick & Sons, 1902. 8. XXVI—63 pp.

Oesterreich.

Mitteilungen, statistische, aus Steiermark. Heft 9: Die Sparkassen und die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Steiermark im Jahre 1900. Graz, Leuschner & Lubensky, 1902. gr. 8. 54 SS. (Herausgeg. vom statistischen Landesamte in Steiermark.)

Oesterreichische Statistik. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. Bd. LV, Heft 3: Bewegung der Bevölkerung der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder im Jahre 1898. Wien, C. Gerold's Sohn, 1902. Imp.-4. LXXIII—263 SS. Kr. 10.—. Oesterreichische Statistik. Bd. LIX, Heft 3: Die Ergebnisse der Reichsratswahlen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1900/01. Ebd. 1902. XXXII—73 SS. Mit 2 Taf. graphischer Darstellungen in größt. Imper.-Folio. Kr. 2,60.

Holland.

Bijdragen tot de statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. XIII. Statistiek der spaar- en leenbanken in Nederland, over het jaar 1899. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1902. gr. 4. XXIX—362 blz. (Uitgegeven door het Central Bureau voor de Statistiek.)

Statistiek van de handel, de scheepvaart en de in- en uitvoerrechten in Nederlandsch-Indië over het jaar 1900. Batavia, Landsdrukkerij, 1902. 4. 6; 60; 318 en 3 blz. fl. 4,25.

Dänemark.

Danmarks Statistik. Statistisk Tabelværk. Femte Række, litra E N° 1 (5. Serie, Sektion E N° 1:) Kommune- og Havneregnskaber 1895—99. København, Gyldendalske

Boghandel, 1902. gr. in-4. 39; 86 pp. (Gemeindefinanzen und Hafenerträgnisse in dem Jahrfünft 1895—99.)

Schweiz.

Schweizerische Eisenbahnstatistik für das Jahr 1900. XXVIII. Band. (Französischer und deutscher Text.) Bern, Buchdruckerei Körber, April 1902. Folio. 235 SS. (Herausgeg. vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement.)

Schweden.

Bidrag till Sveriges officiela Statistik. E. Sjöfart. Kommerskollegii underdånige berättelse för år 1900. Stockholm, A. Norstedt & Söner, 1902. gr. 4. XVII—144 pp.

Serbien.

Статистика краљевине Србије. Књига XVII. Београд (Belgrad) 1902. Roy in-4. (Statistik des Königreichs Serbien, Band XVII: Bewegung der Bevölkerung des Königreichs Serbien im Jahre 1893.) LXI—811 SS., mit 4 farbigen Kartogrammen und einem farbigen Diagramm.

Ver. Staaten von Amerika.

Census Bulletins. XII[th] Census of the United States. Manufactures: N° 71. Arizona, New Mexico, Indian territory, and Oklahoma; N° 73. Idaho, Nevada, and Wyoming; N° 87. Montana, North Dakota, and South Dakota; N° 93. Rhode Island; N° 101. Florida; N° 105. Oregon; N° 107. Colorado and Utah; N° 109. Connecticut; N° 110. Arkansas; N° 111. New Hampshire; N° 112. Vermont; N° 114. Jowa; N° 115. Kansas; N° 117. Alabama; N° 118. Georgia; N° 119. Mississippi; N° 120. West Virginia; N° 121. Hawaii; N° 127. Maine; N° 128. Louisiana; N° 130. North Carolina; N° 131. Maryland; N° 132. Nebraska; N° 134. Kentucky; N° 136. California; N° 137. Minnesota; N° 140. South Carolina; N° 141. Washington; N° 142. Illinois; N° 143. Indiana; N° 144. Virginia; N° 145. Wisconsin; N° 146. Texas; N° 147. Michigan; N° 148. Tennessee; N° 150. United States; N° 152. Missouri; N° 154. Ohio; N° 157. New Jersey. — Washington, July 24, 1901—April 16, 1902. 4. (Die Stärke der Bulletins beträgt durchschnittlich $1^1/_2$ Bogen.)

Census reports volume I. XII[th] Census of the United States, taken in the year 1900. William R. Merriam, Director. Washington, United States Census Office, 1901. gr. in-4. CCXXI—1006 pp. with 25 maps and diagrams. (Contents: Population. Part I. Prepared under the supervision of W. C. Hunt, Chief Statistician for population. Index: Population of Staates and territories. — Density of population. — Center of population and its median point. — Population of counties. — Population of incorporated places. — Urban population. — Rural population. — Sex. — General nativity. — Color. — State or territory of birth. — Country of birth. — Foreign parentage. — Citizenship of birth, and years in the United States. — etc.)

Statistical abstract of the United States 1901. XXIV[th] number. Washington, Government Printing Office, 1902. gr. 8. XV—488 pp. (Prepared by the Bureau of Statistics, under the direction of the Secretary of the Treasury. Contents: Population. — Finance. — Commerce. — Agricultural and other leading products. — Mining. — Railroads and telegraphs. — Immigration. — Education. — Public lands. — Pensions. — Postal service. — Prices. — Tonnage, etc.)

Australien (Kolonie Tasmania).

Statistics of the colony of Tasmania for the year 1900. Hobart, J. Vail printed, 1901. Imp.-Folio. VIII—431 and 28 pp. (Compiled in the Office of the Government Statistician from official records.)

13. Verschiedenes.

Akademie, die, für Sozial- und Handelswissenschaften zu Frankfurt a/M. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. 88 SS.

Bädertag, der 30. schlesische, und seine Verhandlungen nebst dem medizinischen, statistischen Verwaltungs- und Witterungsberichte für die Saison 1901. Herausgeg. von

dem Vorsitzenden, k. Badekommissar P. Dengler. Reinerz, Verlag des Bädertages, 1902. gr. 8. 148 SS.

Berg, H. (Referendar), Getreidepreise und Kriminalität in Deutschland seit 1882. Berlin, J. Guttentag, 1902. gr. 8. M. 1,50. (A. u. d. T.: Abhandlungen des kriminalistischen Seminars an der Univers. Berlin, N. Folge I. Bd., 2. Heft.)

Bericht über die vom Komitee für Krebsforschung am 15. X. 1900 erhobene Sammelforschung, herausgeg. von dem Vorstand (Proff.) E. v. Leyden; Kirchner; (RegR.) Wutzdorff; (Proff.) v. Hansemann und G. Meyer. Jena, G. Fischer, 1902. Imper.-Folio. XVII—76 SS. mit 3 Tafeln farbiger graphischer Darstellungen, 1 Photogr. u. 1 Karte. M. 8.—. (A. u. d. T.: I. Ergänzungsband vom Klinischen Jahrbuch.)

Drygalski (Rittmeister a. D.), Die Organisation der russischen Armee in ihrer Eigenart und unter Vergleich mit den Streitkräften Frankreichs, Oesterreich-Ungarns, Italiens und Deutschlands. Leipzig, Zuckschwerdt & C°, 1902. gr. 8. VIII—343 SS. mit Karte. M. 8.—.

Friedrich II. — Politische Korrespondenz Friedrich's des Großen. XXVII. Bd. Berlin, Alex. Duncker, 1902. gr. 8. 608 SS. M. 15.—.

Holzamer, Wilh., Die Siegesallee. Kunstbriefe an den deutschen Michel. Leipzig, E. Diederichs, 1902. 8. 46 SS. M. 0,60.

Jahrbuch für Astronomie und Geophysik. Enthaltend die wichtigsten Fortschritte auf den Gebieten der Astrophysik, Meteorologie und physikalischen Erdkunde. Herausgeg. von H. J. Klein. XII. Jahrg.: 1901. Leipzig, E. H. Meyer, 1902. gr. 8. VIII—416 SS. mit 5 Taf. in Schwarz- und Buntdruck. M. 7.—.

Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz 1900. Jahrg. XIV. Bearbeitet und mit Bundesunterstützung herausgeg. von (Dr jur.) Alb. Huber (Staatsschreiber des Kantons Zürich). Zürich, Orell Füssli, 1902. gr. 8. XII—356 SS. M. 6.—.

Jellinghaus, H., Die westfälischen Ortsnamen nach ihren Grundwörtern. 2. Aufl. Kiel, Lipsius & Tischer, 1902. gr. 8. VIII—189 SS. M. 5.—.

Kraft, Max (o. ö. Prof., Graz), Das System der technischen Arbeit. I. Abteilung: Die ethischen Grundlagen der technischen Arbeit. Leipzig, A. Felix, 1902. gr. 8. 210 SS. M. 5.—.

Kugler, J. (OLehrer), Bericht über den VIII. internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus, mit besonderer Rücksicht auf dessen Ergebnisse für die Schule. Wien, Manz, 1902. gr. 8. 70 SS. M. 0,80.

Kuhn, F. J., Betrachtungen über Majestäten und Majestätsbeleidigungen der römischen Kaiserzeit. München, L. Burger, 1901. gr. 8. 380 u. VIII SS. M. 5.—.

Michajlowitsch, Nikolaj (Großfürst), Die Fürsten Dolgorukij im Dienste Kaiser Alexander I. in den ersten Jahren seiner Regierung. Aus dem Russischen. Leipzig, Schmidt & Günther, 1902. Roy.-8. VIII—190 SS. M. 6.—.

Moll, A. (Dr med.), Gesundbeten, Medizin und Okkultismus. Berlin, H. Walther, 1902. gr. 8. 47 SS. M. 1.—.

Paulsen, Fr., Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium. Berlin, A. Asher & C°, 1902. gr. 8. VIII—575 SS. M. 6.—. (Inhalt: I. Buch. Umrisse der geschichtlichen Entwickelung. — II. Buch. Die gegenwärtige Verfassung der Universität und ihre Stellung im öffentlichen Leben. — III. Buch. Der Universitätslehrer und der Universitätsunterricht. — IV. Buch. Die Studierenden und das akademische Studium. — V. Buch. Die einzelnen Fakultäten.)

Preußens auswärtige Politik 1850 bis 1858. Unveröffentlichte Dokumente aus dem Nachlasse des Ministerpräsidenten Otto (Frh.) v. Manteuffel. Herausgeg. von H. v. Poschinger. II. Bd.: 1852—1854. Berlin, Mittler & Sohn, 1902. gr. 8. XIX—591 SS. M. 12,50. (A. u. d. T.: Die orientalische Frage bis zum Beginn des Krimkrieges.)

Rohleder, Herm., Die Masturbation. Eine Monographie für Aerzte, Pädagogen und gebildete Eltern. Mit Vorwort von (GehOSchulR., Prof.) H. Schiller (Leipzig). 2. Aufl. Berlin, H. Kornfeld, 1902. gr. 8. XXIII—336 SS. M. 6.—.

Rosenberg, E. (OIngen.), Elektrische Starkstromtechnik. Eine leichtfaßliche Darstellung als Lehrbuch für Monteure, Techniker, etc. in der Elektrotechnik. Leipzig, O. Leiner, 1902. gr. 8. IV—296 SS. mit 284 Abbildgn. M. 7.—.

v. Samson-Himmelstjerna, Die gelbe Gefahr als Moralproblem. Berlin, Deutscher Kolonialverlag (G. Meinecke), 1902. gr. 8. 288 SS. M. 8.—. (Inhalt: Chinesische Zustände. — Chinesische Grundsätze. — Das Rassenhaßproblem.)

Schiemann, Th. (Prof., Univ. Berlin), Deutschland und die große Politik anno 1901. Berlin, G. Reimer, 1902. gr. 8. IV—450 SS. M. 6.—.

Suck, H., Die Hygiene der Schulbank. Berlin, Wiegandt & Grieben, 1902. gr. 8. 74 SS. M. 2.—.

Uebersicht über das Fortbildungsschulwesen und die gewerblichen Unterrichtsanstalten der Stadt Berlin. Jahrg. XIX. Februar 1902. Berlin, Druck von Gebr. Grunert, 1902. gr. 8. VII—218 SS. mit 2 Tabellen in quer-Folio.

Was der preußische Volksschullehrer von Gemeinde, Staat und Kirche gesetzlich fordern und beanspruchen kann. 6. Aufl. Langensalza, Greßler, 1902. 12. 322 SS. M. 1,80.

Weicker, Hans (Dr med., Görbersdorf, Schl.), Beiträge zur Frage der Volksheilstätten. Mitteilungen aus Dr Weicker's „Krankenheim". Heft V. u. VI. Berlin, A. Hirschwald, 1901 u. 1902. gr. 8. 70 u. 38 SS.

v. Wiese, H., Graf von Goetzen, Schlesiens Held in der Franzosenzeit 1806—1807. Berlin, G. S. Mittler & Sohn, 1902. gr. 8. X—286 SS., mit einem Bildnis, einer Uebersichtskarte und einer Textskizze. M. 6.—.

Andrews, Will., Les chatiments de jadis. Histoire de la torture et des punitions corporelles en Angleterre. Paris, Ch. Carrington, 1902. 8. 400 pag. avec 73 dessins reproduisant les instruments de torture. fr. 20.—.

Congrès international, troisième, d'enseignement supérieur, tenu à Paris du 30 juillet au 4 août 1900. Introduction, rapports préparatoires, communications et discussions publiés par Franç. Picavet (secrétaire) avec préface de MM. Brouardel (président) et Larmaude (secrétaire-général). Paris, Chevalier-Marescq & Cie, 1902. gr. in-8. LI—591 pag. fr. 12,50.

Couyba, Ch. Maur., L'art et la démocratie. Paris, E. Flammarion, 1902. 8. fr. 3,50. (Sommaire: Les écoles; les théâtres; les manufactures; les musées, les monuments.)

Recrutement, le, de l'armée. Recueil des lois, décrets et instructions ministérielles relat. au recrutement de l'armée et aux engagements volontaires dans l'armée de terre, la marine et l'armée coloniale. Tirage mis à jour au 15 janvier 1902. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1902. 8. X—284 pag. fr. 3.—.

Kellor, F. A., Experimental sociology: Delinquents. London, Macmillan, 1902. 8. 9/.6.

de Montmorency, J. E. G. (of St. Peter's College, Cambridge), State intervention in English education. A short history from the earliest times dawn to 1833. Cambridge, at the University Press, 1902. 8. XXXII--367 pp., cloth. 6/.—.

Pascoe, Ch. Eyre, London of to-day. Handbook for the season. 1902. Coronation edition. London, Simpkin, 1902. crown-8. 534 pp. 6/.—.

Report of the Commissioner of Education for the year 1899—1900. Vol. II. Washington, 1901. gr. 8. VII; p. 1282—2648. (Contents: Sociology at the Paris Exposition of 1900. — Report on education in Alaska. — Institutions for higher education. — Professional schools. — Statistics of secondary schools. — Commercial and business schools. — Schools for the defective classes. — Current topics. — etc.)

Sykes, John F. J. (Medical Officer of health, St. Pancras), Small-pox in London. London, King & Son, December 1901. 8. 18 pp. with graphics. 1/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. XXVIe année, 1902, Mars: A. France, colonies: Rapport au Président de la République française sur les résultats financiers des derniers exercices. — Loi portant fixation du budget général des dépenses et des recettes de l'exercice 1902. — Produits des contributions indirectes pendant l'année 1901. — Les revenus de l'Etat. — Le commerce extérieur, mois de Février

1902. — Les recettes des théâtres et spectacles de Paris. — B. Pays étrangers: Alsace-Lorraine: L'impôt sur les successions (suite et fin). — Angleterre: Les opérations du Clearing house de Londres depuis 1871. — Belgique: Evaluation de la fortune mobilière. — Espagne: Le payement en or des droits de douane sur diverses marchandises (loi du 22 février 1902). La loi de finances de 1902. Le commerce extérieur en 1901. — Italie: L'administration des gabelles. Le commerce extérieur en 1901. — Russie: Le régime d'exportation des sucres. — Suisse: Le contrôle des banques d'émission. — Egypte: Le commerce extérieur en 1901. — Etats-Unis: Les opérations de clearing houses en 1900 et 1901. — etc.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. Année 61, 1902, Mars: La production et le commerce du travail, par G. de Molinari. — Mouvement scientifique et industriel, par Dan. Bellet. — Travaux des chambres de commerce, par Rouxel. — Revue de l'Académie des sciences morales et politiques (du 1[er] décembre 1901 au 15 février 1902), par J. Lefort. — Les vrais motifs de l'assurance obligatoire en Allemagne; par A. de Malarce. — Le pain gratuit, par Fréd. Passy. — Lettre de Pologne, par Ladislas Domanski. — Lettre du Mexique, par J. Ch. de Courmond. — Société d'économie politique (réunion du 5 mars 1902): Nécrologie: M[me] Clémence Royer, MM. Bouvet et Chérot. Discussion: Les grands travaux publics peuvent-ils conjurer ou provoquer des crises. — etc. — Comptes rendus. — Chronique.

Journal de la Société de statistique de Paris. XLIII[ième] année, 1902, n° 4, Avril: Procès-verbal de la séance du 19 mars 1902. — Annexes aux procès-verbaux: 1[e] séance du 19 mars 1902: Situation financière de la Société de statistique de Paris; 2[e] séance du 19 février 1902: Réponse de M. G. Cauderlier aux observations de ses collègues, dans la discussion de son étude: „La loi qui règle les naissances. — La statistique et l'opinion, par A. de Foville (suite et fin). — Ce qu'on appelle la féodalité financière, par Alfr. Neymarck (art. 1). — Chronique des transports, par Hertel. — etc.

Messager de la Révolution russe. Organe du parti socialiste révolutionnaire Russe. Publié sous la direction de K. Tarassoff. (Paris, Société nouvelle de librairie et d'édition, rue Cujas, 17.) N° 2, 5 mars, 1902: (un volume in 8. de 475 pag., prix fr. 5) Table des articles: Le développement et la crise du socialisme. — La classe ouvrière et les intellectuels. — Le mouvement socialiste en Hongrie et en Italie. — Les événements de Finlande. — La famine et la crise industrielle en Russie. — La déclaration de Karpovitch à ses juges. — Le rapport officiel des professeurs d'Odessa sur les troubles universitaires. — etc.)

Moniteur, le, des Assurances. Revue mensuelle n[os] 400 et 401, Janvier et Février 1902: Production des compagnies françaises d'assurances sur la vie, en 1901, par Ed. Olivreau. — Etudes sur les accidents lu travail. Du traitement médical, par A. Beaumont (art. 1 et suite). Assurances contre l'incendie: Les affaires d'excédents aux Etats Unis. — De la clause à ordre dans les polices d'assurances sur la vie et maritimes, par P. Bailly (suite). — Assurances sur la vie. Compagnies françaises et mutuelles américaines. Prix de revient des affaires de 1895 à 1899, par Sidrac. — La patente des agents généraux d'assurances. — L'assurance contre l'incendie en Russie. — Projet de loi scandinave sur les assurances sur la vie. — etc.

Revue générale d'administration. XXV[ième] année, 1902, Janvier et Février: Législation du travail, par Dan. Massé (suite 3 et 4). — Les asiles d'ivrognes en Angleterre, par H. M. — L'administration des indigènes d'Algérie. — Jurisprudence. — Documents officiels. — Chronique de l'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. XVI[e] année, 1902, N° 4, Avril: David Ricardo et la dynamique économique, par H. Denis. — Les origines du capitalisme moderne en France, par H. Hauser (suite en fin). — Le rôle social de l'alcool, par Aug. Forel. — Chronique législative, par E. Villey. — Revue des revues anglaises, par P. Reboud. — etc.

Revue internationale de sociologie. X[e] année, 1902, n° 3, Mars: La troisième phase de la dissolution du mercantilisme: Mandeville, Law, Melon, Voltaire, Berkeley, par Alfr. Espinas. — Questions politiques d'autrefois et d'aujourd'hui I. Le citoyen grec et le citoyen moderne: 1. La cité; 2. Le citoyen grec; 3. La conception du Platon; 4. Le citoyen d'après Aristote; 5. L'intellectualisme; 6. La liberté, par G. L. Duprat (prof. au Collège libre des sciences sociales) [pag. 181/205]. — Société de sociologie de Paris, séance du 12 février 1902: Le facteur planétaire dans l'évolution humaine: communication de Franz Schrader; discussion par G. Tarde, L. Philippe, Ch. Limousin et E. Delbet. — etc.

B. England.

Board of Trade Journal. Vol. XXXVII, N° 281—284, 17. IV. — 8. V. 1902: Openings for Britsh trade. — Quicksilver production in various countries. — Communication between India and Ceylon. — Trade and industry in Tasmania. — The junk shipping trade on the Upper Yangtse. — Trade of Cape colony, January and February 1902. — British trade abroad (Buenos Ayres). — Railway projects in British India. — Sugar consumption in the United States. — Portland cement industry of the United States. — Production of open-hearth steel in the United States. — Agricultural machinery in Guatemala. — Foreign trade of the United Kingdom in April, 1902. — British trade abroad (Stettin, Lombardy, Gijon). — Import trade of Transvaal, January and February, 1902. — Russian trade via the European frontier in 1901. — Wool trade of the United States. — Tariff changes and customs regulations. — Shipping and transport. — Yarns and textiles. — Agriculture. — Miscellaneous. — Reports of British Chambers of Commerce. — Statistical tables. — etc.

Economic Review published quarterly for the Oxford University branch of the Christian Social Union. Vol. XII. N° 2, April 15, 1902: Co-operation as a factor in the housing problem, by H. W. Wolff. — Luxury, ancient and modern, by (Miss) E. Simey. — The small holdings of far forest, Worcestershire, (by Rev.) G. F. Eyre. — The economic resources and prospects of the Australian commonwealth, by Percy F. Rowland. — Agricultural co-operation in the United Kingdom, by Alb. Dulac. — The relation of economics to ethnology, by W. Warrand Carlile. — Legislation, parliamentary inquiries, and official returns, by Edw. Cannan. — etc.

Westminster Review. March and April 1902: A reformed House of Commons, by P. Barry. — With „free trade" there must be „fair cess", by W. Chapman Wright. — Agricultural distress in Russia, by David Bannerman. — Primitive chronology, by W. F. Harvey. — The Irish language movement, by Francis A. Fahy. — Representation, federation, referendum, by Lewis Stockton. — Gladstone's foreign policy, and how Lord Rosebery failed to adhere to it, by M. D. O'Brien. — Chamberlain and Rosebery, by F. A. White. — A national crisis, by H. Hodgson. — The case of Ireland stated. — The King's sanatoria, by J. A. Gibson. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Deutsche Worte. Monatshefte, herausgeg. von Engelbert Pernerstorfer. Jahrgang XXII, 1902, Nr 3 u. 4, März- u. Aprilheft: Eine Arbeiterenquete in Krakau, von Sophie Daszyńska-Golinska (Krakau). — Cecil Rhodes, von Fr. Hertz (Wien). — etc.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österreichischen Handelsmuseum. Bd. XVII, Nr 11—18, 13. III.—1. V. 1902: Imperalistische Handelspolitik im britischen Reiche, von Schilder. — Die Brüsseler Zuckerkonvention (Wortlaut der Konvention). — Eine russische Handelskammer in Alexandrien. — Winke für den Export von Wollwaren. — Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. — Paris als Exporthandelsplatz. — Der britische Handelskammerkongreß. — Unser Handel mit Singapore. (Aus dem Bericht des k. k. Konsulats in Singapore.) — Ein Mailänder Konsortium für den Export nach Montenegro und Albanien. — Russisch-englische Handelsbeziehungen, von Schilder. — Die ungarische Industrie im Jahre 1901. — Frankreich und der deutsche Zolltarifentwurf. — Connossemente und Seefrachtrecht. — Die Baumwollkultur in Centralasien. — Die deutsche Zuckerindustrie und die Brüsseler Konvention. (Magdeburger Korrespondenz, Mitte April 1902.) — Winke für den Export von landwirtschaftlichen Maschinen. — Die Eisenbahnen Deutschlands 1890—1900. — Englische Zölle, von L. — Der Handel Maltas. (Aus dem Berichte des k. k. Konsulats in Malta für das Jahr 1901.) — Der Kaffeemarkt. — Der Kampf um die Zollpolitik in Deutschland. — Das japanische Handelsmuseum in Singapore. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. VIII, 1902, Heft 1 (Wien 1902. VI—481 SS.): Oesterreichische Banken im Jahre 1900. — Nettoertrag der direkten Steuern im Jahre 1899. — Statistik der Immobiliargebüren. — Stempel-, Tax- und Gebürengefälle. (Hierzu 1 Graphikon.) — Ergebnisse der Punzierung im Jahre 1900. — Bibliographie der österreichischen finanzwissenschaftlichen Litteratur.

Soziale Rundschau. Herausgeg. vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. III, 1902, Februarheft: Vorläufige Uebersicht der Veränderungen

in den Löhnen und in der Arbeitszeit in England im Jahre 1901. — Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. — Konsumvereine und Großeinkaufsverbände der Schweiz und anderer Länder. — Streikversicherung von Industriellen in Oesterreich. — Soziale Versicherung: Registrierte Hilfskassen in Oesterreich im Jahre 1899; Soziale Versicherung in Dänemark; Obligatorische Krankenversicherung in Luxemburg; Schweizer Gesetz, betr. die Kranken- und Unfallversicherung der Militärpersonen. — Arbeitsstatistik im Deutschen Reich. — K. k. Staatsbetriebe: Das österreichische Tabakmonopol im Jahre 1900; Salinen in Oesterreich im Jahre 1899. — Fortschritte auf dem Gebiete der Gesundheitspflege in Mähren. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich im Monat Jänner 1902; Streikbewegung im Auslande (Belgien, Frankreich, England); Vorläufige Uebersicht der Arbeitseinstellungen in England im Jahre 1901; Streiks in Frankreich im Jahre 1901. — Arbeitsvermittlung: in Oesterreich im Januar 1902; in Steiermark; Arbeitsvermittlung für Reservisten in Steiermark. — Sozialpolitik: Sozialpolitisches aus dem deutschen Reichstag; Fürsorge für die schulentlassene, gewerbliche männliche Jugend; Die neuere sozialpolitische Gesetzgebung Ungarns. — Soziale Hygiene. — Vereinswesen. — Die öffentliche Armenpflege in England 1890—1900. — Ferienkolonien und Kindersanatorien in Rußland. — Verschiedenes: Statistik des österreichischen Zahlenlottos; Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter der Fabrikindustrie in Deutschland im Jahre 1900; Untersuchungen über die Beziehung der Berufsthätigkeit und der Kindersterblichkeit zur Militärtauglichkeit in Deutschland; Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit in Deutschland; Beschäftigung von Schulkindern in England. — etc.

Soziale Rundschau. Jahrg. III, 1902, Märzheft: Arbeitslohn und Arbeitszeit: Löhne im mährischen Kohlenbergbau 1901; Ortsübliche Tagelöhne im Deutschen Reich 1902 und 1901. — Arbeiterschutz: Abeiterschutzbestimmungen im Deutschen Reiche. — Arbeiterschutz bei öffentlichen Arbeiten in Canada. — Genossenschaftswesen: Die Arbeiterkooperativgenossenschaften in England im Jahre 1900; Die schweizerischen Konsumvereine als Liegenschaftsbesitzer. — Soziale Versicherung: Die österreichischen Arbeiterunfallversicherungsanstalten im Jahre 1899; Rechnungsabschlüsse der österreichischen Arbeiterunfallversicherungsanstalten für 1900; Der Provisionsfond der österreichischen Postboten; Knappschaftsvereine in Preußen im Jahre 1900. — Arbeitskonflikte in Oesterreich im Monat Februar 1902. — Arbeitsmarkt: Ueber die Lage des Arbeitsmarktes in der Glasindustrie von Haida-Steinschönau im II. Halbjahr 1901. — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monat Februar 1902; Städtisches deutsches Arbeitsvermittlungsamt zu Reichenberg im Jahre 1901; Regelung der Arbeitsvermittlung im Staate Connecticut. — XI. Plenarsitzung des ständigen Arbeitsbeirates. — Wohnungsfürsorge für Beamte und Arbeiter in den preußischen Staatsbetrieben. — Sozialpolitische Positionen im österreichischen Budget für das Jahr 1902. — Sozialstatistik: Ergebnisse der Arbeiterzählung in Sachsen in den Jahren 1883—1900; Sozialstatistisches aus dem Königreich Ungarn. Die Verhütung von Bleierkrankungen gewerblicher Arbeiter in Sachsen. — Die Gehe-Stiftung zu Dresden 1900/1901. — Verschiedenes: Haushaltungsrechnungen minderbemittelter Bevölkerungsklassen in Berlin und Halle a. S.; Studentenorganisationen in Rußland. — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. N. Folge VII. Jahrg., 1902, Nr 1 u. 2 (Januar—Februarheft): Ernteergebnisse der wichtigsten Körnerfrüchte im Jahre 1901. Nach amtlichen Quellen im k. k. Ackerbauministerium zusammengestellt. (Mit 5 Diagrammen.) — Civilprozeß- und Exekutionsverfahren 1898—1900, von Joh. Winkler. — Mitteilungen und Miszellen: Die Sterblichkeit in den größeren Städten und Gemeinden Oesterreichs im Jahre 1901, von Bratassević. — Beiträge zur Statistik der Binnenfischerei in Oesterreich, von J. (I. Art.). — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. XI. Bd., 1902, Heft 1: Allgemeine Gedanken über soziale Politik, von K. Th. v. Inama Sternegg. — Staatsrecht und Steuerrecht, von E. Lingg. — Die Reform der landwirtschaftlichen Börsen in Oesterreich, von J. Landesberger. — Verhandlungen der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — Die Ergebnisse der Revision des Grundsteuerkatasters auf Grund des Gesetzes vom 22. VII. 1896, von E. v. Plener. — Zur Lohnpolitik der englischen Gewerkvereine, von E. Pl. — Die moderne Sozialpolitik in Frankreich und in Oesterreich, von F. Žižek. — etc.

E. Italien.

Bollettino di statistica e di legislazione comparata. (Pubblicazione del Ministero delle Finanze.) Anno II, 1901/1902. Fascicolo 1—4: Situazione al 1° gennaio 1901 delle rendite dei corpi morali e stabilimenti di manomorta (eccettuati i benefici parrocchiali) accertate pel triennio 1901—1903. — Tavole statistiche relative alle riscossioni fatte nel 1° trimestre 1901/02 confronto con l'eguale periodo dell' esercizio precedente. — Italia: legge 23 gennaio 1902 sulle tasse per gli affari. — Spagna: Tassa sui diritti reali. Legge 2 aprile 1900 e progetto definitivo 8 ottobre 1901; Tassa sul bollo di Stato. Legge 26 marzo 1900 e progetto definitivo 8 novembre 1901. — Legislazione sulle acque: Italia; Austria; Belgio; Canada; Danimarca; Egitto; Francia; Germania; Lussemburgo; Spagna; Stati Uniti d'America: California. Colorado. Kansas; Svezia; Svizzera (confederazione); Svizzera (cantone): Appenzell, Ginevra, S. Gallo, Sciafussa, Soletta, Ticino, Vaud, Zurigo; Ungheria. — Debito ipotecario che dai registri delle conservatorie delle ipoteche appariva sussistente al 31 XII 1900. Parte I. Statistica. Parte II. Legislazione e notizie riguardanti anche Stati esteri. (pp. 700—793.)

Giornale degli Economisti. Febbraio 1902: La situazione del mercato monetario. — I fondamenti dell' economia pura, per P. Boninsegni. — La conversione del debito pubblico in Ungheria, per G. Crivellari. — Previdenza: Gli scioperi agrari nel Ferrarese, per C. Bottoni. — Municipalizzazione dei pubblici servigi: la panificazione municipale; il caso di Cremona, per G. Montemartini. — Cronaca: Politica di spese, etc.), per P. Papafava. — Supplemento al Giornale degli Economisti: Indice generale alfabetico per nomi d'autori della seconda serie dal 1° luglio 1890 al 31 XII 1900 (p. 1—68.)

Rivista della beneficenza pubblica. Anno XXX, 1902, N° 3, Marzo: La scuola samaritana nell' era novella della croce rossa, per C. Calliano. — La legge 22 XII 1901 sui ragionieri di prefettura in rapporto alla legge 17 luglio 1890 sulle opere pie, per Ach. De-Bonis. — Cronaca: Una nuova associazione del pubblica assistenza a Milano; La riforma del brefotrofio di Milano. — L'asilo notturno a Bologna. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno V, 1901, fasc. V—VI, Settembre—Decembre 1901: La teoria della conoscenza come induzione sociologica e l'esigenza critica del positivismo, par J. Vanni. — La coscienza etica della Grecia primitiva, per R. Schiattarella. — La genesi sociale dei comuni italiani, per E. Loncao. — La popolazione del Piemonte nel secolo XVI, per C. Ottolenghi. — La psicologia collettiva della scuola, per R. Resta de Robertis. — C. A. Conigliani, per A. Graziani. — Rassegne analitiche: Intorno al concetto della sociologia, per G. Mazzarella. — etc.

G. Holland.

de Economist, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LI^ste jaargang, 1902, Maart: De oorsprong der meerwaarde, door S. van Houten. — Nederland en Duitschland aan de Eems, door Mesdag Jac. — Invoer van meel van tarwe, door de Nederlandsche Vereeniging van meelfabrikanten. Met naschrift door M. Mees. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Die Brüsseler Zuckerkonferenz; Das Schicksal der Zuckerprämien. Arbeitseinstellungen in Holland; Getreidezollerhöhungen in Deutschland; Deutsche Unfallstatistik. — Handelskroniek.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Redaktion: Prof. J. Beck Freiburg (Schweiz). Jahrg. XXIX, 1902, Heft 3: Papst und Demokraten in Italien, von (Prof.) Beck. — Ueber Rechtsgleichheit, von (Prof.) U. Lambert. — Die Raiffeisengenossenschaften vom Standpunkte ethisch-sozialer Grundsätze aus beleuchtet, von Eug. Cremer. — Statistische Streiflichter, von F. Buomberger (Kantonsstatistiker), Freiburg. — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. X. Jahrg., 1902, Heft 4 und 5: Die sozialökonomische Lage der schweizerischen Land- und Alpwirtschaft beim Beginn des XX. Jahrhunderts, von (Prof.) F. Anderegg. — Der gesetzliche Arbeiterschutz in Baselstadt, von E. Wullschleger (NationalR. Basel). — Zum fünfundzwanzigjährigen Jubiläum des eidgenössischen Fabrikgesetzes, von Max Büchler (Bern). — Soziale Chronik. — Statistische Notizen. — Sozialpolitisches Archiv N^r 1: Der öffentliche Arbeitsnachweis in der Schweiz. IV. Zürich; V. Schaffhausen. — Heft 6 und 7: Geschichte und Entwickelung der bernischen Eisenbahnpolitik 1845—1902, von F.

Volmar (Fürsprecher in Ostermundigen bei Bern). (Art. I u. Forts. 1.) — Zum fünfundzwanzigjährigen Jubiläum des eidgenössischen Fabrikgesetzes, von Max Büchler (Bern). — Zur Frage des Arbeiterschutzes bei öffentlichen Submissionen, von J. Reichesberg (Bern). — Statistische Notizen: Die Auswanderung aus der Schweiz im Jahre 1901. — etc.

M. Amerika.

Annals of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XIX, n° 2, March, 1902: The taxation of corporations in the United States, by Francis Walker. — The manufacturer's need of reciprocity, by A. B. Farquhar. — The national pension system as applied to the civil war and the war with Spain, by W. H. Glasson. — Aristotle as a sociologist, by Ch. A. Ellwood. — Professor Patten's theory of prosperity, by H. R. Seager. — Communications: What is a constitutional history of the United States? by Francis N. Thorpe; Manuscripts in the library of Congress, by C. H. Lincoln; Meeting of the American Economic Association, by H. R. Seager. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung etc. Jahrg. XXXV, 1902, Nr 4: Die neuere Spezialgesetzgebung gegen den Vertragsbruch in landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen unter besonderer Berücksichtigung der für das Herzogtum Braunschweig erfolgten Regelung, von (FinanzR.) F. W. R. Zimmermann (Braunschweig). — Die Organisation der Industrie in Deutschland, von L. Fuld (Rechtsanw., Mainz). — Die Revision der Grund- und Haussteuer in Bayern, von (Prof.) K. Eheberg (Forts.). — Die Organisation der inneren Verwaltung etc., von (Prof.) C. Bornhak (Forts.). — Miszellen.

Bulletin des Internationalen Arbeitsamts. Bd. I, Nr 1, 2, 3, Januar—März 1902: Die Fortschritte der Arbeiterschutzgesetzgebung im Jahre 1901. — Arbeiterschutzgesetze und Verordnungen: 1. Deutsches Reich; 2. Oesterreich; 3. Belgien; 4. Dänemark; 5. Ver. Staaten; 6. Frankreich; 7. Großbritannien; 8. Niederlande; 9. Schweiz. — Parlamentarische Arbeiten aus dem Gebiete des Arbeiterschutzes. — Beschlüsse nationaler und internationaler Kongresse, welche den Arbeiterschutz betreffen. — Bibliographie.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgeg. von Alb. Osterrieth. Jahrg. VII, 1902, Nr 3: Der rechtliche Schutz der Erfinderehre, von Osk. Schanze (Dresden). — Zur Reform des Geschmacksmusterrechts; die Frage der Vorprüfung, von Walter Giesecke (Leipzig). — Der internationale gewerbliche Rechtsschutz in den Konsulargerichtsbezirken, von (Rechtsanw.) M. Wassermann (Hamburg). — etc.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Jahrg. I, Nr 11, März 1902: Die Prüfung auf Einheitlichkeit von Gebrauchsmustern. Eingabe des Patentanwalts Wirth. — Bescheid des Präsidenten (auf vorstehende Eingabe). — etc.

Neue Zeit, die. Wochenschrift der deutschen Sozialdemokratie. Jahrg. XX, Bd. II. Nr 1—4, 5. April—26. April 1902: Das große Kesseltreiben. — Die Landarbeiterfrage in Ostelbien, von A. Hofer. — Die Arbeiterfrage in Spanien, von Ant. Garcia Quejido. — Sozialpolitische Umschau, von Eman. Wurm. — Krisentheorien, von K. Kautsky (I u. Forts. 1). — Der achte Parteitag der holländischen Sozialdemokratie, von J. J. de Roode. — Eine Enquete über die Lage der deutschen Buchbinder und verwandten Berufsgenossen, von Rob. Albert. — Ein Ausbau des Akkordlohnsystems, von Ad. Braun. — Belgien. — Die Aufgaben unserer Presse, von Jul. Borchardt. — Die politische Bewegung in Belgien, von Emilio. — Feuilleton: Briefe von Karl Marx an Dr. L. Kugelmann (Art. 1 u. Forts. 1, 2, 3). — Internationalität und Ethik, von Max Zetterbaum. — Das belgische Experiment, von Rosa Luxemburg. — Der Wahlrechtskampf in Schweden, von Erich Brunte. — etc.

Preußische Jahrbücher. Herausgeg. von H. Delbrück. 108. Bd., 1902, Heft 1, April: Die höhere Mädchenschule und das klassische Altertum, von Ferd. Jak. Schmidt (Berlin). — Der Katholizismus und das 20. Jahrhundert, von Leop. K. Goetz (Prof. am

altkathol. theologischen Seminar, Bonn). — Zweikampf und Strafrechtspolitik, von Thomsen (LandgerR., Altona). — Politische Korrespondenz: Deutschlands Stellung in der Weltpolitik; Die neue russische Anleihe und der deutsche Handelsvertrag, vom Herausgeber. — etc.

Preußische Jahrbücher. 108. Bd., Heft 2, Mai 1902: Das Nationalgefühl als psychologisches Phänomen, von (GymnasOLehrer) H. Richter (Bromberg). — Die Herren Tschechen, von W. E. Block. — Die Freiheit des Christenmenschen, von K. Trost (Berlin). — Der Untergang Ludwigs XVI. im Lichte sozialistischer Geschichtsschreibung, von E. Daniels (Berlin). [I. Art.] — Eisenbahn- und Staatsfinanzen, von O. (Frh.) v. Zedlitz u. Neukirch. — Ueber Kurpfuscherei und die Sekte der Christlichen Wissenschaft (Gesundbeter). — Politische Korrespondenz: Die wirtschaftliche Notlage und der Protektionismus in Rußland, von P. Rohrbach. — etc.

Zeitschrift für Bergrecht. Herausgeg. von Mitgliedern des Kgl. OBergA. in Bonn. Jahrg. XLIII, 1902, Heft 2: Die Bergregalität des Fürstbischofs von Breslau in dem Fürstentum Neiße-Grottkau unter der preußischen Herrschaft, von K. Wutke (k. Archivar, Breslau). — Berggesetzgebung. — Entscheidungen der Gerichtshöfe. — Praxis der Verwaltungsbehörden.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. IX, 1902, Heft 4: April: Die Straßenbahnen in den Ver. Staaten von Amerika, von (RegBauMstr.) Schimpff (Altona). — Straßenbahnbremsen. — Sollen elektrische Straßenbahnen vor oder hinter den Straßenkreuzungen halten? — Statistik der deutschen Kleinbahnen für das Vierteljahr Oktober—Dezember 1901. — Kleine Mitteilungen.

Zeitschrift für Kulturgeschichte. Herausgeg. von G. Steinhausen. IX. Bd., 1902, Heft 3: Vier Münsterische Hofordnungen des XVI. Jahrhunderts. Mitgeteilt von Reinh. Lüdicke (Münster). — Alte Gemeinderügen der Dörfer Rudelsdorf und Masten. Mitgeteilt von Vogel (Leipzig). — Zur Geschichte des Trinkgeldes, von Arth. Kern (Breslau). — Frau Gottsched über Erziehung, Frauenberuf und Frauenbildung, von (Direktor) Ed. Otto (Offenbach a. M.). — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von Julius Wolf. Jahrg. V, 1902, Heft 4: Die Todesursachen in früherer Zeit und in der Gegenwart und die Beziehungen zwischen Krankheit und Sterblichkeit, von A. Gottstein (I. Art.). — Die Krisis in der englischen Industrie, von M. v. Brandt (II. Art.). — Ueber Vermehrungstendenz bei den Naturvölkern und ihre Gegenwirkungen, von Rich. Lasch (III. Art., Schluß). — Die wirtschaftlichen Verhältnisse Australiens, von Em. Jung (Leipzig). — Sozialpolitik: Aus der Geschichte zweier Gefängnisgesellschaften, von v. Rohden-Düsseldorf); Die Fabrikgesetzgebung in Rußland (II. Art.). — Streikversicherung von Industriellen in Oesterreich. — etc.

Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Bureaus. Redigiert von Max Proebst (k. MinisterialR.). Jahrg. XXXIII, 1901, Nr 3 u. 4: Endgiltige Ergebnisse der Volkszählung vom 1. XII. 1900. — Die Bewegung der Bevölkerung im KReich Bayern während des Jahres 1900. — Steuerstatistik. — Ergebnisse der im Jahre 1900 in Bayern vorgenommenen Tuberkulinimpfungen an Rindern. — Die Ernte des Jahres 1901. — Die Hagelschläge in Bayern während des Jahres 1901. Mit Rückblicken auf die Erhebungen seit 1871. — Die Bewegung der Gewerbe in Bayern im Jahre 1900. — Geburten und Sterbefälle in 25 bayerischen Städten im 4. Vierteljahr 1901.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IX.

Die Grundlage der künftigen deutschen Handelsvertragsverhandlungen.

I. Vorbemerkungen.

Der bisherige Verlauf der Kommissionsberatungen über den deutschen Zolltarifentwurf hat in weiten Kreisen die Auffassung entstehen lassen, daß es nicht gelingen werde, den Entwurf im Reichstag zur ordnungsmäßigen Erledigung zu bringen, daß also die Tarifreform scheitern werde. Ein solcher Ausgang würde verschiedenen Richtungen nicht unerwünscht sein; sowohl diejenigen, welche in dem Entwurf das von ihnen angestrebte Ziel einer extrem schutzzöllnerischen Gestaltung des Zolltarifs nicht verwirklicht sehen, als auch die, denen die Sätze des Entwurfs viel zu hoch erscheinen und die entweder über den heutigen autonomen Tarif nicht hinausgehen oder noch wesentlich hinter seinen Zollansätzen zurückbleiben wollen, suchen den Eindruck zu erwecken, als sei ihnen das Nichtzustandekommen des Reformwerkes die willkommenste Lösung. Welche innerpolitischen Wirkungen in diesen Kreisen von einem solchen Ausgang erwartet, erhofft oder befürchtet werden, kann hier außer Betracht bleiben. Für den Augenblick interessiert jedenfalls am meisten die Frage, welche handelspolitischen Wirkungen ein Scheitern des Entwurfs nach sich ziehen würde. In einem allerdings nur engen Kreise wird mit Rücksicht auf die dort maßgebenden besonderen wirtschaftlichen Interessen den Handelsverträgen keine nennenswerte Bedeutung beigelegt, und hier steht man deshalb der erwähnten Frage gleichgiltig gegenüber. Andere Gegner des Entwurfs — und sie überwiegen durchaus — erachten dagegen Handelsverträge, insbesondere Tarifverträge, im Interesse der wirtschaftlichen Weiter-

entwickelung Deutschlands für dringend nötig. Für die Vertreter dieser Auffassung lag und liegt deshalb der triftigste Anlaß vor, sich darüber klar zu werden, wie und auf welcher Grundlage beim Scheitern des Entwurfs die künftigen Vertragsverhandlungen zu führen sein würden. Nicht anders ist es mit denen, die den Entwurf als eine zweckmäßige Grundlage für die auch von ihnen angestrebten Handelsverträge ansehen und ihm deshalb zur Annahme verhelfen wollen.

Die Anschauungen, die über die aufgeworfene Frage bisher laut geworden sind, verraten insofern eine optimistische Auffassung, als man mit verhältnismäßig einfachen Mitteln den Abschluß brauchbarer Handelsverträge glaubt sichern zu können. Besonders bei Gegnern des Entwurfs ist eine derartige Auffassung bemerkbar gewesen; aber auch die Verfechter seiner Grundlagen scheinen mehr und mehr geneigt, sich der gleichen Anschauung anzuschließen und sich deshalb über ein etwaiges Scheitern des Entwurfs leicht trösten zu wollen. Optimismus in Fragen, bei denen jede Nation in erster Linie und mit besonderem Nachdruck ihre eigenen materiellen Interessen zu wahren sucht, kann leicht sehr verhängnisvoll werden und macht sich erfahrungsgemäß gerade dann am stärksten geltend, wenn man am wenigsten Anlaß dazu hat. Er würde eher verständlich sein, wenn die vorgeschlagenen Mittel im wesentlichen miteinander übereinstimmen würden. Das ist aber keineswegs der Fall. Die laut gewordenen Vorschläge bewegen sich in so verschiedenen Richtungen, daß schon hieraus auf die großen Schwierigkeiten der handelspolitischen Lage geschlossen werden kann, die sich aus dem Scheitern des Entwurfs ergeben würde. Es ist deshalb dringend geboten, ohne Leidenschaft und Voreingenommenheit, aber auch ohne Rückhalt zu prüfen, welche Aussichten die verschiedenen in Vorschlag gebrachten Wege eröffnen.

Um hierüber zu einem Urteil zu gelangen, bedarf es zunächst einiger allgemeiner Erwägungen, die sich bei allen noch zu erörternden Vorschlägen mit Notwendigkeit aufdrängen.

II. Allgemeine Wirkungen eines Scheiterns der Zolltarifvorlage.

Von einem Scheitern des Entwurfs erwarten manche, mehr freihändlerischen Anschauungen zuneigende Beurteiler, eine wesentliche Erleichterung und einen günstigeren Ausgangspunkt für die Vertragsverhandlungen. Dieses Urteil wird offenbar stark beeinflußt durch die Abneigung gegen Schutzzölle überhaupt und nimmt nicht genügend Rücksicht auf die Anschauungen, die im Auslande herrschen oder durch das Scheitern des Entwurfs zum Entstehen gebracht werden können. Gelangt der Entwurf nicht zur Annahme, sei es, daß der Reichstag ihn ablehnt, sei es, daß die Zersplitterung und Dauer der Beratungen in der Kommission und im Plenum des Reichstags die Entscheidung in ungemessene Ferne hinausrückt, so wird man

darin im Auslande einen Erfolg der amtlichen Politik zu erblicken nur vereinzelt geneigt sein. Viel eher ist zu befürchten, daß aus diesem Ausgange der Schluß gezogen wird, die Träger und Organe der Politik des Reiches befänden sich nicht in genügendem Einklange mit der Mehrheit der Volksvertretung oder hätten eine zuverlässige Mehrheit, wie sie für praktische Erfolge der Politik in der Regel dringend erwünscht ist, überhaupt nicht hinter sich. Die Bedeutung, die einem solchen Zustande zuzuschreiben ist, stellt sich mit der wachsenden Entfernung vom Schauplatze der Dinge leicht größer dar, als es der wirklichen Sachlage entspricht. Es kann deshalb nicht als ausgeschlossen angesehen werden, daß bei fremden Ländern die Meinung entsteht, es lasse sich unter solchen Umständen durch zäheren Widerstand gegen die deutschen Forderungen und durch schärferes Ausmaß der eigenen Ansprüche mehr erreichen als sonst. An der nötigen Abweisung wird es gewiß von deutscher Seite nicht fehlen; aber das erfordert eine Kraftaufwendung, die noch keine positiven Ergebnisse zeitigen kann, sondern sich zunächst auf die Beseitigung von Hindernissen richten muß, wie sie sich vermöge jener Auffassung einem erfolgreichen Verhandeln zeitweilig in den Weg stellen können. Wäre das nicht nötig, so wäre darin ohne Frage eine Erleichterung zu erblicken und diese Erleichterung würde sich von selbst ergeben, wenn über den Entwurf eine Verständigung mit dem Reichstage rechtzeitig erzielt werden könnte.

Das Scheitern des Entwurfs würde weiterhin im Auslande die Ansicht entstehen lassen können, als diene ein Entgegenkommen gegen die deutschen handelspolitischen Anforderungen dazu, den leitenden Organen des Reiches über innerpolitische Schwierigkeiten hinwegzuhelfen, die von dem Scheitern des Entwurfs zu erwarten seien. Dazu beizutragen, werden die verhandelnden Länder ein wirtschaftliches Interesse im allgemeinen nicht haben. Daß ein politisches Interesse sie dazu bringt, ist möglich, aber durchaus nicht sicher. Auch hieraus können sich gewisse Hindernisse ergeben, die erst überwunden werden müssen, ehe sich Aussichten auf materielle Erfolge der Verhandlungen eröffnen, und die wiederum fehlen würden, wenn die Tarifreform zu einem günstigen Abschluß gebracht werden könnte.

Es handelt sich vorstehend um Erwägungen, die mehr dem psychologischen Gebiete angehören. Man darf aber nach allen bisherigen Erfahrungen den Einfluß solcher Erwägungen auch auf handelspolitische Entschließungen nicht unterschätzen. Sie können sich um so eher Eingang verschaffen, als gleichzeitig auch materielle Verschiebungen eingetreten sind, die der handelspolitischen Lage jetzt ein wesentlich anderes Gepräge geben, als im Anfang der 90er Jahre, und deren Schärfe uns beim Scheitern des Entwurfs ohne jede Abschwächung fühlbar werden muß. Deutschland hat seine Zölle im autonomen Tarif mit wenigen Ausnahmen auf dem Stande von 1879 gehalten und einen ansehnlichen Teil derselben in den Handelsverträgen der 90er Jahre thatsächlich ermäßigt. Die

Getreidezölle waren zwar 1885 und 1887 erhöht worden, haben aber durch die Handelsverträge eine beträchtliche Abminderung erfahren. Im autonomen Tarif ist auch für Getreide seit dem Abschluß der Handelsverträge keine Erhöhung eingetreten. Von geringen und in diesem Zusammenhange nicht wichtigen Ausnahmen abgesehen, ist also das handelspolitische Werkzeug, das der deutsche Zolltarif bietet, nicht verändert worden. Kommt der Entwurf nicht zur Annahme, so wird Deutschland mit denselben Mitteln in die Handelsvertragsverhandlungen eintreten, wie im Anfang der 90er Jahre.

Anders ist es in wichtigen ausländischen Staaten. Die autonome Zollpolitik des Auslandes hat sich im letzten Jahrzehnt überwiegend in der Richtung auf Steigerung des Zollschutzes bewegt. Der italienische Zolltarif hat gegen den Stand von 1887, der im wesentlichen die Grundlage der Handelsvertragsverhandlungen mit Deutschland gebildet hat, wiederholte Erhöhungen seiner autonomen Sätze erfahren, abgesehen von der seit 1893 vorgeschriebenen Entrichtung der Zölle in Gold, die der Sache nach ebenfalls auf eine Steigerung der Zollbelastung hinausläuft. Die eingetretenen Erhöhungen betreffen auch eine Reihe wichtiger deutscher Ausfuhrwaren. Rußland hatte mit dem Tarif von 1891 eine Periode rasch sich folgender Zollsteigerungen zu einem vorläufigen formellen Abschluß gebracht, diesen hohen Tarif aber 1893 als Minimaltarif proklamiert und zu seinen Sätzen im Maximaltarife fast durchweg Zuschläge von 15, 20 und 30 Proz. vorgesehen. Am 15. Februar 1899 erfuhr der Tarif, in dessen Einzelheiten inzwischen mehrere Verschiebungen vorgenommen waren, eine starke allgemeine Erhöhung durch die Vorschrift, daß die Zölle fortan in Gold zu zahlen seien. Behufs Umrechnung auf Gold wurden die Sätze des Tarifs um 50 Proz. gesteigert. Durch das Gesetz vom 21. Juli 1900 sind alsdann zahlreiche Positionen noch weiter, zum Teil bis um 50 Proz. erhöht worden, und darunter befinden sich manche, an denen die deutsche Ausfuhr lebhaft beteiligt ist. Rumänien hat den Tarif von 1891 seit Januar 1901 in einer ansehnlichen Reihe von Positionen beträchtlich heraufgesetzt, und auch hier betreffen die Erhöhungen manche für Deutschlands Ausfuhr wichtige Waren. Daß die Vereinigten Staaten von Amerika mit ihrem Dingley-Tarif von 1897 im allgemeinen eine Zollhöhe innehalten, die weit über die Sätze der mitteleuropäischen Staaten hinausgeht, ist bekannt. Oesterreich-Ungarn steht nach längeren Vorbereitungen im Begriff, seinen Tarif von 1887 in erheblichem Umfange in die Höhe zu setzen, und es spricht vieles dafür, daß trotz der Schwierigkeiten, die sich aus dem Verhältnis zu Ungarn ergeben, die Tarifrevision zeitig genug beendet werden wird, um für die Vertragsverhandlungen noch wirksam zu werden. Die Schweiz hatte sich, wie bekannt, im April 1891 im Hinblick auf die bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen einen fast durchweg stark erhöhten autonomen Tarif geschaffen; die Erhöhungen waren zum Teil so umfangreich, daß auch durch die Tarifzugeständnisse der

Handelsverträge die früheren Vertragssätze nicht wieder erreicht worden sind. Für die jetzt bevorstehenden Verhandlungen ist ein gleiches Vorgehen nicht etwa erst durch den deutschen Entwurf veranlaßt, sondern schon von langer Hand vorbereitet worden. Als Ergebnis der Vorbereitungen erscheinen die Zolltarifvorschläge des Bundesratsentwurfs vom 12. Februar 1902. Sie enthalten, und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die demnächstigen Vertragsverhandlungen, zahlreiche bedeutende Steigerungen der autonomen Sätze, die im bisherigen Verlaufe der Beratungen im Nationalrat und dessen Kommission nur vereinzelt ermäßigt, zum Teil noch erheblich erhöht und meist beibehalten sind. Fast alle wichtigen Ausfuhrwaren Deutschlands im Verkehr mit der Schweiz werden von den Erhöhungen betroffen, wie bestimmte Erzeugnisse der Eisen-, Woll-, Baumwoll-, Konfektions-, Metall-, Leder-, Kautschuk-, Maschinen- u. s. w. Industrie. Für Maschinen ist meist eine Verdoppelung vorgesehen, für gewisse Lederarten eine Verdreifachung, für Kautschukbänder und Nähmaschinen eine Verfünffachung der bisherigen autonomen Sätze u. s. w. An dem Zustandekommen der schweizerischen Tarifreform ist nicht zu zweifeln.

Dieser Gang der Entwickelung bedeutet, daß wichtige Länder, mit denen zu verhandeln Deutschland in die Lage kommen kann, ihr handelspolitisches Rüstzeug gegen den Anfang der 90er Jahre erheblich verstärkt haben oder in nächster Zeit noch verstärken werden, auch dann, wenn die deutsche Tarifreform nicht zustande kommen sollte. Daß den berufenen Organen des Reiches das entgangen sei, wird niemand annehmen. Mit dem Zolltarifentwurf ist der Beweis erbracht, daß sie auch für Deutschland eine Verstärkung des handelspolitischen Rüstzeuges als notwendig ansehen, um es dem des Auslandes einigermaßen anzupassen. Man mag über die Aufnahme handelspolitischer Zuschläge in den autonomen Tarif theoretisch denken, wie man will, das wird man nicht leugnen können und wollen, daß es für ein Land von der Lage und wirtschaftlichen Gestaltung Deutschlands nicht zweckmäßig ist, der Verbesserung der handelspolitischen Rüstung wichtiger ausländischen Absatzgebiete, die gleichzeitig auch wichtige Bezugsquellen für Deutschland sind, unthätig zuzusehen. Gerade diejenigen, welche ernsthaft auf gute und unserer Ausfuhr wirklich förderliche Handelsverträge hinarbeiten, müßten die zwingende Logik der erwähnten Thatsachen anerkennen. Sie müßten, aber sie thun es nur zum Teil, und gerade der Verein, der sich unter dem Schlachtruf „Fortführung der Handelsvertragspolitik“ gesammelt hat, ist bisher geflissentlich bemüht gewesen, eine wirksame Verstärkung unserer Rüstung für die handelspolitischen Aufgaben zu verhindern. Er ladet damit vor der Nation und der Geschichte eine schwere Verantwortlichkeit auf sich, von deren Größe die Masse seiner Mitglieder wohl kaum die richtige Vorstellung hat. Gelingt ihm dieses Streben — und die extremen Richtungen von rechts und links leisten ja dafür mit großem Eifer Vorspanndienste — so wird Deutschland genötigt, in die Verhandlungen

einzutreten mit einem Werkzeug, das den inzwischen im Auslande vollzogenen Veränderungen nicht nur nicht angepaßt, sondern weit hinter ihnen zurückgeblieben ist. Glaubt man im Ernste, daß dadurch unsere Stellung bei den Verhandlungen gekräftigt wird? Oder darf man sich etwa der Hoffnung hingeben, daß das Ausland in einer großmütigen Anwandlung darauf verzichten wird, seine verschärften Waffen nachdrücklich anzuwenden? Sentimentalität darf im Kampf um wirtschaftliche Interessen niemand dem Gegner zutrauen.

Das gilt um so mehr, als die industrielle Entwickelung wichtiger Absatzländer so erhebliche Fortschritte gemacht hat, daß sie viel mehr als in den 90er Jahren Anlaß haben, vorsichtig mit Tarifzugeständnissen zu Gunsten fremder gewerblicher Erzeugnisse zu sein. In der Schweiz, in Oesterreich-Ungarn, in Rußland machen sich längst kräftige Strömungen bemerkbar, die der eigenen, inzwischen weiter entwickelten Industrie einen wirksameren Zollschutz gegenüber dem Andrang fremder Waren sichern wollen. In den Ver. Staaten vollends hat das letzte Jahrzehnt eine gewaltige Steigerung der industriellen Arbeit gebracht. Nach dem Census von 1900 hat sich seit 1890 die Zahl der industriellen Unternehmungen von 355 415 auf 512 726, also um 44,3 Proz., erhöht, das Kapital derselben von 6,5 auf 9,9 Milliarden Dollars, also um 51,3 Proz., ihr jährlicher Produktionswert von 9,4 auf 13,04 Milliarden Dollars, also um 39,1 Proz. Im einzelnen ist seit 1890 gestiegen in der

	das Kapital			der Produktionswert		
Textilindustrie	um	35,4	Proz.	um	22,4	Proz.
Eisenindustrie	„	43,0	„	„	74,6	„
Fleischindustrie	„	61,9	„	„	40,1	„
Papierindustrie	„	86,5	„	„	61,2	„
Molkereiindustrie	„	119,5	„	„	109,3	„
		u. s. w.				

Aus der gesteigerten industriellen Bethätigung werden alle diese Länder Konsequenzen ziehen, und im ganzen werden dadurch die Vertragsverhandlungen schwieriger. Auch aus diesem Gesichtspunkt erscheint eine Verbesserung unseres handelspolitischen Rüstzeuges geboten, und ihr Ausbleiben wird sicherlich die Sachlage nicht erleichtern. Auf der anderen Seite ist in den Ver. Staaten und in anderen Ländern das Ausfuhrbedürfnis der Industrie gewachsen. Das vermehrt auf ihrer Seite das Andrängen nach deutschen Tarifzugeständnissen für ihre Erzeugnisse; aber gerade dieser Umstand hätte uns die Verwertung einer verstärkten handelpolitischen Ausrüstung erleichtert und ängstliche Gemüter über etwaige von ihnen befürchtete ungünstige Rückwirkungen der deutschen Zolltarifreform beruhigen können und müssen.

Alles in allem wird hiernach ein Scheitern des Entwurfes die Wirkung haben, daß Deutschland in die Vertragsverhandlungen nicht unter denselben, oder um es rückhaltlos zu bezeichnen, nicht unter gleich günstigen Bedingungen eintreten wird, als sie anfangs der 90er Jahre bestanden, und das hätte sich auch — abgesehen von

den psychologischen Erwägungen, die sich an das Scheitern des Entwurfes knüpfen können — nicht vermeiden lassen, wenn der Entwurf nicht eingebracht worden wäre. Das letztere wäre einem freiwilligen Verzicht auf diejenigen Maßnahmen gleichgekommen, welche sich aus der veränderten Sachlage als für einen günstigen Ausgang der Verhandlungen nötig ergeben, und so vorzugehen, wäre mit den Grundsätzen einer pflichtbewußten und gewissenhaften Regierung nicht vereinbar gewesen.

Mißt man an diesen Erwägungen den praktischen Wert der Wege, die behufs Erzielung von Handelsverträgen beim Scheitern des Entwurfes in Vorschlag gebracht sind, so erweisen sie sich bei weitem nicht als so sicher, wie ihre Befürworter annehmen.

III. Erneuerung der bestehenden Handelsverträge auf eine bestimmte längere Zeit.

Am häufigsten und eifrigsten wird eine einfache Erneuerung der bestehenden Verträge auf eine bestimmte längere Zeit empfohlen. Man hält das für so naheliegend, daß der Gedanke gar nicht auftaucht, ob sich hier nicht etwa unerwartete Schwierigkeiten ergeben können. In der That drängt sich ein solcher Ausweg von selbst jedem auf, und es ist durchaus nicht als ausgeschlossen zu betrachten, daß die Verhältnisse zu seiner Benutzung zwingen. Nur muß man sich vor dem Glauben hüten, das sei leichter und einfacher als ein Verhandeln auf der Grundlage eines neuen gesetzlich sanktionierten Zolltarifs. Fast allgemein wird es als selbstverständlich angenommen, daß die beteiligten fremden Staaten ohne weiteres zur Verlängerung der bestehenden Verträge bereit sein werden. Gewiß giebt es manche triftige Erwägung, die den Vertragsstaaten eine solche Bereitwilligkeit nahe legt. Denn Deutschland ist schließlich doch ein sehr wichtiger Absatzmarkt und eine große Macht, mit der in wirtschaftlichem Frieden zu leben auch politisch von Wert ist. Aber es darf nicht übersehen werden, daß diesen Ländern wegen der Ausweitung ihrer industriellen Thätigkeit manches Zugeständnis, das sie früher gemacht, nicht mehr zweckmäßig und auf der anderen Seite die Erlangung größerer oder anderer Ermäßigungen des deutschen Tarifs, als sie in den 90er Jahren erlangt, erwünscht erscheinen kann. Auch die Erwägung kann auftauchen, daß angesichts der bis zum Beginn der Verhandlungen eingetretenen Erhöhungen der fremden autonomen Zolltarife die in den 90er Jahren Deutschland gewährten Bindungen und Ermäßigungen jetzt ein größeres Entgegenkommen bedeuten als gegenüber dem damaligen niedrigeren Tarifniveau. In diesem Falle wird die Verlängerung unserer früheren Zugeständnisse vielleicht nicht als eine ausreichende Gegenleistung angesehen werden, und deren weiteres Ausmaß wird unter Umständen mit um so größerem Nachdruck gefordert werden, als sich, wie gezeigt, an ein Scheitern des Entwurfs auch psychologische Erwägungen knüpfen können, die eine Stärkung

unserer Stellung bei den Verhandlungen nicht bedeuten. Eine unbedingte Sicherheit dafür, daß das Ausland die bestehenden Verträge ohne weiteres auf einen festbegrenzten längeren Zeitraum zu erneuern bereit sein wird, besteht jedenfalls für die in der Oeffentlichkeit hervorgetretenen Verfechter dieses Gedankens nicht.

Dazu tritt noch eine andere Schwierigkeit. Eine solche Erneuerung der bestehenden Verträge bedarf der Zustimmung des Reichstags. Wird er sie geben? Vielleicht ist der Druck der politischen Erwägungen, die ja in solche Fragen stets hineinspielen, stark genug, um den Reichstag dazu zu veranlassen. Vielleicht sind aber auch die wirtschaftlichen Bedenken gegen die Fortdauer der bisherigen deutschen Zugeständnisse so groß, daß selbst eine so knappe Mehrheit, wie sie seiner Zeit dem deutsch-russischen Handelsvertrage zu Teil wurde, nicht mehr zu erzielen ist. Mancher tröstet sich für diesen Fall mit dem Gedanken an einen neuen Reichstag, der unter der Parole „Für oder gegen Handelsverträge" gewählt ist. Aber wer kann sagen, welchen Ausgang Wahlen unter dieser Parole haben werden?

IV. Unterlassung der Kündigung der bestehenden Handelsverträge.

An Schwierigkeiten wird es nach dem Ausgeführten nicht fehlen, wenn der Weg einer Erneuerung der geltenden Verträge auf bestimmte längere Zeit betreten wird. Ein Teil dieser Schwierigkeiten würde vielleicht vermieden werden, wenn ein anderer, ebenfalls oft befürworteter Weg gewählt würde, nämlich das bloße Fortlaufenlassen der bestehenden Verträge durch Nichtausübung des Kündigungsrechtes von deutscher Seite. Nützen würde das nur, wenn auch die beteiligten fremden Staaten von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen. Es ist möglich, daß sie oder einige von ihnen zwar Bedenken tragen, die geltenden Verträge auf einen längeren Zeitraum zu erneuern, aber doch behufs Vermeidung eines vertragslosen Zustandes mit der Nichtsausübung des Kündigungsrechtes einverstanden sind. Sie würden dabei doch jederzeit in der Lage sein, sich durch spätere Kündigung freie Hand für die ihnen etwa erwünscht erscheinenden Maßnahmen zu verschaffen. Gerade darin aber liegt der große Nachteil eines solchen Vorgehens. Von allen an Handelsverträgen interessierten Kreisen wird unausgesetzt und mit vollem Recht betont, daß für die Ausfuhrthätigkeit sichere und stetige Verhältnisse unentbehrlich sind. Das Bedürfnis hiernach ist so groß, daß auch manche Erwerbsgruppen, die in den Verträgen der 90er Jahre ihr Interesse nicht genügend gewahrt glaubten, sich mit ihnen aussöhnten, weil sie für eine größere Reihe von Jahren eine feste Grundlage der wirtschaftlichen Operationen gewährleisteten. Dieses Bedürfnis würde nicht befriedigt werden, wenn man sich wichtigen Ländern gegenüber nur auf Verträge zu stützen hätte, die jeden Tag gekündigt und dadurch in kurzer Frist zum Erlöschen

gebracht werden können. Der Druck dieser fortwährenden Unsicherheit würde hart auf der deutschen Volkswirtschaft lasten und weitausschauende, opferreiche Unternehmerarbeit, soweit sie mit der Ausfuhr verknüpft ist, auf das äußerste erschweren. Vom Standpunkt dieser Interessen aus würde das Vorgehen, das hier in Frage steht, ein schwacher Notbehelf sein, dem zuzustimmen wäre, wenn andere Wege nicht mehr zu Gebote stehen, den man aber, wenn es irgendwie angängig ist, vermeiden müßte. Würde das Versagen des Reichstags in Bezug auf die Zolltarifvorlage hierzu nötigen, so laden die Kreise, deren Widerstand einen solchen Ausgang verursacht, eine schwere Schuld auf sich gegenüber den Erwerbsgruppen — Unternehmern sowohl wie Arbeitern —, deren Interesse zu wahren sie sich vorgesetzt hatten.

V. Verhandlungen über neue Handelsverträge auf Grund des jetzigen autonomen Tarifs.

Eine dritte Richtung läßt den Gedanken einer bloßen Verlängerung oder Erneuerung der bestehenden Tarifverträge fallen. Sie will neue Verträge, glaubt aber, daß für diese der geltende autonome Tarif eine völlig ausreichende und geeignete Grundlage sei, daß es also eines neuen Tarifs gar nicht bedürfe. Das ist anscheinend die Auffassung, von der sich die Mehrheit der Mitglieder des Handelsvertragsvereins leiten läßt. In der unlängst veröffentlichten Resolution des weiteren Ausschusses dieses Vereins vom 28. Mai 1902 wird den verbündeten Regierungen empfohlen, „ohne Rücksicht auf den Fortgang der Beratungen der Zolltarifkommission mit anderen Staaten in Verhandlungen eintreten zu wollen, damit der neue Reichstag dann alsbald über die Sicherung unserer auswärtigen Handelsbeziehungen Beschluß fassen kann". Da in der Resolution kurz vorher erklärt ist, der Zolltarifentwurf sei „keine geeignete Grundlage für den Abschluß brauchbarer Handelsverträge", so darf man annehmen, daß die Resolution den geltenden autonomen Tarif zur Grundlage der Verhandlungen genommen sehen will. Dem entspricht auch das Verhalten des Vorsitzenden des Handelsvertragsvereins, des Abg. Gothein, in der Zolltarifkommission. Seine Anträge haben Wochen hindurch ausschließlich das Ziel verfolgt, die Zollansätze des Entwurfs auf die des geltenden autonomen Tarifs zurückzuschrauben, und dasselbe Ziel tritt auch in der weitaus überwiegenden Zahl seiner neueren Anträge hervor, wenngleich neuerdings einige Anträge von ihm gestellt sind, die über die Sätze des jetzigen Tarifs hinausgehen wollen. Gerade die letzteren Anträge sind aber in verschiedenen Fällen sehr bald wieder zurückgezogen worden. Gothein hat auch in der Kommission schon mehrmals den Gedanken ausgesprochen: Er wolle gewiß den verbündeten Regierungen Kompensationsobjekte im Zolltarif gewähren; aber der geltende Tarif enthalte solche Objekte in ausreichendem Maße, da es doch gelungen sei, mit diesem Tarif günstige Handelsverträge abzuschließen.

Im letzten Satz zeigt sich sofort die Schwäche der Beweisführung. Es müßte doch zum mindesten die Frage aufgeworfen werden, ob gegenwärtig mit dem geltenden Tarif das Gleiche zu erreichen sei. Ein glattes „Ja“ kann auf diese Frage kaum geantwortet werden, wenn man sich der großen Verschiebungen erinnert, die seit Anfang der 90er Jahre in der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der autonomen Tarife wichtiger Vertragsstaaten eingetreten sind.

Die Sachlage ist eben heute, wie oben dargelegt, durchaus nicht mehr dieselbe, wie damals. Deshalb ist der Zweifel wohl berechtigt, ob den alten Mitteln in der veränderten Sachlage noch die gleiche Wirksamkeit zugeschrieben werden könne. Daß in all' den zahlreichen Aufsätzen und Preßauslassungen, in denen neue Verhandlungen auf Grund des alten Tarifs empfohlen werden, der angedeutete Zweifel entweder gar nicht berührt oder höchstens oberflächlich gestreift, aber niemals einer gründlichen Widerlegung an der Hand der Thatsachen unterzogen wird, ist ein bemerkenswertes Zeichen für die optimistische Auffassung mancher Kreise.

Noch ein weiterer Punkt wird regelmäßig übersehen. Das deutsche wirtschaftliche Interesse erstreckt sich nicht lediglich auf Verträge mit den bisherigen europäischen Vertragsstaaten, sondern macht es auch wünschenswert, mit überseeischen Ländern zu Verträgen mit nennenswerten Tarifzugeständnissen oder sonstigen Vorteilen zu gelangen. Besonders die amerikanischen Absatzgebiete kommen dabei in Betracht. Aber es ist unverkennbar, daß sich diesen Ländern gegenüber der geltende Tarif nicht als besonders brauchbar erwiesen hat. Von den mittel- und südamerikanischen Staaten sind verschiedene zur Kündigung der Verträge mit Deutschland übergegangen. Infolgedessen haben die Verträge mit der Dominikanischen Republik am 27. Januar 1897, mit Chile am 31. Mai 1897, mit Uruguay am 31. Juli 1897, mit Costarica am 1. Dezember 1897 ihr Ende erreicht. Neuerdings ist am 23. Mai 1902 der Vertrag mit Salvador auf den 23. Mai 1902 und am 4. September 1901 der mit Guatemala auf den 22. Juni 1903 [1]) von den dortigen Regierungen gekündigt worden. Ein neues Vertragsverhältnis ist nur mit Uruguay am 5. Juni 1899 wieder vereinbart worden. Chile gegenüber wird thatsächlich der Zustand der Meistbegünstigung noch aufrecht erhalten. Zu einem neuen Vertragsabschluß ist es aber mit Chile bisher ebensowenig gekommen wie mit der Dominikanischen Republik, Costarica, Guatemala und Salvador. Man geht schwerlich fehl mit der Annahme, daß hieran nicht Mangel an Bereitwilligkeit Deutschlands schuld ist. Vielmehr darf die Nichterneuerung der Verträge zum guten Teil der Thatsache zugeschrieben werden, daß die Hauptartikel, die von diesen Ländern nach Deutschland gehen, im geltenden Zolltarif freigelassen sind und daß ein Streben nach der Bindung der Zollfreiheit nicht rege ist, weil sie als eine im deutschen Interesse notwendige Maßregel angesehen wird. Hier hat also der

1) Inzwischen auf 22. Juni 1904 hinausgeschoben.

jetzige autonome Tarif eine ausreichende handelspolitische Verwertbarkeit nicht aufzuweisen gehabt.

Mit den Vereinigten Staaten ist das Abkommen vom 10. Juli 1900 geschlossen, in welchem Deutschland den Erzeugnissen der Vereinigten Staaten die mit Belgien, Italien, Oesterreich-Ungarn, Rumänien, Rußland, der Schweiz und Serbien 1891—1894 vereinbarten Vertragssätze gewährt, während die Vereinigten Staaten Zollermäßigungen (nicht Zollfreiheit) auf rohen Weinstein, rohe Weinhefe, Branntwein, nicht schäumende Weine und Wermut, und auf Gemälde in Oel oder Wasserfarben, Pastellmalereien, Feder- und Tintenzeichnungen sowie Bildhauerarbeiten bei der Einfuhr aus Deutschland zugestehen.

Die — durchaus nicht zu unterschätzende — politische Bedeutung dieses Vertrages steht hier nicht zur Erörterung. Wirtschaftlich betrachtet, zeigt er die an sich erwünschte Uebereinstimmung von Leistung und Gegenleistung nicht. Die Summe und Bedeutung der den amerikanischen Waren gewährten Zollermäßigungen ist erheblich größer, als die den deutschen Erzeugnissen zufließende. Roher Weinstein wird aus Deutschland überhaupt nicht ausgeführt. (Was die Statistik als Weinsteinausfuhr angiebt, ist gereinigter Weinstein.) An Weinhefe gingen im ganzen 1900 nur 410 dz und 1901 nur 31 dz aus Deutschland heraus, davon aber nichts nach den Vereinigten Staaten. Die Zollermäßigungen auf rohen Weinstein und Weinhefe haben hiernach zur Zeit eine praktische wirtschaftliche Bedeutung für Deutschland überhaupt nicht. An Gemälden und Zeichnungen wurden 1900 ausgeführt 3838 dz, davon 341 dz nach den Vereinigten Staaten; an Statuen aus Stein oder Metall betrug die Ausfuhr 206 dz, davon 84 dz nach den Vereinigten Staaten. Eine besondere wirtschaftspolitische Bedeutung kommt diesen Artikeln nicht zu.

An Spirituosen führte Deutschland aus (1900)

	im ganzen	Davon nach den Ver. Staaten
Spiritus in Fässern	142 681 dz	1379 dz
Branntwein in Flaschen	89 151 „	1474 „
Liköre	4 465 „	1641 „
Arrac, Cognac, Rum etc.	18 051 „	2137 „
	254 348 dz	6631 dz

Von diesem wichtigen Ausfuhrartikel werden also nur geringe Mengen, im ganzen nur 2,6 Proz., nach den Vereinigten Staaten gesandt, so daß die Zollermäßigung eine durchgreifende Wirkung nicht hat haben können.

An Wein — außer Schaumwein — betrug die Ausfuhr 1900

	im ganzen	Davon nach den Ver. Staaten
in Fässern	141 220 dz	32 933 dz
in Flaschen	80 766 „	16 535 „
	221 986 dz	49 468 dz

Von unserer Weinausfuhr gehen rund 22 Proz. nach den Vereinigten Staaten, und bei diesem Artikel hat hiernach das Abkommen eine erheblich größere wirtschaftliche Bedeutung als bei den übrigen.

Man wird aus den vorgeführten Thatsachen den Schluß ziehen dürfen, daß die Zugeständnisse, die von den Vereinigten Staaten auf Grund des jetzigen deutschen Tarifes zu erreichen waren, nicht das Maß dessen darstellen, was an und für sich vom rein wirtschaftlichen Standpunkte aus erstrebenswert erscheint.

Die handelspolitische Verwertbarkeit des geltenden Tarifs darf nach allem nicht überschätzt werden. Rechnet man dazu noch die weiter oben erwähnten Verschiebungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen und Bedürfnissen und der Ausgestaltung der autonomen Zolltarife des Auslandes und weiterhin die Hindernisse, die aus einem Scheitern des Entwurfs erwachsen müssen, dann ist der Zweifel nicht abzuweisen, ob wir mit dem geltenden Tarif das wünschenswerte Ergebnis wirklich und durchweg werden erzielen können. Verträge können auf dieser Grundlage gewiß zustande kommen; aber es ist nicht unmöglich, daß sie wichtigen Gruppen der Bevölkerung nicht den genügenden Ausgleich zwischen Leistung und Gegenleistung zu bieten scheinen. Vielleicht gelingt es, die deutschen Zugeständnisse auf der bisherigen Höhe zu halten, wenn wir uns dafür mit begrenzteren Gegenleistungen begnügen. Vielleicht erreichen wir auch ein uns erwünschteres Maß fremder Zugeständnisse, müssen aber vermutlich Opfer dafür bringen, die von den beteiligten Kreisen als zu hoch empfunden werden. In dem einen wie in dem anderen Falle würde der Widerstand gegen die betr. Verträge sehr lebhaft sein, und wenn es gleichwohl gelänge, den Reichstag zu ihrer Annahme zu bringen, so würde doch von den in der Minderheit gebliebenen Parteien fortdauernd gegen die Verträge Sturm gelaufen werden; die erforderliche Beruhigung wird dem Wirtschaftsleben auch in diesem Falle nicht in ausreichendem Maße zu Teil werden.

Das alles sind Möglichkeiten, die eine gewissenhafte Prüfung der Frage nicht unbeachtet lassen kann. So einfach und sicher, wie seine Befürworter glauben, führt der dritte Weg nicht zum Ziel, und das Scheitern des Entwurfs erscheint auch in diesem Zusammenhange als nachteilig für unser handelspolitisches Vorgehen.

VI. Verhandlungen über neue Handelsverträge auf Grund des Tarifentwurfs.

In allen bisher besprochenen Vorschlägen kehrt der Grundgedanke wieder, daß beim Scheitern des Entwurfs der geltende autonome Tarif die Unterlage der Vertragsverhandlungen bilden müsse. Es giebt aber noch eine vierte Richtung, die sich von diesem Gedanken völlig entfernt. Sie nimmt an, daß es möglich sei, mit fremden Staaten auf der Grundlage des Entwurfs zu verhandeln und günstige Verträge zu erzielen, und sie will erst auf Grund der

so zustande gekommenen Tarifverträge den neuen autonomen Tarif festgesetzt sehen. Hier wird mithin die Reihenfolge der Ereignisse gerade umgekehrt gedacht, als sie bisher bei uns gewesen ist. Der Vorschlag ist wiederholt in einem Teil der Presse zum Ausdruck gekommen und hat auch in der Bevölkerung viel mehr Anhänger gefunden, als man gewöhnlich glaubt. Männer der verschiedensten Richtungen — von der freisinnigen bis zur agrarischen — halten ein solches Vorgehen für durchführbar, ja für wünschenswert, weil sie meinen, daß dadurch die Kämpfe um Gestaltung des autonomen Tarifs entweder ganz in Wegfall kommen oder wenigstens erst nach dem Vertragsabschluß und dann in weniger heftiger und zeitraubender Weise einsetzen würden. Der Gedankengang hat etwas Bestechendes. Man darf auch zugeben, daß man in der geschilderten Weise vorgehen könnte, wenn lediglich das Schema des Tarifentwurfs festgehalten, bezüglich der Zollhöhe aber ein Entgegenkommen bis unter die heutigen autonomen Sätze bewiesen wird. Aber die Anhänger des Gedankens stellen sich zumeist die Sache so vor, daß nicht nur das Schema, sondern auch der Inhalt des Entwurfs als Grundlage dienen könne und daß es dabei gelingen werde, an den Stellen, an denen unser wirtschaftliches Interesse es erfordert, höhere Sätze zu vereinbaren, als der jetzige autonome Tarif enthält. Wenn das möglich wäre, so wäre allerdings nicht einzusehen, weshalb man sich die große Last der im Gange befindlichen Beratungen über den Zolltarifentwurf auferlegt.

Es kann dahingestellt bleiben, ob ein solches Verfahren unter besonderen Umständen und bei vereinzelten Tarifstellen mit Aussicht auf Erfolg anwendbar ist. Das eine ist jedenfalls zweifellos, daß man nicht die gesamten Vertragsverhandlungen auf einen bloßen Tarif*entwurf* aufbauen kann.

Verhandlungen, bei denen es sich in ausgedehntem Maße um Bindung oder Ermäßigung von Zollsätzen dreht, sind der Natur der Sache nach nur denkbar, wenn die zu bindenden oder zu ermäßigenden Zollsätze gesetzlichen Bestand haben, setzen also ihrer Idee nach einen gesetzlich anerkannten Tarif voraus. Nur dieser, nicht aber ein lediglich gewollter und angestrebter Tarif kann die Grundlage der Verhandlungen bilden. Kein Staat wird bereit sein, einen Tarifentwurf zu Grunde zu legen, der in der Volksvertretung des beteiligten Landes auf die größten Schwierigkeiten trifft und dort möglicherweise überhaupt nicht durchzusetzen ist. Wie soll bei einer solchen Sachlage dem Gegenkontrahenten die Fiktion glaublich gemacht werden, daß die Zollansätze des Entwurfes die gleiche bindende Kraft haben, wie die eines regelrecht zustande gekommenen Gesetzes? Welche Auffassung im Auslande hierüber besteht, zeigt deutlich die Aeußerung, die der italienische Minister des Aeußeren unlängst in der Kammer gethan hat: Eine Verhandlung (über Handelsverträge) mit den beiden verbündeten Staaten sei noch nicht möglich, da die neuen Tarife bisher weder in Deutschland noch in Oesterreich-Ungarn festgesetzt seien. Hier wird es

als ganz selbstverständlich betrachtet, daß die Verhandlungen nur von einem gesetzlich anerkannten Tarif ausgehen können.

Das ist innerlich auch vollkommen begründet. Wenn der Entwurf als Ausgangspunkt der Verhandlungen dienen sollte, so haben die fremden Staaten gar kein Interesse daran, in irgend einer Position einen Zoll mit uns zu vereinbaren, der über den heutigen autonomen Satz hinausgeht. Es ist schlechterdings unerfindlich, was sie dazu veranlassen sollte, sich auf einen solchen höheren Satz zu verpflichten. Sie würden sich ja dabei, falls durch die Genehmigung des Handelsvertrages seitens des Reichstages die Erhebung der vereinbarten Zölle den deutschen Behörden ermöglicht wird, schlechter stehen als die Staaten, die keine Verträge mit bestimmten Tarifsätzen abschließen und deshalb nur den niedrigeren autonomen Satz zu zahlen haben. Ein Staat, der so vorgeht, würde sich selbst gegenüber konkurrierenden Ländern in Nachteil bringen. Wenn z. B. nach unserem autonomen Tarif, der beim Scheitern der Vorlage doch zunächst noch bestehen bleiben würde, aus allen Ländern, die keinen Tarifvertrag mit uns abschließen, der Weizen zu 5 M., die Gerste zu 2,25 M. für 1 dz eingeführt werden kann, welcher wirtschaftliche Anlaß könnte dann für Rußland vorliegen, sich im Handelsvertrage einen Zoll von 5,50 M. für Weizen und von 3 M. für Gerste auferlegen zu lassen? Rußland würde dadurch eine Differenzierung des Zolles zu seinen Ungunsten und zum Vorteil konkurrierender Länder herbeiführen, während es sich gerade behufs Beseitigung eines solchen Zustandes zum Handelsvertrage von 1894 entschlossen hat.

Wenn sich aber wirklich Staaten finden sollten, die bereit sind, sich auf den höheren Zoll des Entwurfs zu verpflichten, so brauchten sie sich nur gleichzeitig die allgemeine Meistbegünstigung auszubedingen, um der Vereinbarung jede praktische Bedeutung zu nehmen. Solange es bei Fortdauer des geltenden autonomen Tarifs nur noch einen einzigen Staat giebt, der keinen Tarifvertrag mit uns abgeschlossen hat und deshalb nach dem autonomen Tarif zu behandeln ist, würden die Tarifvertragsstaaten unter Berufung auf ihr Meistbegünstigungsrecht beanspruchen können, daß auch ihnen gegenüber die niedrigeren Sätze des autonomen Tarifs zur Anwendung kommen. Daß bei solcher Sachlage wertvolle Zugeständnisse fremder Staaten zu Gunsten deutscher Industrieerzeugnisse zu erzielen sein werden, kann im Ernst niemand annehmen.

Die einzige Form, in der sich Tarifverträge auf Grund des Entwurfes denken ließen, wäre die, daß die vereinbarten Zollsätze nicht dazu bestimmt werden, wirklich in Kraft zu treten, sondern nur die obere Grenze für etwaige deutsche Zollerhöhungen während der Vertragsdauer bezeichnen. So lange der geltende autonome Tarif in Kraft steht, würde eine solche Vereinbarung ohne jede praktische Bedeutung bleiben und sie würde auch bei späteren Zollerhöhungen nur formellen Wert haben, so lange diese die im Vertrag vereinbarte obere Grenze nicht erreichen. Der Nutzen solcher vor-

beugenden Vereinbarungen würde für die kontrahierenden Staaten sehr gering sein, zumal sie gar nicht vorhersehen können, welche Sätze der spätere autonome Tarif enthalten wird. In gewissem Sinne würde ihnen sogar ein Nachteil erwachsen können, da die Gefahr besteht, daß die vereinbarte Obergrenze einen Anreiz zur Einführung einer entsprechenden Zollsteigerung ausübt, also höhere als die bisherigen Sätze auf ihre Waren gelegt werden. Die Gegenleistungen, die auf dieser Grundlage zu erzielen sind, würden deshalb für unsere Ausfuhrindustrie nur sehr eng begrenzte Vorteile bieten können.

Bei alledem wird es nicht leicht sein, solche Verträge zur parlamentarischen Erledigung zu bringen. Da sie nicht auf Grund eines bestehenden Tarifes abgeschlossen sind, aber die Grundlage eines solchen werden müssen, so wird der Reichstag schwerlich bereit sein, seine Zustimmung ohne sorgfältige und eingehende Prüfung der einzelnen Zollansätze der Verträge zu geben. Das wird zum mindesten und bestenfalls einen so großen Zeitverlust zur Folge haben, daß die drückende Unsicherheit über die Gestaltung der handelspolitischen Beziehungen in unerträglicher Weise verlängert werden würde. Kann aber auch nur für einen einzigen Zollsatz — selbst wenn seine wirtschaftliche Bedeutung nicht besonders groß ist — die Zustimmung des Reichstages nicht erlangt werden, so wird die ganze Vereinbarung hinfällig, da der kontrahierende fremde Staat sich zur Annahme eines veränderten oder zur Streichung eines vereinbarten Satzes nicht verpflichtet hat. Es müssen dann neue Verhandlungen eingeleitet werden, deren endgiltiges Ergebnis nicht vorherzusehen ist, und der Zustand der Unsicherheit wird noch mehr verlängert.

Wenn die auf Grund des Tarifentwurfs abgeschlossenen Verträge die Grundlage des neuen autonomen Tarifes bilden sollen, wird eine eingehende Beratung der Einzelheiten der Verträge schon aus politischen Erwägungen kaum zu vermeiden sein, weil anderen Falles der Reichstag einem starken moralischen Drucke unterworfen werden müßte. Die Kämpfe, die sich an eine umfassende Zolltarifrevision knüpfen, werden also durch die Vorwegnahme des Vertragsabschlusses nicht gespart; nur heften sie sich formell an den Inhalt der Verträge, anstatt an den des Zolltarifentwurfs. Eine nennenswerte Erleichterung oder Beschleunigung der ganzen Reformarbeit wird auf diesem Wege nicht erreicht.

Wenn es wahr wäre, was wiederholt in der Oeffentlichkeit behauptet ist, daß schon die große Zahl der Zolltarifpositionen die rechtzeitige parlamentarische Erledigung ausschließe, so würde nach dem Gesagten auch bei Vorwegnahme der Vertragsabschlüsse auf Grund des Entwurfs das gleiche Hindernis fast in unverminderter Schärfe bestehen. Freilich birgt gerade diese Behauptung eine wenig hohe Meinung über die Leistungsfähigkeit und Selbstzucht der deutschen Volksvertretung in sich, zumal aller Voraussicht nach die nicht minder umfassenden Tarifreformen anderer Länder nicht

schon an ihrer Ausdehnung scheitern werden. Gerade die liberalen Kreise des Volkes und seiner Vertretung haben Anlaß, die Einbuße nicht zu leicht zu nehmen, die der deutsche Parlamentarismus in der öffentlichen Wertschätzung erleiden müßte, wenn er wirklich wegen der Größe der ihm gestellten Aufgabe versagen sollte.

VII. Das Verhalten der Parteien.

Die vorstehenden Erwägungen ergeben deutlich, daß alle in Betracht gezogenen Wege sehr große, zum Teil unüberwindliche Schwierigkeiten bieten und daß deshalb ein Scheitern der Vorlage mehr als ein parlamentarischer Mißerfolg, daß es ein nationales Unglück sein würde, ganz besonders vom Standpunkt derjenigen, welche ernsten Willens auf den baldigen Abschluß brauchbarer Handelsverträge hinarbeiten. Gerade sie müssen sich sagen, daß es verkehrt ist, den Entwurf in Bausch und Bogen zu verwerfen, wie es u. a. der Handelsvertragsverein auch neuerdings wieder in der Resolution seines weiteren Ausschusses vom 28. Mai 1902 gethan hat. Eine ruhige Erwägung der Sachlage sollte und müßte ihnen zeigen, daß, nachdem einmal der Entwurf eingebracht ist und die Augen der ganzen Kulturwelt auf sich gezogen hat, sein Scheitern keine Erleichterung, sondern eine bedeutende und vielleicht verhängnisvolle Erschwerung unseres handelspolitischen Vorgehens nach sich ziehen muß. Die logische Konsequenz daraus kann nur die sein, daß die Anhänger einer vernünftigen Handelsvertragspolitik, so sehr sie sich auch bemühen, die von ihnen empfundenen Lücken und Mängel des Entwurfs zu beseitigen, doch ehrlich und eifrig bestrebt sein müssen, die baldige gesetzliche Verabschiedung des Entwurfs zu befördern. Daß bei einem Gesetzgebungswerk, welches in die materiellen Interessen aller Kreise des Volkes eingreift, nicht jedes einzelne Interesse voll auf seine Rechnung kommen kann, versteht sich von selbst, und der Kritik an dem, was zustande kommt, ist deshalb ein weiter Spielraum geboten. Aber nirgends gilt mehr als hier der Satz, daß das Bessere der Feind des Guten sei. Zu einer gedeihlichen Lösung kann man nur gelangen, wenn man nicht in doktrinärem Starrsinn auf seinem Sonderstandpunkte beharrt, sondern behufs Vermeidung größeren und allgemeineren Uebels auch manches hinnimmt, was nach diesem Sonderstandpunkte nicht erwünscht erscheint.

Hieran gemessen, erscheint das bisherige Verhalten der verschiedenen Richtungen nicht politisch.

Keine der nicht extrem gesinnten bürgerlichen Parteien kann dauernde Vorteile für sich und für das Land erwarten, wenn der Entwurf scheitern sollte. Eine reine Freude daran würde nur die äußerste Linke haben. Sie hat von vornherein erklärt, daß sie alles daran setzen werde, den Entwurf zu Falle zu bringen. In der Kommission haben ihre Vertreter daraus die Konsequenz abgeleitet, daß sie fast durchgängig Zollfreiheit beantragen. Sachlich betrachtet,

läuft das auf eine einseitige, engherzige und kurzsichtige Betonung des reinen Konsumentenstandpunktes hinaus. Daß dieser Standpunkt in einem so wichtigen Produktionsgebiet wie Deutschland nicht allein maßgebend sein kann, wissen die Führer dieser Richtung ebenso gut wie andere. Wenn sie sich gleichzeitig als Freunde der Handelsverträge hinstellen, so ist ihnen sicher nicht unbekannt, daß Deutschland nach seiner geographischen Lage, nach seiner wirtschaftlichen Gestaltung, nach seinen finanziellen Verhältnissen und nach seinen politischen Beziehungen gegenwärtig eine freihändlerische Politik nicht treiben kann, ohne jede Möglichkeit brauchbarer Handelsverträge auszuschließen. Das Verhalten der Vertreter dieser Richtung ist deshalb nur aus parteitaktischen Gründen zu verstehen. Sie hoffen, die Erledigung der Vorlage so lange hinzuziehen, daß sie die Neuwahlen unter dem Schlagwort „Brotwucher“ betreiben können. Ein solches Schlagwort wirkt auf die große Menge, und es ist ganz ausgeschlossen, demgegenüber der Masse der Wähler das feine Gewebe vernünftiger handelspolitischer Erwägungen klarzumachen, das von den bürgerlichen Parteien gemäßigter Richtung im Wahlkampf verwertet werden müßte. Vielleicht würde ein solcher Ausgang auch noch extremen Vertretern der agrarischen Richtung nützen, die auf die ländlichen Wählermassen mit der Ausführung glauben wirken zu können, daß der drohenden „Vernichtung des Bauernstandes“ vorgebeugt werden müsse. Die beiden extremsten Richtungen würden also bei Wahlen unter diesem Zeichen gewinnen. Die gemäßigten Elemente aller Schattierungen aber werden nur mit stark gelichteten Reihen in den Reichstag zurückkehren. Alsdann wird ein neuer Zolltarif erst recht schwer durchzusetzen sein und, wenn er durchgesetzt werden sollte, eine Gestalt erhalten, bei welcher brauchbare, unseren Ausfuhrinteressen dienliche und unsere inneren wirtschaftlichen Bedürfnisse hinreichend wahrende Handelsverträge ausgeschlossen sind.

Unter solchen Umständen würde es geradezu eine handelsvertragsfeindliche Politik sein, wenn dauernd — wie bisher — auf der einen Seite übertrieben hohe Schutzzollforderungen gestellt und auf der anderen Seite mechanisch die Ansätze des Entwurfs auf den Stand des heutigen autonomen Tarifs heruntergeschraubt werden und von noch anderer Seite der Versuch unternommen wird, auch die Verhandlungsobjekte, die der geltende Tarif noch bietet, dadurch völlig unwirksam zu machen, daß die bestehenden Vertragssätze in die künftigen autonomen Sätze verwandelt werden. Das wenigstens sind, von den äußersten Extremen abgesehen, die Hauptströmungen, die sich bisher geltend gemacht haben. Dem Zustandekommen einer Verständigung und Ausgleichung der Gegensätze dient die Schroffheit, mit der jede dieser Strömungen bis jetzt aufgetreten ist, keineswegs, und ebensowenig einer baldigen Erledigung der Sache, an der gerade ihnen nach dem Gesagten liegen müßte. Sie tragen dadurch entschieden zum Scheitern des Entwurfs bei und bringen es so mit dahin, daß auch ein verständiges Ausmaß des Zollschutzes

verloren geht und daß vorteilhafte sichere Grundlagen unserer handelspolitischen Beziehungen zum Auslande entweder ganz unmöglich gemacht oder doch in gefahrbringender Weise verzögert werden.

Man kann einwenden, daß die erste Lesung der Kommission dazu dienen müsse, alle berechtigten Wünsche, die sich geltend machen lassen, zur Sprache zu bringen; zur Hervorkehrung der politischen und taktischen Erwägungen und zum Anbahnen einer Verständigung sei später Zeit genug. Eine gewisse Berechtigung ist dem Einwand zuzugestehen. Aber man darf auch bei dieser Auffassung von der Aufgabe der ersten Kommissionsberatung nicht die Rücksichten beiseite setzen, die sich aus der thatsächlichen Gestaltung der Dinge ergeben. Wenn wirklich die Bereitwilligkeit zu einer schließlichen Verständigung aus politischen und handelspolitischen Erwägungen bei einer Mehrheit der Kommissionsmitglieder besteht — und auch in der bürgerlichen Linken scheint eine solche Auffassung an Boden zu gewinnen — dann darf man die Brücke dazu nicht erst durch die schroffe Hervorkehrung einer grundsätzlichen Gegnerschaft gegen das Reformwerk als Ganzes zerstören und muß weiter das Maß der Anfechtung des Entwurfs auch zeitlich in solchen Schranken halten, daß die Gelegenheit zu einer rechtzeitigen Verständigung nicht ausgeschlossen wird. Anderenfalls könnte es dazu überhaupt zu spät werden, und dies „zu spät“ würde der deutschen Volkswirtschaft verhängnisvolle Nachteile zufügen. Wer wird die Verantwortung dafür übernehmen können und wollen?

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1900.

Von Dr. jur. et phil. Albert Hesse (Halle a. S.).
(Fortsetzung und Schluß.)

Sachsen-Meiningen.

Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen. 1900.

Gesetz, betr. die Besoldungsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule. Vom 9. Februar 1900, S. 27.

Gesetz, betr. die Landeskreditanstalt. Vom 12. Februar 1900, S. 48.

I. Festsetzung der Gebühr für die Hinterlegung von Wertpapieren. II. Erteilung der Befugnis, Grundstücke in anderen Bundesstaaten zu beleihen.

Gesetz, betr. die Abgaben für die Finanzjahre 1900, 1901 und 1902. Vom 19. Februar 1900, S. 54.

I. 1) Erhebung der Einkommensteuer gemäß Art. 18 des Gesetzes vom 18. März 1890 am Ersten jedes Monats mit je $\frac{1}{12}$ der Jahressteuer. Die Einkommensteuer derjenigen Steuerpflichtigen, deren Jahreseinkommen 700 M. nicht erreicht, bleibt außer Hebung, jedoch unter Aufrechterhaltung der Einschränkungen in Art. 6 Z. 5 des Gesetzes vom 18. März 1890. 2) Erhebung der Grundsteuer mit $5\frac{1}{2}$ Terminen zu je $\frac{1}{4}$ des Jahresbetrages am Ersten des letzten Monats des Quartals. 3) Erhebung der Gebäudesteuer mit 12 Terminen zu je $\frac{1}{12}$ der Jahressteuer am Ersten jedes Monats.

III. Haushaltsetat für die Jahre 1900, 1901 und 1902.

Domänenkasse:	*Einnahmen*	2 852 860 *M.*
	Ausgabe	1 996 980 „
	Ueberschuß	855 880 *M.*

(Davon die Hälfte zur Einnahme der Landeskasse.)

Landeskasse: Einnahme und Ausgabe balancieren mit 5 891 618 *M.*

Gesetz. betr. Abänderung des Gesetzes vom 25. Juni 1885 über die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. Vom 7. März 1900, S. 63.

Aenderung von Art. 5 I: für Wanderlager ist außer der im Art. 4 festgesetzten Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in jedem Ort, an welchem das Geschäft durch den Inhaber oder durch einheimische Vermittler betrieben wird, und für jede Verkaufsstätte für jeden Tag eine für die Gemeinde des Betriebsortes zu entrichtende

Steuer von 40 M. zu zahlen. Ermäſsigung in geeigneten Fällen bis auf die Hälfte. — Art. 5, IV: für die Veranstaltung einer Versteigerung von Waren eines Wanderlagers wird eine Steuer von 80 M. für den Tag erhoben. — Art. 5, II und III fallen fort.

Gesetz, betr. die Gebühren der Notare. Vom 11. Januar 1900, S. 1.

Gesetz, betr. die Kosten in Verwaltungssachen. Vom 25. Januar 1900, S. 9.

Verordnung, betr. die Umschreibung der auf den Inhaber ausgestellten Schuldverschreibungen auf den Namen des Inhabers. Vom 22. Januar 1900, S. 23. Ministerialbekanntmachung dazu. Vom 10. Februar 1900, S. 47.

Sachsen-Altenburg.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf das Jahr 1900.

Höchste Verordnung, die weitere Ausführung des Gesetzes über Zusammenlegung von Grundstücken betr. Vom 20. Februar 1900, S. 88.

Bekanntmachung des herzoglichen Ministeriums, Abteilung des Innern, betr. die Sammlung von Saatenstands- und Erntenachrichten. Vom 3. April 1900, S. 206.

Pferdeaushebungsvorschrift. Vom $\frac{\text{15. September}}{\text{23. Oktober}}$ 1900, S. 279.

Höchste Verordnung zur Ausführung des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899. Vom 13. Januar 1900, S. 13. Entsprechende Ministerialverordnung vom 20. März 1900, S. 205.

Gesetz, betr. die Vorausleistungen gewerblicher Unternehmungen zum Wegebau. Vom 13. Januar 1900, S. 14.

Wird ein Vicinal- oder Kommunikationsweg infolge des Betriebs gewerblicher Unternehmungen dauernd in erheblichem Maſse abgenutzt, so kann auf Antrag derjenigen, deren Unterhaltslast durch solche Unternehmungen vermehrt wird, dem Unternehmer nach Verhältnis dieser Mehrbelastung ein angemessener Beitrag als Vorausleistung zu der Unterhaltung des betr. Weges auferlegt werden. Feststellung durch Vereinbarung unter den Beteiligten; kommt diese nicht zu stande, Festsetzung auf Antrag des Unterhaltspflichtigen durch das Landratsamt nach Vernehmung beider Teile und Begutachtung durch das Bauamt nach billigem Ermessen. Beschwerde binnen 4 Wochen ohne Suspensiveffekt. Beitreibung ev. im Verwaltungszwangsverfahren.

Gesetz, betr. Errichtung einer Handelskammer. Vom 7. Mai 1900, S. 185. Dazu: Höchste Verordnung vom 25. September 1900, S. 256.

Höchste Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 6. Oktober 1900, S. 261. Anweisung zur Ausführung der Artikel 1, 3, V, 5 und 14 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. Vom 6. Oktober 1900, S. 262.

Anweisung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung, betr. die Inkraftsetzung der im § 154, III der Gewerbeordnung getroffenen Bestimmungen, vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900. Vom 18. Dezember 1900, S. 317.

Verordnung, das Verfahren vor den unteren Verwaltungsbehörden in Invalidenversicherungssachen betr. Vom 9. Januar 1900, S. 1.

Bekanntmachung, die weitere Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betr. Vom 20. Februar 1900, S. 65.

Bekanntmachung des Herzoglichen Gesamtministeriums, die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund des § 6, II des Invalidenversicherungsgesetzes betr. Vom 28. Februar 1900, S. 95.

Gesamtministerialbekanntmachung, betr. die Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zum Ausschuß der Thüringischen Landesversicherungsanstalt. Vom 18. Juni 1900, S. 221.

Gesamtministerialbekanntmachung, betr. das Verfahren der §§ 131 ff., 158, 160 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899. Vom 20. Juni 1900, S. 227.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 und der damit im Zusammenhang stehenden Reichs- und Landesgesetze betr. Vom 24. September 1900, S. 257.

Verordnung, das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung betr. Vom 10. Dezember 1900, S. 341.

Verordnung des Herzoglichen Gesamtministeriums, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden etc. mit Militäranwärtern betr. Vom 18. Februar 1900, S. 39.

Gesetz, betr. die Gewährung von Dienstalterszulagen. Vom 7. Mai 1900, S. 193.

Höchste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Stempelsteuer. Vom 20. Februar 1900, S. 37. Verordnung des Herzoglichen Ministeriums, Abteilung der Finanzen, zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Stempelsteuer, vom 24. Dezember 1899. Vom 1. März 1900, S. 69. Abänderung derselben durch Verordnung vom 29. März 1900, S. 182.

Gesetz, betr. verschiedene Veränderungen in der Organisation der unteren Verwaltungsbehörden. Vom 13. Januar 1900, S. 12. Dazu: Höchste Verordnung vom 16. März 1900, S. 96.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg. Jahrgang 1900.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Gotha. Jahrgang 1900.

I. Coburg.

Abgabengesetz für das Herzogtum Coburg auf die Zeit von 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1901, als den Rest der laufenden Finanzperiode. Vom 24. Februar 1900, S. 5.

Bestimmungen hinsichtlich der Erhebung der Grundsteuer, der Einkommen- und Klassensteuer.

Gesetz, den Voranschlag für den Staatshaushalt des Herzogtums Coburg auf die Zeit vom 1. Juli 1899 bis 30. Juni 1901 betr. Vom 26. Februar 1900, S. 9.

Einnahme und Ausgabe jedes Jahres balancieren mit 1 019 120 M.

Gesetz, betr. die Abänderung der Gesetze über die Erhebung einer Kommunalabgabe vom Bier, vom 23. März 1878 und 17. September 1878. Vom 27. Februar 1900, S. 12.

Festsetzung der von den Stadtkassen zum Bezirksfonds einzuzahlenden Aversalvergütungen.

Gesetz, die Fürsorge für die Witwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Herzogtums Coburg betr. Vom 2. März 1900, S. 18.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes vom 5. Dezember 1895, betr. die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer, bezw. des Volksschulgesetzes für das Herzogtum Coburg vom 27. Oktober 1874. Vom 3. März 1900, S. 21.

Gesetz, die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Land- und Landstadtschullehrer, sowie die Gnadenbezüge betr. Vom 4. März 1900, S. 26.

Gesetz, die Abänderung des Volksschulgesetzes vom 27. Oktober 1874 betr. Vom 6. März 1900, S. 48.

Gesetz, die Abänderung des die Schonzeit des Wildes regelnden Artikels 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1882 betr. Vom 7. März 1900, S. 52.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Milch. Vom 8. September 1900, S. 231.

Gesetz, betr. die Anwendung des gemeinschaftlichen Gesetzes, betr. die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November 1899, auf das Gesetz, die Einkommen- und Klassensteuer betr., vom 16. Juni 1874. Vom 8. März 1900, S. 53.

II. Gotha.

Gesetz, betr. die Feststellung des Voranschlages für den Staatshaushalt des Herzogtums Gotha in den Jahren 1899/1900 und 1900/1901. Vom 10. April 1900, S. 115.

Für jedes der beiden Jahre: Einnahme 2 329 980,78 *M.*
Ausgabe 2 450 782,44 *M.*

Abgabengesetz für das Herzogtum Gotha auf die beiden Rechnungsjahre 1. Juli 1899/1900 und 1900/1901. Vom 10. April 1900, S. 127.

Bestimmt die Termine für die Erhebung der Grundsteuer, Einkommen- und Klassensteuer. Die 16., 17. und 18. Stufe der Klassensteuer werden vom 1. Juli 1900 ab für weibliche Steuerpflichtige außer Hebung gesetzt.

Gesetz, die Aufnahme einer Anleihe der Staatskasse des Herzogtums Gotha betr. Vom 18. April 1900, S. 129.

Ausgabe von auf den Inhaber lautenden seitens der Gläubiger unkündbaren verzinslichen Schuldverschreibungen im Nennwert von 2 Mill. M.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Milch. Vom 4. Mai 1900, S. 153.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Errichtung einer Handwerkskammer für die Herzogtümer Coburg und Gotha. Vom 3. August 1900, S. 202 bezw. 169.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. Vom 17. Oktober 1900, S. 242 bezw. 199.

Ministerialverfügung, die Ausführung des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899 betr. Vom 9. Januar 1900, S. 2 bezw. 1.

Ministerialbekanntmachung, die weitere Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 betr. Vom 28. Februar 1900, S. 31 bezw. 3.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Wahlordnung für die Wahlen der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zum Ausschuß der Thüringischen Landesversicherungsanstalt. Vom 14. Juni 1900, S. 177 bezw. 159.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900. Vom 17. Oktober 1900, S. 238 bezw. 195.

Ministerialbekanntmachung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden etc. mit Militäranwärtern betr. Vom 9. März 1900, S. 56 bezw. 19.

Verordnung, betr. die Ausführung der Coburg-Gothaischen Notariatsordnung vom 23. Oktober 1899, sowie die Gebührenordnung für Notare vom 15. Dezember 1899. Vom 1. April 1900, S. 141 bezw. 103.

Anhalt.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt. 16. Bd. S. 449 bis Ende. 17. Bd. S. 1—111.

Gesetz, betr. die Errichtung einer Landwirtschaftskammer. Vom 2. April 1900, S. 661.

Verordnung, betr. die Einführung einer neuen Pferdeaushebungsvorschrift. Vom 11. Oktober 1900, S. 37.

Verordnung, betr. die Abschätzung von Grundstücken. Vom 17. November 1900, S. 99.

Landespolizeiverordnung, betr. den Verkehr mit Butter. Vom 21. Dezember 1899, S. 449.

Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899. Vom 3. Januar 1900, S. 453.

Gesetz, betr. die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage. Vom 2. April 1900, S. 673.

Verordnung, betr. den Transport von schweren, unteilbaren Lasten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Vom 23. Juli 1900, S. 23.

Ausführungsverordnung zum Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, betr. Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 1. Oktober 1900, S. 35.

Bekanntmachung, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden etc. mit Militäranwärtern. Vom 13. Januar 1900, S. 457.

Gesetz, betr. die Befreiung der Geistlichen von den Witwenkassenleistungen. Vom 13. April 1900, S. 701.

Gesetz, betr. die Abänderung des mit dem Gesetz vom 16. April 1899 erlassenen Normalbesoldungstarifs der etatsmäßig angestellten Verwaltungs- und Justizbeamten mit Ausschluß der Richter. Vom 27. April 1900, S. 717.

Verordnung, betr. die Abänderung des mit der Verordnung vom 10. Mai 1894 erlassenen Normalbesoldungstarifs für die Beamten der Verwaltung der direkten Steuern. Vom 31. Mai 1900, S. 1.

Ministerialverordnung, betr. die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze. Vom 1. Oktober 1900, S. 31.

Gesetz, den Hauptfinanzetat des Herzogtums Anhalt für das Jahr vom 1. Juli 1900/1901 betr. Vom 13. April 1900, S. 705.

Balanciert in Einnahme und Ausgabe mit 15 437 000 M.

Gesetz, betr. das Verwaltungsstrafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichsabgaben. Vom 30. März 1900, S. 643.

Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher. Vom 23. März 1900, S. 631.

Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1900.

Pferdeaushebungsvorschrift. Vom 3. September 1900, S. 309.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Redaktion des Gesetzes vom 13. April 1881 über das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten. Vom 13. Februar 1900, S. 137.

Höchste Verordnung, das Inkrafttreten des Gesetzes, betr. die Errichtung einer öffentlichen Schlachtviehversicherungsanstalt für das Fürstentum, vom 30. Juli 1899 betr. Vom 8. Juli 1900, S. 279. Ausführungsverordnung zu dem Gesetz vom 30. Juli 1899. Vom 10. Juli 1900, S. 281.

Gesetz, betr. Abänderung des § 11 des Gesetzes vom 17. Februar 1870 über Ausübung der Jagd und Erstattung des Wildschadens. Vom 19. Dezember 1900, S. 363.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Redaktion der Ministerialverordnung vom 11. März 1880 über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen und den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher. Vom 8. März 1900, S. 163.

Gesetz, betr. die Aufhebung der alten Landesverordnungen über die Feier der Sonn- und Festtage. Vom 18. März 1900, S. 171.

Höchste Verordnung, die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage betr. Vom 25. Dezember 1900, S. 387.

Ministerialverordnung, die Errichtung einer Handwerkskammer in Arnstadt betr. Vom 31. März 1900, S. 235.

Ausführungsverordnung zu dem Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, die Abänderung der Gewerbeordnung betr. Vom 12. September 1900, S. 345.

Ministerialverordnung, enthaltend weitere Ausführungsbestimmungen zum Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899. Vom 11. Januar 1900, S. 41. Entsprechende Verordnungen vom 18. Januar 1900, S. 93, und vom 28. Februar 1900, S. 152. Diesbezügliche Bekanntmachungen vom 31. Januar 1900, S. 107, 22. April 1900, S. 239, und 6. Juni 1900, S. 271.

Ausführungsverordnung zu dem Reichsgesetze vom 30. Juni 1900, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900. Vom 25. September 1900, S. 346.

Gesetz, betr. den Staatsdienst, Staatsbeamtengesetz. Vom 19. Dezember 1900, S. 365. Verordnung, betr. das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Vom 21. Dezember 1900, S. 381.

Gesetz, betr. Aufhebung der Amtskautionen der Staatsdiener. Vom 30. Dezember 1899, S. 14.

Höchste Verordnung betr. Beamtenbesoldung. Vom 2. Mai 1900, S. 261. Entsprechende Verordnungen vom 4. Mai 1900, S. 267 und 270, vom 16. Dezember 1900, S. 358 und 360.

Gesetz, betr. die Neuregelung des Einkommens der Geistlichen. Vom 21. Dezember 1900, S. 383.

Gesetz, die Pensionierung der Geistlichen betr. Vom 31. Dezember 1900. S. 399.

Ministerialbekanntmachung, die den Militäranwärtern bei den Kommunen des Fürstentums vorbehaltenen Stellen betr. Vom 31. Januar 1900. S. 113. Entsprechende Bekanntmachung hinsichtlich der Staatsstellen. Vom 27. August 1900, S. 307.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1900—1903. Vom 8. Januar 1900, S. 19.

Ordentlicher Etat: jährlich 3 340 183 M.
Außerordentlicher Etat: insgesamt 166 800 M. } *Einnahme und Ausgabe.*

Nachtragsgesetz vom 29. Dezember 1900, S. 396.

Für die Jahre 1901—1903 werden dem Ordinarium jeweils 41 650 M. in Einnahme und Ausgabe hinzugesetzt.

Verordnung, den Zinssatz für hinterlegte Gelder betr. Vom 9. Januar 1900, S. 15.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Redaktion des Gerichtskostengesetzes. Vom 12. Januar 1900, S. 47. Entsprechende Bekanntmachung, betr. das Notariatskostengesetz. Vom 12. Januar 1900, S. 89.

Verordnung, betr. die Veröffentlichung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Vom 10. Februar 1900, S. 133.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt 1900.

Ministerialverordnung, betr. die Ermittelung der land- und forstwirtschaftlichen Bodenbenutzung im Jahre 1900. Vom 23. Mai 1900, S. 369.

Ministerialbekanntmachung, die Viehzählung am 1. Dezember 1900 betr. Vom 9. Oktober 1900, S. 398.

Pferdeaushebungsvorschrift. Vom 20. Oktober 1900, S. 407.

Ministerialbekanntmachung, betr. Errichtung einer gemeinsamen Handwerkskammer. Vom 6. April 1900, S. 271. Dazu: Bekanntmachung vom 14. Mai 1900, S. 366.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. Vom 27. September 1900, S. 383.

Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890, betr. die Gewerbegerichte. Vom 3. Januar 1900, S. 5.

Verordnung zur Ausführung des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899. Vom 9. Januar 1900, S. 57.

Ministerialbekanntmachung zum Invalidenversicherungsgesetz. Vom 2. Januar 1900, S. 8 (betr. §§ 141, 144, 148, 149, 152, 158, 160, 163, 131, I und 135, II). Entsprechende Bekanntmachungen vom 2. Januar 1900, S. 17 (zu § 63); vom 3. Januar 1900, S. 31 (§§ 57—64); vom 4. Januar 1900, S. 46 (zu § 6, II); vom 5. Januar 1900, S. 50 (§ 4, I); vom 6. Januar 1900, S. 53 (§§ 31, 191); vom 27. Februar 1900, S. 160 (§ 151, II); vom 26. April 1900, S. 341 (§§ 131 ff., 158, 160); vom 30. Mai 1900, S. 371 (§§ 76, 77).

Verordnung, betr. die Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900. Vom 27. September 1900, S. 381.

Verordnung, betr. das Rekursverfahren nach dem Invalidenversicherungsgesetz und den Unfallversicherungsgesetzen. Vom 27. September 1900, S. 382.

Gesetz, die Besoldung der Volksschullehrer betr. Vom 21. Dezember 1899, S. 1.

Gesetz, betr. Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionierung der Civilstaatsdiener. Vom 28. Februar 1900, S. 158.

Verordnung, betr. die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden mit Militäranwärtern. Vom 23. März 1900, S. 277.

Gesetz, betr. die Feststellung des Prozentsatzes für die zu erhebende Grund- und Gebäudesteuer. Vom 29. Dezember 1899, S. 3.

8 Proz. des Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften und 4 Proz. des Nutzungswertes der steuerpflichtigen Gebäude für die Finanzperiode der Jahre 1900, 1901 und 1902.

Gesetz, den Staatshaushaltsetat der Finanzperiode 1900, 1901 und 1902 betr. Vom 5. Februar 1900, S. 83.

Einnahme und Ausgabe jedes Jahres balancieren mit 3 096 800 M.

Verordnung, betr. das Verfahren über Entschädigung des Wildschadens. Vom 19. Februar 1900, S. 89.

Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung. Vom 19. Februar 1900, S. 93. Dazu: Ausführungsverordnung vom 19. Februar 1900, S. 113.

Ausführungsgesetz zu dem Reichsgesetze über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung. Vom 28. Februar 1900, S. 163.

Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung. Vom 28. Februar 1900, S. 169.

Gesindeordnung. Vom 28. Februar 1900, S. 175.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Ausführung der Volkszählung am 1. Dezember 1900. Vom 20. September 1900, S. 385.

Waldeck.

Fürstlich Waldeckische Regierungsblätter vom Jahre 1900.

Gesetz, betr. die Verpflichtung der Gemeinden zur Bullenhaltung. Vom 8. Januar 1900, S. 21.

Pferdeaushebungsvorschrift. Vom 3. September 1900, S. 173.

Polizeiverordnung, betr. die Errichtung und den Betrieb von Dampffässern. Vom 30. August 1900, S. 159.

Höchste Verordnung, betr. die Fürsorge für die Waisen der Fürstlichen Domanialbeamten und Mitglieder des engeren Konsistoriums. Vom 30. Dezember 1899, S. 1.

Bekanntmachung, betr. den Tarif der von den Waldeckischen Armenverbänden einander zu erstattenden Armenpflegekosten. Vom 15. Oktober 1900, S. 199.

Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899. Vom 16. Januar 1900, S. 3.

Bekanntmachung, betr. die Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. Vom 14. November 1900, S. 203.

Kirchengesetz, die Pensionierung der Pfarrer, die Adjunktur und das Vikariat betr. Vom 19. Dezember 1900, S. 207.

Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 17. Januar 1900, S. 83.

Landesherrliche Verordnung, betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten. Vom 25. Juni 1900, S. 135.

Bekanntmachung, betr. die Volkszählung am 1. Dezember 1900. Vom 7. September 1900, S. 155.

Reufs ä. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß älterer Linie 1900.

Pferdeaushebungsvorschrift. Vom 12. September 1900, S. 185.

Regierungsbekanntmachung, die Viehzählung am 1. Dezember 1900

betr., zugleich als Anweisung für die Gemeindevorstände. Vom 5. November 1900, S. 232.

Regierungsverordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. Juli 1897, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 17. Februar 1900, S. 18.

Regierungsverordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. Vom 20. August 1900, S. 179.

Statut für die Handwerkskammer zu Greiz und Wahlordnung. Vom 27. März 1900, S. 25.

Regierungsverordnung zur Ausführung des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899. Vom 11. Januar 1900, S. 1.

Regierungsbekanntmachung, betr. die Invalidenversicherung. Vom 24. Januar 1900, S. 2. Entsprechende Bekanntmachungen vom 9. Februar 1900, S. 4; vom 16. Februar 1900, S. 18; vom 11. Mai 1900, S. 132; vom 12. Mai 1900, S. 136; vom 19. Juni 1900, S. 155.

Regierungsbekanntmachung, betr. Veränderung des Namens der Thüringischen Versicherungsanstalt. Vom 7. Februar 1900, S. 3.

Regierungsverordnung, die Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 betr. Vom 21. Dezember 1900, S. 241.

Regierungsbekanntmachung zur Ausführung der Bekanntmachung, betr. die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 13. Juli 1900. Vom 24. August 1900, S. 180. Entsprechende Bekanntmachung vom 29. Dezember 1900, S. 248.

Regierungsverordnung zur Ausführung des Gewerbe- und des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900. Vom 27. September 1900, S. 223. Verordnung zur weiteren Ausführung dieses Gesetzes vom 22. Dezember 1900, S. 242. Entsprechende Verordnung zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 27. September 1900, S. 225; zur Ausführung des Seeunfallversicherungsgesetzes vom 24. Dezember 1900, S. 244.

Regierungsverordnung, das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung und das Landesversicherungsamt betr. Vom 28. Dezember 1900, S. 245.

Patent, die für das Jahr 1900 zu entrichtende Einkommensteuer betr. Vom 14. März 1900, S. 21.

Festsetzung der Termine.

Regierungsverordnung bezüglich einiger aus Anlaß des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1900, betr. Abänderung des Reichsstempelgesetzes vom 27. April 1894, zu erlassender Bestimmungen. Vom 7. Juli 1900. S. 175.

Regierungsbekanntmachung, die am 1. Dezember 1900 stattfindende Volkszählung betr. Vom 3. November 1900.

Reuſs j. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie 1900.

Gesetz, betr. die Bekämpfung des Vertragsbruchs landwirtschaftlicher Arbeiter und Arbeitgeber. Vom 12. Mai 1900, S. 137.

I. Bei widerrechtlichem Verweigern des Antritts oder Verlassen der Arbeit, auf Antrag des Arbeitgebers nach dessen Wahl Geldstrafe bis 30 M. oder zwangsweise Zuführung. Antragsfrist eine Woche. Zurücknahme zulässig. II. Widerrechtliches Verweigern der Annahme oder Entlassen: Geldstrafe bis 30 M. III. Verleiten zur widerrechtlichen Verweigerung des Antritts oder zum Verlassen der Arbeit: Geldstrafe bis zu 150 M.; daneben Haftung für den entstandenen Schaden solidarisch. IV. Wissentliche Annahme vertragsbrüchiger Arbeiter: Geldstrafe bis zu 150 M. V. Landwirtschaftliche Arbeiter, welche die Arbeitgeber zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daſs sie eine vertragswidrige Einstellung der Arbeit oder eine Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern untereinander verabreden, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Die Anstifter unterliegen der gleichen Strafe, auch wenn sie keine landwirtschaftlichen Arbeiter sind.

Pferdeaushebungsvorschrift. Vom 30. August 1900, S. 167.

Statut, die gemeinsame Handwerkskammer zu Gera betr. Vom 15. März 1900, S. 113.

Ministerialverfügung, betr. die Ausführung des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899. Vom 4. Januar 1900, S. 1.

Ministerialverfügung, die weitere Ausführung des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 betr. Vom 5. Januar 1900, S. 3. Entsprechende Verfügungen vom 6. Januar 1900, S. 23; vom 18. Januar 1900, S. 25.

Ministerialverfügung, betr. die Uebersichten der Fabriken, in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden. Vom 2. Januar 1900, S. 19.

Ministerialverfügung zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900. Vom 22. September 1900, S. 207.

Ministerialverfügung, die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden etc. mit Militäranwärtern betr. Vom 30. Januar 1900, S. 81.

Volksschulgesetz. Vom 31. Juli 1900, S. 139.

Schaumburg-Lippe.

Schaumburg-Lippische Landesverordnungen. Jahrgang 1900.

Höhere Bekanntmachung wegen Ausführung des Reichstelegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899. Vom 6. Februar 1900, S. 7.

Polizeiverordnung, betr. icherheitspolizeiliche Vorschriften beim Bergwerksbetrieb. Vom 7. Februar 1900, S. 9. Diesbezügliche Verordnung, betr. den Verkehr mit Sprengstoffen. Vom 24. Februar 1900, S. 61.

Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900. Vom 8. Oktober 1900, S. 377.

Verordnung, betr. die Aufbringung der durch die Errichtung und Thätigkeit der Handwerkskammer erwachsenden Kosten. Vom 15. Dezember 1900, S. 401.

Bekanntmachung, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter. Vom 17. Februar 1900, S. 58.

Verordnung, betr. das Invalidenversicherungsgesetz. Vom 25. Februar 1900, S. 75. Anweisung vom 10. März 1900, S. 87.

Verordnung, betr. die Errichtung eines Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung. Vom 8. November 1900, S. 391.

Höhere Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Reichsgesetzes, die Unfallfürsorge für Gefangene betr. Vom 24. Dezember 1900, S. 427.

Verordnung, betr. die Bestellung von Waisenräten. Vom 29. Dezember 1900, S. 429.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeskassenetats für das Rechnungsjahr 1900. Vom 25. März 1900, S. 115.

Einnahme und Ausgabe betragen je 1 070 612,26 M.

Gesetz, betr. die Aufhebung kirchlicher Abgaben und Leistungen. Vom 25. März 1900, S. 121.

Bekanntmachung, betr. Ausführung des § 367 des H.G.B. vom 10. Mai 1897. Vom 25. Januar 1900, S. 5.

Gesetz, betr. die Umschreibung von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen auf den Namen der Inhaber. Vom 25. März 1900, S. 124. Ausführungsverordnung dazu vom 7. April 1900, S. 127.

Verordnung, betr. das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Vom 15. September 1900, S. 271. Ausführungsanweisung vom 20. September 1900, S. 293. Allgemeine Verfügung, betr. die zuständigen Behörden. Vom 30. Oktober 1900, S. 387. Entsprechende Verfügung vom 13. Dezember 1900, S. 399.

Lippe.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Lippe. 1900.

Gesetz, betr. Ablösung von Holz- und Streuberechtigungen. Vom 14. November 1900, S. 177.

I. Allgemeines. II. Abfindung. III. Berechtigungen Dritter. IV. Wertermittelung der Abfindung. a) Landabfindung. b) Waldabfindung. V. Wertermittelung a) der Holzabgabe 1) bei Waldzulänglichkeit, 2) bei Waldunzulänglichkeit, b) Wertermittelung der Streuberechtigungen. VI. Gegenbeträge. VII. Verfahren. VIII. Kosten des Verfahrens. IX. Zuständigkeit der Behörden. X. Sachverständige. XI. Schlufsbemerkung.

Verordnung, die Herstellung von Schornsteinen, Feuerungsstätten und besonders feuergefährlichen Anlagen betr. Vom 13. Januar 1900, S. 26.

Allgemeine Verfügung, betr. die Herstellung einer Statistik der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Vom 28. Juni 1900, S. 138.

Verordnung über die Ausführung der Lagepläne, welche den Gesuchen um Verleihung einer Mutung, § 36 der Bergordnung vom 30. September 1857, beizufügen sind. Vom 18. Oktober 1900, S. 167.

Verordnung über die Einrichtung, den Betrieb und die Visitation von Apotheken. Vom 15. November 1900, S. 188.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze, betr. die Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 13. Dezember 1899. Vom 1. Oktober 1900, S. 161.

Verordnung zur Ausführung des Telegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899. Vom 24. Januar 1900, S. 25.

Verordnung zur Ausführung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 1900. Vom 31. Oktober 1900, S. 171.

Verordnung über die Abänderung der Verordnung vom 29. August 1878, die Pension der Witwen und Waisen der reformierten Pastoren des Landes betr. Vom 26. September 1900, S. 160.

Verordnung, betr. die Abänderung des Tarifs für die Erstattungsforderungen der Armenverbände. Vom 22. Mai 1900, S. 129.

Gesetz, die Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer und das für den Besuch der Volksschule zu erhebende Schulgeld betr. Vom 20. Juni 1900, S. 135.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gehaltsetats zu dem Gesetz vom 31. März 1898 über die Besoldung der Staatsbeamten. Vom 20. Juni 1900, S. 137.

Gesetz, die Veranlagung zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr vom 1. April 1901/1902 betr. Vom 23. März 1900, S. 43.

§ 48 des Gesetzes vom 28. August 1894 tritt für das Rechnungsjahr 1. April 1901/1902 außer Kraft. Die Veranlagung für das Jahr 1900/1901 bleibt im allgemeinen maßgabend; jedoch neue Veranlagung auch bei Vermehrung des Einkommens des Steuerpflichtigen seit der letzten Veranlagung um mehr als den vierten Teil.

Gesetz, Abänderungen des Ausführungsgesetzes zum B.G.B. betr. Vom 15. März 1900, S. 40.

Anweisung, betr. die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher. Vom 15. Dezember 1900, S. 195.

Verordnung, die Gründung neuer Kirchengemeinden, neuer Pfarr- und Hilfspredigerstellen betr. Vom 26. September 1900, S. 156.

Hamburg.

Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. 1900.

Bekanntmachung, betr. die land- und forstwirtschaftlichen Aufnahmen im Jahre 1900. Vom 16. Mai 1900, I, S. 203.

Bekanntmachung, betr. das Rekursverfahren in Gewerbesachen. Vom 19. Januar 1900, I, S. 8.

Bekanntmachung, betr. die Uebertragung der Rechte und Pflichten der Handwerkskammer auf die Gewerbekammer. Vom 2. April 1900, I, S. 192.

Bekanntmachung, betr. das Regulativ für die von der Gewerbekammer ernannten gewerblichen Sachverständigen. Vom 6. April 1900, I, S. 192.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb. Vom 7. September 1900, I, S. 323.

Bekanntmachung, betr. Ausführung des Reichsgesetzes über die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900. Vom 12. November 1900, I, 367.

Bekanntmachung, betr. Abänderung des § 8, I der Börsenordnung. Vom 19. Februar 1900, I, S. 28. Bekanntmachung, betr. Abänderung des § 9, I derselben. Vom 9. Mai 1900, I, S. 201.

Bekanntmachung, betr. Bestimmung der Verwaltungsbehörde nach § 13, II des Reichstelegraphenwegegesetzes vom 18. Dezember 1899. Vom 9. März 1900, I, S. 56.

Bekanntmachungen zum Invalidenversicherungsgesetz vom 15. Januar 1900, I, S. 2 (betr. § 6, II), vom 15. Januar 1900, I, S. 6 (§ 4, II), vom 29. Januar 1900, I, S. 10 (§ 31), vom 29. Januar 1900, I, S. 14 (§§ 57—64), vom 26. März 1900, I, S. 120 (§§ 131 ff., 158, 160), vom 23. Mai 1900, I, S. 204, vom 23. Mai 1900, I, S. 206.

Bekanntmachung, betr. die Unfallversicherung der im Quaibetriebe und bei der Marine u. s. w. beschäftigten Personen. Vom 28. Dezember 1900, I, S. 379.

Bekanntmachung, betr. die Unfallversicherung für Staatsbetriebe. Vom 28. Dezember 1900, I, S. 380.

Bekanntmachung, betr. die Ausdehnung der Unfallversicherung in den Staatsbetrieben der ersten und zweiten Sektion der Baudeputation. Vom 28. Dezember 1900, I, S. 381.

Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900. Vom 26. September 1900, I, S. 332. Entsprechende Bekanntmachungen von demselben Tage zur Ausführung des Bau-, des Seeunfallversicherungsgesetzes und des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, I, S. 333, 334, 335.

Bekanntmachung, betr. die Krankenversicherungspflicht der im Dienste der Deputation für Handel und Schiffahrt und ihrer Unterverwaltung beschäftigten Personen. Vom 17. Dezember 1900, I, S. 373.

Gehaltsordnung. Vom 30. März 1900, I, S. 144.

Bekanntmachung, betr. die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden etc. mit Militäranwärtern. Vom 9. März 1900, I, S. 29. Ausführung derselben durch Bekanntmachung von demselben Tage, I, S. 47.

Bekanntmachung, betr. die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in einem Teile der südlichen Neustadt. Vom 18. Juli 1900, I, S. 315.

Bekanntmachung, betr. Zahl der für 1900 zur Erhebung kommenden Einheitssätze der Einkommensteuer. Vom 30. März 1900, I, S. 191.

Bekanntmachung, betr. die den Landgemeinden und der Staatskasse zu gewährenden Zuschüsse. Vom 6. Juli 1900, I, S. 301.

Bekanntmachung, betr. Abänderung des § 10 des Preßgesetzes vom 5. Oktober 1849. Vom 16. Februar 1900, I, S. 28.

Verordnung, betr. das Irrenwesen. Vom 1. Juni 1900, I, S. 213.

Bekanntmachung, betr. Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Landschulwesen. Vom 24. August 1900, I, S. 322.

Bekanntmachung, betr. Abänderung des § 14 des Wahlgesetzes für die Wahlen zur Bürgerschaft vom 19. Januar 1880. Vom 24. August 1900, I, S. 320.

Bremen.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen 1900.

Verordnung, betr. die Abwehr der Maul- und Klauenseuche. Vom 22. März 1900, S. 35. Abänderung durch Verordnung vom 22. April 1900, S. 189. Aufhebung durch Verordnung vom 23. August 1900, S. 265.

Pferdeaushebungsvorschrift. Vom 13. Juni 1900, S. 211.

Bekanntmachung, betr. Ausführung des § 103 q des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 23. März 1900, S. 35.

Verordnung wegen Ausführung des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900. Vom 2. August 1900, S. 253.

Verordnungen, betr. die Sonntagsruhe vom 21. November 1900, S. 295, und 8. Dezember 1900, S. 301.

Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Behörden nach dem Telegraphenwegegesetze vom 18. Dezember 1899. Vom 6. Februar 1900, S. 13.

Gesetz, betr. Aenderung des Wegegeldtarifs vom 30. September 1888. Vom 21. Februar 1900, S. 15.

Gesetz, betr. Abänderung des Gesetzes über die Güterdeklaration für die bremische Handelsstatistik, vom 1. Dezember 1898. Vom 21. Februar 1900, S. 15.

Bekanntmachungen zum Invalidenversicherungsgesetz vom 23. Januar 1900, S. 5 (betr. § 6, II), vom 8. März 1900, S. 19, (§§ 57—64), vom 6. April 1900, S. 141.

Verordnung, betr. die Zuständigkeit der Behörden nach dem Gewerbeunfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900. Vom 4. Oktober 1900, S. 281. Entsprechende Verordnungen von demselben Tage hinsichtlich des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft S. 282, des Seeunfallversicherungsgesetzes, S. 284. Verordnung, betr. die Ausführung des Bauunfallversicherungsgesetzes. Vom 4. Oktober 1900, S. 283.

Bekanntmachung des Senats, betr. die Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden etc. mit Militäranwärtern. Vom 31. März 1900, S. 49. Dazu Bekanntmachung vom 2. Mai 1900, S. 197.

Gesetz, betr. die stadtbremische Armenpflege. Vom 25. April 1900, S. 191.

Die Bestimmungen entsprechen in der Hauptsache den Vorschriften des Gesetzes, betr. die stadtbremische Armenpflege, vom 18. Juli 1899 und des Gesetzes, betr. die Erstattung von Armenunterstützung, von demselben Tage — vgl. 3. F. Bd. 22 S. 108, 109 dieser Jahrbücher. — Zu bemerken ist, dafs neben den Armenpflegern vom Vorstand eine nach Anhörung der Bezirksvorsteher zu bestimmende Zahl von Frauen, die dazu geeignet und bereit sind, zu Armenpflegerinnen ernannt werden, denen der Regel

nach alle Fälle, die auf Haltung gegebene Kinder betreffen, und aufserdem sonstige geeignete Fälle nach Ermessen des zuständigen Bezirksvorstehers oder des Vorstandes übertragen werden sollen. Die Armenpflegerinnen stehen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Armenpflegern gleich; sie können jedoch auf ihren Antrag von der Teilnahme an den Bezirksversammlungen befreit werden.

Gesetz, betr. die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1900. Vom 16. März 1900, S. 33.

5 Proz. von Einkommen über 12 000 M., von Einkommen unter 12 000 M. die gesetzlichen Sätze.

Gesetz, betr. eine Aenderung des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 17. Dezember 1874, sowie der Anlage A und der No. 2 der Anlage B desselben. Vom 22. Mai 1900, S. 207.

1) An Stelle des § 3, a: a. — Von der Einkommensteuer sind befreit — diejenigen, deren Einkommen weniger als 900 M. beträgt.

2) § 5, d: — Das steuerpflichtige Einkommen besteht aus der Gesamtsumme aller Einnahmen des Steuerpflichtigen .... nach Abzug — derjenigen Einnahmen, für welche ein Dritter die Einkommensteuer hier zu entrichten hat. Jedoch sind die Gewinnanteile von Aktien für steuerpflichtige Gesellschaften mit dem Betrage dem steuerpflichtigen Einkommen hinzuzurechnen, welcher 3 1/2 Proz. des Nennwertes, bezw. des eingezahlten Kapitals übersteigt.

3) § 5, a: Befreiung von der Verpflichtung zur Besteuerung von Gewinnanteilen.

4) § 8, IV wird aufgehoben.

6) In der Skala für die Einkommensteuer Anlage A zum Einkommensteuergesetz in der Fassung des Gesetzes vom 16. November 1880 tritt an die Stelle der 3 untersten Stufen die Bestimmung: Einkommen bis 1000 M. einschliefslich: 2 M. Steuer.

7) Aenderung der Fassung von Nr. 2 der Anlage B.

8) Uebergangsbestimmungen.

Gesetz, betr. Aenderung des Gesetzes über die Einkommensteuer vom 17. Dezember 1874 und der Anlage B desselben. Vom 19. Juli 1900, S. 233.

Betrifft wieder die Besteuerung von Gewinnanteilen.

Bekanntmachung, betr. die Redaktion des Gesetzes über die Einkommensteuer. Vom 27. Juli 1900, S. 237.

Bekanntmachung, betr. die Armensteuer für die Stadt Bremen im Jahre 1900. Vom 23. Juni 1900, S. 231.

12 Proz. der Einkommensteuer.

Gesetz, betr. Aenderung des § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1899 über die Firmensteuer. Vom 24. Juli 1900, S. 235.

Zur Entrichtung der Firmensteuer sind verpflichtet die in das Handelsregister eines bremischen Amtsgerichts eingetragenen Kaufleute, Handelsgesellschaften und Zweigniederlassungen auswärtiger Kaufleute und Handelsgesellschaften, die in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften und Zweigniederlassungen auswärtiger Genossenschaften, die in das Versicherungsregister eingetragenen bremischen bezw. die Zweigniederlassungen auswärtiger Versicherungsgesellschaften. Kleine Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, die keinen Gewinn abwerfen, sind befreit.

Gesetz, betr. eine Aenderung des Gesetzes vom 25. Juli 1888 über Verbrauchsabgaben in Bremen. Vom 21. September 1900, S. 267. Entsprechendes Gesetz vom 24. September 1900, S. 269.

Gesetz, betr. die Wassersteuer. Vom 16. März 1900, S. 33.

Entsprechend Gesetz vom 29. März 1899, vgl. 3. F. Bd. 22, S. 107 dieser Jahrbücher.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Hafenkrahnabgaben in Bremerhaven, vom 3. Juli 1897. Vom 3. April 1900, S. 137. Entsprechendes Gesetz vom 25. Dezember 1900, S. 304.

Gesetz, betr. Abänderung der Gebührenordnung für die Verkehrsanstalten und Lagereinrichtungen der Bremer Lagerhausgesellschaft im Freibezirk und dem Sicherheitshafen zu Bremen, vom 1. Juli 1894. Vom 2. Oktober 1900, S. 277.

Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betr. die Aufbringung der Mittel für die Korrektion der Unterweser. Vom 25. Dezember 1900, S. 303, S. 304.

Gesetz, betr. Aenderung des § 1 des Ausführungsgesetzes zum H.G.B. vom 18. Juli 1899. Vom 24. Juli 1900, S. 235.

Verordnung, betr. die Volkszählung am 1. Dezember 1900. Vom 28. September 1900, S. 273.

Lübeck.

Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen. 1900.

Jagdgesetz. Vom 28. Februar 1900, S. 53. Nachtrag dazu vom 25. Juli 1900, S. 254.

I. Einleitende Bestimmungen. II. Jagdbezirke. III. Jagdgemeinde. IV. Jagdnutzungsrecht, Recht zum Jagen, Recht auf das Wild. V. Jagdpolizei. 1. Jagdkarten. 2. Jagdschutz. 3. Schonzeit. 4. Sonstige polizeiliche Vorschriften. VI. Jagd- und Wildschaden. 1. Ersatzpflicht. a) Jagdschaden. b) Wildschaden. 2. Verfahren. VII. Strafbestimmungen. VIII. Uebergangs- und Schlufsbestimmungen.

Bekanntmachung, die land- und forstwirtschaftlichen Aufnahmen betr. Vom 30. Mai 1900, S. 179.

Pferdeaushebungsvorschrift. Vom 7. Juli 1900, S. 219.

Bekanntmachung, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung. Vom 17. März 1900, S. 75.

Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 11. Mai 1898, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung. Vom 15. September 1900, S. 270.

Verordnung, betr. das Verbot des Streikpostenstehens. Vom 21. April 1900, S. 145.

Personen, welche planmäfsig zum Zwecke der Beobachtung oder Beeinflussung der Arbeiter einer Arbeitsstelle oder des Zuzugs von Arbeitern zu einer Arbeitsstelle an einem öffentlichen Orte sich aufhalten, werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Bekanntmachung, betr. des Regulativ für Getreidemühlen und Mälzereien, sowie die allgemeinen Ausführungsbestimmungen zu § 7 Z. 1 u. 3 des Zolltarifgesetzes. Vom 26. März 1900, S. 152.

Gesetz, betr. die Zulassung von auswärtigen Lotterien und Ausspielungen, sowie den Gewerbebetrieb der Lotteriekollekteure. Vom 17. September 1900, S. 271.

Aichordnung für die Schiffahrt auf den lübeckischen Binnengewässern. Vom 17. Dezember 1900, S. 368. Ausführungsbestimmungen dazu, S. 373.

Verordnung, betr. den Ankauf und Transport von Wild. Vom 21. Februar 1900, S. 51.

Bekanntmachungen zum Invalidenversicherungsgesetz vom 10. Januar 1900, S. 2 (betr. § 6, II), vom 20. Januar S. 3 (§§ 57—64). Verordnungen vom 28. Februar 1900 S. 70 (§ 31) und vom 28. Mai 1900, S. 178 (§ 98).

Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1900, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze. Vom 15. September 1900, S. 267. Entsprechende Bekanntmachung vom 15. Dezember 1900, S. 367.

Bekanntmachung zur Ausführung des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900. Vom 15. September 1900, S. 267. Entsprechende Bekanntmachungen von demselben Tage zur Ausführung des Unfallversicherungsgesetzes für Land und Forstwirtschaft, des Bauunfallversicherungsgesetzes und des Seeunfallversicherungsgesetzes, S. 268, 268, 269.

Bekanntmachung, betr. die Unfallversicherung der in Staatsbetrieben, sowie bei staatsseitig ausgeführten Bauarbeiten beschäftigten Personen. Vom 22. September 1900, S. 273.

Bekanntmachung, betr. das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung. Vom 20. Oktober 1900, S. 280.

Bekanntmachung, betr. die Besetzung von Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern. Vom 12. Dezember 1900, S. 340.

Verordnung, betr. Sicherheitsvorschriften für elektrische Starkstrom-, Hochspannungs- und Mittelspannungsanlagen im lübeckischen Staatsgebiete. Vom 17. Februar 1900, S. 50.

Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1893, betr. die für die Benutzung des Wollmagazins zu zahlenden Abgaben. Vom 5. März 1900, S. 72.

Zweiter Nachtrag zu dem Gesetze vom 24. November 1890, die Grund- und Gebäudesteuer für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte betr. Vom 19. März 1900, S. 74.

Von je 10 M. jährlichen Nutzungswertes der Gebäude und Grundstücke in der Stadt Lübeck und im inneren vorstädtischen Wegebezirke 10 Pfg., im äußeren vorstädtischen Wegebezirke 6 Pfg., in den Teilen der Vorstädte, welche selbständige Wegebezirke bilden oder benachbarten Wegegemeinden bezw. Wegebezirken angehören, 8 Pfg.

Nachtrag zu dem Gesetz vom 14. Januar 1893, das Rechnungs- und Kassenwesen der Verwaltungsbehörde für städtische Gemeindeanstalten betr. Vom 19. März 1900, S. 74.

Bekanntmachung, betr. die Abänderung des 6. Nachtrages zur Stempelordnung vom 10. Juli 1889. Vom 16. Juli 1900, S. 253. Siebenter Nachtrag. Vom 25. Juli 1900, S. 255. Achter Nachtrag. Vom 12. November 1900, S. 324. Bekanntmachung, die Stempelordnung betr. Vom 22. Dezember 1900, S. 414.

Nachtrag zu dem Gesetze, betr. die Erhebung einer Abgabe von Lustbarkeiten, vom 19. Dezember 1896. Vom 25. Juli 1900, S. 255.

Verordnung über die Einrichtung der Grundbücher und über andere der Landesjustizverwaltung durch die Grundbuchordnung vorbehaltene Gegenstände. Vom 24. Januar 1900, S. 16.

Verordnung, betr. den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes vom 18. Dezember 1899 zur Grundbuchordnung. Vom 17. März 1900, S. 73.

Nachtrag zum Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung vom 18./22. Dezember 1899. Vom 19. März 1900, S. 73. Zweiter Nachtrag vom 25. Juli 1900, S. 254.

Bekanntmachung, betr. die Bildung der Grundbuchamtsbezirke. Vom 5. Mai 1900, S. 174. Entsprechende Bekanntmachung vom 8. Dezember 1900, S. 340.

Gebührenordnung für Notare. Vom 12. November 1900, S. 327.

Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 12. November 1900, S. 332.

Gesetz, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte im Zwangsversteigerungs- und im Zwangsverwaltungsverfahren. Vom 28. Mai 1900, S. 175.

Lübeckisches Gerichtskostengesetz. Vom 12. November 1900, S. 285.

Bekanntmachung, die Volkszählung und die Viehzählung betr. Vom 15. August 1900, S. 258.

Elsafs-Lothringen.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen. 1900.

Verordnung zur Abänderung der Verordnung, betr. die landwirtschaftlichen Vereine und den Landwirtschaftsrat. Vom 12. März 1900, S. 51.

Gesetz, betr. die Haltung der Zuchtstiere. Vom 9. Juli 1900, S. 137.

Die Gemeindeverwaltung hat die Verpflichtung, die Zuchtstierhaltung in der Gemeinde zu regeln (§ 1). Der Gemeinderat hat zur Erfüllung dieser Verpflichtung darüber Beschlufs zu fassen, ob die Zuchtstiere entweder: 1) von einem oder mehreren Stierhaltern beschafft und unterhalten werden, oder 2) von der Gemeinde beschafft und von einem oder mehreren Stierhaltern unterhalten werden, oder 3) von der Gemeinde beschafft und in eigener Verwaltung unterhalten werden. Uebertragung der Zuchtstierhaltung auf dem Wege der Vergebung an den Mindestfordernden ist nicht gestattet, ebensowenig die abwechselnde Uebertragung an alle oder einzelne von Besitzern. Andere Formen der Einrichtung der Zuchtstierhaltung auf Antrag des Gemeinderats durch Erlaubnis des Ministeriums möglich (§ 2). Die Zahl der Zuchtstiere ist derart zu bemessen, dafs in der Regel auf je 80 Stück sprungfähigen Rindviehs ein Zuchtstier gehalten wird (§ 3). Die durch die Zuchtstierhaltung entstehenden Kosten sind Pflichtausgaben der Gemeinde. Der Gemeinderat kann zur ganzen oder teilweisen Bestreitung dieser Kosten die Erhebung von Umlagen von den Besitzern von Kühen und Kalbinnen nach dem jeweiligen Besitzstand am 1. April eines jeden Jahres, sowie die Erhebung von Sprunggeld für die Benutzung der Zuchtstiere beschliefsen (§ 4). Die Gemeinderäte benachbarter Gemeinden können die Einrichtung einer gemeinsamen Zuchtstierhaltung für die betreffenden Gemeinden oder für Teile derselben beschliefsen (§ 7). Die in Angelegenheiten der Zuchtstierhaltung entstehenden Schriftstücke sind der Registrierung nicht unterworfen und sind stempelfrei (§ 10). Erworbene Rechte, die bezüglich der Zuchtstierhaltung Gemeinden, Gemeindeteilen oder dritten Personen zustehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt (§ 12).

Verordnung, betr. die Ausführung der Gewerbeordnung. Vom 8. Oktober 1900, S. 147.

Allerhöchster Erlaß, betr. die Genehmigung der Vereinbarung über die Abänderung der Ziffer 4 lit. A des Schlußprotokolls zu Art. 15 der revidierten Rheinschiffahrtsakte vom 17. Oktober 1868, d.d. Mannheim, den 4. Juni 1898. Vom 19. April 1899, S. 39.

Gesetz, betr. die ausnahmsweise Berechnung der Pensionen von Landesbeamten während der Durchführung des Dienstaltersstufensystems. Vom 2. April 1900, S. 89.

Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Lehrer. Vom 6. Juni 1900, S. 105.

Gesetz, betr. die Errichtung einer Pensionszuschuß-, Witwen- und Waisenkasse für die Förster von Gemeinden und öffentlichen Anstalten und die Hinterbliebenen solcher Beamten. Vom 17. Juni 1900, S. 111.

Gesetz, betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1900. Vom 26. März 1900, S. 53.

Ausgabe und Einnahme betragen je 64 401 910 M.

Gesetz, betr. Abänderung des § 25, II des Gesetzes vom 6. April 1892 über die veränderte Fassung des Abschnitts II des Gesetzes über die Vereinigung des Katasters, die Ausgleichung der Grundsteuer und die Fortführung des Katasters vom 31. März 1884. Vom 13. Juni 1900, S. 115.

Gesetz, betr. die Abänderung des Gesetzes über die Erbschaftssteuer. Vom 17. Juni 1900, S. 116. Bekanntmachung der neuen Fassung vom 23. Juni 1900, S. 122.

§ 1. Die Erbschaftssteuer wird erhoben für jeden Erwerb von Eigentum oder Nutzungsrechten:

a) durch gesetzliche Erbfolge oder infolge des Pflichtteilsanspruchs;

b) durch einseitige oder vertragsmäßsige Verfügung von Todes wegen, einschließslich der Schenkung unter der Bedingung des Ueberlebens des Beschenkten;

c) infolge von Lebensversicherungs- und Leibrentenverträgen, sofern die Zuwendung vom Tode des Zuwendenden abhängig ist und für den Empfänger unentgeltlich erfolgt;

d) im Falle des Erlöschens einer Stiftung und des Anfalles des Stiftungsvermögens an die gesetzlichen Erben des Stifters.

§ 1a. Die Erbschaftssteuer wird ferner erhoben im Falle der fortgesetzten Gütergemeinschaft:

1) beim Eintritt dieser Gemeinschaft von dem Anteil des verstorbenen Ehegatten an dem in dieselbe übergehenden Gesamtgut,

2) beim Tode eines anteilsberechtigten Abkömmlings von dem Anteil desselben am Gesamtgut.

Bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft oder dem Verzicht eines Anteilsberechtigten kommt eine Erbschaftssteuer nicht zur Erhebung.

§ 1b. Zuwendungen, welche ohne registrierungspflichtige Beurkundung oder Anerkennung innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Tode des Erblassers vollzogen sind, unterliegen der Erbschaftssteuer. Befreit sind

1) Zuwendungen, welche zur Ausstattung von Abkömmlingen bei der Eheschließsung oder bei Ergreifung eines selbständigen Berufs gedient haben;

2) Zuwendungen, welche in regelmäßsig wiederkehrender Weise an Verwandte zur Bestreitung des standesgemäßsen Lebensunterhalts, oder welche zum Zwecke der Unterstützung in Notlage gewährt sind;

3) Zuwendungen, welche für den einzelnen Beschenkten den Gesamtbetrag von 1000 M. nicht überstiegen haben.

In § 2, I. a) Zu dem Steuersatz von 3 Proz.: Ehegatten neben Abkömmlingen: 1 Proz., soweit der Anfall den gesetzlichen Erbteil nicht übersteigt.

b) 4 Proz. für Zuwendungen seitens des Vaters zu Gunsten eines unehelichen Kindes, sowie der Abkömmlinge eines solchen, sofern die Vaterschaft erweislich anerkannt ist.

c) Bei dem Steuersatz von 8 Proz. statt „Seitenverwandte des 5.—12. Grades“: „Seitenverwandte des 5. und 6. Grades.“

d) Bei dem Steuersatz 9 Proz. zuzusetzen: einschliefslich des Anfalles an die Erben des Stifters.

Der letzte Absatz des § 2 fällt fort.

§ 2a. Von der Erbschaftssteuer sind befreit: Erbschaften in gerader Linie und unter Ehegatten, bei welchen das Reinvermögen den Betrag von 1000 M. nicht übersteigt.

§ 3a. Auflagen unterliegen der Erbschaftssteuer, sofern dadurch für den Empfänger der Leistung eine Bereicherung eintritt. Die Steuer ist von dem Beschwerten zu entrichten und kann von der Auflage abgezogen werden. Auflagen zu öffentlichen Zwecken werden wie Stiftungen dieser Art behandelt.

§ 5. Der Erbschaftssteuer unterliegt der gesamte Nachlafs derjenigen Personen, welche zur Zeit ihres Todes in Elsafs-Lothringen ihren Wohnsitz hatten, mit Ausnahme der aufserhalb Elsafs-Lothringens belegenen Grundstücke nebst Zubehör und derjenigen Rechte, welche nach der lex loci als unbeweglich gelten.

§ 6. Der Erbschaftssteuer unterliegen, auch wenn der Erblasser seinen Wohnsitz nicht in Elsafs-Lothringen hatte:

1) in Elsafs-Lothringen belegene Grundstücke mit Zubehör;

2) Bergwerkseigentum und sonstige Rechte an solchen Grundstücken — mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden — sowie Ansprüche auf Uebertragung des Eigentums oder auf die Begründung oder Uebertragung eines der bezeichneten Rechte an solchen Grundstücken;

3) die Kuxe in Elsafs-Lothringen belegener Bergwerke;

4) in Elsafs-Lothringen betriebene Apotheken.

In den Fällen sub 3 und 4 Abzug der in einem anderen Bundesstaat gezahlten Erbschaftsabgabe.

Aufserdem ist der Erbschaftssteuer das in Elsafs-Lothringen befindliche Vermögen eines Erblassers unterworfen, welcher bei seinem Ableben keinen Wohnsitz hatte.

§ 7. Hatte der Erblasser seinen Wohnsitz nicht in Elsafs-Lothringen, und werden in dem Staate des Wohnsitzes Elsafs-Lothringische Staatsrenten, Aktien, Schuldverschreibungen, Rechte, welche in Elsafs-Lothringischen Grund-, Eigentums- oder Hypothekenbüchern eingetragen sind, Forderungen gegen in Elsafs-Lothringen wohnende Schuldner und den Landesfiskus, dort befindliche bewegliche Sachen und Anteile an dort begründeten gewerblichen Unternehmungen einer Erbschaftssteuer nicht unterworfen, so unterliegen sie auch der Erbschaftssteuer.

Die übrigen Aenderungen sind weniger wichtig und zum Teil nur redaktioneller Natur aus Rücksicht auf den Sprachgebrauch des B.G.B.

Verordnung, betr. die Vertretung des Landesfiskus vor Gericht. Vom 6. Februar 1900, S. 47.

Verordnung, betr. die Anlegung von Grundbüchern. Vom 18. April 1900, S. 91.

Verordnung, betr. den Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Ehen. Vom 2. Mai 1900, S. 101.

Bekanntmachung des Textes des Ausführungsgesetzes unter Berücksichtigung der Aenderungen durch das Gesetz vom 29. November 1899. Vom 22. Dezember 1899, S. 1.

Miszellen.

IX.

Die sozialen Verhältnisse der Juden in Preussen und Deutschland.

Von Arthur Ruppin in Halle a./S.

(Fortsetzung und Schluß.)

Kapitel 2.

Wechselwirkungen zwischen Judentum und Christentum.

Der hervorragendste Faktor bei der gegenseitigen Beeinflussung von Juden und Christen sind die zwischen ihnen vorkommenden Mischehen, deren Anzahl in Preußen in den 25 Jahren von 1875 bis 1899 beständig gewachsen ist. Im Jahre 1875 wurden 156 christlich-jüdische und 121 jüdisch-christliche Mischehen geschlossen, im Jahre 1899 waren die entsprechenden Zahlen 212 und 271. Am 1. 12. 1885 bestanden in ganz Preußen 1011 christlich-jüdische und 1100 jüdisch-christliche Mischehen, am 2. 12. 1895 bereits 1530 und 1757 (davon 684 und 903 in Berlin). Die Mischehen machen einen immer größeren Prozentsatz aller rein jüdischen Ehen aus und haben, wenigstens absolut, besonders in Berlin fortwährend stark zugenommen, wie aus Tabelle 18 hervorgeht.

Tabelle 18.

Mischehen in Preußen und Berlin.

Es wurden jährlich geschlossen:

	Rein jüdische Ehen im Durchschnitt der Jahre		Christl.-jüd. Mischehen im Durchschnitt der Jahre		Jüd.-christl. Mischehen im Durchschnitt der Jahre		Mischehen überhaupt im Durchschnitt der Jahre	
	1875/1879	1895/1899	1875/1879	1895/1899	1875/1879	1895/1899	1875/1879	1895/1899
in Preußen mit Berlin	2 430	2 555	131	202	108	231	239	433
in Berlin	280	589	46	77	55	124	101	201
Von 100 Ehen in Preußen wurden in Berlin geschlossen	11,52	23,05	35,12	38,12	50,93	53,68	42,26	46,42

Von allen Mischehen in Preußen wurde hiernach fast die Hälfte, nämlich im Jahrfünft 1875/1879 42,26 Proz. und im Jahrfünft 1898/1899 46,42 Proz. in Berlin geschlossen; insbesondere häufig sind in Berlin die Ehen zwischen jüdischem Mann und christlicher Frau, die im Jahrfünft 1875/79 50,93 Proz. und im Jahrfünft 1895/99 53,68 Proz. aller jüdisch-christlichen Mischehen in Preußen ausmachten. Diesem Anwachsen der jüdisch-christlichen Mischehen in Berlin ist es auch hauptsächlich zuzuschreiben, daß die Anzahl der neu geschlossenen jüdisch-christlichen Mischehen in ganz Preußen von 108 jährlich im Durchschnitt des Jahrfünfts 1875/79 auf 231 jährlich im Jahrfünft 1895/99 gestiegen ist, während sich die christlich-jüdischen Mischehen im gleichen Zeitraum nur von 131 auf 202 jährlich vermehrt haben. Die Zahl aller neu geschlossenen Mischehen in Preußen betrug im Jahrfünft 1875/79 durchschnittlich jährlich 239, im Jahrfünft 1895/99 durchschnittlich jährlich 433, hat sich also fast verdoppelt. Das Verhältnis der Mischehen zu den rein jüdischen Mischehen in Preußen und Berlin ist in Tabelle 19 angegeben.

Tabelle 19.

Verhältnis der Mischehen zu den rein jüdischen Ehen.

Auf 1000 rein jüdische Eheschließungen kamen neu geschlossene Mischehen:

	christl.-jüdische Mischehen		jüdisch-christl. Mischehen		Mischehen überhaupt	
	1875—1879	1895—1899	1875—1879	1895—1899	1875—1879	1895—1899
in Preußen	53,7	79,1	44,6	90,4	98,3	169,5
in Berlin	164,3	130,7	196,4	210,5	360,7	341,3

In ganz Preußen machen also im Jahrfünft 1895/99 die neu geschlossenen christlich-jüdischen Mischehen 79,1 ‰, die jüdisch-christlichen 90,4 ‰, die neu geschlossenen Mischehen überhaupt 169,5 ‰ aller rein jüdischen Ehen aus, während die Zahlen für Berlin fast oder sogar mehr als doppelt so hoch sind, nämlich 130,7 ‰ bezw. 210,5 ‰ bezw. 341,3 ‰. Im Vergleich zum Jahrfünft 1875/79 ist besonders bemerkenswert, daß damals in Preußen die christlich-jüdischen Mischeheschließungen mit 53,7 ‰ die jüdisch-christlichen mit 44,6 ‰ aller rein jüdischen Ehen übertrafen, während sich im Jahrfünft 1895/99 das Verhältnis umgekehrt hat und jetzt die jüdisch-christlichen Mischeheschließungen mit 90,4 ‰ die christlich-jüdischen mit 79,1 ‰ an Zahl übertreffen. Man kann dies vielleicht nicht ohne Grund darauf zurückführen, daß damals die Mischehen mehr aus Rücksicht auf die Mitgift der jüdischen Frau geschlossen wurden, während dies Motiv jetzt, wo die Mischehen zwischen jüdischem Mann und christlicher Frau die Mehrzahl aller Mischehen bilden, nicht mehr das Ausschlaggebende sein kann. — In ganz Preußen machen im Jahrfünft 1875/79 die Mischeheschließungen 98,3 ‰, im Jahrfünft 1895/99 aber 169,5 ‰ aller rein jüdischen Eheschließungen aus. Das ist eine sehr beträchtliche Steigerung und beweist, daß die Rassenvermischung in den dazwischen liegenden zwei

Jahrzehnten ganz bedeutende Fortschritte gemacht hat. In Berlin besonders haben sich im Jahrfünft 1895/99 von allen heiratenden Juden nur noch 82,6 Proz. mit einer Jüdin, nur noch 88,4 Proz. aller Jüdinnen mit einem Juden verheiratet; die übrigen sind Mischehen eingegangen, d. h. etwa unter je 5 heiratenden Juden hat einer eine Nichtjüdin, unter je 9 heiratenden Jüdinnen hat eine einen Nichtjuden geheiratet.

Die starke Vermehrung der Mischeheschließungen und besonders der Mischehen zwischen jüdischem Mann und christlicher Frau, bei denen pekuniäre Rücksichten kaum eine Rolle spielen können, ist zugleich ein Argument gegen die von vielen Seiten aufgestellte Behauptung einer tiefen instinktiven Rassenabneigung zwischen Christen und Juden.

Indem die Mischehen die Rassenmischung zwischen Christen und Juden veranlassen, thun sie andererseits dem Judentum wesentlich Abbruch. Die aus den Mischehen hervorgehenden Kinder werden nicht, wie es das natürliche Verhältnis erheischen würde, je zur Hälfte Juden und Christen, sondern das Uebergewicht der christlichen Bevölkerung zeigt sich darin, daß sie mit centripetaler Kraft die Kinder aus Mischehen an sich zieht und nur wenige dem Judentum zurückläßt. Und hierdurch gehen die Kinder nicht nur der jüdischen Religion, sondern auch der jüdischen Rasse verloren, weil sie, einmal getauft, sich fast ausschließlich mit Christen verheiraten und das jüdische Blut sich dann in jeder folgenden Generation immer mehr verliert. Eine am 2./12. 1895 in Preußen vorgenommene Erhebung hat ergeben, daß in den 3287 bestehenden Mischehen 5202 im Haushalt ihrer Eltern lebende Kinder vorhanden waren, von denen 3929 (1885 Knaben und 2044 Mädchen) der christlichen und nur 1273 (596 Knaben, 677 Mädchen) der jüdischen Religion angehörten. Das heißt also, von allen im Haushalt ihrer Eltern lebenden Kindern aus Mischehen sind nur 24,47 Proz. jüdisch, während es nach dem Anteil der Juden und Christen an den Mischehen 50 Proz. sein müßten. Erleidet also das Judentum schon dadurch einen beträchtlichen Verlust, daß ihm durch Entschluß der Eltern über die Hälfte der ihm eigentlich gebührenden Kinder aus Mischehen entzogen werden, so wird dieser Verlust jedenfalls noch größer dadurch, daß die Kinder selbst nach ihrer Volljährigkeit auch aus eigenem Entschlusse noch vielfach zum Christentum übertreten werden. Haben sie einmal durch ihre Eltern unter den Christen Verwandte, so wird ihnen der Uebertritt viel leichter, als einem aus rein jüdischer Ehe Geborenen. Man wird wohl mit Recht behaupten können, daß von allen Kindern aus Mischehen kaum $^1/_{10}$ dem Judentum auf die Dauer erhalten bleiben. Und hierbei macht es keinen wesentlichen Unterschied, ob die Mischehe eine christlich-jüdische oder eine jüdisch-christliche ist. In Preußen steht dem Vater die Bestimmung zu, in welcher Religion er seine Kinder erziehen lassen will. Man sollte deshalb glauben, daß wenigstens in den jüdisch-christlichen Ehen die Mehrzahl der Kinder jüdisch bleiben würde. Aber dies ist nicht der Fall. Von 2715 Kindern aus 1757 jüdisch-christlichen Mischehen waren am 2./12. 1895 nur 754 (361 Knaben und 393 Mädchen) = 27,77 Proz. aller Kinder jüdisch. Der Prozentsatz ist also nicht viel höher als in

den 1530 christlich-jüdischen Mischehen, wo unter 2487 Kindern 519 (235 Knaben, 284 Mädchen) = 20,87 Proz. aller Kinder jüdisch waren. Man sieht in diesen Zahlen den überragenden Einfluß des Christentums aufs deutlichste. Einige Einzelheiten über die Mischehen, insbesondere die genauere Konfession des nichtjüdischen Ehegatten, giebt Tabelle 20, die keiner weiteren Erläuterung bedarf.

Tabelle 20.

Es bestanden am 2./12. 1895 in Preußen Mischehen zwischen		Von den im Haushalt ihrer Eltern lebenden Kindern aus diesen Mischehen sind		
1) evangelischem Mann und jüdischer Frau (davon kinderlos 398)	1147	jüdisch	132 Knaben	163 Mädchen
		christlich	787 Knaben	792 Mädchen
2) jüdischem Mann und evangelischer Frau (davon kinderlos 519)	1452	jüdisch	277 Knaben	294 Mädchen
		christlich	766 Knaben	905 Mädchen
3) katholischem Mann und jüdischer Frau (davon kinderlos 81)	251	jüdisch	68 Knaben	73 Mädchen
		christlich	133 Knaben	132 Mädchen
4) jüdischem Mann und katholischer Frau (davon kinderlos 94)	253	jüdisch	57 Knaben	63 Mädchen
		christlich	130 Knaben	135 Mädchen
5) dissidentischem (oder dgl.) Mann u. jüdischer Frau (davon kinderlos 44)	132	jüdisch	35 Knaben	48 Mädchen
		christlich	60 Knaben	64 Mädchen
6) jüdischem Mann u. dissidentischer (oder dgl.) Frau (davon kinderlos 20)	52	jüdisch	27 Knaben	36 Mädchen
		christlich	9 Knaben	16 Mädchen

Ueber die Ehescheidungen bei Mischehen liegen nur für Berlin Zahlen vor, die aber so klein sind (in den 6 Jahren 1885, 1886, 1890, 1891, 1895, 1896 wurden 26 christlich-jüdische und 39 jüdisch-christliche Mischehen geschieden), daß aus ihnen keine sicheren Schlüsse gezogen werden können. Im allgemeinen scheinen Mischehen etwas häufiger geschieden zu werden als Ehen religionsgleicher Ehegatten, doch ist der Unterschied kein bedeutender.

Eine wichtige Frage ist die nach der Fruchtbarkeit der Mischehen, weil hauptsächlich von der größeren oder geringeren Geburtenhäufigkeit in Mischehen der größere oder geringere Einfluß der Rassenmischung auf Christentum und Judentum abhängt. Es ist die Behauptung aufgestellt worden, daß die Mischehen weniger fruchtbar und die aus ihnen erzeugten Kinder weniger lebensfähig seien. Diese Behauptung ist unrichtig. Was zuvörderst die Vitalität anlangt, so zeigte schon die Tabelle 3, daß im Durchschnitt der Jahre 1875—1897 auf 1000 Geburten aus Mischehen 34,54 Totgeburten (und zwar bei christlich-jüdischen

Mischehen 35,76 und bei jüdisch-christlichen Mischehen 33,17 Totgeburten) entfallen, während die entsprechende Zahl bei rein jüdischen Ehen 32,07, bei rein christlichen Ehen 35,88 beträgt. Die Mischehen halten sich also mit ihrer Totgeburtenziffer annähernd in der Mitte zwischen rein christlichen und rein jüdischen Ehen und geben für die Behauptung einer geringeren Lebensfähigkeit der Kinder aus Mischehen nicht den geringsten Anhalt.

In Bezug auf die Geburtenhäufigkeit scheinen ja äußere Anzeichen für eine geringere Fruchtbarkeit der Thatsachen zu sprechen. Aber dieser Schein verschwindet, wenn man den Mischehen näher auf den Grund geht. In Tabelle 7 finden sich die auf die Geburtenhäufigkeit in Mischehen bezüglichen Zahlen. Danach kommen allerdings z. B. im Jahrfünft 1895/1899 auf 1 Eheschließung bei rein christlichen Ehen 4,21, bei rein jüdischen Ehen 2,98, dagegen bei christlich-jüdischen Mischehen nur 1,57, bei jüdisch-christlichen Mischehen 1,31, bei Mischehen überhaupt nur 1,43 Kinder. Aber diese niedrigen Zahlen bei Mischehen sind nicht in deren geringerer Fruchtbarkeit, sondern darin begründet, daß hier die Geburtenziffer eines Jahres zur Anzahl der Eheschließungen desselben Jahres in Beziehung gesetzt ist. Daraus ergiebt sich bei den Mischehen deshalb ein ganz falsches Bild, weil die Mischeheschließungen in den letzten Jahren und Jahrzehnten weit stärker gestiegen sind, als die anderen Eheschließungen. So sind z. B. im Jahre 1899 1 162 268 Kinder aus rein christlichen Ehen und 663 Kinder aus Mischehen geboren; natürlich stammen diese Kinder nicht nur aus den im Jahre 1899 neu geschlossenen Ehen, sondern aus allen im Laufe der vorangegangenen 2 oder 3 Jahrzehnte geschlossenen Ehen ab. Deshalb muß man richtigerweise die Durchschnittsziffer der jährlichen Eheschließungen in diesem Zeitraum zur Geburtenziffer in Beziehung setzen, und diese Durchschnittsziffer würde bei den christlichen Ehen nur etwa um $^1/_6$, bei den Mischehen dagegen etwa um $^1/_3$ hinter der Anzahl der im Jahre 1899 neu geschlossenen christlichen bezw. Mischehen zurückbleiben. Dies ergiebt wenigstens ein Vergleich der Zahlen in Preußen für 1875/1899 und 1899. Während im Durchschnitt der 25 Jahre 1875/1899 jährlich 234 155 christliche und 303 Mischehen geschlossen sind, betragen im Jahre 1899 die entsprechenden Zahlen 284 335 und 483, sind also bei den Mischehen um mehr als $^1/_3$, bei den christlichen Ehen nur um etaw $^1/_6$ gestiegen. Setzt man also, wie es aus anderen Gründen meist geschieht, die Zahl der Eheschließungen des Jahres 1899 an Stelle der Durchschnittsziffer aus den letzten 2 oder 3 Jahrzehnten zur Geburtenziffer des Jahres 1899 in Beziehung, so muß das natürlich für die Fruchtbarkeit der Mischehen ein ungünstiges Resultat ergeben, weil der Divisor bei den Mischehen hierbei viel größer angesetzt wird als er richtigerweise anzusetzen ist.

Hierzu kommt noch ein anderer Umstand, nämlich der, daß in vielen Ehen, die als Mischehen eingegangen worden, der jüdische Ehegatte später zur Religion des christlichen Ehegatten übertritt, so daß die Kinder, die nach dem Uebertritt geboren werden, nicht mehr als Kinder aus einer Mischehe zur Anschreibung gelangen. Ueber die

Häufigkeit dieser Uebertritte giebt es keine unmittelbare Erhebung; wir können sie aber indirekt in der Weise feststellen, wie es in Tabelle 21 für Preußen und in Tabelle 22 für Berlin geschehen ist. Für Berlin lag die Anzahl der rein jüdischen und rein christlichen Ehepaare am 1. 12. 1885 und 2. 12. 1895 getrennt vor, es war deshalb möglich, in Tabelle 22 den bei den Mischehen eigentlich zu erwartenden Abgang noch genauer zu berechnen als für Preußen, wo die am 1. 12. 1885 und 2. 12. 1895 bestehenden reinen Ehen nicht nach jüdischen und christlichen gesondert waren.

Tabelle 21.

Zur Fruchtbarkeit der Mischehen in Preußen.

	Mischehen	reine Ehen
Es bestanden in Preußen am 1./12. 1885:	2 111	4 794 399
Es wurden neu geschlossen im Dez. 1885 = $^1/_{12}$ des Jahres 1885	28	19 206
von 1886—1895	3 181	2 421 870
	5 320	7 235 475
hiervon ab: die im Dezember 1895 neu geschlossenen Ehen = $^1/_{12}$ d. Jahres 1895	33	21 110
also Sollbestand:	5 287	7 214 365
Es bestanden aber nach der Zählung vom 2. 12. 1895 nur	3 287	5 442 111
folglich Abgang	2 000	1 772 254
Der Abgang beträgt prozentual vom Sollbestande	37,83 Proz.	24,56 Proz.

Würde der Abgang bei den Mischehen nur ebenso groß sein, wie bei den anderen Ehen, so hätte der Abgang statt 2000 nur 1299 betragen dürfen.

Tabelle 22.

Zur Fruchtbarkeit der Mischehen in Berlin.

	Mischehen	rein jüd. Ehen	rein christl. Ehen
Es bestanden in Berlin am 1./12. 1885:	1 026	9 720	209 738
Es wurden neu geschl. im Dez. 1885 (= $^1/_{12}$ d. Jahres 1885)	10	33	1 112
von 1886—1895	1 576	5 120	158 987
	2 612	14 873	369 837
hiervon ab: die im Dez. 1895 geschloss. Ehen = $^1/_{12}$ des Jahres 1895	14	46	1 376
also Sollbestand	2 598	14 827	368 461
Es bestanden aber nach der Zählung vom 2. 12. 1895	1 587	13 349	273 036
folglich Abgang	1 011	1 478	95 425
Der Abgang beträgt in Prozent des Sollbestandes	38,91	9,97	25,90

Der prozentuale Durchschnitt des Abgangs in den jüdischen und christlichen Ehen beträgt $\frac{9,97 + 25,90}{2} = 17,94$ Proz. Würde der Abgang bei den Mischehen nur ebenso groß sein, so hätte er statt 1011 nur 466 betragen dürfen.

Nach Tabelle 21 und 22 ist der Mehrabgang bei den Mischehen gegenüber den reinen Ehen ganz bedeutend; er ist in Berlin mehr als doppelt so groß und in ganz Preußen um über $^1/_3$ größer als bei reinen Ehen. Diese Thatsache kann, da der Einfluß der bei Mischehen etwas größeren Ehescheidungsziffer kaum ins Gewicht füllt, gar nicht anders als durch

Uebertritt des einen Ehegatten zur Religion des anderen erklärt werden, wodurch die ursprüngliche Mischehe eine reine Ehe wird und die Kinder aus derselben nicht mehr als Kinder aus einer Mischehe gezählt werden.

Läßt man, wie es vielfach geschehen ist, die hier angeführten beiden Umstände außer acht, so muß man bezüglich der Fruchtbarkeit der Mischehen zu falschen Resultaten kommen. Es giebt indessen eine Möglichkeit, richtige Ergebnisse zu erhalten, indem man nämlich die Geburtenziffer eines kurzen Zeitraums, z. B. von 2 Jahren, zur Gesamtzahl der in diesem Zeitraum als bestehend gezählten Ehen in Beziehung setzt. So bestanden am 2. 12. 1895 in Preußen 3287 Mischehen, aus denen in den Jahren 1895 und 1896 durchschnittlich je 601 Kinder geboren wurden. Es entfallen also auf 100 bestehende Mischehen 18,27 Geburten pro Jahr, während dieselbe Verhältniszahl z. B. für die Gesamtbevölkerung in Preußen 20,81, in Berlin 14,61 betrug. Da fast die Hälfte aller preußischen Mischehen, nämlich 1587 unter 3287, am 2. 12. 1895 in Berlin bestanden, so ist also die Geburtenziffer aus Mischehen noch höher, als nach dem Verhältnis der anderen Ehen zu erwarten gewesen wäre. Mag man nun auch dabei in Rechnung ziehen, daß die in Mischehen lebenden Ehegatten, weil die Mischehen in den letzten Jahren stärker gestiegen sind als die reinen Ehen, im Durchschnitt jünger sein dürften, als die in reinen Ehen lebenden Ehepaare und dadurch die Geburtenziffer in den Mischehen günstig beeinflußt wird, so kann dies doch eine entscheidende Rolle nicht spielen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist also, daß kein Anlaß zu der Annahme vorliegt, daß die Mischehen in Bezug auf Fruchtbarkeit hinter den reinen Ehen zurückbleiben. Unter diesem Gesichtspunkte wird man aber den Mischehen ein günstiges Prognostikon stellen können. Soweit darüber bisher Erfahrungen vorliegen, scheint die Rassenmischung zwischen Christen und Juden auf die Abkömmlinge günstig einzuwirken. Wir haben, besonders in Deutschland, aber auch in anderen Ländern, Männer, die durch ihre Vorfahren jüdisches Blut in den Adern haben, hohe Stellen im Staate mit Erfolg bekleiden, in Kunst und Wissenschaft Hervorragendes leisten sehen.

Das Judentum erleidet aber nicht allein dadurch Verluste an seinem Bestande, daß die Kinder aus Mischehen zum größten Teil dem Christentum zufallen, sondern auch durch den Austritt Erwachsener aus dem Judentum. Die Gründe, die hierzu führen, liegen zum Teil in der Rücksicht auf den christlichen Verlobten oder Ehegatten bei Mischeheschließungen, zum Teil sind sie in materiellen und gesellschaftlichen Rücksichten, zum allergeringsten Teil wohl im Wechsel der religiösen Ueberzeugung zu suchen. Die Uebertritte vom Judentum haben ja schon mit der Entstehung des Christentums begonnen und haben seitdem nie ganz aufgehört. Aber der Unterschied ist der, daß im Mittelalter unter dem Drucke des mehr oder minder unmittelbaren Zwanges erfolgte, was heute im wesentlichen freiwillig geschieht. Besonders in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, unter der Herrschaft der Aufklärung, griff der Glaubenswechsel unter den Juden außerordentlich um sich; es giebt, wie wir an Heine, Börne, Benfey, Mendelssohn-Bartholdy,

Marx, Stahl und vielen anderen, in England an Ricardo und d'Israeli sehen, fast keinen bedeutenden Juden aus jener Zeit, den nicht das Taufwasser besprengt hätte. Seitdem ist eine Zeit des Stillstandes eingetreten, während neuerdings die Anzahl der Austritte aus dem Judentum wieder zuzunehmen scheint. Leider giebt es keine vollständige Statistik hierüber. Die Austritte derjenigen, die an ihren Austritt nicht den Uebertritt ins Christentum knüpfen, sondern konfessionslos (dissidentisch) bleiben, sind von der Statistik überhaupt nicht erfaßt worden. Und doch scheint gerade die Mehrzahl aller Austritte aus dem Judentum in dieser Weise, also ohne Uebertritt zum Christentum, zu erfolgen, wie man aus der sich ständig vergrößernden Zahl der Konfessionslosen und ihrem statistisch nachweisbaren großen Wohlstande mit Recht entnehmen kann. Der Uebertritt zum Christentum bedingt für den Erwachsenen viele Förmlichkeiten die nicht jeder leicht auf sich nimmt, und wird ihm von der jüdischen Gesellschaft, in der in dieser Beziehung noch ein ziemlicher Corpsgeist herrscht, viel mehr verübelt, als der einfache Austritt. Deshalb zieht es mancher, der sich des Judentums entledigen will, vor, Dissident zu werden und erst seine Kinder taufen zu lassen. Für das Judentum ist der Verlust deshalb der gleiche, als wenn der Austretende sofort Christ geworden wäre. — Ueber Uebertritte von Juden zum Christentum liegen zwar Zahlen vor, aber auch keine umfassenden, da sie sich nicht auf die katholische Kirche erstrecken. Zur preußischen evangelischen Landeskirche sind in Preußen von 1889—1895 1960 Juden, also im Durchschnitt jährlich 280 Juden übergetreten. Das Hauptkontingent dieser Konvertiten stellt Berlin mit 929 von 1889—1896 oder 133 jährlich. In Berlin ist die Anzahl der Uebertritte zur preußischen evangelischen Landeskirche im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts auch besonders stark gestiegen, denn sie betrug durchschnittlich jährlich von 1881—1887 nur 66, von 1891—1897 aber 124, also beinahe das Doppelte.

Die geringe Anzahl von Uebertritten Evangelischer zum Judentum (von 1889—1895 in Preußen zusammen 44, davon 35 in Berlin) kommen demgegenüber gar nicht in Betracht, zumal die Kinder dieser Konvertiten meist nicht im Judentume verbleiben.

Kapitel 3.

Die Stellung der Juden im Erwerbsleben.

Vielleicht auf keinem anderen Gebiete zeigt sich der Einfluß des Mittelalters auf das Judentum so augenfällig wie im gewerblichen Leben. Während vor der Vernichtung des jüdischen Staates die Juden immer noch ein vorwiegend ackerbautreibendes Volk waren, ist ihre Beteiligung am Ackerbau jetzt fast gleich Null geworden; Handel und Industrie sind als hauptsächliche Erwerbszweige an seine Stelle getreten. Den Beweis hierfür liefert Tabelle 23, in der die Resultate der letzten Berufs- und Gewerbezählung in Deutschland vom 14. Juni 1895 zu Grunde gelegt sind.

Tabelle 23.

Religionsbekenntnis der Erwerbsthätigen nach Berufsabteilungen, sowie der häuslichen Dienstboten am 14. Juni 1895 in Deutschland.

Berufsabteilung	Erwerbsthätige überhaupt	Von den Erwerbsthätigen sind		Von 100 Erwerbsthätigen jeder Berufsabteilung sind		Auf die einzelnen Berufsabteilungen entfallen von 100 erwerbsthätigen	
		Andersgläubige	Juden	Andersgläubige	Juden	Andersgläubig.	Juden
Landwirtschaft	8 292 692	8 289 321	3 371	99,96	0,04	34,53	1,38
Industrie	8 281 220	8 235 227	45 993	99,45	0,55	34,30	18,80
Handel	2 338 511	2 205 060	133 451	94,29	5,71	9,18	54,56
Lohnarbeit wechselnder Art	432 491	431 602	889	99,79	0,21	1,80	0,36
Oeffentl. Dienst, freie Berufsarten	1 425 961	1 411 320	14 641	98,97	1,03	5,88	5,99
Selbständige ohne Beruf	2 142 808	2 102 938	39 870	98,14	1,86	8,76	16,30
Häusliche Dienstboten	1 339 316	1 332 945	6 371	99,53	0,47	5,55	2,61
Summa	24 252 999	24 008 413	244 586	98,99	1,01	100,—	100,—

Die Summe aller jüdischen Erwerbsthätigen (inkl. der Selbständigen ohne Beruf, z. B. der Rentiers, Pensionäre, Anstaltsinsassen, und der häuslichen Dienstboten) beträgt hiernach 244 586 = 1,01 Proz. der erwerbsthätigen Christen (d. h. hier aller Nichtjuden), während sie nach dem Verhältnis der Bevölkerung am 1. Dezember 1890 1,15 Proz. betragen müßte. Im Ackerbau machen die erwerbsthätigen Juden nur 0,04, im Handel dagegen 5,71 Proz. der erwerbsthätigen Christen aus, d. h. im Handel sind im Verhältnis zur Bevölkerungszahl etwa 5mal soviel Juden wie Christen thätig, während in der Landwirtschaft die Juden nur $^1/_{29}$ des auf sie nach dem Verhältnis der Christen entfallenden Kontingents stellen. Noch klarer wird die Sachlage durch das Verhältnis, in dem sich 100 Juden auf die einzelnen Berufsabteilungen verteilen. Es entfallen nämlich auf den Handel 54,56 (also über die Hälfte) aller erwerbsthätigen Juden überhaupt, auf die Industrie 18,80 Proz., so daß also fast $^3/_4$ aller erwerbsthätigen Juden in Handel und Industrie beschäftigt sind. Von den übrigen sind 16,30 Proz. Selbständige ohne Beruf, 5,99 Proz. sind im öffentlichen Dienst und in den sogen. freien Berufsarten (Gelehrte, Aerzte, Juristen, Kultusbeamte, Künstler u. s. w.) thätig, während nur 2,61 Proz. als häusliche Dienstboten und 0,36 Proz. mit Lohnarbeit wechselnder Art ihren Erwerb finden. — In Tabelle 24 ist dargestellt, wie sich die Erwerbsthätigen in einzelnen Berufsabteilungen nach Selbständigen, Angestellten (technische und kaufmännische Gehilfen, Bureaupersonal, Schreiber u. s. w.) und Arbeitern gliedern und wie sich das Religionsbekenntnis zu diesen 3 Klassen verhält.

Tabelle 24.

Religionsbekenntnis und Berufsstellung der Erwerbsthätigen in Landwirtschaft, Industrie und Handel im Deutschen Reiche am 14. Juni 1895.

Berufsabteilung	Es waren erwerbsthätig						Von 100 erwerbsthätigen					
	Andersgläubige			Juden			Andersgläubigen sind			Juden sind		
	als Selbständige	als Angestellte	als Arbeiter	als Selbständig.	als Angestellte	als Arbeiter	Selbständige	Angestellte	Arbeiter	Selbständige	Angestellte	Arbeiter
Landwirtschaft	2 567 109	96 097	5 626 115	1 616	76	1 679	13,71	0,51	30,03	0,88	0,04	0,92
Industrie	2 038 166	258 179	5 938 882	23 598	5 566	16 829	10,88	1,38	31,71	12,91	3,05	9,20
Handel	763 452	246 910	1 194 698	80 105	14 997	38 349	4,08	1,32	6,38	43,82	8,20	20,98
Landwirtschaft, Handel u. Industrie zus.	5 368 727	601 186	12 759 695	105 319	20 639	56 857	28,67	3,21	68,12	57,61	11,29	31,10

Hierbei zeigt sich die bessere soziale Stellung der Juden in prägnanter Weise. Im Handel stehen den 4,08 selbständigen Christen 1,32 + 6,38 = 7,70 Angestellte und Arbeiter gegenüber, d. h. die Anzahl der Angestellten und Arbeiter ist beinahe doppelt so groß als die der Selbständigen; dagegen ist das Verhältnis bei den Juden 43,82 : 29,18, d. h. die Angestellten und Arbeiter machen hier noch nicht $^5/_7$ der Selbständigen aus. Ebenso ist in der Industrie, obwohl hier die große Anzahl der kleinen (meist christlichen) Handwerker die Anzahl der christlichen Selbständigen sehr steigert, und in der Landwirtschaft die Verhältniszahl der selbständigen Juden zu den jüdischen Angestellten und Arbeitern viel größer als bei den Christen. In Landwirtschaft, Industrie und Handel zusammen stehen den 28,67 Proz. selbständigen Christen 3,21 + 68,12 = 71,33 Proz. Angestellte und Arbeiter, den 57,61 Proz. selbständigen Juden aber nur 11,29 + 31,10 = 42,39 Proz. Angestellte und Arbeiter gegenüber, d. h. bei den Christen machen die Selbständigen noch nicht $^3/_{10}$, bei den Juden aber das Doppelte, nämlich fast $^3/_5$ aller Erwerbsthätigen aus.

Ein Vergleich der letzten Gewerbezählung von 1895 mit der vorletzten von 1882 ist für ganz Deutschland leider nicht möglich, weil bei der Zählung von 1882 die Religionsverhältnisse nicht in ganz Deutschland ermittelt worden sind. Wohl aber ist ein solcher Vergleich für Preußen möglich und wird in Tabelle 25 gegeben. Es zeigt sich hierbei, daß die Verteilung der Juden auf die einzelnen Berufsabteilungen ziemlich stabil geblieben ist. Einigermaßen bemerkenswert ist der Rückgang im Handel von 57,92 Proz. auf 53,84 Proz. und die Steigerung in der Rubrik, öffentlicher Dienst und freie Berufsarten von 4,63 Proz. auf 6,10 Proz.; es spiegelt sich hierin die Thatsache wieder, daß die Juden in den letzten 2 Jahrzenten in starkem Maße in die gelehrten Berufe einströmen und die Söhne wohlhabender jüdischer Kaufleute zum erheblichen Teile nicht den Beruf des Vaters einschlagen, sondern Aerzte, Juristen etc. werden. Auf Hebung des Wohlstandes

bei den Juden in der Zeit von 1882—1895 deutet die Steigerung der Zahl der Juden ohne Beruf und Berufsangabe, da zu dieser Rubrik, in der allerdings auch die Zahl der Christen von 5,94 Proz. auf 8,61 Proz. gestiegen ist, die Rentiers das Hauptkontingent stellen.

Tabelle 25.

Gewerbezählungen in Preußen 1882 und 1895.

Berufsabteilung	Es waren in den einzelnen Berufsabteilungen erwerbsthätig				Auf die einzelnen Berufsabteilungen entfallen von 100 erwerbsthätigen			
	Christen		Juden		Christen		Jnden	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895	1882	1895
1) Landwirtschaft (Gärtnerei, Tierzucht, Fischerei, Forstwirtschaft)	4 684 481	4 766 488	1 708	1 650	40,34	34,37	1,24	1,03
2) Industrie	3 613 912	4 702 313	28 546	33 246	31,28	33,91	20,82	20,67
3) Handel und Verkehr:								
a) Handelsgewerbe einschl. Versicherungsgewerbe	419 941	628 380	73 990	82 069	3,63	4,53	53,95	51,04
b) Verkehrsgewerbe einschl. Beherbergung und Erquickung	411 373	636 421	4 206	4 506	3,56	4,59	3,07	2,80
4) Häusliche Dienste und Lohnarbeit wechselnder Art	1 159 363	1 131 617	4 391	4 791	10,03	8,16	3,20	2,98
5) Oeffentl. Dienst und freie Berufsarten	579 991	810 769	6 351	9 804	5,02	5,85	4,63	6,10
6) Ohne Beruf- und Berufsangabe	685 658	1 192 885	17 946	24 732	5,94	8,61	13,09	15,38
7) Angehörige ohne Hauptberuf	15 324 751	17 154 535	220 416	201 146	—	—	—	—
Summa	26 879 470	31 023 408	357 554	361 944	100	100	100	100

Tabelle 26 giebt einen Vergleich zwischen 1882 und 1895 für einige kleinere bemerkenswerte Berufsklassen.

Tabelle 26.

Gewerbezählungen von 1882 und 1895 in Preußen.

Es entfallen auf die einzelnen Berufsklassen von je 100 erwerbsthätigen:

Berufsklassen	Evangelischen		Katholiken		Juden	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895
Buch- und Kunstdruck	0,35	0,49	0,21	0,30	0,40	0,51
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	6,90	6,52	6,09	5,92	7,91	8,63
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	3,23	3,56	2,71	3,12	6,76	5,34
Beherbergungs- und Schankgewerbe	1,34	2,15	1,05	1,72	2,66	2,45
Heeres- und Kriegsflottendienst	2,39	2,85	1,91	2,11	0,68	1,04
Verwaltung und Rechtspflege	1,17	1,37	0,73	0,88	0,78	1,14
Religionspflege, Unterricht und Erziehung	1,13	1,21	0,91	1,11	1,89	1,69
Gesundheits- und Krankenpflege	0,33	0,47	0,38	0,53	0,78	1,53
Schriftstellerei und ausübende Künste	0,43	0,45	0,27	0,26	0,51	0,70

Wir heben daraus die Vermehrung der Juden in der Verwaltung und Rechtspflege von 0,78 Proz. auf 1,14 Proz. in der Gesundheits- und

Krankenpflege von 0,78 Proz. auf 1,53 Proz. (beinahe Verdoppelung!) hervor, um dadurch die obige Behauptung von dem verstärkten Zuströmen der Juden zur Rechtswissenschaft und Medizin zu bekräftigen. Auch im Heeres- und Kriegsflottendienste haben sich die Juden von 0,68 auf 1,04 vermehrt, was zum Teil durch die deutschen Heeresverstärkungen erklärt wird, aber deshalb bemerkenswert ist, weil die Juden prozentual stärker gestiegen sind als Evangelische und Katholiken; vielleicht läßt dies darauf schließen, daß die körperliche Tauglichkeit der Juden für den Militärdienst sich seit 1882 gebessert hat.

Zu erwähnen ist noch, daß die Anzahl der erwerbsthätigen Mädchen und Frauen bei den Juden sehr stark, nämlich von 15,94 Proz. aller weiblichen jüdischen Personen im Jahre 1882 auf 21,97 Proz. im Jahre 1895 gestiegen ist, bei den evangelischen dagegen nur von 24,02 auf 26,40. Es scheint also auch bei den Juden der jahrhundertelang festgehaltene Grundsatz, daß die Frau in die Familie und nur der Mann ins Erwerbsleben gehöre, vor den veränderten sozialen Verhältnissen, welche auch der Frau eine Teilnahme am gewerblichen Leben ermöglichen und oft sogar zur Notwendigkeit machen, völlig umzustürzen. Zwar bleibt das Verhältnis der erwerbsthätigen Jüdinnen hinter dem der erwerbsthätigen weiblichen evangelischen Personen noch etwas zurück; berücksichtigt man hierbei jedoch die allgemeine bessere soziale Lage der Juden, so kommt man zu dem Ergebnis, daß auch in so gut gestellten jüdischen Kreisen die weiblichen Personen noch erwerbsthätig sind, in denen sie es in christlichen Kreisen nicht mehr zu sein pflegen. Vielleicht kann man hierin eine Art horror vacui der Juden, einen Abscheu vor müßigen Händen, erblicken, der darauf drängt, alle Arbeitskraft der jüdischen Familienmitglieder auch dem Arbeitsmarkt zuzuführen und in produktiver Weise zu verwenden. Vielleicht hängt aber auch die größere Beteiligung der Jüdinnen an der Erwerbsthätigkeit mit der verhältnismäßigen Abnahme der jüdischen Eheschließungen zusammen, wodurch manches Mädchen gezwungen wird, sich selbst eine Existenz zu suchen. Jedenfalls ist es zum großen Teil der Vermehrung der erwerbsthätigen jüdischen Mädchen und Frauen zuzuschreiben, daß die Zahl der Angehörigen ohne Hauptberuf bei den Juden von 220416 im Jahre 1882 auf 201146 im Jahre 1895 zurückgegangen ist, während sie bei den Christen in derselben Zeit von 15324751 auf 17154535 gestiegen ist. Zum Teil liegt dies allerdings wohl auch daran, daß die Christen sich von 1882 bis 1895 stärker vermehrten als die Juden und und bei ihnen infolge größerer Kindersterblichkeit weniger Geborene in das erwerbsfähige Alter gelangen als bei den Juden. Im Jahre 1882 waren unter 100 Juden noch 61,65 Proz, im Jahre 1895 nur noch 55,57 Proz. Angehörige ohne Hauptberuf vorhanden, während bei den Christen nur eine Abnahme von 56,68 Proz. auf 55,29 Proz. stattfand. Die Belastung der jüdischen Erwerbsthätigen mit erwerbslosen Angehörigen hat also von 1882—1895 weit erheblicher abgenommen als bei den Christen und sicher hat diese stärkere Heranziehung der jüdischen Familienmitglieder zur Erwerbsthätigkeit zur Verbesserung

der materiellen Lage der Juden in der Zeit von 1882—1895 beigetragen.

In den Tabellen 27 und 28 finden sich zum Schlusse noch einige detaillierte Angaben über einzelne Berufsklassen, an denen die Juden in besonders starkem oder besonders geringem Maße beteiligt sind, und zwar giebt Tabelle 27 Angaben für ganz Deutschland nach der Zählung vom 14. Juni 1895, Tabelle 28 Angaben für Berlin nach einer Zählung vom 1. Dez. 1890. Die Tabellen geben einen interessanten Querschnitt durch die einzelnen Berufsklassen in Bezug auf die Religion der in ihnen Beschäftigten und bedürfen keines weiteren Kommentars.

Tabelle 27.

Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 in Deuschland.

Es waren erwerbsthätig in den einzelnen Berufsklassen:

Berufsklasse		Christen	Juden	Prozentual. Anteil der Juden an der Gesamtzahl
Geld- und Kredithandel	Selbständige	4 006	1 977	38,89
	Angestellte	20 087	2 528	11,18
	Arbeiter	4 974	149	2,91
Waren- u. Produktenhandel im stehenden Geschäftsbetrieb	Selbständige	414 201	62 683	13,14
	Angestellte	88 718	11 135	11,15
	Arbeiter	385 679	35 322	8,39
Hausierhandel	Selbständige	32 429	2 882	8,16
	Angestellte	13	2	13,33
	Arbeiter	2 459	191	7,21
Versicherungsgewerbe	Selbständige	6 666	514	7,16
	Angestellte	16 487	265	1,58
	Arbeiter	1 463	19	1,28
Post- und Telegraphenbetrieb		128 824	117	0,09
Eisenbahnbetrieb		262 581	157	0,06
Armee u. Kriegsflotte und deren Verwaltung	Offiziere, Sanitätsärzte etc.	27 928	38	0,14
	Unteroffiziere u. Gemeine u. Beamte von gleichem Range	600 172	2 840	0,47
Hofstaat, Diplomatie, Verwaltung, Rechtspflege einschl. Aufsichts- und Dienstpersonal in Gefängnissen, Besserungs- und Wohlthätigkeitsanstalten	Höhere Beamte, Richter, Anwälte Notare	38 004	1 900	4,76
	Bureaupersonal	174 489	567	0,32
	Dienstpersonal (Boten etc.)	77 806	53	0,07
Gesundheitspflege u. Krankendienst	Aerzte und Tierärzte	25 315	2 880	10,21
	Hebeammen	25 547	93	0,36
	Verwaltungspersonal	5 199	31	0,59
	Warte- u. Dienstpersonal	35 329	248	0,70
Privatgelehrte, Schriftsteller, Journalisten		5 095	412	7,48
Bildung, Erziehung, Unterricht, Bibliotheken, wissenschaftliche u. Kunstsammlungen	Direktions- u. Lehrpersonal	214 876	3 133	1,44
	Verwaltungspersonal	2 377	27	1,12
	Dienstpersonal	12 407	28	0,23
Geistliche, Missionare, Kirchen- u. Anstaltsbeamte		39 249	794	1,98
Direktionspersonal an Theatern etc., Schauspieler, Musiker		58 045	835	1,42

Tabelle 28.

Am 1. Dez. 1890 waren in Berlin von den gezählten 79 286 Juden beschäftigt (inkl. Angehöriger)

in der Bekleidungs- u. Reinigungsindustrie	8 650	als Rentiers	6 906
im Handelsgewerbe	41 843	als Musiker	286
in der Textilindustrie	1 843	am Theater	135
im Hausiergewerbe	37	als Litteraten, Schreiber	593
als Dienstboten	653	als Geistliche, Kirchenpersonal	269
als Arbeiter, ohne Angabe der Branche	940	als Verwaltungsbeamte	150
als Aerzte, Heilpersonal	1474	im diplomatischen Corps	4
als Bildhauer	13	als königliche Hausbeamte	3
als Maler	60	als Richter u. Gerichtsbeamte (Referendare)	230
als Gemeindebeamte	57	als Rechtsanwälte	562
		als Almosenempfänger	121
		Summa	64 829

Mit der Stellung der Juden im Erwerbsleben hängt ihre örtliche Verteilung eng zusammen. Handel und Industrie haben ihren Hauptsitz in den Städten und so finden wir denn auch, daß die Juden in viel stärkerem Maße als die Christen die Städte und insbesondere die großen Städte bewohnen. Den Beweis dafür erbringen die Tabellen 29 (für Deutschland) und Tabelle 30 (für Preußen). In den Großstädten mit über 50000 Ein-

Tabelle 29.

In Deutschland lebten am 1. Dez. 1895 [1]) in Städten mit über 50 000 Einwohnern:

8 756 927 Andersgläubige	= 17,92 Proz. aller Andersgläubigen	berechnet auf die Zahlen vom 1. Dez. 1890	
246 825 Juden	= 43,46 Proz. aller Juden		

Tabelle 30.

In Preußen lebten am 2. Dez. 1895:

	Andersgläubige		Juden	
	in absoluten Zahlen	in Prozent aller Andersgläubigen	in absoluten Zahlen	in Prozent aller Juden
in Berlin	1 591 152	5,05 Proz.	86 152	22,69 Proz.
in 17 Orten mit mehr als 100 000 Einw. (exkl. Berlin)	2 878 099	9,14 Proz.	77 958	20,53 Proz.
in 15 Orten von 50 000—100 000 Einw.	1 001 030	3,18 Proz.	18 051	4,75 Proz.
in den Orten von 20 000—50 000 Einw.	4 012 107	12,75 Proz.	37 449	9,86 Proz.
in den Orten mit weniger als 20 000 Einw.	21 993 019	69,88 Proz.	160 106	42,17 Proz.
	31 475 407	100 Proz.	379 719	100 Proz.

Es lebten also am 2. Dez. 1895 in Preußen:
in Orten mit mehr als 20 000 Einw. 219 610 Juden = 57,83 Proz. aller Juden
dagegen hatten am 1. Dez. 1871 in Preußen:
in Orten mit mehr als 20 000 Einw. gelebt 103 705 Juden = 31,85 Proz. aller Juden

1) Für einige Städten waren die Zahlen von 1895 nicht zu erlangen; es sind deshalb die für 1890 (Bremen, Lübeck, Mülhausen i. E.) bezw. für 1893 (Hamburg) zu Grunde gelegt.

wohnern lebten am 2. Dez. 1895 in Deutschland 43,46 Proz. aller Juden und nur 17,92 Proz. aller Christen, in Preußen sogar 47,97 Proz. aller Juden und nur 17,37 Proz. aller Christen. Der Zug nach den Städten hat sich, wie er in der ganzen deutschen Bevölkerung in den letzten Jahrzehnten zu konstatieren ist, bei den Juden in besonders starkem Maße geregt; am 1. Dez. 1871 lebten in Preußen erst 31,85 Proz., am 2. Dez. 1895 aber 57,83 Proz. aller Juden in den Städten mit über 20000 Einwohnern!

Ueberhaupt lebten von allen Juden am 1. Dez. 1871 271738 in Gemeinschaften von mehr als 50 Juden, 53849 lebten in Orten, wo sich noch nicht 50 Juden befanden, während am 1. Dez. 1880 die entsprechenden Zahlen 310585 und 53205 betrugen. Beiläufig gesagt, gab es in Preußen im Jahre 1867 (eine neuere Zählung existiert nicht) 1440 jüdische Synagogen, eine sehr stattliche Zahl, wenn man bedenkt, daß im Jahre 1871 nur 963 Orte mit mehr als 50 Juden vorhanden waren. Auf etwa 225 Juden kam also damals eine Synagoge.

Eine besondere Stellung unter den Großstädten nimmt Berlin ein, dessen Juden sich außerordentlich stark vermehrt haben, wie Tabelle 31 nachweist.

Tabelle 31.

In Berlin waren

	Andersgläubige	Juden	Unter 100000 Einwohnern sind Juden	Es wohnten in Berlin von allen in Preußen gezählten		Es wohnten in Berlin von allen in Deutschland gezählten	
				Andersgl.	Juden	Andersgl.	Juden
1861	478 316	18 859	379	2,62 Proz.	7,57 Proz.	—	—
1867	585 054	24 189	397	2,47 „	7,72 „	—	—
1. 12. 1871	786 382	36 105	439	3,23 „	11,09 „	1,94 Proz.	7,05 Proz.
1. 12. 1880	1 068 414	53 916	480	3,97 „	14,82 „	2,39 „	9,60 „
1. 12. 1885	1 250 904	64 383	490	4,48 „	17,56 „	2,70 „	11,43 „
1. 12. 1890	1 499 508	79 286	502	5,07 „	21,31 „	3,07 „	13,96 „
2. 12. 1895	1 591 152	86 152	514	5,06 „	22,69 „	—	—
1. 12. 1900	1 796 642	92 206	488	5,27 „	23,50 „	—	—

Von 1861—1900 haben sich die Juden in Berlin verfünffacht, und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung von Berlin ist von 3,79 Proz. auf 5,14 Proz. im Jahre 1895 gestiegen, um dann wieder auf 4,88 Proz. im Jahre 1900 zurückzugehen. Besonders scharf zeigt sich aber Berlin in seiner Funktion als Sammelbecken und Assimilationscentrum aller preußischen Juden in der Thatsache, daß die Juden in Berlin 1861 7,57 Proz., 1900 aber bereits 23,50 Proz. aller Juden in Preußen überhaupt ausmachen. Der vierte Teil aller preußischen Juden wohnt also jetzt bereits in Berlin, so daß Berlin mit einer jüdischen Bevölkerungsquote von 5,14 Proz. unter den Großstädten nur hinter Frankfurt a/M. mit 9,7 Proz., Posen mit 8,8 Proz., Mannheim mit 5,7 Proz., Breslau mit 5,3 Proz. Juden unter der Bevölkerung (am 1. Dez. 1890) zurückbleibt.

Die Anziehungskraft Berlins erstreckt sich übrigens nicht nur auf

die preußischen und deutschen Juden, sondern macht sich auch auf die ausländischen Juden geltend. Tabelle 32 giebt ein Bild über die Geburtsprovinzen und -Länder der Berliner Juden am 1. Dez. 1880. Es

Tabelle 32.

Von den am 1. Dez. 1880 in Berlin gezählten 53 916 Juden waren geboren in:

Berlin	18 529	Uebertrag:	48 483
Provinz Posen	9 851	im übrigen Deutschland	1 771
Provinz Ost- und Westpreußen	6 540	in Deutschland überhaupt	50 254
Provinz Schlesien	4 631	in Oesterreich-Ungarn	957
Provinz Brandenburg	3 936	in Rußland	2 048
Provinz Pommern	2 725	in England nebst Kolonien	172
im übrigen Preußen	2 271	in Nordamerika	215
in Preußen überhaupt	48 483	in anderen Staaten	259
		unbekannt	11
			53 916

ergiebt sich hieraus das interessante Resultat, daß von den 53 916 Berliner Juden am 1. Dez. 1880 nur 18 529 geborene Berliner waren, während 29 954 aus Preußen, 1771 aus dem übrigen Deutschland und 3662 aus dem Auslande stammen. Diese Zahl der ausländischen Juden in Berlin stieg bis zum 1. Dez. 1890 auf 6182, bis zum 2. Dez. 1895 auf 9403 und betrug damit mehr als $^1/_3$ der gesamten Ausländer in Berlin, deren es 27 103 gab. Die starke Vermehrung scheint besonders durch Zuzug von Juden aus Oesterreich-Ungarn, deren Zahl sich von 957 im Jahre 1880 auf 3065 im Jahre 1890 vermehrte, zustande gekommen zu sein, wogegen die Einwanderung aus Rußland, vielleicht infolge strengerer Maßregeln an der Grenze, in derselben Zeit ganz minimal war.

Die Zahl der ausländischen Juden in ganz Deutschland und ihre Geburtsländer giebt Tabelle 33 für den 1. Dez. 1890 an. Die danach

Tabelle 33.

Unter den am 1. Dez. 1890 in Deutschland gezählten 567 884 Juden waren geboren:

in Oesterreich	8 803
in Ungarn	1 688
in den Niederlanden	1 340
in Rußland und Finland	9 897
in den Vereinigten Staaten	1 455
in der Schweiz	499
im anderen Ausland	3 056
Summe aller im Ausland Geborenen	26 738

vorhandenen 26 738 ausländischen Juden machten 4,71 Proz. der gesamten Juden in Deutschland aus, während unter den Christen nur 481 857 = 0,99 Proz. Ausländer vorhanden waren.

Wir finden in diesem verhältnismäßig starken Prozentsatze ausländischer (und zum größten Teil österreichisch-ungarischer und russischer) Juden in Deutschland auch im Judentum den vielberufenen Zug nach dem Westen wieder. Es ist ein Zurückstauen des starken jüdischen Einwandererstromes, der im Mittelalter nach Polen, Oesterreich und den Balkanländern flutete. Die höhere ökonomische Entwickelung Deutschlands, welche die deutschen Juden aus mittelalterlicher Nacht und

Not emporhob, zieht mit großer Kraft auch die Juden in den ökonomisch rückständigen Ländern an sich. Aber nicht nur nach Deutschland, sondern noch mehr nach England und Amerika geht der Strom jüdischer Einwanderer, und der Jude erringt sich auch wirklich im fernen Lande durch rege Teilnahme am gewerblichen Leben eine bessere Existenz und eine geachtetere Stellung, als sie ihm in der Heimat beschieden war.

So ist dieser Zug nach dem Westen ein hervorragender Faktor in dem Assimilationsprozesse, den die Juden heute durchmachen.

Mit welchem Erfolge die deutschen Juden im 19. Jahrhundert an der rapiden Entwickelung von Handel und Industrie teilgenommen haben, lehrt vielleicht am besten eine Statistik des Einkommens der Berliner Juden, wie sie in Tabelle 34 nach den Mitteilungen des Berliner Synodalverbandes gegeben ist.

Tabelle 34.

Betrag der Einkommensteuer in Berlin 1898.

Konfession der Einkommensteuerpflichtigen mit mehr als 21 M. Einkommensteuer	Zahl der Steuerpflichtigen mit mehr als 21 M. Einkommensteuer	Unter 100 Steuerpflichtigen mit mehr als 21 M. Einkommensteuer sind	Die Steuerpflichtigen sind insgesamt veranlagt zur Einkommensteuer mit M.	Von der Einkommensteuer bringen auf in Proz. der Gesamtsumme	Es sind im Durchschnitt pro Kopf zur Einkommensteuer veranlagt
Evangelische	106 489	75,00	15 340 352	61,88	144,06
Katholiken	9 381	6,61	1 120 153	4,52	119,41
Andere Christen, Dissidenten	615	0,43	186 340	0,75	302,99
Juden	21 821	15,37	7 432 049	29,98	340,59
Sonstige Religionen	21	0,01	1 420	0,01	67,62
Garnison	3 661	2,58	708 707	2,86	193,58
überhaupt	141 988	100,—	24 789 021	100,—	174,58

Es geht aus dieser Tabelle hervor, daß die Juden, die am 2. Dez. 1895 nur 5,14 Proz. der Berliner Bevölkerung ausmachten, im Jahre 1898 15,37 Proz. aller Steuerpflichtigen mit mehr als 21 M. Staatseinkommensteuer ausmachten und an dem Gesamtbetrage dieser Einkommensteuer mit 29,98 Proz. participierten, d. h. von dem Gesamteinkommen aller wohlhabenden und reichen Berliner fließt etwa $^3/_{10}$ den Juden zu. Leider sind in dieser Tabelle der Berliner Kirchenbehörde die kleineren Einkommen nicht berücksichtigt, und es läßt sich deshalb nicht sagen, welchen Anteil die Juden am **Gesamt**einkommen der Berliner Bevölkerung haben; aber die Tabelle beweist immerhin, daß das Durchschnittseinkommen bei den Juden in Berlin (und vielleicht noch mehr in Preußen überhaupt) ein weit höheres ist und daß es unter ihnen mehr reiche Leute giebt, als unter den Christen.

Kapitel 4.

Schulbildung und Universitätsstudium bei Christen und Juden.

Es ist eine geschichtliche Thatsache, daß die Juden selbst in der Zeit des schlimmsten mittelalterlichen Druckes den Wert des Wissens zu schätzen wußten und ihre Kinder so gut unterrichten ließen, als es ihnen möglich war. So haben auch die Juden, als sich ihnen im Beginn des 19. Jahrhunderts die öffentlichen Schulen zu öffnen begannen, sofort die Möglichkeit eines besseren Unterrichts für ihre Kinder ergriffen und sind heute mit aller Macht bestrebt, ihren Kindern über den Elementarunterricht hinaus zum Besuch einer höheren Schule zu verhelfen. In ganz erstaunlichem Maße übertrifft deshalb die Schulbildung der jüdischen Kinder die der christlichen, wie aus Tabelle 35 hervorgeht. Nur etwa die Hälfte aller jüdischen Schulkinder in Preußen erhalten bloß Elementarunterricht, dagegen 94,05 Proz. aller christlichen Kinder; höhere Schulen besuchen 3,93 Proz. aller christlichen, aber 41,34 Proz., also über 10mal so viel, aller jüdischen Kinder. In einzelnen

Tabelle 35.

Unterrichtswesen in Preußen.

Es besuchten	Zahl der Schüler u. Schülerinnen		Unter 100 Schülern und Schülerinnen der einzelnen Schulen sind		Von je 100 Schülern entfallen auf die einzelnen Schulen	
	Christen	Juden	Christen	Juden	bei den Christen	bei den Juden
Niedere Schulen (Volksschulen und besondere Elementarschulen) im Jahre 1896	5264409	30030	99,428	0,572	94,05	50,84
Mittelschulen (Bürgerschulen, sogen. Töchterschulen etc. im Jahre 1896	112974	4662	94,056	5,944	2,02	7,82
Höhere Mädchenschulen im Jahre 1896	95676	12225	88,670	11,330	1,71	20,74
Höhere Knabenschulen (Gymnasien, Realschulen, höhere Bürgerschulen Progymnasien etc.) im Durchschnitt der Halbjahre von Sommersemester 1887 — Wintersemester 1891/92	124591	12167	91,103	8,897	2,22	20,60
Summe	5597650	59044			100,—	100,—

Orten ist die Schulbildung der jüdischen Kinder sogar noch günstiger; in Berlin z. B. besuchten Ende 1894 65,54 Proz. aller jüdischen Schüler und 58,25 Proz. aller jüdischen Schülerinnen höhere Schulen. Der Prozeß, der die jüdischen Kinder von den Elementarschulen hinweg an die höheren Schulen bringt, scheint immer weitere Fortschritte zu machen, wofür wir auf Tabelle 36 und 37 verweisen. Nach Tabelle 36 hat der

Tabelle 36.

Es besuchten die öffentlichen Volksschulen in Preußen:

	1886	1891	1896
Christen	4 802 827	4 886 090	5 209 811
Juden	35 420	30 386	27 015
Unter 100 Schülern sind Juden	0,732	0,618	0,516

Tabelle 37.

Es besuchten die höheren (Knaben- und Mädchen)-Schulen in Preußen:

	Winterhalbjahr 1859/1860	Winterhalbjahr 1869/1870	Winterhalbjahr 1879/1880	Sommerhalbjahr 1887 bis Winterhalbjahr 1891/92 durchschnittl.
Christen	59 585	99 809	130 018	220 267
Juden	4 315	9 504	14 655	24 392
Unter 100 Schülern u. Schülerinnen sind Juden	6,8	8,7	10,1	9,97

Besuch der öffentlichen Volksschulen durch jüdische Kinder in dem Jahrzehnt von 1886—1896 absolut und relativ ganz erheblich abgenommen, und dieser Abnahme muß unter der Herrschaft der allgemeinen Schulpflicht natürlich eine Zunahme im Besuch der höheren Schulen durch jüdische Kinder entsprechen, wie sie durch Tabelle 37 auch belegt wird. Die kleine relative Abnahme in dem Zeitraum von 1879/80—1887/92 von 10,1 Proz. auf 9,97 Proz. bei starker absoluter Zunahme der jüdischen Kinder (von 14 655 auf 24 392) bei den höheren Schulen erklärt sich durch die geringere Geburtenziffer und die geringere Zahl vorhandener schulpflichtiger Kinder bei den Juden in den letzten 3 Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Daß die Beteiligung der Juden am Besuch der höheren Schulen keine geringere geworden ist, beweist der Umstand, daß im Winterhalbjahr 1879/1880 auf 100 Juden (nach der Volkszählung vom 1. Dez. 1880) 4,03 Schulkinder kamen, die höhere Schulen besuchten, bei den Christen nur 0,48; im Durchschnitt der Halbjahre vom Sommerhalbjahr 1887 bis zum Winterhalbjahr 1891/92 betrugen diese Ziffern dagegen (berechnet auf die Volkszählung vom 1. Dez. 1890) bei den Juden 6,56, bei den Christen 0,74, so daß die Juden zu beiden Zeiten im Verhältnis etwa 9mal so viel Kinder auf die höheren Schulen brachten als die Christen. Natürlich hat zu diesem Prozeß nicht nur die Schätzung der höheren Bildung, sondern wohl noch mehr der höhere Wohlstand beigetragen, den die Juden in den letzten Decennien erreichten.

Im Einklang mit dem stärkeren Besuch der höheren Schulen steht auch der Besuch der preußischen Universitäten durch Juden, wie die

Tabellen 38, 39, 40 und 41 beweisen. Tabelle 38 giebt die absoluten, Tabelle 39 die relativen Besuchsziffern der preußischen Universitäten durch Juden und Christen und ihre Verteilung auf die 4 Fakultäten Theologie, Rechtswissenschaft, Medizin und Philosophie an. (Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die jüdischen Studierenden der Theologie nicht in der theologischen, sondern in der philosophischen Fakultät inskribiert sind.) Die jüdischen Studierenden preußischer Staatsangehörigkeit machen, alle Fakultäten zusammengenommen, 9,32 Proz. aller preußischen Studierenden aus. Unter den einzelnen Fakultäten wird diese Durchschnittsziffer nicht ganz erreicht in der juristischen (8,19 Proz.)

Tabelle 38.

Besuch der preußischen Universitäten durch Christen und Juden.

Fakultät	Es studierten im Sommerhalbjahr 1895							
	christliche				jüdische			
	Preußen	andere Deutsche	Ausländer	Christen überh.	Preußen	andere Deutsche	Ausländer	Juden überh.
theologische	2 291	215	83	2 589	—	—	—	—
juristische	2 514	314	51	2 879	206	39	8	253
medizinische	2 385	264	153	2 802	475	35	59	569
philosophische	2 714	404	406	3 524	242	29	127	398
in allen Fakultäten	9 904	1 197	693	11 794	923	103	194	1 220

Tabelle 39.

Von 100 im Sommerhalbjahr 1895 auf preußischen Universitäten Studierenden waren:

	in ev. u. kath. Theologie	in der Medizin		in der Rechtswissenschaft		in der Philosophie		in allen Fakultäten zus.	
		unter den Preußen	unter allen Studierenden	unter den Preußen	unter allen Studierenden	unter den Preußen	unter allen Studierenden	unter den Preußen	unter allen Studierenden
Christen	100	80,08	83,12	91,81	91,92	91,08	89,85	90,68	90,63
Juden	—	19,92	16,88	8,19	8,08	8,92	10,15	9,32	9,37

Tabelle 40.

Auf 100 000 Christen bezw. Juden nach der Volkszählung vom 2. Dez. 1895 kommen Studierende preußischer Staatsangehörigkeit auf preußischen Universitäten im Sommerhalbjahr 1895:

	in christlicher Theologie	in der Medizin	in Rechtswissenschaft	in Philosophie	in allen Fakultäten
bei den Christen	7,28	7,58	7,99	8,62	31,47
bei den Juden	—	125,09	54,25	63,73	243,07

Tabelle 41.

Verteilung der Studierende auf die einzelnen Fakultäten (Sommerhalbjahr 1895):

Es studierten unter 100	Theologie u. Philosophie		Rechtswissenschaft		Medizin	
	unter den Preußen	unter allen Studierenden	unter den Preußen	unter allen Studierenden	unter den Preußen	unter allen Studierenden
Christen	50,53	51,83	25,38	24,41	24,09	23,76
Juden	26,22	32,62	22,32	20,74	51,46	46,64

und philosophischen (8,92 Proz.) dagegen in der medizinischen Fakultät mit 19,92 Proz. weit übertroffen. Aehnlich ist das Ergebnis nach Tabelle 40. Auf 100 000 Juden in Preußen kommen 243,07, auf 100 000 Christen 31,47 Studierende (preußischer Staatsangehörigkeit) überhaupt; aber während sich bei den Christen die Studierenden auf 4 Fakultäten ziemlich gleichmäßig verteilen, kommen auf 100 000 Juden nur 54,25 Studierende der Rechtswissenschaft, 63,73 Studierende der Philosophie, aber 125,09 Studierende der Medizin. Diese entschiedene Bevorzugung des medizinischen Studiums durch die Juden tritt besonders scharf auch in Tabelle 41 hervor, wonach von 100 jüdischen Studierenden preußischer Staatsangehörigkeit 51,46, also mehr als die Hälfte, auf die medizinische, 22,32 auf die juristische und 26,22 auf die philosophische (und theologische) Fakultät entfallen. Zu den Studierenden der Medizin stellen die Juden ein 17mal so großes, zu allen Studierenden überhaupt ein etwa 8mal so großes Kontingent, als ihrem Verhältnis zur Gesamtbevölkerung entspräche. Unter den Studierenden der Medizin sind etwa $^1/_5$, unter allen Studierenden etwa $^1/_{10}$ Juden.

Kapitel 5.

Kriminalität und Moralität.

Der Anteil der Juden unter den wegen Verbrechens und Vergehens verurteilten Personen war früher geringer als heute. Die kriminalitätsziffer der Juden ist seit dem Jahre 1892 beständig gestiegen, und wenn sie auch immer noch günstiger ist als die der Christen, so stehen in Deutschland im Jahre 1895 doch schon je 1175 verurteilte Juden je 1239 verurteilten Christen gegenüber, während das Verhältnis 1891 erst 799:1074 betrug, wie aus Tabelle 42 hervorgeht. Die starke Zunahme der Juden unter den Verurteilten beruht nun freilich nicht auf einer Zunahme des verbrecherischen Hanges bei den Juden, sondern dürfte fast ausschließlich auf die Erweiterung der Strafgesetzgebung zurückzuführen sein. Durch neue Gesetze über Bank- und Börsenwesen, durch die Arbeiterschutzgesetzgebung und durch viele andere Gesetze, welche den Schutz der Handelsangestellten und der kleineren Gewerbetreibenden bezwecken, sind die Juden infolge ihres starken Anteils an den Selbständigen in Handel und Industrie (besonders dem Großhandel und der Großindustrie) von diesen neuen Strafbestimmungen verhältnismäßig in viel größerer Anzahl betroffen worden als die Christen, und

Tabelle 42.

Kriminalität der Christen und Juden im Deutschen Reich.

im Jahre	Anzahl der von deutschen Gerichten wegen Verbrechens und Vergehens gegen Reichsgesetze[1]) verurteilten		Auf 100 000 strafmündige Personen der Civilbevölkerung derselben Religion kommen verurteilte	
	Christen	Juden	Christen	Juden
1882	309 930	3212	991	844
1883	308 986	3098	982	809
1884	323 804	3085	1021	799
1885	320 944	2879	1003	740
1886	329 473	3009	1022	767
1887	332 298	2997	1023	762
1888	325 446	3018	992	764
1889	346 049	3142	1044	792
1890	358 339	3160	1066	794
1891	369 322	3194	1074	799
1892	413 142	3801	1187	939
1893	420 712	4260	1197	1043
1894	435 810	4587	1230	1113
1895	444 800	4767	1239	1175

dadurch ist auch die gesamte jüdische Bevölkerung an diesen Vergehen viel stärker beteiligt, als die christliche Gesamtbevölkerung. So sind z. B. im Jahre 1895 wegen Vergehen gegen das Gesetz über die Sonntagsruhe 587 Juden = 1,447 $^0/_{00}$ und 7425 Christen = 0,207 aller Christen verurteilt worden, d. h. die Juden sind wegen Zuwiderhandlungen gegen dies Gesetz im Verhältnis 7mal häufiger bestraft als die Christen.

Die Beteiligung der Christen und Juden an den einzelnen Deliktsarten im Jahre 1895 zeigt Tabelle 43. Bemerkenswert gering ist danach der Anteil der Juden in den Rubriken Widerstand gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Diebstahl und Sachbeschädigung. Man wird wohl die Gründe hierfür in den ersten 3 Fällen mit Recht in dem Gefühl der eigenen Schwäche suchen, welches die Juden noch aus dem Mittelalter ererbt haben, und das sie von Widerstand gegen die Autorität des Staates und von Angriffen gegen andere Personen zurückhält, ihnen andererseits aber den Vorwurf der Feigheit eingebracht hat. Ein Jude, der einen Mord oder Totschlag begeht, gehört zu den allergrößten Seltenheiten, und es ist ja auch wegen Mordes, Totschlag, Tötung auf Verlangen des Getöteten, Kindesmord, Aussetzung im Jahre 1895 kein einziger Jude verurteilt worden. Nur bei Abtreibung finden sich 5 Verurteilungen, und es scheint, als ob diese Verbrechen gegen keimendes Leben auf dieselbe Ursache zurückgehen, auf die wir in Kapitel 1 die häufigen Selbstmorde der Jüdinnen zurückgeführt haben: auf die ihnen besonders große Furcht vor der Schande und der strengen Verurteilung durch die jüdische

1) Von 1882—1891 verstehen sich die Zahlen ausschließlich der Verletzungen der Wehrpflicht (in diesen Fällen ist die Religion der Verurteilten sehr häufig nicht zu ermitteln) von 1892—1895 einschließlich der Verletzungen der Wehrpflicht.

Tabelle 43.

Kriminalität der Christen und Juden in Deutschland im Jahre 1895.

Es wurden verurteilt wegen folgender Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze			Auf 100 000 Personen der strafmündig. Civilbevölkerung gleicher Religion kommen	
Deliktsart	Andersgläubige	Juden	Andersgläubige	Juden
1) Hochverrat, Landesverrat, Majestätsbeleidigung etc.	619	—	0,17	0
2) Widerstand gegen die Staatsgewalt	17 754	59	4,95	1,45
3) a) Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz über Sonntagsruhe	7 425	587	2,07	14,47
b) Zuwiderhandlungen gegen die Gewerbeordnung	7 809	137	2,18	3,38
c) Andere Verbrechen u. Vergehen gegen die öffentl. Ordnung	22 633	168	6,31	4,14
4) Verletzung der Wehrpflicht	13 807	335	3,85	8,26
5) Münzverbrechen und -Vergehen	289	3	0,08	0,07
6) Verletzungen der Eidespflicht (Meineid, Falscheid etc.)	1 716	30	0,48	0,74
7) Falsche Anschuldigung	647	7	0,18	0,17
8) Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	374	9	0,10	0,22
9) Verbrechen und Vergehen in Bezug auf den Personenstand	92	1	0,03	0,02
10) Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	10 324	110	2,88	2,71
11) Beleidigung	52 021	886	14,49	21,84
12) Zweikampf	101	6	0,03	0,15
13) a) Mord, Totschlag, Kindesmord, Aussetzung	481	—	0,13	0
b) Abtreibung	356	5	0,10	0,12
c) fahrlässige Tötung	656	2	0,18	0,05
11) Körperverletzung	110 475	598	30,78	14,74
15) Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	11 315	41	3,15	1,01
16) Diebstahl	92 618	345	25,80	8,51
17) Unterschlagung	19 079	179	5,32	4,41
48) Raub und räuberische Erpressung	413	2	0,12	0,05
19) Erpressung	673	19	0,19	0,47
20) Begünstigung und Hehlerei	8 443	93	2,35	2,29
21) Betrug	21 893	481	6,01	11,86
22) Untreue und Pflichtwidrigkeiten des Vorstandes einer Aktiengesellschaft etc.	754	35	0,21	0,86
23) Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln	1 219	29	0,34	0,71
24) Urkundenfälschung	4 874	107	1,36	2,64
25) a) Betrüglicher Bankerott	146	16	0,04	0,39
b) Einfacher Bankerott	708	134	0,20	3,30
c) Andere Verbrechen und Vergehen in Bezug auf ein Konkursverfahren	114	9	0,03	0,22
26) Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse	13 119	132	3,65	3,25
27) Wucher	47	10	0,01	0,25
28) Sachbeschädigung	16 193	55	4,51	1,36
29) Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen; Verletzung der Vorschriften gegen Viehseuchengefahr	3 063	79	0,85	1,95
30) Verbrechen und Vergehen im Amte	1 440	13	0,40	0,32
31) Vergehen gegen verschiedene Einzelgesetze öffentlich-rechtlichen Inhalts	1 110	45	0,31	1,11
	444 800	4 767	123,9	117,5
Zusammenfassung der obigen Delikte unter 4 Hauptkategorien				
I. Verbrechen u. Vergehen gegen Staat, öffentl. Ordnung u. Religion	74 183	1 380	20,67	34,01
II. Verbrechen und Vergehen gegen die Person	185 822	1 640	51,76	40,64
III. Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen	183 355	1 725	51,08	42,52
IV. Verbrechen und Vergehen im Amte	1 440	13	0,40	0,32
	444 800	4 767	123,9	117,5

Gesellschaft. — Der Diebstahl ist heute in Deutschland, wo Polizei und Gerichte tadellos funktionieren, ein recht unrentables Gewerbe geworden und stößt die Juden sowohl aus diesem Grunde als auch deshalb zurück, weil es sich zu offenbar als Verletzung des fremden Eigentums darstellt. In den anderen Verbrechen und Vergehen gegen fremdes Vermögen (Betrug, Erpressung, Hehlerei etc.) tritt das Vergehen als solches bei weitem nicht so flagrant hervor; diese Vergehen stehen außerdem mit den jüdischen Hauptberufen Handel und Industrie in viel engerer Beziehung, als der Diebstalh und liegen auch deshalb den Juden viel näher, weil sie durch den Intellekt, der Diebstahl aber durch manuelle Thätigkeit und Geschicklichkeit vermittelt werden. In letzterer sind die Juden meist aber ebenso untüchtig, als sie durch intellektuelle Fähigkeiten hervorragen. Schließlich ist auch die bessere soziale Lage der Juden für sie das beste Schutzmittel gegen die Verlockung zum Stehlen. — Die geringere Beteiligung der Juden an der Sachbeschädigung endlich läßt sich durch ihre Abneigung gegen unnütze Zerstörung von Werten und vielleicht auch durch ihre größere Selbstbeherrschung gegenüber germanischem Jähzorn erklären.

Die Verbrechen und Vergehen, an welchen die Juden in stärkerem Maße als die Christen beteiligt sind, lassen sich (wenn wir die Deliktsarten, wegen welcher im Jahre 1895 weniger als 10 Juden beteiligt sind, wegen der Ungeeignetheit solch kleiner Zahlen für statistische Berechnungen fortlassen) auf drei Gründe zurückführen:

1) Die exponierte Stellung der Juden als Angehörige einer vielfach gehaßten Minderheit; hieraus entspringt ihre größere Beteiligung an Beleidigung (und Zweikampf);

2) ihre geringere Neigung für den Dienst im Heere, hervorgerufen durch Scheu vor der Strenge des Militärdienstes und vielleicht auch aus Furcht vor Hänseleien wegen ihrer Zugehörigkeit zum Judentum: daher die vielen Verletzungen der Wehrpflicht durch unerlaubtes Auswandern etc.;

3) ihre starke Beteiligung an Handel und Industrie. —

Dieser letzte Grund ist die Erklärung für ihren größeren Anteil an allen anderen Delikten, die eine größere Beteiligung der Juden aufweisen. Der ziffermäßige Nachweis hierfür ist in Tabelle 44 versucht[1]). Es ergiebt sich aus dieser Tabelle zunächst, daß bei allen diesen Deliktsarten die Verurteilten zu mehr als zur Hälfte, meist sogar zu $^3/_4$ nnd noch darüber, in Handel und Industrie erwerbsthätig sind. Es ist schon hierdurch bewiesen, daß Handel und Industrie diese Delelikte besonders begünstigen, da die in Handel und Industrie Erwerbsthätigen nach der Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 nur 43,79 Proz. aller Erwerbsthätigen ausmachen und also eigentlich auch nur mit diesem Prozentsatz unter den Verurteilten vertreten sein dürften. Welch gewaltigen Einfluß

1) Rubrik 29 der Tabelle 43 (gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen und Verletzungen der Vorschriften gegen Viehseuchengefahr) ist in Tabelle 44 nicht mit aufgenommen, weil hier ein specielles Moment, nämlich die große Anzahl von Juden unter den Viehhändlern, den größeren Prozentsatz der Verurteilungen von Juden verursacht. Unter den 79 verurteilten Juden der Rubrik 29 sind 75 wegen Verletzung der viehpolizeilichen Vorschriften verurteilt.

Tabelle 44.

Im Jahre 1895 wurden im Deutschen Reiche verurteilt wegen folgender Delikte:	Zahl aller Verurteilten	Von den Verurteilten waren erwerbsthätig: in Handel u. Verkehr	Von den Verurteilten waren erwerbsthätig: in der Industrie	Unt. 100 Verurteilten waren in Handel, Verkehr u. Industrie zusammen thätig	Unt. 100 Erwerbsthätigen in Handel und Industrie sind Juden	Unter 100 Verurteilten sind Juden
1) Betrüglicher Bankrott	162	76	62	85,18	9,50[1]) (für 1–3)	14,44 (für 1–3)
2) Einfacher Bankrott	842	652	175	98,22		
3) Andere Verbrechen und Vergehen in Bezug auf ein Konkursverfahren	123	59	44	83,74		
4) Vergehen gegen die Gewerbeordnung	15 881	9 778	5 205	94,34	3,57[2])	4.54
5) Untreue und Pflichtwidrigkeiten des Vorstandes einer Aktiengesellschaft etc.	789	328	282	77,31	3,57[2])	4,44
6) Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln	1 248	568	376	75,64	3,57[2])	2,32
7) Verletzungen der Eidespflicht	1 746	250	662	52,23	1,69[3])	1,72
8) Erpressung	692	155	288	64,02	1,69[3])	2,74
9) Betrug	22 374	4 817	8 916	61,38	1,69[3])	2,15
10) Urkundenfälschung	5 072	1 311	1 902	63,35	1,69[3])	2,15
11) Wucher	57	39	9	84,21	1,69[3])	17,54
alle Delikte zu 1—11 zusammen	48 986	18 033	17 921	73,40	—	—

Beruf und Berufsstellung auf einzelne Delikte haben, zeigen z. B. die Konkursvergehen, bei denen die Juden im Verhältnis zur stratmündigen Bevölkerung etwa 15mal, im Verhältnis zu den Selbständigen im Handel aber nur etwa $1^1/_2$mal so stark beteiligt sind als die Christen. Ebenso ist es bei den anderen in Tabelle 44 aufgeführten Delikten; die Juden bleiben zwar an ihnen allen (mit Ausnahme der Verfälschung von Nahrungsmitteln) noch immer etwas stärker beteiligt, als es ihrem Anteil an Handel und Industrie entspräche, aber der Unterschied ist kein sehr großer und dürfte zum überwiegenden Teile darin seine Erklärung finden, daß die Juden mehr als die Christen in größeren und großen Betrieben erwerbsthätig sind, in denen das größere Risiko und Spekulationen lebhafte Anreize zu Delikten (z. B. Konkursvergehen, Untreue und Pflichtwidrigkeiten) bieten und daß andererseits auch gerade die großen Betriebe den Strafvorschriften der Gewerbeordnung besonders ausgesetzt sind. Bei einzelnen Delikten aber, und zwar besonders bei Erpressung, Betrug und Urkundenfälschung, wird man mit diesen Gründen nicht auskommen und wird den Juden eine größere Disposition zu diesen Delikten zuschreiben müssen, die in ihrer mittelalterlichen Geschäftsführung ihre Wurzel hat und durch ihre intellektuelle Ueberlegenheit

1) Da hier in der großen Mehrzahl für die Bestrafung nur selbständige Kaufleute in Betracht kommen, so ist die Zahl der im Handel selbständig erwerbsthätigen Juden zu der Zahl der im Handel selbständig erwerbsthätigen Christen in Beziehung gesetzt.

2) Hier sind die Zahlen der in Handel und Industrie selbständig erwerbsthätigen Christen und Juden verglichen, da diese Delikte in der übergroßen Mehrzahl nur von Selbständigen begangen werden bezw. begangen werden können.

3) Hier sind die Zahlen aller in Handel uud Industrie Erwerbsthätigen (Selbständigen, Angestellten und Arbeiter) zur Verhältnisberechnung herangezogen.

gegenüber den Christen begünstigt wird. Besonders scharf äußert sich der Einfluß des Mittelalters auch beim Wucher, der ja damals die Haupterwerbsquelle der Juden bildete, und zu dem sie heute etwa 10mal so viel Verurteilte stellen als es ihrem Anteil an den in Handel und Industrie Erwerbsthätigen entspräche. Allerdings sind im Jahre 1895 nur 10 Juden (und 47 Christen) wegen Wuchers bestraft, indessen wird diese geringe Anzahl der Verurteilungen zum größten Teil der Fassung der betreffenden Strafparagraphen zuzuschreiben sein, die so stark verklausuliert sind (cfr. besonders § 302 a St.G.B.), daß eine Verurteilung wegen Wuchers nur in wenigen ganz klaren Fällen ermöglicht wird. — Der den Juden so oft gemachte Vorwurf, daß ihnen der Eid weniger heilig sei als den Christen, wird durch Tabelle 44 nicht bestätigt, da ihr Anteil an den Verurteilten (1,72 Proz.) ihrem Anteil an den in Handel und Industrie Erwerbsthätigen (1,69 Proz.) fast vollkommen entspricht.

Als Resultat erhalten wir also, daß die Zunahme in der Kriminalität der Juden von 1892—1895 in der Hauptsache in der Tendenz der modernen Gesetzgebung zu größerem Schutze der Angestellten und und Arbeiter und der Kleingewerbetreibenden in Handel und Industrie (Arbeiterschutzgesetzgebung und sogenannten Mittelstandspolitik) begründet ist, wodurch die Juden deshalb verhältnismäßig stärker dem Strafrichter verfallen, weil sie in hervorragendem Maße als Selbständige und zwar als Selbständige in Großbetrieben thätig sind. Hieraus erklärt sich der größere Prozentsatz der verurteilten Juden bei den sogenannten Verbrechen und Vergehen gegen Staat, öffentliche Ordnung und Religion (siehe Tabelle 43 am Ende). Bei den Verbrechen und Vergehen gegen die Person stehen die Juden (mit Ausnahme von Beleidigung und Zweikampf) durchweg günstiger da als die Christen, ebenso bei den Verbrechen und Vergehen im Amte. Bei den Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen sind die Juden, soweit Sachbeschädigung, Nahrungsmittelverfälschung und offensichtliche Eigentumsverletzungen (Raub, Diebstahl) in Frage kommen, geringer beteiligt, übertreffen aber die Christen bei den meisten anderen Vergehen gegen das Eigentum, insbesondere bei Betrug, Erpressung, Urkundenfälschung, Konkursvergehen und Wucher.

Uebrigens muß zu Tabelle 43 noch eins angeführt werden. Die strafmündige (d. h. über 12 Jahre alte) Civilbevölkerung Deutschlands ist bisher noch nie für Juden und Andersgläubige getrennt ausgezählt, sondern stets nur für die Gesamtbevölkerung festgestellt worden. Obwohl nun bei den Juden infolge geringerer Kindersterblichkeit und längerer Lebensdauer der Prozentsatz der Strafunmündigen geringer sein dürfte als bei den Andersgläubigen, so mußte doch mangels zuverlässiger Zahlennachweise hierüber der Prozentsatz der Strafmündigen bei Juden und Andersgläubigen gleich hoch angenommen werden, wodurch die Juden bei Berechnung der prozentualen Kriminalität in Tabelle 43 ungünstiger stehen, als es der Wirklichkeit entsprechen würde. Die Zahl der Strafmündigen ist in Tabelle 43 für den 1. Jan. 1895 auf 405 636 Juden und 35 896 864 Andersgläubige angenommen.

X.

Die Bevölkerungsbewegung in den letzten Decennien.

Geburtenziffer.

Staaten	Auf 1000 Bewohner entfielen jährlich Lebendgeborene								
	1841/50	1851/60	1861/70	1871/75	1876/80	1881/85	1886/90	1891/95	1896/00
Deutsches Reich	36,1	35,3	37,2	39,0	39,3	37,0	36,5	36,3	36,0
davon Preußen	37,8	37,6	38,3	38,8	39,2	37,4	37,5	37,0	36,5
„ Bayern	34,2	33,3	36,9	40,1	40,6	37,6	39,6	36,3	36,7
„ Sachsen	39,4	39,2	40,4	42,3	43,3	41,9	42,1	39,9	39,0
„ Württemberg	40,8	35,9	40,8	43,7	42,5	37,4	34,2	34,1	34,3
„ Baden	37,9	33,0	37,0	39,1	37,9	33,9	32,4	32,7	33,7
Oesterreich	38,7	38,2	38,5	39,5	38,9	38,3	37,7	37,3	37,0
Ungarn	—	42,0	43,5	42,7	44,1	44,4	43,5	41,6	—
Bulgarien	—	—	—	—	—	—	36,1	36,8	—
Serbien	—	—	44,7	42,8	38,8	46,2	44,0	43,1	—
Italien	—	—	37,5	36,8	36,8	37,9	37,6	36,3	—
Schweiz	—	—	—	30,3	31,5	28,9	27,7	28,2	28,9
Frankreich	27,3	26,1	26,3	25,5	25,3	24,7	23,1	22,4	22,0
Großbritannien u. Irland	—	—	—	34,1	33,8	32,1	30,3	29,9	29,6
davon England u. Wales	32,6	34,1	35,2	35,5	35,4	33,5	31,4	30,5	29,4
„ Schottland	—	33,9	35,0	35,0	34,7	33,3	31,4	30,6	30,6
„ Irland	—	—	26,2	27,1	25,5	23,9	22,8	22,9	23,1
Belgien	30,5	30,4	31,6	32,2	31,9	30,9	29,3	28,9	—
Niederlande	33,0	33,3	35,3	36,1	36,4	34,8	33,6	32,9	32,3
Dänemark	30,5	32,5	31,0	30,8	32,0	32,5	31,6	30,3	—
Norwegen	30,7	33,0	30,9	30,1	31,5	30,8	30,5	30,8	—
Schweden	31,1	32,8	31,4	30,7	30,3	29,4	28,8	27,5	—
Finnland	35,5	35,9	34,7	37,1	36,9	35,5	34,6	31,6	—
Europ. Rußland	—	—	50,0	50,8	47,8	48,5	48,5	48,2	—
Japan	—	—	—	23,0	25,2	27,7	28,5	29,3	—
Aegypten	—	—	—	42,5	42,5	42,5	42,5	42,7	—
Uruguay	—	—	—	—	—	38,0	40,2	40,8	—

Sterbeziffer.

Staaten	Auf 1000 Bewohner entfielen jährlich Gestorbene (ohne Totgeburten)								
	1841/50	1851/60	1861/70	1871/75	1876/80	1881/85	1886/90	1891/95	1896/00
Deutsches Reich	26,8	26,4	26,9	28,2	26,1	25,8	24,4	23,3	21,2
davon Preußen	26,8	26,6	27,0	27,7	25,4	25,4	24,0	22,8	21,0
„ Bayern	27,8	27,6	29,8	31,5	29,8	28,7	26,4	26,5	24,2
„ Sachsen	28,4	27,1	28,1	29,6	28,5	28.9	26,2	25,2	22,7
„ Württemberg	31,1	29,5	31,4	31,9	29,9	26,7	24,0	24,8	22,0
„ Baden	27,8	25,9	27,4	28,6	26,4	24,0	22,5	23,0	21,1
Oesterreich	33,3	30,8	30,6	32,7	36,5	30,2	28,8	27,8	25,4
Ungarn	—	—	34,0	45,4	36,3	32,9	30,1	31,8	—
Bulgarien	—	—	—	—	—	—	27,8	27,2	—
Serbien	·	—	31,0	33,0	32,3	31,7	31,9	30,8	—
Italien	—	—	31,0	30,3	29,4	27,3	27,3	25,7	—
Schweiz	—	—	—	23,9	23,2	21,4	20.5	20,0	18,7
Frankreich	23,2	23,7	23,6	24,9	22,4	22,2	21,9	22,3	20,7
Großbritannien u. Irland	—	—	21,6	21,3	20,5	19,2	18,8	18 7	17,8
davon England u. Wales	22,4	22,2	22,5	20,0	20,8	19,4	18,9	18,7	17,8
„ Schottland	—	—	22,1	22,7	20,6	19,6	18,8	19,1	18,4
„ Irland	—	—	16,6	17,7	18,6	18,0	17,9	18,4	18,0
Belgien	24,4	22,6	23,8	23,9	22,0	20,6	20,0	20,1	—
Niederlande	26,2	25,6	25,4	25,6	22,9	21,4	20,5	19,6	17,2
Dänemark	20,5	20,5	19,9	19,5	19,4	18,5	18,8	18,5	—
Norwegen	18,2	17,1	18,0	17,5	16,6	17,1	16,9	16,7	—
Schweden	20,6	21,7	20,2	18,3	18,3	17,5	16,4	16,6	—
Finnland	23,5	28,6	32,6	21,7	22,7	22,2	20,3	20,4	—
Europ. Rußland	—	—	37,5	36,5	34,9	35,6	33,4	35,7	—
Japan	—	—	—	18,0	18,0	19,5	20,7	21,2	—
Aegypten	—	—	—	32,5	32,5	32,4	32,3	32,0	—
Uruguay	—	—	—	—	—	17,1	19,1	18,1	—

Heiratsziffer.

Staaten	Auf 1000 Einwohner fielen jährlich Neuvermählte								
	1841/50	1851/60	1861/70	1871/75	1876/80	1881/85	1886/90	1891/95	1896/00
Deutsches Reich	16,10	15,64	17,04	18,84	15,68	15,40	15,68	16,0	16,8
davon Preußen	17,21	16,86	17,03	18,88	15,86	15,92	16,32	16,2	16,8
„ Bayern	13,17	12,76	17,34	18,92	14,65	13,64	13,96	14,8	16,0
„ Sachsen	17,11	17,00	17,86	19,96	17,70	17,92	18,64	17,6	18,8
„ Württemberg	14,55	11,84	16,75	19,93	14,26	12,65	13,20	14,2	15,4
„ Baden	14,43	11,99	16,59	18,14	14,29	12,96	14,08	14,8	16,2
Oesterreich	17,25	15,80	17,36	18,30	15,62	15,88	15,40	15,6	16,0
Ungarn	—	—	18,60	21,50	19,30	20,24	17,72	18,0	—
Bulgarien	—	—	—	—	—	18,04	17,24	16,0	—
Serbien	—	—	23,50	22,80	23,32	22,14	21,76	19,8	—
Italien	—	—	15,20	15,54	15,06	14,08	17,64	15,0	—
Schweiz	—	—	—	16,06	14,90	13,80	14.00	14,8	15,6
Frankreich	15,88	15,76	15,62	16,96	15,16	15,04	14,48	15,0	15,2
Großbritannien u. Irland	—	—	13,45	15,64	14,18	14,10	13,78	15,0	16,0
davon England u. Wales	16,10	16,90	16,69	17,08	15,34	15,14	14,70	15,2	16,2
„ Schottland	—	—	13,98	14.98	13,76	13,76	13,02	13,6	15,0
„ Irland	—	—	10,50	9,72	9,04	8,66	8,66	9,4	9,8
Belgien	13,58	14,82	15,04	15,44	13,94	13,94	14,34	15,2	—
Niederlande	14,82	15,80	16,44	16,64	15,76	14,28	14,04	14,4	14,8
Dänemark	15,74	17,70	14,90	15,88	15,54	15,38	13,94	13,8	—
Norwegen	15,56	15,38	13,28	14,58	14,40	13,32	12,76	12,8	—
Schweden	14,54	15,22	13,08	14,04	13,20	12,84	12,20	11,4	—
Finnland	16,30	15,64	15,50	17,68	15,72	14,90	14,40	13,0	—
Europ. Rußland	—	—	20,40	19,62	17,62	18,06	17,94	17,6	—
Japan	—	—	—	—	—	15,60	16,64	17,0	—
Uruguay	—	—	—	—	—	—	11,52	10,4	—

XI.

Die Zunahme der Bevölkerung in den hauptsächlichsten

(Nach amt-

Jahreszahl	Volkszahl	pro qkm	Zunahme pro Jahr Proz.	Jahreszahl	Volkszahl	pro qkm	Zunahme pro Jahr Proz.	Jahreszahl	Volkszahl	pro qkm	Zunahme pro Jahr Proz.
Deutschland				Preußen				Sachsen			
1816	24 831 396	46,3		1816	10 349 031	35,3		1815	1 178 802	78,6	
1820	26 291 606	49,1	1,43	1822	11 664 133	39,8	2,11	1821	1 261 602	84,3	1,17
1825	28 111 269	52,5	1,34	1831	13 038 960	44,5	1,31	1830	1 402 066	93,5	1,23
1830	29 518 125	55,1	0,98	1840	14 928 501	50,9	1,61	1840	1 706 276	113,9	2,12
1835	30 935 648	57,7	0,94	1849	16 331 187	55,9	1,04	1849	1 894 431	126,4	1,22
1840	32 785 150	61,2	1,16	1858	17 739 913	60,5	0,95	1858	2 122 902	132,9	1,34
1850	35 395 496	66,0	0,76	1867[1]	19 671 841		1,21	1867	2 426 300	161,9	1,58
1860	37 745 187	70,4	0,64	1867	24 047 934	69,1					
1870	40 816 249	76,1	0,79	1875	25 693 634	73,8	0,85	1875	2 760 586	184,3	1,72
1880	45 234 061	83,7	1,03	1880	27 279 111	78,4	1,20	1880	2 972 805	198,3	1,54
1885	46 855 704	86,7	0,70	1885	28 318 470	81,3	0,75	1885	3 182 003	212,2	1,[illegible]
1890	49 428 470	91,4	1,07	1890	29 955 281	86,0	1,12	1890	3 502 684	233,6	1,92
1895	52 279 901	96,7	1,12	1895	31 855 123	91,4	1,23	1895	3 787 688	252,6	1,56
1900	56 367 178	104,3	1,15	1900	34 472 509	98,9	1,58	1900	4 202 216	280,3	2,[illegible]
Oesterreich				Frankreich				England und Wales			
								1801	8 892 536	59,0	
				1806	29 107 425	53,1		1811	10 164 256	67,3	1,45
				1821	30 471 875	55,6	0,31	1821	12 000 236	79,9	1,81
				1831	32 569 223	59,4	0,69	1831	13 896 797	92,0	1,58
				1841	34 230 178	62,4	0,51	1841	15 914 148	105,3	1,42
1857	18 224 500	60,7		1851	35 783 170	65,3	0,45	1851	17 927 609	118,7	1,20
1869	20 394 980	67,9	0,97	1861[2]	36 713 166	67,0	0,26	1861	20 066 224	132,8	1,19
				1872[3]	36 102 921	67,7		1871	22 712 266	150,4	1,32
1880	22 144 244	73,7	0,78	1876	36 905 788	68,8	0,55	1881	25 968 286	171,9	1,43
1885	22 868 825	74,0	0,63	1886	37 930 759	70,7	0,27	1886	27 870 586	184,7	1,36
1890	23 895 413	79,0	0,89	1891	38 133 385	71,1	0,11	1891	29 001 018	192,0	0,78
1900	26 107 304	87,0	0,88	1896	38 269 011	71,3	0,07	1896	30 646 480	202,9	1,07
				1901	38 641 333	72,0	0,20	1901	32 526 075	215,4	1,19
Niederlande				Spanien				Schweden			
				1787	10 409 879	20,5		1751	1 785 727	3,9	
								1800	2 347 303	5,2	0,61
							0,16	1810	2 377 851	5,3	0,13
								1820	2 584 690	5,7	0,87
1829	2 613 487	79,2		1832	11 158 264	21,9		1830	2 888 082	6,4	1,17
1839	2 860 450	86,6	0,94	1846	12 162 872	23,9	0,64	1840	3 138 887	6,9	0,86
1849	3 056 879	92,6	0,69	1857	15 464 340	30,4	2,47	1850	3 482 541	7,6	1,09
1859	3 293 577	100,0	0,77	1860	15 673 536	30,8	0,45	1860	3 859 728	8,5	1,08
1869	3 579 529	108,5	0,87					1870	4 168 525	9,2	0,80
1879	4 012 693	122,0	1,24	1877	16 625 860	32,7	0,85	1880	4 565 668	10,1	0,9[illegible]
1885	4 336 012	135,0	1,24	1884	16 958 178	33,4	0,25	1885	4 642 769	10,2	0,[illegible]
1889	4 511 415	136,7	1,01	1887	17 565 623	35,0	1,19	1890	4 784 981	11,0	0,60
1896	4 928 658	151,4	1,32	1897	18 089 500	35,9	0,27	1896	4 919 260	11,1	0,55
1899	5 103 353	156,8	1,16					1900	5 136 441	12,5	1,08
Ungarn				Schweiz				Rußland (europ.)			
1857	13 768 443	42,6		1860	2 510 494	60,6		1858	61 891 493		
1869	15 509 455	48,0	1,05	1870	2 669 147	64,4	0,63	1867	72 195 494	14,0	0,88
1880	15 725 710	48,7	0,13	1880	2 846 102	69,0	0,66	1879	83 626 590	15,0	1,32
1890	17 463 473	54,0	1,04	1888	2 917 754	71,0	0,37	1883[4]	87 850 490	16,7	1,96
1900	19 203 531	59,6	0,95	1900	3 325 023	83,1	1,09	1885[5]	99 178 554	16,9	
								1897[5]	115 882 694	19,7	1,20

1) Alte Provinzen. 2) Ohne die 1860 erworbenen Provinzen. 3) Ohne Elsaß-Lothringen. 4) Einschl. Polen. 5) Einschl. Polen, Kaukasien und Finland.

Kulturstaaten während des 19. Jahrhunderts.

lichen Quellen.)

Jahreszahl	Volkszahl	pro qkm	Zunahme pro Jahr Proz.	Jahreszahl	Volkszahl	pro qkm	Zunahme pro Jahr Proz.	Jahreszahl	Volkszahl	pro qkm	Zunahme pro Jahr Proz.
Bayern				Württemberg				Baden			
1818	3 707 966	48,5		1816	1 410 684	72,3		1816	1 005 899	66,3	
1827	4 044 569	52,9	1,01	1822	1 459 250	74,8	0,57	1822	1 090 910	72,2	1,41
1830	4 133 760	54,1	0,73	1831	1 586 785	81,4	0,97	1830	1 200 471	79,5	1,25
1840	4 370 977	57,3	0,57	1840	1 646 136	84,4	0,42	1840	1 296 464	85,2	0,79
1849	4 520 751	59,2	0,38	1849	1 744 595	89,4	0,66	1849	1 362 774	90,2	0,57
1858	4 615 748	60,4	0,23	1858	1 690 898	86,7	—0,34	1858	1 340 735	88,7	—0,18
1867	4 824 421	63,6	0,50	1867	1 778 396	91,2	0,57	1867	1 434 970	95,0	0,78
1875	5 022 390	66,2	0,51	1875	1 881 505	96,5	0,72	1875	1 507 179	99,8	0,63
1880	5 284 778	69,7	1,04	1880	1 971 118	101,1	0,95	1880	1 570 254	104,0	0,83
1885	5 420 199	71,5	0,51	1885	1 995 185	102,3	0,24	1885	1 601 255	106,2	0,39
1890	5 594 982	73,7	0,63	1890	2 036 522	104,4	0,41	1890	1 657 867	109,9	0,69
1895	5 818 544	76,7	0,78	1895	2 081 151	106,6	0,43	1895	1 725 464	114,4	0,80
1900	6 176 057	81,4	1,19	1900	2 169 480	111,2	0,83	1900	1 867 944	123,8	1,59
Schottland				Irland				Belgien			
1801	1 608 420	20,3		1801	5 226 331	61,8					
1811	1 805 864	21,8	1,23	1811	5 956 460	70,6	1,42				
1821	2 091 521	26,5	1,58	1821	6 801 827	86,8	1,44				
1831	2 364 386	30,0	1,30	1831	7 767 401	92,1	1,42	1831	3 785 814	122,9	
1841	2 620 184	33,2	1,08	1841	8 175 124	96,9	0,52	1846	4 337 196	140,8	0,97
1851	2 888 742	36,6	1,02	1851	6 552 385	77,5	—1,98	1856	4 529 560	147,0	0,44
1861	3 062 294	38,8	0,60	1861	5 798 967	68,8	—1,15	1860	4 671 183	151,6	0,78
1871	3 360 018	42,6	0,97	1871	5 412 377	64,2	—0,66	1870	5 087 105	165,1	0,89
1881	3 734 370	47,3	1,11	1881	5 159 839	61,2	—0,47	1879	5 536 654	179,7	0,98
1886	3 949 393	50,1	1,09	1886	4 887 439	58,0	—1,11	1885	5 853 278	198,0	1,14
1891	4 025 647	51,0	0,36	1891	4 704 750	56,0	—0,75	1891	6 136 444	209,0	0,97
1896	4 179 025	54,2	0,73	1896	4 585 973	54,9	—0,98	1901	6 693 810	229,0	0,98
1901	4 471 957	58,0	1,35	1901	4 456 546	54,5	—0,57				
Norwegen				Italien				Vereinigte Staaten von N.-A. Flächeninhalt 9 212 300 qkm			
				1788	17 700 000	61,3		1790	3 929 827		
								1800	5 305 925		3,50
1815	855 467	2,9		1812	19 800 000	68,6	0,56	1810	7 239 814		3,64
1825	1 051 318	3,4	1,87					1820	9 638 131		3,31
1835	1 194 812	4,0	1,36					1830	12 866 020		3,31
1845	1 328 471	4,4	1,12					1840	17 096 453		3,26
1855	1 490 786	4,9	1,22	1861	25 023 810	86,7	0,54	1850	23 191 876		3,58
1865	1 701 478	5,6	1,41	1871	26 801 154	92,9	0,72	1860	31 443 321		3,55
1875	1 806 900	6,0	0,62	1879	28 437 091	98,6	0,76	1870	38 558 371		2,37
1880	1 925 000	6,1	1,23	1885	29 699 785	100,0	0,85	1880	50 155 783		2,96
1891	2 001 000	6,2	0,35	1891	30 347 291	106,0	0,36	1890	62 982 244	7,0	2,55
1895	2 041 600	6,3	0,63	1896	31 290 490	109,2	0,60	1900	76 303 387	8,5	1,91
1900	2 231 395	6,9	1,21	1901	32 449 754	109,5	0,73				

XII.

Thünen-Archiv.

Herr Alexander von Thünen, der Enkel des großen Nationalökonomen Johann Heinrich von Thünen, hat dessen gesamten handschriftlichen Nachlaß dem Staatswissenschaftlichen Seminar der Universität Rostock als Grundstock eines mit demselben zu verbindenden „Thünen-Archives“ gestiftet unter der Bedingung, daß dieses Archiv auf eine, des großen Nationalökonomen würdige Weise aufbewahrt, geordnet, übersichtlich registriert und der wissenschaftlichen Benutzung bequem zugänglich gemacht wird. — Dieser Erwerb ermöglicht es, die für die Staatswissenschaften wichtige Forschungsmethode Thünen's genauer als bisher kennen zu lernen; und wird auch hoffentlich sich zu einem Krystallisationspunkt für die Weiterbildung dieser Methode entwickeln, namentlich um deren praktische Verwertbarkeit zu erhöhen. — Das Großherzogliche Ministerium hat Mittel gewährt, um das „Thünen-Archiv“, den Absichten des Stifters gemäß, auszugestalten, und das Staatswissenschaftliche Seminar hat bereits in diesem Sinne weitere Materialien erworben. Insbesondere hat der verdiente Biograph Thünen's, der Oekonomierat Schumacher, dem „Thünen-Archiv“ zahlreiche von Thünen herrührende und auf ihn bezügliche Schriftstücke, wie auch eine größere Anzahl von Druckwerken überlassen. Fernere Erwerbungen stehen in Aussicht. — Die Ordnung des „Thünen-Archives“ ist dem Dr. Richard Passow übertragen worden, der vor kurzem „Ueber die Methode der nationalökonomischen Forschung Johann Heinrich von Thünen's in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“ eine Abhandlung veröffentlicht hat.

XIII.

Der Stand der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Von Dr. Hans Crüger, Anwalt des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

„Mitteilungen zur Genossenschaftsstatistik“ hat kürzlich Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Petersilie, der Leiter des statistischen Bureaus der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse, herausgegeben. Es ist dem Herausgeber gelungen, das recht dürftige Urmaterial in einer Weise zu verarbeiten, daß interessante und wichtige Schlußfolgerungen möglich sind. Die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse hat sich neben ihrer Thätigkeit als Kreditinstitut auch die Pflege der Genossenschaftsstatistik zur Aufgabe gestellt. Die statistischen Veröffentlichungen derselben beruhen auf dem ihr von den preußischen Amtgerichten zur Verfügung gestellten Material; am 1. Mai 1896 hatte der preußische Justizminister eine Verfügung erlassen betreffend die Herstellung einer Statistik über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, nach der die Gerichte verpflichtet sind, regelmäßig Zählkarten und Zähllisten mit bestimmten Angaben der preußischen Central-Genossenschafts-Kasse abzuliefern. Auf Grund dieses Materials gab die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse zunächst ein Kataster der im

Art der Genossenschaften	Es bestanden		Darunter befanden sich: mit unbeschränkter Haftpflicht		mit beschränkter Haftpflicht		mit unbeschr. Nachschußpflicht		nicht eingetragene	
	am 31. 3. 1900	am 31. 3. 1901	am 31. 3. 1900	am 31. 3. 1901	am 31. 3. 1900	am 31. 3. 1901	am 31. 3. 1900	am 31. 3. 1901	am 31. 3. 1900	am 31. 3. 1901
Kreditgenossenschaften	11 477	12 140	10 297	10 877	1 032	1 115	45	46	103	102
Rohstoffgenossenschaften:										
gewerbliche	95	145	26	24	54	106	3	3	12	12
landwirtschaftliche	1 237	1 394	874	929	235	335	5	6	123	124
Werkgenossenschaften:										
gewerbliche	53	66	17	16	34	48	2	2	—	—
landwirtschaftliche	501	547	90	104	214	246	—	—	197	197
Magazingenossenschaften:										
gewerbliche	73	79	26	25	39	46	1	1	7	7
landwirtschaftliche	127	154	22	30	98	117	—	—	7	7
Produktivgenossenschaften										
gewerbliche	203	255	51	60	145	188	3	3	4	4
landwirtschaftliche	2 186	2 507	1 442	1 543	602	822	67	67	75	75
Verschiedene Arten von Genossenschaften	310	357	71	71	231	278	5	5	3	3
Konsumvereine	1 404	1 528	263	249	1 040	1 178	6	6	95	95
Baugenossenschaften	322	385	13	12	309	373	—	—	—	—
Zusammen	17 988	19 557	13 192	13 940	4 033	4 852	137	139	626	626

Königreich Preußen bestehenden eingetragenen Genossenschaften heraus, in weiteren „Mitteilungen“ wurden die Angaben des Katasters lediglich ergänzt.

Am 1. Oktober 1901 ist nun der statistischen Abteilung der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse durch den Finanzminister ein statistisch geschulter Leiter gegeben, es ist dies Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Petersilie.

Die neuesten „Mitteilungen“ schließen sich an die bereits herausgegebenen beiden Hefte „Mitteilungen“ inhaltlich an und behandeln das statistische Material nach dem Stand der Genossenschaften vom 30. Juni 1899 und 1900. Ein neues Kataster der eingetragenen Genossenschaften ist in Arbeit; dasselbe wird nicht nur die in Preußen, sondern auch die in den übrigen deutschen Bundesstaaten, mit Ausschluß von Bayern, Württemberg und Hessen, bestehenden Genossenschaften umfassen. Die jetzt zur Veröffentlichung gelangten „Mitteilungen“ umfassen folgende Abschnitte:

Die Geschäftsresultate von 14033 Genossenschaften ergeben die folgenden beiden Tabellen.

A. Statistik der

Verbände	Zahl der Verbands-Kredit-genossen-schaften	Zahl der berichtenden Kredit-genossen-schaften	der Mit-glieder	Umsatz (Einnahmen und Ausgaben zusammen) M.
1. Allgemeiner Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Kreditgenossenschaften	936	870	511 061	?
2. Allgemeiner Verband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Spar- und Darlehnskassen[1]) (s. auch B. 9)	4440	4077	290 367	653 978 488
3. Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland in Neuwied. Darlehnskassen[1]) (s. auch B. 10)	3288	2739	236 721	357 277 365
4. Verband rheinischer Genossenschaften in Köln	?	237	15 758	38 090 437
5. Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Württemberg, Darlehnskassenvereine[1]) (s. auch B. 13)	882	860	82 310	93 653 076
6. Verband schlesischer ländlicher Genossenschaften in Neisse	?	134	15 229	24 245 488
7. Revisionsverband schlesisch. Genossenschaften in Breslau	8	8	6 342	105 814 821
8. Trierischer Revisionsverband	?	117	9 372	16 418 534
9. Kreditgenossenschaften i. Württemberg	—	99	39 377	?
10. Verband hannoverscher gewerblicher Genossenschaften zu Osnabrück	?	43	4 705	33 414 774
11. Oberschlesische Genossenschaftsbank, e. G. m. b. H. zu Beuthen	12	7	1 389	10 283 999

1) Haben auch die Beschaffung der Rohstoffe im landwirtschaftlichen Betriebe ihrer Mit-
2) 3 215 473 M. Stiftungsfonds. 883 945 M. Reservefonds.

1. Revisionsverbände und Revisionsverhältnis der Genossenschaften.
2. Die Centralgenossenschaften.
3. Stand der eingetragenen Genossenschaften am 30. Juni 1899 und 1900.
4. Bewegung im Bestande der Genossenschaften 1898—1900.
5. Abstufung der Geschäftsanteile und der Haftsummen.

Beigefügt ist eine kartographische Darstellung, die ein Bild von der Verteilung der Mitglieder der Genossenschaften über die Kreise des preußischen Staates giebt.

An einer Statistik der Geschäftsresultate der sämtlichen deutschen Genossenschaften fehlt es bisher, und die Behörden werden sich schwerlich der Arbeit unterziehen können, eine solche Statistik aufzustellen. Denn wenn auch bei den Amtsgerichten die Blätter liegen, in denen die Bilanzen der Genossenschaften bekannt gemacht sind, so wird doch weder die Preußische Central-Genossenschafts-Kasse noch ein statistisches Amt den Versuch machen, auf Grund dieser Bekanntmachungen eine Statistik der Geschäftsresultate der Genossenschaften aufzustellen. Es ist notorisch, daß die veröffentlichten Bilanzen vielfach zum mindesten

Kreditgenossenschaften.

Betrag der gewährten Kredite M.	Betrag der am Jahresschluß ausstehenden Kredite M.	Aktiva, Summe M.	Geschäftsguthaben der Mitglieder M.	Reservefonds M.	Angeliehene fremde Gelder M.	Angaben für das Jahr
2 276 855 864	672 231 131	805 843 108	133 264 449	44 987 176	609 926 058	1900
142 329 333	256 956 562	292 449 690	8 083 008	6 136 589	276 625 828	1899
?	138 589 231	175 294 077	1 847 765	4 099 418 [2])	168 181 536	1899
?	12 209 265	15 802 723	?	198 034	?	1899
?	?	42 333 817	1 288 699	1 252 373	?	1900
?	12 037 843	14 250 454	?	306 703	11 525 305	1900
17 788 135	3 873 915	4 191 356	997 662	148 186	2 906 905	1900
4 448 965	7 065 494	8 761 476	66 575	129 423	6 590 050	1900
40 750 654	52 239 609	60 026 636	15 086 716	4 015 582	40 267 640	1900
?	?	?	?	104 547	?	1901/02
?	992 887	1 084 771	240 614	24 646	781 784	1901

glieder zur Aufgabe.

B. Statistik von Konsumvereinen, Bau-, Magazin-, Produktiv-, landwirschaftlichen

Beschaffung von Lebensmitteln, von gewerblichen und

Verbände	Zahl der Verbandsgenossenschaften	Zahl d. berichtenden Genossenschaften	Zahl der Mitglieder	Eingelieferte Milch in L.	Eingelieferte Milch dafür bezahlt M.	Wert der durch die Genossenschaft verkauften Waren M.
1. Allgemeiner Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Konsumvereine	618	568	522 116	—	—	—
2. — — Rohstoffgenossenschaften	17	17	991	—	—	—
3. — — Baugenossenschaften	79	100	27 880	—	—	—
4. — — Magazingenossenschaften	5	4	163	—	—	210 917
5. — — Produktivgenossenschaften	18	14	1 990	—	—	2 071 000
6. Allgemeiner Verband der deutschen landwirtschaftl. Genossenschaften, Bezugsgenossenschaften	1379	1055	83 442	—	—	—
7. — — Molkereigenossenschaften	1034	859	74 304	1 039 424 269	78 031 780 f.987 161 874 l	—
8. — — Winzergenossenschaften	20	18	949	—	—	369 692
9. — — Spar- und Darlehnskassen	4440	1579	?	—	—	—
10. Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland in Neuwied, Darlehnskassen	3288	?	?	—	—	—
11. Verband rheinischer Genossenschaften i. Köln, Molkereigenossenschaften	?	45	4 638	56 994 150	4 456 464	—
12. Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Württemberg, Molkereigenossenschaften	54	49	4 348	?	1 115 664	—
13. — — Darlehnskassenvereine	882	465	?	—	—	—
14. Molkerei-Revisionsverband für d. Provinzen Brandenburg, Pommern, Sachsen u. die Großherzogtümer Mecklenburg in Prenzlau	?	69	3317	118 147 405	10 169 893	—

im höchsten Grade unvollständig sind. Seitens der Genossenschaften des Neuwieder Verbandes wurden z. B. bis vor kurzer Zeit stets nur die Summen der Aktiven und Passiven veröffentlicht, und erst nachdem durch Entscheidung des Kammergerichts festgestellt ist, daß derartige Veröffentlichungen als Bilanz im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen sind, scheint eine kleine Besserung einzutreten. Wer aber wollte für die Richtigkeit aller Veröffentlichungen die Verantwortung übernehmen! Wer die Schwierigkeiten kennt, die sich der Bearbeitung der Bilanzen und Geschäftsberichte für die von den großen Genossenschaftsverbänden herausgegebenen Jahrbücher entgegenstellen, weiß auch, daß eine Statistik der Geschäftsresultate der Genossenschaften nur zu erzielen ist mit Hilfe der freiwilligen Mitarbeit der Genossenschaften.

Eine Anzahl der Genossenschaftsverbände veröffentlicht die Geschäftsresultate der ihnen zugehörigen Genossenschaften, und diese Veröffentlichungen bieten wichtiges Material nicht nur für die Beurteilung

Molkerei- und Winzergenossenschaften, sowie von gewerblichen und Rohstoffgenossenschaften.

landwirtschaftlichen Rohstoffen, von Wohnungen.

Verkaufserlös für Lebensmittel	Verkaufserlös f. gewerbl. u. landwirtsch. Rohstoffe bezw. Bezüge landwirtsch. Rohstoffe	Anzahl der seit Bestehen der Genossenschaften erbauten Häuser	Herstellungspreis der seit Bestehen der Genossenschaften erbauten Häuser	Aktiva	Geschäftsguthaben der Mitglieder	Reservefonds	Angeliehene fremde Gelder	Angaben für das Jahr
M.	M.		M.	M.	M.	M.	M.	
126 970 187	—	—	—	43 536 368	10 842 265	4 856 624	12 335 707	1900
—	2 009 882	—	—	1 668 828	516 338	153 440	768 234	1900
—	—	8817	33 719 444	37 160 208	5 499 122	995 068	30 375 719	1900
—	2 019	—	—	499 442	83 674	79 376	272 557	1900
—	51 583	—	—	2 457 384	488 557	221 346	1 301 540	1900
—	24 055 352	—	—	12 066 356	924 269	1 147 076	9 610 507	1899
?	—	—	—	38 711 431	4 257 973	5 262 238	27 400 461	1899
—	—	—	—	1 427 462	30 411	152 271	?	1899
—	9 022 904	—	—	?	?	?	?	1899
—	14 321 097	—	—	?	?	?	?	1899
?	—	—	—	3 050 799	33 373	129 200	?	1899
?	?	—	—	?	19 818	40 046	?	1900
—	950 177	—	—	?	?	?	?	1900
?	—	—	—	3 007 204	133 511	313 288	?	1900

der Leistungen der Genossenschaften, sondern auch für die Prüfung der Grundsätze, nach denen die Genossenschaften arbeiten. Aus der Statistik der Genossenschaften ist das Material gewonnen für die geschäftlichen Grundsätze, die für die Genossenschaften maßgebend sind.

Nachstehende Tabellen, die verschiedenen Publikationen einzelner Genossenschaftsverbände entnommen sind, bieten ein Bild über Ausbreitung und Thätigkeit der Genossenschaften. Es war nicht möglich, eine vollständige Statistik zu gewinnen, doch das nachstehend gebotene Bild reicht aus, um den Umfang der Leistungen der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften beurteilen zu können — das heißt der Leistungen der Genossenschaften als Gesamtheit.

Wir beginnen mit einer Tabelle, die dem Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften entnommen ist und den Stand der Genossenschaften am 31. März 1901 wiedergiebt. (Siehe Tabelle auf S. 791.)

Eine erhebliche Anzahl der Genossenschaften hat sich für den geschäftlichen Betrieb zu Centralkassen, Einkaufsgenossenschaften u. s. w. vereinigt. Die folgende Tabelle bietet ein Bild der Leistungen von 37 Verbandskassen, sowie 26 Ein- und Verkaufsgenossenschaften.

A. Centralkassen[1]).

	Mitgliederzahl Vereine	Einzelmitglieder	Umsatz (Einnahmen und Ausgaben zusammen) M.	Betrag der gewährten Kredite M.	Betrag der am Jahresschluß ausstehenden Kredite M.	Aktiva, Summe M.	Geschäftsguthaben der Mitglieder bezw. eingezahltes Aktienkapital M.	Reservefonds M.	Angeliehene fremde Gelder M.	Angaben für das Jahr
1	3023	—	460 000 000 [2])		37 539 528 [3])	41 181 989	5 236 750	301 824	35 343 811 [4])	1900
2	60	—	8 059 348		1 142 411	1 354 617	35 500	60 635	1 316 909	1899
3	21	—	10 440 364		340 685	342 142	8 750	1 371	329 803	1899
4	210	8	21 533 338		3 025 581	3 025 981	127 393	21 000	2 861 835	1899
5	152	2	30 321 531		2 401 835	2 415 576	136 400	11 530	2 260 110	1899
6	249	4	30 937 658		3 303 544	3 412 187	236 740	8 809	3 159 241	1899
7	463	6	32 323 328		4 042 973	4 097 442	187 320	26 363	3 864 582	1899
8	324	12	100 761 654		5 731 352	5 806 132	148 770	27 122	5 604 502	1899
9	110	27	50 190 228		1 620 870	2 002 899	74 435	146	1 922 470	1899
10	267	24	33 692 997		2 648 812	3 784 237	45 168	—	3 775 470	1899
11	54	10	9 477 704		802 053	858 703	26 240	361	833 347	1899
12	144	3	4 528 462		665 401	718 635	33 320	2 466	681 488	1899
13	143	6	19 342 684		1 381 674	1 476 992	60 898	10 000	1 398 004	1899
14	1459	8	123 189 544		5 993 642	9 122 347	127 720	18	9 022 383	1899
15	201	8	38 355 898		2 401 636	6 341 814	27 000	4 030	6 308 299	1899
16	114	5	12 738 230		2 017 520	2 049 402	81 670	2 364	1 957 598	1899
17	410	141	85 539 740		2 768 839	3 555 814	500 000	49 171	2 979 855	1899
18	38	16	1 513 886		255 272	261 341	11 180	752	247 797	1899
19	31	6	1 612 225		136 212	164 599	2 275	—	162 098	1899
20	266	—	36 770 642		2 416 666	3 200 841	26 040	—	3 174 684	1899
21	208	—	15 891 328		1 926 627	1 926 627	—	—	1 926 627	1899
22	32	—	1 815 500		122 411	122 463	32 000	3 029	87 434	1900
23	24	—	?	1 149 501	216 584	368 988	59 613	2 360	298 245	1900/01
24	19	—	?		236 896	237 196	24 180	1 862	208 449	1900/01
25	820	5	25 279 880		982 345	3 425 839	86 294	83 227	3 256 317	1900
26	49	—	24 058 424		51 878	713 459	167 000	3 766	533 558	1900/01
27	24	—	?		490 907	506 653	267 456	670	231 220	1901
28	24	—	?		131 265	131 688	16 651	128	113 846	1900
29	41	—	?		233 658	1 153 928	39 379	25 770	1 074 363	1900/01
30	12	—	4 173 000		171 367	190 135	?	3 095	185 224	1899
31	39	—	12 494 000		371 423	381 228	58 200	4 403	316 131	1899
32	139	—	?		2 315 196	2 315 196	308 000	24 468	1 980 900	1900
33	?	—	58 765 616		4 219 768	7 935 335	200 000	8 419	7 721 511	1899
34	460	?	32 418 390		6 176 688	6 203 682	752 600	52 466	5 357 557	1901
35	42	—	10 307 570		410 546	458 057	9 630	2 000	443 720	1899
36	138	6	13 336 683		1 152 725	1 154 075	78 660	3 726	1 064 614	1899
37	10	—	?		209 101	209 582	67 000	1 314	140 849	1901

1) Mit Rücksicht auf den Raum sind entsprechend dem Wunsche des Herrn Herausgebers die Firmen fortgelassen.

2) Gesamtumsatz auf allen Konten der Geld- und Warenabteilung. Der Umschlag in der Geldabteilung betrug 405 000 000 M., der Verkaufserlös der Warenabteilung 28 190 000 M. — Siehe auch unter B. 1.

3) Darunter M. 2 986 668 der Warenabteilung.

4) Darunter M. 701 941 der Warenabteilung.

B. Centraleinkaufs- und Centralabsatz-Genossenschaften[1]).

	Mitgliederzahl Vereine	Einzelmitglieder	Verkaufserlös für Lebensmittel M.	Verkaufserlös für Butter M.	Verkaufserlös für gewerbliche u. landwirtschaftliche Rohstoffe bezw. Bezüge landw. Rohstoffe M.	Aktiva M.	Geschäftsguthaben der Mitglieder M.	Reservefonds M.	Angeliehene fremde Gelder M.	Angaben für das Jahr
1					28 190 000[2])					
2	15	347			1 193 704	880 134	190 121	60 071	605 078	1899
3	—	618			280 000	257 526	12 652	28 842	209 136	1899
4	224	—			410 850	?	?	?	?	1899
5	24	3			4 672 130	1 382 559	28 050	59 561	1 210 618	1899
6	7	88			1 433 486	216 669	63 865	43 084	73 197	1899
7	2	101			2 301 181	991 136	177 500	53 740	695 553	1899
8	292	3			4 163 510	1 001 277	4 711	54 185	922 718	1899
9	59	7			840 245	67 836	8 400	7 866	23 559	1899
10	53	—			485 000	226 155	530	67 128	145 890	1899
11	48	196			1 472 676	386 068	8 940	35 000	320 481	1899
12	15	3			42 000	21 764	480	501	19 894	1899
13	57	—			293 209	41 512	3 700	6	34 862	1899
14	41	13			1 688 616	185 363	3 850	—	127 105	1899
15	1762	—			1 226 715	?	?	?	?	1899
16	196	8			351 195	6 341 811	27 000	15 108	6 293 191	1899
17	124	5			1 166 177	490 199	34 000	35 480	410 987	1899
18	60	11			794 735	112 739	14 200	4 100	91 381	1899
19	470	—			1 575 000	250 163	1 511	59 825	183 756	1899
20	91	5			1 075 606	188 902	14 407	55 500	75 207	1899
21	44	3			489 018	226 489	1 980	13 500	208 935	1899
22	2216	—			151 599	43 023	12 603	1 166	27 052	1899
23	42	—			707 621	458 057	9 630	2 000	443 720	1899
24	2	48	—	582 728	—	13 224	8 419	4 509	450	1899
25	15	58	—	716 031	—	9 103	3 800	3 535	200	1899
26	104	—	7 956 334	—	—	994 647	200 000	19 500	695 265	1900

Als Centralkasse ist auch gewissermaßen die Deutsche Genossenschafts-Bank von Soergel, Parisius & Co., Kommanditgesellschaft auf Aktien, zu betrachten. Hier einige Zahlen des von dieser Bank im Jahre 1867 errichteten Giroverbandes, der den Zweck hat, den Geldverkehr der Mitglieder untereinander zu erleichtern, indem sie Schulden und Forderungen an einem gemeinsamen Mittelpunkte — Berlin oder Frankfurt a. M. — durch Uebertragung ausgleichen und das Inkasso von Wechseln am Orte, an denen Mitglieder eines Giroverbandes wohnen, zu vereinfachen, zu sichern und die Kosten auf das möglichst kleinste Maß zu vermindern.

1) Mit Rücksicht auf den Raum sind entsprechend dem Wunsche des Herrn Herausgebers die Firmen fortgelassen.

2) Die Geld- und Warenabteilung dieses Verbandes wird in gemeinschaftlicher Rechnung geführt. — Siehe A. 1.

Entwickelung des Giroverbandes seit 1874.

Jahr	1 Berlin	2 Frankfurt	3 Gesamtzahl der Giro- und Inkasso-Plätze	4 Berlin	5 Frankfurt	6 Gesamtstückzahl der eingegangenen Wechsel 4 und 5	7 Berlin	8 Frankfurt
	Anzahl der Giro- und Inkasso-genossen am Schluß des Jahres			Stückzahl der eingegangenen Wechsel			Gesamtbetrag der eingegangenen Wechsel in Mark	
1874	212	113	270	39 251	28 005	67 256	12 601 175	9 771 363
1879	336	307	554	71 113	63 810	134 923	16 681 094	14 676 912
1884	317	397	629	106 068	104 198	210 266	28 082 596	25 306 631
1889	397	555	839	156 402	156 295	312 697	44 456 227	38 380 362
1894	411	491	814	189 140	173 413	362 553	49 160 161	41 177 065
1895	414	505	837	191 936	183 098	375 034	52 019 743	43 580 440
1896	405	504	825	194 621	191 278	385 899	51 072 235	45 549 289
1897	421	493	814	212 782	201 802	414 584	55 121 160	52 346 912
1898	437	510	845	228 271	198 955	427 226	61 817 659	55 523 811
1899	470	725	1088	235 210	200 844	436 054	69 740 724	58 102 553
1900	485	721	1093	260 405	216 448	476 853	81 207 966	68 436 190

Jahr	9 Gesamtsumme der Wechsel überhaupt 7 und 8 in Mark	10 Berlin	11 Frankfurt	12 Berlin	13 Frankfurt	14 Totalumsatz Summe von 12 und 13 in Mark
		Durchschnittlicher Betrag eines Wechsels in Mark		Gesamtumsatz im Girokonto in Mark		
1874	22 372 238	321	359	18 844 272	15 584 625	34 428 897
1879	31 358 007	234	230	24 342 100	22 007 837	46 349 938
1884	53 389 228	264	242	41 403 793	40 109 764	81 513 557
1889	82 836 589	284	245	65 829 819	58 263 762	124 093 581
1894	90 337 227	259	238	73 098 752	63 862 635	136 961 387
1895	95 600 183	271	238	81 001 522	69 588 937	150 590 459
1896	96 621 524	263	238	81 676 452	72 181 204	153 857 656
1897	107 468 072	259	259	89 049 115	86 600 223	175 649 338
1898	117 341 470	271	279	103 177 005	95 421 485	198 598 490
1899	127 843 277	297	289	121 541 948	103 635 706	225 177 655
1900	149 644 156	312	316	141 719 227	117 948 231	259 667 458

Dem Giroverbande ist auch jetzt der Checkverband, dem zur Zeit 132 Genossenschaften angehören, angegliedert.

XIV.

Ein neues Volkszählungsverfahren für die Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von Dr. F. W. R. Zimmermann, Finanzrat (Braunschweig).

Die Statistik, welche sich eine allgemeine Anerkennung als Wissenschaft erst in verhältnismäßig neuerer Zeit erworben hat, muß vielleicht gerade wegen ihrer wissenschaftlichen Jugend, zum Teil allerdings wohl auch wegen ihres besonderen inneren Charakters, das eigene Geschick erleiden, daß vielfach diejenigen, welche nur in einer gewissen Beziehung sich mit Zahlen zu beschäftigen oder aus bestimmten Beobachtungen Schlüsse zu ziehen haben, sich gleicherzeit auch schon als Statistiker fühlen und der Statistik mit Rat und That aushelfen zu müssen glauben. Diese an und für sich meist wohlgemeinten Ratschläge und Eingriffe haben, abgesehen von vereinzelten wirklich nutzbringenden Anregungen, durchweg wohl nur den thatsächlichen Vorteil, daß sie die eigentliche specifische Wissenschaft zu einer Entgegnung herausfordern und so eine nähere wissenschaftliche Klarlegung des besonderen Falles veranlassen. Ein nicht zu den vereinzelten Ausnahmen, sondern zu der großen Hauptmasse sich zählendes praktisches Beispiel der fraglichen Art soll uns hier kurz beschäftigen.

Es handelt sich dabei um ein angeblich neues System für die Ausführung der Volkszählungen, welches aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika und zwar aus dem fernen Westen derselben, aus Colifornien, nach entsprechender Erprobung empfohlen wird und sich in einer dem amerikanischen Gebrauch entsprechend etwas pomphaften Weise als „The City of Stocktons Unique Census Experiment“ ankündigt. Da aber dieses neue Volkszählungssystem im übrigen in einer durchaus entsprechenden Weise und auch mit einem gewissen Anflug von Wissenschaftlichkeit begründet wird und sich dabei auch schon auf praktische Erfahrungen stützen konnte, die in der Begründung angemessen verwertet sind, und da endlich die Begründung selbst in einer der ersten, sich durch Gediegenheit und Wissenschaftlichkeit des Inhalts besonders auszeichnenden Monatsschriften der Vereinigten Staaten — The Century Illustrated Monthly Magazine, Vol. LXII, No. 3, Juli 1901 — erschienen ist, so dürfte eine wissenschaftliche Erörterung der ganzen Frage auch für uns gerechtfertigt sein, zumal das sogenannte neue System in gewisser Weise auch unsere eigenen bezüglichen Verhältnisse nicht unberührt läßt. Um aber das Experiment der Stadt Stockton mit Gerechtigkeit und Billig-

keit würdigen zu können, müssen wir von den besonderen Verhältnisse des Census der Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgehen, die des Näheren in Band XX, 3. Folge, S. 674 ff. zur Darstellung gebracht wurde.

Man hält die ganze Aufmachung des 10-jährigen Census in den Vereinigten Staaten für veraltet, die Methode für zu schwerfällig und zu kostspielig, deshalb soll eine Veränderung des ganzen Verfahrens dringend wünschenswert erscheinen. Der Plan zu einem neuen Verfahren ging von John M. Eddy aus und wurde von der Handelskammer der Stadt Stockton aufgenommen, welche nunmehr seit 10 Jahren die Bevölkerung der Stadt Stockton und der Grafschaft San Joaquin, zu welcher die Stadt gehört, alljährlich in der fraglichen Weise gezählt hat und damit das Verfahren auch für den Gesamtbezirk der Vereinigten Staaten für voll erprobt erachtet. Das Verfahren schließt sich an die jährlich stattfindenden Zählungen der Schulkinder an und besteht in einer Erweiterung dieser Zählung zu einer allgemeinen Volkszählung. Nach einem für den Staat Californien erlassenen Gesetz wird für jeden Schuldistrikt alljährlich ein Zählungsbeamter (Census Marshal) ernannt, welcher in der zweiten Hälfte des April alle Kinder in dem in Alter von 5—17 Jahren und daneben auch alle Kinder unter 5 Jahren einer bestimmt vorgeschriebenen Liste aufführen muß, zu welchem Zwecke er jedes einzelne Wohngebäude zu besuchen hat. Eine Garantie für eine sorgfältige Ausführnng der Zählung liegt namentlich in dem Umstande, daß das Ergebnis die Grundlage für die Verteilung der staatlichen Zuschüsse zu den Schulkosten bildet. Der Zählungsbeamte wird besoldet und ist aus den im Distrikt Ansässigen zu wählen; da regelmäßig dieselbe Person für eine Reihe von Jahren wiedergewählt zu werden pflegt, so ist dadurch des weiteren eine sachgemäße Ausfüllung der Listen verbürgt; ebenmäßig muß der Zählungsbeamte sich eine besondere nutzbringende Lokalkenntnis erwerben. Die Formulare für diese Schulzählungen sind einheitlich für den ganzen Staat und werden auch von diesem geliefert; ausgefüllt gehen sie an den Schulvorsteher der Grafschaft. Die Idee, diese Schulzählung zu einer allgemeinen Volkszählung auszugestalten, wurde von der Handelskammer, obwohl die Sache an und für sich über deren eigentlichen Wirkungskreis hinausging, lebhaft aufgegriffen, und da verschiedene Mitglieder der Handelskammer gleichzeitig auch als städtische oder Grafschaftsschulvorstände fungierten, auch die Stadtbehörden sich willfährig zeigten, so gelang es verhältnismäßig leicht, die Sache auszuführen. Die städtischen Behörden von Stockton genehmigten ausdrücklich die Ausdehnung der Schulzählung auch auf die Personen über 17 Jahre; demgemäß wurde das Zählungsformular mit einem entsprechenden Zusatzbogen für die erwachsene Bevölkerung versehen, die Zählungsbeamten wurden bezüglich der Ausfüllung noch einmal besonders instruiert und angewiesen, namentlich hatten dieselben darauf zu sehen, daß sämtliche Wohngebäude und Außenthaltsstätten berücksichtigt und die Bevölkerung des Gebiets in vollem Umfang erfaßt wurde. Die an sich nur von der Handelskammer ausgehende Zählung erhält auf diese Weise die völlige öffentliche Autorität wie die Schulzählung. Für die weiteren Gemeindebezirke der

Grafschaft San Joaquin außer Stockton konnte man formell nicht ganz in der gleichen Art vorgehen, da man nicht mit allen den einzelnen, etwa 80 Schul- und Gemeindevorständen verhandeln und ein gleichförmiges Verfahren dieser veranlassen konnte. Man wandte sich deshalb hier direkt an die Zählungsbeamten und nahm deren freiwillige Thätigkeit in Anspruch; der Appell an den Bürgersinn für eine Thätigkeit im öffentlichen und allgemeinen Interesse hatte auch überall den besten Erfolg. Die Handelskammer teilte die gleichen Ergänzungen zu dem generellen Formular der Schulzählung den sämtlichen Distriktszählungsbeamten in der Grafschaft unter näherer Anweisung zur Ausfüllung etc. mit und erhielt das ausgefüllte Formular von sämtlichen pünktlich wieder zurück. Dieses Verfahren wurde 10 Jahre hindurch zu voller Zufriedenheit und ohne Schwierigkeit durchgeführt und damit zu einer ständigen Einrichtung ausgebildet. Nunmehr schlägt man vor, dieses Verfahren an die Stelle des bisherigen Censusverfahrens zu setzen.

Wenn wir zunächst vorweg die charakteristischen Eigenheiten dieses als neu angepriesenen Verfahrens herausgreifen, so haben wir diese gegenüber der derzeitigen Einrichtung des amerikanischen Census im wesentlichen darin zu sehen, daß die gesamte Censusbehörde nicht mehr als vollkommen in sich abgeschlossen und lediglich für den einen Zweck bestimmt hingestellt werden soll, sondern daß eine mehr oder weniger starke Anlehnung des Zählungsapparates an schon vorhandene staatliche und zwar einzelstaatlichen Einrichtungen unter Benutzung dieser herbeigeführt werden soll; dabei wird dann den Einzelstaaten und den Verwaltungsabstufungen derselben bis in die unterste hinein nicht nur ein gewisser Einfluß auf die persönliche Zusammensetzung des ganzen Verwaltungskörpers des Census eingeräumt, sondern gleicherzeit werden ihnen auch bestimmte Funktionen bei der Aufarbeitung etc. des Censusmaterials zugewiesen, denn bei dem Stockton Experiment geschieht die erste Feststellung wenigstens des allgemeinen Ergebnisses in den kleineren Bezirken und wird dadurch gerade die Feststellung in einer wesentlich kürzeren Frist erzielt, die als einer der Vorteile des neuen Verfahrens gerühmt wird. Dazu kommt dann ferner, daß die bisherige jedesmalige Neueinsetzung der Behörde für jeden einzelnen Census in Wegfall kommt, daß vielmehr statt dessen eine bleibende und ständige Einrichtung geschaffen wird, die es wiederum ermöglichen würde, die Aufnahmen über die Bevölkerung sogar alljährlich vorzunehmen. Nun aber fragen wir, was ist denn eigenartig und neu an diesem Verfahren? Entspricht dasselbe denn nicht genau demjenigen, welches wir zur Zeit und seit lange in der Mehrzahl der europäischen Staaten und speciell bei uns in Deutschland finden? Bei einer vollen Durchführung des neuen Verfahrens von Stockton würde sich in den Vereinigten Staaten im wesentlichen ein gleicher Stand des Zählungswesens wie der unserer Statistik herausbilden: Inanspruchnahme der einzelnen Staaten für die Ausführung der Zählung, weitergehende und unmittelbare Anlehnung der Zählung selbst an die kleineren Verwaltungsbezirke der einzelnen Staaten, Ständigkeit des eigentlichen Mittelpunktes des Zählungsverfahrens. Die scharfe Centralisation bei der Durchführung der Zählung und die besondere

Organisation des ganzen Zählungsapparates für jede einzelne Zählung, welche wir als charakteristisch für den bezüglichen Stand in den Vereinigten Staaten zu betrachten haben, würden lediglich beseitigt werden und an die Stelle würde in der Hauptsache diejenige Einrichtung und Organisation treten, welche die meisten Staaten der alten Welt schon von jeher haben; im großen und ganzen handelt es sich also lediglich um eine Decentralisation in der Ausführung der Zählung unter Ständigmachung des Mittelpunktes derselben, ein Stand, wie er sich von altersher in anderen Kulturstaaten findet. Einen derartigen Systemwechsel in dem Zählungsverfahren unter der Marke eines eigenartigen neuen Zählungsverfahrens in Vorschlag gebracht zu sehen, muß jedenfalls denjenigen, der einige Sachkenntnis hat, eigentümlich berühren, es ist ein Beleg von unendlicher Deutlichkeit für unsere im Eingange aufgestellte Behauptung, daß gerade die Wissenschaft der Statistik mit solchen unwissenschaftlichen Eingriffen bedacht wird, denen selbst eine Vertrautheit mit den ersten wissenschaftlichen Anfangsgründen fehlt. Bezüglich unseres besonderen Falles müssen wir aber noch hervorheben, daß es sich dabei nicht nur um die Idee einer einzelnen beliebigen Person handelt, sondern daß vielmehr ein weiter angelegter Plan der Handelskammer eines im Aufblühen begriffenen Ortes in Frage kommt, bezüglich dessen unter behördlicher Beihilfe durch 10 Jahre hindurch wesentlich des idealen Zweckes wegen praktische Versuche angestellt worden sind.

Daß bei der Begründung des vorgeschlagenen Systemwechsels, bei der Empfehlung des sogenannten neuen Verfahrens die in erster Linie maßgebende Frage nach den beiderseitigen Vorteilen und Nachteilen einer Centralisation oder Decentralisation bei der Ausführung der Zählungen nicht weiter zur Erörterung gebracht ist, kann wohl nach dem Vorausgeführten kaum noch Wunder nehmen. Ob aber eine derartige gründliche Erörterung zum Vorteil des sogenannten neuen Verfahrens ausgefallen sein würde, muß immerhin als recht zweifelhaft angesehen werden. Wir können auf diese theoretisch interessante Frage hier nicht näher eingehen, wollen aber doch den Ausspruch einer erstklassigen Autorität für die Frage, des langjährigen erfolgreichen Leiters unseres Kaiserlichen Statistischen Amtes, den uns das Vorjahr leider viel zu früh entrissen, Dr. Hans von Scheel anführen, welcher in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad etc. Bd. 7, S. 585 (2. Aufl.) dazu folgendes schreibt: „Die Centralisation der Ausführung der Volkszählung unter thunlichster Beiseitelassung der politischen Behörden und die Anwendung besoldeter Zähler, die sorgfältig vorbereitet und energisch verantwortlich gemacht werden, empfiehlt sich um so mehr, je umfangreicher die Zählungen und schwieriger die Fragen werden.“ Nach der praktischen Seite müssen wir aber noch bemerken, wie durch den amerikanischen Census unter seiner bisherigen centralisierten Organisation vorzügliche und wissenschaftlich unumwunden anerkannte Ergebnisse erzielt worden sind und wie dieser Census nicht nur eine nach jeder Richtung hin ausgedehnte Bevölkerungszählung, sondern gleicherzeit eine große eingehende wirtschaftliche etc. Erhebung umfaßt, welche sich auf

die Specialverhältnisse von Landwirtschaft, Industrie, Handel und Verkehr, sowie ferner auch auf Schule, Kirche etc. bezieht, so daß also die von Scheel'schen Voraussetzungen für eine Bevorzugung der Centralisation des Verfahrens hier voll zutreffen.

Wenn wir nunmehr auf dasjenige kommen, was thatsächlich als das Vorteilhafte des Stockton'schen Verfahrens der bisherigen Censusorganisation gegenüber angeführt wird, so begegnet uns dabei wiederum trotz der versuchten Einkleidung in eine gewisse wissenschaftliche Umhüllung ein vollkommenes Verkennen der elementarsten Grundsätze einer wissenschaftlichen Statistik, welches das Vorgerügte womöglich noch zu übertreffen scheint. Weil aber dieselben wissenschaftlichen Prinzipien, welche hier außer Acht gelassen sind, auch bei uns und zwar nicht nur von den überhaupt jeder Wissenschaft ferner Stehenden, sondern auch von Vertretern anderer Wissenschaften, die sich der Statistik als Hilfswissenschaft bedienen, bezw. sie als solche in Anspruch nehmen, vielfach nicht genügend gewürdigt werden, müssen wir dieselben hier ganz besonders hervorheben und ist dieses wiederum der Hauptgrund dafür, daß wir die ganze in erster Linie ja nur die Vereinigten Staaten interessierende Sache überhaupt zur Sprache bringen. Zwei Vorteile sind es, die vorzugsweise geltend gemacht werden: das einfachere und schnellere Erzielen eines Endergebnisses und die geringere finanzielle Belastung; beide Vorteile, wenn sie thatsächlich und namentlich vereint vorhanden wären, müßten ja allerdings immerhin von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Das Vorhandensein des ersteren Vorteils wird speciell damit belegt, daß das Resultat der Volkszählung der Handelskammer von Stockton, welche sich für die Stadt Stockton und die Grafschaft San Joaquin auf den Stand vom 1. April 1900 bezog und bei welcher 86 Zähler mitwirkten, am 11. Mai 1900 veröffentlicht wurde, also einen Tag später, wie gesetzlich der Ablieferungstermin für die Formulare der Schulerhebung festgesetzt war, während andererseits bezüglich des allgemeinen Census der Vereinigten Staaten, welcher auf den 1. Juni 1900 gestellt war, ein Ergebnis erst am 24. Oktober 1900 nach Stockton gelangte. Das ist ja allerdings ein sehr in die Augen fallender Unterschied, im ersten Fall haben wir das Ergebnis nach 1 Monat 11 Tagen, im zweiten erst nach 5 Monaten 24 Tagen. Dabei muß man aber zunächst den weiteren, inneren Unterschied zwischen den beiden Resultaten in Rechnung ziehen, das Ergebnis der Handelskammer von Stockton kann nur als das der vorläufigen Feststellung angesehen werden, wogegen das des allgemeinen Census schon das endgiltig festgestellte ist. Ein Ergebnis, welches am ersten Tage nach dem schließlichen Ablieferungstermin für die ausgefüllten Formulare veröffentlicht worden ist, kann selbstredend nur durch Zusammenziehung der einzelnen Daten ohne weitere Prüfung der Formulare erzielt sein, es ist mithin als ein solches anzusehen, welches statistisch-technisch als „vorläufiges“ bezeichnet wird. Diese vorläufigen Ergebnisse werden ja bei größeren Zählungen, da man auf das schnelle Erscheinen einer ersten Publikation in der Regel Gewicht legen muß, vielfach vorweg veröffentlicht, aber dann durchweg nur für

das gesamte Gebiet, die größeren Gebietsabschnitte, besonders vortretende Distrikte, die Großstädte etc., nicht aber für die kleinen Verwaltungsbezirke, wie ein solcher — die Graftschaft San Joaquin umfaßt nach dem Census von 1900 insgesamt 35 452 Einwohner, von denen 17 506 auf die Stadt Stockton entfallen — hier lediglich in Frage kommt. Der allgemeine Census brachte daher nur das endgiltige Resultat, d. h. das Resultat nach vollständiger Prüfung und eventueller Ergänzung des Materials offiziell zur Veröffentlichung, ein Umstand, den man an sich keineswegs als einen Fehler oder Mangel ansehen kann, der aber auch mit der Organisation und dem Verfahren der Zählung in gar keinem Zusammenhange steht; bei jedem Zählungsverfahren würde voraussichtlich ein Gleiches der Fall gewesen sein. Würde nun aber die Handelskammer von Stockton das Ergebnis ihrer Zählung erst nach der eingehenden Prüfung des Materials als endgiltiges veröffentlicht haben, so würde sie immer doch dem allgemeinen Census weit vorausgekommen sein, denn sie hätte die Prüfung vielleicht schon bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem Zählungstermin vollenden können und wäre sonach 3—4 Monaten schneller gewesen als der allgemeine Census. Doch hierfür besteht dann ferner ein innerer Grund, den die statistische Wissenschaft festlegen kann, der aber mit dem Zählungsverfahren an und für sich nichts zu schaffen hat.

Daß die Feststellung der Bevölkerung für einen enger begrenzten Distrikt mit etwas über 35 000 Einwohnern sich im allgemeinen schon leichter und einfacher und damit schneller vollziehen muß, als für ein weites und verschieden geartetes Gebiet wie das der Vereinigten Staaten mit einer Einwohnerschaft von mehr als 75 Mill., sollte eigentlich allseits als auf der Hand liegend angesehen werden. Es wird dieses allerdings sowohl hier wie auch in anderen ähnlich liegenden Fällen bis zu einem gewissen Grade anerkannt, aber durchweg weitaus zu gering und ungenügend; die zahlreichen und wesentlichen Einzelumstände, welche durch eine größere Erweiterung des Aufnahmegegenstandes notwendig nach Maßgabe der Grundzüge und Anforderungen der besonderen wissenschaftlichen Statistik und speciell auch der statistischen Technik als Teil jener Wissenschaft auf eine Erschwerung und damit auch Verzögerung des ganzen Aufnahmewerkes einwirken müssen, pflegen in der Regel gar nicht oder jedenfalls bei weitem nicht nach ihrer thatsächlichen Tragweite berücksichtigt zu werden und das hat wiederum zur unumgänglichen weiteren Folge, daß die für specielle statistische Aufnahmen von Nichtstatistikern gemachten Vorschläge, obwohl sie auf den ersten Blick und für das große Publikum sehr einleuchtend erscheinen, vor der statistischen Wissenschaft nicht bestehen können. Um zunächst bei unserem Specialfall zu bleiben, so ist es wohl selbstredend, daß eine Volkszählung für einen Distrikt mit nur 35 000 Einwohnern sich mit großer Leichtigkeit ohne jedwede Komplikationen und daher auch sehr schnell durchführen läßt; die Zähler sind ohne Schwierigkeit zu instruieren, die Durchführung der Instruktion ist ebenfalls eine einfache, abgesehen von dem gewissen Unterschied von Stadt und Land kommen weittragendere Verschiedenheiten nicht in Frage, demgemäß vollzieht sich

auch die Nachprüfung des Zählungsmaterials schnell und kann keinen großen Zeitaufwand erfordern; das definitive Endergebnis wird daher nach kurzer Frist schon veröffentlicht werden können. Setzen wir dagegen das Gesamtgebiet der Vereinigten Staaten mit seiner Einwohnerschaft von 75 Mill., so haben wir, wenn wir lediglich die Seelenzahl berücksichtigen, es mit rund 2100mal so viel Distrikten, wie der von San Joaquin mit Stockton ist, zu thun. Das bedeutet ja zwar in erster Linie, daß die gleiche Arbeitslast wie in dem Einzeldistrikt insgesamt 2100mal zu bewältigen ist; ferner ist auch nicht zu verkennen, daß für jeden der 2100 Distrikte die Arbeitslast in Anbetracht der gleichartigen Arbeitsorgane im wesentlichen in der gleichen Frist zu erledigen steht. Demgemäß würde es sich nach der ohne Rücksicht auf die wissenschaftlichen Grundsätze erfolgenden, aber allgemein üblichen Annahme behufs Erzielung des Gesamtergebnisses nur noch darum handeln, an einer entsprechend ausgestalteten Centralstelle die in den 2100 Distrikten festgelegten Einzeldaten nach den einzelnen Richtungen hin zusammenzuziehen, woran sich dann die weitere Verarbeitung des ursprünglichen Datenmaterials, das Berechnen von Verhältniszahlen, der Vergleich mit früheren Feststellungen und Feststellungen anderer Länder, das nähere Verfolgen und Erörtern der in den einzelnen Distrikten hervortretenden Verschiedenheiten etc. anschließen würde. In der gleichen, lediglich laienhaften Weise ist man auch bei der Empfehlung des neuen Experiments von Stockton verfahren, indem man dabei annahm, daß wenigstens das einfachste Ergebnis die Bevölkerungszahl insgesamt und für die einzelnen auszuscheidenden Gebietsabschnitte sich unter Zuhilfenahme aller modernen Verkehrsmittel, der Telegraphen etc. innerhalb 3 Tagen bis höchstens einer Woche werde definitiv feststellen lassen. Hierin liegt aber gerade der Fehler; wie uns die Statistik als Wissenschaft lehrt, kommen dabei noch verschiedene Einzelumstände von wesentlichem Einfluß in Betracht, welche nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Diese Einzelumstände laufen, zusammengefaßt, in der Hauptsache darauf hinaus, daß behufs Erzielung eines einheitlichen Gesamtergebnisses für ein großes Gebiet nicht lediglich nur eine Kumulierung der Einzelergebnisse in den Distrikten in Frage kommt, sondern daß ebenmäßig in erster Linie und wesentlich auf Erzielung einer Einheitlichkeit und vollen inneren Uebereinstimmung unter den Einzelergebnissen der Distrikte zu sehen ist, damit auf diese Weise auch das Gesamtresultat im ganzen und im einzelnen zu einem einheitlichen und dadurch erst wirklich brauchbaren und wirklich wertvollen gemacht wird.

Wenn aber gesagt ist, die Arbeitslast behuf Beschaffung des Zählungsmaterials sei für die einzelnen Distrikte im großen und ganzen die gleiche, so bezieht sich dieses doch ausschließlich nur auf den äußeren Umfang dieser Arbeit, eine volle innere Gleichförmigkeit in derselben besteht nicht. Die letztere ist eben dadurch ausgeschlossen, daß die Erhebungen in den einzelnen Distrikten nicht selbständige, nur für sich bestehende sind, sondern daß sie als Teile einer großen Erhebung für eine Gesamtheit von Distrikten erscheinen. Die einzelnen Distrikte eines Staatsgebiets bergen stets eine größere Anzahl mehr oder weniger wesentlicher Verschiedenheiten in sich, welche bei einer gleichmäßigen

und übereinstimmenden statistischen Erhebung für das ganze Gebiet sich in einer sehr bedeutungsvollen Weise geltend machen müssen. Je nach den besonderen Verhältnissen und dem ganzen Entwickelungsstand des in Frage kommenden Staates können sich diese Verschiedenheiten für den einzelnen Fall häufen oder auch mindern, ebenso pflegen sie sich in der Regel zu vermehren, je kleiner die Distrikte selbst gegriffen werden und je größer das Staatsgebiet, welches in Frage kommt, ist; daß in unserem Specialfall bei den Vereinigten Staaten diese Verschiedenheiten in einem besonders hohen Maße sich bemerkbar machen werden, wird niemand bezweifeln können, der die ganze Sachlage berücksichtigt, nämlich einerseits die große Mannigfaltigkeit in den wirtschaftlichen und sonstigen Grundbedingungen der einzelnen Gebietsteile und in den speciellen Entwickelungsphasen, in welchen sich dieselben zur Zeit befinden, sowie andererseits die ungemein weite Fläche des Gesamtgebietes und die große Zahl der Distrikte, mit welchen wir nach den gegebenen Unterlagen hier rechnen müssen. Auf diese Weise kommt es naturgemäß, daß unter den ausgeschiedenen Teilen eines Ganzen (Distrikte des Staates) sich nur verhältnismäßig sehr wenige in einer vollkommenen Uebereinstimmung befinden, daß vielmehr die einen nach dieser, die anderen nach jener Richtung hin abweichen, wobei die Abweichung im einzelnen sich wiederum bald größer bald geringer zeigt. Wenn nun aber eine statistische Aufnahme für das Ganze in einheitlicher Weise veranstaltet werden soll, so muß mit diesen Verschiedenheiten, mit alle den sozusagen lokalen Eigentümlichkeiten der einzelnen Teile von vornherein gerechnet werden. Einer Specialerhebung für einen einzelnen Teil (z. B. Volkszählung nur für die Grafschaft San Joaquin, wie sie die Handelskammer von Stockton angestellt) kann aus den Lokaleigentümlichkeiten niemals eine Schwierigkeit erwachsen, sie übersieht dieselben vollkommen und kann sie ohne weiteres leicht in Rücksicht ziehen. Bezüglich einer Erhebung für das Ganze, welche die gesamte Menge der verschiedenen Lokaleigentümlichkeiten zu berücksichtigen hat, liegt die Sache doch ganz wesentlich anders; hier ist es für die Centralbehörde schon schwer, sich überhaupt Kenntnis von alle den bestehenden Verschiedenheiten zu verschaffen, nach Erlangung solcher hat sie dann aber die Verschiedenheiten fortgesetzt bei dem weiteren Verfahren zu betrachten und alle Einzelheiten dementsprechend einzurichten, wodurch aber wiederum eine reiche Fülle von Schwierigkeiten und gleicherzeit auch von weiteren Komplikationen gegeben ist.

Schon bei dem Erlaß der Vorschriften über die Erhebung und bei der Feststellung der Erhebungsformulare zeigt sich dieses. Da es sich um ein und dieselbe von einer Centralbehörde geleitete und durchzuführende Erhebung für das ganze Gebiet handelt, so müssen Formulare und Ausführungsvorschriften für sämtliche Distrikte selbstredend einheitlich und übereinstimmend von jener Centralbehörde entworfen und aufgestellt werden. Dabei sind wiederum alle jene Sonderheiten und Lokaleigentümlichkeiten, über welche man vorher im allgemeinen Kenntnis gewonnen haben muß, zu berücksichtigen. Diese Berücksichtigung kann sich aber nicht in der Weise vollziehen, daß die Sonderheiten etc.

alle ausdrücklich in speciellen Fragen und Abschnitten behandelt werden, denn dann würden Formulare und Ausführungsvorschriften eine derartige Ausdehnung und Breite erhalten müssen, daß das für alle Distrikte Notwendige in der Masse des immer nur für einzelne Distrikte zur Geltung Kommende vollkommen verschwinden würde und daß dadurch das Ganze für den eigentlichen Zweck der allgemeinen Erhebung mehr oder weniger unbrauchbar werden würde. Die Berücksichtigung darf daher im wesentlichen, namentlich was die Formulare anlangt, nur insofern stattfinden, daß der Ausdruck in den einzelnen Fragen und Abschnitten so gewählt wird, daß danach die Eingliederung der Sonderheiten in das Gesamtbild in einer sachgemäßen und gleichförmigen Weise geschehen muß und damit die Einheitlichkeit des Ganzen entsprechend gewahrt wird. Die kurze und präcise Aufstellung der Formulare und Ausführungsvorschriften für eine ein weiteres Gebiet umfassende Erhebung birgt daher regelmäßig schon an und für sich eine Reihe von Schwierigkeiten in sich, die wiederum auf die ganze Durchführung der Erhebung ihre weitere Wirkung äußern müssen und durchweg auch thatsächlich äußern. Speciell kommt dabei in Frage, daß der Ausdruck in den Formularen, um alle die vielen Sonderheiten entsprechend mit einzubegreifen, häufig etwas weiter gefaßt werden muß und so für jeden, der die Erhebuug als Ganzes nicht vollständig in sich aufgenommen hat und stetig im Auge behält — und für wie viele aus der großen Zahl der Zähler wird solches in Frage kommen? — eine Quelle für Zweifel und damit gleicherzeit auch für unrichtige Eintragungen bilden kann; trotz aller Sorgfalt bei der Ausarbeitung der Zählpapiere wird sich dieses niemals ganz vermeiden lassen. Sodann wird es der Centralbehörde bei eifrigstem Bestreben doch nicht möglich sein, sich über alle die verschiedenen Sonderheiten und Lokaleigentümlichkeiten vorher vollkommen zu unterrichten und sie dementsprechend in den Formularen etc. zu berücksichtigen; dann machen dieselben sich erst nach der Zählung selbst geltend und bereiten dadurch noch größere Schwierigkeiten und Weiterungen. Ebenso ist es nicht selten, daß eine richtige Beurteilung der Sonderheit von vornherein nicht gegeben ist, sondern erst durch die Zählung ermöglicht werden soll, oder auch daß die von vornherein angenommene Beurteilung und dementsprechende Eingliederung sich nachträglich als unhaltbar erweist; für alle diese Fälle kommen sodann die gleichen Weiterungen in Betracht. Aufgabe des so überaus wichtigen Prüfungsverfahrens des Zählungsmaterials ist es, für alle dieses Ausgleichung und damit eine Einheitlichkeit des Ganzen zu schaffen. Das Prüfungsverfahren bei einer größeren Erhebung muß deshalb zu einem umfangreicheren und demgemäß auch längere Zeit in Anspruch nehmenden werden; die wesentliche Thätigkeit dabei muß immer, um eben die volle Einheitlichkeit zu erreichen, in der Centralbehörde auslaufen, mag man zwischen Centralbehörde und Zähler noch eine oder mehrere Zwischeninstanzen einschieben, mag man das Zählungsverfahren an die Lokalbehörden und sonstigen Verwaltungsgliederungen anschließen oder nicht; die Zeitdauer, welche für die Thätigkeit in Anspruch zu nehmen ist, wird dadurch selbstredend verlängert, auch wenn man für das Einzelne

ein noch so ausgedehntes Personal verfügbar macht. Bei unbefangener Berücksichtigung dieser Sachlage in ihrem vollen Umfange wird es wohl ohne weiteres zugegeben werden, daß die Prüfung des Zählungsmaterials bei einer einheitlichen Erhebung für ein großes Gebiet eine ganz andere ist, wie bei einer solchen für einen kleinen Distrikt und daß diese Prüfung bei der großen Erhebung ganz unverhältnismäßig mehr Arbeit wie bei der kleinen erfordert und zwar Arbeit, welche sich nicht räumlich und zeitlich nebeneinander von einer größeren Anzahl von Organen bewältigen läßt, sondern in der Hauptsache nur von einem einzigen entscheidenden Organ, also ohne Trennung und Verteilung nach Raum und Zeit, womit eine längere Dauer der Arbeit schon so wie so gegeben ist. Daß es sich dabei regelmäßig um einen größeren Arbeitszeitraum handeln muß, der sich je nach der Ausdehnung und der Verschiedenartigkeit des Erhebungsgebietes, sowie je nach den Specialeigenschaften und dem Umfang des Erhebungsgegenstandes noch erweitern wird, kann ebenmäßig wohl kaum jemand, der etwas tiefer in die Sache eindringt, verkennen; es kann nicht etwa von Tagen und Wochen, sondern es muß von Monaten die Rede sein, die hierzu erforderlich sind.

Als ein weiteres kommt dann aber hinzu, daß bei der Erhebung für ein großes Gebiet der von vornherein für die Durchführung der Erhebung aufzustellende Plan auf das schärfste innegehalten werden muß, wenn nicht das ganze Zählungswerk in seiner Gesamtheit in Frage gestellt oder doch wesentlich verzögert werden soll. Es ist dieses von einer ganz besonderen Bedeutung, wird aber von denjenigen, welche sich nicht unmittelbar mit größeren und specieller durchzuführenden statistischen Erhebungen zu befassen haben, gerade meist verkannt und nicht entsprechend berücksichtigt. Nach der Prüfung und endgiltigen Richtigstellung des Zählungsmaterials, welche stets zunächst und vor jeder weiteren Manipulation mit dem Material vollständig erledigt sein muß, wird dasselbe bei jeder großen Zählung behuf Erzielung der Ergebnisse nach den verschiedenen Richtungen hin einer Reihe von Durcharbeitungen und Auszählungen unter gewissen Kombinationen unterzogen. Alle diese einzelnen Auszählungen etc. müssen aber, um keine überflüssige Arbeit und damit wiederum eine Verzögerung des Ganzen zu verursachen, genau ineinander greifen und sofort in dem Durchführungsplan dementsprechend geordnet sein. Eine sachgemäße und geschickte Ordnung ist für das ganze Zählungswerk und namentlich auch für seine schnelle Erledigung in einer ganz hervorragenden Weise wesentlich und in seiner Bedeutung kaum hoch genug anzuschlagen. Bei den ungemeinen Massen einzelner Zählpapiere, welche jede große Erhebung umfaßt, erfordert die einzelne Auszählung natürlich auch eine größere Aufwendung an Arbeit und Zeit, welche sich aber nicht unerheblich verringert, wenn die Zählpapiere schon bei Beginn der Auszählung in einer Weise geordnet liegen, daß sich die Auszählung leichter bewerkstelligen läßt. Bei der Bestimmung der Auszählungen und speciell der Reihenfolge derselben ist diesem Umstand in erster Linie Rechnung zu tragen; es ist stets darauf zu sehen, daß sich nach Thun-

lichkeit jede Auszählung an eine solche anschließt, welche das Zählungsmaterial in einer Weise verläßt, die für die nächste Ausführung eine Erleichterung der Arbeit bedeutet. In ähnlichem Maße kommt das auch bei Kombinationen sehr in Frage. Weil aber der ganzen planmäßigen Anordnung ein so bedeutender Wert beizumessen ist, so muß sie aber auch streng eingehalten werden, es darf behuf specieller Festlegung einer einzelnen Frage keine Durchbrechung stattfinden. Daß bei diesem durch das Ganze der Erhebung gebotene, strengere Einhalten einer bestimmten Reihenfolge in der Feststellung der Einzelergebnisse eine Anzahl der letzteren, von denen dieses oder jenes manchem gerade besonders interessieren wird, erst später und eventuell sogar nach längerer Frist zahlenmäßig klargelegt werden kann, liegt auf der Hand; es wird sich dieses nach der ganzen Lage der Sache niemals vermeiden lassen und ist eine notwendige Folge und unerläßliche Begleiterscheinung der großen Erhebung, bei der stets die Festlegung der sämtlichen Ergebnisse eine verhältnismäßig längere Zeit umfassen muß. Bei einer Erhebung für einen kleinen Bezirk wird dieses längst nicht in dem Maße vorkommen. Die viel geringere Menge der Zählungspapiere macht jede einzelne Auszählung schon zu einer ungleich einfacheren und unverhältnismäßig leichter durchzuführenden; das Ganze läßt sich von vornherein weit besser übersehen und ebenmäßig ergeben sich auch für die ganze Durchführung der Auszählung weniger Schwierigkeiten als allein durch die Verschiedenheit in der zu verarbeitenden Masse bedingt sein würden; das Herausgreifen einer Einzelfrage behuf einer vorzeitigen Feststellung läßt sich auch eher ermöglichen und wird in der Regel ohne weitere nennenswerte Nachteile für das Ganze durchzuführen sein. Bei der kleinen Erhebung kommt dann auch hier wieder in Betracht, daß die Zahl der zu berücksichtigenden Sondereigentümlichkeiten eine unverhältnismäßige geringere ist und daß auch dadurch die einzelne Auszählung sich wesentlich vereinfachen und verkürzen muß. Aus alle diesem ergiebt sich aber, daß auch bezüglich der Auszählungen die große und die kleine Erhebung nicht nach der Verschiedenheit des zahlenmäßigen Umfanges, welchen beide haben, gegeneinander abgemessen werden können, was die zu verwendende Zeit und Arbeit anbelangt, sondern daß in dieser Richtung gleichfalls für die große Erhebung ein ganz wesentliches Plus daneben in Rechnung zu stellen ist.

Endlich kommt dann aber in der gleichen Weise auch noch die Ausarbeitung und Veröffentlichung der Ergebnisse und was unmittelbar damit zusammenhängt in Betracht; auch hierbei muß die Erhebung für das große Gebiet ganz unverhältnismäßig mehr Arbeit und Zeit erfordern, wie eine solche für einen kleinen Distrikt. Giebt es doch schon eine große Anzahl von Fragen, welche sich in sachgemäßer Weise überhaupt nur für ein großes Gebiet aufwerfen und zahlenmäßig belegen lassen, Fragen, die aber auch bei der großen Erhebung notwendig gelöst werden müssen, während sie für den kleinen Distrikt einfach in Wegfall kommen. Aber auch diejenigen Umstände, welche von der kleinen Erhebung ebenmäßig klargestellt werden, erhalten bei der großen Erhebung eine weitergehende Specialisierung und eine innere Vertiefung,

wie sie eben wiederum nur bei den gewaltigen Zahlenmengen der Massenbeobachtungen der großen Erhebung möglich ist. Es bezieht sich dieses namentlich auf jene feineren Seiten jeder Erhebung, welche neben dem in erster Linie zu ziehenden allgemeinen und hauptsächlichen Ergebnis in Betracht kommen, welche aber gerade der Erhebung, sei es in wirtschaftlicher, sei es in sozialer, sei es in sonstiger Beziehung, einen wesentlichen Wert verleihen und deshalb notwendig berührt werden müssen. In Frage kommen auch alle diejenigen Specialumstände, für welche an und für sich Beobachtungseinheiten seltener sind und welche deshalb erst bei der Beobachtung großer Massen, wie sie nur das große Gebiet giebt, in sachgemäßer und zu Schlüssen berechtigender Weise zahlenmäßig festgelegt werden können. Daß mit Rücksicht hierauf einer großen Erhebung eine ganz andere und ungleich weitergehende Arbeitslast bei der wissenschaftlichen Ausbeutung und Ausarbeitung des Erhebungsmaterials erwachsen muß, liegt wohl auf der Hand. Es setzt sich dieses in derselben, wenn nicht noch stärkeren Weise bei den Veröffentlichungsarbeiten fort, wie solches zum Teil ja schon aus der erweiterten Bearbeitung des Materials mit Notwendigkeit erfolgen muß, desgleichen auch aus jenen oben berührten Lokaleigentümlichkeiten, welche doch in den Veröffentlichungen speciell nachzuweisen und näher zu erörtern sind. Aber auch sonst treten in den Ergebnissen einer großen Erhebung in einer großen Anzahl Specialerscheinungen, Abweichungen von einem gewissen Durchschnittsmaß nach oben und nach unten, ganz besondere Zahlengrößen etc. sehr hervor, mit denen sich die Veröffentlichung der Ergebnisse näher zu beschäftigen, auf deren Ursachen sie nach Thunlichkeit zurückzugehen hat. Auch hierdurch wird wiederum die Arbeit für die große Erhebung gegenüber der für eine kleine Erhebung zu einer unverhältnismäßig ausgedehnteren.

Aus diesen Ausführungen, die sich im einzelnen leicht noch weiter ergänzen ließen, ergiebt sich gewiß für jeden mit großer Deutlichkeit, wie bei der Erhebung für ein großes Gebiet die Arbeitslast und damit gleicherweise auch der Aufwand an Zeit eine eigenartig und damit wesentlich erweiterte sein muß, und wie diese Arbeitslast lediglich aus der Art und dem Charakter der großen Erhebung selber sich feststellen läßt, nicht aber etwa durch einen Vergleich mit einer entsprechenden Erhebung für einen kleinen Distrikt in der Weise, daß lediglich aus der feststehenden Arbeitslast der kleinen Erhebung die für die große nach dem allgemeinen Größenverhältnis der Erhebungsgebiete ermittelt wird. Auf den praktischen Fall, von dem wir ausgingen, bezogen, bedeutet dieses, daß der erste Vorteil, welcher sich bei der Ersetzung des bisherigen Censusverfahrens in den Vereinigten Staaten durch das Stocktonsche Verfahren ergeben sollte, das einfachere und schnellere Erzielen eines Endergebnisses, vollständig hinfällig wird, denn jener Vorteil konnte von den das Stocktonsche Verfahren Empfehlenden, wie oben gezeigt, lediglich auf Grund dessen herausgerechnet werden, was wir soeben als unrichtig nachgewiesen haben.

Der zweite wesentliche Vorteil, der aus der Annahme des Stocktonschen Verfahrens gegenüber der bisherigen Censusorganisation folgen

sollte, war die ungleich geringere finanzielle Aufwendung, welche jenes erstere Verfahren erfordern würde. Dieser Vorteil wird nun aber auch in ganz der gleichen Weise wie der erstere Vorteil rechnungsmäßig nachgewiesen. Den Ausgangspunkt bilden die feststehenden Kosten, welche durch die Sondererhebung über die Bevölkerung der Grafschaft San Joaquin mit der Stadt Stockton nach dem neuen Verfahren entstanden sind, Kosten, welche verhältnismäßig nur sehr gering sind und der ganzen Lage der Sache nach auch nur sehr gering sein können. Aus dieser Kostensumme wird nach der Gesamtbevölkerung der Grafschaft der auf den Kopf des einzelnen entfallende Kostensatz berechnet, und aus diesem Kopfsatz wieder durch Multiplikation mit der gesamten Einwohnerzahl der Vereinigten Staaten der ungefähre Kostensatz für die ganze Erhebung bezüglich der Vereinigten Staaten festgestellt; die einzelnen Zahlen, welche für uns kein Interesse bieten, lassen wir fort, nur wollen wir bemerken, daß der Betrag, welcher für die Kosten nach dem neuen Verfahren ermittelt wurde, sehr bedeutend hinter den bisherigen Censusaufwendungen zurückbleibt. Aus dem, was wir bezüglich des ersten angeblichen Vorteils gesagt haben, ergiebt sich ohne weiteres schon, daß auch dieser zweite behauptete Vorteil des neuen Verfahrens nach Maßgabe der Art und Weise, wie er begründet worden ist, sich thatsächlich als unmöglich erweisen muß. Es bedarf dieses wohl nur einer kürzeren Ausführung. Wenn, wie wir eingehend nachgewiesen, die Erhebung für ein größeres Gebiet einen ungleich größeren Aufwand an Arbeit und Zeit wie die für einen kleinen Distrikt erfordert, so ist daraus schon, da hier jeder Mehraufwand an Arbeit und Zeit auch einen entsprechenden finanziellen Mehraufwand nach sich ziehen muß, an und für sich gegeben, daß auch die Kosten der großen Erhebung ebenmäßig größere sein müssn, daß nicht der auf den Kopf entfallende Durchschnittssatz der großen Erhebung mit dem der kleinen Erhebung übereinstimmend sein kann, wie solches die Berechnung zu Gunsten des Stocktonschen Verfahrens annimmt. Diejenigen Kosten, welche für das Stocktonsche Verfahren in Betracht gezogen und dann ausschließlich zur Berechnung der Gesamtkosten einer danach vorzunehmenden großen Erhebung benutzt sind, bedeuten für die große Erhebung gewissermaßen nur die Anfangskosten, welche bis zu einem gewissen Stadium der Erhebung entstehen müssen, aber auch diese nicht einmal vollständig, denn die Aufwendungen für die Vorarbeiten der großen Zählung, welche sich ja nach unseren obigen Ausführungen mit Rücksicht auf die zahlreichen, vorher bis zu einem bestimmten Grade klarzulegenden Sonderheiten zu umfangreicheren gestalten müssen, sind schon im Verhältnis wesentlich größere als bei der kleinen Erhebung. Wo dann aber die Kosten für die Stocktonsche Distrikserhebung mehr oder weniger authören, da setzen die hauptsächlichsten Kosten für die große Erhebung eigentlich erst ein. Es kommt nunmehr in Frage alles dasjenige, was für das so wichtige und ausgedehnte Prüfungsverfahren, für die umfangreichere Verarbeitung des Zählungsmaterials, die Veröffentlichungen etc. aufzuwenden ist; im großen und ganzen sind dieses ewa die Kosten, welche bei der

Centralbehörde, der die Hauptarbeit obliegt, entstehen, welche eben verursacht werden, um das Ergebnis der großen Erhebung zu einem einheitlichen zu machen, um dasselbe im einzelnen nach allen Richtungen hin auszugestalten und zweckentsprechend zu verwerten, um der großen Erhebung überhaupt erst ihre eigentliche wissenschaftliche Bedeutung zu verleihen. Demgemäß handelt es sich also um einen finanziellen Aufwand, wie er notwendig mit einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführten und wirklich nutzbringenden großen Erhebung verbunden sein muß, wie er niemals in Wegfall kommen kann. Daß die hierdurch entstehenden finanziellen Anforderungen keine geringfügigen sein können, daß sie im Gegenteil recht bedeutende sein müssen, wird nicht verkannt werden, wenn man den ganz besonders großen Umfang jener Arbeiten, wie wir ihn oben nachgewiesen, in Rechnung zieht. Damit ist aber wohl vollkommen bewiesen, daß die Kosten für ein großes Gebiet zu denen einer kleinen Distriktserhebung nicht im Verhältnis stehen, daß daher aus letzteren erstere nicht zu berechnen sind; der zweite Vorteil, der für das Stocktonsche Verfahren geltend gemacht wird, die besondere Billigkeit, beruht, so wie er nachzuweisen versucht ist, auf vollkommen unzutreffenden Voraussetzungen, und ist in der gleichen Weise wie der erste als illusorisch anzusehen.

Wenn aber so dasjenige, was in der Hauptsache als der Vorzug des sogenannten neuen Verfahren gegenüber dem bisherigen angeführt werden konnte, in Wegfall kommt, so fällt damit auch wohl schon das neue Verfahren selbst. Es ließe sich ja immer noch erwägen, ob der engere Anschluß der ganzen Zählung an die allgemeine Verwaltungsorganisation, wie ihn das Stocktonsche Verfahren bietet, nicht von Nutzen sein könnte oder ob die bisherige, streng durchgeführte Centralisation des ganzen Zählungsverfahrens als das Bessere und Höhere anzusehen sei, auch wäre noch zu prüfen, ob und wie sich eine Ausführung des Stocktonschen Verfahrens für das ganze weite und verschieden geartete Gebiet der Vereinigten Staaten ermöglichen lassen würde und ob sich denn dabei nicht doch noch dieser oder jener kleinere Vorteil zeigen würde, und Aehnliches. Hierauf wollen wir aber nicht näher eingehen, denn wir hatten von vornherein keineswegs die Absicht, im einzelnen festzustellen, welches System für die Volkszählungen in den Vereinigten Staaten als das Praktischste und Beste zu betrachten ist; das zu prüfen, überlassen wir wohl zweckmäßiger den Amerikanern selbst. Uns interessierten wesentlich nur die groben Verstöße gegen die Grundsätze der statistischen Wissenschaft, welche bei der Klarlegung und Begründung des Stocktonschen Verfahrens hervortreten, und zwar namentlich wiederum nur deshalb, weil derartige Verstöße auch sonst sich zu zeigen pflegen und keineswegs nur vereinzelte Erscheinungen bilden. Ein Hinweis auf diese Verstöße unter einer allgemeinen Darstellung der an und für sich einfachen Grundsätze erschien uns deshalb angebracht; damit ist aber unsere Aufgabe erfüllt.

XIV.

Zur Geschichte und Organisation der dänischen Meiereigenossenschaften und der dänischen Meiereiwirtschaft.

Von Dr. Heinrich Pudor, Berlin.

Stilling Andersen ist der Name dessen, der im Jahre 1882 im Westen Jütlands die erste dänische Molkereigenossenschaft gründete. In den Jahren 1886/87 wurde alsdann im ganzen Lande eine große Anzahl Meiereigenossenschaften errichtet, so daß ihre Anzahl im Jahre 1897 bereits 968, im Jahre 1898 1013 mit 125 000 Mitgliedern betrug. Die Mitgliederanzahl ist durchschnittlich 120; die Anzahl der Kühe einer und derselben Genossenschaft wechselt von 200—400 im westlichen Jütland, bis zu 1000—1400 im östlichen Jütland und auf den Inseln. Die Milchlieferung pro einzelne Kuh ist jährlich mindestens 2500 kg, im Durchschnitt 3500—4000 kg und in einzelnen Fällen 5—6000 kg. Die Mitglieder müssen die Milchabfälle zurücknehmen im Verhältnis zu der gelieferten Milch — nach dem Gesetz vom 26. März 1898 sind sie dabei verpflichtet, zum Zwecke der Bekämpfung der Tuberkulose die Milch vor der Verwendung bis auf 68 Grad Reaumur zu erhitzen. Die Bestimmung des Fettgehaltes der Milch wird entweder mit Hilfe von Dr. Gerber's Milchprobeapparat, des Kolibributyrometers oder des Kontrollapparates des Docenten Fjord — derselbe, dem Dänemark die Organisation des landwirtschaftlichen Unterrichts verdankt — besorgt. Nach dem Prozentsatz des Fettgehaltes wird die Milch bezahlt und zwar mit Hilfe besonderer vom Docenten Fjord zu diesem Zwecke bearbeiteter Tabellen. Immerhin giebt es aber auch heute noch einige Molkereien, die nur nach dem Gewichte bezahlen. Die Abrechnung geschieht monatlich. Die Verwaltungsunkosten sind niedrig, indem die Verwaltungsämter nicht doppelt bezahlt werden und jedes Mitglied verpflichtet ist, die Wahl zu einem Verwaltungsamt anzunehmen. Dasselbe gilt für die Wahl der Revisoren[1]). Die Anlage der Meiereien vollzieht sich gewöhnlich mit Hilfe einer Anleihe, für welche sämtliche Mitglieder, jedes im Verhältnis zu der Anzahl der beeigneten Kühe, solidarisch verantwortlich sind. Die Anleihe wird meistens innerhalb 10 Jahren amor-

1) Vergl. die eben veröffentlichte Schrift „Det Europäiske Landbosamvirke“ von J. Bull. Tornoe & Ebbe Hertzberg, Christiania.

tisiert, derart, daß heute bereits die meisten Molkereigenossenschaften schuldenfrei sind. In Jütland und auf der Insel Fyen haben die Molkereigenossenschaften Molkereivereine gegründet, welche Butterausstellungen veranstalten, Butterprüfungen vornehmen, Butterstatistik aufstellen, kritische Zusammenstellungen von Meiereibilanzen aufstellen, und sich auch mit dem gemeinsamen Einkauf von Meiereigerätschaften befassen. Zu ihren Mitgliedern zählen aber auch nicht-kooperative Meiereien. Die jütländischen Molkereivereine haben im Jahre 1895 einen Verband „De samvirkende jydske Meieriforeninger“ gegründet, welcher 10 Meiereivereine umfaßt und als Mitgliedsbeitrag $^1/_2$ Oer, das ist ca. 0,6 Pfg., pro 100 Pfd. Butter berechnet. Außer dem Einkauf von Meiereigeräten ist das Bestreben des Verbandes, die größtmögliche Einheit in der Buchführung herzustellen und das Verhalten zwischen den Preisen und der Qualität der Butter passend zu beeinflussen vermöge Butterpreisstatistik und Butterausstellungen. Vermutlich wird mit der Zeit aus diesem Bund ein Landesverband hervorgehen. Inzwischen arbeitet Hand in Hand mit demselben der dänische Meiereibeamtenverein (Dansk Meieristforening). Letzterer wurde im Jahre 1887 gegründet und umfaßt den größten Teil von Dänemarks Meiereibeamten; ihr Ziel ist, ein Zusammengehen und Zusammenwirken zwischen den dänischen Meiereibeamten herzustellen. Die bekannte „Mälkeritidende“ ist das Organ des Vereines. Die Mitglieder, deren Anzahl im Jahre 1897 1300 betrug, verteilen sich auf 21 Kreise, deren jeder seine besondere Verwaltung hat. Für die Förderung der Interessen des Butterhandels hat der Verein viel gethan.

In engem Zusammenhange mit diesen Organisationen stehen die Kontrollvereine, die zur Einleitung und Aufrechterhaltung einer genossenschaftlichen Disciplin außerordentlich viel gethan haben und ein wichtiges Organ des demokratischen, decentralisierenden Prinzips der Selbsthilfe bilden. Die Organisation dieser Kontrollvereine ist folgende: Der Verein stellt einen Kontrollassistenten an, welcher die Wirtschaften der Vereinsmitglieder besucht, die Melkung inspiziert, die Milch wiegt, Milchproben nimmt und den Fettgehalt der Milch jeder einzelnen Kuh bestimmt mit Hilfe eines dem Verein gehörenden Kontrollapparates. Endlich ist es Aufgabe dieses Beamten, die Fütterung zu inspizieren und Vergleiche zu ziehen zwischen dieser und der Qualität von Milch und Butter. Man verlangt von ihm, daß er sowohl theoretische als praktische Kenntnis von der Viehwirtschaft Fütterung und Milchwirtschaft hat; er muß also einmal die Landwirtschaft praktisch erlernt haben, weiter die landwirtschaftliche Hochschule absolviert und darnach einen besonderen Kursus in der Anwendung der Milchprüfungsapparate durchgemacht haben, und endlich muß er die Buchführung verstehen, die Kontrolle selbst wird zweimal im Monat ausgeführt; das macht etwa 20 Untersuchungen pro Kuh und pro Jahr. Dreizehn bis vierzehn Wirtschaften werden als genügend zu dem zweimaligen Besuch des Kontrollbeamten pro Monat angesehen; in diesem Fall verbleiben demselben noch ein paar freie Tage. In Dänemark schwankt die Zahl der Kühe eines Kontrollvereines zwischen 200 und 1000, auch die Anzahl

der Wirtschaften ist verschieden, je nach ihrer Größe und Entfernung. In Finland wird übrigens diese Arbeit auch wohl von Staatsmeieristen und 2 Agronomen vorgenommen, welche im Sommer in dem ihnen unterstellten Bezirk von Ort zu Ort reisen und gegen freie Verpflegung nach jeder Richtung hin Rat erteilen und Aufklärung geben.

Was den Butterhandel selbst betrifft, so ist die wichtigste Frage die der Preisfestsetzung; dieselbe wird von der „Grosserer Societet“ in Kopenhagen bewirkt. Indessen sind in der letzten Zeit ca. 20 besondere „Exportforeninger“ gegründet worden, welche eine tüchtige kaufmännische Organisation haben und direkt nach dem englischen Markt absetzen. Ihr besonderes Bestreben ist, die Qualität der Butter zu verbessern, indem sie sagen, daß die bisherige Handelsorganisation mehr die Quantität als die Qualität gehoben haben. Sie setzen aus diesem Grunde vier verschiedene Preise fest, von denen der höchste von dem niedrigen bis zu 10 Oer, das ist 11,2 Pfg. abweicht. Besonders in Jütland (Ausfuhr über Veile, Randers, Aalborg) haben derartige Zusammenschließungen stattgefunden — außerdem giebt es einen Exportverein im Süden der Insel Fyen.

Auf den östlichen Inseln Själland, Lolland, Falster und Bornholm ist die genossenschaftliche Organisation auf eine andere Weise erfolgt. Mit Unterstützung der dänischen Bauernstandssparkasse haben sich hier die Meiereigenossenschaften zu einer einzigen großen Butterexportvereinigung „the Farmers of Denmark Butterexportassociation“ zusammengeschlossen, die im Jahre 1897 120 Meiereien zählte, während der Umsatz $13^1/_2$ Mill. Kr. betrug. Der Verein befaßt sich übrigens auch mit dem Einkauf von Futtermitteln. Den Butterexport vollzieht dieser Verein meistens direkt mit Umgehung des Zwischenhandels der Kopenhagener Großhändler auf eigene Rechnung. Die Meiereien haften solidarisch für ihre Verpflichtungen und müssen alle von ihnen produzierte Butter, soweit dieselbe nicht entweder von ihnen selbst oder innerhalb einer Meile Abstand von dem Meiereigebäude konsumiert wird, an die Vereinsleitung abführen. Die Ware wird ein- oder zweimal in der Woche geliefert — für die Qualitäts- und Preisbestimmung ist ein besonderes Komitee eingesetzt. Die Bezahlung geschieht entweden contant oder mit Bankanweisungen. In besonderen Fällen darf die Verwaltung die Butter auch innerhalb des Landes verkaufen. Natürlich ist dieser bemerkenswerte Versuch, den Butterhandel von dem Zwischenhandel zu emanzipieren, nicht frei von heftigen Angriffen geblieben; aber die Hauptsache war, daß bessere Preise erzielt wurden.

Von großem Interesse ist auch die im Jahre 1895 gegründete dänische Butterverpackungsgenossenschaft („Dansk Andelssmörpakkeri“ oder „Danish Cooperative Butter Factory“), welche in Esbjerg an der Westküste Jütlands ihren Sitz hat und im Jahre 1897 20 Meiereien als Mitglieder zählte. Außer dem Export nach England ist es ihr geglückt, eine regelmäßige Ausfuhr nach Paris einzuleiten, wo bekanntlich ungesalzene Butter — und solche allein produziert die Genossenschaft — am beliebtesten und am höchsten bezahlt ist. Während nämlich die französische Butter bloß 2—3 Tage haltbar ist und daher künstlich präserviert

wird, bleibt die Butter dieser dänischen Genossenschaft ohne Präservierungsmittel eine Woche lang frisch — das vortreffliche dänische Kontrollsystem hat hier wieder die besten Früchte gezeitigt, und zwar ist die Kontrolle bei der in Rede stehenden Genossenschaft eine besonders strenge. Die Lieferung beträgt seitens jeder der 20 Meiereien etwa 3000 Pfd. wöchentlich. Der Preis ist durchschnittlich 11 Pfg. pro kg höher als der für gewöhnliche gesalzene Butter. Uebrigens ist die genannte Genossenschaft mehr als eine bloße Verkaufsgenossenschaft, indem sie nämlich der Butter eine Nachbehandlung zu teil werden läßt, um die Ware zu verbessern und zu egalisieren. Zu diesem Behufe giebt es in dem Hause der Genossenschaft besondere Räume für die Erwärmung und Abkühlung der Butter. Die Unkosten werden durch eine Anleihe gedeckt, für welche die Mitglieder solidarisch verantwortlich sind.

Nachdem wir im Vorherhebenden die Organisation des dänischen Genossenschaftswesens teilweise in Anlehnung an das obengenannte kompetente Buch geschildert haben, wollen wir in folgendem die Organisation des dänischen Meiereiwesens selbst einer Betrachtung unterziehen, wobei wir uns zum Teil an die Ausführungen eines kürzlich in „le Temps“ erschienenen Artikels über die Milchindustrie in Dänemark halten.

Von der gesamten Bodenfläche Dänemarks, die sich auf 3 800 000 ha beläuft, sind 1 400 000 ha der Produktion von Futtermitteln gewidmet. Die Anzahl von Hornvieh rechnete man im Jahre 1898 auf 1 700 000 Köpfe [1]), von denen weitaus die meisten Milchkühe sind. Von 1861—1898 hat sich die Anzahl des Viehes um 56 Proz. vermehrt; die Zahl der Viehställe schätzte man auf 180 000, von denen nur 7544, also 4 Proz., mehr als 30 Tiere beherbergen. Im übrigen ist die Verteilung folgendermaßen

Viehställe mit	Anzahl der Ställe			
1— 3 Stück Vieh	70 218	das sind	39,85	Proz. sämtlicher Ställe
4— 9 „ „	52 371	„ „	29,12	„ „ „
10— 29 „ „	49 667	„ „	27,82	„ „ „
30— 49 „ „	5 335	„ „	2,95	„ „ „
50— 99 „ „	1 447	„ „	0,81	„ „ „
über 100 „ „	702	„ „	0,45	„ „ „
	179 740		100	Proz.

Gerade dieser Decentralisierung des dänischen Viehbestandes und der Viehwirtschaft ist der kollosale Aufschwung der dänischen Milchwirtschaft zu danken, wie auch dieser Umstand allein die Ausbreitung des Genossenschaftsgedankens [2]) bedingt und erklärt. Hierzu kam aber nun die Anwendung der neuesten Errungenschaften der Technik und Wissenschaft, im besonderen der Agrikulturchemie. Es war im Jahre 1888,

1) Zum Vergleiche sei angeführt, daß z. B. Frankreich 9 Mill. ha Kulturland und 6 500 000 Milchkühe besitzt, mehr als 84 Mill. hl Milch und 18—20 Mill. kg Butter jährlich produziert, das ist ca. ein Drittel von dem, was Dänemark ins Ausland schickt.

2) Nichtgenossenschaftliche Molkereien gab es im Jahre 1898 260 private und 271 Schloßmolkereien.

als der dänische Staat die Zeit für gekommen erachtete, im Anschluß an das Königliche tierärztliche und landwirtschaftliche Institut ein Laboratorium und eine specielle Sektion zu begründen zur Ausführung von Analysen der Milch, der Butter und der Futtermittel. Die Errichtung dieses Laboratoriums kostete 280 000 M., die Unterhaltung verlangt einen jährlichen Zuschuß von 144 000 M. — Diese Ausgaben sind minimal im Verhältnis zu dem Guten, daß sie stiften, aber sie zeugen von dem Interesse und der Teilnahme des Staates an der intensiven Landwirtschaft in Dänemark. Dabei wird den Beamten dieses Laboratoriums eine Reihe von großen Farmen von ihren Besitzern als Versuchsstationen zur Verfügung gestellt. Die Art, in der diese Experimente gemacht werden, wollen wir etwas näher ausführen.

Jede Serie von Versuchen umfaßt drei verschiedene Perioden: die Vorbereitungsperiode, die eigentliche Versuchsperiode und die abschließende Periode — das Ganze über eine Zeit von 4—6 Monaten sich erstreckend, an deren Ende man im Laboratorium zur genauen Analyse aller Proben, die man während der ganzen Dauer der Versuche alle 10 Tage Sorge getragen hat zu entnehmen, übergeht. Ein Versuch ist nur dann als abschließend angesehen, wenn er unter besonderen, genau abgewägten Bedingungen 2 Jahre lang vorgenommen, resp. wiederholt ist. In dem Durchschnittsresultat aller Versuche auf allen Farmen während der 2 Jahre besteht alsdann das definitive Resultat der Versuche. Seit dem Jahre 1887 wurden diese Versuche über das Verhältnis von Fütterung zur Milch auf über 30 dänischen Farmen vorgenommen und mehr als 2000 Kühe wurden zu den Versuchen verwendet. Als Fütterung ist der Vergleichung unterstellt: 1) Korn und Rüben; 2) Korn und Oelkuchen; 3) Korn und Kleie; 4) Korn und Mais; 5) Korn und Heu; 6) Korn und Melasse. Die genaueren Resultate dieser Versuche findet man in dem Schou'schen Werk: „Die Landwirtschaft in Dänemark" — wir beschränken uns hier auf folgende kurze Wiedergabe: 1) Die Fütterung hat keinen nennenswerten Einfluß auf die chemische Zusammensetzung der Milch, besonders was ihre Verwendbarkeit zu Butter betrifft. Die in den fetten Substanzen, die in der Milch enthalten sind, konstatierten Verschiedenheiten sind weit mehr auf die besondere Veranlagung der Kuh als auf die Art der Fütterung zurückzuführen. Vielmehr beeinflußt die Fütterung weit mehr die Fettbildung des Fleisches als die Zusammensetzung der Milch. 2) Der Nährwert der verschiedenen Futtermittel ist folgender: 1 kg Getreide ist gleich 10 kg Rüben und $2^1/_2$ kg Heu. Von besonderer Wichtigkeit sind die Versuche gewesen dadurch, daß die Landwirte nunmehr ihren Viehbestand gemäß dem Ergebnis der Milchuntersuchung ergänzen konnten, da es eben weit mehr auf Rasse und individuelle Veranlagung der Kuh ankommt, als auf die Art der Fütterung. Gewisse Tiere waren also auszuschalten und andere dagegen zu konservieren je nach Quantität und Qualität, im besonderen Fettgehalt, der Milch. Dies einige Jahre fortgesetzt, ergab Musterställe mit Milchkühen, deren Milch den größten Fettgehalt hatte. Und der Fettgehalt ist bei der Butterfabrikation maßgebend und die Milch wird nach dem Fettgehalt bezahlt. Ehemals

gebrauchte der dänische Bauer zur Fabrikation von einem 1 kg Butter 30—40 l Milch; gegenwärtig reichen 27—28 l Milch zur Fabrikation eines Kilogramm Butter erster Qualität hin.

In ähnlicher Weise wurden die Versuche bezüglich der Schweinefütterung angestellt. Sie wurden im Jahre 1884 begonnen und seit dieser Zeit auf 29 Gütern fortgesetzt.

Endlich hat das Kopenhagener Institut permanente Ausstellungen eingerichtet, um die Qualität der Butter der Molkereien des Landes einer fortgesetzten Prüfung zu unterziehen. Die 800 Molkereien, welche daran teilnehmen, sind verpflichtet, sobald als das Laboratorium es wünscht, umgehend 50 kg Butter zur Ausstellung zu senden. Infolgedessen hat das Institut die tägliche Ueberwachung der Butterproduktion an der Hand, nicht etwa nur die Prüfung von einer zur besonderen Veranlassung einer Ausstellung gesendeten Butter. Die Jury ist zusammengesetzt aus 40 Vertretern der bedeutendsten Butterhandelshäuser Dänemarks und aus den Staatsmeieristen. Jede Molkerei erhält danach einen Bericht von der Jury, welcher ihr gestattet, sich Rechenschaft zu geben von dem Platz, den sie unter den Molkereien des Landes einnimmt. Man kann sich denken, wie diese Einrichtung dazu angethan ist, den Wettstreit unter den Molkereien zu entfachen, und wie das schließliche Ergebnis eine fortgesetzte Qualitätsverbesserung der dänischen Butter ist, wie dieselbe ja auch auf dem Londoner Weltmarkt nicht nur den höchsten Preis erzielt, sondern einen ganz bedeutend höheren als die Butter aller anderen Länder. Jede der genannten Ausstellungen umfaßt 100 Molkereien: die Namen der Lieferanten der Produkte werden veröffentlicht und am Ende des Jahres wird der Molkerei, welche während der 3 letzten Jahre die beste Butter geliefert hat, ein Diplom zugesprochen. Jede Molkerei muß dreimal im Jahre ausstellen und jährlich werden 20—30 Diplome verteilt. Die erste Ausstellung fand im Jahre 1889 statt; da jährlich 20 Ausstellungen stattgefunden haben, sind demnach 150 000 kg Butter bisher von der Jury beurteilt worden.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bücher, Karl, Arbeit und Rhythmus. 3. Aufl. Leipzig (Teubner) 1902. VIII u. 455 SS.

Bereits in der 3. Auflage liegt Bücher's „Arbeit und Rhythmus" vor. Aus der gedrängten Abhandlung der sächsischen Akademie ist ein stattlicher Band geworden; was ursprünglich ein Programm für künftige Sammler- und Forscherthätigkeit war, und nur die Richtung dieser Thätigkeit durch ausgewählte Stücke bezeichnete, ist nun selbst eine umfassende Sammlung und Darstellung geworden. Trotzdem ist der ursprüngliche Reiz dieses originellen Werkes nirgends verblaßt: Die drei verschiedenartigen Dinge, die meistens einer Verbindung widerstreiten, Stoffmitteilung, Untersuchung und Darstellung, schließen sich hier nicht aus; denn Bücher versteht es, dem Leser jeden Schritt seiner Arbeit interessant zu machen. Nach drei Seiten liegen die Verdienste dieses Buches, nach der Methode, der genetischen Wirtschaftslehre und der vergleichenden Aesthetik. Die Richtung unserer deutschen Volkswirtschaftslehre war stets, statt der abstrahierenden Isolierung des Wirtschaftslebens zu huldigen, vielmehr die Bindeglieder mit allen anderen Gebieten des geistigen Lebens aufzusuchen; sie hat sich in diesem Werke ein neues Gebiet erobert; ein Gedanke, der wohl bisher als Einzelbeobachtung gelegentlich von Ethnographen oder Medizinern ausgesprochen war, ist hier in seiner allgemeinen Bedeutung für Wirtschaft und Kunst erfaßt und konsequent durchgeführt. Bei der Lektüre dieses Buches wird uns aber auch der Fortschritt von der älteren historischen Methode, die man etwa die der historischen Illustration gegebener Theorien nennen könnte, zu der neueren, die es mit der Entwickelung ernst nimmt, wieder einmal recht klar. Die Voraussetzung für ihre Anwendung ist stets die Vollständigkeit des Materials; vollständig aber heißt hier: Lückenlosigkeit, nicht aber Häufung der Belege für das regelmäßig sich Widerholende. Darum hat Bücher auch scharf gesondert, und nicht nur neueres Material zugefügt, sondern

auch manches weniger Charakteristische und deshalb jetzt Entbehrliche weggelassen.

Die Identität der historischen und der vergleichenden Methode, die jetzt öfters bestritten worden ist, tritt bei B. klar hervor; je einfacher die Erscheinungen sind und je regelmäßiger sie sich wiederholen, um so mehr wird freilich die Vergleichung vor der genetischen Entwickelung des Einzelnen in den Vordergrund treten. So einfach sind diese Erscheinungen der rhythmischen Belebung der Arbeit nicht, daß nicht eine beträchtliche Kunst der Analyse zu ihrer Deutung nötig wäre. B. selbst betont öfters die Methode, die dabei einzuschlagen ist, die er ja auch in seinen Studien über die Entstehung der Volkswirtschaft mit gleichem Geschick, wenn auch nicht überall mit gleich durchschlagendem Erfolg, zur Anwendung gebracht hat. Sie besteht darin, aus komplizierten Erscheinungen einen einfachen, gleichbleibenden Faktor herauszuheben. Ueber die bloße Konstatierung solcher Grundelemente führt dann noch die Hypothese hinaus, die die Möglichkeit, wie diese Elemente selber zustande gekommen sind, erörtert. B. scheidet hier sehr scharf: er betont ausdrücklich, daß seine Erklärung des Ursprungs der Kunst nur Hypothese sei, aber der Wert einer solchen liege darin, fruchtbar zu sein, eine möglichst große Anzahl von Vorgängen ungezwungen zu erklären. Diese kritische Selbstbescheidung wiederholt sich bei jedem Schritt seiner Arbeit, es ist die Sparsamkeit eines reichen Mannes. Wenn aber die Haupthypothese B.'s, die doch sehr viel mehr als bloß subjektive Ueberzeugungskraft besitzt, stimmt, so würde in ihr zum erstenmal eine wirklich vollständige Reihe der Erscheinungen im Sinne A. Comte's vorliegen: Aus einem physiologischen Vorgang, der selber in einer streng mathematisch-mechanischen Weise verläuft, würde sich eine psychologische Thatsache ergeben, nämlich die der rhythmischen Gestaltung der Arbeit, die, so einfach sie ist, bereits die Grundelemente höchst verschiedenartiger geistiger Thätigkeiten in sich enthält. Wie sich diese weiter differenzieren, d. h. voneinander ablösen und eine selbständige Entwickelung erlangen — ein Prozeß, der sich nicht nur bei den einzelnen Völkern, sondern noch mehr auf den einzelnen Gebieten der Arbeit und Kunst in sehr verschiedenem Tempo vollzieht und bei dem beträchtliche Rückschläge öfters zu verzeichnen sind — das hat B. mehr andeuten als im einzelnen ausführen können. Ethnographie und Aesthetik werden nicht säumen, die Gesichtspunkte, die ihnen hier gegeben sind, weiter zu verfolgen; ob auch die Nationalökonomie weitere Früchte aus ihnen ziehen wird, das wird wohl zunächst von B. selbst abhängen.

Nur einiges, was die Nationalökonomie schon jetzt als festes Ergebnis der Untersuchungen B.'s verwerten kann, sei hier hervorgehoben: zunächst die klare Einsicht in das Wesen der Arbeit der Naturvölker, d. h. der ersten Stufen der Arbeit überhaupt. Falsch aufgefaßte Thatsachen, wie der Gemeinplatz von der Faulheit der Wilden, falsche Erklärungen, die man eher Ausflüchte nennen könnte, wie der „eingeborene Thätigkeitstrieb", Uebertreibungen, bei denen die Nebensache für die

Hauptsache genommen wird, wie die bekanntlich auch von den sozialdemokratischen Forschern stark vertretene Ansicht vom erziehlichen Wert der Sklaverei, werden hier beseitigt. Aus den gegebenen wirtschaftlichen Aufgaben werden die Formen der verschiedenen Einzelarbeiten und der Gruppen- und Gesamtarbeiten hergeleitet, wie schon in seiner Entstehung der Volkswirtschaft, nur daß hier überall der Rhythmus als das belebende und erleichternde Moment erscheint. Gerade die vielgescholtene Gleichförmigkeit der Arbeit erscheint hier als eine Wohlthat, soweit das Gleichmaß auch den Gleichtakt in sich schließt. Namentlich aber stellt sich der Rhythmus als der Regulator der Massenarbeit heraus, handle sich nun um die Bittarbeit deren Bedeutung für frühe Stufen der Volkswirtschaft B. hier wiederum aufweist, oder um die ursprünglich jenen nah verwandten Fronden, oder um Sklavenarbeit. Besonders interessant ist der Nachweis, wie der Arbeitsgesang und die rhythmische Arbeitsweise auch den früheren Sklaven bleibt. Die neue Auflage bietet eine ganze Sammlung von Negergesängen dieser Art aus den Südstaaten der Union — die einzigen Volkslieder, die bisher in diesem Lande moderner Arbeit entstanden sind. Mit dem Zurücktreten der Frauenarbeit, der ein großer Teil der Arbeitsgesänge entstammt, mindert sich auch der Anteil der Frauen an der Volksdichtung, namentlich aber hört in der Werkstatt der meisten Handwerke die rhythmische Arbeit und mit ihr der eigentliche aus der Arbeit entspringende Arbeitsgesang auf; in der Hausindustrie ist überhanpt nur ein Beispiel aus der Spitzenklöppelei des Erzgebirges anzuführen. Im Uebergang der Fabriken zu kontinuierlich wirkenden Maschinen ist dann der letzte Zug des Rhythmus in der Arbeit verwischt. Man könnte wohl sagen, die militärische Pünktlichkeit und Sicherheit, die für die Arbeitsordnung des Großbetriebes nötig ist, ersetzt alsdann auf einer höheren Stufe das, was der Rhythmus auf einer niederen leistet.

Die wirtschaftliche Arbeit erscheint also nicht als isolierte Thätigkeit, sondern vielmehr in ursprünglicher Einheit mit den Kunstübungen des Tanzes, der Musik, der Dichtung, mit denen sie insgesamt durch den Rhythmus verbunden wird. Es wurde oben schon darauf hingewiesen, daß für die Erkenntnis der Entstehung und der fortschreitenden Verselbständigung der Künste Bücher das Bedeutendste in seinem Buch geleistet hat. Es sei an dieser Stelle nur hervorgehoben, wie die Entstehung der Musikinstrumente aus den Werkzeugen selber, die der Musik aus dem rhythmischen Arbeitsschall, des Tanzes, wenigstens im wesentlichen aus der Arbeitsnachahmung, der Versmaße aus den Arbeitstakten wahrscheinlich gemacht wird. Und wenn auch die Frage nach der allmählichen Loslösung der Künste nur skizzenhaft und hypothetisch behandelt, werden konnte, so bietet sie des Anregenden und Ueberraschenden um so mehr, z. B. die späte Ansetzung der epischen Dichtkunst. B. kann darauf hinweisen, daß gerade in der neuesten Kunstepoche, der des „Gesamtkunstwerkes“ wieder eine bewußte Rückkehr zu der ursprünglichen Einheit vorliegt; die Aussicht, die er in seinen Schlußworten eröffnete, daß es doch vielleicht einst noch gelingen werde,

Technik und Kunst in einer höheren rhythmischen Einheit zusammenzufassen, die dem Geiste die glückliche Heiterkeit und dem Körper die harmonische Ausbildung wiedergiebt, durch welche sich die besten unter den Naturvölkern auszeichnen, ist freilich selber „Zukunftsmusik“, aber vielleicht liegt in diesem kleinen Tropfen Idealismus, der so vieler skeptischen Kritik, die sich nur an das Thatsächliche hält, beigemischt ist, die rhythmische Stimmung ausgesprochen, die den Verf. bei der Konzeption wie bei der Ausführung und der immer gleich liebevollen Erweiterung seines Themas begleitet hat. E. Gothein.

Dr. Carl Freiherr v. Manteuffel gen. Szöge, Das Sparen. Sein Wesen und seine volkswirtschaftliche Wirkung. Jena (Gustav Fischer) 1900. 147 SS.

Der nationalökonomischen Litteratur fehlt gegenwärtig noch eine umfassende Untersuchung über die volkswirtschaftliche Bedeutung des Sparens. Wenn die Schrift von M. auch nicht imstande ist, diese Lücke vollständig auszufüllen, so liefert sie doch immerhin einen wertvollen Beitrag zur Lehre von der Kapitalbildung. Sie zerfällt in 4 Kapitel. In Kapitel I wird der Begriff des Sparens untersucht und als Ersparnis jede durch Konsumbeschränkung entstandene Vermögensbildung bezeichnet. An einer Reihe von Fällen wird der Unterschied zwischen privatwirtschaftlicher und volkswirtschaftlicher Kapitalbildung erläutert. Sehr kurz nur wird zum Schluß die produktive Verwendung des ersparten Einkommens behandelt. Dieser wichtige Punkt hätte im Anschluß an die betreffenden Ausführungen von Böhm-Bawerk eine ausführlichere Erörterung verdient. Kapitel II handelt von den Sparmotiven und Sparbedingungen. M. unterscheidet drei Motive des frei willigen Sparens: Das Sparen aus Mäßigkeit (ethisches Motiv), dasjenige aus angeborenem Sparinstinkte und das aus Gewinnabsichten (wirtschaftliches Motiv). Als Sparbedingungen werden der Reihe nach angeführt und besprochen: Der angeborene Sparsinn; die indirekte oder direkte Erziehung zum Sparen; die wirtschaftliche Lage der Sparer; die Sicherheit der Kapitalanlage; die Höhe des Zinsfußes. Kapitel III, das fast die Hälfte der Schrift umfaßt, ist der Untersuchung des Einflusses des Sparens auf die Volkswirtschaft gewidmet. In der Hauptsache handelt es sich hier um die Frage, ob und inwiefern die Sparthätigkeit für die periodischen Krisen in der modernen Volkswirtschaft verantwortlich zu machen ist. M. setzt sich hierbei insbesondere mit der von Herkner im Handwörterbuche der Staatswissenschaften entwickelten Krisentheorie auseinander. Herkner nimmt zur Erklärung der periodischen Krisen eine beständige volkswirtschaftliche Ueberkapitalisation an; nach ihm übersteigen in den hochentwickelten Industriestaaten „in der Regel die zur Kapitalisierung bestimmten Teile des Volkseinkommens den Kapitalbedarf der Volkswirtschaft ganz erheblich“. M. weist dagegen überzeugend nach, daß ein Zustand dauernder Ueberkapitalisation unmöglich ist. Die einfache Thatsache, daß überall für freies Leihkapital Zinsen geboten werden, ist, wie M.

richtig bemerkt, der beste Beweis, daß noch in keinem Lande der Kapitalbedarf voll befriedigt ist. So gelungen mir die Widerlegung Herkner's und anderer Krisentheoretiker durch M. erscheint, so wenig kann ich ihm in dem Momente zustimmen, in dem er selbst den Zusammenhang zwischen Sparthätigkeit und Krisen erblickt: Das Mißverhältnis, das in der modernen Volkswirtschaft periodisch zwischen Produktion und Bedarf eintritt, will M. zwar nicht aus der Höhe, aber aus der Unberechenbarkeit der Sparquote ableiten. Der Produzent könne nicht vorausbestimmen, wie hoch die jedesmalige Sparquote sein werde, und dadurch komme es leicht zu einer Ueberproduktion. Ich habe im Gegensatz hierzu in meinem Vortrag auf dem letzten evangelisch-sozialen Kongresse nachzuweisen gesucht, daß die periodischen Krisen ihren Ursprung darin haben, daß in der heutigen Wirtschaftsverfassung oft längere Zeit hindurch die quantitative Uebereinstimmung zwischen den jährlich gesparten und den gleichzeitig neu produktiv angelegten Summen fehlt, die zur Aufrechterhaltung des volkswirtschaftlichen Gleichgewichts erforderlich ist.

Da M. bei der Untersuchung der volkswirtschaftlichen Wirkung des Sparens zu dem Schlußergebnis kommt, daß eigentlich nie genug gespart werden kann, erörtert er im letzten Kapitel noch die verschiedenen Mittel, das Sparen zu fördern. Er hebt dabei die Vorteile der Einführung eines staatlichen Sparzwangs hervor, ohne indessen konkrete Vorschläge für die Ausgestaltung einer solchen schweren prinzipiellen Bedenken begegnenden Einrichtung zu machen, und beschäftigt sich dann mit dem Sparkassenwesen und den Grundsätzen einer guten Sparkassenpolitik, wobei er sich aber meist mit einer nur andeutungsweisen Erörterung der in Betracht kommenden Streitfragen begnügt. L. Pohle.

Mühlbrecht, Otto, Wegweiser durch die neuere Litteratur der Rechts- und Staatswissenschaften. Für die Praxis bearbeitet. Bd. II enthaltend die Litteratur der Jahre 1893—1900 nebst Nachträgen und Ergänzungen zu Bd. I (die Litteratur bis 1892). Berlin 1901. Puttkammer und Mühlbrecht. 651 SS. Preis 28 M.

Die vorliegende umfangreiche Veröffentlichung des bekannten Buchhändlers und Bibliographen beruht auf seinen regelmäßig erscheinenden Uebersichten über die rechts- und staatswissenschaftliche Litteratur des In- und Auslandes, die wir mehrfach schon an dieser Stelle (z. B. III. F. Bd. 18., S. 680) anerkennend erwähnt haben. Diese zusammenfassende Uebersicht des genannten 8-jährigen Zeitraumes ist nun nicht ein einfacher Abdruck seiner Einzelveröffentlichungen, sondern eine Auswahl aus ihnen. Der Verf. erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern will „die besseren Erscheinungen“ aus der von ihm regelmäßig registrierten Fülle der Werke herausheben. Daß dieser Maßstab ein für die wissenschaftliche Beurteilung völlig unzureichender ist, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Aber der Verf. hat ja seine Arbeit auch nicht in erster Linie für die Wissenschaft, sondern für die Praxis,

für den Buchhandel und die Bibliotheken bestimmt, ein Gesichtspunkt, der auch darin zum Ausdruck kommt, daß jedem Buch eine Preisangabe, soweit möglich, beigefügt ist. Indessen hat die Wissenschaft auch einen wesentlichen Nutzen von solchen Veröffentlichungen, auch wenn in letzter Zeit die einmal oder periodisch die Speziallitteratur zusammenfassenden rein wissenschaftlichen Arbeiten sich erheblich vermehrt haben; ich erinnere nur an die in diesen Jahrbüchern regelmäßig erscheinende „Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes“, an die Lippert'schen Bibliographien in Frankenstein = von Heckel's Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften, an die sehr ausgiebigen Litteraturnachweise des Handwörterbuches der Staatswissenschaften. In Ergänzung, Fortführung und Zusammenfassung des hier gebotenen Materials ist der Mühlbrecht'sche Wegweiser zweifellos willkommen.

Für die Brauchbarkeit solcher zusammenfassenden Arbeiten sind nun zwei Punkte von ausschlaggebender Bedeutung, einmal die Gesamtanlage des Werkes und seine Systematik; ferner die thatsächliche Ausführung des Planes. Was den ersten Punkt anlangt, so handelt es sich hier um die Fortsetzung einer schon früher begonnenen Arbeit; es ist daher einfach die Anlage von dem ersten Band übernommen, und man kann sich damit einverstanden erklären, daß sie als praktisch anerkannt worden ist. Das System enthält zunächst in 9 Abschnitten die deutsche juristische Litteratur. Es folgen dann 7 Abschnitte, die etwa die Verwaltungslehre behandeln; dann wird in 5 Abschnitten das Gebiet der theoretischen und praktischen Nationalökonomie, der Finanzwissenschaft und Statistik behandelt. Weiter folgt ein Abschnitt über Völkerrecht, und endlich in 12 weiteren Abschnitten die nationale rechtswissenschaftliche Litteratur der größeren Kulturstaaten. Diesem systematischen Teil schließt sich dann auf 120 Seiten ein alphabetisches Register an, in welchem jedes im ersten Teil verzeichnete Werk, einmal mit dem Autornamen, ferner mit dem Schlagwort der Materie und endlich mit dem Namen des Landes, auf das es sich bezieht, aufgeführt sein soll. Auf diese Weise wird sicher, wie der Verf. erwartet, das Auffinden eines Buches, auch wenn der Titel dem Nachschlagenden nur teilweise oder ungenau bekannt ist, wesentlich erleichtert, ja meist mit Sicherheit ermöglicht werden.

Bezüglich der zweiten Frage, wie nun dieser Arbeitsplan auch thatsächlich inne gehalten und zur praktischen Ausführung gebracht ist, würde ein abschließendes Urteil erst nach längerem Gebrauch möglich sein. Denn auf Stichproben kann man weder ein günstiges noch ein ungünstiges Urteil aufbauen. Das kommt daher, daß Fehler natürlich in jedem solchen Werk enthalten sein müssen, und daß man allein aus dem Vorhandensein von Fehlern, die man bei einigen Stichworten gefunden, noch nicht einen Vorwurf gegen das Buch im ganzen erheben darf. Es wird begreiflich erscheinen, daß Ref. zunächst nach seinen eigenen Publikationen im Register suchte, und dabei stellten sich sowohl richtige als falsche Angaben heraus: z. B. sein Buch über Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland ist zwar in der Aufzählung der

nationalökonomischen Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle mit seinem vollen Titel richtig angeführt; aber im Register ist es weder unter Deutschland noch unter Gesindewesen oder Gesinderecht noch unter Kähler zu finden, sondern steht unter Köhler. — Obwohl natürlich solche Erfahrungen ein gewisses Mißtrauen gegen die absolute Genauigkeit der auf das Register verwandten Arbeit erwecken, stehe ich doch nicht an, das Buch trotzdem wie die anderen Arbeiten des Verf. als ein brauchbares Hilfsmittel auch für die wissenschaftliche Arbeit zu empfehlen.

Aachen. W. Kähler.

Gibson, Arthur H., Natural economy, an introduction to political economy. Birmingham (Cornish brothers) 1900. 135 SS.

Der vorliegende Band ist der erste Teil eines geplanten Werkes, dessen Fertigstellung dem Autor aber noch sehr ferne liegend erscheint. In dem ersten Kapitel giebt Gibson eine Abhandlung über Zweck und Einteilung der politischen Oekonomie: aus ihr gewinnen wir eine Vorstellung über dasjenige, was uns seinerzeit das abgeschlossene Werk bieten wird. Auf Grundlage der üblichen Begriffsbestimmung der politischen Oekonomie, wonach sie die gesamte Wissenschaft des menschlichen Wirtschaftslebens umschließt, teilt er den Gegenstand in folgende Teile: 1) Natürliche objektive und subjektive Wirtschaft; die erstere bezieht sich auf die Wirksamkeit der menschlichen Fähigkeiten bei Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse und zwar unter der Voraussetzung, daß menschliche Ziele und soziale Einrichtungen welcher Art immer außer Betracht bleiben; in der letzteren gelangt das menschliche Zweckbewußtsein zur Geltung. 2) Die kosmopolitische Oekonomie; hier werden auch die menschlichen Einrichtungen: Privateigentum und Tauschverkehr in ihrer Bedeutung berücksichtigt, auf die Unterschiede zwischen den Rassen und Sprachen und die Interessengegensätze der Staaten wird aber kein Bedacht genommen. 3) Die besondere Wirtschaft einzelner Gemeinschaften (Staaten, Gemeinden u. s. w.), bei der die Relativität der Wirtschaftspolitik zu Tage tritt. 4) Die Individualwirtschaft, die einer Betrachtung von Fall zu Fall bedarf. — Es ist aus dem Gesagten klar zu ersehen, daß Gibson bei Abgrenzung seiner Beobachtungsgegenstände mit größter Schärfe zu Werke geht und daß er in den ersten zwei Teilen, vor allem aber im ersten, eine überaus strenge Abstraktion durchführt, über deren Berechtigung wohl gewisse Zweifel auftauchen können. Insbesondere die „objektive natürliche Wirtschaft“ des Menschen, in der nur physische Gesetze der Produktion und Konsumtion wirksam gedacht werden, scheint uns in den Thatsachen des Menschenlebens kaum zu existieren und ein reines Produkt wissenschaftlicher Spekulation zu sein; insoweit sie aber abstrakt konstruiert werden kann, würde ihre Untersuchung wohl ganz in das Gebiet der Naturwissenschaften und nicht in das unseres Faches gehören.

Nur den ersten Teil, die natürliche, objektive (6 Kapitel) und subjektive Wirtschaft (1 Kapitel) behandelt der bisher erschienene erste

Teil des Werkes; in der ersteren Richtung werden als Produktionselemente betrachtet Naturstoffe, Kraft und Intelligenz; ihre Wirkungsweise und deren Grenzen werden durchforscht und zwar unter häufiger Bezugnahme auf ein Vergleichsobjekt: die Wirtschaft der Bienen; in der letzteren Richtung wird die Frage beantwortet, für welche besonderen Produkte die beschränkte Produktivkraft der Menschen thatsächlich Verwendung finden wird unter dem Einflusse des wirtschaftlichen Strebens (s. hierüber S. 134—135). Schullern.

Abhandlungen, volkswirtschaftliche, der Badischen Hochschulen. Bd. V, Heft 5: Die Allmenden im Großherzogtum Baden. Eine historische, statistische und wirtschaftliche Studie, von Bernhard Ellering. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1902. gr. 8. VIII—97 SS. 5 Tabellen und 1 Karte. M. 3.—. (Abonnementspreis.)

Conrad, J. (Prof.), Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. 2. ergänzte Aufl. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. VII—91 SS. M. 1,80.

Forschungen, staats- und sozialwissenschaftliche, herausgeg. von Gustav Schmoller. Bd. XX, Heft 3: Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen während der Reformzeit von 1770 bis 1830. Gefertigt nach den Akten der Gutsarchive zu Angerapp und Gr.-Steinort, von Karl Böhme. VII—107 SS. M. 2,60. — Bd. XX, Heft 4: Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit, von H. Schreuer (Prof. an der deutschen Universität Prag). XXI—108 SS. M. 3.—. Bd. XX, Heft 5: Die soziale Bedeutung der Maschinen in der Landwirtschaft, von Gustav Fischer. 66 SS. M. 1,60. Leipzig, Duncker & Humblot, 1902. gr. 8.

Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden. Begründet von Kuno Frankenstein, fortges. von Max v. Heckel. I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre. 2. Band. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1902. gr. 8. X—516 SS. mit 2 Taf. M. 16,50. (Inhalt: Geschichte der Nationalökonomie (in 2 Teilen). I. Teil: Die Zeit vor Adam Smith, von (Prof.) Aug. Oncken.)

Kleinwächter, Fr. (k. k. österr. HofR. u. Prof. d. Staatsw., Univ. Czernowitz), Lehrbuch der Nationalökonomie. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1902. gr. 8. XIV—477 SS. M. 8,40.

Liebknecht, W., Zur Geschichte der Werttheorie in England. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. IV—112 SS. M. 2,80.

Ruskin, John, Vier Abhandlungen über die ersten Grundsätze der Volkswirtschaft. Aus dem Englischen von Anna v. Przychowski. Leipzig, E. Diederichs, 1902. gr. 8. 197 SS. M. 2,50. (A. u. d. T.: Ruskin's Ausgewählte Werke. Bd. V.)

Volkswirtschaftliche und wirtschaftliche Abhandlungen, herausgeg. von (Prof.) W. Stieda. Heft 2 und 3. Leipzig, Jäh & Schunke, 1902. gr. 8. (Inhalt. Heft 2: Die Hollandgänger in Hannover und Oldenburg: Ein Beitrag zur Geschichte der Arbeiterwanderung, von Johannes Tack. XV—217 SS. M. 6.—. Heft 3: Ein deutsches Reichsarbeitsamt. Geschichte und Organisation der Arbeitsstatistik im In- und Ausland. 166 SS. M. 4.—.)

Béchaux, A. (prof. d'économie polit. à la faculté libre de droit de Lille), L'école économique française. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. gr. in-8. 152 pag. fr. 4.—. (Table des matières: La méthode de l'école française. — L'enseignement de l'école française: 1. Les lois économiques naturelles ou les forces primaires de l'ordre économique; 2. Les coutumes économiques ou les forces secondaires de l'ordre économique; 3. Les attributions économiques de l'Etat ou les forces tertiaires de l'ordre économique. — L'action de l'école française: 1. L'école française et la politique financière; 2. L'école française et la politique commerciale; 3. L'école française et la politique sociale.)

Drault, J., Alcide Chanteau, socialiste. Paris, Gautier, 1902. 8. 299 pag. avec grav. fr. 3.—.

Faguet, Em. (de l'Académie française), La politique comparée de Montesquieu, Rousseau et Voltaire. Paris, Oudin & Cie, 1902. 8. fr. 3,50.

Guérin, Jul., La faillite du socialisme. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. 8. 270 pag. fr. 3,50.

Nicolas, Histoire du developpement économique de la Russie depuis l'affranchissement des serft, traduit par Gg. Paris, Giard & Brière, 1902. 8. 623 pag. fr. 12.—.

Pareto, Vilfredo, Les systèmes socialistes. Tome I. Cours professé à l'Université de Lausanne. Paris, Giard & Brière, 1902. 406 pag. Prix pro tome 1 et 2 fr. 14.—.

Ripert, H., Le marquis de Mirabeau (L'ami des hommes). Ses théories politiques et économiques. Paris, A. Rousseau, 1901. 8.

Travaux du deuxième congrès du christianisme social et les solidarités, réuni à Rouen les 22 et 23 octobre 1901. Vals-les-Bains, Aberlen & C[ie], 1902. 8. 120 pag.

Vavasseur, A., Mélanges politiques, économiques et juridiques. (Préface de Léon Bourgeois.) 2 vols. Paris, Fontemoing, 1902. 8. fr. 10.—.

American Economic Association: papers and proceedings of the XIV[th] annual meeting. Washington, Decbr. 27.—30. 1901. New York, Macmillan, 1902. 8. 400 pp. $ 1,50. (American Economic Association publications, vol. III n[0] 1.)

Annual register, the. A review of public events at home and abroad for the year 1901. New series. 2 parts. London, Longmans, Green & C[o], 1902. gr. 8. 464 and 166 pp., cloth. 18/.—. (Contents: Part I, chapter 1—6. English history. — Supplementary chapter: Finance and trade, by Harc. Kitchin. — Foreign and colonial history. — Part II. Chronicle of events in 1901. — Obituary of eminent persons deceased in 1901.)

Brinton, Dan. G., The basis of social relations. A study in ethnic psychology. Edited by Livingst. Farrand. London, J. Murray, 1902. 8. 220 pp. 8/.—.

Feasey, H. J., Monasticism: what is it?; a forgotten chapter in the history of labor. St. Louis, B. Herder, 1902. 8. 280 pp. cloth. $ 1.—.

Lafarque, P., The religion of capital; (also) Social effect of machinery, by Frank W. Cotton. New York, Socialistic Co-operative Publication Association, 1902. 8. 26 pp. $ 0,10.

Lane, Michael A., The level of social motion. An inquiry into the future conditions of human society. New York, The Macmillan Comp., 1902. gr. 8. VII—577 pp., cloth. 8/.6. (Contents: The flow of moral energy. — Basic forces and functions. — Organism and environment. — The increment of psychic capacity. — The increment and the social scale. — Social kinetics. — The law of capitalization. — Methods of communication. — Social equilibrium. — Moral equilibrium and conclusion.)

Patten, Simon N. (Prof. of political economy, Wharton School of Finance & Economy, Univers. of Pennsylvania), The theory of prosperity. New York, The Macmillan C[y], 1902. gr. 8. IX—237 pp., cloth. 6/.—. (Contents: I. Income as determined by existing conditions: Work and pay: (Utility, cost and value; The social surplus; The origin of value; Cost and expense; The normal working day; False measurements of costs; The conservation of the social surplus; The wages of mobile labor.) — Monopoly advantage: (Market prices; The limits to price movements; The elements of market price; Speculation; Competition through monopoly; Differential advantage; Price-determining units of supply; The monopoly fund; The burden of monopoly.) — Investments: (Surplus value; The cause of interest; Funded income; Unearned income; The static equilibrium; Income as equalized by natural law.) — II. Income as determined by heredity: Income as fixed by struggle: (Economic freedom; Exploitation; Adhesive adjustment; Cohesive morality; Decline of exploitation; Social integration. — Income as increased by adjustment: (Mental adaptation; Impulse; Idealism; Selection; Social-reasoning.) — Income as modified by economic rights: The Source of rights: (Public or market rights; Social rights; Rights of leisure; Exceptional rights.) — etc.)

Sewall, H. Robie, The theory of value before Adam Smith. New York, Macmillan 1901. 8.

Chiaudano, Gius. (sacerd.), Il socialismo e l'efficacia della religione. Fossano, tip. Rossetti, 1901. 8. 32 pp.

Loria, Ach., Le basi economiche della costituzione sociale. 3[a] edizione interamente rifatta. Torino, fratelli Bocca, 1902. 8. VIII—479 pp. l. 10.—. (Indice: Le basi economiche dei fenomeni sociali. — Le basi economiche della morale. — Le basi economiche del diritto. — Le basi economiche della costituzione politica. — Conclusione: La teoria economica della costituzione sociale.)

Troelstra, P. J., Theorie en beweging. Een sociaal-demokratische studie. Redevoering in eenigszins verkorten vorm gehouden in het socialistisch leesgezelschap te Amsterdam. Amsterdam, J. A. Fortuyn, 1902. gr. 8. 42 blz.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Liebenam, W., Städteverwaltung im Römischen Kaiserreiche. Leipzig (Duncker & Humblot) 1900. 8⁰. 577 SS.

Das Buch ist, wie ich an anderer Stelle (Wochenschrift für klass. Philologie, 1901 No. 46) dargethan habe, in seiner Anlage nicht einwandfrei, da eine specielle Frage aus derrömischen Stádtverwaltung, nämlich „inwiefern und ob der städtische Haushalt gegenüber den von Kommune und Staat gestellten Anforderungen in Ordnung gehalten werden konnte", ausdrücklich zwar in den Vordergrund gerückt, ihre Beantwortung aber durch die schon im ersten Abschnitt (über die Einnahmen und Ausgaben der Städte) sich ergebenden negativen Resultate der Untersuchung als derzeit unmöglich erwiesen wird. Es folgen dann, ohne daß der Verfasser die gestellte Frage weiter berücksichtigt, zwei umfangreiche Abschnitte, über die städtische Vermögensverwaltung und über die Wandlungen des Verhältnisses von Staat und Stadt in der Kaiserzeit, aufgebaut auf breitester Grundlage mit zahlreichen Abschweifungen, von denen die bedeutendste der Schluß des Buches selbst ist: ein Referat über das neuerdings so beliebte Thema vom Untergang der antiken Welt. Aber ebensowenig wie die berührte Specialfrage im ersten Abschnitt beantwortet wird, erhalten wir durch das Ganze ein Bild von der gesamten römischen Stadtverwaltung. Nur ein. Zweig derselben, die städtische Vermögensverwaltung, wird erschöpfend behandelt, und für dieses Gebiet werden sehr umfangreiche Zusammenstellungen aus dem Quellenmaterial, vor allem aus dem teilweise sehr zerstreuten epigraphischen Material und der modernen Speciallitteratur gegeben. Der erste, den kommunalen Haushalt in Bezug auf Einnahmen und Ausgaben behandelnde Teil, unstreitig die am besten gelungene Partie des Buches, beginnt mit der wichtigsten Ertragsquelle der meist auf dem Ackerbau basierten antiken Kommunen, dem städtischen Grundbesitz und der Verwertung der einzelnen Teile desselben, der Gemeindeweide, der Fischerei, des Gemeindeforstes; dann werden der Reihe nach besprochen die wohl nicht bedeutenden Einnahmen aus der Benutzung kommunaler Einrichtungen, wie der Wasserzins, das Badegeld, der Mietzins aus der Verpachtung städtischer Plätze und Baulichkeiten, die städtischen Steuern, wohl nur indirekte, und die Gefälle verschiedenster Art, wobei die Bestimmungen des bekannten Zolltarifs von Palmyra im Anschluß an Dessau und andere städtische Reglements der Art vorgeführt werden, weiter die Einkünfte aus den meist beträchtlich hohen Polizeistrafen, die Zahlungen in die Gemeindekasse beim Amtsantritt (summae honorariae), der Ertrag aus der Arbeit der Gemeindesklaven, endlich die Einnahmen aus der Verwertung der städtischen Kapitalien und die außerordentlichen Einkünfte aus Schenkungen, Legaten und Erbschaften. Die Ausgaben erstrecken sich in nur geringem Umfang auf Kultus- und sakrale Zwecke, da dafür in den meisten Fällen das den Kultstätten gehörige Vermögen an Liegenschaften und barem Geld sowie die freiwilligen Gaben der Gläubigen genügten, ebenso nur in wenig Städten, vornehmlich

des Ostens, auf Erziehung und öffentlichen Unterricht; dagegen wurde recht viel Geld überflüssigerweise ausgegeben für Gesandtschaften und Deputationen aller Art, nach Rom an den Kaiser, an die Statthalter, die Landtage und an Privatpersonen, mit mehr praktischem Nutzen für die Kosten der kaiserlichen Post und die Einquartierung durchreisender Beamten, sonstiger hoher Persönlichkeiten, besonders des Kaisers, und der Truppen, weiter für die dem leiblichen Wohl der Bürger dienenden kommunalen Unternehmungen, vor allem den Bau der nirgends fehlenden städtischen Thermen, in ganz wenig Fällen auch für die Pflege der öffentlichen Wohlthätigkeit, häufiger für die Krankenpflege durch die Anstellung von Gemeindeärzten, in umfangreichstem Maße für die nach dem Muster der hauptstädtischen eingerichtete kommunale Getreideversorgung der niederen Klassen, sowie für Veranstaltung von Spielen und Volksbelustigungen, für Ehrenerweisungen der verschiedensten Art an verdiente Mitbürger und hohe Beamte, und last not least für die städtischen Bauten, die Stadtmauer, den Straßenbau, die Kloakenanlagen, Wasserleitungen u. s. w. Es fehlen also den antiken Städten wesentliche Einkünfte der modernen, die direkten Steuern, dafür kommen aber auch große Ausgaben in Wegfall, die moderne kommunale Budgets oft erheblich belasten, wie die Gehälter der Beamten, die Ausgaben für das Schulwesen, die öffentliche Armenpflege, die Polizei etc. Sodann wurden die Ausgaben für die kommunale Verwaltung im Altertum stark reduziert durch das in alle Verhältnisse tief eingreifende System der Ehrenauflagen, der sogenannten Munera, zu denen Personen und Vermögen verpflichtet waren, weiter durch die Munificenz einzelner reicher Bürger, die allerdings meist der persönlichen Eitelkeit oder dem Lokalpatriotismus entsprang, endlich durch das Eingreifen der kaiserlichen Regierung, vornehmlich bei großen Katastrophen, wie Bränden, Erdbeben und Epidemien.

Hatte sich so der erste Abschnitt mit den einzelnen Titeln des städtischen Budgets beschäftigt, so gilt der zweite den Personen, die an der Vermögensverwaltung im allgemeinen und an den speciellen Zweigen derselben beteiligt waren. Zur Einleitung dient ein Kapitel allgemein orientierender Art, über „die vermögensrechtliche Stellung der Gemeinden“, in dem die Entwickelung des Begriffs der juristischen Person an der Stadtgemeinde auf Grund der Schriften der antiken und modernen Juristen kurz skizziert wird. Der Kernpunkt der ganzen Erörterung ruht in dem zwar nicht neuen, aber gut formulierten Satz (S. 189), „daß die Legatfähigkeit der Städte nicht auf einen Wechsel in der Auffassung ihrer juristischen Natur zurückzuführen ist, sondern erklärt werden muß durch Wandlungen in der Reichspolitik gegenüber den Städten“, Wandlungen, die seit dem Ende des ersten Jahrhunderts sich bemerkbar zu machen beginnen, aber erst mit Hadrian, dessen Regierung auf allen Gebieten Epoche macht, in der Gesetzgebung allgemein zu Tage treten. Auch das zweite Kapitel, das von den Stadtrechten, der Bürgerschaft, dem Gemeinderat und den Beamten im allgemeinen handelt, ist noch mehr einleitender Natur und im Grunde überflüssig, da der Verfasser, wie er selbst zugiebt (S. 205), „keineswegs

eine systematische Darstellung der municipalen Verfassung" in dem engen Rahmen seines Buches zu geben vermag, vielmehr nur eine Zusammenstellung des einschlägigen Materials bietet. Erst das dritte Kapitel kommt auf das eigentliche Thema des ganzen Abschnittes und handelt zunächst von der Verwaltung des Gemeindevermögens im allgemeinen, sowie der des städtischen Grundbesitzes und der Kapitalien, beginnend mit der Vorführung der Terminologie für das städtische Gut, die Stadtkasse und den Kassenbeamten. Dann wird die Stellung aller in der Vermögensverwaltung thätigen Beamten, der eigentlichen Kassenbeamten und der als Geschäftsführer der Gemeinden fungierenden Anwälte (actores, defensores, auch advocati, causidici, in den griechischen Städten σύνδικοι, ἔκδικοι) besprochen, sowie das System der Verpachtung im städtischen Haushalt untersucht. Daran schließen sich Erörterungen über die Verwaltung und Verwertung des städtischen Grundbesitzes, sowie über die Finanzgebahrung der Städte bezüglich der Anlage städtischer Kapitalien und Aufnahme von Anleihen. Das vierte Kapitel wendet sich zu den einzelnen Zweigen der städtischen Vermögensverwaltung und führt das Beamtenpersonal in diesen in derselben Reihenfolge vor, wie im ersten Abschnitt die einzelnen Titel des Ausgabe-Etats von dem Kultpersonal bis hin zu den Beamten des städtischen Bauamtes, um seltsamerweise wieder zu schließen mit der Betrachtung der den Bürgern aufgebürdeten Munera.

Der dritte, „Staat und Stadt" überschriebene Abschnitt beginnt ebenfalls mit einem höchst überflüssigen Kapitel, einer Aufzählung der wichtigsten Städte des Reiches nach Provinzen und einer flüchtigen Skizzierung ihrer Bedeutung, wovon der Verfasser selbst sagt, daß sie weder Neues biete noch erschöpfend sei (S. 431, Anm. 2). Die zwei folgenden Kapitel handeln von dem Verhältnis der staatlichen Obergewalt zu der städtischen Selbstverwaltung in der besseren Kaiserzeit, von dem stetigen Wachsen des staatlichen Einflusses und den fortwährend sich mehrenden Eingriffen der Reichsregierung in die kommunale Sphäre auf dem Gebiet der Finanzverwaltung und in der Handhabung der Jurisdiktion etwa seit der Wende des ersten zum zweiten Jahrhunderts, wodurch schließlich der Ruin der Städte herbeigeführt wurde. In dem „Rückblick" betitelten Schlußkapitel mit seiner Hervorhebung der Hauptmomente, die neben dem Niedergang des Städtewesens angeblich den Untergang der antiken Welt herbeigeführt haben, verläßt der Verfasser vollkommen den Boden seiner Untersuchung und ergeht sich in Betrachtungen über alles Mögliche. So ist das Buch eine gewaltige Aufspeicherung von Material für eine antike Stadt- und Wirtschaftsgeschichte, aber nicht das, was man dem Titel nach zu erwarten berechtigt ist.

Gießen. Ernst Kornemann.

Förderreuther, Max, Die Stadt Kempten und ihre Umgebung. Ein Beitrag zur Heimatkunde. Kempten, J. Koselsche Bhdl., 1901. 12. 198 SS. mit Abbildgn., geb. M. 2,50.

Merker, M. (OLeutn.), Rechtsverhältnisse der Sitten der Wadschagga. Gotha, J. Perthes, 1902. Lex.-8. Mit Taf. u. 26 Fig. im Text. III—41 SS. M. 4.—. (Mittei-

lungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt, herausgeg. von (Prof.) A. Supan. Ergänzungsheft Nr 138.)

v. Raab, C., Das Amt Plauen im Anfang des 16. Jahrhunderts und das Erbbuch vom Jahre 1506. Plauen, R. Neupert jr., 1902. gr. 8. V—332 SS. M. 6.—. (Beilage zur XV. Jahresschrift der Mitteilungen des Altertumsvereins zu Plauen i. V.)

Bérard, A., Cypris. Chronique de l'île de Chypre au moyen âge. Lyon, impr. Storck & Cie, 1902. 8. 287 pag. fr. 3,50.

Combanaire, Ad., Au pays des coupeurs de têtes. A travers Bornéo. Paris, Plon, Nourrit & Cie, 1902. 8. 388 pag. av. carte.

Darblay, A., Villeroy. Son passé; sa fabrique de porcelaine; son état actuel. Corbeil, impr. Crété, 1901. in-4. 103 pag. av. grav.

Lair, Maur., L'impérialisme allemand. Paris, Colin, 1902. 8. VII—341 pag. fr. 3,50. (Table des matière: Impérialisme et impérialistes: Les Etats-Unis. La lutte pour la suprématie commerciale. Le monde aux Américains; L'Empire allemand. La politique mondiale. Weltwirtschaft und Weltpolitik. — Les origines de l'impérialisme allemand: L'Allemagne après 1870. Les Schwindeljahre. Libre-échange et protectionnisme; L'Allemagne agricole, la crise, le parti agrarien; L'industrie allemande, son organisation scientifique et ses progrès; Les debouchés nécessaires, la politique coloniale et ses désillusions, la doctrine nouvelle. — L'ame de l'Allemagne impérialiste. — La politique impérialiste. — Hier: Les vertus économiques du peuple allemand; L'outillage, vois ferrées et canaux, navigation maritime; L'Allemagne et les grandes puissances commerciales; L'Allemagne et l'Autriche Hongrie, enchevêtrement de leurs intérêts économiques; L'influence allemande en Europe; L'Allemagne en Afrique, en Asie, en Océanie; L'Empire allemand et les Etats Unis; l'Empire allemand et l'Amérique latine. — Aujourd'hui: La politique commerciale de l'Allemagne; Le Bund der Landwirte et les chambres de commerce; Le nouveau projet de tarif douanier et ses conséquences; La surproduction et la concurrence internationale; La crise industrielle et commerciale. — Demain. — etc.)

Neymarck, Alfr., La richesse de la France. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. gr. in-8. 64 pag. fr. 2.—.

Padaran, P., Les possibilités économiques de l'Indo-Chine. Paris, Comité de l'Asie française, 1902. 8. 124 pag.

de Rousiers, Paul, Hambourg et l'Allemagne contemporaine. Paris, Arm. Colin, 1902. 8. XX—321 pag. fr. 3,50. (Table des matières: Hambourg et les forces productrices de l'Allemagne. — La culture sucrière et l'industrie du sucre. — Les mines et les industries chimiques. — La métallurgie, les transports et l'électricité. — L'industrie textile. — Le port de Hambourg: 1. Ce que l'Allemagne fournit à Hambourg; 2. Ce que l'Allemagne demande à Hambourg; 3. L'échange de fret; 4. Comment Hambourg est devenue un grand port; 5. L'armement et les grandes compagnies de navigation; 6. L'esprit d'entreprise de Hambourg; 7. L'avenir industrial de Hambourg. — Les ouvriers du port de Hambourg et le mouvement syndical allemand.)

Ballagh, Ja. Curtis, A history of slavery in Virginia. Baltimore, Johns Hopkins press, 1902. 8. 168 pp., cloth. $ 1,50.

Campbell, J. G. D., Siam in the 20th century. Being the experiences and impressions of a British official. London, E. Arnold, 1902. Roy.-8. 344 pp. 16/.—.

Carnegie, Andrew, The empire of business. New York, Doubleday, Page & Co 1902. 8. X—345 pp., cloth. $ 3.—. (Contents: The road to business success. — The ABC of money. — The common interest of labor and capital. — Wealth and its uses. — The bugaboo of trusts. — Anglo-American trade relations. — Steel manufacture in the United States. — The cost of living in Britain. — Oil and gas wells. — Railroads past and present. — Iron and steel at home and abroad. — The Manchester school and to-day. — etc.)

Cust, A. M., The ivory workers of the Middle Ages. New York, Macmillan 1902. 8. 169 pp. illustr. $ 2.—.

Macdonald, Kenneth, Social and religious life in the highlands. From the earliest times to the reign of Edward VII. London, Allenson, 1902. 8. 320 pp. 3/.6.

Mitchell, Fr. Letcher, Georgia land and people. Atlanta (Georgia), F. L. Mitchell, 1902, 12. 522 pp., cloth. $ 1,25.

Brambilla, G., Le società cooperative. Torino, Roux & Viarengo, 1902. 8. 77 pp. l. 0,50.

Guida generale di Napoli: annuario industriale, commerciale, professionale, amministrativo 1902 (anno III). Napoli, tip. Muca, 1902. 8. 1168; 116 pp. l. 10.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Hackel, Alfr. (k. k. Realschullehrer Steyr, OOesterr.), Die Besiedlungsverhältnisse des oberösterreichischen Mühlviertels in ihrer Abhängigkeit von natürlichen und geschichtlichen Bedingungen. Stuttgart, J. Engelmann, 1902. gr. 8. 77 SS. mit 2 Karten. M. 7,50. (A. u. d. T.: Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, herausgeg. von A. Kirchhoff. Bd. XIV, Heft 1.)

Chailley-Bert, J., Dix années de politique coloniale. Paris, A. Colin, 1902. 8. fr. 2.—. (Table des matières: Théorie du „bloc". — Pénurie de documents francais. — La France a-t-elle trop de colonies. — La politique indigène. — Politique économique: finances, outillage, commerce. — Colonisations. Les colons. — Les capitaux. — Les fonctionnaires. — Le Parlement. — L'opinion. — Les réformes.)

Maurel, E. (médecin principal de réserve de la marine, chargé de cours à la faculté de médecine de Toulouse), Causes de notre dépopulation; Relèvement de notre natalité; Secours à la vieillesse. Paris, Doin, 1902. 8. 111 pag.

Turquan, V. (membre du conseil supérieur de statistique), Contribution à l'étude de la population. Lyon, impr. Rey & Cie, 1902. 8. 170 pag. avec 42 graphiques.

George, Cl., The rise of British West Africa, comprising the early history of the colony of Sierra Leone, the Gambia, Lagos, Gold Coast, etc. Part II. London, Houlston, 1902. 8. 2/.—.

Ajello, Gugliel., Vade-mecum dell' emigrante. Milano, società editrice Sonzogno, 1902. 12. 61 pp. l. 0,15.

Relatorio, propostas de lei e documentos relativos ás possessões ultramarinas apresentados na Camara dos senhores deputados da nação Portuguesa na sessão legislativa de 1902 pelo Ministro e Secretario de Estado dos negocios da marina e ultramar A. Teixeira de Sousa. Lisboa, imprensa nacional, 1902. Folio. X—499 pp. e 26 quadros graphicos.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Dahlen, H. W. (Generalsekretär des Deutschen Weinbauvereins in Wiesbaden), Die dermaligen Verhältnisse des italienischen Weinbaues und der Verwertung seiner Ergebnisse. Berlin, Druck von Haasenstein & Vogler, 1902. 4. 30 2spalt. SS. (Sonderabzug aus den „Mitteilungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft.")

Damaschke, A., Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches. Vorträge. Berlin, J. Räde, 1902. 8. IX—239 SS. M. 2.—. (A. u. d. T.: Kulturprobleme der Gegenwart. Bd. II.)

Goldschmidt, Fritz (Redakteur der Deutschen Weinzeitung, Mainz), Der Wein von der Rebe bis zum Konsum, nebst einer Beschreibung der Weine aller Länder. 2. Aufl. Mainz a. Rhein, Verlag der Deutschen Weinzeitung, 1901. gr. 8. IX—500 SS. mit vielen Abbildgn. u. 7 Taf., geb. M. 10.—.

Jahrbuch, landwirtschaftliches, der Schweiz. Jahrg. XV, 1901. Bern, K. J. Wyss, 1902. Lex.-8. III—533 SS. mit 1 Taf. u. 11 Tabellen. M. 5.—.

Lemberg, H., Die Steinkohlenzechen des niederrheinisch-westfälischen Industriebezirks. Nach zuverlässigen Quellen bearbeitet und herausgeg. 8. Aufl. Dortmund, C. L. Krüger, 1902. 8. IV—117 SS. M. 3.—.

Lustig, H., Südafrikanische Minenwerte. Handbuch für Banquiers und Kapitalisten. Berlin, Minervaverlag, 1902. gr. 8. VI—600 SS., geb. M. 12.—.

v. Rechenberg, E., Ueber Einschränkung des Getreidebaues zu Gunsten der Viehhaltung. Neiße (Dresden, v. Zahn & Jaensch), 1902. gr. 8. III—77 SS. M. 3.—. (Dissertation.)

Annuaire du Ministère de l'agriculture pour l'année 1902. Paris, imprim. nationale, 1902. 8. 609 pag.

Bernard, P., Le lin en France. Son passé, son présent, son avenir, sa culture. Amiens, chez l'auteur, 1902. 8. 41 pag. fr. 0,75. (Extrait du „progrès agricole".)

Dybowski, J. (prof. à l'Institut national agronomique), Traité pratique de cultures

tropicales. Préface de M. E. Tisserand (directeur honoraire de l'agriculture). Tome I. Paris, Aug. Challamel, 1902. 8. av. gravures. fr. 12.—. (Sommaire: Conditions générales de la culture tropicale. — Mise en valeur du sol. — Multiplication des végétaux. — Les plantes vivrières: Culture potagère; culture fruitière.)

Goret, Jos., Les associations agricoles dans les pays de langue flamande de France et de Belgique. Paris, A. Rousseau, 1902. gr. in-8. 386 pag. fr. 7.—. (Table des matières: I. Les associations agricoles des Flandres françaises: 1. Législation française concernant les associations agricoles; 2. Associations agricoles des arrondissements de Dunkerque et d'Hazebrouck. — II. Les associations agricoles des Flandres belges: 1. Législation belge concernant les associations agricoles; 2. Les institutions agricoles des Flandres belges (Les associations agricoles officielles; les syndicats agricoles; les sociétés de crédit; les sociétes mutualistes; les laiteries coopératives. — III. Conclusion.)

Annual report, XVIIth, of the Bureau of animal industry for the year 1900. Washington, Government Printing Office, 1901. gr. 8. 642 pp. with numerous plates and figures, etc. (Contents: Report of the Chief of the Bureau. — The free distribution of blackleg vaccine: Results, prospects, and cost. — International live stock exposition of 1900. — The work against sheep scab. — Ocean transportation of cattle and horses. — Market milk: a plan for its improvement. — Dairy products at the Paris Exposition of 1900. — Meats and meat products at the Paris Exposition of 1900. — The cattle ticks of the United Staates. — Imports and exports of animals and animal products. — Statistics of the animal industry of Australasia. — Live stock and the markets. — etc.) [Publication of the United States Department of Agriculture.]

Cape of Good Hope gold, silver, and platinum. Selections from the Precious Minerals Act N° 31 of 1898. London, E. Wilson, 1902. 8. 1/.—.

Church, A. H., Food-grains of India. With supplement for 1901. London, Chapman & Hall, 1902. 4. 6/.—.

Field operations of the division of soils, 1900. IInd report, by Milton Whitney (Chief) with accompanying papers by Th. H. Means, Fr. D. Gardner, Cl. W. Dorsey, J. A. Bonsteel, J. G. Holmes, Fr. K. Cameron, L. J. Briggs, M. L. Floyd; W. G. Smith. Washington, Government Printing Office, 1901. gr. 8. 473 pp. with LI plates, 47 text figures and 24 maps (in separate portfolio). [Publication of the Unit. States Department of Agriculture.]

Pott's Mining register and directory for the coal and ironstone trades of Great Britain and Ireland, 1902. London, Simpkin, 1902. 8. 10/.6.

Report of irrigation investigations for 1900 under the supervision of Elwood Mead. (Expert in charge of irrigation investigation.) Washington, Government Printing Office, 1902. gr. 8. 334 pp. with 25 plates. (Publication of Un. States Department of Agriculture, Office of experimental stations, bulletin n° 104.)

5. Gewerbe und Industrie.

Bericht der Bremischen Gewerbekammer über ihre Thätigkeit in der Zeit von Anfang Mai 1901 bis dahin 1902 erstattet an den Gewerbekonvent am 22. V. 1902. Bremen, Buchdruckerei A. Guthe, 1902. 8. 103 SS.

Hartleib, O., Kalkulationspreise für die Industrie, mit besonderer Rücksicht auf den Maschinenbau. Handbuch für Kalkulationsbeamte, Techniker, Gewerbetreibende u. A. Berlin, G. Siemens, 1902. 8. VI—387 SS. geb. M. 9.—.

Herse, E. (Patentanw.), Der gewerbliche Rechtsschutz (Patent-, Muster- und Warenzeichenschutz) in Frage und Antwort. I. Teil: Deutsches Reich. Berlin, H. W. Müller, 1902. 8. XII—366 SS., kart. M. 4.—.

Jahresbericht der Gewerbekammer zu Leipzig. 1901. Leipzig, Druck von W. Fugmann, Leipzig-Reudnitz, 1902. gr. 8. 331 SS. (Aus dem Inhalt: Allgemeine wirtschaftliche Lage des Gewerbestandes und des Kleinhandels. — Gewerbegesetzgebungen. — Innungen.)

Kamp (Prof.), Unsere jugendlichen Lohnarbeiterinnen in Arbeit, Unterricht und Mußestunden. Leipzig, H. Klasing, 1902. gr. 8. VIII—136 SS., geb. M. 3.—.

Neuhauss, G. (Handwerkskammersyndikus), Die Handwerkskammer, ihre Organisation und ihre Aufgaben. Leipzig, H. Klasing, 1902. gr. 8. VIII—104 SS., geb. M. 3.—.

Otto, Berth., Das Recht auf Arbeit und die Arbeiterinteressen. Sozialpolitische

Skizzen mit einem einleitenden Artikel über Bismarck und das Recht auf Arbeit, von Scheffer. 2. Aufl. Leipzig, K. G. Th. Scheffer, 1902. gr. 8. 60 SS. M. 0,75.

Schwarz, T. (MarineOBauR.) u. E. v. Halle (UnivProf.), Die Schiffbauindustrie in Deutschland und im Auslande. Unter Benutzung amtlicher Quellen herausgeg. 2 Bde. Berlin, E. S. Mittler, 1902. Lex.-8. V—295 u. VIII—309 SS. mit zahlreichen Tabellen, 5 Schiffstafeln u. 17 Werftplänen. M. 20.—.

Stieda, W. (Prof., Univ. Leipzig), Die Anfänge der Porzellanfabrikation auf dem Thüringerwalde. Volkswirtschaftlich-historische Studien. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. VIII—425 SS. Mit 24 Figuren im Text. M. 8.—.

Weiss, A. (Handelsschuldirektor), Der Handwerker sonst und jetzt. Leipzig, H. Klasing, 1902. gr. 8. VIII—109 SS., geb. M. 2,50.

Schloss, D., Les modes de rémunération du travail, traduit par Ch. Rist. Paris, Giard & Brière, 1902. 8. 381 pag. Fr. 7,50.

Annual report, XVI[th], of the Commissioner of Labor. 1901. Strikes and lockouts. Washington, Government Printing Office, 1901. gr. 8. 1053 pp. (Contents: Analysis of tables. — General tables of strikes and lockouts. — Strikes and lockouts occurring in the United States prior to 1881. — Strikes and lockouts in foreign countries. — Decisions of courts and laws relating to strikes, combinations, conspiracies. boycotts, etc.)

Dos Passos, John R., Commercial trusts: The growth and rights of aggregated capital. London, Putnam, 1902. 8. 5/.—.

van Zanten, J. H. Gids voor werkgevers. Zwolle, W. E. J. Tjeenk Willink, 1902. 8. 8; 158 en 6 blz. geb. fl. 1,50.

6. Handel und Verkehr.

Systematische Zusammenstellung der Zolltarife des In- und Auslandes. E. Landwirtschaft, Nahrungs- und Genußmittel. Herausgegeben im Reichsamt des Innern. 2. Aufl. Berlin, Dez. 1901.

Die Beweglichkeit der Zollgesetzgebung hat bald nach dem Erscheinen der ersten Auflage der Zusammenstellungen des Zolltarifs Ergänzungen oder neue Auflagen der einzelnen Abteilungen notwendig gemacht. Der Band E, der die Landwirtschaft mit Einschluß des Garten- und Weinbaues, der Forstwirschaft und damit zusammenhängend die Nahrungs- und Genußmittel umfaßt, liegt in zweiter, bis zum jetzigen Stande der Gesetzgebung ergänzter Auflage vor. Um eine Vergleichung der Zollsätze der verschiedenen Länder mit den deutschen und untereinander zu erleichtern, sind der eigentlichen Zusammenstellung allgemeine Bestimmungen über Münzen, Maße und Gewichte und über die Tara vorausgeschickt; daran schließt sich eine Uebersicht über die Ergebnisse der Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895, soweit die in diesem Bande behandelten Gewerbe in Betracht kommen. Auch diese zweite Auflage kann den Interessenten empfohlen werden.

Halle. Dochow.

Busching, P., Die Entwickelung der handelspolitischen Beziehungen zwischen England und seinen Kolonien bis zum Jahre 1860. Mit Anhang: Tabellarische Uebersicht über den Kolonialhandel 1826—1900. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta, 1902. gr. 8. VIII—244 und 5 Tabellen in 8 u. größt. Imp.-Folio. M. 7.—. (A. u. d. T.: Münchener volkswirtschaftliche Studien. Herausgeg. von L. Brentano und W. Lotz. Stück 48.)

Evert, G. (ORegR.), Reichspolitik oder „Freihandelsargument“? München, R. Oldenbourg, 1902. gr. 8. IV—91 SS. M. 2,50.

Gezeitentafeln für das Jahr 1893. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1902. kl. 8. XII—267 SS. u. XIV Stromkarten. (Herausgeg. vom Reichsmarineamt.)

Handelskammer zu Frankfurt a. M. Jahresbericht für 1901. II. Teil mit

Ergänzungen bis Ende April 1902. Frankfurt a. M., Selbstverlag der Kammer, 1902. gr. 8. X—279 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Anhalt zu Dessau für 1901. I. Teil. Dessau, Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt, 1902. gr. 8. 59 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Brilon und Mescheda für das Jahr 1901. Arnsberg, Druck der Stein'schen Buchdruckerei, 1902. gr. Folio. 19 SS.

Jahresbericht der Bergischen Handelskammer zu Lennep. Umfassend die Kreise Gummersbach, Lennep, Remscheid, Wipperfürth und die Bürgermeistereien Kronenberg, Heiligenhaus, Velbert, Wülfrath. 1901. Gummersbach, Druck von Fr. Luyken, 1902. gr. 8. XII—111 SS.

Jahresbericht der Handelskammer für Elberfeld pro 1901. I. Teil. Elberfeld, Druck von S. Lucas, 1902. gr. Folio. 23 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Gera für 1901. Gera, Druck der Geraer Verlagsanstalt und Druckerei, 1902. gr. 8. 98 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover für das Jahr 1901. Teil II: Uebersicht über die Lage und den Gang von Handel und Gewerbe im Berichtsjahre. Hannover, Druck von W. Riemschneider, 1902. gr. 8. 348 SS. mit 2 graphischen Darstellungen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Koblenz für 1901 mit Ergänzungen bis Ende März 1902. I. Teil. Koblenz, Druck der Krabben'schen Druckerei, 1902. gr. 8. IV—47 SS.

Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer für Oberfranken pro 1901. Bayreuth, Druck von L. Ellwanger, 1902. gr. 8. 216 SS.

Jahresbericht der grossherzogl. Handelskammer zu Offenbach a. M. für das Jahr 1901. Offenbach a. M., Seibold'sche Buchdruckerei, 1902. gr. 8. 119 SS.

Jahresbericht der Korporation der Kaufmannschaft zu Rostock über das Jahr 1901. Rostock, Druck von Adler's Erben, 1902. 8. 40 SS.

Jahresbericht der Handelskammer zu Saarbrücken für 1901. St. Johann a. d. Saar, Druck der Saardruckerei, 1902. 4. 39 u. 54 SS.

Jahresbericht der großh. Handelskammer Worms für das Jahr 1901. Worms a. Rh., Buchdruckerei E. Kranzbühler, 1902. 8. 240 SS.

Jahresbericht, LII., der Direktion der Lübeck-Büchener Eisenbahngesellschaft für das Jahr 1901. Lübeck, Druck von Gebr. Borchers, 1902. gr. 4. 14 SS. u. Anlagen A—O.

Chemins de fer, postes, télégraphes, téléphones et marine. Compte rendu des opérations pendant l'année 1900. Rapport présenté aux Chambres législatives par le Ministre des chemins de fer, postes et télégraphes. Bruxelles, impr. J. Gemaere, 1901. Folio. 179; 24; 31; 12; X pag. avec 2 cartes.

Mirabaud, P. et A. de Reuterskiold, Les timbres-poste suisses (1843—1862). Paris, Motteroz, 1898 (1902). in-4. XIII—277 pag. av. fig. et planches en couleur. fr. 150.—.

v. Pressel, W. (ingénieur), Les chemins de fer en Turquie d'Asie. Projet d'un réseau complet. Zurich, Orell Füssli, 1902. gr. in-8. 90 pag. et carte coloriée. fr. 2,50.

China. Imperial Maritime Customs. III. Miscellaneous series. N° 6: List of the lighthouses, light-vessels, buoys, and beacons on the coast and rivers of China for 1902 (corrected to 1st december 1901). XIIIth issue. Shanghai, Kelly & Walsh, 1902. 4. 55 pp. and IX charts. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

Chittenden, Hiram Martin, The American fur trade of the far West: a history of the pioneer trading posts and early fur companies of the Missouri Valley, and the Rocky Mountains, and of the overland commerce with Santa Fe. 3 vols. New York, Francis P. Harper, 1902. 8. 1056 pp., cloth. $ 10.—. (Contents: Historical of the fur trade. — Contemporary events connected with the fur trade. — Notable incidents and characters in the history of the fur trade. — The country and its inhabitants. — A large folding map of the trans-Mississippi country as it was in 1843.)

Foreign commerce, the, and navigation of the United States for the year ending June 30, 1901. Vol. I. Prepared in the Bureau of Statistics, O. P. Austin (Chef of Bureau). Washington, Government Printing Office, 1902. Imp.-4. 1420 pp. Publication

of the Treasury Department. (Contents: Review of the foreign commerce of the United States, 1901. — Summary tables. — Wholesale prices. — General tables of commerce: Import and exports; in transit; without appraisement; and warehouse. Imported merchandise entered for consumption. — Miscellaneous tables of commerce. — General tables of tonnage movement. — General tables of commerce of Porto Rico and of the United States with Porto Rico.)

Kelly's Directory of merchants, manufacturers, and shippers of the world, 1902. London, Kelly, 1902. Imp.-8. 30/.—.

Monthly summary of commerce and finance of the United States. February, 1902. Washington, Government Printing Office, 1902. gr. 4. pp. 3085—3365. (Contents: Commercial notes. — Modern tariff systems. — Internal commerce. — Financial tables. — Prices of leading articles. — Foreign commerce of the United States.)

Naval annual, the. 1902. Edited by T. A. Brassey. 4 parts. Porthsmouth, A. Griffin & C°, 1902. gr. 8. 453 pp. with 87 plates: plans of British and foreign ships, 7 illustrations and 1 diagram, cloth. 16/.6. (Contents: Progress of British navy. — Progress of foreign navies. — Comparative strength. — Marine ingineering. — Tables of British and foreign ships. — British, French, German, Italian, Russian, United States navy estimates. — etc.)

Lista dos navios de guerra e mercantes da marinha Portuguesa referida ao 1° de Janeiro de 1901 com as respectivas designações para uso do codigo internacional de signaes. Lisboa, imprensa nacional, 1901. 8. 50 pp. (Publicação da Direccão geral da marinha.)

7. Finanzwesen.

Wieser, Friedrich Freiherr von, Professor Dr., Die Ergebnisse und die Aussichten der Personaleinkommensteuer in Oesterreich. Leipzig (Duncker & Humblot) 1901. 147 SS.

Die Wieser'sche Untersuchung richtet ihre Spitze auf österreichische Besteuerungsprobleme. Gleichzeitig bietet sie aber einen Beitrag zur Einkommensteuerlehre, im besondern nach der Richtung, daß die empirischen Bedingungen für die Durchführung einer nach dem Einkommen umzulegenden Personalsteuer in ihr hervortreten.

Die Veranlagung der neuen Personaleinkommensteuer bedeutet, wenn man die großen Schwierigkeiten, unter denen sie stattfinden mußte, in Rechnung setzt, einen schönen Erfolg. In breiten Schichten der Bevölkerung scheint das Einkommen ehrlich bekannt zu sein, und dadurch ist das bisherige Lügensystem der österreichischen Steuerveranlagung durchbrochen worden. Daß auf diesem Wege fortgeschritten wird, daß nicht ein Rückfall eintrete, dem gilt die ernste Sorge des Verfassers, welche ihn zu seiner Untersuchung veranlaßt hat. Denn: so sehr die Leistungen der erstmaligen Veranlagung anerkannt werden, das Gesamtergebnis hat doch eine große Enttäuschung hervorgerufen. Zwar hat dasselbe die vorsichtigen Schätzungen, welche dem „Finanzplan" der Reform zu Grunde gelegt waren, erfüllt, aber man hatte doch viel mehr erwartet. Und wirklich wird wohl ein jeder überrascht werden, wenn erfährt, daß in Oesterreich auf 1000 Einwohner 29,56 Censiten kommen, gegen 93,96 in Preußen (1899); daß dort 18417 Personen ein Einkommen von mehr als 6000 fl., während hier 71202 Personen mehr als 9000 M. hatten; daß von diesen auf Wien 8143, auf Berlin 13147 entfielen, so daß auf das ganze übrige Oesterreich nur 10274 kamen, auf das übrige Preußen aber 58055! (S. 5 f.)

Will man zu besseren Resultaten gelangen, so muß man wissen, wo das Veranlagungsverfahren versagt hat: gleichmäßig in Stadt und

Land und in allen Schichten der Bevölkerung oder nur teilweise? Es ist ein großes Verdienst, daß Wieser diese Frage aufgenommen hat. Die Beantwortung versucht er, indem er die Ergebnisse der preußischen Veranlagung zum Vergleich heranzieht und dabei nicht die Ziffern für das ganze preußische Staatsgebiet, sondern für den „armen preußischen Osten“ benutzt, in der Annahme, daß der österreichische Durchschnitt mindestens dem Maßstab der schlechtesten preußischen Provinzen entsprechen müßte. Ob die Annahme berechtigt ist, vermag ich nicht zu beurteilen. Als ein Symptom dafür sieht es Wieser an, daß der Aufbau der städtischen Bevölkerung in Größenklassen hüben wie drüben annähernd der gleiche sei (S. 23 f.). Er übersieht dabei aber, daß, wenn man in Oesterreich Wien außer Rechnung läßt, wie er Berlin beim preußischen Osten nicht mitzählt, im preußischen Osten $^1/_3$, in Oesterreich aber nur $^1/_5$ der Gesamtbevölkerung auf die Städte entfällt. Bei der Vergleichung stellt Wieser gegenüber: Wien und Berlin, die übrigen Städte, in Gruppen nach der Einwohnerzahl zerlegt, und das platte Land. Dabei bereiten ihm Schritt für Schritt die empfindlichen Lücken im vorliegenden Material Schwierigkeiten, deren er durch Schätzungen und Berechnungen mannigfachster Art Herr zu werden versucht. Er macht ständig auf die Unsicherheit der Grundlagen aufmerksam; es dürften aber die Resultate seiner mühsamen und sorgfältigen Arbeit im großen und ganzen den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen und ein zutreffendes Gesamtbild von dem Werte der Veranlagung geben.

Seine Ergebnisse seien hier zunächst mitgeteilt: In Wien ist die Aufnahme der Censiten vollständig durchgeführt worden, wenn auch eine gewisse Zahl kleinster Censiten vernachlässigt wurde; die Einschätzung ist für die große Masse der Censiten richtig vollzogen, nur in der oberen Mittelstufe von 3600—6000 fl. ist sie etwas, bei den höheren Einkommen über 6000 fl. aber ist sie beträchtlich und nach oben zunehmend hinter der Wirklichkeit zurückgeblieben (S. 38). Der Fehler in der Wiener Veranlagung wird insgesamt auf ungefähr 15 Proz. geschätzt (S. 40 f.). Bei den übrigen Städten scheint die Einschätzung der mittleren Einkommen bis herab zu den Einkommen über 1800 fl. minder gut gelungen zu sein (S. 58 f.). Diese Erscheinungen führt Wieser darauf zurück, daß es schwieriger ist, das seltnere hohe als das verbreitete mittlere Einkommen richtig zu schätzen, und daß es in kleineren Städten, wo das mittlere Einkommen wie ein hohes gilt, schwieriger als in der Großstadt ist, jenes richtig zu erfassen (S. 59). Im ganzen ist aber die Einschätzung in den Städten sehr viel vollkommener gewesen als die Veranlagung auf dem Lande. Während die städtische Bevölkerung Oesterreichs (einschließlich Wiens) ein Drittel der ländlichen beträgt, stellen die Städte weit mehr als dreimal so viel Censiten und versteuern ein fünfmal so großes Einkommen wie das Land (S. 62). Auf dem platten Lande ist die Veranlagung nicht nur im großen Ganzen, sondern auch auf allen einzelnen Einkommensstufen, insbesondere für die untersten Schichten des Mitteleinkommens und für jene Schichten der kleinen Censiten mißlungen, für welche sie in den Städten so ziemlich zutreffend vollzogen wurde; auf dem Lande ist in

größtem Maßstabe auch die Aufnahme steuerpflichtiger Personen in die Censitenliste unterblieben (S. 67). Die Lücken der Censiten werden hauptsächlich von der bäuerlichen Bevölkerung veranlaßt (S. 70). Insbesondere ist das landwirtschaftliche Einkommen um vieles zu niedrig eingeschätzt (S. 71 ff.).

Ein Bild von dem Urteile des Verfassers über den Sitz und die Bedeutung der Veranlagungsfehler ergiebt sich aus der nachstehenden Gegenüberstellung (S. 138):

	Veranlagung 1899 in Millionen Gulden		Schätzung in Millionen Gulden
Wien	9,61		10,9
Andere Städte mit mehr als 100 000 Einw.	3,32		4,0
Städte mit 50—100 000 Einw.	0,66		0,8
Städte mit 20—50 000 Einw.	1,75		2,1
Städte mit 10—20 000 Einw.	1,34		} 5,4
Städte unter 10 000 Einw.	(3,2 ?)	} 6,5	
Plattes Land	(3,3 ?)		11,5
Zusammen	23,18		34,7

Die Einkommensteuer ist gerecht gedacht, aber nur halb gerecht ausgeführt. Die Unvollständigkeit und die Fehler der Veranlagung rauben ihr die Entwickelungsfähigkeit (S. 139). Solange sie sich aus dem embryonenhaften Zustande, welchen sie auf dem platten Lande erst erreicht hat, nicht entwickelt haben wird, ist sie überhaupt nicht imstande, einen nennenswerten Fortschritt zu machen. Das Land sollte es bedenken, daß die Einkommensteuer als ausgesprochen geldwirtschaftliche Steuerreform die Städter und die industrielle Bevölkerung ausgiebig trifft und die ländliche schont; daß ein direktes Steuersystem, welches die Ertragsteuern abstößt und die Einkommensteuer voranstellt, das Ziel der agrarischen Partei sein müßte (S. 87). Die zweite Veranlagung, für 1899, weist gegenüber der ersten Ziffern auf, welche entmutigend sind (S. 134). Je länger man diese Umstände bestehen läßt, um so schwerer wird man ihrer Herr werden. Es wird denn so kommen, wie es in Oesterreich schon oft gekommen ist, der aufkeimende fruchtbare Gedanke wird verkümmern, niemand wird mehr den Mut des Handelns haben, die Steuerbekenntnisse werden immer schlechter werden, die allgemeine Stimmung wird dem Gesetz feindlich, die Steuerbeamten werden machtlos sein, und die klugen Leute werden sagen, Oesterreich sei für eine solche Idee noch nicht reif. Die Landwirte, welche die Personaleinkommensteuer von sich abwehren, werden die drückende Grundsteuer weiter zahlen, die Aemter werden die Mühe sparen, die kleinsten Censiten aufzustöbern, und man wird sich mit dem Gedanken trösten, daß sie ohnedies an den indirekten Steuern genug zu tragen haben. Den eigentlichen Vorteil werden die niedrig veranlagten Personen unter den großen Censiten haben, deren viele weder von direkten noch indirekten Steuern genügend getroffen sind, die aber auch dem Einkommensteuergesetz nicht voll unterworfen werden können, solange dieses nicht von der öffentlichen Meinung getragen wird. Die modernen direkten Steuergesetze bedürfen der thätigen Mitwirkung und innerlichen Zustimmung der Wähler und Bürger, um volle Wirksamkeit zu erlangen (S. 140 f.).

Die Ungleichmäßigkeit der Veranlagung ist groß genug, sollte man denken, um in der Bevölkerung selbst die mächtigsten Antriebe zur ausgleichenden Steuergerechtigkeit zu erwecken. Um diese Instinkte zu reizen und auszunutzen, sollte die Steuerverwaltung in erster Linie für eine möglichst umfassende und durchsichtige Veröffentlichung der Veranlagungsergebnisse sorgen, um die Unvollkommenheiten der Veranlagung aufzudecken (S. 143). Der Mißerfolg auf dem Lande beruht zum Teil auf der von den agrarischen Vertretern im Abgeordnetenhause durchgesetzten Anweisung, daß jene bäuerlichen Grundbesitzer, denen kein anderes Einkommen als aus ihrem selbstbewirtschafteten Grundbesitze zusteht, falls der Katastralreinertrag ihrer Grundstücke den Gesamtbetrag von 250 fl. nicht übersteigt, in das Verzeichnis der als steuerpflichtig vermuteten Personen nicht aufzunehmen sind, außer wenn die Steuerbehörde besondere Anhaltspunkte für das Vorhandensein eines Einkommens von steuerpflichtiger Höhe besitzt. Obwohl nach der Vollzugsverordnung ein derartiger „Anhaltspunkt“ vorliegt, wenn einer oder mehrere Vertrauensmänner der Meinung sind, daß das Einkommen eines solchen Grundbesitzers die steuerpflichtige Höhe erreicht, und obwohl die Verordnung noch besonders auf die Unterschiede des Katastralreinertrages und des Einkommens hinweist, scheint man sich, wo nicht ganz besondere Umstände dawidersprachen, mechanisch an die gegebene Ziffer gehalten und auf diesem Wege viele reiche Bauern übergangen zu haben, welche in die Censitenliste hineingehören (S. 83 fg.). Den entscheidenden Grund für das Fehlschlagen der Veranlagung auf dem Lande scheint Wieser aber darin zu erblicken, daß die in Preußen bestehende Vorarbeitung der Veranlagung durch die Gemeindevorsteher und die in allen Gemeinden gebildeten Voreinschätzungskommissionen in Oesterreich fehlt. Aus politischen und anderen guten Gründen hat man den Gemeinden diese Thätigkeit nicht anvertraut. Statt dessen sollten vom Minister ernannte „Vertrauensmänner“ die Beamten informieren: dies System scheint sich wenig bewährt zu haben. Dabei sind die österreichischen Veranlagungsbezirke durchschnittlich volksreicher und räumlich ausgedehnter, als die preußischen! Wieser sieht kein anderes Abhilfemittel für das platte Land, als eine Vermehrung des staatlichen Personals: eine genügende Anzahl besonders tüchtiger Beamter sollen von Gemeinde zu Gemeinde durch persönliches Eingreifen das Werk der Personenstandsaufnahme und der Voreinschätzung fertig stellen. Für die Zukunft werde man freilich auf die Mitwirkung der Gemeinden nicht ganz verzichten dürfen; wenn die Gemeinden auch nicht überall einer solchen Aufgabe gewachsen seien, so seien sie es doch in vielen Ländern und an vielen und gerade den wichtigsten Plätzen; wenn ihr Interesse durch eine Beteiligung am Erfolg der Steuer gemerkt werde, so würden sie auch für die Mitwirkung zu gewinnen sein (S. 128 f.). Des weiteren wünscht Wieser vollkommenere Veranlagungsmittel für die Einschätzungsorgane und die thatsächliche Handhabung der Strafbestimmungen (S. 131, 144). Schließlich empfiehlt er eine Fortführung der Reform in der Richtung, daß die Steuer mehr den anderen Umständen, welche neben dem Einkommen die Steuerkraft bedingen, ange-

paßt werde; auch solle der Grundsatz, daß die Steuerreform keine Mehrerträge, sondern nur eine gerechtere Verteilung der Last bezwecke, strenger durchgeführt werden.

Die vortreffliche Untersuchung Wieser's dürfte es klargestellt haben, wo die Einkommensteuerveranlagung versagt hat, und welches die Gründe für das Fehlschlagen sind. Seinen Reformvorschlägen vermag ich aber nur teilweise zuzustimmen. Es scheint mir doch eine unerläßliche Vorfrage der Erörterung zu bedürfen: ob die personale Einkommensteuer in ihrer modernen feineren Ausgestaltung sich bei den eigenartigen Verhältnissen Oesterreichs als allgemeine, Stadt und Land umfassende Steuer eignet. Sagt Wieser doch selbst: Ein Werk, wie die Umsetzung der eingerosteten Grundsteuer in eine individualisierte Einkommensteuer für eine Bevölkerung von so vielen Millionen Menschen und für so viele Hunderttausende von Censiten, ohne Beihilfe der Bevölkerung, ja unter dem Widerstand derselben, von Grund aus neu herauszuarbeiten, kann einer Beamtenschaft nicht gelingen, die durch anderweitigen Dienst vollauf in Anspruch genommen ist (S. 130). Ich gehe einen Schritt weiter und möchte den letzten Relativsatz streichen. Ohne Mitwirkung der Bevölkerung läßt sich eine fein ausgebildete Einkommensteuer von Beamten überhaupt nicht veranlagen. Die Mitwirkung der Steuerpflichtigen in den Schätzungskommissionen für weite Bezirke genügt nicht entfernt; sie muß in der Gemeinde erfolgen, wo der Nachbar die Verhältnisse des Nachbarn übersieht und beurteilt. Wenn eine Vermehrung des Beamtenpersonals auch manche Lücken ausfüllen, manche Fehler verbessern wird, so vermag ich mir doch keine Vorstellung davon zu machen, wie ein Beamtenheer die Gesamtheit der steuerpflichtigen Personen in den Gemeinden auffinden und auch nur halbwegs richtig einschätzen soll, wenn es nicht von ortseingesessenen Personen dabei willig und gewissenhaft unterstützt wird. Soweit in Oesterreich auf dem Lande die Bedingungen für ein Mitwirken der Gemeindeangehörigen für die Vorbereitung der Einschätzung nicht gegeben sind, ist die moderne Einkommensteuer eine ungeeignete Steuerform: man muß dort zu Surrogaten greifen. Noch eine andere Erwägung drängt zu dieser Folgerung. Wenn Wieser die Einkommensteuer der agrarischen Partei empfiehlt, weil sie kraft ihrer natürlichen Anlage die Städter und die industrielle Bevölkerung ausgiebig trifft und die ländliche schont, so liegt hierin eine Verurteilung der Steuer vom Standpunkt der Steuergerechtigkeit. Es ist zweifellos richtig, daß die Einkommensteuer sich auf Erscheinungen der Verkehrswirtschaft stützt und daß alle naturalwirtschaftlichen Verhältnisse sich ihr gegenüber spröde verhalten. Daher stößt die Veranlagung des landwirtschaftlichen Einkommens überall auf große Schwierigkeiten. Bekannt ist es, wie die Herausbildung von Schätzungsnormen für das landwirtschaftliche Einkommen zur Kontrolle der Einschätzung in Preußen sich nur langsam und mühsam entwickelt. (Vergl. Ausführungsanweisung von 1891 zum Einkommensteuergesetz Art. 42 II, III; Verfügungen vom 29. August 1892 und 5. Oktober 1899; Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900, Art. 42 II, III; über das erste Stadium der Entwickelung: Neumann, Die persönlichen Steuern

vom Einkommen, 1896, S. 243 und 191, dessen Ausführungen durch die Verfügung von 1899, abgedruckt in der Ausführungsanweisung von 1900 Anhang No. 10, ergänzt werden.) Die sachlichen Widerstände gegen eine zutreffende Erfassung des landwirtschaftlichen Einkommens werden um so größer sein, je weniger die Verkehrswirtschaft in die Landwirtschaft eingedrungen ist. Man darf nicht übersehen, daß selbst im östlichen Preußen ein Drittel, in Oesterreich (ohne Wien) dagegen nur ein Fünftel der Bevölkerung auf die Städte entfällt. Ich glaube daher, daß es in Oesterreich, ganz abgesehen von der empfindlichen Lücke im Aufbau der Veranlagungsorgane, um vieles schwerer sein wird, das landwirtschaftliche Einkommen zu bestimmen, als in Preußen. Wenn es hier in harter Arbeit mehr und mehr gelingt, die Aufgabe zu lösen, so vermag ich mir für Oesterreich einen auch nur annähernd gleichen Fortschritt nicht zu versprechen. Daher dürfte es im besonderen für Oesterreich richtiger sein, den von Neumann a. a. O. S. 97 und 186 gemachten Vorschlägen zu folgen und die Steuer wenigstens für die mittleren und kleinen ländlichen Besitzer mit Durchschnittsermittelungen nach Klassentafeln und Normalsätzen zu veranlagen, sie zu einem Mittelding zwischen Ertrag- und Einkommensteuer auszubauen. Von einer solchen Reform könnte man sich in Oesterreich mehr versprechen als von der Vermehrung des staatlichen Veranlagungspersonals unter starrem Festhalten am Einkommensprinzip.

Königsberg i. Pr., im April 1902. Otto Gerlach.

Finanzwirtschaft, die, Rußlands. Aus dem Russischen von E. Davidson. Leipzig, O. Wigand, 1902. gr. 8. III—85 SS. M. 1,50. (Aus, Efron u. Brockhaus, encyklop. Wörterbuch.)

Fuisting, B. (Wirkl. GehORegR.), Die preußischen direkten Steuern. Bd. IV: Grundzüge der Steuerlehre. Berlin, Heymann, 1902. gr. 8. XVI—445 SS., geb. M. 12.—.

Rumänischen Finanzen, die. Zahlen und Thatsachen für die Besitzer rumänischer Papiere. Berlin, H. S. Hermann, 1902. gr. 8. 22 SS. M. 0,50.

Schwarz, O. (GehOFinzR.) und G. Strutz (GehOFinzR.), Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens. Unter Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet. Bd. II. Die Zuschußverwaltungen. II. u. III. Buch: Landwirtschaftliche Verwaltung und Gestütsverwaltung. Berlin, J. Guttentag, 1902. gr. 8. M. 18.—

Commission financière internationale. Compte rendu des opérations de la commission financière internationale pour l'année 1901. 4[ième] exercise. Athènes, imprim. Sakellarios, 1902. in-4. 36 pag.

Deschamps, Ph., Les finances d'autrefois et celles d'aujourd'hui. Les budgets de la France 1870 à 1902. Paris, Guillaumin & C[ie], 1902. gr. in-8. 117 pag. fr. 3,50.

d'Eichthal, E., La justice dans l'impôt. Paris, Guillaumin & C[ie], 1902. 8. 19 pag. fr. 1.—.

Raffalovich, A., La revision du tarif douanier en Allemagne. Paris, Guillaumin & C[ie], 1902. gr. in-8. 26 pag. fr. 1,50.

Kergall, Enquête sur les finances russes. Paris, bureaux de la „Revue économique et financière“, 1902. 8. 77 pag. (Extrait de la Revue.)

Labriola, A., Sul principio regolatore della finanza pubblica. Napoli, E. Croce, 1902. 8. 165 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Landré Corneille, L., Mathematisch-technische Kapitel zur Lebensversicherung. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Jena (Verlag von Gustav Fischer) 1901.

Die zweite Auflage dieses versicherungstechnischen Handbuches hat den Charakter der ersten völlig gewahrt, selbst die Anordnung des Stoffes in die einzelnen Kapitel ist unverändert geblieben, so daß im allgemeinen die Besprechung der ersten Auflage in dieser Zeitschrift, (III. F. Bd. 11, S. 920) für die neue Ausgabe giltig bleibt.

Die Fortschritte, welche auf dem Gebiete der „Actuar-Wissenschaft" in den letzten Jahren gemacht sind, kommen sämtlich zur Darstellung, doch in der Weise, daß diese in den Rahmen des Buches hineinpaßt. Was die sachlichen Aenderungen betrifft, so hat die neue Auflage manche Erweiterungen und Bereicherungen gegenüber der ersten aufzuweisen, und ist infolgedessen von 387 auf 462 Seiten angewachsen. Erwähnt sei vor allem Kap. III: Sterblichkeit. Hier ist neu eingefügt das centrale Sterbeverhältnis, die Auflösungsintensität eines Paares und ein Abschnitt über die verschiedenen Ursachen der Sterblichkeit; dankenswert ist namentlich die ausführlichere Behandlung der Ausgleichung der Sterblichkeitstafeln. Auch die Berechnung der Prämien ist auf mehrere Versicherungsarten erweitert, genannt seien u. a. die jährliche Prämie für temporäre Versicherung auf den Todesfall, Ueberlebensrente bis zum Tage des Ablebens, verschiedene Formen der Leibrente auf mehrere Personen, Pension in Raten. Kapitel XIII enthält jetzt auch einen Hinweis auf die gesetzlich vorgeschriebene Oeffentlichkeit und giebt als Beispiel die in Oesterreich verlangten Veröffentlichungen soweit sie „einen speciell mathematisch-aktuariellen Charakter tragen". Das letzte Kapitel ist vermehrt um „annähernde Berechnung bei Aenderung des Zinsfußes". Als größte Aenderung aber, und die ist formaler Natur, bezeichnet der Verfasser selbst die Einführung der gemeinsamen Bezeichnungsweise (notation universelle). Läßt diese auch im einzelnen manches zu wünschen, so ist es doch dem Verfasser sehr zu danken, daß er von ihr in der neuen Ausgabe seiner mathematisch-technischen Kapitel Gebrauch macht: sein Buch ist am ehesten geeignet die Verbreitung der gemeinsamen Bezeichnungsweise zu fördern, und wenn sie erst die allgemeine Bezeichnungsweise ist, werden wir trotz ihrer Mängel einen Schritt weiter sein gegen jetzt, wo bei uns fast jeder Autor noch seine eigene Bezeichnungsweise hat. Die am Schlusse des Buches gegebene Zusammenstellung der angewandten Bezeichnungen wird die Gewöhnung an dieselben erheblich erleichtern.

Die Litteraturnachweise sind zahlreicher als in der ersten Auflage machen aber auch hier keinen Anspruch auf Vollständigkeit, vielmehr verweist der Verfasser auf den Artikel „Versicherungs-Mathematik" von G. Bohlmann in der „Encyclopädie der mathematischen Wissenschaften" Bd. 1.

Göttingen. Paul Radtke.

Allan H. Willett, The Economic Theory of Risk and Insurance (Columbia University Studies in Political Science) New York 1901.

Es ist ein richtiger Gedanke, das Risiko im wirtschaftlichen Leben einer näheren Betrachtung zu unterwerfen. Es gilt nicht nur zu untersuchen, welchen Einfluß das Risiko auf die Verteilung übt, und welche

Prämie ein Kapitalist bei Anlegung eines Kapitals in irgend einem mehr oder weniger risikablen Unternehmen erheischen will, sondern auch wie man sich gegen das Risiko decken kann, eventuell durch Versicherung. Der Verfasser erblickt in vielen Zeitgeschäften eine Art von Versicherung, durch welche man sich von einem sonst lästigen Risiko befreien kann, er behandelt aber auch die Versicherungen im gewöhnlichen Sinne des Wortes, und macht einen Versuch, auf diesem Gebiete zu richtigen Begriffsbestimmungen zu gelangen. Freilich werden kaum alle Versicherungstechniker seine Betrachtungen gutheißen. Wenn thatsächlich ein großer, vielleicht der größere Teil aller Versicherung als gegenseitige betrieben wird, ist eine Definition ungenügend, die wesentlich nur für Aktiengesellschaften paßt. Ganz klar ist auch nicht die Untersuchung betreffend das Risiko der kleinen und großen Versicherungsgesellschaften (vgl. S. 108 f.). Im ganzen wird man jedoch in dieser Schrift viele treffende Bemerkungen mit Rücksicht auf das Risikoproblem finden.

H. Westergaard.

Braune, H. (Generalinspektor d. Verbandes öffentlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland), Rechnungsergebnisse der deutschen Privatfeuerversicherungsgesellschaften im Jahre 1900. Merseburg, gedruckt in der Kreisblattdruckerei, 1902. gr. 8. 35 SS.

Bresgen, Maximil. (Nasen-, Ohren-, Lungen- u. Halsarzt, Wiesbaden), Lebensversicherung und Krankheiten der Nasen- und Rachenhöhle. Halle a./S., C. Marhold, 1902. gr. 8. 15 SS. M. 0,50.

Centralgenossenschaftskasse, preußische. Bericht über das VII. Geschäftsjahr vom 1. IV. 1901 bis 31. III. 1902. (Etatsjahr 1901.) Berlin, Druck von Bernh. Paul, 1902. 4. 66 SS.

Manes, Alfr., Die Haftpflichtversicherung. Ihre Geschichte, wirtschaftliche Bedeutung und Technik, insbesondere in Deutschland. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1902. gr. 8. VIII—272 SS. M. 7,20.

Schumacher, H. (Prof., Studiendirekt. d. Handelshochschule, Köln), Zur Frage der Pensionsversicherung der Privatbeamten. Vortrag Brühl-Köln, König & C°, 1902. gr. 8. 30 SS. (Mit Portr. von Ernst Leyendecker, † 1902.)

Spangenthal's Finanzielles Jahrbuch. Praktisches Hand- und Nachschlagebuch für alle Wertpapierinteressenten. Jahrg. I. (1902.) Berlin, NW., 52. 682 SS., geb. M. 5.—.

Ponnet, Ant., Les droits et les devoirs des actionnaires. Paris, Guillaumin & Cie, 1902. gr. in-8. 105 pag. fr. 3.—.

Rapport sur les opérations des sociétés de secours mutuels pendant l'année 1899, présenté à M. le président de la République par M. Waldeck-Rousseau, président du conseil, ministre de l'intérieur et des cultes. Melun, imprim. administrative, 1902. in-4. XIV—972 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur et des cultes.)

Vidal, E., Les marchés à terme sur marchandises. Quelques observations. Paris, Cote de la bourse et de la banque, 1902. 8. 63 pag.

Barnett, G. E., State banking in the United States since the passage of the National Bank Act. Baltimore, Johns Hopkins Press, 1902. 8. 120 pp. $ 0,50. (J. Hopkins Univ. studies in historical and political science, series 20, N° 2/3. Contents: Part I. State bank legislation; Part II. The State bank as a credit agency.)

Davis, A. Macfarland, Currency and banking in the province of Massachusetts Bay. 2 vols. New York, Macmillan, 1901. 8. (Publication of the American Economic Association.)

Elliott, C. B. The law of insurance: treatise on the law of insurance, including fire, life, accident, casualty, title, credit and guaranty insurance in every form. Indianapolis, Bowen-Merrill C°, 1902. 8. 56; 531 pp. $ 4.—.

Hinds, W. A., American communities; rev. ed., enlarged to include additional societies, new and old, communistic, semicommunistic and co-operative. Chicago, H. Kerr & C°, 1902. 12. 433 pp., cloth. $ 1.—.

Italian bankers, the, in England, and their loans to Edward I. and Edward II. (enthalten in Historical essays, by members of the Owens College, Manchester, edit. by T. F. Tout and Ja. Tait. New York, Longmans, Green & C°, 1902. 8., cloth. $ 5.—.)

Strenna dell' assicurazione, 1901, a cura di Vitt. Bario. Roma, tip. Tiberina di F. Setth, 1902. 8. 160 pp.

9. Soziale Frage.

Gibsone, J. (Stadtverordn.), Bodenwucher und Wohnungsnot. Vortrag. Danzig, A. W. Kafemann, 1902. gr. 8. 16 SS. M. 0,50.

Debrouwer, G. (avocat à la Cour d'appel), Des monts-de-piété en France et des organisations qui en tiennent lieu à l'étranger. Angoulême, impr. Coquemard & Cie, 1902. 8. 205 pag.

Enquête, seconde, sur le placement des employés, des ouvriers et des domestiques. Paris, imprim. nationale, 1901. 8. 186 pag.

Lallemand, L., Histoire de la charité. Tome Ier: l'antiquité (les civilisations disparues). Paris, Picard & fils, 1902. 8. X—193 pag.

Gladden, Wash., Social salvation. Boston, Houghton, Mifflin & C°, 1902. 8. 247 pp. $ 1.—. (Contents: Religion and the social question. — The care of the poor. — The State and the unemployed. — Our brothers in bonds. — Social vices, etc.)

Jonathan, De handel in vrouwen en meisjes en het middel ter bestrijding. Amsterdam, C. Daniels, 1902. 8. 100 blz. fl. 0,60.

Polak, Anna, Vrouwenwerk in Nederland. Beschouwingen over eenige zijden der vrouwenbeweging. Groningen, J. Römelingh, 1902. gr. 8. 239 blz. fl. 2,25.

Potier, Edm., De publieke vrouwen te Parijs en de zedenpolitie. Naar het Fransch door B. P. van der Voo. Amsterdam, J. Sterringa, 1902. gr. 8. 18 blz. fl. 0,30.

10. Gesetzgebung.

Das Reichsgesetz betreffend die Patentanwälte vom 21. Mai 1900. Für den praktischen Gebrauch systematisch dargestellt von Dr. jur. Damme, Regierungsrat und Abteilungsvorsitzender im kaiserlichen Patentamt. Berlin 1900. Verlag von Otto von Liebmann. 196 S.

Der erste Teil des Werkes bringt den Wortlaut des Gesetzes, betreffend die Patentanwälte, vom 21. Mai 1900. Es folgt eine Darstellung der Entwickelung des Patentanwaltberufs und der Vorgeschichte des Gesetzes. Den Hauptteil bildet eine systematische Darstellung der durch das Gesetz vom 21. Mai 1900 geschaffenen Rechtsverhältnisse. In einem Anhang endlich sind die Bestimmungen der G.O., St.P.O. und des G.V.G., auf welche das Gesetz vom 21. Mai 1900 Bezug nimmt, und eine Reihe anderer für die Beurteilung der Rechtsverhältnisse des Patentanwalts wichtiger Vorschriften wörtlich aufgeführt. Der Herr Verfasser hat mit Recht die systematische Behandlung der kommentatorischen vorgezogen. Die Einführung in einen Rechtsstoff, zumal einen solchen, der von der Gesetzgebung zum ersten Male ergriffen ist, erfordert eine übersichtliche zusammenfassende Darstellung, die ein Kommentar schon wegen der vielen Verweisungen der einzelnen Paragraphen aufeinander nicht zu geben vermag. Zudem ermöglicht diese Art der Behandlung des Stoffes ein näheres Eingehen auch auf diejenigen Rechtsverhältnisse, welche vom Gesetz selbst nicht geregelt sind. So bietet das Werk, über die Angabe des Inhaltsverzeichnisses hinausgehend, einen Ueberblick über die Gesamtheit der Rechtsverhältnisse, welche für den Beruf des Patentanwalts in Betracht kommen. Dazu

giebt es die Grundlagen für deren Entscheidung durch eingehende Erörterung und Auslegung der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1900, Heranziehung der Materialien, der Motive, der Kommissionsberichte und der Berichte über di e Verhandlungen des Reichstags, durch Hinweise auf die Litteratur und Bezugnahme auf die aus anderen Rechtsgebieten zu berücksichtigenden gesetzlichen Bestimmungen. Das Werk ist für alle, die mit diesem Rechtsstoff sich zu befassen haben, von hohen Wert und von ihnen mit Freude begrüßt worden.

Halle a. S. A. Hesse.

v. Schicker, Die Gewerbeordnung für das deutsche Reich nach dem neuesten Stand mit Erläuterungen und den Ausführungsvorschriften des Reiches. 4. Auflage. 3. Lieferung (Schluß). Inhalt: 2. Bd. Stuttgart (Kohlhammer) 1901. 423 SS.

Der Schwierigkeiten, welche diese neue Auflegung des v. Schickerschen Kommentars zur Gewerbeordnung zu überwinden hatte, habe ich in der Anzeige der zweiten Lieferung (Bd. 22, S. 292) gedacht. Nun ist das Werk allen Hemmungen zum Trotz zu Ende geführt, und mit Hilfe der S. 1303—1326 gegebenen Nachträge und Berichtigungen sowie des ausführlichen Sachregisters wird es seine Brauchbarkeit behaupten, auch wenn die Handhabung infolge der langen Dauer der Herstellung in manchen Punkten erschwert ist. Diese letzte Lieferung enthält die wörtliche Wiedergabe der Vollzugsvorschriften des Reiches nach der Zeitfolge ihres Erscheinens geordnet.

Aachen. W. Kähler.

Freund, R., Der Eingriff in fremde Rechte als Grund des Bereicherungsanspruches. Breslau, M. & H. Marcus, 1902. gr. 8. VII—68 SS. M. 2.—. (Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechtes, hrsg. von (Prof.) Rud. Leonhard. Heft 7.)

Mugdan, O. (Arzt, Berlin), Kommentar für Aerzte zum Gewerbeunfallversicherungsgesetze nebst dem Gesetze, betr. die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. VI. 1900. Berlin, G. Reimer, 1902. gr. 8. VIII—215 SS. M. 5.—.

Schippel, Max, Sozialdemokratisches Reichstagshandbuch. Ein Führer durch die Zeit- und Streitfragen der Reichsgesetzgebung. Berlin, Buchhdl. Vorwärts, 1902. gr. 8. X—1174 SS., geb. M. 9.—.

Courcelle, L. (avocat), Code annoté des lois ouvrières. Paris, Marchal & Billard 1902. 8. XXIV—325 pag. fr. 5.—.

Dangoise, A., Code des concierges. Droits et devoirs des concierges; leur responsabilité et celle des propriétaires. Paris, Marchal & Billard, 1902. 8. 62 pag. fr. 2.—.

Lambert, E., Dictionnaire pratique de législation et de jurisprudence sur les opérations de bourse, la négociation, la transmission et la revendication des valeurs mobilières, les agents de change, la banque et la coulisse. Paris, Giard & Brière, 1902. 8. 425 pag. fr. 8.—.

Curtis, Ch. E., Valuation of tenant right. A monograph. London, H. Cox, 1902. 8. 124 pp. 3/.6.

Kerr, W. A., The law of insurance; fire, life, accident, guarantee. St. Paul, Keefe-Davidson C°, 1902. 8. XI—917 pp. $ 6.—.

Azzariti, Francesco Saverio, La cessione dell' ipoteca nel diritto italiano e nel diritto romano. Napoli, tip. Priore, 1902. 8. XVI—558 pp.

Marghieri, Alb., Manuale di diritto commerciale italiano. 2ª ediz. Napoli E. Marghieri, 1902. 8. VII—781 pp. l. 12.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Braunschweig. — Haushaltsplan der Stadt Braunschweig für das Jahr 1902/1903. Braunschweig, Druck der herzogl. Waisenhausdruckerei, 1902. gr. 4. 257 SS. nebst Anhang. 17 SS.

Beyerle, K. (Prof.), Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz. Eine rechts- und verfassungsgeschichtliche Studie, mit einem Urkundenbuche und einer topogr. Karte. Bd. II. Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152—1371. Heidelberg, C. Winter, 1902. gr. 8. VII—536 SS. M. 16.—.

Brandenburgischer Provinziallandtag. XXVIII. Sitzungsperiode 1902. Nr I. Protokolle des Brandenburgischen Provinziallandtages. XXVIII. Sitzungsperiode vom 16. II. bis einschließlich 25. II. 1902. Berlin, Deutscher Verlag, 1902. gr. Folio. 104 SS. — Nr II. Verwaltungsbericht des Provinzialausschusses, datiert vom 25. I. 1902. Ebd. gr. Folio. 80 SS. mit gegen 200 SS. Anlagen.

Caspary, Anna, Rudolf Camphausens Leben. Nach seinem schriftlichen Nachlaß. Stuttgart, J. G. Cotta, Nachf., 1902. gr. 8. XII—465 SS. mit Camphausens Portr. M. 8.—.

Danzig. — Bericht des Magistrats der Stadt Danzig über den Stand der dortigen Gemeindeangelegenheiten bei Ablauf des Verwaltungsjahres 1901. Danzig, Druck von A. Schroth, 1902. gr. 4. 68 SS. — Haushaltsetat der Stadtgemeinde Danzig für das Etatsjahr 1902. Ebd. 1902. gr. Folio.

Dortmund. — Bericht über den Stand und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Dortmund für das Jahr 1899/1900. — Haushaltspläne der städtischen Verwaltung zu Dortmund für das Rechnungsjahr 1902 (1. IV. 1902—1903). Dortmund, Druck von Ruhfus, 1902. 4. (Bericht) VII—339 SS. mit Plan der Stadt Dortmund u. 1 graph. Tableau in gr. Folio; (Haushaltspläne) 411 SS.

Flensburg. — Haushaltungsplan der Stadt Flensburg für das Rechnungsjahr vom 1. IV. 1902 bis Ende März 1903. Flensburg, Druck von L. P. H. Maaß, 1902. kl. 4. 175 SS.

Generalbericht über die Sanitätsverwaltung des Königreichs Bayern. Herausgeg. vom k. Staatsministerium des Innern. Bd. XXXI (N. Folge Bd. XX) das Jahr 1900 umfassend. München, Fr. Bassermann, 1902. gr. 8. V—360 u. 54 SS. mit 22 Tabellen, 7 Karto- und 6 Diagrammen.

Lüneburg. — Haushaltsplan der Stadt Lüneburg für 1902. Lüneburg, Druck der v. Sternschen Buchdruckerei, 1902. gr. 4. 173 SS.

Nürnberg. — Verwaltungsbericht der Stadt Nürnberg für die Jahre 1898 und 1899. Mit den Gemeinderechnungen in summarischer Fassung. Nürnberg, Druck von U. E. Sebald, 1902. gr. 8. XV—944 SS. mit Abbildg. u. graph. Darstellungen.

Schücking, W. (ao. Prof. d. Rechte, Univ. Breslau), Der Staat und die Agnaten. Jena, G. Fischer, 1902. gr. 8. 50 SS. M. 1,50.

Springer, Rud., Der Kampf der österreichischen Nationen um den Staat. I. Teil: Das nationale Problem als Verfassungs- und Verwaltungsfrage. Leipzig, F. Deuticke, 1902. gr. 8. IV—252 SS. M. 5.—.

Wiesbaden. — Haushaltsetats der Stadt Wiesbaden für die Zeit vom 1. IV. 1902 bis 31. III. 1903. (Rechnungsjahr 1902.) Wiesbaden, Druck von O. Plaum, 1902. 4. 191 SS. — Haushaltsetats für die städtischen Zweigverwaltungen der Stadtgemeinde Wiesbaden. Ebd., Druck von K. Schwab. 4. 127 SS.

Administration des monnaies de Belgique. Rapport du commissaire des monnaies au Ministre des finances et des travaux publics. 2e année: 1901. Bruxelles, impr. Vaubugenhoudt, 1902. 8. 96 pag.

Ducoudray, G., Les origines du Parlement de Paris et la justice aux XIIIe et XIVe siècles. Paris, Hachette & Cie, 1902. 8. XVII—1059 pag. fr. 15.—.

Lavy, A., L'oeuvre de Millerand. Un ministre socialiste (juin 1899—janvier 1902). Faits et documents. Paris, Bellais, 1902. 8. fr. 3,50.

Magné de la Londe, E., Les attributions du préfet de la Seine. Paris, A. Rousseau, 1902. 8. 184 pag. fr. 4.—.

Situation, la, financière des communes de France et d'Algérie en 1901. XXIVe publication. Melun, imprim. administrative, 1902. in-4. XIX—653 pag. (Publication du Ministère de l'intérieur et des cultes.)

Annual report of the executive Department of the city of Boston for the year

1900. 2 vols. Boston, Municipal Printing Office, 1901. gr. 8. 3000 pp. with numerous plates, tables, charts etc.

Ellero, Umb., La riforma della pubblica sicurezza. Cagli, tip. Balloni, 1901. 8. X—136 pp. l. 1,50.

Relatorio, propostas de lei e documentos apresentados na Camara dos Senhores Deputados da nação Portuguesa na sessão de 28 de Fevereiro de 1902 pelo (Ministro e Secretario de Estado dos negocios de facenda) Fernando Mattozo Santos. 2 partes. Lisboa, imprensa nacional, 1902. Filio-minor. (Parte I. Relatorio e propostas; Parte II. Documentos.)

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Richard Böckh und Max Klatt, Die Alters und Sterblichkeitsverhältnisse der Direktoren und Oberlehrer in Preußen. Halle a. S. 1901.

Wie bekannt waren die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten Preußens in den letzten Jahren wiederholt zum Gegenstande einer lebhaften Discussion gemacht worden, ohne daß man über ganz einwandfreie Beobachtungen verfügte, selbst nicht nach Erscheinen der Denkschrift des kgl. preuß. statistischen Abgeordnetenhauses (1900). Im Juni 1900 wurde dann vom Kultusminister zur Prüfung dieser Frage eine besondere Kommision berufen. Als Vorsitzender wurde Freiherr v. Fircks bestellt, und nach dessen Tode R. Böckh; übrigens zählte die Kommission Mitglieder wie van der Borght und W. Kruse. Schon im Februar 1901 konnte die Denkschrift dem Kultusministerium überreicht werden, welche kurz nachher der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht wurde.

Wer mit Böckh's Arbeiten vertraut ist, wird seine Behandlung und Verwaltung der statistischen Beobachtungen in der vorliegenden Denkschrift leicht wiedererkennen; sein Anteil an der Untersuchung scheint ein sehr bedeutender gewesen zu sein. Nicht am wenigsten wird man für die vielen Beilagen dankbar sein, die genaue Zugangs- und Abgangslisten über Oberlehrer und Direktoren im Amte wie im Ruhestand enthalten und eine eingehende Behandlung der Beobachtungen gestatten, die gewiß auch nicht ausbleiben wird. Denn außer dem speziellen Interesse für den preußischen Lehrerstand werden diese Tafeln eine weittragende Bedeutung für die Lebensversicherungsgesellschaften haben können, die immer die Invalidität in ihr Geschäftgebiet aufnehmen, und bis jetzt nur lückenhafte Beobachtungen darüber zur Verfügung haben, so daß eine jede Ergänzung derselben äußerst willkommen sein wird.

Wie gewöhnlich erkennt man aus den Beobachtungen, daß die Pensionierten eine außerordentlich viel größere Sterblichkeit haben als die in Aktivität lebenden. Eine lange Altersperiode hindurch starben 6—7 Proz. der Pensionierten (ohne die gewöhnliche Zunahme in der Sterblichkeit mit dem Alter, die erst in den Greisenjahren eintrifft). Diesen Ergebnissen gegenüber ist die Sterblichkeit der Lehrer im Amte eine unbedeutende. Vergleicht man die Lebenserwerbung der aktiven und pensionierten Oberlehrer und Direktoren mit der für die allgemeine Bevölkerung Preußens, wird man aus naheliegenden Ursachen einen großen Unterschied zu Gunsten der Lehrer finden; namentlich sind

die Gesundheitsverhältnisse in den jüngeren Jahren (wo auch teilweise eine ärztliche Auslese wirkt) auffallend günstig; wenn man früher gemeint hat, daß mit dem 60. Jahr ein Umschlag einträte, welcher durch eine ungemein große Sterblichkeit bezeichnet werden sollte, so wird dieses nicht die vorliegende Schrift bestätigen: im ganzen behaupten sich die günstigeren Gesundheitsverhältnisse der Lehrer auch in den älteren Jahren, wenngleich nicht in demselben Maße wie in der Jugend.

Es ist interessant, daß die Oberlehrer verhältnismäßig viel häufiger in den Ruhestand treten als Direktoren. Man sollte dann erwarten, daß dann auch die pensionierten Oberlehrer eine geringere Sterblichkeit als die pensionierten Direktoren haben würden. Das stimmt allerdings mit den Thatsachen, doch ist der Unterschied nicht so groß, daß man denselben nicht aus zufälligen Ursachen erklären könnte, dasselbe gilt für die in die entgegengesetzte Richtung gehende Differenz beiden Aktiven; für Aktive und Pensionierte zusammen ist die Sterblichkeit der Lehrer und der Direktoren etwa dieselbe gewesen. Für die meisten praktischen Zwecke wird man sich aller Wahrscheinlichkeit nach darauf beschränken können, für die ganze 15-jährige Beobachtungsperiode (1884—98) beide Klassen zusammenzufassen. H. Westergaard.

Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. 5. Jahrgang. Essen (G. D. Baedeker) 1901.

Das Jahrbuch beginnt mit einer vergleichenden Zusammenstellung der Bergwerke des Oberbergamtsbezirks Dortmund, ihres Bergwerkseigentums, ihres Anlagekapitals, ihrer Grundschuld, ihrer Beteiligungsziffer am rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat und ihrer Förderung. Der Hauptteil bietet eine Beschreibung der Steinkohlen- und Erzbergwerke, Eisen- und Stahlwerke, Salinen und Bankhäuser im niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk bezw. Lothringen; er enthält sehr übersichtliche Angaben, betr. die Verwaltungsorganisation der Unternehmungen, die Kapitalien, etwaige Anleihen, über die finanziellen Ergebnisse, Börsennotierungen und die letzte Bilanz, sowie über die Lage, die technischen Anlagen und die Ausbeute der einzelnen Werke. Der folgende Abschnitt behandelt unter anderem die bergmännischen Körperschaften im Oberbergamtsbezirk, die unter der Aufsicht des Oberbergamts stehenden Anstalten, das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat, das westfälische Kokssyndikat und den Brikettverkaufsverein. Den letzten Teil bilden reichhaltige statistische Mitteilungen über den Bergbau im Oberbergamtsbezirk Dortmund während der letzten Jahrzehnte, die Kohlenförderung sämtlicher preußischen Oberbergamtsbezirke in den Jahren 1852—1899, den Wert der in Preußen geförderten Steinkohlen, die deutsche Steinkohlenerzeugung von 1892—1899, die deutsche Kokserzeugung von 1891—1899, über Ein- und Ausfuhr von Steinkohlen, Koks und Braunkohlen in den Jahren 1890—1900, über Kohlenförderung, Ein- und Ausfuhr ausländischer Steinkohlenreviere, über Deutschlands Eisenerzförderung, Eisenerzeugung, Ein- und Ausfuhr und Preise von Roheisen, Eisen- und Stahlwaren. Es folgen weiter Produktions-, Ein- und Ausfuhrtabellen ausländischer Eisen erzeugender Länder, statistische Angaben über Kupfer, Zink, Blei, Nickel, Zinn, Silber und Gold und

interessante Nachrichten über die Löhne der Bergarbeiter. Auch diese Tabellen beschränken sich nicht auf das letzte Jahr, sondern begreifen auch die früheren Jahre mit in sich, so eine Vergleichung ermöglichend.

Halle a. S. A. Hesse.

Beiträge zur Statistik der Stadt Mannheim. N° 10. Mannheim, Anfang Mai 1902. 4. 12 SS. mit 2 graphischen Darstellungen. (Im Auftrage des Stadtrats herausgeg. vom statistischen Amt. Inhalt: Die Mannheimer Brotpreise seit Aufhebung des Oktrois auf Mehl und Brot.)

Jahrbuch für Bremische Statistik. Herausgeg. vom Bremischen statistischen Amt. Jahrg. 1901, Heft 1: Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1901. Bremen, G. A. v. Halem, 1902. gr. 8. VIII—322 SS.

Statistik des Hamburgischen Staates. Bearbeitet und herausgeg. von dem Bureau der Steuerdeputation. Heft 20. Hamburg, O. Meißner, 1902. gr. 4. 134 SS. (Inhalt: Die Bewegung der Bevölkerung in den Jahren 1892 bis 1899. — Statistik der Wahlen in den Jahren 1887 bis 1901. — Die Einkommensteuer in den Jahren 1893 bis 1899.)

Statistik der Oberschlesischen Berg- und Hüttenwerke für das Jahr 1901. Zusammengestellt von H. Voltz. Kattowitz, Selbstverlag des Oberschlesischen Berg- u. Hüttenmännischen Vereins, 1902. gr. 4. 90 SS.

Statistik über den Verkehr auf den Kanälen, auf der Mosel und dem Rhein in Elsaß-Lothringen während der Jahre 1896 bis 1900. Aufgestellt im Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Landwirtschaft und öffentliche Arbeiten. IV. Band. Straßburg, Elsässische Druckerei, vormals G. Fischbach, 1901. gr. Folio. SS. XXXV—XLIX u. 108—185 mit 3 Tafeln graphischer Beilagen.

Frankreich.

Statistique des pêches maritimes, année 1900. Paris, imprim. nationale, 1902. 8. 182 pag. (Publication du Ministère de la marine.)

England.

Fishery statistics. Report of Inter-Departmental Committee; evidence, appendix and index. London, 1902. Folio. 1/.—. (Parl. paper. Contents: On the system of collecting sea fishery statistics and how it could be improved and extended. — Trade and circumstances ef the principal fishing ports throughout the country. — Compulsory returns. — Special inquiries. — Value of reliable and accurate statistics.)

Oesterreich.

Bericht über die Thätigkeit des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium während des Jahres 1901. Wien, Druck der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1902. Lex.-8. 33 SS.

Jahrbuch, statistisches, der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgeg. durch die k. k. statistische Centralkommission auf Grund der von den Ländern gelieferten statistischen Tabellen und Materialien. Jahrg. II. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1902. gr. 8. XLIV—575 SS.

Rußland.

Kupczanko, Greg. Iwan, Rußland in Zahlen. Statistisches Sammelwerk. Leipzig, O. Wigand, 1902. gr. 8. VII—148 SS. mit einer (farb.) Eisenbahnkarte. M. 3.—.

Belgien und Holland.

Statistique médicale de l'armée Belge, année 1900. Bruxelles, imprim. J. Goemaere, 1901. gr. in-8. XX—49 pag.

Bijdragen tot de statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. XIV. Geschiedenis van de statistiek in het koninkrijk der Nederlanden. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1902. gr. 4. 34 en 224 blz. fl. 2,50. (Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de statistiek.)

Bijdragen tot de statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. XV. Statistiek

der gemeentefinanciën in 1899. 's Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1902. gr. 8. XII—145 pp. (Uitgegeven door het Central Bureau voor the statistiek.)

Maandcijfers en andere periodieke opgaven betreffende Nederland in Nederlandsch Oost-Indië. Nieuwe volgreeks N° 7: Jaar 1902 benevens enkele opgaven over de eerste maanden van 1902. 's Gravenhage 1902. (Uitgegeven door het Central Bureau voor de statistiek.)

Italien.

Annali di statistica. Serie IV, n° 99: Atti della Commissione per la statistica giudiziaria e notarile. Sessione del Marzo 1901. Roma, tipogr. di G. Bertero, 1902. 8. LII—515 pp. l. 4.—.

Schweiz.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz. Herausgegeben vom statistischen Bureau des eidg. Departements des Innern. 9. Jahrgang. 1900.

Der 9. Band des statistischen Jahrbuchs der Schweiz stimmt hinsichtlich der Einteilung vollkommen und bezüglich des Inhalts größtenteils mit den früheren Jahrgängen überein. Soweit es sich um wiederkehrende Erhebungen handelt, entsprechen die Uebersichten den früheren, so eine Vergleichung ermöglichend. In den Tabellen sind die früheren Jahre weniger berücksichtigt, auch die Zahlen für andere Staaten seltener herangezogen. Zudem ist eine Reihe von Uebersichten nicht fortgesetzt worden, unter ihnen unnötige Angaben wie solche über Areal und Bevölkerung der Erde, der Staaten Europas, Höhe der Schneegrenze u. s. w., aber auch wichtige Zusammenstellungen, wie die über die Sterblichkeit infolge Lungenschwindsucht, die Entwickelung des Sparkassenwesens, den Stand der Maul- und Klauenseuche u. a. m. Doch ist andererseits auch der vorliegende Band um mehrere interessante Darstellungen erweitert worden. So bringt er unter anderem neu die schweizerische Sterbetafel, enthaltend die Absterbeordnung, die Sterbewahrscheinlichkeit und die mittlere Lebensdauer, nach dem Geschlechte, den Versuch einer Scheidung des schweizerischen Rindviehbestandes nach Hauptrassen, Uebersichten über das Telegraphenwesen, über die Entwickelung der Eisenbahnen in verschiedenen Staaten, über Ein- und Ausfuhr verschiedener Länder und einige Tabellen aus dem Gebiet des Militärwesens und der politischen Statistik.

Halle a. S. A. Hesse.

Portugal.

Commercio e navegação. Estatistica especial, anno de 1900. Lisboa, imprensa nacional, 1901. Lex.-in-8. CXXXIX—603 pp. com 10 quadros graphicos. (Publicação da Direcção geral da estatistica e dos proprios nacionaes.)

Elementos estatisticos dos caminhos de ferro do continente de Portugal de 1877—1900. Lisboa, imprensa nacional, 1902. gr. in-Fol. 43 pp.

Estatistica criminal e disciplinar do exercito relativa no anno de 1900. Lisboa, imprensa nacional, 1901. gr. 8. 82 pp. (Publicação da Secretaria d'Estado dos negocios da guerra.) [Portugiesische Militärkriminal- und Disziplinarstatistik für das Jahr 1900.]

Estatistica das contribuições directas. Liquidação e cobrança de impostos. Annos civis de 1895—1899 e annos economicos de 1895/96—1899/1900. Lisboa, imprensa nacional, 1901. gr. in-8. VIII—467 pp. (Publicação da Direcção geral da estatistica e dos proprios nacionaes.)

Estatistica das pescas maritimas no continente do Reino e ilhas adjacentes no anno de 1899 comparada com a. de 1896, 1897 e 1898, coordenada pela Commissão

central de pescarias. Lisboa, imprensa nacional, 1901. Imp. in-8. 104 pp. com XXXVIII mappas e XIV quadros graphicos. (Publicação da Ministerio da Marinha.)

Asien (China).

China. Imperial Maritime Customs. I. statistical series, n° 2: Customs Gazette. N° CXXXII: October—December 1901. Shanghai, Kelly & Walsh, and London, King & Son, 1902. 4. 284 pp. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

China. Imperial Maritime Customs. I. Statistical series, n°s 3 and 4: Returns of trade and trade reports for the year 1901. Part 1. Report on the trade of China (43rd issue), and abstract of statistics (37th issue). Shanghai & London 1902. 4. 33 pp. (Published by order of the Inspector General of Customs.)

— (Japan).

Résumé statistique de l'Empire du Japon. (Traduction française.) XVIe année, 1902. Tokio, au Bureau de la Société de statistique, 1902. gr. in-8. XIV—154 pag. Av. diagramme et carte du Japon. (Table des matières: Territoire et population. — Agriculture et industrie. — Commerce extérieur et prix. — Postes et télégraphes. — Transports par terre. — Navigation. — Banques et sociétés. — Assurances. — Instruction publique. — Cultes. — Hygiène publique. — Assistance publique et prévoyance. — Police. Etablissements pénitentiaires. — Justice civile et criminelle. — Marine. — Finances. — Administration et politique.)

Afrika (Aegypten).

Statistique sanitaire des villes de l'Egypte. Résumé de la période décennale de 1891 à 1900, par le Dr. Engel Bey (Medecin-chef de la statistique). I. Population, naissances et décès des principales villes de la Basse-Egypte et de la Haute-Egypte. Le Caire, imprim. nationale, 1901. gr. in-Folio. 50 pag. texte et 42 tables de diagrammes. (Publication du Ministère de l'intérieur, administration des services sanitaires et d'hygiène publique.)

— (Algier).

Statistique générale de l'Algérie. Année 1900. Alger, impr. Fontana, 1902. in-4. 263 pag. (Publication du gouvernement général de l'Algérie.)

Australien (Neusüdwales).

New South Wales statistical register for 1900 and previous years. Compiled from official returns by T. A. Coghlan (Government Statistician). Sydney, W. A. Gullick, 1902. gr. 8. VIII—1053 pp.

13. Verschiedenes.

König, Fr. (Ingenieur u. Hydrotekt), Anlage und Ausführung von Städtekanalisationen. Leitfaden und Handbuch für Ingenieure, Architekten, Verwaltungsbeamte und andere Berufskreise in allen Wasserversorgungsfragen. Leipzig, O. Wigand, 1902. gr. 8. XVI—303 SS. mit 126 Abbildgn. M. 9.—.

Geschichtskalender, deutscher, für 1901. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Auslande von (Prof.) Karl Wippermann. II. Band: (Das Deutsche Reich und Preußen. — Die übrigen deutschen Bundesstaaten. — Oesterreich-Ungarn, etc.) Leipzig, F. W. Grunow, 1902. gr. 8. 407 SS., geb. M. 6.—.

Paulsen, Fr. (Prof., Univ. Berlin), Der höhere Lehrerstand und seine Stellung in der gelehrten Welt. Braunschweig, Vieweg & Sohn, 1902. gr. 8. 16 SS. M. 0,40.

Bois, Jul., Le monde invisible. Préface de M. Sully-Prudhomme (de l'Académie française). Paris, E. Flammarion, 1902. 8. fr. 3,50. (Sommaire: Les occultistes. — Les théosophes. — Le luciférisme. — Le satanisme. — Les deux envoûtements. — Les marchands d'espoir. — L'église spirite. — Les recherches psychiques.)

Dessoye, A. (vice-président de la Ligue franç. de l'enseignement), L'enseignement secondaire et la République. Paris, Picard & Kaan, 1902. 8. XVI—72 pag.

d'Hauterive, E., Le merveilleux au XVIIIe siècle. Paris, F. Juven, 1902. 8. 270 pag. fr. 3,50. (Sommaire: Les convulsionnaires. — La sorcellerie. — La magie. — Les empiriques. — La franc-maçonnerie. — Les illuminés. — Le magnétisme. — etc.)

Petit, A. L. (médecin-major de première classe), Conférences sur l'alcoolisme. Avec une préface de M. E. Vallin (ancien médecin-inspecteur des armées. (Paris, Société d'éditions scientifiques, 1901. 8. XIX—228 pag. fr. 3.—.

China. Imperial Maritime Customs. II. Special series, n° 2: Medical reports for the half-year ended 30th September 1900. 60th issue. Shanghai, Kelly & Walsh, 1902. 4. VI—43 pp. with 6 graphics and 3 fig.

Dixon, W. Macneill, Trinity College, Dublin. London, F. E. Robinson, 1902. 8. 316 pp. 5/.—. (College histories.)

Edwardes, Edw. J., A complete history of small-pox and vaccination in Europe. London, H. K. Lewis, 1902. 8. 150 pp. 2/.6.

De Montmorency, J. E. G., State intervention in English education. A short history from the earliest times down to 1833. London, Cambr. Univers. Press, 1902. 8. 398 pp. 5/.—.

Newell, F. Haynes, Irrigation in the United States. New York, Crowell & C°, 1902. 8. 436 pp., cloth. $ 2.—. (Contents: Reclamation of the public lands. — Surface waters. — Conveying and dividing stream waters. — Reservoirs. — Methods of irrigation. — Underground waters. — Advantages and disadvantages of irrigation. — Irrigation law. — States and territories of the arid regions. — Humid regions. — etc.)

Report of the librarian of Congress for the fiscal year ending June 30, 1901. Washington, Government Printing Office, 1901. gr. 8. 380 pp. with 36 illustrations and 7 facsimiles.

Billia, Lor. M., Difendiamo la famiglia saggio contro il divorzio e specialemente contro la proposta di introdurlo in Italia. 2da edizione. Paris Guillaumin & Cie, 1902. 8. 271 pp. l. 3,50.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Annales des sciences politiques. 1902, Janvier: Les Etats-Unis et l'impérialisme, par E. Boutmy. — Les entreprises belges et l'étranger, par P. de Laveleye (I.). — L'armée russe, par M. B. (I.). — Les aliénés criminels, par P. Matter. — Anvers autrefois et aujourd'hui. Le présent, par F. Maury. — Chronique des questions agricoles, 1901, par D. Zolla.

Journal des Economistes. Revue mensuelle. 61e année, 1902, Avril: L'impôt progressif et l'impôt arbitraire en 1793, par Ch. Gomel. — L'acte Forrens aux délégations financières de l'Algérie, par D. Peyrot. — Le mouvement financier et commercial, par Maurice Zablet. — Revue des principales publications économiques de l'étranger, par Em. Macquart. — Lettres des Etats-Unis, par G. Nestler Tricoche. — La décadence du protectionnisme aux Etats Unis. — Une émule de la Société d'économie politique, par Fréd. Passy. — Adresse de la section française de la fédération libre-échangiste international aux électeurs. — Société d'économie politique (réunion du 5 avril 1902). Discussion: Les primes à l'exportation ne constituent-elles pas un acte international de concurrence déloyale? — Chronique. — etc.

Journal des Economistes, 1902, Mai: L'impôt progressif et l'impôt arbitraire en 1793, par Ch. Gomel (suite et fin). — La concurrence des syndicats, par Ch. M. Limousin. — Le mouvement agricole. L'industrie sucrière dans le monde, par L. Grandeau. — Revue des principales publications économiques en langue française, par Rouxel. — La crise finlandaise, ses causes et ses effets, par Dan. Bellet. — Notes sur le Japon, par G. François. — Correspondance: La langue internationale. — Société d'économie politique (réunion du 5 mai 1902). Discussion: De l'intervention de l'Etat en matière d'hygiène. — Chronique. — etc.

Journal de la Société de statistique de Paris. 43e année. N° 5, Mai 1902: Procès-verbal de la séance du 16 avril 1902. — Ce qu'on appelle la féodalité financière, par Alfr. Neymarck (art. 1). — La statistique sanitaire dans les villes de France et d'Algérie, par (le dr) Lowenthal. — Note de M. Levasseur. — Chronique trimestrielle des banques, changes et métaux précieux, par Pierre des Essars. — etc.

Réforme sociale. N° 24, année 1901 et N°s 1 à 5, année 1902: La femme et la réforme sociale. L'enseignement supérieur des jeunes filles, par Amédée de Margerie. — Des limites à apporter aux pouvoirs du mari dans l'administration de la communauté, par A. Boistel. — Sur les origines du socialisme, par A. des Cilleuls. — L'alcoolisme et les classes dirigeantes, par L. Jacquet. — Le travail des femmes mariées dans la grande industrie allemande, par E. Dubois. — Comment sont gerées nos finances, d'après un rapport de la cour de comptes, par H. Valleroux. — L'enseignement supérieur des jeunes filles à l'étranger, par R. P. Berthier. — La corporation sous le consulat, l'Empire et la Restauration, par E. Levasseur. — L'enseignement ménager en Belgique, par (Mme) A. Godefroy. — Un organisme de la vie moderne dans la petite industrie. Les sociétés économiques, par V. Brants. — Les revendications des mineurs jaunes, par D. Haillot. — Comment un ouvrier s'élève, par G. Deviolaine. etc.

Revue générale d'administration. XXVième année, 1902, Mars: La récusation et la suspicion légitime devant la juridiction administrative, par Jos. Crémieux (ancien rédacteur au Ministère de l'intérieur). — L'administration des indigènes d'Algérie (suite 1). — Chronique d'administration française. — etc.

Revue d'économie politique. XVIe année, N° 5, Mai 1902: Francesco Ferrara et son oeuvre economique, par Ricc. Dalla Volta. — La loi des dix heures en Angleterre, par Raoul Jay. — Quelques considérations sur le privilège des bouilleurs de cru et la loi du 29 décembre 1900, par André Korn. — Chronique législative. — etc.

Revue internationale de Sociologie. Xe année, n° 4, Avril 1902: La sociologie dans le cours de philosophie positive d'Auguste Comte, par Eug. Rignano. — Les Universités populaires: origine, destination, avenir, par Roussy. — Société de sociologie de Paris, séance du 12 mars 1902: Le facteur planétaire de l'évolution humaine. Discussion par Ch. Limousin, Fz. Schrader, E. Delbet, G. Lafargue, W. N. Tenichef, R. Worms. — etc.

B. England.

Journal of the Institute of Actuaries. N° CCVII, April 1902: Regarding the mortality investigation, instituted by the Actuarial Society of America and now in progress, by Dav. Parks Fackler (Ex-President of the Society). — An enquiry into the methods and general principles to be adopted in calculating the rates of contribution, or percentage deduction from salary, in the case superannuation funds and pension funds generally, by James McGowan (Actuary of the Cap of Good Hope government). — A few notes upon certain methods of allotting surplus, by Th. Eml. Young. (Past-President of the Institute of Actuaries. — On life insurance legislation in Denmark, by (Prof.) T. N. Thiele (Copenhagen). — Some notes on the net premium method of valuation, as affected by recent tendencies and developments, by Sam. G. Warner (Fellow of the Institute of Actuaries). — American valuation table, by W. Anderson Hutcheson. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXV, part 1, 31st March 1902: Tonnage statistics of the decade, 1891—1900, by (Sir) J. Glower. — A financial retrospect, 1861—1901, by (Sir) Rob. Giffen. — Miscellanea: Prices of commodities in 1901, by A. Sauerbeck. The statistics of wages in the United Kingdom during the last 100 years. Part IX. Wages in the worsted and woollen trades of the west riding of Yorkshire, by A. L. Bowley. The suspension of the Berlin produce exchange. A correction, by R. H. Hooker. Commercial history and review of 1901. Fires in London and the metropolitan fire brigade in 1901. — etc.

Nineteenth Century, the, and after. Year 1902. March N°, April N°, May N° and June N°: The treatment of untried prisoners, by (Sir) R. Anderson. — The apostle of mediocrity, by W. Frewen Lord. — The increasing export of England's art treasures, by Claude Phillipps. — Famine and controversy, by G. M. Chesney. — The case against hospital nurses, by (Miss) M. F. Johnston. — Colour blindness, by F. W. Edridge-Green. — The needs of South Africa. 1. Capital and population, by J. W. Cross; 2. Female emigration, by (Mrs.) Cecil. — The dream of a British Zollverein, by (Sir) Rob. Giffen. — South Africa and India, by (Sir) Lepel Griffin. — The land war in the West of Ireland, by O'Connor Morris. — The case for hospital nurses, by S. Holland and (Miss) Isla Stewart. — The great Irish epic, by W. Scawen Blunt. — Personal recollections of Cecil Rhodes. — A few words on the New Education Bill, by Jam. Bryce. — The navigation laws, by Hugh R. E. Childers. — Preferential tariffs

within the Empire, a reply to (Sir) Rob. Giffen, by H. Birchenough. — Canada and the imperial conference, by G. T. Denison. — London University: a policy and a forecast, by Sidney Webb. — Some possible amendments to the Education Bill, by (Sir) Joshua Fitch. — The Chinese drama, by A. Little. — England and little States, by Demets. C. Boulger. — etc.

Westminster Review, the. May and June 1902: The evolutionary trend of British politics, by R. Gunn Davis. — The doom of American democracy, by Francis Grierson. — The next depression in America, by Henry George. — English public schools and their head-masters. — Tory finance exposed: Taxation of the people by the landlords for the landlords. — The West Indies, limited, by Har. H. Smith. — The first Edinburgh School of literary critics, by J. M. Attenborough. — The training of the secondary teacher, by J. S. Lawson. — The „Good Old Times". From the Swedish of G. Fröding, by W. Fr. Harvey. — Human life, by W. Fr. Harvey. — Independent section: a plea for Ireland, by Lydston S. M. Newman. — etc.

C. Oesterreich.

Deutsche Worte. Monatshefte, herausgeg. von E. Pernerstorfer. Jahrg. XXII, 1902, Heft 5, Mai: Die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen Deutschlands und Oesterreichs. Vortrag von Alfr. Weber (Berlin). — etc.

Handelsmuseum, das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. XVII. Wien 1902, Nr 19—23 vom 8. V.—5. VI.: Die deutschen Agrarzölle in der Zolltarifkommission (Berliner Korrespondenz. v. 30. IV. 02). — Die Brüsseler Konvention und die deutsche Zuckersteuer. — Die handelspolitische Lage im Deutschen Reiche, von (Prof.) W. Lotz (München). — Die Zolltarifreform in Deutschland. — Die Lederwarenindustrie von Offenbach. — Panama- und Nicaraguakanal, von (Prof.) R. Sieger. — Winke für den Export von Leder und Lederwaren. — Die Betriebszählung vom 3. VI. 1902, von (Universitätsdozent) Walter Schiff. — Die Wirtschaftslage in Südafrika. — Handel und Strafrecht, von Rud. Pollak (Prof. d. Exportakademie). — Winke für den Export von Baumwollwaren. — etc.

Soziale Rundschau, herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. Jahrg. III, 1902, Aprilheft: Arbeiterschutz: Regelung der gewerblichen Kinderarbeit in Deutschland; Gesetz, betreffend das schiedsgerichtliche Verfahren bei Arbeitsstreitigkeiten in Neu-Südwales. — Soziale Versicherung: Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung im Deutschen Reich 1900; Anlegung des Vermögens der Versicherungsanstalten und der auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes zugelassenen Kasseneinrichtungen des Deutschen Reichs zu gemeinnützigen Zwecken. — Arbeitseinstellungen und Aussperrungen: Arbeitskonflikte in Oesterreich im Monat März 1902; Die Arbeitskonflikte im Bergbau Oesterreichs im I. Quartale 1902; Streiks und Aussperrungen im Deutschen Reiche während des IV. Quartals 1901. — Arbeitsmarkt: Internationaler Arbeitsmarkt (Belgien, Deutsches Reich, England, Frankreich); Der Arbeitsmarkt in Deutschland im Jahre 1901. — Arbeitsvermittlung: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Monate März 1902; Arbeitsvermittlungsamt der Stadt Wien im Jahre 1901; Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Bayern für das Jahr 1901; Arbeitsvermittlungsamt der Stadt Budapest im I. Quartale 1902. — Arbeitsbeirat: Die X. Session des obersten französischen Arbeitsrates, Juni 1901; Organisationsstatut des landwirtschaftlichen Arbeitsbeirates in Ungarn. — Sozialstatistik: Die Kohlenbergwerke Großbritanniens im Jahre 1901; Arbeitsverhältnisse in den mechanischen Werkstätten Schwedens. — Wohnungswesen: Spar- und Bauvereine bei den k. k. österreichischen Staatsbahnen; Kaiser Franz Josef-Jubiläumsstiftung für Volkswohnungen und Wohlfahrtseinrichtungen in Wien im Jahre 1901. — Autonome Verwaltung: Die Gemeindeverwaltung Wiens im Jahre 1899; Aus dem Verwaltungsberichte der Landeshauptstadt Brünn für das Jahr 1900; Sanitäre und soziale Fürsorge in Salzburg und Schlesien. — Vereinswesen. — Unternehmungsformen und Arbeitsverhältnisse der Landwirtschaft in Belgien. — etc.

Statistische Monatsschrift. Herausgeg. von der k. k. statistischen Centralkommission. N. Folge, Jahrg. VII, 1902, Märzheft und April-Maiheft: Beiträge zur Statistik des österreichischen Mittelschulwesens, von Casimir Max. — Die Unternehmungsformen im Bergbaubetriebe in Oesterreich, von Raoul Braun v. Fernwald. — Beiträge zur Statistik der Binnenfischerei in Oesterreich (Art. II u. III). — Der Personalaufwand der Justizbehörden in Oesterreich im Jahre 1902, von Fuhrmann. — Die Durchführung der ersten allgemeinen Betriebszählung in Oesterreich. — Oesterreichs Bank- und Kredit-

institute im Jahre 1900, von H. Ehrenberger. — Von der ersten allgemeinen Volkszählung in Rußland. — Die Ausführung landwirtschaftlicher Produkte der Ver. Staaten von Amerika nach Oesterreich-Ungarn in den Jahren 1896—1900. — etc.

E. Italien.

Giornale degli Economisti, Marzo e Aprile 1902: La crisi del Ministero e i liberali, per la Direzione. — Le importazioni e esportazioni temporanee, par L. Clerici. — Note sulla statistica internazionale dei debiti ipotecari, per L. Perozzo. — Rapport au Ministre des finances de l'administration des monnaies etc. (VI[e] année, 1901.) [Auszug aus diesem Bericht von G. B. Salvioni.] — Previdenza: (La storia della cassa di risparmio di Marsiglia), per C. Bottoni. — Municipalizzazione dei pubblici servigi: (Il progetto Giolitti sulle municipalizzazioni), per G. Montemartini. — Cronaca: (Crisi e militarizzazione), per Papafava. — Osservazioni sulla teoria del baratto secondo il Prof. Walras, per G. Scorza. — La questione del pane e buon mercato, per E. Giretti. — Previdenza: (Risultati finanziari delle casse di risparmio ordinarie nel 1900), per C. Bottoni. — Municipalizzazione dei pubblici servigi: (Municipalizzazione delle farmacie), per G. Montemartini. — Cronaca: (La risurrezione del Ministero), per F. Papafava. — La situazione del mercato monetario. — Supplemento al Giornale degli Economisti, Marzo 1902: Indice alfabetico per nomi d'autori della seconda serie dal 1° gennaio al 31 dicembre 1901.

Rivista della beneficenza pubblica, delle istituzioni di previdenza e di igiene sociale. Anno XXX, N° 4, Aprile 1902: Sulla legge contro la pellagra, per Paoli Donati. — Le riforme dei brefotrofi in Italia, per A. Castiglione. — Cronaca: La congregazione di carità di Firenze nel 1900; Il nuovo regolamento organico del brefotrofio provinciale di Milano; Gli asili infantili di Bologna, etc. — Massime de giurisprudenza. — Atti ufficiali. — etc.

Rivista Italiana di Sociologia. Anno VI, fasc. 1., Gennaio-Febbraio 1902: La progressiva diversificazione del diritto pubblico e privato, per P. Bonfante. — La storia considerata come scienza, per G. Salvemini. — Le istituzioni giuridiche di una tribù dell' America settentrionale, per G. Mazzarella. — Rassegne analitiche: L'applicazione dei medoti statistici alle scienze biologiche e sociali, per G. Vailati; Le condizioni sociali della China, per G. B. de Martini. — Rassegna delle pubblicazioni. — etc.

G. Holland.

de Economist opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LI[ste] jaargang, 1902. April: Jhr. Mr. J. K. W. Quarles van Ufford, door N. P. van den Berg. — Het Liernurstelsel in Nederland, door A. S. van Reesema (art. I). — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — Economische kroniek: Arbeitslosigkeit, Arbeitsnachfrage und Arbeitsnachweis in Holland und den einzelnen deutschen Staaten 1900 und 1901; Osterkongresse (1902) der sozialdemokratischen Arbeiterpartei zu Groningen und des Allgemeinen Holländischen Arbeiterverbandes zu Amsterdam; Der Verlauf des Ausstandes des „algemeenen Nederlandschen Diamantwerkersbond“; Entwickelung der Kooperativgenossenschaften in England; Versicherung gegen Arbeitslosigkeit in Oesterreich. — etc. Handelskroniek: Subventionierte Dampferlinien in Java, China und Japan; Deutsche, holländische und belgische Eisenbahnpolitik. — etc.

H. Schweiz.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Redaktion: Prof. J. Beck, Freiburg (Schweiz). Jahrg. XXIV, 1902, Heft 4: Die Raiffeisen-Genossenschaften vom Standpunkte ethisch-sozialer Grundsätze aus beleuchtet, von Eug. Cremer (IV. Art.). — Statistische Streiflichter, von F. Buomberger (Kantonsstatistiker in Freiburg): Die Mischehen in der Diaspora (in der Schweiz); Die Eltern unehelicher Kinder (in der Schweiz); Wirtschaft und Mode. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius: Die Freihandelsidee in ihrem Aufschwunge und Niedergange; Ungarische Industrieförderung; Die Mühlenindustrie Ungarns. — Sozialpolitisches und Wirtschaftliches aus der Schweiz; von A. Hättenschwiller: Schweizerischer Arbeitertag; Gewerkschaftsneutralität; Zollfrage — etc.

Schweizerische Blätter für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Halbmonatsschrift. Jahrg. X, 1902, Heft 8: Die Frauenfrage und das Christentum. Vortrag von F. Barth (ord. Prof. d. Theol., Univers. Bern). — Zur Frage des Arbeiterschutzes bei öffentlichen Submissionen, von J. Reichesberg (Bern). [Forts.] — Soziale Chronik. — Statistische Notizen. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Department of Labor (Washington). N° 39, March 1902: Course of wholesale prices 1890 to 1901. — Digest of recent reports of State bureaus of labor statistics: Wisconsin. — Digest of recent foreign statistical publications. — Decisions of courts affecting labor. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1896.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Volume XVII, N° 1, March 1902: The charter of New York city, by E. J. Goodnow. — The political theory of Jefferson, by C. E. Merriam, jr. — Cromwell's economic policy, by G. L. Beer. (II. art.) — The economic interpretation of history, by E. R. A. Seligman. (II. art.) — The economy of Russia, by W. C. Ford. — Taxation in the Philippines, by C. C. Plehn. (II. art.) — etc.

Quarterly Publications of the American Statistical Association. New series, n° 57 (vol. VIII). March 1902: Notes on the fraternal beneficiary corporations doing business in Massachusetts, by Francis B. Forbes. — Reviews and miscellany: Notes on the Census; The preservation of the printed records by the nation; Municipal statistical bulletins; The upper million of England's industrial army.

Yale Review, the. A quarterly journal. (New Haven, Connecticut). Vol. XI, n° 1, May, 1902: Comment: The Cuban question; Taxation of corporations; Economics and education. — The economic crisis in Germany, by Ad. Braun. — The anthracite coal situation, by Peter Roberts. — The Frye Subsidy Bill, by Frank L. Mc Vey. — Colonial policy of the Germans, by Alb. G. Keller (II.). — Occupation and manufacturing censuses, by Rob. R. Kuczynski. — Notes: Sterility of American women, by H. W. F.; Trade Unions in Denmark, by A. G. K. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift für die Arbeiterfrage. Herausgeg. von (Prof.) V. Böhmert (Dresden). Jahrg. XL, 1902, 1. Vierteljahrsheft: D[r] Karl Herzog, geb. 20. III. 1827, gest. 23. III. 1902. — Die Arbeiterfrage als Gemütsfrage und die christliche Ethik, von (Prof.) V. Böhmert. — Die weibliche Fabrikinspektion, von (D[r] phil.) Elisabeth v. Richthofen. — Der österreichische Volkswirth Wilhelm Neurath und seine neue Lehre über die Lösung sozialer Probleme, vom Herausgeber. — Ueber den Anteil des Arbeitslohnes an den Herstellungskosten der Produkte, von Herm. Beck. — Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Deutschland; in Oesterreich; in der Schweiz, vom Herausgeber. — etc. Beiheft: Bibliographie der Arbeiterfrage für 1901. Zusammengestellt von Peter Schmidt.

Archiv für Bürgerliches Recht. Herausgeg. von (Prof.) J. Kohler (Berlin), (KammergerR.) V. Ring (Berlin), (Prof.) P. Oertmann (Erlangen), Bd. XXI, 1902, Heft 1: Ueber die Gültigkeit der landesgesetzlichen Vorschriften für Rechtsgeschäfte öffentlichrechtlicher Körperschaften, von A. Nußbaum (Berlin). — Die Aufrechnung auf eine Forderung, die aus Hauptleistung, Zinsen und Kosten besteht (§ 396² B.G.B.), von (GerAss.) Sontag (Breslau). — Ist der im Verwenden von Beiträgen auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes säumige Arbeitgeber dem Versicherten gegenüber schadensersatzpflichtig? von (LandesR.) Appelius (Düsseldorf). — Die exceptio plurium concumbentium mit besonderer Berücksichtigung der Beweisfrage, von (Justizrefer.) R. Weidlich (Stuttgart). — Der Verzicht auf die Approbation als Arzt und seine Bedeutung für das preußische Gesetz, betreffend die ärztlichen Ehrengerichte, das Umlagerecht und die Kassen der Aerztekammern, vom 25. XI. 1899, von (Prof.) Ed. Hubrich (Königsberg i. Pr.). — Fürsorgeerziehung und Reichsrecht, von (LandgerR.) Noelle (Berlin). — Civilistische Rundschau, von P. Oertmann.

Archiv, allgemeines statistisches, herausgeg. von Georg v. Mayr. VI. Bd., 1. Halbbd. (Tübingen 1902:) Die mannigfachen Beziehungen zwischen Statistik und Medizin, von Fr. Prinzing. — Ein moderner Statist (J. Rich. Mucke), von G. v. Mayr.

— Ueber die Notwendigkeit systematischer Arbeitsteilung auf dem Gebiete der Bevölkerungs-(Sozial-)Statistik, von H. Bleicher. — Aus der Geschichte der schwedisch-finländischen Bevölkerungsstatistik, von August Hjelt. — Die Lohnstatistik in der Theorie und in der Praxis, von Roland F. Falkner. — Die belgische Industrie- und Gewerbestatistik von 1896, von E. Maxweiler. — Das Zählblättchen und der britisch-indische Census von 1901, von G. v. Mayr. — Die neuen Zählkarten für die Statistik der österreichischen Arbeiterunfallversicherung, von K. Kögler. — Die Kindersterblichkeit in Oesterreich, von Fr. Prinzing. — Bevölkerungsbewegung im Hällischen seit Mitte des 16. Jahrhunderts, von Jul. Gmelin. — etc.

Finanzarchiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Herausgeg. von Georg Schanz (Prof., Würzburg). Jahrg. XIX, 1902, I. Bd.: Ueber Steuervergehen. Eine Studie von Joseph v. Bauer (k. k. OFinzR., Wien). — Das Problem der Straßenreform in Bayern. Ein Beitrag zur Frage der Lastenverteilung zwischen Staat und Selbstverwaltungskörpern, von G. Schanz. — Die Schulden des Deutschen Reiches in rechtlicher Beziehung, von Kayser. — Der Abschluß der Steuerreform in Elsaß-Lothringen, von G. Schanz. — Elsaß-Lothringische Gesetze, betr. die Kapitalsteuer vom 13. VII. 1901; betr. die Lohn- und Besoldungssteuer vom 13. VII. 1901; betr. die Verwendung der Erträge der zwei vorgenannten Steuern, sowie die Erhebung der Bezirkszuschläge, vom 13. VII. 1901. — Denkschrift, betreffend die Neueinschätzung der nicht bebauten Liegenschaften gemäß Gesetzes vom 6. III. 1892 in Elsaß-Lothringen. — Denkschrift betr. Ermittelung der Erträge aus Kapital, Lohn und Besoldung auf Grund des Gesetzes vom 2. VII. 1898 in Elsaß-Lothringen. — Denkschrift des kgl. sächsischen Finanzministeriums, die Weiterführung der Reform der direkten Steuern betreffend, vom 12. XI. 1901. — Schaumburg-Lippisches Einkommensteuergesetz vom 3. V. 1901. — Schaumburg-Lippische Gesetze vom 20. I. 1885, betreffend die Einführung einer gleichmäßigen Grundsteuer, ferner die Einführung einer gleichmäßigen Gebäudesteuer und drittens die Einführung einer Gewerbesteuer, nebst Novellen zur letzteren v. 9. III. 1885 u. 28. IV. 1897. — Hessische Gesetze, die Gemeindeumlagen betreffend, v. 30. III. 1901 und die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend v. 22. XII. 1900. — Die Kartellorganisation der russischen Zuckerindustrie auf Grund des Steuergesetzes von 1895, von H. Sacher. — Das russische Stempelsteuergesetz vom 10. VI. (a. St.) 1900, von G. Sodoffsky (St. Petersburg). — Die Personalsteuer in den Niederlanden, von G. Sodoffsky. — Die direkten Steuern Belgiens, von G. Sodoffsky. — Schweizerisches Alkoholgesetz vom 29. VI. 1900. — etc.

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Herausgeg. von Albert Osterrieth. Jahrg. VII, 1902, Nr 4, April: Rechtliche Wirkungen des Anschlusses des Deutschen Reiches an die „Internationale Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums" in Bezug auf das Warenbezeichnungsrecht im Gebiete des Deutschen Reichs, von (Landrichter) Lau (Hamburg). — Die rechtlichen Wirkungen des Anschlusses an die internationale Union hinsichtlich des Musterschutzes, von A. Osterrieth. — Vorschläge zur Reform unseres Patentgesetzes, von F. v. Hefner-Alteneck. — Der unlautere Wettbewerb in den kantonalen Gesetzgebungen der Schweiz, von Hans Schuler. — Die Erfindungseinheit im Sinne des Patentgesetzes, von Erich v. Boehmer (Groß-Lichterfelde). — etc.

Journal für Landwirtschaft. Im Auftrage der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover, herausgeg. und redigiert von (GehRegR., Prof.) B. Tollens (Göttingen). Bd. 50, 1902, Heft 1: Zum Erscheinen des L. Jahrgangs des Journal für Landwirtschaft, von (Prof.) B. Tollens (Mit 4 Port.). — Landwirtschaftliche Bodenstudien, von H. Dubbers (Würzburg). — Die Verdauung des Mais bei Hühnern, von S. Paraschtschuk. — Ueber die spezifische Wärme der Milch, von (Prof.) W. Fleischmann. — Düngungsversuche des Schwedischen Moorkulturvereins 1887—1899. — etc.

Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht. Neue Folge. Jahrg. XIV, 1902, Heft 5: Das Versicherungsvertragsrecht. — Die Zillmer'sche Methode vor dem Reichstag. — Internationale Vereinigung der Versicherungsärzte. — Zur Lage des Versicherungsgeschäfts im Jahre 1901. — Die Versicherung von Sturmschäden. — Das Deckungsverfahren bei den Sterbekassen. — Die Verbreitung der Krebskrankheit. — etc.

Masius' Rundschau. Jahrg. XIV, Heft 6: Aus dem Berichte des schweizerischen Versicherungsamts für das Jahr 1900. — Die privaten Versicherungsunternehmungen in Oesterreich im Jahre 1899. — Die traumatische Neurose. — Art. VII der York and Antwerp rules. — Vermischtes.

Mitteilungen vom Verband deutscher Patentanwälte. Herausgeg. vom Vorstand. Jahrg. II, Nr 1, April 1902: Sind Patentanwälte verpflichtet, ihre Handakten auszuliefern? (Berliner Korrespondenz vom 29. I. 1902.) — Beschlußfassung des Verbandes deutscher Patentanwälte zur Reform der Gewerbeschutzgesetze. — etc.

Die Neue Zeit. Jahrg. XX, Bd. II, Nr 5 bis 8, 3. Mai—24. Mai 1902: Krisentheorien, von K. Kautsky (Schluß). — Rentabilität im Ruhrbergbau, von Wilh. Düwell. — Die Streiks in Italien in den Jahren 1900 und 1901, von Aless. Schiavi (Rom). — Zehn Jahre Unfallversicherung in Oesterreich. — Sozialpolitische Umschau, von Eman. Wurm. — Der Tanz auf Rhodus. — Nochmals das belgische Experiment, von Emil Vandervelde. — Die Volksschule in der Manufakturperiode, von Heinr. Schulz (I. Art.). — Die neue Seemannsordnung, von Wilh. Metzger. — Neues von Maxim Gorki. Eine Betrachtung von Ernst Kreowski (Berlin). — Das belgische und das preußische Wahlsystem, von Leo Arons. — Und zum dritten Male das belgische Experiment, von Rosa Luxemburg. — Die Gerichtsurteile des Herrn Paul Magnaud, von Jakob Brod. — Aus den Vereinigten Staaten, von J. L. Franz. — Die Negerfrage in Amerika, von Jul. Vahlteich (Chicago). — Die Zollpolitik und die Landwirtschaft, von (Gutsbesitzer) E. Ebhard (Kommorowen). — Kunst und Volk, von Fr. Stampfer. — Die österreichische Gemeindeverwaltung und die Sozialdemokratie, von Hans Resel. — 16 Briefe von Karl Marx an Dr L. Kugelmann (Forts.). —

Preußische Jahrbücher. Hrsg. von Hans Delbrück. 108. Band, Heft 3 (Juni 1902): Eduard von Hartmann und das Christentum, von Max Christlieb (Pastor, Freistett i. Baden). — Die Getreidezollfrage, von (Prof.) C. v. Seelhorst (Göttingen). — Der Untergang Ludwigs XVI. im Lichte sozialistischer Geschichtsschreibung, von Emil Daniels (Berlin). — 70 Jahre in der Provinz Posen. Betrachtungen eines alten Staatsbeamten. — Politische Korrespondenz: Persien, Arabien und die internationale Politik, von P. Rohrbach; Der nordatlantische Schiffahrtstrust, von K. Wiedenfeld; 250 Millionen für die Ostmarken, von Delbrück; Die polnische Frage, von Teutonicus. — etc.

Zeitschrift für Kleinbahnen. Jahrg. IX, Heft 5, Mai 1902: Die Entwickelung von Straßenbahnbetrieben in bildlicher Darstellung, von (RegBauf. a. D.) W. Mattersdorf (Berlin). Mit 4 Tafeln. — Staatsbeihilfen für Kleinbahnen. — Die Große Berliner Straßenbahn im Jahre 1901. — Ein oldenburgisches Kleinbahngesetz. — Gesetzgebung. — Kleine Mitteilungen. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Herausgeg. von (Prof.) Julius Wolf. Jahrg. V, 1902, Heft 5: Ueber den Ursprung des Adels, an der Hand der Geschichte des Adels in Böhmen, von Jul. Lippert (Aussig). — Die Todesursachen in früherer Zeit und in der Gegenwart etc., von A. Gottstein (Art. 2, Schluß). — Die Krisis in der englischen Industrie, von M. v. Brandt (Art. 3, Schluß). — Die Fruchtbarkeit in der Tierwelt, von Heinr. Schmidt (Jena). [I. Art.] — Sozialpolitik: Die neueste Phase in der Entwickelung der Arbeitsvermittlung in Oesterreich, von (Prof.) E. Mischler (Graz). (I. Art.] — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Herausgeg. von A. Schäffle und (Prof.) K. Bücher. Jahrg. LVIII, 1902, Heft 2: Ueber den volkswirtschaftlichen und rechtlichen Begriff der Börse, von Georg Wermert. — Zur Regelung der Landfrage in den Kolonien, von Rud. A. Hermann. — Die Notwendigkeit exakt entwickelungsgeschichtlicher Erklärung und exakt entwickelungsgesetzlicher Behandlung unserer chronischen Landwirtschaftsbedrängnis, von A. Schäffle. (I. Art.) — Miszellen: Eine tendenziöse Wohnungsstatistik, von Sigm. Schott; Der Verkehr zwischen den österreichischen Reichsratsländern und Ungarn 1900. — etc.

Berichtigung.

In der Anzeige von Arndt, Staatsrecht des Deutschen Reiches, muß es Seite 708 Zeile 17 statt Selbstentschädigung Selbstentschuldigung heißen, und sind Seite 708 Zeile 33 in dem Satz: „und zwar können die beiden u. s. w.“ die Worte „die beiden zulässigen Arten von“ sowie die Worte: „(Ordnungsstrafen, Warnung, Verweis, Geldstrafen) und Entfernung aus dem Amt (Strafversetzung, Dienstentlassung)“ zu streichen.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.



